Sammlung
der
neueſt und merkwürdigſten
Churbaieriſchen
Generalien
und
Landesverordnungen.

Mit Churfürſtlich gnädigſter Freyheit.

München, Anno 1771.
In Verlag bey Johann Nepomuck Fritz, Churfürſtl. akademiſch- und burgerlichen Buchhandler, nächſt dem ſchönen Thurme.

Von GOttes Gnaden
Wir
Maximilian Joſeph,

in Ober- und Nieder-Baiern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römiſchen Reichs Erztruchſeß, und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſen Brief, und thun kund männiglich, nachdeme Uns der hieſige Buchhandler Johann Nepomuck Fritz, unterthänigſt zu vernehmen gegeben, daß er des gehorſamſten Erbiethens ſeye, einer Sammlung Unſerer Generalien und Landesherrliche Verordnungen in öffentlichen Druck zu legen, und Uns dahero um gnädigſte Ertheilung Unſers Churfürſtlichen Privilegii (Kraft deſſen ſich Niemand in Unſern Churlanden und der obern Pfalz, erſagte Generalien bey Vermeidung ſchwerer Strafen nachzudrucken unterſtehen darf) unterthänigſt, bittlich belanget hat, ſo haben Wir dis (ſein bittliches Belangen) in Anbetracht ſeiner darauf zu verwenden habender vieler Mühe und Köſten nicht allein gnädigſt begnehmet, ſonderen auch ihme in Kraft dieſes Briefs die Gnade alſo, und dergeſtalten gethan, daß er Johann Nepomuck Fritz, oberdachte Generalien in offenen Druck geben, hin und wieder feil haben, und verkaufen laſſen, auch dieſelbe in Unſeren Churlanden zu Baiern und der oberen Pfalz innerhalb zehen Jahren Niemand anderer, weder in dieſem noch andern Format nachdrucken darf; Gebiethen ſolchemnach all in Unſeren Landen anſäßigen Buchdruckern hiermit ernſtlich, und wollen, daß weder ſie, noch jemand anderer von ihretwegen oftgedacht Unſere Generalien nachzudrucken, zu diſtrahieren, oder zu verkaufen ſich unterſtehe, alles bey Vermeidung Unſerer Churfürſtlichen Ungnade, und ein hundert Ducaten Geldſtraf, wovon die Helfte Unſerer Hofkammer, die andere Helfte aber dem Verleger zufallen ſolle, auch bey

Verliehrung deſſelben Nachdruckes, welch ofterſagter Johann Nepomuck Fritz, mit Hilf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo ſie dergleichen finden werden, aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung Männiglich zu ſich nehmen, und damit nach ſeinen Gefallen handlen, und thun möge, jedoch das dieſes Impreſſorium, anderen zur Nachricht und Wahrnung jedem Exemplar vorgedruckt werde. Gegeben unter Anhängung Unſeres größeren geheimen Kanzley-Inſiegel in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den zwey und zwanzigſten Monats-Tag Decembris des Eintauſend Siebenhundert und Siebenzigſten Jahr.

Ex Commiſſione Sereniſſimi
Dni. Ducis Electoris Speciali &c.

L.S.

Philipp Carl von Delling.

Vor-

Vorrede.

Die Menge der Churbaieriſchen Generalien und Lands-ordnungen iſt ſo groß, das nur mit denen, welche in gegenwärtigen Jahrhuudert ergangen ſind, viele Folianten angefüllt werden könnten.

Bey dieſem ungeheuren cumulo, welcher gröſtentheils nur in veraltet- abgeſchaft- oder vielmal wiederholt und ereuert- mithin überflüßig und unbrauchbaren Dingen beſtehet, hat der Collecteur für gut befunden, eine Auswahl hierinn zu treffen, und in gegenwärtiger Sammlung nur das Neueſte, oder von dem Aeltern das Merkwürdigſte, folglich von beyden das nöthigſte und brauchbarſte beyzubringen, mithin das Werk ſo zu faſſen, daß es nicht nur jenen, welche ſich in der dermaligen Landsverfaſſung informiert machen wollen, zum gründlichen Unterricht, ſondern auch den übrigen, welche ſchon informirt ſind, zum Handbuch dienen möge, um ſich deſſen bey allen dahin einſchlagenden Vorfallenheiten deſto geſchwinder und bequemer gebrauchen zu können.

Eben deswegen, und damit ſolches nicht unnöthiger Dingen vergröſſert werden möchte, hat man darinn all jenes mit Fleiß übergangen, was dem Codici Maximiliano oder den darüber verfertigten Anmerkungen und Supplementen entweder in extenſo oder wenigſt quò ad ſubſtantiam extractivé ſchon einverleibt iſt. Item die Münz- und Bergwerksverordnungen, welchen bereits eigne, zum Theil ſchon an das Licht getrettene Sammlungen gewidmet ſind, wie auch die mit den benachbarten geiſtlichen Ordinariaten errichtete Concordata, welche erſt vor kurzer Zeit neuerdings aufgeleget, und bey dem Verleger gegenwärtiger Sammlung dato noch vorräthig ſind. Ferner die Particulärverordnungen, welche

nicht das ganze Land, ſondern nur einen gewiſſen Ort betreffen, z. E. die Feuerordnung von München oder Landshut, ferner was lediglich inter partes per modum decreti vel reſolutionis ergangen iſt, mithin nicht vim juris ſcripti, ſondern höchſtens nur conſuetudinarii aut interpretationis mere uſualis erlanget hat. Desgleichen die mit Vieh, Getreid, Garn, Hanf, Schmalz, Unſchlitt, Leinöl und anderen vorgenommene Landſperren, weil ſie gemeiniglich von keiner langen Dauer, oder wenigſt, ſo lang ſelbe bey Kräften bleiben, ohnehin jedermann genugſam bekannt ſind. Endlich auch die Beylagen zu den geſammelten Verordnungen, indem ſolche meiſtentheils ſo beſchaffen ſind, das man ſie nunmehr leicht wiederum entbehren, oder, ſo weit man deren anders noch bedarf, aller Orten lediglich habhaft werden kann, zu geſchweigen, daß manche derſelben, z. E. die Landconſcriptionstabellen, Kirchen- und andere Rechnungsformularien, Canzleytaxregiſter, Mauth- und Accistariffa, ꝛc. ꝛc. ſo weitſchichtig ſind, daß ſie die Sammlung über das alterum tantum vergrößert, folglich zwar wohl dem Papierer und Buchdrucker, nicht aber dem Leſer großen Nutzen verſchaft haben wurden.

Die Lexicaliſch- oder Chronologiſche Ordnung iſt zwar ſonſt diejenige, nach welcher dergleichen Sammlungen gern eingerichtet zu werden pflegen: Man hat ſich aber hier die Syſtematiſche noch beſſer als obige gefallen laſſen, und nach dieſer iſt auch das ganze Werk in acht Theile dergeſtalt abgetheilet, daß in dem erſten Theil die Juſtiz- in dem zweyten die Finanz- in dem dritten die Landſchaft- in dem vierten die Mauth- Accis- Commercien- und Manufactur- oder Fabrique- in dem fünften die Policey- und Landcultur- in dem ſechsten die Religions- Kirchen und Geiſtlichkeit- in dem ſiebenten die Militar- und endlich in dem achten Theil die vermiſchte Sachen vorkommen.

Der Nachtrag hält nur das in ſich, was zwar noch vor dem Beſchluß des 1770ſten Jahrs, jedoch erſt alsdann ergangen iſt, da der Theil, wohin es obiger Ordnung nach eigentlich gehörig war, ſchon völlig abgedruckt geweſen iſt, im übrigen ſchlüßet ſich zwar die dermalige Sammlung mit jetzt verſtrichenen Jahrgang: Man gedenket es aber nicht dabey bewenden zu laſſen, ſondern ſolche noch ferner fortzuſetzen, und die weitere Generalien von Anno 1771. & ſeq. jedoch nicht mehr in der Syſtematiſch- ſondern Chronologiſchen Ordnung, und ſo, wie ſie auf einander folgen werden, von Zeit zu Zeit fleißig nachzutragen, ſofort auf dieſe Weis den Wunſch derjenigen, welche gern ein vollſtändiges Werk beyſammen haben möchten, wenigſt pro futuro in die Erfüllung zu bringen. München den 1. Jänner 1771.

Sum-

Summariſcher Innhalt
der
Sammlungen.

Erſter Theil.
Von Juſtitz-Sachen.

I.

Neu verbeſſerte Hofrathsordnung von Anno 1750. ſammt den Anmerkungen, ſo weit jene reſpectu des Churfürſtlichen reviſorii, und der Regierungen abgeändert iſt. Pag. 1

II. Neu verbeſſerte Hofrathscanzleyordnung von Anno 1766. 21

III. Neu verbeſſerte Advocatenordnung von Anno 1769. 34

IV. Erneuerte Taxordnung von Anno 1735. 40

V. Additionale zu obiger Taxordnung de Anno 1750. 75

VI. Sechszigſter Freyheitsbrief von Anno 1557. 78

VII. Erklärung des ſechszigſten Freybriefs de Anno 1641. 80

VIII. Pragmatic wegen der Fideicommiſſen, Verzicht der adelichen Töchter ſo andre, de Anno 1672. 83

IX. Mandat über die landſchaftliche Gravamina de Anno 1669. 86

X. Mandat wegen Erholung des viſi reperti Anno 1757. 90

XI. Erläuterung des Cod. civil. in Betreff der Beutellehen Anno 1769. 91

XII. Erläuterung des Amortizations-Geſetz Anno 1769. 91

Zweyter Theil.
Von Finanz-Sachen.

I. Hofkammerordnung von Anno 1765. 93

II. Mandat von Anno 1762. in Betref der Generalcaſſa. 115

III. Mandat von Anno 1757. die Kaſtenämter betreffend. 120

IV. Mandat de Anno 1752. puncto der Güterconſcription, V. VI. VII. &c. bis XI. Mandata und Inſtructiones von Anno 1752. 55. 60. 61. in eâdem materiâ. 125

XI. Mandat de Anno 1756. die Hofanlagsnachläß betreffend. 166

XII. Mandat de Anno 1763. in Betref der Anlags- und andere Nachläſſen bey Schauerſchäden. Pag. 173
XIII. & XIV. Mandat und Inſtruction de Anno 1762. puncto der Herdſtattanlag. 175
XV. Mandat de Anno 1768. in eâdem Materiâ. 185
XVI. Mandat und Inſtruction de Anno 1756. die Scharwerksanlag betreffend. 186
XVII. Supplement von voriger Inſtruction. 191
XVIII. Mandat de Anno 1733. die Jagdſcharwerk oder Anlag betreffend. 194
XIX. Circularbefehl von Anno 1748. puncto der Fourageanlag. 195
XX. Mandat de Anno 1736. p. der Vorſpannsanlag. 196
XXI. Mandat de Anno 1759. in eâdem materiâ. 196
XXII. Norma der Vorſpann de Anno 1752. 197
XXIII. Mandat 1765. p. der Mennatanlag. 198
XXIV. Mandat 1752. p. der Mühlbeuteltücheranlag. 199
XXV. Mandat 1724. p. der Tanzanlage. 203
XXVI. Mandat 1748. p. der Schinder oder Roßhaaranlag. 204
XXVII. Mandat de Anno 1766. p. der Recroutenanlage. 206
XXVIII. Circulare de Anno 1756. wegen Beyziehung der Leerhäußler und walzender Stücke zu den Hofanlagen. 206
XXIX. XXX. XXXI. Landſchutz- und Militarbeytragsmandat, Inſtruction und Erläuterung de Anno 1769. 208
XXXII. Circulare de eodem Anno wegen Beyziehung der Geiſtlichkeit zu obigen Beytrag. 212
XXXIII. Circulare de Anno 1751. wegen des Schutzgelds der Tagwerker, und Austrägler ꝛc. 213
XXXIV. Mandat de Anno 1740. p. des Freygelds oder der Nachſteuer. 214
XXXV. Mandat de Anno 1750. p. des Siegel- oder Stempelpapiers. 219
XXXVI. Mandat de Anno 1770. p. des Kartenſtempels. 228
XXXVII. Mandat de Anno 1748. p. des Kalenderſtempels. 231
XXXVIII. Mandat de Anno 1747. p. des Sperrkreuzers. 233

Dritter Theil.

Von Landſchaftlichen - Gefällen.

I. Steuerinſtruction von Anno 1612. 235
II. Steuerreviſions-Inſtructions von Anno 1721. 244

III.

III. Letztes Steuermandat von Anno 1770. Pag. 248
IV. Mandat 1734. wegen der Steuer- und Anlagsbüchel. 253
V. Extract von Anno 1711. aus den ältern und neuern Aufſchlagsinſtructionen. 255
VI. Bieraufſchlagsinſtruction von Anno 1723. 267
VII. & VIII. Erſt- und zweytes Additional zu obiger Inſtruction. 284
IX. bis XVIII. weitere Mandata de Anno 1724. 26. 27. 50. 51. 53. 60. 61. in hac materiâ. 291
XIX. Weinaufſchlags-Mandat de Anno 1769. 331
XX. & XXI. Fleiſchaufſchlags-Mandata de Anno 1754. 61. 338

Vierter Theil.

Von Mauth- Accis- Commercien, Manufactur- und Fabriquenſachen.

I. Mauth- und Accisordnung von Anno 1765. 351
II. Additionale. 367
III. Oberpfälziſches Mauth- und Accismandat von Anno 1769. 377
IV. Reſolution de Anno 1770. Die Entſcheidung des Mauthfrevler betreffend. 382
V. Mandat 1770. p. der Appellation in Mauthſachen. 383
VI. Mandat de Anno 1770. die Appellationes in Policey- und Confiſcationsſachen betreffend. 383
VII. Strafmandat von Anno 1769. gegen die Contrebandier in Taback- und andern accisbaren Sachen. 384
VIII. Mandat de Anno 1762. & 63. p. der Woll- und Garngeſpunſt, dann Strümpfmanufactur. 384
IX. & X. Mandat de Anno 1762. 68. p. der Ledermanufactur. 389
XI. Mandat de Anno 1764. p. der Färberey. 396
XII. Mandat de Anno 1770. p. der Schaafwollausfuhr. 397
XIII. & XIV. Mandat de Anno 1767. und 69. p. der Tuch- und Wollenzeugaccis-Erhöhung. 398
XV. Mandat p. 1768. p. des Waarenſtempfels. 402
XVI. XVII. XVIII. & XIX. Mandat de Anno 1768. 69. 70. Die Tabackfabrique und Acciſe betreffend. 403

Fünfter Theil.

Von der Policey- und Landcultur.

I. Hieſige Marktsordnung von Anno 1766. Pag. 415
II. Mandat de Anno 1770. im Bettelweſen. 421
III. Ehehaltenordnung von Anno 1761. 429
IV. Verruf von Anno 1762. wegen des Taglohns. 431
V. Mandat de Anno 1765. p. der Handwerksmisbräuche. 431
VI. Mandat de Anno 1769. gegen die Hauſirer und Handwerksſtümpler betreffend. 432
VII. Mandat de Anno 1768. gegen die Getreidkanderey. 434
VIII. Mandat de Anno 1770. in eâdem materiâ. 436
IX. Mandat de Anno 1731. p. die Getreidmäßerey. 438
X. Mandat de Anno 1770. p. der Baumaterialien. 440
XI. Mandat de Anno 1760. p. des Bierſatz und Verſchleis. 442
XII. Mandat de Anno 1730. gegen die Einfuhr des ausländiſchen Bier, dann Wein und Brandweins. 443
XIII. Mandat de Anno 1756. die Arzten, Apothecker und Baader betreffend. 444
XIV. Mandat de Anno 1766. in eâdem. 446
XV. Mandat de Anno 1770. p. der Silberprob. 447
XVI. Mandat de Anno 1763. gegen die liederliche Hauswirth, Gutsabſchwend und Schuldenmacher. 448
XVII. Mandat de Anno 1723. wegen der öden Gründe. 449
XVIII. XIX. & XX. Mandata de eodem Anno p. der Landscultur. 453
XXII. XXIII. Mandat de Anno 1764. 70. p. des Holz- und Forſtweſens. 465
XXIV. Mandat de Anno 1763. gegen das Pechlen. 469
XXV. Mandat de Anno 1770. p. der Landgärtnerey. 471
XXVI. Mandat de Anno 1770. gegen die Sammlung weltlicher Perſonen. 474
XXVII. Mandat de Anno 1770. p. des Schulweſens. 475
XXVIII. Mandat de Anno 1769. p. der Büchercenſur. 479
XXIX. Erläuterung deſſelben. 483

Sechs-

Sechster Theil.

Von Religions- Kirchen- und Geiſtlichkeitsſachen.

I. Religionspatent von Anno 1738. Pag. 485

II. Mandat de Anno 1769. p. der Kirchenrechnung. 490

III. Mandat de Anno 1770. p. concurrentiæ zu den Kirchen- und Pfarrhofbau. 493

IIII. Mandat de Anno 1757. p. der klöſterlichen Schulden und Rechnungen. 500

V. Mandat de Anno 1769. die Schulden der Klöſter und ander geiſtlichen Communitäten betreffend. 501

VI. Mandat de Anno 1769, die klöſterliche Diſciplin, Ordnung und Collectur betreffend. 502

VII. Erläuterungsmandat von Anno 1770. p. der geiſtlichen Collecturen 507

VIII. Mandat de Anno 1769. p. Separationis der innländiſchen Klöſter von auswärtigen Provinzen. 510

IX. Mandat de Anno 1768. von dem ad Beneficia Eccleſiaſtica erforderlichen indigenat. 512

X. Mandat de Anno 1769. p. der geiſtlichen Bruderſchaften. 513

XI. Mandat de Anno 1769. p. Sponſalium. 514

XII. Verboth einiger Schriften puncto poteſtatis Secularis & Eccleſiaſticæ. 515

Siebenter Theil.

Von Militair-Sachen.

I. Baieriſche Kriegsartickel von Anno 1746. 517

II. Inſtruction bey Militaruntersuchungen, Kriegs- und Standrecht de Anno 1748. 525

III. Inſtruction des Exercitii bey dem Eng- und Weitenausſchuß de Anno 1763. 532

IV. Die Verlegung der Cavalerie betreffend Anno 1769. 539

V. Die Enrollierung der Vaganten und andern betreffend de Anno 1769. 546

Achter Theil.

Von vermiſchten Sachen.

I. Rentmeiſteriſche=Inſtruction von Anno 1669. Pag. 547

II. Stadt= und Marktsinſtruction von Anno 1748. 558

III. Mandat de Anno 1749. wegen des gemeinſchaftlichen Schuldenabledigungswerk. 574

IV. Pfandhausordnung von Anno 1754. 579

Nachtrag.

Bis auf das 1770zigſte Jahr incluſivè.

I. Mandat de Anno 1770. Die Pferdzucht, und Landſtutterey betreffend. 585

II. III. & IV. Wegen des Getreidhandels. 589

N. I.

Erſter Theil.

N. I.

Neuverbeſſerte Hofrathsordnung von An. 1750. ſammt den Anmerkungen, ſoweit jene reſpectu des churfürſtlichen Reviſorii und der Regierungen abgeändert iſt.

§. 1.

Art. 1. Von Beſtell- und Verpflichtung des geſammten Hofraths.

Wollen Ihro Churfürſtl. Durchleucht dero Hofrathscollegium jederzeit mit einem anſehnlichen, und zu ſolcher wichtigen Function geſchickten Präſidenten, und Kanzler, dann mit hinlänglicher Anzahl Hofräthen von Grafen, Herren, und Adelichen, auch graduirten oder ſonſt gelehrten, bevorab in Rechts- und Policenſachen wohl erfahrnen, frommen und ehrlichen, der wahren katholiſchen Religion zugethanen Perſonen, guten Namens und Herkommens beſetzen; zu dem Ende auch keinen, welcher nicht entweder mittelſt abgelegter Probrelation, oder ſonſt hinlängliche gute Specimina gegeben hat, dahin kommen laſſen. *)

(* Was in dieſem und folgenden §. von dem Kanzler enthalten iſt, ceſſiret bey dem churfürſtl. Reviſorio, weil ſich kein Kanzler daſelbſt befindet, und da dieſes Dicaſterium die höchſte und letzte Juſtizinſtanz iſt, ſo werden Ihro churfürſtliche Durchleucht bey Beſtellung deſſelben auf lauter ſolche Subjecta, welche bereits in ihren Dicaſterien mit Ruhme gedienet, und ſich bey dem Publico groſſes Vertrauen erworben haben, allezeit den vorzüglich gnädigſten Bedacht nehmen; gleichwie im übrigen der Reviſionsdirector Vices Præſidii zu vertreten hat, ſo hat es ſowohl bey dieſem als nachfolgenden §. mit ihme die nämliche Beſchaffenheit, wie bey dem Hofrathspräſidenten, welches auch bey den Vicedomen auf den Regierungen, und bey dem Viceſtatthalter zu Amberg zu beobachten kömmt, und zwar, ſo viel den letztern anbelangt, alles in Conformität des churfürſtl. gnädigſten Decrets vom 13ten Febr. An. 1746. worauf man ſich hiermit nochmalen beziehet.

§. 2. Darinn gebühret dem Hofrathspräſidenten der Vorſitz, die Umfrage, der Beſchluß, die Eröffnung und Direction; auch hievonetwegen von ſammentlichen Hofräthen in Rathsſachen der Gehorſam und Reſpect, wo hingegen derſelbe auf ſie eine fleißige Obſorg zu tragen, alle Unordnungen, Misbräuche und Uebertretungen zu verhüten, und die Untergebenen bey ihren Ehren und Würden, der Gebühr und dem Herkommen nach, gegen männiglich zu beſchützen hat.

§. 3. In ſeiner Abweſenheit ſoll deſſen Amt durch den Vicepräſidenten, ſofern einer beſtellt und vorhanden iſt, vertreten werden. Wie er dann auch in Gegenwart des Präſidenten vi Decreti vom 8. Julii 1748. pro parte Directorii mitzuhalten, alle Expeditionen von der geheimen Kanzley an den Vicepräſidenten und Kanzler zu ſtyliſiren, desgleichen in allen Schreiben an Auswärtige der Vicepräſident in der Unterſchrift mit beyzuſetzen; wie auch alle Directorialberichte nach gemeinſamer Ueberlegung von allen dreyen, wenn ſie anweſend, zu unterſchreiben, und endlich demſelben mit Vorwiſſen des Kanzlers, auf Begehren Acta und Inſtrumenta ex Archivo & Regiſtratura, gegen Recognition auszufolgen ſind. Außerhalb des Präſidenten Abweſenheit oder Verhinderniß aber, gebühret ihm Vicepräſidenten, vi dicti Decreti, weder die Eröffnung, noch die Diſtributio Actorum. *)

*) Weil ſich weder bey dem churfürſtl. Reviſorio noch den Regierungen ein Vicepräſident befindet, ſo ceſſiret dieſer §. daſelbſt.

§. 4. Gleichwie die geſammte Hofrathskanzley unter alleiniger Direction des Kanzlers zu ſtehen hat, alſo gebühret ihm in allen Rechtsſachen nebſt dem Prä- und Vicepräſidenten die Condirection, wie nicht weniger in Abweſenheit des Prä- und Vicepräſidenten, wenn ſie ſich außer dem Rathe befinden, die Präſentation, Eröffnung, und Denomination derer Commiſſarien pro illa Seſſione, in welch ſeiner Function er von niemanden gehindert, ſondern von dem geſammten Rathe reſpectiret, und deme die ſchuldige Folge geleiſtet werden ſolle. *)

*) Das churfürſtl. Reviſorium hat weder Kanzler noch eine Kanzley; ceſſiret alſo dieſer §. ebenfalls alldort.

§. 5. Obwohl in Abweſenheit des Prä- und Vicepräſidenten der Hofoberrichter, oder nächſt vorſitzende Rath auf der Ritterbank, die Umfrage und den Beſchluß zu thun hat, ſo ſoll er ſich doch der Eröffnung, Präſentation, Diſtribution, oder anderweiter Direction anderer geſtalt nicht anmaſſen, es ſey dann nebſt dem Prä- und Vicepräſidenten auch der Kanzler mit abweſend, welchen Falls ihm die völlige Direction ohne alle Widerrede zuſtehet, doch mit Vorbehalt der hieſigen Rentamts- und anderer Regierungsexpeditionen, welche dem Herkommen nach allezeit dem Seniori auf der gelehrten Bank verbleiben. *)

*) Weder bey dem Reviſorio noch den Regierungen iſt ein Hofoberrichter vorhanden, dahero dieſer §., ſo viel den Hofoberrichter betrifft, gleichfalls ceſſiret.
Im übrigen ſoll es bey dem Reviſorio in Abweſenheit des Directorii hinführo ſolcher geſtalten gehalten werden, daß allezeit der älteſte vorſitzende Rath auf der Ritterbank dirigire, mithin ſowohl die Präſentation, als Oeffnung, Umfrage und Diſtribution vorzunehmen habe; jedoch in wichtigeren Sachen, wie auch bey der Anſage zu extra ordinari Seßionen jedesmal mit dem Seniore auf der gelehrten Bank vorläufig communicire.

§. 6. Ein jeder, welcher in den Hofrath aufgenommen wird, ſoll hinführo in öffentlicher Rathsſeßion nicht nur Profeſſionem fidei Catholicæ ablegen, ſondern auch mit einem leiblichen Eyde dahin verpflichtet werden, daß er Ihro Churfürſtl. Durchleucht als regirenden Chur- und Landesfürſten getreu, gewärtig und gehorſam ſeyn wolle, als lang er Rath ſeyn wird, desgleichen den hieſigen Churlanden und Leuten Frommen fördern, und Schaden wenden, in allen Sachen zu den baieriſchen Rechten, auch Landen und Leuten dieſes Churfürſtenthumes zu ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten und Erklärungen, dazu nach des Reiches gemeinen Rechten, auch nach redlichen, ehrbaren und leidentlichen Ordnungen, Statuten

und

und Gewohnheiten gemeldten Churfürſtenthumes, dem Mindeſten ſowohl, als dem Meiſten getreulich zu rathen, und zu richten, das getreueſt und beſte, als ihm auf die Zeit, da man Raths pflegt, ſein Gewiſſen, Pflicht und Verſtändniß weiſet; Item, daß er keinerley aus dem Rathe ſagen ſoll, davon Schaden kommen mag, ſondern den Rath, und was darinn beſchloſſen wird, bis in ſeinen Tod verſchweigen, auch keiner ſonderbaren Parthey im Gerichte anhangen, oder ihr zu Gutem einen Beyfall ſuchen, auch die Sachen aus böſer Meynung nicht aufhalten, verziehn helfen, und was er alſo ausrichtet, oder ausrichten hilft, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, daß er das getreulich und ungefährlich thun, in allen Sachen nicht anſehen wolle, weder Lieb, Freundſchaft, Forcht, Neid, noch andere Urſache oder Bewegung, ſondern allein GOtt und die Gerechtigkeit vor Augen haben, auch um das alles von keiner Parthey, noch jemand andern, weder Müthe, Gabe, Schankung, Geheiß, noch etwas anderes nehmen wolle, in einige Weis alles getreulich und ohne Gefährde. *)

*) Denen Reviſionsräthen, welche ſchon vorhero in anderen churfürſtl. Dicaſterien als wirkliche Räthe geſtanden ſind, wird die ehemals abgelegte Pflicht bey ihrer Anſtellung ohne weiterer Beeydigung nur erinnert.

§. 7. Damit nun aber auch dieſem allen nachzukommen deſto weniger Hinderniß im Wege liegen möge, ſo ſollen die Hofräthe weder Inn= noch Auswärtigen mit Dienſten, Pflichten, beſtimmt= oder unbeſtimmten Sold und Penſionen verwandt ſeyn, ſich auch ohne ſpecialer churfürſtl. gnädigſter Erlaubniß keiner Vormundſchaft, Curaterey, ausgenommen bey Anverwandten oder eines Verſtorbenen mit Rathskindern und Wittiben, oder Beyſtandsleiſtung unterziehen, viel weniger mit den Partheyen ſelbſt oder deren Advocaten, Agenten und Gewalthaberen verträulichen Umgang und Familiarität pflegen; am allerwenigſten aber, und bey Vermeidung wirklicher Caſſation, oder anderer exemplariſcher Strafe advociren, procuriren, Rath geben, oder Schriften ſtellen, in Summa ſich jederzeit ihres zu der heiligen Juſtitz geſchwornen leiblichen Eydes, und deſſen ſchwerer Verantwortung vor GOtt und der gnädigſten Landesherrſchaft wohl erinnern, darwider von keinerley Urſache wegen wiſſentlich handlen, ſich auch ſonſt ſowohl inn= als außer Raths eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde gemäßer Beſcheidenheit, ſonderbar aber einer gerechten Einigkeit und Comportement unter ſich befleißen, ſofort der Präſident und das geſammte Directorium ein wachbares Aug hierauf halten, und ſich gegen die Ueberſchreitende ihres Amts gebrauchen; und, wo es vonnöthen, ſolches gar an Ihro Churfürſtl. Durchleucht gelangen laſſen ſollen. Da beynebens befehlen Höchſtdieſelbe, daß ſich keiner dero Hofräthen hinführo ohne churfürſtl. gnädigſten Conſens bey Verlurſt ſeines Dienſtes mehr verehliche, verhoffen auch dabey nicht weniger, daß ſich jeder in ſeinem Hausweſen und Privataufführung dergeſtalt moderat und eingeſchränkt halten werde, damit durch allzugroßen und übermäßigen Aufwand kein billicher Verdacht oder Mißtrauen bey dem Publico gegen ihm erwachſe, und man dagegen gebührendes Einſehen zu thun bemüßiget werde.

Art. 2.
Von dem Rang der Hofräthen inn= und außerhalb des Raths, dann derſelben Prärogativen.

§. 1. Gleichwie der Hofrath in die ſogenannte gelehrte, und Ritterbank abgetheilet iſt, ſo bleibt es dießfalls bey dem alten Herkommen, daß jene zu des Präſidenten Rechten, dieſe aber zur Linken ſitzen ſollen. *)

*) Nachdeme bey dem churfürſtl. Reviſorio, wie auch bey beyden churfürſtl. Regierungen zu Amberg und Burghauſen, die Ritterbank die rechte Hand hergebracht hat, ſo ſoll es in Anſehen dieſer Dicaſterien noch ferner dabey verbleiben.

§. 2. Auf beyden Bänken wird zwar regulariter, wo nicht ſpecialiter ein anders befohlen würde, der Rang ſecundum Senium genommen, auf der Ritterbank aber ſoll der bishero übliche Unterſchied zwiſchen wirklichen churfürſtl. Kämmerern, dann anderen vom Herren= und Ritterſtande beobachtet werden, mithin nach dem Vicepräſidenten, Hofoberrichter, und Rentmeiſter, die wirkliche Kämmerer in ordine ihrer abgelegten Rathspflichten, ſodann die von dem Grafen= und Herrenſtande, welche mit dem Kammerſchlüßel nicht begabet ſind, ſitzen, und end=

 lich

ſich der Ritterſtand und Adeliche der nämlichen Ordnung nach, wie ſie ſucceſſive verpflichtet und angeſtellet worden, auf einander folgen. *)

*) Bey dem Reviſorio wollen Ihro Churfürſtl. Durchleucht hinführo den Rang quoad votum & Seſſionem nach dem Senio receptionis obſervirt wiſſen, alſo und dergeſtalten, daß der ſpäter Receptirte allezeit dem Aeltern nachſitze, wenn jener gleich in einem andern Churfürſtl. Dicaſterio eher verpflichtet worden, welches auch auf der Ritterbank jedoch mit Beobachtung des Unterſchieds zwiſchen Cammerern, Baronen und Adelichen, Platz hat.

§. 3. Nachdeme ſich oftermal begiebt, daß von Seiten der Hofkammer jemand in das Hofrathsplenum abgeordnet wird, ſo gebühret demſelben allezeit auf der Ritterbank die dritte Stimm und Seßion, welches hingegen auch bey der Hofkammer in caſu reciproco reſpectu des dahin abgeordneten Hofrathsdeputati zu beobachten iſt. *)

*) Ceſſiret bey dem Reviſorio und den Regierungen.

§. 4. Bey Conferenzen, Commißionen, Deputationen, wo die Hofräthe mit Abgeordneten von der Hofkammer concurriren, gebühret dem Hofrathsdeputato, wenn er nur allein iſt, allezeit nomine Collegii der Vorſitz. Im Falle aber mehrere Deputati ſind, ſo ſitzt der Hofrathsdeputirte von der Ritterbank oben an, rechter Hand der von der Hofkammer, und linker Seits der Hofrath von der gelehrten Bank, welches auch, in Anſehung anderer churfürſtl. Dicaſterien, bey dergleichen Commißionen Platz hat.

§. 5. Außerhalb des Raths, ſowohl bey den öffentlichen als Privatzuſammenkünften, hat es bey dem bisherigen Regulativo ſein bewenden, daß die Hofräthe mit anderen churfürſtl. Räthen nach dem Senio zu gehen haben. Ausgenommen deren von der Ritterbank, welchen, wenn ſie Kämmerer oder Barones ſind, der Rang auch vor den älteren gelehrten Räthen gebühret, wo hingegen die übrige von der Ritterbank, welche weder mit dem Kammerſchlüßel noch dem Baronat begabet ſind, mit denen von der gelehrten Bank außerhalb des Raths ſecundum Senium zu gehen haben.

§. 6. Die Hofräthe haben ſich aller jener Prärogativen und Freyheiten gleichfalls zu erfreuen, welche allen churfürſtlichen Räthen überhaupt, ſowohl in den Landrechten als per Decreta ſpecialia, eingeraumet ſind.

§. 7. Dafern jemand von ihnen Hofräthen ſeiner Dienſte entlaſſen wird, fällt nicht nur der Rang nebſt der Titulatur, ſondern auch alle übrige der Rathsſtelle annectirte Vorzüge von ſelbſten hinweg; es ſey dann, daß ſolche in der Dimißion ausdrücklich vorbehalten werden.

Art. 3. Von den zum Hofrathe gehörigen Sachen.

§. 1. In dem Hofrathe ſollen alle und jede Sachen, welche in das Juſtitzweſen einſchlagen, und entweder per modum ſimplicis quærelæ aut appellationis, vel Commiſſionis ſpecialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, ſondern auch der Nothdurft nach gerechtfertiget und ausgemacht werden. *)

*) Ceſſirt bey dem Reviſorio, ſo viel den viam ſimplicis quærelæ belanget.

§. 2. Doch ſoll hierunter niemanden an ſeiner rechtsbehörigen Inſtanz verkürzet, und den Regierungen, oder anderen Untergerichten vorgegriffen werden; es ſey dann, daß daſelbſt die Juſtitz gefliſſener Weiſe verzögert, oder gar denegiret, oder die Sache aus erheblichen Urſachen immediate zum Hofrathe gezogen und advociret wurde, wie ſolches Ihro Churfürſtl. Durchleucht ſowohl von Landesherrſchafts wegen, als vermög der erklärten Landesfreyheit in allweg zuſtehet.

§. 3. Weil dem Hofrath die Jurisdictio ordinaria nicht nur in Civilibus, ſondern auch in Criminalibus beygeleget iſt, ſo ſind daſelbſt alle Maleſitzfälle

zu

zu verhandeln, welche nicht in andere Renntämter oder unter die des Malefiß berechtigte Stände gehören, oder in das Militare einſchlagen, und was nun einmal in Criminalibus zu Recht erkannt iſt, ſoll ohne weitere Anfrag, auch ohne Geſtattung einer Appellation, als welche hierinnfalls ohnehin niemals Platz greifet, alſofort ad executionem gebracht werden. Im Fall man ſich auch mit dem Bannrichter nicht jederzeit verſtehen kann, iſt nicht nöthig einen andern Bannrichter darüber zu vernehmen, und den Proceß aufzuziehen, ſondern da der Bannrichter auf gemachte Remonſtration von ſeiner Meynung nicht weichen will, hat es ſodann bey dem per Majora gemachten Schluß ſein Verbleiben, und behalten ſich Ihro Churfürſtl. Durchleucht nichts dabey bevor, außer was in das Jus aggratiandi einſchlaget, deſſen ſich dann der Hofrath weder mit gänzlicher Aufheb- und Nachlaß- noch Moderierung der einmal dictirten maleſitziſchen Straf (es ſeye gleich an Geld, Gut, Leib oder Ehre) in via gratiæ einiger Weiſe anzumaſſen, vielweniger ſolches denen mit dem Blutbann begabten Ständen zu geſtatten hat. Es gebühren auch dieſen letztern keineswegs die Landsverweiſungen ohne vorhero bey dem Hofrath erholten Conſens vorzunehmen, wohl hingegen ſtehet dem Hofrath frey die Relegationes auch ohne Begrüßung der Regierungen, uneracht dieſe demſelben quo ad criminalia nicht ſubordiniert ſind, auf das ganze Land und die Obere Pfalz zu erſtrecken. An Orten und Enden, wo die ſogenannte Recht- und Urtheilſprecher Herkommens ſind, will man es zwar, wenn nicht ſelbſt gutwillig davon abgeſtanden wird, noch ferner dabey belaſſen; Ihro Churfürſtl. Durchleucht gedenken aber auch von der Zeit an, da Selbe an bemeldte Recht- und Urtheilſprecher gelangt ſind, keine Atzungskoſten mehr zu tragen, ſondern ſolche hinfüro ihnen aufzubürden. Die Criminal-Inquiſitiones ſollen auch gegen adeliche oder characteriſirte Perſonen niemals ohne Churfürſtl. Vorwiſſen und Befehl, wie auch gegen Beamte in Juſtitz- und Policeyſachen nicht ohne vorläufiger Einſtimmung der Hofkammer verhengt werden, allermaſſen derſelben auch kein Einhalt zu thun iſt, wenn ſie gegen Beamte, zumal in bloßen Cameralſachen eine Unterſuchung oder Einſicht ex officio per modum domeſticæ proviſionis vornehmen will, welches aber der Landſchaft gegen die Beamte in Anſehung der landſchaftlichen Gefällen vi decreti vom 16 Febr. 1748. anderer Geſtalt nicht als bey vorkommenden genugſamen Verdacht, und auf vorläufige Anzeige bey dem Hofrath oder Regierungen, auch darüber erhaltenen Anweiſungsbefehl und Gegenrevers, daß dieſe Conceßion zu keiner nachtheiligen Conſequenz angezogen, oder zu weit extendiret werden ſolle, zuſtehet. *)

*) Ceßirt ebenfalls daſelbſt, weil weder Criminalia noch Politica ad Reviſorium gehören.

Item ceßirt auch der dritte und nachfolgende achte §us, ſo viel die Landſchaft hievon berühret, bey der Regierung Amberg, weil in der Obernpfalz keine Landſchaft vorhanden.

§. 4. In Policeyſachen hat der Hofrath ſowohl in hieſigen als andern Renntämtern die Oberaufſicht und reſpective Anordnung, jedoch dergeſtalten, daß von demſelben in den andern Renntämtern außerhalb des hieſigen ohne vorläufiger Vernehmung deren Regierungen gar nichts hierinnfalls verfügt, und in wichtigern Sachen, welche entweder das Publicum oder einen großen Theil, oder wenigſt eine ganze Communität betreffen, oder ſonſt von großer Conſequenz ſind, niemals anders als cumulativè mit der Hofkammer verfahren, Bericht ad intimum darüber erſtattet, und die Reſolution von dort erwartet werde.

§. 5. Nachdeme Ihro Churfürſtl. Durchleucht vermög uralten Herkommens und auch kraft habender beſonderer kaiſerl. Privilegien in ihren eigenen Sachen vor dero Räthen Recht zu nehmen und zu geben, ſich auch hierinnfalls entweder durch dero Fiſcalen und Kammeradvocaten, oder durch ihre Beamte vertreten zu laſſen pflegen, ſo hat es zwar noch ferner dabey ſein Verbleiben, und iſt höchſt dero Wille und Meynung, daß auch bey dem Hofrath in dergleichen Sachen unpartheyiſche Juſtitz adminiſtrirt werde, doch ſind in ſolchen Cauſis Domini und Intereſſeſachen die Acta poſt Concluſionem cauſæ ante ſententiam (es ſeye

gleich um eine Definitivam oder Interlocutoriam vim definitivæ habentem oder andern präjudicirlichen Puncten, z. E. um die Admiſſionem articulorum ad probandum und dergleichen zu thun) ſammt der Appellation und Regierungsrelation um der gewöhnlichen Erinnerungswillen ſub pœna nullitatis allezeit ad Cameram zu geben, welche ſodann bey der Relation nicht nur abzuleſen, ſondern auch der Gebühr nach juſtitzmäßig zu attendieren, und wann circa factum etwas neues darinn vorkommt, die Gegenparthey vor dem Spruch der Nothdurft nach, darüber zu vernehmen iſt. Sobald nun das Urtheil in einer ſolchen Sache geſprochen, und publiciret worden, ſo ſollen die Acta alſofort ad Cameram gegeben werden, um wo es die Nothdurft erheiſchet, die behörige Remedia Juris allenfalls in tempore dagegen an Hand nehmen zu können. Wie dann die fatalia Appellationis ſeu Reviſionis in ſolchen Fällen nicht à die publicatæ ſententiæ: ſondern von dem Tag der Actenauslieferung, welcher von dem Hofkammer-Regiſtratore fleiſſig vorgemerkt werden ſoll, zu laufen anfangen. Damit aber auch in dero eigenen Sachen keine unnöthige Proceſſen angefangen werden, ſoll man die von den Unterthanen gegen die Churfürſtl. Beamte ſtellende Klagen, ſammt dem Verantwortungsbericht gleich anfänglich, ehe man dieſen letztern ad replicandum communiciret, ad Cameram geben, und alldort überlegen, wie weit das landsfürſtliche Intereſſe mit einſchlage, und was darinn vorzunehmen ſeye. Es ſoll auch kein Beamter in Sachen, welche Ihro Churfürſtl. Durchleucht dero eignes Gut, Intereſſe, Vorrechten und Gerechtigkeiten directè betreffen, weder einen Streit anfangen, noch ſich auf eine Klage einlaſſen, es ſeye ihme dann in dem hieſigen Renntamt von der Hofkammer ſelbſt, und in den andern Renntämtern von dem Renntmeiſter der Conſens ad litigandum ertheilet worden, maſſen im Gegentheile die Ausführung des Streits auf ihr der Beamten eigene Gefahr und Köſten ankommet, annebens geſtalten Dingen nach gebührende Ahndung gegen ſie vorgenommen werden ſoll. Wenn auch Städt und Märkt, welche unter dem renntmeiſteriſchen Umritt ſtehen, wider einen churfürſtl. Beamten beſchwert zu ſeyn vermeinen, ſollen ſie vor Anfang des Streits zum Renntamt, worinn ſelbe liegen, berichten, und Reſolution darüber erwarten.

Da nun die Sache von mehrerer Importanz iſt, hat der Renntmeiſter ſolche an die Kammer gelangen zu laſſen, außer deſſen ſoll weder der Hofrath noch andere Juſtitzdicaſteria auf ſolche Klagen verfahren, ſondern den amtierenden Burgermeiſtern, Kammerern und Stadtſchreibern die erloſſene Köſten ex propriis zu bezahlen auftragen.

Dahingegen man ſich auch in dieſen und dergleichen Fällen verſiehet, die Hofkammer und der Renntmeiſter werden die Sache nach der Gerechtigkeit überlegen, und die Beamte nicht zu weit gehen: minder in Erbtheil- oder Abſchlagung des Conſens einen gefliſſentlichen Aufſchub zu Schulden kommen laſſen, am mindeſten aber zu Abbruch und Schmälerung der Juſtitz dergleichen Aufzüglichkeiten dem Fiſcalen und Kammeradvocaten, in Verfaſſung der Schriften und anderer Nothdurft hierinn geſtatten, und dardurch zu billigen Beſchwerden Anlaß geben. Was endlich bloße Kammeral- oder doch ſolche Juſtitzſachen ſind, welche der Hofkammer privativè zu verhandeln gebühren, wie z. E. die Amtsſtrittigkeiten zwiſchen churfürſtl. Beamten ſind, oder das Rechnungsweſen, und dergleichen ſoll unſer Hofrath derſelben keineswegs vor- oder eingreifen, ſondern ſich deren gänzlich entſchlagen, und in jenen Sachen, welche zwiſchen beeden Collegiis cumulativè tractiret werden müſſen, all möglichen Fleiß dahin verwenden, damit man ſich allezeit entweder eines einhelligen Schluſſes, oder im Fall dieſes nicht zu bewirken, wenigſt eines gemeinſchaftlichen Berichts mit Anführung der beederſeitigen rationum pro & contra miteinander vergleiche, alle Particularabſichten und Paßiones beyſeit ſetze, ſonderbar aber in den Signaturen hitzige Anzüge und Animoſitäten ſorgfältigſt zu vermeiden ſuche, in Betrachtung, daß dardurch ohnehin niemalen etwas ausgerichtet, wohl aber manche gute Sache durch dergleichen unnöthigen Zank und Colliſion zuruck geſchlagen wird. *)

*) Bey dem churfürſtl. Reviſorio werden die Acta in cauſis Domini vor der Reviſionserkänntniß ad Cameram nicht mehr communiciret, ſondern dieſes liegt nur

dem churfürſtl. Hofrath und denen Regierungen, und zwar jenem dergeſtalt ob, daß er auch die bey denen Actis findige Regierungs-Relationes & rationes decidendi nicht davon removire, ſondern zugleich mit denen Actis ad Cameram hinüber gebe.

§. 6. Iſt zwar die Meynung nicht, den Ordinariis in ihrem geiſtlichen Hirtenamt einen Eingriff zu thun, oder durch den Hofrath thun zu laſſen, dieweil aber gleichwohl die landsfürſtliche Obliegenheit erfordert, auf die Vermehrung der Ehre GOttes, Fortpflanzung der wahren katholiſchen Religion, und Verhütung alles Aberglaubens, Ketzerey und ſchädlichen Irrthums zu ſehen, ſo liegt auch dem Hofrath ob, in obigen Stücken wenigſt ſo weit, als ſie in das externum und den Statum Politicum ihren Einfluß haben, genaue Obſorg zu tragen, und mit möglichem Eifer dahin zu trachten, damit all jenes, was die hierinnfalls erlaſſene vielfältige Landsdecreta, und Verordnungen mit ſich bringen, accurat vollzogen werde, wobenebens ſich auch derſelbe mit gleichen Fleiß zu beſtreben hat, daß die hohe Gerechtſame, welche Ihro Churfürſtl. Durchl. entweder vermög alten Herkommens, oder per concordata in Eccleſiaſticis zuſtehen, jederzeit aufrecht erhalten, denenſelben nichts zuwider gehandelt, auch keine weltliche Sachen an die Conſiſtoria gezogen, vielweniger die geiſtliche Immunität über die Gebühr extendiret, und unter dieſem Vorwand etwann allzuweit in die Churfürſtl. Jura & Regalia eingegriffen werde.

In all dieſen und dergleichen Vorfallenheiten aber hat der Hofrath den geiſtlichen Rath niemals zu übergehen, ſondern, gleichwie dieſem letztern die Incumbenz hierinn hauptſächlich übertragen iſt, alſo auch ſoll mit ſelben fleißig dießfalls communiciret, und in unausgemachten dubioſen Sachen Bericht an Ihro Churfürſtl. Durchl. erſtattet werden. Dieweil auch die Concordata mit denen umliegenden Bißthümern ſich bey den wenigſten Aemtern befinden, ſo ſind ſolche alſogleich im Druck zu legen, und die Exemplaria ſowohl unter den Räthen, als Beamten auszutheilen. *)

*) Ceſſat bey dem Reviſorio, indem dergleichen Sachen alldort nicht vorkommen.

§. 7. Die Gränitzſachen und all andere Irr- und Handlungen mit denen Benachbarten, ſollen wie bishero alſo noch ferner durch den Hofrath, jedoch niemal anders, als mit vorläufiger genugſamer Vernehmung derjenigen Regierungen, worinn ſich dergleichen anbegeben, dann communicato conſilio mit der Hofkammer tractiret und berathſchlaget werden. Und gleichwie derjenigen Irrungen halber, welche entweder bey dem kaiſerl. Reichshofrath, oder Kammergericht zu Wetzlar wirklich anhängig ſind, eine eigne Deputation von Hofkammer- und Reviſions-Räthen unter dem Præſidio des Hofkammerpräſidentens angeordnet iſt, alſo ſoll das Hofrathsdirectorium zu ſothaner Deputation aus ihren Gremio, mit der Abordnung allezeit vorzüglich auf ſolche Räthe antragen, welche entweder bey den höchſten Reichsgerichten ſelbſt practiciret haben, oder ſonſt aus der Erfahrenheit eine mehrere Kundſchaft von dergleichen Sachen beſitzen.

§. 8. In liquiden Kammer- oder Landſchaftsgefällen ſoll der Hofrath keinen Proceß geſtatten, vielweniger denen Beamten in derſelben Einbringung mittels Inhibition oder ſonſt Einhalt erzeigen, ſondern vielmehr ſelbſt auf Erſuchen die Execution befördern helfen.

Wo ſich aber dergleichen Sachen auf den Rechtsweg qualificiren, ſoll zuforderſt mit der Kammer und reſpective der Landſchaft daraus communiciret, und ehe dieſes geſchehen, auf die bloße Narrata der klagenden Parthey kein Innſtand, oder ſonſt etwas Verfängliches erkannt werden.

§. 9. In dem Münzweſen gebühret zwar der Hofkammer das Directorium, welche jedoch mit dem Hofrath fleißig hieraus communiciren, und ihre Bericht cumulative erſtatten ſolle.

 §. 10. Iſt

§. 10. Iſt dem Hofrath der renntmeiſteriſche Umritt in ſoweit ſubordiniret, als er in das Juſtitz- und Policeyweſen einſchlaget, worinnfalls die Umritts-Protocolla alldort nicht nur vorzulegen, ſondern auch auf Begehren, durch mündlich oder ſchriftliche Relation von dem Renntmeiſter ſelbſt zu erläutern ſind.

§. 11. Die Confiſcationsfälle, welche dem Commerciencollegio zur Verhandlung in 1ma vel 2da Inſtantia beygelegt ſind, hat der Hofrath nicht anzunehmen, ſondern die hierinnfalls vorkommende Denunciationes, Appellationes, oder Berichten deren Beamten alſofort dahin zu geben.

Die andere Straffälle aber, ſo in das Policey- Civil- oder Criminalweſen einſchlagen, gehören zum Hofrath, allwo aber ohne churfürſtl. Vorwiſſen keine Minderung oder Nachlaß per viam gratiæ geſchehen, vielweniger mit den Strafgeldern nach eigner Willkuhr diſponiret werden ſoll.

Desgleichen wann von den Ordinariis gegen geiſtliche Perſonen Geldſtrafen vorgenommen werden, ſoll man bey dem Hofrath fleißig beobachten, ob ſothane Strafen nicht zu gering angeſetzt, und auch denen Concordaten gemäß verwendet werden.

§. 12. Dieweil dem churfürſtl. Lehenhof die Jurisdiction und Cognition nicht in allen Lehenſachen, ſondern nur in denen Fällen, wann ſich der Streit um ein bekannt, und kundbarliches Lehen zwiſchen Convaſallen oder einem Vaſallen und Sub-Vaſallen ergiebet, von erſter Inſtanzwegen zukommet, ſo hat der Hofrath denſelben hiebey zu belaſſen, jedoch verſtehet ſich ſolches nur von obigen Fällen, und in ſolchen Lehen, welche zum churfürſtl. Lehenhof rühren, wohingegen in all andern Fällen oder in ſolchen Lehen, welche nicht dorthin ſondern andern Relevieren, denen vorhin ergangnen gnädigſten Befehlen, errichteten Verträgen und dem Herkommen dann den Gemeinen- und Landrechten nach verfahren werden ſolle.

§. 13. Strittige Jurisdictionsfälle mit oder zwiſchen denen Hofſtäben, hat der Hofrath keineswegs für ſich zu entſcheiden, ſondern, wo ein Zweifel dießfalls vorfallet, ſich bey der höchſten Stelle anzufragen, und die Entſcheidung von dort zu gewärtigen.

§. 14. Des Rathscollegii zu Ingolſtadt halber, bleibt es bey der Verordnung vom 10 Junii 1687. kraft welcher alle vom Adel, wie auch Titularräth und zu Ingolſtadt wohnende churfürſtl. Beamte, als der Kaſtner, Mauthner und Salzbeamter immediatè unter dem Hofrath ſtehen, die Unterbeamte aber, als Kaſten- Mauth- Salz- Gegen- und Bauſchreiber, wie auch der Zeugwart, Gejaidsüberreutter, Ballmeiſter, Mauthamtsüberreutter, Salzſtadelmeiſter, Salzträger, im Fall ſelbe keine Burger ſind, ſollen neben dem Kaſtenknecht unter dem Stadthalter und dem Rathscollegio ſtehen, jedoch daß der Salztrager dem Salzbeamten, und der Kaſtenknecht dem Kaſtner in Amtsſachen unterworfen iſt.

§. 15. Wie es mit Confirmirung der burgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerhand Privilegien und Gerechtigkeiten Majorenitätserklärungen Venia ætatis, Legitimationen, Diſpenſationen, Aufnahm und reſpectivè Immatriculation der Advocaten, Notarien, Comitum Palatinorum, Procuratorn und dergleichen, theils in das Juſtitz- theils Policeyweſen einſchlagenden Dingen bishero bey dem Hofrath gehalten worden, ſoll es noch ferner gehalten ſeyn und verbleiben. Was aber

§. 16. Unter obigen Rubriquen nicht begriffen, ſondern entweder unter die bloße Gratialia, Cameralia, Commercialia und Militaria gehört, oder ſchon wirklich an den geheimen Rath oder das Reviſorium gediehen, oder ſonſt jemand ex Commiſſione Speciali zur Verhandlung privativè übertragen iſt, deſſen allen ſoll ſich der Hofrath gänzlich entſchlagen, und im Falle daſelbſt etwas davon einkommt, ſolches unaufhaltlich an ſeine Behörde verweiſen, in cauſis mixtis aber

die

die Sache gleichwohl conferentialiter und cumulativè mit demjenigen Departement, wohin es zum Theil gehöret, für einander zu bringen ſuchen. Und endlichen

§. 17. Bey vorfallender Gelegenheit den behörigen Bedacht darauf nehmen, damit weder von Inn- noch Auswärtigen in Juſtißſachen etwas geſchehe, was gegen das dem durchleuchtigſten Churhaus zuſtehende Jus de non appellando aut evocando einiger maſſen laufen möchte; inmaſſen des erſtern halber wohl zu bemerken iſt, daß ſich ſolches nicht nur auf die chur- und oberpfälziſche Lande, ſondern auch alle ſeithero acquirirt- und außerhalb derſelben gelegene Herrſchaften und Güter, vermög kaiſerl. Specialprivilegien erſtrecket.

Art. 4. Von Frequentirung des Raths.

§. 1. Die Rathsſeßiones ſollen regulariter alle Tage, außerhalb Sonn- und Feyr- dann Gala- und Donnerſtägen in dem gewöhnlichen Rathszimmer bey Altenhof, und zwar Vormittag von 9. bis 12. Uhr gehalten werden. Im Falle aber *)

*) Das Reviſorium kömmt die Wochen zwey oder dreymal ohne extra ordinare Seßionen zuſammen, wobey es ſein Verbleiben hat.

§. 2. Der Präſident außerordentlichen Rath, entweder Vor- oder Nachmittag anſagen laſſen wurde, ſollen die Räthe zu erſcheinen ſchuldig ſeyn, und ſich weder von dergleichen extra noch ordinari Seßionen abhalten laſſen, minder ſich ohne erheblicher Urſache und Erlaubniß von deren Endigung abſentiren.

§. 3. Wann der Präſident oder Kanzler an Beſuchung des Raths verhindert wäre, ſo ſollen ſie zeitlich einander aviſiren, damit die Seßion nicht dardurch aufgehalten werde, und im Falle jener ſich auf eine Zeit von hier zu abſentiren gedenket, ſo hat er ſich dießfalls bey Ihro Churfürſtl. Durchl. vorläufig zu melden, und die gnädigſte Erlaubniß zu erbitten. *)

*) Aviſiret der Reviſionsdirector in ſolchem Falle den auf der Ritterbank vorſitzenden Rath.

§. 4. Soll man, wie bishero, ein ordentliches Rathsdiarium halten, und der Präſident, oder wer ſtatt ſeiner dirigiret, ſowohl die Præ- als Abſentes fleißig darinn vormerken, inſonderheit aber bey den letztern annotiren, ob ſie mit oder ohne Erlaubniß ausgeblieben, auch was ſie für Entſchuldigung darbey vorgewendet haben. *)

*) Die Erſcheinung bey Hof ceßiret bey den Regierungsräthen.

§. 5. Generalentſchuldigung, daß man verhindert ſeye, oder zu Haus zu thun habe, und dergleichen, ſoll man gar nicht, und die vorgeſchützte Unpäßlichkeit zumal wenn ſie mehrer Seßiones hindurch andauren ſolle, ohne Beybringung eines Atteſtati Medici oder anderer hinlänglicher Beſcheinigung nicht öfters annehmen, ſondern derley Excuſationes pro non factis halten.

§. 6. Bey den Serovenientibus, wann ſie keine erhebliche Entſchuldigungsurſache vorzubringen wiſſen, iſt die Stunde ihres Erſcheinens in dem Diario zu bemerken.

§. 7. Dieweil aber auch billig, daß einem jeden von dem geſammten Hofrath eine gewiſſe Zeit zu ſeinen Particularverrichtungen oder Ergötzlichkeit zugelaſſen werde, ſo ſoll jedem vergönnet ſeyn, ſich das Jahr hindurch 6. Wochen, oder 20. Seßiones von dem Rath zu abſentiren, doch ſoll ſolches allezeit vorhero bey dem Präſidenten oder in ſeiner Abweſenheit jenem, welcher das Directorium zu führen hat, angezeigt, und um Erlaubniß angeſucht, dieſe auch niemals anders geben werden, es ſeye dann, daß der Rath durch die übrige Anweſende dannoch genugſam beſetzt ſeye.

§. 8. Den wirklichen Kammerern hingegen ſollen über obige 6. annoch weitere 3. Wochen zu ihrer Abſentirung geſtattet werden, um in dieſer Zeit den Hofdienſt gebührend verrichten zu können.

§. 9. Wie es mit Beſtrafung der Abſentium aut Serovenientium gehalten, auch was ihnen deswegen für jede Seßion an der Beſoldung abgezogen, und wohin ſolcher Abzug verwendet werden ſolle, iſt unterm Artic. 9. §. 6. mit mehrern verſehen.

§. 10. Damit aber das Diarium deſto richtiger und zuverläßiger gehalten werde, und die Abweſende ſich ſelbſt unter der Hand darein zu präſentiren, oder durch andere präſentiren zu laſſen, keine Gelegenheit finden mögen, ſo ſoll erwehntes Diarium fleißig in des Präſidentens Pult verwahrt, von dem Rathſchreiber währender Seßion in pleno eingeſchrieben weder von ihm noch von andern viel darinn umgeblättert, ſondern nach dem Einſchreiben alſofort dem Präſidenten ad præſentandum zugeſtellt, die Präſentation vor Endung des Raths vorgenommen, und bey den Abweſenden ihre Abſenz eben ſo wie bey den Gegenwärtigen ihre Præſenz notirt, nicht aber wie es bishero beſchehen, bey jenen nur ein leeres Spatium im Diario gelaſſen werden.

§. 11. Im Falle nun obige Beſtrafung bey den Saumigen keinen Verfang haben, ſondern ihre Abweſenheit ein als andern Wegs länger andauren ſolle, hat das Directorium höchſter Orten die behörige Anzeige darüber zu thun, damit anderweite Veranſtaltung gegen ſelbe vorgekehrt werden möge.

§. 12. Sollen die Hofräthe mit vielen Nebendienſten und Commißionen über Lande, ſo viel immer möglich, verſchont, und die letztere vielmehr den Beamten übertragen, die erſtere aber auf alle thunliche Art und Weiſe außerhalb der ordinari Rathsſeßionen verſehen werden, damit ſie an fleißiger Frequentirung des Raths deſtoweniger Hinderniß dardurch finden mögen.

§. 13. Weil am Donnerſtag blos allein wegen der gewöhnlichen Proceßion kein Rath gehalten zu werden pflegt, ſo ſollen ſich die Räthe fleißig darbey einfinden, wie nichtweniger an Sonn- und Feyr- auch Galatägen, oder wo ihnen ſonſt darzu angeſagt wird, bey Hof erſcheinen, inmaſſen man ſie allda beobachten, und zumalen jenen, welche ſich öfters abſentiren, unbeliebige Erinnerung thun laſſen wird.

Doch ſind unter obigen keine andere Gala- als die hohe Namens- und Geburtstäge Sr. verwittibten kaiſerl. Majeſtät, dann beeder Churfürſtlichen Durchleuchtigkeiten verſtanden, wohingegen an all übrigen Galatägen die Seßiones und andere Rathsverrichtungen hinfüro ihren ungehinderten Fortgang haben ſollen.

Art. 5. Von Eingebung, Eröffnung, Präſentir- und Austheilung der Sachen.

§. 1. Alles was in den Hofrath kommt, ſoll durch den Rathdiener dahin eingegeben, einfolglich weder von dem Präſidenten, noch dem Kanzler, vielweniger von den Räthen ſelbſt angenommen, ſondern die ſich anmeldende Partheyen an den Rathdiener verwieſen werden. Welcher dann *)

*) Bey dem Reviſorio wird durch die geheime Kanzley, und bey der Regierung Amberg durch die Regiſtratur eingegeben, wobey man es ferner bewenden läßt.

§. 2. Ein ordentliches Einſchreibbuch darüber halten, was den ganzen Tag hindurch einkommet, unter dem nämlichen Dato fleißig darein vormerken, ſein gewöhnliches Zeichen gegen der hergebrachten Gebühr darauf drucken, ſofort ſolches ohne längern Verzug dem Rathſchreiber um der gebührenden Präſentierungs-willen zuſtehen ſoll. Wobey ſich

§. 3. Keiner von beeden unterſtehen ſoll, die eingegebene Schriften, zumal die Appellationen, bey welchen es der Fatalien halber gar vielmal auf ein, oder

etwelche

etwelche Tage ankommet, unter einem andern Dato, als wo ſie übergeben worden, zu präſentieren oder einzuſchreiben, vielweniger zuruck zu halten.

§. 4. Soll der Rathdiener keine Schriften annehmen, welche nicht außenher wenigſt mit etlichen Worten bemerkt ſind, wen, und was ſie eigentlich betreffen, anerwogen dieſelbe anſonſt nicht wohl eingeſchrieben werden können.

§. 5. Sobald die Schriften durch den Rathdiener eingegeben, und von dem Rathſchreiber präſentirt ſind, ſoll man ſie dem Präſidenten oder deme der in ſeiner Abweſenheit das Præſidium vel Directorium führet, zur Eröffnung vorlegen.

§. 6. Stehet zwar dem Präſidenten frey die eröffnete Exhibita zur gebührender Einſicht mit nach Hauſe zu nehmen, doch ſoll er ſolche über einen Tag alldort nicht aufbehalten, minder einem Rath ad proponendum zuſtellen laſſen, ehe und bevor ſie nicht ad Regiſtraturam gekommen, alldort in die Regiſtratursbücher eingetragen, und dem Kanzler gleichfalls zur Einſicht nach Hauſe geſchicket worden, damit er auf ſolche Weiſe von allen Sachen die vorläufige nöthige Wiſſenſchaft erlangen, und in dem Rath nichts vorkommen möge, was ihm nicht bereits durch die Hand gegangen iſt.

§. 7. Wie die eingegebene Schriften ſowohl quo ad formam internam als externam beſchaffen ſeyn ſollen, iſt vorhin ſchon meiſtentheils in hieſigen Landſtatutis und den gemeinen Rechten ausdrücklich vorgeſchrieben, worauf dann ſowohl der Präſident als Kanzler wohl Obacht zu geben, und zu verfügen hat, daß keine offenbare Unformlichkeiten darinn geſtattet, ſondern dergleichen Exhibita den Partheyen alſogleich mit gebührender Ahndung wiederum zuruck gegeben werden.

Inſonderheit iſt darauf wohl zu ſehen, daß nichts offen, oder verſchloſſen exhibiret, oder angenommen werde, was nicht leslich, in deutſcher Sprache, und ſoviel die Parthenſachen betrift, auf Sigelpapier geſchrieben, auch bey geringen und unſigelmäßigen Perſonen von einem recipierten Advocaten nebſt Vormerkung der Taxe unterzeichnet, und von den beſtellten Gewalthabern mit hinlänglicher Vollmacht belegt, oder wenigſt einsweilen de rato & grato genugſam von ihme cavirt worden.

§. 8. Keiner von den Räthen iſt befugt ſich ſelbſt Acta ad proponendum vel referendum zuzueignen, ſondern gleichwie die Austheilung der Acten, und Anordnung der Referenten oder Commiſſarien eine Sache iſt, welche dem Directorio, zuforderſt aber dem Präſidenten gebühret, ſo ſoll man auch ſolche lediglich von demſelben erwarten; in ſeinen eignen Sachen aber ſoll er ſich der Diſtribution enthalten, und ſolche demjenigen, der nach ihm dirigirt, überlaſſen.

§. 9. Alle Quartalzeit ſoll von den Regiſtratoribus eine Liſta über ſammentliche geſchloſſene Acta verfaßt, und ſolche dem Präſidenten vorgelegt werden. Damit die Austheilung derſelben, und zwar mit Zuziehung des Kanzlers behörig geſchehen möge. *)

*) Zu Amberg hat nicht der Regiſtrator, ſondern der Archivarius die Quartalsacta in der Verwahr, welchem alſo die Liſta zu verfertigen oblieget.

§. 10. Sachen, welche preſſant ſind, und keinen längern Verzug leiden, ſoll man nicht bis zu Ausgange des Quartals verſchieben, ſondern alſogleich einem Rath ad proponendum vel referendum zuſtellen, ſolches aber in der nächſten Quartalsliſta fleißig vormerken laſſen, damit nicht widrigenfalls mancher mit der Extraarbeit gar zu ſehr überlegt, und dardurch mit der Ordinariverrichtung zu folgen, außer Stande geſezt werde.

§. 11. Obwohl die Currentſachen, welche noch nicht geſchloſſen ſind, ſondern in den Proceß laufen, bishero regulariter nicht ausgetheilt, ſondern gemeiniglich nur ad Separatum gegeben, und alldort kurzum verbſcheidet worden, ſo zeigt

C 2 doch

doch die Erfahrung, daß die Sachen gar vielmal allda übereilet, und contra formam Proceſſus angeſtoſſen, oder aber mit Ableſung der ganzen Acten viele Zeit unnöthig zugebracht worden. Ihro Churfürſtl. Durchl. befehlen dahero, daß künftighin auch die Currentſachen außerhalb der erſten, welche durch den Kanzler gehen, alle 8. oder längſtens 14. Tage in eine Liſtam gebracht, unter ſämmtlichen Räthen von beeden Bänken gleich ausgetheilt: von ihnen zu Hauſe fleißig durchgangen, und in pleno oder ſeparato vorgetragen, auch über 14. Täg à die Diſtributionis nicht aufgehalten, wo aber Periculum in mora iſt, allezeit in der nächſten Rathsseßion proponiert werden. *)

*) Separata ceßiren in dem Reviſorio, maſſen alles in plena Seſſione allda vorgenommen wird.

§. 12. Nachdeme vorkommet, daß ſich annoch eine große Menge unausgearbeiter Acten theils bey der Regiſtratur, theils in der Räthen Händen befinden, ſo ſind die erſte bey der nächſten Quartalsdiſtribution förderlich auszutheilen, wegen der andern aber iſt den reſtirenden Räthen ein Terminus congruus, und zwar wo kein Periculum in mora iſt, längſt von Jahr und Tage zur Ausarbeitung zu präfigieren, nach Ablauf deſſen aber all jene, welche in mora ſind, höchſter Orten anzuzeigen. Zu welchem Ende nicht nur bey der Regiſtratur eine zuverläßige Conſcription von all dieſen ruckſtändigen Acten zu verfaſſen, ſondern von den Räthen ſelbſt eine pflichtmäßige Specification von allem deme, was jeder an Actis dermalen in Handen hat, bey dem Directorio zu übergeben iſt.

§. 13. In der Austheilung ſoll zwar auf die Beſchaffenheit der Sachen, geſehen und cauſæ magis arduæ aut intricatæ den qualificirtern Räthen zugeſtellt, ſonſt aber ſo viel möglich eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und unter denen von der Ritter- und gelehrten Bank zumal, da beederſeits eine gleiche Beſoldung genoſſen wird, in der Diſtribution kein Unterſchied gemacht werden.

§. 14. Cauſas connexas ſoll man in der Diſtribution nicht ſeparieren, auch die beſtellte Referenten ohne erheblicher Urſache nicht leicht abändern, wenn aber dieſes für nöthig befunden wurde, ſolle der Referent das Directorium um die Urſache zu befragen nicht befugt ſeyn, vielweniger ſich darüber beſchweren, am allerwenigſten aber bey dem Directorio ſich gewiſſe Acta ausbitten, oder durch die Partheyen in Vorſchlag bringen laſſen, und hierdurch einen Verdacht auf ſich laden, ſo mit der andern Parthey ad recuſationem billigen Anlaß geben.

§. 15. Soll zwar hinfüro kein Rath mehr ſeiner Function begeben werden, er habe dann all ihm zugetheilte Acta wirklich vorhero referirt, was aber dermalen von verſtorbenen oder entlaſſenen Räthen an Actis noch ruckſtändig iſt, ſoll in förderliche Austheilung kommen.

§. 16. Iſt ferner der Churfürſtl. Befehl und Willensmeynung, daß die Referenten nach Möglichkeit ſtill gehalten, auf die Propalatores aber genau inquiriret, und dem Befund nach höchſter Orten angezeigt werden, damit man ein Exempel ſtatuiren, und dergleichen ſchädliche Propalationes hinfüro dardurch verhüten möge.

§. 17. Sollen in gar wichtigen oder zweyſpaltigen Sachen, ſonderbar wo man ſich ratione facti nicht recht vergleichen kann, die Acta nicht nur einem, ſondern wohl zwey oder dreyen Räthen ad legendum & perluſtrandum zugeſtellt werden, jedoch dergeſtalten, daß keiner von dem andern vor wirklicher Re- und Correlation Wiſſenſchaft habe.

§. 18. Iſt zwar der Hofoberrichter von den Ordinarirelationen diſpenſirt, und ſoll er deswegen bey der Quartaldiſtribution, wie andere Räthe nicht auf die Liſtam geſetzt werden, dahingegen verſichert man ſich zu ihm, daß er in andern Sachen, welche in ſein Amt einſchlagen, in pleno jederzeit fleißig zu proponiren, nicht außer Acht laſſen werde. *)

*) Jene,

*) Jene, welche bey den Regierungen bishero ab Ordinariis Relationibus befreyt geweſen, wie z. E. der Renntmeiſter, Landrichter und dergleichen, ſollen bey ihrer Befreyung noch ferner verbleiben, dahingegen aber ſich des Raths ohne erheblicher Urſache nicht entſchlagen.

§. 19. Wer über 14. Tage verreißt, ſoll mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Directorii nicht nur einen andern Rath, um in ſeiner Abweſenheit bey unverſchieblichen Vorfallenheiten der Nothdurft nach zu vertreten erſuchen, ſondern auch ſämmtliche ihme zugetheilte Acta vor der Abreiſe ſammt einer eigenhändig-unterſchriebener Specification ad Regiſtraturam Liſtern, bey ſeiner Zuruckkunft aber ſolche alſogleich wiederum übernehmen. Und da hiernächſt

§. 20. Schon öfters geklagt worden, daß die Acta den Räthen manchmal ſehr mangelhaft, oder zerſtreuet zukommen, und oft mehrere Mühe und Zeit mit deren Ergänz- oder Regiſtrier- als auch Ausarbeitung verwendet werden muß, ſo ſollen hinfüro keine geſchloſſene Acta ad referendum mehr ausgetheilt werden, ſie ſeyen dann vorhero in præſentia partium inrotuliert der Rotulus von beeden Theilen, oder deren Procuratoribus unterſchrieben, die abgängige Exhibita ergänzet ſofort Acta integra ordentlich paginiert, zuſamm geheſtet, und in ein oder geſtalten Dingen nach in mehr Volumina mit Pergament eingebunden werden, welches jedoch nur in cauſis graviſſimis zu beobachten kommet, wohingegen es in levioribus zu Erſparung der Köſten bey der bloßen Verfaſſung eines Renners ſein Verbleiben hat.

Art. 6. Von Referir- oder Proponirung der Acten.

§. 1. Wenn jemand mit ſeiner ſchriftlichen Relation oder geſtalten Dingen nach mündlicher Propoſition gefaſſet iſt, ſoll er die Acta auf dem Referentiſch nicht nur zeitlich vorlegen, ſondern in wichtigen Sachen zumal da ſie auf eine Definitivam ankommen, es bey dem Directorio einige Tage vorher melden, damit man allenfalls wo es nöthig zum Rath beſonders anſagen laſſen: oder der Kanzler die Acta ſammt der Relation zur vorläufiger Einſicht nehmen möge.

§. 2. Weil ſich gemeiniglich ſo viele Proponenda und Referenda vorfinden, welche nicht in einer Seßion zugleich ausgemacht werden können, ſo ſoll folgende Ordnung unter ihnen gehalten: und erſtlich jene, welche etwann per Decretum Speciale vorzüglich zu referieren anbefohlen werden, ſo dann die unverſchiebliche, wo einige Gefahr ob dem Verzug verhanden, ferner die privilegirte zumal Wittib- und Waiſen, dann arme unvermögliche Perſonen betreffende, ſofort die Malefiz- und endlich die Churfürſtl. Intereſſeſachen, und Cauſæ Domini vorgenommen werden. Bey den übrigen aber ſo nicht unter obigen begriffen ſind, ſoll immer die Aeltere der Jüngern vorgehen.

§. 3. In cauſis pauperum ſoll man weder mit der Admiſſione ad Juramentum paupertatis noch mit Beſtellung eines Advocatens ex officio zu difficil, hingegen aber auch in Fällen, wo ſich nach der Hand ein Muthwillen bezeigen ſollte, mit der Strafe gegen dergleichen gemeiniglich ſehr importunen Partheyen nicht zu milde ſeyn.

§. 4. Was unter Churfürſtl. höchſten Handzeichen, oder auch von dem geheimen Rath per Signaturam an den Hofrath hinaus kommt, ſoll allezeit gleich bey Anfang der Seßion abgeleſen, und das behörige darüber verfügt werden.

§. 5. Da an Beförderung der Criminalſachen vieles gelegen iſt, ſo ſoll der Präſident und Kanzler ſonderbar Obacht darauf haben, ein eigenes Buch darüber halten, den diem diſtributionis fleißig darein annotieren laſſen, und wenn die Sache über 8. oder höchſtens 14. Täge ohne Propoſition liegen verbleibet, den beſtellten Referenten darüber zu Rede ſtellen, auch den fernern Saumſal allenfalls höchſter Orten anzeigen.

Desgleichen ſoll auch über die im Falkenthurn allhier Inhaftirte allezeit ein beſondere Specification in pleno auf des Präſidenten Pult vorliegen, und hierinn

 nicht

nicht nur der Proponent, ſondern auch der Tag der Inhaftierung bemerket werden, damit man die Moram, wenn anderſt eine zu Schulden gebracht wird, deſto eher verſpüren, und die nöthige Vorſehung dagegen thun möge.

Damit aber die Referenten ſich mit der Menge anderer in pleno vorfallender Geſchäften deſto weniger entſchuldigen, und unter dieſem Vorwand die Malefitzſachen nicht verſchieben können, ſo iſt wenigſt alle Wochen einmal eine Deputation von 7. Räthen zu verordnen, und hierbey diejenige Criminalia vorzunehmen, wo es weder ad mortem, noch auf eine gar ſcharfe Tortur, oder ſonſt auf Quæſtiones dubias & intricatas ankommet. *)

*) Ceſſat im Reviſorio, und was von dem Falkenthurn hierinn erwehnt iſt, verſtehet ſich bey den Regierungen, auf die daſelbſt verhandene Gefängnißen.

§. 6. Die Policeyſachen ſollen zwar vorhero allezeit bey der Ordinaripolicey-deputation präpariret, jedoch daſelbſt nichts beſchloſſen oder ausgemacht, ſondern alles in pleno referiert, und concludiert werden.

§. 7. In Separato ſoll man nichts von Wichtigkeit und auch keine Definitivam anderſt verbſcheiden, es ſeye dann, daß ſolches mit Vorwiſſen des Directorii oder in ſeparato majori von 6. oder 7. Räthen, und zwar, wann die Acta pro relatione ordinaria ausgetheilt worden, allezeit ſchriftlich geſchehe, auch der Schluß in ſeparato vorgetragen werde, wie dann das in ſeparato gehaltene Rathsprotocoll ohnehin allezeit in pleno vor Endigung der Rathsſeßion abgeleſen werden ſolle. *)

*) Ceſſat im Reviſorio, ſo viel die Separata betrift.

§. 8. Mit Simplicien und Kleinigkeiten ſoll man das Plenum nicht beſchweren, und dardurch den wichtigern Sachen die Zeit wegnehmen, ſondern jene gleichwohl ad ſeparatum verweiſen, welches wenigſt zweymal in der Wochen ſeinen Fortgang haben ſolle.

Die erſte Sachen aber, wo es auf keine Bedenklichkeit oder zweifelhafte Reſolution ankommt, hat der Kanzler dem bisherigen Gebrauch nach gleich von Hauſe aus zu expedieren.

§. 9. Soll keine Definitiva oder vim definitivæ habens ſonderbar in importantern oder zweifelhaftern Sachen vorgenommen werden, es ſeyen dann mit Einſchluß der Präſidenten wenigſt 7. Räthe verhanden, und in Criminalibus wo es ad pœnam mortis ankommt, ſollen ihrer wenigſt 9. ſeyn.

In rebus levioribus aut ſimplicibus ſind 4. oder 5. erklecklich.

§. 10. Schriftliche Relationes in cauſis definitivis ſollen ad modum ſpirenſem verfaſſet, einfolglich nicht nur das factum kurz und nervosè darinn vorgetragen, ſodann der Extractus actorum fideliter angeführt, die Formalia Proceſſûs wohl examiniret, und endlich ad materialia cauſæ & genus actionis, dann die hierüber anzuſtellende gewöhnliche Quæſtiones und ad Votum geſchritten, hierunter aber unnöthige Weitläufigkeit und Wiederholungen, wie nichtminder in Sachen, welche ohnehin ſchon entweder ex Jure plano oder aus dem Vernunftslicht genugſam bekannt ſind, alle Allegationes Triviales und gemeine Brocordica vermieden werden.

§. 11. Ehe mit Ableſung der Relation der Anfang gemacht wird, ſoll der Referent allezeit vorhero mit kurzem mündlich erzählen, wer beede Parthenen ſind, worinn das Objectum litis und cardo controverſiæ beſtehe, auch ob es ſchon auf die Entſcheidung der Hauptſache ſelbſt, oder nur auf einen Präliminarpuncten ankomme.

Im Falle nun das Plenum wahrnehmen wurde, daß ein großer Mangel in Actis oder ſonſt eine andere Nullitdt und Unformlichkeit erſchiene, ſo ſoll man

ſich

ſich mit den Materialibus cauſæ gar nicht mehr aufhalten, ſondern gleichwohl den nöthigen Vorbeſcheid geben und die Sache weiter genugſam inſtruiren laſſen.

§. 12. Die angefangenen Relationes ſollen ohne beſonders erheblicher Urſache nicht zurücke geſtellet, noch andere dazwiſchen vielweniger zwo, drey, oder mehr mit einander vorgenommen; ſondern was einmal angefangen, zuförderiſt erlediget, und ſofort erſt zur andern geſchritten werden.

§. 13. Damit auch im Rathe deſtoweniger Tumult, Geſchrey oder Unordnung entſtehe, ſoll, ohne Befehl oder Erlaubniß des Präſidenten, im Referiren oder Proponiren keiner dem andern vorgreiſen, und eben ſo wenig einreden, ſondern einer den andern fleißig und ruhig anhören, und, um was er etwann den Referenten zu fragen oder zu erinnern haben möchte, ſich unter der Relation notiren: ſofort die Anfrage, nach Endigung derſelben, oder bis das Votum an ihn kömmt, verſpahren.

§. 14. Wo nun einer von den Hofräthen in gar wichtigen und dubioſen Fällen, nach geſchehener Vorleſung der Relation, dieſelbe um beſſeres Nachdenkens willen mit den Actis nach Haus begehrte; ſoll ihm ſolches der Präſident nach Ermäßigung und Gelegenheit der Sache, doch in alle Wege, daß hierinn kein unnöthiger Aufzug geſucht, und die Acta über ein paar Tage nicht aufgehalten werden, geſtatten. Und da nun ein ſolcher Rath alsdann etwas mehrers, wenigers, oder gar was anders, als referiret worden, ex Actis befinden, und zur Subſtanz der Sache dienlich, erachten würde; ſo ſoll er ſolches bey ſeinen Pflichten nicht verſchweigen, ſondern in ſeinem Voto anziehen, allenfalls ex Actis vorweiſen, und die anderen darauf gebührend zu attendiren ſchuldig ſeyn.

§. 15. Wer von den Räthen in der Sache, worinn referiret wird, entweders ſelbſt Parthey, oder derſelben wenigiſt im ſechſten Grade de Jure civili verwandt, oder im vierten Gradu verſchwägert, oder ſonſt einiger maſſen dabey intereſſiret iſt, ſoll nicht nur beym Schluße der Sache, ſondern auch nicht einmal bey der Relation ſitzen, viel weniger mit darein votiren, und, im Falle die Verwandtſchaft oder eigenes Intereſſe dem Directorio nicht bekannt wäre, ſolches demſelben anzeigen, und ſich ſoforth des Rathes pro illa vice enthalten.

§. 16. Im Falle auch die Relation in einer Sache nicht ganz abſolviret, oder etwann anderer vorfallender nöthiger Geſchäften halber, auf eine andere Zeit verſchoben wird, ſo ſollen die Referenten oder Proponenten die Acta, wie bishero gebräuchig geweſen, in der Rathsſtube ferner nicht liegen laſſen, und dardurch zu deren Diſtrahirung oder Entwendung Gelegenheit geben, ſondern ſelbe entweders wiederum mit nach Haus nehmen, oder aber in dem eigentlich dazu deſtinirten Regiſtraturskaſten verwahren, inmaſſen ſolcher von dem Rathsdiener finita Seſſione allezeit verſperret, und nicht eher als bey Anfange der Seſſion wiederum eröffnet werden ſoll. *)

*) Bey den Regierungen, wo dergleichen Käſten dermalen nicht vorhanden, ſollen ſelbe unverzüglich beygeſchaft werden.

§. 17. Obwohl Ihro Churfürſtl. Durchleucht nicht zweifeln, daß ein jeder von den zur Ablegung der Probrelationen und Examinirung der Probreferenten verordneten Commiſſarien ſeiner Pflicht ein Genüge zu leiſten bedacht ſeyn werde; ſo wollen doch Höchſtdieſelbe, daß dergleichen Commiſſiones hinführo allezeit verſtärket, die Examina mit mehrern Rigor, als bishero geſchehen, vorgenommen; und dieſes alles nicht währender Rathsſeſſion, ſondern entweder am Nachmittage, oder ſonſt extra Seſſionem ordinariam verrichtet werde. *)

*) Ceſſiret bey dem Reviſorio, allwo die Probrelationen nicht gebräuchig.

Art. 7. Vom Votir. Umfrage u. Beſchluße der Sachen

§. 1. Dafern nach abgelegter Relation ſich von den anweſenden Räthen niemand einige Bedenkzeit oder Einſicht der Acten ausbitten würde; ſoll alsdann ad Votum geſchritten, und nach dem Re- und Correferenten oder Concommiſſarium zu erſt der Hofrathskanzler, ſodann der Vicepräſident mit ſeinem Voto vernommen, und nach ſelben von einer Bank zur andern alternatim dem Range und der Seſſion nach umgefraget werden.*)

*) In jenen churfürſtl. Dicaſterien, allwo mit dem Votiren der Anfang bey der Ritterbank bishero gemacht worden, ſoll es bey dem Herkommen gelaſſen werden.

§. 2. In Sachen, das Ordinarium betreffend, votiret dem alten Herkommen nach die ganze gelehrte Bank voraus, und nach ſelber erſt die Ritterbank, in allen übrigen Cauſis aber bleibt es bey obiger Alternation und Umwechſelung von einer Bank zur andern. Doch ſtehet dem Präſidenten frey, jene voraus zu fragen, welche von der Sache etwann mehr Wiſſenſchaft und Information beſitzen.

§. 3. Der Präſident ſoll niemanden in ſeinem Voto präcipitiren, oder gar übergehen; viel weniger einen Affect für eine aus beyden Partheyen ſcheinen laſſen, oder den Räthen ſub prætextu voti informativi vorgreifen, und ſie dadurch auf eine Seite zu ziehen trachten.

§. 4. Dahingegen ſoll er auch in den Votis keine hitzige oder unbeſcheidene Anzüge jemanden verſtatten, alle Particularitäten, ſo viel immer möglich dabey zu verhütten ſuchen, und beynebens verfügen, daß keiner den andern in ſeinem Voto interrumpire, ſondern gleichwohl die Ordnung erwarte.

§. 5. Die Räthe ſollen ſich hierinn nicht nur aller Diſcretion, ſondern auch der Kürze befleißen, und, im Falle ſie mit einem aus den vorhergehenden Votis verſtanden, und nichts neues attendirens würdiges anzubringen haben, ihre Meinung nur mit etlichen Worten ſagen, und durch unnöthiges Recapituliren und Wortgepränge die Zeit nicht wegnehmen; jedoch die jüngeren Räthe ſich nicht ſchlechterdings mit Ja oder Nein begnügen, ſondern ſo viel äußern, woraus man abnehmen könne, daß ſie die Sache wohl eingenommen haben.

§. 6. Vota ſollen vorhero weder in, noch außer dem Rathe abgeredet, und complotiret werden; den jüngeren Räthen aber ſtehet gleichwohl frey, ſich bey den Aelteren in Sachen, wo ſie Anſtand finden, Raths zu erhohlen.

§. 7. Eigenſinnige, unbedächtliche und ſingulare Meinungen, oder auch ſolche, welche ſich nicht ſo viel auf die Acta als Privatinformationen gründen, oder das Æquum imaginarium dem Juri ſcripto, oder die gemeine Rechte den ſtatutariſchen vorziehn, ſoll man von Seiten des Directorii wohl beobachten, und, im Falle dergleichen öfter vorkämen, nicht nur demjenigen, der ſie abgiebet, in particulari mit Vorhaltung ſeiner Pflicht erinnern, ſondern auch allenfalls höchſter Orten anzeigen.

§. 8. Die Vota ſollen auch niemalen verbothſchaftet werden, ſondern wann je einer nicht in den Rath kommen kann, und ein ſolches periculum in mora vorhanden wäre, daß es keinen längeren Anſtand leidete, ſolle einer oder zween Räthe in das Haus zu ihm geſchickt, oder aber das Votum von ihm in ſcriptis verſchloſſener eingeſendet werden, welchenfalls jedoch ein ſolches Votum, zumal in Partheyſachen niemal pro deciſivo gehalten werden, ſondern nur pro informatione dienen ſoll.

§. 9. Sollte der Präſident aus den nachfolgenden Votis ſolche Motiva und Umſtände vermerken, welche in den vorhergehenden Contrairmeinungen nicht berüh-

berühret worden, oder aber ſich in den Votis eine ſolche Diſcrepanz bezeigen, welche ſchwer oder gar nicht zu combiniren ſeyn möchte, ſo ſoll er von neuem Umfrage halten, und die Rationes contrarias vernehmen, ſolches auch dem Gutbefinden nach wohl etlichmal wiederholen.

§. 10. Desgleichen ſoll auch, ohne neuer Umfrage des Präſidenten, jedem Rathe ſeine vorige Stimme zu verändern frey ſtehen, ehe und bevor der Schluß in der Sache gemacht, und von dem Präſidenten der Ausſpruch gethan worden.

§. 11. Contra vota majora ſoll der Präſident keinen Anſpruch thun; wo aber paria vorhanden, giebt er mit ſeinem Voto allerdings den Ausſchlag; und da endlich die Vota gar ſo diſcrepant wären, daß nach etlichmaliger Umfrage weder paria noch Majora per combinationem heraus zu bringen, ſo ſoll der Caſus mit Anführung der verſchiedenen Meinungen und Urſachen an den geheimen Rath einberichtet werden.

§. 12. Die Rathsſchlüße, welche durch den Präſidenten einmal ausgeſprochen worden, ſoll der vorſitzende Secretarius alſogleich dem Rathsprotocolle einverleiben, und am Ende des Rathes ableſen, oder in wichtigen Sachen der Referent ſelbſt zu Hauſe den Beſcheid verfaſſen, bey der nächſten Seſſion in pleno vorlegen, und facta approbatione ad expediendum beförderen.*)

*) Im Reviſorio ſetzen die Räthe den Beſcheid ſelbſt auf, und leſen ihn in pleno ab, wo ſohin derſelbe durch die geheime Kanzeley expediret wird.

§. 13. Weil keinem Richter, welcher ſein Amt einmal gethan hat, von Rechts wegen gebühren will, ſeine eigne Erkanntniß und Concluſa, welche cum cognitione cauſæ, das iſt, audita utraque parte, abgefaßt worden, und folglichen vim ſententiæ haben, absque novo Juris remedio ſelbſt wieder umzuſtoſſen, ſo ſoll auch der Hofrath, zumal nach geſchehener Publication, oder expeditione Concluſi, ſich deſſen nicht anmaſſen; ſondern im Falle die Partheyen dadurch beſchwert zu ſeyn vermeinen, ihnen gleichwohl den weitern Weg Rechtens ad Reviſorium bevorſtellen, die angeſuchte Reſtitutionen in integrum, aber niemal anders, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, und wenn alle Requiſita Juris darzu vorhanden ſind, zulaſſen.

§. 14. Es ſollen endlich die Hofräthe nicht allein bey der Stelle, ſondern auch außer dem Rathe, und aller Orten, ſich ihrer geſchwornen Rathsverſchwiegenheit allezeit fleißig erinnern; weder von ihren eigenen noch anderen Votis das geringſte kund machen, und hierunter ſowohl ihre ſchwere Pflicht, als den Schaden und die vielen Feindſchaften, oder andere böſe Folgerungen, welche gemeiniglich aus dergleichen unbedachtſamen Propalationen entſtehen, wohl zu Gemüthe führen. Wie dann endlich

§. 15. Der mehrern Verſchwiegenheit halber, ſowohl der Rathsdiener, als die Kanzeley- und andere ad plenum nicht gehörige Perſonen, ſich unter währendem Votiren und Ausſpruche alles Ein- und Auslaufens in der Rathsſtube enthalten ſollen.

Art. 8. Von der Expedition, Publication, u. Execut. der Rathsſchlüß.

§. 1. Was im Rathe einmal concludiret und abgeleſen iſt, ſoll von dem vorſitzenden Secretario ohne Aufenthalt expediret, und das Concept dem Referenten ad revidendum zugeſchickt, von demſelben unterſchrieben, ſofort in die Kanzeley zum ſchreiben gegeben, und endlich die Expedition dem Expeditori, die Acta aber ſamt dem Concepte der Regiſtratur zugeſtellet werden.*)

*) Wie es mit dem Reviſorio dießfalls gehalten wird, iſt bereits oben ad §. 12. verſtanden.

§. 2. Die geheime Raths- und Reviſionsberichte, wie auch die Schreibensaufſätze an ausländiſche und benachbarte Stände, ſollen die beſtellten Referenten ſelbſt verfertigen, die erſteren beyde unterſchreiben, und, was in den geheimen Rath gehet, in pleno ableſen.

§. 3. Die Publicationen ſollen allezeit in prima inſtantia mündlich præſentibus partibus aut eorundem Procuratoribus geſchehen, bey dem Hofrathe aber oder den Regierungen durch einen Secretarium in Beyſeyn eines Rathes nach der Seſſion vorgenommen, dies publicationis auf das Concept oder in das Protocoll geſchrieben, die Parthey darzu citiret, und deren Gegenwart vorgemerkt, den ausbleibenden aber die Erkenntniß auf ihre Köſten durch einen eigenen Bothen zugeſchickt, in churfürſtl. Intereſſeſachen aber ſolche hinaus geſchrieben, und die Acta der Hofkammer gegen Recognition communiciret werden.

§. 4. Die Beſcheide und Reſolutionen ſoll man der Auslöſung halber bey dem Expeditionsamte nicht aufhalten, ſondern nach Verlaufe 14 Tagen ex Officio hinaus geben, und die Taxe von der reſtirenden Parthey executive einbringen laſſen.

§. 5. Wofern nun gegen einen ſolchen publicirt- oder inſinuirten Beſcheid kein remedium Juris ſuſpenſivum legaliter und in tempore eingewendet wird, ſo ſoll man ſtracks mit der Execution verfahren, jedoch all jenes hiebey beobachten, was der ſummariſche Proceß, die Landesdecreten, und das gemeine Recht in puncto executionis verordnen.

§. 6. Gegen ſäumige und ungehorſame Beamten ſoll der Hofrath nicht nur mit Verweiſe, ſondern mit Geld- und, geſtalten Dingen nach, mit Schottenſtübelſtrafe, auch wohl gar mit Suſpenſion verfahren, im letztern Falle aber allezeit pro notitia Bericht ad intimum erſtatten; und im Falle die Suſpenſion von Seiten der Hofkammer verfüget wird, dem Hofrathe Nachricht davon gegeben werden.

Art. 9
Von Dieten, Sporteln u. Neglect. der Hofräthen.

§. 1. Von Commiſſionen über Land gebühret einem Hofrathe hinführo des Tages 8 fl.; doch ſoll er ſich ſelbſt verköſten, und von den Parthey en keineswegs defratiren laſſen; die Commiſſionen allhier in loco aber ſind gratis zu verſehen, außer was die Probrelationen, Teſtamentsaufnahme und Publicationen derſelben betrift, wofür ein jeder Commiſſarius 5 fl. zu genießen hat. Das nämliche Deputat paſſiret auch von ſolchen Inventuren, welche allhier in loco vorgenommen werden, es ſey dann, daß ſolche über zween Tage andauerten, welchenfalls jedem Commiſſario nur 3 fl. des Tages zu verreichen ſind. Dahingegen ſollen dergleichen Extraverrichtungen nicht unter Rathszeit, ſondern Nachmittage, oder am Donnerſtage nach der Proceſſion vorgenommen werden; außer deſſen aber kein Deputat paſſiret. *)

*) Probrelationen, Teſtamentsaufnahme und Publicationen derſelben, wie auch die Inventuren ceſſiren bey dem Reviſorio; und weil hiernächſt zu Amberg die Inventuren nicht durch die Räthe, ſondern durch Secretarios vorgenommen zu werden pflegen, ſo ſoll dieſes noch ferner alſo geſchehen.

§. 2. Obwohl bey den Juſtitzdicaſterien bishero keine Sporteln üblich geweſen, ſo wollen doch Ihro Churfürſtl. Durchl. ſolche hinführo in ſoweit gnädigſt bewilligen, daß für einen jeden Definitivſentenz, oder auch Interlocutoria vim definitivæ habente, nach Gutbefinden des Directorii etwas gefordert werden kann, welches jedoch nicht ſchlechterdings nach den Bögen, ſondern nach der Sache ſelbſt, und den hierunter bezeigten Fleiß mit Moderation ermäßiget, auch in den importanteſten Cauſis niemal über 10 Rthlr. taxiret, in Cauſis Domini aber, auch in Sachen, die Arme betreffen, nichts genommen werden ſoll.

§. 3. Der Kläger ſoll dieſe Sporteln allezeit vorſchießen, doch ihme auf den Fall, wenn der Beklagte in die Koſten condemniret wird, der Regreß deshalb be-

vor ſtehen, wo ſie aber compenſiret wurden, demſelben von dem Beklagten nur die Helfte refundiret werden.

§. 4. Alle obige Deputata (außer den Commiſſionen über Lande) wie auch bemeldte Sporteln ſollen ad Caſſam communem genommen, von dem Expeditionsamte eingebracht, verwahret, verrechnet, und alle viertel oder halbe Jahre unter dem geſammten Gremio mit Einſchluße des Directorii und der Supernumerarien, wenn ſie Votum deciſivum haben, und gleiche Dienſte thun, in partes viriles, jedoch excluſive der pro emerito Declarirten, vertheilet werden.

§. 5. Dahingegen verſehen ſich Ihro Churfürſtl. Durchl. zu ſammentlichen dero Räthen deſto mehr, daß ſie in Anſehen deſſen ſowohl als der nunmehro geſchehenen Beſoldungserhöherung ſich ante & poſt ſententiam aller Belohnungen und Geſchänken ſo gewiß enthalten werden, als im widrigen Falle gegen jene, welche ſich deſſen unterfangen, gewahrſame Exempeln ſtatuiret, wie nicht weniger die Parthey ſelbſt oder die Advocaten, ſo dergleichen Geſchenke oder Verſprechungen unternehmen, empfindlichſt darum würden beſtraffet werden.

§. 6. Damit der Unfleißige nicht mit dem Fleißigen in gleiche Theile participire, ſondern ſeines Unfleißes halber vielmehr geſtraffet, und dadurch zur Bezeigung ſeiner Schuldigkeit angetrieben werde, ſo wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. daß jene, welche über die im obigen vierten Artikel beſtimmte Zeit der ſechs und reſpective neun Wochen, das Jahr hindurch ohne churfürſtl. ſpecialer ſchriftlicher Erlaubniß, oder aber ſich ungemeldet oder entſchuldiget des Raths abſentiren, zur Strafe von jeder Seſſion 2 fl. die Serv enientes aber, wenn ſie eine halbe Stunde zu ſpäth im Rathe erſcheinen, 1 fl. Abzug pro illa ſeſſione von ihrer Beſoldung zu leiden haben ſollen.

§. 7. Desgleichen ſoll auch jedem Rathe nach Verfließung des Quartales von der Zeit an, da er mit ſeiner Relation oder Propoſition in mora iſt, alle Tage 1 fl., ſo lange die Mora andauret, an ſeinem Solde abgezogen, wie nicht weniger den Partheyen, wenn ſie durch ſolchen Verzug Schaden leiden, allenfalls ex officio zur Indemniſation verholfen, und in Criminalibus die aus Verſchulden des ſäumigen Referentens erloſſene Koſten bey ihme erhohlet werden.

§. 8. Ihro Churfürſtl. Durchl. wollen obverſtandene Neglecta nicht dero Ærario zueignen, ſondern dem geſammten Gremio ad Caſſam communem æquis portionibus ſo wie die Sporteln zukommen laſſen, zu welchem Ende das Directorium der Hofkammer von Zeit zu Zeit um ſothanen Abzugs willen die gebührende Notification zu geben hat.

Art. 10. Von den Secretarien u. Kanzleiperſonen, Advoc. Notarien u. dergleichen.

§. 1. Die geſammte Hofrathskanzeley ſtehet ſowohl unter der Direction als Jurisdiction des Hofrathskanzlers, weswegen auch eine beſondere Ordnung und Inſtruction vorhanden iſt, welche demnächſt ebenfalls revidiret und erneuert werden ſoll; im Falle aber gleichwohl der Präſident einen Mangel in der Kanzeley entweder an Zurückhaltung der Expeditionen, Unterſchlagung der Acten, Uebernehmung der Partheyen in der Taxe, oder ſonſt verſpühren würde; ſo ſoll er ſolches dem Kanzler um der Remedur willen erinnern, und, im Falle ſolche nicht erfolgt, alsdann höchſter Orten die gehorſamſte Anzeige darüber thun.*)

*) Ceſſiret im Reviſorio; und zu Amberg ſtehet die Kanzeley nur in Dienſtſachen unter dem Kanzler, und zu Burghauſen ſtehen die Secretarii ſowohl als die Advocaten nicht unter des Kanzlers, ſondern der Regierungsjurisdiction, wobey es in einem ſo andern noch ferner belaſſen wird.

§. 2. Weil die meiſten Proceſſen aus der Menge der Advocaten entſtehen, ſo ſoll ſich der Numerus Advocatorum bey dem Hofrathe nicht über 16 erſtrecken, einfolglich ſo lange und viel kein neuer daſelbſt mehr angenommen werden, bis die Anzahl der dermaligen Advocaten auf obige 16 abgegangen ſeyn wird.

Hiernächſt ſoll man keinen zur Advocatie laſſen, welcher nicht ſeine Probrelation abgelegt, oder ſonſt von hinlänglicher Praxi und Gelehrſamkeit vorläufige Proben gegeben, auch ſonſt eines ehrbaren Wandels und guten Herkommens iſt. Wo im übrigen auf jenes, was ſowohl in der Gerichts- als Policeyordnung, dann denen erlaſſenen Churfürſtl. Specialdecreten und Reſolutionen von Advocaten und Procuratoren, mithin auch denſelben keine ungebührliche Auf- oder Anzüge in den Schriften, unnöthige Weitläuftigkeiten, gefliſſene Verdrehungen der Geſchichte, falſche Allegationen, Uebernehmung der Partheyen in der Taxe, viel weniger einige Prævaricationes, und heimliche Verſtändniß mit der Gegenpartheÿ geſtattet, ſondern dieſe und dergleichen ſchwere Exceſſe allen Rigor nach mit Gelde, Verweiſe, perſönlichem Arreſte, Aufhebung der Advocatie, und geſtalten Dingen nach ſchärfer geſtraft werden ſollen.

§. 3. Nachdem auch vieles Unheil aus der groſſen Anzahl und Unerfahrenheit der Notarien entſpringet, ſo ſoll bey dem Hofrathe ſo leicht keiner immatriculiret werden, wenn er nicht vorhero allda examiniret, und ſonderbar in der kaiſerl. Notariatsordnung von An. 1512, dann in dem erſten Buche, ſiebenten Titel der Policeyordnung wohl verſiret zu ſeyn befunden worden. *)

*) Ceſſiret bey dem Reviſorio, weil die Aufnahme der Notarien und Comitum Palatinorum alldort nicht herkommen.

§. 4. Desgleichen ſoll man mit Immatriculirung der Comitum Palatinorum behutſam verfahren, ſolche abſque prævio examine & approbatione niemal vornehmen, und ſie bey ihrer Reception oder Immatriculation ausdrücklich dahin weiſen, daß ſie ihre Gewalt ſub pœna nullitatis, und bey Vermeidung ſchwerer Ahndung, weiter in hieſigen Landen nicht erſtrecken, als es das Generale vom fünften Junii 1677 zulaſſet.

Art. II. Von Quartals- u. neuen Jahrsberichten, denn Beobacht. dieſer Ratsordnung.

§. 1. Alle viertel Jahre hat das Directorium ad intimum zu berichten, wie die Rathsordnung ſowohl überhaupt von dem ganzen Collegio, als jedem Rathsgliede ins beſondere befolgt werde, wie ſich jeder in ſeinen Functionen Anlaſſe; wer ſich vor anderen mit Fleiße, Integrität und Wiſſenſchaft diſtinguire; auch was für Mängel ſich in dem Juſtitz- und Policeyweſen von Zeit zu Zeit verſpühren laſſen, in welcher Abſicht dann auch die bey den Beamten faſt völlig in Abſchwang gekommene Quartalsberichten wiederum in den Gang zu bringen ſind, damit man durch ſelbe jederzeit deſto geſchwinder und leichter in Erfahrung bringen möge, was etwann wider die Religion, Juſtitz, Policey, und das landesherrliche Intereſſe directe vel indirecte in hieſigen Landen vorgehet.

§. 2. Dieweil auch Ihro Churfürſtl. Durchleucht intentioniret ſind, ſelbſt jedesmal in Compendio einzuſehen, was das Jahr hindurch in dem Rathe ausgearbeitet wird, ſo befehlen Höchſtdieſelbe, daß zu Ende des Jahres nach hiebey liegendem Schemate eine Tabelle verfaſſet, und hierinn bey jedem ſowohl auf der Ritterals gelehrten Bank ſummarie aufgezeichnet werde, wie oft er das ganze Jahr hindurch in Simplicibus, Definitivis und Criminalibus referiret; wie viele Reviſions- und geheime Rathsberichte erſtattet; wie viele Quartalsacten bekommen; wie viel er von ſelbigen und vorigen Jahren daran rückſtändig ſey, wie oft er mit oder ohne Erlaubniß von dem Rathe ausgeblieben; und was dieſes alles in Summa betreffe, welche Tabelle von dem Hofrathspräſidenten nebſt einem Remiße ſelbſt allezeit ad manus gehorſamſt zu überreichen iſt.

§. 3. Auf daß nun aber dieſe Rathsordnung und Inſtruction deſto genauer beobachtet, und in allen Puncten erfüllet, auch von ihnen, welche es zu wiſſen vonnöthen haben, nicht ſo leicht aus der Gedächtniß gelaſſen werde; iſt ſolche nicht nur mit Eingange des neuen Jahres bey der erſten Seſſion in pleno allemal abzuleſen, ſondern auch jedem Rathe auf Begehren ein Exemplar von dem Directorio unweigerlich zuſtellen zu laſſen, inmaſſen dann die Uebertrettere von beſagtem

Directorio das erſtemal mündlich oder ſchriftlich zu erinneren, das zweytemal aber bey Ihro Churfürſtl. Durchl. berichtlich anzuzeigen ſind.

Zu mehrerer Bekräftigung deſſen, iſt gegenwärtiges Exemplar unter churfürſtl. höchſten Handzeichen, dann dem größeren Kanzeleyſignet hiermit ausgefertiget worden. München, den 2 Junii, An. 1750.

N. II.

Neuverbeſſerte Hofrathskanzeleyordnung von An. 1766.

§. 1.

Ein jeder, welcher in die Hofrathskanzeley aufgenommen wird, ſoll von dem Hofrathskanzler, nach Ausweiſe der zu Ende ſtehenden Formeln, mit einem Eide verpflichtet: ſodann in der Kanzeley ordentlich vorgeſtellet werden.

Art. 1. Gemeine Artikeln, welche einem jeden, ſo der churfürſtlich. Hofrathskanzeley verwandt, berühren.

§. 2. Keiner von ſammentlich Kanzeleyperſonen ſoll anderen mit Dienſte, ferneren Pflichten, oder in andere Wege beygethan ſeyn, noch auch ein burgerliches Gewerb treiben, es würde dann dem ein ſolches von uns ſpecialiter gnädigſt bewilliget; derohalben unſer Hofrathskanzler nicht allein ins künftig genaue Sorge zu tragen, ſondern von den ſammentlichen Kanzeleyperſonen, was ſelbe für Nebendienſtungen, und was für jährlichen Gehalt darvon zu genießen haben: dann was ſie für bürgerliches Gewerbe treiben, ſogleich abzufordern, und mit ſeinem gutachtlichen Berichte der weitern gnädigſten Reſolution willen gehorſamſt einzuberichten.

§. 3. Sammentliche Kanzeleyperſonen ſollen ſich gegen einander aller Einmüthigkeit und Frieden befleißen.

§. 4. Kein Kanzeleyverwandter ſoll den Partheyen in ihren Sachen rathen, Supplicationen und andere Schriften verfaſſen, und gleichſam advociren, oder Beyſtand leiſten, bey Vermeidung ſchwerer Beſtrafung.

§. 5. Alle und jede Kanzeleyverwandten ſollen an Werktägen, und zwar vom Monate März anfangend, bis Monat October; jedoch incluſive Vormittag von 8 bis 12 Uhr. Vom Monate Novemb. bis Febr. incluſive Vormitt. um halb 9 bis 12 Uhr; dann Nachmitt. von halb 3 bis 6 Uhr in der Kanzeley bleiben, und dero Arbeit verrichten. An Sonn- und Feyertagen aber, wenn wichtige Sachen, Cauſæ Domini, und dergleichen, ſo keinen Verſchub leiden, vorhanden, und ihnen vom Kanzler angeſagt würde, auch zu arbeiten, und zu ſchreiben verbunden ſeyn.

§. 6. Es ſoll auch keiner von der Kanzeley, weder von den Partheyen, etwas fordern, noch von ſelben eine Müthe, Gabe, Schankung, Geheiß, noch etwas anderes nehmen.

§. 7. Damit die Acten nicht ſo leichtlichen zu Verlurſt gehen; und dereſelben Enthalt kund werde, iſt den Secretarien, Regiſtratoren, Kanzeliſten, und

allen anderen Kanzeleyperſonen verbotten, die Acten in das Haus zu nehmen, ſondern alle Befehle, Beſcheide und dergleichen müßen in der Kanzeley concipiret, geſchrieben, ingroßiret und expediret werden; wenn aber gleichwohlen beſondere geheime und eilende Umſtände ein anderes und ſo viel erfordern, daß eine Kanzeleyperſon die Nacht dazu anwenden, und in ſeiner eigenen Wohnung arbeiten müße, ſo ſoll dieſes nur allein mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Hofkanzlers geſchehen.

§. 8. Wenn aus einer Kanzeleyperſon Fahr- und Nachläßigkeit einige Acten, oder nothwendigen Producten verlohren, oder aber vorſetzlich und muthwilliger Weiſe verborgen und vorbehalten werden, ſoll derſelbe nicht allein den daraus entſpringenden Schaden Parti læſæ abzuthun ſchuldig ſeyn, ſondern auch nach Geſtalt und Wichtigkeit der vorbehaltenen oder verlohrnen Sachen die Entſetzung des Dienſtes zu befahren haben.

§. 9. Und gleichwie die Pflichte einen jeden dahin anweiſet, daß jenes, was im Rathe reſolviret, und zum Schreiben gegeben worden, vor der Zeit nicht eröffnet, ſondern in geheim gehalten werde, ſo ſind ſammentliche Kanzeleyperſonen dahin ſonderlich angewieſen. Würde ſich jedoch einer auf eine ſolche pflichtwidrige Propalirung betretten laſſen; ſo hat der Hofkanzler deßwegen ſolches pflichtwidriges Betragen mit ſonderlicher Beſtrafung anzuſehen, auch allenfalls einzuberichten, um damit nach Befindung der Umſtänden, anderen zum Exempel, mit der wirklichen Caſſation könne verfahren werden.

§. 10. Es wird auch ſammentlichen Kanzeleyverwandten aufgetragen, daß keiner aus der Kanzeley bleiben ſoll; wenn aber einer Unpäßlichkeit oder anderer ehehaften Urſachen wegen verhindert wäre, iſt ſelber gehalten, dieſes deſſen vorgeſetzten Kanzler, oder in deſſen Abweſenheit dem älteſten Rathe auf der gelehrten Bank, der deſſen Stelle vertrittet, zu melden; und wenn deſſen vorgegebene Unpäßlichkeit allenfalls längers anhalten ſoll, ein Atteſtatum Medici beyzubringen.

§. 11. Kein Befehl, Beſcheide, ſo andere Abſchriften ſollen ohne Bewilligung des Hofrathes, oder des Kanzlers, den Partheyen ausgefolgt, noch weniger aber die Acten communiciret werden.

§. 12. Dem Hofrathstitularbuche iſt allerdings nachzukommen, und ſollen die darinn vorgeſchriebenen Prædicata und Titeln nicht geändert, nichts dazu noch davon gegeben werden; es werde dann in einem oder dem andern etwas weiters angeordnet, wo demnach die Umſchreibung in dem Titularbuche zu machen iſt.

§. 13. Wider das an der Kanzeley angeſchlagene Mandat ſoll nicht geduldet werden, daß die Partheyen, Advocaten, oder andere fremde Perſonen, wer ſie immer ſind, in die Kanzeley hinein gehen, noch auch den Kanzeleyofficianten geſtattet ſeyn, andere Perſonen in die Kanzeley hinein zu führen.

§. 14. Gleichwie nunmehro einige Hofraths ſupernumerarii Secretarien und Kanzeliſten ohne Beſoldung vorhanden ſind, als verhoffet man, dieſelbe werden ſich mittels ihrem Fleiße der churfürſtlichen Gnade um ſo mehr würdig machen, als bey den ſich ergebenden Beſoldungsvacaturen von Seiten des Hofrathsdirectorii bey Erſtattung der Directorialberichten hinführo nicht mehr auf das Senium, ſondern lediglich auf den beſitzenden mehrern Fleiß, dann die einem ſolchen Kanzeleyofficianten erforderliche Geſchicklichkeit, und andere gute Qualitäten geſehen werden ſollen. Und da

§. 15. Der Hofkanzler das Haupt der Kanzeley iſt, dann demſelben hierüber die alleinige Direction und Jurisdiction zukömmt; ſo iſt der gnädigſte Befehl, daß geſammte Kanzeleyverwandte ernſtlich dahin angewieſen ſeyn ſollen, ihme Kanzler allen ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, und, was derſelbe in ein oder andern an-

befehlen

befehlen wird, mit ſchuldigem Fleiße nachzukommen; da aber einer wider dieſe Kanzeleyordnung handeln, ſeinen Pflichten nicht nachkommen, oder in der Kanzeley ſich ungebührlich aufführen würde, hat er vollkommene Macht und Gewalt, denſelben nach geſtaltſame ſeines Unfleißes, Fahrläßigkeit und Uebertretung an Gelde, mit der Gefängniß, oder in andere Wege zu ſtrafen, auch ſelben von ſeinem Amte und Beſoldungsgenuſſe zu ſuſpendiren, in dem letztern Falle aber jederzeit einen unterthänigſten umſtändigen Bericht zu erſtatten, damit die Beſchaffenheit der Sache weiters eingeſehen, und nach Befund der Umſtänden, und Schwere des Verbrechens, die Amtsentſetzung möge vorgenommen werden, wie dann über die von dem Kanzler wegen jenen von den Kanzeleyperſonen in der Kanzeley, oder in ihrem Amte geſchehenen Verbrechen und Unfleiß keine Appellation zum churfürſtl. Hofrathe oder Reviſorium geſtattet ſondern allein der Recurſus ad Intimum zugelaſſen ſeyn ſoll.

Art. 2. Sonderliche Artikel, welche die Hofratsſecretar. betreffen.

§. 1. Nachdem die Erfahrung mehrfaltig bewieſen, daß die Secretarien die Vorſitze keineswegs ſecundum ordinem, ſondern nach ſelbſt eigener Willkur, Tauſch, oder umwechslungsweiſe genommen, worüber Unordnungen entſtanden; als wird ſolches hiemit gänzlichen abgeſchaffet, und weiters angeordnet, daß den erſten Rathstage eines jeden neuen angehenden Jahres der älteſte Secretarius in Pleno, und der jüngſte im erſten Separato den Vorſitz zu nehmen, und alſo in Pleno bis auf den letzten der Ordnung nach herunter, dann in den Separatis bis auf den älteſten excluſive (maſſen dieſer von dem Vorſitze der Separaten befreyet iſt) der Ordnung nach hinauf zu gehen ſchuldig iſt. Bey Anfange des andertten neuen Jahres aber wiederum auf obſtehende Art angefangen werden ſoll. Wie dann dieſe Vorſitztabelle allwöchentlich am Samſtage auf die andere eintretende Woche zweyfache zu verfaſſen, eine dem Hofrathsdirectorio in Pleno vorzulegen, und das zweyte in der Kanzeley öffentlich anzuhängen: nicht weniger zu Ende dieſer Tabelle, denn für die nämliche Woche die austheilunghabenden Kanzeliſten mit deſſen Namen anzumerken.

§. 2. Wenn ein Secretarius den ihn betreffenden Vorſitz, wegen einer auf etliche wenige Tage angeſtoſſener kleiner Unpäßlichkeit, oder anderer erheblicher Verhinderniß, nicht beſorgen kann; ſo ſoll ſelber jedennoch in dieſem nämlichen Turno den ihm vorhin betroffenen Vorſitz in Pleno, vel Separato nachzumachen ſchuldig ſeyn. Kann ſich aber der Secretarius einer längeren Unpäßlichkeit mittelſt Beybringung eines Atteſtati Medici legitimiren, ſo iſt ſelber von obbeſagter Nachmachung der Vorſitzen befreyet, und trittet bey dem nächſten Turno in die alte Ordnung ein.

§. 3. Die Secretarien ſollen ihre Protocolle mit Beobachtung aller behöriger Requiſiten, Anmerkungen des Jahres, Tages und Monats, dann Anweſenheit der Räthen formiren, und darinnen das ausgeſprochene Rathsconcluſum in möglichſter Kürze, jedoch wohl verſtändlich eintragen, und zwey ſeparirte Protocolle, eines für das Plenum, und das andere für das Separatum halten, ſolche nach dem Rathe jederzeit in Pleno ableſen, und von dem Präſidirenden des Directorii unterſchreiben laſſen; nach Ende des Jahres haben ſammentliche Secretarien dero abgehaltene Protocolle dem Hofkanzler einzuhändigen, welcher dieſe in einen Band zu bringen, und bey der Regiſtratur wohl bewahrlich aufzubehalten hat.

§. 4. Ueber alle erlaſſene Hofrathsconcluſa und Reſolutionen, wenn es auch mere Simplicia ſind, ſoll ein ordentliches Concept gemacht werden, und iſt keinem Secretario mehr zugelaſſen mit der Dinte auf das Product zu ſigniren, ſondern, wenn je in dem Pleno, oder den Separatis die Propoſitionen von den Räthen zu viel auf einander folgen, daß ein Secretarius nicht füglich in inſtanti das abgefaßte Concluſum in das Protocoll mit behörigen Umſtändigen eintragen könnte, in ſolch alleinigem Falle iſt erlaubt, damit ſelbem das Concluſum nicht aus der Gedächtniß falle, ſolches mit dem Bleyweiße, nicht aber mit der Feder auf das Product

duct zu ſigniren, ſodann aber wiederum, wie alle andere Concluſa, in das Protocoll behörig nach⸗ und eingetragen.

§. 5. Die Secretarien dürfen kein Concept zum ſchreiben geben, weniger ausfertigen, ſo nicht vorhero entweder in Pleno abgeleſen, oder doch von dem in dieſer Caûſa angeordneten Commiſſario, oder dem Kanzler revidiret und unterſchrieben worden.

§. 6. Die Concepta, welche von mehrerer Correction, ſollen mundiret, ſohin abermalen ad revidendum & ſubſcribendum dem Proponenten zugeſtellet werden, maſſen wider alle Anſtändigkeit ſeyn will, dergleichen allzuſehr corrigirte, und dardurch unlesbare Concepta bey den Acten zu laſſen.

§. 7. In Verfaſſung der Concepten und Expedirungen iſt folgende Ordnung zu beobachten, daß vor allen jene Sachen, welche etwann per Decretum ſpeciale vorzüglich zu expediren anbefohlen werden, ſodann die unverſchiebliche, wo einige Gefahr ob dem Verzug vorhanden, ferner die privilegirte, zumal Wittwen und Waiſen, ſo fort die Maleſiz⸗ und endlichen die churfürſtl. Intereſſeſachen, und Cauſæ Domini, hernach aber andere Partheyſachen unter die Hände genommen, concipiret, geſchrieben, und zur Expedition gebracht werden.

§. 8. Jeder Secretarius hat nicht allein ſeinen Vorſitz mit möglichſtem Fleiße und Behendigkeit auszuarbeiten, ſondern nebenbey alle Sorge zu tragen, daß die Sache förderlichſt zur Expedition gelange. Dannenhero ſelber zu deſſen Legitimation in ſeinen abhaltenden Protocollen ad marginem kürzlich die Vormerkung zu machen, quo dato dieſe oder jene Reſolution ad revidendum dem Proponenten, wann ſolche wieder zurück, ſofort dem Kanzeliſten zur Austheilung oder Abſchreiben, und endlichen, an was für einem Tage ſolche zur Expedition der Fertigung willen gegeben worden.

§. 9. Von dem Secretario wird die Entſchuldigung, daß ſelber das Concept von dem Proponenten ſo lange nicht zurücke erhalten, oder der Kanzeliſt die Sache ſchon lange Zeit bey dem Schreiben habe, nicht mehr angenommen, ſondern derſelbe hat um ſolche ſeine Concepten und Expeditionen in ſo lange zu ſorgen und zu repondiren, bis daß ſelbe dem Expeditionsamte der wirklichen Expedirung und Ausfertigung halber überantwortet ſind. Sollte nun der Proponent das ihme zugeſtellte Concept in Zeit zweyer Tagen, von deſſen Empfange gerechnet, nicht zurücke in die Kanzeley ſchicken, hat der Secretarius ihne Proponenten im Rathe darüber zu mahnen, und, wenn er dieſes deme ungeachtet nicht erhaltet, ohne weiteres mittelſt Vorzeigung des Rathsprotocolles dem Hofkanzler zu eröffnen; ingleichen, wenn der Kanzeliſt die ihm zugekommene Geſchäfte in dem behörigen Zeitraume nicht ſchreibet, und des Secretarii Ermahnung nicht nachkommet, dann die behörige Stunden Vor⸗ und Nachmittag dazu anwendet, dem Kanzler gleichmäßig dieſes zu eröffnen, um damit dieſer gegen ſolchen die weitere Einſicht nehmen, und behörige Vorkehr, dann allenfallige Beſtrafung machen könne.

§. 10. Wenn in demjenigen Befehle oder Signatur, worinnen der Secretarius unterſchrieben, und den allda gehörigen Beylagen ein Fehler, in wem ſelber immer beſtehet, unterlaufet, die Acten und ſammentliche Beylagen nach Ausweiſe des Rathsconcluſi mit beygeſchloſſen werden; und ſo weiters hat der Secretarius principaliter darum zu haften, und iſt deſſentwegen zur Verantwortung und allenfalliger Beſtrafung zu ziehen, maſſen ſelber unter ſeiner Unterſchrift nichts unförmliches und mangelhaftes hinaus fertigen ſoll.

§. 11. Jeder Secretarius hat Sorge zu tragen, daß deſſen Vorſitz in Zeit längſtens 8 Tagen ausgearbeitet, und ſammentliche Reſolutionen bey dem Expeditionsamte wirklich anliegend ſeyn, wie er dann nach Verfluße ſothaner 8 Tagen dieſes Protocoll dem Kanzler vorzuzeigen, und zu erinnern, ob alles vollkom-

mentlich

mentlich aus deſſen Handen expediret ſey, oder an wen dieſes oder jenes erwinde. Begebete ſich nun, daß dieſe oder jene Reſolution aus erheblicher Urſache, oder daß vielleicht der zu erſtatten kommende Bericht eine längere Arbeit erfordert, oder die abzuſchreiben kommende Relation in vielen Sexternen beſtehet; ſo hat dieſer Secretarius in ſo lange alle acht Tage das Protocoll dem Kanzler vorzuzeigen, und an wem noch immer dieſes oder anderes erwinde, zu erinnern, wo hinnach, nachdem alle Reſolutionen zum Expeditionsamte übergeben ſind, der Kanzler dieſes Protocoll mit behöriger Anmerkung zu unterſchreiben hat.

§. 12. Der nämliche Secretarius, welcher bey Verfaſſung des Beſcheides concipiret, hat die gleichmäßige Publication vorzunehmen, und das Publicationsprotocoll ſogleich in inſtanti nach Maßgabe Cod. Jud. tit. 14. 8. zu verfaſſen, dann dieſes dem Commiſſario ad legendum zuzuſtellen.

§. 13. Mit Anſetzung der Tageſatzungen, Commiſſionen, Vernehmung der Gezeugen, ſo anderen hat der Secretarius den Bedacht dahin zu nehmen, daß den Partheyen die Citation, Communicatio actorum, ſo anders noch eine Zeit vor ſolchem anberaumten Tage füglich zukommen könne, um damit kein Theil in Sachen überſchnellet, oder dieſer angeſetzte Tag fruchtlos verſtreiche, dann dadurch die Partheyen mit Anſetzung eines andern Tages in doppelte vergebliche Unköſten eingeleitet werden. Und gleichwie

§. 14. Die Beförderung der Expedition von darum groſſen Theils gehindert würde, daß die Klage, Exception, Replic- dann Appellationsſchrift, und der Beylagen öftermalen in vielen Bögen und Sexternen beſtehen, und dieſe bey Häufung der Kanzeleyarbeit längere Zeit nicht abgeſchrieben werden können; ſo haben Ihro Churfürſtl. Durchl. bereits gnädigſt angeordnet, daß alle obige Schriften ſammt den Beylagen, und was immer dem Gegentheil, oder dem Richter erſter Inſtanz zu communiciren nothwendig, in duplo übergeben werden ſollen, deren das eine als das Original bey den Akten zu behalten, das andere entgegen, welches von der Parthey ſelbſt oben innenher mit dem Worte Duplicat überſchrieben werden ſolle, dem Gegentheil nach Beſchaffenheit der Sachen hinaus zu ſchließen; wenn aber einer oder der andere Theil ſolches in duplo einzugeben außer Acht laſſen würde, iſt ſodann eine Abſchrift in der Kanzeley zu machen, und dieſe, wenn es vonnöthen, dem Gegentheil zu communiciren. Alles dasjenige, was eben wegen Uebergebung der Schriften in Duplo gemeldet worden, verſtehet ſich aber nur allein auf das Rentamt München, dann ſo viel die Beſchwerden und Appellationen betrift, welche wider die Regierungen bey dem Hofrathe eingegeben werden, bleibt es bey dem alten Kanzeleyſtyl, daß jene Beſchwerſchriften, weilen dieſe den Partheyen nicht communicabl, den Regierungen in remittirlichen Originalen zugeſchloſſen werden.

§. 15. Wenn von den Gerichten oder anderen erſten Inſtanzien des Rentamtes München die Acten primæ Inſtantiæ eingeſchickt werden, und etwann anbefohlen würde, einen Theil über dieſes noch weiters mit deſſen Verantwortung zu vernehmen; ſo werden nicht die ſammentlichen Acten Primæ Inſtantiæ, ſondern nur der Bericht, und die Nebenverantwortung abgeſchrieben, es wäre dann, daß etwas mehrers zu communiciren im Rathe geſchloſſen und befohlen worden. Wegen den Stadt- und Landcommiſſionen ſoll es unter den Secretarien folgender Geſtalt gehalten werden, daß

§. 16. Bey den Gränzcommiſſionen derjenige Secretarius ad locum Commiſſionis abgehet, welcher vorher zu dieſem Gränzweſen vom Directorio angeſtellet iſt. Was aber

§. 17. Die anderen auf dem Lande vorkommenden Commiſſionen, als Obſignationen, Inventuren, Reſerationen, Immiſſionen, Extraditionen, Inquiſitionen, und wie ſie immer genennet werden können, anbelanget, ſo iſt dießfalls der Turnus, wie die Secretarien dem Alter nach gehen, zu beobachten. Wenn aber

§. 18. Ein Secretarius zur Obſignation auf das Land abgeordnet würde, und erfolget hienach weiters in dieſer nämlichen Cauſa eine Hofräthliche Inventur, dann Reſeration, ſo reiſet der nämliche Secretarius, welcher die Obſignation angelegt, wiederum allda hin; und würde alles dieſes nur für eine Localcommiſſion angeſehen, und alſo viciſſim, wenn der Secretarius die Obſignation alleinig vornimmt, hinnach aber von Seiten des Hofraths, wegen hervor gekommenen Umſtänden, entweder gar nicht inventiret oder reſeriret, ſondern aus recht erheblichen und billichen Umſtänden entweder des verſtorbenen adelichen Anverwandten, oder aber dem alldortigen nächſten Richter übertragen würde, ſo hat ſich der Secretarius mit der erſten Obſignationscommiſſion begnügen zu laſſen, und wird reſpectu deſſen als eine ganz ordentliche Localcommiſſion angeſehen, dergeſtalt, daß die nächſte ſich ergebende Landcommiſſion auf den nächſten in Turno folgenden fallet. Betreffend nun

§. 19. Die dem vernehmen nach von den Secretarien wegen den Obſignationen, Inventuren und Reſerationen prätendirende jura Cancellariæ, weil dieſes bis anhero von denſelben ganz willkürlich gehalten worden, wodurch verſchiedene Irrungen ſich erhoben, ſo iſt dießfalls wohl zu unterſcheiden, ob vermög Recht und Billichkeit dergleichen Judicialobſignationen, Inventur und Reſeration dem churfürſtl. Hofrath zuſtehet, oder nicht? Im erſtern Falle, wenn zu Erſparung groſſer Unköſten die Hofrathsobſignation nachgeſehen, die Inventur einen andern nächſten Gericht oder anderer Perſon zugelegt wird, jedoch einige Media verhanden, ſo ſolle nach geſtaltſame deren Umſtänden dem Secretario, und wem es anſonſten noch gewöhnlich geweſen, wegen ſothanen Sportelentgang ein Douceur ex Maſſa gegeben werden, doch niemals anderſt, als mit Vorwiſſen des Kanzlers, welcher das Quantum auszuwerfen, und der Secretarius ſich mit dieſem begnügen zu laſſen, würde jedoch ſothaner Secretarius ſich anmaſſen nach ſeinem freyen Belieben ohne des Kanzlers Vorwiſſen und Begnehmigung ſothane Jura Cancellariæ zu determiniren, anzufoderen oder einzunehmen, ſoll ſelber nicht allein das Eingenommene der Parthey zurücke zu geben ſchuldig ſeyn, ſondern beynebens wegen deſſen Ungehorſam beſtraffet werden. Ergiebt ſich nun

§. 20. Daß eine Perſon allhier in der Stadt eine Behauſung, und zugleich auf dem Lande ein oder mehrere Güter hätte; ſo hat zwar der nämliche Secretarius, welcher in der Stadt die Inventur vorgenommen, zugleich die Inventur auf den Landgütern vorzunehmen; wenn ſelber aber in dieſem nämlichen Turno bereits eine Landcommiſſion gehabt, ſo wird ſothaner Secretarius in dem nächſten Turno mit dergleichen Landcommiſſionen übergangen: hat er aber in dem erſten Turno noch keine gehabt; ſo hat ſich ſelber in dieſem Turno damit begnügen zu laſſen. So viel entgegen

§. 21. Die in der allhieſigen Stadt vorfallende Obſignationen, Inventuren und Reſerationen, dann andere Commiſſionen anbetrift, weil dieſe unter den Secretarien viele Irrungen und Zwiſpalt bisher verurſachet, ſollen dieſe mittelſt eines ſeparirten Turni verſehen werden, die dießfalls zu erheben ſeyende Sporteln aber in eine Caſſam ſammt den Sporteljetteln geleget, und alle Jahre, oder halbe Jahre, nach Befund und Bewilligung des Kanzlers unter die Secretarien gleich getheilet werden.

Art. 3. Sonderliche Artik. welche die Hofrathsregiſtratoren angehen.

§. 1. Alle Rentämter, wie auch die obere Pfalz, dann alle Gerichte im Rentamte München ſollen in ihren ſeparirten Stationen und Schubläden ordentlich eingerichtet und gelegt; alle Schubläden numeriret, und die Criminalia von den Civilibus ſepariret; dann zwey Regiſtraturprotocolle oder Bücher, als nämlich eines für das allhieſige Rentamt, und ein anders für die übrige Regierungen, und die obere Pfalz gehalten werden.

§. 2.

§. 2. Klag⸗ Exception⸗ Replie⸗ Duplic⸗ ſo andere Schriſten, wie auch die Berichte ſind vom Anfange, bis zum Ende des Proceſſes mit der Subſtantial⸗vormerkung in die Regiſtraturbücher einzutragen, und wenn die Acten dem Commiſſario zugeſtellet werden, dann wenn ſelbe wiederum ad Regiſtraturam gekommen, fleißig vorzumerken.

§. 3. Die Cauſæ ſollen der Ordnung nach, wie ſelbe einkommen; mit Laſſung eines hinlänglichen Spatii zur Beyſetzung der hernach folgenden Schriften, und Annotirung der Schubläden, wo ſolche Acten liegen, eingeſchrieben, und zu Ende eines jeden Protocolls ein Index in Ordine alphabetico nach dem Zunamen der Partheyen, und Beyſetzung des Folii, wo jede Cauſa zu finden, gehalten werden.

§. 4. Wenn der churfürſtl. Hofkammer, oder geiſtliche Rath, einen Act oder Product um dero Erinnerung oder vorhabende zu communiciren, oder auch ein in churfürſtl. Intereſſeſachen ergangener Beſcheid zu inſinuiren kommet; ſoll von dem Hofkammer⸗ oder geiſtlichen Rathsregiſtratore hierum ein Schein begehret, oder auf die Siegnaturs abſchrift der Empfang beſcheinet werden.

§. 5. Die Regiſtratoren haben wohl nachzuſehen, daß, wenn der Kanzeliſt eine Sache geſchrieben, und der Secretarius ſelbe expediret, dann der Protocoliſt dieſe in das Protocoll eingetragen hat, ihnen die völlige Acten durch den Protocolliſten ohne einigen Abgang ſogleich eingehändiget werden.

§. 6. Die Acten ſollen fleißig numeriret und regiſtriret, dann, wenn es möglich, darüber ein ordentlicher Renner gemacht werden. Wenn aber die Nothwendigkeit erforderte, oder anbefohlen würde, ein oder mehrere Producten aus dem Act heraus zu nehmen, und dieſe entweder dem Commiſſario oder der Parthey zu communiciren; ſo iſt alsdenn für jedes ſolches Stück oder Numerum ein Fähl Pappier mit Aufzeichnung des heraus gekommenen Numeri, und in was deſſen Begriff hauptſächlich beſtanden, ad interim dahin zu legen, bis das Abgegebene wieder zurücke kommet.

§. 7. Bey einer angeſetzten Commiſſion ſollen die Regiſtratoren poſt Expeditionem ſogleich wiederum die Acten dem angeordneten Commiſſario zuſtellen laſſen, um damit ſelber des angeſetzten Commiſſionstages Wiſſenſchaft habe, folglichen geſichert ſothanen Tag in den Rath komme, oder in deſſen Verhinderungsfalle einem andern Rathe zu deſſen Informations Willen frühezeitig übergeben könne.

§. 8. Kein Regiſtrator hat einige Acten, Producten oder Extracte ohne Verwilligung des Hofrathes, oder Vorwiſſen des Kanzlers, jemanden zu communiciren, oder einen ſehen zu laſſen. Neben dem haben

§. 9. Die Regiſtratoren die Berichte ad Reviſorium und ad intimum keineswegs den Partheyen in die Hande zu geben, ſondern durch den Kanzeleyboten an die Behörde einliefern zu laſſen, um damit eine Verluſtigung oder Hinterhaltung der Acten ſo leichtlich nicht geſchehe.

§. 10. Wenn einige Acten in præſentia Regiſtratoris ad inſpiciendum zu nehmen bewilliget werden, muß der Regiſtrator beſtändig anweſend ſeyn, um damit jene Perſon nichts von den Acten amoviren, oder eine ſonſtige Geverde machen könne; wobey aber jederzeit wohl zu beobachten, daß gewiſſe Produkten, als die Hofraths und Regierungsberichte, dann Relationen, ſo andere, von den Acten vorläufig ſepariret, und ſolche der Parthey einzuſehen nicht geſtattet werden.

§. 11. Die unter die Quartale zur mündlichen oder ſchriftlichen Propoſition, dann Relation ſignirte Akten ſollen ohne längere Zuwarth, mittelſt einer

Deſignation dem Directorio zur Austheilung vorgeleget, und wenn dieſer oder jener Act dem Commiſſario hinnach zugeſtellet worden, in dem Protocoll vorgemerkt werden. Bezeigt ſich nun, daß der Commiſſarius in mora proponendi vel referendi befangen, und die geringere Acten in Zeit 4 Wochen, die einer mehrern oder etwann groſſer Arbeit unterworfene Acten in Zeit 8 Wochen zu der Regiſtratur nicht zurücke kommen, ſo haben die Regiſtratoren eine Deſignation ſolcher in dieſer Zeit nicht-proponirten und reſolvirten Acten zu verfaſſen; und wenn dieſer Act dem Commiſſario zugeſtellet worden, anzumerken, dann dieſe dem Directorio zu übergeben, um damit jener in mora ſeyender Commiſſarius von dem Directorio könne ſtimuliret, und das Behörige vorgekehrt werden. Jngleichen haben die Regiſtratoren

§. 12. Die Monitoria, welche in einem ordentlichen Anlangen beſtehen, nicht allein ad acta zu legen, und ordentlich zu regiſtriren, ſondern bey der Expedition jederzeit auf ſothanes Anlangen, nebſt Benennung des Commiſſarii kürzlich vorzumerken, an wem die Sache erwinde, und von welcher Zeit an der aufgeſtellte Commiſſarius mit der Propoſition, Erſtattung des berichts, ſo andern im Rückſtande begriffen, um damit ein Directorium mittelſt der Expedition ſogleich auf den wahren Grund ſehen, und das Behörige verfügen könne.

Art. 4. Sonderliche Artik. welche die Kanzeliſten berühre.

§. 1. Nachdem unter andern eine ſonderliche Zierde einer Kanzeley, wenn die Kanzeliſten mit einer rein- und ſchönen Handſchrift begabet ſind; als haben dieſelbe ſich ſonderlich auf dieſes zu begeben, und darzu ihren Fleiß anzuwenden, wie dann von dem die Austheilung habenden Kanzeliſten unter andern der ſonderliche Bedacht dahin zu nehmen, daß die ad Intimum zu erſtatten kommende Hofrathsberichte, nicht weniger die zu auswärtigen Regierungen aberlaſſende Collegialſchreiben von denjenigen, welche eine beſſere Handſchrift beſitzen, abgeſchrieben werden.

§. 2. Die Austheilung der Arbeit gebühret pur allein den beſoldeten Kanzeliſten in folgender Ordnung. Den erſten Montag in dem neuen Jahre iſt der älteſte beſoldete Kanzeliſt Repartitor, und bleibet es ſothane Wochen; den zweyten Montag der zweyte Kanzeliſt für jene Wochen, und alſo fort das ganze Jahr nach Ausweis des Senii. Jſt nun das Jahr geendet, ſo machet in ſolchem neuen Jahre der Senior wiederum den Anfang mit obiger Continuation, damit nur die Sachen mehrers befördert, und die Kanzeliſten ſelbſt in der Arbeit erleichtert werden; ſo hat der Repartitor die von Tage zu Tage vorfallende Reſolutionen, wie dieſe immer Namen haben mögen, nichts ausgenommen unter die beſoldete und unbeſoldete Kanzeliſten auszutheilen, jedoch dergeſtalten, daß die Supernumerarien jederzeit um einen halben Theil weniger zum Abſchreiben bekommen. Z. Er. Dem beſoldeten Kanzeliſten werden 20 Stücke oder Bögen zugetheilet, ſo betrift dem unbeſoldeten Kanzeliſten 10 Stücke oder Bögen. Jeder Repartitor hat

§. 3. Ein förmliches Austheilungsmanual zu halten, und darinnen anzumerken, wem dieſe oder jene Cauſa, an was für einem Tage, und wie viele Stücke oder Bögen dem zum abſchreiben gegeben worden, um damit man in Bedärfnißfalle gleich wiſſe, wer die Sache zum ſchreiben in Handen, und ob ſelber in mora befangen.

§. 4. Ein Kanzeliſt wann mit einer Landcommiſſion oder Jnventur in der Stadt beladen, oder aber mittelſt beygebrachten Atteſtati Medici mit einer ſolchen Unpäßlichkeit überfallen würde, daß ſelber die Kanzeley auf längere Zeit zu beſuchen, und darinn zu arbeiten nicht vermag; ſo hat der Repartitor die für ſolche Tage vorfallende Arbeit mit deſſen gänzlicher Präterirung unter die übrigen alleinig auszutheilen: im Falle entgegen ein Kanzeliſt wegen vorgeblicher Unpäßlichkeit, oder anderer Urſache nur allein auf einen, ſo andern Tag in die Kanzeley zu gehen verhindert iſt; ſo ſoll ſelber nach vorhin erhaltener Erlaubniß des Hofkanzlers einen

andern

andern in ſeiner Arbeit ſubſtituiren. Es will aber hierdurch nicht gemeint ſeyn, daß die beſoldete Kanzeliſten nach dero freyen Willkur faſt die ganze Jahresarbeit um einen kleinen Gehalt hinüber löhnen, und die Hauptbeſoldung alſo frey ohne mindeſte, oder wenigſtens ſehr geringe Arbeit genießen dürfen; dann weil dieſes wider alle gute Kanzeleyordnung wäre, indeme auf ſolche Weiſe anſtatt zween nur einer in der Arbeit ſtehete, ſo hat der Repartitor bey ſeiner Austheilung in dem Manual jederzeit ſpecialiter anzumerken, daß anſtatt jenen dieſer deſſen Arbeit übernehmen, und wenn es zum öftern geſchiehet, ſolches mit Vorzeigung ſeines Manuals dem Kanzler zu eröffnen, um damit ſelber die behörige Abſtellung, Ahndung oder Beſtrafung gegen ſolchen die Beſoldung nicht verdienenden Kanzeliſten machen könne. Thut aber der Repartitor dieſes mit gleichgültigen Augen anſehen, und dergleichen der Kanzeleyordnung widrige Vorgänge diſſimuliren; ſo handelt ſelber wider ſeine Pflicht: und hat ihn der Kanzler mit der nämlichen Strafe anzuſehen. Betreffend nun

§. 5. Die weitere Verrichtungen mit den Examinibus im Falkenthurn, Arbeitshauſe, Vernehmung der Gezeugen, Hofrathscommiſſionen, Inventuren in und außer der Stadt, dann anderen Localcommiſſionen; ſo ſtehet dieſes, der bisherigen alten Obſervanz gemäß, alleinig den beſoldeten Kanzeliſten der betreffenden Ordnung nach zu.

§. 6. Die Kanzeliſten ſind gehalten in den Monaten November, December, Jänner und Februar, jedes Tages 6, dann in den übrigen Monaten 7 complete Bögen zu ſchreiben, unverſchiebliche wichtige Fälle ausgenommen, als in welchen kein gewiſſes Geſetz wegen Anwendung der Stunden, und Schreibung mehrerer Bögen vorhanden, ſondern alles nach Thun- und Möglichkeit zu vollziehen iſt. Damit aber

§. 7. Reſpectu der Kanzeliſten mit den Commiſſionen auf dem Lande, dann in der Stadt eine gleichmäßige Ordnung hergeſtellet werde; ſo ſind ſelbe in dieſen Puncten auf diejenigen §§., welche oben bey den ſonderlichen Artikeln den Secretarien §. 15, 16, 17, 18 und 19 zu leſen durchgehends angewieſen, mit dem alleinigen Unterſchied, daß vermög der alten Obſervanz an jenem Commiſſionsgenuße nur allein die beſoldete Kanzeliſten einen Antheil haben; die unbeſoldete aber davon gänzlich und in ſo lange ausgeſchloſſen verbleiben, bis ſelbe der Ordnung nach in die Beſoldung einrücken.

Art. 5. Sonderliche Artikeln, den Expeditor betreffend.

§. 1. Wenn der Expeditor von dem Secretario den Act zur Expedition erhaltet, ſo hat ſelber vor allen dahin zu ſehen, ob der Secretarius in dem Befehle, Signatur, ſo anderen, dann in dem Concepte der Commiſſarius unterſchrieben, als in welcher ein- oder andere Ermanglung iſt, nichts expediren zu laſſen hat. Wenn auch in dem Befehle, oder deſſen Beylagen ſichtbarliche Fehler, Correctionen, Radirungen, unlesbare ſchlauderiſche Schriften zu ſehen ſind, hat ſelber dieſe zurücke zu geben, und es in die behörige Form mittelſt neuer Abſchreibung, oder in andere Wege bringen zu laſſen, und bey nichthabender Folge dem Kanzler der Remedirung willen vorzuſtellen.

§. 2. Alle Reſolutionen hat ſelber in das Expeditionsprotocoll mit Vortragung der beyden Theilen Namen, dann wann und wem ſothane Expedition behändiget, ingleichen was für eine Taxe davor bezahlet worden, genau einzutragen, nicht weniger die Taxe auf die hinausgehende Expedition dem Befehle, Sigille, ſo andern außenhalb beyzuſetzen. Wie dann

§. 3. Mit Anforderung der Taxe ſelber auf die unterm 24ten Jänner An. 1759. in Druck ergangene Taxordnung, und was darüber mittelſt weiteren gnädigſten Reſolutionen anbefohlen worden, allerdings angewieſen wird. Begebete

ſich aber ein Anſtand, ob oder wie in dieſer oder jener Cauſa die Taxe genommen werden ſoll, hat der Expeditor von dem ihm vorgeſetzten Hofkanzler den Ausſpruch zu gewarten.

§. 4. Den Partheyen, die ſich vor der Kanzeley um ihre Reſolutionen ſelbſt melden, ſind ſolche durch den Kanzeleybothen behändigen, oder zutragen zu laſſen. Bey den Interlocutorial und Endsverabſcheidungen entgegen, weil

§. 5. Von den Regierungen Beſchwerden eingelaufen, daß, wenn der verluſtigte Theil den Hofrathsbeſcheid cum Actis erhebet, dieſe lange Zeit zurücke behalten; ſo hat in dieſem Falle der Expeditor den Partheyen, ſonderbar den verluſtigten Theilen, dieſe nicht hinaus zu geben oder zu behändigen, ſondern von Amts wegen zu den Regierungen oder Gerichten directe mittelſt den fahrenden Land- oder gehenden Bothen, oder der Poſt verführen und zuſchließen zu laſſen. Wie er Expeditor dann weiters dahin angewieſen wird, daß ſelber von Zeit zu Zeit, im Falle derley Expeditionen vorhanden, es mittelſt überreichender Anzeige bey dem Hofkanzler melde, auf daß zu deren Verſendung ein ſonderbarer Hofrathsbefehl hierzu erfolge, um von dieſen Orten die churfürſtliche Taxen dagegen richtig zu erhollen und einzuſenden: wie dann auch

§. 6. Wenn ein oder andere Parthey an Auslegung ſeiner Expedition ſäumig ſeyn, oder ſich deſſen gar weigern ſollte, die gleichmäßige Anzeige dem Kanzler zu thun, und daß ſelbe zur gebührenden Auslöſung mit Ernſte und allenfalliger wirklicher Execution angehalten werden mögen. Damit aber

§. 7. Die Partheyen behörige Wiſſenſchaft bekommen, ob in dero Cauſis eine Reſolution erfolget, und ſich um die Expedition melden können; ſo hat der Expeditor genaue Sorge zu tragen, daß die Secretarien die Deſignationen der proponirenden Sachen außer der Hofrathskanzeley affigiren: und da dieſes nicht geſchiehet, ſogleich dem Kanzler zu melden, damit es durch deſſen weitere Anordnung geſchehe. Letztlichen lieget

§. 8. Dem Expeditori noch weiters ob, nach geſchehener Expedition alſogleich dem vom Secretario erhaltenen Act dem Protocolliſten zuzuſtellen, um damit dieſer die Reſolution in das Protocoll behörig eintragen könne.

Art. 6. Sonderliche Artikeln, den Hofratsprotocolliſten betreffend.

§. 1. Der Hofrathsprotocolliſt hat bey den von dem Expeditore empfangenen Acten alle von dem churfürſtl. Hofrathe ergangene Reſolutionen, Beſcheide, Vergleiche, ſo anders von Worte zu Worte getreulich in das Protocoll einzutragen, und einen accuraten Indicem darüber zu formiren, um damit man auf jedmaliges Verlangen bey Abgange oder Verluſte der Acten allda hin den Recurs nehmen, und das Behörige ohne weitere ſonderliche Bemühung, und vieles Nachſuchen, finden könne.

§. 2. Alle Quartale müßen ſothane Protocolle zuſammen gebunden, und in die dazu eigens vorhandene Käſten wohl verwahrlich aufbehalten werden. Sobald der Protocolliſt all obiges förmlich eingetragen, übergiebt ſelber

§. 3. Die Acten den Regiſtratoren.

Art. 7. Sonderliche Artikeln, den Rathſchreiber betreff.

§. 1. Der Rathſchreiber hat täglich ſowohl Vor- als Nachmittag in der Rathsſtube zu erſcheinen, und die täglich einkommende Schriften, Appellationen, Berichte, ſo anders auf den nämlichen Tag, Monat und Jahr wohl ſichtbarlich und leſerlich zu präſentiren, und dieſe ſammentliche eingekommene Stücke nebenbey mit Vortragung der Namen, dann des betreffenden Punctes in ein förmliches Protocoll einzutragen.

§. 2. Der

§. 2. Der Rathſchreiber hat weder von einem Rathe, noch weniger der Parthey ein Anlangen, Bericht, oder was es immer ſeyn möchte, anzunehmen und zu präſentiren, ſondern jenen mit Eingebung des Product zu dem Rathsdiener anzuweiſen, ſodann erſt von dieſem die Producte zu empfangen, es würde ihm dann ein anderes von Directorii wegen ausdrücklich anbefohlen. Wenn

§. 3. Ueber ein Anlangen, Appellation, oder Bericht, ein ſonderliches Involucrum, welches davon leichtlich ſepariret, oder gar verlohren werden könnte, vorhanden, iſt ſowohl das Involucrum, als das Hauptproduct zu präſentiren: wie dann die in duplo übergebenen Schriften beyde präſentiret werden müßen.

Art. 8. Sonderliche Artikeln den Rathsdiener betreffend.

§. 1. Der Rathsdiener hat zu ſorgen, daß ſowohl die Rathsſtube, als die Separat- und Commiſſionszimmer in ihrer Reinigkeit erhalten, und niemanden dahin der Zutritt, dem es nicht gebühret, geſtattet werden.

§. 2. Die täglich eingekommenen Anlangen, Berichte, und was immer ſeyn mag, hat derſelbe in ein ordentlich haltendes Protocoll mit der Partheyen Namen, und was es anbetrift, einzutragen, deſſen gewöhnliches Zeichen auf das Anlangen oder Berichte zu drucken, und ſodann dem Rathsſchreiber der weiteren behörigen Präſentirungs willen zu übergeben.

Art. 9. Sonderliche Artikeln den Kanzleybotten.

§. 1. Der Kanzleyboth hat vor allen Sorge zu tragen, daß die Kanzeley reinlich gehalten, und ſelbe ſonderlich in Winterszeit bey Einheizung der Oefen, und Brennung des Lichtes, vor Feuer bewahret werde. Dannenhero ſelber beſtändig nachſehen, und täglich, ſonderlich Winterszeit, Abends der letzte aus der Kanzeley ſeyn ſoll.

§. 2. Niemanden, wer der immer ſeye, hat ſelber ohne Specialerlaubniß des Kanzlers in die Kanzeley zu laſſen, ſondern ſelbe dieſer gnädigſten Anordnung und des außerhalb der Kanzeley anhangenden Mandats zu erinneren; auf Weigerungsfalle aber dieſe Perſon entweder mit Gewalt aus der Kanzeley zu führen, oder dieſes dem Kanzler zu melden, damit ſelber das weitere vornehmen, ſonderlich aber die Advocaten und deſſen Schreiber zu behöriger Strafe ziehen könne. Dem Kanzleybothen lieget auch

§. 3. Weiters ob, daß ſelber in der Kanzeley fleißig erſcheine, und den anklopfenden, oder außerhalb der Kanzeley wartenden Partheyen die Auskunft gebe, ob dero Sachen bey der Expedition anliegend, und wann allenfals dieſe zu erheben ſeyn möchten. Dieſer Urſachen wegen hat ſelber gleichfalls nachzuſehen, ob von allen Rathsſeſſionen die gewöhnliche Zetteln von den Secretarien außerhalb der Kanzeley aufgehangen werden: in Entſtehung deſſen hat er dieſes dem Kanzler zu hinterbringen, um damit von deme das weitere ſogleich verfüget werden könne.

§. 4. Alle Reſolutionen, Signaturen, Befehle, ſo anderes, welches ihm der Expeditor übergiebt, ſoll ſelber an die behörige Ortſchaften tragen, oder jenen Perſonen einliefern, und ſolches keineswegs durch andere, ſo ſeiner Churfürſtl. Durchl. nicht geſchworen ſind, verrichten laſſen. Betrift dergleichen Expedition

§. 5. Einen peremptoriſchen Termin; hat ſelber die beſchehene Lieferung, an was für einem Tage des Jahres, und wem ſothane Reſolution behändiget worden, in ſein förmliches Einſchreibbüchel mit ſeinen behörigen Umſtänden deutlich vorzumerken, und dieſes auf obrigkeitliches Verlangen vorzulegen: dann daß er ſeiner Pflichte nachgekommen ſey, ſich darmit zu legitimiren. Neben dem lieget ihm

§. 6. Ob, die gehobenen Taxegelder dem Expeditor gegen richtige Abrechnung zu überantworten.

Der Secretarien Eid.

Ihr sollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten, getreu und gehorſam zu ſeyn, Ihro Churfürſtl. Durchl. Frommen nach euren beſten Verſtändniß und Vermögen zu fördern, und Schaden zu wenden, und was im Rathe beſchloſſen, oder euch ſonſten befohlen wird, dieſes getreulich mit möglichſtem Fleiße zu verrichten, auch unverzögentlich zu fertigen; alle Acten, brieflichen Urkunden, und was euch immer, mittelſt der Vorſitze, und in andere Wege zu Handen kömmt, mit gutem Fleiße zu verwahren, auch nichts ohne Verlaub des Rathsconcluſt, oder des Kanzlers jemanden, wer der immer ſeyn möchte, zu communiciren, dasjenige, wes ihr im Rathe, oder der Kanzeley, oder ſonſt in Geheim vernehmen werdet, in guter Geheim halten, dieſes Niemanden offenbaren, davon Schaden kommen mag, noch jemanden deren Wahrnung machen, ſondern alles dieſes bis in euren Tod zu verſchweigen, und ſonſt alles das, ſo euch als einem Secretario zu thun gebühret, willig und mit gutem Fleiß zu verrichten, auch Hochgedacht unſers gnädigſten Churfürſten und Herrn aufgerichte Kanzeleyordnung in allen Puncten ſchuldgehorſamſt zu halten. Alles getreulich und ohne Geverde.

Der Regiſtratoren Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten, getreu und gehorſam zu ſeyn, Ihro Churfürſtl. Durchl. Frommen nach eueren beſten Verſtändniß und Vermögen zu fördern, und Schaden zu wenden, die Regiſtratur in guter Ordnung zu halten, in die Regiſtraturbücher und Protocolle, was täglich einkömmt, dann wem es ſodann zugeſtellt wird, und wann es wieder ad Regiſtraturam gekommen, genau vormerken; die Acten, briefliche Urkunden, und anders, ſo euch in die Verwaltung gegeben wird, mit gutem Fleiße zu verwahren und zu beſchreiben; den Partheyen oder anderen Perſonen von den Acten nicht das mindeſte ohne Rathsſchluße oder Erlaubniß des Kanzlers zu communiciren, Abſchriften zu ertheilen, oder Acten einſehen zu laſſen; dasjenige, was ihr in der Kanzeley, oder ſonſt in Geheim vernehmet, und davon Schaden kommen mag, niemanden offenbaren, ſondern alles dieſes bis in euren Tod verſchweigen, und ſonſt alles, ſo euch als Regiſtratori zu thun gebühret, mit getreuem Fleiße zu verrichten, auch Höchſtgedacht unſers gnädigſten Churfürſten und Herrn aufgerichte Kanzeleyordnung in allen Puncten ſchuldgehorſamſt zu halten. Alles getreulich und ohne Geverde.

Der Kanzeliſten Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph getreu und gewehr zu ſeyn; Sr. Churfürſtl. Durchl. Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden; alles, was euch von unſerm Kanzler befohlen und angeordnet wird, mit größtem Fleiße zu verrichten und zu ſchreiben; niemanden, wer der immer ſey, von den brieflichen Urkunden, Schriften, Befehlen, ſo anderen ohne Vorwiſſen des Kanzlers oder Secretarien, eine Abſchrift zu ertheilen; dasjenige, was ihr in der Kanzeley, oder ſonſten höret, in guter Geheime zu halten, dann niemanden, wovon Schaden kommen mag, zu offenbaren, noch deſſen einige Wahrnung machen, ſondern euren Dienſt allenthalben mit ſchuldigſter Treue, und möglichſtem Fleiße abzuwarten, und euch der Kanzeleyordnung gemäß zu halten. Alles getreulich und ohne Geverde.

Des Expeditoris Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten getreu und gehorſam zu ſeyn; Ihro Churfürſtl. Durchl. Frommen nach euren beſten Verſtändniß zu fördern, dann Schaden zu wenden, das Expeditionsprotocoll förmlich zu führen, die ergangenen Rathsgeſchäfte förderlich zu expediren, und den Partheyen hinaus zu geben, niemanden mit der Taxe zu beſchweren, ſondern der vorgeſchriebenen Taxordnung genaueſt nachzukommen; die eingenommenen Gelder behöriger Orten getreulich zu liefern und zu verrechnen. Was ihr bey dieſen Sachen in der Kanzeley, oder

ſonſt

ſonſt in Geheim vernehmet, in guter Geheim zu halten, ſolches niemanden, wovon Schaden kommen mag, veroffenbaren, noch derwegen einige Wahrnung machen, ſondern euerm Amte in allen, nach Ausweiſe der Kanzeleyordnung ſchuldgehorſamſt nachzukommen. Alles getreulich und ungefährlich.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten getreu und gehorſam zu ſeyn; die Hofrathsreſolutionen, ergangene Beſcheide, Vergleiche, ſo anders getreulich in das Protocoll einzutragen, und ſodann die Acten den Regiſtratoren zu übergeben; den Partheyen oder anderen keine Abſchriften von den in das Protocoll eingetragenen Reſolutionen ohne Rathsconcluſo, oder Vorwiſſen des Kanzlers verabfolgen zu laſſen; dasjenige, was ihr in der Kanzeley oder ſonſten höret, niemanden offenbaren, davon Schaden kommen könnte, ſondern in allen euren Dienſten, wie das ſich gebühret, und die Kanzeleyordnung ausweiſet, ſchuldigſt nachzukommen. Alles getreulich und ungefährlich. Des Protocolliſten Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten, getreu und gehorſam zu ſeyn; die täglich einkommenden Schriften, Appellationen, Berichte, ſo andere Sachen auf dem nämlichen Tage, an welchem ſelbe bey dem Hofrathe übergeben worden, zu präſentiren, und dieſe Stücke weiters in ein förmliches Protocoll einzutragen; was ihr im Rathe, in der Kanzeley, oder ſonſt in Geheim vernehmen würdet, niemanden, davon Schaden kommen mag, veroffenbaren, oder jemanden dießfalls Wahrnung machen, ſondern alles dieſes bis in eueren Tod zu verſchweigen; und ſonſt alles dasjenige, ſo euch als einem Rathsſchreiber zu thun gebühret, mit möglichſtem Fleiße zu verrichten, dann in allen andern der Kanzeleyordnung ſchuldigſt nachzukommen. Alles getreulich und ohne Geverde. Des Rathsſchreibers Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten getreu und gehorſam zu ſeyn; Sr. Churfürſtl. Durchleucht Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden; die täglich einkommenden Anlangen, Appellationen, Berichte, ſo andere Sachen in einem ordentlichen Buche auf dieſen Tag vorzumerken, und ſogleich dem Hofrathsdirectorio oder Rathsſchreiber der Eröffnungs und Präſentirungs willen zu übergeben; und ſo ihr etwas im Rathe höret, dieſes niemanden ſagen, davon Schaden kommen möchte; was euch auch durch den Hofrathspräſidenten, Vicepräſidenten, Kanzler und Räthen zu thun befohlen wird, dieſes getreulich auszurichten; die Parthey mit einer mehrern Foderung nicht zu beſchweren, als was die dießfalls vorhandene Taxeordnung ausweiſet, ſondern dieſer in allen Puncten getreulich nachzukommen. Alles getreulich und ungefährlich. Des Rathdieners Eid.

Du wirſt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten, treu und gewehr zu ſeyn, Sr. Churfürſtl. Durchl. Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden, und zu wahrnen, auch was dir von Brieſen, Befehlen, oder anderen Sachen einzuantworten, oder mündlich zu thun befohlen wird, daſſelbe mit allem Fleiße zu verrichten, und ſonſt niemanden andern, den dahin du Befehle haſt, etwas zu ſagen, oder zu offenbaren; auch ein ordentliches Einſchreibbuch, darinn der Tag der Lieferung des gnädigſten Befehls, und wem es behändiget worden, angemerkt iſt, zu halten. Alles getreulich ohne Geverde. Des Kanzleybotens Eid.

N. III.

Neuverbeſſerte Advocaten-ordnung von An. 1769.

Ihro Churfürſtl. Durchl. iſt unterthänigſt vorgetragen worden, und haben es auch aus den zur höchſten Stelle gediehenen Proceßacten Selbſt wahr genommen, daß manche Rechtshandlungen blos von darum in die Weitläufigkeiten erwachſen, weil die Partheyen, hauptſächlich aber einige der beſtellten Gerichtsadvocaten, ſich an die churbaieriſche Landesverfaſſung und deſſen Ordnung in viele Wege nicht binden, ſondern erachten, daß dieſe ſchuldigſte Beobachtung in deren alleiniger freyer Willkur beſtehe.

Da nun Ihro Churfürſtl. Durchl. dieſem Juſtizgebrechen auf das ſorgfältigſte zu ſteuern gedenken; als befehlen Höchſtdieſelbe gnädigſt, daß

§. 1. Die Advocaten ihre Anlangen und Schriften mit geziemender Beſcheidenheit verfaſſen, und darinnen aller anzüglicher Schreibart und Verunglimpfung ſowohl gegen dem Richter; als der Gegenparthey, dann anderen in die Rechtsſachen einſchlagenden Ausſchweiſungen um ſo gewiſſer ſich enthalten ſollen, als im widrigen Falle dergleichen Anlangen nicht würden angenommen, oder, wenn auch ſelbe anfänglichen angenommen worden, wiederum hinaus gegeben, beynebens ſolche calumnioſe Schriftenverfaſſer nach aller Schärfe beſtraffet, oder wohl gar denſelben nach Befund der Umſtänden die Advocatur niedergelegt werden. Neben dem ſind

§. 2. Die Advocaten dahin ernſtlich angewieſen, daß ſelbe keine unverſtändige Anlangen verfaſſen, oder unförmliche wider die Rechte laufende Petita ſtellen, ſondern bey Aufſichnehmung eines Patrocinii von den Partheyen über die ihnen anvertraute Rechtsſache die wahre und zuverläßige Kenntniß und Beſchaffenheit einziehen, dero Rechtsſchriften in Facto & Jure mit möglichſter Kürze beſtens verfaſſen, förmliche Petita ſtellen, dann ſich mit dem hierzu erforderlichen behelfen, zu rechter Zeit verſehen, und nicht die Hauptbehelfe insgemein bis auf die letzte Schriften gefliſſentlich verſparen ſollen, als wodurch die Proceſſe zu Schaden ihrer Principalen verlängert werden. Wie dann

§. 3. Die Advocaten ohne genugſam habenden und beyliegenden Gewalt, oder wenigſt, in Ermanglung deſſen, præſtita cautione ſpeciali de rato & grato zu Verhütung aller künſtigen Nullitäten weder eine Klage noch Exception, und andere weitere Hauptſchriften verfaſſen und übergeben ſollen. Betrift aber die ſtreitige Cauſa

§. 4 Mehrere litis Conſortes, oder ganze Gemeinden, ſo haben ſelbe gleich Anfangs das litis Conſortium in gehörige Forme herzuſtellen, der Klage oder Exception beyzulegen, oder im Falle aus erheblichen Urſachen dieſes noch zur ſolcher Zeit nicht beſchehen können, auf das förderlichſte nachzutragen. Und zumalen ſich

§. 5. Vielfältig bezeuget, das in den Schriften unnützige, unförmliche, und zu gegenwärtiger Geſchicht ganz ungegründete leges Juris communis, dann eine

eine Menge der Authoren, welche vielmals den ſtreitigen Caſum nicht einmal be- rühren, um nur mehrere Bögen anzufüllen, angeführet; die den ſtreitigen Caſum entſcheidende klare landesgeſetzgiebige Anordnungen Cod. Jur. & Civ. dann weiteren ergangenen gnädigſten Decreten aber gänzlich außer Acht gelaſſen worden; ſo ſind die Advocaten ernſtlich dahin ermahnet, nicht nur allein einer in facto & Jure klarer, reiner und kurzer Schreibart ſich zu gebrauchen, ſondern, wenn das punctum litigii in den Codicibus Bavaricis, oder übrigen Landesordnung enthalten, dieſe alleinig zu allegiren, ad Jus commune und anderen Rechten aber erſt in jenem Falle zurücke zu gehen, wenn die in Streit gezogene Sache aus den churbaieriſchen Landesordnungen nicht entſchieden werden kann.

§. 6. Künftighin ſollen alle und jede von den unſigelmäßigen Perſonen ſowohl zum churfürſtl. Hofrathsreviſorio, als auch höchſter Stelle überreichende Anlangen von einem in Actis & Facto wohl informirten Advocaten unterſchrieben, und anſonſt nicht angenommen werden, wurden aber dergleichen ununterſchriebene Anlangen jedannoch zum Vorſchein kommen, ſoll darüber in ſo lange keine Reſolution erfolgen, bis nicht dieſe gnädigſte Anordnung vollzogen worden. Es iſt zwar

§. 7. Bishero bey den allhieſigen Stäben, und anderen allhieſigen erſteren Juſtitzinſtanzien nicht üblich geweſen, daß die Advocaten dero in Proceßſachen alldahin übergebene Anlangen und Schriften unterſchrieben haben. Gleichwie aber den Partheyen alles daran gelegen iſt, daß gleich anfänglich bey erſter Inſtanz ein förmliches Klaglibell übergeben, und eben eine rechtsbündige Exception abgegeben, dann der Proceß alſo weiters behörig inſtruiret werde: ſo iſt bereits mittelſt des unterm 27 Nov. abhin in offentlichen Druck ergangenen gnädigſten Decrets die höchſte Anordnung geſchehen, daß von ſammentlichen allhier befindlichen unteren Juſtitzinſtanzien auf gleiche Art nichts angenommen werden ſoll, welches nicht zuvor von einem Gerichtsadvocaten unterſchrieben worden. Und gleichwie

§. 8. Das Hauptabſehen dieſer Unterſchreibung in dem beſtehet, daß die ſammentlichen Juſtitzinſtanzien nicht mit unnützen, unförmlichen, und vielmal in der wahren Geſchichte ungegründeten, auch quoad allegationes jurium unſtandhaften Vorſchreiben behelliget werden, als ſollen auf fremde ihnen zugeſtellte Supplicationen oder Beſchwerſchriften jene Unterſchriften ad requiſitionem ſubſcripſi, ſubſcripſi gratis, vel ex miſericordia, und dergleichen, allerdings, und um ſo gewiſſer unterlaſſen werden, als derley unterſchriebene Advocaten um das Anlangen, als wenn ſie es ſelbſt gemacht hätten, zu haften, und um die darum enthaltenen Fehler zur Verantwortung, und auch allenfalliger Beſtrafung zu ziehen ſind. Ferners wird denſelben

§. 9. Aufgetragen, daß ſie auf alle Anlangen die Taxe, ſie mögen von der Parthey eingebracht worden ſeyn, oder noch im Rückſtande haften, bey einem Reichsthaler Strafe jederzeit der Unterſchrift beyſetzen ſollen, um damit die Uebermaß ſogleich erſehen, und ſolche abgeſtellet werden könne. Neben dem iſt

§. 10. Oftmal zu erſehen geweſen, wie übermäßig einige Advocaten ihren Principalen die Expenſaria anſetzen, die Schriften nicht allein nach dero bloſſen unjuſtificirlichen Eigenſinne taxiren, ſondern die im Namen der Partheyen zu dieſen oder jenen Perſonen machende verſchiedene Gänge, welche meiſtentheils unnöthig, auf eine ungemeine Summa anſetzen; als werden ſelbe dahin angewieſen, ihre Principalſchaften mit ſolcher übermäßigen Taxe nicht zu beſchweren, ſondern ſich an die allgemeine billige Landesobſervanz genau zu halten, und, wenn je ein dergleichen Extragang zum Nutzen der Parthey geſchehen müßte, für einen nicht mehr als 30, oder höchſtens 45 kr. anzuſetzen. Da aber in dem übergebenen Expenſario dergleichen offenbarer Exceß erfunden würde, ſo ſollen dieſe nicht allein aberkennet, ſondern wegen ſolcher widerrechtlichen Anſetzung der Advocat nebenbey mit einer Geld- oder anderen Beſtrafung, nach Ermäßigung des Richters angeſehen werden. Und da

§. 11. Der Rechtslauf von darum vielfältig gehemmet wird, weil die Advocaten bey den angeſetzten Commiſſionstagen zu ungewiſſer Stunde nach deren freyen Belieben zu erſcheinen ſich anmaſſen, woraus erfolget, daß nicht allein die beſtellten Commiſſarien von anderen Rathsgeſchäften abgehalten, und dadurch das Hofrathsdirectorium in der Direction anderer Propoſitionen gehindert, ſondern nebenbey öfters verurſachet wird, daß zu nicht geringen Schaden der Partheyen, weil wegen ſpätern Commiſſionsanfange, und dieſer Andaurung nach 12 Uhr das Commiſſionsdeputat ſowohl bey dem Rathsdiener, als ſolchen ſäumigen Advocaten doppelt zu erlegen kömmt, wodurch alſo die Partheyen gefliſſentlich aus ſolchen bloſſen Eigennutze in unverantwortliche Unköſten geſetzt werden, als wird den geſammten Advocaten in allem Ernſte bedeutet, daß diejenigen, welche an dem beſtimmten Tage zu erſcheinen haben, ſo gewiſſer um 9 oder längſtens halb 10 Uhr bey dem churfürſtl. Hofrathe ſich ſtellen, und durch den Rathsdiener melden laſſen ſollen, als im widrigen nach Verfluße dieſer Zeit ſothaner ſäumiger Advocat nebſt Abthuung der Partheyen hierdurch verurſachten Unköſten noch ſonderlich zu Erlag eines Reichsthalers ſollten angeſehen werden. Neben dem giebt

§. 12. Die Erfahrenheit, zeigen es auch die Acten zu Genügen, daß die Gandtäge wegen ſäumiger Erſcheinung der Advocaten alſo lang hinaus gezogen werden, daß, was in einem Tage gar füglich geſchehen könnte, in 3, 4, 5 und noch mehr Tagen vollzogen wird, maſſen ſich die Advocaten an keine ordentliche Stund oder Tag halten, ſondern in der Meinung, das andere Mandatarii indeſſen liquidiret, excipiret, oder concludiret haben werden, immer einer auf den andern wartet, und mit deſſen perſönlicher Stellung, dann Abgebung ſeines Receſſes der letzte ſeyn will, durch welches dann geſchiehet, daß die Hofrathscommiſſarien oftmals 1 und 2 Stunden bey der Commiſſion fruchtlos ſitzen, ohne daß einem Advocaten gefällig ſeyn will dabey zu erſcheinen. Dieſer unverantwortlichen und gefliſſentlichen Verzögerung, wodurch die Juſtitz ungemein gehemmet, und zugleich den Creditoren wegen Verminderung der Maſſæ ein groſſer Schaden zugefüget wird, gehörige Schranken zu ſetzen; ſo ſollen bey den drey Gandtagen jederzeit die Commiſſionen Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden. Alle jene Advocaten aber, welche dabey einige Partheyen zu vertreten, ſollen bey jedwelchen ſolchen Edictstagen jederzeit ſothanen erſten Tag Vormittag um 9 Uhr pr. 2 Reichsthaler Strafe in Perſon erſcheinen. Wie ſie nun kommen, ſind ſelbe in eine ſeparirte Specification mit deren und deren Partheyen Namen einzutragen, nach welcher Ordnung ſelbe ihre Liquidations- Exceptions- und Concluſionsreceſſe abzugeben; begiebt ſich nun, daß ein Advocat dieſe ihm angewieſene Ordnung nicht haltet, ſo hat zwar der Nachfolgende zu Gewinnung der Zeit mit Abgebung deſſen Receſſes zu continuiren, der vorhin abweſende Advocat aber hat jederzeit 2 Reichsthaler Strafe des bezeugten Ungehorſams wegen ex propriis zu erlegen, und ſollen wegen vorgeſchützter Verhinderniß keine andere, als ehrhafte beſcheinte Urſachen in Conſideration genommen werden. Gleichwie aber den Curatoren der Maſſæ hauptſächliches Amt in dem beſtehet, allen Schaden der Maſſæ beſtmöglichſt abzuwenden, ſo haben dieſelben entweder in Perſon, oder per Mandatarium bey jedem Gandtage zu erſcheinen, und dahin zu ſehen, ob dawider nicht gehandelt werde, wo hinnach im Falle eine Mora der Advocaten ſich bezeuget, ſelbe das gehörige Petitum mit Anmerkung der unterloſſenen Umſtänden ad Protocollum zu ſtellen. Ingleichen iſt

§. 13. Eine kündige Sache, daß bey dem zweyten und dritten Edictstage von den Advocaten vielmal keine Exceptions- und Concluſionsreceſſe, oder dieſe ſo undeutlich, und general abgegeben werden, daß nicht einmal derenſelben führendes wahres Intentum abzunehmen, wodurch denn vielmale erfolget, daß, weil die Mandatarii wider die, ihrer Meinung nach, minder privilegirte Creditores ſpecialiter nicht excipiret, ihre Principalſchaften an deren rechtmäßigen Forderungen periclitiret worden. Es werden alſo die geſammten Advocaten zu Beobachtung ihrer Pflicht der Principalen zuſtehende Jura vollkommen zu vertheidigen, und im Wege rechtens auszuführen, nachdrückſamſt angewieſen, und nicht Urſache zu geben, daß ſelbe von dem Richter angehalten werden, den durch ſolche offenbare Nachläßigkeit ihren Principalen zugefügten Schaden zu erſetzen. Auf gleiche Weiſe bezeiget ſich

§. 14. Daß

§. 14. Daß mit angeſuchter Reaſſumirung der Commiſſionen von Seiten der Advocaten zum Nachtheile der Parthenen vieler Muthwillen getrieben wird; maßen dieſe durch nichtige Ausflüchte der Advocaten zu zwey = drey = und noch öftermalen wiederhollet werden.

Ein churfürſtl. Hofrath iſt demnach in Kraft dieſes befehliget, auf ſolche zur gefliſſentlicher Trainirung einer abzielender Ausflucht bey Verbeſcheidung der Hauptſache jederzeit ex officio behörig zu reflectiren, und den fehligen Theil zur Schadensersetzung anzuhalten. Indem aber gleichwohl ſolche erhebliche, und nicht wohl vorſehentliche Verhinderniſsfälle ſich ereignen mögen, wegen welchen eine Parthey, oder deſſen Mandatarius zu erſcheinen außer Stand geſetzt werden dürfte; ſo ſoll die Verhinderniſsurſache von dem verhinderten Theile dem Richter behörig angezeiget, und allenfalls beleget, dann, wenn es die vielleicht vorgeſehene Verhinderniß zuläßt, ſolche nicht auf den nämlichen angeſetzten Commiſſionstag, oder nur einen Tag bevor, ſondern alſo frühzeitig angebracht werden, damit die bereits angeſetzte Commiſſion noch leicht könne abgeſchrieben, dann die Expedition dem Gegner geliefert werden: im widrigen die dießfalls erlaufende Unköſten ſolch = fruſtrirter Commiſſion jene ſäumige Parthey oder Advocat allein zu tragen haben ſoll. Und zumal, da

§. 15. Die Erfahrniß öfter gegeben, daß einige Advocaten bey den ad inſtruendam Cauſam angeſetzten Commiſſionen nicht nur ohne alle Vollmacht, ſondern auch ohne ſich vorläufig von ihrer Principalſchaft in facto genugſam informiren zu laſſen, erſchinen ſind, ſohin bemüßiget worden, jenes, was dero Gegner angebracht, erſt ad referendum zu nehmen, und einen weiteren Termin zur Abgebung ihrer Rechtsnothdurft zu erbitten, wodurch aber das Hauptabſehen des Richters um dergleichen Cauſam kürzlich durch Abgebung der Receſſen zum Nutzen der Parthenen, und Abſchneidung größerer Köſten, zu fangen nicht erreichet wird; als werden ſammentliche Advocaten dahin alles Ernſtes angewieſen, daß ſelbe bey ſothanen anberäumten Commiſſionen um ſo gewiſſer mit einem förmlichen Mandat ſich verſehen, oder aber wenigſtens ſich mittelſt in Handen habenden Manualacten oder Documenten legitimiren, und zugleich de rato & grato caviren, dann ſich zum Receſſiren und Schließung der Cauſæ ad ſententiam, wenn es immer die Umſtände und Beſchaffenheit der Cauſæ zulaſſet, vorläufig gefaßt machen ſollen, als man im widrigen Falle jene, ſo in ein und andern dagegen handeln, zur Bezahlung ſolcher Commiſſions- und anderer, dann den Parthenen hierdurch gefliſſentlich verurſachten Köſten anhalten wird. Und weil

§. 16. Die zur Recognoſcirung der Documenten, oder zur Tentirung der Güte angeſetzte Tagesſatzung von darum vielmal fruſtriret worden, weil die Advocaten mit keinem Specialmandat ſich verſehen; als wird denſelben hiemit gnädigſt bedeutet, daß in obbenanten Fällen, wenn deren Principalen ſelbſt in Perſon bey ſothaner Tageſatzung nicht erſcheinen wollen, ſelbe pt. 2 Reichsthaler Strafe ein Mandatum ſpeciale ad recognoſcendum, vel diſſitendum, aut tranſigendum, oder da ſie ſich in einen Vergleich einzulaſſen nicht gedenken, eine ſchriftliche Erklärung ihrer nicht geſinnten Vergleichung ad Commiſſionem beyzubringen ſchuldig ſeyn ſollen. Eine noch weitere Juſtitzhemmung beſtehet

§. 17. In dem, daß die Advocaten die erhobenen Reſolutionen öfters lange Zeit bey ſich behalten, und weder dero Principalſchaften, noch weniger den Gegnern, ſonderlich da dergleichen Reſolutionen für ihren Theil nicht zu günſtig, zurücke halten, wodurch alſo die Proceſſe ungemein erweitert werden; als werden ſelbe ihrer obhabenden theuren Pflichten erinnert, in dieſem Puncte ihres Ortes alles dasjenige mitzuwirken, was immer zur Abſchneidung aller dergleichen unbilliger Rechtsumtrieben abzielend ſeyn möge. Würde jedoch ein Advocat eine erhobene Reſolution aut culpa aut dolo vorenhalten, ſoll ſelber das erſtemal nach Ermäßigung der Obrigkeit um 2, 3, 4, oder noch mehrere Reichsthaler, auf ferneres Betreten aber mit Suſpenſion, oder gar mit Aufhebung der Advocatie unnachläßig geſtraft werden. Und gleichwie

§. 18. Aus vielfältigen ſich anbegebenen Acten misfälligſt zu erſehen geweſen, daß verſchiedene Advocaten zwar die Contumaciam einklagen, jedoch entweder keinen in Cod. Jud. entworfenen 3. wegen procedendi in contumaciam anzeigen, oder aber die benöthigte Lieferung der ergangenen Reſolution beſcheinter mit beyzubringen, wodurch dann viele Irr- und Veränderungen der Proceſſen erfolgen; als wird ſammentlichen Hofgerichtsadvocaten hiemit aufgetragen, daß dieſelbe jederzeit, und zwar pr. 3. Reichsthaler Strafe in eben jenem Anlangen, mittelſt welchem ſie die Contumaciam einklagen, nicht allein die Lieferung beſcheinter beybringen, oder in andere Wege erproben, ſondern einem dieſer in Cod. Jud. vorgeſchriebenen, und der ſtreitigen Cauſæ gemeſſenen Weg benennen ſollen. In Verfaſſung der Appellationsſchriften vergehen ſich auch

§. 19. Einige in dem, daß ſie darinnen ſowohl in facto ganz neue Umſtände vorſchreiben, auch ſogar Documenta, ſo andere Beylagen dem Appellationslibell beylegen, welche in dem bey erſter Inſtanz abgeführten Proceſſe entweder nicht einkommen, oder der Gegenparthey nicht communiciret worden. Da nun dieſes wider die klare geſetzgebige Proceßordnung, ſo werden ſelbe bey Vermeidung der Strafe zur ſchuldigſten Beobachtung der Landesgeſetzen angewieſen. Ein groſſer Abweg von der Juſtiz erbreitet ſich

§. 20. In dem, daß einige Advocaten ſich anmaſſen, contra res judicatas Schriften zu verfaſſen, und ſolche nicht allein bey den Juſtizdicaſterien, ſondern ſogar bey höchſter Stelle zu übergeben. Da nun dieſes wider die ſo vielfältige ergangene gnädigſte Reſolutionen hauptſächlich aber wider das jüngſthin ergangene gnädigſte Decretum de dato 27 Novembris abhin lauffet, und den Partheyen hiedurch nicht geringer Schaden zugehet; als werden ſelbe alldahin der genaueſten Befolgungs willen abermal angewieſen, und unverhalten gelaſſen, daß die Uebertreter nicht nur zur Erſetzung des allenfalligen erfolgten Schadens werden angehalten, ſondern neben dem um 6 Reichsthaler ohne Nachlaß, auf weiters Betreten aber jedesmal ſchärfer beſtraft werden. Noch ein mehrerer Juſtizumtrieb iſt aber

§. 21. In dem, und erwachſet faſt zur allgemeinen juſtizverderblichen Gewohnheit, daß viele Advocaten zum öftern entweder gleich bey Anfange des Proceſſes das erſte Klaglibell mittelſt Präterirung aller anderen Inſtanzien zur höchſten Stelle übergeben, oder aber währendem Proceſſe über die erfolgende Reſolutionen, gegen welche nicht einmal in via ordinaria einige Appellation Statt hat, oder wenn auch ſelbe Platz findet, ſogleich mit Ueberſpringung des Judicis intermedii ſich directe dahin wenden. Wie nun durch dieſen unerlaubten Umweg der Gegentheil in die ſchwereſte Unkoſten geſetzet, und dadurch der ordinaire vorgeſchrieben Rechtslauf zurücke gehalten wird, ſo haben ſich die geſammte Advocaten dieſes widerrechtlichen Umweges um ſo gewiſſer zu enthalten, als bey Uebertretung dieſer in Cod. Jud. klar vorgeſchriebene Ordnung die fehlig erfundene jederzeit mit wohl empfindlicher Beſtrafung werden angeſehen werden. Ohne iſt zwar

§. 22. Nicht, daß jedwelchem, folglich auch den geſammten Advocaten allerdings frey ſtehet, in puncto denegatæ vel protractæ Juſtitiæ wider die niedergeſetzte Juſtizdicaſterien höchſter Orten dero habende Beſchwerde anzubringen. Allein in dieſem Puncte haben ſelbe vorhin jederzeit wohl zu betrachten, ob mit Beſtand Rechtens eine wahrhafte Mora dieſem oder jenem Juſtizcollegio aufzubürden ſey, und ſolche erprobet werden könne? Nicht weniger, ob ſelbe bey dem Judice, a quo ihre Angelegenheiten behörig betrieben und beſorget haben? jedoch dem ungeachtet keine Auskunft in Sachen finden, wo hinnach ſelbe alles dieſes mit Umſtänden vorzuſchreiben haben. Da aber nachgehends ex Actis ſich äußerte, daß ſelbe nicht die mindeſte Urſache ſich zu beſchweren gehabt, ſollen jene Advocaten ſammt den Partheyen mit Geld- oder anderer Strafe unnachläßlich angeſehen werden. Damit aber

§. 23. Die

§. 23. Die Advocaten ratione protractæ vel denegatæ Juſtitiæ, ob ſelbe begründete Urſache zu beſchweren haben, ſich dießfalls mehrers erſehen können, ſoll auf jedes zum Hofrath übergebendes Monitorium, an wem die Sache allenfalls häffte, auf das förderlichſte eine Interimsreſolution erfolgen. Neben dem iſt

§. 24. Schon zum öſtern ſchärfiſt verbothen worden, daß ſelbe bey 2 Reichsthaler Strafe die Hofrathskanzeley nicht betreten ſollen, auf welches ſie dann abermalen alles Ernſtes angewieſen werden. Damit aber

§. 25. Denſelben der Weg geöffnet werde zu wiſſen, ob dero Cauſa proponiret worden, und ob ſolche bey der Expedition ausgelöſet und erhebet werden könne; ſo iſt bereits die Verfügung geſchehen, daß von allen Rathſitzen, in welchen Cauſis proponiret worden, mittelſt des Aufhenkzettels außerhalb der Hofrathskanzeley den Partheyen kund gemacht wird, wo hinnach ſelbe bey dem Expeditor, oder Kanzeleybothen der Auslöſe und Erhebungs willen weitere Nachfrage zu machen. Sollte aber nach ſolcher beſchehener Propoſition in behöriger Zeit allenfalls nichts zu erfragen ſeyn, haben ſelbe ein ſolches bey dem Hofrathskanzler, als das Oberhaupt der Kanzeley mündlich anzubringen, wo hinnach derſelbe das weitere behörige zu verfügen wiſſen wird. Und gleichwie

§. 26. Die Erfahrenheit vielmals gegeben, daß einige Hofgerichtsadvocaten jenen armen Partheyen, deren Vertretung denſelben ex officio aufgetragen worden, öftermals ſehr ſchlecht und ſäumig dienen, dieſe währendem Proceſſe verlaſſen, auch ſogar manchmal ungeacht des abgeſchwornen Juramenti paupertatis von ihnen die Bezahlung der Deſerviten erpreſſen; als werden ſammentliche Advocaten dahin ernſtlich ermahnet, jene arme Partheyen, welche in Judicio zu vertreten ihnen ex officio auferladen wird, mit dem nämlichen Eifer, Fleiße und Treu, als wenn ſie ſogleich bezahlet würden, zu dienen, dann derenſelben Cauſas eher nicht, als bis ſolche mittelſt Execution wirklich geendet ſeyn werden, zu verlaſſen, und keineswegs durante Proceſſu die Bezahlung einiger Deſerviten fodern, ſondern ſolche gleichwohl bis zur gänzlichen Verendſchaftung des Streites einsweilen vormerken ſollen, wo ſodann ſeiner Zeit, und daferne ihre Partheyen den Sieg Rechtens erhalten werden, man deren gebührenden Deſerviten jederzeit den vorzüglichen Bedacht nehmen wird: weſſentwegen ſie alſo in Conformität des obigen §. 9. auch in Cauſis pauperum bey Vermeidung obbemeldter Strafe die reſtirende Taxe jedesmal beyzuſetzen haben. Schließlichen werden

§. 27. Ueberhaupts ſammentliche churfürſtliche Hofrathsadvocaten ihrer abgelegten theueren Pflichten, und der ſammentlichen churbaieriſchen Geſetzen und Ordnungen, dann guten Gewohnheiten, wie nicht minder der von Zeit zu Zeit ergangenen gnädigſten Generalien, beſonders auf jenes, welches erſt jüngſthin unterm 27ten September anni præteriti ratione reſtitutionis in integrum erlaſſen worden, nachdruckſamſt mit dem Anfügen angewieſen, daß, wenn ein oder andere wider dieſen publicirten Verhalt, ihr abgelegtes Jurament, und die Landesgeſetze in ein oder mehreren Puncten freventlich handeln, dieſelbe nicht allein mit obbemeldten Strafen, Suſpenſion ab Advocatia, ſondern auch mit Perſonalarreſte, oder gar Amovirung von der Advocatie, ja geſtalten Dingen nach mit noch ſchärferer Beſtrafung würden ungnädigſt angeſehen werden. Damit aber für itzo, und ins künftige kein churfürſtl. Hofrathsadvocat ſich mit der Unwiſſenheit ein ſo anderer Puncten halber, oder mit der Einrede, daß er dieſer Publication nicht beywohnen können, oder aber wegen Viele der Puncten ihm dieſer oder jener in die Vergeſſenheit gekommen ſey, nicht entſchuldigen möge; ſo ſtehet jedem frey, ſich bey dem Hofrathskanzler zu melden, welcher jedwelchen Advocaten dieſe Ordnung ad legendum in Gegenwart eines Kanzeleyofficianten ohne mindeſten entgelt wird vorlegen laſſen.

N. IV.

Erneuerte Taxordnung von An. 1735.

Vorrede. PP. Was Geſtalten ſich mittelſt von Jahren her vorgenommenen verſchiedenen Inquiſitionen bezeiget hat, und uns mehrfältig unterthänigſt vorgeſtellet; ja auch ſonderbar aus den letzteren Rentmeiſteriſchen Umrittsviſitationen, und anderen Unterſuchungen mehrers vorgelegt worden, wie einige unſere Gerichts= Kaſten= und andere Beamte, ſowohl auch die Hofmarksinhabere, und deren Richtere, die Stadt= und Marktobrigkeiten, oder deren angeſtellte Stadt= und Marktſchreibere in Einhollung und Erforderung der Taxe und Gerichtsgebühren von der bishero üblicher alten Landes= und Policeyordnung immer mehrer abgewichen, und ſomit die Unterthanen, ſonderheitlichen in den Inventuren und in Brieſereyen wider alle Gebühr in höchſt beſchwer= und betranglicher Uebermaß, und einer ſich ſelbſt vorgeſetzten eigenmächtigen Willkur übernommen haben, wo zwar derley Beamte und Obrigkeiten zur Entſchuldigung dieſes ihres Unfuges immer auf dieſem geſtanden, daß ſie fürwährend ab jener Taxe, welche ſich in gedachter voriger alten Landes= und Policeyordnung vom Jahre 1616. entworfen findet, in Gegenhalt der dortmaligen wohlfeileren gegen itzt weit theurern Zeiten, und höher geſtiegenen Pfennwerthen, ihren Betrag mit mehr zu erreichen, weniger ſich mit Weib und Kinderen, dann den wegen der ſeithero aus der immer angewachſenen Arbeit mehrers benöthigten Schreiberen hinlänglich auszuhalten vermögen.

Wie wir aber ſolcherley Bedruckungen der Unterthanen, und in mehr Wege, aus vorgegebenen alten Herkommen, oder von anderen benachbarten Orten hergeholten Gewohnheit ſich eigenwillig ſelbſt geſetzte Taxen aus landsväterlicher Vorſorge länger auf keine Weiſe verſtatten können; dabey doch auch aus dem, was zur Verantwortung von dergleichen fällig erfundenen, und ſonſten von vielen anderen recht und redlich handelnden Beamten bisher vielfältig vorgebracht worden, in gnädigſten Betracht nehmen, daß denſelben bey ſo groſſenſeit Errichtung der berührten alten Policeyordnung gedachter maßen in allen Pfennwerthen und Nothwendigkeiten vorgefallenen Abänderungen, und immer ereignenden mehrern Verrichtungen bey der damals geſetzten Taxe zu verbleiben, billich ſchwer fallen ſolle. Alſo haben wir aus beweglichen beyderley dieſen Urſachen, nach vorher von unſerm Hofrathe, Hofkammer und Regierungen genauere Berathſchlagung aller Umſtände, auch mit Zuzieh= und Einverſtehung unſer lieben und getreuen Landſchaft, nachfolgende in offentlichen Druck gelegte Taxordnung, neuerlich dergeſtalt entwerfen und begreifen laſſen, daß in Zukunft eines Theils der Unterthan wider Gebühr und Billichkeit nicht mehr beſchwert, und nebenbey derſelbe in die Wiſſenſchaft ſeiner zu entrichten habenden Schuldigkeit geſetzt, andern Theils aber auch der Beamte im Stande erhalten werde, ſammt den ſeinigen, und zwar nach Geſtalt ſeines von unſertwegen zu begleiten habenden Amtes hinlänglich beſtehen zu können.

Darum wir dann auch allen und jeden Obrigkeiten, welche auf einerley Weiſe in unſerm Herzogthume Ober= und Niederbaiern einige Jurisdiction oder Niedergerechtigkeit zu verwalten die Befügniß haben, gnädigſt doch allerdings zuverläßig anbefehlen, ob ſolche unſer gnädigſten Verordnung ohne allen Unterſchied genau und unnachläßlich zu halten, dawider unter nachgeſetzt ſchwerer Beſtraſung nicht im wenigſten zu handeln, noch die Unterthanen in Erforderung der Taxe und Gerichtsgebüh=

gebühren, ferner ungeziemend zu übergreiſen, oder auch ſich auf die ehemalig vermeintliche Befügniß vorgebend, oder etwann bezeigend altes Herkommen, oder Spruchbriefe, Receſſe, Verträge, erhaltene, obſchon richterliche, allgemeine oder ſonderheitliche Urtheile, Geſchäfte, oder verglichene Ordnungen, unter was immer für Vorwand es geſchehen könnte, ſo weniger weiters mehr zu berufen oder auszulenden, als die Erforderung und Reichung der Taxe, Gerichtskoſten, oder Sporteln von der Policey allein abhanget, und nachdem hierinnfalls einige Verjährung niemal Statt hat, Uns als einig regierenden Landesfürſten zukömmt, nach Beſchaffenheit der Zeit und Umſtänden hierinnfalls eine willkührliche Mehr- oder Minderung, oder ſonſtige Veränderung vorzunehmen, gleichwie dann zur allſeitiger beßerer Beobachtung, Sicherſtellung, und Hüttung von hinnachfolgenden veſt verordneten Beſtrafungen, hiemit auch gnädigſt wollen, daß zu jeder Amtsregiſtratur ſowohl von Seiten unſerer Beamten, als der Hofmarchsrichtern, von dieſer ſo verneuerten Taxordnung, einiger Abdruck zu ihrer allmaligen Regel und Richtſchnur aufbehaltlich genommen werden; nicht weniger jedem andern, und den Unterthanen freygeſtellet ſeyn ſoll, gleichmäßig einen ſolchen Abdruck deſſentwegen an ſich zu bringen, um in Vorfallenheiten darinnen ſich erſehen, auch in einer ungebührenden von der Obrigkeit erfolgten Uebernehmung bey unſerm Hofrathe, Regierungen, oder Rentämtern deſto leichter die Zurückgabe und Abſtellung ſuchen und finden zu können.

Damit aber eben dieſe, leichtern Begriffs wegen, nach dem Buchſtaben des A, B, C, eingetheilte Taxordnung ſo richtiger und unabläßlicher in allen Punkten befolget, und dawider einige Uebermaß unbeſorgter Sachen nicht verübet werde, ſo ſetzen und ordnen Wir in Kraft dieſes gnädigſt, daß, wofern ſich jemand einer höhern Einforderung, als ſich in ein und anderen hierinn entworfen und beſtimmt findet, unterſtehen würde, derſelbe das erſtemal alſogleich zur Wiedererſtattung des ungebührend Eingenommenen angehalten, und nebenbey der empfindlichen Beſtrafung halben zu unſerm Hofrathe oder Regierungen namentlich angezeigt, das andertemal aber zur ſchärfern Einſichtnehmung und Abſtrafung an Unſere höchſte Perſon ſelbſt von erſtermeldtem unſerm Hofrathe oder Regierungen mit Vorſtellung der erſtern gegen ihm ſchon verhengten Strafe, und geſchehenen Ermahnung unfehlbar überſchrieben, das drittemal aber entgegen ein ſolcher fehlig erfundener, und unſer Geſetz übertretender Beamter oder Richter ohne alle Gnade ſeines aufhabenden Dienſtes entſetzet werde.

Und wie eben zu dieſem Ende unſere Grund- und Vogtunterthanen in unterlaufenden höheren Anforderungen oder Uebermaße mit ihren Beſchwerden allfördeſt an unſere Rentmeiſtere verwieſen, und dieſe deſſentwegen dahin erinnert werden, unſere Beamte, ſo viel die Uebermaß betrift, alſogleich und unverweilt zur wirklichen Zurückgabe anzuhalten, ſofort auch auf obige Weiſe an unſern Hofrath oder Regierungen, damit ſelben ein ſolcher aus den Schranken dieſer Verordnung eigennützige Beamte bekannt ſey, und derſelbe zur weiteren Beſtrafung gezogen werden köne, berichtlich vorzuſtellen; Alſo gehet auch wegen den hofmärkiſchen Unterthanen Unſer gnädigſter Willen dahin, daß dieſe in allen ſolchen Ueberfoderungen von ihren Richteren, im Falle, und als oft bey deren Herrſchafts- oder Hofmarksbeſitzern eine unziemliche Nachſehung oder Verſchonung mit unterlauft, ſich ſtracks und geraden Wegs zugedacht Unſerm Hofrathe oder Regierungen wenden, daſelbſt ihre Klage überreichen, und allen nöthigen Beyſtand ſuchen ſollen, mit der an ſie Hofmarksinnhabere zugleich ergehend nachdrucklichen Anbefehlung und Gewarnung, ermeldt deren Richter auf dieſe verneuerte Taxordnung verfänglich anzuweiſen, ihnen in allen ſolchen Sachen, ſo derſelben entgegen ſtehen möchten, nicht das wenigſte zu überſehen, noch es darauf ankommen zu laſſen, daß wir bey unverhoft vorkommenden drittmaligen Verbrechen ihnen ihre Niedergerichtbarkeit auf eine Zeit aufheben zu laſſen, oder wohl gar geſtalten Dingen nach einzuziehn unbeliebig bemüßiget werden, worab denn in allen erdeut unſer Hofrath und Regierungen anförderiſt und ſonderbar unſere Rentmeiſtere ſchuldigſt zu halten, auch dieſe letztere in vorgehenden Umritten, die Beamte darauf allerdings zu verweiſen, nicht weniger jedesmal die Unterthanen zu vernehmen haben, ob ſie von ihren Beamten auf ein oder andere

Weiſe in ausgeſetzter Gebühr nicht annoch unbilliger Dingen überfahren werden, damit nach Befund der Sache gegen einem ſolchen die behörige Beſtrafung anderen zum Beyſpiele vorgenommen werden könne. Dabey uns ſo lieb als erwünſchlich seyn wird, wenn die Hofmarksinhabere, welchen der um ſie liegenden unſerer churfürſtlichen Beamten Aufführung, mithin auch, ob ſelbe aus dieſer Verordnung nicht ſchreiten, und von den Unterthanen ein mehrers, als bewilliget, erpreſſen, allerdings bekannt ſeyn muß, ſolche Fählige an unſere verordnete Stellen öffentlich oder heimlich überſchreiben; hingegen auch ſie unſere Beamten ein gleiches thun, Falls die Hofmarksinhabere, oder deren Richtere, hievon abweichen werden. Wollen wir Uns gnädigſt verſehen, auch alle Obrigkeiten nochmal vor Gefahr oben angeführter Strafen, und Unſerer höchſten Ungnade, ernſtlich gewahrnet haben. Geben und geſchehen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 29ten Jänner, An. 1735.

Vorläufige Anmerkung.

Unter dem Worte Oberbeamter ſollen ſowohl die Pfleger als Landrichter, ſo unſere wirkliche Kämmerer, Räthe, oder Truchſeße ſind; item die Pflegsadminiſtratoren, Pflegscommiſſarien, Verwalter, Verweſer, oder was für Titel ihnen immer zugelegt ſeyn mögen, dergeſtalt verſtanden werden, daß unter dem Vorwande eines begleitend höhern Standes oder Würde ſolcher Perſonen, wenn ſie auch unſere Kämmerer, wirkliche oder Titelräthe ſind, ein mehreres oder höheres in den hinnach entworfenen Deputaten oder Zehrungsgeldern, und anderen Gebührnißen, keineswegs angeſucht oder gefodert werden ſoll, als was ſich in ſeinen Stellen gegenwärtiger Taxordnung für einen Oberbeamten ausgeſprochen, angeſetzt und beſtimmt findet, mit dem wohlmerklichen Anhange, daß Pfleger oder Landrichter, oder die aufgeſtellte Amtscommiſſarien, Verwalter oder Verweſere nur für eine Perſon gehalten, mithin niemal für beyde, als dem Pfleger oder Landrichter beſonders, und wiederum für den Pflegscommiſſair oder Verwalter ſonderheitlich, ſondern nur einmal das für dem Oberbeamten Ausgeſetzte angerechnet, und eingebracht werden kann.

Ingleichen ſind unter dem Worte Gerichtſchreiber alle Unterbeamte zu verſtehen, ohne daß ihnen ein etwann erhaltener Raths- oder Secretarientitel, in ebenmäßig entworfenen Zehrungsgeldern und Gerichtsgebühren ein anderes oder mehrers zuzulegen hat.

Wo hingegen ein Beamter Zuſtände und Leibesſchwachheiten, dann Herrengeſchäfte, oder anderer ehehaften Urſachen halber bey einiger Verhandlung ſelbſt nicht anweſend ſeyn könnte, mag zwar derſelbe in ſolchen Fällen für gegenwärtig gehalten, und ihm die jeden Orts ausgeworfene Gebühr (außer deſſen jedoch, was hinnach bey den Inventuren im Eingange wegen den Ritt- und Zehrungsgeldern verordnet worden) zugeſtellt, gegenfalls aber, und außerhalb einer ſolchen wahrhaften Urſache, ihm als abweſend nichts erfolget werden.

So haben die ſammentlichen Beamten bey jeder Verhandlung nicht allein über den Betrag der Taxe, oder genommener Gerichtsgebühren den Unterthanen, und ſonderheitlich bey den Brieferenen und Inventuren, dem unterm 20. Auguſt des 1734ſten Jahres ausgefertigten General gemäß, ordentlich ausgeworfene Taxezeteln oder Anzeigen, und zwar für wirkliche Bezahlung (inmaſſen ſie Unterthanen darzu eheunter nicht gehalten ſind) umſonſt und unentgeltlich zu ertheilen, ſondern auch allzeit derley Gerichtsgebührnißen in den Protocollen und Inventursbüchern getreulich anzumerken, und das Blatt aus gegenwärtiger Taxeordnung, wo jeden Orts die einſchlagende Materie befindlich, benanntlich anzuziehn, desgleichen auch auf den zu unſerm Hofrathe, Hofkammer, Regierungen oder Rentämtern erſtattenden Berichten von außenher die eingebrachte Gebühr jedesmal zu bemerken, gleich dann derentwillen ermeldt unſere Regierungsſtellen und Rentämter hiemit befehlt werden, derley Berichten ohne ordentlich darauf geſtellten Taxe niemalen anzunehmen.

Es wird aber jeder Herrſchaft, Kloſter, Hofmarch und adelichen Sitzinnhaber, dann Städt und Märkt (für welch letztere beyde nach der Zeit eine beſondere Taxordnung noch nachfolgen ſolle) freygeſtellt, von denen anjezt ausgeſetzund geordneten Gerichtsgebührniſſen und Taxen dieſes oder jenes ihren Beamten und Richtern, auch Städt- und Märktſchreibern zuzulegen, wenn nur kein mehrers eingefodert, und dadurch der Unterthann auf einige Weiſe nicht übernommen wird, inmaſſen man allerſeits, und jeder Beamte insbeſonders, lediglich bey mehr gemeldt dieſer Taxordnung zu verbleiben, und ein anders oder mehrers unter was Titel oder Vorwand es geſchehen möchte, ſich zuzuwenden hat, als was darinnen für Ober- und Unterbeamten, dann Procuratores und Amtleut ihren Verdienſt nach zugedacht, und entworfen worden iſt.

Da übrigens das ſogenannte Biball, oder für die Schreiber gehaltene ſonderbare Geldbixen, oder wie es ſonſten Namen haben mag, hiemit alles Ernſtes abgeſchaft, und denen Gerichtsſchreibern dabey angetragen ſeyn ſolle, ihre benöthigte Schreiber, als wegen welcher hauptſächlichen Urſach die Abſchieds- und Inventursgelder, auch anders ſo merklichen erhöhet worden, ſelbſten und ohne Entgelt deren Parthenen hinlänglich, und ihren Verdienſt und Verrichtungen nach alſo zu beſolgen, damit ſie den Gerichts- und Amtverrichtungen deſto mehr und fleißiger obliegen, ſich dadurch beſſer unterrichten und qualificiren, mithin ſeiner Zeit zu unſern Dienſten ſo fähiger machen; derentwegen, und wie unſern Beamten, auch Hofmarchsrichtern, das zulängliche mittels dieſer Taxordnung ausgeworfen worden, alſo auch hinkünftig weder für einen Schreiber, noch von dieſem für ſich ſelbſt, bey unmittelbarer Zugab und unausbleiblicher Beſtrafung den Parthenen das mindeſte aufzuladen, oder von ſelben anzufodern iſt.

A.

Abſchiedgelder in Klaghändeln. Künftighin wird in den Klaghändeln zu einem ganzen Abſchiedgeld bewilliget, dem Oberbeamten 20. kr. Dem Gerichtſchreiber mit Einſchluß des Protocollierpatzens, auch 20. kr. Beyden Procuratoribus miteinander 16. kr. Dem Amtmann 10. kr. Sonderbar deme der ſogenannte Forderpatzen ab jeder Parthey mit 4. kr. Taxordnung nach dem Alphabeth.

Und iſt dieſes von beyden Theilen ſolchermaſſen zu verſtehen, daß, wenn auch ein oder beyde Parthenen von mehr Litis conſortibus, das iſt, in mehr auf einer Seite im Streit verfangenen Köpfen, ſo alle nur ein Parthey ausmachen, beſtehen, iſt nicht mehrers, als von einer ſammentlichen Parthey 33. kr. zuſammen alſo von beyden Theilen 1. fl. 6. kr. in obige Vertheilung zu nehmen.

Sonderbar aber wird einem Procuratori Unterricht, oder Informationsgeld, da es wegen mehrer Wichtigkeit der Sache vor wirklichem Vorſtand bey der Verhör eine Unterricht, oder Information nöthig hat, und derentwillen die Parthey zu ihme Procuratorn ins Haus kommet, worzu doch dieſe unnöthiger Dingen, und in geringen Fällen nicht angemuthet, noch ein höhers bey Straf nach Ermäßigung des Richters zu fodern iſt, jedesmal zugeſtanden 6. kr.

So wird auch das völlige Abſchiedgeld, wie ſich ſelbes hieob entworfen findet, da die Parthenen einmal für Gericht vorgefodert worden, wenn ſie ſchon darauf ſich zuſamm verglichen, nichts deſtoweniger hiemit zugelaſſen.

Dahingegen ſelbes bey allen Termins- Verwillig- und Verlängerungen, oder Prolongationen in mündlichen Proceſſen gänzlich abgeſchaft, und nur allein bey ſolchen dem Gerichtſchreiber dieſe Verlänger- und Verwilligung oder Prolongation in dem Protocoll vorzumerkenden Einſchreibgeld verſtattet 4. kr.

Werden aber die Verhören und Schrannengerichter nicht im Orte der Beamten Wohnungen gehalten, und derentwillen ihnen Beamten von Alters her in ihren Rechnungen keine Zöhrungen oder Deputata pr. Ausgab bewilliget, oder pa-

ſirt, ſo mögen dieſelbe in Betracht eigner Verköſtung, und daß die Unterthanen den weiten Weg zu Gericht zu gehen erſpahren, zum Abſchiedgeld erfodern, als der Oberbeamte von beyden Partheyen miteinander 24. kr. Gerichtſchreiber auch 24. kr. Beyde Procuratores 20. kr. Der Amtmann, wo er nicht am Ort 12. kr. Da er ſich aber am Ort befindet nur 10. kr. Und neben dem allzeit den Forderpatzen mit 4. kr.

Inmaſſen dann dieſe Abfoderung des Abſchiedgelds hauptſächlich auf die an den ordentlichen oder ordinari Gerichts- und Verhörstägen, wo viele Perſonen vorkommen, erledigende Verbſcheidungen ſich verſtehet; allenfalls aber die unterlaufende Sache, wie erforderſt in Grund- und andern Dienſtbarkeiten, Erbſchafts und andern Sachen, welche ein ewiges Recht auf ſich haben, ſich zu mehrmalen ereignen kann, eine längere und etlich Stund anhaltende Zeit erheiſchen, und endlich auf gerichtliche Vermittlung die Partheyen ſich vertragen wurden, ſo mag das Deputat wie bey einer Tagsſatzung zwar genommen, jedoch von den Beamten allzeit nöthiger Dingen vorgeſorget werden, daß die geringe Händel durch die Procuratores in keinen langen Zeitraum und in Tagsſatzungen hineingezogen, oder wohl gar auf noch größere Unköſten der Unterthanen in ſchriftliche Streit oder Proceß ausgeſtellt werden, wie denn ihnen Procuratoribus in ſolch ſchlechten Fällen mit Ertheilung der Protocollsextracten ſo leichter Dingen niemal zu willfahren, noch weniger an Seiten der Beamten es zu einem Eigennütz zu nehmen iſt, daß ſie ſelbſten den Vorſtand der Partheyen muthwillig in mehrere Stunden verlängern, und anſtatt des Abſchiedgelds ihnen hierdurch zu den Tagſatzungsdeputat einen unbilligen Anſpruch machen. Darum denn denenſelben dießfalls eine geziemmende Beſcheidenheit hiemit ausdrücklich eingebunden, und beyneben gemeſſen bedeutet wird, künftig in Befolg der alten Lands- und Policeyordnung, die ordinari oder gewöhnliche Gerichtsverhören ohne weitere Zurückſtellung unfehlbar anzuberaumen, und an ſolchen derley nicht viel ausmachende Händel förderſamſt abzuthun, ohne daß die Partheyen auſſerhalb der Hauptfällen durch die Tagsſatzungen in größere Unköſten, und ſomit in Beſchwerniß geſetzt werden.

Worneben noch der zu den Gotteshäuſern und Kirchen mit ihren Gilt, Stift und Zinnſen in Ausſtand verfangenen Unterthanen halber, ſonderheitlich verfügt wird, daß, wenn die aufgeſtellte Kirchenpröbſt in Güte zur Bezahlung und in Richtigkeit nicht kommen könnten, mithin bemüßiget wurden, dergleichen an den Verhören ihres Ausſtandes wegen verſchaffen zu laſſen, daß von den Vermöglicheren bey erſter Klag ein halbes, nachhero aber das andert- und drittemal allzeit ein ganzes Abſchiedgeld, von den Unvermöglicheren im Ausſtand begriffenen Unterthanen entgegen das erſtemal nichts, wohl aber das andert- und drittemal allzeit nur ein halbes Abſchiedgeld ſtatt habe.

Abſchiedgelder in Leichtfertigkeitsfällen.

Obwohlen in der Lands- und Pollicenordnung von den Leichtfertigkeitsfällen den Beamten, auſſer des für den Gerichtſchreiber entworffenen Protocolliergelds mit 4. kr. einiges Abſchiedgeld nicht beſtimmet, ſo wird doch wegen ihrer mit dergleichen Verbrechern habenden Bemühung, und daß jetziger Zeiten das Laſter der Leichtfertigkeit ſehr in Schwung gehet, zu mehrerer Abſchneidung deſſen, fürwärts bewilliget.

Dem Oberbeamten von jeder verbrechenden Perſon ein Abſchiedgeld mit 20. thut 40. kr. Und da auf Begehren einer Parthey eine Parthey eingeholt wird, von einem jeden Gezeugen zu verhören 17. kr. Dem Gerichtſchreiber von einer ſolch verbrechenden Perſon auch 20. mithin von beyden 40. kr. Deßgleichen von der Erfahrung ihme ab jeden Gezeugen 17. kr. Dem Amtmann von jeder derley verbrechenden Perſon 10. iſt 20. kr. Dann der Forderpatzen von beyden mit 8. kr. Einer Perſon die Eiſen oder Geigen an und wieder auszuſchlagen, für beyde Verrichtungen miteinander 17. kr. Neben deme auch ihme Amtmann ab jedem Gulden Straf die gewöhnliche Nachrecht mit $8\frac{1}{2}$. kr.

Wie

Wie zumalen aber vielfältig vorgekommen, daß von einigen Beamten, ſonderbar aber, und insgemein von den Hofmarchsinnhabern, oder deren Richtern, in Platz der Leibs- die doppelte Geldſtrafe, fürnehmlich in dieſem ihren Abſehen erfordert worden, um derley leichtfertige Verbrecher, aus Scheu der Schandſtrafe, von unſern Pfleggerichtern hinweg, und in ihre Hofmärchen einzuziehen; Alſo wird dieſer Unfug durchgehends unter ſchwerer Strafe Kraft dieß ernſtlich abgeſchaft, und darnebens gemeſſen verordnet, derley Verbrechere allzeit nach denen erlaſſenen Generalien mit der Schandſtrafe richtig anzuſehen, auch ſelbe ſogleich im Ort des Gerichts in Eiſen und Geigen einſchlagen: nicht aber ſie in dem Eiſenamthaus auf die beſtimmte Zeit beybehalten, ſondern andern zum Beyſpiel mit dieſen Strafsinſtrumenten gleichwohlen nacher Hauſe verweiſen zu laſſen.

Wobey es jedoch die Meynung hat, daß, im Falle ſolcherley Verbrechere Unvermögenheit halber keine Geldbuß erlegen können, und am Leib die völlige Strafe ausſtehen müſſen, ſie auch der Bezahlung obbeſchriebener Gerichtsgebühren zu begeben, und gegen ihnen alle Verhandlungen unentgeltlich, oder umſonſt vorzunehmen ſind.

Abſchiedgelder in Gandten,

(Siehe unterm Buchſtaben G. bey der Gandt.)

Es iſt zwar bis anher vermög der Policeyordnung auch in Straffällen einiges Abſchiedgeld nicht einzufodern geweßt, nichts deſtoweniger wollen Wir in Zukunft aus vorgekommenen Urſachen gnädigſt geordnet und zugelaſſen haben, daß forderiſt in ſchweren Schlägereyen, wo Blutrunſten und Verwundungen unterlaufen, darumen auch die Mittel der Baader gebraucht werden, von jeder ſtrafbaren Perſon neben der auferlegten Strafe zum Abſchied erholt werden könne, durch den Oberbeamten 20 kr. Gerichtſchreiber auch 20 kr. Amtmann 10 kr. Desgleichen von deme der Forderbatzen mit 4 kr. Abſchiedgelder in Straffällen.

Da aber das Verbrechen mit einem gemeinen Geräuf, ohne Verwundung abgehet, ſolle von jedem ſolchen nur ein halbes Abſchiedgeld bewilliget ſeyn, als für dem Pfleger, oder Oberbeamten 10 kr. Dann für den Gerichtſchreiber 10 kr. Und Amtmann 5 kr. Abſonderlich der Forderbatzen mit 4 kr.

Hat aber derſelbe ſolcherley Verbrecher nach gerichtlicher Verbſcheidung, in die Schandſaulen, Stock, Eiſen oder Geigen zu ſchlagen, iſt ihme ab jeder dergleichen Perſon ein- und auszuſchlagen zu bezahlen 17 kr.

Dagegen hat ein Procurator, wenn ſelber nicht gebraucht wird, ſo weniger darbey etwas anzubegehren, als der Parthey der freye Willen nicht zu benehmen iſt, ihre Nothdurft ſolchenfalls ſelbſten ad Protocollum vorzubringen.

Es iſt herentgegen in viel Wege vorkommen, daß öfters unter allerhand auch ſchlechteſten Vorwand, und erfindenden Zumuthungen, die Amtleut die Unterthanen aus begehnder Widrigkeit, Eigennutz, und theils der Beamten befliſſen unterlaufender Zugeb, wo nicht ſelbſtiger Anleitung, zu Gericht fordern, und aus nichtigen Dingen Gerichts- Straf- und Abwandlungshändeln machen, um ſich wenigſt das Abſchiedgeld zulegen zu können: derley Hervorſuchungen aber, wo ſie eines theils nur die Entkräftung des Unterthans, und andern theils den Eigennutz des Beamten zum Grund haben, vorhin allerdings unbillich; Dahero werden dieſelbe hiemit ernſtlich ermahnet, und befehlt, nicht allein in ſolchen Fällen den Amtleuten derley Fürforderungen nicht zu geſtatten, ſondern auch ihrer Seits, da der Unterthan nicht nach Recht fehlig und ſtrafbar erfunden, einiges Abſchiedgeld nicht zu erfordern, folgſam ſich deſſen ſo gewieſer zu enthalten, als unſere Rentmeiſtere Kraft dieß befehlt ſind, bey vornehmenden Umritten ſie Beamte zur Zuruckerſtattung nicht allein anzuhalten, ſondern auch anbey der Beſtrafung willen zu unſerm Hofrath, und Regierungen zu überſchreiben, dieſelbe dabey erinnerent, daß, wenn ſie auf

M solche

ſolche Weiſe fehlig erfunden werden ſollen, auch der Verdacht und Muthmaſſung auf ſie komme, daß ſelbige in mehr andere Wege ihre Eigennutzigkeit vordringen laſſen, und folgſam darum der Inquiſition oder Unterſuchung ſich ſelbſt unterwerfen.

Amtszedeln. Von denen Amtszedeln in gemeinen oder Civilfällen, wo dergleichen vonnöthen, ohne Unterſchied der Sachen gebühren fürohin dem Oberbeamten 8½ kr. und dem Gerichtſchreiber 10 kr. Demjenigen Amtmann entgegen, an dene ſolcher Amtszedel ausgefertiget wird, wegen aufhabender Verſchaffung, von jeder Perſon, oder Kopf inſonderheit, wenn ſchon einer ganzen Gemeinde auf einmal zugleich bey Gericht zu erſcheinen eingeſagt wird, jedoch ohne ſonderbare Anforderung des Rittgelds, ſo in dieſen Fällen allerdings abgeſchaft ſeyn ſolle.

Arreſt ſchlagen, und aufheben. In der alten Policeyordnung iſt zwar auch von Schlagung der Arreſten eigentliches nichts ausgemacht; Wie aber in derley Fällen die gerichtliche Verrichtung eben nicht außer Belohnung zu laſſen; So wollen Wir in das Zukünftige, wenn eine Arreſtſchlagung in Real-Civilſachen verfügt wird, und davon keine andere gerichtliche Verhandlung mit abhanget, mit Einſchluß des derentwegen erforderlichen Arreſtzedels, Fertiggeld und Schreibgebühr gnädigſt zuſtehen. Dem Oberbeamten 17 kr. dem Gerichtſchreiber 24 kr. und dem Amtmann 8½ kr.

Wenn dieſer der Arreſtſchlagung halber reiſen muß, ſolle ihm zur Zöhrung, und Rittgeld, ſonderheitlich des Tags gebühren. Berittner 1 fl. — kr. unberittner aber — fl. 40 kr.

Mit Aufhebung des Arreſts, hat es ganz gleiche Beſchaffenheit, alſo zwar, daß in ſolchen Fällen eben zur Gebühr dasjenige ſtatt hat, was hieob von Schlagung deſſelben ſich in ein, ſo anderm für bewilliget, und entworfen findet.

Aufſuchgeld. Von Aufſuchung der Protocollen, Bſcheiden, und andern Schriften, da die Aufſuchung unumgänglich erfordert, oder von den Unterthanen anverlangt wird, darinnen aber niemalen ein Mißbrauch unterlaufen, und die Parthey, ſonderheitlichen zu Vermeidung der Uebermaß, um das Jahr und Zeit, wenn die Handlung, wegen welcher man dermalen in Erkanntniß kommen muß, eigentlich vorgegangen, genau unterſucht werden ſolle, wird dem Gerichtſchreiber Aufſuchgeld, von jedem Protocoll, Gerichtsact, oder Bſcheid, es mögen ſodann viel oder wenig Intereſſenten ſeyn, wie bishero, noch weiters verſtattet 6 kr.

Falls aber die Beamte in einem Proceß in deren Gerichtsregiſtraturen zu ihrer ſelbſt eigenen Information nothwendig nachſuchen müſſen, und es nicht etwann auf vorgängiges Anſuchen der Parthey beſchieht, da iſt ſelbe um eine Bezahlung obiger Gebühr niemalen anzukommen.

B.

Bericht. Weigerungs- oder Appellations- und andere Partheyberichten. Nach überlegten Umſtänden wollen Wir die Sache dahin gnädigſt geordnet haben, daß erſtlichen von einem ſolchen Weigerungs- oder Appellationsbericht, wo die Sache einen Werth bis 50 fl. excluſivè anzeiget, oder ſonſten von einer Ringfügigkeit iſt, demjenigen, welcher aus beeden Beamten den Bericht abfaſſet, gebühren ſolle 34 kr. dem Oberbeamten Fertiggeld 20 kr. dann dem Gerichtſchreiber ſolchen Bericht zu ſtänden zu ſchreiben 24 kr. Betrift aber die Sache einen Werth von 50 bis 200 fl. iſt deme, der den Berichtsaufſatz aus den Beamten begreifen wird, dafür zu erfolgen 1 fl. 8½ kr. zum Fertiggeld dem Oberbeamten 40 kr. dem Gerichtſchreiber Schreibgeld 48 kr. In einer noch höhern Summa entgegen von 200 bis 500 fl. dem Verfaſſer des Berichts 1 fl. 42½ kr. Fertiggeld 51 kr. Schreibgeld 1 fl. 12 kr.

Sollte

Sollte ſich nun aber die Sache noch weiter, und auf eine Summa von 500 bis 1000 fl. auch darüber anbelauffen, oder es um ein auf 200 bis 300 fl. betragendes ewiges Recht, oder Jus perpetuum, oder auch um eine Sache von mehrerer Wichtigkeit zu thun ſeyn, ſo wird dem Berichtverfaſſer hiemit zu nehmen erlaubt 2 fl. 17 kr. dem Oberbeamten zum Fertiggeld 1 fl. 12 kr. und dem Gerichtſchreiber Schreibgebühr 1 fl. 36 kr.

Allzeit aber deme abſonderlich von jedem Blatt der nöthigen Beylagen abzuſchreiben, ſo jedoch nicht weitſchichtig auf den Tax, ſondern wie in rechten Form gewöhnlich, zuſamm zu ſchreiben ſind 5 kr. Mit dem ausdrücklichen Anhang, daß dieſer ſo beſchriebene Tax, und Schreibgebühr allein von den Hauptberichten zum Verdienſt gefordert, von denen in Sachen allenfalls erſtattenden Interimsberichten hingegen allein zu nehmen iſt von dem Oberbeamten $12\frac{1}{2}$ kr. dem Gerichtſchreiber auch $12\frac{1}{2}$ kr.

Daß auch derley Arbeit dem Taxe unterworfen, und darumen denen Beamten, welcher Einkünften meiſtens den ungewieſen Gerichtsgebühren zu ihren Unterhalt ausgeſetzt, eine leidentliche Gebühr, weil deren Bemühungen denen Unterthanen zu Nutzen kommen, vorwärts zugehe, finden Wir eben nicht unbillich, und zwar alſo, daß, wenn in Nachlaßſachen wegen Schauer- Waſſer- oder anderer Schäden in einem ſolchen Bericht ein oder auch zehen Unterthanen zugleich einlauffen, hiefür bewilliget ſeye dem Oberbeamten Fertiggeld 17 kr. dem Gerichtſchreiber von Abfaß- und zu Ständenſchreibung deſſelben $34\frac{1}{2}$ kr. Befinden ſich aber der Unterthanen von 10. bis 30. an der Zahl in einem Bericht, ſo kann das doppelte gefordert werden, als von dem Oberbeamten für die Fertigung 34 kr. dann dem Gerichtſchreiber von dieſer Berichts- Verfaß- und Abſchreibung 1 fl. 9 kr. Wurde ſich nun die Anzahl dieſer Supplicanten von 30. bis 100. und darüber erſtrecken, ſolle beeden Beamten das dreyfache zu nehmen verſtattet ſeyn, als dem Oberbeamten 51 kr. und Gerichtſchreiber 1 fl. 43 kr. Abſonderlich ihme Gerichtſchreiber wegen Abſchreibung des Nachlaßlibells, oder anderer Beylagen, jedoch nur ab denen mit dem Bericht einſendenden Originalien, von jedem Blatt 5 kr. Unterrichts- Informations- u. Gutachtungsberichten, ſie mögen hernach gleich Nachlaß, oder andere Sachen betreffen.

Dabey aber gnädigſt verordnet wird, daß, wann ein gar armer etwann durch Viehfälle, oder andere ſchwere Schäden beunglückter Unterthan einſchichtig ſuppliciren, und auf den Nachlaß ſeinetwillen allein Bericht erſtattet werden wurde, ein ſolcher armer Supplicant aus Barmherzigkeit von ſelbſten aller Anforderung der ſonſtigen Gerichtsgebühr zubegeben ſeye.

Kommet es aber, ſonderbar in Schauer- und Waſſergüßſachen auf einen Augenſchein, und Schätzung eben ſolcher Schäden an, ſo iſt dieſe Schätzung, da es von ein bis zehen Unterthanen anbetrifft, zu Einziehung der Unköſten, allein durch einen Amtmann, und zwey unpartheyiſche Unterthanen zu verfügen, und derentwegen bewilliget dem Amtmann berittner des Tags 1 fl. — kr. unberittner 40 kr.

Beeden Schätzleuten dasjenige, was ſich für ſelbe hinnach unterm Buchſtaben S. entworfen findet.

Sind hinentgegen der verunglückten Unterthanen in der Zahl über zehen, ſo können beede Beamte aus Wichtigkeit der Sache zu Beſichtig- und Schätzung derley Schäden ſelbſten wohl reiſen, und ihr Zöhrungsdeputat nach denen zubringenden Tägen erfordern. Wenn aber in einem Tag mehrere Dorfſchaften, oder Gemeinden abgeſehen und beaugenſcheiniget werden können, alsdann haben ſelbe, ihr bewilligtes Zöhrungsdeputat was ſich an den geſammten Unköſten auf den Gulden des erfolgenden Nachlaß herauswerfen wird, an ſich zu bringen, mithin alſo auf einen Tag zu erfordern der Oberbeamte 5 fl. — kr. Gerichtſchreiber 3 fl. 30 kr. Amtmann 1 fl. — kr.

Und dieſes mit Aufheb- und Abſchaffung andern Geſchenks, oder Recompenſen, wie ſie immer Namen haben mögen, dann der beynebens angehenkt aus-

druckſich gemeſſenen, und ernſtlichen Anbefehlung, in Befolg des unterm 30 Junii Anno 1730. erlaſſenen Generalmandats, denen Unterthanen die erhaltende Nachläß um ſo richtiger allezeit ohne einig weitern Vorbehalt und Abzug, zu vergüten, und angedeyen zu laſſen, als widrigens, da bey den rentmeiſteriſchen Umrittsviſitationen ſich ein anders bezeigen oder anſonſten vorkommen ſollte, Wir gegen einen ſolchen gefähr- und ſchädlichen Beamten, nach dem Behalt erwehnten Mandats, mit wirklicher Dienſtsamotion ohne Gnade verfahren laſſen wurden.

Briefereyen, wie man ſich hierinnfalls in ein ſo andern zu verhalten.

Vor allen Dingen wird wegen Errichtung der Briefen insgemein hiemit angeordnet, daß ſelbe, ſo viel möglich, jedesmals an denen Gerichtstägen, inmaſſen ſolche bey denen Verhören vieler anderer dabey vorfallenden Verrichtungen halber eben nicht wohl füglich vorgenommen werden können, protocollirt und vergliebt werden ſollen. Wobey auch nach Geſtaltſame der erforderenden Umſtänden die Conſtitutio Hypothecæ, das iſt, die ausdrückliche Verpfändung, vel reſervatio Dominii, oder Vorbehaltung des Eigenthumes über das verkauffende Stück, als viel nicht bezahlt wird, in dem Hauptbrief wohl deutlichen zu erklären, jedoch Salvo & reſervato jure, nämlichen mit Vorbehalt all gedeylichen Rechts des Grundherrns, als deſſen Beyzieh- und Einwilligung in allen ſolchen Fällen, wo deme ein Nachtheil auf einigerley Weiſe zuſtehen mag, allezeit nothwendig, ſohin von denen Partheyen gebührends zu erholen, und beyzubringen, bis dahin aber, und Erfolg dieſer grundherrlich- ſchriftlichen Einwilligung einiger Briefe nicht zu notlen noch weniger aufzurichten und hinausſchreiben zu laſſen iſt, allermaſſen dann unſere Rentmeiſtere in ihren Umritten darauf ſonderbare Obacht zu nehmen, und in Durchgehung der Briefsprotocollen derley Briefsaufrichtungen nicht zu beangnehmen, ſondern denen Beamten zu bedeuten haben, daß, wenn aus Mangel dieſer grundherrlichen Einwilligungen die Unterthanen in Unköſten und Schaden gerathen, Wir ſie Beamten hierumen, weilen es aus ihrer Verurſachung geſchehen, unmittelbar hernehmen, auch noch anzu gegen ihnen ein anders Einſehen vorkehren laſſen wurden.

Damit aber alle Obrigkeiten und Beamte eigentlich wiſſen, in was für Fällen ein einfacher oder doppelter Brief zu errichten, und was darfür in erſt oder anderer Begebenheit zur Gebühr zu nehmen ſeye; So wollen, und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß erſtlichen in denen Gandt und andern Käufen, wo keine ſondere Bedingniſſen einlauffen, dann über Erb- und Leibrecht, auch Freyſtiftsgerechtigkeiten, und darüber auszuſtellen kommende Revers, weiters über jede Schankung, oder Donation, Stiftung oder Fundation, Ankunft, Quittung, Schuld- und Borgſchaft, auch Verzicht, nur ein einfacher Brief, jedoch dergeſtalten aufgerichtet und ausgefertiget, daß dieſe letztere, nämlichen die Verzichtbrief, auf die in Mißbrauch gezogene Verzichten, welche bey einigen Gerichtern bishero nach denen Verträgen, und Uebergaben unbillich aufgerichtet worden, maſſen dieſe hauptſächlich in die Verträge oder Uebergaben ſchon gehörig ſind, keineswegs, ſondern allein auf andere außer deren ſich jezuweilen ereignende Begebenheiten verſtanden, und derentwegen denen Beamten von ſolchen einfachen Briefſchaften, nach maſſen deren Summen, in welchen die Handlungen ſtehen, zu ihren Löhnungen zugelaſſen wird, als

In einer Sache, wo es nur um einen Betrag von 1. bis 12 fl. excluſivè zu thun, hierumen lediglich eine Einſchreibung zu machen dem Oberbeamten 8½ kr. Gerichtſchreiber mit Einſchluß des Hinausſchreibgelds 17 kr. deme ſonderbar Notlgeld 10 kr. beeden Procuratoribus Zeugengeld jeden 3. thut 6 kr. dem Amtmann 4 kr. Zuſtellgeld aber der geringen Importanz willen — kr.

Erſteiget aber die Handlung eine Summa von 12. bis 50 fl. ſo iſt dieſe in einen halben Brief zu ſtellen, und hiefür bewilliget dem Oberbeamten Fertiggeld 36 kr. dem Gerichtſchreiber zu ſammt dem Hinausſchreibgeld gleichfalls 36 kr. dann deme Notlgebühr 16 kr. beeden Procuratoribus als jeden 6. thut 12 kr. Amtmann 8½ kr. und Zuſtellgeld 4 kr.

Betriſt

Betrift die Handlung eine Summa von 50. bis 300 fl. ſo iſt ein ganzer Brief aufzurichten, und hierumen zur Taxgebühr zuſtändig dem Oberbeamten 1 fl. 12 kr. Gerichtſchreiber inclusivè der Briefshinausſchreibung 1 fl. 12 kr. deme Notlgeld 32 kr. denen Procuratoribus miteinander 17 kr. dem Amtmann auch 17 kr. von dem Briefzuſtellgeld $8\frac{1}{2}$ kr.

Ab einem Brief, wo die Summa von 300. bis 1000 fl. zu ſtehen kommet dem Oberbeamten 1 fl. 30 kr. Gerichtſchreiber, allezeit mit Einrechnung des Hinausſchreibgelds 1 fl. 30 kr. deme für die Briefnotlung 54 kr. beeden Procuratoribus miteinander 24 kr. dem Amtmann auch 24 kr. abſonderlich Zuſtellgebühr $8\frac{1}{2}$ kr.

Sollte aber eine Handlung ein oder mehrere tauſend Gulden erreichen, ſo mag für den Brief erfordert werden, von dem Oberbeamten 2 fl. 17 kr. Gerichtſchreiber auch 2 fl. 17 kr. ſonderbar deme für die Notlung 54 kr. beeden Procuratorn 30 kr. dem Amtmann 30 kr. dann deme zum Zuſtellgeld $8\frac{1}{2}$ kr.

Zu allem deme aber, da bey denen Schuldbriefen Bürgen geſtellt und vergliebt werden, hat von jeden ſolchen Bürgen zu erfordern der Oberbeamte 4 kr. und der Gerichtſchreiber Protocolliergeld 4 kr.

So wollen Wir auch denen Procuratoribus über obſtehende ihnen zugedachte Gebühr in jenen Fällen, wann bey denen Schranengerichtern außerhalb der Beamten Wohnungen Briefereyen mit vorfallen, zu einer Beyhilf ihrer Zöhrungsunköſten, obwohlen dieſe Briefereyen nur gelegenheitlich deren Verhören vorgenommen werden, und zwar beeden miteinander ab jedem ſolchen Brief zugelaſſen haben 8 kr.

Und wie zumalen vorkommen, daß um die Gottshäuſer und dergleichen Geldervorlehen die Schuldbriefe öfters nicht bey des Entnehmers Vogtobrigkeit, ſondern in jenem Orte, wo man die Gelder hergeliehen, aufgerichtet, und nur von einigen unter derſelbigen Vogtobrigkeit entlegenen Unterthanen die Bürgſchaft geleiſtet worden, da hinnach entweders die Kirchen zu Verluſt, oder die Bürgen zu nicht geringen Schaden kommen; Alſo gehet unſer gemeßner Befehl dahin, daß derley Schuldbriefe um die aufnehmende Gotteshaus und andere ſolche Gelder künftighin allezeit bey des Entnehmers ordentlichen Vogtobrigkeit verbethen, auch daſelbſten ſo mehrers errichtet werden, als außer deſſen auf einen ſolchen vor anderwärtiger Vogtobrigkeit aufgerichten Brief von Rechtswegen nicht geſprochen werden wurde, ſondern für null und nichtig allerdings erkennt, und verworfen werden müßte. Und dieſes ſo viel die einfach hinaus zu ſchreiben kommende Briefe insgemein, dann die davon abhangende Umſtände anbelanget.

Was aber die in Duplo, oder zweyfach hinaus zu ſchreiben kommende Briefe mit ihren Taxen betrift, da wollen wir gnädigſt geſchehen laſſen, daß in Fällen, wo die Handlung einen Vertrag, Uebergab, Austrag, Tauſch und Kauf, ſo die Friſtenbezahlungen, Gelderanweiſungen, oder verſchiedene andere Bedingniſſen zugleich in ſich enthaltet, item eine Verſtiftung, oder Beſtand gleichfalls mit ſeinen ſonderbaren Bedingniſſen antrift (inmaſſen wegen der Heurathsverträg ſeines Orts das nöthige hinnach folget) jedesmal zwey gleichlautende Briefe aufgerichtet, und hiervon jeder Parthey, wenn ſchon auf einer Seiten der Intereſſenten mehrer zu Vermeidung ſo vieler vorhero gemachten Briefen, und hiemit den Unterthanen verurſacht mehrern Unköſten nur ein Exemplar zugefertigt, hierum auch die Gebühr für jeden dieſer in Duplo errichtenden Briefen nach vorher ausgeſetzten Betrag gefodert werden möge, jedoch mit allmaliger Beobachtung bey den Ausnahm- oder Austragsbriefen, daß nämlich der Werth dieſes Ausnahms oder Austrags auf 3 Jahr allzeit angeſchlagen, und da ſolcher Schätzungswerth bis 25. fl. exclusivè betragen wurde, darüber nur eine bloſſe Einſchreibung geſtellt, hingegen in einer Summa von 25 bis 50 fl. ein halber, und ſodann von 50 fl. und darüber ein ganzer Brief in duplo gegen vorentworffenen Taxe errichtet werden kann.

Es hat auch wegen der Vertragsbriefen den Verſtand nur dahin, daß dieſe Briefe abſonderlich, allein in jenem Falle aufzurichten ſeyen, wenn außerhalb einer Uebergabe, den Kindern das anerſtorbene Vater- oder Mütterliche Erbgut ausgezeigt wird, wo aber derley Erbſchaften bey denen Uebergaben zugleich mit abgemacht, und eingedungen werden, da iſt kein ſonderbarer Vertragsbrief aufzurichten, ſondern, zu allmaliger Erringerung dieſer Briefen und Unkoſten, dasjenige, was den Kindern zu ihrem Erbe erfolgen ſolle, dem Uebergabsbrief umſtändig einzuverleiben; Und wie darüber zwey gleichlautende Briefe geſtellt werden; alſo iſt auch hierinnen die Bezahlung auf die Weiſe, als ſolche in behandleten Friſten hergehet, nach und nach abzuſchreiben, und endlichen auch der mehrern Richtigkeitswillen, zu Vermeidung aller Irr- und Strittigkeiten, vonnöthen, daß nach völlig hindan gerichteter Summa, ſowohl in Käufen als andern Verträgen ordentlich quittirt, jedoch aber, daß, wenn ſchon der Intereſſenten mehrer, nur ein Quittung, und nicht wie bisher in viel Wege verweißlich geſchehen, vor jedem Theil inſonderheit eine aufgericht und bezahlt werde.

Begiebt ſich hinentgegen, daß, in was derley Fällen es immer geſchehen mag, um baar Geld gehandlet, und die pactirte Summa auf einmal ſogleich abgeſtattet wird, ſo iſt darauf eine ſonderbare Quittung ganz nicht zu ſtellen, ſondern dieſe mit der Bekanntniß des Empfangs ſogleich dem Kauf, oder andern dergleichen Briefe beyzuſetzen, allezeit aber, wo es einer Quittung vonnöthen, dieſe, aus ſeinen beſondern Urſachen, bey der Obrigkeit des Bezahlers, und nicht des Empfangers gebührend zu erbitten.

Wonebens ferners verordnet wird, daß inskünftig in denen Kauf, Tauſch, Gandt, Uebergab, Gerechtigkeits- und all andern Briefen nicht mehr überhaupts, daß nämlichen der Kauf, Tauſch, Uebergab, und dergleichen um eine beederſeits annehmliche Summa geſchehen, ſondern die bedungene Summa benanntlich, und deutlich vorgeſchrieben und ausgeworfen, übrigens auch von denen Jurisdictions- und Vogtobrigkeiten über obbeſchriebene Anzahl Briefe denen Unterthanen, oder andern keine mehrere unbillich aufgedrungen, oder anſonſten aus Eigennutz ſo viele Briefe, als ehedeſſen geſchehen, mehr errichtet werden, bey Vermeidung der vorausgeſetzten ſchweren Beſtraffungen.

Nachdeme aber ſich auch mehrmalen geäußert, daß viele Grundherrſchaften widerrechtlich ſich angemaßt, in vorgefallenen Veränderungen bey all denen ihnen grundbar angehörigen Gütern die Uebergabs- Vertrags- Auſtrags- Friſten- Heuraths- und andere ſolche Briefe in ziemlicher Anzahl eigenmächtig aufzurichten, und mit Uebertragung ſo vieler Briefen die Unterthanen, da derley Briefe vorhin ſchon von denen Pfleggerichtern und Vogtobrigkeiten, mithin mittels ihrer der Grundherrſchaften doppelt errichtet wurden, in unverantwortentlich ſchwere und ſehr verderbliche Unkoſten einzuleiten; Nun aber ihnen Grundherrſchaften, nach dem Behalt der Landrechten, und in viel Wege bey unſern Regierungen, Hofrath, und Reviſorio ausgefallenen Erkanntniſſen, bey ſolch ihnen grundbaren Gütern, da ſie ſiegelmäßig, nur in mere realibus, das iſt, als viel allein Grund und Boden mit Ertheilung der Gerechtigkeit, oder erforderlich grundherrlichen Einwilligung anbetrifft, in Contractibus perſonalibus, & mixtis entgegen, das iſt, in perſönlichen und vermiſchten Verträgen, als Kauf, Tauſch, Uebergab, Auſtrag, Vertrag, Schuld, Heuraths- und dergleichen Fällen in allweg denen Vogtobrigkeiten die Briefaufrichtung zuſtändig; Als ergehet Unſer ernſtlich gnädigſte Verordnung hiemit, daß ſie Grundherrſchaften ſich in Zukunft ſolcherley ungebührenden Briefsaufrichtungen bey Vernicht- und Verwerfung ſolcher ihrer Briefen, und Vermeidung ſchwerer Strafe, und Ungnade allerdings enthalten, und eines andern nicht mehr unterſtehen ſollen, als was ihnen gebührt, und in Ertheilung der Gerechtigkeitsbriefen, dann der in obigen Handlungen erforderlich grundherrlichen Einwilligung, wann ſie ſiegelmäßig, beſtehen thut.

Da auch aus der Erfahrung ſich vielfältig gezeiget, wie die Pfarrer und Beneficiaten ſich unternehmen, bey denen Pfarr- Widums- und denen zugeſtiften

Bene-

Beneficien gehörigen Gütern nicht allein die Gerechtigkeit, ſondern wohl auch Uebergabs, Austrags, Vertrags und andre ſolche Briefe aufzurichten, und zu fertigen, iſt eine eben ſo bekannte Sache; Wie aber über derley zu den Pfarren und Beneficien gehörige Güter denſelben, weil ſie nur zeitliche Nutznieſſer, und keine eigenthumliche Innhaber, obwohl jene dieſer Geiſtlichen, ſo von adelichen Herkommen, oder auch ratione gradus Doctoratus vel Licentiatus ſiegelmäßig, weder was dem Gerechtigkeits- noch andre Briefe betrift, einige Aufricht- oder Fertigung ganz nicht, ſondern lediglich den Gerichtern und Vogtobrigkeiten zuſtehet; Alſo auch wird ihnen Pfarrern und Beneficiaten unter allmaliger Vernicht- und Verwerfung ihrer Briefen, und Zurückgebung des unbillig hievor eingenommenen Gelds, dieſer zu Nachtheil der Jurisdictions- und Vogtobrigkeiten bereichende Unfug, wo wir uns allforderſt bey den zu unſern Pfarrern gehörigen Widumsgütern alle Oberherrlichkeiten von ſelbſten vorbehalten, ernſtlich abgeſchaft, und nur allein ihnen die zu den vorfallenden Handlungen benöthigt ſchriftliche Einverſtändniß und Bewilligung zugeſtanden, wo hingegen den Adelichen, oder auf den Univerſitäten ordentlich Gradirten ihr Recht der Fertigung über ihre Privatcontract, oder andre ihnen eigenthumliche und zu den Pfarren oder Beneficien nicht gehörige Güter unbekränket verbleibet.

Noch viel weniger kommet den Bruderſchaften, milden Stiftungen, Handwerkszünften und dergleichen, auch gemeinen Bürgern bey ihren grundbaren Gütern ſowohl in actibus mere realibus, als perſonalibus vel mixtis eine Brieferricht- oder Fertigung zu; Da aber auch dieſe zum Nachtheil der Vogtobrigkeiten in mehr Wege ſich deſſen unterſtanden; So geſchieht hiemit die Abſchaffung eines, und des andern auf obſtehende Weiſe gleichergeſtalten ernſtlich, jedoch mit dem Anhang, daß bey den Jurisdictionsobrigkeiten einiger Brief in das Protocoll niemal eingenotelt und ausgefertiget werde, bis nicht von den Unterthanen vorhero die grundherrlich ſchriftliche Einwilligung, welche mit Tag und Jahr anzumerken, ſchon vorbefohlenermaſſen beygebracht ſeyn wird, wornach ſich denn allerdings zu richten iſt.

Wenn bey einem Kauf, Tauſch, Uebergab, Vertrag, oder andern dergleichen Handlung ein oder mehr walzende Stück mit übergeben werden, ſohin universalis alienatio bonorum, oder die Verkauffung des ſämmtlichen Vermögens vorgehet, ſo iſt über jedes ſolches walzendes Stück keineswegs mehr, wie bisher faſt insgemein geſchehen, ein ſonderbarer Brief zu errichten, ſondern alle dieſe walzende Stück, wenn ſchon ſolche nach und nach erſt zum Gut kommen, ſie mögen hernach gleich in dem Gericht, wo das Hauptgut ſich befindet, oder einem andern benachbarten Gericht entlegen ſeyn, in dem Hauptbrief, und zwar ſonderheitlich diejenige Stück, ſo in das nämliche Gericht oder Jurisdiction des übergebend oder verkauffenden Guts gehörig, mit Vortragung eines eigentlichen Werths auch Allegirung der alten Briefen und Beſchreibung deren Entlegenheit und Anſtöſſen ſpecificè darum einzuverleiben, weil meiſtens auf die Summa des völligen Vermögens die Handlung eingerichtet, mithin auch über der Erben Heurath- und Erbſchaftsgüter, oder auch andrer Gläubiger Anfoderungen die Austheilung gemacht, und entworfen wird, wie ein jeder nach und nach zu dem Seinigen kommen ſolle, alſo zwar, daß auch mit Dazuſchlagung des Werths aller dieſer walzenden Stücken von der Summa des völlig verkauffenden oder übergebenden Vermögens die Briefsgebühr auf vorentworfene Weiſe des Vertragswegen genommen: und neben derſelben ſonderheitlichen von jedem ſolchen in der Jurisdiction des Hauptguts befindlichen walzenden Stück (inmaſſen wegen derjenigen, ſo in einer andern Jurisdiction entlegen, und die Partheyen, wie hinnach zu vernehmen, alldahin zu Verbittung des ordentlichen Ankunftstitels verwieſen werden müſſen) verſtandenermaſſen es dem Hauptbrief einzuverleiben gefordert werden mag; Als Brief und walzende Stück.

Ab einem Stück, ſo etwann nur von 1 bis 12 fl. excluſivè in der Schätzung ſtehen möchte, des geringen Werths willen, ſowohl von dem Ober- als Unterbeamten, oder auch Procuratorn und Amtmann — kr.

In einer Schätzung von 12 bis 50 fl. aber; Von dem Oberbeamten 15 kr. dem Gerichtſchreiber, in Anſehung der mit Beſchreibung der Anſtöſſen und Entlegenheit dieſer Stücken habenden mehrern Bemühung 20 kr. Beeden Procuratorn jeden 3 thut 6 kr. dem Amtmann auch 6 kr.

Von 50 bis 300 fl. entgegen; Von dem Oberbeamten 30 kr. Gerichtſchreiber 40 kr. beeden Procuratorn jeden 6 thut 12 kr. Amtmann auch 12 kr.

Und von 300 bis ein oder mehr tauſend Gulden. Von dem Oberbeamten 45 kr. Gerichtſchreiber 1 fl. — kr. beeden Procuratorn miteinander 12 kr. und Amtmann 12 kr.

Werden nun auf obgedachte Weiſe ſammt dem Hauptgut auch einige in ein anders Gericht oder Jurisdiction gehörige eigene oder walzende Stück übergeben, oder verkauft, ſo ſolle hierüber die Aufrichtung des ordentlichen Ankunftsbrief, weilen dieſe in fremder Jurisdiction gelegene Stück dem Hauptbrief nur zu Herſtellung der Summa des völlig verkaufend, oder übergebenden Vermögens, wovon an die Erben mit ihren Erbſchafts- oder Heurathgütern, oder auch ſonſten an die Gläubiger mit deren Anforderungen die Anweiſung geſchieht, einverleibt werden, der ordentlichen Jurisdictionsobrigkeit in allweg, jedoch dergeſtalten zuſtehen, daß über dieſe walzende Stück, wenn deren ſchon mehrer, oder auch ſelbe unter verſchiedene Grundherrſchaften gehörig ſeyn ſollten, gleichwohl nur in einem Brief mit Entwerffung ihres Werths zuſammen getragen, und hiefür zur einfachen Gebühr kein mehrers, als dasjenige eingefordert werde, was hievorn nach geſtaltſame der Summa ab einem Brief ſich beſtimmet findet.

Im Fall aber dergleichen walzende Stück dem Hauptkäufer nicht alle, ſondern eines oder mehrer derſelben einen andern oder Nebenkäuffer überlaſſen wurden, ſo iſt jedem abſonderlichen Käufer gleichergeſtalten ein ſonderbarer Brief, um das von ihme angehandelnde Stück in allweg zu ertheilen, und ſich mit Erhollung des Tax nach der Summa des Werths von ſelbſten zu richten, vornämlich und vor allen Dingen aber in ſolchen Veränderungsfällen jedenmal um dieſe walzende nicht Ludeigne Stück von der Grundherrſchaft die ſchriftliche Einwilligung zur Veräuſſerung durch die Partheyen beybringen zu laſſen, und außer deſſen einiger Brief bey Strafe deſſen Vernichtung, und gegen dem Beamten vornehmend empfindlicher ſonderbaren Beſtrafung niemal ad Protocollum zu nehmen. Mit dem weitern ſonderheitlichen Anhang, daß, wenn ein anderwärtighin mit der Grundherrſchaft gehöriger Unterthan ſein vergebend und auch richtig habend eigenes Stück verkaufen wollte, bey der Vogtherrſchaft ohne Zuthun des Grundherrens der Brief niemal errichtet, ſondern dießfalls demjenigen fleißig nachgelebt werde, was in Landrechten Tit. 21 Art. 19 wegen des Einſtandrechts und in andere Wege ausdrücklich verordnet iſt.

Wo übrigens in Befolg des unterm 10 Julii An. 1717 erlaſſenen Generalmandats ernſtlich wiederholet wird, bey Aufnahm deren Briefereyen, außer des Notel- und Zeugengelds, von den Unterthanen die Brief- Fertig- und Schreibgelder nicht mehr, wie es bishero faſt durchaus geſchehen, ſondern erſt alsdenn zu erfordern, wenn die Briefe wirklich hinaus geſchrieben und gefertigt, auch ihnen Unterthanen zugeſtellt werden.

Geburts- u. Lehrbrief. Von einer obrigkeitlich ertheilenden Urkund ehrlicher Geburt, oder Lehr- und dergleichen Briefe ſolle zu nehmen bewilliget ſeyn; Dem Oberbeamten 1 fl. 12 kr. dem Gerichtſchreiber ſammt dem Hinausſchreibgeld auch 1 fl. 12 kr. dem Notelgeld 32 kr. dem Amtmann 17 kr. Zuſtellgeld, weilen die Partheyen derley Briefe ſelbſten abhollen — —

Neben deme ſolle auch bey den Geburtsbriefen von Abhörung der Gezeugen die bey dem Buchſtaben Z. ausgeworfene Gebühr ſtatt haben. Jedoch haben die

die Beamte in Ertheilung derley Geburts- und Lehrbriefen, einen Unterſchied bey den unvermöglich und armen Lehrjungen, oder freygeſprochenen Geſellen, welche aus Gutwilligkeit auf anderer Unköſten aufgedingt worden, zu gebrauchen, und in Betracht dieſer ihrer Unvermögenheit, damit dergleichen Leute an ihrem Glücke nicht gehindert werden, geſtalten Dingen nach nur halbe Gebühr anzunehmen, oder dieſe Briefe wohl gar unentgeltlich zu ertheilen.

Allweilen ſich bis anhero öfters gezeigt, daß bey dem gemeinen Mann wegen nicht aufgerichteter Heurathsbriefen vielfältige Strittigkeiten ſich begeben, wodurch denen Theilen große Unköſten verurſacht, ja auch zuweilen in deren Abgang, mithin entgangener Probe, ein ſo anderer des Seinigen gänzlich verlurſtigt worden; Als verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß eben ſolcher Urſache willen, inskünftig durchaus bey dem gemeinen Burgers- und Bauersmann, nach Anweiſung der Landrechten, und alten Gewohnheit, allezeit die Heurathsbriefe in die Protocolla obrigkeitlich eingenotlet, aufgerichtet und gefertigt werden, dabey aber der Unterſchied in deme zu machen, daß, wo es um ein höheres Heurathgut, ſo in Friſten hergehet, und auf den Brief abgeſchrieben wird, zu thun, oder ſonſten der künftigen Todfällen wegen, ſondere Bedingnißen abgemacht werden, dieſe Briefe in Duplo, in geringen Fällen entgegen, bey welchen keine ſo wichtige Bedingnißen unterlaufen, auch der Todfällen halber ſich nur überhaupt auf Erörderung der Landrechten bezohen wird, nur ein Brief geſtellt, ſohin hierum nach geſtaltſame der Summa des hereinbringenden Heurathguts, und alſo mit Ausſchluß der Widerlage, die Gerichtsgebühr eingebracht werden möge, wie ſolche hievorn bey den Brieſereyen mit ſeinem Unterſchied ordentlich vorgetragen, und ausgeſetzt worden. Heurathsbrief bey dem gemeinen Mann.

Womit auch dieſes zu merken, daß zu Errichtung deren Heurathsbriefen das gewöhnliche Siegel- oder Stempfelpapier auch nur von der Summa des hergehenden Heurathguts, nicht aber mit Darzuſchlag- und Einrechnung der Widerlage, und dergleichen zu nehmen ſeye.

Da ſich zu mehrmalen ereignet, daß die Weiber in einigen Fällen vor Gericht durch gewieſe Anweiſer, denen Rechten gemäß, ihrer weiblichen Rechten, und Forderungen ordentlich erinnert werden müſſen, um ſich darauf in Stand Rechtens ihres Rechts begeben und verzeihen zu können; Als wird für denjenigen Procuratorn, oder einer andern Perſon, reſpective Anweiſer, von welchem ſolche Erinnerung geſchieht (ohne daß hiebey weder die Beamte, noch Amtleute etwas zu begehren haben ſollen) hiemit zugelaſſen 12 kr. Von Verhellung, Verzicht, oder Renunciation der Weiber.

Es hat aber allezeit das Weib in Perſon ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn, und da ſie mit oder für ihren Mann gut ſpricht, iſt ſelbige in deſſen Abweſenheit von der Obrigkeit, ob ſie vorhero durch ihren Anweiſer der weiblichen Sprüchen, und deßwegen ihr zukommenden Freyheit, auch der ihr hingegen durch das Gutſprechen zugehender Gefahr ausdrücklich und klar unterrichtet worden, jedesmals ausführlichen zu befragen, und dieſelbe wiederholter ſolch ihrer Freyheiten, und ſich überburdenden Gefahr genugſam zu erinnern.

Dergleichen Reversbriefe mögen noch weiters, wo ſie biß daher gewöhnlich geweſen, oder von denen Grundherrſchaften anverlangt, nach dem Behalt der Landrechten, bey gehöriger Obrigkeit in allwege errichtet werden; Damit aber die Unterthanen in tragenden Unkoſten um etwas zu recht kommen, ſo ſolle für jeden ſolchen Reversbrief durchaus nur die Hälfte eines in der Summa von 50. bis 300 fl. hievorn taxirten Briefs (außer des Gerichtſchreibers Gebühr pr. 1 fl. 12 kr. ſo er völlig anrechnen kann) bewilliget ſeyn, nebenbey aber auch das Pirament, wenn dergleichen Briefe, oder andere Urkunden darauf zu ſchreiben verlangt, ſammt dem anhangenden Käpſel ſonderbar bezahlt werden. Reversbrief.

C.

Sogenañtes Caßier- oder Austhuungsgeld.

Von den heimbezahlenden Kirchenpupillen und andern ſolch ausgeliehen geweßten Geldern, iſt für Caßierung des aufgerichteten Schuld- oder auch Friſtenbriefs, wo keine Quittung verbethen, ſondern die wiedergeſchehene Heimbezahlungen nur auf denen ausgeſtellt geweßten Schuldbriefen vorgemerkt werden, von dem Schuldner hinfüran zu erfordern, und beeden Beamten in gleiche Vertheilung zu nehmen verwilliget 17 kr.

Comißions- oder Tags-ſatzungsdeputat am Ort der Beamten Wohnung.

So auf Verlangen der Parthenen außerhalb der ordentlichen Verhörs- und Gerichtstagen einige Tagsſatzungen gehalten, oder auch einem Gericht von höherer Stelle eine Sache commißionsweiſe zu behandeln übertragen wird, und die Parthenen im Orte des Commißionsgerichts dazu ſich einfinden. So ſtehet derentwegen, da das Weſen von keiner ſondern Wichtigkeit und Mühe iſt, mithin in einem halben Tage wohl abgemacht werden kann dem Oberbeamten zu 1 fl. 8½ kr.

Allenfalls aber das Werk von mehrer Wichtigkeit, und einen ganzen Tag erfordert 2 fl. 17 kr. dem Gerichtſchreiber auf den erſten Fall, wie dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. in anderter Begebenheit auch das Doppelte mit 2 fl. 17 kr. jedem Procuratori ab einem halben Tag 17 kr. auf einen ganzen Tag aber 34 kr. dem Amtmann, ſo er am Orte, ohne Unterſchied eines halben oder ganzen Tags 17 kr. Da er aber in das Ort des Gerichts eigens reiſen muß, Tagszöhrung berittner 1 fl. — kr. unberittner 40 kr.

Werden in derley von höheren Stellen denen Gerichtern übertragenden Commißionen über den Hergang Berichten erfordert, und aberſtattet, hat hiefür die Gebühr nach dem Betrag der Sache hievornen bey den Weigerungs- oder Appellations- und Parthenberichten, allſchon ſeine ſonderbare Auszeigung.

Comißions- oder Bſchau-gebühr über Lande.

Wenn auch von höhern Orten aus denen Beamten eine Commißion in ein anders benachbart angelegenes Gericht in Parthenſachen zugelegt werden ſollte, ſo hat der Oberbeamte vermög der Landrechten ab jedem zubringenden ganzen Tag für Zöhrung und Rittgeld zu begehren 7 fl. der Gerichtſchreiber in ſolchen Fällen auch des Tags 5 fl.

Inner Gericht aber von jeder Commißion auf dem Lande, worunter auch die Vermärchungen, und dergleichen Verrichtungen ad locum, nämlichen in das Ort der Verhandlung zu verſtehen, der Oberbeamte allezeit Beſchaugeld oder Commißionsdeputat 1 fl. 8½ kr.

Wenn die Sache nur einen halben Tag erfordert, für Zöhrung und Rittgeld, mit Einſchluß ſeines Dieners, wofür niemalen ſonderbar etwas anzurechnen iſt. 2 fl. 30 kr.

Auf einen ganzen Tag aber Zöhrung, inmaſſen das Deputat pro unico actu, oder für eine Verrichtung allezeit ohne Vermehrung bey dem 1 tt. pf. ſein Verbleiben hat 5 fl.

Da aber die Commißion, Augenſchein oder Vermärchung einen ganzen Tag erfordert, und man über Nacht ausbleiben muß, alſo, daß auch die Zurückkehr naher Hauſe erſt den anderten Tag auf Mittag beſchehen kann, anderthalb Tagszöhrung und Rittgeld 7 fl. 30 kr.

Der Gerichtſchreiber, als welchem weder in dieſen noch andern Fällen ein Schreiber beſonders geführt, ſondern er zu dem Protocoll ſelbſten gehalten iſt, Beſchaugeld oder Deputat, gleich der Oberbeamte 1 fl. 8½ kr. Zöhrung- und Rittgeld, wo allein ein halber Tag zugebracht wird 1 fl. 45 kr. von einem ganzen Tag 3 fl. 30 kr.

Und

Und ſo er über Nacht ausbleibt, und erſt des andern Tags auf Mittag wieder anheim kommt, anderthalb Tagszöhrung 5 fl. 15 kr.

Jeder Procurator für ſeinen dabey zu führen habenden Receß, falls es nur einen halben Tag bedarf, gleich bey einer Tagsſatzung am Orte 17 kr. ab einem ganzen Tag aber 34 kr. dann zur Zöhrung auf einen halben Tag 1 fl. auf einen ganzen Tag 2 fl.

Wenn er aber über Nacht mit ausbleiben muß, und erſt des anderten Tags zu Mittag zu Hauſe wieder eintreffen kann 3 fl. der Amtmann Bſchaugebühr 34 kr. für Ritt- und Zöhrungsgeld den halben Tag 30 kr. den ganzen Tag 1 fl. über Nacht, und wenn man auf Mittag des anderten Tags erſt wieder zu Hauſe ſeyn kann 1 fl. 30 kr. Neben deme er Amtmann von Setzung des erſten Marchſteins 17 kr.

Von denen übrigen aber, es mögen deren viel oder wenig zu ſetzen ſeyn, ab jedem deren $8\frac{1}{2}$ kr.

Es ſind aber dieſe Commißiones und Verrichtungen möglichſt zu beſchleunigen, damit in der Frube zu ordentlicher Gerichtszeit längſtens bis 8 Uhr gleich anzufangen, und bis in Abend hineln zu continuiren, mithin denen Parthenen unnöthiger Dingen die Unköſten an Rittgeldern nicht zu vermehren, noch weniger die Zöhrungen in denen Wirthshäuſern über obbeſchriebenes Deputat, unter was Vorwand es immer beſchehen mag, aufzuſeilen.

Im Falle auch in verſchiedenen Handlungen, oder unterſchiedlichen Partheyen auf einmal zwey beſchauen, oder Commißiones an einem Tage vorgenommen wurden, ſo gebührt zwar das Commißionsdeputat, oder Bſchaugeld denen Beamten, Procuratorn, und Amtleuten von jeder inſonderheit, das Zöhrungs- und Rittgeld herentgegen, iſt von beeden abgeſönderten Theilen, oder Partheyen nur einmal, und zwar von jeder mit der Hälfte, und nicht inſonderheit ganz anzubegehren.

Ereignet ſich übrigens neben deme, daß das Gericht nicht als Richter, ſondern etwann von Grundherrſchafts wegen, oder als Parthey bey einer Commißion, oder Tagsfahrt, auch außer deſſen Gerichtsdiſtrict, erſcheinen, und bey ſolcher Commißion anweſend ſeyn müßte, hat in derley Begebenheiten nach voriger Entwerfung allezeit zur Zöhrung und Rittgeld auf einen Tag an ſich zu bringen der Oberbeamte 5 fl. und der Gerichtſchreiber 3 fl. 30 kr.

Von einem jeden dergleichen Compaß oder andern Schreiben, es mag hernach ſolches in einem kurz oder langen Enthalt beſtehen, auch in- oder außer Landes hin verſendet werden, es betreffe gleich die Sache eine Strittigkeit, Raufferey, oder andern Händel, ſolle künftig, wenn auch bey einer Compaßierung allenfalls von ein bis drey Perſonen inclusivè zu verſchaffen begehrt werden, verlaubt ſeyn dem Oberbeamten $12\frac{1}{2}$ kr. dem Gerichtſchreiber $12\frac{1}{2}$ kr. dem Amtmann ab der Perſon 4 kr. Compaß- und andere Amtsſchreiben.

Wären aber der Compaßierenden von 4. bis 9 Perſonen inclusivè, kann die obige Gebühr an Seiten der Beamten doppelt von 10. und mehrer Perſonen entgegen, oder auch wenn ein ganze Gemeinde compaßiert werden ſollte, wohl dreyfach abgerechnet und eingebracht, vor den Amtmann aber allezeit ab der Perſon die entworffene 4 kr. zugelaſſen werden.

Wobey angemerkt wird, daß die Beamte zur Erſcheinung eines Compaßierenden zulängliche Zeit, ſonderheitlichen darum ausſetzen ſollen, damit ſie in rechter Zeit vorhero verſchaft, und mit Wiederholung der Schreiben in unnöthige Unköſten nicht geſtellt werden.

Erſcheint herentgegen der Compaßierende aus ſeinem Verſchulden nicht, ſohin um ihne das andert- und drittemal geſchrieben werden müßte, trift es allezeit in ein ſo andern obſtehende Gebühr.

Zum Einſchließgeld aber in das Schreiben an das Ort, wo die Verſchaffung geſchehen ſolle, ſind hiemit ab jeder Perſon 25½ kr. geſetzt, und hievon in Vertheilung zufällig dem Oberbeamten 8½ kr. dem Gerichtſchreiber auch 8½ kr. dann dem Amtmann ab zuthun habender Verſchaffung 8½ kr.

Und gleichwie in dem Falle, wo der compaßierende Unterthan aus eigenem Verſchulden nicht erſcheint, auf weiter einlauffende Compaßſchreiben, derſelbe das andert- und drittemal verſchaft, und derentwegen allezeit an den Amtmann der Amtszettel ausgefertiget werden muß, alſo iſt auch in ſolcherley Begebenheiten der Einſchluß obiger Gebühr jedesmals billich, unbillich aber wäre ſolcher in deme, da der Unterthan allzuſpat, oder wohl gar nicht verſchaft worden: oder etwann die Jurisdiction ſtrittig wäre, oder anderer Urſachen halber nicht verſchaft werden könnte, wo niemalen die einſchließende Gebühr anzunehmen, ſondern jederzeit richtig wiederum unfehlbar zuruck zu ſtellen iſt.

Conſens oder Einwilligungen deren Grundherrſchaften.

Als hievorn bey denen Brieferenen des mehrern umſtändig zu erſehen, ſo iſt gnädigſt verordnet worden, daß von denen Grundherrſchaften bey allen vorgehenden Veränderungen und Handlungen in perſonalibus, & mixtis, wo ein Burde auf die ihnen grundbar gehörige Güter immer fallen mag, deren ſchriftliche Conſens oder Willen vor wirklicher Briefsaufrichtung bey ordentlicher Jurisdictions- oder Vogtobrigkeit erholt und beygebracht werden ſolle, wobey es dann auch in allweg ſeyn verbleiben; Damit aber dieſe Conſens deren Grundherrſchaften denen Unterthanen allzuhoch in Unkoſten nicht aufgerechnet werden mögen, ſo wollen Wir hiemit gnädigſt, daß, wenn die Handlung bey einem Unterthan ſchon ein oder mehrer grundbare Güter, oder auch walzende Stück, ſo ſammentlich unter einem Grundherrn gehörig, antrift, darüber doch nur ein Conſensbrief errichtet, und hiefür, ohne Unterſchied des Werths deren Gütern, dasjenige zum Tax und Schreibgeld eingefodert werden ſolle, was hievorn ab einem Brief in einer Summa von 50. bis 300 fl. abgeworfen worden.

Welchen Verſtand eines dergleichen Briefes es auch mit der Gebühr bey jenen grundherrlichen Conſenſen haben ſolle, welche denen Grundunterthanen zu Verpfändt- und Verſchreibung deren Gütern, um aufnehmende Kirchen- oder andere Capitalien, und zwar auf unbenannte Jahre, und bis zur wieder Anheimbezahlung, ertheilt werden; Wo aber gewieſe und etwann nur 3, 6, 10. oder auch mehrere Jahre in dem Conſens benanntlichen einkommen, iſt allein ſoviel, als hievorn ab einem halben Brief von 12. bis 50 fl. excluſivè beſtimmet worden, zum Taxe zugelaſſen.

D.

Depoſitionsgebühr vom hinterlegten Geld.

Hierinnfalls wird die theils Orten bishero gebrauchte Uebermaß ernſtlich abgeſchaft, und in das künftige die in der Policeyordnung 1. Buchs 3. Titl 2. Art enthaltene Depoſitionsgebühr zu nehmen folgender Geſtalten gnädigſt beſtätiget, nämlichen

Da ein Depoſitum oder hinterlegtes Geld 50. bis 100 fl. excluſivè erreicht, inmaſſen unter 50 fl. etwas zu nehmen nicht zugelaſſen 1 fl. von 100. bis 500 fl. 2 fl. von 500. bis 1000 fl. 3 fl. Sodann von eintauſend Gulden, und ſoviel es immer darüber ſeyn mag 6 fl.

Wovon dem Oberbeamten, oder Hofmarchsinnhaber, und Obrigkeit zwey dem Gerichtſchreiber aber, oder Hofmarchsrichter ein Drittl folgen ſolle.

Jedem Procurator, welcher ſowohl bey der Erlag, als Hinausbezahlung anweſend ſeyn, auch mit Hand und Pettſchaft alles atteſtiren muß, von jeder Erlag oder Hinauszahlung, es geſchehe ſolche gleich unterſchiedlich oder auf einmal, zum Zeugengeld 6 kr.

Dem

Dem Amtmann, wann er derentwillen vonnöthen, und etwann die Procuratores einhohlen, oder ſonſten hierbey aufwarten muß 4. kr.

Dahingegen ſolle die an etwelchen Orten bisher eingeführt geweſt, vielmehr aber eigenmächtig ſich angemaßte Erforderung der Zollgeldern in das künftige alles Ernſt abgeſchafft ſeyn.

Neben deme, wo die Gerichter von den Depoſitionsgeldern von jedem hundert Gulden des Jahrs ein Gulden auf gleiche einwillige Weis innzubehalten, und an ſich zu ziehen ſich unterſtanden, ſolle dieſer ſo neuerlich als ſträfliche Unfug unter ebenmäßigen ſchweren Verboth ſtehen, und niemals mehr ſeinen eigennutzigen Angang haben.

E.

Einfahrt- oder Einzuggelder.

Die ſogenannte Einfahrtsgelder können den Beamten allein von den Innleuten nur in jenen Begebenheiten zukommen, da ein ſolcher Inmann von einer Jurisdiction in die andere ſich begiebt, und einzieht, auch hiermit dieſe vorige Jurisdiction abändert; Derentwegen dann ihrer der Beamten Gebühr bey jeder ſolcher Jurisdictionsveränderung abmachen, und unter ihnen in gleiche Vertheilung gebracht werden ſolle 17. kr. Dann des Amtmanns 8. kr.

Die Ausfahrtgelder aber, wo nämlich ein Unterthan oder Inmann von der Jurisdiction austritt, ſollen hiemit völlig abgeſtellt, und abgeſchafft ſeyn.

Und wie etwelche Gerichter ſich erfrechet, bey den vorgegangenen Gutsveränderungen ab einem ganzen, halben, drittel, und Viertelhof, denn Bau- und leeren Sölden von den darauf geſtandenen neuen Mayren zum Einzuggeld für ſich, dann die Procuratores, und Amtleut zu 3. 4. 5. 6. 7. und noch mehr Gulden unbillig einzufordern, und unter ſich auszutheilen. Alſo ſolle auch dieſe Ungebühr hinfüran durchgehends bey der Wiedererſetzung und empfindlicher Strafe ausdrücklich abgeſchafft, und ernſtlich verbothen ſeyn, die Unterthanen mit derley widerrechtlichen Auflagen weiters mehr zu übergreifen.

Wo nur allein dem Gerichtſchreiber von Einſchreibung eines ſolchen neuen Mayrs Namen in das Steuer- oder andere dergleichen Regiſter, und zwar ab jedem Regiſter inſonderheit, zugelaſſen wird 6. kr.

Extract, Abſchrift, und Atteſtationes aus den Verhörs- und Briefsprotocollen.

Wenn von einem Abſchied, oder Beſcheid, der ein Hauptſach, Jus perpetuum, nämlich ein beſtändiges Recht, oder auch eine Summa über 50 fl. betrift, ein Extract aus dem Protocoll von der Parthey verlangt würde, kann darfür in gleiche Vertheilung beeder Beamten eingefodert werden. 40. kr.

Da entgegen die Summa unter 50. fl. ſtehet, für beede, auch zu gleichem Theil nur 20. kr.

Iſt der Extract mehr als einen Bogen, und etwann zwey, drey, und mehr Bögen lang, mag dem Gerichtſchreiber ſonderbar ab jedem Blatt folgen 5. kr.

Desgleichen ihme dieſer Schreibtax von allen anderen Abſchriften, nämlich ab dem Blatt 5. kr.

Wird nun auch von einer Klag, Antwort, Re- und Duplic ohne beyrückenden Beſcheid ein Extract, oder dergleichen Receßabſchrift abgeſondert anverlangt, und ertheilt, ſo wird bewilliget Fertiggeld dem Oberbeamten 8½. kr. Dem Gerichtſchreiber, wann der Extract nur einen Bogen ausmacht 17. kr. Noch darzu bey ſtärkern, und längern Extracten ab jedem Blatt zu ſchreiben 5. kr.

F.

Friſten ein- und abſchreiben.

Von den Friſten in den Protocollen ein, auch auf denen Briefen abzuſchreiben, wo die Erlagsſumma von 10. biß 50. fl. excluſive abwirft, iſt zu reichen dem Oberbeamten $8\frac{1}{2}$. kr. Dem Gerichtſchreiber mit Einſchluß des Auſſuchgelds, und anderer in dieſem Falle habender Bemühung 17 kr. Den Procuratorn als Protocollsgezeugen miteinander 11 kr. Dem Amtann 4 kr.

In einer Summa von 50 bis 100 und mehr Gulden entgegen dem Oberbeamten 17 kr. Dem Gerichtſchreiber mit Einſchlagung des Auſſuchgelds, und anderer Bemühung 34 kr. Beeden Procuratorn miteinander 12 kr. Und dem Amtmann 4 kr.

G.

Gandinventurn, und Schätzung des Vermögens.

In derley Begebenheiten iſt vorhero allezeit zwiſchen dem Schuldner, und Gläubigern eine gütliche Handlung zu tentiren, und möglichſt dahin zu ſehen, damit etwann durch einen Nachlaß, und Eingebung leidentlicher Zahlungsfriſten auf den Ueberreſt, die wirkliche Vergandtung abgehoben werden möge. Hat nun auf ſolche Weis die Güte ſtatt, mag es für ſich ſelbſten darbey bewenden, widrigenfalls aber iſt die bey allen Vergandtungen erforderliche Unterſuchung des überſchulden Vermögen- und Schuldenſtands, mit der Beſichtigung zu Dorf und Feld, im Ort des Schuldners, und zwar wegen Wichtigkeit des Werks, von dem Oberbeamten, und Gerichtſchreiber zugleich, mit Beyziehung des Amtmanns, und der Schatzleuten, allerdings verläßlichen vorzunehmen, und wird alſo von dieſer Inventur, und Beſchreibung des Vermögens, mit der Schätzung, auch geſtalten Dingen nach verfügender Sperr, Gerechtsgebühr zugeſtanden. Dem Oberbeamten Deputat, oder Beſchaugeld 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Für Rittgeld, wann es nur einen halben Tag erfordert 2. fl. 30. kr. Da es einen ganzen Tag erfordert 5 fl.

Soferne man aber über Nacht ausbleiben muß, und erſt den andern Tag Mittags wieder nach Haus kommet, ab $1\frac{1}{2}$ Tag 7 fl. 30 kr. Dem Gerichtſchreiber, welchem ohnedem kein Schreiber bewilliget, ſondern ihme die Haltung des Protocolls ſelbſten obgelegen, Deputat auch 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Zum Rittgeld den halben Tag 1 fl. 45. kr. Den ganzen Tag 3 fl. 30. kr.

Wann man aber über Nacht ausbleibt, und erſt den anderten Tag zu Mittag anheim kommen kann, von $1\frac{1}{2}$ Tag 5 fl. 15. kr. Dem Amtmann Beſchaugeld 34 kr. Zehrung oder Rittgeld auf den halben Tag 30 kr. Den ganzen Tag 1 fl.

Anderthalb Tag, wann man erſt den anderten Tag auf Mittag zu Haus eintreffen kann 1 fl. 30 kr. Mit dem Unterſchied, daß, wann er unberitten, ihme des Tags allein 40. kr. zugedacht ſind. Ferners gebührt von Fertigung des Amtszettels wegen Verſchaffung der Schätzleuten dem Oberbeamten $8\frac{1}{2}$ kr. Von Verpflichtung der zwey Schätzleuten 24. kr. Dem Gerichtſchreiber von dem Amtszettel um die Schätzleut zuſchreiben 10 kr. Von Protocollierung beeder Auſſagen 28 kr. Dem Amtmann die Schätzleut zu verſchaffen, ab jedem 4 kr.

Aufſtellung der Gandcuratorn.

Indeme eine Nothwendigkeit, daß bey denen Vergandtungen Curatores Bonorum, oder Auſſeher über die Güter zeitlichen aufgeſtellt, und, nachdeme ſie von den Gläubigern, oder mit deren Vorwiſſen von der Obrigkeit als tauglich auserwählt, ordentlich verpflichtet werden müßen. Als iſt von ſolcher Verpflichtung der zwenen nöthigen Curatorn zuſtändig dem Oberbeamten 24 kr. Dann von Fertigung des um ihre Verſchaffung hinausgehängten Amtszettels $8\frac{1}{2}$ kr. Dem Gerichtſchreiber von Protollieren der Curatorenverpflichtung 28 kr. Für den Amtszettel 10 kr. Dem Amtmann von Verſchaffung jeden Curatoris 4 kr. Und da er deshalb eigens

zu

zu Gericht reiſen muß; nach Geſtaltſame der weiten Entlegenheit auf einen halben Tag berittner 30 kr. Auf einen ganzen Tag aber 1 fl. Unberittener entgegen den ganzen Tag nur 40 kr. Den halben aber 20 kr.

Belangend den Verdienſt deren Curatoren, da iſt nachmaßen ihrer weniger, oder mehrer hiermit habenden Bemühung, erzeigenden Fleiß, und Eifers, von Obrigkeits wegen mit Vorwiſſen, und Genehmhaltung deren Gläubigern ein billigmäßige Verehrung, oder Recompens auszumachen.

Von Verfaß- und Stellung, auch Aufnahm einer Gandcuratorenrechnung, wo ſich das Vermögen auf 100 fl. exclusivè hinan erſtreckt, kann hiemit zugehen Dem Oberbeamten 17 kr. Da das Vermögen aber von 100 biß 500 fl. ſich anbelaufft 34 kr. Von 500 biß 1000 und mehr Gulden 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber von Abfaſſung der Rechnung, und Schreibung derſelben, ab der erſten Gattung 34 kr. Von Herableſung der Rechnung bey der Aufnahm ihme 12½ kr. Von der anderten Gattung ſolche zu verfaßen, und abzuſchreiben 1 fl. 8½ kr. Dieſe bey der Aufnahm abzuleſen 25½ kr. Von der dritten Gattung, die Rechnung zu ſtellen, und zu verfaſſen, auch abzuſchreiben 2 fl. 17 kr. Bey der Aufnahm, dieſe abzuleſen 34 kr. Dem Amtmann die zwey Curatores vorzuruffen, von jedem 4 kr. Gand-Curatorenrechnung.

Da er aber deswegen eigens zu reiſen, ſolle ihme auch, wie hievorn bey Beſtellung der Curatoren, nach Geſtaltſame der weiten Entlegenheit, ein halb oder ganze Tagszehrung folgen berittener mit 30. kr. oder 1 fl., unberittener aber mit 20 oder 40 kr. Bey der Rechnungsaufnahm aufzuwarten von erſter Gattung des Vermögens 8½ kr. Der anderten 17 kr. und der dritten 25½ kr.

Hat er ſich deswillen eigens zu Gericht zu begeben, iſt das Reisdeputat auf obſtehende Weiſe mehrmalen billich.

Von einem ſolchen Gandzettel, oder Edictsproclamate in das Hauptort zu fertigen, wird beſtimmt dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. Von jedem der anderen, ſo auſſerhalb des Gerichts verſendet, oder auch in andern Orten des Gerichts angeſchlagen werden, aber 34 kr. Für ein darzu gehöriges Schreiben, oder Remiß 12 kr. Vor ein Amtzettel aber 8½. kr. Dem Gerichtſchreiber ab einem Edictsproclamate im Hauptort 42½. kr. Edictsproclamats, oder Gandzettel, in Gandſachen.

Von den übrigen aber, ſo auſſer Gericht anderwärtighin verſchickt, oder in einigen Orten des Gerichts ausgeſteckt werden, ab jedem deren 34. kr. Für ein dazu gehöriges Schreiben oder Remiß 12½. kr. Von einem Amtszettel 10. kr. Dem Amtmann von Ausſteck- und Anheftung eines Edictsproclamatis im Hauptort 34. kr. Wo er dergleichen in andern Orten ſeines Gebieths anzuheften, von jedem 17. kr.

Ferners das gewöhnliche Rittgeld nach Geſtaltſame der weiten Entlegenheit zu halber Tagszehrung, indeme es bey den mehreſten eine längere Zeit nicht erfordern kann, jedoch ohne ſonderbare Bothenlohnsaufrechnung 30. kr.

Es ſind aber hierinnfalls einige Gefährde nicht zu gebrauchen, noch mit Erricht- und Fertigung unnöthiger Edicten die Gandmaſſen, zu Schaden deren Creditoren eigennützig zu verringern, immaſſen bey unſeren Hofrath, Regierungen, und Rentmeiſteriſchen Umritten darauf ſonderbare Obacht zu haben, die Uebermaß zur Zuruckgab zu bringen, ein ſolcher Beamter, ſeines Eigennutz wegen, allezeit gebührend zu überſchreiben, und zu beſtrafen iſt.

Und damit das verſchickende Proclama im andern Ort ordentlich affigirt- und ausgeſteckt werde, ſind jedesmal 34. kr. einzuſchlieſſen, und hiervon zugehörig dem Oberbeamten 17. kr. Dem Gerichſchreiber 8½. Dem Amtmann auch 8½. kr.

Gandtag ſelbſt.

Ab jedem von denen drey Gandtägen, womit aber allezeit früher Tagszeit in den Anfang geſetzt werden muß, da die Sache einen halben Tag andauret, hat wie bey denen Tagsſatzungen zu begehren der Oberbeamte 1 fl. 8½. kr. Auf einen ganzen Tag aber 3 fl 17. kr. Der Gerichtſchreiber im erſten Fall 1 fl. 8½. kr. Auf den anderten Fall 2 fl. 17. kr Item mag von jeder Parthey zum halben Abſchiedgeld jeden Tags genommen werden, als von dem Oberbeamten 10. kr. Gerichtſchreiber 10. kr. Amtmann 5. kr.

Da aber hierunter etlich klagende Perſonen eines oder mehrer Sprüchen wegen unverſchiedentliche Mitverwandte, ſind ſelbe nur für ein Parthey zu halten, und mit keinem mehrern, als dem ausgeworfenen halben Abſchiedgeld anzuſehen. Dem Amtmann bey denen drey Edictstägen aufzuwarten allezeit 17 kr. Nichtweniger das Reis- oder Zehrungsgeld zu Gericht, nach Beſchaffenheit der Weite des Wegs, ein ganz- oder halbes Tagsdeputat mit 30. kr. oder 1. fl.

Verfaſſung des Gandurtheils.

Von Abfaſſung des Gand- Priorität- oder Vorzugurtheils zwiſchen denen Gläubigern, in Anſehung der großen Bemühung, und der auf mehrere Bögen Papier erforderlichen Arbeit, wird zugedacht bey einem biß 300. fl. excluſivè erreichenden Vermögen dem Oberbeamten 2 fl. 17. kr. Wann die Gandmaſſa mehr dann 300. fl. beträgt, entgegen 4 fl. 34. kr. Dem Gerichtſchreiber von Schreibung des Gandurtheils, und anderer habenden Bemühungen, in dem erſten Fall 51. kr. Auf den andern Fall bey beſtehender Maſſa von 300. fl. und darüber 1 fl. 42. kr.

Eröff- oder Publicirung des Gandurtheils.

Wegen dieſer Eröffnung oder Publication des Priorität- oder Vorzugurtheils zwiſchen denen Gläubigern, iſt, in dem Fall das Vermögen auf 300. fl. anreichet, zur Gebühr bewilliget Dem Oberbeamte 34. kr. Wo aber die Gandmaſſa ſich über 300. fl. belauſt 1 fl. 8½. kr. Dem Gerichtſchreiber in dem erſten Vermögensſtand 25½. kr In dem andern 51. kr.

Allezeit aber den Procuratoribus miteinander, weil ſie bey derley Publicationen insgemein als Gezeugen gegenwärtig 24. kr. Dann dem Amtmann Aufwartgeld 17 kr. Von Ausfertigung des Citationspatents, oder Beruffung, zu Publicirung verſtandnen Gandurtheils dem Oberbeamten 17. kr. Dem Gerichtſchreiber von ſolchem Patent, oder Beruffung, zu Eröffnung des Gandurtheils zu ſchreiben 34. kr.

Oeffentliche Licitation oder Feilbietung.

Allenfalls die Sache zur öffentlichen Licitation, oder Feilbietung, und endlich zum Glockenſtreich ankommet, kann jedesmals zufallen dem Oberbeamten, wenn es einen halben Tag erfordert 1 fl. 8½ kr. Den ganzen Tag aber 2 fl. 17 kr. Dem Gerichtſchreiber ab einem halben Tag 51 kr. Auf einen ganzen Tag 1 fl. 42 kr. Beeden Procuratorn, da ſie hierbey gebraucht werden, miteinander, es mag hernach ein halber oder ganzer Tag fürüber gehen 34 kr. Dem Amtmann jedesmals Aufwartgeld, ob es ſchon einen halben oder ganzen Tag anhalten wird 17 kr. Sonderbar ihme jeden Kauffers geſchlagenes Anboth zu verruffen 17 kr. Dann wann er herbey reiſen muß, nach Weite des Weegs Zehrung auf einen halben Tag 30 kr. Den ganzen Tag herentgegen 1 fl.

Deponier- oder Hinterlegung des Kaufſchillings.

Da ein Gut durch Gand, oder Gerichtshanden verkaufft, und hierum das Geld vor Eröfnung der Prioritätserkänntniß, oder auch nach derſelben, zu Gericht hinterlegt wird, in ſolchem Fall ſoll das hievorn angezeigte unter dem Wort Depoſitionsgebühr allſchon den Summen nach abgeworfene Hinterlaggeld denen Beamten zu ſtatten kommen, in dem Fall aber der Käufer, oder Einthuer des Guts, den Kaufſchilling alſogleich in des Richters Gegenwart aus ſeinen Händen an die Gläubiger ſelbſt hinaus bezahlete, da hat ſothanes Hinterlaggeld für die Beamte niemals Angang, welches denn auch für allezeit zu beobachten iſt.

Ver-

Von Vertheilung der Gandkaufſumma, oder deren Friſtenerlagen, und zwar von 25 biß 100 fl. maßen darunter niemalen etwas anzubegehren iſt. Dem Oberbeamten 17 kr. Dem Gerichtſchreiber von Protocollirung der Bezahlungen $25\frac{1}{2}$ kr. Von 100 bis 500 fl. aber: Dem Oberbeamten 34 kr. Gerichtſchreiber 51 kr. Weiters von 500 bis 1000 fl. und darüber: Dem Oberbeamten 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Gerichtſchreiber 1 fl. 34 kr. Dem Amtmann von einer ſolchen Geldervertheilung ohne Unterſchied der Summa Aufwartgeld $8\frac{1}{2}$ kr. Item, da er deswegen eigens ſich zu Gericht verfügen muß, ab einem halben Tag 30 kr. Auf einen ganzen Tag herentgegen 1 fl. Vertheilung des Gandkaufſchillings

Hiervon haben die Beamte kein mehrers, als die hiervorn bemerkte unter denen Briefereyen ſchon ausgeſetzte Gebühr, den betragenden Summen nach, an ſich zu bringen, und zu erſordern. Gandkaufbrief.

Wegen des Patrociniern, und Beyſtandsleiſtung in vorgehender Gand haben die Partheyen die Procuratores, deren ſie ſich bedienen, über jenes, was für ſelbe allbereit beſtimmet worden, billichen Dingen, oder allenfalls auch nach Ermäßigung jeden Orts Obrigkeit, gleichwohl ſelbſten zu bezahlen, und derley Gebührniße auf die Gandmaſſa niemals hinüber zu ſchieben. Verdienſt der Procuraten bey den Vergandungen.

Bey der Geiſtlichkeit.

All dergleichen Verrichtungen haben hinführo unſere Beamte ſelbſt, und perſönlich, ohne entgeltliche Zuziehung ihrer Oberſchreiber, allzeit vorzunehmen, und da mit Errichtung des Inventarii, und Execution des Teſtaments mehrere Täg erforderlich, ſo ſolle zu Gebühr des Tags paßierlich zukommen dem Oberbeamten 7 fl. Dann ab jedwederem Act der Obſignation, item Reſeration und Inventur, doch daß dieſe beede letztere, nämlich die Reſeration, und Inventur, weil ſie miteinander vorgehen, nur pro uno actu zu halten, Deputat 3 fl—kr. Dem Gerichtſchreiber des Tags Ritt- und Zehrungsgeld 5 fl.—kr. Zum Deputat von der Obſignation, denn Reſeration, und Inventur, wo letztere zwey ſchon verſtandenermaßen nur für einen Act zu nehmen, jedesmal 2 fl.—kr. Von der Abſchrift des Inventarii für die Erben ab jedem Blatt 5 kr. Dem Amtmann Tagszehrung, oder Rittgeld täglich 1 fl. Denn Deputat von der Obſignation, und Inventur allezeit 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Auf gleiche Weis iſt es auch bey den Inſtallationen, und Beſitzgebungen der Pfarren zu halten; und derentwegen anzuſetzen vor dem Oberbeamten des Tags für Zehrung und Rittgeld 7 fl. Zum Deputat 3 fl. Dem Gerichtſchreiber Zehrung täglich 5 fl. Und Deputat 2 fl. Dem Amtmann für Deputat 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. dann des Tags Zehrung und Rittgeld 1 fl. Obſignationes, Juventuren, Reſerationes, item Inſtallationes, oder weltliche Poſſeß-Geb- oder Ertheilungen.

So in ein und anderer Begebenheit auch auf die Hofmarchsinnhabere, und ihre Richter, mit obverſtandener Unterſcheidung, allerdings zu verſtehen iſt.

Hingegen werden die Mahlzeiten, und Freyhaltungen bey den Begräbnißen, und Dreyßigſten, als Sachen, ſo über obſtehende Zehrungsdeputaten der Erbſchaft zu unziemlichen Laſt kommen, mit all anderen gänzlich und ernſtlich abgeſchaft.

Wo auch die Pfarrer bey den Inſtallationen, und Poſſeßertheilungen, zu einem mehrern, als der obausgeſetzten Gebühr, ganz nicht gebunden ſeyn ſollen.

Gleichwie dieſe Rechnungen in mehrerley Gattungen abzuſetzen, und zwar erſtlich in die Bettelrechnungen. Zweytens, in jene Rechnungen, wo außerhalb des Bettelweſens Gemeinsanlagen eingebracht werden. Und drittens, wo bey den Dorfſchaften einige Gemeindsgründ, Holzwächs, und andere gemeinſame Nutzun- Gemeindsrechnungen.

gen verhanden, die jährlich in gewißen Einnahmen, Stiftungen, und dergleichen Ertragnißen beſtehen, wovon hinwieder auch die gemeinſame Auslage beſtritten werden müßen. Alſo wird auch hiemit gnädigſt verordnet: daß, was erſtens die Bettelſachen anbelangt, derley Rechnungen von den Beamten durchaus, nach denen vorhin erlaſſenen Mandaten, ohne alle Gebühr, und Erforderung, von Zeit zu Zeit abgefaßt, und Ständen gerichtet, und alſo derentwegen die Unterthanen mit einer neuerlichen Auflag, bey unmittelbarer Zuruckgab, und empfindlichem Einſehen, nicht beſchweret werden ſollen.

In der zweyten Gattung gehet unſer gnädigſter Befehl zum voraus dahin, daß, wie den Unterthanen niemals zukommt, ohne Vorwiſſen ihrer eigenen Obrigkeit, in eigenwillige Zuſammenkünfte, und gemeinſchaftliche Unterhandlungen ſich zu verſammeln, alſo auch, und noch vielweniger ihnen zuſtehet, unter ſich ſelbſt einige Gemeinsanlagen auszuſchreiben, und einzubegehren, ſondern ſie haben die Notherforderniß einer ſolchen Anlage mit ſeinen Umſtänden allezeit ihrer vorgeſetzten Obrigkeit gebührend anzuzeigen, dieſe ſodann zu unſerm Rentamte, unter welchem ſich das Gericht befindet, Bericht zu erſtatten, und mittelſt deſſen darauf die Bewilligung auszuwirken. In allem Falle nun dieſe Bewilligung erfolget, ſo iſt gleichwohl in die Einholung der Anlage geſtalten Dingen nach zu ſetzen, und davon das obliegende mit mäßiger Billichkeit zu beſtreiten, nachhero aber über Einnahm und Ausgab ordentliche Rechnung zu leiſten, und von deren Stell- und Verfaſſung zur Gebühr erfolgen zu laſſen dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber eben ſoviel, das iſt 1 fl. 8½ kr. Sonderbar ihme ab jedem Blatt zu ſchreiben 5 kr. Dem Amtmann Aufwartgeld 17 kr.

Nun aber auf die dritte Gattung der Rechnungen über der Gemeinde gewiße jährliche Einkünften an Stift, und Gülten, ſo anderen zu kommen, da wollen wir es bey deme allem noch ferners gnädigſt gelaſſen haben, was darfür in ein und andern bißhero gewöhnlich geweſen, und bey den vorgegangenen Rentmeiſteriſchen Umrittsviſitationen für billich befunden worden, mit dem Bedeuten jedoch, daß alle derley Gemeindsrechnungen, von was Gattung ſie immer beſtehen mögen, in den Umrittsviſitationen unſeren Rentmeiſteren der Aufnahm und Ratification willen jedesmal vorgelegt, die verbleibende baare Geldreſten ausgezeichnet, und darüber dasjenige geziemend vollzogen werden ſolle, was etwann befindenden Dingen nach zu gemeinſamen Nutzen verfügt werden möchte.

H.

Handwerksſachen.

Von einem jeden, ſo ſein ihme aufgetragenes Meiſterſtück machet, und vorleget, wird des Orts Obrigkeit, ſo von Alters her darbey gegenwärtig zu ſeyn pflegt, vor Beſchaugeld und andere habende Bemühung bewilliget dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber 34 kr. Dem Amtmann 17 kr.

Wo auch die Obrigkeit bey Aufding- und Ledigzählung der Lehrjungen auf Begehren der Handwerkszünften, oder wo es ſonſten von Alters Herkommens geweſen, ſich einfindet, und hierinnfalls Bemühung hat, mag weiters erfordert werden von dem Oberbeamten 34 kr. Gerichtſchreiber 17 kr. Amtmann 8½ kr.

Darbey die unmäßig, und unnöthige Gaſtereyen, alles Ernſts abgeſchaft werden.

Holzanſchaf- und Bewilligungen.

An Ort und Enden, wo die Beamte den Unterthanen das jährliche Brennholz in Gemeinds- oder auch andern Gehölzen anzuſchaffen, und auszeichnen zu laſſen haben, ſoll ihnen für die Ertheilung des Willens, und des Amtszettel, oder Signatur an den Holzforſter, Jäger, oder Ueberreuter, wo dergleichen vonnöthen, ab jeder Klafter in gleiche Vertheilung zu fallen 1 kr.

Ge-

Geſchieht aber eine Anſchaffung auf Bau- oder eine wichtig mehrere Anzahl Zaunholz, hat für den Zettel oder Signatur zu begehren der Oberbeamte $8\frac{1}{2}$ kr. Der Gerichtſchreiber 10 kr.

Da aber es nur um 6. 8. biß 10. oder 12. Stämm zu thun, iſt hiervon jedem nur die Hälfte bewilliget.

Was hingegen der Jäger- Forſter- und Ueberreutergebühren, und Stammgelder anbetrift, ſolle es bey deme, was ihnen aus alter Obſervanz zugegangen, noch ferners, jedoch dergeſtalten verbleiben, daß ſie darwider niemals handeln, noch ſonſten die Unterthanen, wie zu mehrmalen vorkommen wollen, auf einigerley Weiſe hart mitnehmen, wie dann dießfalls unſere Beamte fleißige Obſicht zu tragen, und die allenfalls vorgehende Beſchwerden an gehörige Orte der Abſtellung willen alſogleich gebührend zu berichten haben.

Demnach aus täglicher Erfahrung ſich genugſam darleget, wie zahlreich die Inn- und Tagwerkerleut, ſowohl auch anders müßiggehendes Geſindel, wider die ſo heilſam erlaſſene Mandaten, und geſchärfte Verordnungen, ſich zuſamm verheyrathen, und hiermit den ohnedeme ſehr im Schwunge gehenden Bettel immer mehrer anhäufen. Als wollen wir die Beamte generaliter auf die ergangene Landgeboth, und Generalien, ſonderbar von Anno 1726. und darüber weiters in Anno 1729. ausgefertigte Additionalien, Krafft dieß nachdrucklich angewieſen, und beyneben gemäßen befohlen haben, daß ſie dergleichen Geſindel vor wirklicher Copulation um ihr Vermögen und Habſchaft, auch auf was Weiſe ſie ſich mit der Handarbeit zu nähren beglauben, allezeit genau examiniren, ihren Willen, oder Conſens darzu ſo leichterdings nicht ertheilen, ſondern ſolche Leute, da ſie ihren Unterhalt nicht hinlänglich genug vor- oder anzeigen könnten, und gleichwohl ſich zuſamm geſegnen laſſen würden, alſogleich nach geſchehener Copulation auf einen Karn ſchmieden, und außer Lands verführen laſſen ſollen. Wo entgegen aber die vorſchlägige Mittel, oder Handarbeit vor Gefahr des Bettels für erklecklich geachtet, oder wohl auch die Gemeinde ſich zu dem künftigen Unterhalt dergleichen Inn- oder Tagwerckerleuten ad Protocollum anheiſchig machen wird, da mag der obrigkeitliche Conſens wohl ertheilt, und hiefür gefordert werden, von dem Oberbeamten $8\frac{1}{2}$ kr. Dem Gerichtſchreiber mit Einſchluß des Protocolliergelds, für alles 17 kr. Amtmann 4 kr. Heyraths-conſens, oder Atteſtata.

Wie aber auch vorkommen, daß einige unſere Beamte, und Hofmarksinnhaber, bey Zuſammenverheyrathung der angeſeßenen Unterthanen in viel Weg für den ſogenannten Heyrathswillen ſich einer Einforderung unternommen. Als wird dieſe Ungebühr der Heyrathswillengelder, als eine neuerlich aufgebrachte Sache unter Straf, und Wiedererſtattung durchaus alles Ernſts abgeſchaft.

J.

Inſtallation, oder weltliche Poſſeßertheilungen bey der Geiſtlichkeit.

Dißfalls iſt die Gebühr vornan allbereit bey dem Buchſtaben G. befindlich.

Anforderiſt, und vor allem wird dieß Orts ausdrücklich befohlen, und geordnet, daß in Befolg der Lands- und Polliceyordnung 5ten Tittels, 2. Art. von den Obrigkeiten einige Inventur aus eigennützigen, oder andern ihren ungebührenden Abſichten, mithin in jenen Fällen, niemals vorgenommen werde, wo des abgeſtorbenen Erben ihr völliges Alter, und Verſtand erreichet, und etwann Hausgeſeßen, oder ſonſt ihrer Güter freye Verwaltung haben. Es wäre denn eine Sache, daß die Inventur von ihnen Erben ſelbſt anverlangt würde. Da ent- Inventur, Obſignation, und Reſeration.

 ge-

gegen bey denjenigen, wo die Unvogtbarkeit, auch zweyerley Kinder, oder ſo die Erben nicht all vor der Hand, ſondern einestheils abweſend, oder wo es ſonſt die rechtliche Nothdurft erfordert, die Inventursvornahm, nach Anweiſung der Landrechten, in allweg billich, anbey aber auch nöthig iſt, daß bey jedem errichtenden Inventario im Eingang umſtändlich angemerkt werde, aus was Urſachen die Inventur vorgenommen, wie viele Stunden an das Ort zu reiſen geweßt, und was ſodann hiervon durchgehends zur Gebühr eingebracht worden ſeye, damit bey vorgehenden Umritten, darnach das nothige beobachtet werden könne.

Es gehet auch unſer gnädigſte Meynung abſonderlich noch dahin, daß die Inventuren nach Erforderlichkeit von den Beamten jederzeit in Perſon ſelbſten, und nicht durch die Schreiber, als bißhero verweißlich geſchehen, vorgenommen werden müßen, außer es würde einer der Beamten aus Krankheit, oder ſonſt wichtigen Urſachen, herrſchaftlicher Verrichtungen von perſönlicher Gegenwart abgehalten, auf welchen Fall er einen qualificirten Schreiber an ſeiner ſtatt zwar gebrauchen kann, dem Inventario aber die Urſach ſeiner nicht ſelbſtigen Erſcheinung beyzurucken, und wegen des Schreibers er Beamte, neben dem Inventursdeputat, nur das halbe für ihn entworffene Ritt- und Zehrungsgeld, und kein mehrers zu begehren hat.

Wie zumal aber bey den Inventuren, in Erforderung der Tax, und Gerichtsgebühren, auch Zehrungs- und Reisdeputaten, eben die allergrößte Ungebühr zu mehrmalen unterloffen, und gar wenig, oder faſt gar kein Unterſchied gemacht, ob die Inventur zu Hauſe, oder über Land vorgenommen worden. Alſo wollen wir für das Künftige, zu Hebung aller dieſer Ungebühren die Taxen hierinnfalls nach dem Vermögensſtande auf nachſtehende Weis geordnet: und anbey in billichen Unterſchied geſetzt haben, was von einer ſolchen Inventur zu Haus, oder über Land, in ein oder anderer Begebenheit, nach Geſtaltſame des Vermögens für die Beamte, und Amtleut eigentlich anfalle, und zwar anfänglich von den Inventuren zu Hauſe.

Inventuren zu Hauſe.

Wo die Inventur im Orte der Beamten Wohnung vorgehet, und die Verlaſſenſchaft, ohne Abzug der etwann verhandenen Schulden hinaus (ſo in dieſem Punkte der Inventuren halber biß auf die Summa der 3000 fl. incluſivè alſo zu verſtehen) ſich von 20 biß 50. fl. anbelauft, gebührt dem Oberbeamten zum Deputat 17 kr. Dem Gerichtſchreiber auch 17 kr. Dann deme von Eintragung des Inventarii in das Inventurbuch $8\frac{1}{2}$ kr. Dem Amtmann $8\frac{1}{2}$ kr. In einem Vermögensſtande von 50 biß 150 fl. Dem Oberbeamten Deputat 34 kr. dann für ſeine Bemühung jeden Tags 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Dem Gerichtſchreiber Deputat 34 kr. Für deßen Bemühung täglich 51 kr. Von Eintragung des Inaentarii in das Inventurbuch 17 kr. Dem Amtmann Inventursgebühr 17 kr. Für ſeine Mühe auch 17 kr. Von 150 fl. biß 300 fl. Vermögen Dem Oberbeamten Inventursgebühr 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Für Bemühung des Tags 2 fl. 17 kr. Dem Gerichtſchreiber gebührt von der Inventur 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Vor ſeine Arbeit täglich 1 fl. 42 kr. Wegen Einſchreibung des Inventarii in das Inventurbuch 24 kr. Dem Amtmann Inventursdeputat 34 kr. Für ſeine Mühe 30 kr. Von 300 biß 1000 fl. aber: Dem Oberbeamten Deputat von der Inventur 1 fl. 41 kr. Für Bemühung auf einen Tag 3 fl. 25 kr. Dem Gerichtſchreiber Inventursdeputat 1 fl. 42 kr. Vor Bemühung täglich 3 fl. 34 kr. Von Eintragung in das Inventurbuch 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Dem Amtmann Inventursdedupat 51 kr. Für ſeine hierbey habende Mühe täglich 1 fl. Von 1000 biß 3000 fl. Dem Oberbeamten zum Inventursdeputat 3 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. Vor habende Bemühung des Tags 5 fl. Dem Gerichtſchreiber Deputat von der Inventur 3 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. Für deſſen Arbeit täglich 3 fl. 30 kr. Das Inventarium in das Inventurbuch einzuſchreiben 1 fl. 52 kr. Dem Amtmann Inventursgebühr 1 fl. 34 kr. Für ſeine Mühe des Tags 1 fl.

Sollte nun das Vermögen noch höher hinauf ſteigen, ſo hat von jedem obige 3000 fl. Vermögenſchaft überſteigenden 1000 fl. noch ſonderbar, zu deme, was ſchon hieob entworffen worden, jedoch bey dieſer letzten Claß nicht anderſt, als über

Ab-

Abzug der Schulden; zu erfordern der Oberbeamte Inventursgebühr 1 fl. 8½ kr. Für deſſen Arbeit täglich 2 fl. 17 kr. Der Gerichtſchreiber Inventursdeputat 1 fl. 8½ kr. Für Mühe und Arbeit des Tags 1 fl. 25½ kr. Sonderbar von Eintragung der Inventur in das Inventurbuch 34 kr. Und der Amtmann für deſſen Mühe des Tags 25½ kr.

Mit der Anmerkung, daß, wann eine dergleichen Inventur in einem Tage nicht vorgenommen werden könnte, und hierzu mehrere Täg gebraucht werden müßten, dasjenige, was für Arbeit und Mühe beſtimmt worden iſt, zwar für jeden Tag inſonderheit, das Inventursdeputat hingegen nur für einmal genommen werden könnte.

Wenn die Verlaſſenſchaft in einem Betrag nur von 20 biß 50 fl. beſtehet, ſo iſt außer ſonderer Noth, über Land gar keine Inventur, oder, da es je unvermiendentlich nothwendig, etwann nur zufälliger Weiſe mit einer andern vorfallenden Amtsverrichtung, wie ſich für den Ober- oder Unterbeamten die Gelegenheit ergeben wird, vorzunehmen. Derentwegen dann, es möge hernach weit oder nahe entlegen ſeyn, und mithin ein ganz oder halber Tag dabey zugebracht werden, für beyde Beamte des geringen Vermögens willen, allein bewilliget wird, als dem Oberbeamten Deputat 17 kr. Dann ihme Ergötzlichkeit 17 kr. Dem Gerichtsſchreiber Inventursdeputat, weil ihn dieſe Verrichtung wohl betreffen mag, auch 17 kr. Für Zehrung und Rittgeld 45 kr. Von Einſchreibung des Inventarii in das Inventurbuch 8½ kr. Dem Amtmann Deputat 8½ kr. Zur Zehrung 20 kr. Inventuren über Land.

Bey einem Vermögen von 50 biß 150 fl. hat der Gerichtſchreiber zu Einziehung der Unköſten nur allein zu reiſen; und gebührt davor dem Oberbeamten Deputat 34 kr. Abſonderlich zu einer Ergötzlichkeit, indeme er nicht zu reiſen 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber Inventursdeputat 34 kr. Zehrung und Rittgeld, den halben Tag, wann er zu Mittag nach Haus kommt 1 fl. 45 kr. Den ganzen Tag aber 3 fl. 30 kr. Und ſo er über Nacht ausbleiben muß, und erſt des andern Tags wieder anheim kommen kann 5 fl. 15 kr. Von Einſchreibung der Inventur in das Inventurbuch 17 kr. Dem Amtmann Inventursdeputat 17 kr. Zehrung und Rittgeld den halben Tag 20 kr. Auf den ganzen Tag 1 fl. anderthalb Tag aber 1 fl. 30 kr.

Stehet daß Vermögen in Betrag von 150 biß 300 fl. ſo reiſen zur Inventursvornahm beede Beamte miteinander, und kann derowegen gebühren dem Oberbeamten Inventursdeputat 1 fl. 8½ kr. Zum Reisgeld und Zehrung auf den halben Tag, wenn man nämlich zu Mittag wieder nach Haus kommen kann 2 fl. 30 kr. Vor einen ganzen Tag 5 fl. Auf anderthalb Tag aber, da man erſt des andern Tags zu Mittag wieder zu Haus ankommen kann 7 fl. 30 kr. Dem Gerichtſchreiber Inventursdeputat 1 fl. 8½ kr. Zehrung und Rittgeld auf den halben Tag wie vor 1 fl. 45 kr. Den ganzen Tag 3 fl. 30 kr. Andertbalb Tag 5 fl. 15 kr. Die Inventur dem Inventursbuch einzuverleiben 42 kr. Dem Amtmann Deputat 34 kr. Zehrung und Rittgeld den halben Tag 30 kr. Den ganzen Tag 1 fl. Auf anderthalb Tag 1 fl. 30. kr.

In einem Vermögen von 300 bis 1000 fl. folget zur Gebühr dem Oberbeamten Deputat 1 fl. 42 kr. Dem Gerichtſchreiber dergleichen Deputat 1 fl. 42 kr. Sonderbar deme von Einſchreibung der Inventur in das Inventurbuch 1 fl. 8½ kr. Dem Amtmann Inventursdeputat 51 kr.

Die Zehrung und Rittgelder paßieren inſonderheit nach dem zubringenden halben, ganzen, oder handerthalb Tägen, wie ſie hieob benanntlich ausgeſetzt worden.

Von 1000 biß 3000 fl. Verlaſſenſchaft. Dem Oberbeamten Inventursdeputat 3 fl. 25½ kr. Gerichtſchreiber auch 3 fl. 25½ kr. Ihme von Eintragung des Inventarii in das Inventurbuch 1 fl. 52 kr. Dem Amtmann Deputat 1 fl. 34 kr.

Für die Zehrungen und Rittgelder iſt gleichfalls das Vorentworffene auf die zubringende Täg, und Zeit durchaus bewilliget.

Da aber das Vermögen über 3000 fl. zu ſtehen kommt, ſo wird von jedem 1000 fl. darüber, jedoch bey dieſer letztern Claſſe nicht anderſt, als über Abzug der Schulden, zu den hieobbeſtimmten Gebührnißen, noch ſonderbar zugeſtanden dem Oberbeamten Deputat 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber dergleichen 1 fl. 8½ kr. Das Inventarium dem Inventursbuch einzuverleiben 34 kr. Dem Amtmann Deputat 25½ kr.

Jedoch mit dem mehrmaligen Anhaug, daß dieſe und all vorausgeſetzte Deputate nicht wie die Zehrungs- und Rittgelder auf die Täg, ſondern auf jedwedern ganzen Inventursact verſtanden, und nur einmal, wie hievorn bey den Inventuren bey Haus angemerkt worden, genommen werden ſollen.

Dabey ſolle auch von Verfertigung der Amtszettel um die bey den Inventuren benöthigte Schätzleut verlaubt ſeyn dem Oberbeamten 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber 10 kr. Von Verpflichtung der zweyen Schätzleuten. Dem Oberbeamten 24 kr. Dem Gerichtſchreiber beeder Ausſagen zu protocollieren 28 kr. Dem Amtmann beede Schätzleut zu verſchaffen, ab jedem 4 kr.

Wie aber bißhero theils Beamte, dem Vorkommen nach, auch von den Zubaugütern, wo keine Fahrniß verhanden, die Inventursdeputata zu nehmen ſich unterſtanden: Alſo werden ſolche Deputata ſonderheitlich zu erfordern, um ſo mehrers für das künftige alles Ernſts hiemit abgeſchaft, als der Werth derley Gütern, welche in dem nämlichen Gericht des Hauptguts entlegen, dem Werth ſothanen Hauptguts in der Schätzung ſchon beygeſchlagen, und von geſammter Verlaſſenſchaftſumma (welcher jedoch, wann ein Unterthan nur Leibsgerechtigkeit gehabt haben ſollte, und dieſe gänzlich heimfällig worden, ſolche nicht beyzurechnen, und ebenfalls die Inventur blos von der Fahrniß, und andern etwann verhandenen ſeinen Vermögen vorzunehmen iſt) die Inventursgebührniß, jetztmaliger Verordnung nach, erfordert wird. Da aber ein Unterthan auch in einem andern Gericht, oder Hofmark, oder auch ein Burger in einer gerichtlichen Jurisdiction ein Zubaugut beſitzete, ſo iſt die Inventur, wann auch darbey keine Fahrniß, oder wohl gar keine Behauſung und Hofſtaat ſich befinden, jedoch dieſer Zubau das Corpus eines ganzen, halben, viertl oder Achtlhofs ausmachen ſollte, und zwar in dieſem letzteren Falle mit alleiniger Beſchreib- und Schätzung deren Feld- Wißmath- und Holzgründen, von ordentlicher Jurisdictionsobrigkeit in allweg vorzunehmen, und derohalben die Gebühr nach Beſchaffenheit der Schätzung, auch ob man reiſen, und nicht reiſen muß, auf hievorbemelte Weiſe einzufodern.

Hingegen, wo ein Bürger, oder Unterthan nur ein Wieſen, Acker, oder einſchichtige Stücke, ſo niemals in einem Corpore geſtanden, innen hätte, hat man hiefür einige Inventursgebührniß niemals anzuſuchen.

Abkommung wegen der Inventurs-Gerichtsgebühr.

Es iſt eine bekannte Sache, daß bißhero viele Beamte zu Vornehmung der Inventuren ſich öfters in des Verſtorbenen gehabtes Wohnungsort nicht begeben, noch weniger ſelbſten die Inventur verrichtet, ſonder faſt insgemein um ihre Inventursgebühr mit den Unterthanen, unter beſchwerlich und außerordentlichen Anforderungen, ſich abvertragen haben. Dieweil aber auf ſolche Weiſe von den Beamten vieles eingenommen, was durch ſie nicht verdient worden iſt, und eben darum derley gütliche Abmach- oder Abkommungen ganz nicht zu geſtatten ſind. Als werden ſolche hinführo, und zwar unter der Straf der Reſtitution, oder Zuruckgab, auch andern ſchweren Einſehen, hiemit allerdings abgeſchaft, und die Beamte auf ſchuldigſt genaue Beobachtung gegenwärtig neuerrichteter Taxordnung, und ſonderheitlich desjenigen, was zu Eingang dieſer Rubric der Inventuren außer der Lands- und Pollicеyordnung vorſorglich fürgeſetzt worden, mit Ernſt und Nachdruck angewieſen.

Die

Die Inventuren bey den Weibern werden hiemit abgeſchaft; doch aber, wo ſich begeben möchte, daß ein Wittib, ſo gehauſet, verſturbe, und nach ihr minderjährige, aus zweyerley Ehen erzeigte Kinder verließe, oder einige Erben abweſend wären, da ſolle, als nothwendig, die Inventur in allweg vorgenommen werden. Inventuren bey den Weibern.

Auf gleiche Weiſe auch in jenen Fällen bey Verabſterbung eines Weibs, wo entweders der Mann ſich zu ihr hinein verheurathet, und dieſe letztere hauptſächlich Mayrin geweſen, oder bey ihrer Hineinheurathung derſelben halbes Gut und Vermögen angeheurathet worden, oder auch zweyerley und minderjährige Kinder, oder ſonſt unvertragene Erben verhanden ſind.

Bey den Austräglern wird die Inventur in jenen Begebenheiten zugeſtanden, wo ein Vermögen hinterlaſſen wird, und Kinder abweſend ſich befinden, jedoch allezeit gegen der, nach Maß des Vermögenſtands, hievor enthaltenen Gebühr. Inventuren bey den Austräglern.

Inventuren bey der Geiſtlichkeit. Dafür findet ſich der Tag hievorn unter dem Buchſtaben G. angezeigt.

Bey erfolgten Todesfall eines vermöglichen Landbräu, Würth, Müllers, und dergleichen, wo eine importante Fahrniß, oder viel baares Geld vermuthet, oder auch aus andern Umſtänden eine Obſignation erfordert wird, kann ſolche Obſignation, jedoch allezeit, zu Erleichterung der Reisunköſten, nur von dem Gerichtſchreiber allein vorgenommen werden, dafür in derley Begebenheiten (wo bey den übrigen und nicht bemittelten Unterthanen dieſe Obſignation für unnöthig geachtet wird) abzureichen, und zu erfordern erlaubt wird Dem Oberbeamten Obſignationsdeputat 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber 15 kr. Denn ihme, da er reiſen muß, Zehrung- und Rittgeld den halben Tag 1 fl. 45 kr. Den ganzen Tag aber 3 fl. 30 kr. Dem Amtmann Deputat 25½ kr. Item Zehrung- und Rittgeld den halben Tag 30 kr. Auf den ganzen Tag 1 fl. Obſignation.

Von einigen Beamten iſt zur Zeit auch das Deputat vor die Reſeration, oder Verlaſſenſchaftseröfnung ſonderheitlich anbegehrt, und eingenommen worden; Zumal aber eine derley Reſeration insgemein bey oder mit der Inventur, ſohin als ein beſonderer Act nicht vorgenommen wird, ſo ſolle auch angeregte Deputationserforderung niemals mehr Platz finden, außer, es würde von einem Verſtorbenen, in Lebszeiten eine Teſtamentsexecution angeordnet, und auf ſolche Weiſe die angelegte Obſignation ſonderheitlich abgehört, und mithin auch den Teſtamentariis, nämlich denen von dem Erblaſſer benamſten Executoren, das weitere ad Executionem ausgeantwortet, in welchem Falle die Gebühr, wie bey der Obſignation, gleichfalls zu erfordern kommet. Reſeration, oder Verlaſſenſchaftseröfnung.

So ſich jemand einer Inzicht entſchlaget, und deßen einen Gerichtsbrief anverlanget, wird hiefür zur Gebühr zugelaſſen Dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber 34 kr. Dem Amtmann 8½ kr. Inzicht.

Da öfters zu geſchehen pflegt, daß ein ſelbſt ſtreitende Parthey zu Ausführung ihres Rechts ad Juramentum, oder einen Eyd zugelaſſen wird, ſo ſolle ab jedem ſolchen Jurament, oder Eyd, welches gerichtlich abgeſchworen wird, in das künftige verſtattet ſeyn. Dem Oberbeamten von Aufnahm deſſelben 17 kr. Dem Gerichtſchreiber von Aufſetz- und Protocollierung deſſen auch 17 kr. Jurament, oder Eyd.

M.

Maleficantengebühr.

Wenn ein Uebelthäter oder Maleficant in die Unköſten verfallen wird, ſoll unſer Hofrath, oder Regierungen, nach Geſtaltſame der bey dem Gerichte gehabten Bemühung, zur Gebühr zu determiniren haben Dem Oberbeamten 3 biß 6 fl. Dem Gerichtſchreiber 2 biß 4 fl. Sonderbar ihme ab jedem Blatte der mit dem Bericht einſendenden abſchriftlichen Beylagen Schreibgeld 5 kr. Der Amtmann hat vorhin ſein gewöhnliches Eiſengeld, und Atzungsunkoſten zu erfordern.

Mühlbſchau

Dem Vorkommen nach, haben einige Beamte bey den vorgenommenen Mühlbeſchauen über das ihnen in ihren Rechnungen pr. Ausgab zu bringen bewilliget gewöhnliche Zehrungsdeputat, noch ſonderbar von jedem Müller etwas gewißes an ſich gezogen, und ſelbe ſogar mit Ausſpeiſungen, und in anderweg beſchwerlichen Dingen mitgenommen. Alldieweil aber dieſe Zumuthungen als unbilliche Neuerungen, von ſelbſt nicht zu gedulden ſind. Als wird eines mit dem anderen hiemit ernſtlich abgeſtellt, und denen Beamten dabey bedeutet, ſich mit dem bißher bewilligt geweßtem Deputat ſo mehrers zufrieden zu ſtellen, als ihnen bey Abwandlung der erfindenden Mühlmängeln ihr Gebühr mit dem Abſchiedgelde ſonderbar zufällt.

Zahlgelder der Amtleuten bey den Hochzeiten.

Ob zwar bishero dieſe Mahlgelder für die Amtleut bey den Hochzeiten immer unter dem Verbothe geſtanden. So wollen wir doch in Zukunft gnädigſt geſchehen laſſen, daß dieſes Mahlgeld, da aus fürgebrachten ſeinen Urſachen ſie Amtleut bey den Hochzeiten gegenwärtig ſeyn ſollen, und zwar allezeit derjenige, in deßen Gebiethe die Hochzeit gehalten wird, erfordern könne, doch daß dabey die Mahlzeit nicht zugleich, ſondern aus beeden nur das, entweder nämlich das Geld, oder die Ausſpeiß allein genoßen werde.

Mäßerey- Eich- und Markbrennung.

Wird eine Getreidmäſſerey vor gehöriger Obrigkeit gericht, gemarkt, oder gebrennt, ſo ſolle ab jedem Stücke dieſer Mäßereyen gebühren Dem Oberbeamten 8 kr. Dem Gerichtſchreiber 6 kr. Dem Amtmann 4 kr.

Von Ey- und Brennung einer Ehlen Dem Oberbeamten 3 kr. Gerichtſchreiber 2 kr. Amtmann 1 kr. Desgleichen von Rechtſätz- und Fertigung einer Getränkmäßerey, und Gewicht Dem Oberbeamten 3 kr. Dem Gerichtſchreiber 2 kr. Amtmann 1 kr.

N.

Nachricht.

Nachdeme zu mehrmalen zu vernehmen geſtanden, wasmaſſen ſowohl theils Gerichtsbeamte, als Hofmarksrichter, und Amtleut von den angefallnen Freygeldern, und Nachſteuern einige Nachricht ſich ſelbſten geſetzt und eingebracht haben, dieſe Einbringung aber als unbillich niemals geſtattet werden kann. Als wird ſelbe bey ſchwerem Einſehen hiemit allerdings abgeſchaft, und nur allein in den ſtrafbaren Fällen den Amtleuten die von Alter hergebrachte Nachricht, nach geſtaltſame der Geldbeſtraffungen zugeſtanden.

So ſind eben auch, in Erforderung der Nachrichten, von den Laudemien die Urbars- und Gottshausunterthanen ſowohl an Seiten der Gerichtsbeamten, als Hofmarksrichtern, und beyderſeitigen Amtleuten in viel Weg außerordentlich beſchweret, und erſt einige Jahre her hierinnfalls den Unterthanen neuerlich ſo vieles zugemuthet, und aufgebürdet worden, was ſie weder erſchwingen, noch möglich erhauſen können. Wie aber auch dieſes ein beſonders Geſatz, und gewieße Einziehung zu Aufrechthaltung der Unterthanen unumgänglich nothwendig erfodert; Alſo ordnen, und befehlen wir hiemit gnädigſt, und zuverläßig, daß hinführo weder von einem

Gotts-

Gotteshaus, noch uns angehörigen, oder auch einem hofmärkiſchen Unterthan, bey vorgehender Veränderung ab den behandelten Laudemien einiges Nachrecht weder für Beamte, noch Amtleute anderer geſtalten mehr angeſucht, und eingebracht werde, wann ſie ſich von Alters her deren nicht berechtiget finden, da dann dieſes Nachrecht wohl noch weiters, jedoch allein von jedem Gulden des Laudemii nur mit einem Schilling Pfenning, und keinen mehreren genommen, ſohin, wo bißher Ober- und Unterbeamter bey den Nachrechten nicht im Genuß geſtanden, nach Mäßigung deßen, was ſie genoßen, ihrerſeits mit dem Amtmann in Vertheilung gebracht, allwo aber weder Ober- noch Unterbeamter anvor etwas gezogen, hievon auch ihnen in das künftige nichts zugewendet, ſondern ſolches Nachrecht dem Amtmann allein zugelaſſen werden kann, alſo zwar, daß, wann auch dieſer von Alters nichts, oder etwann nur etliche Kreutzer hergebracht, demſelben noch fernerhin kein anders und mehrers zu begehren, noch weniger aber, wo ſolche Nachricht für Beamte und Amtleute zugleich Herkommens geweſen, für alle ein mehrers, als allein obbeſtimmter ein Schilling Pfenning einzufordern erlaubt wird, ohne neuerlicher Dingen ſchon obgemeltermaßen den Unterthanen in derley Fällen unter unmittelbarer Zurückgab, und empfindlichen Beſtrafung zulaßt, etwas aufzudringen.

P.

Dießfalls wird den Beamten, und Obrigkeiten anbefohlen, daß ſie mit Ertheilung der Päßen, wo dergleichen vonnöthen, und verlangt werden, ſonders behutſam gehen, und nicht einem jeden hergeloffenen, ſondern nur den wohlbekannten, ehrlich, und ſonſt redlichen Perſonen mit Ausſtellung ſolcher Päßen zu willfahren haben, darum erfolgen kann dem Oberbeamten 6 kr. Dem Gerichtſchreiber ingleichem 6 kr. *Paß, Föden, und dergleichen.*

Von Unterſchreibung eines von einem andern Orte herkommenden beglaubten Paß ihnen beeden miteinander 4 kr.

Jedoch wollen wir die arme Handwerksburſch, und dergleichen unvermögliche Perſonen dieſer Gebühr gänzlich begeben: und den Beamten aufgetragen haben, denſelben die benöthigte Päß unentgeltlich jedesmal erfolgen zu laſſen.

Bey ſich ergebend gefährlichen Krankheiten werden dieſe Päß insgemein Föden benamſet, mit welcher Ertheil- und Unterſchreibung deren anderwärtig anher bringenden, all mögliche Sicherheit, und Sorgfalt bey Leib- und Lebensſtraf zu gebrauchen, vorhin befohlen iſt, von Ausſtellung aber einer dergleichen Föden iſt zu nehmen von dem Oberbeamten 6 kr. Dem Gerichtſchreiber 6 kr. Von Unterſchreibung einer Föden hingegen, beyden Beamten miteinander 6 kr.

Es ſind aber auch dießfalls die arme Handwerksburſch, und andere unvermögende Perſonen, wenn man deren geſichert ſeyn kann, aller Gebühr aus Barmherzigkeit zu befreyen.

Indeme ein und andersmal ſich geäußert, daß etwelche Beamte, und bevorab die Amtleute, von Setz- und Schlagung der Pönfällen ihnen mit Einforderung eines gewießen Geld etwas beſonders gemacht. Als wird dieſe unanſtändige Erforderung, bey Zuruckgab, und empfindlichen Einſehen, aufgehebte und befohlen, die Unterthanen in derley Fällen, wo ihnen von den vorkommenden Verhandlungen die Abſchiedgelder, oder andere Gebühr ohnedeme zufallen, wider Gebühr und Billichkeit niemals zu beſchweren. *Pönfall.*

Da ſich zu mehrmalen ereignet, daß ein verglibter Bürg mit Tode abgeht, und an ſeiner Statt ein anderer aufgeſtellt, und verglibt wird, ſolle derowegen jedesmal zugehen dem Oberbeamten für das Verglibn 10 kr. Dem Gerichtſchreiber für das Eintragen in das Protocoll 12 kr. Dem Amtmann 4 kr. *Bürgenerſetzung nach Abſterben eines vorigen.*

Anſonſt iſt wegen Aufſtellung der Bürgen, wo ihre Bürgſchaft ſogleich dem Schuldbrief mit einkommt, hievorn unter den Brieferenen die Gebühr allſchon abgemacht worden.

Preſentierbatzen.

Dieſe nur an einigen Orten neuerlich herfürgeſuchte Anforderung der Preſentierbatzen, wollen Wir aller Orten, als eine unzuläßige Sache, mit Ernſt abgeſchaft haben.

Publication, oder Eröffnung der Beſcheid.

Von Publicier- oder Eröffnung einer Hofrathsregierung, oder einer bey Gericht ausfallender ſchriftlichen Erkänntniß, wann es ein definitiva Sententia, das iſt, ein Endsbeſcheid, oder interlocutoria iſt, welche vim definitivæ, oder die Kraft eines Endsbeſcheids hat, iſt bewilliget ein Abſchiedgeld, als vor den Oberbeamten 20 kr. Dem Gerichtſchreiber auch 20 kr. Beeden Procuratoren miteinander 16 kr. Dem Amtmann 10 kr.

Dieſe ſo entworffene Gebühr, wann nicht ein Theil allein in die Unkoſten condemniert wird, iſt ſowohl von dem Kläger, als Beklagten, jedem zur Hälfte, wann ſchon einerſeits mehrer in litis conſortio, oder ihrer mehr unverſchiedene Strittsmitverwandte wären, mithin nur einfach, nämlich ab jeder Parthey zur Hälfte 33 kr. zu bezahlen.

Es haben zwar auch theils Gerichter von Publicierung eines Commißionsbefehls etwas abſonderlich eingebracht. Dieweil aber ſolche Verrichtung in die Tagſatzung, oder Commißonsverhandlung von ſelbſten ſchon einſchlägt, als hat dafür weiters abſonderlich nichts mehr ſtatt.

Allenfalls aber von unſern Hofrath, Hofkammer, Regierungen, oder andern Dicaſterien ein Befehl eines Geſchäfts, oder dergleichen, item eine Nachlaßreſolution, oder Commißion, ohne weiter nachfolgende Verricht oder Verhandlung publiciert werden müßte, hat dießfalls zu halben Abſchiedgeld zu erfordern. Der Oberbeamte 10 kr. Der Gerichtſchreiber auch 10 kr. Beede Procuratores 8 kr. Amtmann 5 kr.

Eben ſoviel auch von einer Interlocutoria ſimplici; doch daß ſolcherley Beyabſchied eigennutzig nicht vermehrt, dann auch bey etwann ertheilenden Gerichtsterminen ad excipiendum, Re, & Duplicandum die Prolongationes, oder Verlängerungen der Terminen nicht mißbraucht, oder allzuweit hinausgeſetzt werden.

Pfandungen

Nachdeme verlauten wollen, daß theils Beamte von jedem Stück des abgepfändet, und in die Pfandſtelle eingetriebenen Viehs etwas gewießes an Geld für ſich eingenommen, die Amtleut auch mit ihrem Pfandgeld vielfältigen Eigennutz verübet haben. Nun aber den Beamten von den Pfändungen, außer dem bey vornehmender Abwandlung fallenden Abſchiedgeld, Vorwurfs nichts gebühret, die Amtleute auch eine billige Einziehung in dem Pfandgelde wohl bedörfen; Als wird ihnen Beamten dieſe von theils deren ungereimte Erforderung, wo ſie ſich mit dem Abſchiedgeld wohl vergnügen können, durchgehends ernſtlich abgeſtellt, den Amtleuten aber ihr Pfandgeld dahin ernennet, daß ſie künftighin, neben den Nachrichten ab der verdienten Strafe, von einem in die Pfandtung verfallenden Ochſen, Pferd, Kühe, und Kalben 2, von einem Kalb, Schwein, Schaaf, Geiß, und Ganß aber nur 1 kr. zu begehren haben ſollen.

Q.

Quittungen.

Wenn, und wo ſolche zu errichten, iſt hievorn bey den Brieferenen unter dem Buchſtaben B. befindlich.

R.

Es begiebt ſich öfters, daß zu Erlag der Steurſcharwerksanlag, und anderer derley Gefällen die Unterthanen an dem erſt und anderten Tag nicht erſcheinen, auch ſonſt in Güte zu Abführung ihrer Schuldigkeiten nicht zu vermögen ſeyn, mithin ſie im Ausſtand hinausgeſchrieben, und weiters durch die Amtleute öfters gebothen werden müßen. Wenn demnach ein Unterthan zu Erlag obiger Gefällen an dem erſt und zweyten Tag nicht kommet, und alſo in den Ausſtand herausgeſchrieben werden muß, ſo gebührt dem Gerichtſchreiber ab jedem 4 kr. Reſtanten, oder Ausſtändler, in Steuerſcharwerks- und andern Gefällen.

Dem Amtmann aber, da er einem ſolchen im Ausſtand verfangenen widerſäßigen Unterthan das dritt- viert- und fünftemal anſagen, und zu Hauſe gehen muß, allezeit 4 kr.

Jedoch mit dem Bedeuten, daß die Unterthanen, und ſonderheitlich die Arme, oder wegen ausgeſtandenen Unglücksfällen etwann um Nachläß im Suppliciren begriffene, mit unnöthiger Vorſchreibung im Ausſtand, und Zuſagungen deren Amtleuten verſchont, und derowegen aus Eigennützigkeit nicht um das Geld gebracht werden.

Reversbrief.

Dieſe kommen hievorn unter den Brieferеyen, und dem Buchſtaben B. ein.

S.

Wenn bey einer geringen, etwann nur biß 50 fl. hinanſteigenden Vermögenſchaft eine obrigkeitliche Schätzung erfordert wird, gebührt einem jeden gebrauchenden Schätzmann zum Verdienſt zu nehmen 8 ½ kr. Schätzleut.

Bey einem ſtärkern Vermögen aber, nach Proportion, mit Einſchluß der Zehrung, und Bemühung des Tags 30 biß 40 kr.

Was hingegen der Beamten Gebühr von Verpflicht- und Abhörung der Schätzleuten, auch Ausfertigung der Amtszettel um ihre Verſchaffung, dann allenfalls zu erſtatten habenden Bericht belangt, da iſt jedes ſeines Orts allſchon entworffen und ausgeſetzt, und dieß Orts alleinig nur dieſes noch erforderlich anzumerken, daß, gleichwie bisher viele Beamte zu Beſicht und Schätzung des Uhrbars- und Gottshäuſergütern oftermals ſelbſt eigene Reiſen vorgenommen, und hiemit in den Deputaten unnöthige Unköſten gemacht, alſo auch ſie in das künftige, zu Erſparung dieſer Unköſten, in derley Fällen einige Reiſe für ſich ſelbſt anderergeſtalten nicht mehr zu machen haben, als wann es, wegen Wichtigkeit des Vermögens, von den Partheyen ſelbſt begehrt, oder von höhern Stellen aus ſonderheitlich angeordnet, und befohlen wird, doch hat allezeit bey den Güterſchätzungen der Kaſtenbereiter, oder Amtmann gegenwärtig zu ſeyn, denen dann auch das entworfene Deputat zu bezahlen iſt.

Kommt zwiſchen ein oder mehr Unterthanen ein Schuldbekänntniß um aufnehmendes Geld ad Protocollum, und darinnen die verglichene Wiederheimbezahlung in einer kurzbeſtimmten Zeit, oder ſonſten ſolche Handlung unter den Theilen ein, daß eben kein Brief nothwendig, oder verlangt wird, und die Summa biß 50 fl. excluſive erſteiget, hat darfür zu fordern Der Oberbeamte 8½ kr. Gerichtſchreiber 17 kr. Beede Procuratores miteinander 12 kr. Der Amtmann 4 kr. Schuldbekänntniß.

Kommt aber die Summa auf 50 fl. und ſo viel immer darüber, iſt ein ordentlicher Brief aufzurichten, und dafür die entworfene Gebühr, wie hievorn bey den Brieferеyen zu erſehen, zu nehmen.

Signaturen. Von jeder in Partheyſachen auszufertigen kommenden Signaturen hat ſich zum Tax zuzuwenden der Oberbeamte 12 ½ kr. Und der Gerichtſchreiber 12½ kr.

T.

Tagsſatzung. Dieſe Tagsſatzungen ſind hievorn 19, 20, und 21 unter den Commißionen, und dem Buchſtaben C mit ihren Taxen befindlich.

Teſtaments-aufnahm. Wenn ein allſchon verfaßtes Teſtament, Codicill, oder letzter Willen zu Gericht gebracht, und allda ad Acta judicialia, oder zu Gerichtshanden und Verwahrung übernommen wird, gebührt hievon dem Oberbeamten von der Auf- oder Uebernahm 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber für Verfaſſung des Protocolls 34 kr. Beeden Procuratoren als Teſtamentsübernahmsgezeugen, und zwar jedem 6. iſt dem Amtmann Aufwartgeld 8½ kr.

Da aber die Teſtamenta erſt bey Gericht verfaßt werden, und ſodann ad Acta judicialia, oder in die gerichtliche Verwahr kommen, iſt bey einem nicht, ſondern etwann über 300 in 400 fl. ſich anbelaufenden Vermögen hiervon zuſtändig dem Oberbeamten 2 fl. 17 kr. Dem Gerichtſchreiber mit Einſchluß des Schreibgelds 1 fl. 42 kr. Den Protocollierungsgezeugen jedem 6 thut 12 kr. Dem Amtmann Aufwartgeld 17 kr.

Betrift hingegen das Teſtament eine größere Vermögenſchaft, und eine mit vielen Umſtänden des Teſtaments erfoderliche Bemühung an, kann obenentworfene Gebühr doppelt gefodert werden. Denn ſonderbar, da man wegen Unpäßlichkeit des Teſtirers zu Aufnahm eines Teſtaments, Codicill, oder letzten Willens reiſen muß, das hievorn bey den Inventuren beſtimmte Reis- und Rittgeld.

Publication, oder Eröffnung des letzten Willens, oder Teſtament. Von Publication oder Eröfnung eines Teſtaments, oder letzten Willens folget dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber 34 kr. Beeden Procuratorn 12 kr. Dem Amtmann Aufwartgeld 8½ kr. Denn Verſchaf- oder Vorforderungsgebühr, ab jeder Parthey 4 kr.

Tiſch- oder Weingelder. Zu Vermeidung aller Ungebühren, und damit zwiſchen dem Vermöglichern und Unvermöglichern ein Unterſchied gemacht werde, hat bey einer dergleichen Gerechtigkeitsverleihung, anſtatt der vorher an vielen Orten eingefoderten Leykaufen, Abbrüch- und Handlungs- dann Tiſch- und Viertel Weingeldern der Oberbeamte, und zwar nach der Summa des pactirten Laudemii, oder An- und Abſtands zu erforderen ab einem Betrag ſolchen Laudemii von 1 biß 15 fl. excluſivè 15 kr. Von 15 biß 30 fl. 30 kr. Von 30 biß 50 fl. 50 kr. Von 50 biß 100 fl. 1 fl. 30 kr. Von 100 biß 150 fl. 1. fl. 50 kr. Von 150 biß 200 fl. 2 fl. 20 kr. Von 200 biß 300 fl. 2 fl. 40 kr. Von 300 biß 500 fl. 3 fl. Von 500 biß 1000 fl. und darüber 4 fl. Dem Gerichtſchreiber, weil er in dergleichen Fällen dem Oberbeamten gleich zuhalten iſt, gebührt zum Tiſchgeld eben ſoviel. Dem Amtmann aber wegen Zuſammberuffung der Partheyen, dann für das Aufwartgeld bey einer Summa des Laudemii von 1 biß 50 fl. excluſivè 12 kr. Von 50 fl. und darüber aber ohne Unterſchied 24 kr.

Begebete ſich auch, daß um Gotteshäuſerzehenden, und Grundſtücker auf 1. 2. 3. und mehr Jahr beſtandsweis gehandelt wurde, iſt nach Geſtaltſame des abwerfenden Beſtandgelds obige Gebühr ſowohl von den Beamten, als Amtleuten, auf gleiche Weiſe zu erfordern.

Alles dieſes haben auch die Pfarrer und Beneficiaten, ſowohl bey Ertheilung neuer Gerechtigkeit, auf die zu den Gottshäuſern und Beneficien gehörige Stück

Stück und Güter, als auch bey den Zehendverſtiftungen, wo ſie vorhero ſchon mit den Tiſchgeldern im Genuß geſtanden, auf Maß und Weiſe, als es für die Beamte hieoben entworffen worden, anzubegehren, denen dabey jedoch bedeutet wird, daß ſie darüber nicht weiter hinaufgehen, mithin Urſache geben ſollen, durch unſere Beamte ſie an gehörige Stellen ihrer ungebührlichen Anforderung wegen, namentlich überſchreiben, und allenfalls ſelbſten vorgreifen zu laſſen.

V.

Indeme mehrmals zu vernehmen geweſen, daß auf den gefreyt- und ungefreyten Jahr- und Wochenmärkten an jeder Kramer, Weber, und dergleichen, ob er ſchon den Markt öfters gebauet, jedannoch alle Marktzeit einen neuen Maßſtab zu erkauffen, und hiermit Unkoſten zu machen angehalten werde, dieſes aber an ſich ſelben eine unbillige Zumuthung iſt. Als wird zu Hebung deßen, hiemit gnädigſt angeordnet, daß, wenn ein dergleichen Kramer, und andere, zu vorigen Marktszeiten einen Maß, oder Ehlenſtab allbereit an ſich gebracht, und bezahlt, auch ordentlich gemarkter noch bey Handen haben, ſie weiters nicht mehr ſchuldig, noch anzuhalten ſeyn ſollen, zu einer andern Marktzeit einen neuen beyzulegen. Darob dann zu halten, vornämlich aber gute Obſicht zu beſtellen iſt, damit im ganzen Lande die Ehlen in gleicher Maß beybehalten, und hiermit kein Betrug und Gefährde geſpielet werde, deßentwillen dann ſonderbar von Gerichts- und jeden Orts Obrigkeits wegen alle Jahr zweymal zu unvermerkten Zeiten nicht nur die Ehlen, ſondern auch das Getrank, wie auch Getreid, Maß und Gewicht bey den Wirthen, Bräuern, Metzgern, Webern, Kramern, und wo es ſonſten vonnöthen, fleißig zu viſitiren, und die fällig erfindende zu gebührender Beſtrafung zu ziehen ſind. *Viſitation, oder Beſichtigung der Ehlen, Maß, und Gewicht.*

Von dieſen aber, weil es von Amts wegen bey den Ehehaften, oder andern dem gemeinen Weſen zum beſten angeſetzten Tägen insgemein zu geſchehen pflegt, haben die Beamte nichts zu begehren. Der Amtmann hingegen, als welchem dieſe Viſitation, und Nachſicht einzig und allein aufgetragen wird, kann von jedem Kramer, Wirth, Bräu, Metzger, Weber, und dergleichen, was Ehlen, Maß, und Gewicht führet, jedesmal zwey, und alſo von zweymaliger Viſitation, oder Beſchau des Jahrs zu ſeinem Verdienſt erfordern, ab jedem Kopf 4 kr.

Außer der Amtszettel, wovon die Gebühr vorhergehend ſchon entworfen, wird von Verpflicht- und Verglibung eines Vormunds, oder Schätzmanns bewilliget dem Oberbeamten 12 kr. Dem Gerichtſchreiber zu protocollieren ab jedem 14 kr. Dem Amtmann von jedem Vormund, oder Schätzmann zu verſchaffen 4 kr. *Vormündern und Schätzleut zu verpflichten.*

Zumal die Vormundſchaftsrechnungen insgemein von 3 zu 3 Jahren pflegen verfaßt, und abgelegt zu werden, dabey aber, nach dem Betrage der den Pupillen anfallenden Intereſſen, oder Zinnſungen ein billicher Unterſchied in den Gerichtsgebühren zu machen. Als wollen wir eben aus Billichkeit der Sache, hiemit künftighin verordnet haben, daß die Beamte, anſtatt aller bißher in vielerley Weg ſehr übermäßig angeſetzter Taxen von Stell- Abfaß- und Aufnahm einer jeden Vormundſchaftsrechnung, ab einem Gulden der auf 3 Jahr anfallenden Interreſſe zu ihrer Gebühr 5 kr. in Anſatz bringen können, wovon der Oberbeamte ab deme, was ſolche 5 kr. von dem Gulden der Intereſſen ausmachen werden, wegen Aufnahme der Rechnung ein, der Gerichtſchreiber hingegen von Verfaß- und Eintragung derſelben in das Vormundſchaftsbuch, in Betracht dieſe Rechnungen insgemein eine beſondere Mühe verurſachen, zwey Drittel ſich antheilig zu machen hat. *Vormundſchaftsrechnungsdeputat.*

Sonderbar gebührt ihme Gerichtſchreiber ab jedem Blatt der Abſchrift von der Rechnung, oder Reſtzettel, wo dergleichen von den Vormündern anbegehrt werden 5 kr. Den Procuratoren, weil ſie darbey nicht nothwendig, nihil. Dem Amtmann Aufwartgeld, wann die Intereſſe auf 20 fl. beyläufig zu ſtehen kommen 17 kr. Erreichen aber die Interreſſe einen höhern Betrag, allezeit 10 kr.

Und dieſes alles, und kein mehrers iſt auch bey den letztern, oder Schluß-Vormundſchaftsrechnungen, in ein, ſo andern anzubegehren.

Belangend hingegen die Vormünder mit ihrer Gebühr, da iſt bekannt, daß ſelbe zu Ablag ihrer Rechnungen bey Gericht allezeit erſcheinen, öfters einen weiten Weg reiſen, und zu Hauſe das Ihrige in Verabſäumniß ſetzen müßen, darum denn auch ſie außer Belohnung nicht gehalten werden können. Es wird daher dieſer ihr Verdienſt in Ermäßigung jeden Orts Obrigkeit geſtellt, und befohlen, daß, weil ſich ſolcher in gegenwärtiger Taxordnung eben nicht eigentlich entwerfen läßt, die Obrigkeiten gleichwohl ihnen dasjenige zugehen laſſen ſollen, was ſie, nach Geſtaltſame ihrer Bemühung, und zu machen habenden Reiſen, in Gegenhalt des vormundſchaftlichen gering, oder größeren Vermögens, für recht und billich achten werden.

Urkund und Spruchbrief.

Von einem förmlichen Urkund- oder Spruchbrief, ſo mit dem größern Signet zu beſiegeln, wo von Seiten der Parthenen deren Errichtung, deßen ſich in allen Vorfallenheiten zu gebrauchen, verlangt wird, es ſeye hernach die Strittſach in Summario, oder Ordinario verfangen, gebührt dem Oberbeamten 1 fl. 30 kr. Dem Gerichtſchreiber 1 fl. worunter aber das Pirament nicht verſtanden iſt. Dem Amtmann 17 kr.

Urtheil, und Gerichtsbrief.

Von einem Urtheil oder Gerichtsbrief in ordentlichen Rechten dem Oberbeamten 1 fl. Dem Gerichtſchreiber 45 kr. Dem Amtmann 17 kr.

Z.

Zeugenverhör und Zeugengeld.

Von Abhörung eines Gezeugens in Parthenſachen, iſt, wie hievorn bey den Fornications- oder Leichtfertigkeitsfällen ſchon entworffen worden, dem Oberbeamten 17 kr. Dem Gerichtſchreiber vor Protocollierung ſeiner Ausſag auch 17 kr.

Indeme ſich aber die Zeugen zuweilen gleich im Orte der Abhörung befinden, bißweilen aber auch einige Stund weit herbeygehen, oder wohl gar von anderer Gerichtern verſchaft werden müßen, dieſe Zeugen auch nur theils gemeine Bauersleut, zu Zeiten aber auch Bürger ſind, die in Geſchäftsverrichtungen zu Hauſe um das Ihrige in Verſaumung kommen. Als wird hiemit einem ſolchen Zeugen, wenn er anderſt etwas anverlangt, für Zehrung und Verſäumniß ausgeworffen, wenn er ein Bauersmann 15 kr. Da er aber ein Burger, ſo von einer Handthierung, wegen mehrerer Verſäumniß 24 kr. Dem Amtmann, wenn der Zeug in ſein Amtmanns Wohnort verhanden, den Verſchafbatzen mit 4 kr. Aufwartgeld, den Zeugen nämlich aus und einzulaſſen $4\frac{1}{2}$ kr.

Zählgelder.

Dieſe ſind hinfüro durchaus abgeſchaft, wie vornen bey dem Buchſtaben D. der Depoſitionsgebühr halber zu erſehen iſt.

Zuſatz, oder Anhang wegen des Siegelpapier.

Das Siegelpapier iſt durchaus nach mehrer Anweiſung der erlaſſenen Siegelmandaten zu gebrauchen, und daſſelbe mit dem Betrage in allen Fällen über obſpecificirte Taxgebührnißen von den Parthenen abſonderlich bezahlen zu laſſen.

AD-

N. V.

ADDITIONALE

über obige Taxordnung de Anno 1750.

Von GOttes Gnaden ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſeren Hofrathspräſidenten, Vicedomen, Kanzlern, Rentmeiſtern, Hauptleuten, Pflegern, Forſt- und Wildmeiſtern, dann Pflegscommiſſarien, Pflegsverweſern, Richtern, Kaſtnern, und allen andern unſeren Beamten, wie nicht weniger denen von allen dreyen Ständen Unſerer lieb und getreuen Landſchaft, und insgemein all Unſeren Unterthanen Unſerer Churlanden zu Baiern Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenſelben hiemit zu vernehmen, welchergeſtalt Wir Uns zwar gnädigſt erinnern

1mo In Unſerer unterm neun und zwanzigſten des Monats Jänner im ein tauſend ſiebenhundert fünf und dreyßigſten Jahr in dem Druck gelegten neuen Taxordnung Fol. 14. §. da auch aus der Erfahrung ꝛc. verordnet zu haben, daß den Pfarren und Beneficiaten, ob ſie gleich von adelichen Herkommen, oder ratione gradus, Licentiatus, oder Doctoratus ſiegelmäßig ſeyn möchten, bey ihren Pfarrwidums, und zu den geſtiften Beneficien gehörigen Gütern nicht nur die Uebergabs- Austrags- Vertrags- und andern dergleichen Briefereyen, ſondern auch die Gerechtigkeitsbrief aufzurichten, und zu fertigen unter allmaliger Vernicht- und Verwerffung dererſelben, und Zurückgebung des hievor eingenommenen Gelds, ernſtlich abgeſchaft, und nur allein ihnen die zu den vorfallenden Handlungen benöthigte ſchriftliche Einverſtändniß und Bewilligung eingeſtanden. Wie nicht weniger auch

2do. Fol. eod. Daß den Bruderſchaften ſowohl in actibus mere realibus, als auch perſonalibus vel mixtis einige Brieferricht- und Fertigung nicht zukommen ſolle, ſtatuirt zu haben. Uns nun aber von derer beeden Herren Ordinarien zu Freyſing und Paſſau Liebden Liebden hierüber ſolch triftige Concordaten, und receßmäßige Vorſtellungen gemacht worden ſind, daß Wir denſelben unſern Beyfall nicht haben verſagen, oder weigern wollen. Als erklären Wir ſothane Taxordnung in den erſt angezogenen Punkten weiters dahin, daß Wir quoad

1mum. Dem Clero ſæculari an deſſen Befugniß, ſo viel die Gerechtigkeitsbriefe, wo der Grundherr, und Grundhold einzig und alleine um Grund und Boden miteinander handeln, und die jährliche grundherrliche Präſtationes austragen, durch ermeldt Unſere neue Taxordnung keineswegs bekränken zu laſſen intendirt, mithin dieſelbe hiermit dergeſtalten dahin gnädigſt modificirt haben wollen, daß dem ermeldten Clero ſæculari die Ertheil- und Fertigung der Gerechtigkeits- als Erbrechts- Freyſtift- Leibrechts- oder Neuſtiftbriefen, wie die errichtete Concordata enthalten, und an den meiſten Orten der geruhige Gebrauch bis anhero geweſen iſt, noch ferners verſtattet, all andere Vertragübergab- Kauf- Austrags- und übrige Brieferey aber, weil es Jurisdictionsbrief, da die Jurisdiction dem Grundherrn, qua tali, ohnedem nicht zuſtehet, doch ſolche Negotia anbetreffen, wo mit mehreren unterlaufenden Perſonen unumgängliche Handlung gepflogen werden muß, Unſern Beamten, und Vogtobrigkeiten, jedoch mit jedmaliger vorläufigen Erholung der grundherrlichen Einwilligung privativè zugewendet ſeyn und verbleiben ſolle. So viel nun aber ad

2dum. Die Bruderſchaften und milde Stiftungen anbetrift, da beharren Wir, Kraft des Uns als Landesfürſten unwiderſprechlich züſtehenden Juris ſupremæ Advocatiæ allerdings bey derenſelben Cumulativadminiſtration, es wäre denn in Unſern Städt- und Märkten, oder auch auf dem Lande aus fähigen Membris ordentliche Formata Conſilia vorhanden, ſo wollten Wir, daß in dieſem Falle die

Adminiſtration und Fertigung der Gerechtigkeitsbriefen, dem ſolchen Orte aufgeſtellten Magiſtrat zuſtehen, jedoch daß unſere Beamte oder Hofmarksinnhaber ſolch adminiſtrirenden Conſilio zugezählet, auch mit der allmaligen Zuziehung die Vorfallenheiten verhandelt werden ſollen; Und weil auch

3tio. Von den Herren Ordinariis wider gedacht Unſere neue Taxordnung bißanher verſchiedentlich auch zugleich nachdrücklichſte Beſchwerden eingelaufen ſind, alſo, daß man ſolche mehrmals nicht wohl anders, als in reiſe Ueberlegung ziehen können, auch derley Gravamina an ſich ſelbſt um ſo mehrers wohl gegründet anſehen müßen, als man nach Abſterben eines Pfarrers, oder andern Expoſiti bey den gerichtlich- und hofmarkſeits verfaßt, und zu Unſern geiſtlichen Rath eingeſendeten Inventariis ganz wohl wahrgenommen, auf was für eine exceßive Weiſe man die Billichkeit zu überſchreiten keinen Scheu getragen, da doch Unſere gnädigſte Intention keineswegs dahin gehet, die Geiſtlichkeit Unſern gemeinen Landsunterthanen gleich zu halten, und ſolchemnach nicht ſo faſt nützlich, als abſolute nothwendig zu ſeyn befunden, über die bereits ratione præteriti ſpeciatim beſchehene Abſchaffung der Ungebühr noch ein anders Expenſarium punctatim zu unterſuchen, und mit dieſer Gelegenheit pro ſuturo eine allgemeine Normam Sportularum, ſo in dergleichen Caſibus paßirlich ſeyn möchte, um ſo mehr abzufaſſen, als zwar in der veralegirten neuen Taxordnung ſchon enthalten iſt, was auf Abſterben der Pfarrer, Expoſitorum und anderer ſub rubrica von der Geiſtlichkeit zu nehmen verwilliget ſeye: Hierinnen aber unterſchiedliche Poſten ſich expreſſe nicht vorgetragen befinden, ſo doch ex poſt facto in praxi mittelſt eingeſenter Expenſarien zu verſchiedenenmal vorgekommen, und angerechnet worden ſind. Als haben wir ſowohl zu Abhelfung der Ordinariatsbeſchwerden „ als auch zum Behuf derer hierunter zu leiden und Schaden kommenden Erbsmaſſen, dann piarum cauſarum, und deren Erben die Sach, in eine Generalregel bringen, und dießfalls nach zweyfachen Fällen den Unterſchied machen laſſen. Wenn nämlich in

Caſu primo ein ordentliches Teſtament vorhanden, auch darinnen ein- oder mehrere Executores benamſet ſind.

In caſu ſecundo, da ein Geiſtlicher zwar Teſtatus, jedoch ohne Benennung eines oder mehren Executoren verſtirbt, mithin die Verlaſſenſchaftsverhandlung in die Cumulativam einſchlaget.

Auf den erſten Fall nun ſollen dem Oberbeamten bey der Obſignation für ſeine Bemühung, Reis, und Zehrung täglich 7 fl. — kr. Und einmal das Deputat per 3 fl. — kr. Den Unterbeamten aber täglich 5 fl. — Wie auch das Deputat mit 2 fl. — Und dann dem Amtmann täglich 1 fl. — Und das Deputat per 1 fl. 8. kr. 4 hl.

Dann bey der Reſeration auf gleiche Weiſe, wie oben, nachdem ein oder mehr Täg erforderlich, jeden Tag dem Oberbeamten 7 fl. Und einmal das Deputat mit 3 fl. Dem Unterbeamten 5 fl. Deputat 2 fl. Dem Amtmann 1 fl. Und Deputat paßiren 1 fl. 8 kr. 4 hl.

Wo ſich aber bey einem Unſerer Pfleggerichtern nur ein Beamter befindet, da ſolle die Sache in dergleichen Fällen nach Ausweiſung des in der neuen Taxordnung: es gehöret auch ꝛc. gemachten Entwurfs genommen, und gehalten, einfolglich dem mitnehmenden Schreiber nur die Hälfte des Ritts- und Zehrungsdeputats verreichet werden.

Die Schäzung der Baufälligkeiten, auch Deputaten der Beamten und des Amtmanns betreffend.

Gleichwie dieſe bey der Reſeration vorzunehmen, und derentwillen vorhero alle erforderliche Anſtalt hierzu zu machen iſt. Alſo ſolle für all dieſes, das iſt, wegen Beywohnung, oder ſelbſt vornehmenden Teſtamentspublication, der collationirenden Abſchrift, Reſeration, und Schäzung der Baufälligkeiten ein Tags- und Zehrungsdeputat nach der oben entworfenen Anſetzung, und ſonſten weiter nichts paßiren,

So

So können ſolche, obſchon die Beamte die Beeidigung derſelben, Führung des Protocolls, Erſtattung derley Berichten, und alle dergleichen Vorfallenheiten, mithin auch die Amtszettel, Abhörung der Gezeugen, ſo anders gegen Ziehung der täglichen 7 fl. (ohne hierüber etwas weiters, aus was immer hervorſuchenden Prätext zu erfordern) gratis zu verrichten, und unter die Diäten, das iſt, täglich ihnen per 7 oder 5 fl. ausgeworfenen paßirlichen Bemühung, und Zehrungsdeputaten um ſo minder etwas weiters zu nehmen haben, als die Rubric der neuen Taxordnung ihnen ohnedem kein mehrers zulegt, nach Proportion ihrer Bemühung, Unterſchied ihrer Fähigkeit, und Condition, dann Entlegenheit und Verſäumniß täglich 30 kr. 45 kr. oder 1 fl. paßiren. Anlangend um die Schätzleut.

1mo. Wenn er den Todtenfallbericht überbringt, und 2do, wenn er Amtsſchreiben ad Decanum liefert, kann ihm ſein Bothenlohn bezahlt werden, jedoch iſt dabey zu vermeiden, daß in derley Fällen ohne Noth nicht allezeit eigene Bothen geſchickt werden, dagegen liegt dem Beamten ob, den erſten Todtenfallsbericht an unſere Regierungen, oder in unſern geiſtlichen Rath, wie nichtweniger auch die Correſpondenzſchreiben ad Decanum gratis zu expediren. So viel nun aber den zwiſchen den Erben des verſtorbenen Pfarrers, dann dem Pfarrſucceſſore zu errichtenden Contract, wie nämlich von einem Theile gegen dem andern die Pfarrhofbaufälligkeiten angenommen werden wollen, anbelangt, ſo ſolle die Errichtung deſſelben, indeme ſolche gleich in loco defuncti, & in uno continuo vorgenommen wird, und die tägliche reſpective 7, 5, und 1 fl. zu dieſem Ende fortlaufen, gratis vorgenommen werden: und dieſes quoad Caſum primum. Das Bothenlohn betreffend.

2do. Da es aber auf die Comulativam ankommt, ſolle dem Ober- und Unterbeamten, wie auch dem Amtman eben dasjenige zugelaſſen werden, wie oben in Caſu primo ſchon ſpeciatim entworfen iſt, außer, daß die Diätä, oder täglich 7, 5, und 1 fl. nach Beſchaffenheit der nothwendig, auch nutzbaren Arbeit, womit täglich 6 Stunden anzuhalten, fortlaufen, und von Verfaſſung des Inventarii nichts zu nehmen, ſondern die Verreichniß pro Diæta zu ziehen iſt, wohl aber ſolle die Bezahlung der Abſchrift eines Inventarii, wenn ſolche von den Erben anverlangt wird, ingleichen auch die Communication ad Decanum (wenn er es nicht ſelbſt verfaſſet) bewilliget ſeyn. Wie denn auch von jedem Blatte der zu Unſerm geiſtlichen Rathe einſendenden Copiä 5 kr. Scheibgeld paßirt werden.

Derowegen mögen den Schätzleuten nach Ausweiſung der neuen Taxordnung täglich 30 biß 45 kr. geſtattet werden, die Beamte aber ſollen dieſe Verrichtung gratis über ſich nehmen, und wegen Beeidigung der Gezeugen nichts erfordern, wie denn denenſelben für die Inventuren, wenn ſie zu Haus, das iſt, wo Unſere Beamten wohnhaft, geſchehen, nur dem Oberbeamten die Hälfte mit 3 fl. 30 kr. dem Unterbeamten 2 fl. 30 kr. und dem Amtmann täglich 30 kr. gebühren ſollen. In Caſu aber, da es nicht ad Cummulativam Executionem, ſondern nur auf die Obſignation, Teſtamentspublication und Reſolution ankommt, wird für jedem Act 3 fl. und 2 fl. alſo reſpective 9 und 6 fl. zu nehmen verwilliget. Die Verlaſſenſchafts-ſchätzung betreffend.

Gebiethen demnach allen und jeden Obrigkeiten hiermit gnädigſt, zumalen ernſtlich, und zuverläßig, den Clerum ſæcularem, und die Bruderſchaften an dem auf die limitirte Weiſe ihnen wiederum zugeſtandenen Jure Sigillandi keineswegs zu beſchweren, oder beſchweren zu laſſen, ſondern ſolche vielmehr darbey kräftigſt zu handhaben, und zu ſchützen, auch für ſich ſelbſt Unſern verfaßten Regulativ bey den darinn enthaltenen Fällen, und Vorfallenheiten in allen Punkten, und Clauſeln dergeſtalt gehorſamſt nachzuleben, damit Wir gegen die Uebertretter mit exemplariſchen Strafen zu verfahren, nicht Urſach zu nehmen haben. So geſchehen München den 14 November 1750.

N. VI.

Sechzigſter Freyheitsbrief von Anno 1557.

Von GOttes Gnaden ꝛc. Bekennen als einiger regierender Fürſt, für Uns, all Unſere Erben, und Nachkommen, regierende Fürſten, mit dieſem Unſerer offenen Brief, und thun kund männiglich, als Wir auf jeßigem Unſerm Landtag allhier, an die würdigen und Ehrſamen in GOtt, wohlgebohrnen, Edeln, Veſten, auch Fürſichtigen, Ehrſamen, Weiſen, Unſer Lieb getreu, der drey Ständ, gemeiner unſer getreuen Landſchaft, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Adel, auch Städt und Märkt, zu Ablegung und Ringerung Unſers anererbten Schuldenlaſts eine anſehnlich ſtattliche Hülf begehrt, darauf ſie ſich gegen Uns ganz gehorſam und willfährig erzeigt, gleichwohl dagegen Mehrung und Beſſerung ihrer Freyheiten, ſonderlich der Hofmarksgerechtigkeit, auf allen ihr der Stände einſchichtigen Gütern unterthäniglich gebethen, darauf Wir Uns aus gnädiger Zuneigung und Dankbarkeit gegen ihnen den Ständen, ſammt und ſonders in Handlung eingelaſſen. Uns mit den Prälaten, auch Städt und Märkten, zum theil alſobald gnädiglich verglichen, zum theil auf weitere gnädige Handlung und Vergleichung alſo eingeſtellt, daran ſie ihrestheils unterthäniglich zufrieden geweſen.

Aber mit dem Stande der Ritterſchaft und Adel, welche vorher auf ihren einſchichtigen Landgerichtsgütern allerley Freyheit und Oberkeit gehabt, Uns dießfalls mit allen Gnaden noch weiter eingelaſſen, vereint, und verglichen, wie folgt.

Nämlich: daß Wir ihnen den vom Adel und Ritterſchaft, die Wir für rittermäßig und Adelsperſonen halten und erkennen, auch hinfür halten, und erkennen werden, ſonderlich denen, die es hievor nicht gehabt, noch von Alters hergebracht, die Hofmarksfreyheit, und Oberkeit, auf allen ihren landgerichtiſchen Sitzen, Sedlhöfen, Tafernen, und allen andern ihren einſchichtigen Gütern, die ſie jeßt haben, oder in künftigen Zeiten überkommen, aus Gnaden bewilliget, geben, und zugelaſſen haben, bewilligen und geben ihnen, auch ihren Erben und Nachkommen, dieſelbe für Uns, all Unſern Erben und Nachkommen, hiemit in Kraft dieß Briefs, freywillig, mit zeitigem Rath, und guter Wiſſenſchaft ſich ſolcher Hofmarksfreyheit hinfüran, auf obgemelten ihren einſchichtigen Gütern, in Unſern Landgerichten gelegen, nichtweniger als andern ihren alten Hofmarken, vermög der erklärten Landsfreyheit, ohne Unſer, Unſern Pflegern, und Amtleut, oder männiglichs Verhindern, zu gebrauchen, doch nachfolgendermaßen und Geſtalt. Nämlich auf den Gütern, ſo ihnen mit der Stift und Eigenthum zugehören.

Was aber des Adels, Lehen, Vogt oder gemeine Güter, mit Prälaten, Bürgern und Bauern, darauf ſie kein Stift, oder doch nicht allein, ſondern mit Prälaten, Bürgern, oder Bauern in Gemein haben, dahin ſoll ſich dieſe Unſere neugegebene Freyheit nicht erſtrecken, auch Uns an dem Umgelde, ſo Wir in Unſerm Fürſtenthum, auf den Landgerichtiſchen Tafernen allenthalben haben, ohn allen Nachtheil und Schaden ſeyn. Zum andern, nachdeme die vom Adel und Ritterſchaft ſolchen ihren einſchichtigen Gütern etwa weit entſeßen.

Damit nun von wegen des Hofmarksgerichts kein Mangel erſcheine, ſoll ein jeder über ſolche ſein Landgerichtiſche, und jeßt hofmärkiſche Güter, ſolche Verordnung, mit einem tauglichen Richter thun, damit derſelbe in drey Meil Wegs zum weiteſten mit ſeiner häuslichen Wohnung zu finden, dann, wo das nicht geſchehe, und die Hofmarksherren, denſelben ihren Gütern, auch über die drey Meil Wegs entſeßen, ſoll alsdenn auf der Kläger, oder wer deshalb zu ſolch ihren Unterthanen um perſönliche Sprüch, oder bürgerliche Verbrechen nichts zu fordern, oder zu ſpre-

chen

chen hätte, Macht haben, daſſelbe vor Unſern Landgerichtern fürzunehmen, um gleichmäßiger Urſach willen, des Adels zu Zeiten weiten Entſeſſenheit, daß ſie auch bey ſolchen ihren einſchichtigen Gütern, mit Thüren und Gefängniß in der Nähe nicht gefaßt, oder die gefangen über die landgerichtiſche Gründ führen müßten, haben Wir Uns alle maleſitziſche Handlungen und Verbrechen, dergeſtalt vorbehalten, daß Unſere Pfleger, Landrichter, und Amtleut, gegen ſolche maleſitziſche Verbrecher und Unterthanen, wie von Alters her und ſonſt zu handeln Macht haben.

Und damit aber das Uebel deſto mehr geſtraft, haben Wir den vom Adel und Ritterſchaft aus Gnaden zugelaſſen, daß ſie durch ihre Amtleut, nach ſolchen Uebelthätern, auf ihren einſchichtigen Gütern auch wohl greifen, und zur Verhaft bringen, alsdenn, vermög der erklärten Landsfreyheit, wie aus andern ihren alten Hofmarken, in Unſere Landgerichter überantworden mögen, und alſo, welcher Theil, das iſt, Unſere, oder die Hofmarksamtleut, dem andern dießfalls fürkomme, der ſoll von dem andern unverhindert und unbeſchwert bleiben, doch daß die vom Adel die maleſitziſchen Verbrecher wohl verwahren laſſen, damit ſie nicht davon kommen, und Wir Urſache haben, nothwendigs Einſehen zu thun.

Hingegen wollen Wir bey Unſern Pflegern, Landrichtern und Amtleuten darob ſeyn, damit durch ſie kein Gefahr gebraucht, und die armen Unterthanen mit unbillicher Gefängniß nicht beſchwert, ſondern der Landsfreyheit, ſo viel die Maleſitz betrift, durchaus gelebt werde, die beyde, das iſt, da durch den Adel die Gericht, wie obſtehet, nicht beſetzt, oder durch Unſere Amtleute von der Maleſitz wegen, erſten eingegriffen, ihnen ſonſt, und in anderweg an dieſer Unſer Hofmarksbegnadung unvergriffen ſeyn ſollen.

Zum dritten haben Wir Uns auch bedingt, und vorbehalten, da ſolche des Adels und Ritterſchaft einſchichtige Güter, gegenwärtige oder künftige, hernach in der Prälaten- Bürger- oder Bauern Hand kommen, daß die Innhalt der Landsfreyheit wiederum landgerichtiſch werden.

Item, und zum Vierten, wollen Wir, daß zu Verhütung allerley Zerrütlichkeit, auch Erhaltung guter Ordnung, es mit den Ehehaften, Ob- und Hauptmannſchaften und Gemeinden allerdings bey alten Herkommen und Gebrauch verbleibe. Desgleichen ſoll es Uns an den geſetzten und geordneten Scharwerchen, Stroh- Korn- und Futterſammlungen, Holzferten, vermög alten Herkommens, und der erklärten Landesfreyheit, auch den Ständen an ihrem alten Herkommen, Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten allerdings unabbrüchig ſeyn.

Darauf gebiethen und befehlen Wir Unſeren Hofmeiſtern, Vitzdomen, Hauptleuten, Räthen, Pflegern, Rentmeiſtern, Richtern, Amtleuten, und Amtsdienern, denen von uns die Gerichtsverwaltungen allenthalben in Unſerem Fürſtenthume befohlen ſind, daß ſie obbemelten Stand bey ſolcher Unſer neugegebenen Gnad und Freyheit allerdings unbeſchwert, ungehemt, und ungeirrt verbleiben laſſen, und darwider bey Vermeidung unſerer ſchweren Straf und Ungnad, nichts handeln, noch vornehmen in keinerley Weiſe. Und deß zu mehrerer Verſicherung, haben Wir denen vom Adel, und Ritterſchaft, um ſolche Unſer neue Begnadigung, dieſen Brief mit eigener Hand unterſchrieben, und unſer Secretinnſiegel daran hängen laſſen. Geben und geſchehen in Unſer Stadt Landshut, den zwey und zwanzigſten Tag des Monats December, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im fünfzehen hundert und ſieben und fünfzigſten Jahre.

N. VII.

Erklärung des ſechzigſten Freybriefs An. 1641.

Entbiethen allen und jeden unſern Gruß und Gnade zuvor. Nachdem Wir biß her wahrgenommen, auch im Werke ſelbſt mit Unſerem Schaden erfahren, daß die Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit, ſonderlich auf denen in Unſern Landen liegenden einſchichtigen Gütern, von etlichen, welche ſelbiger entweders gar nicht, oder doch nur mit gewißer Maß fähig und befugt ſeyn, mißbraucht, weiter als ſich gebührt, extendirt, und an ſich gezogen worden. Alſo, und damit dieſem je länger je mehr einreißenden Schaden einsmals vorgebaut, und hierinnfalls nothwendig remedirt werde, haben Wir eine unumgängliche Nothdurft zu ſeyn erachtet, nachfolgende Erläuterungspuncten, welche vornämlich in dem ſechzigſten Freybrief fundirt, und gegründet, verfaſſen und in Druck zu jedermanns Nachricht verfertigen zu laſſen.

Anfänglich und vor allem wird der ſechzigſte Freybrief, welcher in Anno 1557. ertheilt worden, als das Fundament der Edelmannsfreyheit, oder Niedergerichtbarkeit auf den einſchichtigen Gütern vor Augen geſtellet, in deme ſoll man ſich der Nothdurft nach wohl informirt machen, den buchſtäblichen Verſtand, und Innhalt ſelbiger Conceßion fleißig in Obacht nehmen, und keinem, bey welchem die darinn angezogene Requiſiten, und Qualitäten nicht ſämmtlich zu finden (zumal eines ohne das andere nicht genug iſt) die Jurisdiction oder Niedergerichtbarkeit auf den einſchichtigen Gütern verſtattet werden.

Wie dann zu Behauptung der Niedergerichtbarkeit, nicht genug iſt, daß durch einen vorigen Beſitzer eines einſchichtigen Guts, die Niedergerichtbarkeit exercirt worden, ſintemal etwann der vorige Beſitzer entweders ſeiner Perſon halben, oder aus ſonderbarer Begnadigung der Edelmanns Freyheit, oder Niedergerichtbarkeit, fähig geweſen, deſſen Privilegium auf einen Succeſſor, welcher der Niedergerichtbarkeit nicht fähig iſt, keineswegs devolvirt wird, zumal die Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit ein Perſonal- und kein Realgerechtſame iſt, und es darmit keine ſolche Beſchaffenheit hat, wie mit den Hofmärken und Sitzen.

Und obwohl fürs zweyte derjenige, welcher ſich, in Kraft des ſechzigſten Freybriefs, der Niedergerichtbarkeit bedienen will, unter andern auch dieß als das vornehmſte Requiſitum haben muß, daß er ſchon ſeit Anno 1557. für einen Baieriſchen von Adel erkennt, und damals keinen andern Stand, als dem Ritterſtande zugethan geweſen, ſo iſt doch dieß allein nicht genug, ſondern es müßen verſtandenermaßen alle andere in gemeldtem ſechzigſten Freybrief begriffene Requiſiten concurrieren, und ſämmtlich in demjenigen, welcher die Niedergerichtbarkeit auf ſeinen einſchichtigen Gütern prätendiert, zu finden ſeyn.

Gleicherſtalt denn fürs dritte fleißige Obſicht gehalten werden ſoll, ob diejenige, welche die Niedergerichtbarkeit auf ihren einſchichtigen Gütern prätendiren, mit einem Landgute, nämlich mit einer Hofmark oder Sitz, welche der Landtafel einverleibt, verſehen ſind, denn, welcher dieſes Requiſitum nicht hat, wenn er auch ſchon ſonſten ſeiner Perſon halber der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit fähig, der iſt kein Landſtand, und alſo von dieſem Privilegio ſo viel und lang ausgeſchloßen, biß er mit einem Landgute oben verſtandenermaßen verſehen iſt.

Viertens ſolle die Niedergerichtbarkeit allein denjenigen, denen die einſchichtige Güter eigenthümlich zugehörig ſind, geſtanden, und dahero den Erbrechtern, Freyſtiftern, Leibgedingern, und andern dergleichen, welche nur Gerechtigkeit auf den einſchichtigen Gütern, und nicht das völlige Eigenthum haben, nicht verſtattet werden.

Wie

Wie denn auch Fünſtens keinem die Gerichtbarkeit zu geſtehen, welcher von ſeinen einſchichtigen Gütern kein Stiſt und Gült hat, dadurch denn die Lehenherren von der Jurisdiction auf denjenigen Gütern, welche ſie andern zu Lehen verliehen, ausgeſchloßen werden, zumal ihnen ſolche Güter und Unterthanen nicht ſtiftbar, ſondern allein die Lehenſchaften zugehörig ſind, welches aber auch allein von den rechten Grundgülten zu verſtehen iſt; denn, da jemand nur ein bloße Gatter- oder eingelegte Gült, auf einem Gute hat, deme ſoll derentwillen einige Jurisdiction auf ſolchem Gut, weil es ihm mit dem Eigenthum nicht zugehört, nicht verſtattet werden.

So viel aber Sechstens diejenige Güter belangt, deren einer nicht ſelbſt Lehenherr iſt, ſondern welche er von einem andern zu Lehen hat, ſoll es alſo gehalten, und denjenigen, welche ſolche Güter von Uns als Landsfürſten zu Lehen haben, kein Jurisdiction beſtanden werden, es könnte ſich denn einer, oder anderer durch genugſame rechtmäßige Prob darzu legitimiren, ſolle ihm ein ſolches bevorſtehen, denjenigen aber, welche ihre einſchichtige Lehengüter nicht von Uns, ſondern von jemand andern zum Lehen tragen, ſolle die Niedergerichtbarkeit auf ſolchen ihren Lehengütern (wofern ſie anders ſelbiger nicht ſonſten fähig, biß auf künftigen Landtage verſtattet werden.

Siebentens ſolle forderiſt auch fleißige Aufſicht gehalten werden, ob nicht die einſchichtige Güter von etlichen insgeſammt innengehabt, und genutzt werden, wenn nun ſelbige ſämmtliche Beſitzer alle der Edelmannsfreyheit fähig ſind, hat es dabey ſein Bewenden, und ſoll ihnen ſämmtlich die Niedergerichtbarkeit ſowohl, als wenn es einer allein innen hätte, beſtanden werden, wenn aber in ſolcher Gemeinſchaft jemand begriffen, welcher der Edelmannsfreyheit nicht fähig, auf ſolchen Fall ſoll den ſämmtlichen Beſitzern und Innhabern, ob auch ſchon die übrige der Edelmannsfreyheit fähig, die Niedergerichtbarkeit ſo viel und lang nicht verſtanden werden, biß ſolche Güter von denſelben zertheilt, und die Communion aufgehoben wird.

Fürs Achte, wenn ein Weibsperſon, welche für ſich ſelbſt der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit fähig, ſich zu einem, welcher der Niedergerichtbarkeit nicht fähig iſt, verheurathet, durch ſolchen Heurath thut ſie auf ihren einſchichtigen Gütern ihr vorher gehabtes Privilegium der Niedergerichtbarkeit dergeſtalt verlieren, daß ſie ſolche Niedergerichtbarkeit weder in Lebzeiten ihres Manns, noch auch in ihren Wittibſtand gebrauchen darf.

Jedoch iſt fürs Neunte ſolches allein von denjenigen Gütern, welche den Weibern ſelbſt zugehörig, zu verſtehen, und auf diejenige Güter, welche die Kinder von ihren Vätern, oder in anderweg ererbt, und ihnen eigenthümlich zugehören, nicht zu extendiren. Dahero denn, wenn eine Weibsperſon, welche vorher einen ſolchen Mann gehabt, bey dem ſie der Edelmannsfreyheit auf ihren einſchichtigen Gütern fähig und befugt geweſen, und ſich hernach zu einem andern, welcher der Edelmannsfreyheit nicht fähig, verheurath, ob ſie zwar verſtandenermaßen auf denen ihr ſelbſt zugehörigen Gütern die Niedergerichtbarkeit verlieren thut, ſo verbleibt doch ihren Kindern erſter Ehe, wenn ſie von ihrem Vater, oder anderwärtig einſchichtige Güter ererbt, die Niedergerichtbarkeit übrig.

Herentgegen, und fürs Zehente, wenn einer, welcher der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit fähig iſt, ſich zu einer ſolchen Perſon, welcher der Niedergerichtbarkeit nicht fähig iſt, verheurath, ſo thut ſolche Weibsperſon durch ſolchen Heurath die Niedergerichtbarkeit auf ihren einſchichtigen Gütern erlangen, und iſt nicht allein befugt, die Niedergerichtbarkeit auf ihren einſchichtigen Gütern in Lebzeiten ihres Manns zu gebrauchen, ſondern ſie thut ſolches Privilegium auch nach Abſterben ihres Mannes, ſo lange ſie im Wittibſtande verbleibet, behalten.

Und ſintemal fürs Eilfte es mit den Hofmarktspertinentien, und Zugehören gar ungleich hergehet, ſolche Wort in widerwärtigen Verſtand gezogen, und daher gar viel einſchichtige Güter, welche zu den Hofmarken erkauft, und nur der Gele-

genheit wegen darzu genoßen werden, für rechte, und ſolche Pertinentien und Zugehör, als wenn ſie den Hofmarken einverleibt wären, wollen gehalten werden, dadurch dann diejenige, welche ſonſten der Edelmannsfreyheit auf ihren einſchichtigen Gütern nicht fähig, unter dieſem Prätexte und Vorwand, als wenn es rechte Pertinentien, Ein- und Zuſehören zu den Hofmarken oder Sitzen wären, die Niedergerichtbarkeit an ſich ziehen wollen, da doch ſolche Güter durchaus nicht für rechte Pertinentien, und Zugehören, ſondern nur für einſchichtige abgeſonderte Güter zu halten, als ſolche den Innhabern ſolcher außer der Hofmarken gelegenen einſchichtigen und für Pertinentien angegebenen Gütern, wenn ſie nicht ſonſt der Edelmannsfreyheit fähig, kein Jurisdiction oder Niedergerichtbarkeit darauf verſtattet werden, ſie könnten den rechtmäßigen und ausführlichen Beweiß und Anzeige thun, daß es rechte Formalpertinentiä, Ein- und Zugehören, und den Hofmarken einverleibt ſind, ſoll ihnen ein ſolches zu thun bevorſtehen.

Dieweil auch fürs Zwölfte, theils einſchichtige Höf für befreyte Sitz, und theils befreyte Sitz für rechte Hofmarken prätendirt, und angeſprochen, auch dadurch Uns die Jurisdiction wollen entzogen werden, dahero ſolle hierinn ebenmäßiges fleißiges Aufmerken gehalten, und keinem weder Hofmark, noch Sitz geſtanden werden, es ſeye dann ſelbige Hofmark oder Sitz in der Landtafel begriffen, und einverleibt, oder es könnten die Prätendenten ſolch ihr Vorgeben anderwärtig genugſamlich beweiſen.

Und weil auch fürs Dreyzehente bey den gefreyten Sitzen, und Sedlhöfen dieſe Mißbräuch einſchleichen, und die Jurisdictiones darauf weiters, als ſich gebührt, extendiert werden wollen, als ſolle hinführo auf ſolchen Sitz und gefreyten Sedeln die Jurisdiction, und Niedergerichtbarkeit weiter nicht, als ſo weit der Dachtropfen gehet, beſtanden werden, es hätte denn einer oder anderer ein mehrers rechtmäßig hergebracht, und zu beweiſen.

Wie denn auch fürs Vierzehente der Unterſchied zwiſchen den geſchloßenen, und ungeſchloßenen Hofmarken fleißig ſolle obſervirt, und keinem, der nur eine unbeſchloßene Hofmarkt hat, die Jurisdiction auf denjenigen Gütern, welche ihm mit dem Eigenthum nicht zugehörig, verſtattet werden.

Und weil fürs Fünfzehente etlichen die Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit nicht durchgehend, und auf allen ihren einſchichtigen Gütern, ſondern theils nur auf gewießen, und ſpecificirten Gütern, theils nur auf lebenslänglich, theils auf die abſteigende Linie männlichen Stamms, theils auch nur in gewießen Acten und Handlungen, oder mit vorbehaltener Scharwerk und andern bewilliget; dahero ſollen die Beamte alle dieſe Umſtände in gebührende Obacht nehmen, und keinem ein mehrers als ihme bewilliget worden, verſtatten, zu dieſem Ende denn den Beamten von allen Gnadenverſchreibungen, und Bewilligungen Nachricht und Communication gegeben wird.

Nachdem Wir Uns zum Sechszehenten auf dem jüngſten in Anno 1612. gehaltenen Landtag der emigrirenden Landſtänden halber, dahin gnädigſt reſolviert, wenn einer der Landsfreyheit fähiger von Adel, Dienſt, oder anderer Güter, erheblichen Urſachen halber, ſich außer Land begiebt, hernach aber er, oder die Seinige wiederum in das Land begeben, er ſich auch bey einem regierenden Fürſten anmelden wird, daß ihm alsdann die Niedergerichbarkeit vergonnt werden ſolle. Alſo laſſen Wir es bey ſolch Unſerer Reſolution und Erklärung nochmals allerdings verbleiben.

Und ſintemal auch fürs Siebenzehente auf den vorigen Landtägen wegen der Privatweg und Steg, ſo zwiſchen den Hofmarksgründen, und deren von Adel einſchichtigen Gütern durchgehen, und aber keine ordentliche und gemeine Haupt- und Landſtraßen ſind, reſolvirt worden, daß auf ſolchen Weg und Stegen die Jurisdiction denjenigen, ſo die Hofmarken und einſchichtige Güter zugehörig, zuſtändig ſeyn ſolle. Als laſſen Wir es hiemit ebenfalls bey dieſer Erklärung verbleiben.

Ob-

Obwohl fürs Achtzehente, und ſchlüßlich unter den Worten (einſchichtige Güter) auch theils diejenige einſchichtige Gründ und Stück, welche von den rechten einſchichtigen Gütern abgeſondert ſind, als Wißmader, Aecker, Holzwachs und dergleichen, wollen verſtanden werden, ein ſolches auch vor dieſem in Zweifel gezogen worden, ſo iſt doch dieſe Sach bereits dahin verbeſcheidet, und erläutert, daß jetztbemeldte einſchichtige Gründ und Stücker, nämlich Wißmader, Aecker, Holzwachſen und dergleichen, für keine rechte, und ſolche einſchichtige Güter, darauf in dem ſechzigſten Freybrief die Bewilligung geſchehen, zu halten, und daher die Niedergerichtbarkeit auf ſolchen Stückern und Gründen nicht den Eigenthumsherrn, ſondern Uns und Unſerm Landgericht zuſtändig ſeyn ſollte, bey welcher Erläuterung Wir es denn auch allerdings verbleiben laſſen.

Iſt demnach Unſer gnädigſter Will und Meynung, daß hinführo Unſere Beamte nicht allein dieſe anjetzo vermeldte Punkte in gebührende Obacht nehmen, ſondern auch alle Unſere nachgeſetzte hohe und niedere Obrigkeiten und Beamte auf ſolche Punkte handeln, richten, und allen Fleiß darob halten ſollten. Geben, und geſchehen in Unſerer Stadt München, unter Unſerm fürgedruckten Churfürſtlichen Secret den 1. Martii Anno 1641.

N. VIII.

Pragmatik wegen der Fidei-Commiſſen, Verzicht der adelichen Töchter, ſo anders Anno 1672.

Entbiethen Unſern ꝛc. ꝛc. Demnach Unſern Landen, und des gemeinen Weſens Wohlfahrt, neben andern, abſonderlich auch an deme gelegen iſt, daß der Adel in guten Flor und Vigeur erhalten, und zu mehrern Aufnehmen gebracht werde, damit Wir und Unſere Churfürſtl. Succeßion, und deßen nicht allein in Friedens- ſondern auch in Kriegszeiten zu Unſern Hof- und andern Dienſten mit Reputation bedienen und gebrauchen mögen.

Indeme aber die Erfahrung gezeigt, daß in vorbey gegangenen wenigen, und darunter gleichwohl eingelauffenen Kriegsjahren ſo viele adeliche Güter in unbefreyte, unadeliche Hände gekommen, als vorhero in keinen ganzen Säculo geſchehen, und daher die Nothdurft erfordet, daß zu des gemeinen und unſers Churhauſes Dienſten eine recht beſtändige Vorſehung und Verordnung geſchehe.

Als haben Wir aus Landsfürſtlicher Begierde und Antrieb, zu dem gemeinen Nutzen, ſondern auch auf mehrmaliges, und inſonderheit bey letzterem Landtage beſchehen unterthänigſtes Bitten Unſer Lieben Getreuen, des Stands der Ritterſchaft und Adels, nach eingeholten Bericht und Gutachten von unſerm Hofrath und Regierungen, Uns gnädigſt entſchloßen, folgende Sätz- und Ordnungen ergehen, auch zu jedermanns Nachricht, damit ſich mit der Unwiſſenheit niemand entſchuldigen möge, in öffentlichen Druck ausfertigen zu laſſen.

Nämlich, und für das erſte thun Wir nicht allein die von theils Familien bereits angeſetzte Majorat, Fideicommiſs, und dergleichen zu Conſervation des Geſchlechts und männiglichen Namen und Stammens gemachte Diſpoſitiones, wenn ſelbige den Rechten gemäß aufgericht ſind, allerdings confirmiren, ſondern da auch andere Familien dergleichen Majorat, Fideicommiſs, und Diſpoſitiones, über beweg und unbewegliche Hab- und Güter, oder Zinnsbrief machen würden, wollen Wir dieſelbe ebenermaßen nach Anweiſung der Rechten handhaben, und darob halten, daß

der Inſtituenten, oder Fideicomitenten gute Intentiones allerdings vollzogen werden.

Jedoch, und zumal für das andere, die Erfahrenheit einige Zeit her ebenfalls bewieſen, daß die Majorat Fidei Commiſſa, onera Fideicommiſſaria, und dergleichen Diſpoſitiones in ſolcher Stille, und Geheim gehalten, daß ſelbige nicht ruchtbar werden, und in andere Wiſſenſchaft kommen könnten, wodurch erfolgt iſt, daß verſchiedene Gläubiger, welche nahmhafte Capitalia auf derley bereits vorher mit ſolchen Oneribus behafte Güter, unwiſſend dieſer Bürden, mit guten Glauben geliehen, hernach in prioritate zurückgetrieben, und in merklichen Verluſt geſetzt worden. Damit derohalben das Creditweſen in Unſerm Churfürſtenthume und Landen deſto beßer erhalten, auch niemand durch dergleichen heimliche Diſpoſitiones gefährdet werde; So ſtatuiren, ordnen, und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß, und hinfüran all und jede bereits aufgerichte, und künftige Majorat, Fideicommiſſa, onera Fideicommiſſaria, und dergleichen Diſpoſitiones bey Unſerm Hofrath, oder Regierungen, darunter die mit ſolchen Oneribus afficirte Güter gelegen, denen dazu deputirten Commiſſarien mit Vorweiſung der Originalien, oder glaubwürdigen Vidimus angezeigt, und in abſonderliche hierzu gerichte Protocolla, oder Bücher, die in beſonderer Verwahrung aufgehalten, mit Jahr und Tag, auch allen ſolchen Umſtänden immatriculiert werden ſollen, wodurch ein jeder Creditor, und Intereßierte, welcher bey dieſen Güter oder Poſſeßion jetzt oder künftig etwas zu prätendiren haben möchte, ſich der Nothdurft nach informiren, und vor Schaden conſerviren, auch die ſo langwierige und koſtbare Proceß abgeſchnitten werden könnten, dabey gleichwohl nicht vonnöthen, daß denen Commiſſariis der ganze Innhalt des Teſtaments, oder Diſpoſition, ſondern nur ſo viel communiciert und protocolliert werde, als in ſo viel den Creditoren wegen deren, den Fideicommiſs-Bürden unterworffenen Gütern, zu wißen nöthig ſeyn mag.

Es ſoll auch die Anzeige, und Immatriculation, ſo viel die bereits angeſetzte Majorat, Fideicommiſſa, und Diſpoſitiones anbelangt, von Zeit der Publication dieſe Ordnung inner Jahrsfriſt, die künftige aber in ſechs Monathen, von der Zeit an zu rechnen, da ſolche Haab und Güter in der Qualität der gemachten Diſpoſition beſeßen werden, geſchehen, auch die Gültigkeit der Künftigen ihren Anfang erſt von der Immatriculation nehmen, alſo zwar, daß, wenn unter ſolcher Zeit die Anzeigung und Immatriculation nicht erfolgen würde, dergleichen Diſpoſition in Kraft dieß (außer den in Fideicommiſs begriffenen Erben und Succeſſoren) allerdings nichtig und kraftslos ſeyn, und in keinen Tribunali darauf erkennt werden ſolle.

Und ob zwar drittens in Unſerm Churfürſtenthume, und Landen zu Baiern, bey theils Familien bisher gebräuchig geweſen, daß die Töchter gegen einer adelichen Ausſteuer- und Fertigung, ſich des übrigen vätter- und mütterlichen Guts verziehen, und nicht darauf geſehen worden, ob ſolche Ausſteuer die Legitimation und Nothgebührniß erreiche, allermaßen in Unſeren Landrechten hievon mehrere Anregung geſchieht, bey welchen Particularherkommen und Gebrauche es auch ins künftige ſein Verbleiben hat. Jedoch, und weil die Verzichten nicht bey allen, ſondern nur etlich wenigen Familien obſervirt, und dadurch den Adel insgemein nicht geholffen, ſondern bey den mehrern die durchgehende Gleichheit zwiſchen Söhnen und Töchtern, außer etwann bey theils derſelben eines unergiebigen ſchlechten Mannsvortl, gehalten, wodurch die Erbſchaften erſchöpft, und der adeliche Mannsſtamme an Vermögen gleich Anfangs dergeſtalt geſchwächt worden, daß ſich derſelbe hernach nicht mehr, oder ſchwerlich erſchwingen könnten. Damit derohalben auch deme geſteuert, und der Adel mehrers conſervirt werde: So ſtatuiren und ordnen Wir gnädigſt, daß zwar forderiſt der Eltern Diſpoſitiones und letzte Wille, wenn einige verhanden, zwiſchen den Söhnen und Töchtern beobachtet, und vollzogen werden ſollen, wenn ſchon die Töchter hiedurch ihr Legitimam, oder Nothgebührniß ſo genau nicht bekommen würden Im Falle aber die Eltern wegen füreilenden Tods- oder anderer Urſachen halber nichts diſponiren könnten, oder wollten, ſo ſollen nun hinfüran, kraft dieſer Unſer gnädigſten Verordnung, und Statuts, bey den wenigen Adel, welcher der

Lands-

Lands- und Edelmannsfreyheit fähig iſt, alle Töchter, ohne weitere Verzicht von der väter- mütter- und brüderlichen Erbſchaft, ipſo jure für verziehen gehalten, und ihnen eine ehrliche, ihrem Stande gemäße Ausſteuer, und Fertigung, nach geſtaltſame des völligen Vermögens durch die Brüder, oder deren männliche Deſcendenten (darauf ſich dieſe Ordnung ebenfalls verſtehet) mit Zuziehung der nächſten Befreundten aßignirt, und ausgezeigt werden, alſo zwar, daß ſich die Töchter damit zu befriedigen ſchuldig ſeyn, wenn ſchon die aßignirte Quota die Legitimam, oder Nothgebührniß nicht völlig erreichen würde.

Da ſich aber die Brüder, oder deren männliche Deſcendenten und Befreundte, ratione des Quanti nicht vergleichen könnten, oder die Töchter, ſo hart gehalten werden wollten, daß ſie ſich deßen zu beſchweren billich Urſache hätten, und über allen angewendten Fleiß ſich in der Güte mit ihren Brüdern nnd Befreundten nicht vergleichen kunten, noch einigen compromislichen Ausſpruch durch beederſeits beliebige Beſcheidsmänner, und von ihnen, da es vonnöthen iſt, erkieſenen Obmann (welche Weg man am erſten zu ergreifen, und zu beobachten hat) annehmen, und davey verbleiben wollten, ſo ſolle auf ſolchen Fall das Quantum, oder die Quota von Unſerm Hofrath, oder Regierung nach Beſchaffenheit des Standes, Vermögens, und anderer mitlaufender Umſtände determiniret, auch zu ſolchem Ende von den Brüdern und Befreundten eine vertrauliche, aufrechte, und ſummariſche Anzeige der Verlaſſenſchaft übergeben werden, damit man cum cognitione cauſæ den Ausſpruch thun könnte. Sofern aber zu Verſicherung der Töchter Heurathgüter, und ehrlichen oder erkennten Portionen keine andere, als mit obbemelten Fideicommiſs-Bürden beladene Güter vorhanden wären, ſo verordnen Wir, daß dieſelbe auf erſtgedachten Gütern dergeſtalt verſichert werden mögen, daß auch ein künftiger Beſitzer, und Fideicommiſs-Erb, von den Nutzungen der Fideicommiſs-Güter, ſolche abzuſtatten ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle.

Damit aber viertens auch den Töchtern auf den ledigen Anfall, wenn nämlich der Mannsſtamme, als zu deſſen alleinigen Faveur und Conſervation dieſe Verordnung abziehlt, und angeſehen iſt, bey oberwehnten adelichen Perſonen erloſchen, und alſo ratio Legis aufhören, oder nachlaſſen würde, des Regreß halber gebührend vigilirt werde. So iſt Unſer Meynung, Will, und Ordnung hiemit, daß gleich zu Anfang, da die Renuntiation geſchieht, ein gewießes Quantum ausgeworffen, und daſſelbe Quantum zugleich, in eben dasjenige Buch, worinnen die Majorat, Fideicommiſs, und andere derley Diſpoſitiones, obverſtandenermaßen begriffen, eingetragen werden, und deſſen Effect ſeinen Anfang von der Zeit der Immatriculation nehmen ſolle.

Ebenermaßen, und da bey einer der Edelmannsfreyheit fähigen Familie keine andere als Allodialgüter verhanden: auch von den Eltern keine Diſpoſition gemacht worden wäre, welchergeſtalten es zwiſchen den Söhnen und Brüdern gehalten werden ſolle, ſo verordnen und ſtatuiren Wir, daß auf ſolchen Fall zu mehreren Aufnehmen der Familie, den älteren Mannserben von ſeinen Brüdern ein ehrlicher Mannsvortheil nach Geſtalten des Vermögens gelaſſen, oder, da ſie ſich derentwillen nicht vergleichen könnten, durch die nächſte Befreundte oder erkieſte Scheit- und Obmänner, oder endlich durch die Obrigkeit determinirt werden ſolle, allermaßen oben wegen der Töchterausſteuer ꝛc. da ſich aber, ꝛc. gemelt worden.

Wir ſtatuiren, ordnen, und befehlen auch hiemit fünftens, daß, und hinfüran kein adeliche Landgüter, als Herrſchaften, Hofmärken, Sitz und Sedl, ohne Unſern Specialbefehl, und Bewilligung, per Contractas ſeu actus inter vivos in andere Händ ſollen, mögen, oder könnten veralienirt werden, als welche der Edelmannsfreyheit fähig ſind, auch Wir darfür erkennen, oder noch künftig erkennen werden.

Es ſolle ſich auch ſechſtens die erſtbemelte Verordnung, in nächſtvorgehenden fünften Punkt, nicht nur auf die extra Judicial- Kauf- und andere Alienationes, ſon-

dern auch auf die Judicial- und Gandkauf verſtehen, alſo daß, wenn einer, welcher der Lands- und Edelmannsfreyheit nicht fähig iſt, ein dergleichen Landgut auf öffentlicher Gand einthun, und käuflich an ſich bringen, oder an ſeinen Schuldenſprüch mit Hindanrichtung der vorgehenden Creditoren annehmen wollte, ſolches doch anderergeſtalt nicht als mit Unſerm Conſens geſchehen: auch denen, welche des Einſtandrechts, vermög Unſerer bey letztern Landtage gethanen Begnadung, bey der es ratione præventionis, und in anderweg ſein Verbleiben hat, daſſelbe Recht, auch in dieſen Gandfällen, inner der beſtimmten Zeit, frey, und bevorſtehen ſolle.

Ferners, und weil ſiebentens durchgehends die Conſervation Unſerer weltlichen Landsunterthanen, abſonderlich auch an deme gelegen, damit die unbewegliche Güter bey demſelben verbleiben, ſo geben Wir ihnen hiemit, und in Kraft dieß Gewalt, daß ſie in den unbeweglichen Gütern, nach Geſtaltſame und Proportion ihres Erbtheils, in leidentlichen Anſchlag den Vorzug vor allen andern ſonſten aus, oder inwärtigen Erbsgenoßen, und wenn der weltlichen mehr wären, jederzeit der ältere Mannserb haben: jedoch ſolche ihre Miterben in Mobilien, und andern Erbſchaftsmitteln der Gebühr nach ab und hinaus richten mögen.

Befehlen hierauf Unſern Hofrath, und Regierungen gnädigſt, daß ſie nicht allein dieſe Unſere Verordnungen förderlich zu männiglichs Nachricht publiciren, ſondern auch derſelben allerdings nachgeleben, und darob halten ſollen. Geben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den zwanzigſten April Anno 1672.

N. IX.

Mandat über die landſchaftliche Gravamina Anno 1669.

Unſern Gruß zuvor ꝛc. Unter dem letztgehaltenen Landtage ſind Uns von Unſern lieb und getreuen Landſtänden unterſchiedliche Gravamina vorgetragen worden, welche Wir folgendergeſtalt gnädigſt reſolvirt, und darob gehalten haben wollen.

Und zwar erſtlich haben die Ständ der Prälaten und Stifter, item von der Ritterſchaft und Adel, auch der Städt und Märkten, herkommen laſſen, ob ſollte durch Unſer Hofkammer und nachgeſetzte gerichtliche Obrigkeiten, ein oder anderer Stand, ſeiner Poſſeßion und Gerechtſame de facto entſetzt worden ſeyn. Demnach aber dießfalls ſowohl in der erklärten Landsfreyheit, als dem ſummariſchen Proceße, ſchon genugſame Vorſehung geſchehen; Als haſt du ſolche ſchuldigſtermaßen zu beobachten, und wider Recht und Billichkeit nichts vorzunehmen, noch den Ständen zu einer rechtmäßigen Beſchwerung Urſache zu geben, widrigenfalls gedenken Wir nach klarem Innhalt angeregt erklärter Landsfreyheit, nicht allein die den Ständen dergeſtalt widerrechtlich verurſachte Unköſten und Schäden von dir einzuheiſchen, ſondern auch mit alſobaldiger Entſetzung deines Dienſts unmittelbar verfahren zu laſſen.

Obwohl in der Gejaidsordnung ausdrücklich zu erſehen, daß den Jägern, Ueberreitern, Forſtern, und ihren Jungen das kleine Weidwerk allerdings verbothen, desgleichen etlichen Unſerer Beamten jetztgedachtes kleine Weidwerk ihrer Perſon halber nicht zuſtehet, derentwegen auch unlängſt Generalia ausgefertiget worden; ſo haben ſich jedoch die Stände bey dem übergebenen 7. und 8ten Generalgravamine beſchwert, daß ſolche Verbiethung und Abſchaffung der Gebühr nach nicht beobachtet, ſondern das kleine Weidwerk von den unfähigen Beamten, wiederum von

den Jägern, Förſtern und Ueberreitern exerciert, auch wohl gar andern gemeinen und Bauersleuten um ein gewießes verlaſſen werde, welches nun an ſich ſelbſten eine ungebührliche Sache iſt, und ſolchemnach Wir dich auf obangezogenes General zu deßen unfehlbaren Obſervanz wollen angewieſen haben; geſtalten Wir gegen dem Uebertretter dieſes unſers wiederholten Generals, ſolche Demonſtration vorkehren zu läſſen gedenken, daß ſich andere darob zu ſpiegeln, und dieſer ungeziemenden Anmaſſung zu enthalten, Urſach nehmen werden. Und weil uns nicht weniger vorkommen, daß unterſchiedliche von Unſern Landſtänden ſich ſelbſt, der angezogenen Gejaidsordnung zuwider, in deme ganz unweidmänniſch und ungebührlich erzeigen, daß ſie nicht gebrödte und eigends darauf beſtellte Amtleute halten, ſondern das Weidwerk Wirthen, Schergen, und andern hiezu nicht Beſtellten und Unterhaltenen, befehlen und geſtatten, auch zu mehrerer Nachhängung um das doppelte Jägerrecht verlaſſen. Als haſt du dießfalls die bedürftige fleißige Obſicht zu halten, und diejenige, welche das Weidwerk auf ſolche Weiſe verwüſten, Uns gehorſamſt nahmhaft zu machen, damit Wir weitere Verordnung können ergehen laſſen. Was Wir ſonſten des kleinen Weidwerks halber, und wer ſolches, auch wie weit zu exercieren berechtiget, den 29 December Anno 1667, für ein Decret ergehen laſſen, iſt aus der gleichfalls in Druck gegebenen Beylage zu erſehen, und allen Hofmarksinnhabern zu communiciren.

Wegen unzuläßiger, und in der Policeyordnung verbothener Verkaufung der Pferde bey den Ställen, iſt Uns von den Ständen bey dem eilften Gravamine vorgetragen worden, daß Unſere Beamte hierinnen nach ihrer Willkühr diſpenſieren, und hierdurch nicht nur die gewöhnliche Roßmärkt verſchlagen, ſondern auch verurſachen, daß die beſte Pferd heimlich außer Lands gebracht werden, und daran Abgang erſchiene. Demnach Wir aber dießfalls auf der Policeyordnung in allweg gehalten haben wollten. Alſo ſolle dir auch keineswegs eingeräumt ſeyn, hierinnen nach Gefallen Erlaubniß zu geben. Sollte jedoch in gewießen Zufällen, die Wohlfahrt des Vaterlands und der armen Unterthanen, ſo die Principal- und Hauptregel iſt, darauf alle gute Policeyordnung gegründet, geſtalten Umſtänden nach, ein anders erfordern, haſt du es Uns gehorſamſt zu berichten, und Beſcheids zu erwarten.

Gleichwie Wir niemanden, ſo durch Unſer verordneter Viſitationsräth gethane Verhandlungen beſchwert zu ſeyn vermeint, nach ungleichen Anzug des 14 Gravamens das Recht zu benehmen gedacht, ſondern wie Unſerem Hofrathe und den Regierungen bekannt, gnädigſt verordnet, daß jedes Orts auf einlangende ordentliche Klagen und Beſchwerden pro Juſtitia verfahren, und die Gebühr verfügt werden ſoll. Alſo hat es dabey annoch ſein Bewenden.

Wir hätten uns gnädigſt verſehen, es würde dasjenige beobachtet worden ſeyn, was die Policey, wegen Loszehlung der Lehrjungen und Zulaſſung der Geſellen zu den Meiſterſtücken in ſich halte, indeme aber die Stände für ein Gravamen zum 16 angezogen, daß die Lehrjungen blos wegen des Gelds, wenn ſie ſchon das Handwerk nicht recht ergriffen, losgezählt, die Geſellen auch, wenn ſie gleich von den Lehrjahrn hergehen, zu Meiſtern angenommen werden, welches denn dem gemeinen Weſen eine ſehr ſchädliche Sache, und keineswegs zu gedulden iſt. Als wollen, und befehlen Wir dir gnädigſt und zuverläßigſt, in deinem anvertrauten Gericht bey den Zünften oder Handwerkern, dergleichen Mißbräuche und Verſtümplung der Handwerker keineswegs zu gedulden, ſondern mit Nachdruck abzuſtellen, und auf die Policey mit Ernſte und Eifer zu halten. Und zwar, daß auch den Lehrjungen nur blos im Lande herumzuziehen nicht geſtattet, ſondern dahin ermahnet, und angehalten werden ſollen, daß ſie ſich zu beßerer Ergreifung ihres erlernten Handwerks in die Fremde hinaus begeben, damit man nicht Urſache habe, wie bißher geſchehen, fremde Geſellen zu befördern, und zu den Meiſterrechten kommen zu laſſen.

Denn iſt Uns durch den Stand der Prälaten, Stift und Klöſtern, abſonderlich bey dem dritten Punkte demüthigſt geklagt worden, das etliche Vogt- und Gerichts-

richtsherren ihre Unterthanen mit den Scharwerken und andern Bürden merklich überlegen, an theils Orten die Scharwerk und das Geld zugleich einfordern, anderwärts aber der Stifter und Klöſter Unterthanen gegen ihrer eigenen, nicht in gleiche Verrichtung ziehen, ſondern einen vor den andern cum exceſſu zur Scharwerk anhalten. Dieweil aber ſolches nicht recht, ſondern wider alle Billichkeit lauft. Alſo haben Wir auch die gnädigſte Verordnung gethan, daß auf dergleichen einlangende Klagen die Gebühr und Billichkeit auf das ſchleunigſte und ohne allen Reſpect verhandelt werde.

Eben eine ſolche Meynung hat es in den Fällen, wenn die Grundherren an richtigen grundherrlichen Forderungen, die Verſchaffung eines oder mehrer Unterthanen begehren, daß ſolche ihnen keineswegs verweigert, oder aufgezogen werden ſolle; allermaßen es denen dießfalls hiervorn ergangenen ernſtlichen Generalien ohne das gemäß, welche Wir allhier wollen wiederhohlt, und befehlen haben, den Prälaten und Klöſtern, wie ſie es beym vierten Gravamen ſpecial gebethen, nachrichtliche Communication ertheilt werde.

Es ſind auch etliche Unſere Beamte dahin beym fünften Gravamine ſpeciali beſchuldiget worden, ob ſollten ſie über die Stift und Klöſter eigenthümliche Güter, Austrägs- oder Nahrungs, ja wohl gar Grund-Kauf- und Eigenbrief ohne der Grundherren Willen oder Erklärung aufrichten, und denſelben hierdurch in etwas mehr Nachtheil zuziehen. Dieweil aber dießfalls in Landrechten und der Policeyordnung die Nothdurft nach Genügen ausgeworffen. Als hat es dabey ſein Bewenden, und du ſollſt hierauf mit ſchuldigſtem Fleiße halten.

Wir wollen dir auch hiermit gnädigſt aufgetragen haben, alle ergehende General- und gemeine Landgeboth, denen in deinem gnädigſt anvertrauten Gerichte gelegenen Städt- Märkt- und Hofmarksinnhabern, durch eine vollſtändige Abſchrift zu communiciren, wie ſolches ohnedas den ergangenen Decretis und der Ritterſchaft gehorſamſten Suchen bey dem fünften Specialpunct unterthänigſt erinnert, daß die unbefreyte Perſonen je länger je mehr nicht allein gemeine Güter, ſondern auch befreyte adeliche Sitz und Hofmärke erkaufen, und ſonſten an ſich bringen, und daher gebethen, die Erkaufung dergleichen Güter entweder nicht mehr zuzulaſſen, oder durch das Einſtandrecht, auf Einſchätzung des billichen Werths der Ritterſchaft, da die Befreundte nicht einſtehen wollten, oder könnten, ohne Reſtriction einiger Zeit gnädigſt zu geſtatten. Und Wir Uns nun zu Erhaltung der adelichen Güter bey dem alten Adel, daran dem gemeinen Weſen, wegen Leiſtung der Ritterdienſte, ſonders daran gelegen, mittelſt eines Landgeboths allbereits gnädigſt erklärt, wie beygeſchloßene gedruckte Exemplarien geben. Als weißt du ſolche allen Hofmarksinnhabern, wie auch Städt und Märkten zu deren Wiſſenſchaft gebührend zu communiciren.

Und obwohl in der Lands- und Policeyordnung wegen Tractirung der Gäſt im Lande gute Verordnungen begriffen, werden doch ſelbige mit der Reiſenden Beſchwer merklich überſchritten. Iſt derowegen unſer gnädigſter Befehl, nach Geſtaltſame jetziger Zeiten und Pfönwerth, wie nichtweniger nach Gelegenheit der Orte und Landſtraſſen (zumal ſich eben nicht alles auf einen Form pactiren läßt) mit mehrerem als biß dato geſchehen, zu beobachten, und darob zu halten, was verſtandenermaßen nach Geſtaltſame dieſer Umſtänden ein oder andern Orts, ſowohl in deinem anvertrauten Gerichte als Hofmarken, wie auch Städt und Märkten ſich thunlich und billich erzeigen wird. Jnmaßen an den Wirthshäuſern und andern Orten öffentlich zu affigiren, wenn einer ſeinem Gaſte über Mittag oder Nachts, wider deſſen Willen und Begehren ein anders und mehrers aufſetzen, und alſo ſowohl in quantitate, als qualitate tractiren und ſpeiſen würde, daß er ein Gaſt zu bezahlen nicht ſchuldig ſeye; der Wirth auch noch darzu mit empfindlicher Strafe angeſehen werden ſolle, welches denn über der Ritterſchaft 15 Gravamen ſolchergeſtalt zu exequiren, und anzuſtellen.

So wollen Wir, nach Anleitung des 18. Specialbeſchwerdspunkt befohlen haben, in vorkommenden Fällen die rentmeiſteriſche Verſchreibungen weiters nicht

zu

zu extendiren, denn wie es die erklärte Landsfreyheit in den ſpecificirten Fällen nach ſich führt.

Wir erinnern Uns zwar gnädigſt, aus was guter Meinung die vorherigen Decreta der Titulaturen halber ausgefertiget worden. Dieweil aber der Adel bey dem 21 Punkte gebethen, ihme ein mehreres Prädicat zu bewilligen. So wollen Wir gnädigſt geſchehen laſſen, daß deme hinführo von den Privatis Wohledel und Geſtreng zugeſchrieben, auch deßen Töchter Fräulein tractirt werden. Dabey Wir jedoch, zu Erhaltung des alten Adels Reſpect, noch dieſes gnädigſt bewilliget, daß Unſere Beamte, ſo nicht von dem alten Adel ſind, wenn ſie ſchon auch den Rathstitel haben, in den öffentlichen Zuſammenkünften vor denſelben keinen Vorzug haben ſollen.

Wegen der Ehehalten und Taglöhner Belohnungen ſind hievorn gewieße ernſtliche Mandata und Ordnungen publiciert worden. Es haben ſich aber die Stände Gravamine 29. beklagt, daß durch Unſere Beamte darauf ſchlecht gehalten werde. Derowegen dir wiederholt und zuverläßig anbefohlen ſeyn ſolle, in dieſer und andern Policeyſachen die behörige Nothdurft vorzukehren, und gegen den Uebertretter geziemendes Einſehen und Strafe vorzunehmen.

Gleiche Meinung hat es auch, zu Abhelfung des 39. Gravamine, daß du auf der Policeyordnung mit verfänglichen Nachdruck halten, und weder die Winkelwirthshäuſer, noch auch den Geiſtlichen die Ausſchenkung des Getranks, oder daß ſie bey ihnen Kindertauf, Stuhlfeſt, Verträg und anders vorgehen laſſen, geſtatten, ſondern gegen denen gebührende Strafe vornehmen ſolleſt, welche außer der Nothfälle Wein oder Bier an dergleichen Orten abholen.

Obwohl auch die Ritterſchaft um gnädigſte Verwilligung das Bier auf die obere Gier zu ſieden, unterthänigſt angelangt, wollen Wir es jedoch bey dem vorigen, aus gewießen Urſachen gemachtem Verboth gelaſſen: hierdurch aber an den Orten, allwo dergleichen aus Nothwendigkeit unverwehrt bleiben, nichts geändert haben. Es ſollen gleichwohl diejenige, welche auf der oberen Gier zu ſieden verlangen, und im Rentamte München ſeßhaft, mit Anzeigung der Urſachen, hierum bey Unſerem Hofrathe ſich anmelden, welcher alsdenn mit Zuziehung Unſerer Hofkammer die erforderliche Nothdurft in Acht zu nehmen wißen wird.

Wir wollen Uns auf der Städt und Märkt unterthänigſtes Anlangen, inſonderheit auf derſelben bey dem dritten Punkte geſtelltes Begehren in Gnaden reſolviert haben, daß derſelben Privilegien und Freyheit, auch alt gut Herkommen und Gewohnheit, wenn ſolche nicht zuweit extendirt, und mißbraucht werden, in allweg ungeſchwächt ſollen erhalten, und ſie darbey manutenirt werden.

Welches alles du in ſchuldigſte Obacht zu nehmen, und zu vollziehen, auch hierwider das geringſte zu geſtatten, oder zuzuſehen. Wir verlaſſen Uns auf eine richtige Vollbringung alles obangeführten. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 27ten Auguſti, Anno ein tauſend ſechs hundert neun und ſechzig.

N. X.

Mandat wegen Erhohlung des Viſi Repperti von An. 1757.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unſeren Hofraths- nnd Hofkammerpräſidenten, Statthaltern, Vicedomen, Kanzlern, Rentmeiſtern, Pflegern, Pflegscommiſſarien, Mauthnern, wie nicht weniger denen von Unſerer lieb und getreuen Landſchaft von allen Ständen in Unſeren Landen zu Baiern, und der Obernpfalz, auch in all andern Unſern Herrſchaften und Ländereyen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenſelben hiemit zu vernehmen:

Nachdeme bey Unſeren hohen Stellen ſich mehrmals zwiſchen den Pfleggerichtern und Mauthämtern Irr- und Strittigkeiten über die Frage erhoben haben, weme aus beeden bey denen in Waſſer geſundenen, oder an das Geſtatt ausgeworffenen todten Körpern das Viſum repertum einzuhohlen, von rechtswegen gebühre? Indeme von beeden Theilen auf dir unterſchiedlich hergebrachte Obſervanz oder Actus Poſſeſſorii ſich belendet, und hiernach die in Unſerem neuen Codice Criminali Parte 2. Cap. 3. §. 10. dießfalls generaliter geſetzte Verordnung auch unterſchiedlich zu interpretiren unternommen worden: Wir hingegen dergleichen unnöthige Amtsſtrittigkeiten zwiſchen ſolch beederſeitigen Unſeren Gerichts- und Mauthbeamten längers zu geſtatten, noch hiermit Unſere Dicaſteria ferners beſchweren zu laſſen, keineswegs gedenken, ſondern vielmehr eine durchgehende Gleichheit beobachtet wiſſen wollen. Als verordnen, und dec1ariren Wir hiemit gnädigſt, daß bemerkte Stelle des neuen Codicis Criminalis gegenwärtig und künftighin in keinen anderen Verſtand zu nehmen ſeye, als daß in dergleichen Umſtänden (es möge gleich die Muthmaſſung einer auch nur zufälliger Weiſe beſchehenen Erſäufung bey einer ſolch toderfundenen Perſon obwalten) die Inſpectio Cadaveris jederzeit und ohne Unterſchied Unſeren Pfleggerichtern, oder jenen, welchen in ſolcher Gegend die Criminaljurisdiction zuſtehet, allein und mit Ausſchluß deren Mauthbeamten zuſtehen ſolle, allermaßen Wir die von Seiten dieſer letzteren vorgebliche Actus Poſſeſſorii und allenfalls eingeführt- widrige Obſervanz in Kraft dieß gänzlich wollen aufgehebt haben.

Damit aber auch wegen Abführung jener Koſten, welche nach vorgegangenem Viſo reperto auf die Begräbniß dergleichen todten Körper erforderlich ſind, all weiteren Zweifel und Anſtand ebenfalls abgeholffeu werde. So befehlen Wir ferners gnädigſt, daß, wenn die Befreundte, und Erben einer ſolchen in Waſſer umgekommener Perſon nicht zu erfragen: oder allenfalls nicht ſolvendo ſeyn ſollten, ſodann die Begräbnißunkoſten, wie bißher, alſo auch noch fernerhin aus den Mauthgefällen bezahlet, und ſeines Orts Uns in Verrechnung gebracht werden mögen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenſtadt München den ſiebenzehenten Monatstag Junii, im ein tauſend, ſiebenhundert, ſieben und fünfzigſten Jahr.

N. XI.

Erläuterungsmandat über den Cod. Civil. in Betreff der Beutel-Lehen, von An. 1769.

Entbiethen männiglich Unſeren Gruß und Gnade bevor. Demnach Uns ſowohl von Unſerem Hofrathe, als Oberſtlehenprobſtamte, mit mehreren gehorſamſt vorſtellig gemacht worden iſt, was die in Cod. civ. P. 4. C. 18. §. 10. n. 1. & 44. n. 3. enthaltene Paſſage, Kraft welcher auch in Beutellehen kein anderer, als a primo Acquirente abſtammender zu ſuccediren haben ſolle, für Anſtöß und Schwierigkeiten veranlaſſet; So nehmen Wir an Wiederaufhebung derſelben um ſo weniger Anſtand, als ſich der hierunter begangene Verſtoß ſeithero ganz klar aufgedecket hat; mithin Unſere Meinung ſelbſt niemals geweſen iſt, eine den Beutellehensinnhabern und ihren rechten Succeſſoren ſo beſchwerlich als präjudicierliche Neuerungen machen zu wollen.

Wir befehlen daher gnädigſt, daß von Unſern nachgeſetzten Dicaſterien, und Obrigkeiten, auf obige Stelle keineswegs attendiert, ſondern vielmehr den ältern Landesſtatuten, und der gemeinen Obſervanz hierinn nachgegangen, ſohin der modus ſuccedendi civilis & allodialis in gedachten Beutellehen noch ferner beybehalten, und niemand unter dem Vorwande, daß er a primo acquirente nicht abſtamme, davon ausgeſchloßen werden ſolle. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 11. Auguſt 1769.

N. XII.

Reſolutio ex intimo de 7. Auguſt. 1769. in Betreff des Amortizationsgeſätz.

Höchſter Orten hat man ſich ſchon öfters gehorſamſt angefragt, wie es mit den Friſtengeldern, welche ein Kloſter oder anders Corpus eccleſiaſticum, in Kraft der allſchon vor dem Amortizationsgeſetze (a) beſchehener Erbvertheilung annoch fordert, auf dem Falle, wenn ſolche etwann Summam pragmaticam überſteigen, gehalten werden ſolle.

(*) Die in Puncto Amortizationis ergangene Ordnungen ſind den not. ad Cod. civ. P. 2. c. 2. §. 4. n. 4. & P. 5. c. 19. n. 11. 12. bereits in extenſo einverleibt.

Da nun die Erbvertheilung an ſich ſelbſt ſchon ein ſolcher Actus iſt, wodurch ſich cohæredes ſammt und ſonders ipſo facto in poſſeſſionem hæreditatis ſetzen; ſo ergiebt ſich ex §vo 10mo pragmaticæ von ſelbſt, daß ſich ſelbe auf die aus einer ſolcher vorhin ſchon erlangt und vertheilter Erbſchaft herrühende rückſtändige Friſtengelder, wenn gleich Summa pragmatica dadurch überſtiegen iſt, nimmermehr erſtrecken möge.

Welches alſo der Churfürſtliche Hofrath in dergleichen Fällen nicht nur ſelbſt zu beobachten, ſondern auch den Regierungen zu gleichmäßiges Nachachtung zu bedeuten hat.

Zweyter Theil.

N. I.

Hofkammerordnung de Anno 1765.

Nachdeme Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc. beobachtet, und befunden, daß Dero Hofkammer von den in vorigen Jahren, ſowohl dem geſammten Rathscollegio, als denen dabey aufgeſtellten Secretarien, Expeditorn, Rechnungscommiſſarien, Regiſtratoren, Protocolliſten, und all übrigen dahin gehörigen Kanzleyverwandten, und Dienern vorgeſchriebenen Inſtructionen, aus Anlaß der bißherig zu verſchiedenenmalen merklich veränderten Zeitläuften in allweg abgewichen, und in Unordnung gerathen, und dahero die Nothdurft erfordere, nicht nur dieſelbe zu wiederholen, ſondern auch nach dermaligen Zeitumſtänden theils neue Verordnungen zu machen, wie ein und anderes nachfolgend des mehrern zu vernehmen iſt. Als wird Dero Hofkammerpräſidenten, Directori und Räthen, denn denen beſagt sämmtlichen Kanzleyverwandten, allem deme mit möglichſten Fleiß und Treue gehorſamſt nachzukommen, und in allen Punkten wirklich zu halten, und zu vollziehen hiemit gnädigſt befohlen.

§. 1. Und zwar zum voraus wird ernanntes Collegium, und die dahin beſtellte Subalternen, und Kanzleyverwandte gemeßenſt angewieſen, auf die den 15 Julii Anno 1640 ſehr umſtändlich und ausführlich vorgeſchriebene Kammerinſtruction: wie auch auf das hinnach den 10 April Anno 1649 erlaſſene Nachtragdecret: denn nicht minder auf die ſonderbare ſub dato letzten December 1646 denen zur Rechnungsaufnahm verordneten Kammerräthen ertheilte Inſtruction, und derſelben abermaligen Nachtrag von dato 27 May Anno 1652 in ſoweit ſolch ein und anderes durch die bißher gnädigſt erlaſſene weitere Decreta, und abſonderlich die beſagt vormalige Rechnungsaufnahmsinſtruction, durch das kurz abhin wegen neuerrichteter Generalcaſſa,

und der darzu gnädigſt verordneter Caſſadirection ausgefertigte Generalmandat von Dato 10 September 1762 nicht abgeändert iſt. Was hingegen, und weiters die nunmehro neuerliche Verordnung, und unterſchiedliche Verhaltungspunkten anbetrift, beſtehet ſolche in nachfolgenden:

§. 2. Wie nämlich Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt wollen, und befehlen, daß alles und jedes, was bey dem Churfürſtl. Hofkammercollegio vor und einkommt, alle Berichten und Anlangen, auch die von höchſter Stelle, von Churfürſtl. Hofrath, und anderen Churfürſtl. Collegiis ad Cameram gelangende Reſolutiones, Signaturen, Beſcheid, Notificationes, und ſo all anderes, wie es Namen haben mag, durchgehends dem Hofkammerpräſidenten zur Eröffnung ordentlicher Annotierung des Præſentati, und ſo anderer behöriger Verfügung überliefert werde. Nach dieſem iſt alles in ein Protocoll einzutragen, nach Maaß und Vorſchrift, wie von ſolchem Protocoll die weitere Inſtruction zu vernehmen kommet.

§. 3. Alle ſolchergeſtalt dem Hofkammerpräſidenten zugeſtellte Exhibita kommen nachgehends dem Hofkammerdirector zu überliefern, damit durch denſelben alles und jedes, gemäß der hierauf befindlichen vorgängigen Präſidialdiſpoſition, oder (wenn von da aus ſpecialiter nichts diſponiert) der von ſelbſt bekannten Ordnung, und erforderlichen Umſtänden nach an ſeine Behörde entweder zur wirklichen Expedierung, oder anderweiten Beſorg- und Verfügung, beſonders, da priora hierzu aufzuſuchen ſind, alſobald dirigiert, und möglichſt befördert werde.

§. 4. Im Falle der Präſident abweſend, ſo hat Kammerdirector dieß beſagte von ſelbſten zu beobachten, und zu vollziehen; doch daß bey des Präſidenten Zurückkunft demſelben nicht nur von allem deme, was während ſeiner Abweſenheit in dem erwehnten Protocollo Exhibitorum vor- und einkommen, ſondern auch was anſonſt verfüget, und interim geſchehen, behörig referiert werde.

§. 5. Hiemit kommt von den ad Cameram gelangten Sachen nichts mehr ad Plenum, um allda mit der Eröffnung, Signirung und Protocollierung, wie bißher ſich geäußert, nicht ferners gehindert, und aufgehalten zu werden; indeme daſelbſt künftig, nur allein die Proponenda zu proponieren, und Reſolvenda zu reſolvieren ſind. Mithin iſt alles, was zur Hofkammer und alldortigen Kanzley gelanget, oder auch dem Rathdiener eingeliefert wird, Tags täglich durch den Rathdiener, ſo wie es von Zeit zu Zeit, von Stund zu Stund einlaufet, in einem Kanzleyſack verwahrter dem Hofkammerpräſidenten zu überbringen, und ſo weiters verſtandenermaßen zu beſorgen, und zu dirigieren.

§. 6. Würde aber allenfalls etwas vorkommen, wobey periculum in mora, und Kammerpräſident nicht zu Hauſe, oder etwa bey Churfürſtl. Conferenzen beſchäftiget, alsdenn mag die Eröffnung eines ſolchen Exhibiti durch den Director, oder von Seiten des Pleni wohl geſchehen, doch daß daraufhin die Eintragung in das beſagte Protocollum Exhibitorum nicht außer Acht gelaſſen, wie auch von ſolchen Vorgang ihme Präſidenten ebenfalls behöriges Wiſſen beygebracht werde.

§. 7. Nach ſolch beſchehener Dirigierung ſind jene Reſolutiones, welche von höchſter Stelle ad Cameram erlaſſen worden, und der Nachricht, und gehorſamſten Befolgungs willen in Pleno zu publiciren kommen, am nächſten Rathtag dahin unfehlbar zu überliefern, und nachgehends zu Beſorgung der weiteren Nothdurft jenem Hofkammerrath, nebſt denen allenfalls hiervon bereits verhandenen Actis prioribus per Regiſtraturam zuzuſtellen, welchem gemäß des ihme committirten Cameraldepartement die Propoſition, und ſonſtige Beobachtung der Sachen obliegt, wenn anderſt die Wichtigkeit, oder andringende andere Umſtände kein anders, und etwa ein ungeſäumte Beförderung erforderen, als in welchem Falle auf dem nächſten Rathstag keineswegs zuzuwarten, ſondern das nothwendige alſobald zu verfügen, und geſtalten Dingen nach gleichwohl nach der Hand in dem Pleno die geziemende

Ab-

Ableſung reſpective Publication zu beobachten iſt: jenes hingegen, was zum Auſſuchen, und dem Proponenten zuzuſtellen ſignieret wird, iſt künftig ebenfalls nicht mehr ad Plenum, ſondern immediate ad Regiſtraturam zu überſchicken, um allda priora hierzu aufſuchen, und eines mit dem andern, ohne allen Anſtand, es mag gleich Rathtag, oder Feyertag ſeyn, dem beſtellten Proponenten förderlich, ſicher, und verſchloßener ad ædes zuſtellen zu laſſen.

§. 8. Wenn das vorkommene Exhibitum ſo beſchaffen, daß eine vollkommene Propoſition und Reſolution nicht abgefaßt werden kann, ſondern allenfalls um Bericht und Inſtruirung anderweit hinausgeſchloßen werden muß: ſo hat ſich der Proponent niemals aufzuhalten, um das Vorgekommene der erforderlichen Hinausſchließung halber auf nächſten Rathtag in Forma Propoſitionis in Pleno vorzutragen, ſondern ſelber hat anſtatt deßen der mehreren Beförderungs willen alſobald, nachdem er die Sachen eingeſehen, das Erforderliche, wie, und wohin nämlich das Exhibitum ad inſtruendum um Bericht hinauszuſchließen kommet, auf ein beſonderes Blatt in forma Voti zu ſetzen, oder endlich auch mit Bleyerz (weil die wirklich förmliche Signirung mit Dinten und Feder dem vorſitzenden reſpective expedierenden Secretario hinnach oblieget) das Exhibitum eventualiter zu ſignieren, und ſelbes ſodann alſobald nebſt ſolch ſeiner Meynung ohne Zuwarth, es mag Rath oder Feyertag ſeyn, ad Directorium zu überſchicken, damit daſſelbe der Expedirungs willen unterzeichnet, und von jenem Secretario, welchen an ſolchen Tag der Vorſitz, oder deßen Continuation von vorhergegangenen Vorſitz betrift, ſeinem Vorſitzprotocolle eingetragen, und ohne weitern Aufenthalt expediret werde.

§. 9. Wie denn dieſes auch zu beobachten, und auf gleiche Art zu verfahren, wenn in Cauſis Domini, und ſolchen Sachen, da das Churfürſtl. höchſte Intereſſe vel directe, und plenarie, vel indirecte, oder nur pro parte darunter verſiert, die abgeforderte Berichten, in behöriger Zeit, oder präfigierten Termin nicht erſtattet, und dahero hierum zu arctieren erforderlich, daß ſolche Arctierungen ohne beſondere Propoſition in Pleno auf die gleichverſtandene Art mit auch Androhung der Generaldecretmäßigen Reichsthaler Straf, und eignen Bothenabſchickung zu erlaſſen, und zu expediren.

§. 10. Wäre es aber, daß wirklich eigene Bothen auf Koſten des in mora befangenen Amts abgeſchickt, und die decretmäßige Reichsthaler Straf erholet werden ſollen (es mag hernach ſolches gleich ob Intereſſe Domini, oder auf Imploriren deren Partheyen erforderlich ſeyn) ſo iſt hierüber vorhergehend in Pleno deſſentwegen ordentlich zu proponieren, auch ſolch eigene Bothenabſchickung, und Straferholung niemals werkthätig zu expedieren, es ſeye denn, daß der Hofkammerpräſident hievon behörige Wiſſenſchaft, und das Expeditionsconcept mit dem Expedition ſelbſt unterzeichnet habe.

§. 11. Im Falle hingegen das dem Proponenten zugeſtellte Exhibitum eine Hauptpropoſition, und Reſolution erfordert, und Proponent zu ſolcher genugſam gefaßt, ſo kommet derſelbe hiemit ad Plenum, allwo alle Propoſitiones ordentlich, desgleichen auch bey den Deputationen per Turnum vorzunehmen ſind. Wobey jedoch wiederum nicht außer Acht zu laſſen, daß allezeit vorzüglich über jenes am erſten proponieret werde, woran periculum in mora zu beſorgen ſtehet.

§. 12. Es ſoll aber jeder Proponent ſeine Propoſitiones, das iſt, die Hauptumſtände ſchriftlich, und zwar geſtalten Dingen nach entweder mit kurzen, oder erheiſchender Nothdurft nach, wohl auch ausführlich, beſonders aber das Votum vollkommen, und in extenſo zu Papier bringen, und folglich dem zu reſolvieren kommenden Exhibito beylegen, damit, wenn ſonderbar hierüber Bericht ad intimum zu erſtatten, und ſolchen der Proponent nicht ſelbſt verfaßt, wie es doch in wichtigen Angelegenheiten wohl ſeyn ſollte, der vorſitzende Secretarius ſich um ſo mehr hernach zu verhalten wiſſe, und demſelben von dem Schluße abzugehen, oder irrige Expedition zu concipieren kein Anlaß übrig ſeye.

§. 13. Im Falle es nun bey dem Schluße und Voto des Proponenten verbleibet, ſo hat es hiebey von ſelbſten ſein Bewenden: würde aber der Schluß per majora anderergeſtalten ausfallen, ſo hat der anweſende Präſident, oder Director, oder der ſonſtig vorſitzend und dirigierende Rath den Ausſpruch und Schluß öffentlich, und mit lauter Stimme zu eröffnen, damit der vorſitzende Secretarius ſelben dem Protocolle gehörig eintragen möge.

§. 14. Wenn ſolchergeſtalt anerſt nach abgefaßten Concluſo einige Berichte ad intimum verfaßet werden, und hiebey beſondere beträchtliche Umſtände obwalten, oder einkommen, ſo ſind dieſelbe um der Sicherheit willen, da ſie der Meynung der Votanten und dem Concluſo gemäß wirklich abgefaſſet, am nächſtfolgenden Rathtage nochmals öffentlich abzuleſen, und alsdenn erſt zu mundieren, und expedieren zu laſſen.

§. 15. In dem Pleno hat in Zukunft nur allein der dem Turno nach beſtimmte Secretarius den Vorſitz, und das Protocoll zu halten, weil daſelbſt nichts anders, als Propoſitiones vorkommen, und auch der Rathſchreiber zu einen andern Protocoll, als er bißher über die allda vor und eingekommene Sachen gehalten, angewieſen iſt: er Secretarius protocolliert demnach alles, was proponiert, und reſolviert wird, wohl umſtändlich und ausführlich., und hat über all ſolches auch die Expeditiones zu formieren, und zu concipieren.

§. 16. In Pleno kommen in Zukunft alle und jede Cameralſachen zu proponieren, welche nicht ſonderbar ausgenommen, als da pro Exceptis überhaupts ſind die Salz- und Bräudeputatsſachen: die Kriegsdeputations-Angelegenheiten, und jene Particularien, welche zur Rechnungsdeputation gehörig: ſohin alldorten ſonderbar abzuſchließen, und zu reſolvieren ſind: bey welchen Deputationes jedoch es mit der Proponierung, Protocollierung, und Expedierung eben ſo, wie gegenwärtig von dem Pleno gemeldet, gehalten werden ſolle.

§. 17. Die Rathtäge werden gehalten die ganze Woche hindurch, außer der Feyertägen von ſelbſten: denn der Hauptgallatägen, und des Donnerſtags.

Die Zuſammenkunft der Räthe geſchiehet in den acht ſommerlichen Monaten, nämlich im März, April, May, Junii, Julii, Auguſt, September, und October um halb neun Uhr, und in den vier Wintermonaten um neun Uhr.

Die Räthe kommen ſämmtlich, und alle in dem Pleno unausbleiblich zuſammen.

Die Salzdeputation wird alltäglich gehalten.

Die Kriegs- und Rechnungsdeputationen hingegen werden gehalten Montag, Mittwoch, und Freytag.

§. 18. Es haben aber auch die zu dieſen Deputationen beſtellte Räthe bey ihrer Ankunft auf der Hofkammer nicht immediate in die den Deputationen angewieſene Zimmer, ſondern wie verſtanden, in das Zimmer des Pleni ſich zu verfügen, und alsdenn anerſt mit Vorwiſſen des vorſitzenden Präſidenten, oder Director, den Austritt auf die Deputation zu nehmen, und ſolle ein ſolches auch obſerviert werden, wenn einer von ſolch deputirten Räthen allenfalls ſpäter, als zu vorgeſchriebener Stunde eintreffen thäte, wo derſelbe die Hinderniß oder Urſache ſeiner ſpäteren Eintreffung dem in Pleno vorſitzend dirigirenden Oberen gziemend zu melden, und ſomit nachgehends an das Ort der Deputation ſich zu begeben hat.

§. 19. Inſonderheit kommt anzumerken, daß zur Rechnungsſtuben mehrere Räth nicht, als etwa nebſt dem Rentmeiſter 3 biß 4, und nur jene abtretten, welche einige Propoſitionen allda abzulegen haben, damit hauptſächlich das Plenum ſodann wohl beſetzt verbleibe.

§. 20.

§. 20. Wie denn jene von den Rechnungsdeputirten, welche ihre Proponenda daſelbſt bereits proponiert, ad Plenum wiederum zurück zu kommen gehalten ſind, damit die andere Räthe, welche ebenfalls etwas zu proponiren haben, ingleichen dahin abgehen mögen.

§. 21. Im Falle bey den ernennten Deputationen ſo viel, und mehrere Vorfallenheiten und Proponenda ſich aufhäufen würden, daß die determinierte drey ordinari Seßionstäge nicht erkleckelen, oder auch ſonſt etwas dahin einſchlagendes eine beſondere Beförderung erforderte; ſo iſt ſolches dem Präſidenten oder Director ohne Anſtand zu melden, damit auch zu andern Tägen und Stunden aus dem Pleno abzutretten, und ſolchen Vorfallenheiten abzuwarten verfüget werden kann.

§. 22. Gleichwie das Plenum ſich angelegen ſeyn zu laſſen, in der Seßion ſolang, und wenigſt biß 12 Uhr beyſammen zu verbleiben, als es die Nothdurft, und die Proponenda erfordern; alſo auch ſollen die auf die Deputationen abgetrettene Räthe, im Falle deren Seßion und Verrichtungen verendſchaftet, vor Schluß des Pleni niemals, und weder auch anſonſt, ohne es dem vorſitzenden Director zu inſinuiren, von da ſich hinweg nach Hauſe verfügen, ſondern allezeit wiederum ad Plenum obangezogenermaßen zurück kommen, biß das geſammte Rathscollegium den Rathsſitz in Pleno ebenfalls vollkommen geſchloßen hat.

§. 23. Dabey übrigens Ihro Churfürſtl. Durchleucht ꝛc. von ſämmtlichen Räthen all rühmlicher Conduite: des pflichtmäßigen Silentii: unter währender Proponierung all emſiger Aufmerkſamkeit, denn beſcheidener Votierung, Entäuſſerung des voreiligen Einredens, oder ſonſtigen Geſchwätzes, und ſonderbar der Beyſeitigung aller unanſtändigen Animoſität ſich gnädigſt verſehen.

§. 24. Neben andern wird inſonderheit nachdrücklich anerinneret, daß das Aus- und Einlaufen des Rathdiener, Secretarien, Regiſtratoren, Kanzeliſten, und ſo auch all anderer obſchon in Kameralpflichten ſtehenden Perſonen in das Plenum, und auf die Deputationen währenden Seßionen nicht zu geſtatten, ſondern alles Ernſts abgeſtellet werden ſolle.

§. 25. Sollten aber einige Umſtände erfordern, daß etwa der Rathdiener, oder jemand anderer in Pleno, oder auf einer Deputation eine Ausrichtung zu thun, oder etwa eine ſonſtige Verrichtung währenden Rathſitz jemanden vorfallen, alsdenn mag ſolches wohl zugegeben werden, jedoch, daß es mit behöriger Achtung und Beſcheidenheit geſchehe, und hat die dahin kommende Perſon währenden Proponieren, oder Votieren, auf der Seite in ſolang in Verwarth zu ſtehen, biß daß der Dirigierende derſelben das aufhabende Geſchäft auszurichten, das Zeichen gegeben haben wird.

§. 26. Hiemit gebühret ſich auch keineswegs, und iſt nicht zu geſtatten, daß von einem Secretaire, Regiſtratore, Repartitore, oder Kanzeliſten in der Rathsſeßion einiges Exhibitum, oder Reſolutionsconcept (außer es wäre eine andringende Urſache, oder periculum in mora vorhanden) ad revidendum, oder um das Legit zu unterſchreiben vorgelegt werde; indeme zu dieſer Zeit auf die Propoſitiones die Attention zu haben, hauptſächlich erforderlich iſt.

§. 27. Nachdeme de facto verordnet, daß die Propoſitiones, und Departementen, reſpective Commißiones nicht mehr in ſo vielerley Abtheilungen beſtehen, ſondern zu Evitierung deren öfters widrig gegeneinander abgefaßten Reſolutionen von jenem Rathe, deme etwa von einem ganzen Rentamte, von ein ſo andern Pfleg- und Landgerichte, nebſt darinnen liegenden Kaſtenämtern, Forſtämtern, und andern inclavierten dergleichen Nebenämtern die Vorfallenheiten zu beſorgen, und zu proponieren committieret, durchgehends all und jedes, was immer in ſolches Departement einſchlägt, und vorkommt, und beſonders die Verrechnungsbeſorgung tangiert, durch ihne beſtellten Commiſſarium hauptſächlich und allein proponiert werden ſolle. Da-

bey jedoch auch ſich wohl ergeben mag, daß das Vorgekommene zugleich in die Commißionsgeſchäften eines andern Raths mit einſchlagen dörfte, als da ſeyn kann, wenn dem Renntamts- oder Pfleggerichtsproponenten von Herſtellung eines Churfürſtl. Amtsgebäu, eines Waſſereinbruchs, eines Bruckenbau, einer Holzabgab halber zu ſolchen Gebäuen, oder zu einem Churfürſtl. Bräuhauſe etwas zu proponieren zukommet, ſo hat alsdenn, und in ſolchen Fällen der Proponent dieſer ſeiner Propoſition halber ſich nur mit dem andern dießfalls in einer Correlation ſtehenden Mitrath, reſpective Commiſſario vorhergehend behörig zu vernehmen, ſondern auch dahin bedacht zu ſeyn, daß beſagter Mitrath der Propoſition ebenfalls mit bey und anweſend ſeye, als wornach nicht minder dieſer zweyte Mitrath nach dem Proponenten das nächſte Votum vor andern abzugeben hat.

§. 28. Wäre aber ſolcher Mitrath, und reſpective Conproponent, oder Concommiſſarius mit anweſend zu ſeyn gehinderet, ſo ſolle derſelbe ſeine Meinung und Votum ſchriftlich, und eigenhändig unterſchriebener abgeben, als welches folglich nach des Actualproponenten abgegebenen Voto ingleichen öffentlich abzuleſen, und darauf hin den Actis beyzulegen iſt.

§. 29. Und dieſes ſolle vice verſa auf gleiche Art in jenen Fällen beobachtet werden, da ein ſpecialiter beſtellter Commiſſarius, in Jagd- Forſt- und Holzſachen, in Kuchenamtsſachen, in Policey- oder Bauſachen, und ſo auch der Fiſcal, oder die Kammeradvocaten in Cauſis Domini, oder Jurisdictionalibus eine Propoſition, und ſchriftliches Votum abzugeben, oder eine Relation abzuſtatten, daß alsdenn ingleichen jener Commiſſarius zu- und beygezogen werde, deſſen Rentamt, Pfleggericht, oder Kaſtenamt, daß in die Propoſition kommende eigentlich betreffen thut.

§. 30. Da ſich oftermals ergiebet, daß einige wichtige, und eine beſondere Ueberlegung erforderende Urſache in Vortrag zu bringen, und Relationes hierüber abzulegen, als es in Cauſis Domini, circa Regalia, circa Jurisdictiones, und mehr andern dergleichen beträchtlichen Vorfällen vielfältig geſchiehet, ſo iſt ein ſolches allezeit einige Täg vorhero von Seiten des Commiſſarii, oder Proponenten, dem Präſidenten und Director geziemend, und zwar allenfalls ſchriftlich in Forma eines pro Nota zu melden, damit dieſe nicht nur allein ſelbſt anweſend zu ſeyn, ihren Bedacht nehmen, ſondern auch ſolche Propoſition vorkehren können, auf daß der Wichtigkeit, und erforderenden Umſtänden nach, eine hinlängliche Anzahl, und ſolche Räthe dabey zu erſcheinen angewieſen werden, welche in Sachen vorzügliche und nothwendige Wiſſenſchaft, und Information beſitzen.

§. 31. Wie denn nicht minder in ſolchen Fällen der Antrag auch dahin zu machen, daß allenfalls, um in denen ordinari Rathtägen keine Hinderniß, oder Aufenthalt zu verurſachen, entweder ein beſonderer Ort, oder beſondere Zuſammenkunft Stunden hierzu determiniert werden.

§. 32. Wenn ein Rath der Rathsſeßion beyzuwohnen verhinderet, ſo hat derſelbe ſolches ſchriftlich, oder mündlich anzuzeigen, und nebſt der Urſache ſolch ſeiner Abweſenheit, oder Hinderniß ad Plenum dem Dirigierenden melden zu laſſen.

§. 33. Alle Rathtäge, und bey jeder Rathsſeßion iſt ein ordentliches Diarium zu halten, in welchen jederzeit alle und jede Räthe namentlich verzeichnet ſind, hierinnen werden die Anweſende jeder als Präſens notiert. Wer nicht anweſend, oder auch eine Excuſation nicht melden läßt, wird als abſens, & non excuſatus notiert. Demjenigen hingegen, welcher ſich excuſiren läßt, wird ſolches ebenfalls nebſt der Urſache ſeiner Abweſenheit beygeſetzt, und nach geendigtem Rathsſitze überliefert jedesmal dieſes Diarium der in Pleno vorgeſeßene Secretarius in einem Involucro verſchloßener dem Hofkammerdirectori.

§. 34. Deme lieget nachgehends ob, alle Monat einen Auszug zu machen, und hierinnen ſpeciſice anzuzeigen, wenn, und welche Räthe von den Rathsſeßionen

mit

mit oder ohne Excuſation, und auch aus was für Urſachen abweſend geweſen ſind, welcher Auszug darüber dem Kammerpräſidenten zu behändigen, damit dieſer hierüber, gemäß gnädigſter Specialanbefehlung, und voriger Hofkammerinſtruction de Anno 1640 §. 43 verbis: Inſonderheit auch, und damit ꝛc. ꝛc. Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. geziemend referieren könne.

§. 35. Hat aber ein Rath auf zwey, drey, oder mehrere Täge eine Ausreiß in ſelbſt eigenen Angelegenheiten, oder auch in Churfürſtl. Commißionsgeſchäften vor ſich, ſo ſolle derſelbe ſolch ſeine vorhabende Reiſe allezeit vorher dem Präſidenten anzeigen, und um Erlaubniß anſuchen, wie nicht minder bey dem Director ſich deßentwegen zu melden, auch den Tag der Abreiſe zu eröffnen, im Falle einer längeren Abweſenheit aber hierzu die Erlaubniß von höchſter Stelle zu erholen.

§. 36. Und neben deme bey jedmaligen Verreiſen nicht außer Acht zu laſſen, daß er vorhergehend die allenfalls bey Hauſe habende Acta entweder alle ad Regiſtraturam zurück überliefere, oder doch ſolchergeſtalten in Ordnung zuſammen richte, und mit dem Kanzleyſignet verwahrter hinterlaſſe, daß auf ergebenden Vorfalle dieſelbe durch die Hofkammerregiſtratores zu nothwendigen Gebrauch ohnfehlbar erholet werden können.

§. 37. Nebſt deme iſt ſolch verreiſender Rath ſchuldig, und gehalten, dem Präſidenten und Director geziemend zu inſinuiren, und zwar ſchriftliche Anzeige zu thun, was vor einen Mitrath derſelbe während ſeiner Abweſenheit zu denen ihme committierten Cammeralgeſchäften, und Propoſitionen mit Genehmhaltung zu ſubſtituiren gedenke.

§. 38. Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. ꝛc. declariren hiemit auch gnädigſt, daß Höchſtſelbe jedem Dero Hofkammerräthen das Jahr hindurch ſechs Wochen, oder 20. Seßiones von dem Rathe ſich zu abſentiren geſtatten wollen, deren ſich dieſelbe abgetheiltermaßen zu willkührlichen Verreiſen, oder Diverſion, jedoch jedesmals mit vorherig von dem Präſidenten erhaltenen Erlaubniß, und Beobachtung der gleich verſtandenen Obliegenheiten gebrauchen, und bedienen mögen.

§. 39. Uebrigens aber werden, und ſollen die Räthe zu keiner Zeit die Freyheit unternehmen, einige denenſelben von wegen des durch den Hofkammerpräſidenten ihnen übertragenen Departement, und Propoſitionen zukommene Acta, ohne vorhergehend erholter und ſchriftlich beygebrachten Erlaubniß vor ſich ſelbſten einen andern Mitrath wirklich hinüber zu gehen, um ſie zu vertretten, und anſtatt ihrer deren Proponierung zu übernehmen.

§. 40. Die Secretarien haben wechſelsweiſe in einen ordentlichen Turno den Vorſitz zu nehmen, und auszuarbeiten; ſie ſollen alle Monate hierüber eine ordentliche Tabell verfaſſen, was vor ein Secretarius von erſten Monatstag anfangend jeden Tag den Vorſitz auf ſich habe, wie denenſelben das Formular hierüber bereits vorgeſchrieben iſt.

§. 41. Dieſe Vorſitztabell haben ſie vierfach zu verfaßen, wovon eines dem Hofkammerpräſidenten, und das zweyte dem Director zuzuſtellen, von den übrigen zweyen aber iſt eines in Pleno, und das andere in der Secretariatsſtube öffentlich zu affigieren.

§. 42. Von ſolchen Vorſitze ſind allein ausgenommen die zwey Secretarien, welche zur Salz- und Bräudeputation beſtellt ſind, welche jedoch ebenfalls all dasjenige zu vollziehen haben, was gegenwärtig in ein und anderen von der Obliegenheit der Secretarien verordnet iſt.

§. 43. Kein Secretarius ſoll ſich unterfangen, zu dem ihme betreffenden Vorſitze einen andern zu ſubſtituiren, ohne daß er nicht hierum vorher um deſſen

Verwilligung bey dem Hofkammerpräſidenten und Director die Erlaubniß ſchriftlich erſuchet, und erhalten hat, und ſtringiert dieſe Verordnung auch dahin, daß ein ſolches in allen Fällen, als etwa bey vorkommenden Commißionsreiſen, bey anſtoßender Unpäßlichkeit, oder ſonſtigen Zufall durchgehends beobachtet, und ſo folglich eine allenfalls auf längere Zeit erſuchende Diſpenſierung ſolchergeſtalt unmitttelbar erholet werden muß; wie denn das nämliche nicht minder auf all übrige Kameralkanzleyverwandte ſich erſtrecket, und zu verſtehen iſt.

§. 44. Jeder Secretarius hält über die in ſeinem Vorſitze kommende Propoſitiones und Relationes: wie auch von demjenigen, was während ſogenannter Vorſitz aushalt, in denen Intercalartägen zu expedieren vorfallet, ein ordentliches wohlanſtändig, und ausführlich verfaßtes Protocoll.

§. 45. Dieſe Protocolla werden zu jedem Rathſitz ſeparierter, doch durchgehends auf gleiches Papier, und in gleichem Formate, auch wohl reinlich und correct verfaßt, damit ſelbe in jedem Monate, und vor jedes Quartal vorläufig zuſammen geheftet, und ſchließlich am Ende des Jahres ſämmtlich dieſe Vorſitzprotocolla in einen Band zuſammen geſetzet, und eingebunden werden können.

§. 46. Jedoch wiederum mit der Abtheilung, daß die Protocolla des Pleni; die Protocolla der Kriegsdeputation: die Protocolla der Rechnunpsdeputation, und die Protocolla der Salz- und Bräudeputation, jedes in ſeinen ſonderbaren Band zuſammen komme.

§. 47. Wobey ſolchemnach zur Sicherheit und Evitierung aller Confuſion, und Ungebühr einer der wichtigſten Verhältnißpunkten iſt, daß kein Secretarius ſich unterfange, über ein Product oder Exhibitum, was das auch immer ſeyn, oder betreffen mag, ein Concept zu verfaßen, minder zu expedieren, welches dem hievor §. 2. verbis: Nach dieſem iſt alles ꝛc. verordneten erſten Protocollo Exhibitorum nicht wirklich allſchon eingetragen worden, und mit dem behörigen Numero bezeichnet zu finden iſt.

§. 48. Von welch gegenwärtigem Geſchäft, und Verordnung nur allein ausgenommen jene Fälle: ſoferne Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. ſpecialiter gnädigſt anbefehlen, oder Dero Hofkammerpräſident von aufhabenden Präſidii wegen, eine Nothwendigkeit zu ſeyn finden würde, daß entweder wegen erforderlicher Geheimde, oder anderer Urſachen halber, ohne vielen Umſtänden, und ohne die Sache dieſem Einſchreibprotocolle einzuverleiben, eine Anbefehlung erlaſſen, und expediert werden ſolle, oder da auf mündlich Churfürſtl. gnädigſte, oder Präſidialanſchaffung, mithin ohne ſchriftliches Vorkommen von Seiten eines Raths etwas zu proponieren, und eine Reſolution expedieren zu laſſen erforderlich.

§. 49. Wie denn dergleichen Vorfälle ſich auch ergeben, wenn von denen Regiſtratoren einig vorherig expedierte Concepten wegen erforderlich und ausſtändigen Berichten denen Proponenten der weiteren Urgierungswillen vorgeleget werden, und folglich darüber weitere Monitierung- und Arretierungsbefehl zu expedieren ſind, in welch letzteren Falle jedoch ſodann mittelſt Marginalnota auf jenen Numerum ſich zu beziehen iſt, welchen das erſtere Berichtabforderungsconcept enthalten thut; wo dieſemnach ſolch und dergleichen Expedienda gleichwohl in des Secretari Vorſitzprotocoll, und neben deme in des zur Repartition beſtellten Expeditionsprotocolliſten, reſpective Annotation einzuverleiben kommen, doch hat alsdenn, und in ſolchen Fällen der expedierende Secretarius an demjenigen Ort und Platze, den Umſtand der ſogeſtalten Specialanbefehlung, oder mündlichen Geſchäfts unumgänglich per modum notæ vorzuſchreiben, und beyzurucken, allwo er anſonſt das Numer des Products, oder Exhibiti, über welches proponiert, und das Concept abgefaßt wird, beyzuſetzen ſchuldig iſt, damit man bey der Revidierung des Concepts, und Beyſetzung des Legit, und des Expediatur hierob ein Bedenken, und Anſtand zu nehmen nicht veranlaſſet ſeyn möge.

§. 50.

§. 50. Nach genommenen Vorſitze hat ſich der Secretarius die Beförderung und Ausarbeitung der Concepten und Expeditionen möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen. Es iſt ſich hiebey zu befleißen auf einen klaren anſtändigen Stylum, und auf ſolche Worte oder Ausdrückung, als es einem Churfürſtl. Collegio geziemet, und zuſtehet, indeme zu conſideriren, daß die Befehle und Geſchäften im Namen des Landesfürſten ausgefertiget werden, mithin ſich aller unziemlicher Expreßionen, unſchicklicher Worten, und unanſtändiger Weitſchichtigkeit zu enthalten iſt.

§. 51. Die verfertigte Concepte hat der Secretarius zu beſorgen, und darob zu ſeyn, daß ſelbe alſobald dem Proponenten, ſodann dem Director, wie auch jenem Rathe, welcher allenfalls in der Rathsſeßion das Directorium geführet, ad revidendum, und Beyſetzung des Legit, und nachgehends dem Präſidenten um das Expediatur zugeſtellet werden.

§. 52. Er hat zum Beweißthume der ſeines Orts beobachteten Beförderung den Tag beyzuſetzen, an welchem das Concept dem Kanzleybothen der Herumtragung willen zugeſtellet worden.

§. 53. Neben dieſen hat der Secretarius die weitere Schuldigkeit auf ſich, zu ſorgen, daß ſolche Expedition dem Repartitori, und nachgehends, da das Concept originaliſiert, anwiederum dem Secretario zu Händen kommt, ingeſtalten Secretarius um ſolch ſeine Concepten und Expeditionen in ſolang zuſtehen, und zu reponieren, biß daß ſelbe dem Expeditionsamte der wirklichen Expedier- und Hinausfertigung halber überantwortet ſind: wie er denn auch die Anſchließung der dazu gehörigen Beylagen oder Acten, ſowohl zu den Concepten und Expeditionen, als auch die Zurückſtellung der ad Regiſtraturam gehörigen Acten ebenfalls mit und nebſt dem Regiſtratore zu beſorgen hat.

§. 54. Weiters hat der Secretarius den Bedacht zu nehmen, daß diejenige Expeditiones, welche allenfalls durch ſeine Ueberleſung allenfalls nicht genugſam ſicher zu ſeyn, ſeines Ors erkennet, oder noch fehlerhaft erachtet werden können, und zwar beſonders die Relationes, die Berichten ad Intimum, die Geld- und Getreidnachlaßreſolutionen, die Hofzahlamtsordonanzen, oder andere dergleichen Geld- und Naturalienanſchaffungen, mit dem zur Collationierung beſtellten Kanzelliſten, wohl geſichert collationiert werden.

§. 55. Wie oben bereits verſtanden, haben die Regiſtratores zu beobachten, und Fleiß anzuwenden, daß alle die Exhibita, und eingekommene Sachen, welche ihnen per Directorium zukommen, alſobald wiederum, nebſt denen darzu erforderlich aufgeſuchten Actis prioribus denen Räthen, und beſtellten Proponenten ſicher und förderlich zukommen. Dieſemnach haben ſie nicht minder zu ihrer ſelbſt eigenen Dienſtſicherheit über ſolche Zuſtellungen ordentliche Diaria, und reſpective ebenmäßige Protocolls zu halten; welchergeſtalt daraufhin bey ſolch ihrer Dienſtſchuldigkeit, und Pflichtbeobachtung ihnen andurch dieſes zu guten, und zu ſtatten kommet, daß ſolche ihre Diaria ihnen einen vollkommenen Glauben verſchaffen, im Falle ſich ergebe, daß einige Acta & Exhibita verloren giengen, daß dieſerwegen derjenige reſponſabel, und haften muß, welcher durch der Regiſtratoren ſelbſt eigene Handſchrift aus dem Diario, reſpective Protocoll der Zuſtellung halber angegeben, und reſpective convinciert werden kann, ſo, daß einem ſolchen dritten Rathe, oder Secretär, oder wer derſelbe immer iſt, von deßen Schuld- und Laſtlegung nichts anders zu entledigen vermag, als da derſelbe einen ordentlichen Beweißthum ausführen könnte, wie oder welchergeſtalt das ihme per Regiſtraturam zugekommene, wiederum aus ſeinen in ihre Hände kommen ſeye.

§. 56. Und weil denn einige Zeit her mit Verluſtigungen der Acten ſo viele unanſtändige und nachtheilige Caſus ſich ergeben; ſo wird darum das geſammte Hofkammercollegium, nebſt allen Subalternen, Kanzleyofficianten, und Dienern, gnädigſt, zugleich aber auch ernſtlich gewarnet, hierinnfalls eine beßere Obſicht, und

 Auf-

Aufmerkſamkeit zu tragen, als im widrigen Falle zu ſchwerer Ahndung, und anderen Einſehen fürgeſchritten werden müßte.

§. 57. Dieſem aber vorzuſehen, und folglich ſich um ſo ſicherer außer Schuld zu ſetzen, iſt unter andern das ſicherſte Mittel, daß in jenen Fällen, wo ein Rath, ein Secretarius, oder anderer einige ihme zugeſtellte Acta, oder Exhibita, jemanden Dritten zu übergeben hätte, daß ſolche Zuſtellung nicht durch ihne Rath, oder Secretär, ſondern mit vorheriger Zurückgab ad Regiſtraturam durch den Regiſtrator ſelbſt geſchehe.

§. 58. Von den Regiſtratoren wird erfordert, daß dieſelbe in Zukunft, (gleich es zwar dermal größten Theils in Uebung kommen) alle und jede Acte, occaſione des Tags täglich ſich ergebenden Hervorſuchung zu deren beßern Conſervierung in das Folium geleget, und durchgehends ordentlich numeriert, auch mit förmlichen Tittelblättern verſehen werden, bey welcher Numerierung jedoch allweg guter Fleiß anzuwenden, und die Ungeſchicklichkeit nicht mehr zu unternehmen, daß theils Producten, bald poſt, bald ante, bald wiederum mit $3\frac{1}{2}$ oder $5\frac{1}{3}$ und mehr dergleichen ungeſchickten Adnumerierungen bezeichnet werden. Und ſoferne aber doch in etwa erſt nach langer Hand hervorkommenes dergleichen Product, oder Exhibitum nicht wohl anderſt, als auf verſtandene Art beynumeriert werden kann, ſo iſt hiebey zugleich dieſes von Seiten des Regiſtrators zu beobachten, daß auf das vorgehende Product, und aufgezeichnete Nummer mit angemerket werde, wie das nachfolgend anerſt nach der Hand hervorkommenes Exhibitum nachgetragen, und beygefügter ſich befinde, damit nämlich dieſer ſolchergeſtalt zugelegter, und extraordinarie beynumerierter Pars Actorum unvermerkterdingen ab Actis nicht mehr removieret werden könne.

§. 59. Weiters, wenn einige Nummer viel oder wenig, oder theils halb oder ganze Acta hievon herausgenommen, und anderweit hinüber geben, beygelegt, oder verſendet werden müßen; ſo iſt alsdenn vor jedes ſolches Stück, oder ſämmtliche Nummern ein Fehlpapier mit Aufzeichnung der herausgenommenen Nummern, und da ſelbe von verſchiedenen Gattungen, in was dieſelbe beſtanden, ad interim dahin zu hinterlegen, biß daß das abgegebene anwiederum zurück kommt, gleich auch auf deßen Zurückſtellen die Obſicht nicht zu unterlaſſen.

§. 60. Zu ordentlicher Regiſtrirung iſt auch ein weſentliches Stück, daß die Beylagen, auf welche ſich das Exhibitum beziehet, ebenfalls nicht verloren gehen, und dahero nicht nur mit Seitenſtrichen angedeutet, ſondern mit behörigen Nummern, oder noch beßer mit förmlichen Lit. A. B. C. D. &c. allegieret, und adliteriret werden, welches alſo, wenn die Parthey, oder der Berichtgeber nicht ſelbſt beobachten, von Seiten der Regiſtratur beobachtet, und ſuppliert werden ſolle.

§. 61. Wenn die Acta, welche von einer Beträchtlichkeit, auf 10 Nummern, und hinnach fortan weiters anwachſen, ſo iſt hierüber von Anfang des erſten Nummer eine ordentliche Deſignation Actorum mit kurzer Ueberſchrift des Innhalts zu formieren, und hiemit folglich, ſo oft ein neuer Nummer darzu kommt, ſolchergeſtalt zu continuiren.

§. 62. Auch iſt nicht außer Acht zu laſſen, im Falle einige Reſolutiones wo immer abgefaßet werden, deren Begriff und Innhalt in mehrere Acta und Materien einſchlägt, daß hievon pro re nata mehrere Abſchriften vel in totum, vel pro parte gemacht, und denen anderweitigen Actis, um deren Completierung halber ordentlich beygelegt, und adnumeriert, und zugleich vorgemerket werde, bey was für ein Act die Haupt- und Originalreſolution anliegend zu finden.

§. 63. Ergiebt ſich der Umſtand mit den Acten, daß ſolche allzugroß anwachſen, ſo werden die Regiſtratores von ſelbſt wiſſen, und darauf denken, daß ſelbe mit behörigen Tittelblättern und combinierten Zeichen in mehrere Theile abgetheilet werden.

§. 64.

§. 64. Wiederum, ſo wird auch anſtändig ſeyn, und wohl geſchehen, wenn theils geſchloßene Hauptacta, oder theils bis auf gewieße Jahr angewachſene, in einem ordentlichen Band zuſammen geheftet, und reſpective eingebunden, ſolchenfalls aber zugleich ordentlich foliert, und mit einem Repertorio, oder Indice verſehen werden.

§. 65. Hiemit alſo haben die Regiſtratores überhaupts ſchuldigen Fleiß anzuwenden, daß nicht nur derenſelben anvertraute Regiſtraturen in gute Ordnung hergeſtellet, und fortan alſo wohl erhalten, ſondern auch alle diejenige Acta, Exhibita, und Producta, welche ſie vorzulegen, und abzugeben haben, anwiederum richtig zurück geliefert werden.

§. 66. Sie haben auch ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Hofkammerpräſidenten und Director niemand einige Abſchriften und Extracten zukommen zu laſſen, weder auch Acta ad Statum videndi vorzulegen, ohne daß nicht ein ſolcher in Sachen ſelbſt Proponent, oder ſeiner aufhabenden Pflichten und Dienſten gemäß nothwendig, und zu erfordern hat.

§. 67. Nach allem deme aber, iſt noch ſonderbar eine weſentliche Obliegenheit deren Regiſtratoren, wenn Acta und Concepten zurück ad Regiſtraturam ihnen zukommen, worüber nach einer Zeit entweder Bericht, oder Verantwortung abgeſtattet, und folglich nach der Hand wiederum weiters proponiert werden muß, daß alsdenn alle ſolche Acta, in einen hierüber haltenden ſonderbaren Regiſter vorgemerket, und den Umſtänden nach inner behörigen Termin und Zeit dem beſtellten Commiſſario und Proponenten wiederum vorgeleget, und zugeſtellet werden.

§. 68. Gleich auch die Proponenten ſelbſt die Schuldigkeit auf ſich haben, da ihnen das um Bericht, oder Verantwortung hinausſchließende Concept, um das Legit zu unterſchreiben, vorgelegt wird, nebſt dem Legit die Anmerkung, und reſpective Auftrag beyzuſetzen, daß ihnen ſolche und dieſe Concepten in dieſen und jenen Termin per Regiſtraturam unfehlbar weiters vorgelegt werden ſollen.

§. 69. Endlich, ſo wird ſämmtlichen Regiſtratoren noch dieſes gnädigſt anbefehlen, daß ſie ſchuldig und gehalten, von allen denjenigen Exhibitis und Acten, welche durch die Regiſtratores den Räthen der Beſorgniß und Protocollierungs willen zugeſtellet worden, jedoch nach der Hand mit dem behörigen Propoſitionsconcept ad Regiſtraturam nicht wiederum zurück kommen, oder, da auch ſelbe wirklich zurückkommen ſind, nach Verfluß 40 Tägen eine ausführliche Anzeige mit Benennung des Proponenten: des Zuſtellungstags, und des Exhibiti, oder Acten: was ſolche betreffen: ob hierüber proponiert worden: oder was zurück geblieben iſt, dem Hofkammerpräſidenten und Director zu übergeben, und hiemit fortan, und in ſolang mit Vorſchreibung des zurück gebliebenen von 40. zu 40. Tägen das ganze Jahr hindurch zu continuiren, als lang ein Proponent mit ſolchen Actis in Ruckſtand bleibet, damit geſtalten Dingen nach gemäß Churfürſtl. gnädigſten Specialbefehl, gleich bey denen andern Rathscollegien gnädigſt verordnet, auch hievor von Frequentierung der Rathsſeßionen, oder Ausbleiben das nämliche verſtanden, denen Quartalsberichten, von Fleiß, oder Unfleiß das Erforderliche ebenfalls gehorſamſt beygerücket werden könne.

§. 70. Was überhaupt die Kanzley anbelangt, iſt allſchon unter dem 14 Februarii 1762 ein einsweiliger Kanzleyauftrag, welcher zum Theil anmit hiehero repetiert wird, dahin geſchehen, daß die ſämmtliche Kanzeliſten, und all übrige Kanzeleyverwandte, in der Kanzley zu erſcheinen haben, in den Monaten Jenner und December Vormittag um 8 Uhr, im Februarii, und Merz, denn October, und November, um halbe acht Uhr, die übrige Monate hingegen um 7 Uhr, und verbleiben im Jenner und December biß halbe 5 Uhr, im Februarii, Merz, October und November biß 5 Uhr, ſodann alle übrige Monate biß 6. Uhr.

§. 71. Die Kanzeliſten ſollen künftig in einem Zimmer beyſammen ſich befinden, und ihre Schreibarbeiten denenſelben durchgehends gemeinſchaftlich ertheilet werden, wovon nur allein die Salzdeputationsexpedition ausgenommen iſt.

§. 72. Jeder beſagter Kanzleyverwandter hat bey ſeiner Ankunft, und zwar in Gegenwart des beſtellten Repartitoris die Stund ſeines Ankommens dem Diario ſelbſt einzuſchreiben, und keiner wird ſich unterſtehen, während vorgeſchriebenen Stunden von der Arbeit, und Kanzley ſich zu abſentieren: auch hat ſich jeder Kanzeliſt in der Hauptkanzleyſtube in ſo lange ruhig aufzuhalten, biß ihme die betreffende Arbeit zugetheilet worden, wo ſodann jeder bey dem ihm aßignirten Schreibplatze ſolch ſeinem Dienſte und Arbeit fleißig und friedſam abzuwaren hat.

§. 73. Im Monate Jenner und December werden jedem täglich zum Schreiben pro ordinario zugetheilet 5 biß 6 complete Conceptbögen, in den übrigen Monaten aber täglich 6 biß 7 Bögen.

Bey preſſanter Arbeit iſt auch die Schuldigkeit, geſtalten Dingen nach 8. 9. bis 10. Bögen eines Tags zu Stånden zu ſchreiben.

§. 74. Und geſchiehet die Austheilung ſolcher Schreibart durchgehends von dem hierzu beſtellten Repartitore dergeſtalten, daß derſelbe fortan alles, was in die Kanzley zum Abſchreiben, und zum Expediren überbracht wird, alſogleich, und ohne Anſtand unter die Kanzeliſten austheile.

§. 75. Jeder Kanzeliſt iſt ſchuldig, das jeden Tag gemäß verſtandener Ordnung ihm zugetheilte, und ſo viel einer vorgeſchriebenermaßen an einem Tag zu ſchreiben capabel, richtig, und unfehlbar an dem nämlichen Tag vollkommen zu Stånden zu ſchreiben, und dem Repartitori wiederum zuzuſtellen. Es iſt aber dabey ſpecialiter verbothen, nichts hievon zu Hauſe, ſondern alles in der Kanzley zu ſchreiben.

§. 76. Anſtatt der bißher zu der Repartition beſtellt geweßten Hofkammerſecretarien, haben in Zukunft dieſe Stelle die 3 Hofkammerprotocolliſten umwechslungsweiſe zu vertretten, und zu verſehen, und zwar jeder hievon ein ganzes Monat, nebſt deme, daß dieſelbe zugleich auch das Eingangs angezogene Einſchreibprotocoll von denen ad Cameram gelangenden Exhibitis, und das ſogenannte Expeditionsprotocoll zu halten haben, dergeſtalten, daß jeder aus ihnen eines von beſagten 3 Protocollen ein Monat lang auf ſich zu nehmen hat.

§. 77. Der Repartitor hält, wie bißhero introduciert, ſein ordentliches Diarium, reſpective Protocoll, in welches, wie vorbeſagt, ein jeder Canzleyofficiant die Stunde ſeines Erſcheinens eigenhändig, und in Angeſicht des Repartitoris der Wahrheit gemäß einzuſchreiben hat, auch annotiert derſelbe die Zahl der jeden Tags einem jeden Kanzeliſten den Bögen nach zugetheilten Arbeit, denn ob dieſelbe complet verfertiget, und ihme wiederum ſelben Tag zurück behändiget worden.

Sobald das verfertigte dem Repartitori zurück zu Handen kommet, behändiget, oder überſendet derſelbe ſolches verſchloßener mit behöriger Ueberſchrift alsbald jenem Secretario, von welchem das Concept verfaſſet worden, auch zeichnet er Repartitor das Concept mit dem Monatstage, an welchem ſelbes dem Secretario zurück eingehändiget, oder zugeſendet wird.

§. 78. Von den Kanzeliſten haben allwöchentlich 5 derſelben die ſogenannte Aufwart zu leiſten, und dergeſtalt zu verſehen, daß dieſelbe allezeit vor den übrigen in der Kanzley frühzeitiger einzutreffen, auch länger, und beſondes biß 12 Uhr Mittags zu verbleiben, vorzüglich aber allezeit in ſolang daſelbſt abzuwarten haben, als ſo lang die Seßiones in Pleno, und auf denen Deputationen, oder einigen Commiſſionen andauern, wie ſich dann dieſelbe auch während ihren Aufwarttägen die übrige Zeit fleißig zu Hauſe zu halten haben, damit ſie auf jedmaliges Erfordern in der Kanzley ſogleich erſcheinen, und der vorfallenden Extraarbeit gehorſamſt abwarten können.

§. 79.

§. 79. Weiters ſoll auch jede Woche ein Kanzeliſt als Collationator der Ordnung nach Dienſte leiſten, da nämlich die Secretarien das Abgeſchriebene gegen die Conceptem zu collationieren haben, welcher Collationator zugleich dem Repartitori, und dem vorbeſagten zweyten Protocolliſten, deme das Expeditionsprotocoll zu führen oblieget (da es die Zeit und Umſtände zugeben) mit Dictieren, und in anderweg Hilf zu leiſten, und an Handen zu gehen hat.

§. 80. Das beſagte Expeditionsprotocoll führet der Protocolliſt in ganz gleichen Format, dergeſtalten, daß ſolches vor jedes Monat zwar abgetheilet, am Ende des Jahrs aber vollkommen zuſammgeheftet, aufbehalten werden kann.

§. 81. Der Repartitor führet ſein Diarium, oder Repartitionsprotocoll ebenfalls, und durchgehends in gleichen Format, wie ſolches im beſagten 1762 Jahre bereits vorgeſchrieben, und zwar gleichfalls von Monat zu Monate zuſamm geheftet, damit am Ende des Jahres daſſelbe gleichmäßig in einem Bande zuſamm gebunden werden könne.

§. 82. An Sonn- und Feyertägen wird die Kanzley frequentiert Vormittag von 9. biß 10. Uhr, Nachmittag von 2 biß 4 Uhr, und wird dabey die Arbeit und Dienſtleiſtung durchgehends beobachtet, wie an Werktägen, alſo, und dergeſtalt, daß, was zum Schreiben verhanden, ebenfalls den Stunden nach zu vertheilen iſt, und zwar auf jede Stunde wenigſt einen Bogen.

Die Aufwärter hingegen haben an Sonn- und Feyertägen in der Kanzley ſich einzufinden, und anweſend zu verbleiben, in denen acht Monatern, März, April, May, Junii, Julii, Auguſt, September, und October Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr in den Monatern Jenner, Februarii, November, und December hingegen Vormittag von halbe 9 biß 12 Uhr, und Nachmittag von 2 biß 4 Uhr.

§. 83. Wenn eine Extrarbeit, wie ſchon zum Theile verſtanden, über das Ordinarium vorfällt, ſo iſt ſolche den Aufwärtern über ihre ohnedeme in der Austheilung betroffene Arbeit noch beſonders zu theilen. Soferne aber dieſe hierzu nicht hinlänglich wären, alsdenn ſind die ſämmtliche Kanzeliſten auch an Sonn- und Feyertägen nach Erforderniß und Andringen ohne Ausnahm darzu anzuhalten, und außer denen hievor verſtandenen Ordinariſtunden fortan Dienſt zu leiſten ſchuldig.

§. 84. Hievorn iſt zwar erwehnet, daß die Salzdeputationsexpeditionen ihren ſonderbaren Lauf haben: es iſt aber ein ſolches dahin nicht zu extendieren, als ob dieſes Departement auch in anderweg reſpectu der Kanzleygeſchäften von gegenwärtigen Verordnungen eine Ausnahm vor ſich hätte, ſondern es iſt in allweg all obſtehendes von denen dahin beſtimmten Kanzleyverwandten in gleicher Maß genau zu beobachten, und zu vollziehen.

§. 85. Uebrigens ſollen alle und jede der Churfürſtl. Hofkammerverwandte, und zugethane Secretarien, Expeditor, Rechnungscommiſſarien, Regiſtratores, Protocolliſten, und Kanzeliſten ſich durchgehends einer beſcheidenen Aufführung und Lebensart befleißen, ſie ſollen auch bey ihren abgelegten Eid und Pflichten, von allen denen Sachen indiſtinctim, ſo ihnen von Hofkammer- und ihres Dienſts wegen anbefohlen, oder vertraut werden, oder ſie ſonſten in der Kanzley ſehen, hören, oder erfahren mögen, ſolche Sachen ſeyen auch gleich von keiner, oder auch mehr oder weniger Importanz, weder ſchriftlich, noch mündlich, oder durch andere Weg nichts eröffnen, davon weder zu Hauſe, oder andern Orten nichts reden, ſondern alles in pflichtmäßiger Geheimde bey ſich behalten, mithin ihren Verrichtungen in der Kanzley, ohne andern Sachen nachzugehen, getreulich abwarten, fremder Sachen hingegen, und was ihnen nicht, ſondern andern in der Kanzley anbefohlen, ſich nicht annehmen, weder ſolche aus Vorwitz, oder ſonſtigen Abſehen aufſuchen, und erkundigen, wie auch denen vorig ſo vielmaligen Warnungen, wegen verbothener An-

nehmung einiger Privatſporteln, und Schankungen unfehlbar nachkommen, und folglich in keine Weg ihren Pflichten zuwider handeln, wie ſie denn vorbenannt geſammte Kanzleyverwandte nebenbey alles Ernſts dahin angewieſen werden, daß ſie mittelſt Beobachtung dieſer ihrer vorgeſchriebenen Obliegenheit, und Dienſtſchuldigkeiten dem beſonders ihnen vorgeſetzten Kammerdirector allen Gehorſam leiſten, und was derſelbe in einem, oder andern anbefehlen wird, mit ſchuldigen Fleiß nachkommen: da aber einer wider gegenwärtige Verordnung handeln würde, hat der Kammerdirector ſolchen Uebertretter dieſerwegen nach Geſtaltſame des Unfleiß, Fahrloſigkeit, und Ungehorſams entweder an Geld, oder mittelſt Beſoldungsſuſpenſion, und auch geſtalten Dingen nach mit der Gefängniß, und in anderweg zu ſtraffen, oder aber nach Größe des Verbrechens an Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. ſeinen unterthänigſten Bericht zu erſtatten, damit allenfalls auch wohl gar die Dienſtentſetzung vorgenommen werden möge.

§. 86. Gegenwärtig iſt nun verſtanden, was zur Verfertigung der Expeditionen, und deren Beförderung hauptſächlich erforderlich iſt, ſo, daß es demnach nur noch auf das Expeditionsamt ſelbſten ankommt, daß dieſes auch ſeines Orts die Sache ſich wohl angelegen ſeyn laſſe, und unter andern einen beſondern Bedacht nehme, und fleißig vormerke, wenn, und bey was für einer Gelegenheit, mittelſt Poſt, oder ordinari Bothen die Expedition verſendet, oder wem ſelbe anvertrauet, und behändiget worden, dabey nicht leichtlich zu geſtatten, daß die Parthey ſelbſt, da es auf Erſtattung eines Berichts, Vollziehung eines Geſchäfts, oder anders dergleichen ankömmt, ſolche Expedition an ſich bringe, nachdeme die Erfahrenheit ſo vielfältig bewieſen, was vor Unanſtändigkeiten, Verluſtigungen, Hinterhaltungen, ja wohl gar ſträfliche Gefährden hiemit öfters unterloffen.

Dabey lieget auch dem Expeditionsamte ob, daß ſelbes überhaupt über die ſämmtliche Kanzleyverwandte, und Bothen, im Falle von ſelben Unordnungen und Ungebühren verübet würden, genaues Aufſehen trage, ſolches nicht geſtatte, ſondern alſobaldige ernſthafte Abſtellung verſchaffe, gleich nicht minder auch das Aus- und Einlaufen fremder, oder ſonſten in die Kanzley nicht gehörigen Perſonen mit nichten zu geſtatten iſt.

Und hiemit verſehen ſich Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt, daß durch genaue Beobachtung, und gehorſamſte Vollſtreckung dieſer vorſtehenden Anweiſung, und Inſtructionspuncten, dero Cameral- und Finanzſtatus zu jenen guten Umſtänden wiederum gelangen werde, in welchen ſich ſelber unter beglückter Regierung dero durchleuchtigſten Voreltern vor 100. und mehr, wiewohl bekanntermaßen in vielerley äußerſt betrübten Jahren zum Nachruhme des dortmaligen Kammercollegii befunden hat.

§. 87. Nun iſt aber noch verſchiedenes anderes übrig, deſſen Verbeſſerung zum Wohlſtande des Churfürſtl. Kammerweſen ebenfalls wohl nothwendig iſt; daher haben mehr höchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt befohlen, daß einsweilen dieſer gegenwärtigen Inſtruction annoch nachſtehendes der ebenmäßig gehorſamſten Beobacht- und Darobhaltungs willen beygeſetzet werden ſolle.

§. 88. Es iſt nämlich bekannt, wenn ein Churfürſtl. Beamter, oder auch ſonſt ein Churfürſtl Officiant und Diener ein ihm gnädigſt verliehenes Amt, oder Dienſt antritt, daß zwar üblich ſeye, daß ſelber von dem Renntamte, oder einer ſonſtig darzu beſtimmten Commißion inſtalieret werde; ſo iſt aber bißhero hiebey vielfältig dasjenige nicht beobachtet worden, was der wahre Wohlſtand eines Amts, und das hierunter verſierende Churfürſtl. höchſte Intereſſe erfordert hätten. Dieſemnach befehlen Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt, in Zukunft bey allen neuen Amts- und Dienſtanſtellungen ununterbleiblich zu verfügen, daß nach vorgangener Verpflichtung jedem neuanſtehenden Beamten, und Churfürſtl. Diener, von was Gattung dieſelbe immer ſeyn mögen, der Dienſt, und Amt alſobald in guter und richtiger Ordnung mit Verfaſſung behöriger Abrechnungen, und Haltung eines ordentlich

dentlich ausführlichen Aus- und Einantwortungsprotocoll durch die Renntmeiſtere, oder ſonſtig darzu beſtimmte Commiſſarien, bey geringern Aemtern und Dienſten hingegen, als da etwa ein Nebenbeamter, oder Gegenſchreiber auf- und angeſtellt wird, durch die zugegebene Renntſchreiber, oder andere vorgeſetzte Obere förmlich eingeantwortet, und mithin vorhergehend von Seiten des abgeleibten vorigen Dienſtträgers Wittib, und Erben alle vollkommene Amtsrichtigkeit ſowohl von wegen ſämmmtlichen Churfürſtl. Gefällen und Intereſſeſachen, als auch deren landſchaftlichen Gefällen, denn Kirchen- Vormundſchafts- Pupillen- und Depoſitionsbeſorgung inner gewieſen etwa 4 oder 6 wöchentlichen, oder längſtens vierteljährigen Termin, von Zeit der Vacatur hergeſtellet werde, ohne daß jedoch in jenem und ſolchem Falle, wo die Unrichtigkeit des Amts eine vierteljährige, oder noch längere Zeit, alles vollkommen zu berichtigen erfordern würde, deſſentwegen die Einantwortung verſchoben werden ſolle.

§. 89. Dabey es mit, und von wegen der Diäten, reſpective Commißionsdeputaten folgendergeſtalt gehalten werden ſolle. Nachdem verſtandenermaßen der von dem Amte abtrettende Beamte oder Diener, und ſo auch deren allenfallige Erben ſchuldig und verbunden, des aufgehabten Amts- und Dienſts halber, vollſtändige Richtigkeit von ſelbſt zu pflegen, und herzuſtellen. Alſo auch gedenken Ihro Churfürſtl. Durchl. keineswegs zu geſtatten, daß diejenige Diäten und Commißionsdeputaten, welche bey ſich äußerenden Unrichtigkeiten auf die Unterſuchung und verlängerte Herſtellung der Amtsrichtigkeit erforderlich, aus dero Aerario beſtritten, ſondern nur allein in ſoweit, als allenfalls auf 2, 3 biß 4 oder höchſtens 5 biß 6 Täg paßiert, und verrechnet werden, nachdeme viel, oder weniger Zeit die Wichtigkeit, die Entlegenheit, und die von dem Amte, oder Dienſt ſelbſt abhangende Umſtände erfordern mögen: außer deme aber, und bey widriger Beſchaffenheit ſind die weiters verlängerte Commißionsdeputaten, ſowohl in denen Amts- und Dienſtsvacatursfällen, als auch bey andern Unterſuchungen allezeit von der Habſchaft, und dem Vermögen, des hinterſtelligen, oder in culpa, vel mora befangenen Beamten, und Diener ohne Anſtand zu erholen, und abzuführen.

§. 90. In welchen Umſtänden dahero das ſämmtliche Vermögen eines ſolch unrichtigen Beamten auf Anſinnen der Churfürſtl. Hofkammer, durch die Churfürſtl. Juſtitzcollegia alſogleich ohne weiters mit Arreſt, und mit dem Sequeſtro zu belegen, zugleich jedoch hiebey dieſes zu beobachten iſt.

Wenn auf Entſetzung, oder Abſterben eines dergleichen Beamten unter deſſelben Vermögenſchaft, ſolche Sachen und Mobilien, oder auch Immobilia begriffen, welche geſtalten Dingen nach ohne Schaden, und Verderben, oder Verluſtsgefahr nicht wohl aufbehalten, hingegen aber auch von demſelben, oder ſeinen Erben, entweders mittelſt baarer Gelderlag, oder mittelſt genugſamer Caution von dem Arreſte, und Sequeſtro inner einem peremptoriſchen präfigierten Termine nicht entlediget werden können, daß alsdenn ſolche Habſchaft durch das Juſtitzforum mit Beobachtung desjenigen, was in dem Cod. jud. cap. 13. §. 7. ſtatuiert, ex officio verkauft, und das hieraus gelößte Geld, biß zu Ausgang der Sache, als ein Depoſitum Judiciale aufbehalten werde.

Jedoch ſolle ſolche Handlung und Verkaufung, da dergleichen bey einem Landbeamten ſich ergiebet, keineswegs durch Abordnung eines Hof- oder Regierungsrathe noch Secretarii, oder Kanzeliſten unternommen, ſondern gleichwohl zu Evitierung der andurch erwachſenden mehrern Köſten, einem nächſtentlegenen Beamten committiert werden, wie wegen dergleichen Commißionen über Land bereits ohnehin in der Hofrathsordnung vom 2 Junii Anno 1750. art. 4. §. 12. verordnet worden iſt.

§. 91. Auch ſolle in allen ſolchen und dergleichen Unrichtigkeitvorfällen, da von Zeit der Dienſtvacatur, oder Dienſtſuſpenſion inner Verfluß 6 Monat die Amtsrichtigkeit von Seiten des unrichtigen Beamten, oder ſeiner Erben nicht vollſtändig her-

hergeſtellet, einiges Intereſſe von dem Borgſchaftscapital mit nichten weiters paßieren, ſondern nach Verfluß ſolch halben Jahrs ipſo Facto vollkommen ceßiren, und verluſtiget ſind, mithin ein ſolches zu vermeintlichen Gutmachung und Abtilgung des Hinterſtands in Zukunft keineswegs mehr angerechnet, vielweniger acceptiert werden kann.

§. 92. Weil auch bey Erſetzung der Aemter, und Bedienungen ſehr vieles daran gelegen, daß anſtändige Subjecta hierzu angeſtellt: zugleich aber auch der Ueberfluß der unnothwendigen Beamten, Officianten, und Dienern abgeſtellt, und evitiert werde; ſo hat die Churfürſtl. Hofkammer bey allen ſich ergebenden Dienſtvacaturen hierauf jederzeit den fleißigen Bedacht zu nehmen, und in denen abzuſtatten kommenden Berichten und Gutachten, ſowohl ihres Orts ſelbſt darauf zu reflectiren, als nicht minder die Rentämter, Pfleg- und Landgerichter, ſo andere einigen Bericht abzugeben habende Obere dahin anzuweiſen.

Daß jedesmal in ſolch ihren Berichten beygerucket werde, ob die vacante Bedienſtung mit einem beſondern Subject anwiederum zu beſetzen nothwendig, oder ob nicht ſelbe einem anderen Dienſte beygelegt, und mithin ſupprimiert werden könne.

Wo beynebens in Zukunft bey Abfaß- und Erſtattung ſolcher Berichten und Gutachten, zugleich nachfolgende Umſtände allezeit ſicher, unausbleiblich, und ausdrücklich anzuführen ſind.

1mo. In was das Amt, und deſſen Dienſtsſchuldigkeit beſtehe?

2do. Was für eine Fähigkeit ſolchem Amte vorzuſtehen erforderlich ſeye?

3tio. Ob der, oder die Competenten ſolch erforderliche Fähig- und Anſtändigkeit beſitzen? auch ob ein ſolches durch ein Examen Camerale practicum alſo erfunden worden, oder in anderweg dargethan, und unwiſſend ſeye?

4to. Wie hoch ſich die Amtserträgniß, und Dienſtgenuß belaufe?

5to. Ob von dem vormaligen verſtorbenen, oder letztvorgeweßten Amtsträger, und Diener das Amt, und der Dienſt in guter, und vollkommener Richtigkeit hinterlaſſen, oder in was allenfalls eine Amtsunrichtigkeit verhanden ſeye? als welches beſonders bey denenjenigen zu erinnern, und anzuzeigen iſt, wenn eine Dienſtadjunction, oder Cedierung von des vorgeweßten, oder noch exiſtierenden Beamten Eheweib und Kinder, oder anderweiten Befreundten und Competenten geſucht, und erbethen werden will.

§. 93. Damit in Zukunft bey der Hofkammer der Sachen Beförderung mit Erſtattung der Berichten, und Abfaßung der Reſolutionen, und ſo in all anderweg ſo viel als es immer möglich, und zwar ſowohl in Cauſis Domini, als in Cauſis partium verſchafft werde. So befehlen und verordnen Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. hiemit gnädigſt, daß, wenn von einem Rentamte, von einem Pfleg- oder Landgericht, und ſo auch von andern Churfürſtl. Aemtern, ein Bericht abzuſordern, und neben deme das Rentamt, das Pfleggericht, Landgericht, oder anderes Amt darüberhin von einem dabey intereßierten anderweiten Theil ebenfalls einen Bericht, eine Auskunft, oder reſpective Verantwortung anzubegehren hat, daß alsdenn hierzu allzeit aufs längſte, und überhaupts ein 4. wöchentlicher Termin geſtattet, und hiemit präfigiert ſeyn ſolle, und zwar zu dem Ende, und in der Abſicht, daß 2 Wochen oder 14 Tag jedem Amt zugemeint, und zu Verfaſſung ſeines Berichts, oder Verantwortung anberaumet ſind.

Der Urſachen halber die Rennt- oder ſonſtige Aemter von, und durch welche ab dem zweyten Ort, oder Theil die bedörfende Auskunft abbegehrt wird, ſich wohl angelegen ſeyn zu laſſen haben, daß ſie das um Bericht und Auskunft ihnen zugeſchloßene Exhibitum nicht lang liegen laſſen, ſondern alſobald a die præſentati mit

erfor-

erforderlichen ganz kurzgefaßten Signato in ein Involucrum eingeſchloßener an die weitere Behörde expedieren.

§. 94. Soferne aber von Seiten der Hofkammer von jemand ein Bericht anzufordern kommt, ohne daß hierüber ein noch anderer Theil zugleich mit ebenmäßigen Bericht oder Verantwortung zu vernehmen iſt; ſo hat in Folge der gegenwärtigen Verordnung der berichtgebende Theil von ſelbſt hierzu den Termin nicht länger als 14 Tage.

§. 95. Doch wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. dabey gnädigſt, daß, wenn die Umſtände und Wichtigkeit der Sache zur Berichtserſtattung, und Beybringung etwa weitſchichtigerer Auskunft allenfalls eine mehrere Zeit erforderte, als welches der Proponent, und Kammercollegium geſtalten Dingen nach leicht erkennen und judicieren mögen, daß alsdenn ein ſolch berichtgebender Theil, oder Amt nicht präcipitiert, ſondern denenſelben ein erforderlich längerer Termin von 3, 4, auch 6 Wochen ſogleich in erſter Berichtabforderungsexpedition buchſtäblich exprimierter präfigiert werde.

§. 69. Läuft nun der Bericht inner den präfigierten Termin ein, ſo hat es hierbey von ſelbſten ſein Bewenden. Kommt aber hiervon nichts zum Vorſchein, ſo iſt ſolcher Amtsbericht ſub Termino arctiori ſowohl von Seiten des Rentamts, als von der Hofkammer, und zwar von dieſer bey Androhung zwey Reichsthaler Straf, und eigener Bothenabſchickung zu betreiben.

Laufet ſolcher Termin aber fruchtlos vorbey, ſo exequiret die Hofkammer mit Abſendung eines eigenen Bothens auf Koſten des moroſen Amts, und wirklicher Einkaßierung der zwey Reichsthaler Straf.

Fruchtet dieſes wiederum nicht, ſo iſt mit Duplierung der Straf, und endlich wohl gar mit militariſcher Execution vorzuſchreiten.

§. 97. Wo denn aber jener Ort reſpective jenes ſubordinierte Amt, von welchem gemäß Cameralbefehls zum Rent- oder ſonſtig vorgeſetzten Amte eine berichtliche Auskunft zu geben abbegehrt worden, ſolch ſeine berichtliche Auskunft, oder Verantwortung an die vorgeſetzte Stelle überſendet, ſo hat ſelbes hievon zugleich, wenn es eine Cauſa Domini, oder auch mixta, da nämlich das Churfürſtl. Intereſſe hierunter verbeſſert, zur Hofkammer die Anzeig in ganz kurzen Terminis zu übermachen, daß heut dieſen Dato in der Sache N. N. der abgeforderte Bericht zum Rent- oder ſonſtig vorgeſetzten Amt N. erfordertermaßen gehorſamſt überſendet. Und ſolche Nachrichtsanzeig iſt ohne all ſonſtiger Tittelinnſchrift in einem Involucro blos mit der Ueberſchrift zur Churfürſtl. Hofkammer ohne weiters zu ſpediren.

§. 98. Im Falle hingegen die Sache eine Cauſam partis allein beträfe, ſo mag dieſe Anzeige ad Cameram wohl unterbleiben, dagegen aber iſt jeder Berichtgebender Ort, und mithin auch die Rentämter ſchuldig, und gehalten, der Parthey, wenn ſich dieſelbe von wegen ſolchen Berichts halber mit Sollicitationsvorweiß, oder auch nur mündlich meldet, in ſolchem Vorweiße, oder mit anderer kurz gefaßter Sollicitationsbeſcheinung, und zwar allwegen ohne einer hierum erforderenden Taxe die ſchriftliche Notification zu ertheilen, unter was für einem Dato der mehr verſtandene Bericht an die Behörde bereits abgeſchickt worden, damit nämlich geſtalten Dingen nach ſowohl die Hofkammer, als die Partheyen die fernere Beſorgung und Nothdurft vorzukehren wißen.

§. 99. Was hievor §. 93. damit in Zukunft ꝛc. wegen Arctier- und Betreibung der Sachen, mittelſt präfigierten vier wochentlichen oder 14 tägigen Terminen gemeldet, und verordnet, ein ſolches hat ebenfalls den Verſtand dahin, daß hiebey ingleichen ein Unterſchied zu beobachten zwiſchen denen Cauſis Domini, & mixtis, und zum Theil zwiſchen denen Cauſis, welche bloß und allein eine Parthey ohne

Ee dar-

darunter verſierenden Churfürſtl. Intereſſe tangieren mögen, daß nämlich die mehrverſtandene Arretierungen ex Officio nur in denen Cauſis Domini, & mixtis vorzukehren ſind.

In andern Cauſis partium herentgegen ſolle zwar voriger modus arrestandi ebenfalls Platz greiffen, jedoch anderergeſtalten nicht, es ſeye denn, daß die Parthey hierum ordentlich eingelanget, und zugleich aber auch mittelſt ſchriftlichen Sollicitationsſchein ſich legitimiret, daß ſie um Verfaß- und Expedierung des erforderten Berichts bey dem Amte ſich gemeldet, und ſollicitieret, und folglich ihrer Seits in nichts ermangelt habe; der Urſachen halber auch die Rentämter, und die einen Bericht zu erſtatten habende untere Stellen ſolchen Sollicitationsſchein bey ſchwerer Straf keiner Parthey abzuſchlagen, ſondern auf jedmaliges Sollicitieren ohne Anſtand, und zwar ohne geringſten Tax vollkommen gratis zu ertheilen haben, indeme außer deßen, und ohne Beylegung ſolcher Sollicitationsbeſcheinung denen Partheyen bevor ſtünde, daß bey der Churfürſtl. Hofkammer ihre Aretierungsanlangen nicht acceptiert, noch minder mit einem vorbeſagten Arretierungspaſſu vorgeſchritten werden würde.

§. 101. In Folge dieſer vorgeſchriebenen Verordnung eröffnen, und äußern ſich zwey Hauptumſtände, welche um dieſes Geſchäfts wirklicher Vollſtreckungs willen der Hofkammer vorzüglich zu bewerkthätigen zukommen, und obliegend ſind.

Erſtlich, daß ſowohl in Cauſis Domini- als in Cauſis partium jederzeit, und durchgehends jenem Theile, welchen daran gelegen, daß die Sache zur Richtigkeit gelange, von dem Geſchäfte, und der erlaſſenen Anbefehlung durch die Kanzley eine ſchriftliche Nachricht ertheilet werde, als worauf daher ſowohl die expedierende Secretarien, als nichtweniger die in Sachen beſtellte Proponenten den Bedacht zu nehmen, damit in Zukunft ſolche Notation nicht unterlaſſen werde.

§. 102. Mit welcher Notification jedoch wiederum ein Unterſchied, und einiger beſonderer Modus beobachtet werden kann, und ſolle, daß nämlich von allen denjenigen Berichtabforderungen, oder Geſchäften, welche ohne einen ſonderbaren Befehl hierüber zu expedieren, nur bloß durch die Signierung des Exhibiti an die Rentämter, an die Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichter, und ſo andere der Churfürſtl. Hofkammer ſubordiniert, oder zugethane Aemter, wie auch geſtaltendingen nach an die Hofmarksgerichter, denn Städt, und Märkt erlaſſen, und expediert werden, denen Partheyen die Notification mittelſt einer beſonderen Kanzleyexpedition zu ertheilen nicht nothwendig, ſondern es ſollen in Zukunft alle dieſe, und dergleichen Erlaß alltäglich auf ein ſonderbares Blatt, reſpective in ordentliche Monat- oder Wochenlibell eingetragen, und ſomit zunächſt der Hofkammerkanzley an die allda verhandene Gewölbſäulen zu jedermanns Einſichtnehmung öffentlich affigiert werden, damit die Partheyen durch ihre Advocaten, Agenten, Procuratores, oder andere ihre beſtellte Sachen Nachricht, und Information erholen können.

§. 103. Andertens iſt von Seiten der Hofkammer ein Haupt- und Univerſalſchema, reſpective ein Poſt- und Landbothenkarten, das iſt, eine geſicherte Anzeig von den Poſten, Landbothen, und ſonſtig mit zuverläßiger Tagsordnung abgehend und ankommenden verpflichten Bothen zu errichten, und feſt zu ſetzen, aus welcher man von allen Städten, Märkten, denn Pfleg- und Landgerichtern, in ganzem Lande mit Verläßigkeit erſehen, und verſichert ſeyn kann, an was für einem Tage von der Zeit an, da durch das Expeditionsamt einiges Paquet auf die Poſt, auf eine Landkutſche, oder an einem anderen ſeine gewieße ausgeſteckte Täg zum Abgehen, und Eintreffen auf ſich habend verpflichteten, fahrenden, oder gehenden Bothen aufgegeben werden, ſolches Paquet, oder Expedition in loco der Beſtimmung eintreffen, ſo folglich an ſeine Behörde richtig ausgeliefert werden kann und ſoll.

§. 104. Ueber alles wird die durch dieſe ſo ſonderbare Verordnung zu erzielen vorhabende der Sachen Beförderung, ja viel mehrers eine Erleichterung ſich weiters

ters ganz unfehlbar auch mit deme ergeben, wenn künftig unter andern auch bey Abfaſſung der Berichten ſelbſt überhaupts eine andere, und nicht ſo weitſchichtige Methode wird beobachtet werden, indeme weder nothwendig, noch in etwas dienlich, daß die von einer ſubordinierten Stelle, oder Amt erſtattete Berichten, ja dann und wann noch mehrere, und ſchier ganze Acta von Wort zu Wort abgeſchrieben werden, wo endlich nachgehends zum Schluße und Gutachten lediglich nichts anders darauf folget, als daß man hiemit verſtanden ſeye, indeme in Gegenſtand bekannt, daß die höhere Collegia, und die Referenten oder Proponenten ohnehin nicht bloß dergleichen letzteren Bericht allein zu leſen, und auf den ſich zu verlaſſen, ſondern die ganze Acta, und deren ſubordinierten Stellen Originalberichten ſelbſten zu durchgehen, und zum Grunde ihres abfaſſenden Schluß und Voti zu nehmen haben, mithin ſolch undienlich weitſchichtiges Abſchreiben wohl unterbleiben, und dagegen die Zeit zu anderer Arbeit verwendet werden kann.

§. 105. Wäre aber allenfalls in ſolch von denen ſubordinirten Stellen erſtatteten Berichten eine Sach ungleich vorgeſchrieben, oder in anderweg dem Rentamte bekannt, und wiſſend, daß die Umſtände dem Vorſchreiben zugegen anderſt beſchaffen, folglich dergleichen Bericht irrig, und unſtatthaft, alsdenn liegt dem Rentamte ob, mit Extrahierung des irrigen, und unſtatthaften Vorſchreibens, denn Anziehung deren in contrarium ſtringierenden Rationen, und des widrigen Facti die Sache recht vollkommen ins Klare zu ſetzen, mithin hierinnfalls nichts zu überſehen, minder mit Stillſchweigen zu umgehen, ſondern ein wie anders in Extenſo vorzutragen, und gründlich auszuführen, auch wohl pro re nata durch den Churfürſtl. Kammeradvocaten behörig ausführen zu laſſen.

§. 106. Die Erſtattung der Quartalsberichten iſt eine Zeit her theils völlig in Abgang und Vergeſſenheit kommen; daher in Zukunft auf deren Erſtattung dergeſtalt ſtricte zu halten, daß, wenn von denen Aemtern, nach wirklich geſchloſſenen Quartal, und darüber weiters verfloßenen 10 Tägen die ſämmtliche Quartalsberichten nicht werden eingelauffen ſeyn, alsdenn jedes in mora befangene Amt 2 Reichsthaler Straf ipſo facto verworcht, und neben deme durch eignen Bothen exequiert werden ſolle.

Und iſt dabey auch gegen die Renntämter ein gleiches zu beobachten, und zu vollziehen, im Falle von denenſelben die ihres Orts einzuheiſchen habende ebenmäßige Quartalsberichten, nebſt darüber abgefaßten Erinnerungen in Zeit 20 Tägen nach Verſluß des Quartals nicht würden zur Hofkammer eingeſendet ſeyn.

§. 107. Nach dieſem werden aber auch die ſämmtliche Räthe gleichfalls dahin angewieſen, ſolche Berichte alſobald unter die Hände zu nehmen, ihre gutachtliche Meynung zu Papier zu ſetzen, und auf beſchehene Propoſition in Pleno, oder bey behöriger Deputation zur Verabſcheidung, und folglich auch zur wirklichen Expedition zu beförderen, nebſt deme, daß dieſelbe zugleich ſchuldig, und gehalten, in Zeit 30. Tägen a die des verfloßenen Quartals dem Hofkammerpräſidenten, und Directori jedem inſonderheit zu Beylegung der vorverſtandenen quartalichen Rathsberichten eine ſpecificierte Anzeige zu übergeben, ob von jedem Orte ſolch mehrbeſagte Quartalsberichten richtig erſtattet, oder per Executionem erholet, auch ob darüber proponiert, und Reſolution ertheilet, und ob ſolche Reſolutiones wirklich an die Behörde expediert worden: Wie denn mit den Salz- und Bräuertracten, auch mit den Churfürſtl. Gefälleneinſendungsẓielen, und andern das nämliche auf gleiche Art zu beobachten iſt.

§. 108. So hat es auch eine gleiche Beſchaffenheit mit denen Rechnungsbedenken, mit denen Beſcheidspuncten, und mit denen Bedenken, oder Reſolutionen über die Umſturz- und Nachlaßlibellen, daß dieſe auf all mögliche Weiſe zu beförderen, unverlängt hinauszuſchreiben, derenſelben Beantwortung, und Vollſtreckung mit Präfigierung eines poſitiven Termins feſt zu ſetzen, und alſo durchgehends ebenfalls zu berichtigen ſind.

Dabey jedoch ſolch ein und anderes nicht bloßhin der Rechnungsjuſtificationsſtube zu überlaſſen, ſondern es liegt denen Räthen ſelbſt ob, die Rechnungen, die von den Rechnungscommiſſarien vorläufig projectierte Bedenken, und Beſcheidspunkten, die Umſturz- und Nachlaßlibellen, und ſo all anderes genau einzuſehen, und zu examinieren, und mithin das allenfalls überſehene, oder ſonſt noch bedenklich erfindende beyzuſetzen, und zu supplieren.

§. 109. Wenn ſich hiebey äußert, daß es etwa bey einigen Aemtern an Ausmachung einiger Differentien, oder Vollziehung ſchon vorheriger Beſcheidspunkten erwindet, ſo iſt es keineswegs genug, nur blatthin einen abermaligen Beſcheidspunkt, oder Auftrag zu machen, daß der Beamte allenfalls mittelſt beſonderer Berichterſtattung die Sache betreiben ſolle, ſondern es iſt hiemit der Churfürſtl. gnädigſte Specialbefehl, daß durch die Rechnungsjuſtificanten ſolch und dergleichen in den Rechnungen und Beſcheidspunkten einkommene Vorfälle von noch unausgemachten Sachen alſogleich ſchriftlich notiert, und extrahieret dem Rechnungsaufnahmscommiſſario anerinnert, durch dieſen aber die Aufſuch- und Vorlegung deren Actorum priorum veranſtaltet, und gemäß der hieraus entnommenen Umſtänden die Differenz wo möglich, entweder gleich währender Rechnungsaufnahm in Anweſenheit des Beamten zur Richtigkeit zu bringen getrachtet, oder doch nächſtfolgend, da es an der Hofkammer ſelbſt erwindet, ohne längeren Anſtand alles daſelbſt zum Ausgang beförderet, da es aber bey den Juſtitzcollegiis des Hofraths, oder Regierungen erwindet, durch ſchriftlich- und mündliche Vorſtellungen allhier durch das Cammeraldirectorium, und Proponenten, und in den auswärtigen Rentämtern durch die Rechnungs-Aufnahmscommiſſarien und Rentmeiſtere der Ausmachung halber bey den Directoriis betrieben werde.

Hiebey iſt jedoch zu merken, und der Unterſchied ſowohl reſpectu gegenwärtig angezogener obwaltender Differentien, als auch in all andern Amts- und Fiscalſtrittigkeiten zu beobachten, daß in jenen Fällen, wo Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. in Poſſeſſione der in Stritt gezogenen Sache, oder Gerechtſame ſich befinden, und auch ſonſt durch ſolche Differenz, oder Strittigkeit einiges Nachtheil und Schaden Höchſtdero Intereſſe nicht zugehet, alsdenn die Monitierung und Betreibung wohl unterbleiben, und ein ſolches gleichwohl dem Gegentheile überlaſſen werden möge, dagegen aber in allen denen Fällen, wo dem Churfürſtl. höchſten Intereſſe im geringſten einiges Nachtheil widerfahren, oder auch ſonſt ein Amt in Unordnung, und Unrichtigkeit vorfallen, oder entwickelt werden dörfte, die Behebung und Ausmachung der Sachen unnachläßig betrieben werden ſolle.

§. 110. Bißher iſt öffters, und beſonders von den Ständen, wie nicht weniger von vielen andern Partheyen die Beſchwerde wider die Hofkammer vorkommen, daß in Sachen, wo jemand daſelbſt einer Gerechtſame, oder Beeinträchtigung halber, wider ein Amt, oder in anderweg Vorſtellung machet, und geſtalten Dingen nach deßwegen ein Petitum ſtellet, worüber nachgehends das Hofkammercollegium von der accuſierten, oder ſonſtig hierunter intereßierten Stelle Bericht und Information zu erholen, ſich veranlaſſet befindet, durch ſolche Bericht aber circa Factum zugegen dem von der Parthey geſchehenen Vorſchreiben eines ganz andern informiert wird; folglich hierauf nach dem Vorſchreiben des Berichtgebers (obſchon ſolches, wie nach der Hand ſich öffters aufgedecket hat, nicht eben auch in ſo vollkommener Richtigkeit beſtehen mag) ohne von der Parthey die weitere Erläuterung, oder Rechtfertigung des vorher anerſt vorgetragenen Facti zu erfordern, eine dem Petito ganz widrige Reſolution ertheilet, wodurch alſo vielfältig ſowohl die Hofkammer, und Churfürſtl. Aemter, als die Stände und Partheyen in mißliche Weiterungen, und Proceſſe verleitet werden, da entweder der querelierende Theil, wenn derſelbe des anderſt befundenen Facti verſtändiget wäre, oder auch die Hofkammer ſelbſt, wenn ſolche circa Factum von der Parthey eine weitere Erläuterung, und die wahre Umſtände erholet hätte, ſich eines andern entſchloßen haben würde. Als wollen, und befehlen Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt, daß zu Entäußerung ſolcher bloß auf die wahre Beſchaffenheit des Fatci ankommenden Anſtößigkeit, Irrung, und der

folg-

folglich hierüber zu höheren und höchſten Stellen gelangten Querelen, oder wohl gar entſpringenden Proceſſen, künftighin in dergleichen Fällen nicht zwar die vollkommene Amtberichten, wohl aber jenes, worinnen beyde Theile in ihren Vorſchreiben differente, dem anderen Theile annoch vor Abfaſſung und Ertheilung eines poſitiven Cameralſchlußes, um deſſen weitere Aeußerung, oder Erläuterung extractive communicieret, oder wenigſtens in der ertheilenden Reſolution per modum cauſalis, warum man zu widriger Reſolution, oder Abweiſung veranlaſſet ſeye, beygeſetzt, und unverhalten gelaſſen werde.

Gleich Anfangs iſt in gegenwärtiger Verordnung angeführet, und verſtanden, wie daß alle Exhibita, welche zur Churfürſtl. Hofkammer gelangen, in ein ordentliches Protocoll eingetragen werden müßen, zu Erleichterung und Beförderung dieſer Protocollierung wird demnach auch vieles beytragen, wenn die von den Partheyen überreichende Anlagen, wie auch die erſtattende Berichten, und ſo all anders anſtatt der bißher angewöhnten bloßen Ueberſchrift, Cauſa Domini, oder ut intus, nach dem eigentlichen Innhalte in kurzen Terminis behörig überſchrieben werden; welche ſolchergeſtalten mit kurzen begriffene Beſchreibung daher in Zukunft in allen, und durchgehends unfehlbar zu beobachten, auch ein ſolches der ſicheren und ununterbrechlichen Darobhaltungswillen denen Churfürſtl. Collegiis, allen innländiſchen Ständen, allen Aemtern, den ſämmtlichen Advocaten, Agenten, und Gerichtsprocuratoren, und hiemit reſpective dem ganzen Lande mit dem Unverhalt per Mandatum generale zu bedeuten, und aufzutragen, daß außer deſſen dergleichen dieſer Anbefehlung gemäß nicht überſchriebene Exhibita von den Landsvaſallen, Ständen, und Unterthanen nicht acceptiert, ſondern ohne Reſolution verliegend gelaſſen, oder uneröfneter remittiert würden.

§. 112. Nachdeme aber ſich auch wohl äußern mag, daß dann und wann einige Vorfallenheiten, und ſolche Sachen zu berichten, und anzubringen, welche beſonderer Umſtände halber in Geheim zu halten, mithin dieſelbe auswendig zu überſchreiben billicher Anſtand zu nehmen, ſo will man in ſolchen Fällen hiemit geſtattet, und verwilliget haben, daß dieſe und dergleichen Exhibita, Berichten, Anlangen und Anbringen in ein ſonderbares Involucrum eingemacht, und alſo ſonderbar verſchloſſen eingegeben werden mögen, und zwar mit der bloß alleinigen Ueberſchrift, zur Churfürſtl. Hofkammer zu überliefern; dabey aber nicht außer Acht zu laſſen, daß in ſolchen Fällen ſolches dem Involucro eingeſchloßene Product, oder Exhibitum auf die nämliche Art und Form mit Churfürſtl. Tittel, und Ueberſchrift, wie ſonſt üblich, und ſchuldig, wie auch mit dem kurzen Begriff, und Anzeig des Innhalts jedennoch unfehlbar überſchrieben werde.

§. 113. Unter andern Unanſtändigkeiten hat ſich bey der Hofkammer öfters auch dieſes geäußert, daß vielfältig von verſchiedenen Privatperſonen ſowohl, als unter dem Namen ganzer Gemeinden allerhand Anlangen, Suppliquen, und zum Theil auch verſchloſſene Exhibita vor- und einkommen, in welchen nicht nur ſehr unſchickliche, und unlautere Erzählungen, und Vorſchreibungen, ſondern auch theils boßhafte Calumnien, ſträfliche Anzüglichkeiten, und ungegründete Beſchwerden enthalten, nach deren Examinierung die hierinnen unterſchriebene, und deſſentwegen zur Verantwortung gezogene Partheyen ſich öfters mit deme exculpiert, als ob der Verfaſſer ohne ihren Wiſſen und Willen ein ſolches alſo vorgeſchrieben, ja theils wohl gar von dem ganzen Anlangen, und dergleichen Anbringen nicht die geringſte Wiſſenſchaft gehabt, noch minder einiges Mandatum hiezu gegeben zu haben ſich vernehmen laſſen.

Um nun auch dieſem Unfug abhelfliche Maße zu verſchaffen, ſo befehlen und verordnen Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt, daß hinfüro, und in Zukunft einiges Exhibitum, Beſchwersanlangen, oder Bittſchrift verſchloſſen, oder offner bey der Kammer nicht mehr angenommen werde, es ſeye denn, daß ſolches Exhibitum, oder Anlangen von bekannter Handunterſchrift, oder daß ſelbes mit dem Beyſatze, und Conteſtation der ſelbſt eigenhändigen Unterſchrift, und Verfaſſung, oder aber nebſt dem

 Na-

Namen des Anbringers auch von dem Concipiſten, oder Mandatario, mit Allegierung, und Conteſtation des ertheilten Mandats unterſchrieben ſeye.

§. 114. Damit aber hierinnfalls reſpectu der Verfaſſer, und Mandatarien (als welche ihres Vorſchreiben halber zu aller Zeit reſponſabel ſeyn müßen) eine gewieſe Ordnung, auch Sicherheit, und nichtweniger zugleich eine Erleichterung vor die ſämmtliche Landesunterthanen und Parthenen verſchaffet werde; ſo ordnen, und admittieren Ihre Churfürſtl. Durchl. weiters in Kraft dieß zu ſolcher Gewalts- und Vollmachtsübernehmung, reſpective Advocatie, als ordentliche Agenten, oder Kammerprocuratores, nicht nur die ohnedeme bey den Churfürſtl. Juſtitzcollegii, Hofrath und Regierungen verpflicht, und immatriculierte ſämmliche Advocaten, ſondern auch alle von Seiten der Renntämter zu München, Landshut, Straubing, Burghauſen, und der Obernpfalz vor die Pfleg- und Landgerichter, auch derenſelben inclavierte Städt und Märkt aufgeſtellte, und verpflichtete Gerichtsprocuratores, wenn dieſelbe mittelſt rentmeiſteriſchen Atteſtaten ihrer durch ein ordentliches Examen bewieſenen Fähigkeit, und darauf geleiſteſten Pflicht halber bey der Hofkammer ſich werden legitimiert haben; desgleichen ſollen auch admittiert werden die von denen Hauptſtädten, München, Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg, wie auch zu Ingolſtadt, und Braunau, von denen daſelbſtig bürgerlichen Magiſtraten ſonderbar aufgenommene Stadtprocuratores, jedoch dieſe Gattung alsdenn, und mit dem Bedinge, daß ſelbe ſchuldig und gehalten, deßwegen, und hierzu bey der Churfürſtl. Hofkammer ſelbſt ſich ordentlich examinieren, und behörig verpflichten zu laſſen, gemäß deme alſo die Hofkammer über ſolch ſämmtliche an- und aufgenommene Kammeragenten und Procuratores hinfür, und allezeit ein ordentliches Matrikelbuch zu halten, und hingegen von einigen andern, welche nicht wirklich Churfürſtl. Advocaten, oder auf verſtandene Art bey der Hofkammer nicht ordentlich immatriculiert, die in Namen einer Parthey verfaßte Anlangen, und Exhibita nicht mehr anzunehmen hat.

§. 115. Endlich und ſchließlich iſt neben allen deme, und überhaupt Ihrer Churfürſtl. Durchleucht ꝛc. gnädigſter Befehl, und Willensmeynung, daß nicht nur die in gegenwärtig neuen, und augmentierten Hofkammerraths- und reſpective Kanzleyordnung vorſtehende Artikel und Punkten durchgehends allen Fleißes genau und gehorſamſt beobachtet, und vollzogen, ſondern auch nebenbey die Eingangs allegierte ältere Hofkammerinſtruction von Anno 1640. nebſt den nachgefolgten Cameralverfaſſungsdecreten, und weiteren Inſtructionsnachträgen von Anno 1646, 1649, und 1652. mit gleichen Augenmerk, und Fleiß fortan beybehalten, und befolget, und daher zu ſolchem Ende, und der um ſo mehrers geſicherten Darobhaltungs willen in dem Pleno Cameræ, und in Anweſenheit der ſämmtlich frequentierenden Actualhofkammerräthen alljährlich, und jeden Jahrs insbeſondere zweymal, als nämlich in den Monaten Januarii, und Julii durch ein ſo anderer Täg abgetheilter (damit zu den übrigen Rathsgeſchäften gleichfalls Platz und Zeit übrig verbleibe, öffentlich und wohlverſtändig abgeleſen werde.

Womit mehr höchſtgedacht Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. Dero Hofkammerpräſidenten, Director und Räthen, mit Churfürſtl. Hulden, und Gnaden wohl, und gewogen. München, den 30. Auguſti 1765.

N. II.

N. II.

Mandat von Anno 1762 in Betreff der Generalkaſſa.

Entbiethen unſern Status, und Hofkammerpräſidenten ꝛc. Unſern Gruß und Gnade: Und fügen denenſelben hiemit gnädigſt zu wißen, welchergeſtalt Wir, um Unſere verſchiedene Einnahms- und Ausgabsſtatus, zu Unſerer und des gemeinen Weſens mehrern Wohlfart, in einen Hauptſtatum bringen, dieſen in eine gute Ordnung ſeẓen, folglich denſelben wie im ganzen, alſo auch in ſeinen Theilen deſto klärer überſehen, combinieren, und in beſtändiger guter Richtigkeit erhalten zu können, Uns nach reifer Ueberlegung gnädigſt entſchloßen haben, ſowohl all Unſeren Chur- und Landsfürſtl. Gefällen und Einnahmen (nur die Cabinetseinflüße davon ausgenommen) als auch Unſern gnädigſt verordneten Zahl- oder Ausgabsämterns mit erſten October nächſtkünftig in Unſerer Reſidenzſtadt zu München eine Haupt- oder Generalkaſſa vorſeẓen zu laſſen, und die Direction derſelben Unſerm Conferenzminiſter, Obriſtſtallmeiſter, und Statuspräſidenten, Joſeph Franz Maria, Grafen von Seinsheim, nebſt Unſerm Conferenzminiſter, und Hofkammerpräſidenten Emanuel, Grafen von Törring zu Jettenbach, und Unſerm wirklich geheimen Rath, Joſeph von Erdt, in Churfürſtl. Gnaden zu übertragen.

Wir wollen und verordnen dieſemnach hiemit gnädigſt, daß neben allen andern Unſern Fundis, auch alle und jede ſowohl alte als neue unter der Direction Unſerer Hofkammer befindliche Cameral- Militar- und Schuldenwerksgefälle, von erwehnten 1ſten October an, in der jeẓtfolgenden Zeitordnung zu ermeldt Unſerer Hauptkaſſa, als zu ihren Centrum richtig und zuverläßig einfließen ſollen, nämlich

Alle Monat:

Die Salz- und Bräugefälle ſammt ſelbigen beyderſeitigen Aufſchlägen.

Die Siegelpapiersgefälle von derſelbigen Einnahmskaſſa.

Die Mauth- Zoll- Taback- Oel- und alle andere Accisgefälle Renntamts München.

Durch die drey äußere Renntämter, Landshut, Straubing, und Burghauſen, derſelben Rennt- Gerichts- Kaſten- Ungeld- Forſt- Lehen- Mauth- Zoll- Accis- und Aufſchlagsgefälle, ſammt deme, was an den fünferley Hof- item Mühl- und Danzanlagen, wie auch an Caſſernſervice und Steuren von Städt- und Märkten, denn an denen jährlichen Pferdgeldern und Conditionsſteuern der dortigen Beamten eingegangen ſeyn wird, inmaſſen Wir gnädigſt verordnet haben, daß alle dieſe Gefälle von Anno 1763 an, denen renntämtiſchen Hauptſcardeken und Rechnungen einverleibt werden ſollen, wie derentwegen Unſere Hofkammer das Gehörige ſonderheitlich verfügen wird.

Von dem Renntzahlamte Amberg die ſämmtliche Oberpfälziſche, item die Tylliſche, und Landgrafſchaft Leuchtenbergiſche Gefälle, welche alle (nur die Siegelpapiersgelder ausgenommen) ſammt denen Ambergiſchen Thorgeldern, ebenfalls von Anno 1763. an, bey ermeldtem Renntzahlamte zuſammen fließen, und der dortigen Verrechnung, jedoch mit Beybehaltung der Leüchtenbergiſchen Hauptkaſſa, zugelegt werden ſollen, wie dieſes ermeldt Unſerer Hofkammer, von Unſertwegen zu verfügen, beſonders übertragen worden iſt.

Jngleichen ſollen allmonatlich zur Hauptkaſſa einfließen, die Thor- und Einlaßgelder von denen Commendantenſchaften in Baiern, und von dem Einlaße zu München.

Quartaliter.

Die Gerichts- Kaſten- Ungeld- Forſt- und Holzgeförth, und andere dergleichen Gefälle: item die fünferley Hof- dann Mühl- und Danzanlagen, ſammt dem Caſſernſervice Renntamts München.

Die Pflegnutzungsgefälle dieſes Renntamts.

Die Gefälle von denen Herzog-Mariſchen Gütern.

Und die auswärtige herrſchaftliche Gefälle von Wieſenſteig, Sulzbürg, Pirnbaum rc.

Jtem die Kanzleytaxgelder, als welche vor jedes Quartal in Gegenhalt der davon zu bezahlen ſtehenden Kanzleybeſoldungen, mit der Hauptkaſſa zu berechnen ſind, wie derowegen Unſer Hofkammer die Taxationsämter beſonders unterrichten wird.

Jährlich.

Die Lehenhofs-Gefälle.

Die Stadtſteuern und Recognitiones Rentamts München.

Desgleichen auch die Pferdgelder und Conditionsſteuern von denen Beamten dieſes Rentamts.

Woraus denn erhellet, daß in Zukunft neben der Hauptkaſſa keine andere Einnahmskaſſen exiſtiren werden, als allein die derſelben nachgeſetzte Unterlagskaſſen, nämlich die Rentzahlamtskaſſen zu Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg, mit der Boutiquenkaſſe vom Siegelpapier, welche ſämmtliche Kaſſen alle Monate das, was ſie eingenommen, der Hauptkaſſa zu liefern haben.

Die geſammte Einnahme, und die Führung dieſer Unſerer Hauptkaſſa haben Wir, unter der vorerwehnten Direction, Unſerm wirklichen Rath und Pfleger zu Hartenſtein, Georg Eraſmus Wöhrl, gnädigſt anvertraut, der denn folgbar von der Hauptkaſſa wegen vor alle und jede dahin geſchehene Erlagen ordentlich zu beſcheinen hat, womit ſich von ſelbſt ergiebt, daß auch dort alle und jede mit ihren Erlagen unmittelbar zur Hauptkaſſa angewießenen Einnahmämter, und hiemit nichtsminder die Salz- und Bräuämter, gleichwie es Unſere gnädigſte Willensmeinung iſt, mit dem Rechnungsjahr 1763. anfangend, alljährliche Abrechnungen zu pflegen, und darüber ihre Hauptquittungen, jedoch gratis, zu empfangen haben.

Hingegen wollen Wir gnädigſt, daß die von Unſern Hof- und Kriegszahlämtern, benanntlich die ſogenannte Hofämter, item die Zeugmagazins- und Caſſern-Aemter bey ermeldten Hof- und Kriegszahlämtern wie bisher, alſo fernerhin ihre jährliche Abrechnungen berichtigen, und hierum die Quittungen von dort erheben ſollen.

Da, wie oben gemeldet, vom 1 October an alle ſowohl alte als neue Gefälle zur Hauptkaſſa einfließen müßen, haben Wir, um den geſammten alten Rechnungslauf bis 1762. incluſive in ſeiner Verfaſſung und Richtigkeit zu erhalten, die Vorſehung auf dieſe Weiſe gnädigſt machen laſſen, daß nämlich alle noch eingehende alte Gefälle bey der Hauptkaſſa nur als durchlaufende Poſten angeſehen, mithin von dort, ſo wie ſie einlaufen, mit Liefer- und Münzzetteln, gleich zu jenen Kaſſen, wohin ſie noch in die alte Verrechnung gehören, hinüber gegeben werden, welche Kaſſen

ſodann

hierum auf den alten Fuß beſcheinen, und dieſe Beſcheinigungen mit dem unterſchriebenen Lieferzettel wieder zur Hauptkaſſa geben ſollen, damit daſelbſt das beſcheinte Quantum vom 1 Jenner 1763. an, a Conto des dem Hof- oder Kriegszahlamt hinaus zugebenden nächſten Monatsbetrags notiert werden könne, ſo, daß demnach alle äußere Einnahmsämter noch bis 1762. incluſive bey denen bißherigen Stationen wie ehehin Abrechnung und Richtigkeit zu leiſten haben.

Ermeldte alte Gefälle ſind daher vor die obenerwehnte alte Einnahmsſtationes noch bis zu ihrem Ende in der vormaligen Abſonderung zur Hauptkaſſa einzuſenden, mit denen neuen Gefällen aber bedarf es keiner fernern Abſönderung, indem dieſe allemal zuſamm geworfen, und eben ſo gegen einen Schein zur Hauptkaſſa einzuſenden, mit denen neuen Gefällen aber bedarf es keiner fernern Abſonderung, indem dieſe allemal zuſamm geworfen, und eben ſo gegen einen Schein zur Hauptkaſſa geliefert werden mögen.

Gleichwie nun, nach ſolchergeſtalt die Hauptkaſſa das Centrum des hieoben geordneten Ein- und Zuſammenflußes aller Unſerer Gefällen, hiemit auch jene Verfaſſung iſt, worinn Unſer Hauptſtatus mit der Einnahme ruhet, ſo iſt ſie auch der ordentliche Ausfluß zu allen Unſeren gnädigſt verordneten Ausgabsämtern, und demnach der Generalpunkt all Unſerer übrigen Verfaſſungen.

Wir eignen daher erwehnter Hauptkaſſa, nach ſolcher derſelben Wichtigkeit, Unſere vorzügliche gnädigſte Sorgfalt, und ſetzen auf dero genaueſte und beſtändige Richtigkeit Unſere unabläßige höchſte Aufmerkſamkeit, deſto mehr, als die allerſeitige jedesmals richtige Beybehaltung mit denen künftighin ſämmtlichen regulirten Bezahlungen an Unſerm Landsväterlichen Herze ſo nahe lieget, daß Wir eben dadurch zur Zuſammenziehung Unſers geſammten Einnahms- und Ausgabsſtatus, ſomit auch zu Anordnung und Niederſetzung dieſer Hauptkaſſa in der Abſicht bewegt worden, damit nämlich Unſere gnädigſt verordnete Ausgabsämter in keine Verlegenheit fallen, wodurch Unſere Landsväterliche Verfaſſungen, anmit aber auch der öffentliche Credit und die gemeine Wohlfahrt verletzet werden würden, wie es ehemals geſchehen iſt, da nämlich Unſer Einnahmsſtatus zertheilt geſtanden, und hieran, wie Uns die Erfahrniß überzeuget, ein ſolch ergiebiger Theil durch Nachläßigkeit, und Unordnung zurück geblieben, daß außer anderer Vorſehung eine neue Landsauflage nothwendig zu ſeyn angeſchienen hat.

Dieſen Uns und dem gemeinen Weſen ſo nachtheiligen Uebeln nun nach Möglichkeit vor die Zukunft abzuhelfen, legt Uns Unſere Regierungspflicht auf.

Wir gebiethen, ermahnen, und verordnen dannenhero zur allzeitigen Sicherſtell- Feſthalt- und Berichtigung Unſers künftig in der Hauptkaſſa ruhenden Einnahmsſtatus, daß

I. Alle und jede Unſere Einnahmsbeamte fernershin die ihnen von Uns anvertraute Gefälle mit jener Maaß des Fleißes und der Treue einheiſchen, verrechnen, und zur gehörigen Richtigkeit bringen ſollen, wie es ihre Uns abgeſchworne, und beynebens jene Pflichten erfordern, welche ſie, vermög des natürlichen und göttlichen Geſetzes, in des Nächſten Liebe, auch dem gemeinen Weſen, zu Verhütung der hieoben erkannten Uebeln, in der That zu erweiſen ſchuldig ſind.

II. Sollen ſie Beamten nach ſolch von ihnen gnädigſt erwartenden Fleiß und Treue, die eingebrachte Gefälle in der ihnen hieoben gnädigſt angezeigten monatlichen, quartalweiſen, und jährlichen Ordnung, wie es jedem betrift, und ſie Unſere vorige gnädigſte Generalien anweiſen, zu denen ihnen hieoben vorgeſetzten Kaſſen allemal ſo zeitlich als möglich einſenden, und haben anbey

III. Jene Unſere Gerichts- Kaſten- Forſt- Mauth- Zoll- Accis- Ungelds- und andere Beamte, wie ingleichen die Städt- und Märkte, denn alle übrige, wel-

 che

che zu denen Renntzahlämtern Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg mit ihren Erlagen angewieſen ſind, als oft ſie eine Erlag zu ihrem Renntzahlamte machen, von dem dahin übergebenden Münzzettel ein unterſchrieben und verpetſchiertes Duplicat mit innhaltlichen Dato durch den mit ſolcher Erlag zu erwähnten Renntzahlamte abſchickenden Bothen, jedesmal bey dem von dort, nämlich von Landshut, oder Straubing, oder Burghauſen, oder von Amberg ordinari nach München abfahrenden Bothen, welcher den Empfang dieſes Münzzettels auf den Lieferzettel ſchreiben ſoll, zur Hauptkaſſa einzuſchicken, und zwar bey Vermeidung eines Reichsthalers Straf vor jeden daſelbſt ausbleibenden ſolchen Münzzettel, welche Straf jeder fählige Beamter, Stadt oder Markt, oder anderer unnachläßlich zu ſeinen Renntamt gegen einer Beſcheinung zu bezahlen hat, damit Wir dadurch die Richtigkeit und den ſchuldigen Eifer in Einſendung derer Gefällen von jedem Beamten zur Beſtraf- oder Belohnung erkennen mögen. Und nachdeme Wir

IV. Biß daher ſo viele Amtsunrichtigkeiten und endliche Hinterſtelligkeiten derer Beamten wahrgenommen, beynebens auch bemerket haben, daß dieſe aus dem Unfleiß in Haltung der Manualien, item durch die Vermiſchungen verſchiedener Gefällen, und Unterlaſſung der ſo öfters auf das ſchärfſt anbefohlenen gleichen Kaſſaſperr derer Ober- und Unterbeamten, zu empfindlichen Nachtheil Unſers Landsfürſtl. Ærarii und des gemeinen Weſens entſtanden ſeyen, ſo ſchärfen Wir die anbefohlene gleiche Kaſſaſperr hiemit ferner, und verordnen, daß forderiſt die Gerichts- und Kaſtenbeamten über die daſelbſt zuſammenlaufende vielerley, ſowohl Unſere Kameral- als Landſchaftliche Gefälle, item Depoſitions- und Gottshausgelder, jeden Orts, um der beßern Ordnung und beſtändigen Richtigkeit willen, über ſelbige ſämmtliche jeden Orts beſonders vorhandene Gefälle, dann Depoſitions- und Gottshausgelder ein nach der Beylag ſub Lit. A. mut. abgefaßtes Hauptbuch, oder Manual, von Anno 1763. anfangend, halten, der Ober- und Unterbeamte miteinander gleiche Kaſſaſperr beobachten: hernach alle Quartal das Hauptbuch unter jeder Rubric ſowohl in Einnahm als Ausgab richtig ſchließen, und, um der Richtigkeit willen, daſſelbige bey jedem Quartalſchluße beyderſeits eigenhändig unterſchreiben ſollen, und das gebiethen Wir unter der Straf von zwanzig Reichsthalern, welche von jedem fälligen Beamten zu ſeinen Renntamte unnachläßlich zu erlegen ſind, wenn ſolch anbefohlener quartaliche richtige Schluß des Hauptbuchs und die Unterſchreibung 6 Wochen nach Verfluß des Quartals zum erſtenmal unterlaſſen wurde, und ſoll davon nichts entſchuldigen, als allein GOttes Gewalt. Das zweytemal ſoll jeder das Duplum, das iſt vierzig Reichsthaler erlegen. Das drittemal aber jeder ſeines Amts und Dienſts, in Kraft dieſer Unſerer Verordnung entſetzet ſeyn. Wo aber nur ein Beamter allein beſtellet iſt, der ſoll in obigem Unterlaſſungsfall das erſtemal dreyßig, das zweytemal aber ſechzig Reichsthaler zur Straf entrichten, und das drittemal eo ipſo ebenfalls amoviert ſeyn, und nach geſtalten Umſtänden, wie ingleichen die obige beyde, der Juſtitz übergeben werden. Dabey

V. Weiſen Wir ſie Beamte auch gnädigſt an auf die genaue Beobachtung der in obiger Beylage findigen Anmerkungen, und wollen beſonders, 1mo. die Gerichtsrechnungen auf dieſelbige Weiſe abgekürzt wißen, ſo, daß dagegen, zu Juſtificirung der Gerichtswändeln, und Strafen, die Verhörsprotocoll, ſammt der Amtleuten Wandelbüchlen: ingleichen auch 2do die Briefsprotocoll zu Ajuſtirung der Briefsſieglungen zur Amtsrechnungsaufnahm eingeſendet: 3tio die Landſchaftliche Steuer- und Fleiſchaufſchlags-Hauptquittungen, item das jährliche Hauptbuch Unſerer Rechnungsaufnahms-Commißion vorgewieſen: 4to. Die landſchaftliche Gefälle mit den Cameralgefällen durch Anticipationes, zu künftiger Vermeidung der eben auch dadurch entſtandenen vielen Unordnungen, nimmermehr vermiſchet: und 5to anſtatt zweyen alten Kirchenrechnungen, angemerktermaßen im Jahre 1763. die pro 1762. und 1763. mithin eine neue und ein alte unter der ausgeſetzten Strafe von zehen Reichsthalern verfaßt und abgelegt werden ſollen.

VI. Die Salz- und Bräu- wie auch all übrige Unſere Beamten wollen Wir nicht minder in einer dergleichen Verfaſſung zu ihrer beſtändigen Richtigkeit ſehen,

und

und haben derohalben gnädigſt verfüget, daß von Unſerer Hofkammer dieſen Beamten bey Gelegenheit ihrer nächſtkünftigen Rechnungsaufnahm eine ebenmäßige Verfaſſung, um der guten Ordnung und Richtigkeit willen, mit mündlichen Eindruck zugeſtellt werde. Worauf Wir ſie dann ſammt und ſonders mit der gnädigſten Eröffnung angewieſen haben wollen, daß Wir hinführo nicht nur die ſich ergebende Gelegenheiten von denen in Unſerm anderweiten höchſten Dienſt ausgehenden Commißionen zur genauen Einſicht und Unterſuchung gemeldten Hauptbuchs verwenden; ſondern auch ſolchen Endes willen von Quartal zu Quartal eigene Abſchickungen, ſo, wie es Unſere Hauptkaſſadirection veranlaſſen wird, gnädigſt verfügen laſſen werden. Und weil

VII. Die gute Richtigkeit erwehnt Unſerer Hauptkaſſa ſelbſten, auf die beſtändige Richtigkeit der ſämmtlichen dahin einſchlagenden Beamten, beſonders aber auf ihre alljährliche Rechnungs-Ableg- und zu pflegen habende Abrechnungen ſich gründet, folglich ohne ihre, und Unſerer übrigen Verfaſſungen, Verletzung, keine Unrichtigkeit, noch Rechnungshinterſtand jemal gedulden kann; Als ſetzen und verordnen Wir zur Vorſorg, daß, wenn wider alle bisher verſtandene Unſere gnädigſte Vorſehungen jedennoch einer oder der andere Unſerer Beamten (nur den Hauptcaßier, wie nicht minder den Hof- und den Kriegszahlmeiſter davon ausgenommen, als wegen welcher Wir nach derſelben Umſtänden eine beſondere Vorſorg gnädigſt verfügen laſſen) gegen der von Unſerer gnädigſt verordneten Rechnungsaufnahmscommißion künftig machenden Aufnahmsanſtellung mit Ablegung ſeiner jährlichen Amtsrechnungen nach Verfluß des ihme angeſetzten Rechnungsaufnahmstags, im Rückſtande ſich finden laſſen würde, derſelbe vermög dieſes Unſeres Geſetzes ohne weiters ſeines Amts entſetzet ſeyn ſolle. Welches ſo zu verſtehen iſt, daß 1mo die ſämmtliche äußere Aemter, welche bey denen Renntzahlämtern, wie ingleichen jene Renntamts München, ſo bey der Hauptkaſſa vor ſich ſelbſten abzurechnen haben, nach den Tägen, wie ſie die vor jedes Renntamt verordnete Rechnungsaufnahmscommißion eintheilen, und beſtimmen wird, vom 1 Jenner bis letzten Merzen, das iſt im 1 Quartal eines jeden Jahrs: ſodenn 2do im anderten Quartal bis Ende Junii die 4 Renntzahlämter Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg, item die ſämmtliche unter den Hof- und Kriegszahlämtern zu beſtreiten ſtehende Ausgabsämter, nach deren ebenmäßig gut findenden Eintheilung alle ihre Rechnungen abgelegt: auch darüber behörige Abrechnung und gänzliche Richtigkeit gepflogen haben ſollen, welches eben ſo, und förderſt auf die ſämmtliche Salz- und Bräuämter nach eines jeden derſelben Rechnungsjahrlauf gemeint iſt. Wer nun aus allen dieſen der obigen Ordnung zugegen ruckſtändig erfunden werden würde, auf den ſoll die ausgeſetzte Straf ſeiner Dienſtentſetzung ohne weitern Ausnahm unnachläßlich fallen, nämlich auf die Bräu- und äußere Beamten nach verfloßenen erſten Quartal, auf jene aber der Rennt- Zahl- Salz, und Hofämter nach dem mit Ende Junii ausgeloffenen zweyten Quartal. Damit aber

VIII. Ermeldte Unſere ſämmtliche Beamten ihre pflichtmäßige gehorſamſte Schuldigkeit in allweg mit mehrerm Eifer thätig bezeigen mögen, wollen und verfügen Wir anmit gnädigſt, daß ihnen an ihren Beſoldungen, und wohlhergebrachten Amts- oder Dienſtemolumentis von nun an ferner nichts benommen, noch geſchmälert, beynebens auch zu Abkürz- und Erleuchterung ihrer Rechnungen und Richtigkeitsdarſtellung von Seiten Unſerer Hofkammer bey nunmehr zuſammgezogenen Gefällen alle mögliche Hülfe gereicht werden ſolle, gleichwie Wir von ermeldter Unſerer Hofkammer ihre dießfällige unterthänigſte Vorſchläge zu Unſerer Beangenehmung gnädigſt haben abfordern laſſen.

IX. Haben Wir Unſern geſammten Ausgabsſtatum in eine ſo geartete Ordnung zu ſtellen, verfügt, worinn Wir ſeinen Belauf von Monat zu Monat ſowohl in ordinario als beſonders in extraordinario von Rubric zu Rubric klärlich einſehen, alle wider Verhoffen gegen der Verfaſſung dieſes Status unterlaufen mögende Bezahlungen zur Beſtraf- und Abſtellung finden, folgbar das wahrhafte Verhältniß der Ausgab gegen der Einnahm forthin vor Unſern Augen haben mögen. Nach ſolcher Ordnung wollen Wir nun gnädigſt, daß Unſere Gerichts- Kaſten- Salz- Bräu-

Mauth= Zoll= Accis und alle andere äußere Aemter zwar die ihnen nothwendig anhangende, und in ſelbige Amtsrechnungen gehörige ordinari Ausgaben fernerhin entrichten: dahingegen aber von nun an, bey Straf des hiemit in ſolchem Falle ausſezenden und von denen Beamten zu erſetzen forderenden Betrags, keine anderweitige Anweiſungen von Deputaten, Bewilligungen, und anderen, wie die immer geſtaltet ſeyn mögen, bezahlen, und in obige ihre Amtsrechnungen einſchalten ſollen, inmaſſen Wir zu Unſeren geſammten Ausgaben allein Unſere Hof= und Kriegs= item die vier Renntzahlämter Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg, vor die Kanzleyen aber die Taxationsämter gnädigſt beſtimmet, und deren Beſtreitungen ſo geordnet haben, daß ihnen ihre Statusmäßige Quotas pro ordinario monatlich und quartaliter von der Hauptkaſſa zum voraus richtig abgefolgt: vor das Extraordinarium aber das erforderliche nur alsdenn von dort beſonders hervorgegeben werden ſolle, wenn nämlich daſſelbige zuvor ſpecifice angezeigt, examinirt, und von Uns gnädigſt ratificiert, ſofort im Statu ingroßirt ſeyn würde. Wo übrigens

X. Das Schuldenwerk vor ſeine zur Hauptkaſſa fließende Fundos, hinführo den baaren Erſatz per averſum, nach den mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft abſchließenden Verſtändniß allemal richtig zu beziehen, und einer gleichmäßig ſtandhaften Regulierung ſich eheſtens zu erfreuen haben wird.

Gebiethen dieſemnach wiederholter, allen und jeden Unſeren vorerwehnten Beamten, daß ſie über dieſe Unſere gnädigſte Verordnungen ſteif und feſt halten, hiermit Unſern höchſten Dienſt, und die gemeine Wohlfahrt fördern, dadurch Unſerer Churfürſtl. Hulden und Gnaden ſich mehr würdig machen, und auf ſolche Weiſe keiner deren hierinn vorgeſetzten Strafen ausſetzen ſollen.

Das meinen Wir ernſtlich, es geſchiehet auch hieran Unſer gnädigſter Will, deſſen gehorſamſte Vollziehung Wir mit beſonderer Aufmerkſamkeit gnädigſt gewärtigen. Geben in Unſerm Pallaſt zu Nymphenburg den 10. Sept. 1762.

N. III.

Mandat von Anno 1757. die Kaſtenämter betreffend.

Entbiethen Unſeren Hofkammerpräſidenten, Directori ꝛc. Unſere Gnade und Gruß zuvor, und geben denenſelben zu vernehmen: Wasmaßen Uns vorgebracht, und referirt worden, daß bey verſchiedenen Unſeren Kaſtenämtern an Einbringung, Verwaltung, und Verrechnung der Kaſtengefäll, und beſonders des Getreidmaterials jener Fleiß, Aufſicht, und Sorgfalt nicht beobachtet, und vollzogen werde, als es die Pflicht, die Beſtallungen, und Amtsinſtructionen erfordern, und auch von ſelbſt die natürliche ſchuldige Aufmerkſamkeit jeden getreuen Diener anweiſen thut, woraus denn Unſerm höchſten Ærario immer größerer Schaden zugehen wollte.

Da Wir nun die gnädigſte Intention führen, und gegenwärtig ſolche Veranſtaltung gemacht, daß nicht nur dergleichen Ungebühr und Nachtheil entäußeret, und abgeſtellt, ſondern entgegen, und vielmehr durch den guten Fleiß, aufmerkſamere Sorgfalt, und durch eine wohl beflißene Induſtrie Unſere Kammergefäll verbeſſeret, und vermehret werden ſollen; So finden Wir Uns veranlaſſet, zu einsweiligen deſſen Vorgang in Betreff des Kaſtenweſens, und zwar vor andern zu Ef-

fectui=

fectuirung einer beſſeren Aufſicht in Beſorgung des Getreidmaterials, und theils anderer dahin correlativen Kaſtenamtsobliegenheiten nachfolgende Verordnung zu machen.

§. 1. Von Anno 1731. als in Unſern Landen die Getreidmäßerey Münchner Maaß, im Handel und Wandel durchgehends zu brauchen anbefohlen worden, wurde zwar ein gleiches auch bey Unſern Kaſtenämtern zu beobachten verordnet. Wie nun aber zu vernehmen, daß hierinnen wegen vorgeblichen Beſchwerden die Folge annoch nicht aller Orten geleiſtet; ſo wird in Kraft dieß hiemit befohlen, daß allwegen Unſere vorig hierinnfalls gefaßte gnädigſte Intention gehorſamſt vollſtreckt werden ſolle, und dermal zwar dergeſtalten, obſchon an theils Orten (als da in ſpecie ſind Unſere Oberpfälziſche Lande, dann Unſere in Schwaben und anderer Orten entlegene ſonderbare Reichsherrſchaften) die Unterthanen ihre Dienſt- und Giltgetreider, gemäß denen ertheilten Gerechtigkeitsbriefen, in ihrer alt hergebrachten ganz anderen Mäſſerey annoch einzudienen, und zu lieferen haben, auch obſchon an theils Orten wegen Angränzung auswärtiger Länder (als da ſind Oeſterreich, Tyrol, Schwaben, Würtenberg, Franken, und Böhmen) Unſere alldahin benachbarte Unterthanen, auch Unſere ſelbſtige Kaſtenämter durchgehends nicht vermeiden können, in Kauf und Verkauf mit Beyſeitlaſſung der Münchner Mäſſerey des alt hergekommenen und denen fremden Unterthanen allſchon lang angewöhnten Getreidmaßes ſich zu bedienen, und folglich hiernach nicht minder in den Getreidrechnungen die Einnahm und Ausgab zu entwerffen: Daß alſo, und dagegen in allen kaſtenämtiſchen Getreidrechnungen, wo der Gebrauch eines vorigen älteren Getreidmaß nicht völlig zu evitiren, wenigſt bey jeder Summa nach der bey Unſerer Hofkammer bereits abgefaßten, und bey jedem Kaſtenamte zweifelsohne vorhin ſchon verhandenen Getreidmaßreduction zugleich beygeſetzet, und angezeigt werde, wie hoch jede Summa der Einnahm und der Ausgab in die Mäſſerey reducirter ſich belauffe. Wie denn auf ſolche Weiſe, ingleichen künftighin in denen nach Schluß des Rechnungsjahr jedesmal zu verfaſſen, und einzuſenden ſchuldigen Umſturzlibellen, auch denen (wie hinnach zu vernehmen) in Zukunft erforderenden Quartals-Getreidmaterialextracten der verhandene Reſt, der Zugang, und der Abgang bey all Unſeren Kaſtenämtern univerſaliter, und ohne Ausnahm nach dem Münchner Getreidmaße zu entwerffen und anzuzeigen iſt.

§. 2. Bey denen nach geſchloſſenen Rechnungsjahre einzuſendenden ſchuldigen Getreidumſturzlibellen, wird dem Vernehmen nach nicht nur eine ſchlechte Aufmerkſamkeit gebraucht, ſondern es werden auch dieſelbe ſo ungleich und unförmlich verfaßet, daß man keineswegs dasjenige hieraus erſehen kann, was durch deren Abforderung intendirt wird, um nämlich zu wißen, ob der Getreidrechnungsreſt richtig ſtehe, oder behörig ausgezeigt: Und ab alſo der Beamte und Rechnungsführer nicht etwann mit Hangenlaſſung der Getreiddienſten, oder Getreidausſtänden nachläßig, oder mit ſelbſtigen Materialhinterſtand ſich fällig erfinden laſſen? deme alſo zu remediren, und die dabey vorhabende Abſicht zu erreichen, ſind dem gegenwärtigen Mandate ein Formular, und die Puncta obſervanda beygelegt, welchergeſtalt künftighin bey allen Unſeren Kaſtenämtern, und Verwaltungen, allwo einige Getreider zu verrechnen kommen, die Getreidumſturzlibellen, und reſpective Berichten durchgehends gleichförmig, und mit denen erforderlichen Umſtänden verfaßt, und in Duplo eingeſendet werden ſollen; Wie denn auch zu Beybehaltung einer künftigen durchgehenden Uniformität, und theils zu Erleichterung ſolcher Umſturzverfaſſung die dem Formular gemäß tabellirte Papier gedruckter bey Unſerer Hofkammerkanzley vorräthig erholet werden können.

§. 3. Und weilen in dieſen Umſturzlibellen principaliter der Getreidrechnungsreſt zu entwerffen, auch folgends mit wirklich verhandenen Materialien, oder doch mit wahren liquidirten Ausſtänden auszuzeichnen iſt. Als haben ſich die Kaſtenbeamte ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen, ihre Getreidrechnungen am Ende des Jahrs dergeſtalten ſicher und gewieß zu ſchließen, daß inner der Zeit vom letzten December bis darauf folgenden 14. Januarii, der Umſturz richtig vorgenommen, und folglich nach dieſem die Rechnungen, und der Umſturz eheſtens zu Unſerer Hofkammer und

Renntämtern behörig eingeſendet werden könne, da indeſſen bey Unſerer Hofkammer die Verordnung dahin gemacht, daß die Aufnahm der Kaſtenrechnungen vor den 10 Monatstag Februar niemal vor ſich gehen ſolle.

§. 4. Hiebey iſt zu Beförderung des ein und andern auch nothwendig, daß die Getreid- und Zehendgilten zu rechter Zeit auf die Churfürſtl. Käſten geliefert, wie nicht weniger die auf Seiten des Kaſtenamts allenfalls ſelbſt gehoben und eingeführte Zehenden, durch förderlich und continuirlich fleißiges Ausdreſchen an ſauberen Körnern vollkommen auf den Kaſten überbracht, und richtig abgemeſſen, und alſo die ſämmtliche Getreidgefäll vor Ausgang des Jahrs zuverläßig erholet, und aufgeſchüttet werden.

§. 5. Zu dem Ende iſt denen Unterthanen zu Lieferung ihrer Getreiddienſten die Zeit zu beſtimmen, und hierunter nach Thunlichkeit einige gewieße determinierte Täge vorzuſchreiben, daß benanntlich jeden Jahrs bis den letzten November die Getreid- und Zehendgilten unmittelbar geliefert, und eingedienet werden ſollen.

§. 6. Wurde ein ſo anderer Unterthan inner ſolchen Termin ſeine Schuldigkeit nicht geleiſtet haben, alsdenn iſt denenſelben alſogleich durch den Kaſtenamtseinſpänniger oder Kaſtenamtmann bey Haus der Stadel zu viſitiren, und die ſchuldige Eindienung bis den 9 December unmittelbar zu leiſten, bedeuten zu laſſen. Wenn dieſer neuntägige Termin abermal fruchtlos verſtrichen, und der Unterthan nicht etwann in offenbarer Unvermögenheit, daß derſelbe, gemäß des Generalmandats de dato 7 Septembris hujus anni, dem Nachlaßlibell eingetragen werden müßen, ſo iſt daraufhin ſolcher Ungehorſamer mit der Ausdreſchung ohne weiters executive anzuhalten.

§. 7. Mit der Ausdreſchung hingegen, damit der Unterthan nicht ungebührlich hergenommen, und in unbillichen Schaden geſetzet werde, iſt es alſo zu halten, daß ein anſtändiger ehrlicher Taglöhner erkieſen, und mit einem gerichtlichen Executionsvorweis an den refractaren Reſtanten zur Ausdreſchung abgeſchickt werde, welcher Taglöhner ſolchemnach ſelbſten mitarbeiten, und mitdreſchen ſolle, wofür ihme der Unterthan die gleich andern Taglöhnern jeden Orts gewöhnliche Koſt und Lohn, und noch ſonderbar zur Executionsgebühr, und wegen Aufſicht auf das auszudreſchende Getreid, bis ſelbes auf den Churfürſtl. Kaſten überliefert, täglich 8 Kreuzer, und zwar auch an Sonn- und Feyertäg zu verreichen.

Iſt es nun, daß der executierte Unterthan nebſt dem Executanten mit eigener Handarbeit, und anderen ſeinen Dienſtleuten und Taglöhnern der Ausdreſchung abwartet, und ſolche erforderlichermaßen befördert; ſo hat es hiebey ſein Bewenden.

Geſchähe aber ein ſolches nicht, ſo hat der Kaſtenbeamte ſogleich zu veranſtalten, daß dem erwehnten Executanten nach Beſchaffenheit, und Erforderniß des viel oder wenigen ausſtändigen Getreiddienſt annoch ſo viel andere Dreſcher obrigkeitlich zugeſellet, und beygeſchaft werden, damit alltäglich und insgeſammt 5 bis 6 Dreſcher auf dem Stadelthennen ſich befinden, und forthin dem Ausdreſchen abwarten mögen; in welch anderen Fall ſodann nicht minder denen übrigen von dem Kaſtenamte Obrigkeits wegen angeſtellten Dreſchern neben dem ordinari Koſt- und Taglohn ſowohl Werktag, als Sonn- und Feyertäge jedem noch extra täglich 4 Kreutzer Executionsgebühr von dem ungehorſamen Unterthan zu bezahlen iſt.

Und dieſer Executionsmodus ſolle auch bey Eintreibung anderer Getreid- und Geldausſtänden, ſofern dergleichen durch vorräthiges Getreid zu erholen thunlich, jederzeit beobachtet werden.

§. 8. Wenn ein Unterthan, nebſt der jährlichen Getreidgild noch weiters allenfalls zur Speis oder Saamen vorgeliehenes, oder einen vorjährigen Getreiddienſt ſchuldig und ausſtändig, ſo iſt bey leiſtenden ſeinen Getreidlieferungen jederzeit zum vor-

voraus das zur Speis oder Saamen Vorgeliehene: andertens die diesjährige Getreiddienſtſchuldigkeit: und drittens anerſt das vorjährig Ausſtändige, und zwar allezeit hieran der längſte und älteſte Ausſtand abzuſchreiben, und in Empfang zu bringen.

§. 9. Die Getreidlieferungen und Eindienungen ſollen jederzeit von denen Beamten, gleich es bey denen Gelderlagen anbefohlen, dem Unterthan in deſſelben ſogenanntes Einſchreibbüchel getreulich, und zuverläßig eingetragen und beſcheint werden.

§. 10. Bey Aufſchüttung, Eindienung, und Abmeſſung der Getreider ſolle allezeit ein Kaſtenbeamter perſönlich anweſend ſeyn; Auch iſt einiges Getreid nicht anzunehmen, welches unſauber, ungebutzt, oder feicht, derb, und übel rüchend, und folglich nicht kaſtenmäßiges Gut wäre, da in ſolchem Fall der Unterthan mit dem unſauberen, und nicht genugſam gebutzten, alſogleich in Inſtanti zu beßerer deſſen Herſtellung auf die bey jedem Churfürſtl. Kaſtenamte vorhanden ſeyn ſollende Windmühl, oder Getreidſieb anzuweiſen, und anzuhalten. Das feuchte und nicht genugſam ausgetrocknete hingegen an ein ſonderbares Ort ad interim, und in ſo lang verwahrlich auf den Churfürſtl. Kaſten aufzuſchütten, bis ſelbes behörig ausgetrocknet, und zu einer andern Zeit in Gegenwart des Unterthans, oder anderer zween ehrlichen Männern zu den Churfürſtl. Getreidhaufen abgemeßen werden kann; Das derbe und übel rüchende hingegen, und abſonderlich, wenn allenfalls der höchſt ſchädliche ſchwarze Wurm ſich hierunter zeigete, iſt ganz und gar nicht zu acceptiren, ſondern alſogleich vom Kaſten hinweg zu ſchaffen, folglich der Unterthan auf vorverſtandene Art zur Lieferung einer beßern Getreidſorten allenfalls executive anzuhalten. Dabey jedoch Wir gnädigſt wollen, daß in dem Falle, wo das Getreid auf den Churfürſtl. Kaſten erſt gebutzt werden muß, der Unterthan von jedem Schäffl gebutzten, und nachgehends erſt abgemeßenen Getreid, dem Kaſtenknecht, nebſt deſſen ſonſtigen Gebühr, noch ſonderbar 3 Kreuzer zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle.

§. 11. Weil nun durch dieſe Verordnung genugſame Vorſehung gemacht, daß durchgehends ein kaſtenmäßiges Gut auf die Churfürſtl. Käſten geliefert werde, wie zwar ohnedem eines jeden Kaſtenbeamtens Schuldigkeit iſt, daß hierauf der Bedacht und gute Obſicht genommen werde. Alſo auch bleibet allen Churfürſtl. Beamten und Verwaltern hiemit unverhalten, ſofern bey dem Umſturze oder Abgab, und Verkaufung der Getreider ein widriges, und ſchlechte unkaſtenmäßige Getreidſorten vorgefunden wurden, daß alsdenn der durch minderen Preis, oder in anderweg Unſerm höchſten Ærario zugehende Schaden bey ihnen Kaſtenbeamten unmittelbar, und ohne Nachſicht ex propriis werde erholet werden.

§. 12. Bey beſchehener Abgab, und ſonderheitlich bey Verkaufung der Getreider ſolle jedesmal der Tag der Abgab, der Namen und Condition des Käufers, die hierzu ertheilte Hofkammerreſolution, der pactirte Kaufspreis und eine Gegenbeſcheinung, oder Atteſtation, daß dieſer Preis, und kein höherer bezahlt, wie auch der Schranenzettel in dem Manual und Abgabsregiſter, und ſomit nachhin in der Rechnung unausbleiblich vorgeſchrieben, und beygelegt werden, und zwar bey Strafe ab jeder Getreidabgabspoſt, da dieſes Unſer ernſtliches Geſchäft nicht befolgt wäre, per 6 Reichsthaler.

§. 13. Kein Beamter, oder Kaſtenverwalter ſolle ſich unterſtehen, einige Churfürſtl. Getreider, ohne vorher erholt- und beygebrachten Hofkammerconſens, oder Anſchaffung weder jemanden zur Speis und Saamen vorzuleihen, noch zu verkauffen, noch minder in anderweg abzugeben, außer denen angeſchaften Beſoldungen, Penſionen, und ſonſtig vermög Kaſtenrechnungen beſtändigen Abgabsposten, welche allwegen unaufenthaltlich abfolgen zu laſſen ſind.

§. 14. Dahingegen gedenken Wir keineswegs, daß von wegen dieſer Abſchaffung der willkührlichen und ſelbſt eigenmächtigen Abgaben Unſere bedürftige Urbars-Unterthanen ſollen zu leiden haben; Sondern wollen gnädigſt, daß denenſelben Un-

ſern vormalig gnädigſten Entſchlieſſungen gemäß mit Getreidvorlehen erheiſchender Nothdurft nach, gutwillig an Handen gegangen, dabey jedoch allezeit, und durchgehends dieſes beobachtet werde, wenn ein Churfürſtl. Urbarsunterthan in ſolchem Nothſtand, oder Bedärfniß ſich befindet, daß demſelben zu ſeinem häuslichen Fortkommen, und anhoffender Wiedererholung mit Speis oder Saamen eine Hilf zu leiſten pflichtmäßig eingerathen, und erkannt werden mag; So ſoll ein ſolcher gleichwohl gehalten ſeyn, ſeine andringende Umſtände bey dem Kaſtenbeamten gebührend, und zu rechter Zeit anzuzeigen, ſohin die Bitte um das bedürftige Vorlehen zu ſtellen, welches Anbringen dieſemnach der Beamte in ein zu dem Ende haltendes Protocoll zu annotiren, und daraufhin directe zur Churfürſtl. Hofkammer mit nachfolgenden, jedoch ganz kurz abgefaßten Umſtänden, und Requiſiten zu überſchreiben hat. 1mo, wie der Unterthan im Hoffuß ſtehe? 2do, was für grundbare Gerechtigkeit gaudire? 3tio, in wem deſſen grundbare Dienſt und Giltſchuldigkeit beſtehe? 4to, ob Supplicant ein guter Hauswirth, und bisher ſeine Präſtanda präſtiret, oder ob er hieran viel oder wenig ruckſtändig ſeye? Und 5to, ob nicht derſelbe in anderweg mit vielen Schulden beladen, wornach ſolches Vorlehen der Verluſtsgefahr unterworffen, und vielleicht ohnedem fruchtlos wäre. Und auf ſolche Art können auch mehrere bedürftige Unterthanen in einen Bericht und in einer Deſignation mit mariginaliter beygedruckt, dieſen Umſtänden zuſammen geſetzet, und expediert werden, ohne erforderlich zu ſeyn, daß ſelbe vorhergehend bey Unſerer Hofkammer ſupplicando einlangen, und eine Berichtsabforderung beybringen.

§. 15. Wenn die Verkauffung der Churfürſtl. Getreider reſolviert, und angeſchaft; So ſind ſelbe in Gegenwart des Kaſtenbeamtens, dem Käufer alſobald vorzumeſſen, und zu überantworten, mithin ferners nicht mehr (wie es dem Vernehmen nach verweislich bisher vielfältig geſchehen) in der Schwandung zu Nachtheil Unſers höchſten Ærarii, auf denen Churfürſtl. Käſten liegen zu laſſen.

§. 16. Auf gleiche Art ſollen nicht minder alle Beſoldungen, Getreidpenſionen, und andere jeden Jahrs beſtändige Getreidabgaben nach Verfluß eines jeden Quartals denen Percipienten vorgemeßen, und ohne all längeren Aufenthalt von dem Kaſten abgefolgt, mithin keineswegs bis zu Ende des völligen Jahrs aufbehalten werden.

§. 17. Nachdem durch die hievor §. 2do anbefohlene ausführliche Umſturzverfaſſung, neben anderen das Augenmerk auch dahin gehet, daß Wir bey allenfalls vorkommenden Umſtänden wiſſen, und erſehen können, was für ein Getreidvorrath bey jedem Unſeren Kaſtenamt verhanden, und vorfindig ſeyn möge, dieſe Intention und Abſicht hingegen, von wegen deren im Umlauf des Jahrs hindurch mit Verkauf, und in anderweg zufällig anbegebenden verſchiedenen Abgaben, durch das alleinige Getridumſturzlibell nicht vollkommen zu erreichen, ſondern nothwendig wäre, daß die Abgabsreſolutionen bey Unſerer Hofkammerregiſtraturen nicht ohne große Mühe anerſt hervorgeſucht, und zuſammen getragen, und nebenbey noch ſonderbare Berichten von denen Kaſtenämtern abgefordert wurden; Als iſt Unſer ferner weiter gnädigſter Befehl, daß von allen Unſern Kaſtenämtern und denen Verwaltungen, welchen einige Churfürſtl. Getreider zu verrechnen kommittiret iſt, alle Quartal vom Jenner, Februar und Merz anfangend nach dem Vorgang des Umſturzlibell, ein Getreidsvorrathsbericht, reſpective Extract zu Unſerer Hofkammer eingeſendet, und darinnen zuverläßig angezeigt werde, was ultimo zum Reſt beſtanden, was allenfalls durch fernere Einnahm darzu kommen, was hingegen davon abgegeben, und was an Ausſtänden annoch anhangend, und folglich, was wirklich auf dem Kaſten an Körnern vorräthig verhanden ſeye. Zu welchen Berichten die hievor §. 2do angezogene gedruckte Tabellpapier ebenfalls applicieret werden können.

§. 18. Und iſt dieſer Bericht, oder Vorathextract um ſo gewißer, und ſo zuverläßiger nach jedmaligen Verfluß des Quartals bis längſtens den 6 Tag des nächſt darauf folgenden Monats von jedem Amt aus, gleich directe zu Unſerer Hofkammer einzuſenden, als im widrigen, und bey deßen nicht gehorſamſter Befolgung jeden

Tags,

Tags, ſo viel deren vom beſagt ſechſten Monatstag zuruck bleiben, der ſaumige Beamte ipſo facto täglich 2 Reichsthaler Straffe verworcht, und unnachläßig zu Unſerem Hofkammertaxatoramt zu bezahlen ſchuldig, und nebenbey ſowohl um erwehnten Vorrathsbericht, als um die verworchte Strafe durch eignen Bothen auf ſeine Köſten wird exequirt werden.

§. 19. Welche gleiche Beſtraffung auch allen Umſturzcommiſſarien Kraft dieß hiemit in ſolcher Maas präfigiert wird, daß ſelbe ſchuldig ſeyn ſollen, nach Verfluß des §. 3tio determinierten 14 Jenner bis 20 dito incluſive den Umſturzbericht an ſein Behörde, nämlich im Renntamte München zur Hofkammer, in denen Renntämtern Landshut, Straubing, und Burghauſen, an die Renntmeiſtere, und in Unſerer Pfalz zur ambergiſchen Renntdeputation, bey anſonſt ebenfalls verworchten gleichen Beſtrafung, und gleichmäßig zu erwarten habender Execution mit behörigen Vorweiß, gehorſamſt zu übermachen, als wornach die Renntmeiſtere, und Renntdeputation, nebſt ihrer allenfalls dabey habenden Erinnerung, ſammentlich dieſe Umſturzlibell inner achttägigen Termin zu Unſerer Hofkammer richtig und ſicher einzuſenden haben.

Und an deme nun ein und anderen wird vollzogen Unſer gnädigſter Willen und Befehl; Deßen Wir Uns auch gnädigſt verſehen, und nicht hoffen wollen, hierwieder dergleichen Mißhandlung und Ungehorſam zu erfahren, daß deſſentwegen mit Straffe verfahren zu laſſen ſollten veranlaſſet ſeyn. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1 December 1757.

N. IV.

Güterconſcription von Anno 1752.

Unſeren Gruß zuvor ꝛc. Wir haben von Zeit Unſer angetrettenen Churfürſtl. Regierung, bisanher mehrfältig zu vernehmen gehabt, wie daß bey Einforderung deren landesfürſtlichen Präſtationen, von wegen der bey dem Hoffuße obwaltenden allzugroßen Ungleichheit, und in mehr anderweg, Unſere Landesunterthanen ſich einer gegen dem anderen ſehr nachtheilig und hart prägraviret zu ſeyn empfinden, und daß hingegen der Steuerfuß, wo nicht allerdings, doch gleichwohl mehrentheils in einer Zuverläßigkeit, und beſſeren Proportion beſtehe; wiewohl zwar auch von dieſem beklagt wird, daß eine vollkommen geſicherte Juſtitzmäßige Belegung durchgehends nicht zu finden, ſondern hierunter ebenfalls theils von ſträflicher Verhaltung deren Güter und Grundſtücker: und deren wahren Beſchaffenheit, und theils durch andere unerlaubte Nebenweg verſcheidentliche Gefährden und Ungleichheiten unterlauffen thun. Welcher Urſachen wegen wir Uns alſo gnädigſt entſchloßen, hierinnfalls ſo viel möglich auf den Grund ſehen, und ſomit andurch vorfindenden Dingen nach, eine abheſliche Maß verſchaffen zu laſſen.

Da nun aber ein ſolches anderergeſtalten nicht geſchehen kann, es ſeye denn, daß die bisherige Belegungen einerſeits nach dem Hoffuße, als wornach vorzüglich die landesfürſtliche Präſtationes, wie auch die in mehr anderweg ſich anbegebende gemeinſame Onera de facto reguliert, und anrepartirt worden, und andererſeits nach dem Steuerfuße, mit der jeden Orts ſich äußerenden Proportion oder Diſproportion gegeneinander gehalten werden.

Als haben Wir bereits in dieſer Abſicht an Unſere ſämmtliche Pfleg- und Landgerichter, mit ausführlicher Inſtruction die Anbefehlungen dahin ergehen laſſen, daß ſelbe eine genaue und zuverläßige Beſchreibung aller ihrer gnädigſt anvertrauten pfleggerichtiſchen Jurisdictionsunterthanen, nebſt Anzeigung deren beſitzenden Güter

 und

und Grundſtücker, und denn mit Entwerfung ſowohl des Hoffußes, und der hiernach regulierten Fourageanlag, als auch der ab jedem Gut, und zum Theil ſonderbaren Grundſtückern aufhabenden Steuerſchuldigkeit ungeſäumt verfaſſen, und zu Unſer Hofkammer gehorſamſt einſenden ſollen.

Und weil ſolchemnach die Nothdurft weiters erfordert, daß nicht weniger von ſämmtlichen Unſern lieben und getreuen Ständen, bey ihren Hofmärken und Edelſitzen, reſpectu deren mit der Jurisdiction unterhabenden Unterthanen ein gleiches beobachtet werde: hierinnfalls aber unter anderen nothwendig ſeyn will, daß dieſe Conſcriptionen nach gleichem Forme eingerichtet und verfaſſet werden. Als laſſen Wir zu Facilitirung, und deſto mehr geſicherten Gleichhalung ſolcher Beſchreibung hiemit beyliegende Stuck gedruckte Tabelbögen, nebſt einer Inſtruction und beſonderen Formular, wie die Tabellen ordentlich einzurichten ſeyn, der gehorſamſten Beobachtungs willen ertheilen.

Und wie nun in allen deme Unſere gnädigſte landesväterliche Abſicht vorzüglich dahin gehet, daß mittelſt ſolch der Sachen gründlicher Beſchreibung, Unterſuchung und Herſtellung, die bisherige Beſchwerden wegen theils geklagter ungleichen Belegung, an denen gemeinſamen Landespräſtationen nach Möglichkeit gehoben, und damit auch eben andurch zu Behebung deren bishero immer von Seiten deren angeblich prägravierten Unterthanen geſuchten, und theils dem Vernehmen nach öffters ſehr ungleich zu ſtatten gekommenen Nachläſſen, einige abhelfliche Mittel ausfindig gemacht werden mögen, alſo auch verſehen Wir Uns gnädigſt, nachdeme noch über das durch die gemelte Tabellen, Inſtruction, und beygefügte Formular, die Arbeit in Verfaſſung ſolch gnädigſt erforderenden Conſcriptionen um ein merkliches faciliti- ret, daß nicht allein die mehrerholte Anzeigen und Beſchreibungen, innerhalb 60 Tägen, als hiemit und all Unſern lieben und getreuen Ständen gegen anſonſt zu gewärtigen habenden Abſchickung eines Kanzleyverwandtens (welcherwegen Ueberbringern dieß ein förmliches Recepiſſe zu ertheilen) univerſaliter vorgeſchriebenen Termin zu unſeren ſelbſt eigenen gnädigſten Händen unmittelbar werde eingeſendet, ſondern auch hiebey alle Accurateſſe und gebührende ſichere Zuverläßigkeit beobachtet werden; damit Wir nicht Urſach haben mögen, bey etwann widrig vorkommenden, der Sachen Beſchaffenheit, auf Koſten eine Commißion ad locum abzuſchicken, und den wahren Grund anerſt hierdurch erholen zu laſſen; anbey gnädigſt unverhaltend, daß, im Falle ſich äußern und zeigen ſollte, daß in ein oder anderen gefährlicher Weiſe, oder auch ſonſt wiſſend und gefliſſentlich, eine unſtandhafte oder ungleiche Vorſchreibung geſchehen, oder etwas verhalten worden wäre, alsdenn mit unmittelbarer Confiſcation, und Einziehung eines ſolchen Guts oder Grundſtücks, oder auch wohl gar geſtalten Dingen nach, mit Aufhebung der völligen Jurisdiction wurde verfahren werden. Wobey übrigens noch anzumerken kommet, daß, wenn bey ein oder andern Edelſitz (wie ſich ein ſolches ex natura ſtatus alſo wohl äußern mag) einiger in dieſe Conſcription zu bringen kommender Unterthan, und anders nicht verhanden, deſſen ungeacht jedennoch ſolche Anzeig, als ein reſpective Fählbeſchreibung, und daß nichts verhanden unterſchrieben, und gefertigter einzuſenden ſeyen. In ſoweit aber mit mehreren Hofmärken oder Edelſitzen verſehen, ſo iſt von jeder Hofmark und Sitz die Conſcription ſeparirter zu verfaſſen, und gemeltermaßen zu Unſeren gnädigſten Händen einzuſenden. Deßen Uns alſo in ein und anderen gnädigſt verſehen. München, den 1752.

N. V.

N. V.

Inſtruction wegen obiger Conſcription.

Imo.

Solle zum Grund dieſer Conſcription, der dermalige actuale Steuerſtatus nach dem abgewichenen 1749 Jahr vorgeſetzt, und in ſoweit pro Norma genommen werden, daß vorzüglich bey all und jeden Unterthanen die Steuergebühr, wie ſolche gemäß der Landesfürſtlichen Beylegungsmatrikel in erſagten 1749 Jahr in den Steuerregiſtern, und denen Einnahmsmanualien eingetragen, und eingefordert worden, oder doch ohne Nachlaß auch ohne Abſchreibung eines oder mehr öden und depauperirten Gütern eingebracht werden ſollen, angeſetzt, und entworfen werde.

IIdo. Iſt bey jedem Unterthan, nebſt Beyſetzung ſeines Stands, oder Condition, und allenfalls Profeßion durchgehends anzuzeigen, wem deſſelben Gut mit dem Eigenthum, oder Grundſchaft zugehörig, was für Gerechtigkeit hierauf verliehen, wie auch der Betrag des Hoffuß, und der hiernach regulierten Fouragepräſtation, gleich der Hoffuß in der Landesfürſtlichen Steuerbelegung, und Beſchreibung ebenfalls entworfen, und angeſetzet iſt.

IIItio. Im Falle ein Unterthan neben ſeinem Hauptgut, noch mehrere andere Güter, oder einſchichtige und walzende Grundſtücker in Beſitz haben, und allenfalls zu Bauweis dergleichen genießen ſollte, ſo ſind ſolche Güter, und walzende Grundſtücker, mit ordentlicher Anzeig in weme ſelbe beſtehen, auch wie hoch ſich deren Größe oder Quantität an Tagwerken, oder Jaucherten belauffe? Ebenermaßen, und zwar gleich nach dem Hauptgute unausbleiblich, und dergeſtalten zuverläßig mit einzutragen, daß man verſichert ſeyn möge, all und jede von unſeren Landesunterthanen innhabende Güter, und Grundſtücker allerdings richtig angezeigt, und beſchrieben worden zu ſeyn; Gleich denn ſohin ab jeden dergleichen Gut oder Stück ſowohl die darauf gelegte Steuergebühr, als auch wie hoch, und welchergeſtalten dieſes oder jenes dem Hoffuße nach angeſetzt, und ſolchermaßen, gemäß der Fourageanlag reſpectu ſolch und dergleichen Landesherrlichen, oder anderen gemeinſamen Präſtationen in der Belegung ſtehe, ſpecifiee anzuzeigen iſt. Wurde aber dergleichen einſchichtig, und walzendes Grundſtück der Zeit her, und vorhin dem Hoffuß nach noch niemal in die Anſetzung kommen ſeyn, ſo mag es hiebey vor dermalen ingleichen ſein Bewenden haben, und wäre alsdenn ein ſolches mit deßen Steuerſchuldigkeit allein, dahingegen in der Hoffuß- und der Fourageanlagsrubrik gleichwohl mit — zu entwerffen. Welch gleiche Beſchaffenheit es auch hat, und zu beobachten iſt, bey denen Unterthanen und ihren Gütern: wenn dieſen oder jenen, entweder vor ſich, vor ſein Weib, Kinder, und Erben, oder aber auf ſeinem Gut und Behauſung realiter exempli gratia eine Kramersgerichtigkeit, Wein, oder Bierſchenk reſpective Wirthsgerechtigkeit, Bierzäpflerey, Brandweinverleitgebung, Mezgerey, Eiſenhandel, Beckengerechtigkeit, Tuchſchnitt, Lederhandel, oder anderes, wie es immer Namen haben mag, noch extra verliehen wäre. Daß alle ſolche ſonderbar gaudirende Jura, und Gerechtigkeiten auf gleiche Art bey jeden Unterthan, oder Gut vorgeſchrieben, und dabey angezeigt werde, welchergeſtalten der Innhaber einer ſolchen Gerechtigkeit hievon in denen gemeinſamen Oneribus reſpective dem Hoffuß nach ſowohl, als auch mit der Beſteurung ſich belegter, oder allenfalls unbelegter befinde. Doch hat dieſer dritte Inſtructionspunkt den Verſtand und Meynung nur dahin, daß derley Neben- oder Zubaugüter, denn einſchichtige, und walzende Grundſtücker, item die gleich beſagte ſonderbar gaudirende Recht und Gerechtigkeiten allein in jenem Fall der Conſcription gleich nach dem Hauptgut mit eingetragen, und inſerirt werden ſollen, wenn ſelbe in dem nämlichen Pfleggericht, und Dorfſchaft zutreffen, und entlegen, in welchen das

Hauptgut ſich befinden thut: und wenn alſo ſolchemnach die Steuergebühr hievon auch von Seiten der dießortigen Jurisdictionsobrigkeit eingebracht, und eingeſendet werden muß.

Allermaßen im widrigen, und bey obwaltend anderer Beſchaffenheit dergleichen ſeparirte Güter, Grundſtücker, und Gerechtigkeiten, in der Conſcription gleichwohl von jeden Orts aufgeſtellten Jurisdictionsobrigkeit, oder Richter, und unter jenen Hofmark, oder Dorfſchaftsbegriff vorzutragen, in welchen Diſtrict ſich ſelbe wirklich befinden, außer daß noch dieſes hiebey zu beobachten, daß bey denen Unterthanen, welche mehrerley diſtinquirte, und allenfalls in mehrerley Churfürſtl. Gerichtern, oder Hofmärken, und Dorfſchaftsdiſtricten entlegene Güter, Grundſtücker, und Gerechtigkeiten in Beſitz haben, bey jeden Orts zutreffenden ſolchen Unterthansvortrag mit deßen Hauptgut, oder Zubäu und Nebengütern ſogleich darnach mit einem Nota beygeſetzt, und vorgemekt werde; wasmaßen dieſer Unterthan, oder Gutsbeſitzer in dem Renntamte, Pfleggericht, denn Hofmark, oder Dorfſchaft, N. noch weiters exempli gratia einen halben Hof, ein Holzwachs, einige Kirchen, oder eigne Aecker, eine eigene Painth, Wißmath, Fiſchweiher, item Wirths- oder Beckengerechtigkeit, und dergleichen mehr anders innen habe, und beſitze, damit nämlich ſolcher Vormerkung gemäß jedem Orts um ſo leichter hierauf behörig reflectirt, und nachgeſucht werden möge. Zu dem Ende dannenhero

IVto. Damit ſolche Hauptbeſchreibung um ſo mehrers befördert, und durchgehends gleichförmig eingerichtet werde, ſo iſt hiebey kommend ein projectirtes Formular nebſt einer Anzahl in Vorrath gedruckten Tabelbögen zu empfangen, damit hierinn das hievor, und hinnach noch weiters anbefohlene vorgeſchriebenermaßen eingetragen, und denn ein Exemplar hievon bey der Regiſtratur verwahrlich aufbehalten, das andere aber reſpective das Original (welches von dem Hofmarksinnhaber zu unterſchreiben, und zu fertigen iſt) zu Unſeren ſelbſt eigenen gnädigſten Händen inner dem präfigirten Termin gehorſamſt eingeſendet, und überliefert werden möge. Weiters und

Vto. Iſt zu merken, daß diejenige einſchichtige Unterthanen, welche denen der Edelmannsfreyheit fähigen, in Kraft des 60zigſten Freyheitsbrief von Unſeren Pfleg- oder Landgerichtern mit der Jurisdiction abgetretten, und überlaſſen, unter und mit denen wirklichen hofmärkiſchen Unterthanen keineswegs zugleich, und reſpective vermiſchter, ſondern mit einer ordentlichen Abtheilung nach dem Schirße deren Hofmärkiſchen Güter, und Grundſtückern ſeparirter eingetragen werden ſollen. Gleiche Beſchaffenheit hat es

VIto. Auch mit jenen Unterthanen, welche zufolge bekannter Behandlung, und zwar meiſtentheils verſchiedenen Klöſtern, theils aber auch anderen gefreiten, und adelichen Ständen, ſowohl mit den Scharwerksgeldgenuß, als nicht minder mit der Jurisdiction biß auf bevorſtehend, und erfolgende Reſoluition überlaſſen, und eingeraumt worden ſind, daß dieſelbe ebenfalls behörig abgetheilter, und von denen anſonſtig innhabenden hofmärkiſchen Unterthanen ſeparirter vor und einzutragen ſind.

VIImo. Iſt nicht unbekannt, daß viele Hofmärk, und Edelſitzinnhabere bey ihren gefreyten Gütern und Schloßwohnungen zugleich eigenthümliche Hofgebäu, oder auch zum theil andere mit der Jurisdiction und Eigenthum ihnen zugehörige Bauerngüter (die allenfalls vorhin durch einige mit einer Gerechtigkeit verſehen geweßte Unterthanen gepfändet, und gebauet worden) in Beſitz haben, welche de facto von ihnen Hofmarksinnhabern ſelbſten (ohne mehr einem ſonderbaren Meyer hierauf eine Gutsgerechtigkeit verliehen zu haben) durch gebrette Diener gehauen, gebauet, und gepfändet worden: wo mithin in Kraft des denen geiſtlich und adelich gefreyten Ständen zuſtehenden Privilegii, ſolche und dergleichen Hofgebäu und Güter deren denen anderen gemeinen Unterthanen obliegenen Präſtationen, und Steuerſchuldigkeiten in gewießer Maß entäußert, und entlediget ſind.

Nun

Nun gedenken wir zwar nicht, ihnen gefreyten Ständen hierinnfalls etwas widriges, oder einen Einhalt zu erzeigen, wenn anderſt bey Einthuung ſolcher Güter, wegen Entäußerung deren hierauf vorhin uns zu verreichen ſchuldig geweſten, ſo anderen gemeinſamen Präſtationen die erforderliche Genehmhaltung geziemend erholt, und ertheilet worden, und in ſolang hiebey einiger Mißbrauch, Ungebühr, oder Exceß nicht vorkommen wird.

Dahingegen aber erfordert gleichwohl der Sachen Wohlſtand, und unſere Eingangs anerinnerte gnädigſte Abſicht, daß jedannoch auch dieſe durch eigene gebrete Güter einſendende Güter und Hofgebäu der gegenwärtig mehrbeſagten Hauptbeſchreibung nach denen hievor angezeigten jeden Orts Unterthanen ebenfalls, wiewohl mit dieſem Unterſchied vor- und eingetragen werden, daß nämlich ſolche Hofgebäu, Güter, und Grundſtücker, auch allenfalls Zehenden, Holzwachs, und anders, im Fall dieſelbe von den 1680. Jahr in ſolcher Qualität, und der gegenwärtig vorfindenden Beſchaffenheit beſtanden, noch allerdings, ohne hiebey etwas vorzumerken, ihr Bewenden haben mögen, ſollten aber dergleichen Gut- oder Grundſtücker anerſt in Anno 1680. oder die hinnach bißhero verfloßene Jahr eingezogen, ſohin reſpective zu einem Hofgebäu gemacht, oder zum Theil mit viel oder wenig Feld, Wißmath, Holz, oder anderen dergleichen Gründen vergrößert, augmentirt, und erweitert worden ſeyn, ſo ſind alsdenn dieſelbe dergeſtalten, und mit dem Annexo vorzutragen, daß nämlich angezeigt werde, in was für einen Jahr, und ſub quo dato & anno erhaltenen Conſens die Abſchreibung und Entäußerung deren ehe vormals hierauf beſtandenen landesfürſtlichen Präſtationen als Steuern, ſo anders erſtenmals unternommen und geſtattet worden ſeyen. Nebſt deme, daß

VIII. In ſolchem Falle nicht minder auch dieſes (wiewohl zwar nicht in denen entworffenen Linien, ſondern gleich immediate in contextu bey der Gutsanzeig) vorzuſchreiben, wie und welchergeſtalten ſolches Grundſtück, oder Zehend vorhin dem Hoffuß nach in Anſatz geweſen, und wie hoch ſich hievon die ehemalige landesfürſtliche Steuerſchuldigkeit beloffen habe? Wie denn

IX. Ein gleiches bey denjenigen Gütern, item Zehenden, und all anderen Grundſtückern ebenfalls alſo zu beobachten, welche abhin durch Kauf, Tauſch, Schankung, Vermächtniß, oder Erbſchaft, vel ſub quocunque alio titulo, allenfalls einem Kloſter, denn andern geiſtlichen privilegierten Stand, oder milden Stiftung zugegangen ſind, und wovon alſo unter dem Titel eines Privilegii, oder Immunität, dieſe oder jene landesfürſtl. Präſtationen nicht mehr entrichtet werden wollen; daß ſowohl der hierzu erforderliche Conſens allegiert, als auch die ehemals hievon betroffene Schuldigkeit nach dem Vortrage des Guts ſelbſten immediate beyzuſetzen kommen. München den Anno 1752.

N. VI.

Mandat de anno 1755. in eadem Materia.

Unſern Gruß zuvor ꝛc. Welchermaßen Wir aus höchſterheblichen Urſachen bewogen worden, eine Univerſalconſcription aller und jeder, in Unſeren Churlanden zu Baiern angeſeſſener Unterthanen, mit ihren beſitzenden Gütern, denn des hiebey ſtehenden Hoffußes, und abzureichenden Steuern: ſo anderens, ſowohl von Unſeren Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichtern, als auch von ſammentlichen Unſeren lieben und getreuen geiſt- und weltlich gefreyten Ständen, und ſonſtigen Hofmarksinnhabern, gnädigſt zu erfordern; Ein ſolches hat Unſere derowegen dir gleichwie allen Ständen bereits unterm 27 Julii 1752. zugefertigte Aus-

 ſchrei-

ſchreibung mit der beygefügten Inſtruction und Formularien des Mehrern ganz ausführlich zu vernehmen gegeben.

Da nun ſeithero zu deſſen gehorſamſter Befolgung die mehreſte Beſchreibungen wirklich eingeſendet worden ſind, ſo haben wir zu deſſen Durchgeh- und Unterſuchung eine ſonderbare geheime Hofcommißion aus Unſeren Churfürſtl. Conferenzminiſtern, denn geheimen Reviſions- Hof- und Hofkammerräthen gnädigſt angeordnet, welche auch bereits hiermit den Anfang gemacht, und mit dieſen übertragenen Commiſſionsverrichtungen unausgeſetzter fortfahren werden.

Nun thun Wir zwar gegen dir gleichwie gegen all Unſere liebe und getreue Stände das gnädigſte Zutrauen hegen, du werdeſt einestheils von der Uns ſchuldgehorſamſten Pflicht und Treue angetrieben, andererſeits aber zur gebührenden Befolgung Unſerer Eingangsbemeldter Generalausſchreibung von dir erforderte Conſcription dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung und Willensmeynung gemäß nach der ertheilten Inſtruction, und Conſcriptionsformularien ganz richtig, und zuverläßig ohne einigen Verhalt- oder anderer hierunter intentierter unerlaubter Abſicht ſolchergeſtalten getreulich verfaßet, und eingeſendet haben, daß ſelbe bey deren Durchgeh- und Unterſuchung deme in allem gemäß befunden werden möge, wie die in Druck emanirte ausführliche Inſtruction hierinnfalls die deutliche Anweiſung giebet.

Wir wollen aber jedennoch zu Bewehrung Unſerer Chur- und landesfürſtlicher Milde: denn Unſeren lieben nnd getreuen Ständen zutragender huldreicheſter Neigung geſchehen laſſen, daß, wenn etwa aus Ueberſehen, oder einen andern Verſtoß die von dir eingeſendete Beſchreibung ſo genau, und richtig, als es erfordert worden, nicht gefaßt ſich findete, oder wohl auch einige Güter, und Grundſtück, ſo anderes gänzlich wären verhalten worden, du das abgängige mittels einer weiteren unſtändigen Anzeige noch nachtragen, und erſetzen, oder auch ſonſten den unterloffenen Fehler verbeſſeren mögeſt: Zu deßen Bewirk- und gehorſamſter Vollziehung Wir dir einen Termin von zwey Monaten beſtimmen, und anbey gnädigſt unverhalten laſſen, daß, ſo viel die etwa bisher unverſteuert, oder unbelegt gebliebene Hof, Güter, Zehent- und andere ſteuerbare Stück belanget, Wir den für das Vergangene an der unterblieben ſonſten ſchuldigen Abreichung ſich bezeigenden Betrag und Ausſtand (wenn man ſich nicht vorſetzlich fremdes Gefäll zugeeignet, oder andere gefliſſentliche Gefährden zugeeignet, oder andere gefliſſentliche Gefährden hiebey unterloffen) nicht mehr nachzuholen verlangen, ſondern ſolchen in Churfürſtl. Gnaden nachſehen wollen. Wohingegen aber, und da nach dieſer Unſer mildeſten Erklärung jedennoch ferners was ſollte verhalten, und die weitere Anzeig innerhalb verſtandenen Termins nicht eingeſendet, mithin gegenwärtige landsväterliche gnädigſte Warnung, wie Unſere vorgegangene ſo gemeßene Verordnung, abermal außer Acht gelaſſen werden, jeder, ſo dieſer nicht nachkommet, ſich ſelbſten die Schuld wird beyzumeßen haben, wenn Wir mit der, in öfters beſagt- Unſerem erſteren Generalmandat ad finem angedroheter Confiſcation, und Einziehung eines dergleichen gefährlich- und ſträflich verhaltenen Guts, oder andern ſteuerbaren Stucks, oder auch wohl gar, geſtalten Dingen nach, mit Aufhebung der völligen Jurisdiction wirklich wurden verfahren laſſen, und hierauf unnachläßig beſtehen, wofür du dich alſo, wie alle übrige von ſelbſten werdeſt zu hüten wiſſen, und Wir ſind anbey mit Gnaden gewogen. München den 13. November 1755.

N. VII.

N. VII.

Mandat de Anno 1760. in eadem materia.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Und laſſen denenſelben gnädigſt unverhalten, daß wir aus landesväterlich churmildeſter Fürſehung jene Beſchwerlichkeit des Unterthans beherziget, welche demſelben zu Laſt kommen, da er es bisanher wegen der 5. Hofanlagen zu allerhand oft ungelegenſten Zeiten mit vielfältiger Verſäumniß ſeiner Haus- und Feldarbeit für Gericht berufen, bald um dieſe, bald um jene Anlag mit militariſchen Executionen gequälet, auch ſonſt vielfältig nach Willkühr der Amtleuten in die Wege, und faſt in ſo viele Unköſten geſprenget worden, daß hiemit jezuweilen die Anlage ſelbſt in Richtigkeit geſtellet werden können.

Nebſt all dieſem aber auch Unſeren, und allen ſtändiſchen Juriſdictionsbeamten der ſo verſchiedentliche An- und Ueberlauf einzelnerweiſe mit denen Anlagezahlungen ſich meldender Unterthanen nicht nur allein beſchwerlich, ſondern auch denenſelben in anderen vorfallenden Amtsverrichtungen nicht wenig verhinderlich, ja wohl gar bey bisherig ſeparierter Rechnungs- und Anzeigsverfaſſung, und in allerhand doppelten unnöthigen Schreibereyen, reſpectu eines mehreren erforderlichen Schreibers, denen Beamten zur merklichen Bürd geweſen. Bey allem deme jedannoch Unſeren Hof- und Hofkriegszahlämtern der langſame, ungleiche und unrichtige Einlauf der fünferley Hofanlagsgefällen um ſo empfindlicher zu Entgeld gekommen iſt, als einige die Richtigkeit nicht ſelbſt liebende Beamten bald bey dieſem, bald bey jenem Gefäll mit denen Erlagen entweders zurück geblieben, oder zu jener Caſſaſtation, von wannen ſie zur Zeit betrieben wurden, von allerley vermiſchten Gefällen die Gelder hergeſchoßen, und (wie man zu ſagen pflegt) ſo lang eine Lucke auf, und die andere zugemacht, bis ſelbe am Ende, wo nicht wirkliche Hinterſtände, doch manche ſchwere Verwirrungen und Unordnungen hinterlaſſen haben.

Dieſe verhoffende, und von jedermänniglich als remedirungs- bedärfende anzuſehende Umſtände haben Uns zu jenen Entſchluß bewogen, welchen wir durch das ſub dato 12. December abgewichenen Jahrs in Druck erlaſſene Proviſionalmandat ſchon vorläufig zu vernehmen gegeben, daß nämlich von dem Eintritte gegenwärtigen Jahrs die 5. Hofanlagen, als Fourage, Vorſpann, Herdſtadt- Ordinari und Gejaidſcharwerk bey jedem Unterthan zuſamm geſchlagen, ſodenn der Betrag in 4. Theil abgeſöndert, und in 4. Friſten, als im Monat Januari, Marti, September und November eingebracht, und folglich zuſammengeſetzter, mit einer einzigen tabellirten Hauptrechnung an ſeine verordnete Behörde verrechnet werden ſollen.

Zu Erreichung dieſes Entzwecks aber ſind ſo mehrfältig wichtige Puncten zu beobachten, daß Wir ſolche nach vorgängig reifer Ueberlegung, in einer förmlich und umſtändlichen Hauptinſtruction ſammt Formularien ausführlicher zu erklären, und in Druck legen zu laſſen vor gut gefunden haben.

Wollen demnach gedachte Inſtruction hiebey gewiedmeter allen und jeden Juriſdictionsobrigkeiten mit dem gnädigſten Auftrag hiemit ertheilt haben, daß ſich dieſelbe in allen hierinn begriffenen Puncten genau hiernach achten, und das gemäß dieſer Inſtruction einmal für allezeit abzufaſſen ſtehende Univerſalhofanlagsbuch ſammt denen hierzu gehörigen Libellen auf die vorgeſchriebene Art nach denen Formularien a die præſentati, in drey Monat in duplo (einmal zu Unſerer gnädigſt verordneten Statuscommißion, und das anderemal zu Unſerer Hofkammer) verläßig einſenden, ſonderlich aber die in bemeldtem Anlagsbuche bey der letzten Rubric verordnete Beymerkung des Steuerbetrags, obſchon Wir dieſen aus der Conſcription von Anno 1752. erſehen könnten, jedoch von darum nicht unterlaſſen ſollen, damit, wenn

bey denen Hofanlagen ein= oder mehrere Unterthanen durch den Hof= gegen den Steuer=fuß beſchwert zu ſeyn ſich beklagen ſollten, denen Beſchwerden in ſo gleicher Gegeneinanderhaltung des Hof= und Steuerfuß die billiche Hilf deſto förderlicher angedeihen zu laſſen.

Uebrigens, da Wir in dem ganzen Lande bey dem Anlagsbuche ein gleiches Format eingeführt wiſſen wollen; So ſtehet zur Gleichförmigkeit, auch zur Erleichterung der Arbeit bey Unſerer Hofkammerexpedition das in mitteren Format mit gedruckten Linien und Rubriquen verſehene Regalpapier nach Nothdurft jedermänniglich zu haben. Gegeben in Unſerer Haupt= und Reſidenzſtadt München den 1. Februarii Anno 1760.

N. VIII.

Die zu obigen Mandat gehörige Instruction.

Erſter Punkt.

Ein Univerſalanlagsbuch betreffend.

§. I.

Der gnädigſt intendierte eigentliche Innhalt dieſes Univerſalanlagsbuch beſtehet in einer tabellirten Beſchreibung über alle Güter und Unterthanen, wie das ſub Lit. A. hinnach beygewiedmete Formular die ganz klare Anleitung giebt. Jedes Gut und jeder Unterthan wird unter behörigen Numero hierinnen vorgeſchrieben, und benennet. Dabey iſt in der zu dem Ende formirten Linie zu allegieren, unter was für einem Numero, oder aber quo Folio dieſes Gut in der Hauptconſcription von Anno 1752. einkommen. Desgleichen der Eigenthumsherr, und die gaudierende Gerechtigkeit. Auch iſt beyzuſetzen, wenn bey dem Gut noch etwas ſonderbares obhanden, als zum Exempel, wenn auf dem Haus und Gut eine Becken= Fleiſchhacker= Kramer= Baders= Schmied= Bierzäpflerey= Wirthstafern, oder andere dergleichen Realgerechtigkeit verhanden.

Wenn ein Unterthan nebſt ſeinem Hauptgut, worauf er wohnhaft, noch ein oder anders, und alſo mehrere Güter, welche dem Hoffuß beygethan, in dem nämlichen Ort und Dorf in Beſitz hat, und alſo zubauweis genießet, ſo ſind ſolch mehrere von einem Mayr beſitzende Güter gleich nacheinander, jedoch jedes Gut ſeparirt, und unter ſeinem ſonderbaren Numero zu ſetzen und vorzutragen. Wäre es aber, daß ſolch und dergleichen Zubaugüter nicht in dem nämlichen Ort und Dorf entlegen, in welchem der Beſitzer mit ſeinem Hauptgut einkommet; ſo verbleibet das Zubaugut in ſeinem behörigen Ort und Dorf vorzuſchreiben und einzutragen, in welchem daſſelbe entlegen iſt; Jedoch iſt alsdenn in ſolchem Falle zu merken, und zu beobachten, daß an dem Orte, wo der Beſitzer mit ſeines Wohnungshauptgut einkommet, zugleich mit einer kurzen Nota angezeigt werde: wie daß dieſer Unterthan nachfolgend annoch unter dieſem und jenem Numero in dem Dorfe N. ein noch anderweites Gut zubauweis innhabe. Neben dem iſt wohl zu bemerken, daß dieſes nur zu verſtehen, von denen wahren Gütern und Corporibus, welche dem Hoffuß einverleibt, nicht aber von denen walzenden Grundſtückern, als wegen welchen hinnach folgend eine ſonderbare Verordnung zu vernehmen iſt. Im übrigen ſind gemäß der Anleitung des mit dem Lit. A. allegierten Formular hierinn weiters einzutragen, die Fourage, Vorſpann, Herdſtätt= Ordinari= und Jagdſcharwerksanlagen, ſo, wie ſelbe bis dato ausgeſchrieben worden, und Herkommens ſind. Dieſe werden alsdenn in eine Summa zuſammengeſetzt, die Summe aber wiederum in 4. Theil ausgeſchlagen, wie nämlich dieſe ſämmtliche 5. Hofanlagen in 4. Ziehlen eingebracht, und erlegt werden ſollen. Neben deme endlich nicht minder eines jeden Guts Steuerbetrag, jedoch nur zur dienlichen Wiſſenſchaft, und vormerkungsweis nachzutragen, und zu entwerfen kommt.

§. II.

§. II. Gleichwie aber die Errichtung dieſes Anlagsbuchs auf den effectiven Stand der Geldpräſtation von vorgedachten Anlagen abzielet; ſo ſind die bisanher in denen Anlagsrechnungen nur Durchlauffungsweiſe in Einnahm und Ausgab eingekommene Poſten und Unterthanen hierinn um ſo weniger zu vermiſchen, als wegen denenſelben im dritten und vierten Punkte hinnach ſonderheitlich und umſtändlich fürgeſehen iſt.

§. III. Wie gleich hievor §. Imo verſtanden, ſind in dieſem Anlangsbuche die benannte 5. Hofanlagen, ſo, wie ſelbe bis dato Herkommens, und ausgeſchrieben worden, hauptſächlich dem Hoffuße gemäß vorzutragen. Nachdeme aber bekannt, daß von Anno 1666. (als damals unter Regierung Sr. Churfürſtl. Durchleucht, Ferdinand Maria glorwürdigſt - und höchſtſel. Angedenken, occaſione der Scharwerkstractaten ordentliche Hofbeſchreibungen verfaſſet, und deren Abtheilung nur auf 1. ganzen $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, und endlich am mindeſten auf $\frac{1}{16}$. Theil reguliert worden) viele Beamte und Jurisdictionsverwalter ab dieſem Hofabtheilungsregulativ ohne Ihrer Churfürſtl. Durchl. Vorwiſſen und gnädigſten Conſens, nach bloßer Willkühr, auf ſo unerlaubt, als unformliche, und zum Theil exorbitante Zergliederungen verfallen, und abgewichen ſeyen: Und dahero, wie gleich nachfolgend zu erſehen, hierinnfalls ein neues Regulativum zu verordnen die Nothdurft erfordert. So wird hiemit zur Richtſchnur vorausgeſetzt, daß, was anbelangt die Fourage, die Vorſpann- und die Jagdſcharwerkanlagen, dieſe 3. Gattungen nach jener Hoffußabtheilung entworfen, und eingebracht werden ſollen, wie dermal und gegenwärtig der jetztmalige Hoffußanſatz jedes Gut ſeiner Proportion nach betrift.

Die Ordinari- Scharwerk- Geldpräſtation hingegen hat bey deme ſein Verbleiben, wie ſelbe bey denen angezogenen in Anno 1666. errichteten Scharwerkstractaten, nach Beſchaffenheit eines jeden Pfleggerichts denen Unterthanen gemäß dortmaliger Hoffußabtheilung aßignirt und feſtgeſetzt worden.

§. IV. Stehet bey dieſem Anlagsbuch ferner zu beobachten, daß zu Vorbeugung verſchiedener bisanher befahrner Irrungen, jedem Gut ein ewiger Hausnamen, z. E. das Hubergut, Mayergut, Moſergut, oder anderes dergleichen, geſchöpfet, und in das Anlangsbuch mit beygerucktem Namen des jetzigen Innhabers alſo eingetragen, wie auch ein gleiches in zukünftigen Ereignißen bey Manualien, Regiſtern, Protocollen, Briefereyen und Unterthansbüchlein wohl obſerviert werden ſolle.

§. V. Wenn von künftig 1760. Jahr an, ein wie immer Namen habender Zugang ſich ergiebt, e. g. wenn ein aus Edelmannsfreyheit fähigen Händen hinweggekommenes Gut wiederum an das Churfürſtl. Pfleggericht gelanget: oder im Fall neue Unterthansgüter oder Häuſer errichtet werden; ſo werden ſolche, und andere dergleichen Zugänge von Zeit zu Zeit dem Anlagsbuch mit einem continuirend neuen Numero nachgetragen, und auf gleiche Art die aus Edelmannsfreyheit fähigen Händen wieder in die gerichtliche Jurisdiction übergehende Güter tractirt: wovon Exemplum N. 11. & 12. in vorallegirten Formular Lit. A.

§. VI. Belangend die Abgänge hingegen, ſo wird wegen der alten verfloßenen Abgängen puncto 3tio & 4to, die Nothdurft ſonderbar verordnet. Wegen der von nun an, fördershin ſich ergebend neuen Abgängen aber, iſt es mit denenſelben in dem neuen Anlagsbuch dahin zu halten, daß ſolche nicht, wie die Zugänge nach denen Obmannſchaften eingetragen, ſondern blos in Margine bey dem Numero und Namen des Guts v. g. daß vermög Befehl vom Dato - - - in das Ordinari- oder Extraabgangslibell - - übertragen worden: beygemerkt werden ſollen, welchergeſtalten zu dieſer und anderen Beymerkungen in dem Anlagsbuche ante Numerum eine Hand breites Spatium zu laſſen iſt. Wornach ſomit derley neue Abgänge in denen Präſtationsrubriquen mit kleinen Strichlein durchſtrichen werden ſollen, damit ſelbe nicht unter anderen in die Einnahmsmanualien, Zielextracts und Rechnungen in die Summam irrig, und wider die Intention des dritten Paragraphi, hievorn eingezogen werden dörften, nachdem im Formular Lit. A. bey dem Gut Num. 9. findigen Exempel.

§. VII. Gleichwie nun all vorſtehendes ſich auf die ordentliche Güter und Corpora beſtehet, welche dem Hoffuße in mehr- oder minderen Anſchlag wirklich beygethan, und nicht bloße, waltende, ſeparirte, und einſchichte Grundſtücke ſind, als von welch letzteren gleich hinnach §. 10mo ſonderbare Erwähnung geſchiehet; So will man hierinnfalls eine durchgehends gleichförmige Beobachtung der zu Ausmachung eines ganzen Hofs zu benennenden Theilen der Güter dahin eingeführt wiſſen, daß von nun an, bey dem Hoffuß keine andere, als 1. ganzer, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{16}$, und ſchlüßlich zum mindeſten Theil $\frac{1}{32}$. Hof anerkennet, all andergeſtaltige noch mindere, oder auch höhere Hofstheile aber (welche ſeithero meiſtens nur durch unzuläßige Güterzertrümmerungen und Ausbrüche zur Präſtationsbeſchwerde des ein oder des anderen Guttheils aufgebracht, auf $\frac{1}{64}$, $\frac{1}{72}$, $\frac{1}{81}$, $\frac{1}{65}$, und noch weiter zergliedert, oder nach dem unförmlichen $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$. Theile an einigen Orten eigenmächtig verglichen worden) gänzlich abgeſchaft ſeyn, und hiernach bey Verfaſſung des neuen Anlagsbuch ſich dermaßen geachtet werden ſolle, daß, wenn denen Verfaſſern des Anlagsbuch ein dergleichen abgeſchafter unförmlicher Gutstheil begegnet, ſelber nach Ermäßigung des dabey verhandenen Grund und Boden, denn nach der mehr oder wenigeren Viehhaltung, ſo anderen differenten Gutsqualitäten, entweders zu der höhern, oder zu der niederen, von obgedachten erlaubten Claße, oder Hofeintheilung zu ziehen, und alſo auch gemäß ſolcher Proportion bey denen nach dem Hoffuß gehenden Anlagen, doch mit Ausnahm der ordinari Scharwerksanlag (als welche, wie §. 3. hievon gemeldet, ohne Ruckſicht auf dieſen jetzigen Hoffuß bey der bisherigen Präſtation zu verbleiben hat) mit der Beylegung anzuſehen iſt.

Bey dieſer Verordnung, daß in Zukunft ein Corpus, oder Hoffußmäßiger gutentheils minder nicht, als auf ein $\frac{1}{16}$, oder $\frac{1}{32}$, angeſetzt, und alſo auch zwiſchen dem $\frac{1}{16}$, und dem $\frac{1}{32}$. einig andere Neben- oder Mitteleintheilung nicht gemacht, und geſtattet werden ſolle, iſt ſomit weiters zu beobachten, daß dasjenige Gut vor $\frac{1}{32}$. zu halten, und zu achten, welches in nichts anders, als in einer bloßen Wohnbehauſung beſtehet, wovon dem Innhaber keine andere Nutznießung und Einkunft zugehet, als daß derſelbe hierinnen blos ſeine Wohnung und Unterkommen zu genießen, und übrigens ſeine Lebensnahrung und Unterhalt durch anderweite Handarbeit und Tagwerken ſuchen muß. Wäre aber bey einer ſolchen Wohnbehauſung einiger Garten, oder ein ſo anderes dazu gehöriges Tagwerk, Wißmad, oder Ackergrund verhanden, ſo iſt ſelbe gleichwohl nach mehr oder mindern, oder auch beßeren, oder ſchlechteren Erträgniß eines ſolch nebenbey habenden Grund und Bodens, als ein $\frac{1}{12}$, oder $\frac{1}{16}$, zu achten, und zu belegen.

§. IX. Nachdeme auch vorkommen, daß auf dem Lande in den Pfleggerichtern und Hofmärken viele Häuſer verhanden, welche zwar mit Garten und Wießgrund, oder auch mit einem Ackerbau wenig oder gar nicht verſehen, herentgegen nebenbey die Beſitzer eine Wirthstafern, eine Mühle, eine Beckenſtatt, eine Metzgerey, eine Kramerey, ein Baad, oder auch Papiermühl, Eiſenhammer- Kupfer- Nagel- Waffen- und Huefſchmied, und theils ſo andere Gerechtigkeiten, und zwar jure reali hierauf zu exercieren befugt und berechtiget, die Beamte und Verwalters herentgegen jedennoch ſolche Häuſer und Unterthanen von wegen nicht habend beſonderen Grund und Boden als bloße Häusler zu $\frac{1}{16}$, oder wohl gar zu $\frac{1}{32}$, und noch minder vorzuſchreiben, und in die Belegung zu ziehen, nicht das geringſte Bedenken genommen, wo doch auf die reale Nutzbarkeit und Genuß, welcher ab dem Innhaben des Guts oder Haus, und der darauf gaudirenden Gerechtigkeit dem Beſitzer zufließet, bey Commenſurirung des Hoffußes, und deßen Präſtationsbelegung, de Billichkeit nach, allwegen mehrer Bedacht, als auf die bloße Lage oder Größe, und Kleine des Grund und Bodens, oder Hauſes zu nehmen iſt.

So wollen und befehlen demnach Ihro Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß die ſämmtliche Jurisdictionsobrigkeiten bey nunmehrig neuer Einrichtung, und Verfaſſung des verſtandenen Anlagsbuch auf die angezogene Umſtände gebührend reflectiren, und folglich die Einhöfung ſolch und jener Behauſungen nicht bloshin auf $\frac{1}{16}$, ſondern geſtalten Dingen nach, wenigſt als $\frac{1}{12}$, oder $\frac{1}{8}$, oder auch als ein Viertelgut reguͦ

lieren

lieren und eintragen, zugleich aber nicht minder in dieſem neuen Anlagsbuch in contextu mit kurzen die Anmerkung machen ſollen, wie? und woher ein ſolches mit einer Realgerechtigkeit verſehenes Corpus oder Gut gegen der in Anno 1752. verfertigten Güterconſcription dem Hoffuße nach höher angeſetzet, und alſo auch in etwas höher belegt worden ſeye. Gleich deßen ein Exempel in dem mit Lit. A. allegirten Formular ſub Num. 10. zu erſehen iſt.

Gleichwie aber dieſer, und vorgehender Paragraphus auf die Integrität, pflichtmäßigen Eifer, und auf eine unpartheyiſche Beurtheilung der Churfürſtl. und ſtändiſchen Jurisdictionsobrigkeiten ſich gründet; ſo verſehen ſich Ihre Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß derley Obrigkeiten nicht minders auf derſelben unterwürfigen Unterthan, als auf das Churfürſtl. höchſte Intereſſe das Augenmerk nehmen, und bey der ſo betittelten Fourageanlag, als einen in der That, und eigenſchaftlich das Land betreffenden gemeinſamen Militairbeytrag auf den weſentlichen Stand des Nutzen von dem Gut, oder der zu ſelbigem Jure reali perpetuirlich gehörigen Nahrungsgerechtigkeit pflichtgemeßenſte Acht haben, folglich hiernach die verordnete Reduction zu der höheren oder niederen Gattung des Hoffuß, ohne aller Paßion, Faveur, oder anderen Privatabſicht um ſo mehr getreulich beſorgen werden, als im widrigen, und da ein oder der andere Beamte hierinnfalls einer Partheilichkeit, oder anderer ungleicher Abſichten überzeugt werden ſollte, Ihre Churfürſtl. Durchl. gegen ſelbe ein ſolches (nebſt Indemniſirung der wider die Billichkeit beſchwerten Unterthanen) auch mit ungnädigſter Ahndung würden anſehen laſſen.

§. X. In öfters gedachtem neuen Anlagsbuch ſind durch einen onderheitlichen Nachtrag ad finem noch ferners einzuverleiben, alle, wie immer Namen habende einſchichtig walzende Grundſtücke (ſo nicht wirkliche Corpora und Güter, dahero hierunter, nämlich unter die walzende Stücker die $\frac{1}{16}$. und $\frac{1}{32}$. keineswegs zu vermiſchen ſind) es mögen derley ſeparirte, uneingeheſte walzende Stück beſtehen, in was ſie immer wollen, als da ſind, Gärten, Felder, Wieſen, Holzwachs, Fiſch- Wäſſer- Weiher- und Fiſchteuche, nebſtdeme auch die, wie immer Namen habender groß und kleine Zehenden, welche nicht unmittelbar pfärrliche Zehenden ſind, ſondern in anderweg erlanget, und ex alio titulo eines Eigenthums, oder einer landsüblichen Erb- Leib- Beſtands- oder anderer Gerechtigkeit von geiſtlichen oder weltlichen, bürgerlichen oder ſonſt gemeinen inn- oder außer Lands wohnhaften Perſonen genoßen werden.

Sämmtliche derley einſchichtig walzende Stücke und Zehenden ſind in der nämlichen Ordnung, wie vorhin die Güter von Gebiet zu Gebiet, von Obmannſchaft zu Obmannſchaft, von Dorf zu Dorf, genau und zuverläßig, jedes mit ſeinem eigenen Numero in dem neuen Anlagsbuch ad finem nachzutragen, auch ſofern es möglich, und etwa in denen Innhabungs- oder Aukunftsbriefen ausfindig, die Umſtände bey jedem beyzuſetzen, in wie viel Tagwerk jedes Stück beſtehe, oder wenigſt, wie groß es allgemeinem Erachten nach gehalten werde, weme es mit Eigenthum, oder ſonſt mit Grundherrſchaft zugehörig, und was für Gerechtigkeit darauf verliehen ſeye? Wornach in ein jede Rubric des tabellirten Anlagsbuch behörig einzuſtellen iſt, was ſelbe entweders nach dem Generalmandat vom 10. Januarii 1756. mittelſt der auf jeden Steuergulden zur Fourageanlag verordneten 12. kr. oder ſonſt vor- oder nachhin belegter bey jeder Anlag, und an Steuern zu präſtiren haben. Sollten aber wider Verhoffen ein oder mehrere derley walzende Stücke, und weltliche Zehenden noch mit keiner Steuer, und verfolglich auch mit keiner Anlag belegt ſeyn; ſo iſt bey Anlagen und Steuern die Rubric offen- auch unterſtrichener zu laſſen, wie deßen ein Exempel in dem Formular Lit. A. ad finem gegeben wird.

§. XI. Von dieſer ſo geſtalten Ein- und Nachtragung in das Anlasbuch, ſind nicht ausgenommen, die zu Churfürſtl. Kaſtenämtern, Schloß- und Hofgebäuden gehörige, und etwann denen Pflegern und Kaſtnern, oder ihnen Jurisdictionsbeamten ſelbſten, auch anderen Churfürſtl. Dienern in partem Salarii nutznießlich verlaſſene dergleichen einſchichtige Grundſtück und Zehenden: Ferners ſind auch nicht ausgenommen die Churfürſtl. eigenthümliche Waldungen, Fiſchwäſſer, Fiſchteuche, Zehenden

henden, ſo andere walzende Stücke, obgleich ſelbe aller Steuer und Anlagen befreyet, und zum Theil zu denen Churfürſtl. Hofämtern ſelbſt gewiedmet seyen; doch verſiehet man ſich von der ſelbſtigen Geſchicklichkeit Churfürſtlicher Beamten, daß ſelbe die gleichen Gattungen derley Churfürſtl. eigenthümlichen Stücken, als Waldungen zu Waldungen, Zehend zu Zehenden zuſammen zu tragen bedacht ſeyn werden.

§. XII. Wegen walzenden Stücken deren Städt- und Märkten, iſt hinfür das Augenmerk dahin zu nehmen, ob ſelbe im Burgfried, oder außer demſelben entlegen; ebenfalls iſt zu wiſſen, daß ſich das in Anno 1756. auf dem Steuergulden per 12. kr. angeordnete Fouragegeld nicht auf ſelbe, im Burggeding entlegene Stücke verſtehe; da entgegen letzterenfalls die außer dem Burgfried im Gericht entlegene, obſchon einigen Bürgeren walzende Stücke von dem Churfürſtl. Pfleggericht, welches das vorverſtandene Fouragegeld ſelbſt hiefür einbringen ſolle, dem Anlagsbuch mit anderen nachzutragen ſind.

§. XIII. Nun, ein derley nach vorgedachten Maßregeln einzurichtendes Univerſalhofanlagsbuch hat nicht nur ein jeder Churfürſtl. Jurisdictionsbeamter, Pfleger, Landrichter, Pflegsverweſer, Kaſtner und Verwalter, ſondern auch ein jeder Herrſchafts- denn deren Churbaieriſchen, adelich und geiſtlichen Ständen Verwaltere, Hofmarks- Klöſter- und Probſtrichter, deme die Churfürſtl. Hofanlagen von denen ſeiner Jurisdiction untergegeben Unterthanen einzucaßiren übertragen ſind, gleich dermal abzufaßen: Als ein obſchon gegenwärtig mühſames, doch ewiges Werk mit erforderlichem Bedacht, guter Standhaftigkeit, und genauer Befolgung vorgedachter Obſervandorum in triplo herzuſtellen: Wie die Conſcription von Anno 1752. heften zu laſſen. Das Originale, oder Matricem bey ſeiner Regiſtratur wohlverwahrend aufzubehalten, ſodenn ein Exemplar zur geheimen Churfürſtl. Statuscommißion, und eines derley zur Hofkammer unter obrigkeitlicher Fertigung a die præſenrati innerhalb 3. Monat einzuſenden, woſelbſt dieſe behörig examiniret, geſtalten Dingen nach rectificirt, und endlich ad Conſervatorium genommen werden ſollen.

§. XIV. Ueber welches diejenigen Hofmarksinnhaber, welche in Kraft der Edelmannsfreyheit bey einſchichtigen Unterthanen die limitirte, oder illimitirte Jurisdiction gaudiren, auch diejenigen Klöſter, oder andere Theile, welchen außer denen Hofmärken bey gewießen einſchichtigen Gütern und Unterthauen, und welche ordentliche Corpora, aber nicht walzende Stücke ſind, aus Gnaden, oder auch durch Kauf die Jurisdiction verwilliget, und überlaſſen worden, zu beobachten haben, daß ſelbige dergleichen einſchichtige Güter und Unterthanen in gedachtem Anlagsbuch keineswegs unter ihren hofmärkiſchen Gütern und Unterthanen vor- und eingetragen, ſondern derley einſchichtige Güter und Corpora, weil ſelbe keine Pertinentien zu denen Hofmärken ſind, erſt nach den walzenden Stücken mit inſcribirt ſonderbaren Tittel auf die nämliche Art und Weiſe, wie die hofmärkiſchen, und mit Beobachtung all deßen, was in vorigen Paragraphis verordnet iſt, einverleiben ſollen, wie das hofmärkiſche Formular Lit. C. den Fingerzeig giebt.

§. XV. Worüberhin bey ſo geſtalteter Verfaſſung des Anlagbuchs, die Herrſchafts- Hofmarks- und Kloſter, denn Probſtrichter den Bedacht dahin zu nehmen haben, daß, wenn deren einige mehrere Hofmärken walzende Stücke und einſchichtige Unterthanen in verſchiedentlichen Gerichtern haben, dieſe nicht in ein Anlagsbuch von allen Gerichtern untereinander, und zuſammen geworfen, ſondern für jedwederes Gericht ein abſonderliches Anlagsbuch, jedes in ſonderen Haft gelegter, dermaßen abgefaßt werde, daß vor allem mit Beobachtung des von §. I. bis IX. incluſive hievon verordneten, die in das eine Gericht gehörige ſämmtliche Hofmärken, und deren Güter und Unterthanen voraus: ſodenn die über all dieſe Hofmärken vorfindlich in dieß Gericht gehörig walzende Grundſtücke (ut §. IX.) nachgetragen: Und endlich die in dieſem Gerichtsdiſtrict entlegen einſchichtige §. XIV. verſtandene Güter inſeriert werden ſollen.

§. XVI.

§. XVI. Wenn aber ein Edelmannsfreyheit fähiger, ein Kloſter, oder anderer mit der Jurisdiction von einſchichtigen Gütern begnadigter Stand, ſeine Hofmark, oder das Hauptcorpus in dem Gericht A. Da entgegen ein oder mehrere einſchichtige mit der Jurisdiction gaudirende Unterthanen in dem Gericht B. hätte, ohne daß er in leztgedachtem Gericht B. ein Corpus Hofmarchiale beſitzet; Ein ſolcher hat dergleichen in einem andern Gericht ohne Hauptcorpore entlegene Unterthanen nicht in das Anlagsbuch ſeiner in dem Gericht A. liegenden Hofmark einzumiſchen, ſondern für ſolche im Gericht C. liegende Unterthanen und ſeparirte Güter, ein ſonderbares Anlagsbuch zu formiren und einzuſenden, aus Urſache, weil von dieſen im Gericht B. liegenden einſchichtigen Unterthanen die Churfürſtl. Anlagspräſtanda auch der Jurisdictionsherr oder ſeine Verwalter, wie von denen Hofmärkiſchen einzubringen, und dieſe ſodenn zum Bericht B. ohne Hauptcorpore entlegenen Unterthanen ſein Hofmarksverwalter oder Richter nicht, ſondern davon zu weit entlegen wäre, die Einbringung derley Anlagen von ſolch entfernten Unterthanen, entweder dem Gericht B. ſelbſten, oder einem daſigen Procuratori, oder auch einem anderen entlegenen fremden Hofmarksrichter ſeiner gaudirenden Jurisdiction unpräjudicirlich übertragen werden möchte; damit nicht die Unterthanen vergeblich in weite Wege geſprengt, und das Geld reſpective hin und her getragen werden dörfe.

XVII. Die Städt und Märkte, welche nur allein die in das Anlagsbuch mit eingeſchaltete Herdſtättanlage betrift, ſollen ihre Herdſtättsbeſchreibungen neuerdings pflichtmäßig und zuverläßig abfaſſen, dieſelben ſowohl den Pfleggerichtern, als auch zur Wiſſenſchaft und Beobachtung des weitern zur gnädigſt verordneten geheimen Statuscommißion einzuſenden, und im übrigen dasjenige fürwärts beobachten, was wegen denſelben Puncto 5. §. VIII. verordnet iſt.

XVIII. Da vorkommt, daß in ein ſo anderen Gericht das Herdſtättgeld nicht nach den Häuſern, oder Innhäuslern, ſondern nach den brauchbaren Herden, mithin vier und fünffach eingebracht, alſo nach Geſtalt der Herdgebrauch alle Jahr geändert werde. So ſollen dergleichen Gerichter ſonderbare Berichten förderlich ad Cameram erſtatten, damit in Gegenhalt des Generalmandati derley Herdſtättspräſtation auf ein Beſtändiges regulirt, ſo hinnach dem Anlagsbuche als beſtändig einverleibt werden möge.

§. XIX. Weil bey der in dem Anlagsbuche über zuſammgeſchlagen ſämmtliche Anlagen eines jeden Unterthans gezogenen Summa (woraus die vier Zielen reguliert werden) jezuweilen ein ſo anderer Pfenning über die Kreuzer ſich ergeben, welche Pfennig ſich ohne Bruch in die Häller, und noch minderen Fractionen auf das Ziel nicht ausſchlagen laſſen. So iſt Ihro Churfürſtl. Durchl. gnädigſter Wille, daß gleich in dem Anlagsbuche bey der zuſammgeſchlagenen Summa der fünf Anlagen jeden Unterthans (falls ſich einige Pfenning über den glatten Kreuzer herauswerfen) derley Pfenning in der Summa nicht ausgeworfen werden ſollen. Dabey aber wohl zu bemerken iſt, daß derley Pfenning nur bey der Summa aller Anlagen, und nicht bey jeder Anlag in ſpecie wegzulaſſen ſeyen, geſtalten die Churfürſtl. gnädigſte Abſicht blos dahin zielet, daß weder ein Unterthan bey derley mit hieländiſcher Münz nicht zu bezahlender Geldbrüchen ein Schaden, noch auch ein Rechnungsführer hiebey in der Verrechnung einen Entgeld haben ſollte. Wornach ſich alſo alle Jurisdictionsbeamte, denen die Verfaſſung ſolcher Anlagsbücher zukommet, um ſo mehrers zu achten wiſſen, als man mit Beyſeitigung ſolcher Geldbrüchen auf die Pfenning bey der Anlagsſumma auch der gar kleinen inpracticablen Brüchen in den Zielextracten und Rechnungen von ſelbſten entübriget wird.

Zweyter Punkt.

Ein nach dem Anlagsbuche zu formirendes zehenjähriges Einnahmsmanual oder Regiſter.

§. I.

Gleichwie das vorgedachte Anlagsbuch ein Werk, ſo gegenwärtig das erſte für allemal zu verfaßen, und als die Grundregel zu den Hofanlagen anzuſehen iſt, davon die Matrix bey jeder Jurisdictionsregiſtratur unverſehrt, uncorrigiert, und unabgeändert zu verwahren ſtehet; ſo muß unausweichlich zu der Geldeinnahme ein anders eigenes Manuale oder Regiſter mit Zugrundnehmung des Anlagsbuchs von jedem Jurisdictionsbeamten abgefaſſet werden. Damit aber ſolches nicht nach eines jeden Beamtens eigenen Einfall zu beſchwerlicher Einſicht in vorkommenden Anſtandsfällen allzuverſcheidentlich ausfalle; wird allfoderſt verordnet, daß dieſes Einnahmsmanual, als der Grund der Rechnungen, und der Zeuge eines richtigen und getreuen Beamtens, in dem ganzen Lande gleichförmig, nach dem ſub Lit. C. hiebeykommenden Formular (auch nicht Trümmer- oder Bögen, ſondern Aemterweis in ordentlichen Band gelegter) um ſo gewießer errichtet werden ſolle, als außer deßen bey einer ſich ereignenden Difficultät oder Unrichtigkeit, zuvorderſt die Unterlaſſung eines ſo geſtalten Manuals, gegen den betreffenden Beamten zur ſchweren Schuld genommen, und die verurſachend längeren Einſichtsköſten, auch bey ſich befindender Richtigkeit, von ſelben erholet werden würden.

§. II. In dieſes Einnahmsmanual wird linkerhand jeder Unterthan mit dem Namen relative auf das Folium des Anlagbuchs eingetragen, doch nur ſein Beſiz, und die Summa ſeiner Anlagen alle in Context geſezt, und das Zielratum ausgeworffen, ſomit das Blatt zu beeden Seiten, damit es mindeſtens auf 10. Jahre dienen könne, für jedem Unterthan freygelaſſen.

§. III. Rechterhand muß nicht mehr das bisher gewöhnlich geweßte, und vielen Gefährlichkeiten exponirte, ſogenannte bloße Dedet, ſondern von Ziel zu Ziel das Datum der Erlage, mit der Quota des Zielbetrags (wie ſolches auf gleiche Weiſe in des präſtirenden Unterthansanlagsbüchel einzuſchreiben iſt) durch des einnehmenden Beamtens Handſchrift eingetragen werden.

§. IV. Gleich denn auch nach Eintragung der von einem oder anderen Unterthan allenfalls erhaltene Nachlaß, ſo deme an ſolchen Ziel abgeſchrieben worden, in dieſem Einnahmsmanual, ſo, wie in des Unterthans Anlagsbüchel anzumerken iſt.

§. V. Damit aber kein Beamter bey Verfaſſung der Rechnungen einige von denen erlegten Zielgeldern effective, und baar beſtrittenen Ausgaben überſehen, oder bey Verraumung einiger Zielerlagsſcheinen von denen betreffenden Caßierämtern in Verlegenheit gerathe; ſo ſind ad finem dieſes Einnahmsmanuals, die in jedem Ziele beſtrittene Ausgaben, ſo wie die Caſſaerlagsſcheine, mit dem Dato anzumerken.

Dritter

Dritter Punkt.

Ein ordinari Abgangslibell betreffend.

§. I.

Dieſes zu dem Anlagsbuche als eine reſpective Beylage nothwendige Libell, iſt nichts anders, als eine Deſignation, Beſchreibung, oder Vormerkung ad perpetuam rei Memoriam derjenigen Ordinariabgängen an Gütern und Präſtationen, welche, gleichwie ſie ſchon dermal in das Anlagsbuch nicht mehr einkommen, alſo auch ewig und beſtändig Abgänge verbleiben, deren bisherige durchlaufende Verrechnungen eine alljährliche vergebliche Schreiberey verurſachet, und nach dieſem einmal formirten, und zum Anlagsbuche gelegten Libell, von nun an, zu unterbleiben hat. In dieſes Ordinariabganslibell gehören denn in Exemplo

§. II. Wenn manches Gut per Injurias belli & Temporum entweder durch Vertrümmerung, Veröd- Verwüſt- und Verwachſung, oder ſonſt durch Verwechslung der Gutsnämen in älteſten Zeiten reſpective zu Verluſt gegangen, alſo, daß ſelbes bishero in Rechnung, zwar in Einnahm, doch weil es über all angewendten Fleiß nicht zu erfragen geweſen, wieder in die Ausgab oder Abſchreibung gekommen.

§. III. Wenn ein Gut allſchon vor vielen Jahren entweders wegen zu geringen Feldbau, oder ſonſt vor unzureichend anerkennten Qualitäten von einem ganzen auf einen halben, von einem halben auf einen viertel- ſofort von einem höheren auf einen minderen Hoffußtheile auf ewig und beſtändig moderirt, und reduciert worden; wie zu ſehen Lit. D. bey der 2ten Poſt.

§. IV. In ſolches Ordinariabgangslibell ſind auch ein- und vorzutragen diejenige Güter, welche zwar, vermög den Scharwerkstractaten von Anno 1665. und 1666. ein determinirtes Scharwerkgeld zu bezahlen hätten, aus ſeinen ſonderbaren Umſtänden und Urſachen aber deßen völlig, oder pro parte gelaßen worden ſind.

§. V. Aus deme erhellet ſattſam, daß in dieſes Anlagslibell nicht hinein zu vermiſchen ſeyen, die zur Zeit öde, oder wenigſt unbemeyrte Güter, noch auch die auf ein unbeſtändiges, oder auf ein oder zwey Mayrſchäften, oder gewieße benennte Jahr, wegen deren Abſchleif in præſtandis moderirte Güter, als welche mit der Zeit wiederum ihre vorige Hoffuß- und Präſtationsgeſtalt erlangen, dahero mit ihren completen Schuldigkeiten in das Anlagsbuch einzutragen, und derſelben auf eine Zeit abſchießende Moderationsbetrag, wie die Temporal- und jährliche Nachläß (davon in dem ſechſten Punkte §. VI. das mehrere abgehandelt wird) tractiret, und Jahr für Jahre abgeſchrieben werden ſollen.

§. VI. Derley Ordinariabgangslibell haben denn all jene Jurisdictionsobrigkeiten, welchen Puncto 1mo §. XIII. das Anlagsbuch herzuſtellen aufgetragen iſt, ſogleich zu formiren, und wenn auch keine derley. beſtändige Abgänge verhanden, doch eine Fällanzeige zu verfaſſen, und mit dem Anlagsbuche ſogleich zu gnädigſt verordneten geheimen Statuscommißion, und zu der Churfürſtl. Hofkammer einzuſenden, die Matrix hievon aber ebenfalls bey der Regiſtratur zu verwahren.

§. VII. Wie es in Zukunft mit derley Abgängen bey dem Anlagsbuche zu halten, iſt Puncto 1mo §. VI. ſchon enthalten, darüberhin nur annoch verordnet wird, daß derley neue Abgäng auch in der Matrix dieſes Anlagslibell nachgetragen, wie ein gleiches bey der geheimen Statuscommißion, und Churfürſtl. Hofkammer bey expedirenden derley Reſolutionen beobachtet werden ſolle.

Vierter Punkt.

Ein extraordinari Abgangslibell betreffend.

§. I.

In dieſes extraordinari Abgangslibell ſind extractive aus denen bisherigen Rechnungen zu Erſparung der alljährlichen wiederholt vielen unnöthigen Schreiberey, für allezeit einzutragen jene Güter, bey welchen einem Edelmannsfreyheit fähigen von Adel, oder etwa einen Kloſter, oder auch einer andern dritten Perſon aus ſonderheitlichen Churfürſtl. Gnaden die Jurisdiction abgetretten, ordentlich extradiert, und anmit das Ordinari, oder nebſt dieſem auch das Gejaid-Scharwerkgeld als ein Fructus Jurisdictionis Baſſæ ſolch neuen Jurisdictionsherrn überlaſſen worden.

§. II. Dergleichen extraordinari Abgangslibell aber haben nur allein die Churfürſtl. Beamten, in deren Gebiet derley extradirte Unterthanen vorhin gehörig waren, abzufaßen, und mit zurückbehaltenter Matrix zur geheimen Statuscommißion und Hofkammer mit dem Anlagsbuche einzuſenden, dahingegen dergleichen extraordinari Abgänge auf extradirte Unterthanen nicht mehr in die künftige oder nachfolgende Rechnung zu bringen. Geſtalten durch dieſes Libell, ſo als die zweyte reſpective Beylage zu dem Anlagsbuche kommt, auf jene Fälle, ſo ſich, vermög des 1560ſten Freybriefs, und deßen Erklärungen ergeben, wo derley Unterthanen wiederum in die landgerichtliche Jurisdiction revertiren dürften, ſchon fürgeſehen iſt.

§. III. Doch haben bey dieſem extraordinari Abgangslibell die Churfürſtl. Beamten noch weiters anzumerken, und in keine Vergeſſenheit zu ſetzen, wenn allenfalls bey einem derley extradirten Unterthan, neben vorentworffenen Anlagen, noch eine andere, anſonſt dem Churfürſtl. Pfleggerichte erlegte Unterthansſchuldigkeit, oder ſogenannte Vogteygülten zugleich entgangen, und dem neuen Innhaber mit überlaſſen worden wären; Als da etwa eine May- und Herbſtſteuer, Holzgefährtgeld, Faßnachthennen, Käs, Schmalz, oder andere derley vogteyliche Präſtationes, gleich ein ſolches (obſchon dieſe Präſtationes unter die Churfürſtl. Jura reſervanda gehören) leicht geſchehen mögen, und abſonderlich bey denjenigen Alienationen dem Vernehmen nach ſchon öfters geſchehen iſt, welche nicht in Kraft der Edelmannsfreyheit, ſondern theils andern Perſonen gewiſſer Umſtände halber zugeſtanden worden, und daher mit ſeinen Umſtänden in dieſem extraordinari Abgangslibell zu ſeiner zeitigen Erſehung und Beobachtung vorzumerken ſind.

§. IV. Was hingegen die künftige dergleichen extraordinari Abgänge an extradierten Unterthanen anbelangt, ſo ſtehet hiebey über jenes, was wegen der künftigen Abgänge in genere Puncto 1mo §. VI. bey dem Anlagsbuch verordnet, und gleichmäßig auf dieſe Abgäng zu verſtehen iſt, nur annoch ferners auch bey dem gegenwärtigen extraordinari Abgangslibell zu beobachten, daß künftig dergleichen neue Abgänge in der bey der Gerechtsregiſtratur verbleibenden Matrix dieſes Libells mit Allegierung der gnädigſten Reſolution umſtändlich nachgetragen, und ein gleiches bey Expedierung der gnädigſten Reſolutionen in denen zur geheimen Statuscommißion und Churfürſtl. Hofkammer gelangenden zwey Exemplarien bewirket werden ſolle; wegen welchen, damit die ebenmäßige Nachtragung bey der Churfürſt. Hofkammer in keine Vergeßenheit gelange, die Churfürſtl. Jurisdictionsobrigkeit die beſchehene Anmerkung in ihrer Matrix des Libelli zur Nachricht zur Churfürſtl. Hofkammer ſowohl, als zugleich zu dem behörigen Renntamte einzuberichten hiemit angewieſen wird.

§. V. Im übrigen, da man wegen gar verſchiedentlichen Eigenſchaften und Umſtänden dergleichen extradirten Unterthanen, und derenſelben mit übergangenen Präſtationen nicht wohl ein durchgehendes Formular dieſes Libells ertheilen kann.

So

So will man ſich von der Dexterität der Churfürſtl. Jurisdictionsbeamten ſelbſten gnädigſt verſehen, daß ſelbe die ſchon beſchehene Extraditionen an die Edelmannsfreyheit fähige, denn an die klöſterliche und andere aus bloßen Gnaden, oder ſonderen Urſachen und Umſtänden hierzu gelangten Privatperſonen, nicht untereinander werfen, ſondern eine Gattung nach der andern in ſolcher Ordnung vortragen werden, daß man den entgangenen mit Gulden und Kreußer auswerfenden Betrag literiren, und bey jeder Gattung deren Innhabern ohne ſondere Beſchwerde eine Summa ziehen möge.

Fünfter Punkt.

Ordentliche Zahlungsziehler, und andere bey der Einbringung zu beobachtende Umſtände betreffend.

§. I.

Zu Eincaßierung dieſer Hofanlagen, welche bisher ganz unterſchiedlich, jezuweilen zu Beſchwerde der löbl. Landſchaft, ein andersmal zu Beklagung der Grundherrſchaften, an einigen Orten auch zur Unzeit, und mit manchmalig harten Entgeld des damals mit andringlichſten Hausausgaben überhäuſt geweſenen Unterthans eingetrieben worden, wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. von bevorſtehendem Jahre an, 4. Ziele, als die Monate Jenner, Merz, September und November dergeſtalt hiemit beſtimmt haben, daß mit Eintritt ſolch jeden Monats der vierte Theil der zuſammen geſchlagenen Hofanlagen (ſo von einem Churfürſtl. Pfleggerichtlichen ganzen Hof in Summa circiter 18. bis 19. fl. folglich auf ein Ziel ungefährlich 4. fl. 30. bis 45. kr. abwirſt, und bey ſolch abgetheilt leidentlichem Erlagsquanto dem Unterthan eben nicht ſo ſchwer kommen wird) verläßig, und eifrigſt incaßiert werde; zu dem Ende

§. II. Allen, wie immer Namen habenden Puncto 1mo §. XIII. hieoben recenſirten Jurisdictionsbeamten hiemit aufgetragen wird, daß ſelbe denen ihrer Jurisdiction unterwürfigen Unterthanen mit öffentlichem Verruf kund und zu wiſſen thun ſollen, daß die Erlag des vierten Theils ſeiner ihme zuſammen geſchlagenen Hofanlagepräſtationen, am erſt- oder anderten, oder endlich den dritten bis vierten Tag eines jeden vorgedachten vier Zielmonaten bey Vermeidung der hinnach zu vernehmenden, und dem Unterthan im voraus unzuverhaltenden Execution beſchehen müße.

§. III. Sollte ein Unterthan mit ſeinem Anlagsbetrage an dem ausgeſteckten Tage zu erſcheinen gehindert ſeyn, mag er das Geld ſeinem Dorfsführer, Obmann, oder einem andern Nachbarn, ſammt dem Anlagsbüchel der Ubrrlieferung willen, auf ſeine Gefahr anvertrauen; doch daß nicht, wie bisher mit Entgeld der Unterthanen geſchehen, dergleichen Anlagsgelder und Büchel durch die Amtleute zur Obrigkeit gebracht werden ſollen.

§. IV. Eine jede Jurisdictionsobrigkeit iſt ſchuldig und verbunden, daß ſie an den erſten vier Tägen gedachter Zielmonaten der Anlangseincaßirung perſönlich abwarten, dem Unterthan ſeine Zielerlag eigenhändig mit dem Betrag und Dato, folglich nicht mit bloßer Dedirung, welche Puncto 2do §. III. auch im Manual ſchon abgeſchaft worden, in ſein Anlagsbüchel (ohne Mitbringung deßen er die Erlage nicht anzunehmen) getreulich einſchreiben, und denſelben hiedurch um ſo verläßiger beſcheinen ſolle, als außer deßen ein derley die Einſchreibung in das Büchel unterlaſſender Churfürſtl. oder Landſtändiſcher Beamter von jedem einzuſchreiben unterlaſſenden Erlagsgulden dem Fiſco in eine unnachläßige Straffe von 3. Reichsthaler verfallen ſeyn ſolle.

§. V. Dahingegen iſt auch bey vorhin §. II. angeordnet öffentlichen Verruf, allen Unterthanen wohl deutlich zu eröffnen, daß, wer ſeine Erlag mit Einſchreibung in das Enlagsbüchel nicht dociren könnte; ein ſolcher bey ſich ereignenden Differenz und Contradiction die Bezahlung unmittelbar nochmal zu leiſten haben würde, außer er könnte dieſelbe mittelſt zween unverwerflichen Zeugen beweiſen, und beſtätigen.

§. VI. Bey allem deme wird ſämmtlichen Jurisdictionsbeamten wiederholt gemäßenſt eingebunden, daß ſelbe bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung und empfindlicher Straf ſich mit der Eincaßierung der Anlags-Zielbeträge, und Eintreibung der allenfalligen Ausſtänden genau an die 4. Monater halten, und hiemit in anderen Monaten denen Eincaßirungen der landſchaftlichen Steuern, oder deren grundherrſchaftlichen Präſtationen im geringſten nicht im Wege ſtehen ſollen. Auch ſollen die Unterthanen ſpecialiter in denen Monaten Julii und Auguſt, da der Bauermann mit der Erndte beſchäftiget, mit Einbringung der Anlagen, und noch minder alſo mit Auspfänden und Executionen angegangen, ſondern hierinnfalls die Erndezeit hierdurch billich verſchonet werden.

§. VII. Diejenigen, ſo von walzenden Stücken derley Anlagen zu präſtiren haben, ſollen dieſe, als einen wenigen Betrag bey dem dritten Ziel September miteinander erlegen. Gleich denn

§. VIII. Auch Städt und Märkte ihre wenige Herdſtättanlag auf einmal bey dem zweyten Ziel Merzen zu Gerichtshanden zu liefern haben.

§. IX. Die Hauptſtädte hingegen, und jene Herrſchaftsverwalter, welche bisanher ihre Anlagsgefäll nicht zu den Churfürſtl. Gerichtern, ſondern zu den höhern Stellen oder Caßierämtern recta eingeſchickt haben; ſollen bey ihren Herkommen auch ferners verbleiben, und Renntamts München recta zu den Caßierämtern, in den untern Renntämtern aber directe zu dem betreffenden Renntamte ihren Zielbetrag unter dem gleich oben, auf das Monat Merz gegebenen Termin, und mit denen in nachfolgenden Punkten verordneten Zielextracten unfehlbar einſenden.

§. X. Weil zu vernehmen geweſen, daß bey einigen Gerichtern die Austrägler anſtatt des Schutzgeldes, ein weniges Scharwerkgeld geben, dieſes aber in dem Anlagsbuche, Zielextract und Rechnungen, indeme dermalen die Austrägler keinem Hoffuße mehr beygethan ſind, nur Irrung geben dörfte. Als wird verordnet, derley bloßer Austrägler Scharwerkgeld, ſo in effectu ohnehin nichts als ein Schutzgeld iſt, (wo derley Herkommens) nicht unter dem Scharwerkgeld einzuſenden, ſondern in der Gerichtsrechnung unter denen Schutzgeldern künftig zu [illegible]actiren.

Sechster Punkt.

Richtige Zielextracte, ſo nach jedem Ziele mit dem betreffenden Geldbetrage, über Abzug der Ausgaben, Ausſtänden und Nachläßen an die verordnete Behörde einzuſenden ſind.

§. I.

Nachdeme von jeder Jurisdictionsobrigkeit die dem Unterthane puncto prioris §. I. II. & IV. anberaumte Erlagstäge jeden Ziels beobachtet worden; ſo kommt es hierauf an, wie die baar eingegangene Gelder an ſeine Behörde geliefert werden ſollen; wobey vor allem verordnet, daß durch die Hofmärkiſche, und all ſonſtige, denen Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichtern inclavirte Juris-

dictions-

dictionsbeamte, das von ihren unterwürfigen Unterthanen eincaßierte Geld mit einem ſolch nämlichen Extract, als §. V. hinnach den Churfürſtl. Gtrichtern angeordnet iſt, längſt bis den zwölften Tag des betreffenden Zielmonats ſicher zu dem Churfürſtl. Pfleggericht eingeſendet werden ſollen.

§. II. Sollte aber ein Hofmarksjurisdictionsbeamter den vorbeſagten Termin verſtreichen laſſen. So hat das Churfürſtl. Pfleggericht ohne einer weiteren Zuſchrift, oder anderen Anfrag auf Unkoſten des ſäumigen Hofmarksbeamtens, von der nächſtentlegenen Miliz eine, nach Geſtalt des Anlagsimportanz, wohlproportionirte Executionsmannſchaft mit eigenen Bothen zu requiriren, und ohne alle Nebenabſicht, oder machenden Privategarde in Churfürſtl. höchſten Namen ſogleich, recta in des ſäumigen Hofmarksbeamtens Wohnung, auf ſeinen und mithin keineswegs auf der ihme zu verwalten anvertrauten Unterthanen Unköſten hinzuſchicken, und derley exequirter Beamte ſolle bey Vermeidung anderen unerwartenden Einſehens, ſich nicht anmaßen, die Exequirer auf den Unterthan hinaus zu ſchieben, geſtalten über den Modum, den Unterthan zu exequiren, in nachſolgenden Punkten bereits ein anders verordnet, und dieſe Militarexecution nur für deren Beamten Saumſeligkeit, oder allenfalligen Renitenz gewiedmet iſt. Welcher Modus Executionis Militaris gegen die ſäumigen Beamten (da derſelbe von den höheren Stellen, wie bisanher mehrfältig von der Landſchaft geſchehen, auch gegen die moroſe Churfürſtl. Beamte auf gleiche Art gebraucht werden wird) ſich jedoch nicht auf die Exequirung der Landſtände ſelbſt, oder auf die landſtändiſche Präſtationes, als welche, wie bisanher, alſo auch fernerhin durch Kanzeliſten und eigene Bothen eingetrieben werden ſollen, verſtehet, ſondern allein auf die Hofanlagen, als immediate landsherrliche Unterthanspräſtationen gemeynet iſt, bey deren Eincaßirung die hofmärkiſchen Beamten von übergebener Gerichtsbarkeitswillen reſpective die Stelle der Churfürſtl. Beamten vertretten, und durch allenfallige Saumſeligkeit um ſo mehr ſich für ihre Perſon ſchuldig machen, als Ihro Churfürſtl. Durchl. ſich zum voraus von deren lieb und getreuen Landſtänden perſuadiert halten, daß ſelbe an dergleichen, in der Folge landſchädlichen Moroſität keinen Theil zu nehmen gedenken könnten.

§. III. Dahingegen ſolle nicht minder die Churfürſtl. Jurisdictionsobrigkeit ſchuldig und gehalten ſeyn, den 18. Tag jeden Zielmonats, die eingegangene Gelder zur verordneten Caſſa um ſo gewießer einzuſchicken, als ſich ſelbe durch die über den 12ten Tag ausbleibende Hofmarksbeamte nicht aufhalten zu laſſen, ſondern die ſäumige derley Hofmärke mit ihrem Anlagsbetrage in Ausgab des Zielextracts, wie die Ausſtände der Gerichtsunterthanen, mit kurzer Anmerkung abzuſchreiben, daß man den ſäumigen Hofmarksbeamten gemäß vorgehenden Paragraphi militariſch zu exequiren, die ausſtändigen Unterthanen aber, nach dem folgend ſiebenden Punkt um den Ausſtand auszupfänden in Begriff ſtehe.

§. IV. Bey der Einſendung der in dem betreffenden Ziel, von den Gerichtern, und den Incorporationsorten eingegangenen Anlagsgeldern iſt ein Zielextract in Duplo abzufaßen, und mit einem Remiß, denn hierinn angemerkten allenfallig beſonderen Um- und Anſtänden von den Gerichtern Renntamts München recta zur Hofkammer, und in den untern Renntämtern zu dem gehörigen Renntamte einzuſenden; von wannen aus das eine Exemplar, nach vorgegangener Examinirung, mit oder ohne movirten Bedenken, zum Gerichte remittirt werden wird. Dergleichen Extracte jedoch die Hofmarksbeamten nur einfach und zwar mit dem Gelde gleich recta zum betreffenden Pfleggericht einzuſenden, doch ſolches um ſo weniger außer Acht zu laſſen, als ohne derley mitkommenden Extract, das Churfürſtl. Pfleggericht das Geld nicht zu übernehmen, ſondern den Hofmarksbeamten als einen Reſtanten vorverordneter maßen anzuſehen hätte.

§. V. Wie dieſer Zielextract eingerichtet ſeyn ſolle, giebt zu leichteren Begriff das Formular ſub Lit. F. hiebey all nothwendige Anleitung, und gehet die Churfürſtl. gnädigſte Hauptabſicht dahin, daß in der Schuldigkeit 1mo der ganze Anlagsſchuldigkeitsbetrag des Ziels, nach dem Anlagsbuche von denen gerichtlichen

Unterthanen: hinnach 2do ein in dieſe ſich allenfalls ergebender Zugang, 3tio die ganze Schuldigkeit von dem ſpecifice vorzutragenden Incorporationsorten, 4to die eincaßirt vorige Ausſtände, auch 5to der Betrag von walzenden Stücken, und endlich 6to der Betrag der Herdſtättanlag von Städt- und Märkten eingeſtellt werde.

§. VI. In die Ausgab oder Abgänge hingegen kommen vor allem die Temporalabgänge, auf Oede, Abbrändler, Unbemayrt, und auf gewiße Jahre nur moderirte Güter, ſodann die Ausſtände, welche Namen für Namen um ſo mehr zu ſpecificiren ſind, als man verhoffet, es dörften nach ſo leidentlicher Eingleichung der Anlagspräſtationen, auf verhoffentlich obrigkeitlichen Pflichtseifer, wenige Anlagsausſtände in Zukunft zu befahren seyn. Sollten jedoch aber wider Verhoffen bey den gar großen Gerichtern: oder auch bey den großen Hofmärken ſo viel Reſtanten ſich bezeigen, daß deren namentliche Specificirung mehr, als einen oder andern Bogen Papier erforderen ſollte; So will man geſchehen laſſen, daß von dergleichen Gerichtern, und dergleichen Hofmärken die ſolchergeſtalt auch größere Anzahl Ausſtände nur ſummariter von Gebiet zu Gebiet zuſammen geſchlagener, dermaßen angezeigt werden mögen, daß jedoch im Context eines jeden Gebiets wenigſt der Numerus des Reſtanten (wit welchem Numero derſelbe im Anlagsbuche, wie in dem Manual eingetragen iſt) ohne Namen, auch ohne Ausſtandsbetrag angemerkt, ſodenn blos die Summa des Gebiets ausgeworffen werden ſolle, nach klaren Anweis Num 1. & 2. zum Formular ad Lit. F. Worauf folgen die in eine Anzeige zu bringende, von denen Geldern dieſes Ziels zu bezahlende Quartalsausgaben, von welchen man in der Beylage des Formulars N. 3. ad Lit. F. die wiſſentliche derley Ausgaben zum Exempel geſetzet, zur Hauptregel aber gegeben haben will, daß die gegenwärtig einzuſtellende ſolche Ausgaben ſeyn müßen, welche bisanher ſchon allezeit aus denen Hofanlagsgefällen zu beſtreiten verordnet waren; Doch können, wie zu Beſtreitung der andringlichſten Extrakriegsunköſten, aus den Fouragegeldern, alſo auch zu Malefizwaſſerbau- ſo anderen unverſchieblichen Gerichtsköſten, ein ſo anders hundert Gulden aus den Scharwerksgefällen anticipiert, und mittelſt der Beylage dicto Num. 3. ad Lit. F. in dem Zielextract dermaßen ad interim eingeſtellet werden, daß jedoch ſolche nicht in der Rechnung per Ausgab, ſondern mit den Zahlämtern durch Abrechnung gewöhnlichermaßen füreinander gebracht werden ſollen.

Nach dieſem ſind die Bothenlöhner, und zwar, weil ſolche bisher allwegen von Fouragegeldern beſtritten worden, in der Fourageanlagsrubric einzuführen, hinnach die allenfallig neue ordinari oder extraordinari Abgänge, von welchem Puncto 3tio & 4to gedacht worden, mit angemerkten Umſtand, ob ſelbe perpetuirlich, oder nur auf gewiße Zeit angeſchaft ſeyen, einzuführen. Aus welch ſämmtlichen Ausgabsposten die hofmärkiſche Beamten nichts, als die Ausſtandsausſchreibung concerniret.

§. VII. Bey dem Reſte zeiget ohnehin das Formular, daß ſolcher baar, Ziel für Ziel zur verordneten Caſſa gleich eingeſchickt werden müße, und kein derley Reſt im künftigen Zielextract mehr zu tractiren ſtehe.

Siebenter Punkt.

Den Executionsmodum belangend.

§. I.

Demnach die Churfürſtl. gnädigſte Intention zum voraus nicht iſt, daß ein Unterthan, welcher zu Präſtirung ſeiner Anlagsſchuldigkeit in notoriſcher Unvermögenheit ſtehet, vergeblich mit Executionen gequälet, ſondern derſelbe mit andern durch Brand, Schauer, Schneedruck, Viehfall, und in anderweg Verunglückten in das Nachlaßlibell gebracht werden ſolle; So verſtehet ſich allfordersſt gegenwärtig verordneter Executionsmodus auf jene Reſtanten, welche bezahlen

zahlen

zahlen können, doch auf andere Ausgaben das Geld verwenden wollen, oder vermög angewöhnter Saumſeligkeit in Abrichtung ihrer Schuldigkeiten allwegen der Execution erwarten, wo nicht gar jezuweilen eine gefliſſentliche Zahlungsrennitenz, wenn ſie auch das Geld im Hauſe haben, ſich in Kopf ſetzen.

§. II. Doch iſt der poſitive höchſte Willen und gnädigſte Befehl Ihrer Churfürſtl. Durchl. ſelbſten, daß von nun an, bey Eincaßirung dieſer Hofanlagen abſolute keine militariſche Execution gegen dem Unterthan gebraucht werden ſolle, anerwogen der Unterthan durch militariſche Hand in neuen öfters den Anlagsbetrag ſelbſt übertreffenden Unkoſten verſetzet, und in fine doch gezwungen wird, ein Getreid oder Vieh zu verkauffen, folglich reſpective verdoppelte Auslage mit Entgeld anderer Präſtandorum zu ertragen.

§. III. Es ſolle dahero in Zukunft anſtatt der militariſchen Execution in Hofanlagsſchuldigkeiten ein jedwedere Pfleggerichts- oder Hofmärkiſche Jurisdictionsobrigkeit gegen die Anlagsreſtanten ihr pflichtmäßiges Aufmerken dahin wenden, ob nämlich der Reſtant blos aus Eigenſinnigkeit, Malitz, und ſträflichen Rennitenz nicht bezahle, oder ob ſelber angewöhnter Moroſität, und etwann ungleicher Wirthſchaft willen ſich um das zu Entrichtung des Anlagsziel erforderliche Geld zu bewerben verabſaume.

§. IV. Gegen den erſteren malitioſen und renitenten Unterthan, der da notorie die Vermögenheit zu Entrichtung des eben nicht ſo beträchtigen Ziels beſitzet, ſolle nach Churfürſtl. gnädigſt poſitiven Befehl mit Perſonalarreſt, geringer Atzung, auch allenfalligen Verſchärfung des Arreſt verfahren, hierdurch derſelbe zum Gehorſam getrieben, und wenn ſich ſelber auch auf dieſes incorrigibel erweiſen ſollte, in das Arbeitshaus nach München, oder auf die Straßenarbeit geliefert werden.

§. V. Wenn aber entgegen dem Reſtanten lediglich ſein Saumſal, und Sorgloſigkeit in Abrichtung der Anlagen zu Schuld kommet; ſo wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß, wie an mehr Orten bisanhero ohnehin geſchehen iſt, dem Reſtanten, gericht- oder hofmärkiſchen Unterthan von ſeiner Jurisdictionsobrigkeit an Getreid oder Vieh pro rato des Zielbetrags dermaßen ausgepfändet werden ſolle.

§. VI. Daß deme keineswegs an nothwendigen Hausgeräthſchaften, auch nicht das nothwendige Mennath, oder das zu ſein und ſeiner Kinder Nahrung erforderliche Kühevieh abgenommen, ſondern ein ſo anderer Metzen Getreid, allenfalls auch ein Kalb, Schaaf, Geflügelwerk und dergleichen abgepfändet werden ſolle, geſtalten derjenige, ſo auch dergleichen Venalia, und Pfennwerthen nicht mehr beſitzet, Vorwurfs unter jenen Armen, unvermögenden Unterthanen zu verſtehen, welche ihre Churfürſtl. Durchl. mit vergeblicher Exequirung ut §. I. verſchonet wißen wollen.

§. VII. Es verſehen ſich dahero hiebey mehr höchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. von der Beſcheidenheit und pflichtmäßigen Verhalt jeder Jurisdictionsobrigkeit dermaſſen gnädigſt, daß ſolche Abpfändung bisherig mehrfältigem Gebrauch nach, ſo viel möglich, ohne neue Unköſten des Unterthans beſorget, und was dem Reſtanten über das ſchuldige Ziel, und geringen Auspfändungskoſten verbleibet, getreulich zugeſtellet werden ſolle.

§. VIII. Daentgegen wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. auch nicht, daß von denen Churfürſtl. Juſtitzcollegiis den Gerichtern und hofmärkiſchen Beamten in derley Arreſtirung oder Auspfändungen der Anlagsreſtanten der geringſte Einhalt erzeiget werde; wie denn, wenn wider Verhoffen dergleichen zu Beſchwerde der Anlagserholung gereichende Innſtandsbefehl von Juſtitzdicaſterien erfolgen ſollten, ſich durch ſelbe der gerichtiſch oder hofmärkiſche Jurisdictionsbeamte an gegenwärtig verordneten nicht irre machen laſſen, ſondern derley Befehl originaliter zur geheimen Statuscommißion einſenden: unterdeſſen nach Pflicht und Gewiſſen verordnetermaßen verfahren ſolle.

Achter Punkt.

Die endliche Verrechnung, und die bey Einnahm und Ausgab bevorſtehende Beobachtungen betreffend.

§. I.

Die Wirkung aller vorgeſetzten Verordnungen, ſonderlich des Univerſalanlagsbuch, verläßigen Manuals, der ordinari und extra Libellen, Zahlungszielen, und Zielextracten, denn neuen Anlagsexecutionsmodi, muß gegen eine nicht nur allein fahrläßige, ſondern auch gegen der vormalig ſehr weitläufigen Verrechnungsart, merklichen abgekürzte Rechnung von welcher zwar ſub Lit. G. hiebey ein Formular communiciert, die Churfürſtl. gnädigſte Intention aber des mehreren dahin erkläret wird, daß

§. II. Die Einnahm dieſer reſpective ſummariſchen Rechnung über die fünferley Hofanlagsgefäll in 5. reſpective unterſchiedlichen Poſten beſtehe: als da

Erſtlich in der Einnahm, was vermög des Anlagbuchs von den gerichtiſchen Gütern, und wirklichen Corporibus die ganze Schuldigkeitsſumma von denen 5. Hofanlagen wirklich in dieſem Jahre betrift, davon der Betrag jeden Orts in ſeine Rubric oder Linie einzuſtellen dabey jedoch der aufmerkſame Bedacht dahin zu nehmen iſt, daß, weilen in dem Anlagsbuche ſelbſten wegen ſeiner zeitigen beſtändigen Ab- oder Zugängen, kein Latus oder Summa gezogen werden kann, alſo die neuen Zugänge mit in die Schuldigkeit genommen, entgegen die mariginaliter angemerkte, allenfallig neue Abgänge nicht mehr in die Univerſalſchuldigkeitsſumma gezogen werden ſollen.

Zweytens, in der Einnahm der gerichtiſchen walzenden Stücken.

Drittens in der Einnahm von den Hofmärken, bey welchen die Summa der Hofmarkspertinentien voraus, ſodenn die Summa von derſelben walzenden Stücken, und endlich von derenſelben mit der Jurisdiction genießenden, aber nicht als Pertinentien zu den Hofmärken gehörigen, doch in dem nämlichen Gerichte, wo die Hofmarkt liegt, entlegenen einſchichtigen Gütern und Unterthanen; welche bey den Hofmärken zu betrachten kommende dreyfache Beſchaffenheit, Hofmark für Hofmark auf ſolche Art in Einnahme vorzutragen, und jede Summa in ſein betreffende Anlagsrubric einzuſtellen iſt.

Viertens kommet in dieſe Rechnung die Einnahme der Städt und Märkten von ihren im zweyten Ziel auf einmal zu erlegen habenden Herdſtättgeld; Und

Fünftens endlich die Anlagspräſtation von ſolchen einſchichtigen Unterthanen, welche in dem Rechnungsführenden Gericht entlegen, und zwar einigen Edelmannsfreyheit fähigen Klöſtern, ſo andern mit der Jurisdiction begnadigten Perſonen, doch ſolchen extradiert ſind, welche in dieſem Gerichte keine Hofmärk- oder Edelſitz innhaben, und welche derentwillen von ſolch einſchichtigen, obſchon mit der Jurisdiction extradierten Unterthanen in Kraft gnädigſter Generalien ihre Hofanlagen jedennoch wie hievor puncto 1mo XVI. gemeldet zu jenem Pfleggericht, wo ſie entlegen, abzuführen haben, nach welchen auch von deren allenfalls habenden walzenden Stücken die betreffende Präſtationes in Einnahm vorzutragen ſind.

§. III. Die Ausgaben betreffend, weilen dieſe bey ein- und anderen gegenwärtigen Anlagsgefällen nicht gar vieles importiren; ſo ſind ſelbe in ein Anzeige, wie die Beylage ad Lit. G. zum nämlichen Rechnungsformular weiſet, zuſammen zu ſchrei-

ſchreiben, jedoch dergeſtalten, daß für jede Anlage die dahin gehörige Ausgaben, worunter die Nachläß, und die Puncto 6to §. VI. gedachte Temporalabgänge Beweis der Beylage ſchon begriffen ſind, in bemeldter Anzeige ſeparirter vorgetragen, auch in der Rechnung bey jeder Claße oder Rubric ſummariter eingeſtellt, und alſo gegen jeder Caſſa effective in Abzug gebracht werden, worüber, weil man gar alle Species der Ausgaben nicht vorſehen kann, das Formular der Ausgabsanzeige verſchiedene Gattungen enthalt.

§. IV. Und dieſe Ausgabsanzeige iſt ſodann gleichwohl in der Hauptrechnung als eine Beylage zu adnumeriren, ja wohl gar ad finem beybinden zu laſſen, auch

§. V. Ueber die beſtehende Reſten bey der verordneten Behörde, ordentliche Hauptabrechnung zu pflegen, dabey jedoch wohl zu beobachten, daß gleichwie Ziel für Ziel für jede Anlag ſonderbar beſcheinet wird; alſo auch über jedes der 5. Anlagsgefällen ſonderbare Abrechnungen gepflogen, zu dem Ende, und zu Vermeidung der Ordonanzen 5. ſeparirte Scartecken formiret, und Einnahm, Ausgab und Reſt von dem Churfürſtl. Rechnungscommiſſario, ſo die Rechnung aufzunehmen hat, eigenhändig erſetzet werden ſolle.

§. VI. Dieſe Rechnung iſt zu juſtificiren aus denen zu dem Ende bey der Hofkammer verwahrlich aufbehaltenden Anlagsbüchern, auch denen Abgangslibellen, in welchem der Urſachen halber zu aller Zeit bey jedem ſolchen Ort die Zugänge und Abgänge, wenn ſich einige anbegeben unfehlbar einzutragen, und vorzumerken, auf die nämliche Art, wie dieſelbe von den Churfürſtl. Gerichtsbeamten eingetragen, vorgemerket, und eingeſchrieben werden, ingeſtalten wie ſolche Einſchreibung, oder Abſchreibung beobachtet, und deſſentwegen behörig berichtliche Anfügung durch die Gerichter zur Hofkammer unfehlbar gemacht werden ſolle, bereits hievor Puncto 4to §. VI. Meldung geſchehen iſt.

N. IX.

Mandat de Anno 1761. in eadem materia.

Und geben denenſelben zu vernehmen: Nachdem zwar zufolge Unſers gnädigſt erlaſſenen Generalmandats de dato 1ſten Februarii jüngſtabgewichenen Jahrs der Zeit her von den mehreſten Unſeren Pfleg- und Landgerichtern, wie auch von denen Hofmarksinnhabern, und ihren Richtern die Hofanlagsbücher verfaßet, und gehorſamſt eingeſendet, theils aber wegen obwaltend verſchiedenen Anſtänden annoch in Ausſtand zuruck, und neben deme auch derenſelben Durchgehung, Examinirung, und Richtigſtellung um ſo mehrers eine noch längere Zeit erforderen als mit ſolchen Büchern Unſere gnädigſte Abſicht dahin gehet, wie andurch nicht nur allein ein proportionirter Anlagefuß, und äquitätsmäßige Gleichſtellung der gemeinſamen Landspräſtationen einzuführen, ſondern auch dieſes Werk in ſo weit dienen, und einen Nutzen verſchaffen ſollte, daß jede Jurisdictionsobrigkeit ſich hierinnen zu aller Zeit erſehen, und fußen möge, was, und wie viel in eines jeden Orts niedergerichtbarlichen Diſtrict, ſowohl an großen, und kleinen Gütern, Mayrſchaften, und Corporibus, als auch an walzenden Grundſtückern, und Pertinentien hier- und da verhanden, und alſo dieſem oder jenem zugehörig ſind.

Unterdeſſen aber bey denen alſo dermalen noch unberichtigten Anlagsbüchern die Anſtößigkeit ſich äußeret, daß nach der Intention und Vorſchrift des in der dem

erſagten Generalmandat beygefügten Inſtruction befindlichen achten Punkt ſechſten Paragrapho aus dem Innbegriffe dieſer Anlagsbücher die vor das nunmehr zu End gegangene 1760ſte Jahr abzulegen kommende Anlagsrechnungen eigentlich nicht juſtificiret werden können.

So haben Wir zwar an Unſere Cameralrechnungsdeputation, und die Renntämter, welchen die Rechnungen zu durchgehen, und aufzunehmen oblieget, die Verordnungen dahin erlaſſen, welchergeſtalten dieſelbe in Gegeneinanderhaltung der vorjährigen Rechnungen, und beſonders der letztern Rechnung de Anno 1760, und deren vor das verfloßene Jahr eingeſendeten vier Zielextracten juſtificiret werden ſolle. Gleichwie aber der Sache mit dieſem Interim nicht vollkommen vorgeſehen, ſondern neben deme von wegen Veſtſetzung, und Begründung deren vier Ziel- und Anlagsextracten dermalen zugleich vorzüglich zu wißen, nothwendig, ob, wie, und welchergeſtalten dasjenige beobachtet und vollzogen, was in der Generalmandatsinſtruction am erſten Punkt ſiebenten Paragrapho wegen künftig ganz andern neuen Ab- und Eintheilung des Hoffuß in ganze $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ verordnet iſt.

So befehlen Wir demnach hiemit gnädigſt, daß von allen Unſeren Pfleg- und Landgerichtsbeamten, wie auch allen anderen Niedergerichtbarkeitsobrigkeiten, und Hofmarksrichtern, welchen über einige Unterthanen die Niedergerichtsbarkeit zu verwalten, und folglich von denenſelben die mehrverſtandene Anlagen einzucaßiren, und zu den behörigen Caſſaſtationen einzuſenden committirt, und zukommet, alſobald ordentlich ſummariſche zuverläßige Anzeigen verfaßt, und längſtens bis Ende nächſtfolgenden Monats Februarii an Ort und Ende, wie gleich zu vernehmen, gehorſamſt eingeſendet werden, in welchen enthalten, wie viel nach dem Austheilungsfuße, und gemäß der klaren Anweiſung des angezogenen ſiebenten Paragraphus jeden Orts Hofgüter oder Mayerſchaftscorpora verhanden, und wie hoch ſich alſo jeden Orts das Anlagsquantum nach ſolchen Hoffußanſatz belaufe, und erſtrecke.

Dabey haben die der Edelmannsfreyheit fähige Stände, und ihre Richter oder Verwalter, welche außer den Hofmärken einige einſchichtige Perſonaljurisdictions-Unterthanen unter ſich haben, inſonderheit ſich zu erinnern, was in der Generalmandatsinſtruction im erſten Punkte, 14. 15. und 16. §. vorgeſchrieben, und verordnet, wie nämlich die, vermög der Edelmannsfreyheit extradierte einſchichtige Güter mit den Hofmarksunterthanen nicht zu vermiſchen, auch, wenn die Hofmark in jenem Gericht, und die einſchichtige Unterthanen hingegen in einem anderen Gericht entlegen, daß ſolch letztere zu dem erſteren Gericht, worinnen die Hofmark inclavirt, nicht gezogen, ſondern jeder Unterthan in ſeinen wahren und eigentlichen Pfleggerichtsdiſtrict vorgeſchrieben, und gelaſſen werden ſolle, daß alſo eben dieſes in Verfaſſung der verſtandenen Anzeig gleichfalls richtig, und unfehlbar zu beobachten ſeye.

Und ob zwar dieſer Punkt, dieſe Obſervanz, und dieſes Unſer gnädigſtes Geſchäft nach Innhalt verſchiedener der Zeit her eingekommenen Berichten ein und anderen adelichen Ständen nicht bequemlich zu ſeyn anſcheinen will; ſo iſt doch nicht abzuſehen, was hierbey einen ſolchen zu einer widrigen Geſinnung ſolle verleiten mögen. Da andurch weder dem Unterthan, noch dem Jurisdictionsherrn mit nichten etwas zu nach abgehet, und neben deme in dem angezogenen §. 16. die Vorſehung gemacht, wie zu guten des Unterthans, und mit Evitierung alles Präjudiz deſſen Thunlichkeit bewirket werden möge, ohne zu melden, wie auch überhaupts von einem jeden Vaſallen und Unterthan ſelbſt vernünftig und billich in Bedacht genommen werden ſolle, daß eine allgemeine Landsverfaſſung wegen eines Dritten bloßer Convenienz zuruckzuſtellen, und umzuſtoßen nicht geſtattet werden möge.

Hiemit alſo haben Unſere Pfleg- und Landgerichter, ſo andere Unſere Jurisdictionsbeamte die erwähnte Anzeige in der Maaß zu verfaſſen, wie der Hoffuß gemäß allegierter Verordnung in der vorgeſchriebenen Individualabtheilung juxta §. 7. & 8. ordentlich ſich ergiebet, und zutrift, als wornach nicht minder die Hofanlags-

ſchul-

ſchuldigkeit, wie ſelbe von dem Unterthan zu erfordern, einzucaßiren, und ſchlüßlich zu verrechnen iſt, ihren Grund und die Richtſchnur ebenfalls herzunehmen hat; ausgenommen die alleinige Herdſtätt, und ordinari Scharwerkgeldpräſtation, als welch beede bey dem bisherig in jeden Pfleggericht hergebrachten Präſtationsfuß vor dermalen zu verbleiben haben.

Die Hofmarksinnhaber, und ihre Richter verfaßen gleichfalls ihre Anzeigen, wie in mehrwiederholter Inſtruction das Univerſalnormativum vorgeſchrieben iſt; Und ein gleiches iſt zu beobachten, und zu vollziehen mit den einſchichtigen Jurisdictionsunterthanen, mit dem alleinigen beſondern Umſtand, daß dieſe Gattung ſchon erinnertermaſſen unter die hofmärkiſche Realjurisdictionsunterthanen nicht zu vermengen, ſondern ſeparirter vorzutragen, und daß dieſe an dasjenige Pfleggericht zu gelangen, welchen dieſelbe ihrer Lage nach inclaviert ſind.

Die Ständiſche, und Hofmarks-Richter-Renntamts München verfaßen dieſe ihre Anzeigen in duplo, und ſenden dieſelbe an jene Churfürſtl. Pfleggerichter, denen die Hofmark, oder die Unterthanen inclaviert.

Die Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichter dieſes Renntamts originaliſiren ſolch ihre Anzeigen einfach, und überſenden dieſelbe Retenta Matrice, nebſt einer einfachen hofmärkiſchen oder ſtändiſchen beſagten Anzeige zu Unſerer Hofkammer.

Die Ständiſche und Hofmarksrichter in denen Renntämtern Landshut, Straubing, und Burghauſen verfaſſen ihre Anzeigen in triplo, und communiciren dieſelbe, wie vorgemeldet, denen Pfleggerichtern.

Die Pfleg- und Landgerichter in dieſen Renntämtern verfaſſen hingegen ihre Anzeigen in duplo, und übermachen dieſelbe, nebſt zweyfacher hofmärkiſchen, oder ſtändiſchen Anzeige, zu ihren vorgeſetzten Renntamt, von welchen endlich dieſelbe ſämmtlich ingleichen einfach zu Unſerer Hofkammer zu gelangen haben.

Dieſes um ſo leichter zu begreiffen, und um ſolche Anzeigen im ganzen Land vollkommen gleichförmig zu erhalten, ſo iſt gegenwärtig ein Formular beygelegt, nach welchen ſich jede Jurisdictionsobrigkeit zu achten, und ſolche Anzeig zu verfaßen hat.

Es iſt dabey inſonderheit wohl zu beobachten, was gegenwärtig durch dieſe Anzeige anverlangt wird, nämlich: daß jeder Jurisdictionsrichter anzeige, wie viel er in ſeinem Jurisdictionsdiſtricte abgetheilte Güter, reſpective Mayerſchaften, oder Corpora (es mögen dieſelbe dem vorgeſchriebenen Normativo gemäß gleich groß oder klein ſeyn) zu verwalten habe, welchen Endswillen auch keineswegs geſchehen ſolle, wie dergleichen in denen 1752. eingeſendeten Güterconſcriptionen von ein und andern geſchehen zu ſeyn beobachtet worden, im Falle ein Unterthan mehrere Güter in Beſitze hat, als pro Exemplo, im Fall ein Unterthan einen halben Hof, und nebenbey ein Achtlgütel, und zwey Sechszehntelgütel zubauweiſe beſitzet, daß ſolchemnach dieſer Unterthan in der Anzeige nicht als ein drey Viertelgütler angerechnet, ſondern mit jedem Gut ſeparirter, als nämlich: Mit dem erſten Gut unter die halbe, mit dem andern unter die Achter, mit dem dritten unter die Zehntler, und mit dem vierten wiederum unter die Sechszehntler, mithin in dieſer Claße mit zweyen Sechszehentel angeſetzt und gerechnet werde, als wodurch ſich ſodann recht wahrhaft ergiebet, wie viel abgetheilte Hofgüter oder Corpora werkthätig in jedem Pfleggerichte, oder Hofmark verhanden ſind, daher könnte alſo auch um ſo minder in der gegenwärtig anverlangten Anzeig geſtattet werden, im Fall etwann bey derſelben Extrahirung aus den Einnahmsregiſtern und Anlagsbüchern, oder Manualen, und folglicher Entwerffung dieſer Anzeig, einige $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, oder $\frac{1}{4}$. Güter zuſammengeſetzt, und alſo nach deren Zuſammenſetzung in eine pro re nata größere Hoftheilclaße wollten eingerechnet werden.

Wie nun in Erforderung dieſer Anzeige Unſere gnädigſte Abſicht vorbeſagter-maßen dahin gehet, daß, biß zu vollſtändiger Herſtellung und Rectification deren Anlagsbüchern, ad interim gleichwohl die 1760. Jahrrechnung nebſt den Zielextracten mit erforderlichen Grund juſtificirt, und die Anlagsſchuldigkeit nach dem eigentlichen Betrag eingebracht, und erhalten werden möge; Alſo auch iſt nicht minder nothwendig, weil unter dieſen Anlagen zugleich von den walzenden Grundſtückern eine gewieße Fouragebeytragsſchuldigkeit mit einkommt, daß ein ebenmäßiger Bedacht genommen, und eingeſehen werde, ob und wie weit auch dasjenige beobachtet, und in Vollzug gebracht, was von denen walzenden Grundſtückern vor jeden Steuergulden mit 12. kr. zu bezahlen, in mehrwiederholter Inſtruction verordnet worden, daß demnach die weitere Nothdurft erfordert, daß neben Entwerffung der Anzahl deren Hofgüter auch ſummariter angezeiget werde, wie viel in jedem Unſeren Pfleg- und Landgericht, und alſo auch in jedem Hofmarksdiſtrict (weil außer den realen Jurisdictionsdiſtricten bey den einſchichtigen Gütern auf denen waltenden Grundſtückern eine Jurisdiction nicht zugeſtanden wird, walzende, und ſolche Grundſtücker, oder ſeparirte Eigenthümer verhanden, von welchen die beſagte 12. kr. Anlag erfordert werden.

Es iſt Uns zwar dieſer Zeit her öfters gehorſamſt referirt worden, wie daß von verſchiedenen Orten die berichtliche Vorſtellung geſchehen, daß bey vielen Hofgütern einige dergleichen walzende Grundſtücker verhanden wären, von welchen vorgeben werden wolle, als ob die Steuer hievon eigentlich zu dem Steuerquantum des Hofgut zu rechnen, und alſo dieſelbe hievon mit denen 12. kr. nicht ſonderbar belegt werden könnten, wo zumalen neben deme zu conſideriren kommet, daß reſpectu deßen, und hauptſächlich von wegen ſolcher Zuſammlage dieſe, und dergleichen Güter als ganze, halbe, oder Viertelhofgüter in Anſatz genommen worden.

Nachdeme aber auf dergleichen bloßes Vorgeben, ohne hierüber einen gegründeten Beweisthum beyzubringen, von unſern mit vollkommenen Vorbedacht einmal gefaßten gnädigſten Entſchluße, und Hauptſyſteme abzugehen, ſo leicht nicht zugegeben werden kann; ſo wollen wir jedoch gnädigſt geſchehen laſſen, daß, wenn ein dergleichen Unterthan von unſer lieben und getreuen Landſchaft, und deroſelben Kanzleyfertigung beybringen, und dociren wird, welchergeſtalt in den landſchaftlichen Steuermatrickelbüchern, oder gemäß auch allenfalls neuer Steuerregulierung bey dieſem und jenem Gut, und Grundſtückern ſich vorgefunden habe, daß das Steuerquantum ab dem Hofgut, und den ſeparirten walzenden Grundſtückern bisher zuſammen geſetzter erfordert und präſtirt worden.

Und wenn es ſich dieſemnach äußern und zeigen wird, daß in Betracht des ſolchergeſtalten von Hofgut und walzenden Stücken zuſammgeſetzten Steuerbetrag ſolcher Unterthan mit andern in ſeinem Gerichtsdiſtrict ihme gleichkommenden Unterthanen in dem Hoffuße gleich geſetzt, daß alsdenn dieſe, und ſolche Unterthanen mit der 12. kr. Anlag ab den walzenden Grundſtückern unangelangt gelaſſen, und mithin blos nach dem betreffenden Hoffußantheile mit der Fourage, Vorſpann, oder andern ſolchen dem Hoffuße gemäß ſchuldigen Präſtationen in die Belegung genommen werden, in welchem Fall und Umſtänden jedoch ſodann jeder ſolcher Unterthan, wie auch ſeine Grundherrſchaft ſich gefallen laſſen müßen, daß ihnen von wegen nothwendiger Evitierung einer fernerweiten Confußion bey dem Hoffuße, und deßen Feſtſetzung nicht mehr geſtattet werden möge, wenig oder viel von ſolch walzenden Grundſtückern ab ihrem Hauptgute verkauffen, und abtrümmern zu dörfen; wurde aber ein ſolch beſagt angeblicher Unterthan die angezogen erforderliche Umſtände mittelſt landſchaftlichen Beweis nicht beybringen, und darthun können; ſo hat es hiebey allwegen ſein ausgezeigtes Verbleiben, daß von jedem Steuergulden des walzenden Grundſtücks die 12. kr. Anlag unmittelbar bezahlt werden muß, wie denn die ſämmtliche ſowohl pfleg- und landgerichtiſche, als auch die hofmarkiſche Gerichtsbeamte mit Einbringung ſolcher 12. kr. Anlag in ſo lang unfehlbar, und unnachläßig zu verfahren, bis daß nicht der hievorgeſetzte Beweisthum durch den Unterthan hervorgebracht, und von Unſerer höchſten Stelle die Ratification hierüber ertheilt worden.

Die-

Dieſes nun vorausgeſetzt, ſo hat denn nach entworffenen Hoffuß, und ſämmtlichen Hoftheilen jeder Beamter weiters auch die walzende Grundſtücker ebenfalls ſummariter mit dem alleinigen Unterſchiede, und Beyſatze anzuzeigen, und zu entwerffen, daß einerſeits die Gattungen benennet, und andererſeits zu erſehen das Quantum: reſpective die Summa der Steuer, wie viel ab ſammtlichen ſolchen Grundſtückern dieſelbe betrage, und endlich, auf wie viel, und wie hoch auch das Quantum, und die Summa der 12. kr. Anlag jeden Orts ſich belauffe? Gleich deßen ein und anderen die Weiſung und Vorſchrift in dem vorangezogenen beyliegenden Formular des mehrern ebenfalls zu erſehen iſt.

Würden ſich aber einige walzende Grundſtücker ein ſo anderen Orts vorfinden, welche de facto mit einer Steuer nicht belegt (wie von dergleichen in den Hauptconſcriptionen de Anno 1752. eine große Anzahl ſich vorgefunden hat;) ſo ſind dieſelbe bey Unſerer lieben und getreuen Landſchaft mit den behörigen Umſtänden alſobald vorzuſchreiben, damit ohne allen Anſtand derenſelben Beſteurung beobachtet, und vorgekehret, oder nachgeſucht, und gründlich dargelegt werde, was für eine Beſchaffenheit etwann hierinnfalls in anderweg obhanden ſeyn möge, als worüber behörige Auskunft und Reſolution bey erwehnter Landſchaft zu erholen, und, was in Sachen geſchehen, und erfolget, zu Unſerer höchſten Stelle gehorſamſt einzuberichten iſt.

Uebrigens, und ſchließlich, weil bey allen deme die Vollkommenheit, und der Wohlſtand der Sache, worauf mehr angezogenes Unſer gnädigſtes Generalmandat vom 1ſten Februarii Anni præteriti abzielet, in ſo lang nicht erreichet, weder auch mit der Rectification fortgefahren werden kann, bis daß nicht von allen Orten die mehrbeſagte Anlagsbücher völlig zuſammen gebracht, und alſo jedes Renntamt mit den ſubordinirten Pfleg- und Landgerichtern, nebſt den auch jeden Orts dahin inclavierten ſowohl hofmärkiſchen, als einſchichtigen Jurisdictionsunterthanen in completen Stand ſich befindet; ſo verſehen Wir Uns gnädigſt, daß dieſes Werk, und das noch Abgängige von denen, welche hiemit noch in Mora befangen, ohne Erwartung einer andern unangenehmen Arctierung um ſo mehr werde befördert werden, als einem jeden Unſeren Landsvaſallen, und Unterthan von ſelbſten beygehen ſolle, wie unthunlich, und wohl gar ſtrafbar ſeye, da Wir Uns aus höchſter Gnad und Huld gegen Unſere Lande und Unterthanen ſo viele Mühe geben, eine beßere Verfaßung der Sachen herzuſtellen, wenn ſolch Unſere gnädigſte Geſinnung aus bloßen ungegründeten Mißtrauen, und ungleicher Ausdeutung immer gehemmet werden ſollte. München, den 23. Jenner Anno 1761.

N. X.

Mandat de anno 1761. in eadem Materia.

Wie Wir während Unſerer Landsregierung bereits zu mehrmalen Unſere mildeſte Sorgfalt, und gnädigſte Verwendung an Tag gelegt, um Unſeren Unterthanen die Beſchwerden, welche ihnen bey Abreichung der allgemeinen jährlichen Landsanlagen zugehen, und empfindlich fallen, ſo viel immer möglich, zu erleichtern. Wasgeſtalten Wir in dieſer gnädigſten Abſicht, und zu dem Ende die Generalmandaten de dato 27. Julii 1752. den 1. Februarii 1760. und 23. Jenner heurigen Jahr erlaſſen:

Nachdeme durch die von Uns ſeither in Cameral- und Landsverfaſſungsſachen gnädigſt genommene Einſicht ſich veroffenbaret, daß hierinnen viele Unordnungen, und unter andern inſonderheit bey Einbringung deren zum Unterhalte des Staats, und alſo zu den ſelbſtigen, des Lands allgemeinen Angelegenheiten erforderlichen Landsanla-

gen nicht nur mehrfältig eine ſehr unbilliche Ungleichheit, ſondern auch die noch weitere Ungebühr unterlauſe, daß ſowohl eine beträchtliche Anzahl der Hofgüter, als auch die einſchichtige ſogenannte walzende Grundſtücker dieſer Schuldigkeit, und der ebenmäßig geziemenden Gleichbelegung wider alle Billichkeit bis dato ſich entzogen haben. Da allwegen in die Augen fallen muß, höchſt unbillich zu ſeyn, daß ein geringes Achtel- oder Sechszehentlgütel, und ſo auch ein armer Leerhäusler, welcher bloshin ein weniges Stückl Feld, Wißmath, oder Hausgrund beſitzet, daß dem Hofſuße nach anreparirte Anlagsquantum alljährlich zu erlegen. Ein anderer Unterthan hingegen, und Beſitzer eines weit größerrn, in mehreren Jauchartacker, oder Wießgrund, auch nahmhaften Gehölz, oder Waldung, oder auch in einem importanten Zehend, oder Fiſchwaſſer beſtehenden walzenden Stücks deßen gänzlich übergangen, und unbelegt durchkommen ſolle; ſo, daß alſo hierinnfalls zu remediren, und eine beßere Gleichhaltung herzuſtellen, nothwendig befunden worden.

Wie nun aber dieſes ins Werk zu richten anderergeſtalten nicht wohl möglich wäre, es ſeye dann, daß man wiſſe, eines theils, wie viel Güter oder Corpora, und anderntheils, wie viel walzende Grundſtücker im ganzen Land verhanden; ſo wurden anfänglich die Univerſalconſcriptionen aller Güter: und nachgehends die Errichtung ordentlicher Anlagsbücher anbegehret. Bey welch anbegehrten Anlagsbüchern zugleich dieſes veranſtaltet, daß mittelſt Zuſammziehung der dermaligen Hofpräſtationen und Anſetzung ordentlicher in 4. unterſchiedenen Terminen abgetheilter Zahlungsziele dem Unterthan in gewießer Maaß gleich jetzo, und zum voraus eine etwelche Erleichterung verſchaft worden.

Dieſe vorausgegangene Diſpoſition, und beſonders die Gegeneinanderhaltung deren auf die Hofgüter gelegten Steuern, und Hofanlagen haben in Bälde nicht nur die Disproportion an denen beederſeitigen Präſtationen, ſondern unter andern auch dieſes mit mehreren aufgedeckt, daß zu Herſtellung eines äquitätmäßigen Anlagsfußes die dermalige Steuerbelegung ſo wenig zum Grund, und zur Richtſchnur zu nehmen, als wenig thunlich, und practicabel anſcheinet, daß bey ſo unterſchiedenen Umſtänden des Grund und Bodens, auch ſonſtig allzuſehr unterſchiedenen Beſchaffenheit der Güter und Grundſtücker eine beßere und zuverläßigere Hoffußeintheilung weder nach der Quantität der Aecker, oder Wißgründen, noch durch andere Weg und Mittel ſollte können reguliert oder determiniret werden. Indeme beſonders bey denen Steuren ſich zeiget, daß eine große Anzahl Güter annoch bey dem abgewichenen Sæculo de Anno 1612, andere hingegen von der bey dem letzten Landtage veranlaßt, und begnehmigten, und daraufhin in Anno 1671. in Druck erlaſſenen, mit ganz beſondern Bedacht von vorig älterer Inſtruction merklich abgeändert, und wohlüberlegten Verfaſſung: Und wiederum andere nach der letzthin in Anno 1721. vorgehabten neuen Steuerreviſion beſteuret, und belegt, folglich ſowohl respectu des hundert und fünfzigjährigen Alterthum, und deren inzwiſchen unterloffenen Krieg, Peſt, und ſonſtigen Unglücksfällen, als auch von wegen mehr andern Umſtänden in ebenmäßig - und faſt eben ſo bedenklicher Ungleichheit, als wie der Hoffuß, befangen ſeyn. Ohne zu melden, wie über dieß wider die Steuerreviſion von Anno 1721. viele Beſchwerden ſich äußern, und abſonderlich bey den mehreſten Hofmarksgütern die Steuerbelegung gegen Unſere Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichtsunterthanen, ſo ungleich herabgeſetzet, und ſo unterſchieden ſich bezeigt, daß letztere gegen die erſtere ungemein prägraviert ſind. Da doch die Steuerinſtructionen, und Belegungsnorma einem Theil, wie den andern zu beobachten gleich verbindlich vorgeſchrieben. Und mithin bey ſo widrigen der Sachen Verhalt zu Tag lieget, wie ein ſo andere Stände dasjenige Zutrauen in die Erfüllung nicht gebracht, welches in der 1612. emanierten Steuerordnung an dieſelbe wohlmeynend geſetzt worden, da §. 46. und 47. hierinnen zugegeben, daß die Prälaten, und die vom Stande der Ritterſchaft und Adel, gemäß der den ſämmtlichen Landsunterthanen gleichhaltig vorgeſchriebenen Richtſchnur ihre Hofmarks- und Vogtleute ſelbſt belegen ſollen.

Dieſe ſämmtliche Umſtände alſo, und hauptſächlich die ſchon ſo lang und oft beklagte, und in der That auch ſo befundene, der Juſtitiæ diſtributivæ allerdings

dings zugegenlaufende Ungleichheit in Einbringung deren Anlagen, welche bis jetzo dem Hoffuße nach eingebracht, und welche jedoch auch bey dermaligen Zeitläufen nicht entrathen, ſondern zu der allgemeinen Landsnothdurft de facto noch beybehalten werden müßen, haben Uns veranlaſſet, daß Wir in Zukunft ſolch mehr beſagte Präſtationen mit gänzlicher Umgehung des Hoffußes nach dem Werthe und Schätzung eines jeden Gut eintheilen, und einbringen zu laſſen gnädigſt reſolviert: Und zwar dergeſtalten, und mit dem weitern Zuthun, weil, wie ſchon verſtanden, eine große Unbillichkeit wäre, wenn nur die Hofgüter, und Mayerſchaftscorpora allein, wie dieſelbe auch immer nur in kleinen, und mehreſten theils ſehr ſchlecht und wenigen Innhaben beſtehen mögen; hiemit belegt bleiben, und angehalten wurden, daß alſo gleichfalls alle und jede walzende Grundſtücker hierzugezogen, und der ebenmäßigen Schätzung nach mit ſolch allgemeiner Landsbürde, hauptſächlich aber von darum um ſo mehr belegt werden ſollen, damit durch ſolchen Beytrag, welcher nach der nur bisherig vorläufigen Einſicht ein merkliches importirt, denen ſowohl in groß, als kleinen, und mindern Abtheilungen beſtehenden Hofgütern, und Mayrſchaften die bisherige Militaranlagen mittelſt Einführung ſolch verſtandener Gleichheit erleichteret werde.

Und gleichwie alſo durch die Einführung dieſer neuen Anlagsverfaſſung Unſer gnädigſtes Augenmerk überhaupts auf den Wohlſtand Unſerer Lande und Unterthanen gerichtet. Alſo wollen Wir nicht minder gnädigſt, daß dieſes Schätzungswerk auch noch in anwerweg zu guten Gebrauch dienlich und verträglich ſeyn ſolle.

Es iſt bekannt, und beſonders bey Unſerer höchſten Stelle öfters die Beſchwerde vorkommen, wie daß viele Gotteshäuſer, milde Stiftungen, Pupillenvormündere, und auch privati durch Geldausleihen, auch ungeachtet obrigkeitlicher Briefserrichtung, und grundherrlicher Conſenserhohlung jedennoch ſehr vielfältig von darumen in Verluſtgefahr gerathen, und wirklichen Schaden erlitten, weil einestheils die Aufnehmere deren Capitalien den Werth ihrer beſitzenden Güter, und Grundſtücker immer hoch angegeben: dabey die vorhergehende darauf liegende Capitalien, hineingebracht. Heurathgüter: annoch ruckſtändig väterlich = und mütterliche Erbtheil: und ſo auch andere anhaftende Schulden verſchwiegen, und verhalten. Anderntheils aber der hauptſächlichſte Umſtand, wie hoch nämlich das Gut in Werth und Schätzung ſtehe, ſo leicht nicht in eine hinlängliche Erfahrung zu bringen wäre, indeme bisanher bey den gemeinen Unterthansgütern, und Grundſtückern ein eigentlicher Schätzungsfuß nicht beſtimmet.

So hat ſich ingleichen vielfältig ergeben, daß, wenn es mit obberührten Unterthanen ihres Schuldenlaſt halber zum Streit kommen, und dieſelbe entweder von ihren Grundherrſchaften, oder andern Glaubigern mit Pfand und Gandt denen Rechten gemäß, haben wollen angegriffen werden, daß ſodann dieſe, und dergleichen Schuldner ſich noch fortan mit deme auszuhelfen, und der Vergandung, ſohin auch der Entſetzung von ihren Gütern zu enthalftern getrachtet, als ob ihr Gut und Vermögen annoch gar wohl erklecklich, und in ſolchen Werth ſtehe, daß die Schulden daſſelbe noch nicht überſteigen, wo es demnach öfters auf nachtheilige Proceßverlängerung, ungebührliche Difficultierung deren anerſt währenden Proceß vorgenommenen Schätzungen, und Superſchätzungen, und endlich in fine finali auf ſchwere Unkoſten, und allſeitigen Schaden und Verluſt ankommen iſt.

So verordnen, und befehlen Wir dahero hiemit gnädigſt, wenn jemand wegen vorhabender Darlehensvorſtreckung bey eines Unterthans Jurisdictionsobrigkeit der Gutsſchätzung, und deren allenfalls auf dem Gut vorher ſchon haftenden Schulden halber ſich erkundigen will, daß ein ſolches demſelben allwegen unweigerlich und getreulich eröffnet, und in jenen Vorfällen aber, wo es auf Streit und Proceß mit dem Schuldner ankommt, und er der Schuldner wegen vorgeblich annoch hinlänglichen Vermögen von Gut ſich nicht entſetzen laſſen wollte, je und allezeit die jetztmalig erholt und feſtgeſetzte Schätzung von jeder Gerichtsobrigkeit, mithin ſowohl von erſter Inſtanz, als in Appellatorio, & Reviſorio ad ferendam ſententiam, und zur Erkänntniß, ob das Gut obärirt, oder nicht? durchgehends zur Richtſchnur ge-

nommen, dem Schuldner hierwider einige Einwendung, und Aufzüglichkeit nicht geſtattet, ſondern den Schuld- und Gandtrechten gemäß, die prompteſte Juſtiz ohne weiters adminiſtrirt werden ſolle. Als wodurch, mittelſt gegenwärtiger Verordnung und Einführung der Güterſchätzungen, auch an deme des Landes Wohlfahrt befördert, da der Credit hierdurch erhalten, und vermehret wird, nachdeme jedermänniglich durch die verſtandene Sicherheitserholung ſich nothdürftig vorſehen, und geſtalten Dingen nach auch zu förderſamen Juſtiz, und Execution gelangen kann.

Wie Wir denn auch insbeſondere weiters gnädigſt befehlen, daß vor anderen, und ſpecialiter die Vorſteher, Adminiſtratores, Kirchenpröbſt, und Verwalter der Gotteshäuſer, milden Stiftungen, und unter obrigkeitlicher Obſorg und Aufſicht ſtehender Communitäten, wie auch ingleichen die Vormundere und Curatores der Pupillen, und anderer denſelben gleichkommenden Perſonen in Kraft dieſer Verordnung auf die hievor verſtandene Sicherſtellung und Präcaution, mittelſt Beobachtungen der Schätzungen, um ſo mehrers angewieſen ſeyn ſollen, als im widrigen, und bey Uebergehung deßen, wenn dieſelbe in Zukunft nach Verfluß drey Monat a die der Unſeren Pfleg- und Landgerichtern, dann ſämmtlichen Hofmarken, und niedergerichtbarlichen Jurisdictionsobrigkeiten communicierten, ſohin allgemein kundbar wordenen Schätzungs-Rectification auf ein Gut, oder Grundſtück von denen ihrer Obſorg, und Verwaltung anvertrauten Geldern etwas vorſtrecken, oder ausleihen würden, ohne ſich legitimiren zu können, daß ſie ſich bey des Debitoris gerichtlicher Obrigkeit, über die auf den Gut judicialiter hypotheciert haftende vorgehende Schulden, und des Guts in Kraft gegenwärtigen Mandats beſtimmten Werths, und Schätzung behörig erkundiget, und hierüber eine wirkliche obrigkeitliche Auskunft erhalten, und beygebracht. Alsdenn aller Schaden und Verluſt von ihnen Vorſtehern, Adminiſtratoren, Kirchenpröbſten, Verwaltern, Vormundern, und Curatoren gegen Vorbehalt des Regreß an den Principalſchuldner ipſo facto erholt, und erſetzt werden ſollte.

Weiters ſo giebet auch die Erfahrenheit, wie verſchiedene Unſere Unterthanen ſich annaßen, wenn ſie ihre Güter noch bey Lebszeiten einem ihrer Kinder übergeben, und abtretten: oder aber auf Abſterben der Aeltern die Kinder und Erben ſowohl wegen Uebernahm des Guts, als auch der angefallenen Erbtheil halber ſich miteinander vergleichen, und obrigkeitlichen Vertrag errichten, daß dieſelbe in ſolchen Fällen allzugroße Heurathgüter, und Erbſchaftstheil ſich bedingen, und ausſprechen. Wodurch vielmalen, wenn ſonderbar bereits vorhergehende Schulden verhanden, das Gut, und alles Vermögen gänzlich obſorbiret, und mithin der neue Gutsbeſitzer gleich bey dem Antritt ſeiner Mayrſchaft wegen unerträglichen Schuldenlaſt in ſehr hart und üble Umſtände geſetzet wird. Welches abermalen von deme ſeinen Herfluß nimmt, weil dieſe unbeſonnene Leute ihre Habſchaft und Güter von ſelbſten durch einbildende hohe Schätzung in allzuhohen Anſchlag bringen, und öfters aus blos neidſichtigen Abſichten, untereinander ſoweit hinauf treiben, als es immer möglich, und aber ein anderer vernünftiger Hausmann keineswegs eingehen, und acceptiren würde.

Dieſemnach wollen, und verordnen Wir auch hierinnfalls gnädigſt, daß nicht minder in ſolch und dergleichen Fällen die gegenwärtig introducirende Judicialſchätzung ebenfalls, und dergeſtalten zur Richtſchnur dienen ſolle, daß in Umſtänden, da es auf Auszeigung, und Anweiſung der Heurathgüter, oder Erbſchaftstheil ankommet, und nicht allenfalls baar Geld, oder andere namhafte Mobilien verhanden, auf die Güter und Grundſtücker einig mehrere, und größere Theil anzuweiſen keineswegs geſtattet werden ſolle, als höchſtens der Werth des Guts, gemäß der Schätzung, und die etwa vorhin ſchon verhandene Schulden zugeben, und zulaſſen mögen: und zwar mit dem noch weiteren ſonderbaren Anhang, daß jederzeit derjenige Antheil, welcher dem Gutsübernehmer zu ſeinem Heurathgut, oder Erbsportion ſelbſt betroffen, ebenfalls dergeſtalten hierunter einzurechnen, daß ſolche Portion unter den Gutsſchätzung ingleichen frey begriffen, und deßen Anſatz nicht übertreffen ſolle. Wie denn auf dieſe Unſere gnädigſte Specialverordnung, und deren genau gehorſamſte Beobachtung, und Vollziehung all und jede Gerichtsobrigkeiten hiemit um ſo mehr ernſtlich angewieſen werden, als viel daran gelegen, daß die neu angehende Mayr nicht gleich

im

um Anfange mit widerrechtlichen Zumuthungen ungebührend überladen, und beſonders zu empfindlichen Nachtheil der Grundherrſchaften, die vorzügliche Laudemial, und ſo andere grundherrliche Schuldigkeiten bey dem Antritt des Guts abzuführen außer Stand geſetzet werden.

Und weil denn bey ſolchen Umſtänden die Erholung der Schätzung ein beſonderes Aufmerken: eine ſo gerecht als billiche Vorſichtigkeit, und überhaupts einen gewiſſenhaften Verhalt erforderet, wobey zu bedenken, daß bey einer allenfalls aus Bosheit oder Unbeſonnenheit von Seiten der Grundherrſchaften, oder einer gerichtlichen Obrigkeit (welche erſtere die Schätzungen geſtalten Dingen nach anzuzeigen, denen andern aber ſolche vollſtändig zu berichtigen zukommet) unterlaufenden Gefährde nicht ſo ſehr Unſerem höchſten Ærario Schaden und Nachtheil, als vielmehr dem Publico, und jeden andern Unterthan in particulari eine unverantwortliche fortwährende Ungerechtigkeit, Prägravirung und Bedruckung zugefüget wird, ingeſtalten die nothdürftig erheiſchende Anlagsquota durch gemeinſame Belegung doch allezeit erholt, und erhalten werden muß. Durch Verheimlichung alſo eines Guts hingegen, oder Grundſtücks, oder auch durch ungetreue Anzeige des billichen Werths, und Verhaltung der wahren Schätzung gleichwohl deßen Betrag den übrigen Gütern, und Unterthanen zu Laſt fallet, und ungerechtermaßen aufgebürdet wurde.

So haben Wir zu Entäußerung ſolchen Unfugs gewieße Obſervanda verfaßen, und dem gegenwärtigen Generalmandat beyſetzen laſſen, nach welchen ſich unſere Stände, unſere Beamte, ſämmtliche gerichtliche Obrigkeiten, auch Grundherrſchaften, und jeder Unterthan bey Erholung, und Berichtigung der Gutsſchätzungen gehorſamſt zu achten, und zu verhalten haben. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22. October Anno 1761.

N. XI.

Obſervanda bey nächſtvorhergehenden Mandat.

§. I.

In dem Generalmandat vom 1. Februarii 1760. iſt neben mehr andern gnädigſt anbefohlen, und verordnet, daß alle und jede Unterthanen, Güter, und Grundſtücker in ein ordentliches Libell, unter dem Namen eines Anlagsbuch zuſammen getragen, und dergeſtalt beſchrieben werden ſollen, daß einestheils, und zum voraus die Güter, oder Corpora zu ſetzen, welche bisher als ein Hofgut angeſehen, und in ſeiner Maaß entweder als ein ganzer, halber, viertel, oder auch minderer Theil eines Hofs zu den allgemeinen Landsanlagen gezogen, und hiemit der Proportion nach belegt worden; und anderntheils auch all übrige einſchichtige ſogenannt walzende Grundſtücker, welche bald dieſer, bald jener Unterthan, mit, und und nebſt ſeinem ganzen, halben, viertel, auch ſechszehentl Hof, oder bloßen Häusl noch ſonderbar beſitzet, und genießet, und unter welche auch unumgänglich gehörig, und beyzuziehen alle denen Gemeinden zuſtändige ſogenannte Gemeingründe, als da ſind die gemeinſchaftliche Felder, Wismaden, Fiſchwäßer, Waldungen, Holzgründ, und andere dergleichen von den Landsunterthanen ins Commune genießenden Nutzungen und Stücker, von denen aber derenſelben Eigenthümer, Beſitzer, oder Nutznießer zu den gemeinen Landspräſtationen, als da ſind die Fourage und Vorſpanngelder, außer, was einsweilen in Folge des Mandat von 10. Jenner Anno 1756. eingefodert wird, bisher noch nichts beygetragen haben: obſchon ſolch ſonderbare Grundſtücker ſowohl in Mehrheit des Grund und Boden, als auch dem Werth, und davon bezie-

ḫenden Nutzen nach, gar wohl ſo viel als ein ſonſtiger achtel: viertel: halber oder ganzer Hof importiren mögen.

Dieſemnach wird alſo auch gegenwärtig reſpectu der anverlangenden Schätzung aller dieſer Güter daß nämliche verordnet. Und weil Ihrer Churfürſtl. Durchl. gnädigſte Intention und gemeßener Befehl iſt, daß die mehrbeſagte allgemeine Anlagen wegen der bey dem Hoffuße vor Augen liegenden allzugroßen Ungleichheit in Zukunft nach der Schätzung eines jeden Guts ſollen erfordert und eingebracht werden, daß alſo ſowohl alle und jede Hoffußgüter, und Corpora, als auch die ſämmtliche einſchichtige walzende Grundſtücker, wie dieſelbe in den Anlagsbüchern einkommen, und in was immer dieſelben beſtehen mögen, ebenfalls in einen ordentlichen Anſchlag und billiche Schätzung gebracht werden ſollen.

§. II. Das Anlagsbuch hat zufolge des allegierten Generalmandats vom 1. Febr. 1760. diejenige Obrigkeit zu verfaßen, welcher die Niedergerichtbarkeit über das Gut, und über das Grundſtück ſo zu beſchreiben, und vorzutragen iſt, berechtigtermaßen zuſtehet: mithin hat auch die Schätzung eines jeden Guts und Grundſtücks diejenige Obrigkeit vorzukehren, und zu berichtigen, unter welche das Gut und Grundſtück mit der Niedergerichtbarkeit gehörig iſt.

§. III. Wenn ein Gut verkauft, übergeben, durch Erbſchaftsanfälle übernommen, oder in anderweg veralienirt, und an einen neuen Beſitzer gebracht, und überlaſſen wird, ſo wird bey allen ſolchen Veränderungen dem Gut oder Grundſtück ein gewießer von den contrahirenden Theilen beliebter, und anerkannter Werth und Anſchlag beſtimmet, und die Grundherrſchaften, da denenſelben in Veränderungsfällen die Laudemien, ein Lehengebühr, ein Ab: und Anſtand, ein Leibgeld, oder ſo andere dergleichen Reichniß zu erfordern zukommet, bringen ebenfalls ſolch ihre grundbare Güter in einen gewießen Anſchlag und Schätzung. Dabey nicht zu vermuthen, daß eine Grundherrſchaft über die Gebühr und Billichkeit ſeinen angehenden neuen Mayr: und Grundunterthan mit unbillich und übermäßigen Gutsſchätzung übernehmen, und bedrucken werde. Dieſe Fälle und Veränderungen geben demnach einen hinlänglichen Grund, nach welchen einem ſolchen Gut, oder Grundſtück ein billichmäßiger Werth, und Schätzung beſtimmt werden kann. Da bevorab mehrere ſolch anbegebene Fälle in Anſatz gebracht, und hiernach in einen proportionirten Auſchlag genommen werden, wie am Ende dieſer Inſtruction ſub Lit. A. durch einige Exempel die Anleitung hierzu zu entnehmen.

§. IV. Zu dem Ende aber, und damit gleichwol in Anſetzung ſolcher Veränderungsfällen eine gewießе Maaß und Ordnung beobachtet werde, ſo verordnen Ihre Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß zum Anfang der Anrechnung, und Anſetzung der Veränderungsfällen das in vorigen Säculo abgewichene 1760. Jahr hiemit vorgeſchrieben, und beobachtet werden ſolle. Indeme nicht zu hoffen, daß von ſolch zwey und neunzigjährigen Zeitumlauf einiges Gut oder Grundſtück übrig ſeyn werde, bey welchen ſich, wo nicht mehrer, doch am wenigſten ein oder zwey Beſitzveränderungen ſollten anbegeben haben.

§. V. Wenn 3. oder 4. oder noch mehrere der Zeit her vorgangene verſtandenermaßen billiche Gutsſchätzungen zum Anſatz zu haben, ſo hat es hiebey ſein richtiges Bewenden, das gemäß dem angezogenen ſub Lit. A. vorfindigen Formular hieraus ein proportionirt und äquitabler Gutsanſchlag ausgezogen, und feſtgeſetzet werden kann, wäre es aber, daß wegen etwa zu Verluſt gegangenen gerichtlichen Protocollen, Inventarien, und nicht verhandenen grundherrlichen Abhandlungsbüchern einige vorhergegangene dergleichen Veränderungen nicht, oder allenfalls nur ein einziger ſolcher Caſus ausfindig zu machen. Oder auch im Falle wider Verhoffen von einigen Grundherrſchaften bekannt, und wiſſend, daß dieſelbe ihre Unterthanen bey Antrettung der Güter auf einen kenntbar allzuhohen Schätzungsanſchlag hinaufgetrieben.

Des:

Desgleichen, wenn etwa bey den erbſchaftlichen Gütertheilungen, oder Gutsübergaben ein Ungebühr, ein Exceß durch Steigerung, oder Verminderung der Schäzung unterloſſen, woraus einer pflicht- und gewiſſenhaften Gerichtsobrigkeit nicht ohne Grund ein Anſtand, und billiches Bedenken zugehen mag, ob ſolch und dergleichen Veränderungscaſus zu attendiren, und zu gegenwärtiger Schäzungsbeſtimmung, und Rectification zu gebrauchen, und zu adhibiren? ſo iſt ſich hiebey nicht aufzuhalten, ſondern zur obrigkeitlichen Schäzung zu ſchreiten, nach Maß und Ordnung, wie gleich §. 15. 16. 17. und 18. des mehreren ordinirt iſt. Und ein gleiches iſt auch zu beobachten, und die obrigkeitliche Schäzung zu Hilf zu nehmen: wenn etwa vorbeſchriebenermaßen nur allein zwey vormalige Schäzungen ſich vorfinden würden: jedoch alsdenn mit dem Unterſchied, daß in ſolchen Fall die obrigkeitliche Schäzung mit denen vorigen beſagten zweyen Schäzungen zuſammen zu ſetzen, und hieraus das Quantum in ſolcher Maß zu entwerfen, wie in vorher angezogenen Exemplar ſub Lit A. bey dem ſub Num. 2do pro Exemplo geſetzten Unterthan, Mathias Gürtner die ebenmäßige Weiſung zu entnehmen.

§. VI. Wenn ſich ergeben ſollte, daß zwar ein, zwey, oder mehr Veränderungen inner den vorgeſchriebenen bisherigen Zeitverlauf vor ſich gangen, bey welchen unglückliche, und ſolche Umſtänd unterlauffen, daß die dabey ſich geäußerte Gutsanſchläge, und dortmalige Werthsbeſtimmung für äquitable nicht zu halten, als da ſeyn mag, im Fall ein Gut und Grundſtück durch Krieg, Peſt, Feuersbrunſt, oder andere dergleichen Verunglückung, oder auch durch einen verſchwenderiſchen, liederlichen und nachläßigen Gutsbeſitzer dergeſtalten herabkommen, verödet, und in Unwerth verſetzet, daß ſelbes gegen anſonſt einen neuen Mayr um einen merklich geringeren Anſchlag und Werth, oder wohl gar umſonſt überlaſſen werden müßen, auch daß daſſelbe von Grundherrſchaftswegen, zur ſonſt billichen Schäzung um Einbekommung der Laudemien, oder Lehen- und Leibgeld nicht gebracht werden können, ſo ſollen ſolche und dergleichen Veränderungsfälle von dem Grundherrn zwar allwegen in der von ihme an den Jurisdictionsrichter einzuſenden ſchuldigen Anzeig vorgetragen, und angedeutet, von dem Jurisdictionsrichter aber zu gegenwärtig vorſeyenden Schäzungsausſchlag nicht, außer nur in gewießer Maß angeſetzet, und angerechnet werden, gleich hievon §. 11. und 12. nachfolgend das mehrere annoch zu vernehmen.

§. VII. Nachdeme ordentlichermaßen über die Kauf- Tauſch- Uebergaben- Erbſchaftstheilungen, und ſo alle andere Alienationen der gemeinen Unterthansgütern, und Grundſtückern die Ankunftstittel, und briefliche Urkunden zu errichten, den Gerichts- und Jurisdictionsobrigkeiten zukommen, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß zu Aſſequirung der Churfürſtl. gnädigſten Intention, und Erholungen der Schäzungen nach den bisherigen Veränderungsfällen vor allen die gerichtliche Briefsprotocolla, und die in den Händen der Unterthanen befindliche Briefsinſtrumenta, die gerichtliche Inventaria, und zuſammengeſetzte Inventursbücher zu dem Ende einzuſehen, um die hierinnen enthaltene Gutsanſchläge, oder obrigkeitliche Schäzungen, was über Abzug der Fahrniß das Gut eigentlich betrift, in Anſatz zu bringen.

Diejenige Schäzungen, oder Gutsanſchläg hingegen, nach welchen die Gutseigenthümer von Grundherrſchaftswegen die Laudemienlehenfälle, oder Leibgelder bisher ſo oft ſich von Zeit Anno 1670. einige Gutsveränderungen anbegeben, angefordert, und eingebracht, haben dieſe der gerichtlichen Obrigkeit, unter welcher der Unterthan, oder das Grundſtück entlegen, in der Art und Form, wie die Beylage Lit. B. zum Theil die Vorſchrift giebt, zuverläßig zu communiciren, und anzuzeigen. Zu dem Ende iſt den ſämmtlichen Grundherrſchaften durch die Gerichtobrigkeiten, mittelſt offenen Patents; deme zugleich die gegenwärtige Inſtruction nebſt dem gnädigſten Generalmandat mit anzuſchließen, behörige Nachricht zu ertheilen; nach welch erhaltener Nachricht (die durch Unterſchreibung des Patent, und Ausſtellung eines Recepiſſe förmlich zu verificiren) jeder Grundherr ſchuldig, und verbunden, a die recepti inner 4. Monat die erſagte Anzeig der von Zeit Anno 1670. anbegebenen Veränderungen, und der dabey jedesmalen obſervirten Schäzung, ſo viel als ihme wiſſend, oder zu erkundigen möglich, der mehrverſtandenen Jurisdictionsobrig-

keit unfehlbar zu übermachen: oder wenn allenfalls von Seiten der Grundherrſchaft nichts zu erfinden, gleichwol, daß nichts communiciert werden könne, mit einer Fehlanzeig die Notification zu ertheilen.

§. VIII. Die Grundherrſchaften haben dieſen Churfürſtl. gnädigſten Befehl inner präfigiert 4. monatlichen Termin um ſo gewießer gehorſamſt zu befolgen, als in Unterbleibung deßen (im Fall nicht dagegen eine billiche Exculpation indeſſen beygebracht) jeder Gerichtsobrigkeit hiemit, und in Kraft dieß übertragen, und anbefohlen wird, nach ſolchen Verfluß zu Erſetzung des Abgang dieſer grundherrlichen Anzeig auf Koſten des Grundherrn ohne weiters mit wirklicher obrigkeitlicher Schätzung zu verfahren: und ſich der Taxordnungsmäßigen Schätzungsgebühr ab der dem Grundherrn zu verreichen kommenden Geld, oder Getreidgilt zahlhaft zu machen.

§. IX. Es verſehen ſich auch Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt, daß jeder Grundherr den Anſchlag, und die Schätzung, nach welcher in denen Veränderungsfällen die Laudemien-Ab- und Anſtand, Leibgeld, oder Lehengebühr angefordert, und eingebracht worden, um ſo gewießer, und zuverläßiger gemäß der einem Landsvaſallen und Unterthan obliegenden natürlichen Pflichten, und Huldigungsverbindlichkeit anzeigen, und aufrichtig vorſchreiben werde: als bey vorkommend widrigen Verhalt, und Beſchaffenheit Höchſtdieſelbe den ernſtlichen Entſchluß gefaßt: und vorläufig gnädigſt anbefohlen, daß gegen jene Grundherren, welche nicht zugleich über ihre Grundunterthanen die Jurisdiction gaudiren, ſondern einer anderweiten Niedergerichtbarkeit unterworfen, nach erfahrner ungetreuen, oder verhaltenen Anzeige alſobald, wie gleich hievor §. 8. verordnet, mit obrigkeitlicher Judicialſchätzung fortgefahren, bey jenen Grundherrſchaften aber, denen über ihre Grundholden die Niedergerichtbarkeit ſelbſt zuſtehet, auf begründeten Verdacht die Unterſuchung und Schätzung ſolcher Güter, und Grundſtücker durch ſonderbare aus den Churfürſtl. Juſtitz- und Hofkammercollegien abgeordnete Commiſſarien vorgenommen werden ſolle. Nebſt deme, daß ſich Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gegen ſolch, und dergleichen unredliche Vaſallen, und Landsunterthanen den erfindenden Umſtänden nach, die auch noch weiters verdiente Beſtrafung, und zwar wenigſt um ſo viel, und um dasjenige Quantum an Geld, als viel die commißionaliter vorgenommene Schätzung mehrers importiret, oder wohl gar die völlige Confiſcation beſonders vorbehalten.

§. X. Die Grundherren ſowohl, als die Jurisdictionsobrigkeiten haben insbeſondere auch dieſes zu beobachten, gleichwie in den Generalmandaten de Dato 1. Februarii anni præteriti, und 23. Jenner dieß Jahrs wiederholter angeführt, und gnädigſt anbefohlen: im Falle ein Unterthan etwa 2. 3. oder noch mehrere Güter und Corpora, oder allenfalls auch mehrere einſchichtige walzende Grundſtücker in Beſitz hat, wie alsdenn ſolch jedes Gut in ſeiner behörigen Claße, und die Grundſtücker ebenfalls jedes unter einen ſonderbaren Numer ſeparirter dem Hofanlagsbuche einzutragen ſeyn: daß alſo bey gegenwärtig anverlangenden Entwerfung, und Anzeig deren Schätzungen ein gleiches beobachtet, und mithin dieſe von den Grundherrſchaften ebenfalls ſeparirt und auseinander getheilter angezeigt, und angeſetzet werden ſollen.

§. XI. Wenn in denen zu Ausfindigmachung deren Veränderungsfällen beſtimmten 92. Jahren ein Grundherr ein, zwey oder öftermalen mit ſeinen Grundunterthan in denen Umſtänden, und in dem Caſu ſich befunden haben, oder noch befinden würde, wovon hievor §. 6. bereits Meldung geſchehen: daß er deßentwegen, nach anſonſt billich höheren Schätzung zu ſeinen gebührenden Laudemienleibgeld, oder Lehengebühr nicht gelangen können, ſo hat er Grundherr darum die Einſendung ſolcher Anzeig eines ſolch ſchlechteren Veränderungsfall nicht zu unterlaſſen, oder zu verhalten, wohl aber dieſes dabey zu beobachten, daß er alsdenn eine Marginalanmerkung beyſetze, oder in Context anführe, welchergeſtalten der Unterthan aus dieſen, oder jenen Urſachen damalen zur Zeit ſolcher Mayrſchaftsänderung in ſchlechten, oder üblen Umſtänden ſich befunden habe: damit hiernach der Jurisdictionsrichter in Feſtſetzung und Berichtigung der eigentlichen, und wahren Schätzung nach Maßgab, und

Ver-

Verordnung des allegirten §. 6. und gleich nachfolgenden 12. Paragraphi ſich zu achten, und zu verhalten wiſſen möge.

§. XII. Und wird demnach allen Gerichtsobrigkeiten, welchen die Herſtellung, und Berichtigung des eigentlichen Schätzungsausſchlag oblieget, in dieſem ſowohl hievorn ſchon §. 6. enthaltenen, als auch jetzo §. 11. verſtandenen Umſtänden die Norma, oder Richtſchnur, ob- und wie weit dergleichen herabgeſetzte Güter in Anſatz zu bringen, oder nicht? dahin beſtimmet, und vorgeſchrieben, daß vor allen zu beobachten, und einzuſehen, ob allenfalls zwey oder drey, oder auch mehrere bereits vorher, oder nachgegangene äquitable Veränderungsfälle ſich vorfinden, gegen welche von wegen der ad Caſum gekommenen, und in Quæſtione ſtehenden merklichen Abänderung und Verminderung eine Coñmenſuration ſich entnehmen, und als begründet erkennen laſſet. Sind nun dergleichen vor- oder nachgegangene in einer billichen Schätzung beſtehende Veränderungsfälle wenigſt 3. oder 4. und denn auch mehrere vorfindig, und verhanden, ſo iſt aus dieſen 3. oder 4. und ſo auch aus denen allenfalls noch mehreren verhandenen Gutsſchätzungen oder Anſchlägen derjenige zum Augenmerk und zur Richtſchnur zu nehmen, welcher hierunter in dem höheren, oder reſpective höchſten Quanto beſtehet: und denn wird dagegen derjenige Caſus angeſehen, und angeſetzet, welcher verſtandenermaßen, wegen Unglück, oder Liederlichkeit des Beſitzer in ſo ſchlechte Umſtände verfallen, daß ſolches Gut gegen anſonſt von dem Grundherrn, und ſo auch von dem Jurisdictionsrichter in merklich geringeren Anſchlag, und Schätzung zuſtehenden Vorwurfs erkennt werden müßen.

Iſt es demnach, daß die Anſchlagsſumma des alſo herabgeſetzten Guts allenfalls nur zwey Drittel, oder noch minder importiret von derjenigen Summa, welche unter den übrigen 3. oder 4. oder noch mehreren ſonſtigen Veränderungsfällen die höchſte iſt, und welch höchſte Summa folglich gegenwärtig beſagtermaßen zur Richtſchnur vorgeſchrieben, und beſtimmet, ſo wollen, und befehlen Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. daß Caſus, und herabgeſetzter Gutswerth, und Anſchlag zur Calculation, und zur Ausrechnung des eigentlichen Schätzungsausſchlag nicht angeſetzt, und nicht applicirt, ſondern mit — entworfen werde. Wäre es aber, daß das Quantum, und die Summa deß (wie gemeldet) durch fatale Umſtände alſo abgewürdigten Gut die zwey Drittel von der zur Richtſchnur vorgeſchriebenen, und beſtimmten Summa mit mehreren, oder auch nur etlichen Gulden überſteiget, alsdenn kann und ſolle gemäß Churfürſtl. gnädigſter Willensmeynung ſolch, wiewohl zum Theil noch geringbeſtehendes Anſchlagsquantum zur Ausrechnung, und Entwerfung des Schätzungsausſchlag noch wohl applicirt, und angeſetzt werden. Gleich hievon zu deßen mehreren und leichteren Begriff, in dem wiederholt angezogenen Formular Lit. A. bey 5. Unterthanen ſub Numero 3. 5. 6. 10. und 14. einige Exempeln mit Umſtänden zu erſehen ſind.

§. XIII. Weil die Eigenthümer der Güter und Grundſtücker, auf welchen dieſelbe ihren Grundholden eine landsgebräuchliche Gerechtigkeit, und hiemit das Dominium utile verliehen, und überlaßen, von verſchiedener Gattung der Stände. So wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Regulirung deßen, wie, und wo jeder Eigenthümer oder Grundherr ſeinen Umſtänden gemäß die mayrſchaftliche Veränderungsfälle mit denen dabey beobachtenden Schätzungen behörig und ordentlich in Anzeig zu bringen, hiemit nachfolgendes gnädigſt verordnet haben.

Und zwar erſtlich, was die Grundherren geiſtlichen Stands anbetrift, dieſe ſollen und mögen die mehr angezogene Anzeigen von denen zu ihren Stiftern, Klöſtern, Fundationen, Pfarreyen und Beneficien, oder auch ihrer ſelbſt eigenen Perſon angehörigen Grundunterthanen unter eigener Handunterſchrift ſub fide Sacerdotali von ſich geben, und ausſtellen. Von denjenigen grundbaren Gütern und Grundſtückern hingegen, welche den Pfarrgotteshäuſern, andern Kirchen, milden Stiftungen, Spitälern, Waiſenhäuſern, Bruderſchaften, und dergleichen piis Cauſis angehörig, und welche daher auch unter einer behörigen cumulativ- oder privaten Verwaltung, oder Adminiſtration ſtehen, von dieſen ſind die Anzeigen unter der Fertigung der geiſtlich und weltlichen Verwaltern und Adminiſtratoren einzuſenden.

Bey dem Adelſtande, und denen, welche dem Adel gleich geachtet, auch welche von wegen ihres Amts, und Karacter halber ſiegelmäßig ſind, hat es von ſelbſten ſeine Richtigkeit, daß dieſen ihre Anzeigen unter eigener Fertigung einzuſenden zukommet. Dahingegen aber erfordeen die Umſtände, daß mit jenen Eigenthümern, welche dem Burger- und Bauernſtand beygethan, und allenfalls einen Grundholden auf einen ihren eigenthümlichen Gut, oder Grundſtück unter ſich haben, ein anderes beobachtet werde: und wollen demnach Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt, daß alle ſolche dem Burger- oder Bauernſtande beygethane Grundherren, ſo bald denenſelben die hievor §. 7. verordnete Nachricht mittelſt gerichtlichen Patents zukommen iſt, ſich eheſtens zu ihrer eigenen bürgerlichen, oder niedergerichtbarlichen Jurisdictionsobrigkeit verfügen, und alldort von wegen ihrer angehörigen Grundholden die Anzeig in ſolcher Maß umſtändig zu Protocoll geben, wie ſelbe von den andern Grundherrſchaften in vorſtehenden Paragraphis mit mehrern erfordert wird, ingeſtalten ſodann hierauf ſolch protocollirte Anzeige unter obrigkeitlicher Fertigung alſobald an denjenigen Jurisdictionsrichter gratis zu überſchicken, deme des erwehnten Burger- oder Bauerngrundunterthan unterwürfig iſt. Und dieſes iſt auf gleiche Art ebenfalls alſo zu beobachten, und zu bewerkſtelligen, im Fall eine bürgerliche Hanwerkszunft, oder andere dergleichen Communität einen der Zunft, und Communität angehörigen Grundunterthan oder walzendes Stück in Beſitz, und zum Genuß haben würde, daß die mehr wiederholte Anzeige bey ihrer der Communität vorgeſetzten Obrigkeit zu Protocoll zu nehmen, und von dieſer an des Grundunterthans Gerichtbarkeit communiciert werde.

§. XIV. Wenn nun durch die vorgeſchriebne Mittel und Wege, entweder durch die gerichtliche Briefsprotocolle, vormalige obrigkeitliche Schätzungen, und Inventursbücher, oder durch die grundherrliche Abhandlungsbücher, und folglich um ſo mehrers auch derenſelben beederſeitige Zuſammenſetzung nach Form deren ſub Lit. A. & B. allegirten Exemplarien eine äquitable Schätzung erholt, und beſtimmet werden kann, ſo hat es hiebey von ſelbſten, und allwegen ſein richtiges Bewenden: würde aber hierinnfalls wie zum Theil im Vorgehenden ſchon erwehnet, ein Mangel, und ſolcher Abgang ſich äußeren, daß allenfalls einig mißlicher Zufälligkeiten, oder anderer Bedenklichkeiten halber weder durch gerichtliche, noch grundherrliche Erfordernißen eine hinlängliche billiche Schätzung zu erhalten, ſo iſt nichts anderes übrig, als daß gleichwohl zur ordentlichen obrigkeitlichen Judicialſchätzung geſchritten werde, in welchem Fall ſodenn zu eines jeden Theil beßeren Sicherheit die nachfolgende Punkte in aufmerkſamen Bedacht zu nehmen, und durchgehends mit guten Fleiß zu obſerviren ſind.

§. XV. Nachdeme Ihre Churfürſtl. Durchl. bey Anbegehrung der Schätzungen keine andere Abſicht führen, als hauptſächlich, und allein den Werth zu wiſſen, welcher ſecundum arbitrium boni viri nach dem Vernunftſchluße eines ehrlichen, verſtändigen, wirthſchaftlichen Hausvater, Burger, oder Bauerns einem Gut, oder Grundſtück beſtimmet werden mag, um die Ungleichheit abzuthun, da ein ſchlechter etwa 6. bis 800. fl. in Werth, und in der Schätzung ſtehender ganzer Hof zum Fouragegeld 7. fl. und Vorſpanngeld 1. fl. eben ſowohl als wie ein pr. 3. und 4000. fl. käuflich übernommener anderer Hof bis dato zu präſtiren hat.

Und da alſo mehr höchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. die denen Höfen nach eingetheilte Anlagen, anſtatt nach dem bisherigen Hoffuß, gemäß der von allen Gütern im ganzen Lande ſich heraus werfenden Schätzungsſumma anfordern, und eintheilen zu laſſen gnädigſt intentionirt; ſo hat demnach jede richterliche Obrigkeit, durch welche ſolch erforderliche Schätzung tractirt und erholet wird, vor allen das Augenmerk dahin zu nehmen, den Schatzmännern wiſſend, und begreiflich zu machen, wasmaßen der Status quæſtionis, die Hauptfrag: und die von ihnen anbegehrende Auskunft dahin gehe, in was für einen Werth das Gut (jedoch mit Ausſchluß der Fahrniß) zu Dorf und Feld beſtehe? auch wenn allenfalls bey einem ſolchen Gut eine reale in einer Tafern, Zapfenrecht, Bäckenſtatt, Baad, Schmieden, Kramerey, ſo andern beſtehende Gerechtigkeit verhanden, in wie weit eine dergleichen Gerechtig-

keit

keit das Gut in Werth erhöhern möge? Und daß nebenbey ſie Schätzmänner unter andern auch den Bedacht dahin zu nehmen haben, was ſie glauben, und erachten, daß um ſolch Gut, oder walzendes Grundſtück, im Falle daſſelbe zu freyen Kauf feil ſtunde, ein verſtändiger, wirthſchaftlicher Hausmann in Anbetracht der davon zu hoffen habenden Nutzbarkeit zum Kaufgeld offeriren, und bezahlen würde, und könnte. Ohne daß dabey von wegen der bey ſolchen Gut gaudirenden landsherkommlichen wichtigern, oder geringern Gerechtigkeit, als da ſind Erbrecht, Lehen, Leib, Freyſtift, oder nur Bodenzinnſigkeit, ſo anderes, ein Ausnahm, oder Anſtand zu nehmen, indeme darauf beſtanden wird, daß in künftig anbegebenden Veränderungsfällen die Nachfolger bey der nämlichen Gerechtigkeit beharren, und ſomit den nämlichen jeztmaligen Genuß und Benutzung continuiren werden, wie bisher und de facto ihre Vorfahrer dieſe Güter inngehabt haben.

Sollte aber ein jeztmalige geringere Gutsgerechtigkeit, als da ſeyn mögen Leibrecht, Bodenzinnſigkeit, bloße Freyſtift, und dergleichen, nach der Hand in eine beßere, zum Exempel, in Lehen, oder in Erbrecht verändert werden, ſo erfodert von ſelbſt die Pflicht und Schuldigkeit, daß eines ſolchen Unterthans vorgeſetzte Gerichtsobrigkeit hievon alſobald zur Churfürſtl. Cameralſtelle die behörige Anzeige zu thun, und eine anderweite Schätzung und Präſtationsberichtigung zu beſtellen habe.

§. XV. Weiters iſt zu merken, und zuverläßig darobzuhalten, im Falle ein Gut oder Grundſtück von wegen Nachläßigkeit, Sorgloſigkeit, übler Wirthſchaft, und ſchlechter Haushaltung, oder auch anderer zufälligen, allenfalls inculpablen Urſachen und Umſtände halber bey dem dermaligen oder vorherigen Beſitzer, in Abſchleipf, Abſchwendung und Verderben gerathen wäre, und folglich auch darum der Werth, und die Schätzung deßen auf ein geringeres herabgeſetzet werden wollte, daß bey ſolchen Vorfall ein dergleichen in Abnahm gerathenes Gut keineswegs nach der gegenwärtig vorfindenden ſchlechten Beſchaffenheit, ſondern in ſolcher Maß zu ſchätzen, und in Anſatz zu bringen ſeye, was die Schatzmänner erachten, und erkennen können, und ausſprechen würden, in ſoferne daſſelbe von einem fleißigen Unterthan, und guten Hauswirth mit behöriger Mühe und Arbeit beſorget, und in gut baulichen Stand unterhalten worden.

§. XVI. In geſtalten bey widrigen oder unglücklichen Umſtänden, da ein Gut entweder aus Nachläßigkeit, oder durch zufällige Verunglückung wegen Krieg, Feuersbrunſt, Schauer, Viehfall, oder andere Fatalität ins Verderben und Abſchleipf verfallen, vor jetzo, und ins künftige allbereit ſolche Verordnung gemacht, daß erſteren Falls ein dergleichen liederlicher Gutsbeſitzer hierauf länger nicht mehr geduldet, ſondern daſſelbe an einem andern anſtändigen neuen Mayr gegen billichen allenfalls durch Nachläß- und Freyjahr zuſtehenden Conditionen, wie immer thunlich, und möglich, überlaſſen, im andern Falle aber, und bey nicht vorwaltenden eigenen Verſchulden, einem ſolch commiſerationswürdigen Unterthan mittelſt ebenmäßigen Nachlaß, und Freyjahren unter die Arm gegriffen, und alſo ſo viel mitleidige Hilf geleiſtet werde, damit ſolches Gut zu behörigen Genuß und Nutzbarkeit, folglich auch zu ſeinen wahren Werth anwiederum gelangen möge.

§. XVII. Eine faſt gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit den Zubaugütern, welche bisher, und zu der Zeit noch zu Dorf entweder mit gar keinen Haus, Stadel, Stallungen, und andern dem Baugut nach proportioniert erforderlichen Gebäuden und Unterkommen verſehen, oder doch hiermit ſo ſchlecht beſtellt, daß ein Mayr, und eigener ſonderbarer Gutsbeſitzer hierauf nicht beſtehen kann, ſo, daß der Urſachen halber dieſe, und ſolche Güter zu einen andern mit behörigen Gebäuen, und ſonſtiger Erforderniß verſehenes Gut zubauweis genoßen werden: daß ſolchemnach alle dieſe Güter nicht blos, und allein nach dem Werthe des Grund und Boden, ſondern in ſolcher Maß, und nach dem Begriff geſchätzt, und in Anſchlag gebracht werden ſollen, was ein ſolch Gut wirklich in Werth wäre, und wie hoch ſelbes von einen verſtändigen, und wirthſchaftlichen Hausvater geachtet, erkauft, und verkauft werden könnte, ſofern daſſelbe mit behöriger Behauſung, Stadel, Stallungen, Schupfen, und

andern nothwendigen Gebäuen verſehen wäre. Wasgeſtalten Ihre Churfürſtl. Durchl. nicht gedenken, noch geſtatten können, daß wegen Abkommung ſolcher Güter, und Nachläßigkeit derenſelben Eigenthümern, und Beſitzern die übrige Unterthanen um ſo viel als hierdurch an der Landſchätzungsſumma eine Abminderung ſich ergiebt, von den Anlagen mehrers auf ſich nehmen, und folglich unbillichermaßen wiederum prägraviert werden ſollten. Daher auch hiemit ſämmtliche Gerichtsobrigkeiten, und Grundherrſchaften in gemeßenen Ernſt aufgetragen, und befohlen wird, dahin bedacht zu ſeyn, daß zu allen ſolchen Gütern in Zeit von 2. bis 3. Jahren die erforderliche Behauſungen, und andere zur Landökonomie nothwendige Gebäu unfehlbar hergeſtellt, und andurch dieſelbe in ſolchen Stand geſetzet werden, damit bey anbegebenden Veränderungen ohne Anſtand ein neuer ſonderbarer Gutsbeſitzer daſſelbe übernehmen, und dabey daß nothwendige Unterkommen finden möge. Gleich ſolches durch mehrfältig erlaſſene Churfürſtl. gnädigſte Generalmandata allſchon längſtens gnädigſt anbefohlen worden, und auch der Wohlſtand des Landes ein ſolches von ſelbſten erforderet.

§. XVIII. Zur Schätzung ſollen auserkießen, und gebraucht werden 4. oder wenigſt 3. Mann von guten Leymuth, welche dem Gutsbeſitzer nicht verwandt, noch in anderweg einen Verdacht einer Gefährde, oder eines Mißtrauens auf ſich haben, ſondern dergeſtalten anſtändig, auch verſtändig, und deßen zuverläßig kundig, und erfahren, über was ſie ein Erkänntniß, und Schätzung zu ſchöpfen haben.

Nach wohl erinnerten Meyneid, und wirklich abgeſchwornen Eid iſt ihnen zu melden, und vorzutragen, in was das Gut beſtehe, welches ſie zu ſchätzen haben, ob nicht allenfalls eine beſondere Realgerechtigkeit hiebey verhanden, wie viel Tagwerk, Wißmath, oder Holzgrund, und anderes ſich dabey befinde, als welches entweder der Grundherr ſelbſten, oder der Gutsbeſitzer getreulich, und bey anſonſt zu gewarten habenden exemplariſchen Beſtraffung, auch geſtalten Dingen nach des verhaltenen wirklichen Confiſcation unfehlbar umſtändlich anzuzeigen haben. Sie die Schatzmänner, haben hiernach das Gut zu Dorf, und Feld genau zu beſichtigen, auch deſſen Fruchtbarkeit, oder Unfruchtbarkeit, nebſt all ſonſtig zufälligen Umſtänden in aufmerkſamen Bedacht zu ziehen, und folglich den Werth des Guts ſolchergeſtalt abzuſchließen, und auszuſprechen, wie gleich hievor §. 15. 16. und 17. wegen deßen billichmäßigen Anerkänntniß, und Schlußfaſſung ſchon etliche Meldung geſchehen iſt. Dabey iſt ihnen Schätzmännern zu verſtatten, daß ſie ſich der Umſtände halber gemeinſchaftlich untereinander vernehmen mögen, und wenn alſo jeder der Sachen Begriff vollkommen gefaßet, alsdenn hat die richterliche Obrigkeit dieſelbe nicht insgeſammt, und zugleich miteinander, ſondern einen jeden inſonderheit, und in Abweſenheit der andern um den Ausſpruch der Schätzung zu befragen. Und folglich dasjenige Schätzungsquantum zu protocolliren, was die mehrere Stimmen gleichlautend ausgeſprochen haben: im Falle aber die Schätzmänner mit ihren Meynungen und Stimmen ſo different auseinander ſtunden, daß hieraus ein gleichſtimmiger Schluß nicht zu faßen, ſo iſt ein ſolches denenſelben zu eröffnen, und ein nochmaliger Umgang vorzukehren, bis daß ſich ein Schluß durch die Mehrheit der Stimmen ergiebet.

§. XIX. Daß die ſolchergeſtalt ſowohl mittelſt der gerichtlichen Briefsprotocollen, und grundherrlichen Abhandlungsbücher, als durch die Schätzmänner auf ſo verſtandene Art erholende Schätzungen ſo viel als immer möglich getreu, pflichtmäſſig, aufrichtig, und gewiſſenhaft, und ohne aller Nebenabſicht werden zu Stande gebracht, und berichtiget werden, verſehen ſich deßen Ihre Churfürſtl. ꝛc. um ſo mehr gnädigſt, als dabey dem ſämmtlichen Publico groß, und viel daran gelegen iſt: indeme wiederholt erinnertermaßen die Churfürſtl. gnädigſte Intention dahin gehet, daß andurch vorzüglich die ſo verderbliche und hart empfundene Ungleichheit in Einbringung deren noch immer unentbehrlichen Anlagen nach dem bisherigen Hoffuß abgeſtellet, und dagegen eine ſo viel nach menſchlicher Befliſſenheit thunlich äquitablere Gleichheit eingeführet werde. Wo demnach derjenige, welcher wiſſentlich vel committendo, vel omittendo eine Untreu, eine Gefährde und Ungebühr ſpielet, ſich nicht nur gegen Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. und gegen das Vaterland der natürlichen Pflicht zuwider höchſtſträflich vergehet, ſondern auch ein nicht geringes Laſter mit deme aus-

über, da ein ſolcher durch unerlaubt anmaßliche Gunſt, oder Haß und Paßion verurſachet, daß ein Unterthan gegen den andern mehrmalen auf eine ungerechter Weiſe beladen, und prägraviert wurde.

§. XX. Wenn denn die Schätzungen über alle Güter und Grundſtücker zuſammen gebracht, und durch das reſpective Hauptprotocoll (wie hievon §. 3. mit Lit. A. ein Formular vorgeſchrieben) in vollkommene Richtigkeit geſtellet, ſo iſt hieraus das neue Belegungslibell dergeſtalt zu formiren, und in der nämlichen Ordnung herzuſtellen, wie bereits das Anlagsbuch mit Entwerfung der bisherigen Anlagen zu formiren den 1. Februarii anni præteriti anbefohlen worden, und wie hievon dem gegenwärtigen Mandat ein gleichmäßiges Formular ſub Lit. C. anliegend iſt.

Als zu welchem Ende auch, damit dieſe Bücher der mehreren Anſtändigkeit halber durchgehends abermal gleichförmig verfaſſet werden, bey dem Churfürſtl. Hofkammerexpeditionsamte ſo viel, als zu denen in duplo zu verfaſſen kommenden zweyen Belegungslibellen, nämlich zu den bey Gericht pro matrice aufbehaltenden, und dann deme zur höchſten Stelle einſendenden Originallibell, die vorläufig in Druck gelegt tabellirte Papier gratis zu erholen ſind.

§. XXI. Und weil aber die Zahl, und die Quota, wie viel der Schätzung noch in Zukunft zur Anlag zu tragen, und zu präſtiren, alsdenn anerſt ausgerechnet, und beſtimmet werden kann, wenn gemäß der unterm 23ten Jenner heurigen Jahrs erlaſſenen gnädigſten Anbefehlung die erforderte ſummariſche Anzeigen vollkommen zuſammengeſetzt, und gegen den nunmehrig erholenden ſämmtlichen Schätzungen calculiert werden können, ſo wird gleichwohl nach ſolch vollſtändig hergeſtellter dieſer Berechnung, daß ſich hieraus werfende Quantum, was ab jeder Schätzung zur Anlag betrift, allen Gerichts- und Jurisdictionsobrigkeiten, denen die Anlagen von den untergebenen Unterthanen einzucaßiren zukommet, per Generale notificiret werden. Wo mithin dieſelbe bis auf erhaltene dieſe Notification in den Belegungslibellen die Rubriquen, oder Claßen zur Fourage, und Vorſpannanlage durchgehends offen, und leer zu laſſen, und alsdenn anerſt zu erſetzen haben, wenn ihnen die beſagte Quota zum Anlagsanſatz wird communiciert, und vorgeſchrieben ſeyn.

§. XXII. Durch die bisherige Hofanzeigen, und Beſchreibung der walzenden Grundſtücker hat ſich unter andern entdecket, wasmaſſen viele ſowohl Churfürſtl. Beamte, als Hofmarksverwalter der Meynung ſind, daß die Güter und Grundſtücker, welche an einen eigenen beſtändigen Mayr mit einer landsüblichen Gerechtigkeit nicht verliehen, ſondern allenfalls nur auf 1. 2. 3. oder mehrere Jahr zur bloßen, nach Willkühr veränderlichen Freyſtift überlaſſen, in denen Anlagsbüchern nicht einzutragen, und vorzuſchreiben, und folglich auch zu den gemeinen Landsanlagen nichts beyzutragen hätten. Wie denn dieſe Gattung bisher faſt durchgehends unbelegt geblieben iſt.

Nachdeme aber zu der allgemeinen Landsnothdurft alle, und jede gemeine Unterthansgüter, und Grundſtücker, aller Billichkeit gemäß gemeinſchaftlich zu concurriren, ex natura ſtatus verbunden ſind, ſo wollen und befehlen Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt, daß die erwehnt auf bloße ein oder mehrjährige Freyſtift überlaſſene Güter, und walzende Stücker ſowohl denen Anlagsbüchern eingetragen, und denn ebenfalls geſchätzt, als auch mit der mehrverſtandenen allgemeinen ſo betittelten Fourage, und Vorſpanngeldpräſtation an ſich ſelbſt aber eigentlichen Landanlage belegt, und anmit hievon nichts ausgenommen, oder unbelegt verbleiben ſolle, als allein die bey denen Hofmarken und Edelſitzen hergebrachte, oder auch in Zukunft noch mit Churfürſtl. gnädigſten Vorwiſſen und Conſens errichtende Hofgebäu, als welche in Kraft gegenwärtiger Erläuterung, und reſpective gnädigſter Declaration auf ein oder mehrjährige bloße Freyſtift ohne landsherkommliche Gerechtigkeit einem Particularſtifter frey, und ohne zu denen gemeinen Unterthansanlagen zu concurriren, überlaſſen werden können.

Bey welchen Hofgebäuen es jedoch in anderweg gemäß der Landsverfaſſung, ſein beſtändig, und unabänderliches Verbleiben noch fernershin an deme hat, wenn außer der verſtandenen bloßen Freyſtiſt ein Hofgebäu jemand auf landsherkommliche Gerechtigkeit (wie dieſe in dem Codice Maximilianeo 4. Theil 7. Cap. §. 3. 29. 30. & 31. mit mehreren angezeigt ſind) übergeben, und abgetretten wird, daß alsdenn von derenſelben Beſitzern, und Nutznießern die hergebracht allgemeine Landspräſtända ohne Anſtand, und unnachläßig präſtirt werden müßen. Als in welchem Falle ſolche Güter, und Unterthanen auf die nämliche Art in Zugang zu bringen, wie von dergleichen Zugängen in dem Generalmandat de Dato 1. Febr. 1760. und der beygeſetzten Inſtruction Puncto 1. §. 5. Meldung geſchehen iſt.

§. XXIII. Belangend hingegen die Beobachtung und Formirung der Schätzung über die vorbeſagte bloße Freyſtiftsgüter, und Grundſtücker iſt ſolche nach Art, und Weiſe zu tractiren, und vorzunehmen durch Schätzmänner, wie in den §. 15. und 18. hievor ſtatuirt, und wie allenfalls eine ſonſtige Leibrecht- oder Neuſtiftgerechtigkeit geſchätzet wird, oder zum Theil, wie auch in anderweg ein Unterthan vernünftigen Dingen nach dergleichen Gut, welches ad dies vitæ nutznießlich verliehen, von einem dritten käuflich an ſich bringen möchte.

§. XXIV. Und da nun jedermänniglich ſonderheitlich daran gelegen, daß nach verſtandenen dieſen neuen Anlagsfuß mit der Eincaßierung ſo bald, als möglich, den Anfang gemacht, ſofort der bishero angedauerten Ungleich und Unbillichkeit hiemit geſteuert werde; ſo verſehen ſich Ihre Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, es werden die ſämmtliche Stände, Beamte, Richter, Verwalter, und Unterthanen die Beförderung dieſes Werks ſich in ſoweit beſtens angelegen ſeyn laſſen, damit das neue Belegungslibell gleichwohl a die Recepti inner 8. bis 10. Monat, nach dem ſchon angezogenen ſub Lit. C. beyliegenden Formular in vollkommenen Stand hergeſtellter jeden Orts erhalten werden möge. Wo unterdeßen die Beamte, welche dieſes Libell gemäß mehr, oder minder dabey unterlaufenden Arbeit, oder auch von ſelbſt bezeugenden mehreren Dienſteifers etwas frühzeitiger zu Ständen gebracht haben werden, daſſelbe alſobald zu der gnädigſt aufgeſtellten Churfürſtl. geheimen Statuscommißion der Durchgehungswillen gehorſamſt einzuſenden, und nach der hierüber erhaltenen Rectification nichts anders übrig haben, als daß nach der Hand gemäß der (wie §. 21. gemeldet) zu erwarten habenden Ratification, das betreffende Anlagsquantum in der offen belaſſenen Fourage, und Vorſpannclaße richtig eingetragen, und folglich nicht minder die ebenfalls bis dahin unbeſchloßene neue Summa der völligen Präſtationsſchuldigkeit auf ein beſtändiges erſetzet werde.

Wohingegen nachgehends in Anſehung der mit denen vornehmenden Schätzungen, und Ausarbeitung dieſer neuen Einrichtung aufhabenden beſonderen Mühewaltung jeder Gerichtsobrigkeit ſowohl der ſtändiſchen Hofmarksinnhabern, als Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichter, ſo viel nach ſolch neuen Anlagsfuße das Fourage- und Vorſpanngeld betrift, und wirklich eingebracht wird, auf drey Jahr einen Recompens, jedes Jahr mit zwey und einen halben Gulden ab jeden hundert in Händen behalten zu dörfen gnädigſt reſolviret: nebſtdeme, daß auch die Bothenlöhner, und der Koſten, ſo denen gebrauchenden Schätzmännern vor ihre Zeit- und Tagverſäumniß der Taxordnung gemäß zu entrichten kommet, und welcher nicht etwa, wie in §. 8. und 9. gemeldet, von der Refractarität der Grundherrſchaften, oder andern ſträflichen Verſchulden cauſieret worden, aus dem Churfürſtl. Ærario zu bezahlen, und zu verrechnen iſt.

§. XXV. Schließlich kommt noch anzumerken, und zu beobachten, weilen ungeacht zwar aller guten Vorſorg, und Befliſſenheit jedennoch ſich ergeben mag, daß einige Unterthanen über die formirte Schätzungen gravirt zu ſeyn vorgeben dörften, und folglich dieſelbe anzuhören, auch geſtalten Dingen nach bey höherer Stelle darüber eine Einſicht zu nehmen, die Billichkeit erfordert, daß alſo alle, und jede Gerichtsobrigkeiten die zu Herſtellung, und Berichtigung deren Schätzungen, abgehaltene Acta, communicierte grundherrliche Anzeigen, die nach denen Lit. A. & B. formirte

mirte Entwurfstabellen, und ſo auch die ſämmtliche Protocolla in guter Ordnung behörig regiſtrirter vor- und aufbehalten, damit bedörffenden Falls, oder andern ex Officio zu unterſuchen vorkommenden Umſtänden nach, ſolche Papier und Acta auf jedmaliges Begehren zur Einſicht gehorſamſt eingeſendet, ſohin das ganze Werk ohne anderweiten aufzüglichen Gegenſtand mit Grund ſtandhaltig examinirt, und rectificiert werden kann. Allermaßen wegen Pflicht und gewiſſenhafter Herſtellung dieſer mehr angezogenen Schätzungen, als in einer zum Wohlſtand des ganzen Lands abzielenden Sache mehr höchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. auf Dero getreue Stände, dann derenſelben Richter und Verwaltere, wie auch Dero ſelbſtige Churfürſtl. Beamten das vollkommene Zutrauen gnädigſt ſetzen, und hiemit in anderweg zu Berichtigung dieſes Werks nichts anders weiter zu erfordern gedenken, als die ohnehin ſchon im Monat Februarii anni præteriti erfoderte wohlhergeſtellte Anlagsbücher, da auf derenſelben aufrichtig- und ſtandhaften Verfaſſung das ganze Werk ſich hauptſächlich zu begründen hat. Und denn nicht minder die mit denen Anlagsbüchern nothwendig concordirende ſummariſche Anzeigen des Hoffuß, und der walzenden Grundſtückern, wie ſelbe ſub Dato 23. Jenner hujus anni gnädigſt anbegehrt worden. Indeme zum voraus nach dieſen ſummariſchen Anzeigen aller in ganzen Land verhandenen Churfürſtl. Pfleggerichter, denn hofmärkiſchen, und all übrigen Jurisdictionsgütern und Grundſtückern (wie bereits gemeldet) die eigentliche, und pro ſtatu fixo in Zukunft erforderliche Anlagshauptſumma gezogen, und folglich auch auf den Schätzungsgulden berechnet, und determinirt werden muß.

Wornach übrigens all dasjenige, was in dem mehr allegirten Generalmandat vom 1. Febr. anni præteriti, und in der dabey angeſchloßenen Inſtruction von Einnahmsmanualien, oder Regiſtern: von ordinari Abgangslibellen: von extraordinari Abgabslibellen: von ordentlichen Zahlungszielern: von richtigen Zielextracten: von dem Executionsmodo: und endlich von der Verrechnung ſelbſt, und vollſtändigen Richtigkeitspflegung verordnet, und ſtatuirt iſt (bis auf die nunmehrige alleinige 2. Claßenabänderung) in allen, und durchgehends ſein voriges Verbleiben hat, und alſo fortan genau zu beobachten, und gehorſamſt zu vollziehen iſt. München, den 22. October 1761.

Poſt Scriptum.

Nachdeme zu Berichtigung der hievor mehrverſtandenen Schätzungen faſt jeder Unterthan in Perſon zu ſeiner Jurisdictionsobrigkeit vorgeruffen wird, ſo ergiebet ſich die Gelegenheit, auch in die Erfahrung zu kommen, ob, und welchergeſtalt die ſchuldige Herrengültſteuern ebenfalls richtig beſtellet, und gemäß der jährlichen Steuerausſchreibung erlegt und eingebracht werden.

Ihre Churfürſtl. Durchl. wollen und befehlen demnach gnädigſt allen dero Pfleg- und Landgerichtsbeamten, wie auch Herrſchaftsgerichtern, Hofmarksinnhabern, und ihren Verwaltern, daß jeder derenſelben über all jene Güter, Stücker, Zehenden, und anders, wovon nach Anweiß und Verordnung der in Anno 1612. errichtet und in Druck erlaſſenen Steuerinſtruction eine Herrengültſteuer zu präſtiren ſchuldig: Es mögen nachgehends ſelbe weltlich, oder geiſtlich, innländiſch, oder ausländiſchen Eigenthümern zugehörig ſeyn, eine tabellirte Verzeichniß verfaßen, und gehorſamſt einſenden, darinnen aber inſonderheit bey jeden ſolchen Gut, Zehend, oder Grundſtück herkommen laſſen, und ſpecifice entwerfen ſolle, was dem Eigenthümer hievon an Stift, Gült, Kuchendienſt, Getreiddienſt, allenfalls auch grundherrlichen Scharwerk, und ſo in anderweg an Geld- oder Naturalien verreicht: denn wie viel hievon dermalen zur Herrengültſteuer eingebracht, und ob ſolche Steuer von dem Eigenthumsherrn ſelbſt erholt, und entrichtet, oder aber durch den Unterthan, reſpective Nutznießer, nebſt deſſelben ordinari Unterthansſteuer abgeführt werde: welch letzteren Falls ſodann auch von dem Unterthan die Anzeige und Auskunft zu erfordern,

dern, ob ihme Unterthan hierum, und deßentwegen von Seiten ſeines Grundherrn der Erſatz anwiederum geſchehe.

Wie denn dieſe Anzeig ingleichen von jenen Gütern, und Unterthanen nicht zu umgehen, ſondern ebenfalls umſtändig ſpecificer zu verfaßen, und einzuſenden, deren Eigenthümere etwa auch eine componirte Summam vor ſolch ihre Herrengültſteuer zu den landſchaftlichen Steuerämtern zu erlegen haben.

Weiters iſt auch eine Verzeichniß zu verfaſſen, und einzuſenden von allen zu den Pfarreyen gehörigen Wittumgütern mit Beyſetzung und Anzeig, ob das Witumbgut von dem Pfarrer ſelbſt durch gebrötte Diener, und Bauleut gebauen, und gebauet werde? oder aber ob ſelbes einem Unterthan auf Gerechtigkeit, oder Freyſtiftsweis überlaſſen? Nebſt deme daß zugleich herkommen zu laſſen, was für eine Wittumſteuer hierauf angelegt, und ob ſelbe auch richtig präſtirt werde: oder im Fall das Wittumgut jemand andern überlaſſen, ob alsdann von Seiten des Pfarrers anſtatt der Wittumſteuer die ſolchenfalls ſchuldige Herrengültſteuer, und von Seiten des Unterthans die allgemeine Land- und Unterthansſteuern verreicht, und abgeführt werden.

N. XI.

Mandat de Anno 1756. Die Hofanlagsnachläße betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor. Nachdeme bekannt und erinnerlich, daß ſub Dato 30. Junii An. 1730. und 3. Octob. An. 1763. mittelſt in Druck erlaſſenen ausführlichen Generalmandaten, und denenſelben beygelegten Formularien gnädigſt verordnet worden, welchergeſtalten ſowohl über die von denen Gerichts- als Hofmarksunterthanen erlittenen Schauer, Schneedruck, Viehfall, Waſſer- und andere Unglücksſchäden die Beſchreibungen, oder Nachlaßlibellen verfaſſet, und zu Unſerer Hofkammer mit pflichtmäßig deren Begutachtung längſtens jedes Jahr bis medio Octobris eingeſendet werden ſollen. Nun aber deßen ungeachtet Uns unlieb zu vernehmen gekommen, daß von Seiten verſchiedener Gerichtsbeamten bey Erſtattung dieſer Nachläßgutachten nicht nur einige Ungleichheiten, ſondern wohl gar theils auch einig Partheylichkeiten und andere Ungebühren unterlauffen; anbeynebens von obig Unſern allegirten Verordnungen faſt gänzlich abgewichen, auch von den Grundherrſchaften einige Atteſtationes, was ſie denen Unterthanen intuitu ihrer Schäden in denen grundherrlichen Schuldigkeiten nachgelaſſen, nicht mehr beygelegt: ſohin ſo vielerley Anſtände und Confuſiones in Weg gelegt worden, daß man mit deren Durchgehung viele Zeit conſummiren: ja ſolche der Urſachen öffters gar wieder remitiren müßen; zu geſchweigen, daß dieſe zugleich erſt meiſtens mit Ausgang des Jahrs zum Vorſchein gekommen; wodurch erfolget, daß die Nachläßreſolutiones wider Unſere gnädigſte Intention, welche auf die nothwendige Beförderung abzielte, um die übrige Schuldigkeiten von denen Unterthanen noch in tempore einbringen, folglich bey Unſern Aemtern die Richtigkeit zeitlichen pflegen, und herſtellen laſſen zu können, allzuſpat zur Ausfertigung gelanget, und alſo weder mit denen Aemtern, noch Unterthanen hierüber mehr abgerechnet, und Richtigkeit gepflogen: minder dieſe Nachläße in dem Jahrslauf, wie ſich doch gebühret, in Rechnung abgeſchrieben werden mögen; einfolgbar dieſe Unterlaſſungen in mehr Weg große Irrungen veranlaſſet, und anbey verurſachet haben, daß Uns derenthalb große Geld- und Getreidausſtänden angewachſen ſind.

Dieſemnach haben Wir zu Steuerung dieſer Unſerm höchſten Ærario zu nicht geringen Schaden gereichenden Unordnungen und Ungebühr, zum theil die vorig be-

beſagte Generalmandata hieher wiederholen, und zum theil aber ein weiters Regulativ hierinnfalls einzuführen, und anmit die vorherige Punkte in ein und anderen etwas mehrers ins Klare zu ſetzen für nothwendig befunden.

Verordnen und ſetzen dahero zukünftig gehorſamſter Nachachtung hiemit gnädigſt, und zwar

Erſtlich, daß in Zukunft alle und jede Nachlaßlibellen, und Berichten zu keiner andern Zeit, denn allein im Monat September und October bey Unſerer Hofkammer überreicht, und mithin ſowohl von Unſern Pfleggerichtern Oberlands, als von denen drey Renntämtern Landshut, Straubing, und Burghauſen alljährlich vom 1. September bis längſtens zu Ende Octobris erſtattet, und eingeſendet: dagegen aber weder zuvor, noch darnach mehr angenommen werden ſollen. Allermaßen Wir nicht minder bey Unſerer Hofkammer die Verordnung und Veranſtaltung gemacht haben, wie dießfalls alle und jede Nachlaßberichten und Gutachten, was immer ſolche an denen uns ſchuldigen landsfürſtl. oder kaſtenamtiſchen Präſtationen, und Dienſt- oder Gültſchuldigkeiten betreffen mögen, ebenfalls in denen beſagten zwey Monatern September und October, mittelſt weiteren Hauptberichten und Gutachten zu Unſerer höchſten Stelle der gnädigſten Reſolution und Ratification willen gehorſamſt zu begleiten, und zu übergeben; und denn endlich die von Uns darüber ertheilte Reſolutiones theils während denen wiederholten zwey Monatern, September und October, oder doch längſtens, und zuverläßlichen bis Ende November an Unſere Renntämter, denn Pfleg- und Landgerichter, und ſomit weiters an alle Gerichts- und Hofmarksobrigkeiten hinaus ſchreiben, und expediren zu laſſen habe. Dabey wir zwar annoch fernershin gnädigſt geſchehen laſſen wollen.

Zweytens, daß ſämmtlich ſowohl Gericht- als Hofmärkiſche Unterthanen der obbeſagt- allenfalls erlittenen Unglücksfälle und Schäden halber anhero zu Unſerer Hofkammer nicht ſuppliciren dörffen, jedoch denenſelben durch offenen Verruf kund gemacht, und bedeutet werden ſolle: im Falle ſie eine billich und rechtmäßige Urſache, um einen Nachlaß zu bitten, zu haben vermeynen, daß ſelbe alsdenn bey Unſern Pfleggerichtern und Kaſtenämtern, und ſo gleichfalls die Hofmärkiſche bey ihren Obrigkeiten, wohin ſie gehörig, in denen Monatern Junii und Julii, oder doch längſtens bis Ende Auguſti perſönlich erſcheinen: ihre Schäden mit Umſtänden angeben, und ſomit geſtalten Dingen nach, des Nachlaſſes halber die mündliche Bitte ſtellen ſollen.

Drittens, ſollen ſie Gerichts- und Kaſtenbeamte, wie auch die Hofmarksrichter, und Verwaltere hierauf die angebrachte Unglücksfälle in ein zu dem Ende haltendes ſonderbares Protocoll eintragen, und annotiren, und nicht minder über ſolch vorgebliche Schäden geſtalten Dingen nach, in loco jederzeit ſelbſt, doch wo zween Beamte verhanden, nur einer aus ihnen die Beſichtigung vornehmen, folglich ſolches keineswegs denen Schreiberen, oder wohl gar denen Amtleuten committiren. Worzu von Ortſchaft zu Ortſchaft zween benachbarte anliegend unpartheyiſche andere Unterthanen vorzuberuffen, und auf Gelübde an eydsſtatt ad Protocollum zu vernehmen, wie hoch ſich bey jedem Supplicanten der Schaden inſonderheit an Geld belauffe? Da denn folglich ſie Beamte, wenn ſie in einem Ort wohnen, ſich geſammt zuſamm zu ſetzen, und nach Anweiſung der vorjährig ausgefertigten Formularien die Beſchreibung alſo zu verfaßen haben, wie ein und anders in denen angezogenen Generalmandaten de Dato 30. Junii Anno 1730. und 3. October Anno 1736. des mehreren verordnet worden. Dabey ſich aber dießfalls

Viertens all und jede Beamte und Berichtgebere wohl vorzuſehen wiſſen werden, daß ſie keinen, der es ſeines erlittenen Schadens halber nicht allwegen billich meritiret, in die Beſchreibung einverleiben, weniger für einen Unbedürftigen wider die Pflicht ein Gutachten abgeben, folglich derley des Nachlaßes unwürdige Unterthanen nicht anhören, ſondern mit ihren Geſuch von ſelbſten gleich abweiſen, inſonderheit aber Unſere Pfleg- und Landgerichter von wegen der hofmärkiſchen Supplicanten ſich genau erkundigen ſollen, ob die von denen hofmärkiſchen Unterthanen angezeiget, und

von den Richtern zu Gericht überſchriebene Schäden ſich in Wahrheit befinden, und nicht etwann der Vermöglichere, welcher einen kleinen Schaden wohl übertragen kann, dem Unvermöglichen aus ſtrafbarer Gunſt vorgezogen worden, oder ſonſt dabey eine Gefährde unterloffen ſeye? Allermaſſen Wir, da von einem Beamten oder Berichtgeber, wer der auch immer ſeyn möge, dergleichen verdächtige Conſcriptiones und Berichten einlaufen ſollten, mittelſt Zulegung der Commißion einem benachbarten Gerichte, oder durch eigene Abordnung von hieraus ad locum der Sache alſobald auf den Grund ſehen, und nach Geſtaltſame des Befunds, gegen ſolch ungetreue Berichtgebere, Beamten, Richter und Verwaltere das Behörige der Schärfe nach unfehlbar vorkehren laſſen würden.

Fünftens, haben Unſere Beamte jene Unterthanen, welchen ihre beſitzende Güter mit dem Eigenthume nicht ſelbſten angehörig, oder Uns urbar, ſondern jemand andern, wer es immer ſeyn mag, als etwa zu geiſt- oder weltlichen Ständen, Stiftern, Bißthümern, Collegiaten, Klöſtern, Gotteshäuſern, Spitälern, Städt und Märkten, Pfarrern, Beneficien, ſo andern grundbar ſind, in die Nachläßconſcriptionen keineswegs einzutragen, vielminder ſelbigen ein Gutachten abzugeben, oder einen Nachlaß angedeyen zu laſſen; es ſeye denn, daß ſelbe zugleich von gedacht ihren Grundherrſchaften über nachfolgende Umſtände eine ſchriftliche Conteſtation (welche dem Hauptlibell beyzulegen, und behörigen Orts beyzunumeriren iſt) entweders in Form eines Berichts, oder eines Atteſtats, gefertigter beybringen. 1mo. Wie hoch jedes Gut in der Schätzung ſtehe? als welches jeder Grundherr nach dem letztmals abhin abgereichten Laudemien, Stift- oder Leibgeld am ſicherſten anzugeben weiß. 2do. Was ſolcher Unterthan an Geld, oder Getreidgülten, und auch anderen Schuldigkeiten, wie ſolche immer Namen haben mögen, ſeinen Grundherrn jährlich zu präſtiren habe? Was für Umſtände und Urſachen obwalten, wegen welchen dem Unterthan ein Nachlaß angedeyen zu laſſen? auch von was ſolche Urſachen und Umſtände herrührend ſeyen? 4to. Was intuitu deren von Seiten des Grundherrns dem Unterthan wirklich nachzulaſſen bewilliget worden? welches gleichmäßig in Geld und Getreid, ſo andern behörig, und bey jedem inſonderheit auszuwerfen, und anzuzeigen iſt. Dabey aber zugleich, all und jeden Grundherrſchaften unverhalten gelaſſen wird, daß ſolcher grundherrlich entſchloßene Nachlaß dem Unterthan um ſo gewießer zum wirklichen Genuß, und zu Gutem kommen ſolle, als außer deßen der an Unſern landsfürſtlichen Anlagen aus höchſten Gnaden zugeſtandene Nachlaß anwiederum revociert, und derſelbe geſtalten Dingen nach, auch mit Zuruckſtellung der dem Grundherrn zuſtehenden Foderungen bey dem Gut völlig, und vorzüglich erholet werden wurde. Welcherwegen ſich dießfalls Unſere Beamte genau zu informiren, nichts anders zu geſtatten: ſondern den allenfalls widrigen Befund ſogleich einzuberichten haben. Wo dahingegen

Sechstens, die wiederholt ſämmtliche Grundherrſchaften ſich allwegen verſichert halten mögen, daß gegen werkthätiger deßen Aeuſſerung, und alſo beygebracht grundherrſchaftlicher zuverläßiger Conteſtationen, welche ſie Grundherren, oder im Namen derſelben ihre aufgeſtellte Verwalter jedesmal auszuſtellen haben, denen vorfindenden Umſtänden nach, und nach Ermäßigung des ſelbſtig grundherrlichen Nachlaſſes, ſowohl Unſere Beamte, als die Renntmeiſtere in ihrem abzugeben habenden Gutachten, und zuföderiſt Unſere Hofkammer bey Reſolvirung der Nachläßen dahin angewieſen worden, daß ſelbe gegen dergleichen Unterthanen bey Begutachtung Unſers landsfürſtlichen Nachlaß in allen für Uns zu erholen kommenden Gefällen und Anlagen die ebenmäßige Billichkeit beobachten, und hierauf geziemends reflectiren ſollen.

Siebentens wird verbothen, und abgeſchaft, wenn ein Unterthan vor Hinausſchreibung des Nachlaſſes an ſeinen Schuldigkeiten entweder alles, oder einen Theil hievon erlegt, und entrichtet, und herentgegen nachgehends die Nachlaßreſolution ſo viel enthält, daß ſolchem Unterthan von dem wirklich erlegten Quanto anwiederum eine Hinaus- und Zurückbezahlung geſchehen müßte (gleich ein ſolches die vergangene Jahr her ſich öffters alſo geäußeret, da der Erfahrung nach, einige Beamte, aus intereßirter Abſicht auf den andurch zugehenden Sportelprofit, viele Unterthanen in

die

die Nachlaßlibellen, und in ſolche Claſſen geſetzt, um welche ſie Unterthanen zu bitten ſelbſten niemalen gedenkt haben) daß in ſolchen Fällen künftighin dergleichen Zuruck und Hinauszahlung mit nichten mehr geſchehen, ſondern nur jenes allein zum Nachlaßgenuß zugeſtanden, und abgeſchrieben werden ſolle, was der Unterthan wirklich noch ausſtändig, und an ſeiner Schuldigkeit abzuführen nicht vermögend wäre.

Und dieſes nun, was von grundherrlicher Conteſtirung, auch von Zurückzahlung der bereits erlegten Schuldigkeit, und in mehr anderweg gegenwärtig gemeldet, hat ingleichen den Verſtand dahin, daß all ſolches auch von den Herrſchafts- und Hofmarksgerichtern bey denen mit der Grundbarkeit ihnen nicht angehörigen Gütern und Unterthanen auf gleiche Art durchgehends beobachtet, und vollzogen werden ſolle. Und weil denn alſo

Achtens, Unſere gnädigſte Intention in der Hauptſache dahin gehet, daß die Nachlaßlibell und Gutachten gänzlich, und nur allein von jenem Beamten ſollen abgegeben und erſtattet werden, welchem über den Unterthan, deme ein Nachlaß zu vergönnen iſt, die Niedergerichtbarkeit competiret und zuſtehet. So haben ſich nicht minder allem deme, was hievor wegen Abgebung einer von Seiten der Grundherren ſchuldigen berichtlichen Conteſtation, oder eines Atteſtats, gemeldet worden, Unſere Kaſtenbeamte zu Evitirung doppelter Nachlaßlibellen, oder Berichten, bey jenen Unterthanen, über welche ihnen zugleich die Niedergerichtbarkeit nicht zuſtehet, ebenfalls gehorſamſt dergeſtalten zufügen, daß ſolch angezogene Nachlaßconteſtation durch beede Caſtenbeamte gefertigter der betreffenden Jurisdictionsobrigkeit, jedoch mit dem Beyſatze zeitlich überſendet, und zugeſtellet werde, daß ſolche Anzeige und Aeußerung blos als eine pflichtmäßige Meynung oder Gutachten anzuſehen, und folglich an ſich ſelbſt von höchſten Orts gnädigſten Ratification abhangend ſeye; welch nämliche Aeußerung, ingleichen all diejenige Beamte denen reſpective grundherrlichen Conteſtationen beyſetzen können und ſollen: die im Namen eines Gottshauſes, oder milden Stiftung die mehrwiederholt grundherrliche Conteſtation und reſpective Nachlaßanzeige, nebſt denen Pfarrern oder geiſtlichen Vorſtehern von Verwaltungswegen abzugeben, dabey aber anerſt der höheren geiſtlichen Obrigkeit Genehmhaltung hierüber zu erwarten haben.

Neuntens, befehlen und verordnen Wir weiters, wenn Unſere Kaſtenamtsunterthanen an ihren Getreidfrüchten, oder in anderweg einen des Nachlaß würdigen Schaden erlitten, und ſolchen zu rechter Zeit ſowohl bey ihrer Jurisdictions- als Urbarsobrigkeit, der erforderlichen Beaugenſcheinigung halber angezeiget: daß alsdenn und in ſolchen Falle die Jurisdictionsobrigkeit von dem daraufhin wirklich vorgenommenen Augenſchein und erfundenen Schaden dem Kaſtenamte alsbald, mittelſt Communicirung des Augenſcheins- und Schädenſchätzungsprotocoll vollkommene und wahre Auskunft: wie nicht weniger die Meynung vorläufig eröffne, und mittheile, in was für eine Nachlaßclaße reſpectu Unſerer landsfürſtlichen Anlagen man von Seiten des Gerichts den Unterthan zu ſetzen gedenke, damit das Kaſtenamt hierüber geſtalten Dingen nach, ſeine reſpective grundherrliche gutachtliche Conteſtation dieſem ebenfalls in rechter Zeit, und förderlich zurück ertheilen könne. Wobey nachgehends die Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichter inſonderheit noch dieſes ihres Orts zu beobachten, daß all jenes, was der Unterthan zu dem Churfürſtl. Kaſtenamte zu präſtiren ſchuldig, auf die nämliche Art ſeinem pfleggerichtiſchen Nachlaßtabell in extenſo inſeriret, und eingetragen werde, gleich es das Pfleggericht einzutragen gehabt hätte, im Fall demſelben über ſolchen Unterthan die kaſtenamtliche Verwaltung ſelbſt zuſtändig wäre.

Zehentens, haben in dieſem Nachlaßweſen ſowohl die Hofmarksgerichter gegen die Pfleggerichter, als die Pfleggerichter gegen die Renntämter, und alſo zurück reciproce dieſe gegen jenen, ſonderbar aber die ſämmtliche Grundherrſchaften die Beförderung und nothwendige Beſchleunigung mit Einſendung und Communicirung der von dieſen zu jenen zu übergeben ſchuldigen Nachlaßlibellen und anderen verſtandenen Nothdürften um ſo mehrers ſich angelegen ſeyn zu laſſen, als Wir abſolute gnädigſt

wollen, und Unſere Hofkammer gemeßenſt darauf angewieſen haben, daß ex parte Cameræ, und auch bey Unſerer höchſten Stelle zu keiner andern Zeit, als allein (wie oben §. Erſtlichen ꝛc. gemeldet) in denen Monaten September und October die Nachlaßberichten ſollen angenommen, und reſolviret werden; Wo hernach die Reſolutionen innerhalb den 3. Monaten October, November und December an die Renntämter, Pfleggerichter, und Hofmarksgerichter gar füglich hinausgeſchrieben, und denn bey denen ſämmtlichen Aemtern und Rechnungsſtationen über jeden Jahrgang ganz ohne Aufenthalt, vollkommene Abrechnungen und allſeltige Richtigkeiten gepflogen werden können.

Allermaßen Wir hiemit zugleich unverhalten laſſen, daß, wenn ſich auf vorkommendes Beſchweren äußern und erfinden laſſen würde, daß ein Unterthan wegen Saumſal eines Dritten an Erhaltung eines unmittelbar bedürftigen Nachlaß verkürzet worden, und mithin die landsfürſtl. Präſtanda von dem Unterthan nicht zu erholen wären, daß ſolchenfalls und alsdenn die zurückgebliebene landsfürſtliche Anlagen von jenem Theile, wer der auch immer ſeyn mag, unfehlbar und executive werden erholet werden, welcher hierinnfalls in mora oder culpa geweſen iſt. Zu deßen Evitirung alſo gleichwohl alle und jede Beamte, Grundherren, Richter und Verwalter all jenes, was dieſes Nachlaßweſens halber mit Umſtänden gnädigſt verordnet, genau zu beobachten, und ſonderbar keine ſolche Nachlaßlibellen und Berichten, welche von wegen Ungeſchicklichkeit oder eines Mangels inacceptabel, und zurückgeſchickt werden müßten, einzuſenden wißen werden. Nebſtdeme daß ſich jeder Theil auch an deme vorzuſehen hat, daß jedesmal bey Ueberſendung der Berichten, und Zurückſendung und Einlieferung der erlaſſenen Nachlaßreſolutionen ordentliche Bothenzettel mit beygefüget, und ſomit der richtig beſchehenen Einlieferung willen, Recepiſſe dagegen ertheilet, und erholet werden.

Eilftens, weil dieß gegenwärtige gegen die vorige Generalmandaten in etwas abgeänderte Regulativ, unter andern auch die Abſicht führet, daß ſowohl einestheils alle und jede Nachlaßgeſuch, von was für Præſtandis oder anhaftenden Schuldigkeiten dieſelbe immer herrühren, hierunter begriffen, und nach verſtandener Maß und Ordnung, auch inner den präſigiert zwey monatlichen Termin abgemacht, und reſolviert werden ſollen, als nicht minder andurch, und anderntheils dieſes zum Stand gebracht werde, damit Uns, mittelſt einer Haupttabell (wovon Wir Unſerer Hofkammer einen beſondern gnädigſten Befehl, und wie daſſelbe eingerichtet werden ſolle, die Anweiſung gegeben haben) gegen Ende des Jahrs zur gnädigſten Einſicht gehorſam vorgelegt werden möge, was, und wie viel in jedem Jahre an Unſeren ſowohl allgemeinen landsfürſtl. Anlagen, als auch andern Uns zuſtehenden kaſtenamtlichen und Domanialgefällen, wie ſolche immer benennet werden mögen, entweder deren obangezogenen Unglücksfällen halber, oder wegen andern Umſtänden und Unvermögenheit des Unterthans, als ein billich mitleidiger Nachlaß zuruck, und dahinten bleibe. Hingegen iſt erinnerlich, daß die vergangene ſeither vielfältig auf ein, zwey, und mehrere Jahre einigen Unterthanen die ſchuldige Anlagen, auch Gült- und Dienſtreichnißen um ein nahmhaftes moderirt, oder unter dem Nahmen als Freyjahre völlig nachgelaſſen worden.

So wollen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß alle diejenige Nachläße und Gütermoderationes oder Freyjahre, welche der Zeit her reſolviret, und alſo noch auf gegenwärtiges, oder noch andere mehrere nachfolgende Jahr ſich extendiren, denen Nachlaßlibellen mit dem betreffenden Quanto ſpecifice in ſo lang, als es bereits reſolviret, ebenfalls und ſonderbar eingetragen, und angezeigt werden. Dagegen aber ſind in Zukunſt dergleichen Freyjahr oder einig auf mehrere Jahr andauren ſollende Gutsmoderationes und Nachläße weder von Seiten der Beamten zu begutachten, noch von Seiten Unſerer Hofkammer mehr zuzuſtehen; ſondern es können gleichwohl die Beamte ſolche und dergleichen Unterthanen, denen auf ein, zwey oder auch mehrere Jahr ein Nachlaß billich und nothwendig anzugönnen iſt, in dem jeden Jahrs abzugeben kommenden Nachlaßlibell mit der Pflichtmäßigen Begutachtung in ſo lang vorſchreiben, als lang ſie dieſelbe zu Abführung ihrer Schuldigkeit unvermögend, und

außer

außer Stand zu ſeyn erkennen werden. Hiebeynebens aber iſt in dieſem Falle alsdenn bey dergleichen Unterthanen jedesmal mit wenigen Worten beyzumerken, wie dieſer und jener Unterthan von der Gattung, welcher ſeiner allzugroßen Armuth halber, oder wegen etwa auf der Gandt erkauften, abgenußten, oder völlig öd gelegenen Guts, einige mehrjährige Moderation, oder völlige Präſtationsbefreyung nothwendig habe, und meritire. Und denn nicht minder von Jahr zu Jahre beyzuſeßen, was für, und wie viel Jahre derſelbe ſolchen Nachlaß ſeither wirklich genoßen habe, um darüber hin geſtalten Dingen nach, die behörige Reflexion, oder Einſicht deßentwegen Unſers höchſten Orts ebenfalls nehmen zu können.

Wie denn ein gleiches zu beobachten mit denen, welchen wegen einer erlittenen Feuersbrunſt, und dadurch zugeſtoſſenen Hauptſchaden, die denen Generalien gemäß zuſtehende drey Freyjahr angedeyen zu laſſen, daß ſolche mit behörig gleicher Anmerkung dem Nachlaßlibell in drey nacheinander folgenden Jahren ſolchergeſtalten einzuverleiben ſind.

Und endlich, ſo kann und ſoll es nicht minder mit denen ſowohl bey Unſeren Pfleg- und Landgerichtern, als auch bey den Hofmärken verhandenen öden Gütern, welche über allen angewendeten Fleiß nicht zur Bemayrung gebracht, und alſo ſowohl Unſere als auch die grundherrſchaftliche Präſtanda hievon noch zumalen nicht erholet werden können, dergeſtalten gehalten werden, daß dieſelbe, wenn ſie zu Dorf und Feld völlig öd liegen, und dieſes Unſere und die Hofmarksbeamte bey ihren obhabenden Pflichten von ſelbſtiger Wiſſenſchaft conteſtiren können, am Ende und Schluße der Nachlaßconſcriptionen, mithin a parte vorgetragen, und Unſere landsfürſtliche Anlagen hievon, auch ohne Beybringung eines Atteſtat von dem Grundherrn, als welchem ſolchenfalls ohnedem nichts zugehen kann, ab jedem ſpecifice angezeigter, als uneinbringlich zum Nachlaß abgeſchrieben werden.

Wäre es aber, daß bey derley Gütern einige Aecker, Wismader, und anders allenfalls jedennoch von Jemand angebaut, und genußt, oder verſtiftet, und verlaſſen, und folglich nicht völlig öd ſeyn würden, alsdenn ſind von ſelben, ſo weit es die Proportion importiren wird, Unſere Präſtationen ohne Anſtand, und vorzüglich zu erholen, und ſolchemnach nur jenes zum Nachlaße in dem Libell vorzuſchreiben und einzutragen, was wegen nicht angebauten Grundſtückern, mit Billichkeit alſo auch nicht gefordert werden kann.

Wie nun hingegen die perpetuirliche Güter, oder Gült- und Dienſtmoderationes von einer ganz andern Beſchaffenheit; alſo auch iſt von ſelbſten begreiflich, daß ſolche unter dieſes gegenwärtige, nach den Umſtänden eines jeden beſondern Jahrs zu reguliren kommende Nachlaßweſen nicht gehörig, noch in den Nachlaßlibellen vorzutragen, ſondern als eine für beſtändig reſolvierte Sache hiebey ihr vollkommenes Bewenden haben. Der Urſachen halber in denen Fällen, wo ein Unterthan um eine beſtändige Moderation einzulangen, billigen Anlaß zu haben glauben mag, derley Anlangen auch außer und vor dem mehr wiederholten zwey monatlichen Termin wohl angenommen, deßwegen von behörigen Ort Bericht erforderet, und erſtattet, und folglich hierauf zu aller Zeit die billich erachtende Reſolution ertheilet werden kann. Dagegen iſt es

Zwölftens, mit denen noch anderweiten ſuchenden Nachläßen, als etwa an Laudemien, Nachſteuer, Freygeld, Umgeld, und was ſonſt dergleichen Schuldigkeiten ſind, welche nicht alljährlich, oder doch für jedes Jahr nicht gleich und beſtändig, ſondern ungleich anfallen, desgleichen auch, ſofern ein und anderer Unterthan an ſeinen vorjährigen Anlagen oder Dienſt- und Gültſchuldigkeiten in unvermuthetem Ausſtand verblieben, folgendermaßen zu halten: daß nämlich alle dieſe Nachlaßgeſuch ebenfalls zu keiner andern Zeit, als in den oftbeſagten zwey Monaten September und October ſollen ausgemacht, und verbeſcheidet werden, doch mit dem Unterſchied, daß von dem Unterthan oder Partheyen hierum ordentlich ſupplicirет, und von

Seiten der Beamten hierüber ausführlicher pflichtmäßiger Bericht erſtattet werde, und zwar nach Maß und Ordnung, wie ein ſolches bisher Herkommens geweſen iſt.

Zu welchem Ende dann die Supplicanten ſich ſollen angelegen ſeyn laſſen, daß ſelbe in denen Monaten Junii, Julii, und Auguſt, oder längſtens im September ihre Anlangen ad Cameram übergeben, und nachdeme dieſe um Bericht hinausgeſchloßen, ſolchen ſodann inner dieſer Zeit ebenfalls richtig dahin einliefern, damit darauf inner den mehrbeſagten zwey Monaten, nebſt andern Nachlaßlibellen, dergleichen Berichten ebenfalls reſolviert, die Reſolutiones hinausgeſchrieben, und folglich auch dieſe Nachläße durch Unſere Hofkammer dem Uns zu Ende des Jahrs vorzulegen kommenden Hauptnachlaßtabell eingetragen werden können.

Die berichtgebende Beamte ſollen auch inſonderheit den Bedacht nehmen, und nicht außer Acht laſſen, wenn ein Unterthan um Nachlaß oder Moderirung der Laudemien, Nachſteuer, Freygeld, Umgeld, item vorjährig oder alt anhangenden Ausſtands einlanget, daß alsdenn in dem Berichte die Erinnerung und Auskunft mit angeführt werde, ob nicht vorhin bereits bey der Behandlung desjenigen, um deßen Moderirung oder Nachlaß gebetten wird, ein gar leidentliches oder minderes, als ſonſt Herkommens wäre, erforderet: auch ob nicht dem ſupplicirenden Reſtanten allſchon vorhero hieran, und wie viel nachgelaſſen worden? Endlich und

Dreyzehntens, iſt von ſelbſten begreiflich, wasmaßen durch die Verwilligung und Ertheilung der Nachläßen in Betracht deren von denen Unterthanen erlittenen Schaden und Unvermögenheit Unſere landsfürſtl. gnädigſte Hauptabſicht eigentlich dahin gehe, damit die arme Unterthanen anwiederum ſich erholen, und gleichwohl künftighin ihre Präſtanda um ſo ehender präſtiren ſollten können; Dieſe Unſere gnädigſte Intention aber keineswegs erreichet wird, ſofern ihnen Unterthanen das Nachgelaßene nicht wirklich in Handen verbleibet, und zu gutem gehen thut.

Es iſt Uns auch hierinnfalls mehrmalig ungnädigſt und mißfällig zu vernehmen gekommen, wasmaßen ſowohl von denen Beamten, Procuratoren, Schreibern und Amtleuten, als auch von Unſern Renntämtern und Hofkammer von Verfaſſung der Nachlaßberichten, und Conſcriptionen, denn Hinausſchreibung der Nachlaßreſolutionen, auch vorgeblichen Berechnungen und Abrechnungen, und unter ſo mehr andern Prätexten, ſtarke und ungebührliche Sportl und Schreibtaxe, und zwar dergeſtalten übermäßig erfordert worden, daß denen armen Unterthanen an ſolch ihnen gnädigſt zugemeyntem Nachlaß ein gar weniges, und öfters faſt gar nichts zum Genuße übrig verblieben, ſondern der mehreſte Theil hievon denenjenigen zugegangen, welche doch ohnedem durch Uns mit Beſoldungen, und durch Unſere Unterthanen mittelſt anderweiten Taxen und Sportelgenüß ehrlich ſolarirt ſind.

Als verordnen, befehlen, und verbiethen Wir hiemit in all geſchärften Ernſt, daß ſich in Zukunft alle und jede Beamte, Richter und Verwalter, ſowohl Churfürſtl. als hofmärkiſchen, deßgleichen die Procuratores, die Schreiber und Amtleute, weder auch Unſere ſelbſtige Hofkammerkanzley und Renntämter mit nichten mehr unterſtehen ſollen, von Verfaßung der Nachlaßberichten, Hinausſchreibung und Expedierung der Nachlaßreſolutionen, und auch von wegen der auf zugekommenen Nachlaßexpeditionen allenfalls erforderlichen Signaturen, Citationen, Formirung der Abrechnungen, unter was für ſonſtigem Prätexte und Namen es immer ſeyn möchte, das Geringſte als ein Commißionsdeputat, Schreibtaxe, Gerichtsſportel, Zehlgeld, Recompens, oder anders anzufordern, und einzubringen, oder anzunehmen, außer der alleinigen Tag- und Reisdeputaten, wenn ein Augenſchein eines erlittenen Schadens halber vorgenommen, oder zu einen ſolchen Bericht (von der Gattung als hievorn §. Zwölftens gemeldet worden) einige Extracte und Abſchriften gemacht, und beygelegt werden müßen, wo alsdenn gleichwohl jene Reisdeputaten und Schreibgebühr, ſo in der Taxordnung enthalten, und ausgeworffen iſt, und kein mehrers anzufordern erlaubt, all anderes und weiteres entgegen per Expreſſum abgeſchaft ſeyn ſolle.

Nebſt

Nebſt deme iſt nicht weniger zu merken, und ſtricte darauf zu halten, im Falle die Schadenbeſichtigungen gelegenheitlich in einem Tage an mehreren Orten, und bey mehreren Unterthanen zugleich vorgenommen werden können, daß alsdenn, und deßwegen nur ein Tagsdeputat, und keineswegs mehrere, anbegehret, und eingebracht werden; bey anſonſt zu befahren habender unmittelbaren Beſtraffung, und dem Unterthan zu reſtituiren ſchuldigen Dupli. Wie denn ein ſolches der geſicherten Darobhaltungs willen, denen Unterthanen durch offenen Verruf kund zu machen, und zu publiciren iſt. Wornach alſo Unſer gnädigſter Befehl, daß hauptſächlich denen Unterthanen die erhaltene Nachläße jedesmal getreulich zu Gutem kommen, ſohin ſelben hieran nichts entzogen, auch Unſere Nachlaßreſolutiones ihnen allezeit in Beyſeyn deren Gerichtsprocuratoren, oder andern ehrlichen Gezeugen ſogleich publiciert werden ſollen.

Sollte ſich aber über kurz oder lang etwann bey dem vorgehenden renntmeiſteriſchen Umritt (wie Wir Unſere Renntmeiſter hierauf ſonderbar inſtruiren laſſen) oder in anderweg erfinden, daß ein ſo anderer Beamter einiges Berichtgeld oder Tax gleichwohl einzufordern, oder wohl gar denen Unterthanen den Nachlaß klein zu machen, und auf ſolche Weiſe unverantwortlich vorzuenthalten, und zu entziehen, unterſtanden hätte. So gedenken Wir gegen einen ſolchen nicht allein neben der Reſtitution eine exemplariſche Strafe unnachläßig vorzunehmen, ſondern auch mit wirklicher Dienſtsamotion, oder geſtalten Dingen nach mit maleſitziſcher Proceßirung ohne weiters verfahren zu laſſen.

Wornach ſich alſo Unſere Beamte, auch Hofmarksrichter, und Verwalter, gehorſamſt zu richten, und dieſe Unſere gnädigſte Anbefehlung und Verordnung ihren aufhabenden Pflichten nach, durchgehends unterthänigſt nachzukommen haben. München, den 7. September Anno 1757.

N. XII.

Mandat von Anno 1763. Anlags- und andere Nachläße, wegen Schauerſchäden.

Nachdeme Uns durch vielfältige Berichte die Vorſtellung geſchehen, welchergeſtalt durch die mehrfältig, und außerordentliche Schauer- und Hagelwetter die heurige Feldfrüchte an den meiſten Orten, und auf viele Meile Wegs dergeſtalt zu Grund gerichtet worden, daß viele Unterthanen nicht allein ihre Felder zu beſaamen nicht vermögen, ſondern zugleich in ſolche Noth und Armuth verfallen ſind, daß ihnen die Speis und Lebensmittel größtentheils ermangeln, mithin, wenn ihnen nicht anderwärtig eine Hilf ſollte geleiſtet werden, bey vielen neben Erödigung und Verwüſtung der Güter viele andere Ungelegenheiten, und allgemeine Uebel entſtehen könnten. So haben Wir aus landsfürſtlich treuer Sorgfalt nicht entſtehen wollen, ſo viel immer möglich, durch folgende gnädigſte Generalverordnung eineſtheils dieſen ſchädlichen Folgen vorzukommen; und anderntheils den ſolchermaßen bedrangten Landmann Unſere landsväterliche Hilf gnädigſt zuzuwenden.

Erſtens, iſt zwar allbereits die Verfügung geſchehen, daß durch Unſere Hofkammer dieſen damnificierten Unterthanen an ihren für gegenwärtiges Jahr zu verabreichen ſchuldigen Hofanlagen, ingleichen Unſern Käſten- und Urbarsleuten, an ihren Stift- und Gültreichnißen ein etgiebiger Nachlaß, und zwar nach Anweiſung des in Nachlaßſachen den 7. Sept. Anno 1757. gnädigſt emanirten General §. 18. ohne Ab-

 zug

zug eines Sportl- oder Taxgeld, ſohin allerdings ungeſchmälert zu Guten gelaſſen: wie nicht minder eben dieſen letzteren von Unſeren Kaſtenbeamten an Speis- und Saamgetreid ein hinlängliches Quantum vorgeliehen werden.

Sollte hingegen ein oder der andere von Unſeren Beamten zugegen dieſem wiederholten Verboth ſich unterſtehen, unter was immer vor einem Vorwand von dergleichen verunglückten Unterthanen für ſich, oder für die Schreiber, Procuratores, und Amtleute etwas einzufodern, ſo ſollen dieſelbe das Duplum zu reſtituiren, und noch anbey mit weiterer Straf unnachläßig angeſehen werden, worauf genaueſte Aufſicht zu nehmen, nicht allein Unſere Hofkammer und Renntmeiſter, ſondern auch alle Juſtitzcollegien hiemit angewieſen, und in Caſum Caſus, da ein dergleichen Ungebühr auch in anderweg ohne einer ordentlichen Klag vorkäme, ſolchen Unfug von ſelbſten ex Officio abzuſtellen, oder an die Behörde einzuberichten wißen werden.

Wir verſehen Uns aber ingleichen gegen Unſere liebe und getreue Landſchaft, es werde nicht allein dieſelbe in Verwilligung der Steuernachläßen auf ſolch dannificierte Unterthanen den billichen Bedacht nehmen, ſondern auch all übrige Grundherrſchaften für anheuer ihren Grundholden, welche in dergleichen Umſtänden ſich finden, ebenmäßig an ihren Forderungen die hinlängliche Nachſicht mitzuſeyn nicht entſtehen, indeme nach Anleitung Unſeres Codicis Civilis Parte 4. Cap. 6. §. 6. & Cap. 7. §. 9. ſämmtliche Grundherrſchaften vorhin hierzu gehalten, und angewieſen ſind.

Bey allem deme, weil dieſe ſowohl Unſere, als auch landſchaftlich, und grundherrliche Nachläße jedennoch nicht erklecklich ſind, die durch Totalſchauer betroffene Unterthanen in Stand zu ſetzen, auf ein ganzes Jahr lang ſich, und den Ihrigen den nothwendigen Unterhalt zu verſchaffen, zugleich auch ihre verheerte Winter- und Sommerfelder erforderlichermaßen bauen, und beſchlagen zu können. So verordnen Wir ferners, und

Zweytens, daß gleichwie einem jeden Grund- und Hofmarksherrn ſelbſt am mehreſten daran gelegen iſt, daß ſeine Unterthanen bey den Gütern erhalten, und in Stand geſetzet werden, hinfüro wiederum ihre Stiften, Gülten, und Laudemien, ſo anders richtig abreichen zu können. Alſo auch wollen Wir alle Hofmarksinnhabere, und Grundherrſchaften dahin ermahnet haben, ihren Zinns- und Gültunterthanen, welche anderergeſtalten ihrer Noth nicht zu ſteuern wißen, in behöriger Zeit mit Speis- und Saamgetreid hilfreiche Hand zu biethen, und mit der Rückbezahlung wenigſtens bis auf die künftig von GOtt anhoffende, und mehrers glücklichere Erndte aus dem Weg zu halten. Und ſoferne hingegen

Drittens, einige Grund- und Hofmarksherren die Mittel ſelbſt nicht hätten, ihren Unterthanen, wenn ſie auch gerne wollten, unter die Arm zu greifen, oder aber, (ſo Wir zu geſchehen nicht verhoffen) wenn ein und anderer pur aus Kargheit dergleichen Getreidvorlehen ſeinen nothleidenden Unterthanen verſagen ſollte.

So erinnern Wir jedermänniglich, wer ſolches zu thun vermag, daß ſie ihrem Nebenmenſchen, Nachbarn, und Landsinnwohner in dieſer Noth nicht hilflos laſſen; ſondern einer dem andern getreulich beyſpringen ſollen, darzu männiglich aus chriſtlicher Liebe, und Geſatz der Natur um ſo mehr gehalten iſt, weil doch ein und andern Orts der Getreidmangel ſo gar groß nicht iſt, und den armen Leuten allein das Geld, und die Mittel ſelbiges zu erhandeln, und an ſich zu bringen abgehen.

Und ob zwar der Credit bey den Unterthanen einigermaßen gefallen, daß keiner dem anderen ohne genugſamer Sicherheit trauen, oder auf Borg etwas geben will, thun Wir auch zu Abhelfung dieſer Hinderniß aus höchſtlandsherrlicher Vollmacht hiemit ſtatuiren.

Viertens, daß all diejenigen, welche außer den Grund- und Hofmarksherrſchaften, denen armen bedrangten Unterthanen entweders mit Speis- und Saamgetreid,

treid, oder zu Erkauffung deßen mit einem Geldvorlehen an die Hand gehen, nicht nur wegen des Saamgetreides bey denen Früchten des nachfolgenden Jahrs (ſo den Gandrechten ohnedem gemäß iſt) ſondern auch wegen des zur Lebensnothdurft und Unterhalt ſeines Mitgemeiners, und Mitburgers vorgeliehenen Getreids, oder anderen Nahrungsmitteln, auch zu dieſem Ende vorgeſtreckten Geld, wenn ſie dieſe ihre machende Vorſtreckung ſowohl bey des überkommenden Schuldnersgrund, als Vogtherrſchaft bey der beſchehenen Vorſtreckung angezeiget haben werden, und ad Protocollum bringen laſſen, vor allen anderen Verpfänd- und Unterpfänden, Schulden, wie dieſe immer privilegiert ſind, mithin auch vor allen grundherrſchaftlichen Forderungen bey deſſen, deme geholfen wird, Haab und Gütern, liegenden und fahrenden den Vorzug, oder das Privilegium prælationis für ſolchen Fall, und zwar inſonderheit reſpectu des vorgeliehenen Saam- und Speisgetreides dergeſtalten ihre Sicherheit bey den künftigen Feldfrüchten, da nämlich ſolche vorbemeldetermaßen dem Grund- und Vogtherrn bey der geſchehenen Vorſtreckung angezeiget worden iſt, haben ſollen, daß ein jeder ſolcher Vorleiher, im Falle ein Unterthan bis Ende Octobris des nachfolgenden Jahrs mit der Ruckbezahlung nicht zuhielte, ſodann befugt ſeyn ſolle, dergleichen moroſen Zahler ſelbſt ausdröſchen, und auspfänden zu laſſen, wozu ihme Unſere Gerichtsbeamte, und Amtleute keineswegs eine Hinderniß zu machen, ſondern vielmehr auf die nämliche Art und Weiſe an Handen zu gehen haben, wie der Modus wegen Erhaltung Unſerer landsherrlichen Getreidgülten in dem unterm 1. December Anno 1757. gnädigſt in Druck erlaßenen Generalmandat §. 7. umſtändig enthalten ſich findet.

Weil denn ein jeder bey ſo geſtalten Dingen ſeiner leiſtenden Beyhilf halber genugſame Sicherheit hat, ſo zweifeln Wir keineswegs, es werde jedermänniglich, der ſolches zu thun vermag, in ſolcher extraordinari Noth ſeine Hand denen armen Unterthanen willigſt darbiethen, ſohin die anſonſt dem geſammten Publico zur Laſt fallende üble Folgen einer allgemeinen Landsnoth, welche der Hunger und anſteckende Krankheiten (ſo GOtt in Gnaden abwenden wolle) nach ſich ziehen dörften, zeitlich abzuwenden aus wahrem Chriſtlichen und patriotiſchen Eifer von ſelbſten beflißen ſeyn. Wie denn ſolches Generalmandat in allen derley künftigen Fällen auf gleiche Weiſe ſtringiren ſolle. Deßen Wir Uns denn gnädigſt verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 7. Sept. 1763.

N. XIII.

Mandat von Anno 1762. die Herdſtättſteuer betreffend.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade zuvor 2c. 2c. Und laſſen ihnen hiemit unverhalten, wie uns gehorſamſter Vortrag geſchehen, wasgeſtalten nach dem ſub dato 22. Sept. abgewichenen Jahrs erlaßenen Generalmandat wegen zuverläßigeren Einbringung der Herdſtättanlag, abermal verſchiedene Anſtände, und ſomit hieraus fernerweite Zurückſtehung dieſes Gefälls ſich ergeben habe. Da nämlich theils die erforderte Beſchreibungen der Häuſer, und beſonders aber der in Zinns hierinnen befindlichen Innwohnersfamilien vieler Orten gänzlich außer Acht gelaſſen, oder doch ſo mangelhaft und unverläßlich eingeſendet worden, daß hieraus die Richtigkeit und Sicherheit des wahren ſchuldigen Betrags keineswegs erſehen, und erkennet werden können: theils Hausinnhabere, Innwohnungsfamilien, und Particularperſonen hingegen (ungeachtet des in erwähnten Generalmandat ſo klaren, und ausführlichen Innhalts) dieſer Anlagsentrichtung freventlich ſich zu entziehen, wohl

gar unterſtehen wollen; überdieß auch bey, und mit denen vorgenommenen Beſchreibungen, an deme einige Anſtößigkeiten, und Hemmung der Sache ſich geäußert, da bey ein und andern Städt und Märkten zwiſchen Unſeren Land- und Pfleggerichtsbeamten, denn denen bürgerlichen Magiſtraten von wegen der Jurisdiction über die Häuſer, und deren Innhabere, einige Irrungen entſtanden, und folglich die davon abhangende Eincaßierung dieſes Gefäll zum Theile völlig zurück, oder doch ausgeſtellt geblieben.

Worzu endlich noch weiter kommen: Nachdeme das Herdſtättgefäll von den gemeinen Landsunterthanen in den Pfleg- und Landgerichtern, auch Hofmärken, und andern auf dem Lande faſt den mehreſten Theil ausmachet, dieſen aber ſowohl, als auch den Städt und Märkten, vermög des Generalmandats vom 1. Febr. An. 1760. in der beygeſetzten Inſtruction occaſione der neuen Einrichtung, wie die ſämmtliche allgemeine Anlagen in gewießen abgetheilten beſtändigen vier Zieler miteinander, und denn hierunter inſonderheit auch das Herdſtättgefäll eingebracht, und an ſeine Behörde eingeſendet werden ſollen, die ordentliche Weiſung und Vorſchrift ertheilet.

In dem jüngſteren Generalmandat von 22. Sept. anni præteriti hingegen zu Einbringung des Herdſtättgeld die vormals in den älteren Generalien beſtimmt geweſene zwey Ziel, Georgii, und Michaelis vorgeſchrieben worden; daß ſolchemnach viele unſere Pfleg- und Landgerichter, auch Hofmarksverwalter auf den Irrwahn verfallen, als ob mehrbeſagtes Herdſtättgeld bey erwähnten gemeinen Unterthansgütern unter denen verſtandenen zuſammgezogenen Anlangen, und Erlagszielern nicht mehr: ſondern wie vorhin ſeparirter, wiederum einzubringen und einzuſenden wäre.

Bey welch ſo widrigen Umſtänden alſo Wir uns abermal veranlaſſet befinden, in Conformität des wiederholt allegiert jüngſteren Mandats von 22. Sept. zu Beyſeitſetzung aller dieſer Anſtände, und wie es mit Einbringung der mehrbeſagten Herdſtättanlag um ſo geſicherter durchgehends gleich gehalten werden ſolle, eine noch weitere umſtändige Inſtruction verfaßen, und in Druck legen zu laſſen.

Wir befehlen demnach allen unſeren Ständen und Unterthanen, denn unſeren Pfleg- und Landgerichtsbeamten, Hofmarksrichtern, auch ſämmtlichen Stadt- und Marksobrigkeiten gnädigſt, jedoch auch ernſtlich, und gemeßenſt, dieſe Inſtruction in allen genau gehorſamſt zu befolgen, und nicht zu verurſachen, daß mit denen theils in der Inſtruction enthaltenen, und noch ſchärferen fürgeſchritten werden müße. Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 11. May 1762.

N. XIV.

INSTRUCTION.

Wie es mit Einbring- und Berichtigung der Herdſtättanlag gehalten werden ſolle.

§. 1.

Die Herdſtättanlage von jährlichen 25. kr. bezahlet jedermänniglich: wer in Ihrer Churfürſtl. Durchl. Landen anſäßig, oder auch als bloßer Innwohner ſeinen Aufenthalt nimmt, mithin haben ſelbes alle und jede, geiſtliche, adeliche, auch alle in Civil- oder Militairdienſten und Aemter, unter was immer vor einen Titel und Charakter ſtehende, denn bürgerlich, und ſonſtig hohe, oder nie-

niedern Standsperſonen ohne Ausnahm zu bezahlen, welche entweder als ſelbſtige Eigenthümer einige Häuſer, und Güter innen haben, und beſitzen, oder bey jemand andern in Zinns und Herberg ſich befinden, ſo daß auch hievon nicht ausgeſchloßen, weder die in Churfürſtl. Gebäuden, Schlößern, Amts- und Dienſtwohnungen befindliche Churfürſtl. Räth, Renntmeiſter, Pfleger, Landrichter, Mautner, Pflegverwalter, und all ſonſtige Churfürſtl. Beamte, Officianten, und Diener, wie auch die in andern herrſchaftlichen Schlößern und Nebengebäuen, oder Wohnungen, dann bey denen Klöſtern verhandene Herrſchaftsbeamte, Verwaltere, Kloſterrichter, Kaſten- oder Amtsſchreiber, Bräumeiſter, Gärtner, Jäger, Thorwart, Handwerks- und Baumeiſterleut, Tagwerker, und alle übrige dergleichen in einer eigenen Familie beſtehende, und ſich ſelbſt durch eigene Haushaltung in anderweg ihren Unterhalt verſchaffende, verheurath und unverheurathete Perſonen, und Innwohner.

§. 2. Nur allein wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. dieſe Anlagsſchuldigkeit noch zumalen aus höchſten Gnaden begeben, und freygelaſſen haben, die Klöſter, nämlich die wirkliche geiſtliche Ordensfamilie, nebſt ihren von dem Kloſtertiſche unterhaltenden unverheuratheten gebrötten Dienern, desgleichen die Pfarrer, und ihre Kapellanen, die Canonici und Beneficiaten, ſowohl in Städt und Märkten, als auf dem Lande, welche eigene Pfarrhöf, eigene Kapellanhäuſer, und eigene a primæva Fundatione zu den Canonicaten, und denen dem Beneficio gewiedmet angehörige Häuſer ſelbſt bewohnen, nebſt gleichmäßig ihren zu Tiſch unterhaltenden Dienſtbothen; würden aber einige Canonici, Beneficiaten, Pfarrer, und Kapellän, mit eigenen zu deren Stiftungen, und Pfarreyen gehörigen Häuſern nicht verſehen ſind, oder auch in ſolch ihnen von Stiftungswegen zuſtändigen Wohnungen ihren Aufenthalt nicht nehmen, ſondern bey jemand andern in Zinns und Herberg wohnen, alsdenn ſind dieſelbe gleich anderen Innwohnern, und Herbergsleuten anzuſehen, und folglich ihre Hausherren ſchuldig, und gehalten, wie von andern ſowohl geiſtlich, als weltlichen Hausinnwohnern das Herdſtättgeld einzucaßiren, und an die Behörde zu erlegen.

Nebendeme iſt auch zu wißen, und zu bemerken, im Falle in einem Canonicat, Beneficiat, Pfarrhof, und Kapellanhaus, und deren Nebengebäuden, jemand anderer ſeine Wohnung, und Aufenthalt nehmen würde, daß dieſe, und ſolche anderweite Perſonen das Herdſtättgeld durchgehends, und ohne Anſtand gemäß gegenwärtigen Regulativ zu präſtiren ſchuldig ſind.

Weiters ſind deßen auch gnädigſt begeben, und eximiert, die auf dem Lande befindliche alte Schlößer, und derenſelben Nebengebäude, jedoch nur vor die Perſon, und Familie deren Eigenthümer, mithin allwegen mit Ausſchluß eines allenfalls darinnen wohnenden Pflegers, Verwalters, Hausmeiſters, auch Stifters, oder Beſtändners: denn weiters die in Städt und Märkten, ſowohl als auf dem Lande verhandene arme Familien, und Perſonen, ſo von dem alleinigen Allmoſen, entweders von den Allmoſenkaſſen, oder den Gemeinden unterhalten werden.

Und endlich diejenige Austrägler, und Austräglerinnen, welche ſich bey ihren abgeſchloßenen Austragsgeding die Koſt bey dem Gutsübernehmer vorbehalten, und mit dieſen zu Tiſch gehen, ſohin keine eigene ſonderbare Haushaltung führen.

Wo übrigens aus dem jüngſten Generalmandat von 22. Sept. anni præteriti auch dasjenige bisher wiederholet wird, was allda §. 5. zur Erläuterung des Anſtand, da zweyerley Hauswirthſchaften ſich mit einer einzigen Feuerſtatt behelfen, bereits angeführt, daß alle und jede Perſonen, ſo eine eigene Familiam mittelſt habend eigener Haushaltung conſtituiren, ſie ſind alsdenn verheurathet oder ledig, oder verwittibten Standes; das iſt, all jene, welche für ſich von ihrer Hand, oder andern Arbeit leben, mithin unter denen in wirklichen Dienſten ſtehenden unverheuratheten Dienſtbothen nicht begriffen ſind, obſchon ſelbe übrigens auch mit andern ihren Bekannten und Verwandten, oder wohl gar mit ihren Aeltern ſich nur einer

Feuerſtatt gemeinſchaftlich miteinander bedienen, das Herdſtättgeld jeder Theil vor ſich in ſeparato mit den 25. kr. zu bezahlen haben.

§. 3. Was die Erlagsziele anbetrift, in welchen dieſes Herdſtättgeld eingebracht werden ſolle, ſo iſt erinnerlich, daß in dem Generalmandat von 1. Febr. 1760. und der beygefügten Inſtruction unter andern gnädigſt verordnet worden, wasmaßen bey den Pfleg- und Landgerichtern, Hofmarksgerichten, und ſämmtlichen auf dem Lande befindlichen niedergerichtbarlichen Jurisdictionsobrigkeiten das Herdſtättgeld von allen Unterthansgütern, welche dem Hoffuße einverleibt, zu den übrigen Hofanlagen beygeſetzt, und ſomit in denen 4. Anlagszielern 1. Jenner, 1. Märzen, 1. September, und 1. November eingetheilter erholt, und erlegt werden ſolle. Bey dieſen hat es nun fortan ſein unänderliches Verbleiben.

§. 4. Den Städt und Märkten hingegen iſt in dem nämlichen Mandat von 1. Febr. und beygefügter Inſtruction puncto 5. §. 8. aufgetragen worden, daß dieſe ihre Herdſtättanlag zu 25. kr. auf einmal, und zwar bey dem zweyten Ziel im Monat März einzucaßiren, und an die Behörde überſenden ſollen.

Hierinnfalls befehlen Ihre Churfürſtl. Durchl. die Sache dahin abzuändern, daß in Städt und Märkten, und auch an allen denen Orten auf dem Lande, wo jemand von ſeinem Hauſe, vor ſeine eigene Familie, oder auch Innwohner ein Herdſtättgeld zu erlegen, und welches Haus aber dem Hoffuße nicht einverleibt, und mithin auch den gemeinſamen Hofanlagspräſtationen nicht beygethan iſt: dieſe Herdſtättanlag ſowohl von dem Hausinnhaber, wenn ſolcher ſein Haus ſelbſt bewohnet, als denen übrigen ſeinen Innwohnern in zweyen Zielern, und zwar anſtatt Georgi und Michaelis, künftighin den 1. März und 1. Sept. jedesmal kur Hälfte mit 12½. kr. unfehlbar eincaßiert, und an die Behörde erlegt werden ſolle.

Desgleichen befehlen Höchſtdieſelbe weiter gnädigſt, wenn auch ein Unterthan auf dem Lande bey ſeinem dem Hoffuße einverleibten, und den gemeinſamen Hofanlagen unterwürfigen Gut einen oder mehr Innwohner neben ſich in ſeinem Hauſe hat, welche das Herdſtättgeld ſäparirter als Innleut zu präſtiren, daß alsdenn ſolches ebenfalls in den zwey Zielern, 1. Märzen, und 1. September jedesmal zur Hälfte mit 12½. kr. bey dem Gutsinnhaber erholet, und folglich an ſeine Behörde, wie bey den Städten und Märkten, und anderer Orten eingeſendet werden ſolle.

Und hiemit alſo werden, in Kraft dieß, jedermänniglich, anſtatt der vormaligen Zieler Georgi und Michaelis vors künftig univerſaliter beſtimmet, und verordnet, der erſte Tag deren Monaten Märzen, und Sept. mit alleiniger Ausnahm derjenigen Hof- und Bauerngüter, Söldner, Häusler, und ſo andern, welche zufolge des vorallegirten Generalmandat von 1. Febr. Anno 1760. nebſt den ſonſtigen Hofanlagen das Herdſtättgeld in 4. Zielern eingetheilter zu entrichten haben.

§. 5. Die Bezahlung, und baare Entrichtung dieſer Anlagsſchuldigkeit iſt jedesmalen, und durchgehends von dem Hauseigenthümer oder Poſſeſſore ſowohl für ſeine darinn wohnende eigene Familie, als auch vor alle ſeine übrige Innwohner, weßen Standes oder Würde dieſe auch immer ſeyn mögen, zu erfordern, und zu präſtiren.

Und weil denn die Hausinnhaber, und Eigenthümer in Städt und Märkten, entweder bürgerlichen Stands, und mithin die bürgerl. Magiſtraten, als ihre Obrigkeit zu erkennen haben, oder aber von ſolchem Stande, daß ſelbe ihrer Perſon halber den bürgerl. Magiſtraten (obſchon ihre beſitzende Häuſer in dem Burggeding begriffen) nicht unterwürfig, ſo ſolle es auch mit der Eincaßirung dieſes Herdſtättgefäll dergeſtalten gehalten werden, daß jeder Eigenthümer, oder Hausinnhaber die Erlag ſowohl für ſich als ſeine Innwohnungsfamilien durchgehends, und insgeſammt zu jener Obrigkeit zu machen, dero derſelbe für ſeine Perſon unterwürfig iſt. So, daß alſo deßwegen, wenn allenfalls der Hauseigenthümer bürgerlichen, und deſſelben Innwohner geiſtlich, oder adelichen Standes, oder aber vice verſa der Eigenthü-

mer

mer adelichen, und der Innwohner bürgerlichen Standes wäre, eine anderweite Abtheilung, oder abgetheilte Einbringung und Erlegung deren Herdſtättgelder keineswegs Platz greifen ſolle, dagegen aber jedem Hauseigenthümer nicht nur deßen unmittelbare Erholung von den Innwohnern zuſtehet, ſondern auch der Regreß, das Jus recentionis, und die ſelbſt Zahlhaftmachung, wie bey dem Hauszinnſe, Stift, oder Beſtandgeld Rechtens iſt, in Kraft dieß ausdrücklich zugeſtanden wird; mit dem weiteren Beyfügen, daß ihnen Hausinnhabern im Falle eines Widerſpruchs, oder Gegenſtands, hierzu von allen Churfürſtl. Civil- und Militairinſtanzien ohne Geſtattung des geringſten Proceß oder Einwendung ſchleunigſt, und executive verholfen werden ſolle.

§. 6. Die Einforderung und Eincaßirung ſelbſt betreffend, wollen hierinnfalls Ihre Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß ſolche nach gegenwärtiger Inſtruction den 1. Sept. anno dieß ihren Anfang nehmen, und in Kraft dieſes committirt, und übertragen ſeyn ſolle. Von denen dem Burgerſtande nicht unterwürfigen Hausinnhabern in der Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München dem Churfürſtlichen Hofrath.

In denen Haupt- und Regierungsſtädten Landshut, Straubing, Burghauſen und Amberg den daſelbſtigen Regierungscollegiis.

In der Veſtung Ingolſtadt dem alldortig aufgeſtellt Churfürſtl. Rathscollegio.

In den übrigen Provincialſtädt und Märkten denjenigen Churfürſtl. Pfleg- oder Landgerichtern, welchen dieſe Städt und Märkt inclaviert ſind.

Was hingegen den Burgerſtand anbelangt, dieſe haben bereits verſtandenermaßen von ihren Behauſungen und Innwohnungsfamilien ſolch ihre Schuldigkeit an ihre bürgerliche Obrigkeiten zu erlegen, und zu entrichten.

Und auf dem Lande kommt ſowohl bey den Pfleg- und Landgerichtern, als auch bey den Hofmärken und Edelſitzen die Einbringung dieſes Gefälls von ſelbſten denenjenigen zu, welchen über die jeden Orts befindliche gemeine Höf, und Unterthansgüter, denn deren Innhaber und Innwohner ohne Egard von was Character, oder Stand dieſelbe auch ſeyn mögen, die Niedergerichtbarkeit zuſtehen thut.

§. 7. Damit nun aber zugleich die Unverläßigkeit, und Sicherheit an richtiger Ueberkommung dieſes Gefälls hergeſtellt, und erhalten werde, ſo iſt nothwendig, und befehlen Ihre Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß in ſämmtlichen Städten, und Märkten die bereits wiederholt anverlangt neue Beſchreibungen von allen, jeden Arts verhandenen Behauſungen dermaleins in rechten und vollkommenen Stande hergeſtellet, und denn längſtens bis Ende des Monat Julii dieß laufenden Jahrs bey anſonſt unausbleiblich zu befahren habender Execution, an die Behörde eingeſendet werden. Dabey auch erinnert wird, daß hierinnfalls mit beſonderer und mehreren Aufmerkſamkeit, als man bishero verſpühret, zu Werke zu gehen ſeye. Indeme ſich geäußeret, daß die bisherige Häuſerbeſchreibungen, abſonderlich in den geringern Städten, und Märkten auf vielerley Art mangelhaft, und ſo, wie es doch ſeyn ſoll, nicht vollkommen verfaßt, und zu Stande gebracht worden: Es müßen demnach jeden Orts alle Häuſer, unter was für einer Jurisdiction dieſelbe, oder derſelben Eigenthümer und Poſſeſſores auch immer gehörig ſind, beſchrieben, und zwar unter einen beſtändigen, und unabänderlichen Numero vorgetragen werden, dergeſtalten, daß, wenn auch eine Behauſung über kurz oder lang durch Unglück, oder andere Anbegebenheit in Abgang kommete, daß alsdenn deßen Numerus oder die anderweite Numer der übrigen Häuſer darum niemal ab oder umgeſchrieben, ſondern fortan die Beſchreibung in dem nämlichen Stande beybehalten, und gleichwohl nur die Anbegebenheit, oder der Zufall der Abkommung, und Abänderung der Cataſtro beygemerket werde.

Und zumal auch bekanntermaßen in den Haupt- und deren minderen Städten ſowohl ſelbſtiges Churfürſtl. Schloßgebäu, Rathscollegiengebäu, Churfürſtl. Amts- und Dienſtwohnungen, magiſtratiſche Rathhäuſer, desgleichen auch landſchaftliche Gebäu, und Häuſer, und theils ſonſtige ſpecialiter privilegirte ſogenannte Freyhäuſer, item Klöſter, Pfarrhöf, Canonicaten, Beneficiaten, und Kapellanhäuſer, und ſo mehr andere Wohnungen verhanden ſind, ſo hat es auch bey allen dieſem die nämliche Beſchaffenheit, und den Verſtand dahin, daß alle ſolche Gebäude, Klöſter, Amts- und Dienſtwohnungen publicke und Privathäuſer ebenfalls dem angezogenen allgemeinen Beſchreibungscataſtro unfehlbar und unnachläßig unter betreffenden Numero einverleibet werden müßen, ingeſtalten von denenjenigen, welche hievor berührtermaßen noch zumalen von Präſtirung des Herdſtättgeld eximirt ſind, wie die Abſchreibung anwiederum ſonderbar zu beobachten, in nachfolgenden, und hauptſächlich in den Zielanzeigformularien, und Notis zu vernehmen kommt, von allen andern hingegen, wie bereits gemeldet, dieſe Anlagsſchuldigkeit ohne Ausnahm, und durchgehends verreicht werden muß.

§. 8. Um aber ſogleich dieſes Beſchreibungsgeſchäfte in gewießer Maße um ſo mehr zu erleichtern, und aller Anſtößigkeit und Contradiction zu entäußern; ſo verordnen, und wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß jeden Orts, allwo hievor gemeldtermaßen von zweyerley, als nämlich von Churfürſtl. und magiſtratiſchen Jurisdictionsobrigkeiten das Herdſtättgeld einzubringen iſt, die erwähnt beederſeitigen Obrigkeiten ſich zuſammen thun, und die gnädigſt anbefohlene Beſchreibungen gemeinſchaftlich errichten ſollen, dergeſtalten, daß hiebey durchgehends der Bedacht dahin genommen, und bey jeden Hausinnhaber ſogleich beygeſetzt werde, ob derſelbe der Churfürſtl. oder magiſtratiſchen Jurisdiction beygethan, und folglich zu dieſer, oder jener Stelle vor ſich und die Seinige das Herdſtättgeld abzuführen habe. Wie denn zu dieſem Ende dieſe Beſchreibungen nach beyfolgenden Formular ſub Lit. A. in Duplo ganz gleichlautend zu verfaßen, und von beeden Theilen gefertigter gegeneinander auszuhändigen, und zu communiciren ſind.

§. 9. Gleichwie nun in Städt und Märkten die ernannt Churfürſtl. und bürgerliche Obrigkeiten die Beſchreibungen ganz umſtändlich ohne einiges Gebäu, oder Haus zu umgehen, zu verfaßen haben. Alſo auch iſt ein gleiches auf dem Lande von allen Churfürſtl. Beamten, denn denen geiſtlichen und weltlichen adelichen Ständen zu beobachten, und zu vollziehen, welchen bey Pfleg- und Landgerichtern, Hofmarken, Edelſitzen, und ſonſtig in Kraft der Edelmannsfreyheit beſitzenden einſchichtigen Unterthanen die Niedergerichtbarkeit committirt, und verliehen iſt: daß nämlich dieſelbe ebenfalls alle Churfürſtl. Gebäude, Amts- und Dienſtswohnungen, Mößner- Schul- und Gemeinshäuſer, die Klöſter ihre klöſterliche Wohnungen, die Hofmarksinnhaber ihre Schlößer, nebſt dabey verhandenen anderweiten Häuſern und Bauhöfen, denn Richter, Bräumeiſter, Jäger, Gärtner, und ſo all übrigen dergleichen Dienſtwohnungen mit denen darinnen befindlichen gefreyt, oder ungefreyt, hoch- oder niedern Stand, Familien, und Innwohnern allen Fleißes zu beſchreiben, und in ein förmliches Cataſtrum, nach Anleitung des Formulars ſub Lit. B. hiebey, ordentlich numerirter zuſammen zu tragen haben, mit dem Unterſchied jedoch, daß in dieſe Beſchreibungen einerſeits die Gebäude und Häuſer, und deren Innhabere, andererſeits aber diejenige einzutragen, welche in ſolchen Schlößern, oder Herrſchafts, auch Kloſterwohnungen, und Häuſern als Innſäß- und Herbergsleute wohnhaft, und folglich das Herdſtättgeld nicht minder auch zu präſtiren ſchuldig ſind.

Bey dieſen Hauptbeſchreibungen verſtehet ſich demnach von ſelbſten, daß jeden Orts auch alle und jede Nebeninnwohner, und Herbergsfamilien, wenn dieſe auch ſchon hievor beſagtermaßen Ihres Standes, oder Armuth halber das Herdſtättgeld befreyet wären: in ſolch dermalen erforderenden neuen Beſchreibung mit Tauf, und Zunahmen, deren Stand und Condition, und neben deme, von was ſie ſich ernähren, und unterhalten, oder ob ſelbe ohne Profeßion von eigenen Mitteln ſich im Stande befinden, mit angezeigt, und um ſo mehrers ſicher und genau annotiert werde, als jeder Obrigkeit, und dem Publico in Anbetracht verſchiedener Urſachen, und vorzüglich

um

um der guten Polliceywillen ein ſolches zu wißen, und hievon wohl informirt zu ſeyn daran gelegen iſt.

Nachdeme aber auf dem Lande bey den Pfleg- Land- und Hofmarksgerichtern in dem wiederholt angezogenen Generalmandat von 1. Febr. Anno 1760. bereits verordnet, daß alle und jede Unterthansgüter, auch Häuſer, welche dem Hoffuße beygethan, und bisher dem Hoffuße nach die Präſtanda, worunter das Herdſtättgeld ebenfalls begriffen, zu präſtiren haben, durchgehends beſchrieben, und in ein Hofanlagsbuch zuſammgetragen werden müßen, ſo hat es bey dieſen von ſelbſten zum voraus ſein Bewenden, und iſt daher hiervon eine beſondere Herdſtättbeſchreibung über deren Eigenthümer und Beſitzere zu verfaßen weiters nicht mehr nothwendig, wohl aber iſt erforderlich, und wird hiemit gnädigſt befohlen, daß eine ſonderbare Beſchreibung und zweyte Gattung, wie gleich hievor bey denen Churfürſtl. Schlößern und Gebäuden, dann denen hofmärkiſchen Herrſchafts- und Klöſtergebäuden und Nebenwohnungen davon gemeldet, aller bey denen angezogenen, bereits beſchriebenen Hof- und Unterthansgütern in der Herberg befindlichen Innleuten, und Innwohnern gegenwärtig ebenfalls nach hiebey gehenden Formular ſub Lit. C. verfaßt und eingeſendet werde.

Bey welch ſonderbarer Innleutbeſchreibung demnach hauptſächlich dieſes zu beobachten, daß, gleichwie in dem Anlagsbuche jedes Gut mit ſeinen gewieſen Numero, und neben deme mit ſeinen vors künftig auf beſtändig geſchöpften Gutsnamen vor und eingetragen, alſo auch, und ingleichen in der nämlichen Ordnung mit Beſchreibung der Innwohner, und Herbergsleuten verfahren werde: wo mithin weiter nicht anders nothwendig, als daß von Obmannſchaft zu Obmannſchaft, von Dorf zu Dorf, und ſofort an, von Ort zu Ort jenes Gut und Haus allein, in welchen ſich gegenwärtig ein und mehr Herbergsleute, und Innwohnungsfamilien befinden, und aufhalten, mit dem in dem Anlagsbuche begriffenen Numero, und beſtändigen Gutsnamen voraus geſetzt, und folglich die hierinn ſich aufhaltende Innleut genau, und umſtändig beſchrieben, und angezeigt werden.

§. 11. Nach ſo erholt, und zu Stand gebrachten Beſchreibungen erforderen die Umſtände weiters, weilen von Zeit zu Zeit ſowohl mit denen Hauseigenthümern, alſo noch mehrers, und größtentheils mit denen Herbergsleuten, und Innwohnungsfamilen Abänderungen ſich anbegeben, und weil die Einbringung, die Verrechnung und die Berichtigung dieſes Herdſtättgefäll gegenwärtig, und vors künftig eineſtheils von jeztmalig erforderenden Beſchreibungen, und andertheils von denen künftig in gewieſer Maaß und Ordnung bedörffenden Umſchreibungen anhanget, daß alſo die verſtandene Abänderung ſowohl bey denen Hauseigenthümern, als derſelben Innwohnungsfamilien und Herbergsleuten von Zeit zu Zeit ebenfalls genau beobachtet, und annotiret werden.

Ihre Churfürſtl. Durchl. befehlen demnach allen und jeden vorbeſagt obrigkeitlichen Stellen, und ſämmtlich dero Unterthanen, daß, wennn eine Behauſung von einem Eigenthümer, oder Innhaber bürgerlichen Standes an jemanden gelanget, welcher nicht bürgerlich, ſondern der landsfürſtlich höhern Jurisdiction unterwürfig iſt: und alſo auch vice verſa, wenn einer von der Churfürſtl. Jurisdiction unterwürfigen Perſon eine Behauſung an ein andere dem Burgerſtande beygethane, durch Kauf, Tauſch, oder anderen Titel übergehet, daß alsdann ſolche Abänderung unfehlbar von beederſeitigen Obrigkeiten der erforderlichen Umſchreibung willen gegeneinander notificiert werde.

Desgleichen ſind auch alle und jede Hauseigenthümer, was Standes dieſelbe auch immer ſeyn mögen, ſchuldig, und gehalten, ſo oft ſich in ihren Häuſern mit den Innwohnern und Herbergsleuten eine Aenderung begiebt, da die beſchriebene aus- und etwa andere neue Innwohner einziehen, daß ſolche Abänderung ebenfalls, und zwar längſtens 3. Wochen vor dem darauf folgend nächſten Erlagsziel bey jener Obrigkeit, mit Beyfügung der vorig angezogenen Umſtänden angezeigt werde, zu welcher

der Hauseigenthümer vor ſich und ſeine Innwohner das Herdſtättgeld zu erlegen hat. Jedoch ſolle ſich keine Obrigkeit unterſtehen, von wegen ſolch und dergleichen Umſchreibungen weder von den Hausinnhabern, noch denen neu eingezogenen Herbergsleuten und Innwohnern die geringſte Gerichtsgebühr, Schreibtax, oder Sportelgeld deßwegen zu begehren, und einzubringen, weder auch denen Schreibern oder Gerichtsdienern und Amtleuten dergleichen Einforderung geſtatten.

§. 12. Dieſe Anzeig deren von Zeit zu Zeit ſich anbegebenden Veränderungen iſt durchgehends ſicher, und um ſo mehr gewieß, und unfehlbar zu beobachten, als in Widrigen, und bey Unterlaſſung deſſen der Hauseigenthümer in ſolang dieſes Geſchäft vorhergehend nicht befolget, vor ſolche auch nicht mehr in ſeinem Hauſe befindliche Innwohnungsfamilien das Herdſtättgeld unnachläßig zu bezahlen, vor jene aber, die er ohne beſchehene Anzeige aufgenommen, und einziehen laſſen, von jeder Familie 3. Reichsthaler Strafe zu erlegen gehalten wäre. Wie denn demjenigen, welcher einen ſolchen hinterhaltigen Hausinnhaber, und nicht angezeigten neueingezogenen Innwohner denunciren wird, nebſt Verſchweigung ſeines Namens von den Strafgeldern durchgehends ein Drittel zukommen, von den übrigen zwey Drittel hingegen eines jener Obrigkeit, durch welche das Herdſtättgeld eingebracht wird, verbleiben, das übrige aber dem Churfürſtl. höchſten Ærario verrechnet werden ſolle.

Würde ſich aber wohl gar einige Jurisdictionsobrigkeit, welcher die Beſchreibung und Einbringung der Herdſtättgeld oblieget, erfrechen, und mit ſo ſchändlicher Niedrigkeit betretten laſſen, daß ſelbe an Beſchreibung der Häuſer und Innwohner, auch künftig fortwährenden Umſchreibung und Anzeig derenſelbe eine Gefährde ſpielete: einiges Haus oder Innwohner verhalte, und in denen ſowohl erſteren, als künftigen Beſchreibungen und Zielanzeigen etwas umgehe, und hinterhalte, alsdenn ſolle ein ſolch, deßen überwieſene ehrloſe Obrigkeit von dero vorgeſetzten höhern Inſtanz von jeder dergleichen befundener Hinterhaltung und Verheimlichung nicht nur verdoppelt, nämlich per 6. Reichsthaler unnachläßig geſtraft werden, ſondern auch gegen derſelben die noch anderweite Beſtrafung mit Dienſtamotion, oder geſtalten Umſtänden nach, Aufhebung und Abnahm der Jurisdiction ſelbſten hiemit insbeſondere vorbehalten ſeyn.

§. 13. Mit Einſend- und Verrechnung der Herdſtättgelder iſt es folgendermaßen zu halten.

Die geiſtlich und adeliche Stände auf dem Lande, die Hofmark- und Edelſitzinnhabere, auch die Provincialſtädt und Märkt überſenden dieſe Gelder, was nicht unter den gemeinſamen Hofanlagen mit einkommt, in den vorgeſchriebenen zwey Zielern an die Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichter, denen ſie incorporirt ſind. Die Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichter hingegen übermachen ſowohl das von Seiten des Pfleggerichts eingebrachte, als auch das beſagt von inclavirten Orten ihnen zugeſendete, und zwar die in Renntamte München directe zu den gnädigſt aufgeſtellten Herdſtättcaßieramt, und die in den übrigen Renntämtern Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg, zu den jeden Orts beſtellten Renntzahlämtern.

Der Churfürſtl. Hofrath zu München, das Churfürſtl. Rathscollegium in Ingolſtadt, und die an dieſen beeden Orten verhandene bürgerliche Magiſtraten, wie auch die Herrſchaftsgerichter Renntamts München überſenden ihren Betrag ebenfalls directe zu erſagten Herdſtättcaßieramt. Die übrige Regierungen Landshut, Straubing, Burghauſen und Amberg hingegen, wie auch die dießortigen bürgerliche Magiſtraten zu denen angezogenen Renntzahlämtern, welche erwehnte Renntzahlämter endlich das ſämmtlich erhaltene gleichfalls dem Herdſtättscaßieramte nach jeden Ziel alſobald einzuſenden haben.

§. 14. Damit nun aber dieſe Gelderlagen, nebſt denen darzu erforderlichen Erlagsregiſtern, oder Anzeigen behörigen Orts, nämlich von Seiten der Churfürſtl. Hofkammer, und bey den Churfürſtl. Renntzahlämtern ordentlich calculirt, verificiert,

ſiert, und juſtificiert werden mögen: ſo iſt zum voraus erforderlich, daß, gleichwie die vor mehrangezogene Herdſtättbeſchreibungen durchgehends von ganzen Land zur Churfürſtl. Hofkammer einzuſenden kommen, alſo auch von denen wiederholt benannten vier Regierungen, von alldortigen Hauptſtädten, von denen Herrſchaftsgerichtern, von denen Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichtern, von denen Hofmarks- und Edelſitzinnhabern dieſe nämliche dermalige neue Beſchreibungen denen Churfürſtlichen Renntmeiſtern eines jeden Regierungsdiſtrict in gleichlautend gefertigten Duplicaten communiciert werden müßen.

§. 15. Im Renntamte München wird von denen Stellen und Orten, von welchen die baare Erlag gleich directe zum Caßieramte geſchiehet, mit und nebſt dem Gelde ein Remiß dahin erlaſſen, in welchen weiter nichts zu inſeriren, als in wie viel der Betrag des verfallenen Ziel, und alſo der wirklich baare Empfang, gemäß der Münzliſte beſtehe: deme kommet beyzufügen ein Lieferzettel, welchen Lieferzettel der Herdſtättcaßier, mit Entwerfung der empfangenen Summa zu unterſchreiben, folglich pro hoc inſtanti den Empfang mit deßen Remittirung ad interim zu beſcheinen hat. Zu der Churfürſtl. Hofkammer hingegen iſt zugleich bey ſolch jedmaligen zum Herdſtättcaßieramt geſchehenden Geldlieferung eine Anzeig, reſpective Deſignation des vor ſolches Ziel betroffenen Geldbetrags zu überſenden, und zwar auf ſolche Art, und Weiſe, wie hinnach ſub Lit. D. & E. zwey Formularien entworfen, und vorgeſchrieben ſind. Damit nämlich daſelbſt, wie gleich nachfolgend mehrers zu vernehmen, über die Zielerlagen die Juſtificierung und Rectification daraufhin vorgenommen werden kann.

Bey denen übrigen Regierungsdiſtricten hat es eine gleiche Beſchaffenheit, daß nämlich ſolch ebenmäßige Anzeigen denen Renntmeiſtern, jedoch mit und nebſt denen dahin übermachenden Geldern, denn Remiß- und Lieferzettel ebenfalls anzuſchließen, und folglich die Zielerlagen nur in ſo weit ad interim mittelſt Unterſchreib- und Remittirung des Lieferzettels zu beſcheinen, bis daß die Juſtificirung und Rectification über die verſtandene Anzeigen nach der Hand von da aus gleichergeſtalten erfolgen kann.

§. 16. Die erſte Zielanzeigen, oder Erlagsregiſter, welche nach richtig hergeſtellten Hauptbeſchreibungen der gegenwärtigen Inſtruction gemäß das erſtemal eingeſendet werden, haben ſich nach Anleitung der angezogenen Formularien, auf die öfters wiederholte Hauptbeſchreibungen zu begründen. Die übrige weiters nachfolgende Zielanzeigen, oder Erlagsregiſter hingegen beziehen ſich auf die weitere ehemalige Einnahmsmanualien, welche eine jede Jurisdictionsſtelle, und ſo auch jeder Beamter nothwendigermaßen nach den Umſtänden der von einem Ziele zu dem andern ſich anbegebenden Ab- und Zuſchreibungen von Zeit zu Zeit neuerdingen zu verfaßen, und herzuſtellen hat: gleich auch von dieſer Gattung der Manualien zu beßeren Begrif einige Formularien ſub Lit. F. G. H. & I. anliegend ſind. Wobey jedoch ausdrücklich vorbehalten bleibt, im Falle der Churfürſtl. Hofkammer, oder einem Renntamte ein bedenklicher Umſtand, oder begründeter Verdacht vorkommen ſollte, ob ein oder andern Orts das in den erwähnten Erlagszielregiſter gemachte ſummariſche Vorſchreiben und Vorgeben zuverläßig, oder ob nicht wohl gar ein Gefährde geſpielet, und mithin zu Herſtellung und Rectificirung des Scartekl (wovon gleich nachfolgend das Weitere zu vernehmen) ſolch mehr beſagte Anzeig, oder Regiſter nicht hinlänglich anſchiene, daß alsdenn ſie die Hofkammer und Renntämter allezeit befugt, und bewältiget, von jeder Orts Obrigkeit das Angezogene von Amts wegen zu halten ſchuldige jedmalige Zieleinnahmsmanual in Originali abzufordern, um einzuſehen, und gründlich verſichert zu ſeyn, ob das Vorſchreiben übereins komme, und alſo nichts verhalten worden ſeye.

§. 17. Zu Formirung und richtiger Haltung ſolch weiterer Einnahmsmanualien hingegen ſind nachfolgende Punkten hauptſächlich wohl zu beobachten: Erſtlich das einestheils alle bey denen Häuſern mit denen Hauseigenthümern ſelbſt ſich anbegebene Veränderungen, wenn dieſe von Churfürſtl. Jurisdictions unterwürfigen,

an bürgerl. Standesinnhabere, oder ſo auch vice verſa an neue Poſſeſſores gelangen, nach obrigkeitlichen gegeneinander gepflogenen Notification hierinnen ſicher eingetragen werden. Anderntheils aber, und zugleich, daß alle und jede Hausinnhaber, welche bisher einige Innwohnungsfamilien, oder einen Herbergsmann in Haus gehabt, und welche herentgegen der Zeit her wiederum aus, und anderweit eingezogen, ein ſolches ſodann, wie zum Theile hievor ſchon verſtanden, längſtens 3. Wochen vor dem nächſt betreffenden Erlagsziel bey ihrer Obrigkeit, dero das Herdſtättgeld zu erlegen iſt, unfehlbar anzeigen, damit ſolch ausgezogener Innwohner mit Tag, und Jahr ſeines genommenen Auszug notiert, und folglich ſein bis dahin in der Hauptbeſchreibung, oder nachgefolgten anderweiten Ziel Einnahmsmanual enthaltene Namen und entworffene Herdſtättſchuldigkeit unterſtrichen, deliert, und abgeſchrieben werden könne; indeme außer deßen der Hauseigenthümer auch anſtatt eines ſolch ausgezogenen Innwohners das Herdſtättgeld fortan zu bezahlen ſchuldig wäre. Und iſt ſolche Anzeige und Abſchreibung auch bey jenen Innwohnern nicht zu unterlaſſen, welche allenfalls etwa Armuth und dergleichen Umſtände halber in Kraft dieſer Inſtruktion das Herdſtättgeld befreyet ſeyn mögen.

Vors zweyte, ſo ſind ingleichen alle Hausinnhaber ſchuldig und verbunden, wenn von der Zeit her des lezt verfloßenen Erlagsziel ein neuer Innwohner, oder Herbergsmann einziehet, daß ſolcher ebenfalls längſtens 3. Wochen vor dem nächſtens folgenden Erlagsziel mit vorerwehnten Umſtänden ſchriftlich oder mündlich bey der behörigen Obrigkeit der Einſchreibung willen angezeigt werde, inzeſtalten außer deßen der Hauseigenthümer vor jeden ſolch verhaltenen Innwohner, und vor jedes Ziel, als ſo lang derſelbe verhalten verbleibt, die obbeſagte 3. Reichsthaler Straf verworchet, jener aber, ſo allenfalls ſelbſtiger Armuth halber die Strafe an Geld nicht würde erlegen können: anſtatt jeden Thaler eine Wochen lang in Arbeitshaus abzubüßen wäre. Und iſt dieſe Anzeige und Einſchreibung wiederum, und ingleichen bey allen denenjenigen neueinziehenden Innwohnern, und Herbergsleuten zu beobachten, und bey anſonſt unmittelbar incurrirenden angezogenen Straf nicht außer Acht zu laſſen, welche auch Armuth halber des Herdſtättgeld eximiert, oder wohl gar obrigkeitlich in die Herberg eingeſchaft ſeyn mögen.

Drittens haben die Haltung und Verfaßung dieſer jedmaligen Einnahmsmanualien auch diejenige Obrigkeiten unfehlbar zu beobachten, welche allenfalls als ſelbſtige Schloßherrſchaft, und Hofgebäubeſitzer, oder Amtswohnungsinnhabere einen andern Innwohner, einen Baumeiſter, Gärtner, Jäger oder dergleichen Herbergperſonen bey ſich aus- und einziehen laſſen.

§. 18. Wornach endlich, und ſodenn die Churfürſtl. Hofkammer, und Renntzahlämter gemäß vorgenommener Juſtification über die beede Zieleinnahmen, und wahren Geldbetrag einen ordentlichen Scartekl zu formiren, und eine gefertigte Abſchrift hievon dem wiederholten Caßieramte zu communiciren haben, damit hierauf daſſelbe in Conformität deßen, am Ende des Jahrs jeden Ors vollkommene Abrechnung, und Richtigkeit pflegen, auch denen Theilen über die vorbeſagte nur ad interim unterſchriebene, und remittirte Lieferzettel, ordentliche Kaſſaquittungen ausſtellen, und ausfolgen laſſen kann.

§. 19. Würden allenfalls bey Examinirung der mehrbeſagten Erlagszielanzeigen einige Bedenken, oder Defecten ſich äußern, ſo ſind ſolche alſobald dem fehligen Ort, oder Obrigkeit um Verantwortung und Erläuterung hinauszuſchließen, daß dieſelbe annoch vor, oder längſtens bey dem nächſtfolgenden Ziel erſetzt, und berichtiget werden können.

§. 20. Und damit aber auch Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. von allen dieſen, und über die vollkommene Beſchaffenheit und Erträgniß dieſes Gefälls ausführlicher Bericht jeden Jahrs gehorſamſt abgeſtattet werden könne: ſo haben die Churfürſtl. Renntzahlämter Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg von ihren Scarteckeln, welche, wia gemeldet, dem Herdſtättcaßieramte zu communicieren ſind, nicht

minder zur Churfürſtl. Hofkammer gleichlautende Duplicata gefertigter gehorſamſt zu überſenden.

§. 21. Zum Beſchluße kommet noch anzumerken, weil Ihrer Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſte Willensmeynung und ausdrücklich gemäßenſter Befehl iſt, daß von dieſen Herdſtättgefäll nichts in Abgang kommen, und folglich auch die ejweilige Nachläß an Herdſtättgeld, welche bisher zufolge des ſub dato 7. Sept. An. 1757. in Druck erlaßenen Nachlaßgeneralmandat denen um Nachlaß einkommenen Unterthanen, neben anderen eingetheilter zugeſtanden worden, in Anbetracht des geringeren Betrags künftighin nicht mehr paßirt, und abgeſchrieben werden ſollen: daß alſo die Churfürſtl. Hofkammer, die übrige Churfürſtl. mehr angezogene Rathscollegia, die ſämmtliche Stände, Jurisdictionsobrigkeiten und Beamte iterato gnädigſt, jedoch gemäßen, und ernſtlich dahin angewieſen werden, außer denen hievor Eingangs benanntlich angedeuten nochzumalen befreyten Theilen, und endlich denen Abbrändlern, welchen in Anſehen ihres erlittenen Brandſchaden, Kraft vorigen Generalien, die gewöhnliche 3. Freyjahr von allen Präſtationen ohnehin gnädigſt verwilliget ſind, an dieſer Herdſtättanlag und Schuldigkeit niemand andern das geringſte nachzulaſſen, oder zu überſehen. München den 11. May 1762.

Poſt Scriptum.

Nachdeme Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. ſpecialiter gnädigſt wollen, daß die ſämmtliche Hauptherdſtättbeſchreibungen ſowohl in Baiern, als der Obernpfalz durchgehends denen Formularien ſub. Lit. A. B. & C. gleichförmig hergeſtellt werden ſollen, und zu dem Ende die Nothdurft des Papiers von dieſen dreyerley Gattungen mit Linien und Rubriquen vorgedruckter verhanden iſt. Als haben die ſämmtlichen Jurisdictionsobrigkeiten ein ſolches, als viel jede derſelben hierzu erforderlich zu ſeyn dafürhaltet, bey dem Hofkammerexpeditionsamte gratis zu erholen.

N. XV.

Mandat de anno 1768. in eadem Materia.

Entbiethen unſern Gruß und Gnade zuvor. Und geben denenſelben hiemit zu vernehmen: Wasmaßen wir zwar wegen Beſchreibung der in unſern Landen zu Baiern und der obern Pfalz ſowohl auf dem Lande als in Städt und Märkten ſich befindenden unbeſtändigen Innwohnungsfamilien, denn Einbring- und Berichtigung des Herdſtättgelds allbereits untern Dato 11. May 1762. eine ſolch gnädigſte Verordnung und Inſtruction in Druck haben ausfertigen laſſen, und uns hierdurch gnädigſt verſehen, es würde dieſer unſer gnädigſten Generalverordnung nicht allein durchgehends die ſchuldigſte Folge geleiſtet, ſondern auch dieſes Gefäll fortan nach der ertheilten Inſtruction richtig erholt, und verrechnet, ſofort in aufrechten Stand erhalten werden.

Gleichwie aber in Gegenhalt der in Anno 1762. verfaßten Herdſtättbeſchreibungen, und der nunmehr von Ziel zu Ziel einlaufenden Herdſtättgeldanzeigen an ein ſo andern Orten ſich ein ganz anders, und ſo vieles ergiebet, daß dieſes Gefäll von Zeit zu Zeit wiederum abnimmt, und hierdurch in den alten Verfall geräth, mithin die ertheilte Inſtruction nicht genugſam befolget, ſondern die Beſorg- und Einbringung dieſes Gefälls ſchlechterdings beobachtet werde, wodurch unſerem höchſten

Ærario ein nahmhaftes entgehet. Als befehlen Wir hiemit weiter gnädigſt, daß das vorallegiert unſer gnädigſte Generalmandat in allen Punkten genau beobachtet, und hierunter vorzüglich die von Zeit zu Zeit abwechslende Innwohnungsfamilien, mittelſt der angeordneten Manualien, von Ziel zu Ziel richtig beſchrieben, und hernach die Zielanzeigen zuverläßig verfaßet, ſofort von Entrichtung dieſes Gefälls niemand befreyet gelaſſen, ſondern in allen nach der Inſtruction verfahren, und ſich außer allen ſchweren Verantwortungen geſeßet werden ſolle.

Und weil ſich über dieſes auch bey denen in unſern ſämmtlichen Pfleg- und Landgerichten, denn Hofmärken und Edelſitzen entlegenen Unterthans Hoffußgütern, und davon hergehenden ordinari Herdſtättgeldern aufgedecket hat, daß an theils Orten von jenen Hoffußgütern, welche von einigen Unterthanen zubauweis genoßen werden, kein Herdſtättgeld eingefordert wird, in Anſehung ſich dabey kein Haus befindet, oder keine Familie hierauf wohnet.

Solchemnach befehlen Wir auch dießfalls gnädigſt, daß in Zukunft, und alſo pro Anno dieß anfangend von all dergleichen Zubaugütern, es möge ſich dabey ein Haus, oder Innwohnungsfamilie befinden, oder ohne alle Ausnahm die Herdſtättgelder auf Art und Weiſe, wie von den andern Unterthanshoffußgütern erholt, und in denen Hofanlagsrechnungen als ein beſtändiges unter dem Ordinario verrechnet, mithin mit denen extraordinari Herdſtättgeldern nicht vermiſchet werden ſollen.

Wir verſehen uns dahero gnädigſt, es werde dieſer unſer gnädigſten Verordnung allenthalben die ſchuldigſte Folge um deſto ſicherer geleiſtet werden, als vorläufig zu einer Gewahrnehmung hiemit unverhalten bleibet, daß wir gnädigſt entſchloßen ſind, ganz unvermuthet eine Commißion zu Unterſuchung der Herdſtättbeſchreibung abzuordnen, wo ſodann die fällig erfindende nicht nur die Commißionskoſten zu bezahlen haben, ſondern auch von denenſelben die in der allegierten Inſtruction §. 12. vorgeſetzte Straffen unnachläßig erholt werden würden. Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 11. Monatstag Martii Anno 1768.

N. XVI.

Mandat de Anno 1756. In Scharwerksſachen.

Unſern Gruß zuvor. Nachdeme Unſer landsfürſtliches Scharwerksregale, wie Wir mißfällig zu vernehmen gehabt, ſeit einigen Jahren theils durch Connivenz einige Unſerer Gerichts- und Kaſtenbeamten, theils durch eine von ſolchen Scharwerksgefällen allzufrey gepflogene Beſtreitung verſchiedener mit ſelber keine Connexion habender Ausgaben in merkſamen und unſerem höchſten Ærario empfindlichen Verfall gerathen. So haben Wir in ſolcher Verachtſame, um deme für das Künftige verfängliche Schranken zu ſetzen, und gedachtes Scharwerksregale wieder empor zu bringen, der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn erachtet, gegenwärtiges Regulativ, oder Generalinſtruction verfaßen zu laſſen, welches hiebeykommend mit dem gnädigſt- und zugleich Ernſt gemeßenen Auftrag zugeſchloßen wird, daß von heurig Anno 1656. Jahr anfangend, bey Vermeidung des für ſich ſelbſt richtig bevorſtehenden Ausſatzes, denn anderweit zu befahren habender Straf und Ungnad hiernach gehorſamſt achten, und von dergleichen in berührter Generalinſtruction ausgeſetzt- oder gänzlich abgeſchaften Poſten hinfüro in der Scharwerksrechnung nichts mehr pr. Ausgab, oder in Abgang bringen, ſondern gleichwohl jene Partheyen, ſo bisher bey dem gnädigſt anvertrauten aus denen Scharwerksgefällen bezahlt: oder

intuitu ihrer Verrichtung mit dem Scharwerkgelde in Abgang geſchrieben worden, mit ihren Verdienſten an die vermög wiederholter Generalinſtruction angewieſene Aemter, welchen ſub hodierno der künftigen Beobachtung willen der ebenmäßige Auftrag beſchehen, behörigermaßen verweiſen. Deßen zu geſchehen Wir Uns gnädigſt verſehen. München, den 10. Februarii Anno 1756.

Generalinſtruction,

oder

REGULATIVUM,

Was von anheuer laufenden 1756. Jahr anfangend, ſowohl ſämmtliche Gerichts- und Kaſtenbeamte der Churlanden in Baiern in Betref des Landsſcharwerkswesen, und deßen Einbring- und Verrechnung, als die Churfürſtl. Kameralrechnungs-Aufnahmscommiſſarii, und Juſtificanten, vor und bey Aufnahm derley Rechnungen auf das beſte zu beobachten haben.

Verfaßt bey der gnädigſt verordneten geheimen Status-Commiſſion den 10. Febr. An. 1756.

Erſtlich ſollen alle Söldner und Läbrhäusler von ein Sechszehntel- und Zwey- und Dreyſigſtel Hof, wenn es nicht wirklich ſchon durchgehends geſchehen, mit dem jeden Orts herkommenden Scharwerkgeld belegt: und

Zweytens, von denen neuhervorgekommenen Höfen nicht minder die Scharwerkgeldsſchuldigkeiten ein, und in Rechnung behörig pr. Einnahm gebracht werden.

Drittens, wird gnädigſt verordnet, daß alle bieher in der Scharwerksrechnung vorgekommene Fuhr- und Taglöhner auf Gebäu, und anders indiſtincte in denen Gerichts- oder andern Amtsrechnungen, wo die übrige Unkoſten einkommen, die bey denen Brück- und Waſſergebäuden ergehende derley Unkoſten aber in denen Mauth- oder Zollrechnungen: denn weiters

Viertens, daß zu denen Wildpretſulzen erforderliche Salz in der Wildpretgewölbs, da hingegen das Fuhr- und Taglohn hiefür, denn über Beyführung des Laims, und Machung der Gerämter in der Gejaidſcharwerksrechnung: Wohin auch

Fünftens, die Fuhrlöhner von Lieferung des gepürſchten Wildprets außer deren Jägerdeputaten (welche aus der Wildpretgewölbscaſſa zu bezahlen) gehörig ſind, pr. Ausgab geſtellt werden ſollen. Gleichergeſtalten ſind

Sechstens, die Fuhrlöhner auf Lieferung der Maleficanten nicht mehr in denen Scharwerks- ſondern in denen Gerichtsrechnungen, allwo auch deren Amtleuten Deputata, und ergehende Aeßtungskoſten mit einzuführen ſind, pr. Ausgab zu ſtellen, jedoch haben die Beamte mit derley Fuhrlöhnern in Zukunft eingezogener zu ge-

hen, und jene Maleficanten, oder Vaganten, ſo zu Fuße zu gehen im Stande ſind, zu Fuß, und nicht wie bisher in ein und andern Orten unnöthig geſchehen, auf Wägen liefern zu laſſen. Nicht minder ſind

Siebentens, die Fuhrlöhner, ſo bey denen Churfürſtl. Reiſen über Transportirung deren Bagage, Meublen, und Vivres, und was ſonſt immer Namen haben mag, erlauffen, in der Scharwerksrechnung nicht mehr, ſondern in der Futtermeiſteramtsrechnung pr. Ausgab zu bringen, jedoch ſind auf Verlangen des Churfürſtl. Hoffuttermeiſteramts die benöthigte Fuhren gegen billicher Bezahlung zu verſchaffen, welchen Verſtand es auch nicht nur

Achtens, hat mit denen Fuhrlöhnern, ſo auf Beyführung der herrſchaftlichen Fiſchen erlauffen; ſondern auch

Neuntens, mit denen auf Reparier- und Raumung der herrſchaftlichen Weyhern ergehenden Fuhr- und Taglohnsunkoſten, welche ſämmtlich hinfüran anſtatt in der Scharwerks, allzeit in der Hoffiſchermeiſteramtsrechnung pr. Ausgab geſtellt werden müßen.

Zehentens, mit denen Brunnwerksausgaben iſt das nämliche zu beobachten, was vornen §. 3. von denen Gebäuausgaben geſagt worden, und ſollen ſolche ebenmäßig nicht mehr in die Scharwerks- ſondern in der Gerichts- oder andern Amtsrechnung pr. Ausgab gebracht werden. Welche Beſchaffenheit es auch

Eilftens, hat mit denen auf Unterhaltung der Hofgärten ergehenden Unköſten an erforderlichen Fuhr- und Taglöhnern, ſo in der Gartenamtsrechnung: dann

Zwölftens, mit den Unkoſten, ſo auf die Fürſtenwegsreparationen ergehen, ſo in den Gerichts- oder Kaſtenamtsrechnungen in Aufrechnung zu bringen. Weiters ſollen

Dreyzehentens, all jene Unterthanen, welche intuitu der Brücken oder Weg- und Straßenherſtell- oder Unterhaltung bisher Scharwerk frey gelaſſen worden, in Zukunft das Scharwerkgeld bezahlen: hingegen die Kaſten- Mauth- und Zollämter die Brücken, Weg und Steg nothdürftig herſtellen laſſen, und die Unköſten hierüber in ihren Rechnungen pr. Ausgab bringen.

Vierzehentens, wird denen Beamten bey Vermeidung des Ausſatz verbothen, künftighin mehr auf Beyführung des Amtsnutzungsholz, Scheiter- oder Scheitendenn auf die hierzu nöthige Taglöhner eine Aufrechnung zu thun, ſondern haben ſelbe ſolche Unkoſten ex Propriis zu beſtreiten, jedoch mit Ausnahm der Pflegern, bis ſich mit denen Pflegen eine Abänderung ergiebet. Und weilen die Beamte

Fünfzehentens, zur Reis auf die Amtsrechnungsablag die Reisdeputate ohnedem ſchon zu genießen haben, ſo paßirt denenſelben in Zukunft auf derley Reisköſten, oder Fuhrlöhner auf Beyführung der Rechnungen und Amtsgelder auch keine Aufrechnung mehr.

Sechszehentens, bezeiget ſich bey einigen Gerichtern, daß deren Beamte und Amtleute, Felder und Wieſen in landsherrſchaftlicher Scharwerk gearbeitet, und der Geldbetrag hiefür in Rechnung abgeſchrieben werde, welches in Zukunft (außer der denen Pflegern verwilligten Scharwerksrecompens) nicht mehr paßiren, und derentwillen denen Unterthanen kein Naturalſcharwerk zugemuthet werden ſolle.

Siebenzehentes, werden in einigen Scharwerksrechnungen Unterthanen vorgeſchrieben, ſo an andern Orten vogtbar ſind: Dahero die Gerchtsbeamte, wo ſich dergleichen befinden, zu erläutern haben, ob dieſelbe mit der völligen Jurisdiction, und allen ihren Effecten dahin gehören, und mit der Scharwerk dahin extradiert worden?

Acht-

Achtzehntens, ſollen die Schulmeiſter und Mößner von ihren eigenen Häuſern, wenn ſie Gerechtigkeiten darauf haben, hinfüran nicht nur das Scharwerkgeld, ſondern auch alle andere landsherrſchaftliche Oblagen entrichten. Welchen Verſtand es auch

Neunzehentens, hat mit denen Jägern und Weyherhütern, item mit denen Beamten, und andern Churfürſtl. Bedienten, wenn ſelbe mit Gerechtigkeiten auf ihren Häuſern verſehen ſind. Weiters werden

Zwanzigſtens, die Abſchreibungen des Scharwerksgeld von jenen Unterthanen, ſo Zubaugüter in Beſitz, hiebey aber kein Haus haben, nicht mehr paßirt. Gleich auch

Ein und zwanzigſtens, die für die Amtleut von denen an die geiſtliche Stände extradirten Gütern und Unterthanen unter dem Namen Brodbauerngeld, oder wie immer in Aufrechnung kommende Vergütung hinfüran abgeſchaft ſeyn ſolle. Welche Meynung es

Zwey und zwanzigſtens, auf die Beamten hat, welche bisher dergleichen Vergütung wegen der aus dem Gerichte hinweggekommenen Unterthanen genoßen, und in Aufrechnung gebracht haben.

Drey und zwanzigſtens: Sollen die Interreſſe von jenen Capitalien, ſo die Unterthanen hergeſchoßen, wenn nicht von denen Darleihern die leibliche Erben oder Deſcendenten verhanden, und die dermalige Gutsbeſitzer ſind: oder denen jetzigen Beſitzern bey denen Käuffen, Vergandungen, oder andern Contracten dieſe Capitalien wirklich nominatim mit eingeſchlagen worden, nicht mehr in Ausgab paßirt, folglich auch aus ſolcher Urſach dieſe Capitalien in Rechnung deliert werden.

Vier und zwanzigſtens: Iſt verläßig einzuberichten, was die Pfarrer an Wittumgütern, und Gründen beſitzen? denn ob, und was ſelbe hievon an Scharwerkgeld präſtiren? wobey auch die Beamte gutachtlichen Herkommen zu laſſen, wie hoch jene, ſo kein Scharwerkgeld reichen, nach Proportion anderer Güter jeden Orts zu belegen ſeyn möchten.

Fünf und zwanzigſtens: Solle weiters alljährlich von denen Beamten einberichtet werden, ob die in Rechnung für öd und abgebrennt vorgeſchriebene Höf annoch öd, und in unbemayrt oder in unbaulichen Stande ſind? allenfalls auch die gnädigſte Ratification hierüber zu erholen, außer deßen einige Abſchreibung des Scharwerkgelds nicht mehr paßiren ſolle.

Sechs und zwanzigſtens: Wird bey einigen Gerichtern wegen der Anſagung bey denen Gerichtsunterthanen für die Hofmarksamtsleute eine Aufrechnung gemacht. Gleichwie aber dieſe Anſagung denen gerichtiſchen Amtsleuten allein, und nicht denen hofmärkiſchen obliegt: alſo auch paßirt für letztere künftighin nicht mehr pr. Ausgab. Nicht minder paßirt

Sieben und zwanzigſtens für die ſogenannte Brief- oder Trücheltrager, ſo von denen Beamten und Amtleuten, die Amtsſchreiben und Zettel hin und wieder bringen, in der Scharwerksrechnung nichts mehr in Abgang.

Acht und zwanzigſtens: Weil die Herdter- Gemeins- und Abdeckerhäuſer pur zum Nutzen der Gemeinden angeſehen, ſo iſt in Zukunft das Scharwerkgeld von jenen dergleichen Häuſern, ſo mit einigen Gerechtigkeiten nicht verſehen, von denen Gemeinden, wo aber Gerechtigkeiten darauf ſind, von denen Innwohnern zu erholen, und nichts mehr pr. Abgang zu bringen.

Neun und zwanzigſtens: Haben die Beamte künftighin in denen Scharwerksrechnungen bey denen einſchichtigen, und als ein Pertinens zu einiger Hofmark nicht

 gehö-

gehörigen Gütern, jederzeit die wirkliche Beſitzer, ſie ſeyn gleich der Edelmannsfreyheit fähig oder nicht, namentlich anzuzeigen, und nicht immer die alte ſchon längſt Verſtorbene vorzutragen.

Dreyßigſtens: Sollen jene Unterthanen, ſo zu denen Gotteshäuſern, Beneficien, Hoſpitälern, und ad alias cauſas pias grundbar ſind, und keine Titeln zu producieren haben, welche ſie von der Schuldigkeit des Scharwerkgelds zu liberiren vermögen, hinfüran das Scharwerkgeld entrichten. Weiters iſt

Ein und dreyßigſtens, von denen Beamten der pflichtmäßige Bedacht dahin zu nehmen, daß, falls einige Güter und Unterthanen von gefreyten in ungefreyte Hände fallen (wie ſich bey manchen Gerichtern deßen viele Exempel zeigen) die Jurisdiction alſogleich hievon mit allen Effecten eingezogen, und die Præſtanda ſowohl pro Præterito, als in Futurum erholet werden, widrigenfalls, und da ſich einige Verhaltung oder Connivenz bezeigen, ſelbe nebſt anderweit ſchwerer Beſtraffung den Entgang aus den Ihrigen gut zu machen haben ſollen.

Zwey und dreyßigſtens: Sollen die Schreibmaterialia künftighin nicht mehr in der Scharwerks- ſondern ſämmtlich in der Gerichtsrechnung pr. Ausgab gebracht, auch ein und andern Orts mit ſelben eingezogener gegangen werden: worbey noch zu beobachten kommet, daß die für Kirchen und Gotteshäuſer erforderende Nothdurft an derley Schreibmaterialien hinfüran nicht mehr gnädigſter Landsherrſchaft aufgerechnet, ſondern in denen Kirchenrechnungen pr. Ausgab geſtellt werden ſollen.

Drey und dreyßigſtens: Solle künftighin bey allen Kanzleyen, und Schreibſtuben der Gebrauch des ſpaniſch- und grün- oder rothen Siegelwachs hiemit abgeſchaft ſeyn, und ſtatt deßen, zu Einziehung der Unkoſten durchgehends die rothe Oblaten gebraucht werden. Und da man

Vier und dreyßigſtens: Viele aus denen Scharwerks- und andern Rechnungen bisher ziemlich undeutlich, obſcur, und zum Theil in unpracticablen, oder gar undeutſchen Terminis, zum Theil auch ſonderbar in denen beſtändigen Poſten dergeſtalten ſchlauderiſch verfaßt gefunden, daß oftermals kein Senſus auf den andern, ſo mithin der Vortrag ſo ſchlecht zuſammen gehe, daß nicht daraus zu kommen. Als haben die Beamte bey Vermeidung wiederumigen Zurückſchickens künftighin auf Verfaſſung ſothaner Rechnungen mehrern Fleiß anzuwenden, auch deren Collationirung, woran es hauptſächlich fehlet, beßer als bisher geſchehen zu ſeyn ſcheinet, ſich angelegen ſeyn zu laſſen.

Fünf und dreyßigſtens: Indeme denen Innleuten, ſo in Fine der Scharwerksrechnungen vorgeſchrieben werden, obgelegen iſt, das Schutzgeld, jeder mit 30. kr. jährlich zu bezahlen, ſo haben die Beamte ein ſolches, wenn es nicht bereits ſchon geſchehen, von ſelben unnachläßig ein und in denen Gerichtsrechnungen pr. Einnahm: hingegen gleichwohl in Ausgab zu bringen, was ſie Innleut allenfalls bey der Weg- und Stegmachungsarbeit oder in anderweg in das Verdienen bringen werden.

Sechs und dreyßigſtens: Und ſchließlich wird denen Beamten befohlen, die Fuhrlöhner von jenen Getreidern, welche von den Kaſten- zu den Salzämtern geliefert werden, in Zukunft von den Scharwerksgefällen nicht mehr zu bezahlen, oder allenfalls ein ſolches auch geſchiehet, ſich dieſelbe von denen Salzmayrämtern, wo ſolche Fuhrlohner hinfüran pr. Ausgab verrechnet werden ſollen, wiederum refundiren zu laſſen.

Welchem allem bey Vermeidung der Churfürſtl. höchſten Ungnad und Strafpflichtſchuldigſt und gehorſamſt nachzuleben, mithin ihme ſelbſt ein jeder vor Unheil und Schaden zu ſeyn wißen wird.

§. XVII.

N. XVII.

SUPPLEMENTUM

Zu der unterm 10. Febr. dies Jahrs in ordinari Scharwerksſachen ergangenen Generalinſtruction, was über das die ſämmtliche Churfürſtl. Gerichts- und Kaſtenbeamte der Churlanden zu Baiern ſowohl bey Verfaßung der Gerichts- und Kaſtenrechnungen, als in anderweg, nicht minder die Churfürſtl. Rechnungsaufnahmscommiſſarii und Vorwurfs die Juſtificanten noch ſonderbar zu obſerviren haben.

Verfaßt bey der Churfürſtl. gnädigſt verordneten geheimen Cameral-Status-Commiſſion den 24. May Anno 1756.

Erſtlich: Iſt der Churfürſtl. gnädigſte Will und Befehl, daß bey jenen Urbarsgütern, welche höher, als die Hälfte der Schätzung iſt, übergeben, oder gar verkauft werden, von denen Beamten Bericht erſtattet werde, was ein dergleichen Gut an ſämmtliche grundherrlich und vogteylichen Präſtationen ſowohl an Geld als Naturalien jährlich verreiche, und was es in der Schätzung über Abzug der Fahrniß werth ſeye?

Zweytens: Sollen all jene Generalien und Inſtructiones, welche gemeiniglich in denen Rechnungen von Jahr zu Jahr per Extenſum vorgetragen zu werden pflegen, benanntlich das Baumandat, Laudemial- und Confiſcations, item die Freygeldmühlamtleut- denn Scharfrichters- und dergleichen Inſtructiones in Zukunft von denen Beamten in ein Libell zuſammen getragen, und der Cuhrfürſtl. Rechnungsaufnahmscommißion jederzeit vorgelegt, in denen Rechnungen aber künftighin ausgelaſſen werden. Jene Mandata, oder Inſtructiones aber, ſo bey ein oder dem andern Amte etwas Abſonderliches in ſich haben, ſind, wie bisher noch ferners von Wort zu Wort denen Rechnungen einzuverleiben.

Drittens: Weil in Sr. Churfürſtl. Durchleucht gnädigſten Willkühr ſtehet, den Kucheldienſt entweders in Natura, oder in Geld zu nehmen, folglich auch ſolchen nach Unterſchied der Zeiten zu erhöhern, als haben die Beamte denſelben an Orten, wo es nicht ſchon wirklich beſchiehet, künftighin in dermalig mittleren Geldanſchlag pr. Einnahm, hingegen, wo derley Kucheldienſt ihnen Beamten in Partem Salarii zukommet, nur nach dem alten bishero verrechneten Werth pr. Ausgab zu bringen.

Viertens: Bezeigt ſich in denen Kaſtenrechnungen, daß in manchen Ortſchaften die herrſchaftliche Wieſen, und Feldgründe, denn Holzwachs, Fiſchwäßer, Albmen, Zehenden, und dergleichen, nach der Gewohnheit uralter Zeiten um ein ganz Geringes verſtiftet ſind: Wie aber ſelbe Zeiten von denen jetzigen weit unterſchieden, als haben die Beamte pflichtmäßig dahin zu ſehen, daß ſolche Stück zu einer proportionirlich höheren Verſtiftung gebracht werden, und den Erfolg ſodann zur geheimen Statuscommißion einzuberichten.

Fünftens: Solle hinfüran das bisher von den Kaſtenämtern, ab denen theils zum Verkauf gebracht, theils zu denen Churfürſtl. Hof- Kaſten- und Hoffudermeiſter-

ämtern nach München anher gelieferten Getreidern bezahlte Abmeſſerlohn dergeſtalten aufgehebt, und abgeſchaft ſeyn, daß ab denen zu ernannten Hofämtern lieferenden Getreidern ein derley Meſſerlohn gar nicht mehr bezahlt, von denen zum Verkauf bringenden hingegen die Kaſtenknechte mit ſolch zu verdienen vermeinenden Meſſerlohnsforderniß an die Käuffer verwieſen werden ſollen.

Sechstens: Will ſich nicht geziemen, daß von denen Churfürſtl. Renntämtern denen Amtleuten gleich eigenmächtig eine Geld- oder Naturalbeſoldung, ohne vorher von einer Churfürſtl. Hofkammer erholt gnädigſte Conceßion ausgeworffen, und bey denen Gerichtern und Kaſtenämtern angeſchaft werde. Daher ein ſolches hiemit verbothen, gleich auch denen Gericht- und Kaſtenämtern derley Geld- und Naturalſold ohne vorherige Hofkammerverwilligung in Aufrechnung zu bringen ebenmäßig abgeſchaft wird. Nicht minder ſollen

Siebentens: Die Churfürſtl. Gerichts- und Kaſtenbeamte ſich ſine prævio Conſenſu Cameræ keineswegs in einige Strittigkeit einlaſſen. Und zumal ſich

Achtens: Aus denen Rechnungen bezeigt, daß bey manchen Aemtern die ad Tempus verwilligte Penſiones, Additiones, denn auch Moderationes über die Verwilligungsjahr extendiert werden, ſo ſollen auch dieſe dem höchſten Ærario ſehr ſchädliche Gnadenaustheilungen hiemit alles Ernſts inhibiert, und außer Beybringung neuer gnädigſter Bewilligung hinfüran nicht mehr paßirlich ſeyn.

Neuntens: Gereichet zu ungnädigſten Mißfallen, daß von einigen Beamten das Brenn- und Bauholz faſt in allen Sorten um ſo geringen Preis verkauft, und hierinnfalls das landsherrſchaftliche Intereſſe ſo ſchlecht beobachtet werde, wo doch bekannt, daß von den in der Refier entlegenen Adel und Klöſtern ſowohl eins als das andere in höhern Preis angebracht wird. Als haben ſich ſothane Beamte bey ermelten Benachbarten von Adel und geiſtlichen Stand mit mehreren Amtseifer des dortigen Holz, Preis, und Tax halber zu erkundigen, und denſelben nicht nur allein ſpecifice zur gnädigſt verordneten geheimen Kameralſtatuscommißion gehorſamſt einzuberichten, ſondern auch allerdings mit dem Verkauf ſich hiernach zu reguliren.

Zehentens: Haben die Beamte und Amtleute, denn andere theils Gerichts- Forſt- Kirchen- ſo andere Bediente verſcheidentlich aus höchſten Gnaden hinlängliches Holz zu ihrer Hauswirthſchaftsnothdurft zu genießen; und will über das noch der Fuhr- und Hackernlohn deſſelben gnädigſter Landsherrſchaft aufgebürdet werden: Gleichwie ſich aber dieſelbe mit dem verwilligten Naturali und andern Emolumenten neben ihren Amts- und Dienſtgehalt wohl begnügen laſſen können, als wird in Futurum ſolcher Fuhr- und Hackerlohnsgenuß allen und jeden, ohne Ausnahm hiemit abgeſchaft, und hinfüran weder in denen Gerichts- Kaſten- oder Scharwerksrechnungen mehr in Aufrechnung paßirt, welche Beſchaffenheit es auch hat

Eilftens: Mit dem Kaminkehrerlohn in denen Amts- oder Dienſtwohnungen der Beamten, denn Forſt- und Amtleuten, ſo andern Bedienten, ſo derley zu genießen haben, welche ſolchen Unkoſten hinfüran, da ſie den Nutzen von der Wohnung haben, gleichwohl ex Propriis zu beſtreiten wißen. Nicht minder ſollen

Zwölftens: Nach bereits ſchon generaliter ergangenen Abſchaffung ſämmtlicher Beamten und Amtleuten, die wegen der denen gnädigſten Landsherrſchaften auf Jagden und Durchreiſen leiſtender Aufwartung und Vorreiten bisher in Aufrechnung gebrachte Deputaten künftighin wiederholtermalen um ſo mehr abgeſchaft, und nicht mehr paßirlich ſeyn, als ſolche Dienſte ohnedem in ihre Amtsſchuldigkeiten einſchlagen.

Dreyzehentens: Iſt zwar in der unterm 10. Febr. a. h. in Druck ausgefertigten Generalinſtruction §. 36. gnädigſt befohlen worden, daß alle Fuhrlöhner von jenen Getreidern, welche von den Kaſten zu den Salzämtern geliefert werden, in Zukunft von den Scharwerksgefällen nicht mehr bezahlt, oder allenfalls ein ſolches auch

ge-

geſchiehet, von den Salzmayrämtern, wo ſolche Fuhrlöhner hinfüran pr. Ausgab verrechnet werden müßen, wiederum refundirt werden ſollen. Wie zumal man aber Inſieder bey ein und andern Amt wahrgenommen, daß auch die Zehrungsdeputata der Beamten, Schreibern, und Amtleuten mancher Orten, wo das Getreid abgegeben worden, in Aufrechnung gebracht werde. Als will man auch ein ſolches hiemit abgethan, und mit ſolchen eben alſo, wie mit denen Fuhrlöhnern hinfüran gehalten wiſſen.

Vierzehentens: Solle in Conformität deren vorhin erlaßenen gnädigſten Generalien keinen Beamten noch Amtmann mehr zugelaſſen, noch bewilliget ſeyn, einiges Bauerngut noch Grundſtück, unter was Vorwand es auch immer ſeyn kunte, in dem ihme gnädigſt anvertrauten Gerichtsdiſtrict, und Gezirk mehr zu erkaufen, anzutauſchen, und bey Vermeidung wirklicher Einziehung zu beſitzen.

Fünfzehentens: Iſt von ſämmtlichen Beamten der pflichtmäßige Bedacht zu nehmen, daß von denen Unterthanen, wo derley mit Vorbehalt der Gejaidſcharwerk, in Edelmannsfreyheit fähige Hände gekommen, das Gejaidſcharwerkgeld nicht in Abgang gebracht, ſondern getreulich verrechnet werde. Worbey ratione dieſer Scharwerk

Sechszehentens: noch angemerkt wird, daß, was in denen unterm 10. Febr. heurigen Jahrs hinausgegangenen Generalinſtructionspuncten von der ordinari Scharwerk geſagt, an und abgeſchaft worden, ſich durchgehends auch auf die Gejaidſcharwerk verſtehe: Und weilen

Siebenzehentens: vorgekommen, daß einige Beamte einen Anſtand nehmen, in welcher Gejaidſcharwerksrechnung die in obgedachter Generalinſtruction §. 4. enthalten, auf Beyführung des zu denen Wildpräthſulzen benöthigten Salz und Laims, denn über Machung der Gerämter erforderliche Fuhr- und Taglöhner verrechnet werden ſollen? ſo wird zu Erläuterung ſothanen Punktens hiemit angeführt, daß hierunter die bey dem Churfürſtl. Obriſtjägermeiſteramt zu führen kommende Hauptgejaidſcharwerksrechnung, und nicht die, ſo bey jedem Gericht in Particulari geführt wird, zu verſtehen ſeye.

Achtzehentens: Iſt zwar in wiederholter Generalinſtruction §. 6. gnädigſt anbefohlen worden, die Fuhrlöhner auf Lieferung der Maleficanten hinfüran in denen Gerichtsrechnungen nebſt deren Amtleuten, Deputaten, und ergehenden Atzungsköſten einzuführen: Es werden aber auch die Beamte hiemit an die ſub Dato 9. Jenner Anno 1727. emanirte Generalinſtruction angewieſen, Kraft welcher für ein zu derley brauchendes Pferd nur 10. kr. von der Meil zu bezahlen, und in Aufrechnung zu bringen paßiret wird.

Neunzehentens: Und ſchließlich hat ſich bey einigen Beamten geäußert, daß ſelbige der ihnen von denen Unterthanen ſchuldigen Gerichtsſporteln, und Antheil der ihnen Beamten gnädigſt bewilligten Laudemien (wo ſolch leztere Herkommens ſind) vorzüglich, oder wohl gar von denen in der Caſſa habenden andern landsfürſtlichen Gefällen dergeſtalt bezahlt machen, daß ſie die Churfürſtl. Gebührniß dagegen in Ausſtand hangen laſſen: Welch ſträfliches Verfahren hiemit ernſtlich verbothen, und ſie Beamte dahin angewieſen werden, daß ſie ihre bey denen Unterthanen rückſtändige Sporteln und Laudemien alleinig nach Proportion der dem Landsfürſten bezahlenden Ausſtänden einheiſchen ſollen.

Welches alles die Churfürſtl. Gerichts- und Kaſtenbeamte bey Vermeidung höchſter Ungnad und Beſtraffung pflichtſchuldigſt und gehorſamſt zu beobachten, mithin ſich ſelbſt ein jeder vor Unheil und Schaden zu hüten wißen wird.

N. XVIII.

Mandat von Anno 1733. die Jagdſcharwerksanlage betreffend.

Unſern Gruß zuvor ꝛc. Wir haben nach vorher erholt gutachtlichen Berichten von unſerem Hofrath, und Hofkammer, dann denen ſämmtlichen Regierungen, und Renntämtern über die von unſerem Obriſtjägermeiſteramt allhier beſchehene Vorſtellung, wegen Ausgleichung der Jagdſcharwerk, und anders gnädigſt reſolviert, daß, weil bey der Anno 1665. und 1666. mit unſern gerichtiſchen landsherrlichen Unterthanen vorgegangenen Scharwerksbehandlung uns die Jagdſcharwerk benanntlich vorbehalten: und bisher von jenen, welche dem Gezirke, wo die Jagden angeſtellet waren, am nächſten entlegen, unwiderſprechlich präſtiert worden, auch andern in oballegierten Berichten angeführten Umſtänden halber, durch unſere Beamte mit denen gerichtiſchen Unterthanen, wegen ſolch bey ermelter vorgegangener Behandlung ſpecialiter reſervierten Jagdsſcharwerk zu einer künftigen Geldreichniß ordentlich, und mit Beſcheidenheit, auf jährliche zwey Gulden von einem ganzen Hof, und ſohin nach Proportion deren beſitzenden Güter tractiert, und zur vornämlichen Bewegurſach vorgeſtellet werden ſolle, daß, wie denen bey den bisher angeſtellten Jagden nächſt an gelegenen gerichtiſchen Unterthanen die Fortſetzung der Naturaljagdſcharwerk, welche mannigsmal auf längere Täg, und wohl etwelche Wochen angelauſen, mit perſönlicher Ihrer und der nothwendigen Pferden, auch Fuhrenſtellung allzuſchwer, und faſt unmöglich falle, folglich alle Billichkeit begehre, daß ihnen auch von weiters, und weitentlegenen Gerichtern ohne Ausnahm abwechslungsweiſe, und zwar dieſen letztern um ſo mehr zu Hilf geſtanden werde, als ſolchen dieſe Jagdſcharwerk eben ihrer weiteren Entlegenheit willen, mittelſt der Reiskoſten, ihrer Verzehrung und Verſäumniß zu Haus viel beſchwerlicher und koſtbarer kommen müßte, Wir alſo dieſer mitleidlichen Urſach wegen uns zur Annahm beſagt jedem Hof mit 2. fl. betreffenden Scharwerkgeld entſchloßen hätten, um die geſammte Unterthanen ihrer Perſonen, Pferden, und Fuhren in ſoweit zu verſchonen, daß künftighin jeden, der hierzu gebraucht wird, für ſich ſelbſt, denn für die Pferd und Wägen eine geziemende Belohnung in Geld geſchehe, und alſo hierdurch ſowohl der nahe, als der von den gewöhnlichen Jagden weit entfernte Unterthan erleichtert werde.

Wie denn unter dieſe Jagdſcharwerk die Hofmarken, welche Jure Reali, aut Perſonali aus dem Privilegio der Edelmannsfreyheit die Scharwerk von ihren Unterthanen zu fordern haben, nicht, wohl aber jene gezogen werden ſollen, die jn An. 1687. 1694. 1695. und 1696. mit der Jurisdiction auf ewige Wiederloſung dem Adel, und andern Perſonen mit dem Specialreſervat der Landsnoth, und Jagdſcharwerk überlaſſen, und verkauft worden, alſo, daß dieſe Sorte der Unterthanen auf die jährliche zwey Gulden mit zu behandeln, und annebens die Erforderung in die jetztmalige bereits aßignirte Ordinari, theils 4. theils 2. Ziel für geſammte dieſe und gerichtiſche Unterthanen auszuſetzen; bey allen gericht- und NB. hofmärkiſchen Unterthanen die Jagdſcharwerk auf die Wolfsjagen, wie zuvor, alſo auch jetzt und inskünftig benanntlich vorzubehalten iſt.

Und gleichwie unſere Beamte das bedungene ordinari Scharwerkgeld einzubringen, und zu verrechnen haben, alſo auch dieſer abzureichen habende Jagdſcharwerksbetrag von erſagt unſeren Beamten jeden Orts eingeholet, und in deren ohne das jährlich ablegenden Scharwerkgeldsrechnungen nach deren Schluß, auch über dieſe Jagdſcharwerksſchuldigkeit eine weitere Rechnung angehenkt: die Gelder aber, welche zu keinem andern Ende, als zu Beſtreitung der Jagdunkoſten, weder von unſerer Hofkammer, noch ihnen Beamten jemals angewendet werden mögen, zu allhieſiger Scharwerkscaſſa ohne Geſtattung eines hievon zu decourtieren kommenden Recompens, nach

der

der Verfallzeit erwehnter Zielen jedesmal eingeſchicket werden ſollen. Und ob ſchon vorzuſehen, daß der Jagdſcharwerkskoſten jährlich höher ſteigen, als dieſer a 2. fl. vom Hof angeſetzte Betrag ausmachen möchte. So wollen Wir doch unverhalten laſſen, daß Wir in jenem Fall, da ſolche Koſten abnehmen, auch die Geldreichniß darnach gnädigſt moderieren wurden.

Derowegen Wir hiemit gnädigſt und anbey ernſtlich befehlen, ein und anders auf das genaueſte gehorſamſt zu befolgen, und alſo ohne Zeitverluſt mit denen hieob angezogenen in dem — gnädigſt anvertrauten — — entlegenen Unterthanen auf hieob verſtandene Weiſe die Behandlung zu unternehmen, ſohin die jährliche 2. fl. von einem ganzen Hof, und der Proportion nach von andern Gütern in denen beſtimmten Zielen, für dieß laufende Jahr aber die halbe Jahrſchuldigkeit, und zwar zu umgänglicher Abführung derley auf die bevorſtehende Geiſenfelderjagd. erforderlichen Unkoſten, annoch vor Michaeli nicht nur einzuheiſchen, ſondern auch wirklich einzuſchicken, jenen Unterthanen aber, welche ſich etwann weigern dörften, unverhalten zu laſſen, daß ſoweit und fern ſie auch in unſern Landen, als unſerm Territorio entlegen, ſelbige zu Verrichtung der reſervierten Jagdſcharwerksſchuldigkeit auf ihre Köſten, wo ſelbe vorgehen, in ſo weit, als es unſere Befugniß mit ſich bringt, beruffen werden: und folgſam ihnen dießfalls die freye Wahl vorgeſtellt ſeyn ſolle, darbey unverhalten, daß Wir einen zum Klopffen angeſtellten Mann des Tags 15. Kr., vor ein Pferd 30. Kr., den darzu erforderlichen Mann auch 15. Kr., und für den gebrauchenden, und von dem Unterthan ſelbſt herbeyſchaffenden Wagen gleichfalls 15. Kr. gnädigſt paßiren: denn dieſen ins Verdienen bringenden Betrag durch obvermelt unſer Obriſtjägermeiſteramt von Tag zu Tag werden richtig bezahlen laſſen, zu welch ordentlicher Einrichtung dieſer Jagdsſcharwerksverlöhnungsſach erwehnt unſer Obriſtjägermeiſteramt nach Geſtaltſame der jeden Orts eintreffenden Jagdzeiten vorläufig jemanden abzuordnen hat, deme — ſodann hierinn alle mögliche Beförderung zu geben — Wie nun erwehnte Behandlung vorgegangen, gewärtigen Wir von — längſtens innerhalb 14. Tägen umſtändig gehorſamſten Bericht. München den 22. Auguſt 1733.

N. XIX.

Circularbefehl von Anno 1748. die Fourageanlage betreffend.

Gleichwie die vorjährige Umſtände annoch obwalten, und die allzuheftig an uns tringende Kriegsausgaben erfordern, unſer Kriegsärarium mit denen zu ſothaner Beſtreitung nothwendigen Geldmitteln hinlänglich verſorgen zu laſſen. Alſo auch wollen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß mit Einbringung der auf jeden ganzen Hof mit jährlich 7. fl. ausgeſchriebene Fouragegeldanlag für das vorſtehende 1749. Jahr, und ſo fortan künftige Jahr, bis von Uns dießfalls keine weitere gnädigſte Reſolution erfolget, auf die Art und Weiſe, wie unſer bereits in verwichenen und vorigen Jahren ergangen gnädigſte Verordnung enthält, und bisher obſerviert worden iſt, ununterbrüchlich fortgeſetzt: und von Zeit zu Zeit zu Unſerm Hofkriegszahlamte eingeſendet werden ſolle. Unter welche Anlagspräſtation aber die öd liegend, vergandt und abgebrannte Güter, der Uneinbringlichkeit wegen nicht zuziehen, und daher, wie ehedem, in eine getreue Anzeige zu bringen ſind, welche unſerer vorigen ernſtlichen Einbindung gemäß, ohne aller Nebenabſicht pflichtmäßig zu verfaßen, und anher zu Unſerer Hofkammer, jedoch nicht mehr, wie bisanher geſchehen, einfach, ſondern in Duplo gehorſamſt einzuſenden iſt. München, den 18. December Anno 1748.

N. XX.

Mandat von Anno 1736. die Vorſpannsanlage betreffend.

Unſern Gruß zuvor ꝛc. Aus denen bisanher von verſchiedenen unſeren Pfleggerichtern ſo lamentabel als an ſich ſelbſten wahrhaft vorgebrachten Umſtänden haben Wir mehr als zu Genügen beweglichſt ermeſſen, wie einſeitig und ungleich der Laſt deren einige Jahr her vorgefallenen Kriegsvorſpannsſtellungen nur von theils unſerer Dorfſchaftsunterthanen beſtändig, und härtiſte getragen worden, auch in was für Unköſten und Schäden dieſelbe hierdurch zu ihrer äußeriſten Empfindung verfallen ſeyn.

Wie nun die vorwaltende Billichkeit, und unumgängliche Nothdurft erfordern will, daß in dieſem Vorſpannweſen, weilen die Märſche, denn die Verſchaffung der Fuhren vornämlich nur einige Gerichter, ihrer Situation, und Entlegenheit willen, bisher betroffen, und dieſe hierdurch unſchuldiger Weiſe gar und völlig zu Grund gericht wurden, eine durchgehende Gleichheit eingeführt, und kein Unterthan vor dem andern gehalten, ſondern denen hiermit belegten unter die Arm gegriffen, und alſo ein jeder in ſeine reſpective eigene Erleichterung, mithin das ganze Land in eine ganz billich, und durchgehende Concurrenz gezogen werde.

Als haben Wir gnädigſt reſolviert, eine allgemeine Vorſpannsanlag pr. 1. fl. von jedem ganzen Hof, und ſohin, nach Proportion deren andern geringern Gütern, jedoch mit Ausſchluß der Söldner, und Lährhäußler, dergeſtalten auszuſchreiben, und förderlich einbringen zu laſſen, daß von dato des Empfangs inner Verfluß vier Wochen die Hälfte mit 30. Kr. die andere Hälfte aber inner darauf nachfolgend weitern 4. wöchentlichen Termin gewiß, und unfehlbar eingebracht, und zu unſerem Hofkriegszahlamt, gegen Schein erlegt werde. Worauf denn mit Eifer zu trachten, und ein ſolches unſeren in dem gnädigſt anvertrauten Gerichtsdiſtrict entlegenen Unterthanen, durch gewöhnlich offenen Verruf denen ſämmtlichen Klöſter, und Hofmarken aber durch Patent förderlich anzudeuten wißen werde. Deßen verſehen Wir uns zu geſchehen gnädigſt. München, den 12. Julii Anno 1736.

N. XXI.

Circularbefehl von Anno 1759. in eadem Materia.

Ob Wir uns zwar ohnehin gnädigſt verſehen, es werde mit Einbringung der einige Jahr her, und auch vorhin, anſtatt der ſonſt zu ſtellen ſchuldigen Naturalkriegsvorſpann, zu Vermeidung aller Beſchwerden, ausgeſchriebenen Vorſpannanlag ab jedem ganzen Hof 1. fl. 15. kr., und ſofort nach Proportion der geringeren Güter (doch mit Ausſchluß der bloßen Söldner, und Lährhäusler, welche mit keinem Mennath verſehen ſind) durchgehends um ſo mehr ohne einigen Anſtand, auch für anheuer noch fortgefahren werden, als es die dermalige noch immer fortdaurende Umſtände mehr als jemalen erfordern, mithin gleichſam für unnöthig erachtet hätten, ſothane Anlag für gegenwärtiges Jahr ſonderbar auszu-

ſchrei-

ſchreiben. So wollen Wir doch die Einbringung angeregter Vorſpannsanlag vom 1. fl. 15. kr. hiemit abermal gnädigſt geſchaft, und dahero euch befohlen haben, ſolches unſeren ſämmtlich gnädigſt euch anvertrauten Gerichts- und incorporirten Hofmarksunterthanen durch offenen Verruf und per Patent kund zu thun, ſohin dieſe Kriegsvorſpannsanlag in denen bisherig ordentlich beſtimmten Terminen in Zukunft alle Jahr, und ſolang keine andere Ausſchreibung geſchieht, richtig einzubringen: und zu unſerem gnädigſt aufgeſtellten Vorſpansannlagscaßieramt allhier getreulich einzuſenden, auch hierüber gewöhnliche Rechnung zu leiſten; deßen Wir Uns gnädigſt verſehen. München, den 28. May Anno 1759.

N. XXII.

NORMA

Ueber die Vorſpannsſtellungen, was bey vorfallenden Marſchen jedem Infanterie- und Cavallerieregiment, denn reſpective jeder Battaillon und Eſcadron an Wägen, denn angeſchirrte und Reitpferden paßire.

Verfaßt München den 9. September Anno 1752.

Infanterie.	4ſpänige Wägen.	angeſchirrte Pferd.	Reitpferd.
1. Obriſt	3	4	—
1. Obriſtlieutenant	2	4	—
1. Obriſtwachtmeiſter	2	4	—
1. Hauptmann	1	3	1
1. Lieutenant, und 1. Fähndrich miteinander	1	3	2
1. Regimentsquartiermeiſter	1	3	1
Für den übrigen kleinen Staab, als Adjutanten, Auditor, und Regimentsfeldſcherer	2	—	3
Für jede Compagnie	1	—	—
Für jede Bataillon zum Brod	1	—	—
Dann jeder Bataillon zu Führung der Requiſiten	1	—	—
Cavallerie.			
1. Obriſt	3	4	—
1. Obriſtlieutenant	2	4	—
1. Obriſtwachtmeiſter	2	4	—
1. Lieutenant und 1. Cornet miteinander	1	3	—
1. Rittmeiſter	1	3	—
1. Regimentsquartiermeiſter	1	3	—
Dem übrigen kleinen Staab, als Adjutanten, und Auditor, denn Regimentsfeldſcheerer miteinander	2	—	2
Für jede Compagnie	1	—	—
Für das ganze Regiment zum Brod mitführen	1	—	—
Denn für das ganze Regiment Zuführung der Requiſiten	1	—	—

Außer benannten Militairperſonen iſt niemand ohne Beybringung einer ſonderbaren Verwilligung einige Vorſpann zu verabfolgen, und ſind die Ablöſungsſtationes niemals mehrers als auf 1. Tag, und wenigſtens auf 5. bis 6. Stund weit auszuſtecken, wie denn auch jeder Beamter nach vorherig producierten hofkriegsräthlichen Ordre denen Officiers, und andern, welchen einige Vorſpann nach Enthalt dieſer Norma gebühret, eine ordentliche Marſchroute mit Anzeigung der Stationsortſchaftn, ſammt dem Vorſpannspatent zu behändigen haben ſolle. Es haben ſich ſodann hiernach ſowohl das geſammte Militair, als auch die Civilbeamte auf das genaueſte zu achten.

N. XXIII.

Mandat von Anno 1765. wegen der Menatanlage.

Unſern Gruß zuvor. Liebe Getreue! Uns iſt vorhin bekannt, daß Wir zu Beförderung des freyen Handels und Wandels in Unſern Churlanden zu Baiern, denn zu Erſpahrung der vielen unnöthigen Amtsbeſtellungen, die Mittelmauthen und Wegzollſtätte allenthalben abgethan, und es in die Wege eingeleitet haben, daß nunmehr jedermann von einem Orte zum andern im Lande frey, und des ehemaligen Aufenthalts entlediget handeln kann, ohne das geringſte mehr an Mittelmauth- oder Wegzollgebührnißen bezahlen zu müßen.

Nachdeme nun aber die Unſerm Ærario ſolchergeſtalten ganz allein zur Laſt fällende Unterhaltung der Commercialſtraßen, und Chaussées mit jenem Betrag allein nicht wohl beſtritten werden kann, welcher da von dem Tranſito- Conſummo- und Exitofuhrwerke als ein Weggeld noch ferner eingehoben wird; indem, wie leicht zu erachten, die erforderliche Köſten zur Straßenreparation ſothane ohnedem ungewieße Einnahme um gar vieles überſteiget; ſo iſt es der Billichkeit gemäß, daß Wir von Seiten Unſerer lieben und getreuen Unterthanen durch ein Surrogatum vor dem Genuße der Mittelmauth- und Weggeldesbefreyung hierunter ſubleviert werden; geſtalten die Unterhaltung der Commercialſtraßen im Lande ohnedem ein ſolches Bonum Publicum iſt und bleibet, wovon jedermann ſive directe, ſive indirecte Antheil zu nehmen, und wozu jedermann bisher mittelſt Abreichung der Mittelmauth- und Weggeldgebührnißen das Seinige wo nicht ſelbſt in Perſon, doch per Indirectum ohnedem ſchon beyzutragen gehabt hat.

Wir haben demnach gnädigſt reſolviert, dieſes Surrogatum noch mit dem heurigen letzten Hofanlagsziele erholen zu laſſen: Und weil Wir dabey die letzthin eingeſandte Beſchreibung über ſämmtliche in dem ihnen anvertrauten Gerichtsdiſtrict verhandene Mähnſtücke zu einem in ſeiner Maß beſtändigen Belegungsfuß angenommen haben; dergeſtalten, daß vor anheuer ein jedes Mähnſtück ohne Unterſchied 16. kr. mithin das ganze Gericht fl. kr. zu erlegen betreffen ſolle: Wie dieſelbe aus der gefertigten Anzeige hieneben zur Norma zu erſehen haben.

So iſt Unſer Befehl hiemit, gleich nach Empfang dieß den ſämmtlichen Incorporationsorten dieſe Ausſchreibung mittels durch eigene Bothen herum zu ſendenden Patents behörig zu inſinuiren, und einem jeden das nach der Mähnſtückbeſchreibung, und der heurigen Rata auf jedes ad 16. ſich heraus werfende Surrogatsquantum zu beſtimmen: damit dieſelben, wie — Orts, wegen des Unſern Gerichtsunterthanen betreffenden Betrags, ſogleich eine Subrepartition herſtellen, und die Einbringung ſelbſten uneinſtellig bewirken ſollen; mittelſt welcher Subrepartition jedoch weder —

noch

noch die Incorporationsorte ad individua, oder auf jeden Unterthan in ſpecie zu gehen, ſondern allein jeder Gemeinde: die ſie nach der Beſchreibung und dem Anſatze der 16. kr. vom Mähnſtücke vor heuer treffende Gebühr auszuſetzen, auch die weitere Eintheil- und Einbringung ſolchen Betrags unter ſich ihr der Gemeinde gleichwohl zu überlaſſen haben. Geſtalten Wir die Beſchreibung, wie ſchon erwähnt, für den Belegungsfuß annehmen, und hinfüro, ob der Mähnſtücke hier und da mehr oder weniger ſeyn möchten, nicht mehr weitläufig unterſuchen, noch es auf Ab- oder Zuſchreibungen ankommen laſſen wollen.

Die Einſendung des ganzen das — anvertraute Gericht betreffenden Surrogati muß Unſerer Verordnung gemäß, zu Unſerm Hauptmauthamte — — und zwar mit dem heurigen letzten Anlagsziele, unter Begleitung der gewöhnlichen Münzzettel gegen Quittung unausbleiblich erfolgen, und — — gegen die Saumige dießfalls, wie bey den Anlagen der verordneten Executionsmitteln ohne weiters gebrauchen: Im Fall einer Seits zu Schulden bringenden Verſäumniß aber die Execution auf eigene Köſten zu gewärtigen.

Uebrigens ertheilen Wir ſämmtlich Unſern lieben und getreuen Unterthanen hiemit die gnädigſte Zuſicherung, daß Wir ſowohl über den Ertrag des Weggeldes vom Tranſito- Conſummo- und Eßitofuhrweſen, als über den Köſten, welcher auf die Unterhaltung der Commercialſtraßen ergehen mag, alle Jahr einen Calculum ziehen, und zum Surrogat kein mehrers erholen laſſen werden, als was nach Verwendung der vom Tranſito- Conſummo- und Eßitofuhrwerke angefallenen Weggeldseinnahme annoch erforderlich ſeyn wird. München, den 25. October 1765.

N. XXIV.

Mandat von Anno 1752. die Mühlbeuteltücheranlage betreffend.

Nachdeme der ſeit einiger Zeit her wider den vor Jahren in Unſern Landen zu Baiern angeordneten und gnädigſt privilegirten Mühlbeuteltuch-Appaldo, denn die dabey auch geſchehene Abſchaffung der Einfuhr fremder ausländiſcher Beuteltücher mehrmalige Beſchwerden eingelauffen, hierunter aber ſonderbar die beträchtliche Vorſtellung in deme beſchehen, daß mit den innländiſchen Beuteltüchern das Malter und Mehl ſo anſtändig, auch in ſolcher Feine und Weiße, als mit denen ausländiſchen in beßerer Qualität fabricierten derley Tüchern nicht hergeſtellt, und abgemalen werden könne, ſo, daß ſolchemnach ſowohl einigermaßen dem Publico, als nicht minder und hauptſächlich den Müllern in ſo weit hart geſchehen ſeyn mag, daß der Mahlgaſt vollkommentlich nicht begnüget, weder auch anſonſt thunlichermaßen befördert werden mögen: Und dannenhero von verſchiedenen Müllern das Offertum dahin gemacht worden, um die Abſicht des durch die angeordnete innländiſche Fabricatur intendirten Wohlſtands in anderweg zu erſetzen, gegen Aufhebung des bisherigen Verbotts, und Geſtattung, künftighin wiederum fremde Beuteltücher unaufhaltig einführen zu dörfen, mittels einer allenfalls thunlichen Mühlenanlag, ein billichmäßiges Surrogatum zu präſtiren. Als haben Wir, nach reiſer der Sachen Ueberlegung, gnädigſt reſolvirt, daß

Erſtens: Der erwehnt innländiſche Appaldo, und das demſelben gnädigſt ertheilte Privilegium von nun an gänzlich aufgehoben, ſo folglich die Einführung der ausländiſch fremden Beuteltücher, jedoch gegen Entrichtung der je und allezeit hergebracht

bracht ſchuldigen Zoll- und Mauthgebühr, durchgehends wiederum frey geſtattet werden ſolle. Wie Wir nun aber hiebey

Zweytens: gnädigſt wollen, daß gegen wiederumiger Geſtattung ſolch freyer Einfuhr fremder ausländiſcher Beuteltücher, in Anſehung der den Müllern andurch zugehenden Wohlthat, ab jeder Mühl eine leidentliche determinirte Anlag zu präſtiren. Alſo auch giebt die hiebey anliegende gedruckte Norma Lit. A. des mehrern umſtändig zu erſehen, wie, und welchergeſtalten ſolche Anlag nach denen vorhandenen Mahlgängen bey jeder Mühl reguliert. Worauf denn ſtricte zu halten, und ſothane Anlag alljährlich in zwey Terminen, als nämlich zu Georgi die eine, und die andere Hälfte zu Michaeli, durch jeden Ortsjurisdictionsobrigkeit einzucaßiren, und auf Art und Weiſe, wie hernach zu vernehmen kommt, gehorſamſt einzuſenden iſt. Ingeſtalten auch

Drittens: annoch vor anheuer hiemit der Anfang dergeſtalten zu machen, daß die Hälfte dieſer Anlag ab jeder Getreidmühl für das bereits verfloßene Ziel Michaeli in Zeit drey Wochen, von Tag der Einlieferung dieſer Generalausſchreibung (welcher wegen Recepiſſe auszuſtellen iſt) unmittelbar, als das erſtemal eingebracht, und eingeſchicket werden ſolle, und zwar, nach dem Behalte, wie allbereits auf Unſere gnädigſte Anbefehlung de dato 23. December Anno 1750. von all und jeden Unſeren Land- und Pfleggerichtern, dann denen Hofmärken, auch Städt- und Märkten, die Beſchreibungen der Mühlen, und deren bey jeder vorhandenen Mahlgängen eingeſendet worden. Wobey jedoch unverhalten bleibt: Nachdeme man beobachtet, und zum Theil vorläufig in Erfahrung gebracht, wasmaßen an verſchiedenen Orten theils Mühlen gänzlich verhalten, und bey theils die wahre Anzahl der Mahlgäng nicht getreulich angezeigt worden, daß alſo jeden Orts Obrigkeit ſich hierinnfalls ſicher zu ſtellen, und weder eine Getreidmühle, noch einigen Getreidmahlgang zu umgehen, ſich nicht mehr unterfangen, ſondern alle und jede, allenfalls auch in der beſagt erſteren Conſcription, und Anzeig noch nicht enthaltene, getreulich beſchreiben, und denn nach der vorbeſagten Norma das determinirte Anlagsquantum unnachläßig einzuſenden gehalten ſeyn ſolle; und dieſes bey Straf ab jedem verhaltenen Getreidmahlgang pr. zehen Reichsthaler von einer gänzlich verhaltenen Mühl aber 50. Reichsthaler, nebſt noch extra ab denen bey einer ſolch gänzlich verhaltenen vorhandenen Mühlgängen, ab jedem ebenmäßig 10. Reichsthaler, allermaßen dieſer Anlagsſchuldigkeit die Eigenthümer und Mühlinnhabere, von was Stand und Condition derſelbe immer ſeyn: auch ob ein ſolcher die Mühl verſtift, verpachtet, ſelbſten innhaben, oder etwann durch gebröttete Diener verſehen laſſen mag, ja ſogar Unſere ſelbſt eigene Pfiſtermühl allhier ſich zu entziehen keineswegs befugt ſeyn ſollen.

Viertens: Solle es mit Einbring- und Einſchickung dieſer Anlage folgendermaßen gehalten werden:

Erſtlich: was anbelangt die gefreyt geiſtlich und adeliche Stände, welchen über ihre allenfalls eigene Mühlen, wie auch etwann in anderweg unterworffene Müller und Mühlinnhaber die Niedergerichtbarkeit zuſtehet, dergleichen die bürgerliche Magiſtraten in Städt- und Märkten, unter deren burgerlichen Jurisdiction einige Mühlen entlegen ſeyn mögen, und welche Städt und Märkt aber unter einem Unſerer Renntämter ſtehen: ſohin die landsfürſtliche Präſtanda zu Unſeren Land- und Pfleggerichtern einzuſenden haben, dieſe ſollen ſchuldig und gehalten ſeyn, von Jurisdictionsobrigkeits wegen, bey denen obpräfigiert zweyen Terminen jedesmals vierzehen Täg zuvor die betreffende hälfte Anlag ab jeder Mühl richtig einzucaßiren, ſo folglich innerhalb denen, nach dem Ziel Georgi, oder Michaeli nächſt darauf folgenden 14. Tägen mit einer ausführlichen Deſignation in Form einer Tabell wie die Beylage Lit. B. weiſet, ſelche eincaßirte Anlagsgelder zu denjenigen Land- oder Pfleggericht, worunter die Mühl entlegen, gebührend einzuſenden. Dabey inſonderheit zu beobachten, daß denen gefreyten geiſtlich und weltlichen Ständen mit nichten zukomme, noch zu geſtatten, im Fall dieſelbe einige und mehrere Mühlen unter ſich haben, worauf ihnen die Jurisdiction competirt, und welche aber in mehrern Unſeren Pfleggerichtern auseinander

der entlegen ſind, daß von einem ſolchen Stande, und deßen Jurisdictionsrichter die Mühlanlage an das ihme am anſtändigſten zu Handen ſtehende Pfleggericht gleich miteinander eingeſendet werde, wie ein ſolches mit mehrern andern Unſern landsfürſtlichen Präſtationen an vielen Orten unternommen wird, und aber als eine nur Confuſion und Nachtheil cauſirende Unförmlichkeit von Unſeren Renntmeiſtern, und Pflegsbeamten alſo ſtillſchweigend niemal hätte geduldet werden ſollen, ſondern jeden Orts Richter und Obrigkeit ſollen ſchuldig ſeyn, den betreffenden Geldbetrag durchgehends demjenigen Land- oder Pfleggericht zuzuſchicken, in deßen Diſtrict die Mühl ſich eigentlich befindet.

Zweytens ſollen Unſere Pfleg- und Landgerichtsbeamte gehalten ſeyn, dieſe Anlage von denen der gerichtiſchen Jurisdiction untergebenen Mühlen ebenfalls 14. Täg vor Georgi und Michaeli unmittelbar einzucaßiren, und denn, nachdeme inner denen nächſt darauf folgenden 14. Tägen die ſtändiſche reſpective Hofmarksmühlanlagsgelder, nebſt denen dazu gehörigen Deſignationem zum Pfleggericht auch werden gekommen ſeyn, mit einer gleichmäßigen Deſignation ſolch ſämmtliche Gelder längſtens bis vier Wochen, nach denen verſtandenen Erlagsterminen anher zu Unſer Hofkammer gehorſamſt einzuſenden, wo nachgehends von Uns bereits die Verfügung geſchehen, daß dieſe Deſignationes mit Gegenhaltung der über die ſämmtlich in Unſeren Landen verhandene Mühlen gnädigſt anbefohlenen Hauptconſcription behörig examinirt: auch die Pfleg- und Landgerichter mit Einſchluß deren jeden Orts inclavirten hofmärkiſchen Mühlen, denn Hauptſtädt- und Herrſchaftsgerichter, um den dabey mit eingeſchickten baaren Geldbetrag ordentlich beſcheint: dieſe Anlagsgelder hingegen gleichwohl zu jener Auslag getreulich verwendet werden ſollen, wohin Wir dieſelbe zum Beſten Unſerer Landen gnädigſt deſtinirt, und angewieſen haben.

Und wie zumalen verſtandenermaßen die Hofmarken, und Edelſitzinnhabere, auch die den Renntämtern beygethane Städt und Märkt, ab denen ihrer Jurisdiction unterwürfigen Mühlen dieſe Anlag durchgehends den Pfleg- und Landgerichtern einzuſenden haben, alſo auch haben dieſelbe um ſolch ihre baare Gelderlag die Beſcheinungen von jedem Pfleg- und Landgericht unter deren beeden Beamten (wo zwey Beamte verhanden ſind) als nämlich des Pflegers, oder Pflegscommiſſarii, und Gerichtſchreibers Namens Unterſchrift und Fertigung zu empfangen.

Was hingegen drittens Unſere Hauptſtädt als München, Landshut, Straubing, und Burghauſen, desgleichen auch die Hauptveſtung Jngolſtadt, und die dem Pfleggerichten nicht incorporirte, ſondern extra befreyte Herrſchaftsgerichter anbetrift, dieſe haben zwar auf die nämliche Art, und zu der nämlichen Zeit, wie andere Hofmarken, die Eincaßirung und Deſignations Verfaſſung zu beobachten, jedoch ſolch ein ſo anders innerhalb denen ebenmäßigen nach Georgi und Michaeli nächſtfolgenden 14. Tägen gleich immediate anheuer zu Unſer Hofkammer zu überſchicken. Nach welch allen noch weiters unverhalten bleibt, daß, ſofern ein oder anderer Theil inner dem präfigierten Einſendungstermin die ſchuldige Folge nicht leiſten würde, alsdenn von Seiten des Pfleggerichts gegen die in mora verfangene Stände, oder Hofmarksrichter: von Seiten Unſerer Hofkammer aber gegen die moroſe Pfleggerichtsbeamte, Hauptſtädt, und extra befreyte Herrſchaftsgerichter, mittelſt Abſchickung eines eigenen, auf die wirkliche Richtigkeit zu warten habenden Bothens, oder auch, geſtalten Dingen nach, mit der militariſchen Execution, und zwar durchgehends auf Unkoſten der ſaumigen Beamten ohne weiters zu verfahren ſeye.

Fünftens: Jſt Uns zu vernehmen kommen, daß, ob zwar in der Lands- und Policeyordnung klar ſtatuirt, daß die Müller über das berechtigte Mueß in Natura eine weitere und noch andere Belohnung von dem Mahlgaſt zu erfordern ſich nicht unterſtehen ſollten, deßen ungeachtet an ſehr vielen Orten nebſt dem Mueß zugleich entweder von dem Müller ſelbſten, oder dem ſogenannten Zumüller, und Mühlknecht noch etwas an Geld zu begehren, der Mißbrauch eingeriſſen, ja hiemit ſo weit kommen ſeye, daß einige Müller bey ihrer Zunftladen ſogar in den Artickelsbriefen ſolche Geldserforderung als eine berechtigte Gebühr erwirket, theils auch in judicio contradicto-

rio ein ſolches zuerkannter erhalten, theils aber nach gemachten Anfang unter dem Titel eines Trinkgelds ſich endlich deſſen vermeyntliche Befugniße als eine alte Obſervanz arrogieren, und zwar noch zudeme in ſolcher Uebermaß, daß von einem Schäffel Getreid vieler Orten 12. bis 15. Kr. zum wenigſten aber 6. 5. oder 4. Kr. anbegehrt werden. Zumal dann hingegen dergleichen den offenbaren Landſtatuten zuwider laufende und überhaupt verbothene Exactionen weder durch Artickelbriefe, noch per Res Judicatas, noch minder per Uſum & Obſervantiam eine Beſtärkung überkommen, und gerechtfertiget werden mögen.

Als ſollen alle ſolche widerrechtliche und eigenmächtige Gelderforderungen, auch alle Trinkgelder, oder wie es immer betittelt werden mag, bey Straf ab jeden Kreutzer einen Reichsthaler (welcher ſowohl von deme, ſo ein dergleichen Trinkgeld, oder ungebührliche Forderung abreichet, als auch dem Müller, ſo es empfängt, und einnimmet, durch jeden Orts Obrigkeit unmittelbar einzufodern, und ohne einigen Nachlaß einzubringen iſt) hiemit gänzlich verbothen, und abgeſchaft ſeyn.

Dahingegen aber wollen Wir auf Verſuchen und Widerruffen ſo viel gnädigſt zugeben, und geſchehen laſſen, daß gegen Abſtellung vorbeſagt exceßiven derley Geldexactionen, und in Anſehung der nunmehrigen Anlagsverfaſſung ab jedem Schäffel abgemahlenen Waitzen, oder Korn 3. Kr., ab der Gerſten und Haber, ſo andern derley geringeren Getreidgattungen hingegen jedem Schäffel 1. Kr. 2. Pfenning durch dem Müller von dem Mahlgaſte möge anbegehrt, und eingebracht werden.

Sechstens iſt bereits hievor verſtanden, daß auf die ſub dato 23. Decembr. Anno 1750. erlaßene Generalanbefehlung die Conſcriptionen der Mühlen und Mahlgängen zwar allſchon eingeſchickt, dieſelbe aber jedoch nicht allerdings zuverläßig, auch theils Mühlen noch gänzlich umgangen, und verhalten zu ſeyn erfunden worden ſind, dieſerwegen alſo ergehet unſer gnädigſte Willensmeynung, und Befehl dahin, daß nicht nur von allen Unſeren Pfleg- und Landgerichtern, ſondern auch Hofmarken, denn allen Städt- und Märkten, wie nicht weniger von denen Hauptſtädten eine nochmalige Conſcription, deren jeden Orts verhandenen ſowohl Getraid, als all anderer Mühlen, und Mahlgängen, weme ſolche immer zugehörig ſeyn mögen, nach dem Begriff des hievor ſub Lit. B. beyliegenden Formulars, jedoch mit Unterlaſſung der Rubric, worinnen der Geldbetrag enthalten, und nebſt genauer Beobachtung deßen, was hievor puncto Tertio §. und dieſes bey Strafe bereits angefüget, als eine in Zukunft bey der Regiſtratur aufzubehalten kommende Hauptbeſchreibung immediate ad Cameram einzuſenden.

Und wie nun nicht minder nothwendig ſeyn will, daß von deme, was hievor puncto Quinto wegen unbillicher und unzuläßiger Anforderung des Mahlgelds, und dahingegen auf Verſuchen, und Widerruffen der nunmehrigen Verwilligung ab einem Schäffel Waitz und Korn 3. Kr. und ab einem Schäffel Gerſten und Haber 1. Kr. 2. Pf. erfordern zu dörfen, gnädigſt ſtatuirt, alle Unſere Landesunterthanen, und reſpective das geſammte Publicum, der Nachachtung, und unmittelbaren Darobhaltungs willen, vollkommene Wiſſenſchaft überkomme, alſo auch haben Wir zu dem Ende quoad paſſum concernentem einen beſonderen Verruf, reſpective ein fernerweites Generalmandat ſub Lit. C. anliegend hievon abfaßen laſſen, welches dannenhero ſogleich an gewöhnlichen Orten und Enden öffentlich zu publiciren, zu affigiren, und nichtweniger auch deſſen Publication fortan alljährlich jedesmal zu Georgi und Michaeli zu wiederholen, und zu continuiren iſt.

Uebrigens, und gleichwie dieſe Unſere gnädigſte Verordnung in ſeinen unterwaltenden Umſtänden klar und deutlich vermag, wie einestheils durch eine getreu und pflichtmäßige Beſchreibung die Zuverläßig- und Richtigkeit deren in unſern Landen verhandenen ſämmtlichen Mühlen, und dabey ſtehenden Mahlgängen erreichet, und allen ungleichen Nebenabſichten vorgebogen, mithin dieſe mit Beylegung aller voriger Beſchwerden gerechtigſt introducirte Anlag auf einen ſicheren Fuß ſowohl der proportionirlichen Belegung als ordentlichen Einbringung willen, zu Behuf Unſers höchſten

Ærarii

Ærarii feſtgeſetzet: andern Theils aber mit Vorkehrung der wider die Uebertretter ſtatuirt, und Uns getreulich zu verrechnen ſeyenden Straffen der ſchuldigſte Dienſteifer bezeigt werden ſolle. Alſo auch — — derſelben in allem gehorſamſt nachzukommen, und auch ein ſolches denen incorporirten Ortſchaften der gleichmäßigen gehorſamſten Befolgung willen, unverzüglich zu notificiren. Deßen verſehen Wir Uns zu geſchehen. München, den 31. October Anno 1752.

N. XXV.

Mandat von Anno 1724. die Tanzanlage betreffend.

Demnach Wir ſpecialiter gnädigſt reſolviert, daß zu gewießem Ende alle in Städt und Märkten, auch auf dem Lande ſich befindende Wirthshäuſer, in denen das Jahr über getanzet wird, oder deßen berechtiget ſind, mit einer Anlage und zwar ſolchergeſtalten beleget werden, daß die vornehme Weinwirthe in den 5. Haupt- und Regierungsſtädten jeder das Jahr über von ſolch haltenden Tänzen vier, die in andern Städt und Märkten, und auf dem Lande ſich befindende Weinwirth zwey, jeder Bierbräu und Weißer Bierzäpfler aber durchgehends ein Gulden, denn die Land- und Geywirth auch gemeine Bierſchenk auf dem Lande 45. Kr. abzurechnen, und ſich hingegen dieſes Betrags nach und nach von den Spielleuten wiederum zu erhohlen haben ſollten; unſere gnädigſte Intention auch dahin iſt, daß die Anlage ſowohl für anheuer als künftig allezeit bis Ende des Jahrs richtig eingebracht, und mit Eintritt des andern unſern Rath und Renntmeiſtern zu Straubing ohne Abgang erleget werde.

Alſo befehlen Wir dir hiemit gnädigſt, gleich nach Empfange dieß, nicht allein von den in unſern dir gnädigſt anvertrauten Gericht gelegnen Städt und Märkt, da ſich deren einige darinn befinden, denn Klöſter und Hofmärken über oben angeführte Claſſen allen deren bürgerlichen und hofmärkiſchen Weingaſtgeben, Bräuern, Zäpflern, und Geywirth, bey denen das Jahr über getanzet wird, oder welche Tänz zu halten berechtiget ſind, die ordentliche genaue und zuverläßige Repartition mit Beyſetzung jeden Wirths, Bräu und Zäpflers Tauf- und Zunahm, auch Vorbeſchreibung des Orts und Auswerfung des Gelds dergeſtalten abzufodern, daß ſie dir ſolche längſt bis halben künftigen Monats October bey 30. Reichsthaler Straf, und denn den Betrag in Geld, darnach bis Ende dieß Jahrs allweg überſchicken ſollen, ſondern auch ingleichen übèr die in erſagt Unſern dir gnädigſt anvertrauten Gericht vorhandene Wirth, Bräu und Bierzäpfler auf obige Weiſe die Repartition zu machen, ſohin eine ſolche Hauptſpecification zu verfaßen, daß anfänglich jeder Stadt- und Marktwirth, Bräu und Zäpfler, denn die gerichtiſche, und drittens die hofmärkiſche, wie die andern ſpecifice mit Nahm, Ort, und dem Geldbetrag vorgetragen werden, und verſtandene Repartitionen und Hauptſpecification haſt du nicht weniger bey Vermeidung obiger 30. Reichsthaler mit Ausgang gedachten Monats October nebſt deiner etwann habenden Erinnerung zu unſerer Hofkammer, den Betrag in Geld aber zu Ausgang dieſes Jahrs, und fernerhin alljährlich alſo zu berührt unſerm Rath und Renntmeiſter gegen deßen Beſcheinung einzuſenden.

Deßen Wir Uns um ſo mehr gnädigſt verſehen wollen, als Wir gegenfalls von den Säumigen oberwähnte Strafe wirklich einheiſchen laſſen wollen. Wir verbleiben dir anbey mit Gnaden gewogen. München, den 20. Aug. 1724.

N. XXVI.

Mandat von Anno 1748. die Schinder- oder Roßhaaranlage betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor. Aus denen zufolge Unſers Generalmandats de dato 2. Januarii dieſes Jahrs an Uns eingelauffenen häufigen Berichten erſehen wir mit vieler Befremdung, wie hoch die Anzahl der Schindersleuten in Unſeren Landen bereits angewachſen, und wie nöthig es dahero ſeye, ſolche Mittel und Wege zu ergreifen, wodurch der höchſtſchädliche Ueberfluß dieſer Leute in die behörige Schranken geſetzt werde, damit ſie dem Publico fernerhin nicht mehr ſo ſchwer zur Laſt fallen mögen.

Dieſes zu bewerkſtelligen, befehlen Wir hiemit fürs erſte, daß hinfüro ohne Unſer ſpecial gnädigſte Bewilligung keine neue Waſenſtätt oder Schindersgerechtigkeiten weder in dem landgerichtiſchen, noch hofmärkiſchen, und eben ſo wenig auch in Städten und Märkten bey Vermeidung ſchweren Einſehens und willkührlicher Straf mehr errichtet werden.

Zweytens hat es zwar bey den dermaligen Waſenſtätten in ſoweit ſein Verbleiben, daß jedoch jene, welche nicht wenigſt fünf und zwanzig Höf zu verſehen haben, auf Abſterben der jetzigen Beſitzern nicht mehr erſetzet werden ſollen, es wäre dann, daß der weiten Entlegenheit des Orts oder anderer Umſtänden halber die Nothdurft ein anderes erfordern wollte, welchenfalls Wir Uns nach vorläufigen Bericht, und der Sachen genommener genugſamer Einſicht die gnädigſte Diſpenſation vorbehalten.

Drittens wird den Schindersleuten, welche nicht eine Waſenſtatt, oder Abdeckersgerechtigkeit wirklich beſitzen, das Heurathen hinfüro auf das ſchwereſte, und bey unausbleiblicher Verwirkung unten dictirter Straf hiermit verbothen.

Viertens bringen zwar bereits die ältere Landsverordnungen, inſonderheit die vom 16. May 1695. mit ſich, daß die herumvagierende, oder ſonſt verdächtige Freyleut und Schinder allenthalben aufgehoben, und den Venetianern auf die Galeeren übergeben werden ſollen. Wir präferiren aber noch zur Zeit den gelindern Weg, und ſind entſchloßen, dieſe Leute hinfüro ſelbſt, und zwar nach Gelegenheit den Sommer hindurch in dem Veſtungbau und andern dergleichen Operibus publicis, zur Winterszeit aber in dem hieſigen Arbeitshaus, oder dem für ſie eigends gewiedmeten Zuchtthurn zu gebrauchen; ſolchemnach wollen Wir dieſelbe in Kraft dieß öffentlichen Patents zuförderſt nochmals ernſtlich gewarnet haben, daß ſie ſich von nun an außer allen Verdacht halten, und guten Leymuths befleißen, beſonders aber die vacirende und anſäßige Schindersleute beyderley Geſchlechts alſofort um Dienſt, Arbeit, und zuläßige Nahrung in oder außer Lands vigiliren ſollen. Worzu Wir ihnen auch hiermit ein für allemal einen peremptoriſchen Termin bis nächſtkünftige Mariengeburt als den 8. Sept. dieſes Jahrs anberaumen, zugleich aber allen und jeden Obrigkeiten in omnem Eventum mit all geſchärftem Ernſt anbefehlen, daß ſie auf mehr gedachte Schindersleut ein wachtſames Aug halten, und jene, welche ſich nach Ablauf obberührten Termins entweder ohne Dienſt, oder Arbeit und zuläßiger Nahrung in Unſeren Landen betretten laſſen, oder auf dem Bettel und Müßiggang herumvagieren, oder in andere Weg böſen Verdacht auf ſich laden, oder hinfüro gegen den 3. §vum dieſer Unſerer Verordnung zuſamm heurathen, alſogleich handfeſt machen, und in das hieſige Arbeitshaus oder den daſigen Zuchtthurn wohl verwahrter in Eiſen und Banden überliefern laſſen. Wo beynebens Wir auch

Fünftens

Fünſtens weiter verordnen, und befehlen, daß dergleichen dienſtlos verdächtig müßig gehenden, oder wider das Verboth copulierten Schindersgepack weder von den übrigen anſäßigen Waſenmeiſtern, und Abdeckern, noch von andern Unſern Unterthanen bey Vermeydung der nämlichen Straſe irgendwo der geringſte Unterſchleif oder Aufenthalt mehr geſtattet, ſondern dieſelbe allenthalben abgewieſen, und im Falle ſie ſich in Güte nicht abtreiben laſſen wollten, der nächſten Obrigkeit, oder denen Amtleuten alſogleich angezeiget werden ſollen, und wie nun

Sechstens auf dieſe Art die übrige mit wirklichen Gerechtigkeiten und Waſenſtätten angeſeßene Schinder in Zukunft des beſtändigen Anlaufs, welchen ſie bis dato von den vacirenden, oder ſogenannt herumfliegenden Schindersleuten mit nicht geringer Beſchwerde und großen Köſten haben ertragen müßen, völlig befreyet werden; ſo iſt mehr denn billich, daß ſie zu beßerer Beſtreitung und Unterhalt mehrberührten Zuchthurns, welcher Unſeren Ærario bey ſo vielen Leuten gar zu beſchwerlich fallen würde, einen jährlich doch leidentlich und proportionirlichen Beytrag thun. Allermaßen Wir dann ſolchen auch hiermit gnädigſt dahin determiniert haben wollen, daß ſelber nicht in baarem Geld, ſondern zu mehrer Bequemlichkeit und Erleichterung der Concurrenten in einer gewießen jährlichen Naturalpräſtation an Roßhaaren, und zwar nach Proportion der Höfen, welche jede Waſenſtatt dermalen zu verſehen hat, beſtehen ſolle, alſo und dergeſtalten, daß von zehen Höfen allezeit jährlich ein Pfund Roßhaar zu dem hieſigen Arbeitshaus geliefert, auch mit ſothaner Lieferung gleich jetzo auf nächſt künftige Mariengeburt der Anfang gemacht, ſofort in folgenden Jahren um dieſen Termin jederzeit fleißig damit continuiret werde. Wobey jedoch den Concurrenten freygeſtellet wird, ob ſie die anverlangte Quantität Roßhaare in Natura entrichten, oder ſtatt ſelber das baare Geld, und zwar für jedes Pfund 8. Kr. jährlich erlegen wollen. Damit aber auch

Siebentens dieſe Unſere Verordnung deſto genauer befolget werde, und in der Concurrenz nach obigen Fuß niemand zu viel oder zu wenig geſchehe, ſo wollen Wir bey Unſerem Commerciencollegio von ſämmtlich Unſeren Land- und Pfleggerichtsbeamten in denen vier Renntämtern, und der oberen Pfalz auf das längſte inner drey Wochen bey 24. Reichsthaler Straſe über alle und jede ſowohl in ihrem Landgerichtsdiſtrict immediate als den inclavirten Hofmärken, Städten und Märkten (die Hauptſtädt allein ausgenommen, mit welchen Wir dießfalls ein beſonderes zu machen gedenken) liegende Waſenhütten, wie nicht weniger über die Anzahl deren zu jeder Abdeckerey gehöriger Höfen eine vollſtändig und accurate Liſte gewärtigen. Zu welchem Ende denn gedacht Unſere Beamte ſich des wahren richtigen Befunds mit all gebührendem Amtsfleiß nochmal wohl zu erkundigen, und nicht nur von jedem Waſenmeiſter insbeſondere eine verglübde Anzeige darüber abzufordern, ſondern auch denenſelben bey Verkündigung gegenwärtigen Patents ernſtlich zu bedeuten haben, daß diejenige, welche in ihrer Anzeige zu wenig Höf angeben, und die Obrigkeit auf ſolche Weiſe zu hintergehen ſuchen, zur Straf mit dem Duplo oder Triplo belegt, jene aber, welche ſich mit der ausgeſchriebenen jährlichen Lieferung etwann ſäumig bezeigen, und den vorgeſetzten Termin verſtreichen laſſen würden, von Unſerem Commerciencollegio alſofort executive darzu angehalten werden ſollen, deßen Wir Uns jedoch um ſo weniger von jemand verſehen wollen, als dieſer an ſich ſehr geringe Naturalbetrag mit deme, was die Concurrenten in andere Weg dadurch profitiren, gar weit in keine Vergleichung kommt, und denſelben auch um ſo leichter fallen muß, weil ſie bekanntermaßen mit den Roßhaaren in Unſern Landen ohnehin großen Gewinn, und ein rechtes Monopolium treiben. Im übrigen iſt Uns zwar

Achtens concominanter aus Eingangs gedachten Berichten der ſchleunige Vollzug Unſerer in Bettelſachen ergangener Verordnungen ſehr lieb zu vernehmen geweßt, und würde Uns noch weit vergnüglicher gefallen ſeyn, wenn Wir ſolchen auch in der Continuation von allen und jeden Unſeren nachgeſetzten Beamten und Obrigkeiten auf gleiche Weiſe zu verſpühren gehabt hätten.

Nachdem Wir aber von verſchiedenen Orten her glaubwürdige Nachricht haben, wasgeſtalten der öffentliche Bettel und Müßiggang da und dort ſowohl auf dem Lande als in Städten und Märkten von neuem einzuſchleichen beginne, ſo werden die Obrigkeiten und Beamte, bey welchen der erſte Eifer ſchon wiederum zu erkalten anfängt, nicht nur ihrer Pflicht und Schuldigkeit, ſondern zugleich auch derjenigen Straſen hiermit erinnert, welche Wir ihnen auf den Fall ihres bezeigten Unfleiß und Fahrläßigkeit in Unſern vorigen und letztern Generalmandat ſchon ſo oft comminiert haben, und demnächſt auch ganz gewiß und unfehlbar ohne alle Begnadigung wahrmachen laſſen werden.

Letztens und neuntens laſſen Wir es zwar bey denen auf dem Lande gegen die innländiſche Bettler und Vaganten bisher beobachteten Mandaten mäßigen Graden noch ferner bewenden, wollen aber jedoch, daß ſtatt des letzten Grads (nämlich der Landsverweiſung, das hieſige Arbeitshaus gebraucht werde, allwo Wir mit den dahin gelieferten Perſonen weitere Diſpoſition machen, und ſie entweder alldort oder nach Befund ihrer Leibsconſtitution in dem Feſtungsbau zu Ingolſtadt oder anderwärts zur Arbeit anſtellen laſſen werden. Wegen der ausländiſchen Bettler und Vaganten hingegen bleibt es durchgehends bey Unſerer vorigen Verordnung, worauf mit allem Ernſt zu halten iſt. Geben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 20. Julii 1748.

N. XXVII.

Mandat von Anno 1736. die Recroutenanlage betreffend.

Dieſes Mandat iſt ſchon den Annotationibus ad Cod. civ. P. 5. c. 21. §. 39. Litt. E. in extenſo einverleibt, worauf man ſich alſo dieß Orts beziehet.

N. XXVIII.

Circularbefehl von Anno 1756. die Beyziehung der Lehrhäusler, und walzenden Stücke zu den Hofanlagen betreffend.

Uns iſt gehorſamſt beygebracht worden, und bezeigen es auch die abgelegte Rechnungen, daß von einigen Gütern und Lährhäuslern zu denen von Uns auszuſchreibenden Landsanlagen nichts entrichtet werde, obſchon ſelbe ſich mit der Steuer belegt finden, und ſolche von deren Innhabern nach dem Betrage allwegen abgeführt werden müßen.

Wie nun aber erſtgedachte Landsanlagen, gleich ſelbe hauptſächlich auf den Gütern und Gründen haften, intuitu des Beſitzes jederzeit angeſetzt werden, mithin jeder Poſſeſſor nach Proportion ſeines Innhabens ſolche abzureichen ſchuldig iſt, und keiner, ſo hiervon die Steuern zu bezahlen hat, von ſolchen ſich entſagen kann.

So

So wollen Wir gnädigſt, daß gemeldte Güter, und Lährhäusl künftighin nach ihrer Qualität mit der Hofanlage gleichermaßen belegt, und nach Beſchaffenheit des ſich zeigenden Beſitzes, dem Hoffuße einverleibt werden. Welche Meynung es nicht weniger mit den einſchichtigen und ſogenannten walzenden Stücken ſowohl an Aeckern, Wisgründen, und Gärten, als auch Zehenden, Weyern, Hölzern, Augereuth, und dergleichen Beſitzthumen, die zu den Gütern keine Pertinentien ſind, und darum auch ſonderbar verſteuert werden, ebenfalls, doch in der Maß hat, daß ſolche zu Entrichtung der Landsanlagen nach Proportion der hievon in Simplo abreichenden Steuer zwar beygezogen, und bis zu Nachfolg eines vollkommenen Regulativs, von jedem zur einfachen Steuer zu bezahlen habenden Gulden zu der Fouragehofanlage der fünfte Theil mit 12. kr. entrichtet. Dieſer Betrag aber, wenn auch ſchon mehrere Steuern ausgeſchrieben werden, für verſtandene Anlagen (gleich der, dem Hoffuße nach ausgeſchriebenen 7. fl. Fouragehofanlag) jeden Jahrs nur einmal, und zwar an Georgii eingebracht, und anbey dieſes Simplum der 12. kr. in keine kleinere Abtheilungen als den fünften Theil gebrochen, und dergeſtalt verrechnet werde, daß, wenn e. g. die Steuer eines walzenden Stücks 5. kr. oder auch einige kr. darüber betrift, hievon 1. von completen 10. kr. hingegen 2. und ſofort von 5. zu 5. kr. bis zu einen ganzen Gulden, und was die Steuer noch darüber betreffen mag, allwegen der 5te Theil, folglich von jedem ganzen Gulden die 12. kr. mit und nebſt der ſonſtigen Fourageanlag zu präſtiren, und einzubringen ſind.

Nicht minder iſt die Fourageanlage von jenen Höfen und Lehrhäuslen zu erheiſchen, welche nach der in Anno 1752. gnädigſt abgeſonderten Güterconſcription ſich geäußert, bis daher mit einiger Steuer noch niemal in Belegung gebracht worden zu ſeyn, alſo zwar, daß von ſolchen Höf und Häuslen für dermalen, bis zu Beſtſetzung des Hoffußregulativs, wie von andern eingehöften Unterthanen zu ſothaner Fourageanlag den Höfen nach, ſo viel zu nehmen, als ſie zu den Gemeindsbürden bis daher zu concurriren gehabt haben mögen. Wohingegen wegen der — der Menge nach, auch noch in keiner Steuerbelegung ſtehenden walzenden Stücken von Unſer lieb- und getreuen Landſchaft auf die dahin ergangene Verfügung erwehnter Steuerbelegung noch abzuwarten, nachher aber auch mit Erholung der Fourageanlag hiervon ab jedem Gulden Steuer mit 12. kr. nach obiger Norma fürzugehen iſt.

Darum Wir denn hiemit gnädigſt anbefehlen, gemäß dieſer Unſer gnädigſten Verordnung, diejenige Güter und Lährhäusler ſowohl, als auch die einſchichtig walzende Stück, die bis auf dieſe Zeit zu den Anlagen, wie es ſich aus denen von dir geführten Einnahmsregiſtern, in Gegenhalt vorangezogener Güterconſcription de Anno 1752. klärlich entdecken muß) nichts contribuirt, auf obverſtandene Weiſe dem Hoffuße einzuverleiben, ſohin über dieſe neue Belegung, reſpectu des dir gnädigſt anvertrauten Pfleggerichts, dann deren darinnen verhandenen Hofmärken, Sitz, und einſchichtigen Unterthanen ein ordentliches Zugangregiſter, mit ausführlicher Benennung deren Poſſeſſorum, und innhabenden Gütern, oder walzenden Stücken zu verfaßen, ſolches dem bisher gehaltenen Anlagsregiſter jederzeit beyzufügen, und alſo nach der jeden Jahrs erforderenden Fourage, reſpective Hofanlage mit dem betreffenden Geldquanto, nebſt denen Fouragefällen zu Unſerm Hofkriegszahlamte anhero einzuſenden. Wie du denn auch gedacht denen in dem dir anvertrauten Pfleggerichts ſituirten Hofmärken, und Sitzen von dieſer Unſer gnädigſten Verordnung der ſchuldigſten Nachachtungs willen, mittels Patent, förderſamſte Nachricht zu ertheilen, und darob zu ſeyn haſt, damit auch ihrer Seits von den bisher unbelegt verbliebenen Höfen, und Gütern, wie nicht weniger denen walzenden Stücken die Fourageanlag richtig erhollt, und in getreue Verrechnung geſtellt, auch darüber die Zugangsregiſter, zu Einhebung der Gelder, und Belegung der Rechnungen jährlich zu rechter Zeit zu Gericht übermacht werden, allermaßen Wir Uns gnädigſt und verläßlich verſehen, du werdeſt ſolch Unſere landsfürſtliche gnädigſte Verordnung mit genaueſter Beobachtung getreu und gehorſamſt erfüllen, und hierinnfalls weder einander verſchonen, noch wider die Gebühr beſchweren, darauf Wir dich auch hiemit angewieſen haben wollen. Und ſind dir anbey ꝛc. München den 10. Jenner 1756.

 N. XXIX.

N. XXIX.

Landſchutz- und Militarbeytragsmandat von Anno 1769.

Wasmaßen die unumgängliche Erhaltung der ſowohl äußer- als innerlichen Landesſicherheit männiglich die unausweichliche Nothwendigkeit vor Augen lege, ein anſehnlich und ſtärkeres Militare zu unterhalten, damit ein jedweder das Seinige in Fried und Ruhe genießen möge, worauf die damit verknüpfte Wohlfahrt Unſer getreuen Stände, Vaſallen und Unterthanen fürnämlich gegründet iſt.

Da aber dieſe Unſere landsväterliche Abſicht, ohne merklichen Aufwand nicht zu erreichen ſtehet, ſo haben Wir für gut befunden, einen gemäßigten Landſchutzbeytrag, und zwar nach dem Beyſpiele anderer auswärtiger Landen, nicht allein von allen denenjenigen, welche in Ruckſicht des in Unſern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann andern Unſern Ländereyen genießenden Landſchutzes, bisher pro bono Publico entweder gar nichts, oder doch nicht proportionierlich beygetragen haben, ſondern auch von allen denjenigen, die aus Unſerer höchſt Churfürſtl. Milde mit Characters und Titel begnadet ſind, nach der in hierbey liegender Inſtruction enthaltenen Claßification zu erfordern.

Wir wollen, und befehlen dannenhero hiemit gnädigſt, daß von allen in bemeldter Claßification ſich befindenden derley Perſonen, ſolch betreffend jurisdictionsmäßige Landſchutzbeytrag, für heuriges Jahr, auf bevorſtehenden Michaelis, in Zukunft aber allwegen bis Ende Märzen, und zwar, ſo viel den Adel und ſonſten characteriſierte Perſonen, und deren Domeſtiquen betrift, in dem Renntame München, zu Unſerm Hofrath, und den übrigen Renntämtern aber an Unſere Regierungen, jedoch der Unſern Hofſtäben competierenden Gerechtſamen ohne Präjudiz eingeſendet: von beſagt Unſerm Hofrath aber directe zu Unſerer Hauptcaſſa, hingegen von denen Regierungen zu Unſern Renntämtern, reſpective Renntzahlämtern mit einer umſtändigen Anzeige überliefert werde.

Was die Klöſter, dann Hofmärke, auch Städt- und Märktsobrigkeiten anbetrift, ſo haben ſelbe den ſchuldigen Landſchutzbeytrag von denen bürgerlichen und Unterthansbedienten und Ehehalten, an jene Gerichter, wohin ſie incorporiert ſind, mit einer ebenmäßig umſtändigen Anzeige zu übermachen, und ſo folglich die ſämmtliche Gerichter ſolchen, nebſt deme, was in jeden Gerichtsdiſtrict gleichfalls inſtructionsmäßig einzuheiſchen iſt, und zwar Unſere Gerichter und Aemter, nebſt denen Hauptſtädten in dem Renntamte München zur Hauptcaſſa, dagegen die Gerichter und Aemter, auch Hauptſtädte in denen übrigen Renntämtern zu jeden Orts Renntzahlamte, und endlich von alldort ebenfalls zu wiederholter Hauptcaſſa, mit Beylegung einer ordentlichen Deſignation dergeſtalten zu überſchicken, daß jedoch ſothane Landſchutzbeytragsgelder, mit andern zur angeregten Hauptcaſſa gehörigen Gefällen niemals vermiſcht, ſondern a parte gehalten, und ſepariert um ſo ſicherer eingeſendet werden ſollen, als Wir bey unvermuthend verſpührenden Saumſal, oder Verhaltung deßen, ſolchen Beytrag nicht allein unnachläßig vierfach erholen, ſondern auch den Schuldigen noch anbey mit andern empfindlichen Strafen belegen laſſen würden. Datum in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 18. Julii Anno 1769.

N. XXX.

Inſtruction zu obigen Mandat.

Vorläufig kommet anzumerken, daß es bey denen in wirklicher Beſoldung ſtehenden churfürſtl. Miniſtern, Räthen, Beamten, und andern Dienern, welche bereits einen Abzug an ihrer Beſoldung leiden, oder eine Conditionsſteuer zu entrichten haben, noch fernershin ſein Verbleiben habe. Jene, ſo einen beſondern, deren ordinari Bedienſtung anſonſt nicht anklebenden Character begleiten: oder aus beſondern churfürſtl Gnaden erhalten, haben das hinnach entworfene Quantum alle Jahr in der beſtimmten Zahlungszeit zu entrichten. Begleitet aber jemand 2. oder 3. unterſchiedene von Sr. Churfürſtl. Durchl. verliehene, jedoch mit keiner hierauf gewiedmeten Beſoldung begnadigte Characters, ſo zahlet nur der Vornehmere das in dieſer Inſtruction ausgeworfene Quantum in ſeiner Claſſe.

Erſtens: haben die Churfürſtl. Conferenzminiſter, dann die 4. Hofſtäb, wenn ſelbe den Beſoldungsabzug nicht vorhin leiden, oder eine Conditionsſteuer bezahlen müßen, jährlich zum Landſchutzbetrage zu erlegen 100. fl.

Zweytens: Alle Churfürſtl. wirkliche geheime Räthe, ſie mögen nachgehends emploirt ſeyn oder nicht: auch in anderweg intuitu deren Bedienſtungen, welchen anſonſt der geheime Rathscharacter gemeiniglich nicht anhängig, eine Beſoldung genießen, oder nicht, auch geiſt- oder weltlichen Standes ſeyn, wie auch jene, ſo außer Lands ſich befinden, und mit einem Genuß begnadet ſind, jährlich 75. fl.

Drittens: Alle Churfürſtl. Titular geheime Räthe auf obige Weiſe 50. fl.

Viertens: Alle Churfürſtl. Kammerherren, wenn ſolche nicht ſchon in einer der obigen Claßen begriffen ſind, 40. fl.

Fünftens: Die ſämmtliche Churfürſtl. Truchſeſſe, denn wirkliche Räthe, welche nicht ſchon einen Abzug leiden, es mögen ſelbe nachgehends bey denen churfürſtl. Dicaſterien wirklich angeſtellet, oder als wirkliche Räthe nur ausgeſchrieben ſeyn, wenn ſelbe nur einmal in einem Dicaſterio Poſſeßion genommen, jährlich 25. fl.

Hievon aber werden jene ausgenommen, welche die Churfürſtl. Dicaſteria wirklich frequentiren, und bey ſelben in der Beſoldung ſtehen, mithin den Beſoldungsabzug vorhin ſchon zu ertragen haben.

Sechstens: Die ſämmtliche mit was immer Churfürſtl. Rathstittel begnadete Räthe 20. fl.

Siebentens: Die ſämmtliche Churfürſtl. wirkliche Secretarien 15. fl.

Achtens: Die mit dem bloßen Titel begnadete Secretarien, und andere Kanzleyverwandte, welche dermalen keinen Abzug zu leiden haben 10. fl.

Hievon werden abermalen nur jene ausgenommen, welche in den Kanzleyen als wirkliche Secretarien arbeiten, und hievor beſoldet ſind, folglich den Beſoldungsabzug ſchon zu ertragen haben.

Neuntens: die ſämmtlich Churfürſtl. Medici und Advocaten, nämlich die Churfürſtl. Leibmedici, und Hofrathsadvocaten 15. fl.

Die Churfürſtl. Hofmedici, und Regierungsadvocaten 10. fl.

Die übrige Städt- Märkt- und Landphyſici aber 7. fl.

Würde aber einer aus dieſen Perſonen mit einem ſonderbaren Character, als etwann Churfürſtl. Raths- oder Secretairtittel, ſo deßen Officio nicht anhängig, begnadet ſeyn, hätte ſelber von dem höheren Character nach obigen Claſſen ſeine Gebühr zu entrichten, und fällt der hier entworfene Beytrag in dieſem Falle hinweg.

Zehentens: Die ſämmtlich klöſterlich und ſtiftiſche, denn Hofmarks- und andere Grundherrſchaft- milden Stiftungs- und dergleichen Beamte und Verwalter, dieſe haben nach denen unterhabenden ſowohl Jurisdictions- als Grunduntertḧanen von jeden Hof 10. kr. die bloße Wirthſchaftsbeamte aber nach dem Ertrag ihrer Bedienſtung vom Gulden 6. Pfenning zu entrichten.

Eilftens: Nachdeme auch Se. Churfürſtl. Durchl. ſich gnädigſt entſchloßen haben, Dero Landſchaftsſecretarien, und Canzelliſten, und übrige Canzleyverwandte, im Rang und Gang nach Maß deren Anſtellungsdecreten, den Churfürſtl. Secretarien, Canzelliſten, und Canzleyverwandten aus ſondern höchſten Gnaden gleich zu ſtellen: ſo haben dieſelbe das in gegenwärtiger Inſtruction in ſeiner Claß betreffende, zu dieſem allgemeinen Landſchutzbeytrag nicht minder zu entrichten.

Zwölftens: Ein jeder Gerichts- Raths- und Hofmarksprocurator hat jährlich zu ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit 1. Gulden zu erlegen, und dieſe ſodenn den abwerfenden Betrag gehörigen Orts einzuſenden, id eſt: 1. fl.

Dreyzehentens: Die ſämmtliche Schreiber, ſowohl bey Churfürſtl. klöſterlich Hofmarks- als andern Beamten, denn in Städt- und Märkten, oder wo ſie ſonſt angeſtellet ſeyn mögen, haben von jenem, was ſelbe außer der Koſt an Beſoldung, oder anderwärtigen Sporteln genießen, vom Gulden 6. Pfenning zu verreichen, ſo die ihnen Vorgeſetzte, oder andere, ſo dergleichen brauchen, von ihnen einzucaßiren, und an die Behörde zu erlegen haben.

Vierzehentens: Die ſämmtliche Hausofficiers bey denen Cavaliers, auch Prälaten, und andere, welche ſich dergleichen bedienen, haben jährlich zu erlegen 3. fl.

Eben ſolch jährlicher Erlag iſt auch von denen ſämmtlichen in herrſchaftlich oder klöſterlichen, denn andern Dienſten ſtehenden Bräumeiſtern und Oberjäger zu präſtiren, und von denenſelben zu erholen.

Nichtweniger haben die Kammerjungfern, wie Officiers, jährlich zu bezahlen 3. fl.

Die übrige Herrſchaftsbediente weiblichen Geſchlechts aber jährlich 30. kr.

Fünfzehentens: Die ſämmtliche Sprach- Fecht- und Tanzmeiſter, item Präceptores bey denen Schulmeiſtern, und Waiſenhäuſern, ſowohl als welche ſonſten ſtundenweis die Jugend inſtruiren, auch ſämmtliche Stuhlſchreiber, jährlich 2. fl.

Sechszehentens: Die ſämmtliche Libreebediente, worunter auch die Schloß- und andere Jäger, denn Gärtner, wie nicht weniger die ordentlich beſoldete Binder bey den Bräuhäuſern begriffen ſind, wie ſie immer Namen haben, oder von weme gehalten werden, dieſe haben jährlich zu bezahlen 30. kr.

Siebenzehentens: Die ſämmtliche Hofſchutzverwandte, wo ſelbe immer in den churfürſtl. Landen geſeßen, müßen jährlich entrichten 4. fl.

Diejenige aber, ſo als Schutzverwandte Bierzäpflern, oder Caffeehäuſer halten, in und um die Stadt München 15. fl.

Die auf dem Lande hingegen 10. fl.

Acht-

Achtzehentens: Von allen übrigen Ehehalten, ſowohl bey Hofleuten, als Bürger und Bauern, männ- und weiblichen Geſchlechts, wie ſie immer Namen haben, welche nebſt der genießenden Koſt einen Lohn, oder Beſoldung von 10. Gulden, und darüber genießen, iſt zu bezahlen jährlich 15. kr.

Neunzehentens: Die ſämmtliche ſowohl Churfl. als klöſterl. und Hofmarksamtleute, denn Kaſtenbereiter, Lehenknecht, und dergleichen ſollen ebenfalls ab jeden ihnen untergebenen und zu beſorgen habenden Hof jährlich bezahlen 5. kr.

In ſoferne ſich über alle vonſpecificirte Perſonen noch weiters einige befinden, welche hierunter nicht begriffen, noch ſonſten an Steuern, oder in anderweg was verreichen, und blos von ihren Mitteln leben: dieſe ſind gleichfalls von jenen Obrigkeiten, worunter ſelbe ſitzen, in eine beſondere Specification zu bringen, und nach Proportion dieſes zu präſtiren kommenden allgemeinen Landſchutzbeytrags halber leidentlich zu begutachten, und dieſe Specificationen der erforderlichen Reſolutionsabfaſſungs willen zur höchſten Stelle immediate einzuſenden.

Se. Churfürſtl. Durchl. ꝛc. verſehen ſich demnach gnädigſt, daß alle diejenige, denen ſowohl die Einbringung, als die ſelbſtige Abreichung dieſes claßificierten Landſchutzbeytrags oblieget, die Vollſtreckung dieſes gnädigſten Geſchäfts und Anbegehrens ſich ſo willig, und pflichtſchuldigſt, als gehorſamſt werden angelegen ſeyn laſſen. München den 18. Julii Anno 1769.

N. XXXI.

Leuteration über obige Inſtruction.

1mo.

Gehet von Puncto 1mo bis incluſive die Churfürſtl. gnädigſte Intention dahin, daß diejenige, welche Conditionsſteuern oder Gnadenhausabzug ſchon vorhin präſtiren, von denen ihren Dienſten anklebigen Charaktern zum voraus nichts mehr zu verreichen haben.

Bey Charaktern aber, welche die, ſchon Conditionsſteuer oder Gnadenhausabzug präſtierende gaudieren, ohne daß dieſe dem Dienſt anklebig ſind, kommet es darauf an, ob die Conditionsſteuer mehr, als der betreffende Landſchutzbeytrag von dem begleiteten Charakter auswerfe oder nicht? Im erſteren Fall, und in Exemplo: die Conditionsſteuer ſeye 75. fl. folglich mehr, als die 50. fl. von geheimen Rathscharakter: als die 40. fl. von Kammerherren: die 20. fl. von Rathscharakter, ſo bezahlet ſolcher nur die Conditionsſteuer allein, und vor den, oder die Charakters nichts ſonderbares.

Im Gegenfalle aber, und da die Conditionsſteuer oder Gnadenhausabzüge nur 15. fl. betragen, folglich weniger als ein anderer dem Amte nicht anklebiger Nebencharakter, z. E. des geheimen Raths per 50. des Kammerherrens per 40. oder des Rathscharakters per 20. fl. ſo bezahlet ſolcher das Superlus auf die Conditionsſteuer oder Gnadenhausabzug darauf, folgends vom geheimen Rathscharakter 35. von Kammerherrencharakter 25. und vom Rathstitel 5. fl. noch über die 15. fl. Conditionsſteuer oder Gnadenhausabzug.

Hat aber jemand kein Conditionsſteuer oder Gnadenhausabzug, und doch mehrerley Charakters, ſo zahlet er nur von dem höhern allein, z. E. ein geheimer Rath, ſo zugleich Kammerherr, von dem erueren 50. fl. von dem andern nichts.

Der aber ohne Conditionsſteuer nur einen Charakter, und auch dieſen ohne Sold beſitzet, bezahlet nach dem Betrage in der Inſtruction. Nur allein haben

2do. Ihro Churfürſtl. Durchl. jene Räthe, und Secretarien, ſo andere Kanzleyofficianten, welche in den Collegiis, oder Kanzleyen ſitzen, und den, ihren Charaktern anklebenden Raths- und Kanzleyverrichtungen, ohne in Salario zu ſtehen, wirklich obliegen, des Landſchutzbeytrags, in gnädigſter Conſideration ihrer ohne Entgeld verrichtenden Arbeiten in höchſten Gnaden ſpecialiter beygeben. Wie denn auch

3tio. Jene des Landſchutzbeytrags von ihren begleiteten Charakter frey ſind, welche ſich außer Lands befinden, und mit einem Genuße nicht begnadet ſind, ſo viel aber

4to. Die klöſterlich- und ſtiftiſche, denn hofmarks- und andere grundherrſchaft- milden Stiftungs- und dergleichen Beamte und Verwaltere anbetrift: dieſe haben nach denen unterhabenden ſowohl Jurisdictions- als Grundunterthanen, in was immer vor einem Land- Pfleg- oder Hofmarksgericht ſich ſelbe befinden mögen, nach dem zehenden Inſtructionspuncten von jedem Hof indiſtinctim 10. Kr. die bloße Wirthſchaftsbeamte aber nach dem Ertrag ihrer Bedienſtung, mit Darzuſchlagung deren in mittleren Preis anzuſetzen kommenden Naturalien, welche ſelbe als ein Dienſtemolument genießen, vom Gulden 6. Pfenning zu entrichten.

5to. Kommet bey dem 18. Inſtructionspuncten wegen denen Ehehalten ſowohl bey Hofleuten, als Bürgern und Bauern, mann- und weiblichen Geſchlechts dieſes zu erläutern, daß die denen Dienſtbothen, ſonderheitlich auf dem Lande, neben dem Jahrslohn in Geld, verreichende Naturalien, wie die immer Namen haben mögen, in mittelmäßigen Preis zu Geld angeſchlagen, und zu den ordentlichen Jahrslohn gerechnet, mithin wenn dieſer dadurch die inſtructionsmäßig geſetzte Summa von 10. fl. erreichet, von den Dienſtbothen der Landſchutzbeytrag per 15. Kr. erholet werden ſolle. Was hingegen

6to. Die Genießer bloßer Taglöhnung, und Schichten anbelangt, welche nicht wirkliche Beſoldung, und ſonſten außer dem der Wochen nach bezahlten Taglohn nichts genießen, worunter die Handwerksburſche, denn Salzarbeiter, Maurer, und Zimmerleut bey denen Aemtern, item Bergleute, Schif- Holz- und Münzknechte, ferners die angeſtellte Pixenmacher bey dem Churfürſtl. Obriſtlandzeugmeiſteramte, und deme ſubordinierten Zeug- und Armaturswerkämtern, und dergleichen verſtanden werden, dieſe ſind des Landſchutzbeytrag frey. Jene entgegen kommen mit dem Landſchutzbeytrag, und zwar nach den Gulden per 6. Pfenning zu belegen, welche nebſt fixierten Wochenlöhnungen noch mitbey einige in mittelmäßigen Ueberſchlag-zunehmende Accidentien haben, als da die Subalternen bey denen Salz- Bräu- Berg- und dergleichen Aemtern. München, den 6. October 1769.

N. XXXII.

Circularbefehl von Anno 1769. wegen Beyziehung der Geiſtlichkeit, zum Landſchutz und Verſtärkung des Militars.

Unſern Gruß zuvor, würdiger lieber Getreuer! Die unumgängliche, jedermann vor Augen liegende Nothdurft, ein anſehnliches und verſtärktes Militare, zu Erhaltung der äußerlichen ſowohl als innerlichen Landsſicherheit, und zu Abſtellung des ſo ſehr überhandnehmenden, und beſonders der Landgeiſtlichkeit beſchwerlich fallenden Müßiggangs, Vagirens, und Bettels herzuſtellen, erfordert einen

ſolch

ſolch wichtigen Aufwand, welcher dem weltlichen Stande unſerer Unterthanen allein zu tragen in die Länge allzuhart und beſchwerlich fallen will, und den Wir andrerſgeſtalt nicht zu beſtreiten vermögen, ohne unſer Ærarium mit unerſchwinglichen neuen Bürden zu beladen. Dieſes ſetzet Uns in die unvermeydliche Nothwendigkeit, von der geſammten Geiſtlichkeit unſerer Churlande und der obern Pfalz einen ſehr gemäßigten Beytrag anzuverlangen, in der ungezweifelten Zuverſicht, daß, gleichwie dieſelbe unter dem gemeinſamen Landsſchutze alle Annehmlichkeiten des Lebens und zeitliche Emolumente in Ruhe und Frieden genießt, ſie alſo auch die natürliche Billigkeit nicht mißkennen werde, die ſie an ſich ſelbſt ſchon verbindet, zu allen Bürden des gemeinen Weſens, welche der Würde und Weſenheit ihres Standes nicht *abſolutè* widerſtreben, nach dem Maaß ihrer aus dem Staat beziehenden anſehnlichen Nutzungen, ſalvâ tamen congruâ, das Ihrige beyzutragen; ſondern daß ſie vielmehr, durch ihre Bereitwilligkeit, die onera concivium erleichtern zu helfen, unſern übrigen weltlichen Unterthanen mit einem rühmlichen Beyſpiele der von GOtt verordneten Submiſſion gegen die Landsherrſchaft, und ihrer Liebe zum Vaterland, vorleuchten werde, ſo Wir auch gegen ſie mit beſondern churfürſtlichen Gnaden anzuſehen nicht entſtehen werden.

Da Uns nun die Facultates euer Pfarrey oder Beneficii bekannt ſind; ſo haben wir dieſelbe per averſum in ſumma auf 15. fl. beleget, damit das treffende Averſum, ohne unſer mindeſtes Entgelt, zukünftigen Michaelis dieſes laufenden Jahrs, zu unſrer Hauptcaſſa anhero geliefert werde.

Wir laſſen euch nebſtbey unverhalten, daß Wir ſub hodierno an euers Ordinarii des Herrn Biſchofs zu N. N. ein Schreiben erlaſſen und deroſelben freygeſtellet haben, ob ſie die Bemühung der Collectation und Anheroſendung auf ſich zu nehmen belieben, oder ſelbige breviori manu den Decanaten allein überlaſſen wollen? Nach eingelangter derſelben Entſchließung über dieſen letztern Punct werden Wir euch weitere Verhalts-Reſolution zukommen laſſen, wie es mit Einſendung dieſer Anlage zu halten ſey? Indeſſen habt ihr euch an der Einſendung bey Vermeidung der Temporalſperr (welche Wir auch gegen alle renitirende Pfarrer und Beneficiaten uneinſtellig vornehmen zu laſſen entſchloſſen ſind) im geringſten hindern zu laſſen. Wir ſind euch anbey mit Gnaden und landsfürſtl. Hulden wohl beygethan. München den 30. Junii 1769.

Ex Commiſſione Sereniſs. Dni. Dni. Ducis
Electoris ſpeciali.

N. XXXIII.

Circulare von Anno 1751. das Schutzgeld der Tagwerker, Austrägler ꝛc.

Demnach Wir aus beſonders erheblichen Urſachen gnädigſt reſolvieret, daß von Unſern ſammentl. Pfleg- und Landgerichtern die bey denen Gerichts Unterthanen in der Herberg ſitzende Tagwerker, Austrägler, auch ledige Leute, welche ſich mit der Handarbeit alleinig fortbringen, und denen erſtern gleich zuhalten pflichtmäßig beſchreiben, und von jeder ſolcher Parthey jährlichen 30. Kr. Schutzgeld, und zwar dergeſtalten erholet, daß ſolche künftig 1752ten Jahrs anfangend, in denen 4. Quartalszeiten, als zu Judica, Johanni, Michaeli, und Nicolai jedesmalen nach dem betreffenden Ziel ad $7\frac{1}{2}$. Kr. eincaßiert, und der abwerfſende jährliche Betrag in der Amtsrechnung getreulichen pr. Empfang verrechnet werden ſolle.

Als befehlen Wir hiemit gnädigſt in dem euch anvertrauten Gerichtsdiſtrict, von Obmannſchaft zu Obmannſchaft mit Vortragung deren Dorf, und Ortſchaften über die darinnen befindlichen Tagwerker, Austrägler, und ledige Leute, welche mit ſelbſtiger Haushaltung mittels ihrer Handarbeit ſich fortbringen, ſohin in keinem gebrötten Dienſt ſich befinden, mit Benamſung ihrer Tauf- und Zunamen eine ordentliche Beſchreibung oder Deſignation zu verfaſſen, und Uns ſolche zur gnädigſten Wiſſenſchaft ſobald möglichen anhero gehorſamſt einſenden, ingeſtalten ihr dann mit künftigen Jahr anfangend, in denen obgemeldten beſtimmten 4. Quartalszeiten die Einkaßierung ſothaner Schutzgelder, und die getreue Verrechnung derenſelben mit jedermaliger Beylegung einer ſolchen accuraten Deſignation in der Amtsrechnung zu thun habt. München den 26. October anno 1751.

N. XXXIV.

Mandat von anno 1740. das Freygeld oder Nachſteuer betreffend.

Unſern Gruß, und Gnade zuvor, und geben ihnen hiemit zu vernehmen, daß nachdeme Uns nicht allein durch die jährliche Rechnungsaufnahmen bekannt worden, wasmaſſen ab dem außer Lands bringenden Vermögen, das Uns zuſtändige Frey- oder Abzuggeld faſt völlig hinterſchlagen werde, und je länger je weniger zur Verrechnung komme, ſondern ſich auch bey denen bishero vorgegangenen Rentmeiſteriſchen Viſitationen erſtaunlichen geäußert, was Uns an dieſem Landsherrlichen Vorrecht- und Regalgefäll theils aus Befliſſen- theils aus Nachläßigkeit der Beamten, burgerlichen und anderen Obrigkeiten ſträflich dem Tauſend nach, verhalten worden, und zuruck geblieben ſeye.

Wie wir nun für eine Nothdurft angeſehen haben, die von Uns und unſern Durchleuchtigſten Voreltern ehedeſſen hierinnfalls ausgegangene Mandata de an. 1600. 1618. 1620. 1644. 1654. & 1730. durch gegenwärtige Generalausſchreibung zu wiederholen, und zu Abwendung all ſolch bishero zum Vorſchein gekommener Verhaltung ſolch ehemalige Verordnungen zu ſchärfen, auch ein ſolches Ziel zu ſetzen, womit wir hoffen mögen, daß in Zukunft mit ſolch Uns zuſtändigen Frey- und Abzuggeld ein mehrers geſicherter Weg gebahnet ſeyn könne, folglich durch Abſchreckung der gegenwärtig ſtatuirten Strafe, dieſes Gefäll beſſer beſorget bleibe.

Nun hat es zwar bey deme allerdings ſein ungeändertes Beharren, daß von allen denen, wer die auch ſeyn mögen, und mit ihren Gütern oder Vermögen am Geld, Fahrniß, Ausſteuerung, oder wie dieß ſonſt den Namen hat, aus dem Land ziehen, oder dieſelben durch Erbfälle, Heurath, und andere dergleichen Wege hinaus bringen, ab jeden hundert Gulden Werth 10. pro Cento zum Frey- oder Abzuggeld: und insgemein ſogenannten Nachſteuer eingebracht, auch jenen Städt und Märkten unſers Churfürſtenthums Baiern, welche eine burgerliche Nachſteuer bey denenjenigen, ſo mit ihren Gütern oder Vermögen, aus ihrer Stadt- oder Marktburggeding ziehen, und aus dem Lande zugleich ſich begeben, dann Güter oder Vermögen nicht allein aus dem burgerlichen Gezirk, ſondern beynebens aus dem Lande, durch Erbſchaft, Heurath, und auf andere dergleichen Art hinaus zu bringen, mit gnädigſt Landsherrlicher Verwilligung hergebracht, von ſolchen 10. fl. Freygeld der gnädigſt zugeſtandene Antheil verbleiben, das übrige aber der behörigen Verrechnungswillen zu unſerm Hof- und Rentzahlämtern, auf dem Lande aber zu Gericht erlegt, und gut gemacht werden ſolle. Gleiche Meynung hat es, wenn ein Ausländer ein unbewegliches Gut, oder verbrieftes Capital im Lande verkauft, oder ablöſen laſſet, und

und das Geld wirklich hinaus bringet, daß von jedmaligen Betrag ſolch aus dem Land gehender Geldern vom hundert zum Freygeld 10. fl. einzufordern, und Uns auf die erſtbeſagte Weiſe abzuführen, dann zu verrechnen ſeyen, jedoch wollen Wir nicht abändern, was durch einig ſonderbare Verordnung, dann auch durch Vertrag⸗ oder Receß verſcheidentlich angränzenden Ländereyen, mit zum theil völlig, zum theil zur Hälfte, theils gegen Reciprocation, und theils ſub diſtinctione perſonarum geſtatteten Freyzügigkeit bishero in Uebung geweſen.

Gleich aber im Werke ſich äußert, daß beſagte Städt und Märkt vornehmlich dieſes Landsherrliche Regale am wenigſten beſorgen, ſondern meiſtentheils diejenige ſeyen, welche ſothanes Gefäll am merklichſten hinterſchlagen, und entweders aus Freundſchaft, Eigennußigkeit, oder andern unbillichen Abſichten, den hinausgehenden Vermögensbetrag vertuſchen, auch ſogar, damit man leichter Dinge nicht darauf kommen möge, die einbringende Nachſteuer verſchweigen, nachlaſſen, oder denen Rathsfreunden vertheilen, mithin nichts zur Verrechnung bringen, wodurch folglich denen Pfleggerichtern das Wiſſen benommen wird, ob, und was an ſolchen Vermögen hinausgezogen worden, da man nämlich vorzugeben keinen Scheuh traget, es ſeye entweder das mehreſte auf Abzahlung der Schulden im Land verblieben, oder nur ein ſolch geringer Betrag erhebt worden, welcher weder unter die Abreichungen des Freygelds, noch zu Bezahlung der Nachſteuer gezogen werden können, deſſen jedoch die Probe jederzeit bey denen Rentmeiſteriſchen Viſitationen ermangelt hat, und endlich die Verantwortung dahin ausgeloffen iſt, es ſeye dieſer oder jener Burgermeiſter, oder Amtskammerer, der dieſes Gefäll eingebracht, oder wenigſt erfordern ſollen, ſchon vorlängſt mit Tod abgegangen, und von denjenigen, ſo das Vermögen außer Lands gebracht, nichts mehr zu bekommen, wodurch denn Uns forderſt an dem Freygeld ein nicht geringes bishero zurück geblieben, und in Nachfolge auch Städt und Märkte mit der hergebrachten Nachſteuer namhaft gefährdet worden; Alſo auch ſind Wir bewogen, zu mehrerer Sicherſtellung dieß Regalis hiemit per Generale zu verordnen, daß

Erſtlich, beſagte Städt⸗ und Märktsobrigkeiten nach denen bereits ſchon vielfältig erlaſſen gnädigſten Decreten und Rentmeiſteriſchen Aufträgen über das Freygeld⸗ und Nachſteuerweſen ein ordentliches Buch halten, ſelbes gewöhnlichermaßen bey den Umritten behörig vorlegen, und darein alle Freygelds⸗ und Nachſteuerfäll getreulich und pflichtmäßig einſchreiben, jede Parthey mit Tauf⸗ und Zunämen, auch an welches Ort ſelbe das Vermögen gezogen, entwerfen, und entweders die um ſolches Vermögen errichtete Quittungen theils Libell, Verträg, Vergleich, oder was immer bey ſolchen ad Protocollum gebracht worden, allegiren: folgſam, wenn die Vermögenſchaft außer Lands gegangen, in ſolchen Buch neben der Nachſteuer, daß Uns zuſtändige Freygeld vollſtändig anſetzen: in der Cammerrechnung jährlichen das anfällig gewordene, alles zugleich pr. Einnahm, das Freygeld aber, mit Beylegung eines Scheins vom Pfleggericht, reſpectivè ſoviel unſere Hauptſtädt betrift, unſerm Hof⸗ oder Rentzahlamt, daß ſolches alldahin gehörig gut gemacht worden, wieder in Ausgab bringen ſollen. Ereignete ſich dann

Andertens, daß von einen auf obige Weiſe quittirt, vertragen oder vertheilt, und verglichenen Vermögen, etwas inner Lands zu Abführung der Kirchencapitalien, oder anderwärtigen Schulden zuruck verbleibete, mithin der obwohl völlig quittiert und verglichene Betrag nicht gänzlich außer Lands gebracht wurde; So haben Burgermeiſter und Rath dieſes inner Lands gebliebene Vermögen, von dem Empfanger deſſelben beſcheinen zu laſſen, und ſolcherley Urkunden dem Nachſteuer⸗ und Freygeldbuch pro Verificatione beyzulegen, oder aber die ſelbſt obrigkeitlichen errichtete Quittungen behörig zu allegiren, damit dem Grund der Wahrheit, durch die Umrittsviſitation nachgeforſcht, und das wider Verhoffen zu verhalten geſuchte noch in rechter Zeit mit hinnachgeſetzter Strafe eingefordert werden könne. Neben deme gewarnen Wir

Drittens ermeldt burgerliche Obrigkeit, daß ſelbe keineswegs aus freundſchaftlicher Zuneigung, oder anderer eigennutziger Nebenabſicht, an dem wahren

Vermögensentwurf, wider Pflicht und Gewiſſen, etwas verhalten, hinterſchlagen oder vertuſchen, folgſam nicht verurſachen ſollen, daß bey in Tagkunſt ſolcherley Verhalt- und Hinterſchlagung ſelbe ihrer Aemter nicht allein entſetzet, ſondern auch mit nachfolgender Strafe belegt werden müſſen; Innmaſſen, da ohne deme das ihnen zugeſtandene Recht der Nachſteuereinforderung, obbeſagtermaſſen aus landsherrſchaftlicher Gnad herflieſſet, Wir nach Befund einiger Verhaltung, dieſes ſogleich aufheben, und unſerm Pfleggericht und Beamten die ſelbſtige Einbringung der Gebührniß gänzlichen übertragen wurden.

Viertens ſtehet keineswegs in Mächten eines burgerlichen Magiſtrats in einer Nachſteuerſache, wo zugleich das Frey- oder Abzuggeld concomitanter mit einlaufet, und davon abhanget, weder mit wenig noch viel einen Nachlaß mit zu ſeyn, oder wie bishero höchſt-verweißlich beſchehen, hierinnfalls eigenmächtig zu verfahren, ſondern, wenn je einig erhebliche Urſachen zu einem Nachlaß verhanden zu ſeyn anſcheinen, haben dieſelbe die Partheyen zu unſerer Hofkammer, oder gar unſerm geheimen Rath zu ſuppliciren anzuweiſen, und bis auf erfolgend gnädigſte Reſolution von dem geſammten Vermögen nicht das geringſte abfolgen zu laſſen, ſolch gnädigſte Befehl aber dem Freygeld- und Nachſteuerbuch behörig beyzulegen.

Fünftens iſt vorgehends ſchon erwehnet, daß Wir einige Aenderung in deme nicht vorzunehmen gedenken, was durch einig ſonderbare Verordnung, auch durch Verträg oder Receß mit verſcheidentlich angränzenden Ländereyen zum theil völlig, zum theil zur Hälfte, theils gegen Reciprocation, und theils ſub diſtinctione perſonarum, der Freyzügigkeit willen bishero in Uebung geweſen; Da aber ab Seiten gemeldter Nachbarſchaften, und Ländereyen die Reciprocation von jenem Vermögen, welches von dortaus in unſere Churlande gebracht wird, nicht gehalten, ſondern das Abzug- oder Freygeld, oder die Nachſteuer hievon erfordert werden ſollte, und dieſes durch wahrhaften Grund erforſchet, und verprobt werden könnte, werden Eingangs-bemeldte ſammentliche Obrigkeiten, und folgſam auch Burgermeiſter und Räthe in denen Städt und Märkten hiemit ernſtlich und zuverläßig angewieſen, alle dergleichen in Erfahrenheit bringende reciprocirliche Unterbrüch, ohne Anſtand zu unſerer Hofkammer oder Rentämtern zu überberichten, und von dortaus des künftigen Verhalts willen, Reſolution zu erholen. Von dieſem nun

Sechstens auf unſere Pfleggerichter und ſelbige Beamte und Unterthanen zukommen, ſo wird denen erſtern widerholter gnädigſt anbefohlen, daß, wenn die Uns anfallende Frey- oder Abzuggelder in einem Fall ſich nicht über 100. fl. belaufen, dieſelbe inskünftig, und bis auf ferner weitere Verordnung nicht mehr pro ratificatione einzulangen, ſondern erwehnte Gefäll denen ergangenen Generalien und Inſtructionen gemäß, ihren obhabenden Pflichten nach, einzufordern und zu verrechnen, bey ſich ergebend mehrern Betrag aber, die vorhin durchgehends gewöhnlich geweßte Ratifications-Erholung nicht zu unterlaſſen: und folgends auf derſelben Erhaltung dieſe denen Rechnungen behörig beyzulegen haben, anſonſt wird zwar ihnen Beamten bey vorgehend jährlichen Rechnungsaufnahm jederzeit nachdruckſamſt bedeutet, daß, wenn über kurz oder lang in Erfahrung zu bringen, oder ſich ſonſt bezeigen ſollte, daß Uns an ſolch zuſtändigen Gefäll etwas hinterſchlagen, oder veruntreuet worden, oder aus der Beamten- und Amtleuthconnivenz und Nachläßigkeit was zurück geblieben wäre, Wir gegen derley entweders pflichtvergeſſen, oder nachläßigen Bedienten nebſt der Erſetzung des rückgebliebenen Betrags mit der wirklichen Dienſtamotion, und wohl noch anzu anderer exemplariſchen Beſtraffung verfahren laſſen wurden; Es hat aber zu dato dieſes Geſchäft und Bedrohung bey den wenigſten den gehoften Frucht erreichet, ſondern wie die Rentmeiſteriſche Viſitationes bezeigen, ſind durch ſie Beamte und Amtleut ſelbſt mit ihren für die Kinder, Befreunde oder Erben außer Lands gegebenen Vermögen in dem verhaltnen Freygeld merkliche Defraudationes erfolgt, und hat man mit Beyſeitsſetzung der theuren Pflicht, auch folgſam weder auf der eigenen Gerichtsunterthanen Vermögen, ſo außer Lands gebracht worden, noch auch auf Städt, Märkt und incorporierte Hofmarchen, nicht die geringſte Sorge getragen, ſodann aus eitler Vorſtellung, daß ihnen Beamten

und

und Amtleuten von dieſem Gefäll kein Antheil zukommet, alles mit Gleichgültigkeit angeſehen, und ſich, ohne Erforſchung nähern Grunds, nicht bekümmert, ob die Freygeldsanzeig von obigen Orten leer eingelauffen, oder das wenigere für das mehrere hierinnen vorgetragen worden. Derohalben Wir denn obigen Auftrag und Wahrnung hiemit alles geſchärften Ernſts wiederholen, folgſam ſie Beamte und Amtleut gemeſſen ermahnen, hierinnfalls ihre geſchworne Pflicht in Zukunft beſſer vor Augen zu nehmen, Uns von ihren ſelbſt außer Lands gebenden Vermögen nichts zu verhalten, noch weniger durch ſträfliche Nachläßigkeit bey Städt, Märkten, Hofmärken, und denen eigenen Gerichtsunterthanen durch die Finger zu ſehen, ſondern auf dieſes landsherrliche Regale ſolch genaue Obſicht zu tragen, daß darunter nichts verhalten, oder hinterſchlagen, und Wir einfolglich bemüßiget werden, das zurückgebliebene von ihnen Beamten unnachläßig zu erholen, und die nebenbey daraufgeſchlagene Dienſtamotion wahrzumachen. Dargegen Wir

Siebentens: wenn ſie Beamte, oder auch die Amtleute in eifriger Sorgtragung dieſes Gefälls, ihren pflichtſchuldigen Dienſtaufmerkſamkeit und Fleiß bezeigen werden, die gnädigſte Erkänntniß zu tragen nicht abſeyn wollen, und Uns derſelben Sorgfalt und Beeiferung ſo mehrers verſichert halten, als Wir dieſe, obwohl an ſich ſelbſt unterthänigſte Obliegenheit, mit jenen noch ſonderbar zu vergelten geneigt, was hinnach ab denen von verhaltenen und aufbringenden Defraudationen geſetzten Straſen, einen jeden Anbringer und Beamten zum Antheil gewiedmet worden iſt.

Achtens: Haben die den jährlichen Amtsrechnungen beygelegte Freygeldsverzeichnißen dargethan, daß von vielen Jahren her bey den Geiſtlichen und Adelſtands Hofmark und Gütern, am mehreſten Orten von dem eingegangenen Freygeld keine Anzeige geſchehen, ſondern nur ein Fählregiſter ohne Ziffern zu Gericht übergeben worden ſeye, welches bey den geringeren Hofmarken und Edelmannsſitzen von darum erfolgt ſeyn mag, weil dergleichen Richtereyen öfters ſchlechten Leuten anvertrauet, oder wohl gar keine aufgeſtellt werden, mithin ſelbe entweders von denen gnädigſten Mandaten keine Notitz haben, oder endlich auch glaubwürdig angenommen werden muß, das hieran nichts angefallen. Wie zumalen aber die nämliche Verzeichnißen gleichmäßig erweiſen, daß auch von denen importanten Hofmarken, und des geiſtlich oder adelichen Stands Gütern, woſelbſt vorige Umſtänd keineswegs obwalten, gleichfalls am Freygeld nichts eingeſchickt werde, oder zum Vorſchein komme, mithin nichts anders zu präſumiren ſeyn will, als daß von ein oder dem anderten Fall ſolches Freygeld zwar eingebracht, aber anſtatt der Einſchickung zu Gericht wider Verhoffen entweders dem Hofmarksinnhaber, oder deſſen Verwalter in Säckel gefallen ſeye: maßen Uns bekannt, daß die in dem 60. Freybrief vorenthaltene Jura und Regalia ſich einige wirklich zuzueignen, oder anzuſtreiten, und darunter das Freygeld auf ſeine Weiſe zu zählen ſuchen.

So verhalten Wir erſagt geiſtlich und adelichen Ständen in keine Weis, daß, wenn durch ihr ſelbſtiges Bezeigen, oder aus derſelben Geheiß, ihre Richter, Diener, und Amtleute ein dergleichen Uns immediate zuſtändiges Freygeld, unberechtigter Weiſe an ſich ziehen, verhalten, und zu Gericht die Anzeig nicht geben, oder aber den wahren Betrag nicht einſenden ſollten, Wir auf erfindende Gefährde, oder Vernachläßigung die Schmäller: oder gar Einziehung der Jurisdiction wahrmachen: und jenem, ſo ſich mit der Defraudirung erfinden laſſen, ein ſolches Exempel darſtellen würden, hierob ſich andere zu ſpiegeln Urſach nehmen müßten. Zu deme giebet

Neuntens: die faſt tägliche Erfahrenheit, und iſt richtig, daß, obſchon öfters auch bey dem Adel, Unſerer Churlande, erbſchaftlich und andere Gelder an auswärtige Stifter, nicht minder an derſelben außer Lands ſich befindende Befreunde verabfolgt, und hinaus bezahlt werden, jedennoch von denſelben zu Unſerer Hofkammer oder ſubordinirten Aemtern keine Anzeig geſchehe, um die Freygeldsgebühr, ehe und bevor ſolche Gelder an die unfreyzügige Ort oder Perſonen gelangen, gebührends erfordern zu können, inmaßen dann auch Eingangs citirte Generalia, niemand, mithin auch ſolchen Geldern, welche von Standsperſonen herfließen, weder ein Privi-

 legium

legium, noch eine Exemption zu legen; So erinnern Wir gedachte Stände, der Uns hierinnfalls zuſtändigen Gebühr und Befugniß nachdruckſamſt, und wollen, daß von allen Vermögen, welches durch ſie auswärtige Perſonen, Stifter, oder andere Ort an Erb- und Vermögenſchaften, mittelſt extra judicial und freundſchaftlichen Conventionen, Contract, oder in anderweg, wie die Namen haben mögen, außer Lands gegeben, und gebracht wird, Uns das gebührende Freygeld abgeſtattet werden ſolle, um ſo mehr, als darauf gleichfalls hinnach geſetzte Straf, bey einig deßen Verhaltung, geſchlagen iſt.

Zehentens: Beſagtes Freygeld zu erholen, hanget auch von dem ab, wenn bey Unſerm Reviſorio, Hofrath, denn drey Regierungen, Landshut, Burghauſen, und Straubing, denn bey den Staatsobrigkeiten allhier zu München erbſchaftliche Handlung vorgenommen, denn einige Judicialvergleich, um ein außer Land gehendes Vermögen tractiert, und getroffen werden, derohalben Wir denn ſämmmtlich benennte Ort, und Obrigkeiten hiemit Ernſt zuverläßig ermahnen, gemeldter Freygeldsſchuldigkeit wegen allforderiſt zu Unſerer Hofkammer, in den Regierungsdiſtricten aber zu Unſern Renntämtern, hiervon umſtändige Nachricht zu geben, und die Parthenen zu deren Abrichtung anzuweiſen, oder da es die Umſtände zulaſſen, das treffende Quantum gleich innzubehalten: und zu Unſerm Hofzahlamte, die Regierungen aber zu den daſelbſtigen Renntzahlämtern, gegen Schein liefern zu laſſen. Wie denn

Eilftens Unſer Hofkriegsrath, und die übrige in Militar aufgeſtellte Obrigkeiten angewieſen werden, daß, weil bisher den Militair, Erb- und Vermögenſchaften, welche aus Unſern Churlanden kommen, einige Exemption nicht ertheilt worden, jedoch wiſſend iſt, daß einige Gelder und Verlaſſenſchaften von dem Statu Militari, ſonderbar von den unter Unſern Trouppen ſich befindenden Ausländern, hinausgehen, den Uns gebührenden Freygeldsbetrag abzuziehen, innzubehalten, und folgſam entweders zu Hof- oder Renntzahlämtern einzuſenden. Und wie zumal

Schließlich all bisher in gegenwärtigen Generalmandat gemachte Verordnung einzig auf Eingangs allegierte ehemalige Decreta ſich vornämlich gründen, und Unſer ernſtliche Befehl, Will, und wohlüberlegte Meynung iſt, daß denſelben unter ſchon vorberuffener Straf, fleißig, getreu, und pflichtmäßig nachgelebt werden ſolle.

Als ordnen, ſchaffen, und wollen Wir gnädigſt, und Ernſt zuverläßig, daß all Unſere Collegia, Stände, Staabs- und insgemein alle Obrigkeiten in Unſerm Churfürſtenthume Baiern hierauf ſtricte, und unabbrüchlig halten, auch nebſt den Amtleuten, Gerichts- und Burgerdienern, auf die Defraudatores ein beſtändig wachtbares Aug nehmen ſollen, im Fall nun ein dergleichen Uebertretter von ein- oder dem andern, ſeye dieſer auch wer er wolle, aufgebracht werden kunnte. So ſtatuiren Wir, auf dem verhaltenen und aufbringenden Betrag, hiemit zu gebührender Straf eben ſo viel als dieſer, oder jener wirklich zu unterſchlagen geſucht, und befehlen dahero gnädigſt, daß alsdenn mit dem hinterſchlagenen Freygeld die geſetzte Strafe ohne weiters jeden Orts ſogleich eingebracht, und von ſolch letzterer dem eigentlichen Aufbringer ein Drittheil, desgleichen den Obrigkeiten und Beamten, unter deſſen Diſtrict ſich ſolche angeben, ebenfalls ein Drittel zugehen, und vertheilt, das dritte aber Uns gebührend verrechnet werden ſolle. Worauf denn allerdings zu halten, und gegenwärtiges Generalmandat aller Orten zu jedermanns Wiſſenſchaft, auch fürwärts jährlich einmal zu publicieren iſt. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 14. Monatstag Junii im 1740. Jahr.

N. XXXV.

N. XXXV.

Mandat von 1750. das Siegel- und Stempelpapier betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. ꝛc. Und geben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir zwar nichts mehrers gewunſchen, als Unſere Landen, Ständ und Unterthanen der denenſelben in vorig und jetzigem Säculo aufgelegt beſonderen Bürden, mithin auch des in Anno 1690, introducirten Stempelpapiers zu entledigen. Gleichwie aber diejenige Urſachen, welche Unſeren in GOtt ruhenden Herrn Großvatern, Churfürſten Maximilian Emanuel, chriſtmildeſten Angedenkens, nach denen von Geiſt- und Weltlichen eingeholten Conſiliis, zu deßen Anordnung bewegen, nicht nur allein nochzumalen nicht gehoben, ſondern über ſolche von dem mit Ende letztvergangenen Säculi glücklichſt ausgeführten Türkenkrieg noch unbezahlter vorhandene große Summen Gelder weitere Schulden in dieſem Säculo contrahiret, mithin Wir, und Unſere Landen fernerhin in dem bedaurlichen Fall verſenket worden, daß Wir von ſolch angeordneten Stempelpapier Unſere Churfürſtenthum und Landen nicht befreyen können, ſondern Uns viel mehrers bemüßiget ſehen, um denen hierbey bisher eingeriſſenen Unordnungen, und ſtrafbaren Hinterhaltungen abzuhelfen, auch hierbey mehrere Maaß und Ordnung zu ſetzen, die ſolchen Siegelpapiers halber in Annis 1690. und 1693. dann hauptſächlich in Anno 1717. erlaſſene gnädigſte Generalien und Landsgeboth zu hiemit wiederholen, und zu erneueren; Wobey Wir vorläuffig gnädigſt anmerken, und zu jedermanns gehorſamſt, und ſchuldigſten Nachachtung dienen ſolle, daß es bey dem unterm 10. Julii Anno 1717. dießfalls erlaſſenen gnädigſten Generalmandat, ſowohl wegen Gebrauchung des Siegelpapiers, und des in jedem Decret, Brief, Schein, und Memorialien entworffenen Geldquanti, als auch bey denen auf die Uebertretter geſetzten Straffen, dergeſtalt ſein unabänderliches Verbleiben habe, daß nach ſolchem hiemit wiederholten allgemeinen Landsgeboth all und jede Obrigkeiten, auch Stände und Unterthanen, dann insgemein alle in Unſeren Churfürſtenthum und Landen ſich ergebende Vorfallenheiten pflichtmäßig und genaueſt in all denenjenigen Sätzen und Punkten, welche in dieſem Unſeren erneuerten Generali nicht ſpecialiter werden, zu halten hiemit angewieſen ſeyn ſollen. Setzen und wollen demnach vor das

Erſte, daß weder bey Unſerem geheimen, noch Hof- Kriegs- und geiſtlichen Rath, auch bey Unſer Hofkammer, Commerciencollegio, und Regierungen, wie nicht weniger bey dem gemeinſamen Schuldenabledigungswerk einige Memorialien (außer der um Allmoſen ſupplicirend und zum Armenrechte gelaſſenen Partheyen, auch jener dreyen geiſtlichen Orden und Vorfallenheiten, derentwegen hinnach, wie §vo. So gedenken Wir ꝛc. zu erſehen, all weiters enthalten iſt) künftig mehr angenommen, ſondern denen Partheyen ſogleich wieder zuruck gegeben werden ſollen, ſelbige ſeyen denn wenigſt mit einem Kreuzerpapier, und zwar jeder Bogen inſonderheit, ſo viel deren zu ſolchen Memorialien, ſchriftlichen Vorſtellungen, und denen beyfügenden unvidimirten Beylagen (maßen die Vidimus ſeinen ausgezeigten Weg haben) gebraucht werden, behörig geſtempelt.

Zweytens hat es bey deme noch allerdings ſein Verbleiben, daß zu allen Unſeren, denn landſchaftlichen Stiftscollegien, Klöſter, Städt und Märkt, auch all übrigen obrigkeitlichen, geiſt- und weltlichen, Civil- und Militarverſchreibungen, denn Heurathsbriefen, und dergleichen Quittungen; Item Legaten, Spaltzetlen, Donationen, Fideicommiß, Borgſchaft, Kauf, Tauſch, Verträg, Uebergab, Ankunft, Lehen, Leiberbrechts, veranleite Freyſtift, Bodenzins, Revers, Jahrstag, Gand- und dergleichen Briefen, auch Lehenzetteln, ſo anſtatt der Brief ertheilt werden, Kirchenanlehen, Beſcheid in Schuldſachen, Vidimus, welche bey den Kanzleyen,

und Notarien aufgerichtet werden, weiters zu den Päſſen auf Getreid, Pferd, allerley Vieh, Woll, Flachs, Schmalz, Unſchlitt, Leinöl, und all derley außer Lands gehende Sachen das Siegelpapier nach Geſtaltſame der Summa, welche jeden Orts getreulich zu entwerffen iſt, denn folgender Norma gemäß annoch weiters applicieret, bey den errichteten Heurathsbriefen, jedoch nur allein um das Heurathsgut, mithin exclusive der Widererlag das betreffende Siegelpapier genommen; nicht weniger in Kaufssachen, wenn der Kaufſchilling ſogleich baar erleget, und keine ſeparirte Quittung derentwegen aufgerichtet, ſondern dieſe dem Kaufbrief mit den Formularien, gegen baaren Erlag, einverleibt wird, weder das doppelte Siegl- noch dergleichen Briefgeld, ſondern allein das einfache erfordert werden ſolle. Ingleichen zu allen Leben (außer der ungeſchäzten Ritterlehen, bey welchen das Stempelpapier nach billichen Gutbefinden, damit kein Vaſall beſchwert, und überlegt werde, anzuſetzen iſt, und eben auch bey Verleihung der Erbämter zur Sieglungsgebühr für den Lehenbrief 12, denn für den Revers ebenmäßig 12. mithin zuſammen 24. fl. anzurechnen ſind) wie auch Erbrechts, veranleiten Freyſtifts, Bodenzinnß, und dergleichen Reversbriefen, das Siegelpapier hinfür nach der Gutsäſtimation, oder, da ſolche in Veränderungsfall nicht vorgenommen worden, nach Proportion des nehmenden Laudemii, nicht aber nach dem Betrage der beſchehenen Abkommung, oder der erlegten Erbrechtsſummen, wie bisher von theils Orten ungleich obſerviret worden, jederzeit gebrauchet. Nicht weniger wegen der Päſſen auf Getreid und anders bey all Unſern Mauth- und Zollſtätten das durchgehende Quantum fleißig notiret: und ſelbe nach der völligen Abfuhr, ad Regiſtraturam genommen werden ſolle.

Ueber dieſes wollen Wir auch, daß bey dem landſchaftlichen Zinnßzahlamte, und dem gemeinſamen Schuldenabledigungswerk, um alldaſelbſtig wirklichen Geldempfang mit dem betreffenden Siegel verſehene Quittungen abgegeben, nicht minder die Transport- und Einantwortungsbrief um die bey ein wie dem andern Schuldenwerk anliegende Capitalien nach der ſich bezeigenden Summa noch fernershin geſiegelt, die in dem dermalig geminderten Weinaufſchlag gebrauchende Conſummo- und Tranſitopoliten, nebſt denen Atteſtaten hingegen, nur mit einem Kreuzerſiegel, es mag hierinnen das abreichende Quantum in viel, oder wenig beſtehen, ohne Unterſchied verſehen, im übrigen aber überhaupts zu allen Conten- und Bezahlungszetteln der betreffende Siegel nach der gleich hinnach ſtehenden Norma zu nehmen, jedoch dergeſtalten, daß, da ſchon einmal zu einem Conto- oder Waaren- und gemachten Arbeitsauszügl der erforderliche Siegel gebraucht worden, zu deren Einbring- und Erholung aber ein Duplicat, oder Conticopia, weiters ausgeſtellet werden müßte, ſolch mehrmalige Conticopia nur mit einem Kreuzerſiegel bey jedem Bogen verſehen werden können, und ſollen. Welch nämlicher Siegel auch in denen zu Unſeren Militare, oder auch Hofkammer beſchehenden Lieferungen, und hierüber ausſtellenden Conten, und Beſcheinungen nach der jedmaligen Betragsſumma ſowohl in denen hierzu allenfalls ertheilenden Päſſen, als Mauthzetteln, und all übrigen durchgehends zu beobachten, und von den Lieferanten getreu und unweigerlich zu bezahlen.

Norma der Summen, und hierüber geſetzten Stempels.

Von 1. bis 10. fl. exclusive	1. kr.
Von 10. bis 50. fl.	3. kr.
Von 50. bis 100. fl.	6. kr.
Von 100. bis 300. fl.	15. kr.
Von 300. bis 500. fl.	30. kr.
Von 500. bis 1000. fl.	1. fl.

Würde ſich aber die Hauptſumma von 1000. bis 5000. fl. erſtrecken, alsdenn wäre hierzu das 2. fl. Papier zu nehmen, und ſofort von jeden 5000. fl. bis wieder 5000. fl. zu verſtehen, allzeit um 2. fl. zu ſteigen, es komme hinnach die Summa auch auf 100000. fl. oder darüber. Und ſolle zwar auch zu den Teſtamenten, und dergleichen Codicillen der nach der Summa betreffende Siegel in Conformität der eben entworffenen Norma, jedoch mit dieſer ausdrücklichen Reſtriction und Maß genommen wer-

werden, daß künftighin nicht mehr, wie bisher geschehen, ſolcher Siegel auf die ſich anfänglich in denen Inventariis bezeigende Summam, ſondern auf denjenig eigentlichen Vermögensſtand anzurechnen, welcher ſich deducto ære alieno finaliter ergiebet, unter welchen Abzug der Schulden hinaus aber, weder die Legata, ſo ſich nicht auf 150. fl. belauffen, noch die Wiederlag, ſondern bloß diejenige Paſſiva gehörig ſind, ſo der Erblaſſer, oder Erblaſſerin in Zeit deren Ableibens ſchuldig geweßt zu ſeyn, vermög eines richtigen Inventarii ſich darleget. Und iſt dieſer Siegel in allen Teſtamenten, Codicillen, und Verträgen, oder Teſtamentsexecutionslibellen, wo ein Erb in ab- oder aufſteigender Linie vorhanden, oder eingeſezet iſt, nach ſolcher Norma allerdings zu nehmen.

Im Falle aber die Erbſchaft auf eine Nebenſeiten, außer des dritten Grads ſecundum Computationem Juris Canonici incluſive, oder einen andern, wer der immer ſeye, außerhalb erſtbemerkter Verwandſchaft, entweders per Teſtamentum, oder ab inteſtato devolviret wird, oder fallet, ſo iſt in dieſem eben angezeigten Caſu der zweyfache Siegel zu gebrauchen, folglich auch doppeltes Siegelgeld dergeſtalt zu entrichten, daß, gleichwie zum Exempel von einem über Defalcation der in Abzug gebührenden Schulden hinaus verbleibenden Vermögen pr. 10000. fl. da der Erb in ab oder aufſteigender Linie ſuccediret, zu denen Teſtamenten, dann denen Verträgen, und Teſtamentsexecutionslibellen, der Siegel auf 4. fl. betrift, ſodann in dem Falle, wo die Erbſchaft ad collateralem außer des dritten Grads, oder anderen gebracht wird, das doppelte nämlich 8. fl. Siegelgeld zu denen Teſtamenten, Verträgen und Teſtamentsexecutionslibellen zu gebrauchen, worbey Wir aber noch weiters verordnen, daß, weilen öfters die Erbſchaften, durch die in denen Teſtamenten machende viele und anſehnliche Legata denen vorhandenen Notherben, oder weiteren Hæredibus ungemein geſchwächt werden, mithin unbillig wäre, daß die Legatarii zu der in denen Teſtamenten, Codicillen, Verträgen, und Teſtamentsexecutionslibellen geſetzten einfachen, oder doppelten Siegelgebühr nichts concurriren, in dieſer Anbetrachtung von denen Legaten, ſo 150. fl. und darüber im Geld oder Geldswerth importiren, nach Proportion des übrigen Vermögens zu Entrichtung der Siegelpapierſchuldigkeit bey denen Teſtamenten, Codicillen, Verträgen, und Teſtamentsexecutionslibellen, die betreffende Quota beygetragen werden ſolle.

Und nachdeme Wir vernommen, daß zu Unſerem allhieſigen Oberſiegelamt faſt gar von keinem Ort, Stadt, Markt, Gericht, oder Hofmarkt, außer allhieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt die Inventaria zum Siegeln eingeſchickt, ſondern anſtatt deren denen Partheyen nur bloße Protocollsextract zugefertiget, ja ſogar in denen Ganden ſimple Verſchreibungen verfaſſet, dagegen aber von jedortigen Obrigkeiten deßen ungehindert die Inventursdeputaten, Schreibgebühren ein als anderwegs eingebracht, mithin das Siegelpapier allein wider die klare Verordnungen vorig gnädigſter Generalien ſträflich unterlaſſen werde. So gedenken Wir dergleichen ungebührliche Verhaltungen nicht mehr zu geſtatten, ſondern befehlen hiemit ausdrücklich, daß, ſo oft ein Inventarium, oder anſonſtig ordentliche Vermögensbeſchreibung nach Ausweiß der Landrechte, und der letztern Taxordnung erforderet, und verfaſſet, ſohin die Inventursdeputata hierüber eingebracht werden, ſolches Inventarium, und Beſchreibung nicht eben zu Protocoll allein genommen, und denen Partheyen ſimple Extract auf deren Verlangen hiervon ertheilet, oder wohl gar die Verträg, oder Teſtamentsexecutionslibell gleich ohne förmlicher Ausfertigung derley Inventarien errichtet, ſondern jedesmal ebenbeſagte Inventarien errichtet, ſondern jedesmal ebenbeſagte Inventarien durchgehends auf ein Kr. Papier zu Ständen geſchrieben, und aus ſolchen ordentlich geſiegelt, und zuſammen gelegte Originalinventarien in das Inventurbuch künftighin gefaſſet, im übrigen aber ſodann denen Partheyen auf deren Anſuchen hiervon die auf 1. Kr. Bögen geſiegelte Abſchriften ausgefolget, und ſelben die hierüber verfaſſende Verträg, Einantwortungs- und Uebergabsbrief unfehlbar zu Handen geſtellet werden ſollen, als Wir hierauf Obſicht tragen, und diejenige Beamten, auch allenfalls die Hofmarksinnhaber ſelbſt auf den ſich bezeigend widrigen Fall zur exemplariſchen unnachläßlichen Beſtraffung, wie hinnach mit mehreren enthalten, und in vorigen Mandaten bereits entworffen iſt, nehmen laſſen werden.

Wir wollen auch ſie Unſere Beamte alles Ernſts angemahnet, und Uns des gehorſamſten Vollzugs allerdings verſehen haben, daß ſie ein pflichtſchuldigſtes Aufmerken tragen werden, die über den Vermögensſtand errichtete Teſtamente, Codicillen, Vertrag, und Teſtamentsexecutionslibell hiernach mit dem gebührenden Siegel bekräftiget, im übrigen aber auch die vorhandene Activa, ſo nicht als eine gänzlich verlohrne Poſt einlauffen, und in der That verlohren ſind, getreulich im Anſatz gebracht werden.

Wie Wir denn gleichergeſtalten verordnet haben wollen, daß, weil die Einſchickung der Originalteſtamenten, und andern dergleichen Documenten allzugefährlich, und bey deren Verluſt denen hierbey intereßirten Theilen ein unwiderbringliches Präjudiß zugehen könnte, weder die Teſtamenta noch auch dergleichen ad probandum unmittelbar gehörige Documenta in originali zum Siegeln eingeſendet werden müßen, ſondern nach beſchehener Publication ſolcher Teſtamenten, und Codicillen, oder auch bey Gebrauchung anderen dergleichen Originaldocumenten das Siegelpapier nach dem Quanto, welches der Innhalt, Quantum, und das Vermögen erforderet, von dem Richter, woſelbſt das Teſtament hinterlegt, und publiciret wird, oder dem Teſtamentsexecutor, oder endlich auch, da bey denen vom Adel, denn Unſern Räthen, denen Doctorn und Licentiaten, und den Patritien in Unſern Hauptſtädten die Publication der von ſolchen hinterlaſſenden letztwilligen Diſpoſitionen von denen in ebenmäßig dergleichen privilegirten Qualität ſtehenden Befreundten vorgenommen wird, von demjenigen, deme ſolche Teſtamentspublication betrift, von Unſerem allhieſigen Oberſiegelamt, oder denen in Unſeren Hauptſtädten beſtellten Siegelpapiersverwaltern, jedoch unter der Erinner- und Benennung, daß es zu dieſem Teſtament, oder jenem Document gehöre, erholet, und die auf ſolche Weiſe erkaufte leere Siegelbögen der publicirt letztwilligen Diſpoſition, oder anderen Document, mit einer durchziehenden Schnur und beyfügend ihren Innſiegeln, damit ſolche Siegelbögen von berührt letztwilligen Diſpoſitionen, oder anderen Documenten nicht ſepariret werden können, getreulich anheften, mithin vielbeſagt letztwillige Diſpoſitiones, bis entweders ſelbe gehörig geſiegelt, oder das Siegelpapier auf obverſtandene Weiſe erholet ſeyn werde, denen Erben, oder jemand anderen um ſo weniger extradiret: Als unfehlbar von demjenigen Richter, Teſtamentsexecutor, oder privilegierten Befreundten, welcher ein ungeſiegelte letztwillige Diſpoſition nach der Publication nicht alſogleich ſiegeln, oder die Siegelbögen erholen laſſet, und auf die angezeigte Weiſe beyfüget, in ſolchem Betrettungsfalle 100. Reichsthaler, in jenem Falle aber, wo der gebührende Siegl nicht gebraucht worden, das Quadruplum durch Unſer allhieſiges Oberſiegelamt eingebracht, und verrechnet, zugleich von jederley vorfallenden Caſu zur gemeinſamen Schuldenabledigungscommißion, welches deme all hüfliche Hand hierinnfalls zu leiſten, und in dieſen vorkommend ſtrafbaren Fällen nicht zu diſpenſiren hat, unverweilter Bericht erſtattet werden ſolle.

Drittens, laſſen Wir es gleichfalls noch bey voriger Verordnung welters ungeändert verbleiben, daß nämlich zu jenen gedruck oder geſchriebenen Ladſchreiben, Prolongationsterminen, Innſtand, und Nachrichtsbefehlen, Mauth- und Wagzetteln, welche nicht unter dem Kreutzerpapier begriffen, ſondern anſtatt einer Atteſtation, oder Teſtimonii dienen, das Siegelpapier zu nehmen, ad 3. kr.

Viertens, auch zu allen Leibeigenſchaftsbefreyungen, Handwerksordnungen, Geburts- Lehr- und Ledigzehlungsbriefen, Todtenſchein, Gerichtsurkunden, Proclamata, Edicta in Gandſachen importanten Vidimus, wo keine Capitalia transportiret werden, ſondern nur loco Teſtimonij dienen, Geflügel, Eyertrager, Saliter, Pöchler, Fiſchkäufl, und dergleichen Patenten, nicht weniger auch zu allen Abſchieden, oder was mehr unter obigen Sachen begriffen, das Siegelpapier, wie vorhin zu gebrauchen ſeye, per 15. kr.

Fünftens, zu allen Gewalts- und derley Vollmachtsertheilungen, dann Rathswahlen bey gemeinen Märkten. Item auch Cautiones, welche de judicio ſiſti, & judicatum ſolvi, nicht weniger permanere usque ad finem Litis, ingleichen in

ca-

caſum ſuccumbentiæ judicialiter erforderet und verordnet werden 30. kr. Jedoch mit dem Unterſchied, daß, falls in einer Sache der Gewalt ſchon einmal ertheilet, ſohin ſelber bloß zu den Friſtenserheb- und Bezahlungen wiederholet reſpective erneuert werden ſollte, ſolche Gewaltsbrief nur mit 15. kr. zu ſiegeln.

Sechstens: zu den Rathswahlen bey denen reſpective Pannmärkten und Städten, Verwilligung der Landkramerey in den Dorfſchaften, Nachſehung der Caducität, Ertheilung der Veniæ ætatis, reſtitutionis honorum comitivæ ſeu Diplomatis für einen Comitem Palatinum, Doctorn, Licentiaten, Tituli menſæ, Judengeleitsbriefen, Profeßionsbefehlen, und all anderen dergleichen Sachen, und Ausfertigungen, indiſtincte das Siegelpapier pr. 1. fl.

Siebentens, damit zwiſchen den hohen, mittleren und niedern Dienſten, Militarchargen, und importanten Gnadenſachen ein Unterſchied. Als wollen und befehlen Wir hiemit weiter, in zuverläßigen Ernſt, daß zu jenen geiſtlichen Stellen, worüber Wir das Jus præſentandi haben, desgleichen zu den Confirmationen der Probſteyen, und Decanaten, Privilegien Unſer 6. Hauptſtädten, geheimen Räthen, Obriſthofmeiſter, Obriſthofmeiſterin, Obriſtkammerer, Obriſthofmarſchall, Obriſtſtallmeiſtern, Präſidenten, Vicedom, Statthaltern, Obriſtjäger- und Kuchelmeiſtern, auch Silberkammerern, und Falkenmeiſtern, denn derley Viceämtern, item Kammerherren und Hofdames, ferners von der Leibgarde Hauptmann, und Lieutenantscharge incluſive, item Directoren, Kanzlern, Landſchaftsverordneten, und deren Kanzler allda, nichtweniger zu den Militairschargen vom Feldmarſchall an bis auf dem Obriſten incluſive, ebenfalls zu Grafen, Freyherren, Standserhöhungen, Edelmannsfreyheit, Blutbann, und Bräugerechtigkeitsurtheilungen, Gnadenpflegen, und derley Promotiones, oder Expectanzien, das Siegelpapier gebraucht werden ſolle, pr. 30. fl.

Und, da öffters die auf obbenannte Chargen, oder deren Titel und Prärogativen ertheilende, abſonderlich aber jene Decret, worinnen einiger Beſoldungsgehalt nicht entworffen, noch begriffen, zu Unſerer Hofkammer, woſelbſt erſt bisanher deren ordentliche Beſieglung beſorget worden, nicht pflegen eingeliefert zu werden, ſondern ſolche diejenige, welche obbenannt- und die hinnach ſtehende Chargen, und Titteln aus Unſeren Gnaden erhalten, gleich zu Handen empfangen, ſo ſollen künftighin derley ungeſiegelte Decret aus Unſerer geheimen Kanzley, oder wohl gar Cabinet, auch der Hofkriegsrathskanzley denen Partheyen nicht mehr ausgefolget, ſondern der Siegel, und die hievor ausgeworffene Gebühr bey Erhebung all jener Decreten, ſo nicht an Unſere Hofkammer directe hinaus gefertiget werden, durch den geheimen, und Hofkriegskanzleyexpeditorn beſorget, und die Decreta, bis nicht ſowohl ein als das andere wirklich beſchehen, nicht abgefolget, das hievor eingebrachte Geld aber zu Unſerem allhieſigen Oberſiegelamt ſammt dem zu ſiegeln habenden Decret durch einen geheimen, oder Hofkriegsrathkanzleybothen geſchickt werden, wobey Wir Uns gegen Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft allerdings gnädigſt verſehen, ſie werde das nämliche in denen bey ihrer Kanzley kommenden Ausfertigungen getreulich beobachten laſſen.

Achtens: Zu den Hofräthen, Hof- Kriegs- Hofkammer, geiſtlichen Commercien- und Regierungsräthen, wie ingleichen den Churfürſtl. Truchſeſſen, Stiftschorherren, erträglichen Pfarren, Beneficien, und Officieren, auch all Unſeren Hofbedienten, deren jährlichen Gehalt 400. fl. und darüber betrift, item in Militaribus vom Obriſtlieutenant an, bis auf den Hauptmann oder Rittmeiſter incluſive, Generalſtab, Artillerie, Commiſſariat, bis auf den Zahlmeiſter incluſive, dem Landrichter, Wild- und Forſtmeiſter, Kaſtner, Mauthner, Salz- und Bräubeamten, Zollnern, welche Nebenbeamten haben, auch zu den Landſchaftschargen, und deren Beamten, bis auf den Aufſchläger incluſive, desgleichen den Secretarien, Rechnungscommiſſarien, Expeditoren und Regiſtratoren bey Unſeren Dicaſterien, Renntſchreibern, Pflegscommiſſarien, Pflegsverwaltern, oder Verweſern, Hofzahlamts- und andere Caßier, wohlerträglichen Gerichts- und Gegenſchreiberenen, auch ſämmtlichen dieſer Titulaturen, nicht weniger, wo etliche Dienſt beyſammen, Burgermeiſter, Oberrichter, und Stadtſchreibern in Unſeren 6. Hauptſtädten, ebenfalls zu den Adelſtandserhö-

erhöhungen, Wappenbriefen, Prädicaten, Confirmationen, aller Städt, Privilegien (außer der bereits benannten 6. Hauptſtädten) und dergleichen 10. fl.

Neuntens: Zu denen geiſtlichen, weltlichen, Civil- und geringern Beneficien, und Officien, item Kanzley- und Landſchaftsbedienten, und Unteraufſchlägern, ſchlechter Gericht- und Gegen- dann Städt- und Marktſchreibern inclusive Confirmationen der Marktsprivilegien, ebenfalls zu denen Stifts- Collegiat- und Hofmarktsverwaltern, Richtern, Kaſtnern, Schaffnern, oder Pröbſten, auch in Militaribus von Capitainlieutenant zu Pferd und Fuß, Commiſſariat, und Regimentsſtaab, Artillerie und Proviantofficier bis auf dem Wachtmeiſter, und Feldwebel exclusive, und was immer derley Beneficien und Officien und Confirmationes ſind, zu nehmen 3. fl.

Zehentens, welche aber noch von geringeren Dienſten und Einkünften, außer der Militairperſonen, nämlich von Wachtmeiſter und Feldwebel an, ſo ohnedem von dem Siegelpapier befreyt zu laſſen ſind, zu deren Expedition hat man zu gebrauchen das Sieglpapier pr. 30. kr.

Eilftens: Daß die Conto, Auszüg, und dergleichen Schuldzetteln, nach Affigierung dieſer gedruckt neuen Information, und Mandats, wann, und wohin künftig ewig dergleichen hinaus zu geben vonnöthen, oder gegeben werden, das erſtemal, gleich es auch vorhin bereits alſo zu beobachten befohlen worden, auf das darzu erforderliche Siegelpapier geſchrieben werden müßen. Im Falle aber die Bezahlung darauf nicht gleich geſchehen, ſondern eine Zeit anſtehen würde, ſodann mögen die Creditores wohl dergleichen nur mit einem Kreutzer geſiegelte Copienconti, ſo oft es die Nothdurft erforderet, hinausgeben, geſtalten Unſere ſämmtliche Inſtanzien, auch die Hofmarksobrigkeiten ſowohl in obberührt als jenen Vorfallenheiten, da nämlich einige inner Lands errichtete Conti auf ausländiſche Orten datirt: oder ſonſten Gefährde auf vielerley Weiſe gegen dieſe Unſere Verordnung begangen werden, es komme auch ſothaner Betrug über kurz oder lang hervor, ſolches in keiner Zeit zu geſtatten, ſondern zur gemeinſamen Schuldenabledigungscommißion, welcher Wir dieſen Fundum zu Bezahlung der vorhandenen Schulden, folglich zu demjenigen Ziel und Ende, zu welchem ſolche erhoben worden, angewieſen, die bey ihnen vorkommende Conto der gebührenden Beſtraffung willen, (worunter aber jene, welcher wegen Lis pendens obwaltet, nicht verſtanden) jedesmals gleich einzuſchicken, dergleichen doch künftighin nicht mehr anzunehmen haben. Und wie nun

Zwölftens, mittelſt der bisherigen Unterſuchung, ſich bereits geäußert hat, daß bey mehrern Unſern Pfleg- und Landgerichten, dann Klöſter- Hofmärken, Städt, und Märkten ſehr viel Brief, und zwar dem hundert und tauſend nach, von den abgewichenen Jahren zuruck, in Ausſtand erfunden worden, ſohin auch nicht zu zweifeln iſt, daß bey all anderen, welche dato her nicht unterſucht werden können, ein gleicher Hinterſtand ſich zeigen werde.

Alſo iſt Unſer ernſtlich und gemeßener Befehl hiemit, daß all dergleichen ausſtändige Briefereyen, von was Jahren ſelbige immer ſeyn mögen, von dem Tage der Publication dieſes Unſers Generalmandats, in der darauf folgenden halben Jahrszeit, neben dem Geldbetrag, und in duplo verfaßter Specification, damit eine hiervon unterſchriebene remittirt werden könne, zu Unſern Oberſiegelamt hieher der Sieglung willen um ſo gewiſſer eingeſchickt, und die Brieferenyen ohne ferneren Aufenthalt denen Partheyen zugeſtellet werden ſollen, als im widrigen Falle wir gemüßiget ſeyn würden, gegen die Nachläßige, und Uebertretter dieſes Geboths, mit der unmittelbaren Straf wirklich verfahren zu laſſen, welche Meynung es vornämlich mit denen in wirklichen Dienſten ſtehenden, und angehenden Beamten hat, reſpectu der letzteren doch die halbe Jahrsfriſt zu Hinausſchreibung von ihren genommenen Amtsanſtand zu rechnen iſt, wohingegen, was die von einem Amtsvorfahrer unausgefertigter zurückgebliebene Brieferenyen anbelangt, man es ſolchergeſtalten zu halten hat, daß, wann von ſelben die Briefgelder von denen Unterthanen wirklich eingebracht worden, und von ihme ein Vermögen noch vorhanden, ſowohl der Betrag des Siegelpapiers, als auch

die

die Schreibgebühr von einen ſolchen, oder allenfalls von ſeinen Erben erholet, da aber dergleichen Gutmachung nicht zu erhalten, ſodann die ausſtändige Brief gratis geſchrieben, und geſiegelt, mithin folglich denen Unterthanen ohnentgeltlich zugeſtellet werden ſollen. Geſtalten auch künftighin die ſich ergebende Brieferenen in jeden halben Jahr zu Ständen geſchrieben, und zuſammt der hierzu gehörig doppelten Deſignation der Sieglung willen zu öfters gedachten Unſerm Oberſiegelamte, wie oben bereits gemeldet worden, einzuſenden ſind. Würde ſich aber ein oder anderer unterſtehen, dieſem Unſern gnädigſten Geſchäft widrig zu ſeyn, und in ſeiner Nachläßigkeit zu verharren, gegen dieſem oder dergleichen ſolle alsdann auch nach Geſtaltſame der Umſtänd, mit der wohl empfindlichen Strafe ohne Nachſicht verfahren werden. Damit alſo

Dreyzehentens die Uebertreter dieſes Unſers neuen Mandats um ſo ehender entdeckt werden mögen, ſo verſprechen und verordnen Wir anmit gnädigſt, daß jedem, welcher dergleichen entweder bey Unſerm Oberſiegelamt allhier, oder denen bey Unſeren Regierungen aufgeſtellten Siegelverwalteren, auch rentmeiſterlichen Umritt nahmhaft machen werde, von der eingehenden Strafe Verſicherung ihne nicht kundbar zu machen, alſobald ein Drittel richtig abgefolget, die übrige zwey Drittel aber, mittelſt Berichts gegen Schein, zu gemeldt Unſern Oberſiegelamt eingeſchickt werden ſollen.

Vierzehentens, iſt Uns weiters mißfällig zu vernehmen geweßt, wasmaßen nicht allein von Unſeren Beamten, ſondern auch bey denen Klöſtern, Hofmärkten, Städt- und Märkten, da bey ſelben an ordinari Gerichts- oder auch Extratägen, Kaufübergab und derley Brieferenen vorkommen, und protocollirt, von denen Partheyen, neben dem Notl auch das Schreib- Fertig- und Siegelgeld dato her alſogleich eingeforderet, mit Expedirung deren aber lange Zeit, ja wohl gar einige Jahr lang (gleichwie ſich bisher durch die vorher geweßte Unterſuchung gezeigt hat) zurück gehalten, mithin erſt nach der Beamten Gelegenheit, wo indeßen jedoch denen Partheyen in vielerley Weg Schaden zugehet, hinausgeſchrieben worden, daher Wir dieſe Unordnungen mit deme wiederholter ernſtlich abgeſchaft haben wollen, daß von nun an alle Unſere Beamte dahin gehalten ſeyn ſollen, bey Ablegung der Amtsrechnungen allhier, und bey den Regierungen die Briefs- und mundierte Inventursprotocoll, nebſt einer von Unſerm Oberſiegelamt allhier unterſchriebenen Specification jederzeit vorzulegen, damit hieraus erſehen werden könne, ob die angefallene Brieferenen in jedem halben Jahr richtig hinausgeſchrieben, und die Teſtamenta, und Codicillen, denn Verträg, wie auch all andere Brieferenen behörig geſiegelt worden, mithin die ſich bezeigende Unterlaſſung gedachtem Unſerem Oberſiegelamte der weiteren Beobachtung willen zu bedeuten ſeye, allermaßen auch hinfüro jeder Unſer auch hofmarkiſcher Beamter bey Aufnahm der Brieferenen auch gleich das Siegelgeld zu erforderen, und die in jedem halben Jahr unmittelbar zu Ständen geſchriebene Brieferenen zu Unſerem Oberſiegelamte der Sieglung willen, zuſammt der hierzu gehörig doppelten Deſignation ungeſäumt einzuſchicken, und ſodann denen Partheyen ausfolgen zu laſſen, mithin mit jedem halben Jahr dießfalls vollſtändige Richtigkeit herzuſtellen hat.

Sollte aber deßen ungeacht ein oder anderer dieſer gemeßenen Verordnung nicht nachkommen, und nach der Hand, wie an mehr Orten bereits geſchehen, weiters ſolchergeſtalten fällig erfunden werden, ſolchenfalls werden Wir alsdann von einem ſolchen, er ſeye ein Unſerig- oder anderwärtiger Beamter, das erſtemal die vorher ſchon decretirte 100. Reichsthaler, das anderemal aber noch ſo viel Strafgelder einbringen, und vors drittemal Unſere fällige Beamte deren Dienſten allerdings entſetzen laſſen, darob nicht allein die Klöſter, und Hofmarksinnhaber, ſondern auch Städt und Märkt ihres unterthänigſten Orts um ſo mehr zu halten wiſſen, als außer deßen ſie ſich der gleichmäßigen Beſtrafung unterwürfig machen würden, und dieſe allenfalls auch jenes, was anderley Gefällen von deren Richtern und Marktſchreibern vorenthalten worden, auf Betretten unnachläßig zu entrichten hätten, ihnen anbey unverhaltend, daß derentwegen von Zeit zu Zeit die unvermuthende Viſitationen, wie dieſe bereits vorhin angefangen worden, ihren beſtändigen Fortgang haben werden.

Fünfzehentens, befehlen Wir all Unſern Amts- Kriegs- und Kirchenrechnungsaufnahmscommiſſariis, denn Unſern Renntmeiſtern, ſowohl bey Aufnahm der Rechnungen, als in denen Umritten genau zu beobachten, und zu erforſchen, ob zu denen Verificationen das behörige Siegelpapier genommen, die alt und neue Brieferenen in der angeſetzten Zeit hinausgeſchrieben, und dann neben denen Notl zugleich auch das Schreib- Fertig- und Siegelpapiergeld eingefordert, und wirklich bezahlt worden ſeye, maßen ſodann, da ſie befunden wurden, daß dieſer Unſer gnädigſten Verordnung in einerley Weiſe mehrmalen nicht nachgelebet worden, ſolches alſobald zur gemeinſamen Schuldenabledigungscommißon zu berichten wäre, um dieſe daraufhin mit der unnachläßigen Beſtraffung gegen ſelbe verfahren könne.

Sechszehentens, wollen Wir auch all Unſere Hof- Kriegs- Hofkammer- und Regierungsexpeditores hiemit ihrer Pflicht wiederholter erinnert, und ihnen annebens mit Ernſt aufgetragen haben, daß ſie zu all- und jeden von ihren Handen hinausgehenden Expeditionen das in dieſem Mandat und Information vorgeſchriebene Siegelpapier richtig gebrauchen ſollen, abſonderlich aber verordnen, und befehlen Wir gnädigſt, daß in dieſem Siegelpapierweſen bey Unſern Juſtitzcollegien einiger Proceß nicht verſtattet werden, ſondern ein und anders zu entſcheiden berührt gemeinſamer Schuldenabledigungscommißion lediglich allein, mithin das völlige Werk überlaſſen, und committirt ſeyn ſolle. Und weilen

Siebenzehentens, die bey Unſeren Juſtitzcollegien öfters vorkommene Proceß bezeiget, daß wegen unterlaſſenen Siegelpapier in denen zu produciren gehabten von inn- und auswärtigen Orten hereinkommenen Gewaltsbriefen und Documenten mannigfaltig ſchwere und langwierige Proceß durch alle Inſtanzien abgeſtritten, und hierdurch denen Parthenen vieler Schaden, Unkoſten, und Verweilung verurſachet, benebens die Juſtitz mit willkührlicher Diſpenſier- oder Condemnirung merklich gehemmet worden.

So wollen Wir all ſolchen hiemit auf einmal abgeholffen, mithin ſtatuirt, und alle Inſtanzien und Obrigkeiten dahin angewieſen haben, daß in jenem Fall, wo an dem unterlaſſenen Siegelpapier nicht die Parthey, ſondern ein Richter, da zum Exempel dieſer ein publicirtes Teſtament ungeſiegelter extradiret, oder andere Brief und Vidimus, nicht mit dem betroffenen Siegel verſehene ausgefertiget, die Principalſchuld traget, die Parthey zu alsbaldig ordentlicher Siegellaſſung judicialiter angehalten, der in Schuld ſtehende Richter aber in die unnachläßliche Straf, und zwar bey den letztwilligen Diſpoſitionen der 100. Reichsthaler auf die obangemerkte Weiſe bezeigtem Mangel, in denen übrigen Briefſchaften aber ad Duplum von dem anſonſt betroffenen Siegel verfället, und angehalten werden ſolle. Und ob Wir nun zwar in jenem Falle, wo die Parthey ſelbſt in dem unterlaſſenen Siegelpapier Schuld traget, genugſame und überflüßige Urſach hätten, von Unſeren Juſtitzcollegien gegen ſelbe ſogleich mit der in allen vorgehenden Generalmandaten beſtimmt und confirmirten Beſtraffung der Nullitätserkanntniß, ohne all weiters wirklich verfahren zu laſſen, ſo wollen Wir doch aus angebohrner Milde ſolch von Unſeren Durchl. Vorfahren geſetzte Pön dahin gnädigſt gemildert haben, daß ein ſolchermaßen fällig gefundene Parthey von ermeldt Unſeren Juſtitzcollegiis das erſtemal ſogleich zu unweigerlicher Bezahlung des Dupli, und das zweytemal des Quadrupli des vorhin betroffenen Stempelgelds unnachläßig alles Ernſts angehalten werden ſolle, wo Uns anbey bey noch ferneren Vorfall gegen dergleichen ſo vielfältig ungehorſame, und widerſpenſtige Parthey die weiters vorzunehmen ſeyende geſchärfte Beſtrafung nach ſelbſtiger Willkühr allerdings vorbehalten verbleibet. Damit aber

Achtzehentens ſich jedermänniglich nach dieſer Unſer gnädigſten Verordnung gehorſamſt achten, und ſich vor Schaden und Strafe ſeyn könne. So wollen Wir hiemit gnädigſt, jedoch gemeſſen und geſchärften Ernſts gebothen haben, daß in Zukunft alle und jede letztwillige Diſpoſitiones, auch all andere Documenta und Inſtrumenta, fortan inner Jahr und Tag, von deren Errichtung, reſpective Publication anzurechnen, allwegen mit dem behörigen Siegel gebührend, und ſo gewiſſer verſehen wer-

werden, als widrigenfalls, nach Verfluß des anberaumten Jahrstermin mit wirklicher Erholung der geſetzten Straf, nämlich des Dupli, Quadrupli, und allenfalls verhängten arbitrariſchen Straf unfehlbar verfahren werden würde. Wohingegen jene Documenta, welche ſeit des in Anno 1690. introducierten Siegelpapiers, (maſſen es mit denen Vorgängigen vorhin ſeinen ausgemachten Weg hat, errichtet worden, allezeit ante productionem ad probandum ebenmäßig geſtempelt, und anderer geſtalten keineswegs von Unſeren Juſtizcollegien angenommen, ſondern allezeit mit ernſtlicher Verweiſung zu erforderlichen Sigillierlaſſung zuruck gegeben werden ſollen.

Wie Wir denn auch überdas Unſeren ſämmtlichen Juſtizcollegien gemeſſen, und bey ihren Uns zutragenden Rathspflichten weiters aufgetragen haben wollen, daß ſie nach dieſem Unſeren gnädigſten Generalgeboth in allen und jeden obangezeigten Punkten unverbrüchlich auf das genaueſte verfahren, und auf die hierinnen ausgedruckte Strafen durchgehends unfehlbar, und unnachläßlich halten. Weswegen Wir auch aus Chur- und Landsfürſtlicher Macht und Gewaltſame ernſtlich befehlen, daß all ſolchem von jedermänniglich, und abſonderlich Uns mit Eid und Pflicht zugethanen Räthen, Ständen und Unterthanen gehorſamſt, und pflichtſchuldigſt nachgelebet werde.

Nebſt deme gedenken Wir keinen, was Stands oder Ordens er immer seyn mag, des Siegelpapiers (außer die P. P. Cajetaner, Franciſcaner, und Capuciner, dann diejenige Perſonen, welche zu dem Armenrecht nach Ordnung Unſerer Landrechten gelaſſen worden. Nichtsweniger die Berichten und Anfragen, ſo von den Aemtern und Beamten in cauſa Domini ſeu ex officio erſtattet werden. Item die Taglöhner, und jene, welche um Allmoſen, dann wegen Waſſer- Schauer- Brunſt- und dergleichen Unglücksfällen einlangen thun) zu befreyen, darum Wir eine weitere Normam des von 1. fl. bis auf 100000. fl. eingetheilten Siegelpapiers beyſetzen laſſen.

Und damit jeder Theil, deme es angehet, ſich vor Straf und Schaden seyn, ſohin niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne.

Als wollen, und befehlen Wir anmit gnädigſt, jedoch zuverläßig, daß dieſes Generalmandat nicht allein mit Anfang des eintrettenden 1751ſten Jahrs alſogleich publiciret, ſondern auch nachmals bey den jährlichen Ehehaften jederzeit repetiret, die gedruckte Information aber zu jedermanns Wiſſenſchaft, und ſelbſtiger Erſehung willen gehöriger Orten affigieret. Deßen allen dann zu geſchehen Wir Uns gnädigſt verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 16. November 1750.

Ex Commiſſione Sereniſs. Dni. Dni. Ducis
Electoris ſpeciali.

NORMA.

Nach welcher die ordinaire Sieglung geſchehen ſolle.

Von	1. fl.	incluſive bis	10. fl.	excluſive	- -	1. kr.
Von	10. fl.	incluſive bis	50. fl.	excluſive	- -	3. kr.
Von	50. fl.	incluſive bis	100. fl.	excluſive	- -	6. kr.
Von	100. fl.	incluſive bis	300. fl.	excluſive	-	15. kr.
Von	300. fl.	incluſive bis	500. fl.	excluſive	-	30. kr.
Von	500. fl.	incluſive bis	1000. fl.	excluſive	1. fl.	- -
Von	1000. fl.	incluſive bis	5000. fl.	excluſive	2. fl.	- -

Von	5000.	fl.	incluſive	bis	10000.	fl.	excluſive	4.	fl. : :
Von	10000.	fl.	incluſive	bis	15000.	fl.	excluſive	6.	fl. : :
Von	15000.	fl.	incluſive	bis	20000.	fl.	excluſive	8.	fl. : :
Von	20000.	fl.	incluſive	bis	25000.	fl.	excluſive	10.	fl. : :
Von	25000.	fl.	incluſive	bis	30000.	fl.	excluſive	12.	fl. : :
Von	30000.	fl.	incluſive	bis	35000.	fl.	excluſive	14.	fl. : :
Von	35000.	fl.	incluſive	bis	40000.	fl.	excluſive	16.	fl. : :
Von	40000.	fl.	incluſive	bis	45000.	fl.	excluſive	18.	fl. : :
Von	45000.	fl.	incluſive	bis	50000.	fl.	excluſive	20.	fl. : :
Von	50000.	fl.	incluſive	bis	55000.	fl.	excluſive	22.	fl. : :
Von	55000.	fl.	incluſive	bis	60000.	fl.	excluſive	24.	fl. : :
Von	60000.	fl.	incluſive	bis	65000.	fl.	excluſive	26.	fl. : :
Von	65000.	fl.	incluſive	bis	70000.	fl.	excluſive	28.	fl. : :
Von	70000.	fl.	incluſive	bis	75000.	fl.	excluſive	30.	fl. : :
Von	75000.	fl.	incluſive	bis	80000.	fl.	excluſive	32.	fl. : :
Von	80000.	fl.	incluſive	bis	85000.	fl.	excluſive	34.	fl. : :
Von	85000.	fl.	incluſive	bis	90000.	fl.	excluſive	36.	fl. : :
Von	90000.	fl.	incluſive	bis	95000.	fl.	excluſive	38.	fl. : :
Von	95000.	fl.	incluſive	bis	100000.	fl.	excluſive	40.	fl. : :
Von	100000.	fl.	incluſive	: :	: :	:	:	42.	fl. : :

Und ſo weiters fort von 5000. fl. zu 5000. zu ſteigen.

N. XXXVI.

Mandat von Anno 1770. den Kartenſtempel betreffend.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade männiglich zuvor :/ Ob Wir ſchon in Kartenſtempelweſen vielfältige Generalia gnädigſt erlaſſen, und in ſelbem alle Vorſorge und Maaßregeln gebraucht zu haben vermeynten, daß die heimliche Einſchwärzung fremd- ausländiſcher Karten gänzlich der Weg abgeſchnitten ſeyn möchte. So müßen Wir doch in Erfahrenheit bringen, daß aus Verſehen der Obrigkeiten, und deren untergebenen Gerichtsdienern und Amtleuten, als welche auf die eingeſchwärzte Karten die pflichtſchuldige Obſorg nicht tragen, und die Uebertretter Unſer Gebothen zur generalmäßigen Beſtraffung nicht behörig anzeigen, ſehr viele ungeſiegelte, auch Unſerm Siegel nachgeamte falſche Karten in Unſern Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz hin und wieder verkauft werden, wodurch nicht nur allein Unſer Siegelgefäll merklich gemindert, ſondern auch der Burger und Landmann in Schaden und Straf verleitet, der redlich und ehrlich handlende aber vor einem andern mit unerlaubten Unterſchleif ſich behelfenden Mitburger und Unterthanen beſchweret wird.

Wie Wir nun aber zu Abſtellung dieſes Unfugs, und Unterſchleifs entſchloſſen ſind, mit Aufhebung des bisherigen Kartenniederlags den freyen Kartenverſchleiß der Profeßion deren Kartenmachern ſelbſt, dahingegen den Kartenſiegel in ein andere, und ſolche Verfaſſung ſetzen zu laſſen, vermög welcher fremd eingeſchwärzte Karten gleich von denen recht geſiegelten erkennet werden mögen.

Als haben Wir allen Obrigkeiten die eigentliche Erkänntniß der nach Unſern Befehl recht geſiegelten hiemit kund thun laſſen wollen, und zwar

Erſtlich die ordinaire deutſche Eichel, Winzi, und breite Karten betreffend, ſo müßen in ſolchen der Herzkönig, welcher in allen Karten das geſiegelte Hauptblatt

iſt,

iſt, mit Unſer churbaieriſchen Wappen geſiegelt ſeyn, welche Wappen in der Rundung die Worte enthält: Churfl. Kart. Siegelamt München: und ſo ferners iſt auch auf dem Herzſiebner das Sieglungsdatum zu leſen, mit den Worten: Churbaieriſche Ordinari Eichelkarten geſiegelt (E. g.) den 1. Julii 1770. Weiters findet man auf dem Herzachter des Kartenmachers Tauf- und Zunamen: dieſe ordinaire Karten ſind auch mit einem extra hierzu geſiegelt papiernen Bändlein zuſammen gebunden, auf welchen Bändlein ebenfalls das churbaieriſche Wäppel zu erſehen iſt, und befinden ſich jene Wort des Sieglungsdati darauf, wie ſolche auf dem Herzſiebner ſtehen.

Es iſt aber hierbey wohl zu merken, daß in dem Papier dieſes Bändlein unter den Worten Churbaieriſche ordinaire Eichelkarten ſich durch des Papiermachers Hand eingedruckter die Buchſtaben C. B. K. S. M. befinden, die man anderſt nicht wahrnimmt, außer wenn man das Bändlein gegen den Licht hält, als welches das eigentliche Zeichen der recht geſiegelten Karten iſt, und eben auf gleiche Weiſe ſind

Zweytens die feine deutſche Karten geſiegelt, und gezeichnet, außer das bey dieſer Gattung anſtatt des Herzſiebners auf den Grasſiebner die Worte Churbaieriſch feine Eichelkarten geſiegelt den 1. Julii zum Exempel ſich befinden. Zudeme wird dieſe feine Karten mit keinen geſiegelten Bändlein, ſondern mit einem Einſchlagdeckelpapier verſehen, auf welchem Papier die churfürſtl. baieriſche Wappen groß, und in ſelber untenher eine kleinere iſt, worauf obenher zu leſen ſtehet, feine blau oder rothe deutſche Karten geſiegelt E. g. den 1. Julii 1770. und unterhalb der Wappen die Worte E. g. verfertiget von Benedict Göbl in München.

Das Papier dieſer Einſchlagblätter enthält obenher auf der Wappen, wo die obbeſagte Worte gedruckt ſind, gleichermaßen die nämlich durch des Papierers Arbeit eingedruckte, und gegen den Licht zu leſende Buchſtaben C. B. K. S. M als das Kennzeichen unverfälſchter Sieglung in ſich, wie ſolche auf dem ordinaire Karteneinſchlagbändlein zu erſehen ſind, wohingegen

Drittens bey den Franzöſiſchen und Tarockkarten der Graskönig, und der Grasober gezeichnet ſind, und zwar erſterer mit den Worten Churbaieriſch Franzöſiſche oder Tarockkarten geſiegelt E. g. den 1. Junii 1770. Der Grasober aber mit des Kartenmachers Namen. Dieſemnach ſoll

Viertens der neue Siegel den 1. Julii dieſes Jahrs seinen Anfang nehmen, bis auf dieſe Zeit hat ſowohl die bisher geweßte Kartenniederlag von den Kartenverlegern die Karten zuruck zu ruffen, und den ganzen Vorrath mittels einer Anzeig zu Unſerem Hofkammerſiegelamt einzuſchicken, welches auch die ſämmtlich im Land ſich befindende Kartenmacher zu thun haben, und ein gleiches von denen Pfleggerichtern, und allen Obrigkeiten mit dem Beyſatz zu obſervieren iſt, daß ſie die bey denen Städt- oder Märkts- und Landkrämmern, dann Wirthen ſich vorfindend niemals gebräucht wordene Karten (was ſie immer vor eine ſeyn mögen) mittelſt einer in Duplo verfaßten Anzeig zu obgedacht unſern Siegelamt überſenden ſollen, welches ſodann

Fünftens die eingeſchickte Karten umzuſiegeln, und mit einem beygelegt geſiegelten Bändlein, oder Einſchlagpapier ohne mindeſte Siegelgebühr wiederum ad locum unde zuruck zu verſenden, nach Verfluß des erſten Junii aber keine mehr anzunehmen hat. Was aber

Sechstens von denen Karternmachern weiters verfertiget wird, dießfalls haben ſie ihre Bögen von Siegelamt geſiegelter auf obbeſchriebene Art mit dem Bändlein, oder Einſchlagpapierdecklen abzuholen, und die Siegelgebühr alſo gleich zuvor Zug vor Zug zu entrichten, worüber das Siegelamt ein ordentliches Manual und Rechnung zu führen hat. Dabey man das Siegelgeld aus höchſten Gnaden, jedoch auf allmaliges Widerruffen dergeſtalt gemindert haben will, daß ſie Kartenmacher von denen deutſchen ordinaire Eichel- dann Winzi- und ſogenannten breiten Karten

nur 2. Kr. von Geſpiel Siegelgeld zu bezahlen, von denen ſammentlichen feinen deutſchen, franzöſiſchen und Tarockkarten aber die vorige Siegelgebühr zu entrichten haben. Diejenige Karten hingegen, ſo außer Land ſpediret, und verkauft werden, geben, obſchon ſie auch alle ohne Ausnahm geſiegelt ſeyn müſſen, doch zum Siegelgeld gar nichts, wohl aber muß hievon die herkommlich wenige Mauth- oder Accisgebühr abgeführet werden, und von verſtandener Zeit an dann ſollen

Siebentens alle andere von unſerm Siegelamte nicht geſtämpfelte, und mit der beſchriebenen Zugehör nicht verſehene Karten hiermit vor confiſcabel erkläret ſeyn, und iſt von denen Obrigkeiten ein jeder, wer der immer ſeyn mag, und wobey ein ungeſiegelt falſche Karten erfunden wird) von jedem Kartenſpiele um zwey Reichsthaler unnachläßig zu ſtraffen, daß angefallene Strafgeld davon zu unſern Siegelamte die Hälfte einzuſchicken, die andere Hälfte aber unter der Obrigkeit, und Aufbringern zu vertheilen.

Achtens wollen Wir ferners gnädigſt, daß alle Obrigkeiten diejenige, welche ſich Karten anzuſchaffen verlangen, mit der Erkauffung an die Kartenmacher zu München, Landshut, Jngolſtadt, Stadt am Hof, Deggendorf, und Ried anweiſen ſollen, als welchen man obverſtandenermaßen zu den beſſeren Mannsnahrung den freyen Verkauf der Karten gnädigſt wiederum überlaſſen, und von der Einlieferung zur Kartenniederlag in der zuverſichtlichen Hoffnung befreyen wollen, daß ſie ein ſolche gute Waare machen werden, damit das Publicum verſehen iſt, und man nicht Urſach haben möge, entweders ihre Gerechtigkeit einzuziehen, oder andere Kartenmacher aufzuſtellen, oder wohl gar dießfalls eine eigene Manufactur auf Unſere Rechnung errichten zu laſſen. Uebrigens und

Neuntens hat es bey der wegen des Scholderens, dann der Glückshäfen und andern Spiels erlaſſenen Generalien von Anno 1765. und 67. zwar noch ferner, jedoch dergeſtalt ſein Verbleiben, daß bey Vermeidung der hierinn dictirten Straf hinfüro das Würfel- Dreher- Trieb- Reiterthurn und alle andere Hazard oder bloßes Glücksſpiel ganz und gar verbothen, bey dem Kunſt- oder vermiſchten Spiel hingegen nur die ungebührliche Uebermaß im Setzen, Wetten oder Scholdern nicht mehr geſtattet ſeyn ſolle, wodurch alſo die weitere Erhol- oder Ertheilung der bisherigen Verwilligungszettel in Zukunft von ſelbſt gänzlich wegfällt. Wo im übrigen nicht nur das Freycorps, ſondern auch alle Confinwächter, Gerichtsdiener, und Amtleute wegen Erkänntniß der rechtgeſiegelten und gezeichneten Karten mit dem Unverhalt zu informieren, und zu inſtruiren ſind, daß ſie auf die falſch eingeſchwärzte, oder ungeſiegelte Karten den pflichtſchuldigſten Bedacht nehmen, und die Uebertretter Unſers Gebothes bey jeder Obrigkeit zur Straf anzeigen, ſofort nicht verlaſſen ſollen, daß man ſie wegen der bisherig in Kartenweſen erzeigter Nachläßigkeit Unſer höchſte Ungand empfinden, und etwann gar von Dienſten amovieren laſſen müßte.

Wir verſehen Uns allenthalben guter Obſicht, welche hauptſächlich auf den Gränitzortſchaften und Mauth, dann Zollämtern zu nehmen, und Unſer Willen in all obigen Punkten gehorſamſt zu vollziehen iſt. Geben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 16. May Anno 1770.

§. XXXVII.

N. XXXVII.

Mandat von Anno 1748. den Kalenderſtempfel betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Wir befinden aus ſonderbar erheblichen Urſachen für gut und nöthig, daß der an ſo vielen Orten inn- und außer Deutſchland gebräuchige Kalenderſtempfel hinführo auch in Unſeren Chur- und ſämmtlich dazu gehörigen Landen auf nachfolgende Art und Weiſe eingeführet werde.

Erſtens ſoll der Anfang der Stempflung mit denen Kalendern nächſtkünftigen 1749. Jahr gemacht, ſofort in folgenden Jahren beſtändig damit continuiret werden, dergeſtalten, daß niemand mehr in Unſeren Landen einen inn- oder ausländiſchen Kalender, welcher nicht mit dem dazu eigends verfertigten Stempfel, und zwar mit rother Farb bezeichnet iſt, bey Vermeidung unten dictirter Straf, heimlich oder offentlich bey ſich zu führen, zu kaufen, zu verkauffen, zu vertauſchen, zu verſchenken, oder in anderweg damit zu handeln und zu wandeln erlaubt ſeyn ſolle. Zu dieſem Ende ſind

Zweytens alle und jede ſowohl inn- als ausländiſche Kalender pro Anno 1749. ohne Unterſchied (ſie mögen Namen oder Format haben wie ſie wollen) noch vor Ausgang gegenwärtigen Jahrs an Unſer Commerciencollegium, allwo der Stempflung halber bereits die nöthige Vorſehung geſchehen iſt, frühzeitig, und ehe noch der wirkliche Verkauf ſeinen Anfang nimmt, anhero einzuſchicken, welches denn auch in den folgenden Jahren jedesmal alſo zu beobachten kommt, jedoch ſolchermaßen, daß denen Buchdruckern und andern entweder die Kalender ganz, oder zu Erleichterung des Porto nur die Tittelblätter anhero einzuſenden freygeſtellt wird.

Drittens iſt die Stempfelgebühr, ſo viel die innländiſche Kalender betrift, folgendergeſtalten reguliret: Große Wandkalender mit Kupferſtichen das Stück 1. Kr. mittere Wandkalender ohne Kupfer 2. Pfenning, Bauernwandkalender 1. Pfenning, Kalender in 4to, 8vo, von allerley Namen 2. Pfenning, kleinere Format in 12. 16. 32. 64. das Stück 1. Pfenning, große Stifts- Hof- Ehren- und Galakalender, von was für Format ſie immer ſind, das Stück 3. Kr.

Vier die außer Land gedruckte Kalender, welche in Unſere Landen herein kommen, iſt obige Stempfelgebühr dreyfach zu forderen, und gleich bey der Einfuhr auf der erſten Gränzmauth zu entrichten, dagegen ein Mauthzettel abgefolgt, und ſolcher ſodann bey dem Stempfelamt ſtatt baar Geld angenommen, von dem Mauthner aber die eingenommene Stempfelgebühr allezeit immediate zu Unſeren Commerciencollegium eingeſendet werden ſolle.

Fünftens, denen innländiſchen Buchdruckern wird mit baarer Erlegung obiger Stempfelgebühr in ſo weit Nachſicht gegeben, daß ſie die Erlag nicht gleich bey der Stempflung, ſondern erſt auf die nächſtfolgende Heil. drey Könige, wo die Kalender meiſtentheils ſchon verfloßen ſind, jedoch alsdenn ohne weitere Nachſicht, und bey Vermeidung der bereiteſten Execution zu thun haben.

Sechstens im Fall ein innländiſcher Buchdrucker drey Monat vor Ausgang jeden Jahrs bey dem Collegio authentice darzuthun vermag, daß er nicht alle geſtempfelte Kalender für ſelbiges Jahr verkauft habe, ſollen ihm bey dem Stempfelamt gegen Einſendung ſothaner übrig gebliebener Kalender ſo viel andere neue für folgendes Jahr gratis geſtempflet werden.

Siebentens ſind die Directoria, deren ſich die Geiſtlichkeit bedienet, von dem Stempel eximiret, alle ubrige Kalender aber, ſie mögen herkommen, wo ſie wollen, unter dieſer Verordnung begriffen.

Achtens, wer ſich unterſtehet, ungeſtempfelte Kalender zu kauffen, zu verkauffen, zu vertauſchen, zu verſchenken, oder in anderweg damit zu handeln, oder zu wandeln, dergleichen heimlich oder öffentlich bey ſich zu führen, oder etwann gar fremde ohne Erlegung obgedachter Stempfelgebühr bey der Gränitzmauth hereinzubringen, ſoll nebſt der Confiſcation für jedes ungeſtempfeltes Stück um 4. Reichsthaler geſtraft, und hievon dem Aufbringer ein Drittel, der Obrigkeit, wo der Fall verhandelt wird, gleichfalls ein Drittel gelaſſen, und der Ueberreſt zum Commerciumcollegium eingeſchickt, jene aber, welche die Geldſtrafe zu bezahlen nicht vermögen, mit Gefängniß, oder geſtalten Dingen nach, ſonderbar im Falle öfterer Uebertrettung, mit empfindlicher Leibsſtrafe angeſehen werden.

Neuntens, wird allen Buchbindern im Lande hiermit ernſtlich verbothen, keine ungeſtempfelte Kalender mehr zu binden; ſondern wann ihnen dergleichen zu Handen kommen, ſollen ſie ſolche alſogleich bey dem Commerciencollegio allhier, oder anderer Orten bey ihrer ordentlichen Obrigkeit anzeigen, alles bey Vermeidung obiger Confiſcation und Geldſtrafe, auch unausbleiblichen Verluſt ihrer Gerechtigkeit. Die Buchdrucker und Buchführer aber ſollen unter der nämlichen Strafe ihre Kalender bey keinem andern Buchbinder, als welcher ſelbiger Orten ein wirklicher Stadt- oder Landmeiſter iſt, einbinden, heften, oder falzen laſſen. Und wie nun

Zehentens hieraus ein jeder von ſelbſt leicht erkennet, wasgeſtalt die Einführung des Kalenderſtempfels eine ſolche Sache ſeye, welche nicht auf Unſer Particularintereſſe, ſondern lediglich auf das Bonum publicum, und dahin angeſehen iſt, damit die große Summa Geldes, welche jährlich um ausländiſche Kalender unnöthigerweiſe hinausgehen, hinfüro in Unſern Landen conſerviret, und der in großen Verfall ſich befindender innländiſcher Buchdruckerey dadurch wiederum einigermaßen aufgeholfen werde, ſo verhoffen Wir, daß ſich auch jedermann dieſer Unſerer Verordnung deſto williger fügen, und es durch muthwillige Uebertrettung auf obige Straf und Ahndung nicht ankommen laſſen werde.

Eilftens, nachdeme Wir auch mißfälligſt vernehmen, daß faſt keine andere als auswärts gedruckte Catechismus- Evangelien- Namen- Gebeth- und Lesbüchlein in Unſeren Landen gebraucht werden, unerachtet bey den innländiſchen Buchdruckereyen hieran kein Mangel erſcheinet, ſo iſt Unſer ernſtlicher Befehl hiemit an alle untergebene Obrigkeiten, daß ſie in dergleichen zwar nur gering anſcheinenden, aber in ſich wegen der großen Menge gar viel importirenden Dingen beßere Aufmerkſamkeit bezeigen, und jeztgedachte ausländiſche Sorten Büchlein weder in den Schulen mehr zu gebrauchen, noch denen Krammern, Kräxenträgern, Buchbindern und andern ſolche zu führen, zu verkauffen, oder zu binden, bey Confiſcation und anderer willkührlicher Straf mehr geſtatten ſollen. Dahingegen wollen Wir auch

Zwölftens ſämmtlich innländiſche Buchdrucker hiermit ermahnet haben, daß ſie ſich beſten Fleiß dahin beſtreben, das Publicum ſowohl was gedachte kleinere Büchlein als die Kalender betrift, mit genugſamen Verlag und ſauberen Formaten, in wohlfeil und leidentlichen Preiß um ſo gewiſſer zu verſehen, als Wir im widrigen Fall bey verſpührenden Abgang mehrere Buchdruckereyen anzuordnen, und denen Fremden dergleichen Gerechtigkeiten gratis zu ertheilen Uns unfehlbar entſchließen würden. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 17. Julii Anno 1748.

N. XXXVIII.

N. XXXVIII.

Mandat von Anno 1747. den Sperrkreutzer betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. ꝛc. Und fügen ihnen hiemit zu wiſſen, welchergeſtalten Wir den gnädigſten Entſchluß gefaßt haben, daß von nun an, und in Zukunft, um all bisher eingeſchlichenen Uebeln zu ſteuern, und deren dem Diebſtahl, Mord, ſo andern höchſtverbannten Frevelthaten ergebenen liederlichen Leuten ſich zugewendeten Vortheilen, dann im Gegenſtand allen und jeden von Unſeren lieb und getreuen Burger- und Bauernſtand ihres in viele Weg gehemten Handel- Wandel- und Fuhrweſens halber eingelauffen mehrfältigen Beſchwerden die gänzlich abhelfliche Maß zu verſchaffen, die unterm 18. Julii fertigen Jahrs introducirt, und in öffentlichen Druck gelegt, dann mittelſt ordentlichen Verrufs durch den Trompetenſchall publicierte Sperrordnung nunmehr folgendergeſtalten eingeleitet, und hierauf fleißigſt gehalten werden ſollte: und zumal allerfoderiſt

Erſtens in Unſer allhieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt, die vier Haupt- als nämlich das Schwäbing- Iſaar- Sendling- und Neuhauſerthor Winters bis 9. Sommerszeit aber bis 10. Uhr nach dem Ave Maria, und ſonſt gewöhnlichen Sperrzeichen offen zu bleiben haben. Dahingegen

Zweytens, ſobald obiges Sperrzeichen vollendet, niemand mehr, außer die vor der Stadt wohnhafte Arbeits- ſo andere ihres ehrlichen Handel- und Wandels wegen hinaus gehörige Leut, jedoch gegen Erlag des bisher üblich geweſenen Betrags, als nämlich vor eine Perſon 1. dann vor ein Pferd 2. kr. paßiren zu laſſen. Deme noch anzu kommt, daß im Fall

Drittens, über obige ein und andere auch characteriſiert und diſtinguirte Perſonen, wer ſie immer ſind, nach gehörter Zeit hinaus oder herein verlangen, bey ſolcher Bewandtniß aber nicht ein jedweder unter verſchiedene Prätext, oder ſonſt platterdings, gleich bis daher unbedenklich geſchehen, ſich hin und her zu practicieren vermöge, fort damit durch einig ſchlechtere Aufſicht all entſtehenden Uebeln der zügelfreye Weg gebahnet, und verſtattet, ja hierzu nicht ſelbſt Anlaß gegeben werde. So ſind alle dieſe, und deren jeder inſonderheit ſowohl hinaus- als heringehende, an den bey jeden obiger Thoren Wachthaltenden Oberofficiers anzuweiſen; durch ihne allfoderiſt die Fremde in genauen Augenſchein zu nehmen, und letztere ihres Thun und Laſſens wohl zu beſprechen: ſolche herein paßirende Fremdling ihres ſicher nehmenden Quartiers wegen zu conſtituiren, und ordentlich aufſchreiben, ſodann fruher Tagszeit darauf, oder in Erforderungsfall ſogleich dem Platzmajor melden, und ſolchergeſtalten nach ehrlichen Befund der Sachen, dann abgeführten Taxes paßiren zu laſſen. Ueber dieſes, und gleichwie es

Viertens bey der bereits vorhin angeſetzten Gebühr noch zumal ſein unabänderliches Verbleiben hat, kraft welchen diejenige, welche während dieſer Halbſperr bey ein oder dem anderen Thor von obigen vieren herein, oder hinaus zu gehen begehren, und zwar die herein paßirende bey denen ausgeſtellten äußeren Thorſchreibern, die hinausgehende aber bey den innern Thorzollnern, die ſolchen Ends willen ordentlich geprägte Zeichen zu erholen, und hievor vorermeldtermaßen eine Perſon 1. vor ein Pferd hingegen 2. kr. (wovon zwar vor ſich ſelbſt die PP. S. Franciſci & Capucinorum Ordinis ausgenommen) paar zu bezahlen haben, und dieſe Gelder jederzeit ſogleich in Gegenwart der dabey ſtehenden Wacht in die ſolcherwegen eigends verhandene Büchſen ungeſäumt eingelegt werden ſollen. Dieſemnach, und ſobald nun

Fünftens dieſe obgeſetzte Zeit der determinirten Halbſperr verſtrichen ſeyn wird, ſo iſt alsdenn völlig zu ſchließen, und niemand weiters außer in beſonderen Zufälligkeiten, worüber von Unſeren Stadtcommendanten allhier der Officier eines jeden Thors,

jederzeit beſondere Ordre empfangen wird, weder hinaus, noch herein zu laſſen, ſondern durchgehends zu den ordinari Einlaß zu verweiſen, woſelbſt

Sechstens; damit nicht jedes, und zwar das nächſte beſte liederliche Geſindel unter verſchiedene Vorwand und falſchen Angebungen nächtlicher Zeit ſich hereinſchleiche, die herein Paßirende, und zwar insbeſondere die Fremde, durch den aufgeſtellten Einlaſſer ihres Namens und Charakters, dann in der Stadt hier nehmenden Quartiers, oder Einkehr genau zu befragen, und fleißig auf die gewöhnliche Nachtzettel zu ſetzen, ſofort nach bezahlt des vorhin herkommlich geweßten Einlagsgeld von Kopf zu Kopf, woven niemand ausgenommen, einzulaſſen. Wobey weiters, und

Siebentens zu beobachten iſt, daß bey ermeldten Einlaß niemand mit oder ohne Paß, außer eines von Unſern Obriſthofmeiſteramt erholt ſicheren Vorweiß, gleich auch ohne dieſen einige Poſtpferd nicht abfolgen zu laſſen, hinaus paßiert werden ſolle. Wie und welchergeſtalten es ſolchemnach

Achtens auch letztlich mit oberwehnter Sperr zu halten, von was Zeit Monat zu Monat dieſe halbe Sperr vorzunehmen, ſodann, wenn gänzlich zu ſchließen ſeye, iſt aus nachfolgender Norma mit mehreren zu erſehen.

NORMA.

Im Jenner.

Vom 1. bis 15. incluſive um halbe 5. Uhr, vom 16. bis letzten um 5. Uhr.

Februario.

Vom 1. bis 15. incluſive um 5. Uhr, vom 15. bis letzten um halbe 6. Uhr.

Martio.

Vom 1. bis 15. um halbe 6. Uhr, vom 16. bis Ende deſſen um 6. Uhr.

April.

Vom 1. bis 14. incluſive um halbe 7. Uhr, vom 15. bis letzten um 7. Uhr.

Und wird ſodann die ganze Sperr durch obige 4. Monaten um 9. Uhr vorgenommen.

May.

Vom 1. bis 14. um 7. Uhr, vom 15. bis Ausgang deſſen um halbe 8. Uhr.

Junio.

Durchgehends um 8. Uhr.

Julio.

Bis zur Hälfte um 8. Uhr, die andere Hälfte um halbe 8. Uhr.

Auguſto.

Vom 1. bis 15. um 7. Uhr, vom 16. bis Ende deſſen um halbe 7. Uhr.

In welchen 4. Monaten um 10. Uhr ganz geſperret wird.

September.

Vom 1. bis 15. um halbe 7. Uhr, vom 16. bis letzten um 6. Uhr.

October.

Die Hälfte um halbe 6. Uhr, die übrige Hälfte aber um 5. Uhr.

November.

Durchgängig um halbe 5. Uhr. Dann

in December.

Eben alſo.

Und werden in denen 4. Monaten die ſämmtliche Thor um 9. Uhr gänzlich geſperret.

Und nachdeme auch ein gleiches in den übrigen 4. Hauptſtädten Unſerer Regierungen, als Landshut, Straubing und Burghauſen, dann Unſers Herzogthums der obern Pfalz zu Amberg, wie nicht minder daſelbſt zu Neumark, denn der Veſtungsſtadt Ingolſtadt, und nachfolgenden Gränitzſtädten, nämlich Donauwörth, Braunau, Waſſerburg, und Landſperg, nach Beſchaffenheit dieſer Orten obſerviert werden ſolle; Als verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, zumalen all- und jedermänniglich ſich hiernach allerdings genau zu achten, und hiergegen im geringſten bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung nicht zu handeln.

Damit nun ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, und möge; ſo haben Wir ſolch gnädigſtes Specialmandat in öffentlichen Druck befördern, und an denen gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wiſſenſchaft ordentlich affigiren laſſen. Deſſen zu geſchehen Wir Uns gnädigſt verſehen. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 20. Tag des Monats Merzen des 1747. Jahrs.

Dritter

Dritter Theil.

N. I.

Steuerinſtruction von Anno 1612.

1. Es iſt beſchloſſen, und bewilliget, daß in den neun nächſt aufeinander folgenden Jahren, ſechs gemeine durchgehende Landſteuern, vom Pfund Vermögen 12. Pfenning, dergeſtalt ſollen angelegt und eingebracht werden, daß allemal in drey Jahren zwey Steuern eingefordert, darauf ſoll ein jeder Landſeß, dergleichen auch die fürſtlichen Pfleger und Landrichter, in ihren Amtsverwaltungen in dieſem 1612. Jahr, alsbald zu ſolcher Anlag, aller ihrer zugehörigen Unterthanen greifen, auch das Einbringen zur Hand nehmen, damit, wenn ſie von den verordneten Steuern beſchrieben und erfordert werden, daß ſie allerdings gefaßt erſcheinen, Rechnung, Bezahlung, und Ueberantwortung ohne Abgang gegen gebührlicher Quittung auf die beſtimmte Täg thun mögen.

1. Es ſollen auch die fürſtl. Pfleger und Landrichter in ihren Amtsverwaltungen, desgleichen ein jeder Landſeß den Unterthanen bey Verkündung der Steuer mit Ernſt befehlen, und auferladen, daß ſie die brieflichen Schein und Urkunden, ſo ſie ihrer Güter und Innhabens halber fürzuweiſen haben, mitbringen, und fürlegen ſollen, damit ein jeder dieſer Ordnung gemäß belegt, und niemand wider die Gebühr beſchwert werde.

2. Woſern denn ein Pfleger, Landrichter, Kaſtner, Landſeß, oder jemand anderer, der die Steuern einzubringen, und zu erlegen ſchuldig, auf das erſte Erfordern, ſo von den Steuern geſchieht, mit der Bezahlung, aus erheblichen und ehehaften Urſachen nicht erſcheinen möchte, ſoll er dieſe Urſachen den Steuern alſobald zuſchreiben. Im Falle aber deren einer, außer Ehehaften Urſachen, auf erſtes Erfordern der Bezahlung, ausbleiben, oder aber die Verhinderung ſeines Aus-

bleibens, den Steurern nicht zeitlich zu wiſſen machen, und hierunter Zehrung und Unkößten auf die Steurer, Steuerſchreiber und Bothenlohn aufgehen würde, der ſoll um ſolcher Verſäumniß willen dergleichen Zehrung und Unkoſten nach billichen Dingen zu bezahlen ſchuldig ſeyn. Wie ſich dann deßen Ihre Fürſtl. Durchl. gnädigſt reſolviert, und darum an dero Fürſtl. Regierungen allbereits gemeſſene Befehl ausgehen laſſen, daß ein ſolches, von jedem auf bedeuten Fall, wirklich und unfehlbar ſollte erfordert werden.

4. Es ſollen auch die Fürſtl. Pfleger und Landrichter die Namen und Güter aller in ihrer Amtsverwaltung, ſeßhaften landgerichtiſchen Unterthanen in ein ordentliches Regiſter verzeichnen, und dann ſowohl den ausländiſchen Herrſchaften, als auch denen vom Adel, ſo einſchichtige im Landgericht gelegene Güter, Stück und Gründe haben, um ein ordentliche Verzeichniß derſelben zu ſchreiben, ſolche Verzeichniß gegen ihren Ehehaftsbüchern conferiren und gegeneinander halten, desgleichen ſich mit ihren Gerichtsprotocollen, ſo viel die Schuldſachen und zwiſchen den Unterthanen abgeredte Kauf und Verträge antrift, oder doch ordentlichen Extract und Auszügen derſelben gefaßt machen, und denn ſolches gegen ihrem Zugangregiſter mit Fleiß conferiren, und was nicht einkommen, ordentlich, und bey ihren Pflichten einführen, und verrechnen. Auch ſollen ſolche Ab- und Zugangregiſter, und ihr und des Gerichtſchreibers Pettſchaft und Handſchrift, und anders nicht, übergeben und angenommen werden.

5. Und eben alſo, wie in dieſer jeztfolgenden Inſtruction von Artickel zu Artickel begriffen iſt, ſoll es auch mit dem Einbringen hernach Anno 1613. 1615. 1616. 1618. 1619. durch die Fürſtl. Pfleger und Landrichter, auch einem jeden Landſäßen, den Steuer- oder Reformation oder Mehrungsbüchern nach gehalten werden. Es hätten ſich dann inzwiſchen Aenderungen zugetragen, oder da gemeiner Landſchaft Verordnete unterdeſſen für rathſam angeſehen würde, das Umreiten und neue Beſchreibung zur Hand zu nehnem. Dieſe Inſtruction ſoll ſowohl mit der Erlegung als allem andern behörig vollzogen werden.

Wasgeſtalt die drey Stände gemeiner Landſchaft belegt, und angeſchlagen werden.

6. Damit die Bürden dem gemeinen Mann nicht allein aufgetragen werden, haben die Stände (doch in allweg ihren Freyheiten ohne Abbruch) gewilligt, ſich ſelbſt auch anzugreifen, und ſollen derowegen dieſelben in obgemelten neun Jahr, ſich ſelbſt allemal im dritten Jahr mit hundert tauſend Gulden anſchlagen, und zu dieſem Werk erlegen. Damit nun auch zu ſolchem Geld deſto eher gelangen, und dagegen des gemeinen Manns um ſo mehr verſchonen möge, ſolle der Stände erſte Anlag in dieſem lauffenden 1612. Jahr ihren Anfang haben, und hernach wiederum im dritten und ſechsten Jahr, als 1615. und 1618. continuirt und fürgenommen werden.

Landſteuer betreffend.

7. Was durch landgerichtiſche und hofmärkiſche Unterthanen, niemand ausgenommen, durch unrecht, falſch, oder betrüglich Anſagen, an der gebührenden Steuer verſchwiegen, oder verhalten wird, das ſolle gemeiner Landſchaft zu Abtrag und Bekehrung des zugefügten Schadens und Abgangs, von einem jedwederem Steuerjahr, darinnen ſolche Gefahr gebraucht worden, zweyfach erſtattet, und davon ein Drittel demjenigen, ſo ſolche Ungebühr anzeigen wird, jedesmal gereicht werden. Es ſolle auch nichts deſtoweniger einer jeden Obrigkeit die gebührende Straf gegen ſolchen eigennützigen und betrüglichen Unterthanen fürzunehmen, hierdurch unbenommen, ſondern vorbehalten ſeyn.

Wer in den ſechs Landſteuern begriffen ſeyn ſoll.

8. Ferner ſollen die Fürſtl. Räth und Secretarien in den vier Renntämtern, auch die vom Adel, am Fürſtl. Hofe, oder ſonſt im Lande wohnen, und nicht Landſaßen ſind, von ihren Beſoldungen und Dienſtgeldern in dieſe Anlagen nicht geben, was ſie aber für Renten, Zehend und Gülten von liegenden Gütern, oder angelegtem Gelde im Lande haben, von demſelben ihrem Einkommen ſollen ſie den zehenten Pfenning zu erlegen ſchuldig ſeyn, aber auf diejenige Zinns und Gült, ſo ſie bey unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn, oder gemeiner Landſchaft Jährliches fallend haben, nicht belegt werden.

9. Des-

9. Desgleichen ſollen alle andere unſers gnädigſten Herrn, auch der Stånd: Amt- und Dienſtleut, Pfleger, Richter, Kaſtner, Mauthner, Zollner, Ungelder, Gericht- und Gegenſchreiber, Forſtmeiſter, Jäger, Forſter, Ueberreiter, Vorſprecher, Einſpänninger, Büchſenmeiſter, Reiſigknecht, auch Proviſioner, ſo unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn mit ihren Pferden und Rüſtungen gewärtig ſeyn müſſen, Trabanten und reiſende Bothen, Fronbothen, und derſelben Unterknechte. Desgleichen auch insgemein alle andere Diener und Hofgeſinde, ſo nicht Landſaßen, oder den dreyen Ständen gemeiner Landſchaft zugethan und verwandt ſeyn, von ihren jährlichen Einkommen im Lande den zehenten Pfenning, aber von ihrem Dienſtgelde und Belohnungen kein Steuer geben, ſondern unangelegt bleiben, doch was die obengemelten außer Lands, oder in Städten und Märkten, im Lande von Alters her verſteuert haben, oder noch verſteuern, davon ſollen ſie jetzt weiter nicht belegt werden. Fürſtl. Diener und Hofgeſind.

10. Und ob gleichwohl dieſe der Fürſtl. Räth, Secretarii, und vom Adel, wie auch anderer Fürſtl. Diener und Hofgeſinds Landſteuer an etlichen nicht wenigen Orten die verfloſſene Jahr nicht eingebracht, ſo iſt jedoch anjetzt mit ſonderbarem Ihrer Fürſtl. Durchl. unſers gnädigſten Herrn und Landsfürſten Vorwiſſen und Verwilligen, allen und jeden Landſteurern aller Renntämter und Bezirk, hiemit und bey ihren Pflichten anbefohlen, und eingebunden, dieſem Abſteuern hinfüro wirklich und unfehlbar nachzukommen, und da ſich deßen einer oder mehr weigern ſollten, dieſelben ordentlich zu beklagen, und die Klagen zu vollführen.

11. Die Innwohner dieſer Fürſtenthümer, wie auch diejenigen, ſo ſich eines Beyſitz bey Städt und Märkten gebrauchen, nicht geiſtlichen Standes ſind, ſollen, wofern ſie im Lande adeliche Güter, Hofmarken, Sitz oder Södl haben, und derowegen mit der Ritterſchaft contribuiren, auch unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn, mit Erbhuldigung verpflicht, wegen der übrigen einſchichtigen Güter, Gülten, oder Zehenden im Land, auf den zehenten Pfenning, da ſie aber keine adeliche Güter im Lande haben, derowegen ſie in der Ritterſteuer begriffen wären, auf den ſechsten Pfenning des Einkommens, durch die Landſteurer, oder weme es der Orten einzubringen gebührt, belegt werden, alſo ſolle auch den Ausländern, ſo innoder außer Lands wohnen, wo ſie keine Hofmarken oder adeliche Sitz auf dem Lande haben, und alſo Ihrer Fürſtl. Durchleuchtigkeit, mit Erbhuldigung nicht verwandt ſind, auf ihren Gütern, derſelben Gülten oder Zehenden im Lande, ein Drittel, da ſie aber ihrer adelichen Güter halber in die Ritterſteuer belegt, und unſerm gnädigſten Herrn und Landsfürſten, mit der Erbhuldigung verbunden ſind, auf ihre übrige einſchichtige Güter, Gülten und Zehenden im Lande, ein ſechster Theil des Einkommens gelegt und aufgehebt werden: Dieweil man auch im Werk ſo viel befindt, daß der Beyſitz bey Städt und Märkten zu viel, und je länger je mehr mißbraucht wird, ſoll er anderſt nicht verſtanden oder zugelaſſen ſeyn, als dergeſtalt, daß die ſo nicht eignen Rauch in den Städt und Märkten ein halb oder viertel Jahr haben, für keine Burger gehalten werden, und demnach, was ſie jedes Orts im Burkgeding liegend haben, den Städt und Märkten, das übrige aber jedes Orts Obrigkeit fleißig und treulich verſteuern. Jedoch dieß alles denen wegen der Fürſtl. Räth, und derſelben Wittib aufgerichten Verträgen unabbrüchig. Innwohner und Ausländer, welche den Beyſitz in Städt und Märkten haben.

12. Item alle Ausländer, ſo Pfandſchaften im Lande zu Baiern haben, ſoll auf ihr jährlich Einkommen im Lande der zwanzigſte Theil gelegt, und zu dieſer Anlag eingebracht werden. Ausländer, ſo Pfandſchaften im Lande haben.

13. Der dreyer Stånd, wie auch der Fürſtl. Räth, Secretarien, und deren vom Adel, ſo nicht Landſaßen ſind, Ehehalten, von Prälaten, Stiften, Grafen, Freyherren, Ritterſchaft und Adel, auch Städt und Märkt, Diener und Dienerinn, ſollen aus beweglichen Urſachen auf ihre Dienſt, Sold und Belohnungen dießmal nicht angelegt, ſondern ihrer verſchonet werden. Der drey Stände, Räthe, Secretarien, Adeliche, und Ehehalten.

Bauerſchaft.

14. Item alle und jede Bauerſchaft, Hausſäßige, und Innwohner außer Städt und Märkt, auf dem Lande in dem Bezirke der Fürſtenthumen Baiern ſitzend, es ſeyen Hof- oder Södlbauern, Widem, oder insgemein alle Bauersleute, Fronbothen, Schergen, und ihre Knecht, was Standes dieſelben der Landſchaft zugehörig ſind; und ob gleichwohl dieſelben hievor in gemeinen Landſteuern und Anlagen freygelaſſen worden, auch darfür ſonderlich gefreyt, und deßen briefliche Urkund haben, niemand ausgenommen, die ſollen aus bewegichen wichtigen Urſachen jetzt nicht gefreyet ſeyn, ſondern von dem Werth ihrer eigener Haab und Güter, zu dieſer bewilligten Anlag heuriges Jahrs vom Pfund zwölf Pfenning geben werden.

Der Bauersleut Gült und Zins halben.

15. Darauf iſt beſchloſſen, daß aufs fürderlichſt ſolche zwölf Pfenning vom Pfunde durchaus in den Fürſtl. Landgerichten und Hofmarken, durch die Fürſtl. Pfleger und Landrichter, auch die Prälaten von ihren Gerichten und Hofmarken, die Landſaßen vom Adel, und ihre zugewohnte von ihren Unterthanen, wie dieſe Inſtruction vermag, eingebracht, und alsdann gemeiner Landſchaft verordneten Steurern geantwort werden.

16. Welcher Bauersmann im Lands Baiern wohnhaft iſt, Zinns oder Gült hat, davon ſolle ihm der ſechste Theil, das iſt vom Pfund 40. Pfenning, in dem Gericht, oder Obrigkeit, darinn derſelbe Bauersmann ſolch Gült oder Zinns hat, aufgehebt werden.

17. Desgleichen ſollen hinfüro von dem Beſtandvieh jederzeit derjenige, deme das Vieh eigenthümlich zugehört, ohne Entgeld des Beſtehers die Steuer (nämlich von jeder Kuhe anderthalb Schilling) bezahlen, aber die Ständ hierinnen nicht gemeynt ſind, jedoch ſolle kein Beſtandvieh frey von der Steuer paßiret werden: Es könnte denn der Bauer eine Urkund von des Eigenthumsherrn Obrigkeit gefertigter fürlegen, daß ſolches Beſtandvieh durch den Eigenthumsherrn gegen ſeinem Stande allbereits verſteuert worden ſeye.

18. Item desgleichen, welcher Bauersmann oder andere, ſo nicht vom Adel, oder Burger in Städten und Märkten ſind, Hofmarken haben, die ſollen ihnen wie andere Hofmaksherren ſelbſt anzulegen frey gelaſſen, aber auf all ander ihr Haab und Gut ſoll die Steuer gelegt und eingebracht werden.

19. Es ſolle auch den Würthen und andern, ſo auf dem Lande Wein legen, ihr Fahrniß insonderheit geſchätzt, und angeſchlagen werden.

Innleut.

20. Item die Innleute, Manns- und Frauensperſonen, die an den Herbergen ſitzen, und ob dieſelben gleichwohl ſonſt nichts anders haben, denn ihre Halskleider, und ſich allein mit der täglichen Arbeit ernähren, die ſollen nach ihrem Vermögen ziemlicher Weiſe angelegt werden.

Ledige Geſellen und Knecht.

21. Item, es ſollen auch alle ledige Geſellen und Knecht, auch Diener, ſo bey ihren Aeltern, oder in anderweg ſich auf dem Lande, oder in den Hofmarken enthalten, und der Bauersarbeit oder andern Gewerben, hin und wieder außer Lands nachziehen, auch Fürkäuflern und Höckern aus beweglichen guten Urſachen zweyfache Steuer zu geben auferlegt, und eingebracht werden.

Schauerſchäden und Viehfäll betreffend.

22. Wofern ſich an einem oder mehr Orten der Fürſtenthumen Baiern Schauer, Hagel, Brunſt, Viehfall, Wäſſergüß, Beſeß, oder anderer dergleichen Schaden zutragen, deswegen die beſchädigte und arme Leute um Nachlaß oder Ringerung der Steuer anhalten würden, ſollen ſie gleich alsbald, und nicht erſt zu der Gelderlag, dann ſie anderſt nicht angenommen wurden, von den Fürſtl. Pflegern und Landrichtern, oder Landſaßen ihres erlittenen Schadens halber ſchriftliche Bericht, die ihnen auch umſonſt, und ohne einigen Unkoſten, Zehrung, Beſchaugeld, und Entgeldniß mitgetheilt werden ſollen, erheben, und dieſelbige zu der Steuerſtuben

jedes

jedes Renntamts, darunter ſie gehörig, überantworten, darüber die Steurer in Nachlaß oder Ringerung nach geſtaltſame der Sachen, und ihrer Diſcretion ſich mitleidig halten, oder da die Sachen ſo wichtig, bey gemeiner Landſchaft Commiſſarien ſich weitern Beſcheids erholen ſollen.

23. Desgleichen, wo Vormundſchaften verhanden, ſollen ſich die Steurer mit Fleiß erkundigen, was der Kinder Vermögen ſey, und wo das Hauptgut nicht über hundert Gulden belauft, daſſelbig mit der Steuer allerdings unangelangt laſſen, befände ſich aber, daß das Vermögen hundert Gulden übertrift, auch über der unvogtbaren Kinder nothwendige Unterhaltung, in den jährlichen Einkommen und Zinſungen was überbleibt, davon ſoll der ſechste Theil, aber ſonſt bey der Straf nichts aufgehebt, ſondern der unvogtbaren Kindern verſchonet, und in allweg hierinn nach Gnaden mehr, dann bisher etwa beſchehen ſeyn möchte, und mitleidig gehandelt werden. Unvogtbare Kinder.

24. Der Stadt Regenſpurg, und ihrer Bürger, Zins und Gülten betreffend, ſollen dieſelben in dieſen Anlagen, vermög des aufgerichteten Vertrags alſo gehalten werden, dieweil die Stände im Lande zu ſolcher bewilligter Anlag dreymal, als nämlich Anno 1612. 1615. und 1618. belegt werden, ſollen den Bürgern zu Regenſpurg, in ſolcher Zeit ihre jährliche Gülten und Zins, mit dem ſechsten Theil auch belegt, und eingebracht, doch das Schaf allerley Getreides, es ſey Regenſpurger, Landshuter, oder Straubinger Maß, wie es einem jeden gedient wird, um drey Gulden Münz, und der Berkhaimer baieriſch Wein um vier Schilling, und nicht höher angeſchlagen, aber die Bauersleut und Beſitzer ihrer Grundgüter, ſollen wie andere Innwohner geſteuert werden. Der Stadt Regenſpurg.

Jedoch ſollen alle jährliche Gülten und Einkommen, ſo nicht deren von Regenſpurg angeſeſſenen Bürgern, ſondern den Spitälern, Blattern- Siech- oder andern Allmoſenhäuſern daſelbſt zugehörig ſind, auch in dieſen Anſchlag kommen, und von ſolchen Gülten der ſechste Theil aufgehebt und eingebracht werden, wann die Stand im Lande belegt werden, wie von den Burgern.

25. Item der jungen Pfalz, Kaſten, Urbargüter, die ſie in Unſers gnädigſten Herrn Herzogs Maximilians ꝛc. Fürſtenthumen zu ſtiften hat, noch auf derſelben Kaſtenleut, Erb- oder Leibrecht, ſoll, vermög der Verträg kein Anſchlag geſchehen, was aber derſelben Urbar und Kaſtenleut, außer ſolchen Urbar von ſondern, eigenen oder fahrenden Gütern haben, die ſollen angelegt, und vermög dieſer Inſtruction geſteuert werden. Pfalz.

26. Den Geiſtlichen, dergleichen denen vom Adel, auch Bürgerſchaft, ſo in der alten und neuen Pfalz geſeſſen ſeyn, und in dieſem Fürſtenthume Güter haben, dieweil die Innwohner dieſer Landen bey ihnen freygelaſſen, ſoll an ihren Gütern dießmals auch nichts aufgehebt, aber ihre Hinterſäſſen, wie andere im Landgerichte belegt werden. Der Geiſtlichen, vom Adel, und der Bürgerſchaft, in der alten und neuen Pfalz.

27. Item, der Anlagen haben, in den Salzburgiſchen Vogt- und Urbarsgerichten, ſoll es, vermög der Fürſten Verträg, zwiſchen dem Stift und Fürſtenthumen Baiern ꝛc. aufgericht, beſonders in dieſen Anlagen alſo gehalten werden, daß des Stifts Salzburg Urbar, Vogtleut, Innwarzaigen, Freyſeſſen, Hündler, wo die im Lande zu Baiern geſeſſen, wie andere des Fürſtenthums Landgerichtsleut auch ſollen angelegt, und hierinn allein ausgenommen ſeyn, des Stifts rechte alte in dem Fürſtlichen Anno 1527. aufgerichten Vertrag begriffene Urbar, ohne Mittel im Vogtgericht gelegen, wie dann den Steurern ein Verzeichniß aus obangezogenem Vertrag, darinnen gedachte Urbar ſpecificiert, deßwegen zugeſtellt werden ſolle. Aber die Hofmarken im Vogtgericht gelegen, wie denn auch die Zehend- eigenen und Lehengüter, ſo nicht in mehrgedachten alten Urbarn ſpecificiert und begriffen, ſondern außerhalb gelegen, ob ſie gleich in die rechte Urbar gefengt, und genützt werden, ſolle man keineswegs auslaſſen, ſondern auch in die Abſteuerung bringen. Doch ſollen die An- Salzburg.

lag, Innhalt der Steuerinſtruction, und in derſelben verordneten Beyſeyn, durch die Salzburgiſchen Amtleute geſteuert, auch die Anleger derſelben Ort, von ſolchem Anſchlag, und Anlag in der Fürſten von Baiern ꝛc verordneten Steurer Beyſeyn, ein Gegenſchrift und Verzeichniß nehmen und behalten, auch darnach ſolche Anlag, Innhalt des Anſchlags, von den Salzburgiſchen eingebracht, und den Verordneten überantwortet werden.

Dom- und andere Stiftkapitel.

28. Die Dom- und andere Kapitel und Schlößer der Bißtühmer Salzburg, Regenſpurg, Paſſau, Freyſing, ſollen für Ausländer nicht gehalten, ſondern von ihrem gemeinen jährlichen Einkommen und Gülten, dergleichen von ihren incorporirten und unirten Beneficien und Pfarren, ſo ſie im Fürſtenthum Baiern haben, in denen ſechs Jahren, darinnen die Landſteuern eingebracht werden, einen ſechsten Theil geben.

29. Aber von der Geiſtlichkeit, Domkapitel, Stift und Klöſtern, außer vorermeldter vier Bißthümer, ſo in den Fürſtenthumen Baiern nicht gelegen ſind, aber doch jährlich Einkommen und Gülten im Land haben, darauf ſoll auch in obgehörten ſechs Jahren ein dritter Theil geſchlagen, und darvon genommen werden. Und dieweil ſich in abgewichenen Jahren allerhand Veränderungen zugetragen haben möchten, ſollen demnach alle Landſteurer, wie ihnen befohlen worden, mit ordentlicher Beſchreibung verfahren, und hernach ſolche gemeiner Landſchaft Commiſſarien überſchicken.

Doch ſolle das Domſtift Eichſtätt, auf die mit Unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn ꝛc. gepflogene Handlung, von ſeinem jährlichen Einkommen, auch incorporirten Beneficien und Pfarren, ſo in dieſem Fürſtenthum liegen, ſofern anderſt jetzt gemeldtes Stift ſeines Theils, auch alſo ungeweigert darbey beruhet) nicht mehr denn auf den ſechsten Theil dießmals belegt, und beſchrieben, und wie erſt verſtanden, gemeiner Landſchaft Commiſſarien zugeſtellt werden.

30. Nachdeme ſich die Societät Jeſu, wegen der Güter, welche ſie in dieſen Fürſtenthumen Baiern hat, zu dem Stande der Prälaten (doch exceptis omnibus oneribus perſonalibus, ſo derſelben nicht aufgedrungen werden ſolle) und nachfolgendergeſtalt in der Steuer, jedoch ihren Freyheiten unabbrüchig, mitleidig zu ſeyn verwilliget. So ſollen demnach diejenige Klöſter und Güter, welche berührte Societät im Lande hat, und vor dieſem dem Stande der Prälaten angehörig, und incorporirt geweſen, bey demſelben Stand und deßen Anlag nochmalen bleiben, aber ihre übrige in den Fürſtenthumen Baiern gelegene hofmarkiſche und andere Güter, ſollen gleichwohl durch vorgemeldten Stand der Prälaten verordnete Einnehmer, in denen Jahren, darinnen ſich die drey Stände ſelbſt, mit völliger Anlag angreifen werden, auf den zwanzigſten Pfenning belegt, aber ſolches Geld unter gedachter dreyer Ständ Anlaggebührniß nicht gerechnet, ſondern gemeiner Landſchaft Vorrath abſonderlich überantwort werden.

Reſervat, Abſent, Location und Penſion.

31. Aber auf alle Abſent, Location, Reſervat und Penſion, die Unſers gnädigſten Fürſten Herzog Maximilians ꝛc. Klöſtern, Stift und Univerſitäten nicht uniert ſeyn, von Aus- oder Innländern gegeben werden, es ſey von Probſteyen, Pfarrern, Pfründten, oder Capplaneyen, ſolle in den ſechs gemeinen Landſteuern, ſo viel die im Jahr ertragen, der halbe Theil aufgehebt werden.

Pfarrer und Altariſten.

32. Dergleichen die Pfarrer und Altariſten, die ſelbſt reſidieren, um ſo ungefährlich die Schätzung des dritten Theils, ſo ſie die verließen, ertragen möcht, angelegt werden.

Vicarii und Verweſer der Pfarreyen.

33. Item die Vicarii und Verweſer der Pfarren, ſollen von allen ihren Gütern, allweg von ein hundert Gulden werth, ein Gulden geben.

34. Die

34. Die Verweſer der Altär und geſtifften Meſſen, ſollen den zwanzigſten Theil ihrer jährlichen Gülten, die ſechs Jahr auch geben, aber die Pfarrgeſellen, und andere dienende Prieſter, die kein Pfarr, Capplaney, Erb noch eigene Güter haben, ſollen von ihren Beſoldungen und Fahrniß dießmals zugeben, nichts ſchuldig ſeyn.

Verweſer der Altär und geſtiften Meſſen.

35. Es ſollen auch von allen vacirenden Pfründen und Meſſen, die confirmiert ſeyn, an jeder Landſteuer der halbe Theil aufgehebt, und bezahlt, und demnach außer der Städt und Märkten überſchickten Steuerregiſtern erſcheint, daß ſie die gefreyte Perſonen, nicht der Inſtruction gemäß, ſondern ringer abgeſteuert, ſolle hinfüran dieſer Inſtruction allerdings wirkliche Vollziehung geleiſtet, und bey Vermeidung der Straf, daraus keineswegs geſchritten werden.

Vacierende Pfründ und Meſſen, die confirmiert ſeyn.

36. Auch welche geiſtliche Perſon oder Prieſter, neben ihren Pfründen und Gottesgaben ererbte, oder ſonſt beſonder eigene Güter, Baarſchaft, Silbergeſchirr, Gülten, Zinns, oder erkaufte Leibgeding in Fürſtenthumen haben, die ſollen vom hundert Gulden werth drey Gulden geben, doch ſoll ihnen derſelben Werth anders nichts, denn auf Herren Gült angeſchlagen werden.

Der Prieſter eigen Güter.

37. Item alle Bethelorden in Fürſtenthumen, außer derjenigen Parfüſſer, ſo Fratres de obſervantia genennt werden, ſollen angelegt, und von ihrem jährlichen Einkommen den zwanzigſten Pfenning geben.

Bethelorden

38. Von der Gotteshäuſer und Kirchengütern, Kuſtereyen, Fabriquen, und derſelben Gülten, Vorrath, Gottesberath, und jährlich Einkommen, ſoll man über die Unterhaltung den dritten Theil zur Anlag nehmen.

Kirchengüter, Zechen, Bruderſchaft u.

39. Aber die Spitäler, Sunderſiechen, Blatterhäuſer, und die reichen Allmoſen (doch was hieoben, deren von Regenſpurg halben, in einem beſondern Artickel verordnet iſt, ausgeſchloſſen) ſollen frey gelaſſen werden.

Spital- Sunderſiech- und andere Allmoſenhäuſer.

40. Item, welcher von Prälaten oder Adel, in Städt und Märkten Gülten haben, die ſoll man über die gewöhnlich, der Städt und Märkt Steuer, die ſie für ſich ſelbiges jährlich anlegen, nicht beſchweren, dergleichen, welcher Burger aus den Städten oder Märkten, in andern Burgfrieden, auch Landgerichten und Hofmarken, Zins und Gülten haben, die ſollen, wie billich, dieweil es ein jeder in der Stadt, darinnen er häuslich ſitzt, verſteuern muß, daſelbſt jetzt auch unbelegt bleiben, aber ihre Unterthanen, mit ihrem Vermögen und Fahrniß, wie andere dieſer Inſtruction gemäß abgeſteuert werden.

Der Prälaten und Adel, auch Burger, ſteuerbar Güter halber.

41. Item, nachdem ſich bisher mehrmals in nachfolgenden Sachen Irrung zugetragen haben: Nämlich, dieweil bey etlichen Städten jährlich nicht geſteuert wird, deshalben in gemeinen Landſteuern, auf der Prälaten und Geiſtlichen, auch deren vom Stande des Adels und Bürgern jährlich verſchriebenen Gült und Zins, ſo ſie auf derſelben Städt und Märkt, Häuſern und Gründen in ihren Burgfrieden liegen haben, übermäßige Landſteuer, oder Hülfgeld geſchlagen wird, und zu dieſer Anlag auch geſchlagen werden möcht, iſt darauf beſchloſſen, daß jetzt die Städt und Märkt der Enden, da jährlich nicht geſteuert wird, und hievor Landſteuer geben haben, aufs Pfund ihrer Gülten allein ein achter Theil dießmals gelegt und genommen werde.

42. Und dieweil in Erfahrung befunden wird, daß in den Zinsverſchreibungen und Gültbriefen ſich die Verkäufer zu Zeiten verpflichten, dem Käuffer oder Gültherren ihr jährlich Zins und Gülten, aller Anlag und Steuer frey zu halten, und dieſelben für ſie zu bezahlen. Dieweil aber dieſe und dergleichen Bürden, der Käufer von Billichkeit wegen allein tragen, und auf ſich nehmen ſoll, ſoll in Einbringung jetziger Anlag, unangeſehen der aufgerichten brieflichen Urkunden, auch mit was bedingten, oder ausgedruckten Worten dieſelben geſtellt ſeyn, die Anlag auf den

Käufer geſchlagen, und ihme der ſechste Theil der Gült darvon aufgehebt werden, auch der Verkäufer nicht ſchuldig ſeyn, ihn den Käufer hierinn zu vertretten oder zu entheben.

43. Gleichergeſtalt ſollen auch hinfüran alle Revers, dadurch die Unterthanen ſich verbinden, ihre Grundherren inn- und außer Lands ſeßhaft, der Herren Giltſteuer zu entheben, und zu vertretten, für nichtig und kraftlos gehalten werden, und ein jeder Grundherr die gebührende Steuer von ſeinen Gülten und Zehenten im Land, aus ſeinem eigenen Gut, und ohne der Hinderſäſſen Entgelt zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

44. Nachdem auch glaublich fürkommt, daß die Burger in Städt und Märkten, dasjenige, ſo einmal in ihr Burgerſteuer kommen, nicht mehr daraus laſſen wollen, ob es gleich auſſerhalb Burgfrieds in eines andern, ſo der Orten nicht Burger iſt, Hand und Gewalt kommen, ſoll es hinführo nicht mehr geſchehen, ſondern die Steuer von den Landſteurern, oder deme es ſonſten zu ſteuren gebührt, gefordert und eingebracht werden.

45. Desgleichen ſoll den Burgern in Städt und Märkten, die Ausländer, ſo nicht im Burgfrieden ſeßhaft, ob ſie gleich ein Behauſung, oder liegends Gut innerhalb des Burgfriedsgeding an ſich gebracht, mit den andern Gütern, ſo außer Burgfrieds liegen, in ihre Burgerſteuer zu ziehen, nicht verſtattet, oder zugelaſſen werden.

Wie die drey Stände ihre Unterthanen zu belegen haben.

46. Die Prälaten ſollen ihre Gerichts- und Hofmarksleute ſelbſt anlegen, aber die Unterthanen, ſo in den Fürſtl. Landgerichten angeſeſſen ſeyn, ſollen durch die geordnete Landſteurer geſteuert werden.

47. Die vom Stande der Ritterſchaft und Adels, ſollen ihre Hofmarken und Vogtleut, auch alle Unterthanen, wo dieſelben allenthalben in den Fürſtl. Landgerichten ſitzen, wie von Alter herkommen iſt, ſelbſt belegen, die Steuer jetziger Bewilligung und Ordnung gemäß, einbringen, auch folgends auf Zeit und Tag, darauf ſie von den Steurern beſchrieben werden, bey Vermeidung obangedeuten Saumgelds, ſammt ihren Regiſtern, auf ihre eigene Koſten in das Renntamt, dahin ſie gehört, zuſchicken und antworten.

48. Ob denn einer oder mehr das von ſeinen Unterthanen gefallene Steuergeld in ein ander Renntamt, dann dahin es billich gehört, antworten würde, ſoll es von den Steurern nicht angenommen, ſondern der oder dieſelben an das gebührliche Ort abgewieſen werden.

49. Die geiſtlichen und gefreyten Perſonen, Zünften, Bruderſchaften, und dergleichen, ſollen in Städten und Märkten von denen angelegt werden, die es in dergleichen Anlag von Alters hergebracht haben.

50. Nachdem auch glaublich vorkommen, daß etliche Hofmarksherren und andere Landleut, denen zu ſteuern von Alters gebührt, ihrer Unterthanen zu viel verſchont, und den vorigen Inſtructionen nicht nachkommen, ſoll nicht allein den Hofmarksherren, und andern Landleuten, ſo zu ſteuern von Alters hergebracht, ernſtlich befohlen und auferladen ſeyn, dieſer Inſtruction in allen und jeden Punkten und Artikeln, ſo viel ſie antrift, wirklich und ſteif nachzuſetzen. Ins beſondere aber iſt auch hiemit den Steurern bey ihren Pflichten eingebunden, in Ueberantwortung und Ueberlegung dergleichen Steuer und Regiſter fleißig Acht und Aufmerkens zu haben, dieſelben gegen den nächſten zurück überreichten Steuerregiſtern mit Fleiß halten und conferieren, und wo ſie einige Ungleichheit ſpühren, der Sachen eigentlich nachzufragen, inſonderheit aber gute Nachforſche zu haben, in was Gewalt der Abgang oder die Güter, ſo nicht mehr verſteuert werden, kommen ſey, und ob derſelbe, ſo die Güter von neuem an ſich gebracht, die Steuer davon entrichtet, oder vielleicht unver-

unverſteuert inhändig behalte, und es dann an die verordnete Commiſſarien und Landleute gelangen zu laſſen, damit die Verordnete ſolches alsdann ihrer Pflicht nach, wo ſonderlich der Mangel auf erſte oder andere Warnung nicht gewendet werden ſollte, an Ihre Fürſtl. Durchleuchtigkeit bringen. Wird ſich demnach ein jeder von daraus entſtehenden Schaden und Spott ſelbſt zu hüten, und der Inſtruction hinfüro allerdings zu geleben wiſſen. Aber mit der Ueberantwortung der Steuer und Regiſter bleibt es bey oben in dieſer Inſtruction einverleibten Artickel.

51. Es ſollen auch alle geiſtlich und weltlich gefreyte Perſonen, ſammt allen andern, ſo in ein gemeine Landſteuer nicht gehörig ſind, in ein beſonder Regiſter geſchrieben, und verrechnet werden. Die Getreyten in ein ſonder Regiſter zu ſchreiben.

52. Auch ſollen alle und jede nachgeſetzte Fürſtliche und andere Obrigkeiten, dergleichen die Prälaten, und die vom Adel, ſammt anderen, ſo die Ihren zu ſteuren Macht haben, einer jeden geiſtlichen und weltlichen Perſon, mit eingeleibter Jahrzahl ein Zettel gegeben, was, und wie viel eines jeden Steuer betrift, damit keiner dagegen beſchweret, noch angezogen werde, welche Zettel auch ein jeder nach Abzahlung ſeines Steuergelds wohl behalten mag, und dieſelben Zettel ſollen auch einem jeden ohne allen Entgeld frey und umſonſt gegeben und zugeſtellt werden, bey Vermeidung unnachläßiger Straf. Denen, ſo geſteuert, ſollen Zettel gegeben werden.

53. Sollen in Einbringung aller dieſer Anlagen, die öffentlich verruffene Münzen, nicht genommen werden, ſondern alle, ſo die Steuer einfordern, ſich dahin befleißen, grobe Münzen, ſo viel immer möglich, zu bekommen, jedoch den armen Mann, damit auch nicht gar überwerffen, aber ringere Münz, als halbe Batzen, ſollen in großer Summa nicht angenommen werden. Münz halber.

54. Wo dann unterdeſſen eine Münzordnung und Edict im Reich publiciert wird, dem ſoll man alsdenn auch mit Einbringung der Steuer wirklich nachkommen.

55. Inſonderheit aber, ſoll bey Vermeidung ernſtlicher und ſchwerer Straf unſers gnädigſten Herrn und Landsfürſten, hiemit männiglich eingebunden, und auferladen ſeyn, die guten goldene und ſilberne Münzen, an Kronen, rheiniſchen, oder andern Gold, auch Batzen, Zehner, Sechſer, oder wie die ſonſt Namen haben, nicht auszuwechſeln, ſondern dieſelben, wie ſie von den Ständen oder dem gemeinen Mann bezahlt, alſo auch unverändert und unausgewechſelt gewieß überantwort werden.

56. Und dieweil man nicht umbreiten wird, ſollen die Pfleger, Landrichter und Caſtner, den Zugang, der ſich vieler Urſachen halber begeben mag, ſowohl als den Abgang fleißig, und der Inſtruction gemäß, in acht nehmen, damit gemeine Landſchaft hierinnen nicht vernachtheilt, auch der arme Mann über die Gebühr nicht beſchweret werde.

57. Schließlich, was die Schatzungen und Anſchläg alles Vermögens, auch Fahrniß und anders betrift, wie auch in allen und jeden andern Punkten und Artickeln, ſo in dieſer Inſtruction nicht geändert, laſſet man es bey den jüngſten Inſtructionen von Anno 1594. und 1606. verbleiben.

N. II.

Steuerreviſionsinſtruction von 1721.

Demnach ſich mit Gelegenheit der bey einigen unſeren Gerichtern unterſuchten Landhybernalsberechnungen gründlich an Tag gelegt hat, wasmaßen bey ſelbigen ſowohl, als denen Hofmarken, in den Steuergefällen ſich ſogenannte Zugäng oder Ueberſchuß bezeiget, die ſich in der letztern Steuerbeſchreibung von Anno 1612. oder ſelbigen Regiſtern, nach welchen, als der ausgeſetzten Schuldigkeit, die Collectation jeden Orts geſchieht, nicht befinden, beynebens eine faſt durchgehende Beſchwerde iſt, daß mit der bisherigen Steuerbelegung eine ungemeine Ungleichheit unterlauffe, in Erwegung theils der gericht- und hofmarkiſchen Unterthanen in Gegenhalt ihrer Beſitz und Genuß, viel zu hoch, theils aber viel zu gering mit dem einfachen Steuerbetrag ſich beleget bezeigen. Nichtweniger ſich auch in vorgemeldter Unterſuchung wirklich geäußert hat, daß ſowohl bey Unſeren Gerichtern, als in den Hofmarken etwelche Güter und Unterthanen verſchwiegen, von theils derſelben die Steuern zu Privatnutzen verwendet, einige aber nicht beſteuret worden. So hat die unumgängliche Nothdurft erfordert, daß Wir Uns, um dieſer Ungleich- und Zerfallenheit des Steuerweſens auf ſeine Weiſe vorzukommen, mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft vernommen, und gnädigſt reſolviert, ſelbiges in Unſeren Churlanden auf eine ſo viel mögliche Gleichheit, mittelſt einer durchgehenden Steuerreviſion, und genauen Unterſuchung, um ſo mehrers zu ſetzen, als von ſelbſten bekannt, und offenbar iſt, was an Einführung ſolcher Gleichheit, in derley dem gemeinen Mann zu tragen habenden Burden, gelegen, und dieſelbe ſolchenfalls, deſto leichter, und mit wenigerer Beſchwerde erſchwungen werden können.

Damit aber ſowohl Unſere Gerichtsbeamte- als Hofmarksinnhabere, in dem vorſtehenden Beſteurungswerk, ſich nach dieſer Unſerer gerechten und gnädigſten Intention zu richten wiſſen. So ſolle allforderiſt ihnen, als eine vorhin richtige Sache, unverborgen ſeyn, daß die bisherige Steuerbelegung, die in Anno 1612. errichtete Steuerinſtruction zum Fuß habe, und jeder Unterthan nach ſolcher beſteuert ſeyn ſolle. Wie aber gleich nach derſelben Errichtung die ſchwediſche Kriegsunruhen und leidige Contagion Unſere Churbaieriſche Lande zu tragen gehabt, und welchen viele Unterthanen ſolchergeſtalten erlegen ſind, daß ſie von Haus und Hof gewichen, verſtorben, und verdorben, folglich die Güter, aus Mangel der Baumannſchaft, öd gelaſſen werden müſſen, ſeither auch keine neue Steuerbelegung vorgegangen. So mag dieſes, ob ſchon von dieſer Zeit her die meiſte Güter zu bäulichen Würden wiederum erhoben, eine der Urſachen ſeyn, daß deren Steuerſchuldigkeit, welche in gemeldt vergangenen Sterbs- und Kriegsläufen abgeſchrieben, bey deren Wiederbemayrung nach Billichkeit, wieder in Zugang zu nehmen unterlaſſen, darüberhin ſeither noch durch Ausbruch und Ausreutung der Gehölz, und Riedenzurichtung der Moßgründ, und in anderweg, bey vermehrter Mannſchaft, an Gründen den Unterthanen vieles zugelegt worden, welches doch alles außer der ſchuldigen Beſteurung verblieben iſt, alſo, daß in der von Uns gnädigſt reſolvierten jetztmaligen durchgehenden Steuerreviſion und Unterſuchung, die in Zeit dieſes ſchwediſchen Kriegs und der Contagion öd gemachte, ſeither aber wiedererhobene, oder auch vertheilte, und bisher hinterhaltene Güter und Gründ einen, den andern Theil aber jene ausmachen, ſo von neuem, mittelſt neuer zugerichter Moß, und ausgeödigter Holzgründ, in Aecker, Hauet, und nutzbaren Stand gebracht worden, denen die dritte Art der eigenen und walzenden, bisher ebenfalls gutentheils unbeſteuert oder verſchwiegenen Stücken hinzukommt, welche, und alle dieſe, der Beſteurung nach obgemeldt alten Landſteuerfuß von Anno 1612. und in ſelbigem ſich bezeigender Theurung (unter welchem Wort die Schätzung und Genuß jedem ſeine Gerechtigkeit und habenden lebendigen Fahrniß verſtanden wird) mit dem Unterſchiede jedoch unterworfen ſind, daß, weil dieſe letztere die walzende Stücke, nämlich, theils aus andern Gütern ausgebrochen, oder als Eigenthum von denen Unterthanen an an-

dere

dere verkauft worden, hauptſächlich, und ſo viel möglich zu ſehen, ob ſie dem erſten Verkäufer ab und dem jetzigen Innhaber mit der treffenden Steuerverzeichniß zugeſchrieben worden, wo im widrigen, wann ſelbe in der ordinari Steuerbelegung nicht zu finden, derley walzende Grundſtück, ſie ſeyen unter gerichtiſch oder hofmärkiſchen Innhabern nach Proportion des Betrags der jährlichen Nutzung, auf den alten Werth von Anno 1612. zu ſchätzen, und von ſolchem Anſchlag, gleich anderen Gütern den vierten Theil mit dem zwanzigſten Pfenning zu verſteuern, annoch billich zu belegen ſind.

Und wie zumal dieſe vorſtehende neue Unterſuchung zum Hauptendzweck hat, daß künftighin jeder Gerichts- und Hofmärkiſcher Unterthan, auch jeder unprivilegierter, Unſerer drey Ständen nicht zugethaner Beſitzer, welcher eigenthümliche, oder mit Landsgerechtigkeiten verſehene Bauerngüter, Gründ- Zehend- und andere Stücken, auch lebendige Fahrniß genießet, und beſitzet, das Seinige nach denen Rechten billich verſteure, und hierinnfalls vorberührtermaßen eine durchgehende, ſo viel mögliche Gleichheit eingeführt werde. Beynebens aber auch außer Zweifel und Anſtand iſt, daß faſt in allen Unſeren Pfleg- und Landgerichtern, dann denen Hofmarken, ſich ſolche Unterthanen finden werden, welche entweders gegenwärtig mit der Steuer, reſpectu ihres Beſitz, zu viel oder zu wenig belegt, ferner deren einige bisher gar in keine Beſteurung genommen, hinterhalten, und denen Steuerregiſtern die zu deren Gütern gekommene Neu- und Ausbrüchzehend, eigene und walzende Grund und Stück weder zu noch abgeſchrieben, nicht minder auch ſolche Steuerbücher und Regiſter, ſo incomplet und unauskünftig eingerichtet zu ſeyn gefunden worden; daß hierinnen öffters weder der eigentliche Beſitz des Unterthans ſeiner Gerechtigkeit, noch die Fahrniß ſolchergeſtalten entworffen, daß hieraus zu ſehen, wie ein und anders in die Theurung kommen, folglich ſich unumgänglich ergiebet, daß die Steuerbücher und Regiſter in einem beſſern und förmlichern Stande umgeſetzt, und gebracht werden müſſen, damit ſelbige einestheils von Seiten unſerer Pfleg- und Landgerichter, auch denen Hofmarken durchgehends gleichförmig, und aus dieſem anderntheils jeden Unterthan und Beſitzers ſteuerbares Vermögen, und in wem ſelbes beſtehe, benannter vor Augen liegend ſeye.

So kommt zu jedermanns Nachricht und Direction, daß in der jetzt vorſtehenden Verneuerung und Unterſuchung, mit Beſteurung des Unterthans, und darnach einzurichten habenden Steuerbücher, oder Regiſtern vorgedacht alle Steuerinſtruction von Anno 1612. das Fundament, und die eigentliche Norma um ſo mehrers ſeyn und verbleiben müſſe; als Unſere gnädigſte Intention nicht iſt, daß ſolche, wie ſie mit Unſern Durchl. Vorfahrern, und Unſerer lieben und getreuen Landſchaft verglichen worden, überſchritten, und die Güter und Gerechtigkeiten, (obſchon ſelbe, nichtweniger auch die lebendige Fahrniß, und alle Venalien von Jahren zurück allzuwißlich viel höher geſtiegen, und in Anſchlag, Kauf und Handel gebracht worden ſind) im jetzigen Werth, mithin reſpectu deßen, in viel höhere Beſteuer, ſondern in der alt vorigen Theurung genommen werden, um hierdurch eine ſo viel mögliche Gleichheit herzuſtellen, und den ſteuerbaren Unterthan ſowohl als deßen Grundherrn, außer Beſchwerde zu halten. Zu dem Ende Wir dann, auf daß jedwederer Unſeriger Pfleger- und Gerichtsbeamte, Hofmarksinnhaber, und deren Richter, denen etwann die in Anno 1612. gedruckte Steuerinſtruction nicht bey Handen, dieſe Unſere gnädigſte Intention deſto leichter begreifen, und die Gleichförmigkeit in denen unterſuchenden Steuerbüchern, oder Regiſtern beobachten, weiters auch wiſſen mögen, wie die Beſteurung jeden Unterthans geweſen, und noch ſeyn ſolle, ſub N. 1. einen Extract aus allen alten von Uns, und Unſeren Durchl. Vorfahrern gnädigſt confirmierten, und auf eines abzielenden Steuerinſtructionen beylegen, woraus klar zu erſehen, in was ſteuerbaren Anſchlag jeden ſein Vermögen, eigene Güter, und Gerechtigkeiten, Fahrniß, und anders zu bringen, und wie hoch ein jeder belegt ſeyn, oder noch werden ſolle.

Nachdeme aber ſchon Anno 1612. glaublich vorkommen, und es ſich auch dießesmal bey jenen Gerichtern, welche unterſucht worden ſind, in der That wahr zu ſeyn befunden hat, daß theils Hofmarksinnhaber, und andere Landleute, die damals

ihre Unterthanen, wie es gegenwärtig noch geſchehen ſolle, ſelbſt mit Steuren belegt, und betheuret haben, ſelbige zu viel verſchonet, und die vorige alte Inſtruction nicht befolget, maßen die Erfahrenheit giebet, daß zwiſchen Unſeren gerichtiſch und theils ſolchen hofmarkiſchen Unterthanen eine große Ungleichheit unterlaufe, da die erſteren, ob ſie ſchon kein mehrers als die Hofmarkiſche beſitzen, und reſpective gleichen Nutzen tragenden Grund und Boden innhaben, jedoch ſolchem ungeachtet, viel höher in der Steuer, als die andere ſtehen, und gegeneinander in einer einfachen Steuer, um einige und mehr Gulden unterſchieden ſind, welches hauptſächlich daher rühret, daß die Hofmarksinnhaber ihre Unterthanen, zu ihrem Vortheil, und leichterer Abreichung ihrer deſto höher angelegten Stift und Gülten verſchonet, wohingegen die mehreſte Unſere Gerichtsbeamte die Beſteurung, nach dem wahren Genuß der Unterthanen gehabten liegend und lebendigen Habſchaft, weil ihnen dießfalls an Stiften und Gülten nichts zugehen können, redlich gemacht, und ſolche Belegung eingeſchickt haben.

Als wird hiemit allen Hofmarksinnhabern und Landleuten, welche ihre Unterthanen zu beſteuern haben, ernſtlich befohlen, und auferladen, mit Beyſeitſetzung aller vorgangenen Eigennützigkeiten, der alten Steuerinſtruction von Anno 1612. worauf ſich ſonderheitlich vorermeldter Exeract ſteifet, in der jetztmalig vorſtehenden Uebergeh- und Erneuerung, in allen und jeden Punkten wirklich und veſt nachzuſetzen, ihnen unverhaltend, wie Wir Uns mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft verſtanden, daß die von den Hofmarksinnhabern errichtete neue Steuerbücher und Regiſter, durch eigene Commiſſarien, in Loco, nach habender weiteren Inſtruction, genau unterſuchet, und gegen jene, welche in der jetztmaligen vornehmenden Betheurung des Unterthans ſo leicht dardurch gegangen, daß ſelber entweder wider Billichkeit verſchont, oder einige Güter und Stück gar verſchwiegen worden, mit Einziehung des Eigenthums, und aller Nutzung an Unſeren Fiſcum unmittelbar verfallen, und dießfalls, wann und wo nur ein Gefährde unterlaſſen zu ſeyn, mit einiger Zuverläßigkeit anſcheinen ſollte, der Sache, mittelſt ihr der Hofmarksinnhabern Koſten, auf den weitern Grund ſehen laſſen würden; maßen keinem zuſtehet, oder verantwortlich ſeyn will, daß dieſes Unſer fürſt- und landherrliches Regale ihme jemand zulegen, in eigenen Nutzen verwenden, oder in ſo gemeinſchaftlichen Bürden einen Unterthan für den andern halten, oder auch ſolchen darum ringer belegen ſolle, damit derſelbe ihne mit denen Herren- und Grundforderungen deſto höher hinantreiben möge. Worzu man, nämlich, zu vorangeführter Verſchonung um ſo weniger Urſach hat, als Wir allein in dieſer Beobachtung auf der alten Steuerinſtruction von Anno 1612. und in ſelbiger Zeit gelauffnen Theurung der Gerechtigkeiten und lebendigen Fahrniß beharren, ob es ſchon eine bekannte Sache iſt, wie hoch ſeither die Güter geſtiegen, und in was großen Werth deren Gerechtigkeiten von denen Hofmarksinnhabern und Grundherren angeſchlagen werden, als das, wann Wir in Unſerer Befugniß die Theurung der Güter ſowohl, als des Unterthans lebendigen Fahrniß, nach jetzigen wiſſentlichen Höherung und Werth ausſetzen laſſen ſollten, der einfache Steuerbetrag ſich wohl hoch vermehren würde.

Um daß aber weder Unſere Pfleger und Gerichtsbeamte, noch die Hofmarksinnhabere, und deren Richter, die neue Steuerbelegung und Uebergehung nicht für fremd anſehen, ſich mit der nicht genugſam habenden Wiſſenſchaft entſchuldigen, und aus ſolcher Urſach die Formierung der neuen Steuerbücher, und Regiſter auf lange Zeit hinaus verziehen, in dem Hauptweſen aber ſelbe durchgehend in einer Gleichheit und Form, woran nicht wenig gelegen, eingerichtet werden mögen. So folgen hiebey vier andere gedruckte Anlagen, ſub N.ris 2. 3. 4. & 5.

Nro. 2. Iſt eine Vorbereitung, aus welcher der Unterthan über ſeinen jetzmaligen Beſitz ſeiner habenden Gerechtigkeit, und wie ſolche letztens in Anſchlag gefallen, zu befragen kommet, deme der Aus- und Einbau in denen Feldern, dann deßen Wieſen und Holzgründ, auch deren Nutzen darum zu deßen Befrag- und Erläuterung, neben ſeiner lebendigen Fahrniß vor und beygefügt worden, damit all ſein Vermögen und Nutzung kund hieraus auch zu erſehen ſeye, wie ein Gut gegen dem andeT

ren

ren in beßer oder ſchlechteren Gründen beſtehe, folglich der Ab⸗ oder Zugang, Min⸗der⸗ oder Höherung deſto gründlicher geſchloſſen werden könne, in Erwegung nur all⸗zubekannt, daß ob ſchon dieſe und jene Unterthanen einen ganzen, halben, drittel, viertel, halbviertel und noch ringern Hof oder Gütel beſitzen, dieſe öfters gegenein⸗ander wegen der beßrer und ſchlechtern Bauſtadt in der Nutzung ſehr unterſcheiden, welcher Unterſchied aus dem Ausbau und Einſetzen (womit man ſich durchgehends nach der Münchner Mäſſerey zu richten, und wo die Reduction nicht bekannt, man ſolche nach geſtaltſame jeden Orts Unterſchied und Gegenhaltungserforderniß von Unſern Regierungen, oder Renntämtern zu begehren hat) ſich hauptſächlich zeigen muß.

Was weiters den in obiger Beylage N. 2. angeführten Gutsanſchlag, oder Kaufſchilling betrifft, muß ſelbiger anzumerken nicht umgangen werden, ob Wir ſchon Uns bereits eröffnet, daß Wir die Theuerung wegen der jetzigen Zeiten vorgange⸗nen Höherung, eben nicht nach ſelben Begehren, ſondern von der Zeit, wie Anno 1612. dergleichen Gerechtigkeiten geſtanden, der Fuß genommen werden ſolle. Wie Wir hingegen wohl glauben mögen, daß unter vielen Hofmarksinnhabern, wegen vorgegangenen Veränderungen die Nottl, oder gar alte Steuerbücher nicht zu haben, folglich ſeye auch mit aus ſolchen nehmender Zuverläßigkeit, und Grund die Beſteu⸗rung nicht werden zu richten wiſſen, wo ſonderheitlichen in theils eben die erſte Ver⸗ſchonung, die allzugeringe Belegung verurſachet hat. So haben ſelbe, auf ſolchen Fall, dergleichen anderer ihrer nächſt angelegener Unterthanen alte Gerechtigkeiten und Steuern entgegen zu halten, und da ſie auch ſolche bey ihnen nicht finden, ſich bey Unſern Gerichtern um dergleichen Unterthanen und Güter, welche mit ihrigen faſt gleiche Bauſtädt genießen, zu informiren, und den Grund einer proportionirten Belegung aus ſelben alten Steuerbüchern zu erholen, oder allenfalls bey Unſrer Churfürſtl. Commißion anzufragen, wovon ihnen in dieſem und andern Anſtänden die Auskunft unvorzüglich gegeben werden ſolle;

Die dritte Anlage giebet die Modalität an die Hand, wie die jeztmalige neue Steuerbücher und Regiſter, nachdeme des Steuerbaren Unterthans Vermögen auf verſtandene Weiſe unterſuchet worden iſt, von jenen Hofmarksinnhabern einge⸗richtet werden ſollen, bey deren Handen die alte Steuerbücher und Regiſter entwe⸗ders ſchon ſtehen, oder von den landſchaftlichen Steuerämtern zu haben ſeyn werden. Und iſt wohl zu beobachten, daß bey jedem Unterthan die Zehend⸗ dann am Ende der Regiſtern ſowohl die alte Steuerzugäng, ſo ſich dieſe Zeit her ergeben, und bereits verrechnet worden, als auch die neue, ſo ſich bey jetziger Unterſuchung erſt herfür thun, in Gütern eigen walzenden und neugereuten Stücken nebſt den Wi⸗dumen und Herrngültſteuern ſpecifice, und unterſchiedner angemerkt werden.

Die vierte Beylage hingegen zeiget den Weg zu Formirung gedachter neuer Steuerbücher und Regiſter auf jenen Fall, wo keines Orts die alte ordentliche, ſon⸗dern nur ſolche ſpecificationes zu finden, woraus überhaupt ohne Auswerffung der Gerechtigkeit und Fahrniß allein der einfache Steuerbetrag abzunehmen iſt. Und wie in allen Unſern Gerichtern, dann den darinnen entlegenen Hofmärken, Inn⸗und Handwerksleute aufſitzen, auch viele Unterthanen und andere aufliegende Capitalien genießen, mit ſolchen Inn⸗ und Handwerksleuten auch denen Capitalien aber ſich immer Aenderungen ergeben, und ſelbe nicht ſo oft, als die gültbare Unterthanen, Steuern und verſteuert werden. Haben Wir, auf daß die Hauptſteuerregiſter nicht reſpective jährlich geändert werden dürfen, über dieſe unbeſtändige Beſteuerung ei⸗nen Form in der 5ten Beylage zu jedwederns Direction und Befolgung verfaſſen laſ⸗ſen, welch all obige Form aber in der Belegung den Extract ſub N. 1. zum Grund haben, wo, was in denen übrigen angezeigt, nur Exempelweis zur Gleichheit und beſſerer Begreiffung ausgeworffen worden iſt.

Wie nun aus dieſer Unſer gnädigſten Verordnung und Inſtruction jedwe⸗dern Unſern Pflegern, Gerichtsbeamten, Hofmarksinnhabern, und deren Richtern der gerade Weg vorgezeigt, und ins klare geſetzet wird, welchergeſtalten eineotheils die Beſteurung der Unterthanen, nach Unterſchied ihrer beſitzenden Güter, lebendigen

Fahrniß, und andern ſteurbaren Vermögens, ſeyn, oder noch hergeſtellt, anderntheils aber die gerichtiſche, und hofmärkiſche Steuerregiſter und Bücher eingerichtet werden ſollen. Als wollen und gebiethen Wir hiemit gnädigſt, daß von all beſagt Unſeren Pfleggerichtsbeamten, Hofmarksinnhabern, und deren Richtern, in das Werk unverzüglich mit Ernſt geſetzt, und hierüber einige Zeit um ſo weniger verſäumt werde, als Wir Unſern Pflegern und Gerichtsbeamten, wegen der ihrer Verwaltung anvertrauten weitſchichtigern Gerichtern zu Ausarbeitung dieſes Werks, und Einrichtung der neuen Steuerbücher, und Regiſtern drey, denen Hofmarksinnhabern, und zwar jenen, bey denen der Beſitz nicht ſo weitläuffg, ein, denen andern aber 2. Monat Ziel ſetzen, nach Verfließung deren ſie ſolche Steuerbücher, und Regiſter jeden Orts gefertigt und unterſchriebener in wirklicher Verfaſſung, und Bereitſchaft zu dem Ende zu halten, daß ſelbige, weil nach Verfließung dieſer Zeit eine eigene Churfürſtl. und landſchaftliche Commißion zur eigentlicher Reviſion derſelben, in alle Unſere Gerichtsdiſtricten abgeordnet wird, derſelben ſohin, ohne Anſtänd, Verzögerung oder Mangel überreichet, und vorgelegt werden können. Innaſſen dann, wann hieran es von Seiten Unſerer Pfleger, und Gerichtsbeamten ermangeln ſollte, auf deren, Unſere Churfürſtliche, die Landſchaftliche Commiſſarii aber, auf der ſo ſäumigen Hofmarksinnhabere, oder Ständen Koſten in Loco ſo lang verharren werden, bis dieſer Unſerer Verordnung vollſtändige Ausrichtung geſchehen.

Alle Unſere Pfleger, Gerichtsbeamte und Hofmarksinnhaber werden anbey erinnert, daß ſie ſich deren anvertrauten und angehörigen Unterthansgüter, Eigenthum, Gerechtigkeiten, auch lebendigen Fahrniß genau erkundigen. Wie ingleichen die auf Zinſung anliegende Gelder mit Fleiß durchſuchen. Ueberdieß auch an Orten, wo man ſich getrauet, dieſe Sachen noch mehrer in Erfahrung zu bringen, ſelbſt unvermerkte Nachfrag halten, folgends das Erfundene an gehörigen Orten annerken, den Unterthan aber über ſeinen Beſitz, ſonderlich die eigene walzende Stück und lebendige Fahrniß genau vernehmen: darüber von denen Ob- und Amtleuten fernere Nachrichten und Kundſchaften einholen: und damit ſie Unterthanen nichts verhalten, bey Verluſt ihrer Gerechtigkeiten und Confiſcation der eigenen Stücken, ſelbe erinnern, folgſam in Sachen weder aus Freundſchaft, noch Feindſchaft, Lieb und Leid, Gut, oder Muth, ſondern ſolchergeſtalten getreulich verfahren ſollen, wie es auf Erfordern mit einem körperlichen Eid zu betheuren ſeyn würde, maſſen bey widrig ſich bezeigenden Fall Wir gegen Unſeren Pflegern, und Gerichtsbeamten die unfehlbare Dienſtsamotion, nebſt anderen ungnädigſten Einſehen, gegen die Hofmarksinnhabere aber, denen ihre Richter zu vertretten oblieget, mit der ob- reſolvierten Confiſcation, und Verworchung der verſchweigenden, oder ſo ſehr verſchonten Güter und Stück, vorkehren laſſen werden. Deßen allen Wir Uns genädigſt zu geſchehen verſehen. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 27. Martii Anno 1721.

N. III.

Letztes Steuermandat von Anno 1770.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade zuvor: Und geben denenſelben zu vernehmen, nachdeme ſich mit dem nunmehr eingetrettenen 1770. Jahr die Nothwendigkeit ergeben, zu Berichtigung der heurigen Landspräſtation, Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft Ober- und Unterlands Verordnete, Commiſſarien, und Rechnungsaufnehmere, deren alt hergebrachten Frey- und Gewohnheiten gemäß, hieher zu beruffen, und in der mit denenſelben hierüber gepflogenen Handlung unter ander uns auch bewegliche Vorſtellung geſchehen, wie empfindlich viele Unſerer Gerichts- und Hofmarksunterthanen durch Anferten erfolgte Waſſergüſſe, große Ueberſchwemmungen der Feld- und Wißgründen, dann mancher Orten wiederholter nie-

der-

vergangener Schauerwetter, und verderblichen Viehfall verunglückt worden ſind. In mitleidiger Erwegung deßen, und um ſie Unterthanen gleichwohl einigermaßen zu ſubleviren, Wir einen Theil Unſerer Kammergefällen beyzuſetzen übernommen haben. Als iſt der endliche Schluß dahin ausgefallen, zu denen erforderlichen Hofſtaabs- und Militairausgaben, dann weiterer gedeihlicher Fortſetzung des gemeinſamen Schuldenabledigungswerk hernach vermeldte Stand- und Landſteyern einheben zu laſſen. Wie dann

Erſtens die drey geiſtlich- und weltliche Stände, und deren Verordnete, für ſich und ihre Mitſtände, jedoch mit Vorbehalt- und ohne Nachtheil deren Freyheiten, einen freywilligen Beytrag zweyer ganzer Anlagen, und zwar die erſte auf künftigen erſten Monatstag Junii, und die zweyte ganze auf St. Michaeli an die Behörde entrichten werden. Dahingegen

Zweytens, die ſämmtliche Gerichts- und Hofmarksunterthanen mit und neben der durch Unſere Hofkammer (nach vorher geſchehener landſchaftlichen Vernehmung) unterm 19ten abgewichenen Monats Jenner anticipando bereits ausgeſchriebenen ganzen, annoch weitere zwey ganze, und drey Viertelſteuer, und benanntlich auf den erſten Junii, wiederum eine ganze, dann zu St. Jacobi die drey Viertheil, und auf St. Michaeli die ganze ordinaire Herbſtſteuer abführen ſollen, und müſſen.

Drittens, in Betreff der inner- und außer Lands liegenden Dom- und Collegiatſtiftskapitel, Klöſter, Spitäler; und anderen dergleichen Grundherrſchaften, ſo dem hieländiſch gefreyten Prälatenſtand nicht zugethan ſind, und wegen ihrer aus hieſigen Landen ziehenden grundherrlichen Gefällen mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft um die von Alters hergebrachte inſtructionsmäßige Herrengültſteuer eine gewieſe Compoſition getroffen haben; wird von Uns dem nächſtens ein beſonderes Generale, mit beygefügter Inſtruction nachfolgen. Welches ſich

Viertens auch auf alle übrige geiſtlich- und weltliche Grundherrſchaften, die unter gemeldte gefreyte Stände nicht gehörig, ſondern deren Herrengültſteuerbetrag von ihren genießenden Geldſtiften, dann Grund- und Zehendgülten an Geld, oder Getreid ꝛc. bisher nach den alten Anſchlag abzuführen müſſen, gleichermaſſen verſtehet, alſo daß weder von dieſen, noch jenen bis auf gehörte anderweite Verordnung bey denen Pfleggerichtern, und Hofmärkten etwas zu erfordern kommet. Wohl aber

Fünftens, bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vicarien, Geſellprieſtern und Beneficiaten, die altübliche Widemſteuerſchuldigkeit im heurigen Jahre auf St. Jacobi wiederum zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erholen iſt, und gegen jenen, welche die Bezahlung ungebührlich verweigern, ſowohl Gerichts- als Hofmärkiſcherſeits die in Unſerm Mandat von 16. May 1754. vorgeſchriebene Verfangemittel ohne weitere Anfrag zu gebrauchen ſind. Wie denn auch

Sechstens durch erſtgedachte Pfleggerichter und Landſaſſen über die in deren Bezirk befindliche Handwerks- und Innleute, welche nicht anſäßig, ſondern ihre Wohnungen von einen zum andern Ort wechſeln, und mit Handwerken, und Taglohn, neben dem Landſchutze ihre Nahrung genießen, auf den erſten Junii und St. Michaeli eine zuverläßige Specification zu verfaſſen, und von jeden dergleichen Innwohner 1. alſo für beyde Zieler 2. Schilling Pfenning, oder zuſammen 17. kr. 1. hl. einzubringen, und ſo gewiſſer zu verrechnen, als bey ſich über kurz oder lang bezeigenden Verhalt, oder vermeſſener Unterſchlagung, die Ungehorſame mit Ungnaden, und gebührenden Beſtraffungen angeſehen würden.

Siebentens, ſind die bloße Freyſtifter und Beſtändner der adelichen Sitz- und Schloßbau ſowohl, als der gemeinen Güter und Grundſtücken (bis dieſe letztere mit allezeit zu nehmen ſchuldigen Bedacht wiederum bemayrt, und auf Gerechtigkeit verlaſſen, ſohin die vormalige Landſteuern eingebracht werden) ihre lebendige Fahrniß zu verſteuern ſchuldig, deſſentwegen Unſere Gerichtsbeamte, und die Hof-

marktsrichter, wenn, und wo ſich dergleichen bloße Stifter, und Beſtänder befinden, derſelben eigenthümliches Huef- und Kloviech zu beſchreiben, und davon die Inſtructionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf den erſten Junii, und St. Michaeli einzubringen, und zu verrechnen.

Achtens, hat es bey Unſerer vorigen gnädigſt und ernſtlichen Verordnung ſein Verbleiben, daß Unſere Pfleggerichter, und die Landſaſſen nicht allein von denen Vormundſchaften, ſondern auch all anderen geiſtlich- und weltlichen Perſonen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren ſowohl bey ihnen Ständen ſelbſt, oder in ihren Gerichtszwang anliegenden Capitalien, anheuer auf den 1. Junii eine, und zu St. Michaeli auch eine, alſo zwey Steuern, und zwar bey jedem Ziel den 20ten: mithin auf beydemal den zehenten Theil des Zinsbetrags einbringen, und mit Beylegung gefertigter Regiſtern zu denen landſchaftlichen Landſteuerämtern überſenden ſollen; dabey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100. fl. erreichet, gänzlich, wie auch jene zum Theil, oder auch völlig zu verſchonen ſind, deren Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umſtände zu erwegen kommen, wegen welcher dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu diſpenſieren, ſondern bey unſerer lieb- und getreuen Landſchaft ſich berichtlich anzufragen, und deren Verbeſcheidung hierüber zu vollziehen haben; mit beyfügend weiterem gnädigſten Specialbefehl, wie bey Unſeren Hofrath, und denen Regierungen, alſo auch anderen minderen Gerichtsſtellen allen deme, was wegen vorſetzlichen Verhalt der zinstragenden Capitalien, und folglicher Hinterſchlagung der Intereſſeſteuer in unſeren vorigen Mandaten de annis 1765. 1766, & 1767. ſub puncto 8vo in extenſo enthalten, eben ſo genau, und gefließen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort angeführet worden wäre, widrigenfalls Wir die Uebertretter mit denen geſetzten Strafen unnachläßig anſehen würden. Womit es auch

Neuntens mit denen bey allen unſeren Städt- und Märkten, dann deren Burgerſchaft verzinslich anliegenden Capitalien, ſo denen unbefreyten geiſtlich- und weltlichen Perſonen angehörig ſind, ohne mindeſte Ausnahm gleich zu halten, ſofort erwehnte zwey Intereſſeſteuern auf den erſten Junii, und St. Michaeli dergeſtalten zu erholen, daß von jedem Magiſtrat der Betrag mit einer ſepariert gefertigten Specification zu dem betreffenden Landſteueramte eingeſchicket werden ſolle, welches nach dem kürzeren Weg zeitlich und füglicher geſchehen kann, wenn die Steuergebühr, es möge ſolche inn- oder ausländiſche Gläubiger anbetreffen, von denen bürgerlichen Debitoren unmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein ſtatt baarem Geld hinausgeben wird, wo aber nichts zu verrechnen angefallen, dennoch ein Fehlregiſter einzuſenden, und da einige Ort in Mora, die Nothdurft von denen Landſteuerämtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Säumigen Unkoſten abzufordern wäre.

Zehentens, nachdeme die Steuergefälle auf die ausgeſteckte Zieler, und an gehörige Ort ſo richtig einlauffen müſſen, als mit deren Austheil- und Zahlungen hierauf der gänzliche Antrag gemacht iſt, und dieſe keinen Verzug leiden. So verſehen Wir Uns gegen denen 3. gefreyten Ständen, daß ſie mit ihren Erlagen jedesmal in gehöriger Zeit zu halten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht ankommen laſſen werden. Unſeren Gerichtsbeamten, und denen Landſaſſen aber wird hiemit ernſtlich aufgetragen, denen Unterthanen die Steuertäge allwegen zeitlich, damit ſich ſelbe gefaßt machen können, zu verkündigen, und ſolchergeſtalten anzuſtellen, daß für jedem Termin der Betrag in gangbarer Münz zu denen Landſteuerämtern geliefert werde; hingegen ſich zu keiner Zeit anmaſſen ſollen, dieſe Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindeſten anzugreifen, und auf andere Ausgaben, oder auf andere Amtsbeſtreitungen etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters allzuſpat einſendende Finalabrechnungen gefliſſentlich zurück zu halten, noch auch willkührlich und ſorglos ſo lang im Ausſtande, bis die Reſtanten nicht mehr ſolvendo, hangen zu laſſen, ſondern gegen denen wiſſentlich halsſtarrigen Unterthanen anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber ſolche nicht verfangen, alsdenn mit der militariſchen Execution (welche die Landſteuerämter, nach erfindenden Umſtänden bey jeden

Orts

Orts Regimentscommendanten entweder ſelbſt begehren, oder die Gerichts- und Hofmarksbeamte zu Gewinnung der Zeit hierum anſuchen können, und ſollen) nothdürftig zu verfahren. Beyneben auch die Einnahm der Steuergelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldſtraf, oder nach Geſtaltſame wirklich zu gewarten habender Dienſtsentſetzung ſo wenig denen Schreibern, als denen Amtleuten, und deren Knechten anzuvertrauen; Maſſen auf jenem Fall, wenn und wo ein Saumſal, Verdacht, und Unrichtigkeit erſcheinet, unſere lieb- und getreue Landſchaft in Kraft unſeres Special-Decrets von 16. Februarii 1748. vo ſelbſten befugt und begwaltet iſt, durch deren Abgeordnete auf Koſten der hinläßigen Beamten und Landſaſſen, der Sache in loco ein- und auf den Grund ſehen zu laſſen. Wie dann denen Landſteuerämtern hiemit aufgegeben wird, nach jeden verfloßenen Termin an die moroſe Beamte, und ſonderlich jene, welche die Steuerſchuldigkeit aus Eigennutz oder eingewurzelter Gewohnheit noch immer auf 2. und 3. Zieler zuſammen wachſen laſſen, ſogleich eigene Bothen auf deren Unkoſten abzuſchicken, und wenn es an der gebührenden Folgleiſtung gleichwohl ermangelt, uns ſelbe der verdienend empfindlichen Correction willen ohne alle Ruckſicht berichtlich nahmhaft zu machen. Zumalen auch

Eilftens in denen vorjährigen Mandaten gleichmäßig deutliche Verfügung geſchehen, wie unſere Pfleggerichter und die Hofmärken über die von Zeit zu Zeit abgebrannt, oder von denen Unterthanen gänzlich verlaſſen, mithin zu Dorf und Feld öd liegende Güter (incluſive jener, welche zwar kürzlich neu bemayrt worden, hierauf aber die von unſerer lieb- und getreuen Landſchaft verwilligte Steuerfreyjahr noch nicht ausgeloffen ſind) eine eigene, oder beſondere Deſignation mit Entwerffung des Hoffuß, und einfachen Steuerbetrags zu verfaſſen, und dieſe, neben denen ordinari Nachlaßbeſchreibungen zu denen Landſteuerämtern einzuſenden haben. Hingegen hierunter andere, entweder gandtmäßig, oder überhäufter Schulden halber abhauſende Unterthanen (weil ſelben mit Verluſt des alleinigen Steuergefälls ohnedem nicht mehr aufzuhelffen) keineswegs einmiſchen, ſondern dieſe letzte, ſammt deme, was ſie über bezahltes an Steuern noch reſtirend verbleiben, zu denen Landſteuerämtern ebenfalls ſpecificiert, und von Jahr zu Jahr ſeparierter, jedoch nur zur blöslichen Auszeigung des endlichen Steuerabrechnungsreſt in ſo lang übergeben ſollen, bis bey nächſten Verkauf, Uebergab, oder Vergandtung der Güter der völlige Ausſtand erholet: und in gebührende Verrechnung gebracht werden könne. Als haben die Landſteuerämter in dieſer vorgeſchriebenen Ordnung den mindeſten Unterbruch nicht zu geſtatten, und ſofern ein oder anderes Pfleggericht, oder Hofgericht, oder Hofmark in Zukunft, wie ferten zu größten Mißfallen mehrmalen geſchehen, jedennoch hierwider handeln, und beynebens die von unſerer Hofkammer allein in denen Hofanlagen, oder von denen Hofmarksinnhabern und andern grundherrlichen Foderungen bewilligte 2. 3. oder mehrjährige Befreyungen zugleich auch auf das Steuergefäll (ohne vorher zu unſerer lieb- und getreuen Landſchaft geſchehene Berichtserſtattung, und darauf erfolgte Reſolution) eigenmächtig erſtrecken wollten, geringſtes paßiren zu laſſen, ſondern all dergleichen mit oberwehnten ordinari Schadenbeſchreibungen unrichtig einſendende Freyjahrsdeſignationes zur unvermeidentlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft ſchleunig zuruck zu ſchicken, und wegen des ſich hiedurch bey der Finalſteuerabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinreſts ſowohl, als auch jenes Unterthans Steuerausſtänden, ſo nach berührten vergangenen Gandt- oder anderen Gutskauffen, unerachtet wiſſentlicher Prälation, aus Unachtſamkeit und Saumſal der Gerichter und Hofmarken in gehöriger Zeit nicht erholet, und zu denen Landſteuerämtern gut gemacht worden, unmittelbar an Unſere Beamte, und die Hofmarksinnhabere zu halten; Wo indeſſen von denen Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunſtſchaden die zuläßige 3. Freyjahr bereits genoßen, die Steuern wiederum, wie zuvor, einzubringen kommen, ob ſelbe ſchon ihre Häuſer, und anderes nochzumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Zwölftens, wenn im heurigen Jahr einige Gerichts- und Hofmarksunterthanen an denen Feldfrüchten durch Schauer, Waſſergüß, und auf andere Weiſe ſo nahmhaft und empfindlich beſchädiget wurden, daß ſie die ſämmtliche Steuern zu entrichten, außer Stand geſetzet worden, und daher eines Nachlaß würdig, und be-

dürftig wären; Hätten ſelbe ohne unnöthig vorhin ſchon abgeſchaftes Supplicieren, noch daß ſie von denen eigennützigen Amtleuten, oder jemand andern, auch bey nur gering erlittenen Verluſt zum Anhalten verleitet werden, ſich bey ihren Obrigkeiten perſönlich zu melden, dieſe aber, da auf ſolche Anzeig der Augenſchein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich, und ohne Koſten nicht vorgenommen werden kann, den angegebenen Schaden durch 2. oder mehrer eidlich verpflichte Nachbarn, mit Zuziehung der Ob- und Amtleuten beſichtigen zu laſſen, ſofort hierüber nach pflichtſchuldiger Ermäßigung ohne kennbare, und eben darum gar nicht vorträgliche Ueberſpannung der Schäden (die Wir mit jenen, ſo in Hofanlagsweſen von Gericht- und Hofmarkswegen vorgeſchrieben worden, conferiren laſſen werden) eine in 2. oder 3. Claſſen abgetheilte Conſcription unter Anmerkung des Hoffuß, und de einfachen Landſteuer zu verfaſſen, und ſolche mit beygeſetzten Gutachten längſtens bis St. Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einſchichtige Memorialien angenommen, ſondern die Verſäumniß einer wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet würde) zu gedachten Landſteuerämtern der Examination und weiteren Begutachtungs willen einzuſchicken, damit die Nachläß bey Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft reſolviert, und hinausgeſchrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarksbeamte alsdann vor denen Kirchen ohne geringſten Aufſchub verruffen, jedem Unterthan das Seinige getreulich genießen zu laſſen: und hierauf neben ſothanen Nachlaß, zugleich auch das, was in dem erloffenen Schadensbeſichtig- und Schätzungskoſten nach dem Gulden abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Beſtraffung in die Steuerbüchlein einzuſchreiben wiſſen.

Dreyzehentens, in Bedenkung, daß wegen der ſogenannten Armuthsabgängen bey denen Unterthanen der in dem Hoffuße höher ſtehenden Gütern, womit nur theils Gerichts- und Hofmarksbeamte ohne Ruckſicht des ſchon öfter ergangenen Verboths noch immer aufgezogen kommen, durch die im vorigen 11ten Punkt gemachten Vorſeh- und Verfügung abhelfliche Maaß verſchaffet worden; Haben die Landſteuerämter dergleichen nicht mehr zu paßiren, wohl aber mit denen bethelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorſtehen können (falls unter ſolchen Vorwand ein und andern Orts nicht zuviel, oder wohl gar alle abgeſchrieben werden wollen) dergeſtalten zu diſpenſieren, daß die hierüber mit Anzeig des Hoffuß, und Steuergeld et ags verfaßte Specificationes keineswegs erſt bey denen Finalabrechnungen, ſondern ſogleich mit denen Gerichts- und hofmarkiſchen Schadens, und Nachlaßbeſchreibungen längſtens bis St. Michaeli eingeſendet werden ſollen, um ſelbe vorher nothdürftig examinieren, und das erfundene Steuerquantum bey denen Landſteuerämtern dem ordinari Nachlaßprotocon einverleiben zu können.

Vierzehentens, wird gegen denen Pfleggerichtern und Hofmärken, in welchen die baumäßig und andere nutzbare Grundſtücke der öd oder von denen abhauſenden Unterthanen nicht mehr zu beſchlagen vermögenden Gütern um ein gewiſſes jährliches Beſtandgeld verlaſſen worden ſind, und zur künftigen Cultivirung noch weiter verſtiftet werden möchten, das in dem 1768. Mandat ſub eodem puncto enthaltene gnädigſte Geſchäft gemeſſenſt wiederholet, bey Vertheilung ſothanen jährlich pactirten Beſtandgelds die privilegierte Landſteuern keineswegs auszuſchließen, ſondern zwiſchen ſelbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdeſſen, bis derley Güter wieder zu Bemayrung gelangen, einen gleichmäßigen Ausſchlag zu machen, ſofort jenes, was nach den Gulden auf die Steuern hinüber zu nehmen kommet, unſerer lieb und getreuen Landſchaft allwegen in gebührende Verrechnung zu bringen: Worauf die Landſteuerämter gleichwohl gehörig Bedacht zu bleiben, und bey entſtehenden Zweifel, ob da, oder dort in denen Steuern nicht mehrere Güter, weder in denen Anlagen abgeſchrieben worden, von unſern Pfleggerichtern ordentlich ſpecificiert und gefertigte Extract aus denen von unſerer Hofkammer ratificierten Hofanlagsnachlaßlibellen, von denen Hofmärken aber gleichmäßig gerichtliche Atteſtata abzufordern wiſſen werden. Und damit

Fünfzehentens erwehnte Landſteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen zur beſtimmten Zeit nicht gehindert ſeyn möge, haben unſere Pfleggerich-

Fünfzehenntes, erwähnte Landſteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen zur beſtimmten Zeit nicht gehindert ſeyn mögen, haben Unſere Pfleggerichter, und die Hofmärken, ſobald ihnen die reſolvierte Nachläß zukommen, in Einbringung der beſtehenden Reſten mit allem Eifer zu ſetzen, und da es bey ſaumigen Orten öfters noch im ſpaten Jahr an denen Regiſtern, und andern Nothwendigkeiten ermangelt, wornach doch, wenn ſonſten nichts unpaßirliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, ſelbe in gehöriger Zeit einzuſchicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Abrechnung zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Termin eine ordentliche Endsquittung an ſich zu bringen, ohne daß Unſeren Pfleg- und Landgerichtsbeamten zugeſtanden wird, ſothane Reſtserlagen und Richtigkeit bis auf die Zeit, wo ſie erſt in nächſtfolgenden Jahr zur Rechnungsaufnahm bey Unſerer Hofkammer, und denen Renntämtern perſönlich erſcheinen müſſen, unter einigen Vorwand verſchieben zu dürfen: im Widrigen, und da ſich jemand dießfalls, wie überhaupts im Steuerweſen, als einer Unſerm höchſten Dienſt betreffenden Sache, und Gebühr, etwas zu Schulden kommen laſſen, und denen landſteuerämtlichen Erinnerungen und Stimulationen zu fügen Anſtand nehmen, oder auch mit Beyſeitſetzung der gebührenden Achtung gar widerſpenſtig erzeigen ſollte, Wir auf ihre der Beamten Unkoſten eigene Unterſuchungscommißiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beſchaffenheit die Amotion, und andere exemplariſche Beſtraffungen verhängen: Unſere lieb- und getreue Landſchaft aber ſich an die Landſaſſen, als welche ihre Richter vertretten, dafür ſtehen, und haſten müſſen, halten würde.

Wir befehlen demnach Eingangs ermeldten unſern Beamten, Landſaſſen und deren aufgeſtellten Verwaltern, wie auch denen ſämmtlichen Städt und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigſt und ernſtlich, dieſem Unſern Landesgeboth und Ordnung, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und angedroheten Beſtraffung, in einem wie dem andern geziemends nachzukommen. Zu dem Ende dann unſer Hofrath und die Regierungen auf jedmaliges Belangen unſerer lieb- und getreuen Landſchaft, und deren Steuerämtern, gegen denenjenigen, welche dießfalls in mora, oder ſich widerſäßig erzeigen, die Hand biethen, und weil ſelbe ſchon vorhin ſtimuliert, und gewarnet worden, keine weitere Termin, oder Dilation mehr ertheilen, ſondern ſogleich executive verfahren ſollen, und zwar ſo mehr, als Wir im Steuerweſen, und dahin einſchlagenden Steuergeldverhalt, als einer zwiſchen uns, und gedachter Landſchaft vorhin reiflich überlegt, ab- und ausgemachten Sache, keinen Verzug, Diſput, oder Proceß, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer geſucht werden möchte, zu geſtatten gedenken, ſondern ſolche Partheyen ohne An- oder Innſtand ab- und an erwähnte Landſchaft zu weiſen, dieſe aber die vorkommende Zweifel, und Anſtände zu erklären, und zu entſcheiden, oder auf nöthigem Fall an Unſern geheimen Rath gelangen zu laſſen wiſſen werde. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 19. April im Jahr 1770.

N. IV.

Mandat von Anno 1734. die Steuer- und Anlagsbüchel betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Nachdeme ſich bey denen in unſeren Landen zu Baiern und der obern Pfalz vorgangenen Landberechnungscommißionen, insonderheit aber bey denen vorgenommenen Inquiſitionsproceſſen vielfältig bezeiget, daß unſere Landsunterthanen die für ihre Erlagen erhaltene Steuer- und Anlagszetteln verloren, und alſo ihre Vorgeben, aber von denen Inquiſiten, ſo ge-

meiniglich unrichtige Manualien halten, widerſprochene Bezahlungen, wie ſich geziemet, nicht belegen können, wodurch dann vielfältig, entweders ihnen Unterthanen, da ſie zu doppelter Erlag angehalten, oder unſerem höchſten Ærario Unrecht oder Schaden zugefügt worden iſt, Wir aber ſolch gefährlich bisherigen Unrichtigkeiten länger zuzuſehen keineswegs gedenken; als haben Wir mit vorgängiger Berathſchlagung unſerer lieb- und getreuen Landſchaft, die theils Orten ſchon in dem Schwung gehend, auch in andern Ländern übliche Büchel nunmehro generaliter in unſeren Landen zu Baiern und der oberen Pfalz, auch Landgrafſchaft Leuchtenberg einzuführen, und dadurch aller künftiger Unordnung und fernerer Unſicherheit unſerer getreuen Unterthanen von Grund aus zu ſteuern gnädigſt entſchloſſen, welche zum theil durch unſere Renntmeiſter in deren vorgenommenen Umritten ſchon eingeführter Verordnung ſich die Richtig- und Gerechtigkeit liebende Beamte willig und ſchuldigſt ergeben, darwider ſich aber nur jene geſetzet haben, welchen mit der Unrichtigkeit, um die Sache in der Dunkle befliſſener zu laſſen, mehrer gedienet iſt, Wir laſſen demnach gnädigſt unverhalten, daß, wo ſich jemand ſolche Büchel denen Unterthanen zu verſchaffen, und zuzuſtellen im geringſten ſaumen, oder ſolch heilſame Verordnung außer Acht zu laſſen ſich erfrechen würde, gegen einen ſolchen, bey allen künftigen ſich anbegebenden Anlagsausſtänden alle Präſumption widrig: hingegen dieſe für den Unterthan obwalten, mithin ein ſolcher unſer Beamte oder Hofmarksrichter, und keineswegs der im Reſt vorgeſchriebene Unterthan haften, ſondern auch ſeines erzeigten Ungehorſams willen wider ihne mit einer empfindlichen Straf, und nach Geſtaltſame der Umſtände wohl gar mit der wirklichen Amotion verfahren werden ſolle.

Wir gebiethen demnach allen unſeren Pfleg- Gerichts- Kaſten- Forſtbeamten, Städt- und Marktsobrigkeiten, auch all unſeren Hofmarksinnhabern der geſammten Landen zu Baiern, der obern Pfalz, und Landgrafſchaft Leuchtenberg hiemit gnädigſt, doch ernſt- und zuverläßig, und wollen

Erſtens, daß einem jedwederen unſerer Burger und all übrigen Landsunterthanen ein Büchel von 8. Bögen mit einem Band in Octav, ſo gegen 20. Jahr lang dauern kann, mit Anfang des 1735. Jahrs zugeſtellet, dieſe Büchel auf die Steuren, Scharwerks- Fourage- Herdſtätt- Gejaid- Anlag- Militair- Vorſpann- Quartiersanlagen, und deren Vergütung, dann alle Kirchenſtiftgülten und Intereſſen rubricieret, darein durch Gerichtshände alle Steueranlagen, und Nachläß fleißig und treulich eingeſchrieben, und auf dieſes (ſogleich ohne ſondere Mühe geſchehen kann) ſodenn folglich in gleicher Zeit der Unterthan oder Burger zur Erlag ſeiner obhabenden Schuldigkeit angehalten werden ſolle; Welch alles mit viel leichterer Mühe gegen denen nun aufgehebten Steuerzetteln, oder anderen Beſcheinungen, und dabey alle gute Richtigkeit um ſo mehr ſorgſamſt zu beobachten iſt, als dieſe Büchel hinfüro bey allen Ausſtändsunterſuchungen, Berechnung, und Inquiſitionen die alleinige Richtſchnur ab abſolvendum vel condemnandum ſeyn, und verbleiben muß, ſo daß darwider niemand einige Ausred mehr zu machen, ſondern darnach ſtracks hin bey unſeren Dicaſterien und Commißionen nach den eingeſchriebenen Erlag oder Ausſtand zu erkennen, und zu urtheilen iſt. Wie nun

Zweytens der Unkoſten auf die Anſchaffung dieſer Büchel ein geringes beträgt, als hat unſere lieb- und getreue Landſchaft deren Beyſchaffung der durchgehenden Gleichgültigkeit willen, ſolchergeſtalten übernommen, daß ſie die erforderliche Anzahl für das ganze Land verfertigen, und ſolche zu denen Steuerämtern verſenden laſſen wird, von welchen dann die auf ein ganzes Gericht mit Einſchluß der Städte, Märkte, und Hofmärken bedürftige Nothdurft durch unſere Gerichtsbeamte abholen, und für jedes Büchel mehr nicht als 4. Kreutzer, 2. Pfenning, dann 2. Pfenning Bothenlohn, zuſammen 5. Kreutzer erlegen zu laſſen, und kein mehrers bey ſchweren Einſehen und Straf von denen Unterthanen einzubringen iſt, welche geringen Unkoſten ein jeder ſeiner davon gänzlich abhangenden Sicherheit wegen, willig und gern zu tragen hat; welch alles ſich

Drittens auch auf unſere Kaſtenämter, ſie mögen gleich unſeren übrigen Gerichtsbeamten beygelegt, oder inſonderheit verwaltet werden, gleichförmig verſtehet,

ſo

ſo daß auch für ſolche derley Büchel zu errichten, dieſe auf alle Stift, Getreidgülten, Laudemien, Leibgelder und Nachrechten zu rubricieren, und alle Erlagen ſammt denen Nachläſſen darein getreu und fleißig einzuſchreiben ſind. Da aber

Viertens mit denen Gemeinsanlagen, welche hin und wieder von denen Obleuten eingebracht worden, nicht minder viele Unrichtigkeiten, Hinterſchlag- und Veruntreuung ſich ergeben, und öffters einer in Abgang des rechtlichen Beweisthums in Steueranlagen, und anderen ſeinen Schuldigkeiten doppelt hergenommen wird, ſo ſolle zwar die Anſag zu derley Gemeinsanlagen noch, wie vor, bey den Obleuten, die Geldeinnahm aber, einig und allein auf gewieſe beſtimmte Täg (an welchen die Beamte allezeit gegenwärtig beym Amt zu ſeyn, und keine andere Verrichtungen, damit der Unterthan nicht umſonſt um die Weg geſprengt werde) bey Gericht verbleiben, und ſolche gleich all anderen, denen Büchlein durch treue Gerichtshand eingeſchrieben werden.

Fünftens gedenken Wir mit der künftig neuen Taxordnung der geſammten Gerichtsſporteln wegen, zu Behuf unſerer Unterthanen genugſame Vorſehung zu thun, bis dahin einen jedwedern Unterthan um alle Gebühren ein ſchriftlicher Taxzettel jedesmal auszuhändigen, und derſelbe eher unter Vermeidung ſchwerer Straf zu keiner Erlag anzuhalten iſt, weilen derley Gerichtsgebühren auch denen Büchlein einzuverleiben zu weitläuftig, und der Raum dazu zu eng ſeyn würde.

Befehlen demnach allen und jeden Eingangs benannten unſeren Beamten, Landſäſſen, Städt, und Märkten, inſonderheit unſeren Hofrath, Regierungen, und Renntmeiſtern hiemit gnädigſt, und ernſt zuverläßig, daß all und jede ab dieſen unſern Geboth und Verordnung genaueſt halten, und darwider auf keinerley Weiſe, bey Vermeidung unſerer höchſten Ungnad und angedroheten Beſtraffung handlen, die Uebertretter oder Renitenten alſogleich an unſere höchſte Stelle anhero berichten, und dieſes Mandat, wornach ſich jedermänniglich zu richten, denen Gemeinden vor der Kirchen ordentlich publicieren, auch ſolches behörigen Orts öffentlich anheften laſſen ſollen. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 20. Auguſt 1734.

N. V.

Extract, welcher aus den älter und neuern Aufſchlagsinſtructionen verfertiget, und An. 1711. in öffentlichen Druck herausgegeben worden.

Wasgeſtalten der Wein- Bier- und Methaufſchlag bereits Anno 1543. ſeinen Anfang genommen, Anno 1565. gleich wiederum verdoppelt, und dann Anno 1612. 1620. 1634. und 1676. weiters vermehret worden, auch was hierzu vorig gnädigſte Landesfürſten und Herren bey denen derentwillen gehaltenen Landtägen vor Urſachen bewogen, das iſt ſowohl aus denen zu jedermanns Wiſſenſchaft in Druck gegebenen Landsfreyheiten, als unterſchiedlichen, ſonderlich der letztern Anno 1612. verfaßten Aufſchlagsinſtructionen, und ſeither emanirten landsherrſchaftlichen Generalmandaten des mehrern, und neben andern zu befinden, daß zu Ergreifung ſolcher extraordinaire Mitteln, die zu Beſtreitung der bey unterſchiedlich entſtandenen Türken und andern Reichskriegen erforderlich geweßte faſt unerſchwingliche Ausgaben und Unkoſten, und derentwillen dem 100000. fl. nach, von denen Durchl. Herzogen und Churfürſten contrahirte Schulden das hauptſächliche Motivum und Anlaß gegeben haben. Und gleichwie dannenher an der ganz billichen Anmerkung.

Befugniß ſolch ausgeſchriebener Forderungen und Accis einiger Zweifel nicht zu machen, deßen Continuation auch ſo lang in geiſt- und weltlichen Rechten allerdings begründet, als lang dieſer aus verſtandener zu Rettung der in Gefahr geſtandenen Land und Leut gemachte Schuldenlaſt nicht abgeführt, und geringert werden können, und deßen Verintereßirung dem Lande und der Landſchaft annoch in ſo weit oblieget, als ſich dieſes Gefäll erſtrecket, alſo thun ſich diejenige, welche in die Meynung verfallen, ſammt dieſe ſolchergeſtalten und zu dieſem Ziel und Ende angeordnete Auflagen, und derentwillen ausgefertigte Inſtructionen und Befehl nur naturam mandati pœnalis in ſich halten, mithin in onſcientia nicht binden ſollen, und alſo ohne Verletzung deren leichtlich hintergangen werden mögen, weit, und um ſo mehr irren, und durch ſtrafbare eigennützige Hinderſchlag- und Verhaltung ſothaner optimo Jure eingeführter Aufſchlagsgefäll dero Gewiſſen beſchweren, als ſie immittelſt verurſachen, daß man mit Bezahlung der von berührten Capitalien verfallenen Zinſungen widerwillig ins Stecken gerathen, und nicht zu folgen vermag, zu gröſter Dammificirung der Glaubiger und zwar ſo vieler Gotteshäuſer, Beneficiaten, Spitäler, Stipendiaten, Wittwen, Waiſen, milde Stiftungen, und andere in großer Bedürftigkeit ſtehende Privatperſonen, welche hierunter empfindlich zu leiden kommen, und das Ihrige, ſo ſie der Zeit höchſtens nöthig, entbehren müſſen; allermaßen dieſes, und mehr anders das jüngſt ausgefertigt allergnädigſte Mandat de dato 14. October Anno 1710. ausführlich ausweiſet, anbey die fleißige Bezahlung der Aufſchläg wiederholter befiehlt, auch allen Gerichts- und Hofmarksbeamte alles Ernſts einbindet, daß ſie hinfüro es mit mehrerem Eifer und Fleiß, weder ſie bisanher ſpüren laſſen, in die Eintreibung des bewilligten ſo lange Zeit her gebrachten Wein- und Fleiſchaufſchlags, der ehedeſſen ergangenen Inſtruction, und ſeither öfters wiederholten Landsherrſchaftlichen Befehlen gemäß, und zwar bey Vermeidung wirklich empfindlicher Beſtraffung, oder nach Geſtaltſame bezeigende Eigennützigkeit der Dienſtsamotion pflichtmäßig ſetzen, und denn zu dem Ende berührte Beamte ſolche Gefäll nicht, wie es dem ſichern Vernehmen nach bis dato faſt allenthalben practiciert worden, durch die Schreiber, oder wohl gar durch die Amtleute einfordern laſſen, und denenſelben es anvertrauen, ſondern, gleichwie bey Einheiſchung der Steuern, alſo auch des Aufſchlags, ſie ihre Einnahmstäg, etwann von zwey oder dreyen dergleichen, oder ſo viel ſie deren nöthig zu ſeyn erachten, zu gewöhnlichen halben Jahrszeiten Heil. Weihnachten, und Heil. Pfingſten beſtimmen, auch wenigſt 8. Täg vorher ſolche in eines jeden Landgericht- oder Hofmarksdiſtrict öffentlich publiciren laſſen ſollen, auf daß ſowohl Wirth, und Metzger, als andere Privatunterthanen die Aufſchlagsſchuldigkeit abführen können.

Damit ſich aber niemand, weder von denen drey Ständen, noch unbefreyten geiſtlichen und weltlichen Perſonen, auch Burgern und Unterthanen, auf eine ermangelte Information der landſchaftlichen Aufſchläg zu entſchuldigen habe, nicht weniger die Obrigkeiten und Unteraufſchläger deren Einbring- und Verrechnung deſto richtiger zu thun wiſſen. So iſt gegenwärtiger Extract der alt und neuen Aufſchläg von Anno 1612. 1620. 1634. und 1676, welche der Zeit nach gereicht, und verrechnet werden müſſen, aus der Inſtruction, und reſpective Mandaten in beliebter Kürze verfaßt: im Hauptwerke aber männiglich auf ermeldte Inſtruction und Mandata angewieſen, und denenſelben hierdurch um ſo weniger etwas derogiert worden, als man alleinig die insgemein zu wiſſen nöthige Punkten verſtandermaſſen in kurzem Begriff herausziehen, und anmerken wollen, folgt demnach

Weinaufſchlagsordnung.

1. Innhalt des erſten Artikels ſolle ab jedem Emmer ausländiſchen Wein, nach Münchnerviſier zu 64. Maß gerechnet, ſo in Baiern herein oder durchgeführt wird, von männiglich (ſogar die Fürſtl. Hofhaltung nicht ausgeſchloſſen) zum Gränitzaufſchlag 5. Schilling Pfenning von ſchwarzer Münz, das iſt 42. kr. 6. hl. bey denen Gränitzaufſchlagsämtern bezahlt, und darüber ordentlich gedruckte Polliten gegeben werden. Und weilen die Oeſterreicher Weinfaß des Gürrens halber nicht voll ſeyn können, ſo iſt unterm 26. Februarii Anno 1698. und hinnach unterm Dato 8. December, 1703. alſo zu zwey unterſchiedlichenmalen reſolviert worden, auf jeden Dreyling öſterreicher Wein (ſo 30. kurze oder öſterreicher Emmer haltet, und dieſe nach Münchner Mäſſerey 24. Emmer ausmachen) für den Füllwein, und reſpective

ſpective die Wehnne, ſo in dem alten als neuen Wein durchgehends drey Münchner Emmer, dahero ein ergiebig mehrers in der Viſier nachzulaſſen, weder in der Inſtruction ſonſten enthalten ſtehet.

2. Der andere Artickel vermag, daß ſowohl die inn- als ausländiſche Fuhr- und Karrenleute bey denen ordentlichen Landſtraſſen bleiben, keinen Abweg nehmen, ſondern denen fürgeſetzten Aufſchlagsgränitzorten und Weinmärkten geradenwegs nachfahren ſollen, wie dann das ſchädliche Häuſieren und Abladen der Weine, außer der ordentlichen Weinmärkt, oder an was Orten es mit gewiſſer Maß und Condition ausdrücklich erlaubt, und zugelaſſen, nochmal abgeſchaft, und befohlen worden, auf die Ueberfahrer dieſes Punktens gute Obſicht und Nachfrag zu haben, damit ſowohl der Erkauffer, als der Verkauffer, durch gemeiner Landſchaft Verordnete, von Aufſchlagabtragswegen der Gebühr und Nothdurft nach, möge geſtraft werden.

Auf gleiche Weiſe iſt denen Ulmer und andern Schif- und Floßleuten, ſo die Weine auf denen Waſſerſtrömen führen, deren Abladung außerhalb, oder inzwiſchen der ordentlichen Weinmärkt allerdings Kraft des 8. Artickel verbothen worden, die Weinmärkt aber ſind in folgenden Städten, als München, Landshut, Ingolſtadt, Landſperg, und Aicha.

3. Denen Standsverwohnten wird die Abladung der Weine zugelaſſen, wo Landſchaftviſierer denſelben, vor und ehe er in den Keller kommt, ordentlich viſieren, und verpflichte Aufſchäger darauf Politen ertheilen, nach Sag des 4ten Artickels.

NB. Woraus für ſich ſelbſt zu ſchließen iſt, daß, wenn ſich jemand, er ſeye von den Ständen, oder Beamten, Pfarrern, und andern unbefreyten Perſonen, unterſtehen würde, den Wein heimlicher Weiſe einzuführen, man denſelben ſolchen Wein mit Faß und Geſchirr, laut des Steuermandats de dato 24. Merzen An. 1684. wirklich confiſciren: derentwillen auch durch die Appaltoüberreiter, und in anderweg die Spech halten laſſen wird.

4. Von allen ausländiſchen, auch roth und weiſen baieriſchen Wein, item von aus und innländiſchen Brandwein, ſo im Lande Baiern von den Wirthen, Gaſtgeben, oder andern um das Geld ausgeſchenkt wird, ſind ab jedem Emmer 6. Maß in dem Werth, als man den ausgiebt, aufzuheben, und ſollen diejenige, ſo ihr eigenes Gewächs, oder erkauften Baierwein ihren Wirthen fürlegen, oder auch ſelbſt ausſchenken, was Standes oder Würden die auch ſeyn, nochmals nicht ausgenommen, noch freygelaſſen werden, laut des 15. und 16. Artickels. Die 6. Maß betreffend.

NB. Was den Meth anbelangt, wovon ebenfalls die 6. Maß zu reichen ſind, geſchieht hernach bey der Rubrikmeth beſondere Meldung davon.

Wie denn auch wegen des innländiſchen braunen Bierbrandweins bey der Rubrikbrandwein mehrere Erläuterung zu finden iſt.

Und dieſe 6. Maß vom Emmer verſtehen ſich nach Münchner Mäſſeren, wornach ſich andere Mäſſereyen reguliren, in ſpecie werden um Straubing (allwo 85. Köpfl für einen Münchner Emmer zu 64. Maß, vermög des Aufſchlagmandats de dato 6. Martii 1613. paßieren, anſtatt der 6. Maß, als des zehenten Theils 8. Köpfl genommen.

5. Kraft des 17. Artickels iſt bey denen Wirthen und Gaſtgeben, wegen obgemeldter 6. Maß der Saß und Riß zu beobachten, und weilen ſich etliche Verwalter und Richter, item Pfarrer auf dem Gey, desgleichen die Bauersleute unterſtanden, die Wein zu 1. 2. 3. oder mehr Emmer in dieſe Lande zu bringen, und auf angeſtellte Hochzeiten, Stuhlfeſten, Kirchtäg, und Kindstauffen, auch an-

 dere

dere Gaſtereyen in ihr- oder ihrer Herren Sitz, Häuſer, Pfarrhöf und Wohnungen, einzulegen, folgends auch den Parthenen nach gehaltenen Verhören und Verträgen, oder wer dene ſonſt von ihnen begehrt, zu vertreiben, und Leut zu ſetzen, aber die ſchuldigen 6. Maß gemeiner Landſchaft zu entziehen, zudeme ſie des Weins, Bier, und andern Getrankausſchenkens nicht berechtigt, noch befugt ſind, welches auch den Städten und Märkten, Gey- und andern dergleichen Wirthen zu Abbruch ihres Gewerbs gereicht; Als hat man ſie der landsfürſtlichen gnädigſten Mandaten und Landſchaftsordnung erinnern, und ſich verſehen wollen, ſie werden ſich ſelbſten dergleichen Anmaſſungen, Vertrieb und Ausſchenkung des Weins enthalten, und auf angedeute ihre Unterſeſſen, und Gerichtsperſonen, durch ihre untergebene Amtleut, und andere gebührendes Aufſehen gebrauchen, damit ſolcher vortheilhaftiger Geſuch und gebrauchte Renk abgeſtellt, und andern zu einem Exempel von Aufſchlagsabtrag wegen geſtraft werden.

6. Desgleichen ſollen auch, gemäß des 18. Artickels die landsfürſtliche Officier, Dechant, Pfarrherren, Kaplan, und Geſellprieſter, ſo kein geiſtlicher Landſtand, auch andere Perſonen und Innwohner dieſer Fürſtenthümer (welche den drey Ständen nicht zugethan, und was den Ritterſtand betrift, der Edelmannsfreyheit nicht fähig, oder landsfürſtl. Räth ſeyn, und den Rath wirklich beſuchen) von jedem Emmer erkauften Weins, ſowohl die 5. Schilling Pfenning, als die 6. Maß, wie ihnen derſelbe in Keller kommt, zu veraufſchlagen ſchuldig ſeyn.

7. Nichtweniger nach Innhalt des 32. Artickels iſt denen Bürgern in Städten und Märkten, landsfürſtl. Hofgeſind, und allen andern, wie die auch Namen haben mögen, die nicht öffentliche Wirthe ſeyn, einigen Wein vors Geld weiter zu verkauffen, oder auszuſchenken, unter was Prätext oder Schein dieß gleich geſchehe, außerhalb des eignen Gewächs baieriſchen Landweins, allerdings verbothen worden.

NB. Alſo iſt auch denen Geiſtlichen und Pfarrern weder anſtändig noch zuläßig, mit dem Weine einige Wirthſchaft zu treiben, ſelbigen denen weltlichen Beamten und andern Perſonen, Maß, Köpfl, oder kandelweis abzugeben, und dardurch denen berechtigten Wirthen ihr Gewerb zu ſchmälern, es wäre dann eine Sache, daß in der Nähe derley Weinwirth nicht verhanden wären, ſo könnte freylich der Opfer- und Speißwein zu denen Gotteshäuſern von denen Geiſtlichen abgefolgt: jedoch ſolle ſowohl von dieſem als dem übrig eingelegten Wein der Geiſtlichen obgehörtermaßen der ſechsmäßige Aufſchlag bezahlt werden.

8. Laut des 44. Artickels ſoll auch kein Tafern, wie die Namen hat, im ganzen Fürſtenthum, was Freyheiten ſie ſich darauf zu behelffen vermeynen, und fürgeben möchten, ſonderlich diejenigen Hoftafernen, deren Nutznießung der landsfürſtlichen Beamten in ihre Beſtallungen geſchlagen worden, von darinn ausſchenkendem Getrank der 6. Maß wegen ebenmäßig nicht eximirt, noch befreyt ſeyn.

9. Vermög des 23. Artickels ſind zwar die Stände der 6. Maß von unausgeſchenkten Trank, wie im vorigen Articulo 6to erwehnt, befreyt (id eſt, was ſie zu ihrer Nothdurft ſelbſt unter den Raifen Emmer weiß einlegen thun, darbey aber iſt der Abzug dieſes ſechsmäßigen Aufſchlags auf folgende Weiſe verbothen, wenn ſie den Wein Maßweis oder ſonſt aus einem Wirthskeller abholen laſſen, auch da ihrer zween, oder mehr miteinander einen Wein erkauffen, und aus eines andern Keller abholen wollen, ſondern ihren Koſtgehern und andern ums Geld verſpeiſen.

Baierwein. 10. In dem 19. Artickel verſiehet man ſich ſowohl gegen denen Ständen, als unbefreyten Perſonen, es werden ſich all diejenige, ſo den Baierwein nach der Maß um das Geld ausſchenken, ihrem Gewiſſen nach mit Bezahlung der 6. Maß treulich, und alſo erzeigen, die Regiſter mit ihren Innſiegeln verfertigen, mit eigener Hand unterſchreiben, und wie viel ſie deßen zu ihrer Hausnothdurft verbraucht,

und

und bey ihren Wohnungen ausgeſchenkt, ihren Wirthen fürgelegt, oder in anderweg verkauft haben? dermaßen ſpecificiren, damit man ſpühren mag, daß der Inſtruction nicht zuwider gehandelt, oder dem bewilligten Aufſchlag etwas entzogen worden ſeye.

11. Neben denen 6. Maßen iſt laut des 20. Artickels vom Baierwein ab dem Emmer 1. Schilling, oder 8. kr. 4. hl. zu reichen, und zwar dieſer ſogenannte Bergſchilling von allen denjenigen, ſo unter den Ständen, Bauersleuten, Weinzierlen, oder Weinhauern, denſelben einfexnen laſſen, (ſie mögen ſolchen hinnach ſelbſt zur Hausnothdurft brauchen, oder ums Geld Faß- und Maß weiſe verkauffen) ja ſogar von dem landsfürſtlichen Weingewächs zu entrichten. Und ſollen die Obrigkeiten, oder Unteraufſchläger von dem in denen Preſſen verzeichneten Wein, denen Landaufſchlägern gleichlautende Abſchrift alſobald überſchicken, damit dieſelbe, ſo es vonnöthen, in den Kellern viſitieren, und zuſehen können, ob ſolcher Wein der Gebühr gemäß veraufſchlägt worden ſeye, oder nicht.

NB. Die gehörte Abrichtung des Bergſchilling, und der 6. Maß vom Baierwein thut auch das gnädigſte Steuermandat de dato 10. April 1685. ausführlich ſtatuiren, und auf den Verhalt die Abtragsſtraf dictiren.

Man iſt doch von Seiten der löbl. Landſchaft, in Anſehung der zu Zeiten mißräthigen Jahr, und des Unkoſtens über Hauung der Weinberg nicht ungeneigt, mit denen Weinbergsinnhabern, und Weinzierlen auf ihr Anmelden eine leidentliche Compoſition nach denen Mannsarbeiten, oder ganzen Weinbergen wegen des Bergſchillings auf gewiſſe Emmer und Geld abzuhandeln, wornach ſich von dem verleytgebenden Baierwein der ſechsmäßige Aufſchlag ebenfalls reguliren kann.

Wenn aber ein Baierwein zu Eßig gemacht, oder zu ſolchem Ende denen Eßighändlern verkauft wird, iſt derentwillen Atteſtation zu nehmen, und der ſechsmäßige Aufſchlag in Abgang zu bringen, hingegen der Bergſchilling jedennoch zu reichen.

12. Nach Anzeige des 21. Artickels ſollen die Obrigkeiten und Herrſchaften in ihren übergebenden Aufſchlagsregiſtern die Mannsarbeiten und Ertragniß des Weins ſpecificiren, und darbey melden, ob die Weinbergsinnhaber ſolch ihren Wein ſelbſt eingelegt, oder wohin und wem, auch wie hoch an Geld verkauft; item, wer den Zehend davon nehme, und fexne, und was an dieſem Getrank auf der drey Ständ ſelbſt Hausnothdurft übers Jahr verſpeißt, und verbraucht worden iſt.

13. Die Wirthe, und andere, welche den Baierwein erhandeln, ſollen gebührende Polliten erheben, dieſelbe ihrer Obrigkeit vorlegen, und dieſe die 6. Maß nach Innhalt des 22. Artickels einbringen.

14. Weilen den drey Ständen in ihrer Jurisdiction nicht eingegriffen wird, ſollen ſie den bewilligten Wein- und Bieraufſchlag auf ihren Koſten einbringen, und zu denen Landaufſchlagämtern auf beede Ziel Pfingſten und Weyhnachten unverlangt einſchicken, auch die Regiſter ſelbſt unterſchreiben, und fertigen, beynebens, da ſie einen Verwalter gebrauchen wollten, ſolch getreu und qualificirte Perſonen fürnehmen, worbey keine Gefahr zu beſorgen ſeye, dann da was vernachtheilt, entzogen, verſchlagen, verſchwiegen, oder ſonſt der Landſchaft zum Nachtheil, auch dieſer Inſtruction zuwider gehandelt werden ſoll, würden diejenigen, ſo ſie hierzu geordnet, ſelbſt darum ſtehen, und den Abgang erſtatten müſſen, nach Innhalt des 24. 25. und 26. Artickels. Sonderbare Anordnung.

15. An was Ort und Enden aber bey denen Landgerichten, item in Hofmärken, bey den incorporirten Tafernen, es ſeye in was Getrank es wolle, nichts gefallen, ſollen ſolches die verordneten Landaufſchläger einen Weg als den andern berichten, vermög des 38. Artickels.

Ttt 2 Bey

16. Bey welchen Städten und Märkten Wein verkauft wird, darauf die 6. Maß allbereits geſchlagen, und bezahlt wären, und der Abkauffer derentwillen ein ordentliche Politen ſeiner Obrigkeit fürlegen würde, die ſolle ihne der 6. Maß halber weiter nicht belangen, doch ſolches in denen Auſſchlagsregiſtern mit Beylegung der Politen, und Benamſung der Anzahl Weins zur Nachricht vorſchreiben, Kraft des 29. Artickels.

17. Damit auch alle Gefahr vermieden bleibe, ſolle dem Anſagen nicht geglaubt, ſondern die Weinfäſſer ſelbſt beſichtiget, und bey den Tafernen auf dem Lande, ſonderlich in Städt und Märkten, ſo oft es Noth thut, viſitiert, und geeicht werden, nach Innhalt des 35. Artickels.

Brandwein. 18. Laut des 1ten Artikels iſt vom Brandwein, er komme anderer Orten herein, oder werde in dieſem Lande aus Wein- oder Biergeläger gebrennt, vom Emmer 10. Schilling, und alſo von einſchichtigen Maßen die Gebühr, ſammt dem ſechsmäßigen Auſſchlag zu reichen, und ſind diejenige, ſo im Auſſchlag verbrechen, durch Hilf der Obrigkeit von jeden Orts verpflichten Auſſchlägern in gemeiner Landſchaft Namen abzuſtraffen, davon ſolle der halbe Theil Auſſchlagsſtrafen ihnen den Auſſchlägern und Erkundigern, der übrige halbe Theil aber mehr wohlermeldter Landſchaft verrechnet werden.

NB. Betreffend den innländiſchen Brandwein, ſo aus dem Biergeläger gebrennt wird, iſt in dem Auſſchlagsmandat de dato 15. December Anno 1635. geordnet worden, daß an Orten, wo deswegen mit gemeiner Landſchaft eine gewiſſe Compoſition getroffen worden, (wie denn für ordinari unter der Bräuſchaften, und anderer Bräuhäuſer um den Bierauſſchlag abgehandlete Compoſitionen derley Brandweinauſſchlag ſchon verſtanden iſt) es annoch bey derſelben verbleiben: an Orten aber, wo man derentwillen nicht abſonderlich componirt, jedoch ſich des Brandweinbrennens gebrauchen thut, von jeder Sud Bier für den alt- und ſechsmäßigen Brandweinauſſchlag 1. Schilling, jedoch auf Widerruffen erſtattet werden ſolle.

19. Wenn ein Brandwein Faßweiſe durchs Land unverkauft geführt wird, ſoll er an der Gränitz vom Emmer die 10. Schilling entrichten, aber der 6. Maß befreyt gelaſſen werden, laut des 8. Artickels.

20. Die Stände ſollen gleicherweiſe ab dem aus ihrem eigenen Bier- und Weingeläger gebrennten Brandwein die Gebühr zu bezahlen ſchuldig ſeyn, vermög des 11. Artickels.

Meth. 21. Von allen Methſiedern und Lebzeltern ſolle für den Methauſſchlag entweders von jedem Emmer $7\frac{1}{2}$. Schilling, das iſt 1. fl. 4. kr. 2. hl. und die 6. Maß in dem Werth, wie der Meth verleytgebt wird, oder aber anſtatt deßen von jeder Tonnen inn- und ausländiſchen Hönig 5. fl. 1. Schilling 9. Pfenning, dann in kleinen Geſchirren von der Maß Hönig 1. Kr. und 2. ſchwarz Pfenning gegeben werden.

Wo aber um gehörten Methauſſchlag ein gewiſſe Compoſition getroffen worden, darbey hat es auf Verſuchen und Widerruffen ſein Bewenden.

Braunbier. 22. Die drey Stände, ſo beſtehen erſtens von Prälaten und Stiftern, zweytens von Grafen, Freyherren, Ritterſchaft und Adel, drittens der Städt und Märkt angeſeſſen und verpflichten Burgern, geben vom braunen Bier, ſo ſie zu ihrer oder ihrer Hausgenoſſen Nothdurft ſelbſt bräuen laſſen, oder erkauffen, vom Emmer 1. Schilling oder 8. kr. 4. hl. und iſt niemand ausgenommen, denn allein die Bettelorden, ſo nicht eigene liegende Güter haben, laut des 1. Artickels Fol. 21. zurück.

Nach

23. Nach Anzeige des 2. und dritten Artickels haben zwar ſonſten bey allen Bräuſtädten vom erſten, andern, und dritten Guß Bierſiedens der Emmer 2. Schilling oder 17. kr. 1. hl. gereicht. Es ſollen aber mehrerer Richtigkeit willen von jedem Sack Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugericht, und einer 15. Münchner Viertel haltet, 8. Schilling eingenommen werden.

NB. Auf ſolche Weiſe thut ein dergleichen Sack Malz 4. Emmer a 2. Schill. veraufſchlägen, dieſes aber noch beſſer zu erläutern, iſt zu wiſſen, daß ein Münchner Viertel in alldortiger Mäſſerey ein halben Metzen enthaltet, und 6. Metzen ein Schäffel ausmachen. Wenn nun zum Exempel entweder 4. große Säck zu 15. oder 5. kleinere Säck zu 12. Viertel, zuſammen aber 60. Viertel, das iſt 5. Münchner Schäffel Malz zu einer Sud Bier geſchüttet werden, ſo betriſt eine ſolche Sud 16. Emmer, a 2. Schill. mit 4. fl. 34. kr. 2. hl. zu veraufſchlägen, wornach andere Mäſſereyen reducirt werden können.

Oder man hält ſich an das landſchaftliche Ausſchreiben de dato 15. December Anno 1635. worinnen bey damaliger Aufhebung der Compoſitionen vom Emmer braunen Bier 2. Schilling zu reichen verordnet worden, wegen der gefreyten Ständ aber bey dem halben Aufſchlag des erſten Schillings verblieben iſt: zu verſtehen von jenem Bier, ſo ſie Stände zu ihrer und ihrer Hausgenoſſen unentbehrlichen Nothdurft ſelbſt bräuen, und verſpeiſen, zumalen das übrige zum Verſchleiß gebräute Bier ebenfalls dem völligen Aufſchlag der 2. Schilling unterworffen iſt, gleichwie denn die Bräuſchaften in Städt und Märkten, auch die Landbräuen reichen müſſen, welche aber der Zeit mehrerentheils eine gewiſſe Compoſition mit beyderſeits vorbehaltener halbjähriger Aufkündung getroffen, und alſo dieſelbe anſtatt des Aufſchlags zu reichen haben.

24. Wie es mit Viſier- und Sperrung der Bräukeſſeln, auch Ertheilung der Politen auf die Mühl, dann Beeidigung der Müller, und in anderweg gehalten werden ſolle, iſt in der Aufſchlagsinſtruction von Folio 23. biß 26. des 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 16. 17. und 18. Artickel mehrers enthalten, worauf man ſich Kürze halber allda beziehet.

25. Das Gerſtenbier auf die weiße Art, ſo einige Ständ mit gnädigſt landsherrſchaftlichen Conſens zu ihrem Trunk ſieden laſſen, iſt gleichermaßen zu gehörten braunen Bieraufſchlag verbunden.

Das Miſchlingbier aber zu bräuen, auszuſchenken, oder zu verkauffen, iſt in dem 19. Artickel verbothen, und

26. Bey dem 20. Artickel geordnet worden, daß alle Obrigkeiten das eingeſottene Merzenbier unentrauter, und unverwarnter Sachen von einem Jahr zum andern in den Kellern viſitieren: und beſchreiben ſollen, damit die Aufſchläger, wenn ſie hinnachkommen, und auch viſitieren, ſehen könnten, ob es gleich aufeinander ſtimme, und nichts dahinten blieben, oder überſehen worden ſeye.

27. Von einem Emmer weiß Bier 6. Schilling Aufſchlag, ſo die Gränitzbeamte, da dergleichen ausländiſches Bier durchgeführt wird, zu beobachten haben. Zumal die weiße Bräuhäuſer im Lande der gnädigſten Landsherrſchaft überlaſſen, und der Aufſchlag mit Deroſelben verglichen worden. Weiß Bier.

Summa des alten Aufſchlags von Anno 1612.

Von dem Münchner Emmer ausländiſchen Wein, er bleibe im Lande, oder werde durchgeführt	5. Schilling.
Baierwein	1. Schilling.
Brandwein	10. Schilling.
Oder aber von einem Sud Bier für den Brandweinaufſchlag	1. Schilling.
Meth	$7\frac{1}{2}$. Schilling.
Braunes Bier insgemein	2. Schilling.
Die Stände aber von ihrem Haustrunk halb ſo viel, id eſt	1. Schilling.
Weiß Bier	6. Schilling.

Der ſechsmäßige Aufſchlag wird ſowohl von allen ausländiſchen Weinen, als auch vom Baierwein, item allen Brandwein, und vom Meth gereicht, ſo viel nämlich im Lande verleyt geben wird, maßen der Stände, auch wirklichen Herren Räthe Haustrunk deßen befreyet iſt.

Neuer Guldenaufſchlag von 1620.

28. Kraft landsfürſtlichen gnädigſten Mandats de dato 22. Februarii An. 1620. iſt ſtatuirt worden, daß auf jedem Emmer ausländiſchen Wein (der Baierwein ausgeſchloſſen) aus was Landen ſonſten er gleich ſeye, der herein in das Land Baiern geführt, allda verſpeißt, oder ausgeſchenkt, und verleyt gegeben wird, über den hievorigen Aufſchlag der 5. Schilling und 6. Maß noch ein Gulden neuer Aufſchlag geſchlagen.

Von jedem Emmer Brandwein aber, der auch aus andern in die baieriſche Landen hereingebracht wird, zwey Gulden bezahlt.

Und beede Poſten von allen geiſt- und weltlichen befreyten und unbefreyten Perſonen eingefordert, und getreulich verrechnet werden ſolle.

Extraordinaire Aufſchlag von An. 1634.

29. Innhalt ſelbigen Mandats iſt auch zu dieſem Aufſchlag, gleichwie erſt vorſtehet, nochmalen 1. fl. von jedem Emmer ausländiſchen Wein, der in Baiern geführt, verſpeißt, und verleyt gegeben wird.

Und von dem ausländiſchen Brandwein auf vorige Weiſe nochmalen 2. fl. zu entrichten beſtimmt worden.

NB. Im Jahre 1667. haben ſich Ihro Churfürſtl. Durchl. in Baiern ꝛc. mit den tyrolliſchen Abgeordneten dahin verglichen, daß man die tyrolliſche Wein, ob ſie ſchon im Baierland verbleiben, des Anno 1634. angeſetzten Aufſchlags befreyt laſſen wolle, hingegen der vorſtehende Aufſchlag von Anno 1612. und 1620. hiervon eingebracht werden ſolle.

Der Emmer Brandwein, ſo im Lande Baiern gebrennt wird, iſt belegt auf	15. kr.
Ein Emmer Meth : : : : : :	30. kr.
Ein Emmer Bier : : : : : :	15. kr.

Und dieſer Bieraufſchlag verſtehet ſich auf alle Bräuhäuſer, und Bräuſchaften indifferenter, ſie mögen denen drey Ständen, oder den gemeinen Bräuſchaften in Städt, Märkten, und auf dem Lande angehörig ſeyn, auch das Bier zum Verſchleiß oder Hausnothdurft geſotten werden.

NB. Jedoch, was die Prälatenklöſter anbelangt, ſind dieſelbe ab jenem Bier und Fleiſch, ſo viel ſie zur Nothdurft des Kloſters bedörfen, dieſes 1634. jährigen Bier- und Fleiſchaufſchlags per ſpeciale Privilegium hievon eximirt worden.

Was aber ermeldte Prälatenklöſter ihren Wirthen und Unterthanen zum Verſchleiß und deren eigenen Gebrauch vorlegen, oder auch andern um das Geld verkauffen, davon müſſen ſie ebenfalls den vorſtehenden Bieraufſchlag, nach dem Emmer 15. kr. oder die hiefür getroffene Compoſition entrichten.

Fleiſchaufſchlag.

30. Dieſer iſt ebenfalls Anno 1634. introduciert, ſeither auch in denen gnädigſten Aufſchlags- und Steuermandaten de datis 29. Jenner Anno 1672. und 2. Merz Anno 1700. ſolchergeſtalten wiederholet worden, daß nämlich bey denen Städt- und Märkten, allwo die Fleiſchbeſchau iſt, von jedem Pfund ein Pfenning weißer Münz, auf dem Lande aber in Gerichtern und Hofmärken von jedem Stück klein und großen Vieh ein benanntes zum Aufſchlag bezahlt werden ſolle. Als:

Von einem gemäſten Ochſen von 2. fl. bis 1. fl. : :	40. kr.
Von einem Stier, oder Kuhe von der Weid : : :	1. fl.

Von

Von einem jungen Rind oder ſchlechten Kuhe	: : :	40. kr.
Von einem Kalb	: : : : : :	10. kr.
Von einem Schaf	: : : : : :	6. kr.
Von einem Lamm	: : : : : :	4. kr.
Von einer feiſt und abdeckleten Schwein	: : :	30. kr.
Und von einer Magern der Proportion nach.		

NB. Wiewohl hierinnen das Gaisvieh ſpecialiter nicht benennt worden, ſo ſind doch die Böck und Gais, ſie mögen ins Haus oder zum Verſchleiß geſchlachtet werden, zu dieſem Aufſchlag gleich dem Schafvieh ebenfalls zu ziehen.

Belangend hingegen die vorgebrachte Beſchwerde, daß nämlich jenes Vieh, ſo die Unterthanen in ihr Hausweſen ſchlachten, ordinaire zum Schlögel nicht gemaſtet, ſonder von der Weyd hergenommen werde, und alſo ſchlecht ſeye, daß manches Kühel oder Jungrind nicht viel über ein Centen Fleiſch auswieget, in dergleichen Fällen will man ein ſolches Stück Rindvieh von obſtehenden 40. auf 30. kr. moderiert haben.

31. Auf den Fall auch von denen Quartiersvätern einiges Vieh bloß und alleinig für die im Quartier haltende oder durchmarſchierende Soldaten geſchlachtet, und dahin verbraucht würde, kann hiervon der Aufſchlag dieſer Zeit auf Verſuchen und Widerruffen diſſimulirt werden, jedoch, daß weder für ihr Hausweſen, noch weniger zum Verſchleiß nichts eingemiſcht, oder verhalten, ſondern von dieſem der Aufſchlag redlich bezahlt werden ſolle.

32. Wird dahier extrahiert, was in dem jüngſten gnädigſten Aufſchlagsmandat de dato 14. October Anno 1710. enthalten iſt, nämlich ſolle das heimliche Schlächteln weder auf dem Lande, noch in Städt und Märkten nicht mehr verſtattet werden, ſondern wo gelernte Metzger in Städt und Märkten, Gerichtern, und Hofmarken verhanden, alle Burger und Unterthanen, deren Vieh alleinig von denen verpflichten Schlächtlern, oder Metzgern ſchlächteln zu laſſen, dieſe aber verbunden ſind, denen landſchaftlichen Unteraufſchlägern in Städt- und Märkten, auf dem Lande aber der reſpective Gerichts- und Hofmarksobrigkeiten die Anzeige ſolch ſchlächtlenden Viehes zu thun, damit dieſe es vormerken, auch ſeiner Zeit den gebührenden Aufſchlag einbringen, und verrechnen mögen.

33. Iſt bereits im Eingange angezogen, daß die Gerichts- und Hofmarksbeamte ſelbſt in die Einbringung des Aufſchlags ſetzen, und hierzu gewiſſe Täge beſtimmen ſollen, damit ſowohl Wirth und Metzger, als andere Privatunterthanen die Aufſchlagſchuldigkeit abführen können. Geſtalten, und da ſie ohne nahmhafte Urſach ausbleiben, oder bey deren Erſcheinung weniger, als ſie zu erweiſen ſchuldig, anſagen würden, jeden Orts Obrigkeit gegen ihnen mit der andictirten Straf des Dupli unfehlbar zu verfahren hat.

34. Iſt man von Landſchafswegen erbietig, den Wirthen und Metzgern auf deren Anhalten einige billiche Compoſition mit zu ſeyn, worzu aber nöthig iſt zu wiſſen, wie viel Wirth und Metzger in dieß oder jenem Pfleg- und Land- oder Hofmarksgerichtern, auch wo und welcher Orten entlegen ſind? Deswillen in obigem Mandat gnädigſt befohlen worden, daß die Gerichts- und Hofmarksbeamte eine ordentliche Specification zu denen Landaufſchlagsämtern einſenden ſollen.

35. Man möchte zwar gegenſeits die Meynung ſchöpfen, daß bey dieſen noch länger anhaltend mühſeligen Zeiten das Schlächteln und Fleiſcheſſen je mehr und mehr von ſelbſten gefallen ſeye, gleichwie aber bekannt iſt, welchergeſtalten ſchon bey vorigen noch guten Jahren eine löbl. Landſchaft die ſchon damals ſehr hart empfundene Schmälerung der Aufſchlagsgefäll öffters beklagt, und geahndet, auch genugſam erfahren habe, daß es bereits zu ſelbigen Zeiten nicht allzugetreulich hergegangen ſeye; alſo hat auch anjetzo die vorgenommene Unterſuchung zu Genügen

gezeigt, und an Handen gegeben, daß an der jeßtmaligen ſchlechten Verrechnung des Aufſchlags nicht ſo ſehr die jeßige harten Zeiten, als vielmehr die unterlauffende Untreuen und ſtrafmäßige Verhaltungen die Schuld tragen, maßen an deme ohne das nichts gelegen, noch hinderlich iſt, ob der Unterthan das erzieglete, und zum Schlögel taugſame große oder kleine Vieh, von welchem unerachtet der jeßigen Zeiten, gleichwohl nichts übrig verbleibet, entweder ſelber verſpeiſet, und veraufſchläget, oder jemand andern, deme es verkauft wird, ſolche Schuldigkeit entrichten laſſet.

36. Will man denen bürgerlichen Obrigkeiten in Städt und Märkten, gemäß der Aufſchlagsinſtruction Artickel 13. eingebunden haben, daß ſie denen landſchaftlichen Unteraufſchlägern zu wirklicher und unverzögerlicher Einbringung der Aufſchlagsgefäll auf jedes Anlangen die obrigkeitliche Hilf leiſten, gegen den Widerſpenſtigen guten Schuß halten, und nichts Widerwärtiges verſtatten, noch weniger diejenige Unteraufſchläger, welche zugleich ihre Stadt- und Marktſchreiber ſind, mittelſt einer Paßion von denen ſelbſt im Rath ſißenden Wirthen, Bräuern, Meßgern, und deren Verwandten verfolgen laſſen, oder zu einer ſtrafmäßigen Connivenz Urſach geben, ſondern ohne allen Reſpect verfahren ſollen, damit eine löbliche Landſchaft im Gegenfall nicht bemüßiget werde, auf der Fälligen Unkoſten eine Commißion auszuwirken, und das Alte mit dem Neuen unterſuchen, auch das Strafduplum einfordern zu laſſen.

37. Welches leßtere bey verſpührender Connivenz, oder Aufſchlagsverhaltung ſich auch auf die Pfleggerichter und Hofmarken ebenmäßig verſtehet, wofür ſich ein jeder zu hüten, und ſeine Pflicht zu beobachten wiſſen wird.

Weiterer extraordinaire Aufſchlag von Anno 1676.

38. Dieſer Aufſchlag rühret her von demjenigen, welcher bereits unterm 29. Jenner Anno 1672. angeordnet, nachgehends aber aufgehoben, jedoch kraft des gnädigſten Steuermandats de dato 30. Martii Anno 1676. wiederum introduciert worden, und beſtehe in deme, daß von jedem Emmer Bier, ſo in dem Lande Baiern eingeſotten, und getrunken wird, es ſeye bey Städt- und Märkten, oder auf dem Lande in Gerichtern oder Hofmarken, durchgehends, und ohne Unterſchied 15. kr. neuer Aufſchlag erlegt, oder welche Compoſitiones haben, eben ſo viel, als zum Aufſchlag von Anno 1634. gereicht werden ſolle, und zwar von allen ſowohl geiſt- als weltlichen Ständen, Unterthanern, und Innwohnern ohne Unterſchied, es möge das Bier zum Haustrunk, oder Verſchleiß geſotten werden.

Summa all obiger Aufſchläg von Anno 1612. 1620. 1634. 1679. Von ausländiſche Wein.

Vom ausländiſchen Wein giebt der Münchner Emmer zum alten Gränißaufſchlag 5. Schilling oder 42. kr. 6. hl

Dann die neue Gulden de Annis 1620. und 1634. jeden 1. tt. 2. fl.

Wiederum von Emmer 6. Maß in dem Werth, wie ſolcher verſchliſſen wird, von unbefreyten Perſonen zu bezahlen *).

*) Dieſer Aufſchlag ſolle ſowohl von denen Inn- als Ausländiſchen, welche fremde Weine durch Baiern führen, bezahlt werden. Verſtehet ſich alleinig von denen Innländern, was im Lande verſpeißt, und verleyt geben wird. Deßen ſind die drey Ständ, wie Art. 6. und wirkliche Räthe von ihrem ſelbſt einlegenden Wein befreyt.

Vom Weinbrandwein.

Vom Weinbrandwein giebt der Münchner Emmer zu Gränißaufſchlag 10. Schillings, oder 1. fl. 25. kr. 5. hl. Von Anno 1620. 2. fl. Und Anno 1634. auch 2. fl. Item die 6. Maß vom verleytgebenen Brandwein. *)

*) Hat obig unterſchiedene Meynungen.

Bierbrandwein.

Hätte der Emmer auch 10. Schilling, und die 6. Maß zu geben, wird aber mehrentheils von der Sud Bier für den alten und ſechsmäßigen Aufſchlag ab dem Brandwein gereicht 1. Schilling, oder 8. kr. 4. hl.

Dann

Dann zum 1634. jährigen Aufſchlag vom Emmer Brandwein 15. kr. Von Anno 1676. aber nichts.

Solle der Emmer 1. Schilling, und 6. Maß geben, des leztern aber ſind die drey Stände ab ihrer Hausnothdurft befreyt. Baierwein.

Vom Meth reicht der Emmer zum alten Aufſchlag 7½. Schilling: oder 1. fl. 4. kr. 2. hl. Sammt. den 6. Maßen. Und de Anno 1634. 30. kr. Meth.

Vom braunen Bier zum alten Aufſchlag die drey Ständ ab ihrem eigenen Haustrunk vom Emmer 1. Schilling, oder 8. kr. 4. hl. Braunbier.

Was ſie aber zum Verſchleiß richten laſſen, ſollten ſowohl ſie als die gemeine Bräuſchaften vom Emmer 2. Schilling geben, machen 17 kr. 1. hl.

Abſonderlich zum extraordinaire Aufſchlag de Anno 1634. ſowohl die drey Stände, als gemeine Bräuſchaften durchaus vom Emmer 15. kr.

NB. Deßen ſind die Prälatenklöſter ab ihrer Hausnothdurft befreyt.

Und zu dergleichen extraordinaire Aufſchlag de Anno 1676. auch 15. kr.

NB. Allda aber ohne Befreyung.

Zum Fleiſchaufſchlag iſt vom Pfund ein Pfenning weißer Münz, oder denen Stücken nach, wie hievorn beym Aufſchlage de Anno 1634. angemerkter zu finden, treulich einzubringen, und zu verrechnen. Fleiſch.

39. In der Aufſchlagsinſtruction de Anno 1612. iſt zwar bey der Rubrick Straf ſo viel enthalten, daß gleichwohl die gnädigſte Landsherrſchaft Gemeiner, und Dero getreuen Landſchaft, was im Aufſchlag verbricht, inmaßen in vorerzehlten Punkten vielmals angedeutet wird, die Strafe gnädigſt zu laſſen, jedoch an dem landsfürſtlichen Fiſco nichts benommen ſeyn ſolle. Straf.

So iſt aber in dem gnädigſten Steuermandat de dato 24. März An. 1684. die weitere Verwilligung geſchehen, daß, weilen vermerkt worden, daß ſich etliche des angeordneten Aufſchlags ganz unverantwortlicherweiſe entziehen, allerhand unzuläßige Mitteln ſuchen, und die Weingeſchirr in verdeckten Fuhren in das Land hereinbringen wollen, vorige gnädigſte Landsherrſchaft Urſach genommen, die vorige Strafen auf ein mehrers zu extendiren, und dahin zu declariren, daß, wenn jemand ſich unterſtehen würde, den Wein heimlicherweiſe hereinzubringen, ohne daß derſelbe bey denen landſchaftlichen Granitzbeamten wäre angemeldt, daſelbſt viſitiert, und darüber Politen erhoben worden, ſolle alsdann der verhaltene Wein mit Faß und Geſchirr der Landſchaft für verworcht zugefallen ſeyn, ob man es ſchon über lang oder kurz aufbringen würde.

Nachdeme ſich aber zwiſchen denen Landsfürſtlichen Mauth- und Zoll- dann denen landſchaftlichen Aufſchlagsämtern der Weinconfiſcationen halber unterſchiedliche Difficultäten und Strittigkeiten ereignet haben, wodurch die delinquirende Parthey ſelbſt lang aufgehalten, und das confiſcirte Gut nicht beßer worden; ſo iſt ſolches Mandat dahin limitirt, und geändert, daß dergleichen confiſcirtes Gut, wo die Mauth- Zoll- und Aufſchlagsgefäll defraudiret; zwiſchen beeden, das iſt denen landsherrſchaftlichen Mauth- oder Zoll- dann denen landſchaftlichen Aufſchlagsbeamten getheilt, und ſowohl der allergnädigſten Landsherrſchaft, als der Landſchaft jedem die Hälfte, jedoch über Abzug der denen Beamten und Erfinder zuſtehende Gebühr, (welche in dem halben Theil des confiſcirten Guts beſtehet, und hiervon ein Drittel denen Mauth- oder Zoll- dann ein Drittheil denen Aufſchlagsbeamten, und ein Drittheil dem Erfinder zukommet) verrechnet werden ſollen. Welchem dann beederſeits Beamte in

nachbarlicher Verſtändniß und Correſpondence nachzukommen hiemit angewieſen, und befehliget ſind.

40. Was hingegen die Contrebandfälle und Strafe des Dupli, welche das jüngere gnädigſte Aufſchlagsmandat vom 14. October Anno 1710. enthält, daß hiervon 2. Drittel der Obrigkeit, und das dritte dem Erfinder, es geſchehe wo es wolle, und wer der auch ſeye, zukommen, jedoch ſie dieſes in denen Aufſchlagsregiſtern ſpecifice vormerken, und alſo dem Landaufſchlagamte communiciren ſollen, thun ſich dieſe Contrebandfälle und Strafen pur und alleinig von dem verhaltenen oder zu wenig angeſagten Fleiſchwerk verſtehen, um dadurch den eingeriſſenen Mißbrauch abzuſtellen, und die untergebene Unterthanen zur ſchuldigen Abrichtung des Fleiſchaufſchlags zu vermögen, auch die Obrigkeiten zu mehrerem Fleiß und Eifer anzufriſchen.

Im Falle aber die Erfinder ſolcher Contrebanden ſowohl bey Gerichtern, als Hofmarken bekannt zu ſeyn, und ſich öffentlich zu ſtellen Bedenken hätten, ſo wird einem ſolchen bevor geſtellet, die Anzeige bey dem Landaufſchlagamte zu thun, allwo er zu ſeinem dritten Antheil ohne ſein Vermehrung gelangen wird.

41. In den übrigen Strafen aber, als vom Bier, Brandwein, Meth, und Baierwein, zumalen wegen des ausländiſchen Weins, in fine des vorſtehenden 39ſten Punktens bereits die Andeutung geſchehen, verbleibet es bey deme, was in der Aufſchlagsinſtruction de Anno 1612. in unterſchiedlichen Artickeln, ſonderlich im 40ſten, wie denn auch ein gleiches im 1., 6. und 7. Artickel geordnet, und denen Erfindern beſtimmt worden iſt.

Deputata. 42. Was die Unteraufſchläger in Städt und Märkten betrift, dieſe haben ihre gewiſſe Beſoldungen, im übrigen aber wird von dem alten Aufſchlag de Anno 1612. denen Obrigkeiten, Gerichtsbeamten und Richtern einiges Deputat nicht paßirt, ſondern iſt Amtshalber zu verrichten, wie es von Alters herkommen.

NB. Damit aber auf die Einbringung des ſechsmäßigen Weinaufſchlags mit mehrerem Eifer und Fleiß gedrungen werde, iſt in dem jüngeren Aufſchlagsmandat vom 14. October 1710. denen Gerichtsbeamten und Hofmarksrichtern von jedem Gulden 1. Groſchen, und dem Amtmann 1. Kreuzer verwilliget worden.

43. Der neue Guldenaufſchlag de Anno 1620. gehet hauptſächlich durch die Gränitzaufſchlagsämter, als womit es ſeine ausgemachte Sache hat.

44. Hingegen vom Aufſchlage de Anno 1634. haben alle Obrigkeiten, oder Unteraufſchläger, welchen dieſer Aufſchlag einzubringen, und zu verrechnen oblieget, ab jedem hundert Gulden eingehenden Gefäll zu Deputat 1. fl. 30. kr.

NB. Jedoch, was das Fleiſchwerk anbelangt, iſt ſolches Deputat in dem jüngeren gnädigſten Aufſchlagsmandat de dato 14. October Anno 1710. dahin vermehret worden, daß denen Beamten, und Hofmarksrichtern, conſequenter auch denen Unteraufſchlägern, welche derley Einnahm zu verrichten haben, von jedem eintreibenden fl. Fleiſchaufſchlag 1. Groſchen; dann dem Amtmann, oder Stadt- und Marktdiener, welche die Unteraufſchläger gebrauchen, ein kr. vom fl. zuſammen aber 4. kr. per Ausgab zu bringen, paßiren ſolle, des Verſehens, ſie werden entgegen alles getreulich verrechnen, und außer dieſem Deputat weder für ſie, noch ihre Schreiber und Amtleute heimlich etwas abziehen, und dadurch die Einnahm ſtümpeln, ſondern ſelbige vermehren, und in richtigen Stande bringen helffen.

45. Von dem Bieraufſchlage de Anno 1676. wird gleich dem 1634. jährigen derley Aufſchlag ab jedem 100. fl. zu Deputat 1. fl. 30. kr. paßirt.

NB. An Orten aber, wo die Bräuhäuſer denen Hofmarksherrſchaften ſelbſten gehören, wird in allem Bieraufſchlagsgefällen einiges Deputat nicht aufgerechnet.

N. VI.

N. VI.

Bieraufſchlagsinſtruction von Anno 1723.

Es iſt eine bekannt und allzurichtige Sache, wasgeſtalten von Unſern in GOtt ruhenden Vorfahren, die auf inn- und ausländiſches Getrank, auch Fleiſchwerk, nach und nach von Jahren zurück eingeführte Aufſchläg, Unſerer lieben und getreuen Landſchaft zu Bezahlung übernommener, vorhin bey dem Fürſt- und Churfürſtl. Ærario, wegen zu Beſtreitung gehabten gemeinſamer Bürden angehaften ſchweren Anſchuldigungen überlaſſen, und hiemit, wie es der Innhalt der alt und jüngeren Aufſchlagsinſtructionen, inſonderheit der beygedruckte Extract de Anno 1612. unter der Rubrick Braunbier §. 2. nach dem Buchſtaben vermag, nicht weniger auch die ſelbſtige Eigenſchaft derley von dem Publico erforderenden Auflagen mit ſich bringet, jederzeit das vornämliche Abſehen geführet worden, daß ſolche gleichförmig ohne eines oder des andern Verſchon- oder auch mehreren Beſchwerung, um zwiſchen allen Ständen eine unzweifelhafte, unzertrennliche, und durchgehends billiche Gleichheit zu erhalten, eingeführet werden ſollen. Wie zumalen Wir hingegen ganz zuverläßlich berichtet worden, wasmaßen mit Einführung des innländiſchen Bieraufſchlags von vielen Jahren her aus angeregt Unſern Durchl. Vorfahrern Verordnung, und erlaſſenen heilſamen, und wohl vorgeſehenen Inſtructionen allzuweit abgewichen, und dieſes Gefäll nach ſolchem nicht eingefordert worden, wo mehrentheils Unſerer Stände der Klöſter, Ritter- und Burgerſchaft, welche Bräuhäuſer innen haben, und ſolche Gewerbſchaft führen, von ihren Sudwerk, und geführten Bierverſchleiß bisher ein ſolch ringe Compoſition überhaupt verreichet, daß reſpectu ihres Verſchleiß und jährlichen Verbräuung, ſie das Ærarium publicum dießfalls in einen ſehr hoch andringenden Entgeld, oder Abgang, nicht weniger auch jene Bräuſchaften, welche nach mehrerer Proportion ihrer Suden in der Compoſition geſtanden, in empfindlichen Nachtheil darum geſetzet, weil die erſteren, mittelſt zugegangenen ſo großen Vortheils den größeren Verſchleiß von denen Geywirthen, und andern an ſich zu ziehen, und auf ſolche Weiſe denen letztern abzuſpannen, das Heft, ſo zu ſagen, in Handen gehabt haben.

Um nun aber hierinnen, über die Uns beygebrachte Information, deſto ſicherer zu ſeyn, und den eigentlichen Grund zu wiſſen, iſt männiglich abermal unverborgen, welchermaßen Wir mit Zuziehung obgedacht Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft eigene Commiſſarien abgeſchicket, und der Ständen Bräuſchaften an ihren Orten unterſuchen laſſen, wordurch ſich im Werk, weßen man Uns vorläufig berichtet, thätlich bezeiget hat, daß nämlich von keinem, wer der auch immer ſowohl geiſt- als weltlichen Stands geweſen, der obhabenden Schuldigkeit ein Genügen geleiſtet; gleichwohl aber von ſelbigen der nur in Anſehung der Aufſchlägen erhöherte Bierſatz, aller Orten, mit ſelbſt unbillicher Zueignung ohne Scheu genoßen, und anbey nicht bedenkt worden, daß bey denen in gegenwärtigen Jahrsläuften öfters wohlfeilen Gerſten- und Hopfenkauf, anſonſt die Maß braunes Bier kaum den Werth von 5. bis 6. Pfenning erreichet hätte, folglich die von 9. 10. und noch mehr Pfenning ſich ergebene Satzhöherung ſie bräuende Stände ihnen ſelbſt zugelegt, und dardurch in das Klare geſetzet haben, wie ſchwer entgeltlich reſpective Unſer, und das landſchaftliche Ærarium von ſo vielen Jahren zurück zu leiden kommen, wo doch gedachter Aufſchlag keiner fähig, und jedweder ſolch bräuender Stand dieſer ſeiner ihm anhaftend geweſenen Schuldigkeit aus ſeinen eigenen bey Handen habenden Bräuconceßionen und Confirmationen ſich klärlich zu belehren gehabt, als in welchen jeden Orts das landherrſchaftliche Aufſchlaggefäll mit deutlichen Worten ausgenommen, und reſerviert iſt; wobeynebens abermal richtig, daß über angeregte, ſo geringe der Bräu und Stände Abreichung ſich weiters bezeiget, wasmaßen bey damalig erſterer Unterſuchung, ungehindert aller geſchehener Erinnerung, die vorgelegte Anzeigen ihrer Suden und Verſchleiß gleichwohl nicht zuverläßig geſchehen.

Wie es aber die Beſchaffenheit hat, daß die Bieraufſchlagsgefäll meiſten nicht aus des bräuenden privaten Stands eigenen Säckel, ſondern von dem gemeinen Mann, und jenen herfließen, welche zu ihrer Nothdurft und Labung das Bier trinken, und kauffen, alſo, daß die Bräuſchaften im Gegenhalte ſolcher Aufſchläge, nicht anderſt, als zeitlich und getreue Einheiſcher und Behalter, oder depoſitarii fremden: ad publicum Ærarium gewiedmet, und als ein gehöriges Gut anzuſehen ſind, und allen Rechten zugegen laufet, daß ſelbigen der gemeine Mann contribuiren, ſie deren Beytrag ihnen zulegen, und hingegen das Publicum Ærarium, wohin die Aufſchläg, aus ihrer Natur und Eigenſchaft von Anfang deren Einführung vermeynt worden, ſo ſehr und unzuläßlich geſchmälert werden ſollte, maßen auch von allen Zeiten her man bey jährlicher Ertheilung des Winter- und Sommerbierſatzes die Aufſchläge gleich Anfangs in die Anſetzung oder Ausgabe des bräuenden Stands gebracht, folglich den Satz dergeſtalt eingerichtet hat, daß über Abreichung ſolcher Aufſchläg und gebührlichen Vergeltung eines jedwederen Pfennings, demſelben ein zuläßig ehrlicher Gewinn verbleiben müſſen, alſo iſt die Urſach, daß Wir bey begründt erlangt notoriſchen Wiſſenſchaft dieſem eingeſchlichenen unverantwortlichen Unweſen (da, wie oben gemeldt, man des Publici Beytrag verbothenerweiſe unter ſich auf einer, auf der andern Seite hingegen andern das Gewerb und Brod unbillich abgezogen) nicht länger mehr mit gutem Gewiſſen zuſehen können noch wollen, ſondern den gnädigſten Schluß gefaßt, daß, nachdem allen Bräuſchaften ohne Unterſchied, ihre bisherige Geldcompoſitiones, welche alle ohnedas vorſichtiglich auf Verſuch und Wiederruffung ertheilet ſind, bereits aufgeſagt worden, die Aufſchläg künftighin, gemäß der alten Inſtruction, von den Suden und Emmern ſolchergeſtalten entrichtet, bezahlet, und eingeheiſchet werden ſollen, als in nachfolgenden nicht allein zu der Bräuſchaften, ſondern auch männiglichen Wiſſenſchaft mehrers enthalten. Und zwar

Erſtlich iſt in dem beygedruckten Aufſchlagsinſtructionsextract de Anno 1612. unter der Rubrick braunes Bier §. 1. 2. und 3. deutlich ausgeworffen, daß die Aufſchläg ſchon vormals von den Emmern verreicht werden ſollen, welche dazumal von dem erſten, zweyten, und dritten Guß bey allen und jeden Bräuſtätten angeſetzet, weil aber dieſe Art nach den Güſſen der eingezogenen gewiſſen Erfahrung nach, zu höchſten Schaden und Abgang der Gefäll gelangt, iſt ſelbe auf die Säck, jeden auf 15. Müchner Viertel eingeſprengt, uneingeriegelt, und uneingeſtoſſenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet, umgeändert worden, deren vier obige Säck, gleich es der ebenfalls anliegend gedruckte landſchäftliche Extract, und Erläuterung de Anno 1711. vermag, fünf Münchner Schäfel Malz ausmachen, nach welchem gedachte Inſtruction de de Anno 1612. erläutert, und ſelbige auf 16. Emmer angeſchlagen worden, mithin dann die Aufſchläg in reſpectu der abreichenden Geldſchuldigkeit, als im erſtgedachten Extract ſummariter enthalten iſt, von aller Zeit an, die Emmer zum Grunde gehabt, und annoch haben.

Wie zumal aber von vielen Zeiten her die Erfahrung gegeben, und ſowohl bey der Anno 1719. vorgeweßten Unterſuchung, als auch erſt letzthin mit den Unſerigen, und der lieben und getreuen Landſchaft vorgegangener Commißion, ſich herausgeworffen hat, zum Theil auch die bräuende Stände ſelbſt an die Hand gegeben, bekennet, und erinnert, daß ſie aus 5. Schäffel Malz, Münchner Mäßerey, 24. Emmer angerühmt, gut, kräftig, beſchaumäßig und Pfenning vergeltlichen Trunks erzeigt haben, folglich dergleichen Trunk von allen erzeiget werden mag, und kann, ſo bekräftiget ſich aus dieſem von ſelbſten, was großen Schaden und Nachtheil, wann auch die Compoſitionen nach Proportion der 16. Emmer, wie es doch nicht geſchehen, geſchloſſen worden, dem Ærario durch dieſen Weg zugangen, mithin denn, weil die erſte Intention mit geſicherter Abreichung dieſes Gefälls bisher auf keine Weiſe erreichet worden, die Nothdurft zu Beybehaltung vorangeregt nöthigen Gleichhalt- und aufrichtiger Entrichtung eine andere Veranſtaltung erfordert hat, und zwar hat es

Zweytens bey den alten in angeregten, des landſchaftlichen Extracts de Anno 1711. ſpecificirten Aufſchlägen, nicht weniger dem neuen ſogenannten Caſern- oder Servisaufſchlag ſein ungeändertes Verbleiben, nach welchen von jeden verſchleißenden

Em-

Emmer ein Gulden, zwey Kreutzer, ein Häller, auch künftig abzureichen kommen, wie denn

Drittens es auch bey der alten Inſtruction, und deme ſein Verbleiben hat, daß zu einer Sud fünf Münchner Schäfl geſprengt, uneingeriegelten und uneingeſtoßenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, noch künftighin ſollen genommen werden. Gleichwie aber

Viertens vorverſtandenermaßen ſich geäußert hat, daß aus dieſen fünf Münchner Schäfl Malz 24. Münchner Emmer, jeder zu 64. Maß gerechnet, gut, kräftig, beſchaumäßig, und Pfenning vergeltlichen Trunks erbräuet werden; als ſollen und werden anſtatt der in der alten Aufſchlagsinſtruction angeſetzten 16. nunmehr, und ins künftige von nächſt vorſtehenden Feſt Michaeli, und der neuen Biereinſiedung anfangend, im Schenk- oder Winterbier 24. im Sommer- oder ſogenannten Merzenbier aber 22. Münchner Emmer zu bräuen gnädigſt bewilliget. Hingegen, und ob zwar

Fünftens die völlige Aufſchläg der landſchaftlichen Inſtruction nach, von jedem erbräuenden und in Verſchleiß fallenden Emmer einzuheiſchen, und abzureichen wären; jedoch, wie in dem landſchaftlichen Extracte von 1711. gleich ſummariter zu erſehen, und zu leſen, der Haustrunk auf ſeine Weiſe in mehreren oder minderen Aufſchlag kommt, weßwegen ſondere Irrungen und Unterſchlagungen, wie bisher geſchehen, einlauffen könnten. Als haben Wir zu deren Behebung und mehrerer Sicherheit eines, anderntheils aber zu mit Anfang der Aufſchlägen, Introduction, allezeit vorgeſuchten Gleichförmigkeit, nicht weniger auch zu der geſammten bräuenden Ständen beßern, und ſolchen Behuf, daß keiner beſchweret zu ſeyn, oder wegen nicht genugſam zugehenden Vortheils zu klagen Urſach haben ſolle, gnädigſt entſchloſſen, all vorberührte Aufſchläg, ungeacht die Bewilligung auf Bräuung 22. und 24. Emmer geſchiehet, allein von 20. Emmern, doch ſolchermaßen zu erfordern, daß

Sechſtens denen bräuendrn Ständen, welche das Bier verleyt geben, und verſchleiſſen, die reſpective 4. und 2. Emmer Nachſicht für ihren Haustrunk vermeynt; folglich ſolchen alle Sude zu zwanzig Emmer angerechnet, und in die Veraufſchlagung ohne weitere Aufſchlagsmoderation genommen werden. Womit ſich alle berührt ſowohl geiſt- als weltliche Stände um ſo mehr vergnügen können, als über den bisher gebräuchlichen Haustrunk, fall allen ein mehrerer Zugang verbleibet, und nur ein oder anderes Kloſter ſich findet, gegen welche wegen gar ſtarken Kirchfahrten, und Hoſpitälern in particulari die Nothdurft beobachtet werden kann. Jene bräuende geiſt- oder weltliche Stände aber, die

Siebentens keinen Verſchleiß des Biers haben, ſondern allein für ihre eigene Hausnothdurft, und zwar die Weltliche, mittelſt ſonderbarer habender Conceßion bräuen, ſelbige geben für jeden Emmer indiſtinctim, ohne weitere Dareinlaſſung, benanntlich die Geiſtliche, den mit Einſchluß des Caſernenpfennings per drey und zwanzig Kreutzer, vier Häller, und fünfzehen Kreutzer, thut 38. Kreutzer, 4. Häller. Die Weltliche aber, weilen ſie des 1643igſten Aufſchlag in dem Haustrunk nicht befreyet, drey und fünfzig Kreutzer, 4. Häller ausgeworffenen Aufſchlag, welchen geiſt- oder weltlichen Ständen jedoch in Anſehung ſie keinen Verſchleiß führen, ſondern nur zur eigener Hausnothdurft bräuen, frey ſtehet, ob ſie aus denen 5. Schäfl Malz 24. oder weniger Emmer ſchütten wollen, weilen der Aufſchlag allein nach denen Emmern erfordern wird. Wozumalen aber

Achtens, einige bräuende Stände, ſo des Biersverſchleiß berechtiget, theils ſtärker, theils minderes Sudweſen, als vorhin mit 5. Schäfel Malz gedacht worden, führen thun, ſo wird erläutert, und ergehet hiemit die Anweiſung, deren Bräuweſen alſo einzurichten, daß ſie halb, ganze, anderthalb, oder doppelte Suden thun, und nach Reſpect deren, entweders zwey und ein halb, fünf, ſieben und ein halb, oder zehen Schäfel Malz nehmen, hierüber doch weder minder, noch ſtärkere Bräuen machen mögen. Indeme man auch

Neuntens in erſt vorgeſtandenen 6. Punkten denen bräuenden Ständen, welche des Verſchleiß berechtiget, für ihren Haustrunk reſpective 2. und 4. Emmer frey ohne allen Aufſchlag in Handen laſſet, wo deren doch die Geiſtliche bisher mit Einſchluß des Servis- und Caſermenpfennings, von jedem Emmer 38. Kreutzer, 4. Häller, die Weltliche aber, weilen ſelbige des Aufſchlags de Anno 1634. erſt vorberührtermaßen nicht befreyet ſind, 53. Kreutzer 4. Häller verreichen müſſen. So gehet ihnen dieſe Moderation der Aufſchlägen durch die Nachſicht dergeſtalten zu Gutem, daß dießfalls, wer der Ständen auch ſeyn mag, außer allen Entgeld, und reſpective im größeren Vortheil, als vorhin, wo er den Haustrunk gleichwohl zu veraufſchlagen ſich gehalten geſehen hat, ſtehen thut. Damit man übrigens

Zehentens mit Einheiſchung der Gefäll ſeine Sicherheit haben, und denen bisher eingeſchlichenen allzubekannten Mißbräuchen und Ueberſchreitungen auf ein beſtändiges vorbiegen, mithin bey geſammten bräuenden Ständen in dieſem bürgerlichen gemeinſchaftlichen Gewerb ein durchgehend von Anfang der Aufſchläg abgezielte Gleichheit wieder einführen, und künftighin vorſichtiglich erhalten möge, iſt über abermal vielfältig hin und wieder der Sachen Nachdenken, kein beſtändigeres, nützlicheres, und zuverläßigeres Mittel zu erſinnen geweßt, als daß inskünftige nachſtehende Vorſorg und Ordnung genau von allen bräuenden Ständen, ohne Diſtinction und Ausnahm, beobachtet, und derſelben ſchuldigſt nachgelebt werde, als nämlich

Eilftens ehe und bevor von denen Bräuern oder Bierſiedern das geſprengte Malz nach geſtaltſame ihres oben Puncto 3. und 8ten eingerichten Sudweſen auf die Mühl, es ſeye denn Roß- Ochſen- oder Waſſermühl geführt wird, hat jede Landsgerichtsobrigkeit oder Gerichtsbeamte, in deßen Diſtrict ſelbige entlegen, wie viel jeder Bräu oder Bierſieder Malz wolle brechen laſſen, vorher in ein ordentliches Regiſter mit ſeinen Numeris einzuzeichnen, und denſelben darauf hierinn inſonderheit in einen dem Regiſter gleichem Numero eine gedruckte Polliten, worinnen des bräuenden Stands Tauf- und Zuname, der Betrag des Malz, die Mühl, auch Tag und Jahr, benanntlich zu erſehen, und mit erſagter Landgerichtsobrigkeit, oder der Churfürſtl. Gerichtsbeamten Pettſchaft zu verfertigen, zu ihr der Obrigkeit gefälligen Stund, als ungefährlich zwiſchen 12. und 1. Uhr im Tag, auszugeben und zuzuſtellen, zu welchen Ende ſich der bräuende Stand, ſo öft er ſieden will, um ſolche Zeit alldorten ſelbſt, oder durch jemanden anderen anzumelden, und berührte Polliten zu erfordern, dieſe aber die gerichtliche Obrigkeit ohne Entgeld und Aufſchub alſogleich zu ertheilen, welche Polliten man von Zeit zu Zeit von Unſerer lieben und getreuen Landſchaft nach Nothdurft zu begehren, beykommend aber eine Anzahl zu empfangen hat, Sodann

Zwölftens der Bräu- oder Bierſieder, dem Müller, Zugmüller, Handknecht, Mühlkehrer, oder andern, wie ſie Namen, oder bey ſolchem Malzbrechen zu thun haben, zu behändigen, und in Handen zu laſſen, dieſer hingegen ſolche hinwieder an ſein behöriges Ort, als gemeldet werden ſolle, zu überliefern hat. Derowegen

Dreyzehentens jede Landgerichtsobrigkeit alle in deßen Gericht- und einverleibten Hofmarken entlegene Müller, Zugmüller, Handknecht, Mühlkehrer, oder andere, wie ſie Namen, oder bey ſolchen Malzbrechen zu thun haben, gleich nach Empfang dieſer Unſerer Verordnung durch reſpective ordentliche Verſchaffung auf einen Tag vor ſich zu fordern, und ihnen, weilen ſie alle, und jede inſonderheit beeidiget werden, den deut- und wohlbegreiflichen Vortrag dahin nachdrücklich zu thun, daß ſie nämlich

Vierzehentens, keinen bräuenden Stand, wer der auch ſeyn mag, in denen Mühlen einiges Malz nicht meſſen, abſtreichen, oder brechen ſollen, ehe und bevor ein ſolcher ihnen ein dergleichen obrigkeitliche gefertigte Polliten vorgewieſen, und behändiget habe. Nachdeme ſohin und ſolgends

Fünfzehentens ein ſolch obrigkeitliche Polliten verhanden, und ihnen Müllern ſofort dieſelbe von dem bräuenden Stand zugeſtellt worden, hat Müller alsdann erſt

das

das zur Mühl gebrachte Malz in die einem jedem zugeordnete obrigkeitliche gerichte Brendten, deren eine ein Münchner Schäfl, die andere einen dergleichen Metzen hält, zu schütten, und über den derſelben angehängten gleichfalls gebrendten Abſtreicher, genau ohne einig laſſendes Uebermaß abzuſtreichen, mithin auch nur ſo viel abzumeſſen, als in ermeldt obrigkeitlichen Polliten enthalten iſt. Wobey inſonderheit

Sechszehentens der Müller keineswegs geſtatten, oder zulaſſen ſolle, daß nirgends die Bierbräuer, oder jemand von denenſelben an die Eichbrendten ſtoſſe, noch auch dieſelbe riegle, oder irgend darein lange, welches von Seiten des Müllers keineswegs zuzugeben. Weil aber

Siebenzehentens zu einem ordinari Sud allein 5. Schäfel Malz, wo man aber die Sud nach den Pfannen doppelt oder um die Hälfte höher oder minder führet, 10. 2½. 7½. derley geſprengtes Malz auf die Mühl zu führen gewilliget, und nach ſolchem Betrag in den Polliten das Malz dem Münchner Schäfel nach ausgeworffen wird, alſo hat er Müller keine mehrere Ausmeſſung nicht zu thun, und da allenfalls ein mehreres, als in der Polliten enthalten, geliefert würde, ſolches wieder zurück zu geben, folgſam bey dem Abmeſſen fleißige Acht und Obſicht zu nehmen, damit weder durch ihne oder Seinige, noch durch der Bräuen oder ihrigen Zuthun, gefährlicherweiſe mehrer Malz, als obgemeldet, abgemeſſen, oder gebrochen werde, darzu er ſich auf einigerley Art nicht bereden zu laſſen, ſondern jedesmal, wie vor ſtehet, das zu viel erfundene ungebrochener zuruck zu geben, auch keine geſchriebene, ſondern allein gedruckte Polliten anzunehmen, und, da von einem bräuenden Stand öffters ein merklicher Ueberſchuß an Malz, als in der Polliten enthalten, in die Mühl gebracht wurde, es der Gerichtsobrigkeit in Zeiten, der Beſtraffung willen anzudeuten hat. Weil aber theils Müller des Schreibens und Leſens nicht kündig, haben unſere Beamte zwar die angezeigte Nothdurft des Malz, nach Geſtaltſame der Suden verſtandenermaßen buchſtablich zu entwerffen: zu ſolch der Müller geſicherten Wiſſenſchaft und Begreifung hingegen beyfindige Zeichen I— am Ende der Polliten zu ſetzen, davon das Ablanae ein ganzes, das Zwerchzeichen aber ein halbes Münchner Schäfel bedeuten ſolle. Wenn alſo ſolchenfalls

Achtzehentens die Polliten ihme Müller in ſeinem richtigen Stand übergeben, und von ſelbigem hierauf das Malz gebrochen worden, hat er Müller berührte Polliten, nach welchen ſie die Wochen hindurch die Brendten abgeſtrichen, und das Malz gebrochen haben, nicht mehr der Gerichtsobrigkeit, ſondern nach Ausgang jeder Wochen, denen in nächſt, jedoch im ſelbigen Gericht entlegenen landſchaftlichen Aufſchlägern, die bey allen Städt- und Märkten bereits aufgeſtellt ſind, zu überantworten, dieſe aber ſolche Polliten zu den Aufſchlagsämtern ihrer Wiſſenſchaft halber, und um nachzuſehen, ob die Aufſchlagsgefäll mit ſelbigen Polliten zuſammen treffen, einzuſchicken. Solchemnach jede Churfürſtl. Gerichtsobrigkeit alle und jede Müller, Zugmüller, Handknecht, Mühlkehrer, oder andere, wie ſie Namen, oder bey dem Malzbrechen zu thun haben.

Neunzehentens, nach über vorgedachte Punkten gethanen deutlichen Vortrag und Erinnerung des Meineyds, auch daß ſie dieſen Vortrag ſeinen Punkten nach, wohl verſtanden haben, in den wirklichen Eyd zu übernehmen, und dieſen nach der Formul, welche am Ende beygedruckt iſt, abſchwören zu laſſen, über welche in Beyſeyn zweyer Gerichtsprocuratoren, alſo vorgehende Beeydigungen die Churfürſtl. Beamte ein ordentlich beſonders Protocoll zu halten, und in ſolches alle Tauf- und Zunamen der Beeydigten, wie auch Tag und Jahr fleißig einzuverleiben haben. So viel aber die bräuende Stände betrift, welche keinen Verſchleiß haben, denen oben Puncto 7mo bewilliget worden, aus 5. Schäffel Malz die 24. oder wenigere Emmer zu ſchütten, haben ſelbe bey Erholung der Polliten, jedesmal einen gefertigten Zettel der Landsgerichtsobrigkeit zu überreichen, auf welchen vorgemerkt, wie hoch, oder mit wie viel Emmer von erſagten 5. Schäffel Malz der Guß oder Sud geführt werde, welchen Zettel die Gerichtsobrigkeit, nachdem der Behalt in dem Pollitenregiſter angemerkt worden, ſodann den Landaufſchlägern zuzuſtellen, damit ſie hernach wegen

Einforderung der Gebühr die Vormerkung thun können. Und wie nun ſolcherge- ſtalten von denen Gerichtsbeamten die Polliten dem bräuenden Stand zur Mühl, von den Müllern aber zum Aufſchlagsamte ausgehändiget worden ſind. Alſo haben

Zwanzigſtens beederley als Gerichts- und Aufſchlagsbeamte, ſowohl wegen der hinausgegebenen, als wieder zurückkommenden Polliten, wochentlich gegeneinander zu communiciren, wie ſowohl das Einſchreibregiſter bey Gericht wegen der hin- ausgegebenen, als das Aufſchlagsbuch der zurückkommenden Polliten halber, ſich ge- geneinander vergleichen, um nach Geſtaltſame des Befunds, zu Behuf des landsherr- lichen Intereſſe, daß weitere Nachſehen vorkehren, und allenfalls durch behörige An- bringung remediren zu können, gleich aber auf dieſe Weiſe ſowohl Gerichts- als Auf- ſchlagsbeamte zu Genügen begreifen, wie es mit dem Malzweſen ſowohl von Seiten des bräuenden Stands, als Müllers, in einem ſo andern gehalten werden ſolle. Al- ſo, wenn auch an theils Orten die Roß und Ochſen, in Ermangelung der Waſſer- mühlen gebrauchet, und das Malz ſogleich durch die Bräumeiſter, oder auch andere gebrochen wird, ſo will nicht weniger eine unumgängliche Nothdurft ſeyn, daß der Einſchleichung aller Gevärde, oder unzuläßigen Vortheils mit Verſchlagung der Auf- ſchläg, auf das möglichſte vorgebogen werde, der Urſachen unſere Gerichtsbeamte gleichfalls indiſtinctim, ob und wo man ſich der Roß- Ochſen- oder Waſſermühlen gebrauchet.

Ein und zwanzigſtens, alle Bräumeiſter, Bräuknecht, oder Mithelfer bey denen bräuenden Klöſtern, und weltlichen adelichen Ständen, gleich nach Erhaltung dieſer Unſer gnädigſten Verordnung, von ſelbigen auf einen gewiſſen Tag vor ſich verſchaffen zu begehren, und ihnen, vor dem hinnach abſchwörenden Eyd den Vorhalt zu thun haben, daß, gleichwie ſie in Kraft ermeldten Eyds, ſo viel die getreuliche Ausſag, Führung des Sudweſens, und Nehmung der Polliten betrift, in unſere Pflichten übernommen werden, ſelbige künftighin zu einem ordinari Sud nicht weni- ger, oder mehrer, dann fünf, wo aber die Pfannen größer oder minder, jedoch weder weniger, noch mehrer, dann nach deren Behalt, zehen, zwey und ein halb, oder ſieben und ein halb Münchner Schäffel geſprengt, uneingeriegeltes, uneingeſtoſ- ſen, zum Brechen auf die Mühl zugerichtes Malz gebrauchen, ſolchemnach auch nach Betrag der fünf Münchner Schäffel, als ordinari Sud, keine andere, dann ganze, doppelte, halb oder anderthalbe Suden, jede im Winter- oder Schenkbier zu vier und zwanzig, im Sommer- oder Merzenbier aber zu 12. mithin ein halbe Sud zu 11. und 12. anderthalbe zu 33. und 36. und ein doppelte zu 44. und 48. Emmer führen, und gießen mögen, und können, zu dem Ende dann jedwederer Bräumeiſter, oder in Ab- gang des erſteren, der Bräuknecht monatlich mit ſeiner Unterſchrift ein Anzeig, wie viel Suden, und wie hoch an Emmern dieſe geſchehen, in Duplo unſeren Gerichts- beamten zu überreichen, und, um all dieſem ohne anderwärtige Aufſicht nachzukom- men, einen leiblichen Eyd, über gleichmäßige Erinnerung des Meineyds, nach an- liegendem weiteren Formular abzuſchwören, welche Anzeig ſodann jeder Unſer Gerichts- beamte gegen die hinaus gegebene numerirte Polliten zu halten, ſolche zu controliren, und eine hiervon, über Anmerkung des Befunds, unverweilt denen Landaufſchlagsbe- amten zu communicieren, bey Abſchwörung des Eyds aber, über der Bräumeiſter, Bräuknecht, und Zuhelfer Vor- und Zunamen des Tags und Jahrs, auch des Orts, wo ſie in Dienſten, Anmerkung zu thun, und abermal, wie bey denen Müllern, ein ordentlich und förmliches Protocoll zu führen, jene Bräumeiſter und Bräuknecht aber, welche des Leſens und Schreibens unkündig, haben vorangeführte Specification durch jemand andern ihnen anvertraut, und geſichert verfaſſen zu laſſen, und zu über- reichen. Dahingegen, und damit ſie Bräumeiſter, wegen ſonderbar habender Be- mühung, und obtragend unſerer Pflicht, gleichwohl eine Ergötzlichkeit genießen, wollen wir ihnen von jedem Sud zehen Kreutzer gnädigſt bewilliget, welche denenſelben die Aufſchlagsbeamte monatlich nach ausgehändigter Anzeig, gegen Schein ver- abfolgen zu laſſen haben. Indeme aber

Zwey und zwanzigſtens ſich Bräumeiſter, Bräuknecht, Zuhelfer, Müller, Zumüller, Handknecht, Mühlkehrer, oder andere, wie ſie Namen, oder bey dem

Malz-

Malzbrechen und Sudweſen zu thun haben, ôfters ändern, und von ihren jezigen Orten dann und wann hinwegkommen können, iſt all obigen bey Vorhaltung des Eydes nachdrücklich aufzutragen, daß, wann und ſo oft einer aus dem Dienſte, oder ſelben Orts ausſtehet, oder mit ihme eine Veränderung vorgenommen wird, ein ſolcher ohne Anſtand ſich bey dem Landgerichte an und vorſtelle, und angebe, damit von deme die Nothdurft erholet, und ſohin deßen Nachfolger, wie der abgeſtandene, ebenermaßen in Pflicht und Eyd übernommen werden könne, worauf man von Seiten Unſerer Beamten ſonderbare Acht zu tragen, die neue Anſtehende ihnen verſchaffen zu laſſen, und, wie gemeldet, über beſchehenen Vortrag, ſelbige zu beeydigen. All obigen nicht minder

Drey und zwanzigſtens jezo ſogleich bey ihrer Verſchaf- und gerichtlicher Vorruffung deutlich und mit klaren Worten nicht zu verhalten hat, daß, wann über kurz oder lang hervor kommen, und ſich bezeigen ſollte, daß einer ſeinen wohlverſtandenen Vortrag, und darüber leiblich abgeſchwornen Eyd in ein oder anderen nicht nachkommen, und in wenig oder viel fällig, treulos, betrüglich, und meineydig gefunden, ein ſolcher mit darauf gehöriger Straf, als Abſchlagung der Finger, Undichtigkeit, auch nach Geſtaltſame, mit der Landsverweiſung unmittelbar angeſehen werden ſollte, inmaßen Wir dann in Kraft dieß alle unſere Juſtizcollegien auf dieſe unſere Verordnung und derſelben Vollziehung gnädigſt verwieſen. Und wie auch in denen vorigen alten Aufſchlagsinſtructionen ausführlich bereits enthalten, daß, ungehindert der damals gemachten vorſorglichen Verordnungen jedannoch denen gebrauchten betrüglichen Vortheilhaftigkeiten, und Gebothsüberſchreitungen man nicht genugſam ſteuern können, als haben Wir über verſtandene obige Präcautionen noch weiters gnädigſt verordnen, und anbefehlen wollen, daß

Vier und zwanzigſtens Unſere Beamte bey denen in ihren anvertrauten Diſtricten entlegenen geiſtlich- adelich- und weltlichen Bräuſtätten, derowegen wir keinem einige Exception, Freyheit, oder Ausnahm zuſtehen laſſen, ſowohl in dem Falle eines etwann habenden Argwohn und Verdachts, als auch, wo es ihrer Verrichtungen halber unverhinderlich, oder ſonſten gelegentlich ſeyn kann, ingleichen auf denen Mühlen da und dorten unerwarteter Sachen, eine unvermuthliche Viſitation, gleich die alte Inſtruction vermag, vornehmen, ſowohl von den Suden, als auch dem führenden Guß ſich erkundigen, und allenfalls eine Beſchreib- und Viſierung bey den Köſſeln, Kiehl und Kellern, mit Anhandnehmung der gewöhnlich verpflichtet, jedes Orts findigen Viſierer oder Aufſchläger vornehmen, ſodann den Befund an Unſere Hofkammer, auch liebe und getreue Landſchaft allſchuldigſt berichten, und die Fällige dahin überſchreiben. Beforderſt aber iſt das geſottene Merzenbier nach Verordnung der alten Aufſchlagsinſtruction de Anno 1612. vor deſſelben Ausſchenkung, von Jahr zu Jahr, in denen Kellern richtig zu beſichtigen, zu viſieren, und zu beſchreiben, wie dann, bis ein ſolches geſchieht, keinem bey nach vermeldender Strafe erlaubt ſeyn ſolle, an dem Sommerbier wenig oder viel aus und abzugeben, damit auf ſolche Weiſe Unſere Beamte den Befund gegen ihren Regiſtern abermal halten, und nach geſtaltſame der Umſtände, oder unterloffenen Gefährde, die weitere Nothdurft anbringen, und verfügen können. So haben auch

Fünf und zwanzigſtens ſie Unſere Beamte allen ſowohl gericht- als hofmärkiſchen Tafernen, Geywirthen, oder Schenken, welche braunes Bier abgeben, mittelſt all deren Vorruffung und Verſchaffung ernſtlich zu befehlen, daß ſie mit Ende eines jeden viertel Jahrs eine zuverläßige Specification, oder Anzeige zu Gericht einſenden, worinnen enthalten, von weme, auch wie viel Emmer braunes Bier, und in was Preis ſelbige eingelegt, und verſchliſſen haben, welcher Anzeig dann ſie Unſere Beamte ſich zu beyhülflicher Adjuſtirung ihres Regiſters zu gebrauchen, und falls hieraus eine unterlauffene Gefährde erſcheinen ſollte, es ebenfalls zu unſerer Hofkammer, auch lieben und getreuen Landſchaft berichtlich vorzuſtellen, quartaliter aber an beede Ort, ob ſich in dem ganzen Werk etwas, oder nichts widriges bezeigt, ihre Berichten bey Vermeidung eigener, auf ihre Koſten ſonſt abſchickende Bothen zu erſtatten, und in ſelbigen gutachtlich nach Pflichten herkommen zu laſſen haben, was ſie zu Be-

förderung oder Beſſerung unſers Churfürſtl. Intereſſe und Dienſts, oder dieſer Verordnung immer an Hand zu geben wiſſen. Jene Gerichts- oder Hofmarksgenwirth aber, welche weder Leſens oder Schreibens kündig, haben ſie unſere Gerichtsbeamte über ihre braune Bierseinlegung, und deſſen Preis mündlich ad Protocollum zu vernehmen, welche Meynung es auch hat, wann ſie der anderen überreichte Anzeigen dunkel oder nicht zuverläßlich eingerichtet finden ſollten.

Sechs und zwanzigſtens, erſehen unſere ſowohl gerichts- als landſchaftliche Aufſchlagsbeamte, was maſſen die Vollziehung dieſer unſerer gnädigſten Verordnung, und hierunter einlauffenden ſo hohen Intereſſe auf ſie, und ihre abgeſchworne Pflicht meiſtentheils ankomme; mithin deren Negligenz um ſo unverantwortentlicher fallen werde, als ſchwer in uns, und in das Publicum ærarium der hieraus entſpringende Entgeld, und andern zugehende Nachtheil dringen wurde, der Urſachen dann Wir ſie insgeſammt und ſonders ihrer Dienſtſchuldigkeit, geſchwornen Pflicht und Treu, auch deßen erinnern, daß ſie dem Werke ſelbſt Hand anlegen, und nicht etwann ihrer Gelegenheit nach, ein oder anders denen unverpflichteten Schreibern überlaſſen, und committiren, denenſelben anbey unverhalten laſſen, daß wir, falls ein oder anderer über kurz oder lang, in dieſer uns ſo tief anliegenden Sache nachläßig, gefährlich, von anderer Auf- oder Abſicht übernommen zu ſeyn, oder daß er die Bräuſtände mit Abreichung der Polliten beſchwerlich aufhalte, befunden werden ſollte, deßen wir ihne hiemit gnädigſt und alles Ernſt warnen, gegen einem ſolchen, nach Geſtaltſame des Befunds, die unmittelbare unnachläßige Straf, ſelbſtige Reſtitution des verurſachten Entgangs, Suſpenſion, und wirkliche Amotion vorkehren, und ihne in einige unſere Dienſt weiter niemal mehr übernommen werden; So viel hingegen

Sieben und zwanzigſtens die in Städt- und Märkt, auch auf dem Lande ſich befindende verbürgerte Bierbräu betrift, hat es mit ſelbigen in Ordine des Sudwerks ſowohl, als Löſung der Polliten zu vornehmender Malzbrechung und andern, außer deren und deren Bräuknecht Beeydigung ſolchergeſtalten vorbemeldte Beſchaffenheit, daß unſere Landgerichsbeamte gegen ſie alles, was in vorſtehenden Punkten des mehrern erwehnt, vorzunehmen, ſo bey ſelbigen, beforderſt mit Viſitierung deren Keller und Mühlen, um ſo leichter ſeyn kann, als ſolche in Städt und Märkten beyſammen ſich finden, folglich ſo vielen Weitläufigkeiten, und Umgäng nicht unterworffen ſind; dabey allein die Churfürſtl. Haupt- und jene Städt und Märkt, welche Unſern Landgerichtern nicht incorporirt, und mit der Jurisdiction nicht unterworffen ſind, ausgenommen werden, deren Obrigkeiten, neben denen ohne das verhandenen Land- und Unteraufſchlägern, und reſpective Viſierern, ihrer verburgerten Bräuen, und zum Malz brauchenden Müllern halber, all obiges ebenfalls genau und ſtricte zu beobachten, und in Vollzug zu ſetzen, hiemit gnädigſt und ernſtlich mit dem Beyſatz befehliget werden, daß, wo ſich einig verbürgerte Bräuen in Städt und Märkten, oder auf dem Lande der Roß- oder Ochſenmühlen gebrauchen, zwar von ihnen die Polliten, wie obſtehet, bey Unſerer Gerichtsobrigkeit erfordert, aber auch ſelbigen zu Abſchneidung ſonſtig beſorglichen Gefährde, alle Suden viſiert, und auf ſie ſondere Obacht genommen werden müſſe. Mit Einheiß- Einforder- und Erlegung des Aufſchlags und Servis- oder Caſermenpfenning aber hat es

Acht und zwanzigſtens die Meynung, daß ein ſo anderes Gefäll, wie bisher, eincaßiert, und zu den Aemtern, jedoch anſtatt der jährlichen zwey, in vier Zielern, als nämlich zu Weihnacht, und Georgii, ſo viel aber das Sommer- oder Merzenbier betrift, zu Jacobi und Galli unfehlbar erlegt, auch hierüber mit der Verrechnung es gehalten werd, wie beederſeitige Beamte derowegen vorhin ſchon befehliget, und inſtruirt ſind. Inmaßen Wir dann

Neun und zwanzigſtens hiemit alle bräuende, geiſt- und weltliche Stände zu ſchuldigſter Beobachtung dieſer Unſer gnädigſten Verordnung, getreuen Anzeig und Abführung der Aufſchläg, um ſo nachdrucklicher verwieſen, als unbillich, und wider Recht lauffet, daß, nachdeme ſelbigen mittels des jährlichen Satz, über alle auf das Bierſieden erlauffende Unkoſten ein wohl ehrlicher Gewinn, wie noch weiters zu

ver-

vernehmen, zugegeben wird, ſie das Ærarium publicum, wohin dieſe Gefälle deſtinirt ſind, in weitern, bey GOtt und Uns unverantwortlichen Endgelt ſetzen, folglich ihnen des gemeinen Manns Beytrag unbillich zueignen ſollten, wo zumalen, als in dem landſchaftlichen Extract de Anno 1711. ſich beygemerkt findet, an der ganz billichen Befugniß ſolch von alten Zeiten her ausgeſchriebnen Forderung und Aufſchläg einiger Zweifel nicht zu machen, deſſen Continuation auch, biß zu erlangtem Ziel in geiſt- und weltlichen Rechten allerdings begründet iſt, und ſich diejenige, auch geiſtliche Stände, welche in die Meynung verfallen, ſammt dieſe angeordnete Auflagen, und derentwillen ausgefertigte Inſtructionen und Befehl nur naturam mandati pœnalis in ſich halten, mithin in dem Gewiſſen nicht binden ſollten, und alſo ohne Verletzung deſſen leichtlich hintergangen werden mögen, weit und um ſo fälliger irren, als ſie verurſachen, daß ſelbe das Ærarium publicum mit denen dahin überlegten Ausgaben in das Stecken ſetzen, niemalen aber ſich ein ſolcher Privatſtand berechtiget findet, daß ihme der innwendig und fremde gemeine Mann, von deme die Aufſchläg um das erkauffende Bier, wie obverſtanden, meiſtens herrühren, und bezahlet werden, contribuiren, und reſpective zuſteueren ſolle, deſſen Beytrag, allen Rechten nach, alleinig dem publico ærario zukommen kann. Solchemnach dann Wir an alle bräuende Stände die ſchuldigſte Beobachtung dieſer gnädigſten Verordnung, und getreue Verreichung der Aufſchläg nochmal gnädigſt wiederholen, und ihnen nicht bergen, daß, im Fall nicht erfolgend gebührender Nachgelebung, einiger Hinterſchlagung, oder höheren Gießung, Wir, wie es die alte Aufſchlagsinſtruction ausweiſet, gegen einen ſolch fälligem Bräuſtand nicht allein mit der Reſtitution des Dupli deßen, was durch ihne entzogen worden, ſondern auch Confiſcirung der etwann verſchlagenen oder höher geführten Suden, Aufheb- und Einſtellung der Bräugerechtigkeit, welche die mehrere der Stände ohne das nur aus Unſern Gnaden genießen, verfahren laſſen wurden, von welchen Confiſcationen Wir Unſern Beamten ein Drittel, dem Aufbringer oder Anſager aber eben ſo viel zugehen zu laſſen, hiemit gnädigſt bewilligen, und wollen, daß das dritte Drittel in der Aufſchlagsrechnung per Einnahm gebracht werde. Wie nun aber

Dreyßigſtens ſich bisher befunden, daß von den Bräuſtätten das Bier nicht nach dem von Unſerm Hofrath jährlich gegebenen Satz, ſondern faſt nach jeden ſein Gefallen, theils in mindern Werth, nach Reſpect ihrer ring zu reichen gehabten Compoſitionen, abgegeben worden, wo einige die Maß um 5. und 6. andere um 8. 9. und 10. Pfenning in Verleyt gebracht, und verkauffet, dadurch aber anderen das Gewerb zum theil abgeſpannt, und in Schaden geſetzet, zum theil auch, und ſolcher Urſachen wegen ſelbſten den ſonſt gebührenden ſatzmäßigen Vortheil und Gewinn aus dem Bräuweſen nicht erreichet haben, worinnen nämlich ſolcher Ungleichheit, und daraus entſprungenen ſchädlichen Folge halber, bey vorgeweßten Commißionen, eine ſondere Beſchwerde der Ständen beſtanden iſt; ſo haben Wir nach reifer Ueberlegung der Sachen, in dieſem gemeinſchaftlichen Gewerb, allezeit höchſtnöthiger Gleichhaltung bereits gnädigſt veranſtaltet, daß hinführo die Trankmäßerey in Unſern Churbaieriſchen Landen durchaus gleich, und nach hieſiger Münchner Mäſſerey, wornach ohnedas ſchon die Emmer eingerichtet ſind, gehalten, und bis zu neuer heurigen Bräuzeit umgeändert werden, wie Wir dann ferners wollen, daß künftighin das Bier nach ermeldter Münchner Mäßerey, ingleichem durchgehenden Satz durch das ganze Land Verleyt geben, und von keinem Bräuſtande, er mag ſodann wo immer ſituirt ſeyn, und mehrern Behuf, oder mindern Vortheil haben, in höher oder mindern Werth, als der alljährliche Satz vermag, verſchliſſen werde. Zu dem Ende dann, und wie zumalen

Ein und dreyßigſtens von denen bräuenden Ständen bey vorgeweßter Unterſuchungscommißion die weitere verſcheidene und hauptſächliche Beſchwerde dahin gangen, daß ſowohl wegen der Aufſchläg, als auch zu dem Sudweſen erforderlichen großen Koſten, dann wegen der, gegen dem Münchner Schrannenkauf theils Orten höher, anderer Orten aber minder kommenden Gerſten, Hopfen, und Holzkauf, nicht wenig unterlauffenden Wagniß und Gefahr, bey jetzig vorhabender Verordnung und Einrichtung im Sudweſen, ohne ihren Bräuſtänden zugehend empfindlichen Schaden, ent-

entweder nicht fortzukommen ſeyn, oder bey einem höher ertheilenden Saß der Verſchleiß ſehr gehemmet, und folglich mittelſt deßen das Publicum vernachtheiliget würde, Wir hingegen conſideriren, daß bey Machung des Saß von allen Jahren zurück nicht allein der ſich ergebende höher- oder ringere Gerſten- und Hopfenkauf, ſondern auch die über das Bräuen erlaufende verſchiedene Koſten in billiche Anſeßung und Ausgab gebracht, darüberhin aber erſt die Aufſchläg, neben dem Caſerm- oder Servispfenning, wie ſie ſind, ohne Beobachtung einiger Compoſition, in die Anrechnung geſeßet, folglich mit all deßen Beobachtung der Saß billichmäßig und Pfenning vergeltlich ſolchergeſtalten gegeben worden, daß beynebens dem bräuenden Stande, über allen Abzug der einſchlagenden Unkoſten, ein geziemend zulänglich und vergnüglicher Gewinn in Handen verblieben. So werden wir es auch künftig auf ſolche Weiſe bey Machung des jährlichen Saß obſerviren, und mittelſt deßen dem Bräuſtande und Publico zeigen, daß weder der erſte wider zu geringen, noch der zweyte wider zu hohen Saß ſich zu beklagen Urſache habe; alſo, und weil hierdurch vorangeregt der bräuenden Ständen vermeynte Beſchwerden allerdings gefallen, als hat man in dieſer gemeinſamen Verordnung eben nicht dahin eine ſondere Abſicht zu machen, ob dieſem oder jenem entweder ein geringer, oder höherer, allein aus einigen mehrern, oder mindern vortheilhaftigen Situation, oder vornehmenden Einrichtung, und Wirthſchaft ſich ergebender Nußen oder Gewinn zugehen möge. Uebrigens ſind

Zwey und dreyßigſtens die Bräuhäuſer, Seefeld, Niederſchönenfeld, Fürſtenſtein, Titling, Haßlbach, und Piernbach, Gerichts Pfarrkirchen, des bräuenden Gerſtenbiers auf die obere Gier, deren aber ſonſten in Unſern Landen von uns keine berechtiget; alſo, und weil man vernommen, daß mehrere auf die obere Güter zu ſieden, ſich unternehmen, ein ſolches allen und jeden hiemit mit allem Ernſt, gleich es die ergangene Generalien vom 27. Auguſti 1669. 7. December Anno 1690. 6. Auguſti 1691. 27. Auguſti 1707. und 1. Junii 1715. vermögen, abgeſchaft, und verordnet wird, daß obig berechtigte Bräuhäuſer zwar auch 5. Schäffel Malz nehmen, die Suden aber nicht höher, als zu 28. Emmer führen ſollen, mögen, und können, dergeſtalten, daß nach deren jährlichen durchgehend gleichen braunen NB. Winterbierſaß, jedoch jede Maß allezeit um 1. Pfenning minder Verleyt geben, dahingegen jede Sud per 20. Emmer unabläßlich veraufſchlagt wird; da ſich aber einig bräuender geiſt- oder weltlicher Stand außer obig berechtigten Bräuſtätt, wer der ſeye, niemand ausgenommen, dieſes Bräuens auf die obere Gier, oder nach weiſſr Art, ſowohl unter dem Schein einer Nothdurft für die Religioſen, oder etwann zur Medicin vorwenden, oder ſolchergeſtalten zugerichten Trunks, oder aber gar einer freyen Verleytgebung deßen unterfangen, und wider vorgedachte Generalien mit Anfang künftigen Monats Octobers unterſtehen würde, bleibt es bey angeregter unterm 27. Auguſti 1727. erlaſſenen Reſolution, daß nämlich ein ſolcher das erſtemal mit 300. fl. das anderemal mit 600. fl. Straf, das drittemal aber ohne einige Gnad, mit Aufhebung ſeiner braunen Biersgerechtigkeit unfehlbar angeſehen werde, von welcher Geldſtrafe Unſeren Beamten ein, denen Angebern eben ſo viel, und der dritte Theil Uns in Verrechnung zugehen ſolle; Sie Beamte dießfalls auf Obſervirung vorangeregter Generalien ſtricte verwieſen. Und wie es nun

Drey und dreyßigſtens mit dem Saße auf das braun und auf das weiße Gerſtenbier der oberen Gier auf vorverſtandene Weiſe ſein Beſtändiges künftighin hat, und unter oder über ſelben das Bier, Maß oder Emmerweis zu verleyt geben, niemand verwilliget, ſondern ein ſolcher, wie hernach vermeldet werden ſolle, ſtrafbar und ſchuldig; alſo auch iſt bereits unter der Regierung Unſers in GOtt ruhenden Anherrn, Churfürſten Maximilian mildſeligſter Gedächtniß, den 23. Junii Anno 1618. ſtatuirt, ſeither öfters, und zwar unterm 14. October 1669. 21. Auguſti 1699. und 22. Auguſti 1708. wiederholet, und geordnet worden, daß, wenn das Sommer- oder Merzenbier die bräuende Stände ausgeſchenkt, dieſelbe nicht ſogleich nach eigenem Gefallen wiederum in die Bräuung und Verleytgebung neuen Schenkbiers ſeßen, ſondern hiemit der gewöhnlichen Zeit Michaelis zu warten, und gleichwohl vorher bey der Einſimmerung, als es jeden Bräuens Schuldigkeit erfordert, und dieſes Gewerb mit ſich bringt, den Antrag machen ſollen, damit von Georgi bis auf erſagte

Mi-

Michaelis an guten braunen Bier niemal ein Mangel erſcheine, worauf Wir dann noch gnädigſt beharren, und alle Unſere nachgeſetzte Dicaſterien, Unſere und bürgerliche Obrigkeiten die Obacht zu nehmen befehlen, daß vor Michaeli (außer Unſerer Specialconceßion) keinem, bey Confiſcation der Sud, und noch darüber 50. Reichsthaler Straf, die Verleytgebung des Schenkbiers, wohl aber deßen Einſiedung etwann 8. Tag vorher geſtattet, und zugelaſſen werde. So giebt nicht weniger

Vier und dreyßigſtens die Erfahrenheit, daß theils Bräuſchaften das Bier an die Gaywirthe und Zäpfler mit ſondern andern Vortheilen abgeben, ihnen große Vorlehen oder Nachſichten der gewöhnlichen Intereſſen, gegen Nehmung des Biers thun, auch ſelbigen dieſes vor die Thür und das Haus nachführen, nicht weniger denen einige beym Emmer über den ordinari Behalt der 60. Maß eine große Aufgab darinnen laſſen, oder ihnen mit Zugebung Brandwein, Taigs und Tröbern ſtarken Vortheil verſchaffen, mithin auf dieſe unerlaubte, in ſo vielen Generalien allezeit verbothenerweiſe den mehrern Verſchleiß an ſich ziehen, und hierdurch dem etwann nächſt entlegenen Bräuſtand das ſonſt genoßene Gewerb entnehmen, und abwerben, wo doch ihnen Gaywirthen und Zäpflern nach Unſerer wohl vorgeſehenen Pollíceyordnung 3. Buch, 2. tit. 3. art. wenn ſie das Bier über Land führen müſſen, über den hinausgeſchriebenen Satz bereits bey jeder Maß in der höheren Verleytgebung 2. Pfenning Gewinn unendgeltlich des Bräuſtands zukommen, und die Ausgab bey jedem ordinari obigen Münchner Emmer der 60. gewöhnlichen von 4. Maß paßirt wird; Es werden ſolchemnach hiemit in Conformität vorig hierinnfalls erlaſſenen Churfürſtl. Generalien alle ſolch und andere Vortheil, höher, oder mehrere Dareingab durchgehends abgeſchaft, ſie Landwirth und Zäpfler ihrer aufgenommenen Geldanlehen ungehindert, ſo viel die Annahm des Biers betrift, in vollkommene Freyheit, und außer allen Hofmärkiſchen Zwang geſetzet, und unſere Regierungen ſowohl, als Churfürſtl. Beamte ſpecialiter befehliget, und ermahnet, daß mittels öfter und fleißiger, öffentlich, oder heimlicher, durch die Amtleute und andere führende Nachforſchung, auf dieſer Unſerer, zu gemeinſamen Beſten erlaſſenen Verordnung und Inhibition gehalten, und nachgeſehen, ob jeden Orts das Bier nach dem durchgehenden gleichen Satz Verleyt geben, dieſer weder gehöhert, noch gemindert, oder ob und was für verbothene Vortheil gebrauchet, denn, ob auch durch die Gaywirth und Zäpfler, oder Bierführer das Bier ungefälſcht gelaſſen werde; immaſſen, da ein bräuender Stand entweder der obigen Punkten fällig, oder durch verſchiedene verbothene Mittel die Landwirthe an ſich zu ziehen, befliſſen gefunden, derſelbe das erſtemal mit 50. Reichsthaler Straf, das anderemal mit einjähriger Niederlegung des Bräuhaus, das drittemal aber mit deßen gänzlicher Aufhebung unabläßlich, ein das Bier verfälſchender, oder den Satz mit der Pollicey mäßigen Daraufgab vorgedachter 2. Pfenning überſchreitender obig Verbothener Vortheil ſich gebrauchender Gaywirth oder Zäpfler hingegen eben auch entweder mit 24. Reichsthaler Geld, oder nach Geſtaltſame, Leib- und Schandſtraf, angeſehen werden ſolle, mit welcher Geldſtrafsvertheilung es obige, wie mit denen Confiſcationen im 29. Punkte enthaltene, aber auch dieſe Meynung hat, daß dießfalls von denen gerichtiſchen Amtleuten mittels ſonderbar ihnen ertheilender Verordnung befliſſene Aufſicht beſtellt werde, denen in Entdeckungsfall ein Drittel der Strafe hiemit zugeeignet wird. Nachdeme aber

Fünf und dreyßigſtens gegen ſolch jährlich von hier gebenden durchgehenden gleichen Satz jeder Bräu ſchuldig iſt, einen Satz- und beſchaumäßigen guten Trunk zu machen, und dadurch dem gemeinen Mann ſeinen Pfenning zu vergelten; ſo wird eine jede ordentliche Obrigkeit, der es zuſtehet, ſonderlich in denen Städt- und Märkten hierinnfalls auf unſere Policeyordnung verwieſen, und hat ſelbige in Folge deßen die ordentliche Bierbeſchauer, welche öfters gegen die Bräuſchaften mit Freundſchaft verſipſchaftet ſind, ihres Eids zu mehrmalen das Jahr hindurch zu erinnern, und, da ein unbeſchaumäßig, das iſt, ein den Satze im Werthe nicht erreichendes Getrank von den Bräuſchaften gebräuet würde, deßen Verleytgebung, forderiſt da das Bier verdorben, und der Geſundheit ſchädlich, einweders gar nicht zu geſtatten, und den Fäſſern den Boden einzuſchlagen, oder das Bier mit der in Unſerer Policeyordnung vorgeſehenen Einhängung des Zeigers, auf einen ſolchen Werth herabzuſetzen, daß

der Bräuende in Gegenhaltung der erlauffenen Bierunkoſten und Aufſchläg, um ſo mehr außer allen Gewinn ſeye, als hierüber er ex natura negotii ihme den Schaden ſelbſt zuzumeſſen hat, wodurch dann auch die Gelegenheit benommen, daß ein ſolcher, mittelſt ringerer Verleytgebung, das mehrere Gewerb an ſich ziehen, und hierdurch ihme etwann größeren Vortheil, wie bisher geſchehen zu ſeyn, obſerviert worden, zulegen möge, worinnfalls gegen jene, ſo etwann durch höher führenden Guß den Satz nicht erreichen, ohne das ſchon mittelſt der Confiſcation ſolcher Suden vorgeſehen iſt. Und dieſes, ſo viel die Beſchauung des Biers bey den bürgerlichen und Landbräuen betrift; wohingegen Wir zu den Ständen, ſo des Bierverſchleiß berechtiget, Uns gnädigſt verſehen, ſie werden, weil die Vergeltung des Pfennings eine Gewiſſensſache, und jeder dahin verbunden iſt, von ſelbſten auf einen ſolchen Trunk anzutragen wiſſen, welcher beſchaumäßig, und Pfenning vergeltlich ſeye; es bleibt aber denenſelben unverhalten, daß, wenn ſie dießfalls ihre Obliegenheit wider beſſeres Verhoffen, ſelbſt nicht beobachten ſollten, hiemit unſere Churfürſtl. Beamte befehliget ſind, hierinnfalls vorzugreifen, und das Bier, wie oben gemeldet, abzuſetzen, auch in keine höhere Verleytgebung bringen zu laſſen. In deßen Folge, und wie Uns ferners vorkommet, daß

Sechs und dreyßigſtens theils von denen Bräuen, und ſonders Klöſter und adelichen Ständen einige Wirth, Zunehm- und Verſchleiſſung ihres Biers, es mag ſohin dieſes, wie es immer wolle, Satz- und beſchaumäßig, oder verdorben, unbeſchau- und unſatzmäßig ſeyn, anhalten, und ſie Nothwirth tauffen wollen, dergleichen Wir in Unſeren Landen, wider die natürliche Freyheit, nicht, obſchon wiſſen, daß theils Stände einige Wirth zu Nehmung des Biers aus Gnaden verlaubt ſeyn; ſo hat es aber mit ſelbigen die Beſchaffenheit, daß, ſo lang ſie von einem ſolchen Bräuſtand mit einem Satz- und beſchaumäßigen guten Trunk verſehen werden, ſelbige das Bier von ihnen noch ferner nehmen, und verſchleiſſen können und mögen, da dieſes aber die erforderliche Güte nicht hat, iſt auch in ſolchem Fall keiner gebunden, das liederliche unbeſchau- und nicht ſatzmäßige Getrank von dergleichen Bräuhäuſer zu nehmen, alſo folglich bey ſolch ſo getauften Nothwirthen die unhinderliche Wahl ſtehet, ſich, wo ſie wollen, um einen haltbaren Trunk umzuſehen, und ſelbigen weiters zu verſchleiſſen, derentwegen, weilen Wir annebens auch mit ſonderen Befremden vernehmen, daß einige bräuende Stände ihren Wirthen das Bier bey denenſelben nothwendig, oder auch das Jahr hindurch eine gewiſſe Quantität zu nehmen auferladen, und in ihre ertheilende Gerechtigkeitsbrief einverleiben laſſen, dergleichen Pacta aber der natürlichen Freyheit, und Unſerer Policey entgegen ſtehen, auch keinem gebühret, die Freyheit einzuſchrenken; als werden alle derley Pacta und Bedingniße, durch welche die gemeinſame Rechte ſich nicht abändern laſſen, Kraft dieß für null, nichtig, und unhaltbar, ſowohl de præterito, als in futurum, erkennet, und hierdurch jeder Gaywirth und anderer in ſeiner natürlichen Freyheit gelaſſen, auch auf Manutenirung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung bey aller Vorfallenheit Unſere Collegien gemeſſen verwieſen. Geſtalten denn auch wir mit dieſer Gelegenheit

Sieben und dreyßigſtens vernachrichtet werden, wie theils Obrigkeiten, und Hofmarksinnhabere, geiſt- und weltlichen Stands, ſich unternehmen, ein jeder die Seinige, und ſeinem Zwang unterworffene mit der Strafe zu dringen, und zu nöthigen, ihre Heurathstäg, Haftelwein, Tagwerk, oder wie ſie genennt werden, ſammt der Hochzeit, oder deren eines, bey ihren angehörigen Tafernen, oder doch auf das wenigſte Nachhochzeiten, und Zechen zu halten, welches allerdings eigennützig, und ein ſolches ebenmäßig bereits in der Policey 3. Buchs, 6. tit. 15. art. ausführlich enthalten, dann, vermög mehrerer Generalien, ſonderbar unterm 14. October 1702. abgeſchaft, und in dem 16. art. ermeldter Policey vorgeſehen iſt, wie es mit denen Tauf- und Kindelmal, auch Todtenbeſingnißen gehalten werden ſolle. Als wiederholen Wir dieſe Abſchaffung gnädigſt hiemit dem wortlichen Innhalte nach: allen und jeden Prälaten, Amtsverwaltern, Hofmarksinnhabern, und Landſäſſen Unſerer Churbaieriſchen Landen ernſtlich gebiethen, hinfüro einen jeden, er ſeye ihrer Verwaltung oder Zwang unterworffen oder nicht, ſeinen Haftelwein, Hochzeit, oder anderes, außer, oder in ihren Verwaltungen, Hofmarken, und Obrigkeiten, auf dem

Lande,

Lande, in Städt oder Märkten, wo es ihme gefällig und gelegen, und man der Wirthſchaften berechtigt, wenn es nur inner Lands iſt, unverhindert, und frey halten zu laſſen, und ihne weder vor, noch darnach, zu einiger Zech, Zehrung, oder Ladſchaft mit nichten zu dringen, oder zu nöthigen, auch derenthalben nichts von ihme zu begehren, oder zu nehmen, bey Vermeydung Unſerer Ungnad und ſchweren Strafe.

Acht und dreyßigſtens, anlangend diejenige Städt und Märkt, denen ein Bierpfenning zu Abſtoſſung ihrer in abgewichenen Kriegsjahren gemachten Kammerſchulden auf einige Jahr verwilliget worden, kann und ſoll ſolch höherer Pfenning auf den Satz zwar noch hinführo paßiren, und verbleiben. Weil aber ſolch höheren Satzes willen das Gewerb an manchen Orten zu einigem Abſchwung gebracht werden könnte; als werden die verbürgerte Bräuer ſelbſt dahin gedenken, und bedacht ſeyn, daß ſie, wie bereits bey einigen Orten eingeführt worden, ſich mit Vorwiſſen, und unter der Direction der Churfürſtl. Renntämter, mit ihrer Stadt- und Marktsobrigkeit auf ein ſolch gewiſſes Capital- oder Schuldenquantum vergleichen, welches ſie von der Stadt- oder Marktskammer übernehmen, nach und nach, wie es ihre Gelegenheit leidet, heimzahlen, und inzwiſchen verintereßiren mögen, ohne das ſie ſelbſt verlangen ſollen, den ihrem übrigen Gewerb ſchädlichern höhern Satz mit einem Pfenning zu genießen, bey welch pflegender Handlung jedoch Unſere Räth- und Renntmeiſter auch inſonderheit das Abſehen zu faſſen haben, daß der Bräuſchaft mit derley Vergleichung nicht zu hart geſchehe; zumalen es keineswegs die Meynung hat, daß alle Städt- oder Marktskammerſchulden durch derley Bierpfenning alleinig, ſondern auch mittelſt anderwärtiger Kammergefäll, oder Belegung der ſowohl von den Bräuern, als andern beſitzenden Grundſtückern abgeſtoßen, und heimgezahlt werden ſollen.

Neun und dreyßigſtens giebt die Aufſchlagsinſtruction von Anno 1611. ſowohl, als auch der landſchaftliche Extract von Anno 1711. zu vernehmen, wasmaßen die bräuende drey Stände zu Abreichung mehrberührter Aufſchläg gehalten, und allen die Bettelorden, ſo nicht eigen liegende Güter haben, ausgenommen ſind, bey deme es noch allerdings ſein Verbleiben, alſo, daß jene Bettelorden, welche eigene Landgüter beſitzen, von ihrem Haustrunk die entworffene Gebühr ebenmäßig, und unnachläßlich abzuführen haben. Gleich aber theils derley nur des Haustrunks berechtigte Klöſter, aller öfterer Abſchaffung ungehindert, als ob ſie an keine landsherrliche Gebothe gehalten wären, das Bier Maß und Fäßl weis verleyt geben, auch ſo gar einige Leute in ihren Klöſtern ſetzen, dardurch ſie der berechtigten Bräuſtätt Verſchleiß, als mehrmalen beklagt worden, nicht wenig verhindern, und hemmen, wo beynebens dem klöſterlichen Wandel, guter Diſciplin, und geiſtlichen Weſen entgegen lauffet, daß in ſelbigen Leute zum Zechen geſetzt werden ſollen, als wiederholen Wir Unſere in Sachen erlaſſene Generalien, ſonderbar jenes vom 1. Septemb. 1719. und haben gnädigſt reſolvirt, daß, wenn ſich einige Klöſter, oder andere, denen gemeldtermaßen nur für ihren Haustrunk zu bräuen verwilliget iſt, ferners unternehmen ſollten, einiges Bier, Maß- oder Emmerweis, wie es ſeyn mag, außer ihres Kloſters, unter was vorley Vorwand zu verleyt zu geben, oder darinnen Zechleut zu ſetzen, man ſich nicht mehr allein an diejenige, welche das Bier abholen, oder darinnen zechen, ſondern an ſie Klöſter ſelbſten halten, ihnen ohne Gnad die Gerechtigkeit ihres eigenen Haustrunks aufheben, und die Bräukeſſel herausreiſſen laſſen würde. Ingeſtalten Wir dann Unſern Hofrath und nachgeſetzte Regierungen auf unfehlbare Vollziehung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung gemeſſen verweiſen, und wollen, daß dieſer ernſtliche Auftrag ermeldten Klöſtern, mittelſt deren Verruffung, als die letztere Gewarnung, intimiert, und ihnen unverhalten werde, daß ohne weitere Anfrag, beſagt unſere Collegien zu obgedachter Vollziehung verwieſen ſind, übrigens aber wollen Wir gnädigſt, daß dasjenige Bier, ſo denen Mendicantenorden gratis, und als ein Allmoſen von denen Ständen und gemeinen Bräuhäuſern gereichet wird, gegen eine, von dem Superiore ſolcher Ordensklöſter beybringend gefertigt, und unterſchriebene Atteſtation alles Aufſchlags frey gehalten, und ſolche mit Beylegung erſtgemeldter Atteſtation in der Rechnung jeden Orts per Abgang geſchrieben werde. Weilen aber

Vierzigſtens bey vorgeweßt letzteren Commißion über obiges von theils unſern bräuenden Ständen, ſowohl wegen Einfuhr des ausländiſchen Biers, als auch über dieſes ſondere und mehrfältige Beſchwerden eingelauffen, daß viele Unſer Landsunterthanen außer Lands bey fremden Bräuhäuſern zechen, wordurch dem innwendigen Verſchleiß, und vornämlich denen an der Granitz entlegenen Bräuſtätten und Tafernen großer Einhalt geſchieht, ſelbigen die ſonſtige Loſung entzogen, und denen Ausländiſchen zugemuthet wird, hingegen ſowohl in mehrers erlaſſenen Generalien, ſonderbar jenem, ſo bereits ſchon unter Regierung Unſers hochermeldt in GOtt ruhenden Durchl. Anherrn, Churfürſtens Maximilian höchſtſeligſter Gedächtniß, unterm 25. Januarii 1628. abgefaßt, und aller Orten publiciert worden, nicht allein die Hereinſchwärzung fremd ausländiſchen Biers, ſondern auch das Hinauslauffen und Zechen der Landsunterthanen, und zwar unter Confiſcation des erſteren, und Beſtrafung der letzteren, verbothen worden, wo auch verſchiedene fremde anliegende Herrſchaften bey ihren Unterthanen weder die Einführung des innländiſchen baieriſchen Biers, noch auch ihnen geſtatten, daß ſie in Unſeren Landen innwendiges Bier zechen mögen; als werden alle Unſere Gerichtsbeamte ernſtlich ermahnet, auf die Einfuhr ſolch ausländiſchen Biers gute Spech, durch die Amtleute, und in anderweg zu halten, und ſelbiges denen Generalien gemäß unabläßlich zu confiſciren; damit aber auch der Hinauslauf der Unterthanen, ſo viel nur möglich, abgeſtelt, und geſperret werde, ſind ſie, auf betrettenden Fall, von jedwederer Obrigkeit, worunter ſelbige gehörig, mit ordentlicher Geldſtrafe, und zwar der Vermöglichere, Enthalt vorgedachten Generals, mit 20. Reichsthaler, der Unvermögliche 10. Reichsthaler, diejenige aber, ſo es in Geld nicht vermögen, mit öffentlicher Aufſtellung auf die Schrägen, Anſchlagung der Schellen und andern dergleichen Schandſtrafen unnachläßlich anzuſehen, und dieſes Unſer Verboth ſelbigen an denen Gränitzorten vor der Kirchen zu ihrer jetzt und künftigen Warnung wieder zu publicieren, auch hierauf bey Vermeidung Unſerer unausbleiblichen Straf und Ungnade alles ſchuldigſten Eifers zu halten. Was nun

Ein und vierzigſtens Unſer weißes Bier anbelangt, haben Wir Unſerer Hofkammer befohlen, daß ſolches forthin in erforderlicher Güte gebräuet, und eines in Pfenning vergeltlich gewöhnlichen ſolchen Satzes jedesmal verleyt geben werde, daß die das braune Bier bräuende Stände außer Beſchwerde ſeyn ſollen und mögen. Wir wiederholen aber ſolchen weißen Biers- und deßen freyen Einlegung wegen die bereits von vor wohlgedacht Unſeren in GOtt ruhenden Anherrn und Herrn Vatern unter dem 29. Januarii, und 6. Auguſti Anno 1643. 6. Februarii 1656. 16. September 1696. erlaſſene Generalien, Kraft deren, weil vorkommen, daß theils Unſere Landſtände, ſowohl von Prälaten, als Ritterſchaft, ſich ganz unbefugt angemaßt, nicht allein gleichſam zu ihrer Willkühr zu nehmen, ob und wann ihnen unſer weißes Bier in ihre hofmärkiſche Diſtriet, Tafernen, Wirthshäuſer ꝛc. einzulaſſen, eben und gefällig, ſondern auch den ſchuldigſten unterthänigſten Reſpect in ſo weit zu verlieren, daß theils das weiße Bier ihren Wirthen bey hohen Strafen und Bedrohungen öffentlich verbiethen, theils aber, damit ſie das weiße Bier ausdrucken, darauf ein ſogenanntes Zu- oder Ungeld heimlich ſchlagen, oder denen Wirthen den Verboth der Zulegung des weißen Biers in ihren Gerechtigkeitsbriefen neuerlich obtrudiren, und hineinſetzen, alle derley ganz ungewöhnlich, dem landsherrlichen Reſpect, und ſeinem Gut entgegen lauffende Unternehmung geſchärften Ernſt, mit wohl empfindlicher ſcharfer Ahndung ein für allemal verbothen, abgeſchaft, und allen und jeden Unſeren ſowohl geiſt- als weltlichen Ständen, und Hofmarksinnhabern ohne Unterſchied zuverläßig aufgetragen worden, ihren Wirthen fernershin, ohne einige Ausnahm der Zeit, im ganzen Jahre an Einleg- und Verleytgebung des weißen Biers den geringſten Einhalt, mit dieſem ausdrücklichen Zuſatz, nicht zu erzeigen, daß, wofern ſich einer hierinnen wider beßere Zuverſicht, noch ferner zu widerſetzen gelüſten, und das weiße neben dem braunen Bier beyzulegen, nicht geſtatten laſſen, gegen deme mit wirklicher Anſetz- und Einbringung wohlergiebiger Geldſtrafe, und wohl auch gänzlicher Aufhebung habenden braunen Biersgerechtigkeit verfahren werden ſollte. Innaßen denn ein gleiches die weitere Generalien vom 9. Januarii 1712. 27. May 1718. und 1. September Anno 1719. in ſich halten, auf deren genaue Obſervirung Wir ſie

ge-

geſammte Stände, und Unſere Churfürſtl. Beamte ohne Ausnahm verweiſen, ihnen letzteren aber ſpecialiter gnädigſt auftragen, bey vorherſtenden 25. Punkten anbefohlener quartalichen Vernehmung der Land- und Gєywirth ſie ſonderbar zu befragen, was, und wie viel ganze, halbe, oder viertel Faß vom weißen Bier ſelbige verſchliſſen, und ob ihnen von ihren Hofmarksinnhabern keine Hinderung in deſſen Zulegung gemacht worden, derentwegen ſie Unſere Beamte, als es bereits im vorgedachten General vom 1. September Anno 1719. anbefohlen worden, in ihren zu erſtatten habenden Berichten ausführliche Vorſchreibung zu thun haben, wie zumalen aber auch

Zwey und vierzigſtens die Erfahrenheit bisher, und von vielen Jahren zuruck gezeigt hat, auf was unverantwort und ſchädliche Weiſe das weiße Bier insgemein durch die Bierführer, und Bierzäpfler verderbet, und, wenn ſie auch einen guten Trunk von Unſern Bräuhäuſern empfangen, dieſer theils aus Frevel, und Muthwillen, theils aus Eigennützigkeit, mit Zuſchüttung des Waſſers geringert werde, der Urſachen eben auch ſchon in verſchiedenen Generalien, als unterm 26. October 1643. 4. December 1658. 30. September 1669. und 9. Januarii 1716. vorgebogen, und ſonderbare Beſtraffungen ausgeworffen, hierdurch jedoch noch zumalen nicht vermöcht, daß ſolch eingeriſſenen verderblichen Unweſen abgeholffen worden, wo ſonderbar die weiße Bierführer, ſo von denen Churfürſtl. weißen Bräuhäuſern das Bier, denen Wirthen in die Städt und Märkt, auch auf das Land zu führen, ſolches unterwegs auf eine höchſtſchädliche Weiſe verfälſchen, aus denen Fäſſern nach Belieben trinken, oder andern zu trinken geben, das unterwegs von ihnen da und dort genoßene braune Bier, und alſo die gemachte Zech und Futter für ihre Pferd mit weißen Bier wiederum erſetzen, und gut machen, auch wohl gar aus einer mit Halbfaſſen beladenen ganzen Fuhr eine Achtl abziehen, und Beuth machen, die geleerte Fäſſer aber hinnach wiederum aus einem unterwegs ausfindig gemachten nächſt beſten Bach oder Pfitzen anfüllen, und alſo einen dreyfachen Betrug begehen, daß ſie nämlich Unſer Churfürſtl. Intereſſe ſchwächen, dem Biertrinkenden aber, neben dem niemal recht vergolten Pfenning auch die Geſundheit abnehmen und verderben. Als wird hiemit allen Unſern Churfürſtl. Beamten, auch geiſt- und weltlichen Hofmarks- denn bürgerlichen Obrigkeiten ernſt- und zuverläßig befohlen, und aufgetragen, daß ſie nicht nur durch die Amtleute, bey Verluſt deren Dienſten, auf ſolche freventliche Bierführer ein wachtbares Aug beſtellen, ſondern auch vor den Kirchen alle Quartal gewiß und unfehlbar öffentlich verruffen, und jedermänniglich kund machen laſſen ſollen, daß auf einen jedwedern ſolch ſauffend oder Bier verfälſchenden Bierführer, oder deren Knecht 4. Reichsthaler geſchlagen, und deme, der ſolches bey Gericht andeuten wird, von Unſerm Beamten gleich baar gegen Schein bezahlet, ihme Unſerem Beamten aber, wenn er den Regreß an den fälligen Knecht, oder deßen Committenten nicht findet, von derjenigen Bräuverwaltung, wo das Bier abgeholt worden, gegen Ueberſchickung der Beſcheinung, wiederum alſogleich gut gemacht werden ſolle. Dahingegen diejenige Amtleute, welche einer offenbaren Connivenz oder Nachläßigkeit zu überzeugen, alſogleich Unſern Renntmeiſtern zu überſchreiben, und von denenſelben ihres Dienſts ohne alle Gnade zu entſetzen ſeyn ſollen. Die fällig erfundene Bierführer, oder ihre Knecht aber ſind auf Betretten alſogleich zu ſchließen, und ohne alle weitere Anfrag oder Berichtserſtattung auf ein halbes Jahr hieher nach München ins Zuchthaus überbringen zu laſſen; nachdeme denenſelben vorher auf offenen Platz, anderen zum Exempel, 30. bis 40. wohlgemeſſene Karwatſchſtreich durch den Gerichtsamtmann vor der Abführung verſetzt ſeyn werden. Vor allem aber ſind durch die Amtleute alle Bierführer, und ihre Knecht auf der Straſſen öfters genau zu viſitieren, und ihnen die bey ſich habende Röhrl, oder Bierpippen, womit ſie zu ihrem verbothenen Sauffen das Bier auszuziehen pflegen, abzunehmen, auch denen Schloſſern, Spänglern, und Schmidten eines jeden Gerichts und in Städt und Märkten, bey ſchwerer Straf, die Verfertigung derley Inſtrumenten in geſchärften Ernſt zu inhibiren, wo beynebens, und inſonderheit alle Obrigkeiten, bey denen auch nicht weniger Bier verderbend, und fälſchenden Bierzapflern ein mehrers wachſames Aug durch die ordentliche Beſchau- und in anderweg zu beſtellen, und ſich ſelbſt außer aller Verantwortung zu ſetzen wiſſen. Zumalen man auch bey denen weißen Bräuhäuſern ſelbſten alle möglichſte Obſicht und Präcaution zu machen unvergeſſen, und ſich das

beſſere ergeben, wenn nur dieſer nimmermehr verantwortliche Mißbrauch und Unfug bey denen Bierführern hinführo auf ein beſtändiges abgeſtellt, und verbeſſert ſeyn wird, welch obige Verordnung ſich ebenfalls, und nicht minder auf die braune Bier-verfälſcher, wenn ſolche in Erfahrung zu bringen, zu verſtehen hat, anerwogen die gnädigſte Intention einig und allein dahin abzielet, daß einem jedwedern ſein Pfenning um einen gerechten Trunk vergolten, und aller Betrug verhindert werde. Solchem-nach und

Letztlich es bey allem deme, was die Aufſchlagsinſtructionen in ſich begreiffen, in allen Punkten, wo ſolche durch dieſe Specialverordnung nicht buchſtablichen Tenor nach geändert worden, ſein ungeändertes Verbleiben; immaßen Wir dann allforderiſt Unſere bräuende Stände zu aufrichtig durchgehender Beobachtung dieſer Unſer gnädig-ſten Verordnung nochmalen alles Ernſts um ſo mehr ermahnen, als alle dieſe hierinn begriffene Aufſchläg keine neue, ſondern ſolche Auflagen ſind, die bereits von Unſern Durchl. Vorfahrern mit gemeinſchaftlich landſchaftlichen Einverſtehen, zu Abthuung der dem landſchaftlichen Ærario aufgebürdeten noch anhaftenden ſchweren Schulden mit beſtem Fug eingeführt, auf das braune Bier gelegt, und eben von ſelbigem erſchwinglich erachtet, und erfunden worden; mithin dann, da Wir das Unſerige, welches reiſe Rathſchlagung und gemeinſamlicher Conſens zu erſagtem Ende nützlich, gut und nothwendig ermeſſen, begehren, und einfordern, ſich kein Stand einigen Un-rechts, oder harten Begegniß, um ſo weniger zu beklagen Urſach hat, weilen jedem mittelſt des jährlichen Satz ein ehrlicher und genugſamer Gewinn zugehet, und, was unbillich, widerrechtlich, und wider Gewiſſen um ſo weniger keiner verlangen ſolle, als richtig, wann ſolche Aufſchläg über billiche Abthuung der Koſten und Gewinn nicht erſchwinglich, ſelbe, wie leicht zu erachten, auf das Bier Unſere Durchl. und landſchaftliche Vorfahrer, aus der zum Vaterland getragenen und verpflichteten Liebe, niemal überlegt haben würden, Unſern Hofrath; alle Unſere Regierungen, ſonderlich aber Renntmeiſter, Pfleger, Richter, und Beamte, auch andere nachgeſetzte Obrig-keiten an dieſe Unſere wohlüberlegte Verordnung ſolchergeſtalten verweiſen, daß ihnen bey ihren Pflichten oblieget, hierob als einer durchgehenden Pragmatik mit allem Fleiß zu halten, und ſelbiger zugeben, bey ſchwerer Verantwortung, in judicando, oder exequendo den wenigſten Einhalt zu erzeigen, fernershin auch, was hierinnen der Confiſcationen und Beſtraffungen wegen beſchloſſen worden, auf Vorkommen je-desmal ſummariſſie, blos auf eingeholte und eingeſchickte Erfahrung ehrlicher, oder ratione officii beglaubter Perſonen zu verhandeln. Ingeſtalten dann auch vorermeldt Unſere Renntmeiſter, wie dieſer Unſer Verordnung nachgelebt werde, ſich bey ihren Umritten und in anderweg öfters ſpecialiter, und beſtens zu erkundigen, alle Unord-nungen nach derſelben Enthalt nachdrücklich abzuſtellen, die Fällige zu gebührender Beſtraffung zu ziehen hiemit ſonderheitlich befehliget werden. Deßen Wir Uns in ein ſo andern zu geſchehen gegen alle und jede gnädigſt verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den ſechszehenten Monatstag Julii im ein tauſend ſiebenhundert drey und zwanzigſten Jahr.

Eid eines Präumeiſters, und deme Zugegebenen, geiſt- und weltlicher Stände, ſo neben dem Haustrunk auch den Bierverſchleiß haben.

Ich ſchwöre zu GOtt einen Eyd, daß ich allem demjenigen, was mir ſowohl we-gen Abhol- und Wiedereinlieferung der Politen, als auch wegen des Malz und Führung des Guß fürgehalten worden, und ich zu Genügen wohl verſtanden habe, nämlich, und daß ich nicht nur niemal ſieden werde, ehe und bevor ich die dar-auf gehörige Polliten zu Handen gebracht, ſondern auch, und daß ich zu einer ordi-nari Sud nicht mehr als fünf Münchner Schäffel geſprengt, uneingeriegeltes, unein-geſtoſſenes Malz gebrauchen, auch hieraus nicht mehr als vier und zwanzig Emmer, oder, weil ſich der Guß eben ſo genau etwann nicht treffen laſſet, gegen einem viertel oder höchſtens halben Emmer darüber, jeden zu vier und ſechszig Maß Münchner Mäſſerey Schenk- oder Winterbier gerechnet, dann an Merzen- oder Sommerbier nicht mehr als zwey und zwanzig Emmer, oder verſtandener Urſachen wegen gegen einem viertel- oder halben Emmer darüber, jeden zu 64. Maß Münchner Mäſſerey ſchütten, oder gießen, auch durch andere kein mehrers geſchehen zu laſſen, geſtatten, oder zulaſſen, und allem deme getreuen Fleißes, aufrecht, und ehrbar nachkommen, auch mich keiner Gefährde weder ſelbſt zu gebrauchen, noch durch andere gebrauchen

laſſen

laſſen werde, noch wolle, weder Müth, Gunſt, Gaab, Freund- oder Feindſchaft angeſehen, alle Argliſt ausgeſchloſſen, ich will auch die mir zukommende Polliten wöchentlich an ſein gehöriges Ort wiederum ausliefern; Alſo helffe mir GOtt, und ſeine Heilige.

NB. Dieſer Eid iſt auch auf jene Bräumeiſter zu verſtehen, deren Sudwerk auf zwey und ein halb, ſieben und ein halb oder zehen Schäffel Malz, oder auch auf das weiße Gerſtenbier per 28. Emmer eingerichtet, nach Reſpect deßen ſelbe mutatis mutandis mit eben dieſem Eyd zu belegen ſind.

Eyd der Bräumeiſter und deren Gehülfen jener geiſt- und weltlichen Stände, ſo ohne Verſchleiß allein den Haustrunk bräuen.

Ich ſchwöre zu GOtt einen Eyd, daß ich allem demjenigen, was mir ſowohl wegen Abhol- und Wiedereinlieferung der Polliten, als auch wegen des Malz und Führung des Guß fürgehalten worden, und ich zu Genügen wohl verſtanden habe, nämlich, daß ich nicht nur niemal ſieden werde, ehe und bevor ich die darauf gehörige Polliten zu Handen gebracht, ſondern auch, und daß ich nicht mehr als 5. Münchner Schäffel geſprengt, uneingeriegeltes und uneingeſtoſſenes Malz nehmen, und daraus nicht mehr als — Emmer, jeden zu 64. Maß Münchner Mäſſerey zum Haustrunk erbräuen, auch die derentwillen zu Handen bekommende Polliten wöchentlich an ſein gehöriges Ort wiederum ausliefern, und allem deme getreuen Fleiß aufrichtig und ehrbar nachkommen, mich keiner Gefährde weder ſelbſt gebrauchen, noch durch andere gebrauchen laſſen werde, oder wolle, weder Müth, Gunſt, Gaab, Freund- oder Feindſchaft angeſehen, alle Argliſt ausgeſchloſſen; alſo helffe mir GOtt und ſeine Heilige.

NB. Der den alleinigen Haustrunk bräuende Stand hat ſich zu erklären, wie hoch er den Haustrunkguß führen zu laſſen entſchloſſen, nach Geſtalt deßen der Bräumeiſter darauf zu beeydigen.

Müller, und deren Angehörigen Eyd.

Ich ſchwöre einen Eyd, daß ich allen demjenigen, was mir ſowohl wegen Abmeß- und Brechung des Malz, als auch wegen Einnahm und wöchentlicher Wiederauslieferung der darauf gehörigen Polliten, vorgehalten worden, und ich zu Genügen wohl verſtanden habe, nämlich daß ich das auf die Mühl zugericht bringende Malz, ehe und bevor mir, oder denen Meinigen berührte Polliten vorgewieſen und eingehändiget worden, nicht meſſen, abſtreichen, und brechen, auch, und daß ich nicht mehr geſprengt, ungeriegeltes, und uneingeſtoſſenes Malz, als in wiederholter Polliten enthalten, nach dem obrigkeitlich gebrennten Maß, und nach der Münchner Mäſſerey eingerichten Eichbrennten, weder ſelbſten meſſen und abſtreichen noch durch andere meſſen, und abſtreichen laſſen, nichtweniger bey und unter der Abmeſſung weder ſelbſten an die Brennten ſtoſſen, ſchlagen, riegeln, oder darein greifen, noch ein ſolches von anderen geſtatten, ſondern das bey dem Abſtreichen ſich etwann bezeigende Uebermaß dem Bierſieder wiederum mit ſich zu nehmen, zurückgeben, hierauf ſonderliche Acht haben, und alſo deme getreuen Fleißes aufrecht und ehrbar nachkommen, auch mich keiner Gefährde, weder ſelbſt gebrauchen, noch durch andere gebrauchen laſſen wolle, weder Müth, Gunſt, Gaab, Freund- oder Feindſchaft angeſehen, alle Argliſt ausgeſchloſſen; ich will auch die mir zuſtellende Polliten wochentlich an ſein gehöriges Ort wiederum getreulich aus- und einliefern: Alſo helffe mir GOtt, und ſeine Heilige.

 N. VII.

N. VII.

Erſtes Additional zu obiger Inſtruction.

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Und verhalten nicht, wasgeſtalten ſelbige aus Unſerem wegen aufgehebter braunen Biercompoſionen unterm 16. Julii abhin erlaſſenen gedruckten Generalmandat vernommen haben werden, wie Wir es bey jetzt anfangenden neuen Sudweſen ſowohl, als künftighin mit Verreichung der Aufſchläg und Einrichtung der Suden gnädigſt gehalten haben wollen, wann nun aber ſeither theils von Unſeren Beamten, theils von denen bräuenden Ständen verſchiedene Anfragen, Anſtände und Beſchwerde eingelauffen, ſo haben Wir nöthig erachtet, durch dieſes weitere Additionalmandat Unſeren gnädigſten Willen, und ein ſo andern wegen gefaßte Reſolution kund zu thun, und zu erläutern, wie folgt und zwar

Erſtlich werden in vorangeregt gedruckten Verordnung Puncto tertio zu einer Sud fünf Münchner Schäffel geſprengt uneingeriegelten und uneingeſtoſſenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, angeſetzet, zumalen aber dieſe fünf Müncher Schäffel auf erſtgedachte Weiſe zugerichteten Malzes, die auf jede Sud vermeinte, und bey Ertheilung des Satzes angerechnete vier und ein halbes Schäffel Gerſten, nach geſtaltſame des Guts nicht allezeit erſetzen dörften, neben deme vorkommiet, daß, weil die Gerſten in der Güte öfters ungleich, und eben auch aus vorangezogenen vier und ein halben Schäffel Gerſten, der in obigen Mandat enthaltene Pfenning vergeltlich und beſchaumäßige Trunk von jedem bräuenden Stande jederzeit nicht erzeigt werden möge. Als haben Wir gnädigſt reſolvirt, ihnen bräuenden Ständen zu vorigen vier und einem halben Schäffel Gerſten noch einen Metzen, mithin vier Schäffel vier Metzen Gerſten auf eine Sud paßiren zu laſſen, woraus dann füglich 5. Schäffel Malz erzeigt werden können, welche durch die Einſprengung fünf und ein halbes Schäffel hieſiger Mäſſerey ausmachen: Folgſam verwilligen Wir, daß auf ein Sud fünf ein halb Münchner Schäffel geſprengt uneingeriegelt und uneingeſtoſſenes Malz, wie es zum Brechen auf die Mühl zugerichtet wird, künftighin genommen, auf die Mühl gebracht, allda gemeſſen, abgeſtrichen und gebrochen, woraus alſo, wie im vierten Punkte enthalten, in Schenk- oder Winterbier vier und zwanzig, in Sommer- oder ſogenannten Merzenbier aber zwey und zwanzig Münchner Emmer, jeden zu vier und ſechszig Maß ohne geringſte Beſchwerde gebräuet werden können, wovon

Zweytens die Aufſchläg nebſt dem Caſſarmenpfenning ſowohl von denen geiſt- als bürgerlichen Bräuſtänden nach dem Enthalt oballegiert Unſern gnädigſten Mandats 2. und 7. Punktens abgereicht werden, und es darbey ſein ungeändertes Verbleiben haben ſolle. Was aber die adeliche Bräuſtände betrift, wollen Wir ſie aus ſonderen Conſiderationen, und hauptſächlich darum, weil ſie eigene Bräumeiſter halten müſſen, und meiſtens auch wegen Unſerer Hofdienſt ihrer Wirthſchaft ſo genau nicht nachſehen: folglich des Bräugewinns eben nicht auf ſolche Weiſe, wie andere ſich zu verſichern haben mögen; nichtweniger und in ſonderer Erwägung, daß die bey Unſerm Hof letzt vorgangen öffentliche Gepräng ſelbige hochgeſtanden, des Caſſarmen- oder Servispfenning auf Verſuchen und Widerruffen, aus Churfürſtl. Gnaden begeben haben, jedoch, daß ſie mit der Verleytgebung, um hierdurch anderen keinen Nachtheil zuzuziehen, an den gleichen Satz durchgehend gehalten ſeyn, und bey Confiſcation des im Keller vorfindigen Bier, wohl auch Verluſt deren Bräugerechtigkeiten keines unter ſolchen Satz, oder mit denen bereits in dem mehr angezogenen Generalmandat unterſchiedlich verbothenen Vortheilen ausſchenken ſollen noch mögen, welch Unſere gnädigſte Nachſehung aber ſo wenig bey dem Prälaten- als Burgerſtande in einige Folge nicht zu ziehen, weilen vorverſtandene Urſachen ſelbige beede Stände keineswegs berühren, und wegen nöthigen Haustrunk und großer Wirthſchaft der erſtere

ohne

ohnedas ſchon mit Bräumeiſter und Leuten verſehen iſt, der andere aber aus Eigenſchaft ſeines Handwerks dem Bräuweſen ſelbſt vorzuſtehen hat, und beyneben mit der Gaſtierung ſeinen ferneren Frommen ihme zu verſchaffen vermag.

Drittens hat ſich geäußert, daß einige Bräuſchaften mit Nehmung der Polliten der Urſach ſich beſchweren wollen, indeme nicht allein und der andere Gerichtsbeamte, von deme bemeldte Polliten ertheilet werden, zu weit entlegen, ſondern auch auf jede Sud die einſeitige Polliten abholen zu laſſen ſehr ungelegentlich, und mit öfterer eigenen Bothenſchickung endgeltlich. Wir verwilligen dannenhero auch hierinnfalls gnädigſt, daß, jedoch nur auf ſo viel Suden, als ein bräuender Stand auf eine Wochen, oder höchſtens ein Monat zu thun im Stande iſt, die Polliten abgeholt, und von Unſeren Gerichtsbeamten mit denen im 11. Punkte enthaltenen Umſtänden ſelbigen ertheilet werden dörfen, darbey aber jeder Stand gewarnet wird, nicht mehr deren Polliten, als er Suden die Wochen oder das Monat hindurch zu machen in zuverläßigen Stand ſich findet, darum zu erfordern, weilen ſolche Polliten in die monatliche Extract durch Unſere Beamte vorgeordnetermaßen eingetragen, unterſuchet, und nach ſelbigen die Auſſchläg abgereichet werden müſſen, mithin zu Vermeidung Gefährde und ſchädlichen Confuſionen ſich dieſe nicht ändern laſſen, weil aber, wie obgedacht, anjetzo zu einer ganzen Sud a 24. und 22. Emmer vier Schäffel vier Metzen Gerſten, oder fünf und ein halbes Schäffel geſprengt, uneingeriegelt und uneingeſtoſſenes Malz zu nehmen erlaubt worden, und es nach Geſtaltſame der führenden minder oder größern in erwehnten 11. Punkt entworffenen Süden auf einen ganzen, oder halben Metzen ankommen wird, ſo ſind auf denen Polliten über die anbefohlene Zeichen der Schäffeln auch der jedesmal betreffende ganze oder halbe Metzen, und zwar der erſtere mit dem Zeichen O der andere aber mit ⊖ anzumerken, derowegen nöthig iſt, daß Unſere Gerichtsbeamte der Ständen Bräumeiſter, Bräuknecht und Zuhelfer, nichtweniger die Müller, Zumüller, und Mühlknecht wiederum zu Gericht unverweilt vorfordern, ihnen die mehrers bewilligte Gerſten- und Malzquantität eröfnen, dann auch obgedachter Zeichen, folglich ſie insgeſammt ihres abgelegten Eids, daß die erſtere kein mehrers verbräuen, die andere aber kein höhers abmeſſen und brechen ſollen, und mögen, ausführlich erinnern, inmaßen denn auch ſich annun von ſelbſten hierauf die Eydsformuln verſtehen thun, es hat aber mit denen Polliten die Meynung, daß deren ſo viel, als man Suden zu machen verlangt, und zwar ſolche beſonders auf jedwedere halbe, ganze, anderthalb, oder doppelte Sud mit jedesmaliger Anmerkung des Quanti von dem geſprengten Malz,

als zu einer halben Sud	| | —O⊖
zu einer ganze	| | | | | —
zu anderthalb	| | | | | | | | O⊖
doppelte	| | | | | | | | | | |

ertheilet, und keineswegs, wie von einigen Unſeren Beamten geſchehen zu ſeyn vorkommet, ein Polliten überhaupt auf eine benanntliche Quantität Malz, oder mehr als zum Exempel 3. 4. 5. 6. 8. Suden, ſondern wie gedacht, auf jedwedere Sud eine beſondere hinausgegeben werde; inmaſſen dann auch an Unſere Regierungen die Verfügung geſchehen, daß jene bräuende Stände, welche von der Gerichtsobrigkeit zu weit entfernet, und hingegen einem andern Gerichte näher angelegen ſich finden, in dieſer Bräuſache ſolchem letztern zugeleget, und mithin von ſelbigen zu ihrer mehrern Bequemlichkeit die Polliten fordern, und nehmen können, und wie zumal

Viertens der Müller ihnen beyzulegen habende Münchner Mäſſerey, wovon gemäß des 15. Punktens eine in einem ganzen Schäffel, und die andere in einem dergleichen Metzen beſtehen ſolle, nebſt dem gebrennten Abſtreichholz lediglich zu dem Ende angeſehen, um hiemit das von denen bräuenden Ständen zur Mühl bringende Malz nach denen obrigkeitlichen Polliten genau abmeſſen, und ohne einig laſſendes Uebermaß abſtreichen zu können, folglich ſothane Mäſſerey jene Müller bey denen ihrer Entlegenheit halber niemal einiges Malz gebrochen zu werden pflegt, nicht zu gebrauchen wußten. So mögen Wir hiemit gnädigſt geſchehen laſſen, und wollen, das wiederholt allhieſige Mäſſerey ihnen allein jene Müller, welche einiges Malz zu brechen haben, beylegen, die übrige aber von deren Beyſchaffung für dermalen jedoch mit

dem Anhang enthebt ſeyn mögen, daß ſie ſämmtlich, und darunter auch vorig letztere mit keiner Mäſſerey verſehene Müller nichts deſtoweniger mit der vorgeſchriebenen Eidspflicht um ſo mehr belegt werden, als ſich nach der Hand ergeben dörfte, daß auch zu ſelbigen einiges Malz gebracht, und gebrochen werden müßte, derentwillen Unſere Gerichtsbeamte dergleichen Müller bey ermeldter Beeidigung den Vorhalt dahin zu machen haben, daß ſie bey Vermeidung der in Unſerer oballegierten Verordnung Punkto 23. enthaltenen Strafe, weder jetzt noch inskünftige einiges Malz keineswegs annehmen, vielweniger aber brechen ſollen, ehe und bevor ſie ihnen nicht auch erſagte Mäſſerey abgeeicht, und gebrennter beygelegt haben werden, auf welchen Fall ſie dann wiederholt Unſere ihnen deutlich zu eröfnen ſtehende Verordnung ebenfalls genau zu obſerviren hätten. Wobey Wir

Fünftens ſonderheitlich gnädigſt befehlen, daß von denen bräuenden Ständen einiges Malz außer Lands der Berechnung willen, unter keinerley Vorwand gegeben, ſondern all dasjenige, ſo ſelbe zu ihrem Bräuwerk erforderlich, inner Lands und bey ſolchen Müllern, welche von Unſeren Gerichtsobrigkeiten zur Beeidigung gezogen worden, gebrochen werden ſolle, wo annebens nicht anzuſehen kommet, ob der Bräuſtand in dieſem, und hingegen der Müller etwann in einem anderen Gerichte, oder Renntamte entlegen, geſtalten es auf ſolchen Fall alſo zu halten, daß nämlich die Müller, die von dergleichen in andern Renntämtern oder Gerichten entlegenen Bräuſtänden erhaltende Polliten wöchentlich oder höchſtens monatlich denenjenigen Aufſchlägen zurückgeben, und überbringen ſollen, welche in denen Gerichtern, worinnen der Bräuſtand entlegen, und incorporirt ſich findet, aufgeſtellet ſind, die Aufſchlagsgefäll zu empfangen, und zu verrechnen haben, derentwillen, und damit die Müller wiſſen, wohin ſie gedachte Polliten eigentlich zu liefern, Unſere Beamte auf ſelbige ermeldter Aufſchläger Namen und Ort jederzeit beyzuſetzen haben. Ueber dieß iſt

Sechstens vorangeregt Unſere Generalverordnung bey dem 27. Punkt vorhin des klaren Innhalts, daß es mit denen in Städt und Märkten ſich befindend verburgerten Bierbräuen in Ordine des Sudwerks ſowohl, als auch Löſung der Polliten zu vornehmender Malzbrechung und andern, eben die Beſchaffenheit, wie bey denen geiſt- und adelichen Ständen haben; außer daß ſelbe und ihre Bräuknecht zu keiner Eidspflicht gezogen, oder hiemit belegt werden ſollen, darbey es dann auch ſein unveränderetes Verbleiben hat.

Gleichwie ſich aber annebens in Unſern Landen an verſchiedenen Orten auf dem Lande einige Bräu bezeigen, die bey ihren Wirthſchaften zugleich das braune Bier zu bräuen hergebracht, und theils deren ihr benöthigtes Malz gleich ſelbſten entweders durch eigene Waſſer- oder Roß- und Ochſenmühlen zu brechen pflegen. Alſo ordnen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß all dergleichen in keiner Stadt oder Markt, ſondern auf den platten Land entlegene Bierbräu ſowohl als deren Bräuknecht und Zuhelffer indiſtinctim, und ohne einige Ausnahm, gleichwie der andern Stände Bräuleut, in die vorgeſchriebene Bräu- und reſpective Müllereidspflicht übernommen, und ſelbige auf die genaueſte Beobacht- und Vollziehung Unſerer gnädigſten Verordnung mit allem Nachdruck angewieſen werden ſollen; Nächſtdeme und weilen

Siebentens ſich einige Städt und Märkt, welche die niedergerichtliche Jurisdiction zu gaudiren anmaſſen wollen, nicht allein gegen denen in ihren Burgfried entlegenen Müllern und deren Mühlknechten die Beeidigung vorzunehmen, ſondern auch ihren verburgerten Bierbräuen die Polliten zu ertheilen, ſolches aber allerdings wider Unſere gnädigſte Intention, und annebens wider den Enthalt mehrberührt Unſerer Generalverordnung Punkto 27. lauffe Dannenhero wollen und erklären Wir hiemit weiters gnädigſt, daß ſothane Beeidigung und Austheilung der Polliten allein Unſere Hauptſtädt, München, Landshut, Straubing, Burghauſen, Ingolſtadt, und Waſſerburg, gegen denen ihren Burgfried zugethanen Bräuern und Müllern vornehmen: bey denen übrigen Städt- und Märkten aber dieſe Unſere gnädigſte Verordnung durchgehends und ohne einigen Unterſchied, durch Unſere Gerichtsbeamte vollzogen,

und

und exequirt werden ſolle, Uns dabey gnädigſt verſehen, daß derley Städt- und Markts-obrigkeiten, erſagt Unſeren Gerichtsbeamten hierinnfalls den geringſten Einhalt erzeigen, ſondern vielmehr denenſelben in dieſer Unſer Intereſſe und das Publicum concernirenden Sache, wo ſonſten in anderweg ihnen ihre hergebrachte Jurisdictionalien unberührt, und dießfalls unpräjudiciert verbleiben, alle hilfliche Hand zu leiſten, von ſelbſten gefliſſen ſeyn werden; ſonſten haben Wir

Achtens in oftangeregter Verordnung bey dem 24. Punkten geordnet, daß Unſere Beamte bey denen in ihren anvertrauten Diſtricten entlegenen geiſt- und adelich weltlichen Bräuſtätten, ſowohl in dem Falle eines etwann habenden Argwohns und Verdachts, als auch wo es ihrer Verrichtungen halber unverhinderlich, oder ſonſt gelegentlich ſeyn kann, ingleichen auf denen Müllen da und dorten unerwarteter Sachen eine unvermuthete Viſitation, gleich die alte Inſtruction vermag, vornehmen ſollen, dabey Wir es zwar, ſo viel die Mühlen betrift, annoch allerdings verbleiben laſſen, es hat aber eben die Intention nicht, daß Unſere Beamte bey den Klöſter- und adelichen Bräuhäuſern ſolche Viſitationes nach ihrer leichter Ding nehmender Gefälligkeit und Belieben, um nur widrige Aeußerungen und obtragend gerichtlichen Gewalt zu bezeigen, vornehmen, und dadurch ihnen Ständen unnützliche Verdrießlichkeiten verurſachen ſollten, der Urſachen halber Wir gnädigſt ordnen, daß, wenn ihnen bey gedachter Ständeyn Bräuhäuſern, entweder wegen Verſchlagung einer Sud, oder auch führenden mehreren Guß, als in der gedruckten Verordnung bewilliget worden, ein vernünftiger billicher Verdacht vorkommen, ſie ſich deßen zuförderſt eines mehreren Grunds zu erkundigen: folgſam mit Beylegung eingeholter Erfahrung die Sache vor und ehe ſie eine Viſitation vornehmen, anhero zu Unſerer Churfürſtl. Hofkammer gehorſamſt zu berichten, und von daſelbſt der Reſolution zu erwarten hätten; inmaßen dann es eben auch die Meynung hat, daß mit Viſitirung der bürgerlichen, und Landbräuſtätt ſie Beamte eine erforderliche Beſcheidenheit gebrauchen, und nicht eben ihnen Bräuen unnöthig, oder wohl auch aus Paßion und Uebermuth herrührende Beſchwerden verurſachen, was aber die Viſitation der Merzenkeller vor Ausſchenkung des Sommerbiers anbelangt, bleibt es durchgehends bey der mit und nebſt denen Aufſchlägern Puncto 24. verordneten Beſichtigung und Viſitirung. Demnach aber

Neuntens ferner vorkommt, daß theils Pfarrer und Geiſtliche ganz ungeſcheut Wein, weiß und braunes Bier ausſchenken, Kindelmahl, Verſprechen, und dergleichen Gaſtereyen halten, ja wohl auch theils das Bier ſelbſten ſieden; alles dieſes aber ſowohl in Unſerer Pollieeyordnung dritten Buchs 1. Tittel 17. Artickels, als auch in mehrers erlaſſenen Generalien, ſonderlich dem unterm 27. Auguſti Anno 1669. bereits abgeſchaft, und um ſo mehr verbothen iſt, als dergleichen Unternehmungen bey dem geiſtlichen Stande ungebührend und unanſtändig ſind, und eben darum in vielweg nicht gut, noch zu gedulden iſt, daß ſolcher durch weltliche Gewerb außer der geziemenden Decenz geſetzet werde, ſo haben Unſere Beamte all obiges, mithin weder Bierſieden, noch deßen Verleyt geben zu geſtatten, daß zu ſolchen unanſtändig verbothenen Gewerb zuführende Bier abzunehmen, nichtweniger gegen jene die gebührende Strafe vorzukehren, welche an ſolchen Orten das Bier abholen, trinken, und zechen thun.

Letztlich, und damit Wir wiſſen mögen, wie mehrgemeldte gedruckte Hauptverordnung vom 16. Julii ſeinen Punkten nach vollzogen worden, befehlen Wir hiemit all Unſeren Beamten gnädigſt, längſtens inner 8. Tagen nach Empfang dieß, zu Unſerer Hofkammer umſtändigen Bericht zu erſtatten, in ſelben auch herkommen zu laſſen, ob die von uns anbefohlene Münchner, ſowohl Trank- als Malzmäſſerey aller Orten bereits verſchaffet worden, wann, und wo es aber nicht geſchehen, haben ſie Unſere Beamte bey ſchwerer ihrer Verantwortung ohne einige Verzögerung auf derſelben Beyſchaffung zu dringen, und die Moroſe hierzu mit all verfänglichen Ernſt anzuhalten, nichtweniger auch anhero in einem abgeſonderten Bericht vorzuſchreiben, wer vor der anheuer auf Mariä Geburt bewiligten Einſiedung, wirklich, wie oft, und wie viel Emmer gebräuet, der Urſachen ſie die Müller wegen gebrochenen Malz, denn

 auch

auch die Bräumeiſter wegen geführten Guß, bey Erinnerung ihres abgelegten Eids zu vernehmen, deren Ausſagen anhero einzuſchicken, und zu denen landſchaftlichen Aufſchlagsbeamten gleichmäßige Communication zu thun, in obgedacht ihrem Hauptbericht aber zugleich, wenn ſie einige Punkten öfters berührten General, oder auch dieſes Mandats nicht genugſam begreifen mögen, unterthänigſte Anfrag zu thun haben, verſehen Wir Uns in allen zu geſchehen gnädigſt. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 23. Monatstag September im 1723ſten Jahrs.

N. VIII.

Zweytes Additional zu obiger Instruction.

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. In Unſerer lezthin unterm 23. Sept. erlaſſenen gedruckten Additionalverordnung iſt §. Erſtlich des mehrern zu erſehen, wasgeſtalten eine ganze Sud braunen Biers zu 22. und 24. Emmer 5. Münchner Schäffel gedörrtes Malz zum Grund habe, welche mittelſt der Nezung an geſprengten Malz fünf und ein halbes derley Schäffel, wenigſt, und unwiderſprechlich abmachen. Wie nun an Uns unterthänigſt gebracht worden, daß berührte 5. Schäffel gedörrtes Malz, nach Geſtaltſame jeden Bräu ſeiner Einrichtung, und führenden mehr oder ringeren Dörr- oder Nezung, auch nach Beſchaffenheit der Gerſtengüte mehrmal durch die Sprengung einige Mezen mehr als die obangeſezte fünf und ein halbes Schäffel abwerfen, welcher Urſach wegen theils den bräuenden Ständen ſchwer falle, durch die Nezung eben gerad die angeſezte fünf und ein halbes Schäffel geſprengten Malz zu erzeigen, wo ihnen die, ſich wider eigenes Verſehen, öfters etwann hierüber mehrers herauswerfende Mezen, an ſolch geſprengten Malz von denen Müllern, als unpaßirlich zurückgegeben werden, und dieſe folgſam einestheils nothwendig zum Verderben und Schaden kommen müßten; anderntheils aber auch, weil auf ſolche Weiſe die bewilligte 5. Schäffel gedörrtes Malz nicht völlig in die Verbräuung falleten, der Trunk von erforderlich beſchaumäßig, und Pfenning vergeltlicher Güte, ihr der Bräuen Vorgeben nach nicht gemacht werden könnte, ſo haben wir, um nur alle Beſchwerde und Ausflüchten aus dem Wege zu räumen, und abzuthun, in hauptſächlicher Erwegung auf eine ganze Sud vorerdeutermaßen ohnedas 5. Schäffel gedörrten Malz bereits geordnet, und vermeynt ſind, ferner gnädigſt bewilliget, daß, was dieſe 5. Münchner Schäffel an gedörrt, uneingeſtoſſen, und uneingeriegelten Malz durch die Sprengung jeden Orts immer geben, zur Verbräuung unhinderlich genommen, und verwendet werden möge, dabey Wir aber zu Verhütung ſuchend und gebrauchender Vortheil gnädigſt wollen, und befehlen, daß, gleichwie es bisher mit dem geſprengten Malz geordnet geweſen, künftighin ſolche 5. Schäffel gedörrtes Malz von allen bräuenden Ständen auf die Waſſer- Roß- und Ochſenmühlen gebracht: und dieſes daſelbſt von denen beeidigten Müllern, oder auf das Ochſen- und Roßmahlwerk verpflichten Bräumeiſtern und Bräuen uneingeriegelt, und uneingeſtoſſen abgemeſſen, anbefohlenermaßen geſtrichen, hiervon aber nach Reſpect der Führenden halb, ganz, anderhalb, oder doppelten Suden, kein mehrers paßirt, und angenommen, folglich, ſodann erſt auf erſagten Mühlen geſprengt, und ſolches, es mag hinnach durch die Sprengung ein mehrers oder wenigers, als die vorhin ausgeworffene fünf und ein halb Schäffel ausmachen, von ihnen Müllern ohne weitere Abmeſſung gebrochen, und denen Bräuern zum Verſieden zugeſtanden werden, wo übrigens es bey deme ſein durchgehendes Verbleiben hat, daß hieraus zum Verſchleiß im Winterbier nicht mehrer denn 24. und im Sommerigen 22. Münchner Emmer, wie es in der gedruckten Haupt- auch in der Additionalverordnung bey dem 4. Punkte enthalten, gebräuet werden dörfen, und mögen.

Gleich-

Gleichwie aber auf eben dieſe nämliche Weiſe und Art von dem Betrag der fünf Münchner Schäffel gedörrten Malz in unſerem Churfürſtl. braunen Bräuhaus allhier täglich gewöhnlichermaſſen gebräuet, und wie allerdings kündig iſt, ein gut, haltbar, beſchaumäßig und Pfenning vergeltlicher ſolcher Trunk erzeiget würde, deme der von den Bräuern mehrentheils bisher nicht gleich kommen, als lieget dießfalls die Prob dergeſtalten an Tag, daß künftig kein bräuender Stand wegen nicht zu erzeigen vermögend, haltbar, beſchaumäßig, und Pfenning vergeltlichen Biers einige Ausred nicht machen kann. Derowegen alle Unſere Beamte und Obrigkeiten, denen es zuſtehet, ernſtlich zu genauer Obſervirung deſſen, was ſowohl wegen höherer Gießung, als wegen bräuend unbeſchaumäßig, den Satz nicht erreichenden Biers in der Hauptverordnung Puncto 24. und 35. dann in dem Additionalmandat Puncto 8. ſtatuirt, und vorgeſehen iſt, um ſo mehr verwieſen werden, weilen vornämlich der geſammten Bräuen Abſehen nicht dahin gehet, aus mehreren Malz einen beßern Trunk zu machen, wohl hingegen mehrere Emmer, als bewilliget, zu gießen, ſolche ohne Aufſchlag durchzubringen, und mithin hierdurch ihnen wiederum jenen Vortheil beyzulegen, welchen ſelbige unverantwortlich ſchon ſo viele Jahr an ſich gezogen haben; wo beynebens durch dieſe neue Veranſtaltung mit Sprennung des gedörrten Malzes auf der Mühl eben auch einiger nicht beſchwert ſeyn, anerwogen er ohnedas die Mühl nicht umgehen, und wie von denen Becken das Getreid in ſelbiger genetzet werden muß, es auch mit dem Malz ſprengen, als Wir Uns genugſam erkundiget haben, gar füglich und unhinderlich geſchehen kann.

Wie zumal aber auf dieſe Weiſe in den Polliten anſtatt des geſprengt vor das künftige das gedörrte Malz, nach geſtaltſame der führenden halb, ganz, anderthalb, oder doppelten Suden, mit zwey und einen halben, fünf, ſieben, und einen halben, und 10. Schäffel angemerkt werden muß, alſo auch haben Unſere Beamte gleich nach Empfang dieß die Bräumeiſter, und Müller, auch deren Zuhelfer vorzuruffen, ihnen dieſe neue Verordnung deutlich kund zu thun, und ſie annebens bey ihren abgelegten Eid zu erinnern, daß von einem weder mehrer gedörrten Malz, als vorerdeutet, gebrochen, noch von den andern ein mehr oder wenigeres, als ſolches, mittelſt der Sprennung gegeben, verſotten, und verbräuet werden. Inmaßen dann ſie Unſere Beamte die anliegende Exemplarien dieſer Unſer jetzmaligen Verordnung an die in ihren anvertrauten Gerichtsdiſtrict entlegene bräuende Klöſter, adelich und verburgerte Stände, zu jedermanns Wiſſenſchaft, Nachgelebung und Einrichtung ihres Sudweſen, unverweilt zu communiciren haben.

Indeme aber ferners berichtlich vorkommet, daß, weil Wir in Unſern Landen einen durchgehenden gleichen Satz, Kraft des ausgefertigten mehr angezogenen Hauptmandats geordnet haben, dieſer auch auf die Geywirth und Zäpfler ſolchergeſtalten extendiert, und ausgelegt werden wolle, daß dieſelbige, wenn ſie das Bier über Land führen, ſolches unter denen ihnen bey jeder Maß, Enthalt Unſerer Polliceyordnung, und vorgedachten Generalmandats angegönnten zwey Pfenning nicht verleyt geben ſollen und mögen, welches theils derley Geywirthen und Zäpflern, die denen Städt, Märkten, und andern Bräuſtätten nahe anliegen, darum an ihrem Gewerbe hinderlich, anerwogen wegen dieſer Höherung von 2. Pfenning bey jeder Maß ihre Wirthſchaften umgangen, und dem Trunk um ſo leichter gleich bey denen Bräuſtätten nachgezogen wird. Hierinnfalls hingegen indeme ein billicher Unterſchied zu machen, ob ſie Geywirthe nahe oder weit von den Städt- und Märkten, oder andern bräuenden Ständen entlegen, deren keiner verbunden, eben um ſolche 2. Pfenning die Maß Bier höher zu verleyt geben, wann er ihme mit wenigern ſeinen Nutzen verſchaffen kann, ſo von jenen gar wohl geſchehen mag, welche mit Beyführung des Biers, der nahen Entlegenheit willen entweders keinen, oder gar geringen Unkoſten aufzuwenden haben. Als erklären Wir dießfalls obangedeut Unſere gnädigſte Verordnung dahin, daß nämlich kein Geywirth, oder Zäpfler, er habe auch das Bier weit oder näher beyzuführen, gehalten ſeye, jede Maß um 2. Pfenning höher, als er ſelbes von dem Bräuſtande empfängt, verleyt zu geben, ſondern es ſolle jedem freygeſtellet ſeyn, ob er ſich mit ein Pfenning Gewinn vergnügt halten, oder die ihme vermög Unſerer Polliceyordnung auf jede Maß nach geſtaltſame der Weiten über Landsführung angegönnte und zu-

gelaſſene zwey Pfenning genießen wolle, doch daß von den Obrigkeiten ſonderbare Obſicht beſtellt, und getragen werde, damit alle unzuläßige Vortheil ſowohl zwiſchen denen Bräuen, als ihnen Geywirthen und Zäpflern, Ausweis vorverſtandenen Generalmandats Puncto 34. unterbleiben, auch ſelbige den Trunk keineswegs verfälſchen, und hierdurch dem Mann ſeinen Pfenning unvergeltlich machen ſollen, innaßen dann, weilen geklagt worden, daß das weiße Bier faſt durchgehends auch auf dem Lande gegen dem braunen in nicht höheren Werth ſtehe, die Verfügung geſchehen, daß ſolches weißes Bier künftighin von Unſeren Bräuhäuſern unter denen Raiffen in einem dem braunen Bierſatz gleichen Werth jederzeit abgeben werde, wodurch ſich hinnach von ſelbſt ergiebt, daß ſolch weißes Bier, weilen dem Ausſchenkenden über gedachten Werth nicht allein ein billicher Gewinn und Genuß gebühret, ſondern auch daſſelbe mehrer Meilweg verführet werden muß, der hierüber erlauffenden Verführungskoſten halber nach geſtaltſame näherer oder weiterer von gedacht Churfürſtl. Bräuhäuſern ſich ergebender Entlegenheit, allſchon um 1. 2. 3. oder auch mehr Pfenning, wie in Unſers in GOtt ruhenden Durchl. Anherrn unterm 27. Junii An. 1646. erlaſſenen Generalverordnung enthalten, höher gegen dem braunen in die Verleytgebung kommet, welches hingegen, wegen ſo vieler und nahe aneinander befindlichen deren braunen Bräuſtätt der ſo weiten Einführung und hierüber erlauffenden Frachtkoſten, nicht unterworffen, und folglich auf dieſe Weiſe der weiße dem braunen Bierſatz aller Orten überſteigend iſt.

Letztlich laſſen Wir zwar denen geiſt- und adelichen Bräuſtänden frey, ob ſie bey dieſer Unſerer Verordnung, und aus dem Bräuweſen wohl ehrlich ziehenden Gewinn ſelbſt bräuen, oder ſolches gegen Unſetzen ſondern Vorbehalt eingeſtellt laſſen wollen. Nachdeme aber dieſes Gewerbe an ihme ſelbſten bürgerlich, und auf die angedeute Weiſe darum thunlich, weil in Unſerem braunen Bräuhaus auf keine andere Art täglich gebräuet wird, Wir annebens berichtet ſind, daß in theils Städtund Märkten die verbürgerte Bräuer aus Halsſtarrigkeit nochzumalen nicht, oder allein wegen höchſter Nothdurft Umwechslungsweiſe, auch ſehr ſchlechtes, unbeſchaumäßiges Bier zu bräuen angefangen, haben, um hierdurch den gemeinen Mann in den irrigen Wahn zu ſetzen, daß ungeachtet des heurigen Satzes ſie wegen der aufgehobenen Compoſition und erforderenden Aufſchlagsgebühr kein beſchaumäßig und Pfenning vergeltlichen Trunk ſieden und verleytgeben könnten, ſo verhalten Wir ihnen verbürgerten Bräuen und ihren Obrigkeiten nicht, daß, wann ſie nach Empfang dieß nicht alſogleich in die gewöhnliche Bräuung, mit Erzeigung haltbar, gut, und Pfenning vergeltlichen Trunks greifen, oder hierzu durch ſie Obrigkeiten ungeſäumt mit Eifer angehalten werden ſollten: Wir andere, und zwar ſolche Mittel gegen ſelbige vorkehren, daß ſie ſich ihrer eigennützigen Widerſeßigkeit für allezeit, aber darum zu ſpat gereuen, weil wir Unſere in ſolchen Falle gefaßte Verfügungen nicht mehr änderen, und ihnen hierüber ſelbſt die Schuld überlaſſen würden.

Wir erinnern hierdurch alle Unſere Beamte und Obrigkeiten, und befehlen, dieſe Unſere Verordnung ſeinen Theilen unverweilt kund zu thun, hierüber genau zu halten, und ferners all jenem nachzukommen, was in vorigen Mandaten ausführlich enthalten, und immittelſt weiter nicht geändert worden iſt. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 19. October im ein tauſend ſiebenhundert drey und zwanzigſten Jahr.

N. IX.

N. IX.

Mandat von 20. Julii Anno 1724. in Bieraufſchlagsſachen.

Unſern Gruß zuvor ꝛc. Wie Uns umſtändig unterthänigſt berichtet worden, bezeigt ſich, daß fertigen Jahrs, in Einſiedung des Winter- oder Schenkbiers, nach Unſerer dießfalls neuerlaſſenen Verordnung von den mehreſten Bräuſtänden ganz ſpat im Monat December, und wohl gar des darauf gefolgten Monats Jenner Anno dieß geſetzt worden, alſo, daß ſich in der erſten Zeit faſt durchgehends ein beſchwerlicher Mangel an braunen Bier befunden, und dieſer auch vor die Sommermonater in kurzem darum anſcheinen will, weil das Sudwerk gegen andern Jahren von gar vielen Bräuſtänden in Sommer ſehr gering geführet worden, obſchon mittelſt des ertheilten heurigen Satz, jedem der ſeine Wirthſchaft beobachten wollen, ein billich und ehrlicher, jedoch nicht jener übermäßig unbilliche Gewinn verblieben, den ſelbiger vorhin wegen der allzuleichten Compoſitionen genoſſen hat.

Wie Wir nun mit Einbringung der Uns zuſtändigen, von ſo vielen Jahren zuruck auf das Bier gelegten Aufſchlägen nach dem Betrag der Suden und Emmern, von Unſerer abgefaßten Reſolution abzuſtehen keineswegs gedenken, oder hierzu Urſach haben, wozumalen Uns jeder Bräuſtand an ſelben abreichet, was er ſchuldig, und ihme ſeiner unentgeltlich von dem gemeinen fremd und innländiſchen Mann, folglich all jenen, welche das Bier trinken, als ein Beytrag ad publicum bezahlet wird. Dahingegen geſchehen dörfte, daß theils Bräuſtände mit der neuen Einſiedung abermal lang zurückhalten, und befliſſener es dahin ankommen laſſen möchten, daß in ſeiner Zeit nach jeden Orts ausgeſchenkten Sommerbier ein Mangel an neuen ſich bezeigen ſolle; ſo Uns um ſo weniger zu geſtatten gemeynt iſt, als das Abſehen derley des Bräuens berechtigten Ständen leicht erachtlich, annebens aber ihnen unverborgen ſeyn ſoll, daß ſie ſolche Gerechtigkeit von Uns und Unſern Vorfahrern mehrentheils aus Gnaden, nicht allein zu Beförderung ihres billichen und wohlgönnlichen Nutzens, ſondern auch zu dem Ende erhalten, daß der Landmann in der Nähe mit Bier verſehen werden möge, alſo, daß hierunter neben ihrigen des gemeinen Weſens Fordernitz einlauffet, zu deßen Verſchaffung all ſolch bräuende Stände ſich verbunden wiſſen ſollen.

So bewilligen Wir aus Urſach der vorgangenen ſo geringen Einſimmerung, und beſorglich frühen Biermangels hiemit gnädigſt, daß jeden Orts, nach ausgeſchenkten Merzen- oder Sommerbiers, mit Einſiedung des Schenk- oder Winterbiers anheuer der Anfang ſolchergeſtalten gemacht, daß dieſes ſohin mit Eintritt künftigen Monat September nach vorgangener Auskielung ad interim in dem heurigen Satz jede Maß zu 10. Pfenning verleyt geben werde, thun auch ſolches durch dieſe offene Ausſchreibung kund, damit jeder, ſowohl von dem Interimsſatz, als der auf vorernannte Zeit bewilligten neuen Bräuung zeitliche Wiſſenſchaft habe, und ſich nicht entſchuldigen möge, wenn von Uns wegen, aus bekannten Abſehen, etwann unterlaſſender Einſiedung ein ſolcher auf unbeliebig nicht erwartende Weiſe angekommen werden ſolle, wo es übrigens in allen bey Unſerem in dieſer Bräu- und Aufſchlagsſache erlaſſenen gedruckten gnädigſten Verordnungen ſein Verbleiben hat; außer daß die in dem Generalmandat Puncto 28. zu Erlegung des Aufſchlags für das Sommer- oder Merzenbier geſetzte Ziel Jacobi und Galli geändert, und anſtatt des erſtern Johanni, des andern aber Mariä Geburt beſtimmt ſeyn ſolle, zu welchen Zielen jeder ſeine Schuldigkeit ſo unfehlbar abzureichen weis, als Wir Unſer lieben und getreuen Landſchaft bedeutet, daß gegen die Moroſe vorenthalter Unſern Gefälls executive verfahren werde. Deßen Wir Uns gnädigſt verſehen. München, den 20. Junii Anno 1724.

N. X.

Mandat von 6. October 1724. in eben dieſer Materie.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Gruß ꝛc. Ob Uns ſchon eines theils ſeit her Unſer in braunen Bräu- und Aufſchlagsſachen unterm 16. Julii 23. September und 19. October abgewichenen Jahrs erlaſſenen Verordnungen, von mehrern bräuenden Ständen die mehrmalig flehentlich unterthänigſte, und gehorſamſte Vorſtellungen geſchehen, wasgeſtalten der von einer ganzen Sud Bier bey denen in offenen Verſchleiß ſtehenden Klöſter und bürgerlichen Bräuſtätten mit 20. fl. 42. kr. 6. hl. angeſetzte Aufſchlag darum faſt nicht erſchwinglich, weil über deſſen Abführung dieſelbe kein ſo billich und wohlgönnlichen Gewinn, als Wir ſelbigen insgeſammt zugedacht hätten, betreffen könnte, ſich dagegen aber anderntheils im Werk bezeiget hat, daß ſolche Vorſtellungen nicht wohl begründet, und jedem nach Proportion ſeines geführten Sudwerks und ſeiner Bräuſtatt Entlegenheit ein gleichwohl gar ehrlicher Vortheil verbleiben mögen. So haben Wir doch aus puren Gnaden, um nur geſammt bräuenden Ständen, ſonderlich jenen, denen der Gerſtenkauf der Zufuhr wegen ſchwerer kommet, zu zeigen, daß Wir ihre Beſchwerde all thunlichen Dingen nach zu verringern verlangen, gnädigſt reſolviert, daß künftighin von der heurig neuen Bräuung anzufangen, ihnen geſammten bräuenden Ständen, ſie ſeyen des Verſchleiß oder allein des Haustrunks berechtiget, der ſogenannte Caſarm- oder Servispfenning gnädigſt nachgeſehen, und ihnen reſpective in Handen gelaſſen ſeyn: alſo, daß außer der adelichen und all anderen klöſter- und bürgerlich des Verſchleiß berechtigten Bräuhäuſern die Aufſchlagsgebühr von jeder Sud Sommer- oder Winterbier mit 15. fl. 24. kr. 6. hl. eingeheiſchet, und bezahlet werden ſolle.

So viel aber ſolch adeliche Bräuſtände belanget, welche Wir, vermög obangezogenen Unſers gnädigſten Mandats de dato 23. September fertigen Jahrs, von Abreichung gedachten Servis- oder Caſermpfenning bereits gnädigſt enthoben, werden ſelbe alle, ſo viel deren die Gerechtigkeit, den offenen Bierverſchleiß zu führen haben, auf daß gleichwohl ſie aus denen im erſtberührten Mandat angeführten Urſachen eine Unterſcheidung von andern genießen mögen, noch von fernern 5. fl. Aufſchlag befreyt, folglich deren Schuldigkeit von jeder ganzen Sud auf 10. fl. 42. kr. 6. hl. determiniert iſt, all jene Klöſter und adeliche Bräuſtände aber, ſo nur den bloßen Haustrunk bräuen, und einigen Verſchleiß nicht führen, verreichen, und deren zwar jeder vom Emmer 23. kr. 4. hl. Wobeynebens auch die jetztmalige Moderation des Aufſchlags, auf daß von denen ſonderbar befreyten Ständen bräuende weiße Gerſtenbier auf der Oberngür ſowohl des Aufſchlags als Verſchleiß halber, ſich gleichmäßig verſtehet.

Wie Wir nun dieſe Verringerung des Aufſchlags aus puren Gnaden gnädigſt bewilliget, Uns aber zu jeder Zeit den Widerruf vorbehalten, folglich künftighin ein jedweder das braune Bier Sudweſen auf die verordnete Weiſe mit wohlergiebigen Gewinn führen, und außer aller Klag ſeyn kann. So ſind Wir des gnädigſten Verſehens, jedweder bräuende Stand werde vor das abgewichene Jahr die ihne betroffene Schuldigkeit, worauf dieſer Nachlaß keineswegs vermeynt iſt, ohne weitern Anſtand, und zwar längſtens von Lieferung dieß inner 8. Täg, künftighin aber in denen angeſetzten Zielen Weihnachten, Georgi, Johanni, und Mariä Geburt unfehlbar entrichten, wo im widrigen er ihme ſelbſt die Schuld beyzumeſſen, daß um ſolche Gebühr, nach Verfließung obiger 8. Täg, und dann reſpective angeregter Zielen auf ihre Unkoſten executive, gleich die Verordnung geſchehen, ohne weitere Anfrag um ſo mehr verfahren werde, als nicht zu gedenken, daß über jetztmalige Aufſchlagsringerung Wir einigen einen weitern Nachlaß bewilligen werden.

Uebri-

Uebrigens hat es in all weitern bey dem Enthalt unſer erlaßnen Verordnungen ſein unveränderliches Verbleiben, und ermahnen Wir alle bräuende Stände ernſtlich, daß von ihnen das Bier durchgehend, nach dem jedesmal von unſerm Hofrath ertheilenden Satz, ohne die vorhin verbothene Ein- und Aufgab, andere ſuchende Vortheil, oder in einen mindern Werth verleyt geben, folglich keinem ſein Gewerb auf unzuläßige Weiſe abgenommen, ſondern durchgehends ein beſchaumäßig- pfenningvergeltlich kräftiger Trunk gebräuet, und das Sudweſen nach ſolchen Verordnungen, ſowohl mit dem bewilligten Malz als Guß, bey den enthaltenen unausbleiblichen Beſtraffungen geführt, und hierüber nicht geſchritten werde, worauf Wir dann mit genauer Obſicht und Nachforſchung alle unſere Regierungen, Renntmeiſter, und Gerichtsbeamte abermalen verweiſen, und ſolch letztern nicht verhalten, daß, wenn Wir über kurz oder lang deren Connivenz in Erfahrung bringen, Wir gegen ſie die wirkliche Dienſtsamotion vorkehren würden.

Wie zumal aber auch vorkommt, daß bisher theils bürgerliche Bräuſchaften mit Aufſtellung überflüßiger Bierbeſchauer, ſchweren Deputaten, aufgedrungenen Ausſpeiſungen und andern Köſten ſehr graviert worden, wo doch ſogar in hieſiger Hauptſtadt allein zwey Bierbeſchauer, ſammt einem Schreiber angeordnet ſich finden, und ihrem Amte vorzuſtehen allerdings erklecklich ſind. So wollen Wir, daß die mehrere ſogleich ab und an keinem Orte deren mehr denn höchſtens zwey aufgeſtellet verbleiben, der Urſachen Wir, falls durch die bürgerliche Obrigkeiten künftighin denen Bräuſchaften mehrere Deputaten und Ausſpeiſungen, welche Wir durchgehends in Kraft dieß verbothen haben wollen, oder auch in anderweg ſo unbilliche, und unnöthige Koſten, dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung ungehindert übertragen werden ſollten, Wir ſie Bräuſchaften nicht gehalten haben wollen, über berührte 2. Bierbeſchauer und deren gewöhnliches Deputat ihnen ein mehrers überbürden zu laſſen. Deſſen allen zu geſchehen Wir Uns gnädigſt verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 6. October Anno 1724.

N. XI.

Mandat von 24. December 1726. in eadem.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Es iſt jedermänniglich bekannt, was für umſtändliche Verordnung Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Churfürſtl. Durchl. chriſtmildeſten Angedenkens unterm 19. October des abgewichenen 1723. Jahrs in Bräu- und Aufſchlagsſachen gnädigſt erlaſſen haben, in welcher §. 1mo, und §. 4to ganz ausführlich einkommet, daß gleich in der alten Anno 1612. in Druck erlaſſenen Aufſchlagsinſtruction deutlich enthalten, die von einigen Jahren zurück eingeführte Aufſchläg von denen Suden und Emmern abgereichet, ſolche jedoch, obſchon eine ganze Sud, wozu man hinnach 4. Schäffel und 4. Metzen Gerſten hieſiger Münchner Mäſſerey bewilliget, in Schenk- oder Winterbier 24. im Sommer- oder ſogenannten Merzenbier aber 22. Münchner Emmer, jeden zu 64. Maß gerechnet, gut, kräftig, beſchaumäßig und pfenningvergeltlichen Trunks, aus und abmachen, zu mehreren Behuf des bräuenden Stands und Einrechnung ſeines Haustrunks allein von 20. Emmer Winter- und Sommerbier, folgſam von jedem verſchleiſſenden Emmer mit 1. fl. 2. kr. 1. hl. bezahlt, und verabfolget werden ſollen, ſo von einer ſolchen ganzen Sud, mit Einſchluß des damaligen Caſſarmpfennings 20. fl. 42. kr. 6. hl. abgeworffen.

Wann nun vor hochgemelt Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Churfürſtl. Durchl. an ſolcher Aufſchlagsſchuldigkeit unterm 6. October 1724. denen Adelichen 10. fl. und dann denen geiſt- und bürgerlichen Ständen 5. fl. ab jeder ſo verſtandener

dener Sud nachgeſehen, und fernerhin Wir gnädigſt bewilliget haben, daß jedweder deren, in Reſpect ſeines habenden jährlichen Bierverſchleiß und Aufſchlagsſchuldigkeit mit Unſer lieben und getreuen Landſchaft, um von der Beſchwerde mit Anſagung der führenden Suden und Nehmung der Polliten bey unſeren Gerichtsbeamten enthoben zu ſeyn, überhaupts eine thunlich und billiche Compoſition und Handlung, auf Verſuchen und Widerruffen treffen könne, wozu ſich bisher kaum die Hälfte der bräuenden Stände eingelaſſen; Wir aber mit vorgedacht Unſer lieben und getreuen Landſchaft bisher Uns verſtanden, daß zu Ableſung der Uns von unſeren Durchl. Voraltern und Herrn Vater überbürdeten ſchweren Schulden, darum Wir ein ſonderes Werk errichtet, auf jede Maß braun- und weißes Bier einen Pfenning auf das neue geleget, und dieſer ohne Unterſchied von dem bräuenden Stande, der ſolchen von dem Bier trinkenden Mann, mittelſt ſeines Verſchleiß empfängt, in denen §. 28. ausgeſetzten Quartalszielen zu den landſchaftlichen Aufſchlagsämtern bezahlet, von ſelbigen aber zu obigen Ende ſeparat eincaßiert, und gehalten werde, alſo daß künftighin vom 10. Jenner des eintrettenden 1727. Jahrs anfangend die Schuldigkeit des bräuenden adelichen Stands von jeder Sud 15. fl. 42. kr. 6. hl. abtraget. Als werden hiemit alle und jede bräuende Stände ernſtlich befehliget, und ermahnet, daß ſie künftighin dieſe ihre Schuldigkeit von Emmern und Suden treulich um ſo mehr entrichten, als mit dem jährlichen Bierſatz, damit dieſe Aufſchläg ihrer unentgeltlich ſind, hierauf angetragen wird, und keinen gebühret, aus des gemeinen Manns Beytrag, von welchem dieſe Aufſchläg hauptſächlich herfließen, ſich zu bereichern.

Dabey dann, weil vorangeregtermaßen der wenigſte Theil der bräuenden Stände mit erſagt Unſer lieben und getreuen Landſchaft, die ihnen angegönnte Compoſition getroffen, dieſer neue Pfenning jetzt zumal denen Suden nach auch von jenen Ständen, die ſolche eingegangen, zu entrichten kommet, ob ſie ſchon übrigens der vorgehenden ältern Aufſchläg wegen in ihrem Sudwerk und Compoſition unhinderlich verbleiben. Derowegen Wir zu Verhütung der unterlauffenden Gefährde und Verſchlagung gnädigſt zugeben, daß die Klöſter ihre thunliche Suden monatlich ſub fide ſacerdotali eines jeden Prälaten und Vorſtehers; dann die vom Adel unter ihren adelichen Ehren, und eigenen Hand Unterſchrift, zu Unſer lieben und getreuen Landſchaft berichten, und ſpecificieren, die Land- und bürgerliche Bräu aber die Polliten von jeder Orts Obrigkeit, wie in mehr angezogenem Generalmandat mehrers ausführlich verordnet, fernerhin erholen, und ſo wenig den Genuß über einen beſchaumäßig- und pfenningvergeltlichen Trunk zu führen ſich unterfangen ſollen, als Wir gegen jene, welche wider dieſe Unſere gnädigſte Verordnung ſchreiten, einen unbeſchaumäßig- oder nicht pfenningvergeltlichen Trunk ſieden, und dann die Suden mit Proſtituirung ihrer geiſt- und adelichen Trauens und Würden nicht redlich ſpecificieren, oder die in Städt- und Märkten, auch auf den Land befindende Bräu die Polliten zu nehmen unterlaſſen; im erſten Falle mit würdiger Herabſetzung des Getranks, oder nach Geſtaltſame deſſen völligen Verbiethung, und andernfalls mit Aufhebung der Bräugerechtigkeit unmittelbar verfahren laſſen würden, davor Wir dann alle und jede hiemit ernſtlich gewarnet haben wollen.

Gleich übrigens der Satz von Unſerm Hofrath und Regierungen auf die Maß braun- beſchaumäßig und pfenningvergeltlichen Biers fernerhin ertheilet, und bey deſſen Formierung ſowohl der Gerſten und Hopfenkauf, als die über das Bräuweſen erlaufende Koſten und abzureichen kommende Aufſchläg mit Gegenhaltung eines billichen Gewinns in gerechte Erwägung gezogen werden. So ermahnen Wir alle Unſere Dicaſterien und Obrigkeiten, zuförderſt aber die bräuende Stände ſelbſt, daß in Verleytgebung des Biers eine durchgehende Gleichheit gehalten, und durch geringere Werthsabgebung, oder andere gebrauchende ſchon ſo oftmal verbothene Vortheil keiner dem anderen das Gewerb, auch die Wirth, und zwar mit erſtmaliger Erheiſchung bey der Strafe einjähriger Niederlegung des Bräuhaus, das anderemal aber mit deſſen unabläßlich gänzlicher Aufhebung abſpanne; dabey Wir den 36. Artickel Eingangs gemeldter Hauptverordnung de Anno 1723. weil ſolcher von einigen ungleich eingenommen werden, dahin erläutern, daß diejenige Wirthe, welche einigen Unſern Ständen zu Nehmung des Biers zugelegt worden, oder ſelbigen mit der Gerechtigkeit, Grund,

und

und Boden, oder auch der Jurisdiction zugethan ſind, ſo lang von ſolchen fernerhin ſelbiges zu nehmen ſollen, ſo lang ſie nämlich von dem Bräuſtande mit einem Saz beſchaumäßig und pfenningvergeltlichen Trunk verſehen werden können, die in gedachtem Artickel enthaltene Pacta aber, welche der natürlichen Freyheit, mit Nehmung unbeſchaumäßigen verdorbenen Trunks, oder ausgeſeßter gewiſſer Quantität entgegen lauffen, bleiben fernerhin aufgehoben, und wiederholter verbothen, daß die innländiſche Gey- und andere Wirth, oder Unterthanen ſich mit anderen als von innländiſchen Bräuſtätten herkommend und bräuenden Bier verſehen, oder ein ſolches verleyt geben mögen. Derowegen alle unſere Gerichtsbeamte und Hofmarksinnhaber ernſtlich ermahnet werden, auf die Einfuhr ſolch ausländiſchen Biers gute Spech durch die Amtleute und in andere Weg zu halten, und ſelbiges auf Erheiſchen ohne nehmenden Anſtand zu confiſciren.

Inmaſſen Wir dann mehrberührte Hauptverordnung, in ſo weit ſelbe in gegenwärtigem Generali nicht geändert ſich findet, durchgehends anhero wiederholen, ſolche gnädigſt beſtättigen, und zu Haltung derſelben alle Unſere Obrigkeiten und bräuende Stände, unter denen hierinnen enthaltenen Beſtraffungen gnädigſt verweiſen und befehlen, daß von Städt- und Marktsobrigkeiten dieſes gegenwärtige General, welches Wir auch an alle unſere Gerichter, Klöſter, und adeliche Bräuſtände inſonderheit hinausſchreiben laſſen, alſogleich denen Bräuſchaften publiciert, und ein ſolches auch von unſern Gerichtsbeamten, reſpectu der Landbräuer, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, beobachtet werde. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 24. December 1726.

N. XII.

Mandat von 20. October 1727. in eadem.

Unſern Gruß und Gnade zuvor. Und fügen zu vernehmen, wasmaſſen Wir Uns allerdings gnädigſt verſehen hätten, dasjenige gemäßnes nach denen alt und jüngeren Aufſchlagsinſtructionen verfaßtes bereits aus Verordnung Unſers in GOtt ruhenden geliebteſten Herrn Vaters Durchl. chriſtmildeſter Gedächtniß, wegen des braunen Bierſudweſens, und all deme, was darvon abhanget, ſub dato 16. Julii 1723. im Drucke erlaſſenes Geboth, auch die darüberhin, und ſeither weiters geſchehene Erklärungen, nach all deren, mit Zuziehung Unſer lieben und getreuen Landſchaft wohl überlegten Begriff ſo mehrers durchgehends obſerviert werden ſollen, weil ſelbige eineſtheils die Verſchaffung eines gerecht haltbaren, und pfenningvergiltigen Trunks, anderntheils aber der bräuenden geſammten Ständen Wirthen und Unterthanen in dieſem Werke unterlauffende natürliche Freyheit zum Zwecke haben, darum dieſelbe auf die gleiche Haltung des von Unſerem Hofrath und Regierungen jährlich ertheilenden Winter- und Sommerſaß ſo ernſtlich verwieſen, auch unter ſonderen Beſtraffung verbothen worden, daß mittelſt Verleytgebung des Biers in ringeren Saß und andern gebrauchenden Vortheilen keiner dem andern das Gewerb und die Wirth abſpanne, folglich mehrer Gewinnſucht wegen merklichen Entgang und Schaden zufüge.

Wie aber eine Zeit her, als es die eingelauffene Klagen, Beſchwerde, und und Erfahrung mehrers an Tag gelegt, ungemeldt mehr anderer Abweichungen, ſonderlich der 30. 34. und 36. Punkt obangezogener Hauptverordnung in deme ſträflich überfahren worden, daß man vieler Orten ſogar auch mitten in Unſeren Landen an dem ſo ernſtlich befohlenen gleichförmigen Bierſaß keineswegs ſich gehalten, und ein ſo andern Orts, wo nicht öffentlich, doch per indirectum ſolche andere Vortheilhaftigkeiten gebrauchet, daß denen Wirthen ihr nöthiges Bier entweder gratis vor die

Thür geführt, oder ein Uebermaß darauf, darzu noch Teig, Tröbern, Brandwein, &c. darein gegeben, dann auch theils ſelber von ihren Jurisdictionsherrſchaften in etwas an der Scharwerk befreyet, nichtweniger bey denen neuen Leibrecht und Freyſtiftshandlungen die Biernehmung als ein Obligation eingedungen worden, worüber ferners theils bräuende Stände den Trunk befliſſener ſo ringhaltig gemacht, daß das, obſchon nicht verdorbene, ſondern noch trinkbar verbliebene Bier in ringeren Preis obrigkeitlich herabgeſetzt werden müſſen, wodurch ſie bräuende Stände aber ihr Abſehen erlanget, und auf ſolche Weiſe, mittelſt wohlfeiler Abgab, weilen viele den ringeren Preis nachgehen, den Verſchleiß anderen ab und hingegen an ſich gezogen. So haben Wir ein ſo anders, ſo mehrers zu Unſerem ungnädigſten Mißfallen vernommen, als dergleichen Anmaſſungen der natürlichen Billichkeit, und dann denen in oballegiert gnädigſter Landsverordnung de Anno 1723. ausdrücklich enthaltenen ſchon angezogenen dreyen Paragraphis zuwider lauffen, nichtweniger durch längere Verſtattung derley Unfugs jenen Bräuſtänden, ſo in gehorſamſter Vollziehung Unſerer gnädigſten Generalien ihre Schuldigkeit bisher willig beobachtet, großer Nachtheil und Endgelt an ihrem Gewerbe, welches keineswegs zu gedulden iſt, unverſchuldeter zugezogen wird.

Wir erinnern and warnen demnach alle bräuende Stände und Landbräu noch, und zwar zum letztenmal, gebiethen und befehlen gnädigſt, daß hochgedacht Unſers Herrn Vaters Durchl. chriſtſeligſter Gedächtniß erlaſſenen Verordnung zufolge, nicht allein aller Orten in Unſeren Landen zu Baiern ein durchgehend gleichförmiger Bierſatz auf Maß und Weis, als ſolcher von Unſerem Hofrath, und Unſeren Regierungen jährlich ertheilt wird, ſtricte beobachtet, ſondern auch ob deme gehalten werde, daß keiner, weder aus dem geiſtlich, adelich noch bürgerlich, und anderen bräuenden Ständen, ſeiner Convenienz willen ſich unterfange, derley ungeziemende Vortheil, zu Abſpannung der Wirth und Benehmung der Freyheit zu gebrauchen, weniger auf vorermeldte Weiſe, mittelſt ringerer Bräuung des Trunks, mithin befliſſenen ſuchenden Abſetzung und minderen Satzes den Verſchleiß an ſich zu ziehen; unverhaltend, daß jener Bräuſtand, ſo dieſem in einem ſowohl als dem andern zuwider handeln würde, anfänglich mit einer ergiebigen, nach Proportion der vorhin geſetzten weiters erhöherten Geldſtraf unnachläßlich, auf ferneres Betretten aber, mit wirklicher Niederleg- und Aufhebung ſeiner Preisgerechtigkeit unmittelbar angeſehen werden ſolle.

Wie Wir dann all Unſeren Regierungen, Pflegern, Gerichtsbeamten, und bürgerlichen Obrigkeiten befehlten, daß, wenn ein geiſt- oder adelich bräuender Stand das Bier ſo ringhaltig bräuen, daß ſolches in minderen Satz verleyt geben werden ſolle, ſelbiger alſogleich zu Unſeren geheimen Rath berichtlich vorgeſtellet, gegen einen bürgerlichen und Landbräu aber die Verſchleiſſung deßen ohne weiters verbothen, und ſtracks niedergelegt werde, woran jemanden um ſo weniger ein Unrecht geſchehen kann, als in der Beſchau ſich zeigen müß, ob einem ſolchen Bier es an genugſamen Malz und Hopfen gebrochen, oder deme in anderweg aus Verunglückung und überſehenen Schaden oder Mangel zugeſtoſſen ſeye.

Worüber Wir noch ferners, als Wir Uns mit Unſer lieben und getreuen Landſchaft verſtanden, gnädigſt ſchaffen und wollen, daß die bräuende Stände, und zwar die Geiſtliche unter ihren prieſterlich, dann die Adeliche unter ihren Adelichen Trauen und Glauben ihr ſchriftlich gefertigt und unterzeichnete Verſicherung, und reſpective reverſales nach anſchlüßigen Formularen zu Unſeren Gerichten, worunter ſelbige entlegen, von dato dieſes Unſers gnädigſten Mandats inner 4. Wochen mit einer getreuen Specification, wie viel Winter- und Sommerſuden ſie vor das reſpective abgewichene Bräujahr 1727. verrichtet, und was deren Aufſchlagsſchuldigkeit betreffe, einſenden, wohingegen Unſere Pfleger, und Pfleggerichtsbeamte die bürgerliche gemeine Land- wie auch die adeliche Beſtandbräu, nichtweniger all übrige ſowohl gericht- als hofmärkiſche Wirth ohne Ausnahm und Unterſchied, auf einen gewiſſen Tag (doch der hofmärkiſchen Jurisdiction und in anderweg ohne Präjudiz) verſchaffen zu laſſen, und mit einem wirklichen Eid, nach dem weitern Anſchluß dahin zu belegen haben, daß ſie bräuende Stände insgeſammt das Bier weder wohlfei-

ler,

ler, als der Satz iſt, verſchleiſſen, noch auch denen Gewirthen vorverſtandene, oder andere Vortheil, wie dieſe immer Namen haben mögen, zugeſtehen, oder auch ſie Gewirth von ihnen Bräuſtänden, mit dem Vorwande ihrer Ausſtehung zu genießen, erfordern ſollen, und wollen, mit welcher Gelegenheit jeder Unſerer Pflegern, und Gerichtsbeamten von jedem bürgerlichen und Landbräu eine gleichmäßige getreue Anzeig über die für das abgewichene Bräujahr von ihme verrichtete Winter- und Sommerſuden, und deſſen Aufſchlagsſchuldigkeit abzufodern hat, es mögen ſohin die Städt und Märkt, oder auch Landbräu mit Unſer lieben und getreuen Landſchaft eine Compoſition, wobey es ſein Verbleiben hat, und Wir ſie hierüber nicht zu erhöheren verlangen, getroffen haben oder nicht.

Allermaßen Wir Unſeren Gerichtsbeamten hiemit ernſtlich befehlen, daß ſie nicht allein erwähnte von den Klöſtern und adelichen bräuenden Ständen abgebende Reverſales, und der Bürgern Anzeigen innerhalb gedachten 4. Wochen zu Unſerem geheimen Rath einſchicken, oder jene, welche hiermit in mora überſchrieben, ſondern auch über die beeidigte adeliche Beſtand, item die bürgerliche und gemeine Bierbräu, und ſämmtliche Wirth, ordentliche und ſeparirte Specificationes verfaſſen, folgends uns ſolche, neben ihrem Bericht, welchergeſtalt ſie Unſerem gnädigſten Befehl vollzogen haben, einſenden, zugleich auch Unſerer lieben und getreuen Landſchaft abſchriftlich übermachen, anſonſt aber wohl beobachten, daß die bürgerliche und Landbräuer, welche nicht componiert haben, ohne von Gericht ertheilte Polliten vorigen Verordnungen gemäß, weder Malz brechen, noch ſieden, darauf ſie genaue Obſicht, auch dieſe in das künftige dahin zu nehmen, daß dieſem, und vorigen Unſeren gnädigſten Mandaten ſchuldigſt nachgelebt, und die Uebertretter von nun an, ohne Reſpect und weitere Gewarnung, ſowohl von ihnen Beamten, als denen Particularperſonen der unmittelbar und exemplariſchen Beſtraffung wegen immediate Unſerem geheimen Rath angezeigt werden. Wornach ſich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 20. October 1727.

N. XIII.

Mandat de 31. Auguſt. An. 1750. in eadem.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Nachdeme Wir ſeit Unſerer mit GOttes Gnaden angetrettenen Churfürſtl. Regierung befunden, wasgeſtalten die ſämmtliche von Unſern in GOtt ruhenden Durchl. Voráltern, auf inn- und auswendiges Getrank, auch Fleiſchwerk nach und nach von Jahren zuruck mit Zuthuung Unſerer lieben und getreuen Ständen bey denen vorgeweßten Landtägen und Univerſalverſammlungen eingeführt und vermehrte, ſofort Unſerer lieb und getreuen Landſchaft zu Bezahlung der wegen Beſtreitung gehabt gemeinſamer Bürden und zu allgemeinen Lands Beſten aufgenommenen Schulden überlaſſene Aufſchläg immerhin in mehrers Abnehmen gerathen, nebſtdeme auch viele bürgerliche und Landbräuhäuſer in einen ungemeinen Verfall gelanget, deſſen allen Urſach hauptſächlich von dem durch vorgeweßt verderbliche Kriegsläufe erarmten Landmann, und hiedurch merklich abgeminderten Verſchleiß des wegen theuren Ankauf der Materialien in hohen Preis zu ſtehen kommenden Biers, nicht minder auch von deme ſich hernehmen will, daß in dem ertheilenden braunen Bierſatz dasjenige nicht im Anſatz paßieret worden, welches der bräuende Stand zu Beſtreitung des von jeder Sud betroffenen braunen Bieraufſchlags, dann erforderlichen Koſten, und zugleich einer billichen Mannsnahrung unumgänglich nöthig gehabt, wo folglich ſich ſolch bräuender Stand entweder mit einem verbothenen, zu Abtrag des ſchuldigen Aufſchlags beſchehenen Ueberguß, und ausgeübten heimlichen Defraudationen auszu-

helfen geſuchet, und mit ſolchen verhaltenen Suden und ſträflichen Ueberguß zum Theil auch denen bey jezuweilen nach und nach vermehrten Sudwerk zu gering abgereichten Aufſchlagscompoſitionen der Aufſchlagsfundus ſich von Jahren zu Jahren immerdar verminderet, oder aber der Stadt- und Landbräu wegen nicht gehabter hinlänglicher Mannsnahrung ſich allgemach aufgezehret hat. So haben Wir alle ſolche Umſtände zu Gemüth, und mit Unſerer lieb und getreuen Landſchaft bey der leßthin angedauerten Univerſalverſammlung in reiſe Ueberlegung genommen, und in deren ſelbſtig gepflogener Einſicht und genauer Durchgehung befunden, daß, wann in dermaliger Zeit, wo die Gerſten in einen ziemlich hohen, der Hopfen aber in einem übertheuren Preis zu ſtehen gekommen, der von jeder Sud zu entrichten ſchuldige Aufſchlag per 20. fl. 42. kr. 6. hl. continuiret, und dem bräuenden Stande ſeine in der Biererzeigung auszulegen habende Koſten erſeßet, zugleich deme ein billicher Nußen, und Mannsnahrung gelaſſen werden ſollte, das braune Bier in einem ſehr hoch und ſolchen Preis hinaufſteigen wurde, wodurch der Verſchleiß merklich vermindert wäre.

Dahero haben Wir aus der gegen Unſere Ständ und Unterthanen insgemein tragend landsväterlichen Liebe und Vorſorg den gnädigſten Entſchluß gefaßt, daß in dem Aufſchlage ſelbſten bey der vorerläuterten der Sachen dermaligen Bewandtniß eine Minderung gemacht, mithin vor das

Erſte von einer ganzen Sud Bier, ſo in dem Winter- oder Schenkbier nach dem bisherigen Reglement auf 24. Emmer, und in dem Sommer- oder Merzenbier auf 22. Emmer, jeden Emmer zu 64. Maß zu beſtehen hat, anſtatt der vorhin gereichten 20. fl. 42. kr. 6. hl. nur 15. fl. 42. kr. 6. hl. gereichet werden ſollen, welchen nunmehrigen Anſſchlag Wir für das

Zweyte um Unſern lieb- und getreuen Ständen die Uebermaß Unſerer landsväterlichen Hulden verſpühren zu laſſen, auf die von dem verſammelt landſchaftlichen Univerſali wiederholt- demüthigſt gehorſamſte Vorſtellungen und Bitte dahin noch ferners gnädigſt gemildert, daß denen bräuenden Ständen in denen nächſtfolgenden 2. Sudjahren, ſo von Michaeli dieß Jahrs ihren Anfang nehmen, und mit Georgii des aus GOttes Gnaden verhoffenden 1752. Jahrs das Ende erreichen, auch die 42. kr. 6. hl. aus Gnaden, und in der ſonderbaren Zuverſicht und Vertrauen nachgelaſſen ſeyn, folglich in dieſen 2. Jahren, anſtatt der vorhin geſeßt geweßten 20. fl. 42. kr. 6. hl. nur 15. fl. zu bezahlen haben ſollen, daß jeder bräuender Stand ſich dargegen beeiſern werde, und ſolle, nicht nur allein einen gut und pfenningvergeltlichen Trunk zu erbräuen, ſondern auch dieſes nunmehro blos zu Erleichterung des bräuenden Stands und des Publici auf vorverſtandene Weiſe herabgeſeßte landsherrliche Aufſchlagsgefäll um ſo williger und getreulich zu verreichen, als ſolches noch ferners zu Bezahlung deren von Unſeren Durchl. Voráltern hinterlaſſenen Schulden, mithin zu Erledigung der hierauf haſtenden Landsbürden, und Erquickung der bedrangten Creditoren, und gröſtentheils milder Stiftungen und Landsunterthanen gewiedmet verbleibet. Wie Wir denn für das

Dritte Unſerem Hofrath und Regierungen bedeutet, daß nach dieſem nunmehrigen Aufſchlagsquanto, und zwar in denen erſteren 2. Sudjahren auf 15. fl. der braune Bierſaß angerechnet, für die ſämmtliche Unkoſten ab jeder Sud 8. fl. paßirt werden ſollen, denen zugleich, wie es wegen Anſeßung der auf eine ganze Winter- und Sommerſud betrenden Emmern zu halten, eine beſondere Anweiſung gegeben worden. Wormit ſich nun von ſelbſten ergiebet, daß für das

Vierte der Aufſchlag nach bereits aufgehobenen Compoſitionen platterdings nach denen Suden gereichet werden müße; in deſſen Verfolg Wir ferners gnädigſt wollen, daß gleichwie für das

Fünfte künftighin das Bieraufſchlagsmandat von Anno 1723. nebſt denen in ſolchem Jahr hinnach gefolgten Additionalien noch weiters, und in ſolcher Maß

pro

pro norma gehalten werden ſolle, kraft deſſen eine ganze Sud auf 6. Schäffel geſprengt uneingeriegelten und uneingeſtoſſenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, beſtehet, und hieraus zum Winter- oder Schenkbier 24. Emmer, und zum Sommer- oder Merzenbier 22. Emmer in einem guten, und pfenning vergeltlichen Trunk erbräuet werden könne, alſo auch das künftige Sudweſen auf keine andere Weiſe geführet, ſondern zu einer halben Sud 3. Schäffel, zu einer ganzen Sud 6. Schäffel Malz, zu einer anderthalben Sud 9. Schäffel Malz, und zu einer doppelten Sud 12. Schäffel Malz genommen, mithin hernach zu einer halben Winterſud 12. Emmer, zu einer ganzen Sud 24. Emmer, zu anderthalben Sud 36. Emmer, und zu einer doppelten Sud 48. Emmer gegoſſen, in dem Sommerbier aber der Guß zur halben Sud auf 11. Emmer, zur ganzen Sud auf 22. Emmer, zur anderthalben Sud auf 33. Emmer, und zur doppelten Sud auf 44. Emmer gemacht, ſofort das Bräugeſchirr um ſo gewiſſer hierauf zugerichtet werden ſolle, je mehrers Wir bey dieſer Minderung Urſach haben, die genaueſte Vorſorg anzuordnen, daß weder dieſem zu Bezahlung der Schulden gewiedmeten Aufſchlagsgefäll in der richtigen Aufſchlagsabführung das mindeſte entgehe, noch auch das Publicum mit einem durch allzuſtarken Guß gering erzeugenden Bier beſchweret, und dem bräuenden Stand über den ihme nunmehro zufließſend hinlänglichen Profit ein unerlaubt und ſündhafter Gewinn geſtattet werde. Von ſolch führenden Sudweſen nun haben für das

Sechste die bräuende geiſt- und bürgerliche Stände, und zwar von der erſteren Gattung, nämlich dem Prälatenſtand diejenige, welche aus Churfürſtl. Gnad und Conceßion ein Verſchleißbier zu erbräuen berechtiget ſind, und ſich ſolchen Bierverſchleißes wirklich bedienen, in denen folgenden 2. Sudjahren von einer halben Winter- oder Sommerſud 7. fl. 30. kr von einer ganzen Sud 15. fl. von anderthalb Sud 22. fl. 30. kr. und von einer doppelten Sud 30. fl. auf die hinnachſtehende Weiſe zu bezahlen, der bräuende adeliche Stand aber hat für das

Siebente in dieſen folgenden 2. Sudjahren von jeder ganzen Sud um 5. fl. von einer ganzen Sud 10. fl. von anderthalb Sud 15. fl. und von einer doppelten Sud 20. fl. zu entrichten, weilen Wir die von Unſerm Herrn Großvatern Churfürſten Maximilian Emanuel chriſtmildeſten Angedenkens demſelben beſchehene, und in dem Additionalmandat vom 23. September Anno 1723. mit mehrern enthaltene Gnad und Befreyung eines Pfennings aus denen in ermeldtem Mandat enthaltenen, und zum Theil noch fürwaltenden Urſachen in beſondern Churfürſtl. Hulden, jedoch mit denen nämlichen hierinnen begriffenen Conditionen, dann je und allezeit auf Verſuch und Widerruffen continuirt haben wollen, Uns anbey gegen dieſem Stande nochmalen gnädigſt verſehen, er werde die ihme hiermit wiederfahrend beſondere Gnad, und Diſtinction niemal zu Unterdruckung ſeiner übrigen zweyer Mitſtänden mißbrauchen, ſondern ſolche als eine Churfürſtl. Gnad, welche zu mehrern Flor und Conſervation des Adels angeſehen iſt, mit genauer Beobachtung desgleichen Satzes, und deſto getreuern Vermeidung aller Nebenvortheilen ruhiglich genießen, folglich ſich dieſer Gnad noch ferners würdig machen. Was aber für das

Achte diejenige geiſt- und adeliche Stände anbetrift, welche entweders keines mehrern, als des bloßen Haustrunks berechtiget, oder aber mit vollkommener Beyſeitſetz- und Unterlaſſung des ihnen ſonſten zuſtehenden Bierverſchleiß das Bier lediglich zu ihren Haustrunk erbräuen laſſen wollen, hierinnfalls hat es zwar bey dem ſiebenten Punkt des Generalmandats und braunen Biersreglements vom 16. Julii An. 1723. ſein ungeändert, und ſolch ausgemachtes Verbleiben, daß ſolch bräuender Stand jeden erbräuenden Emmer indiſtinctim ſowohl in Winter- als Sommerſudweſen zu veraufſchlagen, zugleich aber auch noch ferners die Freyheit zu genießen haben, daß ſie mit der zu einer ganzen Sud ausgezeigten Gerſtenquantität, aus ſolchen 6. Schäffel Malz die nämliche reſpective 24. und 22. Emmer, oder weniger nach ihrer findenden eigenen Hausnothdurft ſchütten laſſen können. Damit aber auch dieſe bräuende Ständ ebenfalls Unſere beſondere Churmilde in der That befahren mögen So wollen Wir dermalen das bisher gereichte Aufſchlagsquantum dergeſtalt herabgeſetzet haben, daß der nur den Haustrunk erbräuende geiſt- und adeliche Stand vom künftigen Sudjahr

anfangend ab jedem Emmer Winter⸗ oder Sommerbier, anſtatt der letzthin zu verrei⸗chen gehabten reſpective 38. kr. 4. hl. dann 53. kr. 4. hl. künftighin 20. kr. zu entrichten haben ſolle, jedoch in dem gnädigſten Verſehen, und mit dem ausdrückli⸗chen Beyſatz, daß ſolch bräuender Stand dieſen geminderten Aufſchlag denen Em⸗mern nach getreulich verreichen, mithin ſich in Verhaltung dieſer zu allgemeinen Landsbeſten kommenden Schuldigkeit nicht betretten laſſe, nochweniger aber ſich dieſer Gnad, und der Bräuconceßion ſelbſten, mit Geſtattung einiger Zechſtuben, oder Ver⸗leutgebung des Biers Maßweis, oder auch anſtatt des gewöhnlichen Lohns ſeinen Be⸗dienten, noch minder gebrauchenden Tagwerkern unwürdig mache, ſondern ſolchen Haustrunk für ſich und ſeine Familie, reſpective die im Kloſter befindliche Conven⸗tualen und nöthige Bediente gebrauche; maſſen in jenem Fall, da ein ſolcher des Bierverſchleiß anſonſten berechtigter geiſtlich⸗ oder adelicher Stand ſich eines Bierver⸗ſchleiß nebenbey prävaliret, die in dem 6. Punkt entworffene Aufſchlagsſchuldigkeit zu entrichten hat, er mag ſodann von dem erbräuenden Bier viel oder wenig zum Haus⸗trunk verwenden. Es iſt zwar auch für das

Neunte in wiederholtem Generalmandat und braunen Bierreglement de Anno 1723. mit mehreren und ganz klaren Worten enthalten, daß von dieſem brau⸗nen Bieraufſchlag allein die Bettelorden, ſo nicht Landgüter, Unterthanen, und ei⸗gene liegende Stück haben, befreyet ſeyn ſollen, gleich auch ſolches die ältere Auf⸗ſchlagsinſtructiones de Annis 1605. & 1612. zuruck ſowohl, als der landſchaftliche Extract von 1711. mit wohl deutlichen Innhalt bezeigen, und verordnen.

Nachdeme man aber aus denen braunen Bieraufſchlagsrechnungen befunden hat, daß dieſen wiederholt, und jederzeit ganz gleichförmigen Verordnungen die Fol⸗ge nicht geleiſtet worden, und im Gegenfalle andere und ſolche Klöſter, welche nicht nur eigene liegende Güter haben, ſondern auch aus dem ſogenannten Zinnszahlamte, dann dem neuen Schuldenwerk anſehnliche Zinſen beziehen, ſich immerhin dieſer Schuldigkeit zu entziehen gewußt, und hierdurch denen Schuldenwerkern eine nicht ge⸗ringe Summa wider die vorig gemeſſene Verordnungen empfangen. So repetiren Wir ſolche ältere und neuere Verordnungen nochmals, und wollen allerdings gnädigſt, daß diejenige Klöſter, ſo Landgüter, Unterthanen, und eigene liegende Stück haben, obſchon ſie eines wirklichen Bettelordens ſind, den Aufſchlag von ihren Haustrunk ebenfalls ab jedem Emmer mit 20. kr. ohne ferners geſtattender Ausflucht abführen, und ſich anbey des ihnen ohnehin niemal gebührenden Bierverleutgebens, unter was Vorwand auch ſolches immer beſchehen möchte, gänzlich, und um ſo gewiſſer ent⸗halten ſollen, als Wir anſonſten gegen ſelbe ohne ferneren mit völliger Aufhebung ih⸗res Sudweſens geſtracks, und ohne weiteren deren Anhör⸗ und Begnadigung verfah⸗ren laſſen werden. Da nun, wie oben vermeldet, und für das

Zehente bereits erläutert iſt, daß künftighin, und zwar von dem nächſt an⸗gehenden Winterſudweſen an, keine Aufſchlagscompoſitiones mehr ſtatt haben, ſon⸗dern all und jedes Aufſchlagreglement mäßig zu bezahlen iſt. Alſo auch erforderet die Nothwendigkeit, daß zu Beybehaltung einer wahren Ordnung und Verhütung all ungebührlicher Aufſchlagshinterſchlagung förmliche und jedesmalige Polliten ertheilet, und erhoben, auch deren Betrag in der gebührenden Zeit bezahlet werden.

Wir verordnen demnach, und wollen, daß jeder bräuender Stand, und der⸗jenige, deme das braune Biereinſieden verwilliget, und geſtattet iſt, ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, ehe und bevor er mit dem Malz auf die Mühl fährt, bey dem ihme nächſt entlegenen Aufſchlagamte (jedoch daß ſolches Aufſchlagamt in des bräuen⸗den Stands Renntamte und Diſtrict entlegen) eine oder mehrere Polliten auf das erbräuende winter⸗ und ſommerige Emmer, oder Sudquantum zu nehmen, welche Polliten ſodann, und für das

Eilfte der bräuende Stand dem Müller bey Zuführung des Malzes zum Bre⸗chen auszuliefern, der Müller aber hierbey wohl zu beobachten hat, ob die zur Mühl gebrachte Anzahl Malz mit denen ihme extradierten Polliten, oder Sudzeteln über⸗

ein⸗

einſtimme, oder nicht, und da er die Richtigkeit befindet, hat er das Malz zu brechen, und die zu Handen genommene Polliten nicht mehr von ſich zu laſſen, ſondern ſelbe all monatlich dem landſchaftlichen Aufſchlagamte, wovon die Polliten abgegeben worden, auszuliefern, in jenem Falle aber, wo ſelber ſiehet, oder befahret, daß das auf die Mühl geführte Malz mit der Polliten nicht gleichförmig, ſondern in größerer Anzahl ſeye, das Uebermaß nicht gebrochen, ſondern anwiederum zuruck gegeben werden ſolle, es komme dann bey einer ganzen Sud wegen Güte der Gerſten auf einen halben, oder höchſtens einen ganzen Metzen an, ſo noch mitzubrechen, all vorſtehendes aber um ſo gewiſſer gehorſamſt und getreulich zu beobachten iſt, als für das

Zwölfte denen ſämmtlichen Müllern hiemit unverhalten bleibet, daß falls ſie auf derley befindende Ungebühr, und mehrere Anzahl des Malzes, ſo ihnen aus der Erfahrung und genauer Beobachtung der Säcken, dann der in der Mühl verhandenen Prendten, oder Schäffelmaß, worinn das Malz noch ferners zu ſchütten, und ohne gebrauchenden Vortheil abzumeſſen iſt, nicht unbekannt ſeyn kann, das Malz ungehindert brechen laſſen, mithin ipſo facto zu ſolchen Aufſchlagsdefraudationen mithelfen wurden, gegen ſelbe mit der nämlichen Straf, wie hinnach reſpectu des bräuenden Stands mit mehreren ſich verordneter bezeiget, unnachläßlich verfahren, hierbey einige Entſchuldigung, daß ſie Müller nicht zu Haus, oder in der Mühl geweſen, nicht angenommen, und von Unſeren auch landſchaftlichen Beamten, mit öfterer und unvermerkter Viſitierung der Mühlen währender Sudzeit hierauf ſonderbare, und pflichtſchuldigſte Obſorg getragen werden ſolle. Worbey Wir für das

Dreyzehente Unſeren ſämmtlichen lieb und getreuen Ständen und Unterthanen ſonderbar zu Gemüth führen, daß, weil Wir aus deme gegen ſelbe zutragend gnädigſten Vertrauen, und ſonderbaren landsväterlichen Liebe, hauptſächlich aber auch zu Vermeidung der vielen Meinendsgefahren und anderen Inconvenientien weder die Bräumeiſter, Bräuleut, noch auch die Müller, und Mühlknecht ferners beeidigen zu laſſen gedenken, ſondern Uns auf deren ohnehin Uns zutragende Unterthanspflicht, Schuldigkeit und Treu gnädigſt verlaſſen, ſelbe dieſes Unſer landsfürſtliches mildeſtes Zutrauen, zugleich aber auch in ſchuldigſte Erkänntniß nehmen werden, daß nicht nur der Aufſchlag dermalen, und um nur Unſeren Landen und Unterthanen deſto mehr ausgeholfen werden, und eine durchgehende Erleichterung und Aushülf zu ſtatten kommen möge, ungemein geminderet, ſondern auch in ſich ſelbſten alſo beſchaffen ſeye, daß mit und von demſelben die zur allgemeinen Landsbürd aufgelaſtete Schulden abgedilget werden müſſen, mithin dem Lande, und hiemit ihnen ſämmtlichen Ständen und Unterthanen anwiederum ſo nützlich als nothwendig verwendet werde, ingeſtalten Wir für das

Vierzehente denenſelben hiemit allerdings unverhalten laſſen, daß Wir auf einem widrig unverhoffenden Fall bemüßiget wären, nicht nur gegen die Strafbare mit unnachläßlichen und wohl empfindlichen Correctionen und Rucknehmung der aus Unſeren Churfürſtl. Gnaden genießenden Bräuconceßionen zu verfahren, ſondern auch überhaupts, da die wiederholte Straffen keinen Verfang nehmen, und die dermalige Minder- und Milderungen den ſuchenden Effect nicht erlangen ſollten, eine ſolche Verordnung ergehen zu laſſen, wordurch der Aufſchlag in mehrere Sicherheit geſtellet, das Ziel und Ende hiervon erreichet, und dem Publico, welches nicht in dem bräuenden Stand allein beſtehet, noch minder deſſen Eigennutz exponiert ſeyn kann, ſein auslegender Pfenning vergolten werden möge. Was aber für das

Fünfzehente die Bezahlung der Polliten vielmehrers des Aufſchlags anbetrift, haben Wir Uns auf die von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft geſtellt demüthigſt gehorſamſte Vorſtellung gnädigſt reſolviret, daß auch eine ſo viel mög- als thunliche Erleichterung denen bräuenden Ständen hierbey zugehe, und wollen dahero gnädigſt zugeben, daß die um das Winterbier von St. Michaeli bis Weyhnachten erhebende Polliten zu eben bemeldeten Weyhnachten, als dem erſten Ziel, und die von Weyhnachten bis St. Georgii auf das nämliche Winter- oder Schenkbier nehmende

Polliten zu St. Georgii, als dem zweyten Ziel, die auf das Sommer- oder Merzenbier gebrauchende Polliten aber, obſchon ſolche in denen 2. Winterzielern abgefolget worden, erſt mit einer Hälfte zu St. Johannis Baptiſtä, als dem dritten Ziel, und mit der zweyten Hälfte zu Mariä Geburt, als dem vierten und letzten Ziel bey demjenigen Haupt- oder Unteraufſchlagamte, worvon ſelbe abgeholet worden, baar und unweigerlich entrichtet, und für das

Sechszehente hierinnfalls um ſo weniger einige Friſten, noch auch wegen des denen Mendicantenklöſtern, und Armenhäuſern Allmoſenweis abgegebenen Biers einen Abzug, es ſeye denn, daß von jenem, ſo dergleichen Allmoſenbier abgiebt, die Anzeige deshalben bey dem Aufſchlagamte ſogleich beſchehe, daſelbſt ein Vorweis- oder Lieferzettel genommen, und ſolcher des richtigen Empfangs willen von dem Vorſteher des Kloſters, oder Armenhaus unterſchrieben, und zu gedachten Aufſchlagamt zurückgegeben werde) fernershin geſtattet, ſondern gegen die in mora verfangene bräuende Ständ auf Imploration der Aufſchlagsämter von Unſerem Hofrath, Regierungen, und denenjenigen Stadt- und Hofmarksobrigkeiten, worunter ſolch bräuende Stänt gehörig, geſtracks, und ohne Zulaſſung eines beſonderen Proceß mit der Execution verfahren werden ſolle, als dem geſammten Land ſonderheitlich daran gelegen iſt, daß bey dem landſchaftlichen Zinnszahlamte ſowohl, als dem neuen Schuldenwerk, zu deren Beſtreitung die Aufſchläg angewieſen ſind, und den Hauptfundum ausmachen, mit Abführung der Intereſſen, und anderen verſicherten Bezahlungen von Zeit zu Zeit beygehalten, und hierdurch der nothwendige Landscredit, beynebens auch die in Ermanglung der richtigen Zinnsabführung in großen Verfall gerathene viele cauſæ piæ anwider erhoben, und conſerviret werden. Wir haben auch für das

Siebenzehente in obenthaltenem 8. Punkt verordnet, daß diejenige bräuende geiſt- und adeliche Stände, welche zwar des Bierverſchleiß aus Churfürſtl. Gnaden und Conceßionen berechtiget, ſich aber ſolchen Verſchleiß nicht bedienen, ſondern den bloßen Haustrunk erbräuen laſſen, den geringen Aufſchlag von jedem Emmer 20. kr. abzuführen haben, damit alſo hiermit deſto ſicherer und zuverläßlicher fortgeſchritten werde, ſo ſollen derley bräuende Stände anvor, nämlich ehe ſelbe das Sudweſen anfangen, bey Uns, und Unſerer höchſten Stelle die unterthänigſt und demüthigſte Anzeig dieſerhalben machen, auf daß hiervon an die gehörige Ort zeitliche Nachricht gegeben werden könne; wo unterdeſſen, bis nämlich der bräuende Stand ſolche Nachricht beygebracht hat, deme einige auf das bloße Haustrunkbier lautende Polliten nicht zu ertheilen, ſondern der ordinari Aufſchlagsbetrag von einem ſolchen unnachläßlich zu erholen iſt. Nicht weniger und für das

Achtzehente iſt oben vermeldet, daß die Aufſchlagspolliten bey denen Landſchaftlichen Haupt- und Unteraufſchlagsämtern, welche ohnehin in allen Städt- und Märkten aufgeſtellet ſind, erholet werden ſollen, bey welchem es dann von ſelbſten ſein Verbleiben hat, alſo, daß weilen Wir, um Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft Unſer gnädigſtes Zutrauen huldreichſt erkennen zu geben, derſelben, reſpective deren aufgeſtellten Aufſchlagsbeamten ſolche Pollitenertheilung überlaſſen, dieſe Aufſchlagsbeamte in deren Erfolglaſſung allerdings ſicher, und, wie es deren theure Pflichten anweiſen, genaueſt verfahren, ſofort demjenigen bräuenden Stande, welcher in deren Renntamtsdiſtrict entlegen, und die Polliten bey ihnen erholet, die auf eine halbe, ganze, anderthalb, oder doppelte Sud anverlangende Polliten unaufgehältener ertheilen, hierinnen den Namen des bräuenden Stands, das Ort oder Bräuſtatt, die Anzahl der Suden, oder die Zeit oder Datum der abgegebenen Polliten, denn auch die Mühl nach denen hinnachſtehenden auf das Verſchleiß- oder bloßen Haustrunkbier lautenden Exemplarien ertheilen, und zu Ende derſelben die Anzahl der Schäffelmalz, wie in dem Bräureglement von Anno 1723. bey dem 17. Punkt mit denen ein ganz dann halbes Schäffel exprimirenden Zeichen I— enthalten, deutlich ausdrucken ſollen, damit der Müller, welcher öfters nicht leſen kann, die Schäffelanzahl erſehe, und hiermit wiſſe, wie viel er Malz einſprengen, und brechen zu laſſen habe. Dieſer Aufſchlagsbeamte aber muß für das

Neun-

Neunzehente zugleich wohl beobachten, daß die von ihme ertheilte Polliten in dem nämlichen Monat, in welchem er ſolche ausgeſtellet, anwieder ruckgebracht, oder wenigſtens die Abgängige bis Ende jeden Quartals (bey deßen Ausgang jeder bräuender Stand ohnehin Richtigkeit zu pflegen, und die noch in Handen habende unverbrauchte Polliten dem Aufſchlagamte zurück zu geben hat) a Conto gehalten werden, geſtalten er, da ſolche in der gebührenden Zeit nicht rücklauffen, den bräuenden Stand hierum ſchriftlich anzukommen, und bey nicht alſobald habender Folge dieſen Saumſal an Uns ſelbſten und Unſere liebe und getreue Landſchaft, damit unverzügliche Richtigkeit durch einen auf des moroſen bräuenden Stands Unkoſten abſchickenden Kanzleybothen hergeſtellet werde, unterthänigſt, und pflichtmäßig einzuberichten, dem in mora befindenden bräuenden Stand aber einige weitere Polliten nicht mehr erfolgen zu laſſen hat. Ueber ſolch all monatlich ausgefolgte Polliten nun hat für das

Zwanzigſte jeder ſolch landſchaftlicher Aufſchlagsbeamter eine getreue Anzeige zu verfaſſen, hierinnen die bloße Haustrunks- dann Verſchleißbierpolliten, ingleichen, ob ſolche auf Sommer- oder Winterbier erholet worden, wohl ſeparierter anzumerken, und nach Verlauf jeden Quartals an das ihme angewieſene Landaufſchlagsamte einzuſchicken, welches ſodann über dieſe Anzeigen eine doppelte Hauptanzeig zu verfaſſen, und zu Unſer lieb- und getreuen Landſchaft ohne Aufenthalt einzuſenden, damit ſodann eine ſolche förmliche ſpecificierte Hauptanzeige zum gemeinſamen Schuldenwerk alſobald hinüber gegeben werden könne. Den Betrag von denen erholten Polliten aber hat für das

Ein und zwanzigſte er landſchaftlicher Beamter in denen oben im 15. Punkte ausgezeigten 4. Zahlungszielern, Weyhnachten, Georgii, Johannis Baptiſtä, und Mariä Geburt an ſich zu bringen, und zum Landaufſchlagamte, nebſt einer ebenmäſſiger Anzeige ungeſäumt einzuſchicken, auch die Reſtanten daſelbſt damit ſodann ermeldte Landaufſchlägämter ſolche bey gehöriger Inſtanz vorſchreiben, und ſelbe alldort zur Bezahlung gehörig angehalten werden mögen, anzuzeigen, und immittelſt denenſelben keine weitere Polliten mehr erfolgen zu laſſen. Wie Wir denn für das

Zwey und zwanzigſte Hofrath, und Regierungen gemeſſen aufgetragen, in derley richtigen, und ad ærarium publicum gehörigen Ausſtändeintreibungen nicht den geringſten Proceß zu geſtatten, ſondern, da der im Ausſtande verfangene bräuende Stand innerhalb dem ihme höchſtens auf 3. Wochen ertheilenden Termin nicht bare Richtigkeit gemacht haben würde, auf Anmahnung der Landaufſchlagämter alſogleich mit der Execution, ohne Präfizierung eines weiteren Termins, noch minder aber Zulaſſung einer Appellation gegen dem in Ausſtand befangenen bräuenden Stand zu verfahren; es komme dann ihme Landaufſchlägern von Unſer lieben und getreuen Landſchaft aus ſeinen erheblichen Urſachen eine andere Reſolution zu. Wir wollen auch, und verordnen für das

Drey und zwanzigſte, daß auf die nämliche Weiſe bey denen Hofmarks- Stadt- und Marktsobrigkeiten gegen die im Ruckſtande betrettende Bierbräu um ſo gewiſſer verfahren werde, als Wir bey nicht habend, und leiſtend ſchuldigſter Folge durch Unſeren Hofrath und Regierungen auf Unkoſten der Hofmarksinnhabern, Stadt- und Marktsobrigkeiten fürgreifen, und die Aufſchlagsſchuldigkeit, welche in eines bräuenden Stands Handen und Willkühr nicht verbleiben kann, ohne fernershin in der gebührenden Zeit beytreiben laſſen würden. Allermaſſen Wir uns für das

Vier und zwanzigſte mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft unter anderen wegen der machend und vorkommenden Nachläß dahin ſonderbar verſtanden, daß die hierüber einreichende Anlangen und abforderende Berichten noch ferners bey derſelben übergeben, und ſodann das weitere, wie es die bey der vorgeweßten letzteren Univerſalverſammlung abgemachte Behandlung des mehrern enthaltet, an Uns demüthigſt gehorſamſt gebracht, von Uns aber die Reſolution anwiederum an ermeldte Landſchaft erlaſſen, und von ſelber an ſeine Gehörde ausgefertiget werden ſolle. Und weil für das

Fünf und zwanzigſte alle Compoſitiones als oben erwehnet worden, gänzlich aufgehoben, mithin das braune Bierreglement in denjenigen Stand geſetzet iſt, wie aus dem hierüber in Anno 1723. erlaſſenen Regulativ und Generalmandat mit mehreren zu erſehen. Alſo auch wiederholen Wir ſolches gnädigſt landsfürſtliches Generalgeboth, in ſo weit ſolches reſpectu der Bräuleut- und Müllerbeeidungen, dann dem Aufſchlagsbetrag ſelbſten, und dermaliger Ertheilung der Polliten durch die landſchaftliche Aufſchlagsbeamte nicht ſonderbar abgeändert iſt, allerdings anhero, und wollen für das

Sechs und zwanzigſte, daß in Conformität des 24. Punkts berührten braunen Bierreglements das Merzenbier bey jedem bräuenden geiſt- und adelichen Stande ohne Unterſchied, vor deſſen Ausſchenkung durch Unſere Pfleggerichts, und die jedem Pflegsbeamten nächſt entlegene landſchaftliche Aufſchlagsbeamte mit Anhandnehmung eines verpflichteten Viſiers, oder in deſſen Ermanglung eines dießfalls erfahrnen Schäflers in denen Kellern beſichtiget, viſiert, und beſchrieben, in denen Städt- und Märkten aber von denen daſelbſtig bürgerlichen Obrigkeiten, und dem hierbey befindlichen Aufſchlagsbeamten, auch Beyziehung des verpflichteten Viſiers, oder in deſſen Abgang eines erfahrnen Schäflers die genaueſte Kellerviſitationes, dann Viſier- und Beſchreibungen des daſelbſt verhanden und erfindenden Merzenbiers vorgenommen, und von ſolchen Beſchreibungen eine Anzeig an Unſeren geheimen Rath, und die andere an Unſere Landſchaft unverweilt eingeſchicket, und bis ſolche Kellerbeſichtigungen, Viſier- und Beſchreibungen des daſelbſt verhanden- und erfindenden Merzenbiers vorgenommen, und von ſolchen Beſchreibungen eine Anzeige an Unſeren geheimen Rath, und die zweyte an Unſere Landſchaft unverweilt eingeſchicket, und bis ſolche Kellerbeſichtigungen, Viſier- und Beſchreibungen wirklich geſchehen, einiges Merzenbier nicht ausgeſchenket, anſonſten aber, und für das

Sieben und zwanzigſte unterm Jahr, oder im Winterbier zu dergleichen Viſitationen ohne habend gegründeter Urſach nicht geſchritten, in jenem Falle hingegen, wo ſich dergleichen fundirter Verdacht aus richtigen Umſtänden, oder der That ſelbſt äuſſeren würde, nicht nur mit ebenmäßigen Viſitationen, Viſier- und Beſchreibungen durch Unſere Pflegsbeamte nebſt dem nächſt entlegenen landſchaftl. Aufſchläger, und auf erforderlichen Fall mitnehmenden Viſier fürgefahren, ſondern auch der ſich hiermit ergebene ſtrafbare Fall alſobald an Unſeren Hofrath und Regierungen, wohin nämlich der betrettend bräuende geiſtlich- oder adeliche Stand mit dem Bräuhauſe gehörig, pflichtmäßig gebracht, und hiervon zugleich an Uns ſelbſt, und die Landſchaft die unterthänigſte und betreffende Anzeig gemacht werden ſolle, ohne das Wir von einem bräuenden geiſtlich- und adelichen Stand vermuthen wollen, daß ſelber ſich unterſtehen werde, denen bisher Amts halber, und zu ſchuldigſter Befolgung ihrer obhabenden Pflichten kommenden Unſeren und landſchaftlichen Beamten weder in Viſitirung der Keller, Pfannen und Kühlen, auch anderen Bräugeſchirrs, noch in Viſier- und Beſchreibung des erfindenden Biers den mindeſten Einhalt zu bezeigen, und hiermit die unnachläßlich zu befahren habende Beſtraſſung, und Unſere höchſte Ungnad noch weiters zu vermehren. Wenn alſo für das

Acht und zwanzigſte bey Unſeren Hofrath und Regierungen durch die beederſeitige Beamte der ſtrafbare Fall angebracht ſeyn werde, haben ſelbe zwar nach der dieſen Unſeren Collegiis hierüber beſonders ertheilend gnädigſten Anweiſung dieſe Sach überhaupts zu tractiren, jedoch dergeſtalt mit genugſamer Vernehmung des angezeigt bräuenden Stands, auch Einholung eidlicher Kundſchaften zu inſtruiren, damit ſodann in forma geſprochen werden, und ſich der verdächtig, oder ſtrafbar Erfundene mit Fug nicht beklagen könne, in Sachen nicht genugſam gehöret zu ſeyn, geſtalten Wir über die erfolgte Erkänntniß keine Appellation, ſondern bloß den unterthänigſt und demüthigſten Recurs an Uns ſelbſten zu geſtatten gedenken; mit den Beſtraffungen aber iſt für das

Neun und zwanzigſte folgendermaſſen zu verfahren, daß derjenige, welcher einen mehreren Guß, als die oben angezeigte Emmer zur halb, ganz, anderthalb, oder

doppel-

doppelten Sud, und ſeine erhobene Polliten bezeiget, erweißlichermaſſen geführet, oder wohl gar ſich vermeſſen, ohne erholender Polliten zu ſüden, oder eine Sud zu verſchweigen, das erſtemal nebſt Confiſcirung der Sudbier in die Bezahlung des doppelten Aufſchlags verfället, das anderemal, da nämlich dieſe erſtere Correction ihme noch nicht zur genugſamen Gewarnung geweſen, um 100. Reichsthaler, nebſt ebenmäßiger Confiſcirung der Sudbier, und, falls auch dieſe Beſtraffung keinen Verfang hätte, mithin dieſer bereits zweymalen corrigierte bräuende Stand das drittemal in einem der vorſtehenden Defraudationsfällen betretten würde, zur baaren Erlegung 300. Reichsthaler, nebſt gleichmäßiger Confiſcation der erfundenen Sudbier angehalten, dann endlich, da er ſich auch dieſe Straf nicht zur Gewarnung ſeyn laſſen, folglich ſich Unſerer Gnaden wegen ſeines wiederholten Ungehorſams und Frevels von ſelbſten unwürdig gemacht, deme die Bräupfannen und erfindendes Bier abgenommen, und confiſciert, ſofort das Bierſüden auf einige Jahr inhibiert, oder wohl gar nach befindenden Umſtänden die Bräuconceßion völlig abgenommen werden ſolle. Im Fall aber für das

Dreyßigſte in einer vornehmenden Viſitation ſich keine mehrere Bieranzahl, wohl aber die Pfannen, und abſonderlich die Kühlen auf ein höheres Quantum, denn der bräuende Stand auf ſolches die Polliten zu erholen gepflogen, eingerichteter, und nebſt ſolcher noch weitere Kühlwändlein bezeigen würden, ſollen nicht nur die Kühlwändlen (da er anderſt dieſe letztere nach Erkänntniß des Aufſchlägers nicht unumgänglich nöthig hätte) alſogleich abgenommen, und confiſciert, anbey der bräuende Stand zu alsbaldiger Herſtellung der Pfannen und Kühlen nach ſeinen abnehmenden Polliten gemeſſen angewieſen, und, da dieſem nicht unverweilte Folge geſchiehet, ſolch bräuende Stände bey nochmaliger Betrettung um 150. Reichsthaler geſtraft, endlich aber, und falls auch auf dieſe Strafe nicht die uneingeſtellte Remedur beſchiehet, auf das dritte Betretten ſelber mit 300. Reichsthaler Straf unnachläßlich hergenommen, die Kühlen und Pfannen herausgeriſſen, und confiſciert werden, doch wollen Wir gnädigſt geſchehen laſſen, daß zu Anfang des Sudjahrs, und bis das Bräugeſchirr anwiederum den rechten Geruch und Geſchmack annimmt, zwey, drey, bis höchſtens vier geringere Suden geführt, und die Polliten auf ſolche genommen, und gegeben werden könnten. Wo im übrigen das machende ſogenannte Nachbier von ſelbſten allerdings verbothen iſt, und der bräuende Stand nunmehr einen wohlerklecklichen Haustrunk in dem dermaligen Bierſatz für ſeine gebrauchende Bräuleute zu genießen hat.

Auf welche Weiſe auch gegen denenjenigen zu verfahren, welche in deren Klöſtern, Schlößern, oder Häuſern heimliche Roßmühlen und Stampf zum Malzbrechen haben, und gebrauchen wurden. Und hat es dieſe nämliche Meynung für das

Ein und dreyßigſte mit denen in denen Städt- und Märkten, auch auf dem Lande, und in denen Hofmarken anſäßigen Bierbräuen, alſo, und dergeſtalten, daß deren bürgerlich, gerichtiſch, und hofmärkiſche Obrigkeiten mit und nebſt dem in loco befindlich- und nächſt entlegenen landſchaftlichen Aufſchlägen, und allenfalls auch verpflichteten Viſier, nicht nur das Merzenbier vor deſſen Ausſchenkung in denen Kellern beſichtigen, viſieren, und beſchreiben, ſondern auch unter dem Jahr öfters in denen Bräuhäuſern, und auf denen Mühlen nachſehen laſſen, und die fällig Befundene nach Anweiſung vorigen Artikels beſtrafen, zugleich den ſich ergebenden Fall jedesmal, wie anvor, unterthänigſt und behörig einberichten ſollen. Im übrigen aber, und für das

Zwey und dreyßigſte iſt es mit Vertheilung der Strafen dermaſſen zu halten, daß ſowohl von dem confiſcirten Bier, Pfannen, Kühlen, und Bräugeſchirr, als der Geldſtraf dem Aufbringer, ohne deſſen Namen zu benennen, ein Drittel unaufgehaltener abgefolget, das andere Drittel demjenigen Juſtitzcollegio, oder Obrigkeit, welche den ſtrafbaren Fall abzuwandeln gehabt, gelaſſen, und das letzte Drittel von dem landſchaftlichen Aufſchläger in ſeiner Rechnung ordentlich in Einnahm gebracht werden ſolle. Zum

Drey und dreyßigſten iſt zwar ſowohl in all bisherigen Aufſchlagsinſtructionen, als in Unſerer Lands- und Pollizeyordnung klar enthalten, daß das Bier weder von dem brauenden Stande ſelbſt, noch von dieſen denen Wirthen unter dem Satze gegeben, noch auch berührten Wirthen zugeführet, und mehrfältige ſolch unerlaubte Vortheil, wordurch mit Dareingab, Tröbern, Teig, und dergleichen ein bräuender Stand ſeinem mit gleicher Bräuconceßion verſehenen Mitſtand die Wirth, und das Gewerb abſpannet, ausgeübet, ſondern das Bier durchgehends nach dem alljährlich ſich ergebenden Bierſatz ſowohl in denen Bräuhäuſern, als denen Wirthen verkauft, und gleichwohl von denen Wirthen nach Proportion deren Entlegenheit, und mit Beyführung des Biers habenden Unkoſten, 1. oder 2. Pfenning auf die Maß Bier geleget werden ſollen. Nachdeme aber die bisherige Erfahrung gegeben, daß dieſer landsherrlichen zu guten jeden bräuenden Stands in particulari gereichenden Verordnung nicht nachgelebet worden, ſo wiederholen Wir ſolche Landsgeſätz und Inſtructiones nicht nur allein anhero mit deren völligen Innhalt, ſondern befehlen gemeſſenſt, daß jeder bräuender Stand bey dem alljährlich ausgezeigt, und treffenden Bierſatz um ſo gewiſſer verbleibe, und ſich zugleich aller ohnehin verbothenen Nebenvortheilen, als da ſind die außer dem Bräuhaus anderwärtig machende Niederlagen und habende Keller, wie auch all andere ungebührliche Conventiones, gänzlich enthalte, als im Widrigen von Unſerem Hofrath, Regierungen, dann denen hofmarkiſchen Stadts- und Marktsobrigkeiten die Uebertretter vor das erſtemal mit ein hundert, und das zweytemal mit zwey hundert Gulden unabläßlich, und wohl empfindlich abgeſtraft, beynebens ſelbe ſowohl Uns zu Unſerem geheimen Rath unterthänigſt einberichtet, als auch bey der gemeinen Landſchaft von ihrigen angezeigt werden ſollen, damit man allerſeits dieſe Ungehorſame namentlich wiſſen, und das weitere ſelben empfinden laſſen könne. Ingleichen iſt für das

Vier und dreyßigſte ſowohl in Unſeren Landsſtatutis, als denen wiederholten gnädigſten Generalmandaten, und ſonderheitlich dem letzten Mandat vom 27. Julii Anno 1748. klar verordnet, daß ſich kein bräuender Stand unterſtehen ſolle, vor der ordentlichen Sudzeit, nämlich vor Michaeli, ohne Unſerer hierzu habenden gnädigſten Specialverwilligung das etwann 8. Täg anvor erbräute Bier auszuſchenken, noch auch das Sudweſen länger, als bis Georgi hinauszutreiben, wobey es dann von ſelbſten ſein ausgezeigtes Verbleiben hat, ſolchermaſſen, daß bey dergleichen ſtrafbaren Fällen (in ſo weit es die bräuende geiſt- und adeliche Stände betrift) zu Unſeren Hofrath und Regierungen, wie nicht minder zu Unſer Hofkammer umſtändiger Bericht zu erſtatten ſey, damit bey gemeldt Unſeren Hofrath und Regierungen die Sach befindender Nothdurft nach weiters unterſucht, und inſtruiret, folgſam bey erwähnten Juſtitzcollegien gebührends verbeſcheidet, dieſer ſtrafbare Vorfall auch von ſelber an Uns, zugleich auch, da einig bräuender Stand von Prälaten, und der Ritterſchaft in ſeinem Diſtrict, Tafern, und Wirthshäuſern an Beyführ- und Verleytgebung des weißen Biers hinderlich seyn, oder wohl gar ſeine Wirth zu Abnehmung einer gewiſſen jährlichen braunen Biersquantität anhalten würde, dieſe ebenmäßige Ungebühr der hinlänglichen Remedier- und Beſtraffungswillen unterthänigſt einberichtet werden ſolle. Ueber dieſes iſt auch für das

Fünf und dreyßigſte in mehrmals erwähntem Generalmandat und braunen Bierreglement von Anno 1723. ausgedrucket, daß blos die 6. Bräuhäuſer zu Seefeld, Niederſchönenfeld, Fürſtenſtein, Titling, Haslbach, und Biernbach Gerichts Pfarrkirchen die Conceßion des Gerſtenbiers auf die obere Gier, und ſonſten keine in Unſeren Landen genießen, auch von 6. Schäffel Malz 28. Emmer erzeigen laſſen, dargegen nur ſolche ganze Sud von 20. Emmer veraufſchlägen, und ſolches Gerſtenbier jederzeit um einen Pfenning wohlfeiler als das braune Bier im winterlichen Sudweſen geſetzt iſt, verleyt geben, außer dieſen 6. benannten Bräuhäuſern aber ſich ein bräuender Stand, unter was Vorwand es auch immer ſeyn möchte, nicht unterſtehen ſolle, dieſes Bräuens auf die obere Gier, oder nach weißer Art ſich anzumaſſen, bey welcher öfters wiederholten Verordnung es auch allerdings ſein ungeändertes Verbleiben, und Unſere Hofkammer hierüber eine ſonderbare Obacht tragen zu laſſen, anbey zu verfügen hat, daß derjenige, welcher ſich derley Bierſiedens außer obſtehender 6.

Bräu-

Bräuhäuſer und denen es ſeither aus Churfürſtl. Gnaden verwilliget worden, unterziehen würde, das erſtemal mit 300. fl. Straf, das zweytemal mit 600. Straf, und auf den dritten Betrettungsfall einig zu gewarten habende Ungnad mit Aufhebung ſeiner braunen Biersgerechtigkeit unfehlbar angeſehen, und von der Geldſtraf Unſeren Beamten, in deſſen Gerichtsdiſtrict ſolcher ſtrafbare Caſus abgehandelt worden, ein, dem Angeber, ohne daß ſein Namen jemalen zu benennen, der zweyte, und der dritte Theil in der Aufſchlagsrechnung in Verrechnung gebracht werden ſolle. Und weil für das

Sechs und dreyßigſte das meiſte auf den Fleiß und genaue Beobachtung der Beamten ankommt, alſo auch, und obwohl Wir Uns gegen die ſämmtlich bräuende Stände allerdings gnädigſt verſehen, daß ſie die ihnen mit Minderung des Aufſchlags, mehreren Unkoſtenpaßirung, und Uebergehung der reſpective 4. Emmer in Mach- und Berechnung des alljährlichen Bierſatzs, auch effective verbleibenden hinlänglichen Bräugewinn zugehende beſondere Gnaden und Erleichterung mit ſchuldigſter Dankbarkeit erkennen, ſohin ſich beeifern werden, mittelſt getreuer Beytragung dieſes landsherrlichen zu Abtilgung der Schulden gewiedmeten Aufſchlagsgefäll dem Land und ſich ſelbſten deſto richtiger und ſchneller auszuhelfen, wollen Wir doch ſowohl Unſere, als die landſchaftliche Beamte hiemit alles Ernſts ermahnet haben, an ihrem ſchuldigſten Dienſteifer und Pflichten nichts zu ermangeln, noch ſich von dem vielleicht gegen ein oder anderen bräuenden Stand habenden Achtung, und Privatabſicht abſchröcken zu laſſen, ſondern all Obſtehendes um ſo zuverläßiger gehorſamſt zu befolgen, als es Unſer, mithin ihres Landsfürſtens gnädigſter Befehl, Will, und ernſtliche Meynung iſt, Wir auch auf befahrenden Saumſal gegen die Unſerige mit alsbaldig exemplariſcher Beſtraffung, und nach Geſtaltſame der Umſtänden, wirklicher Dienſtamotionen unmittelbar verfahren laſſen würden, ein gleiches auch Unſer liebe und getreue Landſchaft gegen derſelben Aufſchlagsbeamten ebenfalls vorzukehren hätte. Inſonderheit haben auch ſelbe für das

Sieben und dreyßigſte genaue Obacht zu tragen, daß in Unſere Landen einig fremdes Bier nicht hereingeſchwärzet werde, noch auch die Unterthanen ſich zum Zechen in die nächſt angränzende Landſchaften hinausbegeben ſollen, ſondern ſie haben das betrettend fremde Bier nicht nur alsbald zu confiſciren, und diejenige, ſo ſolches herein bringen, mit empfindlicher Geld- oder Leibesſtrafe zu belegen, ſohin das confiſcierte Bier, und die Geldſtrafe in die ſub Puncto 32. exprimirte 3. gleiche Theil zu vertheilen, annebens auch die zum öfteren und muthwilligen Zechen ſich außer Lands begebende gerichtiſche Unterthanen, und zwar die vermögliche mit 20. Reichsthaler, die unvermöglichere mit 10. Reichsthaler, und diejenige, ſo es im Geld nicht vermögen, mit exemplariſchen Leibs- und Schandſtrafen alsbald herzunehmen, und die einhebende Geldſtrafen unter denen übrigen gerichtiſchen Strafgeldern zu verrechnen. Wir verſehen uns auch für das

Acht und dreyßigſte gegen ſämmtliche Hofmarksinnhabere, dann Städt- und Marktsobrigkeiten, ſie werden auch ihres Orts auf dieſe bereits von weiland Churfürſten Maximilian dem Erſten, chriſtmildeſter Gedächtniß in Anno 1628. erlaſſene, und von Unſerem Herrn Großvater in oft wiederholten Generalmandat de Anno 1723. Puncto 40. repetirte gnädigſte Verordnung um ſo fleißiger, und ſchuldigſt darob halten laſſen, als ihnen ſelbſten allerdings daran gelegen ſeyn will, daß vom fremden Bier der hieſige Landsconſummo nicht verminderet, beynebens der Unterthan ſein Geld im Lande verzehren, und dem Landmanne zu guten gehen laſſen ſolle. Und gleichwie für das

Neun und dreyßigſte die ſämmtlich bräuende Stände bey dieſem nunmehrigen Regulativo ein ſolch ergiebiges Quantum effective genießen, daß ihnen über das erforderliche Materiale und Koſten ein wohl erklecklich und nahmhafter Gewinn übrig verbleibet. Alſo auch ermahnen Wir die geiſtlich und adeliche Bräuſtände hiemit ſonderbar, daß ſie einen guten und pfenning vergeltlichen Trunk erbräuen, und dem gemeinen Mann ſein auslegendes Geld billich vergnügen laſſen, ſohin hiermit ihr Sudwerk ſelbſten befördern, und nicht Urſach geben ſollen, daß man bey befahrend

Hhhh 2 ſchlecht

ſchlecht und geringen Bier ein Einſehen vornehmen, vorzüglich aber wegen deren habenden ſogenannten Nothwirthen, welche nur in jenem Falle, da ſie einen guten und gerechten Trunk überkommen, an ihre Bräuhäuſer angewieſen ſind, ein anderes, und zu Guten des Publici erforderliches Abhülfsmittel vorkehren müſſe. Den bürgerlichen und Landbräuen aber bedeuten Wir in geſchärften Ernſt, daß ſie bey ihren Bräuſtädten einen geſchmacken, und ſolch gerechten Trunk erzeigen ſollen, mit welchem dem gemeinen Mann ſein Pfenning vergolten wird, auf welches die Hofmarks- und ſonderheitlich die Stadts- und Marktsobrigkeiten genaue Obacht zu halten, und die aufgeſtellte Bierbeſchauer dahin mit ergiebigen Ernſt anzuweiſen haben, daß dieſe ſowohl das Sommer- als Winterbier ordentlich beſchauen, ſolches, wie es innerlich die Güte ergiebet, pflichtmäßig anzeigen, und bedenken ſollen, daß dem Bräu nunmehr kein erheblicher Vorwand mehr zu Erzeigung eines geringeren Biers gelaſſen, ſondern deme ein wohlergiebiger Gewinn im Satz gegeben worden, und daß ſie nicht zu unbillicher Conſervierung des Bierbräus, ſondern pro Publico beſtellet, und verpflichtet ſind. Allermaſſen, wenn ein ringhaltig oder ſchlechtes Bier angetroffen würde, ſolches nicht nur um 1. oder 2. Pfenning, wodurch der Bräu in Anſehung des zu ſolcher Sud Bier zu wenig genommenen Materialien, oder geführten Ueberguß jedannoch hiebey noch einen Vortheil oder Gewinn hätte, herabgeſetzt, ſondern dergleichen Abſetzung jedesmal noch über den innerlichen Gehalt zur Strafe vorgenommen, und anbey der nächſt im Loos folgende Bierbräu den Keller eröfnen, mit ſolcher Eröfnung auch fortan in ſo lang continuiret werden ſolle, bis ein gut, gerecht, und pfenningvergeltlicher Trunk dem Publico verſchaft werden mag.

Letztlich wollen Wir nochmals zu jedermanns Wiſſenſchaft erinnert haben, daß all dasjenige, was in denen vorigen Generalien und älteren Aufſchlagsinſtructionen, auch Leuterationen geſetzet, und mittelſt dieſes gegenwärtigen Generalgeboths nicht ſonderbar abgeändert, oder erläutert iſt, bey ſeiner völligen Kraft verbleibe, und hierauf genau gehalten werden ſolle. Deſſen Wir Uns in ein ſo anderen zu geſchehen gegen alle und jede gnädigſt verſehen. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 31. Auguſti 1750.

N. XIV.

Mandat von 17. October 1750. in eadem.

Unſern Gruß und Gnade zuvor. Wir haben bereits aus Unſerem im braunen Bieraufſchlagsweſen unterm 31. Auguſt. abhin erlaſſenen gnädigſten Generalmandat des mehreren gehorſamſt erſehen, wie Wir hierbey das landsväterliche Abſehen dahin genommen, daß einerſeits der bräuende Stand in dem bisher zu verreichen gehabten Aufſchlag eine wohlergiebige Erleichterung, und hiemit Unſere Gnad verſpühren, beynebens einen erklecklichen Nutzen, und abſonderlich der bürgerliche und Landbräu ſeine Mannsnahrung hiebey genießen, anderntheils aber auch das Publicum mit einem gut und gerechten Trunk verſehen, und dem gemeinen Mann mit einem pfenningvergeltlichen Bier ſein hievor auslegendes, und öfters mit harter Arbeit verdienendes Geld vergütet werden ſolle. Derohalben Wir das braune Bierreglement von Anno 1723. und das hierinnen ausgezeigte Sudweſen in berührt Unſerm erneuerten gnädigſten Generalmandat wiederholet, zugleich das bisherig gereichte Aufſchlagsquantum merklich verminderet, in den Unkoſten ein mehrers, als vorhin geſchehen, dem bräuenden Stande zu Guten paßiren laſſen, und endlich nach der Unſerm Hofraths- und Hofkammercollegien zugeſchloſſener Anweiſung, in Anrechnung des Satzes, und Belaſſung des Gewinns eine noch niemals geſtattete Vermehrung verordnet haben.

Nach-

Nachdeme aber ſich aus denen ſeither eingekommenen Nachrichten bezeigen will, daß ſolch Unſer gnädigſtes Generalmandat gleich in deme bey den bräuenden Ständen einen merklichen Zweifel und Anſtand erreget, da in ſelben auf die von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft geſchehene demüthigſt gehorſamſte Vorſtellung, laut des fünften Artickels verordnet iſt, daß eine ganze Sud auf 6. Schäffel geſprengt, uneingeriegelten und uneingeſtoſſenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, beſtehen ſolle, wo es doch niemals hiermit eine andere Meynung gehabt, als das zu einer ganzen Sud 5. Schäffel gedörrt- und uneinſprengtes Malz genommen werden ſollen, welches, nachdeme es zu Haus geſprenget, und auf die Mühlen gebracht ſeyn wird, nach Proportion deſſen Güte in die fünf und ein halb, wohl auch 6. Schäffel ergeben könne und werde.

Alſo auch wollen Wir ſolch Unſere gnädigſte Generalverordnung, zu Benehmung allen Anſtand und Zweifels, dahin erkläret und erläutert haben, daß zu einen ganzen Sud braunen Biers die 5. Schäffel gedörrtes Malz gebraucht, und hinnach auf den Mühlen die vorhin anbefohlene Abmeſſung in ſolcher Maaß vorgenommen, daß ſolches Malz, es mag ſodann nach der geſchehenen Spreng- und Einweichung fünf und ein halb, oder auch ſechs Schäffel auf der Mühl ergeben, eins als anderwegs in den Mühlen hernach abgemeſſen, und gebrochen, ſofort den bräuenden Ständen paßiret werden ſolle. Und, gleichwie übrigens eine an ſich ſelbſt ganz richtige Sache iſt, daß aus ſolchen fünf Schäffel gedörrten Malz ein mehrerer, anbey haltbarer gut und pfenningvergeltlicher Trunk erzeiget werden könne, als bisher in dem Winterbier zu einer hiervon machenden ganzen Sud a 24. Emmer, und in dem Sommer- oder Merzenbier a 22. Emmer angeſetzet worden.

So wollen Wir denenſelben hiemit aus landsfürſtlicher Milde gnädigſt verwilliget, und geſtattet haben, daß aus ſolchen 5. Schäffel gedörrten Malz, der Guß zu einer ganzen Sud in dem Winter- oder Schenkbier auf 26. Emmer, und in dem Sommer- oder Merzenbier auf 24. Emmer geführet, und hiernach ſowohl die Polliten ertheilet, als auch bey denen vornehmenden Viſier- und Viſitierungen gehalten, von ſolch weiteren 2. Emmern aber bey Unſeren Collegien in der Ertheilung des Satzes weder im Winter- noch Sommerbier, und zwar um ſo weniger eine Anrechnung gemacht werden ſolle, als Wir ſothane aus obberührten fünf Schäffeln gedörrten Malz ſich der Erfahrenheit nach wohl ergebend- und pfenning vergeltliche Mehrung lediglich denen bräuenden Ständen zu deren deſto beſſeren Conſervation, und Erholung zugemeinet, anbey auch verordnet haben, daß von ſolchen weiteren 2. Emmern in dem heurig- und künftigen Sudjahr einiger Aufſchlag nicht erforderet werde.

Damit aber auch diejenige geiſt- und adelich bräuende Stände, welche entweder blos des Haustrunks allein aus Unſeren Gnaden berechtiget ſind, oder aber ſich Ihrer auf das Verſchleißbier habenden Conceßion nicht gebrauchen, ſondern den Haustrunk allein erbräuen laſſen wollen, dieſe Unſere höchſte zu Erquickung ſämmtlich bräuender Ständ vermeinte Churmilde genießen, ſo wollen Wir, daß, wann ſelbe aus mehrbemeldten fünf Schäffel gedörrten Malz zu einer ganzen Winter- und Sommerſud die 26. und reſpective 24. Emmer erzeigen laſſen, von ihnen ebenfalls in berührten 2. Sudjahren dieſe weitere 22. Emmer Aufſchlagsfrey paßirt, und auf dieſe Weiſe mit ihnen abgerechnet werde.

Und da über dieſes vorgekommen, daß einig bräuende Stände ihre Pfännen und Bräugeſchirr noch zumalen nach der in Anno 1723. anbefohlenen Sudart nicht eingerichtet haben, mithin Wir allerdings Urſach hätten, gegen ſelbe mit denen vorhin verordneten Beſtraffungen zu verfahren, bey dem dermaligen Sudweſen aber ſolche Pfannen und Bräugeſchirr gar nicht mehr zu geſtatten. So wollen Wir doch Unſer Gnad dergeſtalten vorwalten laſſen, daß ſelbe zwar dermalen noch ſolch ihre Bräupfannen und Bräugeſchirr beybehalten können, vor allem aber ſchuldig ſeyn ſollen, bey denen ihnen nächſtentlegenen landſchaftlichen Aufſchlagsämtern die Anzeig hierüber zu machen, und auf ihre der bräuenden Ständen Unkoſten die Abeichung vornehmen zu laſſen, damit der Aufſchlag der Gebühr nach, und wie ſich das Bräu-

geſchirr zeiget, entrichtet, und dafern in der Pfannen oder Kühlen eine Hauptrepa-ration geſchiehet, ſolche alsbald nach dem jetzigen Reglementmäßigen Sudweſen um ſo gewiſſer zubereitet und verfertiget werde, als ſodann gegen einem ſolchen bräuen-den Stand, welcher den ſchuldigſten Gehorſam nicht bezeigen würde, mit Heraus-reiſſung der Pfannen und Kühlen, auch Abnehmung des übrigen Bräugeſchirrs und weiter vorhin verordneten Beſtraffungen geſtracks, und unnachläßlich zu verfahren iſt.

Endlich haben auch verſchiedene bräuende Stände vom Adel die unterthänig-ſte Anzeige gemacht, was geſtalt bey ihren innhabenden Schlöſſern und Bräuſtätten ſolche Roßmühlen verhanden, welche von ihren Vorfahrern der Urſachen angerichtet worden, weil ſelbe anſonſt Winterszeit öfters in Brechlaſſung des Malzes, ſofort dem Sudweſen ſelbſt gehindert, und ohne ihr Verſchulden in großen Schaden ge-bracht wären.

Gleichwie Wir nun aus angebohrner Milde jederzeit dahin beſorgt ſind, da-mit jed Unſerer lieb- und getreuen Ständen ſolche verſpühren ſolle, nichtweniger Unſer letzthin ergangenes gnädigſtes Generalmandat lediglich zu Abthuung der heimlichen Roßmühlen und Stampfen gemeynet iſt. Alſo auch wollen Wir zwar ſolche alt-verhandene Roßmühlen noch fernershin geſtattet, denen mit ſolchen Roßmühlen ver-ſehenen bräuenden Ständen aber anbey ernſtlich aufgetragen haben, daß ſie bey den betreffenden Landaufſchlagämtern die ungeſäumte Anzeig mit förmlich- und ausführli-cher Vorſchreibung der Umſtände und Urſachen, warum nämlich, und in was Zeit ſolche errichtet worden, machen, und darüberhin, da ihnen auf die an Uns von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft gelangende Einberichtung berührte Roßmühlen belaſſen werden, alljährlich nach geendigten Sudweſen eine ſub Fide Nobili bekräf-tigte Specification der gemachten Winter- und Sommerſuden zu jenem Aufſchlagamt, von welchem ſelbe die Polliten erholet, um ſo gewiſſer abgeben ſollen, als im widri-genfall gegen ſelbe die alsbaldige Abthuung ſolcher Roßmühlen vorzukehren, beyne-bens währender Sudzeit öftere und genaueſte Viſitationes, wider welche ſich einig bräuender Stand im geringſten zu moviren, bey der zu befahrend habend Unſerer höch-ſten Ungnad nicht unterſtehen ſolle, vorzunehmen ſind.

Welch nämliche Meynung es mit dergleichen bey denen Klöſtern, dann de-nen bürgerlichen und Landbräuſtätten allenfalls verhandenen Roßmühlen haben ſolle, jedoch mit dem wohlmerklichen Unterſchied, daß die Klöſter nach der hierzu auf obver-ſtandene Weiſe von Uns erbethenen gnädigſten Verwilligung die alljährlich abzugeben habende Specification ſub Fide Sacerdotali beſtättigen, die bürgerliche und Landbräu aber ſolche Specification von ihren vorgeſetzten Obrigkeiten, worüber ſelbe ihrer bür-gerlichen und Unterthanspflichten jedesmal zu erinnern ſind, bekräftigen, zugleich auch dieſe Obrigkeiten an der öfteren Viſitirung und genau haltenden Beobachtung deren führenden Sudweſens an ihrer obtragenden Amtsſchuldigkeit nichts ermangeln laſſen.

Und, wie nun mit dieſer Unſerer Leuteration die über vielbeſagtes General-mandat vorgekommene Anſtände gehoben, und die bräuende Stände mit der num-mehr weiters erhaltenen Sudvermehrung, und Unſerer höchſten Churmilde in vielen vollſtändig conſoliret ſind. Alſo auch verſehen wir Uns gegen ſelbe insgeſammt, und jeden inſonderheit gnädigſt, ſie werden ſich möglichſtens beeifern, einen gut ge-recht, und pfenningvergeltlichen Trunk erbräuen, und den hiervon betreffend, zu ih-rem ſelbſtigen und des Landes Beſten gewiedmeten Aufſchlag mit gänzlicher Verhüt- und Vermeidung aller vorhin, und öfters verbothenen Nebenvortheilen, und höchſt-ſtrafbaren Defraudationen getreulich, und in der gebührenden Zeit entrichten, ſofort ſich Unſerer höchſten Gnad noch ferners, und mehrers hiemit würdig machen. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 17. October Anno 1750.

N. XV.

N. XV.

Mandat von 3. Februarii 1751. in eadem.

Unſer Gruß und Gnade zuvor: Liebe Getreue! Wir geben euch zu vernehmen, wasmaſſen wir zwar aus tragend landsväterlicher Obſorg geſuchet, wie Unſere lieb- und getreue Stände, auch insgeſammt Unſere Unterthanen in mög- und thunlichſter Verminderung der Unſeren Landen, wegen denen in vorig und jeßigen Säculo eingefallenen ſchweren Türken- und andern Kriegsläufen, auch weiteren ſonderbaren Vorfallenheiten aufgebürdeten Schulden, und beſchwerenden Funden immer mehrers erleichteret werden, und hiermit Unſere Gnad und Churmilde deſto mehr verſpühren, derowegen Wir auch den braunen Bieraufſchlag, vermög des im Druck erlaſſenen Unſers gnädigſten Generalgeboths vom 31. Auguſti des abgewichenen 1750. Jahrs, und der unterm 17. October ſolchen Jahrs hinnachgefolgten Leuteration nicht nur allein gegen vorig letzteren Zeiten von jeder ganzen Sud um 5. fl. 42. Kr. 6. Heller dermal wirklich herabgeſetzet, ſondern auch das Sudweſen, mit Zuthuung Unſer lieb- und getreuen Landſchaft, nach dem Reglement von Anno 1723. angeordnet, und hierauf auf das genauſte zu halten anbefohlen.

Nachdeme ſich aber ſowohl aus denen hierauf bey verſchiedenen bürgerlichen Bräuſtätten vorgenommenen Viſitier- und Abeichungen deren Bräupfannen, Kühlen, und übrigen Bräugeſchirrs, als auch aus andern eingeholten Nachrichten, und eingelauffenen Berichten bezeiget hat, daß die Pfannen, und Bräugeſchirr keineswegs nach dem Reglement von An. 1723. eingerichtet ſind, mithin es dahin ankommen ſollte, daß entweder faſt durchgehens die Bräupfannen und Kühlen herausgenommen, und nach ſolchem Reglement umgearbeitet, oder aber das Aufſchlagweſen in fernerer Unrichtigkeit gelaſſen; beynebens aber die bräuende Stände wegen oftermaligen Viſitationen vielen Beſchwerden ausgeſetzt werden müßten, welch erſteres allzugroße, und denen meiſtbräuenden Ständen unmögliche Unkoſten verurſachete, das letztere aber theils ungebührlich, und längers nicht mehr zu geſtatten, theils aber wider Unſere angebohrne Churmilde lauffet.

Alſo haben Wir Uns auch, nachdeme Wir zuvor die zu Abhelfung vorſtehender Beſchwerniſsen erkleckliche Mittel durch Unſere Miniſter und Räthe, mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft überlegen zu laſſen, gnädigſt entſchloſſen, auf eine ganz andere, vor mehr dann einem Jahrhundert in Unſeren Churlanden zum Theil üblich geweßte Art, als das Bräureglement von Anno 1723. und alle in dieſem Säculo erlaſſene Mandats und Inſtructiones verordnen, den braunen Bieraufſchlag anſetzen, und einbringen zu laſſen, jedoch in dem gnädigſten Verſehen, daß ſämmtlich bräuende Stände dieſe Unſere Churmilde treudevoteſt erkennen, ſohin den betreffenden Aufſchlag ohne geringſten Ruckhalt entrichten, und in einem von ihrem patriotiſchen Eifer und Schuldigkeit nicht verhoffend widrigen Fall Uns nicht bemüßigen ſollen, daß Wir, da die gegen einigen Frevlern vornehmende Beſtraffungen keinen Verfang haben, ſondern dieſes Aufſchlagsgefäll an deſſen richtig und erklecklichen Einfluß Uns, ihnen Ständen, und insgeſammt Unſeren Churlanden und Unterthanen merklich gelegen iſt, mittelſt verbothener Entziehungen, in ferneren Mangel verfallen würde, den erforderlichen Ernſt gebrauchen, und ohne weiters das in dem Sudreglement von Anno 1723. enthaltene bey ihren Pfannen, Kühlen, und übrigen Bräugeſchirr in die längſtens ſchuldige Vollſtreckung bringen laſſen. Setzen, und ordnen derohalben für das

Erſte, daß von nun an der braune Bieraufſchlag weder bey dem Haustrunk von den Emmern, noch das Verſchleißbier von den Suden, ſondern vom Metzen Malz, wie ſolches eingeſprengter auf die Mühl zum Brechen gebracht wird, abgereichet werden ſolle. Alſo und dergeſtalten, daß für das

Zweyte derjenige bräuende geiſtlich und adeliche Stand, welcher dem Haustrunk allein zu erbräuen berechtiget, oder aber ſolchen Haustrunk mit vollkommener Beyſeitſetz- und Unterlaſſung des ihme ſonſten zuſtehenden Bierverſchleiß lediglich zu ihrer Hausnothdurft erzeigen laſſen wollen, von jedem Metzen eingeſprengten Malz 13. Kreutzer für den Aufſchlag zu geben habe. Was aber für das

Dritte diejenige geiſtliche Stände anbetrift, welche aus Unſeren Gnaden und Conceßion des Bierverſchleiß berechtiget, und ſich deßen bedienen, dieſe geiſtlich bräuende Stände auch erſehen können, wie Wir auf deren Conſervation ſonderbar bedacht ſind. So wollen Wir, daß jeder derſelben längſtens innerhalb einer Monatszeit von Erhaltung dieſes Unſeres Generalmandats gerechnet, an Unſere lieb- und getreue Landſchaft eine ausführliche Anzeig demüthigſt übergebe, und hierinnen die Anzahl der Conventualen, und nöthiger Bedienten, zugleich auch deren erforderliche Conſumption in Sommer- und Winterbier, nebſt einem Anſchlage des auf die Hoſpitäler erforderenden Biers ordentlich anmerke, und endlich die habende Wirth, und den Verſchleiß ſpecifice beyfüge, welche Anzeige ſodann berührt Unſere Landſchaft genau zu überlegen, ſelbige gegen den vorigen Rechnungen zu halten, und ſodann an Unſere höchſte Stelle mit ihren unmäßigen Gutachten demüthigſt und gehorſamſt einzuſenden hat. Worüber Wir folglich wegen Abtheilung des Haustrunks von dem Verſchleißbier an ſie Unſere Landſchaft die gnädigſte Reſolution erfolgen laſſen werden, in der gänzlichen Zuverſicht, ſie geiſtliche Stände werden hiemit ſo ſicher gehen, damit man nicht bemüßiget ſeye, bey einem ſich bezeigenden Uebermaße des Haustrunks, Anſatzes, oder wohl gar Verhaltung der Wirth, und deren Verſchleißbierabnahms durch eigene Commiſſarien auf Koſten derley bräuenden Stands abzuordnen, dergleichen ungeziemende Anzeigen auch mit eidlicher Vernehmung der Wirth grundmäßig unterſuchen, und nach Befund der Sachen gegen ſelben mit unnachläßig ergiebigen Geldſtrafen, und wohl gar Aufhebung des bis dahin aus Unſeren Gnaden genießenden Verſchleiß verfahren zu laſſen. Was alſo für das

Vierte der bräuende geiſtliche Stand zu dem Haustrunk nöthig, und hierüber Unſere gnädigſte Reſolution erhalten haben wird, hievor hat ſelber von jedem auf die Mühl bringenden Metzen eingeſprengten Malz dreyzehen Kreutzer, von dem zum Verſchleiß gehörig übrigen Sommer- und Winterbier hingegen ab jedem Metzen 27. Kreutzer zu bezahlen, und auf dieſe Weiſe bey dem Aufſchlagamte, woſelbſt er die Polliten erholet, abzurechnen, und baare Richtigkeit zu pflegen. Der bräuende adeliche Stand aber hat für das

Fünfte, im Fall er des Bierverſchleiß aus Unſerer landsfürſtlichen Conceßion berechtiget iſt, und ſich deßen gebrauchet, von jedem zu ſeinem führenden Sudweſen auf die Mühl bringenden Metzen eingeſprengten Malz ohne Unterſchied 18. Kreutzer (weilen Wir dieſem Stand die in Unſerem letzten gnädigſten Generalmandat vom 31. Auguſti Anno 1750. bey dem 7. §. aus Churfürſtl. Hulden enthaltene Gnad, auch in dieſer Umänderung, jedoch auf jedmaliges Verſuchen und Widerruffen mildeſt wiederholet haben) zu entrichten, und endlich für das

Sechste der bürgerliche und Landbräu ab jedem in die Mühl bringenden Metzen eingeſprengten Malzes ſieben und zwanzig Kreutzer zu bezahlen. Wobey es für das

Siebente dieſe weitere Meynung hat, daß zwar je und allezeit auf das zur Mühl von jedem bräuenden Stand führende Malz nach der eingeſprengten Anzahl Metzen die Polliten von den Aufſchlagämtern, wie in vorberührt Unſeren gnädigſten Generalmandat vom 31. Auguſt 1750. mit Umſtänden an, und ausgezeiget iſt, erholet, und in denen hierbey §. 21. determinirten 4. Zahlungszielern, als Weyhnachten, St. Georgii, St. Johannis Baptiſtä und Mariä Geburt ſowohl über das Winter- als Sommerbier nach denen hierzu gebrauchenden Metzen eingeſprengten Malzes baare Richtigkeit gepflogen werden ſolle. Nachdeme aber nicht nur allein der erſte Termin Weyhnachten wirklich verſtrichen, ſondern auch das Monat Jenner bereits verfloſſen. So wollen Wir zu Vermeidung all künftiger Irrung, daß von dem auf ſolch erſtes Ziel Weyhnachten erzeigten Winterbier von allen dreyen bräuenden

den Ständen zugleich, und ohne Unterſchied, oder Ausnahm der Aufſchlag nach den Suden, und dem in vielbeſagten Generalmandat ausgeworffenen Betrag eingebracht, von dem obſchon in ſolchem Ziel noch erzeigten Sommer- und dem ſeit Weyhnachten gemachten Winter- und Sommerbier aber, über die Aufſchlagsſchuldigkeit nicht nach denen Suden, ſondern nach dem hierzu gebrochenen Metzen eingeſprengten Malzes abgerechnet werden ſolle: Welche Meynung es auch mit denen geiſtlichen und jenen bräuenden Ständen in ſolcher Maß hat, daß mit ſelben reſpectu des Haustrunks, und in anderweg nach Maßgab Unſerer erhaltender Reſolution vom Anfang dieſes Sudjahrs die Abrechnung und baare Richtigkeit gepflogen werden ſolle, welch alles um ſo leichter geſchehen kann, als in dem vorig Unſerem gnädigſten General- und dem hinnach gefolgten Lenterationsmandat umſtändig entworfen iſt, wie viel Schäffel und Metzen eingeſprengten Malzes zu einer halb- ganz- anderthalb- und doppelten Sud, als auf deren jede inſonderheit die Polliten ertheilet werden müſſen, genommen werden mögen. Künftighin aber, und für das

Achte ſind die ertheilte Polliten gleich immediate nach denen Metzen, und derjenigen Anzahl, wie ſolche der bräuende Stand zu ſeiner Nothdurft anverlangen wird, von denen Aufſchlagämtern zu ertheilen, und die Metzenanzahl mit wohl ausgedruckten romaniſchen oder altdeutſchen, dem gemeinen des Leſens und Schreibens unkündigen Müllern erkanntlichen Ziffern, als e. g. XXXIII. hierinnen zu entwerfen, damit hierbey ſich einiger Zweifel oder Irrung nicht anbegeben möge. Welche Polliten für das

Neunte der bräuende Stand dem Müller bey Ueberbringung des eingeſprengten Malzes auf die Mühl aushändigen zu laſſen, und ſodann der Müller ſolch eingeſprengtes Malz, ehe und bevor ſolches aufgeſchüttet wird, fleißig und getreulich abzumeſſen, und, da ſich in der Abmeſſung eine mehrere Anzahl Metzen, als in der Polliten enthalten iſt, ergeben wurde, dieſes Uebermaß (außer es kommete etwann nur auf einen Metzen an, ſo er Müller annoch mitbrechen, doch aber ſelben auf die Polliten anzumerken hat) zurück zu geben, hiermit aber um ſo ſicherer zu gehen, als man ſelben, falls er entweder die Abmeſſung nicht vernommen, oder hierbey ein mehreres Uebermaß paßiren, oder auch vorgemeldte ſich in der Abmeſſung bezeigende Mehrung eines Metzens auf der Polliten nicht vormerken wurde, ſowohl von Unterlaſſung der Abmeſſung und Geſtattung eines Uebermaß, oder Aufhauffens, als auch von dem auf der Polliten nicht vorgemerkten Metzen, das erſtemal um 12. Reichsthaler, das zweytemal um vier und zwanzig, und das drittemal um fünfzig Reichsthaler, und da alle dieſe Beſtraffungen nicht verfangen würden, mit Aufhebung des Handwerks unnachläßig zu beſtraffen hat, welche nämliche Straf auch gegen demjenig bräuenden Stand, deme ſolches unabgemeſſen, aufgehäuft, oder mehreres Malz angehörig ſeyn wird, ohne alle geringſt weiteren Anſtand vorzunehmen, und dieſe Strafgelder auf die nämliche Weiſe, wie in erdeut Unſerem Generalmandat vom 31. Auguſti Anno 1750. für das zwey und dreyßigſte angezeiget worden, zu ertheilen ſind. Derowegen denn für das

Zehente in denen Mühlen ſowohl von alldortigen Obrigkeiten als denen landſchaftlichen Aufſchlägern, nämlich von beyden insgeſammt, oder auch von jedem beſonders öftere und unvermerkte, jedoch denen unſchuldig erfundenen unentgeltliche Viſitationes, inſonderheit bey denen Ochſen- und Pferdmühlen genau vorzunehmen, auch Beſtellungen zu machen, die Keller und Bräuhäuſer hingegen ohne genugſamer Urſach, und gegründeten Verdacht nicht zu viſitiren ſind, im Fall aber Unſere Beamten, oder auch die Hofmärkiſche, dann Städt- und Marktsobrigkeiten, nicht minder die landſchaftliche Ober- und Unteraufſchläger aus habend zuverläßlichen Kundſchaften die Keller, Fäſſer, und Bräuhausviſitationes nöthig erachten würden, haben ſelbe mit geſammter Hand, nämlich diejenige Obrigkeit und landſchaftliche Ober- und Unteraufſchläger, in deren Jurisdiction, und reſpective Diſtrict ſich derley ſtrafbarer Fall ereignen will, nicht nur allein die Keller, Fäſſer, und Bräuhausviſitationes alſobald vorzunehmen, ſondern auch den Befund an Unſere höchſte Stelle unterthänigſt einzuberichten, wo im übrigen mit Ausführung des Proceß und Beſtrafung

des fällig erfundenen bräuenden Stands, auch Vertheilung der Strafen, wie im wiederholt Unſerem Generalmandat §. 28. und 31. mit mehreren verordnet worden, unhinderlich zu verfahren iſt; alſo, und dergeſtalten, daß, wann ſich aus der eingeholten eidlichen Erfahrung, und dem im Keller- oder Bräuhaus erfindenden Bier oder gebrochenen Malz darlegen würde, daß ſich der bräuende Stand unterfangen, das Malz an die Mühl, oder aus der Mühl, ohne daß er hierzu die ordentliche Polliten erholet, und vorzuweiſen hätte, geführet, oder wohl gar verſotten, oder auch das Malz heimlicherweiſe gebrochen zu haben, ein ſolch bräuender Stand das erſtemal nebſt Confiſcirung des erfundenen Biers oder gebrochenen Malzes um fünfzig Reichsthaler, das anderemal um hundert, und das drittemal um dreyhundert Reichsthaler unnachläßlich, und ohne daß er ſich eines Nachlaß von Unſerer Churmilde und Gnaden, deren er ſich von ſelbſten mit ſeinem Frevel und Defraudation unwürdig gemachet, zu getröſten hätte, geſtraffet, und die Strafe auf die in bemeldetem Unſerem Generalmandat §. 32. enthaltene Weis vertheilet; endlich aber, und falls alle dieſe ernſtliche Gewahr- und Beſtraffungen keinen Verfang haben würden, gegen derley Frevler und Verachter unſerer Geboth mit wirklicher Einziehung der Bräugerechtigkeit verfahren werden ſolle. Wir verſehen Uns auch für das

Eilfte gegen Sie ſämmtliche bräuende Stände allerdings gnädigſt, ſie werden bey denen in ihren theils der Schlöſſer und Klöſter, theils der Hofmarken habenden Mühlen und Bräuhäuſer vornehmenden öfteren Mühl- dann der allenfalls nöthig findenden Bräuhaus- Keller- und Fäſſervisitationen Unſeren alldahin kommenden Beamten, und denen landſchaftlichen Aufſchlägern um ſo weniger den geringſten Innhalt bezeigen, ſondern vielmehr ihre habende Hofmarks- und Klöſterrichter, ingleichen die Städt- und Märkt ihre hierzu beſtellte Commiſſarien und Diener ernſtlich anweiſen, daß ſelbe die Mühlviſitationen öfters und unvermerkt vornehmen, und gute Amtsſpech hierbey halten, zugleich bey habend gegründeten Urſachen die Keller, Bräuhäuſer, und Fäſſer, der ihrem Amtszwang unterworfenen bürgerlichen und Landbräuen viſitiren, ſofort mit unterthänigſter Einberichtung auch der Beſtraffung ſelbſt, und deren Vertheilung pflichtſchuldigſt verfahren, wie in dem vorgehenden Punkt umſtändig verordnet iſt. Je mehrers hiernächſt für das

Zwölfte derjenige bräuende Stand, welcher ſich derley Mühl- und Bräuhausviſitationen weigern ſollte, auf die nämliche Weiſe ohne Geſtattung eines Proceß anzuſehen, und zu beſtraffen iſt, als wann er wirklich betretten, und erfunden worden wäre, daß er das Malz auf die Mühl, oder von derſelben ohne hierzu erholter Polliten gebracht, oder wohl gar verſotten hätte, ingleichen auch haben für das

Dreyzehente unſere Beamte, da ſie die Hofmarks- dann Städt- und Marktsobrigkeiten in Viſitirung der Mühlen und genauer Amtsſpechhaltung ſaumig wiſſen, oder ſonſten einen Defraudationsfall bey denen bürgerlichen und Landbräuen befahren wurden, ein ſolches an Unſere höchſte Stelle ungeſäumt und gehorſamſt einzuberichten, wo Wir ſodann durch Unſere Beamte die Viſitationes und Beſtraffungen nicht nur auf der ſäumig betrettenen Hofmarks- dann Städt- und Marktsobrigkeiten Unkoſten vornehmen, und daß der Obrigkeit gebührende Abwandlungsdrittel berührt Unſeren Beamten zuwenden, ſondern wohl gar nach Geſtaltſame der Umſtände die Hofmarksinnhabere ſelbſten, dann Städt- und Marktsmagiſtrat zur Verantwort- und Beſtraffung ziehen laſſen werden. Was aber für das

Vierzehente das Sudweſen ſelbſten anbetrift, verbleibet es zwar wegen des alljährlich machenden Satzes auf das Winter- und Sommerbier bey dem braunen Bierreglement von Anno 1723. und abſonderlich derjenig gnädigſten Verordnung, welche Wir unterm 31. Auguſti verwichenen 1750ſten Jahrs an Unſeren Hofrath ausfertigen laſſen: Die ſämmtlich bräuende Ständ mögen zwar nach ihrem Gutbefinden, und habenden Bräugeſchirr das Sudweſen führen, ſollen aber jedoch einen ſolchen Guß machen, wodurch ein gerecht- und pfenning vergeltlicher Trunk erzeiget wird, geſtalten in dermaliger Aufſchlagsregulirung es nicht auf die Anzahl der Suden und Emmer, ſondern auf dieſes ankommet, daß jeder Metzen Malz nach dem oben umſtän-

dig angeführten Anſatz richtig verausſchläget, und jedoch allwegen gemeldtermaſſen ein gerecht- und pfennigvergeltlicher Trunk erzeiget werde, Wir wollen daher zugleich, und für das

Fünfzehente nicht nur allein ſie ſämmtlich bräuend- und des Bierverſchleiß berechtigte Ständ, daß ſie einen gut- und ſolchen Trunk, wodurch jedermänniglich, und ſonderlich dem gemeinen Mann und Tagwerker ſein hievor auslegend- mit harter Arbeit erworbene Pfenning genugſam vergolten iſt, erbräuen, und erzeigen laſſen, ſonderbar angemahnet, ſondern auch alle und jede Hofmarks- denn Städt- und Markts-Obrigkeiten ihrer pro Publico habend theuern Pflichten erinnert haben, daß ſie entweders ſelbſten, oder durch die hierzu beſtellt verpflichte Bierbeſchauer bey denen ihrer Jurisdiction anvertrauten bürgerlichen und Landbräuen fleißig nachſehen, einiges Bier ohne beſchehener Beſchau nicht verleyt geben laſſen, das zu gering, und nicht für den betreffenden Satzpfenning vergeltliche um 1. 2. 3. oder wohl auch 4. Pfenning herabſetzen, ja, falls das Bier noch geringer, oder erſt nach der Beſchau übergoſſen, oder anſonſten von der Säuere ergriffen würde, noch weiters und auf ſolchen Preis bringen, um welchen es der gemeine Mann mit Billichkeit, und ohne Gefahr ſeiner Geſundheit haben kann. Endlich aber, und da das Bier ſich gleich in oder auch nach der Beſchau dermaſſen ſchlecht, gering, und unlauter, oder völlig verſauert bezeigen würde, daß die höchſtſtrafbare Gewinnſucht, oder Nachläßigkeit des Bräues gleich abzunehmen wäre, die ſich von ſolch böſer Qualität bezeigende Fäſſer auf öffentlichen Platz bringen: in Beyſeyn des fälligen Bräues ſolche einſchlagen, und das Bier fortrinnen laſſen, beynebens dem fälligen Bräu ein als anderwegs zur gebührenden Geld- oder Leibsſtraf noch ſonderbar ziehen. Unſeren Churfürſtl. Hofrath und Regierungen, wie nicht minder Unſeren ſämmtlichen Gerichtsbeamten aber befehlen Wir für das

Sechszehente in geſchärften Ernſt, daß ſie erſtlich bey den bürgerlichen und Landbräuen genaue Obacht halten laſſen, ob das Publicum mit einem genugſam, gerecht, und pfenning vergeltlichen Trunk verſehen? Dann ob die Hofmarkiſche- und Städt- auch Marktsobrigkeiten in Herabſetzung des zu gering befundenen Biers: auch alleyfalls Einſchlagung der Fäſſer und Rinlaſſung des Biers ihre Amtsſchuldigkeit gemacht? Mithin nicht verurſachen, daß von dem Churfürſtl. Hofraths- und Regierungscollegien, auch ihnen Unſeren Churfürſtl. Beamten von reſpective Oberinſpections wegen aus gnädigſt übertragenden Gewalts fürgegriffen, und auf obverſtandene Weiſe dem Publico Satisfaction gegeben werden müſſe, geſtalten ſie ſich abſonderlich Unſere Hofraths- und Regierungscollegien hiermit nicht lang in dieſer des Publici Beſte, und billiche Vergeltung des von dem armen Mann hievor auslegenden hart verdienten Pfennings betreffenden Sach aufhalten zu laſſen, ſondern nach Befund des Biers mit Herabſetzung deſſen, und Einſchlagung der Fäſſer, da ſolches von denen erſteren Hofmarks- dann Städt- und Marktsinſtantien nicht alſogleich geſchehen ſollte, zu verfahren haben. Nächſt dieſem haben ſich zweytens Unſere Pflegsbeamte genau, und von Zeit zu Zeit zu erkundigen, ob das bey denen klöſterlichen- und Hofmarksbräuhäuſern erzeigte Bier ebenfalls in der erforderlichen Güte erbräuet, und nicht etwann allzuſchlecht, oder von der Säuere ergriffen worden, welchen ein- wie dem anderen Fall ſie Unſere Beamte nach eingeholt ſattſam und gründlicher Erfahrung ungeſäumt zu denen Churfürſtl. Hofraths- und Regierungscollegien pflichtſchuldigſt einzuberichten, woſelbſt ſodann nach Geſtaltſame der einberichteten Umſtänden entweders ein Commiſſarius ex gremio, oder ein in Sachen verſtändiger Kanzleyverwandter auf Unkoſten des fällig bräuenden klöſterlichen oder adelichen Stands hinauszuſchicken, das Bier auszukoſten, und zu beſichtigen, ſofort ebenmäßig herabzuſetzen, oder wohl gar das Bier mit Einſchlagung der Fäſſer im Keller rinnen, und denen zu ſolchen klöſterlichen oder adelichen Bräuhäuſern gehörigen ſogenannten Nothwirthen frey zu laſſen, einen gerechten und guten Trunk von anderen Bräuhäuſern in ſo lang abzuholen, bis ſie von ſolch bräuenden Stand anwiederum einen Satzbeſchaumäßigen und Pfenning vergeltlichen Trunk überkommen werden. Allermaſſen Wir niemals geſtatten können, noch werden, daß das Publicum auf ein und andere Weiſe beſchweret, und jemand mit unbillichen Gewinn und Prägravirung des armen Unterthans auch

Benöthigung einer ſchlechten oder verſauerten Biersabnahm bereichet werden ſolle; Und nachdeme für das

Siebenzehente eine allgemeine Klag, und zur ſelbſtigen nachtheilig- und ſchädlichen Beſchwerde der bräuenden Stände ſeyn will, daß mit Abgebung des Biers unter denen Reifen an die Wirth vielfältig der Saz nicht mehr beobachtet, ſondern mit Dareinlaſſung ein oder zwey Pfenning, auch noch anderen Vortheilen die Wirth von einem zum andern Bräuhaus gelöcket werden. So wollen Wir hiemit nochmals, obſchon deſſen abhülfliche Maß ſowohl in Unſerer wohl verſehenen Lands- und Pollizeyordnung, als auch in denen ſeither erlaſſenen gnädigſten Generalmandaten ſattſamlich ſtatuiret iſt, verordnet und anbefohlen haben, daß all und jede bräuende Stände das Bier, es mag ſodann ſolches von denen Wirthen, oder anderen Particulairperſonen, welche man dennoch näherer oder weiterer Entlegenheit der Zufuhr 1. 2. oder höchſtens 3. Pfenning auf die Maß Bier in der Verleytgebung nach Anweiſung beſagt Unſerer Lands- und Polliceyordnung, auch gnädigſten Generalmandaten belaſſen kann, in groß- oder kleinen Geſchirren genommen, und abgeholet werden, vom Gandter nach dem in jedem Unſerem Renntamte verordneten Winter- und Sommerſaz um ſo gewiſſer abgeben, auch ſich aller anderen Trank, Geleger, oder Tröbereingaben und Freyhaltungen der zum Bräuhaus kommenden Pferden und Knechten allerdings enthalten, als in einem betrettend widrigen Fall derley bräuender Stand das erſtemal um hundert Reichsthaler, das anderemal um dreyhundert Reichsthaler, und das drittemal mit Einſtellung des Bräuweſens auf ein ganzes Sudjahr, und, da auch dieſe Correction nicht erklecken würde, mit gänzlicher Aufhebung der Bräugerechtigkeit wegen dieſes ſeines bräuenden Mitſtands zufügenden Schadens und Abtrags unnachläßlich von Unſeren Hofraths- und Regierungscollegien geſtraffet, und die Strafgelder auf die oben enthaltene Weiſe vertheilet werden ſollen. Und weilen es hierbey für das

Achtzehente hauptſächlich auf die Obſorg und Vigilanz Unſerer und der landſchaftlichen Beamten ankommet; So befehlen Wir denenſelben hiemit alles Ernſts, daß ſich fleißig erkundigen, und hiermit erforſchen, ob das Bier von denen in deren jedem Gerichtsdiſtrict befindlich bräuenden Ständen nach dem Saz abgegeben? Und nicht hiermit, oder mittels Eingab anderer unerlaubten Freylaſſungen, Zulagen einiger Unfug getrieben worden; ſofort einen und jeden ſich bezeigenden Contraventionsfall, worvon ihnen ſodann der dritte Theil gebühret, und von ihnen der Aufbringer nach ihren Gutbefinden zu belohnen iſt, ungeſäumt an Unſeren Hofrath, und Regierungen um ſo gewiſſer unterthänigſt einberichten ſollen, als im Widrigen, und da derley in ihren Gerichtsdiſtrict ſich ergebener Fall von jemand anderen angezeigt, und ſich hierbey deren Saumſal äußeren wurde, ſie unſere Beamte nicht nur allein das obſtehende Drittel von der Straf nicht zu genießen, ſondern noch darüberhin die nämliche Straf, in welche der fällig erfundene bräuende Stand condemniret werden wird, zu erlegen hätten, welches auch Unſere lieb- und getreue Landſchaft gegen denen Aufſchlagsbeamten, und daß dieſe an ihrem ſchuldigſten Fleiß und Treu nichts ermangeln, zu verfügen hat. Unſere Churfürſtl. Hofraths- und Regierungscollegien aber haben ſodann, und für das

Neunzehente ſobald dieſer ſtrafbare Fall angezeiget iſt, die alſobaldige Unterſuchung, mittelſt eydlicher Abhörung der Wirth, oder desjenigen, ſo das Bier um einen minderen Preis, oder anderer Dareingab erhalten, oder anderer Perſonen, die davon Wiſſenſchaft haben, vorzunehmen, und dieſe Sach ſummariſſime, jedoch mit ordentlicher Anhör- und Verantwortung des angezeigt fällig bräuenden Stands zu tractiren, ſofort den fällig erfundenen mit denen obſtehenden Strafen nicht nur zu belegen, und wie ein ſolches beſchehen, an Unſere höchſte Stelle gehorſamſt zu berichten, beynebens Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft hiervon Nachricht zu geben, ſondern auch die Straf ſelbſten unnachläßlich, und geſtracks einbringen, und vertheilen zu laſſen, geſtalten Wir hierinnfalls keinen weitern Proceß, oder Appellation, ſondern lediglich den unterthänigſten Recours an Unſeren geheimden Rath zu geſtatten gedenken. Deſſen allen Wir Uns in ein ſo anderen zu geſchehen, gegen alle und jede gnädigſt verſehen. Geben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 3. Febr. 1751.

N. XVI.

N. XVI.

Mandat de 5. May Anno 1753. in eadem.

Unſern Gruß und Gnade zuvor: Es iſt jedermänniglich von ſelbſten erinnerlich, welchermaſſen Wir Uns ſeit Unſerer mit GOttes Gnaden angetrettenen Churfürſtl. Regierung äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen, den zu allgemacher Erledigung der Unſerem Durchl. Churhauſe, und dem Lande aufliegenden Schulden und ſchweren Bürden in vorigen Säculis erhobenen, und von Zeit zu Zeit, nach Beſchaffenheit der Umſtänden, und allgemeiner Andringenheit vermehrten braunen Bieraufſchlag in ſolch richtigen Einfluß und hinlängliche Erträgniß zu ſetzen, damit einestheils all dasjenige, wozu ſolcher Aufſchlag erhoben, und gewiedmet iſt, nothdürftiglich beſtritten, anderntheils aber Unſer Durchl. Churhaus, und die von GOtt Uns anvertraute Churlanden und Unterthanen deſto ehender von dem bisherig ſchweren Laſt und durchgehenden Präſtation erlediget werden mögen. Wie Wir dann in dieſer landsfürſtl. alleinigen Abſicht nicht nur in Anno 1750. den braunen Bieraufſchlag, damit der bräuende Stand eine merkliche Erleichterung zu verſpühren, und darüberhin der gemeine Mann einen pfenningvergeltlichen Trunk in geringern Preis zu genießen haben ſolle, wohl erklecklich gemäßiget, und nach der mit Unſer lieben und getreuen Landſchaft anvor beſchehener Vernehmung aus Landsfürſtl. Gewalt herabgeſetzet, ſondern auch in dem darauf gefolgten 1751. Jahr berührt bräuenden Ständen eine mehrere Freyheit in dem Guße eingeſtanden, und den Aufſchlag vom Metzen Malz einbringen laſſen, in dem gänzlichen gnädigſten Zutrauen und Verſehen, es würde ſich hierüber jeder bräuender Stand ſonderbar angelegen ſeyn laſſen, ein ſtärkeres Sudweſen anzurichten, folglich auch den richtigen Ein- und Beyfluß ſothanen aus des Conſumentens und gemeinen Manns Säckel herkommenden Aufſchlags, nebſt ſeinen eignen hierbey habenden Nutzen zu befördern.

Es hat aber die bisherige Erfahrenheit gezeiget, daß mit all dieſer Veranſtalt- und Erleichterung der geſucht und nothwendige Effect nicht erlanget, ſondern in dem Aufſchlage anſtatt der verhoften Vermehrung von Jahr zu Jahr eine wirkliche Verminderung verſpühret worden; welches Uns dann bewogen, dieſe Sache, woran die richtige Beſtreitung der hierauf mit der Verzinnß- und Abledigung angewieſenen Capitalien und Schulden allerdings abhanget, mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft bey der jüngſthin vorgeweßten Univerſalverſammlung in reife Ueberlegung nehmen, und Uns hierüber umſtändig unterthänigſten Vortrag machen zu laſſen.

Und gleichwie Wir nun hiermit befunden, daß zu richtiger Einhebung dieſes Aufſchlags das ſicherſte Mittel ſeye, eben beſagten Aufſchlag durch den bereits öfters vorgeweßten Compoſitionsweg beybringen zu laſſen, anbey Uns die verſammlet landſchaftliche Verordnete und Rechnungsaufnehmer (wie wir ohnehin zu ſelben allerdings churmildeſt zutrauen) demüthigſt gehorſamſt verſichert, daß ſie über den braunen Bieraufſchlag ſolche proportionirte Compoſitiones mit denen ſämmtlichen bräuenden Ständen abzuſchlüſſen ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen werden, wordurch dasjenige alljährliche Quantum, welches zur richtig und ordentlichen Verzinnſung, auch allgemacher Abledigung der ſowohl beym ſogenannten Zinnszahlamte, als dem neuen gemeinſam führenden Schuldenwerk anliegenden Capitalien, und Schulden mit angewieſen iſt, möglichſtens beygebracht werden ſolle.

Alſo auch haben wir gnädigſt bewilliget, daß von dem heurigen neuen Sudjahr an, als nämlich von St. Michaeli der braune Bieraufſchlag anwieder durch treffende Compoſitiones von denen bräuenden Ständen erholet werde. Worüber Wir denn für das

Erſte Unſerer lieb= und getreuen Landſchaft, und deren verſammlet geweßten Verordneten, und Rechnungsaufnehmeren Ob= und Unterlands gnädigſt übertragen, daß ſie nicht nur allein dieſe Unſere gnädigſt Landsfürſtliche Entſchlüß= und Verordnung denen ſämmtlichen bräuenden Ständen ungeſäumt andeuten, ſondern auch hierauf in Unſerem höchſten Namen mit ſelben auf deren habendes Sudweſen proportionirte Compoſitiones abmachen, anbey denenſelben unverhalten laſſen ſollen, daß

Zweytens mit demjenig bräuenden Stand, welcher ohne erhebliche Urſache einer dermalen treffend billichen Compoſition ſich weigeren würde, für ſelbiges Jahr keine Compoſition, es mag ſodann ſein Sudwerk und habende Bräuconceßion in dem bloſſen Haustrunk, oder in dem Schenkbier, oder auch in beeden zugleich beſtehen, mehr werde eingegangen, ſondern von derley bräuendem Stande die reglementsmäßige Schuldigkeit, und zwar nach denen reſpective Emmern und Suden auf das genaueſte in denen treffenden, und vorhin ſchon beſtimmten Terminen eingebracht, beynebens öftere, und unvermuthete Viſitationes währenden Sudweſens vorgenommen, und das Sommerbier, bis nicht ſolches anvor im Keller viſitiret, und beſchrieben ſeyn werde, auszuſchenken nicht erlaubt, zugleich auch einige Roß= oder andere Hausmühlen nicht geſtattet werden, es wären dann Unſerer lieb= und getreuen Landſchaft von derley bräuenden ſich der Compoſitionstreffung weigerenden Stand ſolch erhebliche Umſtände verificiert, daß ſelber in Ermangelung einer Hausmühl an ſeinem Sudwerke merklich gehinderet wurde, in welchem alleinigen Fall mit Abthu= und Herausreißung ſothaner Roß= und Hausmühlen ruckzuhalten, und im übrigen mit denen obbemeldten unverſehenen, und wiederholten Viſitationen, Viſier, und Beſchreibung des Sommerbiers, auch der reglementmäßigen Schuldigkeitserholung ohne geringſter Nachſicht zu verfahren iſt. Und ob ſchon

Drittens diejenige, welche den Compoſitionsweg eingeſchlagen, dieſe Roß= und Hausmühlen fernershin gebrauchen können, und anbey von denen Viſitationen, dann Viſier= und Beſchreibung des Sommerbiers um ſo mehr entübriget ſeyn ſollen, als Wir nicht zweiflen, es werden die Compoſitiones nach jed bräuenden Stands habenden Sudwerk auf das genaueſte abgemeſſen werden, und jeder bräuender Stand ſelbſten erwegen, und bedenken, daß der braune Bieraufſchlag bey dem Verſchleißbier durchgehends ein fremdes, und ſolches aus des Publici und gröſtentheils gemeinen Burgers, Bauers, und armen Taglöhners Seckl beyfließendes ad ærarium publicum gehöriges Gut ſeye, welches ſelber niemals in uſus proprios verwenden, noch zu Präjudiz der hierauf angewieſenen milden Stiftungen, Wittwen, Waiſen, und anderer Creditoren vorenthalten könne, und daß auch bey dem Haustrunk jedem bräuenden Stand die Schuldigkeit antreibe, bey der aus Chur= und Landsfürſtlicher Milde genießender Bräugerechtigkeit das Seinige pro Publico mit beyzutragen; im Fall aber ſich wider einen dergleichen bräuenden Stand ſolche ſonderbare, und begründete Umſtände äußerten, welche eine Unterſuchung erforderten; ſo hat derjenig Churfürſtl. Beamte, oder Landſchaftliche Aufſchläger, in deſſen reſpective Gericht oder Gezirk das fällig angezeigte Bräuhaus entlegen, über die ſich ergebene widrige Umſtände, ſo viel ihme möglich, und ſein Amtsgewalt, auch die hierbey erforderliche Verſchwiegenheit zulaſſet, eine vorläufige grundmäßige Erkundigung einzuholen, ſofort das hierinnfalls haltende Protocoll mit einem hierzu erſtattend= umſtändigen Bericht an Unſere gnädigſt verordnete gemeinſame Schuldenwerkscommißion ungeſäumt einzuſenden, und von dieſer weitere Verordnung zu gewärtigen, vor deren Erhaltung aber, weder mit einer Viſitation, noch in anderweg fürzuſchreiten, ſondern dasjenige geſtracks zu vollziehen, was von eben beſagter gemeinſamen Schuldenwerkscommißion deme wird übertragen, und anbefohlen werden. Allermaſſen für das

Vierte Wir wiederholte gemeinſame Schuldenabledigungscommißion, als nämlich die von Uns hierzu gnädigſt verordnete Churfürſtl. und landſchaftliche Commiſſarien dahin ſpecialiter begwaltet, und inſtruiret, daß ſelbe cum derogatione omnium inſtantiarum nicht nur über derley vorkommende Umſtände zu cognoſciren, ſondern überhaupt in allen bey dieſen zu Abledigung der Schulden gewiedmeten braunen Bieraufſchlagsgefäll kommenden Vorfallenheiten, um ſo mehrers die allei-

nige

nige Erkänntniß, und zu accurater deſſen Beytreibung erforderliche Verordnungen (jedoch mit Vorbehalt des je und allezeit an Unſere höchſte Perſon, und geheime Rathsſtelle offen ſtehenden Recurſus) ergehen zu laſſen, ſofort denen von ſelber in berührten braunen Bieraufſchlagsweſen erlaſſenen Verordnungen und Erkänntniſſen alle Unſere Churfürſtl. Beamte ohne Unterſchied, und zugleich die landſchaftliche Aufſchläger gehorſamſt nachzuleben haben, als Wir in derley Aufſchlagsſchuldigkeit, und hierbey vorkommenden Vorfallenheiten einig weitläuftige Proceß, und zu Schaden deren hierbey angewieſenen beyden Schuldenwerker unmittelbar gereichende Aufzüglichkeiten nicht zu geſtatten gedenken, jedoch alles dieſes in der Maß, daß, wann hierbey eine ſolche Sache vorkommet, welche in conſequentiam Unſere weiße Bräuhäuſer, und daſelbſtigen Verſchleiß betreffen möchte, berührte gemeinſame Schuldenwerkscommißion hierüber in allweg, und vor einer erlaſſenden Verordnung mit Unſerer Churfürſtl. Hofkammer zu communiciren, und nach Beſchaffenheit der Umſtände den Befund an Unſere höchſte Perſon unterthänigſt einzuberichten haben ſolle.

Fünftens iſt von ſelbſten wohl zu begreifen, daß, gleichwie die Compoſitiones nach jeden bräuenden Stands habenden Conſumption abgemeſſen, und dieſe Conſumption abſonderlich bey denen bräuenden geiſt- und adelichen Ständen von der Anzahl der ſogenannten Noth- und Freywirth, hauptſächlich aber deren alljährlichen ſicheren Bierabnahm angeſchlagen werden müſſe, vor allem erforderlich ſeye, daß alle Wirth im ganzen Lande ungeſäumt vernommen, und deren Erklärung zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft Ober- und Unterlands, allwo nämlich die Wirth und das Bräuhaus, wovon das Bier genommen werden will, entlegen ſeyn möge, ſchleunigſt eingeſendet werde.

Wir haben alſo durch Unſere Churfürſtl. Hofkammer und Renntämter Unſeren ſämmtlichen Beamten gemeſſen auftragen laſſen, daß ſelbe ohne Zeitverluſt ſämmtliche ſowohl gerichtiſch- als hofmärkiſche Wirth (jedoch denen Hofmarksinnhabern an ihrer genießenden Hofmarksjurisdiction unpräjudicirlich) vor ſich beruffen, ſofort beſagte ſämmentliche Wirth, und deren jeden inſonderheit

Erſtens über deren jedes jährliche Biererforderniß umſtändig ad Protocollum vernehmen.

Zweytens deme beyſetzen, woher ſolcher Wirth das Bier bisher abgenommen? und fernershin abzuholen gedenke?

Drittens ob er ein ſogenannter Noth- oder Freywirth ſeye? dabey

Viertens ſie Beamte wohl beobachten, ob das Bräuhaus, worvon ſich der Wirth verſehe, eine limitirte, oder unbeſchränkte freye Schenkgerechtigkeit genieße? in welch erſteren Fall Wir nicht zuzugeben gedenken, daß in der Stille derley limitirte Bräugerechtigkeit über die Conceßion extendiert: und hierzu auch noch anderen auf den uneingeſchränkten Verſchleiß privilegirten Bräuſtätten ein Präjudiz zugezogen werde. Ferners und

Fünftens ſollen ſelbe den Unterſchied zwiſchen denen ſogenannten Noth- und Freywirthen allerdings beybehalten, und dieſe Freywirth ſonderbar anmerken; geſtalten Wir für das

Sechste wegen dieſer ſogenannten Freywirth weiters gnädigſt verordnet haben wollen, daß, weilen wegen deren bisher immerdar, auch ſogar währenden Sudjahrs öfters beſchehenen Abwechſel von denen Bräuſtätten bey denen bräuenden Ständen niemals eine ſichere Anrechnung gemacht werden können, dieſe ſogenannte Freywirth ſchuldig ſeyn ſollen, bey deren dermaliger Vernehmung ſich zu erklären, bey welchem Bräuhauſe ſie in dem nächſtkünftigen erſten Sudjahr ſowohl das Winter- als Sommerbier abnehmen wollen, wovon ſie auch in ſolchen Sudjahr abzuweichen nicht befugt, wohl aber denenſelben frey verbleibet, nach Verfluß des erſten Bräujahrs mit ſolchem Bräuhaus abzuwechſeln, jedoch dergeſtalten, daß er anvor das Bier bey

demjenigen Bräuhauſe, wovon er ſolches abgenommen, wirklich bezahle, und ſelber vor deſſen Entrichtung von einem andern Bräuſtande nicht angenommen, wohl aber dem erſten bräuenden Stande allenfalls von der Pfleggerichts- oder Hofmarksobrigkeit, allwohin ſolcher Wirth mit der Vogtherrſchaft gehörig, ohne Geſtattung eines beſonderen Proceß zu ſeiner Forderung verfänglich verholfen werde.

Dieſen vorhabenden Bräuſtattabwechſel nun hat derley Freywirth bey jenem Pfleggerichte, worinnen er gelegen, zeitlich, und ehe und bevor ein weiteres Sudjahr den Anfang genommen, mithin jedesmal vor St. Michaeli anzuzeigen, damit dieſe Wirthsabänderung an Unſer lieb- und getreue Landſchaft einberichtet, und hierüber dem erſt bräuenden Stand, von welchem derley Freywirth abgetretten, an ſeinem Compoſitionsquanto die betreffende Abſchreibung in der gebührenden Zeit gemacht, und dargegen dem andern bräuenden Stand, allwohin ſich ſelber mit der Bierabnahm zu wenden declarirt hat, die Mehrung alſogleich zugeſchrieben werden könne. Es hat aber für das

Siebente hierbey keine andere Meynung, als daß dieſe ſogenannte Freywirth bey dem ſich erwählten Bräuhauſe in dem ganzen Sudjahr zu beharren ſchuldig ſeyn ſollen, im Fall bey ſolchem Bräuhauſe ein gut und geſchmacker, ſohin pfenningvergeltlicher Trunk erbräuet ſeyn werde, geſtalten in dem Widrigen weder einem Frey- noch Nothwirth zuzumuthen iſt, daß ſelber das nicht ſatzmäßige Bier während ſolchen Jahrs abnehme, ſondern es ſtehet ſodann jedem frey, einen guten und ſatzmäßigen Trunk bey einem anderwärtigen, jedoch des freyen Ausſchenkens berechtigten Bräuhauſe nach ſeinem Belieben abzuholen. Das Sudwerk ſelbſten betreffend, wollen Wir

Achtens, daß ſolches nach dem Reglement von Anno 1723. in ſolcher Maß geführet werde, daß zu einer ganzen Sud fünf und ein halbes Schäffel geſprengt, uneingeriegelten, und uneingeſtoſſenen Malzes, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, genommen, im übrigen aber aus ſolchen fünf und ein halb Schäffel Malz, oder 33. Metzen von dem bräuend geiſtlich- oder weltlichen Stand, welcher des Verſchleiß berechtiget iſt, und ſich deſſen in viel oder wenig bedienet, zum Winter- oder Schenkbier 24. Emmer, und zum Sommer- oder Merzenbier 22. Emmer gegoſſen, und erzeuget werden ſollen, geſtalten

Neuntens derjenig bräuende geiſtlich oder adeliche Stand, deſſen Sudweſen lediglich in dem zum Haustrunk erzeugenden braunen Bier beſtehet, ſowohl im winter- als ſommerlichen Sudweſen den Guß nach ſeiner befindenden Hausnothdurft um ſo mehrers führen laſſen kann, als von dem Haustrunkbier der Aufſchlag noch ferners, wie vorhin, nach denen Emmern, und nicht nach den Suden gereichet wird. Dargegen iſt

Zehentens bey dem Haustrunk, wie bey dem Verſchleißbierſudweſen die Anzahl Malz nach denen vorſtehenden 5. und ein halb Schäffel, oder 33. Metzen hieentgemeldeten Malz auf die Mühl zu führen, und ein anders nicht zu geſtatten, auch

Eilftens denenjenig bräuend- geiſtlichen und weltlichen adelichen Ständen, dann denen in Unſeren Gerichtern oder Hofmarken anſäßigen Landbräuen, ſo ſich zu einer Compoſitionstreffung nicht bequemen, hierauf von Unſeren Churfürſtlichen Pfleg- und landgerichtiſchen Beamten, denen Wir für dieſe beede Ständ die Pollitenertheilung anwiederum hiemit anbefohlen, und Uns deren ſchuldigſten Dienſteifers gnädigſt verſehen haben wollen, die Polliten abzugeben, mit dem weiteren und ernſtlichen gnädigſten Befehl, daß ſie bey deren Abfolglaſſung weder die mindeſte Gefährde gebrauchen, noch geſtatten, noch auch eine Tax hiervor erfordern, ſondern die ihnen Amts halber übertragende Schuldigkeit pflichtmäßig, und ex Officio verſehen, hierüber mit denen verhandenen Landaufſchlagämtern erforderliche Communication und Abrechnung pflegen, anſonſten aber auf die von denen bräuenden Ständen befahrende Uebertrettungsfäll gebührende Amtsobſorg tragen, und nöthige Obſicht halten laſſen, ſofort mit denen öfteren Kellerviſitationen, auch Viſier- und Beſchreibung des Sommer- oder

Mer-

Merzenbiers, dann Unterſuch- und Einberichtung der vorkommenden Contraventionen an Unſere gnädigſt verordnete gemeinſame Schuldenwerkscommißion in vorſtehender Unſerer gnädigſt landsfürſtl. bey denen 2. 3. und 4ten Punkte enthaltenen Verordnung ſich gehorſamſt achten, und im übrigen mit dem ihnen von denen ſich allenfalls ergebenden Strafen betreffenden Antheil ſich begnügen ſollen; und ob zwar

Zwölftens bey denen in Städt- und Märkten befindlichen bürgerlichen Bräuen die jedem Orts aufgeſtellte landſchaftliche Aufſchlägere dieſen bürgerlichen Bierbräuen die Sudzetteln, oder Polliten erfolgen zu laſſen, anbey auch die Kellerviſitationen, dann Viſier und Beſchreibung des Sommerbiers noch ferners vorzunehmen.

So wollen Wir doch anbey gnädigſt verordnet haben, daß die vorkommende Contraventionen und Straffäll an vorbemeldet Unſere gnädigſt verordnete gemeinſame Schuldenabledigungscommißon um ſo mehrers jedesmal ungeſäumt, und umſtändig einberichtet, und deren hierüber erfolgende Verordnung (jedoch mit ebenmäſſiger Bevorſtehung des unterthänigſten Recurs an Unſere höchſte Perſon, und geheimen Rathsſtell) ſchuldigſt vollzogen werden, als Wir derſelben alle in dem braunen Bieraufſchlagsweſen treffende Verhandlungen specialiter gnädigſt beygeleget haben, und an richtiger Beytreibung dieſes importanten Aufſchlagsweſen, Uns, Unſern Churlanden, und den bey den beyden errichteten Schuldenwerkern Theil habenden geiſtlich- und weltlichen inn- und ausländiſchen Parthenen allerdings gelegen iſt. Der Aufſchlag ſelbſten aber ſolle für das

Dreyzehente von dem Haustrunk, wie vorgemeldet, nach denen Emmern, und zwar dermalen noch aus beſondern Gnaden, und in allweg auf Verſuchen und Widerruffen ſowohl von denen weltlich adelichen Ständen, welche ihre Bräuconceßion auf den Haustrunk allein erhalten haben, als denen geiſtlichen Ständen, ſie mögen den Haustrunk allein erbräuen, oder ihr Bräuweſen auch auf den Verſchleiß zu treiben begnadiget ſind, von jedem Emmer Winter- oder Sommerbier drey und zwanzig Kreutzer vier Heller beygebracht werden, deme gnädigſt beyzufügen, daß, gleichwie Wir der geiſtlichen Ständen Haustrunk auf die mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft hierinnfalls gepflogene Vernehmung bereits in dem verwichenen 1625. Jahr bey jedem Kloſter inſonderheit auf ein gewiſſes jährliches Quantum einsweilen gnädigſt determiniret, alſo auch der Unterſchied in Einbringung des Aufſchlags von dem Haustrunk und Verſchleißbier hiernach dermalen genommen, ſofort von dem auf obverſtandene Weiſe einsweilen determinirten Haustrunk berührter Aufſchlag ab jeden Emmer dermalen noch, und da der vierte Pfenning ſuſpendirt iſt, nur 23. Kreuzer 4. Heller unnachläßlich bezahlt, von dem Verſchleißbier aber der gleich hinnach kommende Aufſchlag nach denen Suden eingeforderet werden ſolle. Welcher Aufſchlag für das

Vierzehente von denen geiſtlich- und bürgerlichen bräuenden Ständen ab jeder ganzen Sommer- oder Winterſud mit fünfzehen Gulden zwey und vierzig Kreuzer ſechs Heller, von denen adelich bräuenden Ständen aber von jeder Sommer- oder Winterſud mit zehen Gulden zwey und vierzig Kreutzer ſechs Heller zu entrichten iſt, indeme Wir dieſem letztern, nämlich dem adelich bräuenden Stande die von Unſerem hochgeehrteſten Herrn Großvaters hochſeliger verliehene Gnad noch weiters, jedoch je und allezeit auf Verſuchen und Widerruffen, und in der zuverſichtlichen Hoffnung angegönnt haben wollen, daß dieſer Stand ſolche Gnad zu verdienen, ſich fernershin treu gehorſamſt beeifern: anbey in keiner Zeit ſich unterſtehen werde, dieſe ledigliche Gnadensconceßion für eine Gerechtigkeit zu allegiren, weniger zu behaupten. Und wollen Wir alſo für das

Fünfzehente den ſogenannten neuen oder vierten Bierpfenning aus beſonderen Churfürſtl. Hulden, und gegen Unſere liebe und getreue Ständ, auch ſämmtliche Unterthanen insgemein tragend landsväterlichen Liebe auf gepflogene Vernehmung mit Unſer lieb- und getreuen Landſchaft für dermalen obangezogenermaſſen ſuſpendirt haben. Wie dann

Sechszehente der braune Bierſatz künftighin nach dieſem dermaligen Aufſchlag, ſo in ſich ſelbſten auf 15. fl. 24. kr. 6. hl. dermalen geſetzet verbleibet, reguliret, im übrigen auch für das

Siebenzehente wohl beobachtet werden ſolle, daß von denenjenig bräuenden geiſt- oder weltlichen Ständen, welche dermalen einen proportionirten Compoſitionsweg nicht ergreifen wollen, auch der in denen älteren Aufſchlagsinſtructionen entworffene Bierbrandweinsaufſchlag unnachläßlich eingebracht, bey denenjenigen Ständen aber, ſich zu billichen Compoſitionen bequemen, dieſer Bierbrandweinaufſchlag in die treffende Compoſitiones mit eingeſchlagen werde.

Achtzehentens hat ſich wegen Haltung eines gleichen Satzes in dem Verſchleißbier bey denen Wirthen immerhin Beſchwerde noch geäußert, obſchon dießfalls ſowohl in Unſerer Lands- und Pollicenordnung, als denen ſeither erlaſſenen Generalverordnungen genugſame Vorſehung geſchehen, in der Maß, daß nach Beſchaffenheit der weiten Entlegenheit gemäß Unſerer Lands- und Pollicenordnung der Wirth die Maß um ein oder zwey Pfenning höher, als der ordinari Satz beſtimmet iſt, verleyt geben könne, ohne daß der bräuende Stand demſelben derowegen einige Eingab beymeſſen, ſondern das Bier von Gandter, wie es der alljährliche Satz mit ſich bringet, ausfolgen zu laſſen habe.

Wir wollen alſo, um dieſen und dergleichen Beſchwerden eine vollkommene abhelfliche Maß zu ſchaffen, weiters gnädigſt verordnet haben, daß es zwar bey ſolcher Lands- und Pollicey- auch General-mäßigen Verordnung (Kraft deren keinem bräuenden Stand gebühret, das Bier denen Wirthen unter dem Satz, noch weniger aber verſchiedene unerlaubte Beyhilf mit Tröber und Trank zu geben, und hierdurch ſeinen Nachbarn das Gewerb abzuſpannen) allerdings ſein Verbleiben haben ſolle. Dargegen aber jenen Wirthen, welche in dem nämlichen Ort, wo ſie Wirth anſäßig, neben ihnen berechtigte Bräu ſitzend haben, das Bier proportionirlich wohlfeiler von Gandter aus in Fäſſern abgefolget werden könne, in der gnädigſten Abſicht, damit der Wirth neben dem Bräu beſtehen, und das Bier in dem gleichen Satz verſchleiſſen möge, ſohin weder der bräuende Stand, noch der Conſument wider die Billichkeit beſchweret werde, welchen Particulairumſtand derley bräuender Stand bey der treffenden Compoſition Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft zu verificiren hat. Im übrigen, und

Neunzehentens verbleibet es wegen denen Beſtraffungen, und in all anderweg, ſo in dieſem gnädigſten Generalmandat, gleich bey der letztbeſagt Unſerer gnädigſt-verordneten gemeinſamen Schuldenwerkscommißion übertragenen ſpecialen Manutenenz, und Verhandlung wirklich beſchehen, nicht ſonderbar abgeändert iſt, bey Unſeren vorigen gnädigſten Verordnungen, und ſonderlich dem Generalmandat und Leuteration vom 31. Auguſti, den 17. October 1750. welches Wir dann zu jedermanns Wiſſenſchaft und ſchuldigſten Nachgelebung gemeſſen beygefüget, und Uns des durchgehend gehorſamſten Vollzugs, ſowohl in ein als dem anderen gegen alle, und jede gnädigſt verſehen haben wollen; wo es übrigens puncto Confiſcationis, in Betref des auf die Mühl gebrachten, und bey denen Viſitationen zu viel befundenen noch ungebrochenen Malzes dieſe Meynung hat, daß zwar ein oder anderesmal um einen Metzen mehrers, als die Polliten lautet, paßirt, hiernächſt auch, wann das Uebermaß ſich auf ein noch höheres belaufet, der Müller ſolches unfehlbar bey der Straf zurückgeben müſſe. Es ſolle aber jedoch nebenbey der bräuende Stand, wenn derſelbe über obigen Metzen ein mehrers Malz, als worauf die Polliten lautet, vorgemeldtermaſſen auf die Mühl bringet, jederzeit in die Confiſcation nicht allein des Uebermaß und ganzen Malzes, ſondern auch in die weiters auf die Defraudanten ſtatuirte Straf verfallen ſeyn. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den fünften Monatstag May im ſiebenzehendenhundert drey und fünfzigſten Jahr.

N. XVII.

N. XVII.

Mandat de 18. Sept. 1760. in eadem.

Unſern Gruß und Gnade zuvor rc. Und geben zu vernehmen, wasgeſtalten Wir in dem braunen Bieraufſchlagsweſen, welcher Aufſchlag bishero von denen ſämmtlichen ſowohl des Verſchleiß aus Churfürſtl. Gnaden, als des alleinigen Haustrunks berechtigt bräuenden Ständen gröſtentheils mittelſt beſonderer auf Unſer Vorwiſſen, und mit Unſerer gnädigſten Begnehmigung von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft abgeſchloſſenen Compoſitionen entrichtet wird, nachfolgende Verordnung ergehen zu laſſen, gnädigſt Uns bewogen befunden, damit dieſes Aufſchlagsgefäll, ſo zu Bezahl- und Hinanrichtung der dem Lande obliegenden Schulden erhoben iſt, und hauptſächlich von dem Conſumenten beygetragen wird, deſto ergiebiger beyfließe, und dem Lande, von welchem berührter Aufſchlag beykommet, deſtomehr zu dem abgeſehenen Ziel und Ende, nämlich zu deſto ſchnellerer Erleichterung der wegen der auf das Land übernommenen Schulden obhabend beſonderen Bürden gereiche.

In dieſer landsväterlichen Abſicht haben Wir Uns von berührt Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft den Betrag jeder bisher über dieſes Aufſchlagsgefäll getroffenen Compoſition vorlegen, und ſelbe gegen dem bey der in Anno 1723. vorgenommenen Unterſuchung, und von denen bräuenden Ständen ſelbſten hierzu abgegebenen Erklärung ſich bezeigten Sudweſen halten laſſen, hierbey befunden, wasgeſtalten die mehrere von dieſen Compoſitionen jenes Aufſchlagsquantum, ſo ſie bräuende Stände in gedacht 1723. Jahr ſelbſt angezeiget haben, ganz nicht mehr erreichen. Um daher zu obbeſagten Ziel und Ende deſto ehender zu gelangen, haben Wir Uns über die anvor mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft bey derſelben noch angedauerten Univerſalverſammlung hierinnfalls gepflogene Vernehmung gnädigſt entſchloſſen, daß, ob zwar

Erſtens allerdings hinlängliche Urſachen verhanden wären, daß der Zeit ſchon bey denen mehreren bräuenden, des Verſchleiß berechtigten Ständen zu einer Höherung obbeſagt ihrer mit Unſer lieb- und getreuen Landſchaft getroffenen Compoſitionen geſchritten werden könnte. So haben Wir jedoch in gnädigſter Erwägung der Uns vorgetragenen ſonderheitlichen Motiven, und damit kein bräuender Stand ſich beklagen möge, mit ſeinem gegen ſolcher Höherung habend gegründeten Einwend- und Erinnerungen hinlänglich gehöret worden zu ſeyn, vielmehr gnädigſt zugeben wollen, daß jedem derley bräuenden Stand auch gegenwärtig, wie vormalen in Anno 1723. vergönnt, und bevorgeſtellet ſeyn ſolle, mittelſt Einſendung deſſen Bräurechnungen ſeines dermalig führenden Sudweſen halber ſich (wie hinnach Puncto 4. des mehreren enthalten iſt) zu legitimiren, außer deſſen ein ſolcher für das künftig zu Michaeli Anno 1761. ſich anfangende Sudjahr einer billichmäßigen bereits einigermaſſen entworfenen Höherung ſich nicht würde entnehmen können, oder falls er ſich zu ſelber nicht verſtehen wollte, alsdann zu dem reglementmäßigen Sudweſen ohn all weiters auf mehrere Jahr verwieſen ſeyn ſollte. Inmittelſt, und

Zweytens wollen Wir es, ſoviel das heurig zu Michaeli anfangende Sudweſen anbelanget, zwar durchgehends annoch bey denen mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft getroffenen Compoſitionen doch ſolchergeſtalten gnädigſt verbleiben laſſen, daß

Drittens Wir Uns in ſonderbarer Erwägung, da eines theils, und hauptſächlich der Aufſchlag eine allgemeine von dem Publico beytragende, und ſolche Gab iſt, welche von ihrer erſten Introducirung an ad Ærarium publicum zu Bezahlung der von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft auf das Land übernommenen Schulden erhoben, und hiervon niemand befreyet gelaſſen worden, dann anderntheils auf alle

mögliche Weiſe, und mit dieſer dem ganzen Lande aufgelegten Bürde dahin angetragen werden ſolle, daß die obhabende Schulden deſto ehender abgeführet, folglich auch das dieſer derentwillen obhabenden beſonderen Bürde deſto ſchneller entlediget werden möge, bemüßiget befunden (obſchon von Seiten Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft die beſondere nachdruckſamſte demüthigſt gehorſamſte Vorſtellungen hierüber eingereichet worden,) die dem adelich bräuenden Stand in dem Generalmandat von 23. Sept. Anno 1723. ohnehin auf Verſuchen und Widerruffen mitgeweßte, und auf dieſe nämliche Weiſe aus beſonderen Gnaden bisher belaſſene Befreyung eines Pfennings bey dieſen dermal urgirenden Umſtänden anwieder aufzuheben, alſo, daß auch der bräuend adeliche Stand von heurigen St. Michaeli an, ab jeder vorbemeldeten ganzen Winter- und Sommerſud fünzehen Gulden zwey und vierzig Kreuzer ſechs Heller zum Aufſchlag, falls ſelber der Zeit in keiner Compoſition ſtehet, zu verreichen, oder in Gegentheil, nebſt deſſen dermaligen Compoſitionsquanto noch den hiernach betreffenden Betrag des dritten Pfennings zu entrichten hat. Was für ein des Verſchleiß berechtigt bräuender Stand entgegen, er ſeye des Prälaten- adelich- oder Burgerſtands.

Viertens für das künftige zu St. Michaeli Anno 1761. anfangendes Sudjahr Puncto primo angeordnetermaſſen deſſen dermalig führendes Sudweſen mittelſt deſſen Bräurechnungen darthun wollte, ſolcher hat innerhalb 10. Tägen à die recepti ſeine Zeit der in An. 1753. abgeſchloſſenen Compoſition gehaltene Bräurechnungen, wenigſtens von denen leztverwichenen 3. bis 4. Jahren, oder da er die mundirte Bräurechnungen nicht haben ſollte, die Rapularien oder Manualien mit ſeinem Pettſchaft verſchloſſener beſonders beyzulegen, und ſolche zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft Ober- und Unterlands, allwohin er nämlich mit ſeinem Bräuhaus eingezirkter ſich befindet, um ſo gewiſſer einzuſchicken, als nach deren Verfluß er ſich ſelbſt die Schuld beyzumeſſen hätte, daß er hiermit nicht mehr angehöret werden würde; dieſe eingeſchickte Bräurechnungen wird man bey der Landſchaft in ſo lang verſchloſſener aufbehalten, und bewahren, bis auf deſſen Einberuffung ſolche in ſeinem Beyſeyn werden eröfnet, der Befund herausgezogen, und nach der Sachen Beſchaffenheit das treffende Compoſitionsquantum abgemeſſen, ſofort ihme berührt eingeſchickte Bräurechnungen nach dem richtig geſtellten Compoſitionsquanto reſtituiret werden, welch abmachendes Compoſitionsquantum man ſodann von ihme ab dem zu St. Michaeli 1761. anfangenden Sudweſen erholen wird, maſſen Unſere gnädigſte Willensmeynung eben ſo wenig dahin gehet, daß jemand wider die Schuldig- und Billichkeit beſchweret werden ſolle, als auch in deme eine Abänderung gemacht ſeyn möge, daß nicht fernershin die Ab- und Zuſchreibungen der abwechslenden Freywirth, wie bisher von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft wohl und löblich beobachtet worden, gepflogen, und die ſich anſonſten bey ein wie dem anderen Sudwerke entdeckende ſtärkere Aufſchlagsſchuldigkeiten dem Ærario Publico entzogen werden ſollen. Jener bräuender Stand aber, ſo dieſer Rechnungseinſendung ſich nicht fügen wird, ſohin

Fünftens an das reglementmäßige Sudweſen ohn all weiters verwieſen iſt, ſolcher hat zu wiſſen, daß er zu ſeinem führenden Sudweſen auf jede ganze, anderthalb, oder doppelte Sud die Polliten bey denen landſchaftlichen Aufſchlagsämtern, wie ihme hierüber die Anweiſung geſchehen wird, unnachläßlich, und bey denen in vorigen Mandatis, welche Wir zu ſolchem Ende ausdrücklich hiemit erneuert haben wollen, enthaltenen Confiſcations- und anderen Beſtraffungen zu erholen, beynebens die unvermuthete und öftere Viſierungen, und durchgehende Bräuhaus- und Kellervisitationen, ſonderlich aber des Sommer- und ſogenannten Merzenbiers, als welches ohne dieſer vorgehenden Viſier- und Beſchreibung bey der wirklichen Confiſcationsſtraf Faß, oder Maßweis verleyt zu geben hiemit ernſtgemeſſen verbothen iſt, zu gewarten, darüberhin auch vor Verlauf mehrer Jahren ſich nicht zu getröſten hat, daß man mit ihme eine Compoſition ſchließen, und ihme der Pollitenerhebung auf jede Sud, dann der öfteren Bräuhaus- und Kellervisitationen, Viſierungen, und Beſchreibung des Sommerbiers bemüßigen wird, wobey Wir

Sechstens zu jed bräuenden geiſtlich- adelich, und Burgerſtandswiſſenſchaft, und Nachachtung hiemit unverhalten, das es zwar nochzumalen bey deme durchgehends

ver-

verbleibe, daß ab jeder ganzen Sud die in dem Reglement von Anno 1723. angeordnete fünf Münchner Schäffel geſprengt, uneingerügelten, und uneingeſtoſſenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, genommen werden, auch die Hand und Roß, denn all übrige, heimliche in den Klöſtern, Schlöſſern, Bräuhäuſern alleinig zum Malzbrechen angerichtete Mühlen nach dem Innhalte der verhandenen gnädigſten Generalmandaten, ſonderheitlich von 31. Auguſt, und 17. Octobr. Anno 1750. verbothen, und herauszureiſſen ſind; dann jede Winterſud höher nicht als auf 24. Emmer, jeder Emmer à 64. hieſige Maß, die Sommerſud aber auf 22. Emmer in der vorkehrenden Viſier gereichet werden wird, von dem des Verſchleiß berechtigt bräuenden Stand 15. fl. 42. kr. 6. hl. unnachläßlich bezahlt werden muß. So viel aber

Siebentens jene geiſtlich- und adelich bräuende Stände anbetrift, ſo nur den Haustrunk allein zu bräuen befugt, und mit welchen von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft ebenfalls Compoſitiones abgeſchloſſen worden, inmaſſen es wegen der übrigen ſich mit keiner Compoſition verſehenen derley Bräuhäuſern ohnehin ſeinen angezeigten Weg hat, daß ſelbe die Polliten fernerhin erholen, den von jedem Emmer mit 23. kr. 4. hl. betreffenden Aufſchlag ohne einen zwiſchen dem geiſtlich, dann adelichen Stand geſtattenden Unterſchied in denen bisherigen Zielern entrichten, und ſich all anderen in denen vorigen Mandaten begriffenen Verordnungen unterwerfen, beynebens auch die Bräuhäuſer- und Kellerviſitationes, ſofort hierbey vorkehrende Viſier- und Beſchreibungen gewärtigen müſſen, laſſen Wir es zwar bey denen bisherigen Compoſitions-Quantis bis auf die beſchehene weitere deren Unterſuch, und Ermeſſung auch in ſoweit verbleiben, daß ſie unterdeſſen deren Compoſitionsquanta in denen gewöhnlichen Zielern zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft erlegen mögen. Selbe aber, und deren jeder inſonderheit hat innerhalb 4. Wochen zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft eine ordentliche Anzeig einzuſchicken, in welcher nicht nur allein die alljährlich für das Winter- und Sommerbier erzeigende Emmer, ſondern auch die Anzahl der Conventualen und Hausgenoſſenen, auch im Kloſter oder Schloß haltend gebrödten Dienern umſtändig zu entwerfen iſt, ingeſtalten der Haustrunk von ſelbſten weiters ſich nicht, als auf dasjenige Quantum, ſo im Kloſter und Haus zur eigenen Nothdurft und Tiſch gebrauchet wird, extendiret, noch auch auf ein anders concediret iſt, und zu Präjudiz der anderen bräuenden Ständen, ſo wegen des gaudirenden Verſchleiß einen ſtärkeren Aufſchlag zu bezahlen haben, geſtattet werden kann. Wie Wir denn

Achtens dießfalls die vorige Generalmandata hiemit wiederholet, und erneueret, ſofort ernſtgemäßen aus landsfürſtlichen Gewalt verordnet, und auf das genaueſte darob gehalten haben wollen, daß bey ſolchem bloß des Haustrunks allein befugten geiſtlich- und adelichen Bräuhäuſern nicht das geringſte Bier weder aus deren Klöſtern und Schlöſſern, auf deren Expoſitionsort, ſogenannter Reſidenzen, Pfarreyen, und deren Wohnort geſchickt, und gebracht, noch auch in denen Klöſtern, oder Schlöſſern jemand, wer es auch immer ſeyn möchte, um Geld oder Geldswerth, Handwerks- und dergleichen Beſtallungen, und zwar um ſo weniger abgegeben werden ſolle, als im widrigen ein derley betrettendes Kloſter, oder adelicher Stand das erſtemal, es mag ſodann die Bierabgab in viel oder wenig beſtanden ſeyn, in die vorhin geſetzte Straf der Ducaten unnachläßlich verfället, auf den andern Fall die genießende Bräuconceßion ſuſpendiret, und bey dem befahrend dritten Contraventionsfall ſothane Bräuconceßion gänzlich eingezogen werden, auch man ſich weder in der erſt noch zweyten, noch auch dritten Beſtrafung eines Nachlaß, oder Begnadigung zu getröſten haben ſolle. Endlich, und

Neuntens iſt auch eine unvermeidentliche Nothwendigkeit, daß auf den gleichen Satz genau gehalten werde. Wir gebiethen daher auch dießfalls gnädigſt und ernſtlich, daß das Bier von all- und jeden des Verſchleiß berechtigten geiſtlich- und weltlichen Ständen in dem von Unſern Churfürſtl. Hofrath und Regierungen alljährlich hinaus fertigenden Satz nach dem Innhalte der vorigen ſo oft wiederholten Mandaten, ſonderlich aber auch des Generalmandats vom 5. May Anno 1753. und

Nunn hier-

hierinnen §. 18. begriffenen Verordnung abgeben, und die wider die contravenirende Abgeber und Abnehmer geſetzte Strafe unnachläßig erholet, und gebührends verrechnet werden. Deſſen allen Wir Uns gegen jedermänniglich gnädigſt verſehen. Geben in Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den achtzehenden Monatstag Septembris, des ein tauſend, ſiebenhundert, und ſechzigſten Jahrs.

N. XVIII.

Mandat de 4. May 1761. in eadem.

Entbiethen allen und jeden Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenſelben zu vernehmen, wasgeſtalten Wir über die anvor mit Unſerer dermalen allhier verſammleten lieb- und getreuen Landſchaft gepflogenen Berathſchlagung in dem braunen Bierweſen nicht nur zu Feſtſetzung des hiervon erholenden Aufſchlags, ſondern auch zu noch mehrerer Handhabung des bräuenden Stands bey ſeinen habenden Gerechtigkeiten nachfolgend landsfürſtl. Verordnungen ergehen zu laſſen für nothwendig befunden; und zwar

Erſtlich wollen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß ſowohl der Prälaten- als der Ritter- und Adelſtand nämlich all jene, und deren jeder aus dieſen beeden Ständen, ſo vermög ihrer genießenden Bräugerechtigkeiten des freyen Bierverſchleiß befugt ſind, innerhalb 3. Wochen von dem Empfang dieſes Unſers gnädigſten Mandats angerechnet, über ihre ſeit denen letzteren vergangenen 6. Sudjahren, das iſt von St. Michaeli Anno 1754. bis ſolche Zeit Anno 1760. beedes incluſive mithin auf die völlige Zeit, wo und wie ſich deren Sudwerk geendiget hat, geführtes Sudweſen eine ſolche förmliche mit ihrer Handunterſchrift und Fertigung ſofort ſub fide Sacerdotali reſpective Nobili beſtätigte Anzeig zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft Ober- und Unterlands indeſſen ein- oder den andern Landsbezirk deren Bräuhäuſern entlegen ſind, gewiß und unfehlbar einſchicken, in welcher Anzeig von Jahr zu Jahr die Anzahl der verſottenen Schäffel dürren, und gereutterten Malz ordentlich, , jedoch nur ſummariter entworffen ſeyen, in dem gegen dieſe beede Stände ſetzend ganz zuverläßlichen gnädigſten Vertrauen, deren jeder werde dieſe Anzeige nach der wahren Beſchaffenheit um ſo zuverläßiger abgeben, und ſein Prieſter- und adeliches Trauen und Glauben hierbey um deſto mehrers in die ſchuldigſte Beobachtung nehmen, als Wir demſelben zum voraus zu ſeiner Warnung unverhalten laſſen, daß, da ſich wider Verhoffen zugegen der eingeſchickten Anzeigen einiger Hinterhalt in einer allenfalls nöthig ſeyn mögenden Unterſuchung äußern würde, Wir einen ſolchen wegen des mißbrauchten Prieſter- oder adelichen Trauens und Glaubens nicht nur die gebührende Ahnd- und Beſtraffung wohl merklich empfinden laſſen, ſondern auch deme Unſere Churfürſtl. Hulden und Gnaden entziehen laſſen werden.

Zweytens wollen und befehlen Wir auf gleiche Weiſe gnädigſt, daß auch ſowohl jene von Prälaten- dann adelich- und Ritterſtand, als die übrige in Unſeren Landen zu Baiern verhandene Klöſter, und nichtweniger Spithäler, welchen das nöthige Bier zu ihrem Haustrunk zu ſieden verwilliget iſt, ebenfalls innerhalb 3. Wochen von dem Empfang dieſes Unſers gnädigſten Mandats angerechnet, ihre in denen letztvergangenen ſechs Sudjahren, nämlich von St. Michaeli Anno 1754. bis ſolche Zeit An. 1760. geführtes Sudweſen in förmlichen ſub Fide Sacerdotali, zum Theil auch Nobili mit eigener Handunterſchrift und Fertigung beſtätigten Anzeigen ſolchermaſſen umſtändig und ausführlich entwerffen, daß hierinnen 1mo die Anzahl der in jed- ſeparirenden Jahrsgang verſottenen Schäffel Malz, 2do die hieraus erzeigte Anzahl der Emmer braunen Biers. 3tio. Die Anzahl der in dem Kloſter befindlichen Conventualen, und reſpective Pfriendtner. 4to. Der habenden Kloſterbedienten, und dieſen abreichenden Trunks, und 5to das auf die Hoſpitalität alljährlich gebrauchendes

Bier

Bier ordentlich ſpecificiret ſeye, welche Anzeigen nicht nur gleichergeſtalten zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft Ober- und Unterlands, wie ſich dieſe Klöſter- und all übrige Bräuhäuſer entlegen, und vielmehrers eingezirkt, und angewießner be finden, in dem obgeſetzt drey wöchigen Termin eingeſchickt werden müſſen, ſondern auch hierinnen mit ſolcher ſchuldigſten Zuverläßig- und Aufrichtigkeit fortzuſchreiten iſt, je mehrers Wir auf einem ſich wider Verhoffen ergebenden Verhalt, oder unrichtige Vorſchreibung dem in fide Sacerdotali reſpective Nobili ermangleten Theil die wohlverdiente Ahnd- und Beſtraffung gleichmäßig wahrmachen, und Unſere Landsfürſtl. Gnadenshulden rucknehmen wurden. Nichtweniger und

Drittens wollen und befehlen Wir gnädigſt, daß die in Städt- und Märkten befindlich bürgerliche Bräuſchaften in einer ebenmäßig über ihres ſeither St. Michaeli Anno 1754. bis auf ſolche Zeit Anno 1760. ſich geendigtes Sudweſen verfaſſenden Anzeig ſpecificiren, wie viel ein jeder unter ihnen befindlichen Bräuen in jedem vorbemeldeten ſechs Sudjahren Malz verſotten, welche Anzeigen von ihrer bürgerlichen Obrigkeit mit dem Stadts- oder Markts- mithin bürgerlichen Obrigkeitsinnſiegel zu fertigen, ſofort an Unſere lieb- und getreue Landſchaft Ober- und Unterlands, allwohin nämlichen derley Städt, oder Märkt gehörig, unter dem hierzu präfigirend 3. wöchigen Termin, ſo von Zeit des Empfangs dieſer Unſerer landsfürſtlichen gnädigſten Verordnung zu nehmen, einzuſenden, hiemit aber ſo ſicher und zuverläßiger zu verfahren iſt, je mehrers Wir die Fällige bey einem ſich äußerenden Verhalt mit ergiebiger Beſtrafung ohnnachläßig hernehmen, und nach Geſtaltſame der Umſtände die Bräugerechtigkeiten einziehen, ſofort mit dem machend empfindlichen Exempel ihre Mitbürger von Abſtehung dergleichen ſtrafmäßiger Ungebühr abhalten werden. Welch gleiche Anzeigen des alljährlich verſottenen Malz

Viertens, die auf dem Lande in Unſeren churfürſtl. Land- und Pfleggerichteren auch Hofmärchen anſäßige ſogenannte Landbräu zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft Ober- oder Unterlands, allwohin deren jeder gehörig ſeyn mag, unter dem nämlich hiemit ſetzend 3. wochigen Termin abzugeben, und hierbey zu beobachten haben, daß ſolche Anzeigen von ihrer vorgeſetzten Obrigkeit gefertiget, und anbey von ihnen Landbräuen um ſo weniger einige Gefährde, oder Verhaltung geſpielet werden ſolle, je mehrers Wir gegen die Fällige mit exemplariſchen Geld, und nach Beſchaffenheit der Umſtänd weiteren empfindlichen Beſtrafungen und Einziehung deren Bräugerechtigkeiten ohne zu hoffen habender Nachſicht, oder Gnadensbezeigung verfahren laſſen wurden. Wir verhalten aber hiebey

Fünftens, denen ſämmtlich bräuenden Ständen, zugleich auch letztbeſagten Burgerlichen und Landbräuen hiemit nicht, daß, gleichwie Unſere hauptſächliche gnädigſte Intention dahin gehet, daß dieſes dermalen zu Dilgung der Uns, und dem Lande obliegenden Schulden, und überſchweren Laſts in mehreren und gebührend- zuverläßlichen jährlichen Einfluß geſetzet ſeyn möge, Wir von dem ſich in denen übergebend- eigentlichen Anzeigen herauswerfenden ſtärkeren Sudquanto von denen vergangenen Jahren durch Unſere lieb- und getreue Landſchaft nichts mehr ruckerfordern, ſondern lediglich mittels gegenwärtig- verfügender Berichtigung dieſes allgemeinen und hauptſächlichen aus des gemeinen Manns Beytrag beyfließende Gefäll in den behörigen Ertrag bringen laſſen. Geſtalten Wir auch

Sechstens, den dermaligen Compoſitionsweg keineswegs aufzuheben, ſondern viel mehrers gnädigſt zuzugeben gedenken, daß die bisherige Compoſitiones nach dem Befund auf das eigentliche mit jenen geiſt- und weltlichen Ständen, auch Burgerlichen und Landbräuern, ſo den braunen Bierſchlag fernershin durch abſchlüſſende Compoſitiones verreichen wollen, feſtgeſetzet werden könne; maſſen

Siebentens, jenen bräuenden Ständen, und all übrigen den freyen Bierverſchleiß, oder die alleinige Haustrunkserzeigung genießenden Klöſtern, dann Burgerlichen und Landbräuen, welche gegenwärtig die Compoſitionsfeſtſetzungen beyſeits laſſen, weitershin ohnverhalten bleibet, daß man in Unterbleibung einer dermalen feſtſetzenden Compoſitionsbehandlung von ſelben nicht nur den Aufſchlag reglementmäßig

 erho-

erholen, ſofort ſie zu Erhebung der Polliten für jedmachende Sud ohne Unterſchied anhalten, die öftere Viſitationes und Viſirungen vornehmen, nachdem ſich in der Viſier herauswerfenden Quanto ſowohl die Aufſchlagsſchuldigkeit, als ohnnachläßliche Beſtrafung erholen, ſondern auch mit ihnen ſo leichter Dingen nicht mehr eine Compoſition treffen laſſen werde.

Achtens, haben Wir auch auf das von dem mit Bräuhäuſern verſehenen Ritter- und Adelſtand beſchehen unterthänigſtes Bitten gnädigſt reſolviret, daß, obſchon es im Hauptwerk bey deme verbleibet, daß der von dem Publico, und Conſumenten beytragende Aufſchlag von allen und jeden Ständen nach denen verhandenen Acltern und durch die ſeithero erfolgte gnädigſte landsfürſtliche Mandaten regulirten Aufſchlagsverfaſſungen und Inſtructionen ohne Geſtattung einer Befreyung abzuſtatten kommet, berührt-bräuender Stand des Adels und der Ritterſchaft, jedoch bey dem ab jeder Sud treffenden dritten Aufſchlagspfenning zwey Gulden dreyßig Kreutzer aus denen vorgeſtellten bey dieſen Stand allein obhandenen ſonderbaren Umſtänden und Unſeren Gnaden dermalen zu genießen haben ſolle, in den gegen ſelben hegend gnädigſten Vertrauen, daß mehrbeſagter Ritter- und Adelſtand ſeinem zum allgemeinen Landsbeſten gereichend-ſchuldigſten Eifer bey der nunmehro erforderten Anzeig des führenden Sudweſens, und hiervon compoſitionsmäßig zu entrichten treffenden Aufſchlags weiters beſtätigen, und hiermit ſich noch mehrers um Unſere churfürſtliche Hulden und Gnaden, wormit Wir deme vorzüglichen Churmildiſt gewogen ſind, unterthänigſt beeiferen werde. Wie dann gleichfalls und

Neuntens, ſammentlich bräuenden Ständen und übrigen Bräuſchaften zur Nachricht, und ihrer Wiſſenſchaft angefüget wird, daß ob zwar deren führendes Sudweſen noch fernershin nach dem in Anno 1723. introducirten Bräureglement ohnabänderlich verbleibet, kraft deſſen die ganze Sud auf 24. hieländiſche Emmer, jeden Emmer à 64. Maaß im Winter- und ſogenannten Schenkbier, in dem Sommer- oder Merzenbier aber auf 22. derley Emmer à 64. Maaß gegoſſen, und erzeiget werden ſolle, Wir jedoch weder von dem Winter- noch Sommerbier von einer mehreren Anzahl dann ab 20. Emmer den Aufſchlag erfordern laſſen, darüberhin auch nach der durch Unſere churfürſtl. Miniſtros, und allhieſige Hofraths- und Hofkammercollegien mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft Conferentialiter beſchehenen reifen Ueberlegung gnädigſt zugeſtanden, und verfüget, daß inskünftig für die bräuende des Verſchleiß berechtigte Stände, und übrige Bräuſchaften der alljährliche Bierſatz ſolchergeſtalten reguliret werde, daß nebſt dem von jeder Sud paßierlichen Haustrunk, auch die denenſelben obliegende Ausgaben auf das Eigentliche genommen werden, in dem gnädigſten Verſehen, daß deſto gewiſſer ein guter und pfenningvergeltlicher Trunk erbräuet, beynebens der braune Bieraufſchlag an ſeine Behörde richtig eingeliefert werden ſolle, und dahero

Zehentens, befehlen Wir all Unſeren churfürſtl. Land- und Pfleggerichtsbeamten, wie auch all übrigen in Städt- und Märkten verordneten Obrigkeiten in beſonderm landsfürſtlichen Ernſt, daß ſelbe ſowohl ſelbſten, als durch die allenfalls verpflichtete Bierbſchauer darob ſeyn, und öfters nachſehen ſollen, damit das Publicum mit einem gut, geſund und lautern, ſofort pfenningvergeltlichen Trunk verſehen, einfolglichen denen Bierbräuen hierbey in nichts, unter was Prätext es auch ſeyn möchte, connivirt, ſondern das zu gering oder ungeſchmack, oder auch unlautere Bier in dem Ordinariſatz nicht paßiret, ſofort derley vorfindendes Bier ohne geringſter Nachſicht alſogleich, und da die Schuld des bräuenden Standes hierbey hervorleuchtet, inſonderheit da das Bier wegen geführten ohnerlaubten Ueberguß allzuſchwach, leer, und geringhaltig erfunden werden ſollte, niemalens die Maaß weniger als um einen Kreutzer herabgeſetzet, oder wohl gar nach Beſchaffenheit der Umſtänd denen Fäſſeren die Böden eingeſchlagen, und anbey der fählig betrettende Bierbräu zur gebührend-proportionirten Strafe gezogen, mithin Unſerer den 31. Aug. An. 1750. Puncto 39. enthaltenen gnädigſten, und ernſtgemeſſenen Verordnung die durchgehend-ſchuldigſte Folge geleiſtet werden ſolle, darüberhin Wir noch weiters Unſeren churfürſtl. Hof- und Policeyrath, auch Regierungen, und all jenen, welchen in Policeyweſen die Oberinſpection anvertrauet iſt, gnädigſt befehlen, daß wann ſelbe bey denen Städt-

und

und Marktsobrigkeiten einigen Mangel dießfalls befinden, oder anſonſten erfahren wurden, daß ein zu gering, oder ſonſten nicht beſchaumäßig, oder ungeſchmackes, ſofort nicht genugſam Pfenning vergeltliches Bier zu Beſchwerde des Publici in dem ordinari Saz verkauffet, und gleichſam dahin dem Publico aufgedrungen werde, daß ein anderer Bierbräu in ſolang, bis nicht derley liederliches Bier conſummirt iſt, ſeinen Keller eröffnen dörffe, von obhabenden Oberinſpectionswegen alſogleich vorgegriffen, und ſowohl gegen denen unteren Obrigkeiten als denen Bräuſtätten die gebührende Ahnd- und Beſtraffungen nach dem Innhalt der verhandenen Generalmandaten geſtracks und ohne geringſter Nach- oder Zuſicht vorgenommen, einfolglich dahin die Obſorg genommen werde, damit gedachtes Publicum jederzeit mit einem guten Trunk nothdürftig verſehen ſeye, welche Obſorg Wir auch ſonderheitlich auf das bey denen Land- und Geywirthen ausſchenkende Bier ſolchermaſſen gemeynet haben wollen, daß bey denenſelben ebenmäßig von Unſeren Beamten und denen Hofmarksrichtern öfters über die Güte des Biers nachgeſehen, ſofort das nicht beſchaumäßig befindende Bier auf die nämliche Weiſe herabgeſetzet, und allenfalls wohl gar die Böden eingeſchlagen werden, wie oben wegen der bürgerlichen Bierbräu verordnet, und auf die Landbräu ebenfalls geſetzet iſt.

Eilſtens haben Wir noch immerhin die Beſchwerden vernehmen müſſen, daß dergleichen Saz in Verleytgebung des Biers, und ſonderlich, da ſolches von dem Gander auch in Fäßeln abgegeben wird, nicht gehalten, ſondern das Bier in einem geringeren Werth, und anderen unerlaubten Dareingaben zu unbilligen Abtrag anderer gleichmäßig berechtigten Bräuhäuſer und Bräuſtädten verkauffet, und hierdurch die Wirth herbey gelocket werden, ungehindert all ſolches in denen erlaſſenen gnädigſten Generalmandaten, und anderen geſchärften Verordnungen eine ſo vielfältig und ernſtlichſt verbothene, auch in ſich ſelbſt unleidentlich und ſtrafbare Sach iſt.

Gleichwie Wir nun derley Ungebühren und ungeziemende Gewerbsabſpannungen niemals zu geſtatten gedenken, alſo auch erneuern und wiederholen Wir nicht nur allein die dießfalls erlaſſene gnädigſte Verordnungen mit deren vollen Innhalt, ſondern befehlen auch hiemit weiters gnädigſt, und in geſchärften Ernſt, daß das Bier ſowohl von Gander aus, als bey denen Bräuhäuſern, es mag ſodann ſolches in Fäßlen, oder anderen geringen Geſchirren, oder auch Maß- weis abgeholet werden, nachdem jedesmal von Uns geſetzt, und durch Unſeren Churfürſtl. Hofrath und Regierungen hinausgeſchriebenen ordentlichen Saz abgegeben, hierbey alle Dareingaben oder anſonſtig verbothene Dareinlaſſungen, Zuführung des Biers, Abgabtröber, und Teigs, oder andere Zuherbeylockung der Wirth und ſtärkeren Conſumption abzweckend und unzuläßige Vortheilungen abgeſtellet, ſofort die hierwider auf ein oder andere Weiſe handlend bräuende Stände, und Bierbräu von jedem betrettenden Fall nach dem Innhalt Unſers gnädigſten Generalmandats vom 31. Auguſti 1750. und zwar das erſtemal um 100. fl. das anderemal aber um 200. fl. von Unſerem Churfürſtl. Hofrath und Regierungen, dann der bürgerlichen Bierbräu, auch Landbräu vorgeſetzten Obrigkeiten unnachläßlich geſtraffet, und Uns zugleich der Contravenient mittelſt eines an Unſere höchſte Stelle unterthänigſt erſtattenden Berichts, damit hierbey nach Beſchaffenheit der Umſtände die erkleckliche Remedirung weitershin verordnet werde, benennet, von der Straf aber ein Theil dem jederzeit verſchweigend und nach aller Mög- und Thunlichkeit geheim haltenden Denuntianten abgefolget, der andere Theil an die verordnete Aufſchlagsämter eingeſchicket werden, und der dritte Theil jener Obrigkeit, welcher die Verhandlung und Abſtraffung gebühret, und ſolche vorgenommen hat, verbleiben ſolle. Zu dieſem Ende, und damit man

Zwölftens deſto mehrers die Contravenienten in Erfahrung bringen könne, wollen Wir hiemit gnädigſt anbefohlen und verordnet haben, daß auf die nämliche Weis, wie es bey Einbring- und Bezahlung der Unterthansſteuern mit guten Nutzen zu erforderlicher Sicherheit ſowohl des einnehmenden Beamten, als des Unterthans faſt durchgehends beobachtet wird, ordentliche Büchel bey den Bräuhäuſern ſolchermaſſen von Anfang des nächſtkommenden Sudweſens introduciret werden ſollen, daß die bräuende des Bierverſchleiß berechtigte Stände und übrige Bräuſchaften für

jeden Frey- oder Nothwirth, auch jene, ſo das Bier in Fäßlen, oder andern großen Geſchirren abholen, zwey gleiche Büchlein zu halten, ſofort jede derley Bierabgab mit Beyſetzung der Quantität, des Preis, und des Taxes, auch der Bezahlung, des Ruckſtands in ſolche und zwar die bräuende geiſt- oder weltliche Stände entweders ſelbſten, oder durch ihre hiezu Beſtellte, oder auch Verwalter, oder Bräumeiſter, die bürgerliche Bierbräu, dann Landbräu aber ſelbſten einzuſchreiben, und hierbey noch weiters zu beobachten ſchuldig ſeyn ſollen, daß in jenem Büchel, ſo der Wirth und Bierabnehmer bey ſich zu behalten hat, der bräuende Stand, oder deſſen Verwalter, oder anderer hierzu Beſtellter, oder auch deſſen Bräumeiſter, reſpective auch bürgerliche Bierbräu, dann Landbräu zu Ende jeden Monats ſeinen Namen unterſchreibe, mithin hiermit das Eingeſchriebene bekräftige, in ſeinem Büchel hingegen, welches bey dem bräuenden Stand oder Bräu verbleibet, der Wirth und Bierabnehmer die beſchehene vorbeſagte Abgab mit ſeiner Namensunterzeichnung beſtättigen; Welch alles um ſo gewiſſer durchgehends zu folgen iſt, als in jenem Fall, wo dieſe Buchhalt- und Einſchreibung gänzlich unterlaſſen werden würde, der bräuende geiſt- und weltliche Stand auch bürgerlicher und Landbräu um 10. Reichsthaler ohne Ruck- oder Nachſicht eben wie der Wirth, und Bierabnehmer um dieſe nämliche 10. Reichsthaler geſtraffet, und die Vertheil- auch Einſendung der Straf, auch unterthänigſte Einberichtung, wie in dem eben vorgehenden eilften Punkt verordnet iſt, jedesmal von der die Beſtraffung vorzunehmen habenden Obrigkeit ſchuldigſt beobachtet. Falls aber ſothane Büchel gehalten, über deren Einſchreibung hingegen ſich ſodann einiger Anſtand und Zweifel wegen der angeſetzten Schuldigkeit, dann Bezahlung oder Ruckſtand ergeben wurde, von keinem Richter auf ein anderes oder mehrers bey vorkommender Klag geſprochen, und in die Vollſtreckung gebracht werden ſolle, als die Einſchreib- und die Einbekennung in ſothanen Büchlein für ein wie dem andern Theil zeiget; Wie dann dieſer Unſerer gnädigſt Landsfürſtlichen Verordnung und Geſatz all Unſere Juſtitzcollegien und andere Obrigkeiten allerdings nachzugeleben, und hierab in Judicando ſtricte zu halten, hiemit ſpecialiter und austrücklich angewieſen ſind.

Dreyzehentens müſſen Wir noch immerhin die Beſchwerden vernehmen, daß ſich jene Klöſter, welche des Bierverſchleiß nicht begnadiget, ſondern nur dem Haustrunk zu ihrer alleinig eigenen Nothdurft zu erbräuen befugt ſind, nochzumalen unterfangen, nicht nur das Bier außer ihren Klöſtern und Conventen abzugeben, ſondern auch in eben beſagten Klöſtern und Conventen eigene Zech- und Kellerſtüblein zu halten. Welch nämliche Beſchaffenheit es auch mit denen Spitälern hat.

Dieſe Ungebühr iſt bereits ſo vielfältig durch wiederholt Landsfürſtl. Ernſt gemeßenſte Verordnungen abgeſchaft, und ſich ſelbſten wegen des hierbey ſowohl dem zum allgemeinen Landsbeſten abreichend und höchſtnothwendigen Aufſchlagsgefäll, als des denen berechtigten Bräuhäuſern hierdurch zufügenden Schaden und Abtrags niemal zu gedulden, und ohne Straf und verfänglicher Abſtellung in keine Weiſe zu geſtatten, alſo daß Wir alle Urſach hätten, mit denen geſetzten Strafen wirklich verfahren zu laſſen.

Wir wollen aber all dieſe des Bierverſchleiß nicht begnadigte Klöſter, und Stiftungen hiemit nochmalen, jedoch zum letztenmal ernſtlich gewarnet haben, daß ſie ſich und deren jedes insonderheit nicht mehr, und zwar um ſo weniger ferners unterſtehen ſollen, daß blos zu ihrem Haustrunk und ſelbſtigen Gebrauch zu erbräuen zugelaſſenes Bier weder außer Klöſter und Convent, reſpective auch Spitäler um Geld, oder ihren Handwerksleuten um Verdienſt, Beſtallung und Lohn, oder wohl gar anſtatt Bezahlung abzugeben, noch auch in ihren Klöſtern und Conventen, oder Spitälern jemand, wer der auch immer ſeyn möchte, um Geld und Lohnung vorzuſetzen, noch minder aber gleichſam Zech- und ordentliche Kellerſtuben zu halten, je mehrers anſonſten und bey einem ſich auf ein- oder andere vorbemeldte Weis ergebenden Contravenirungsfall die vorhin bey dem erſten Betrettungsfall ad 100. Speciesducaten geſetzte Straf allerdings wahr gemacht, auf der anderen weiteren Vergehung dem Kloſter oder Spital das Haustrunksſudwerk ſuſpendiret, und bey nochmalig und

bey

dritten Uebertrettung die Bräugerechtigkeit ſelbſten eingezogen wird, und ſich hierbey keines in dieſer zu Präjudiz des Verſchleiß berechtigt bräuenden Stands immediate gereichenden Vorfall anhoffenden Nachlaß zu getröſten iſt, geſtalten Wir anſtatt deſſen zu genau- und ſchuldigſter Befolg- und geſtracker Vollſtreckung dieſes Unſers Landsfürſtlichen Gebothes und Verordnung Unſtren Churfürſtl. Hofrath und Regierungen, auch all andere betreffende Obrigkeiten ernſtlichſt, und anbey dahin angewieſen haben, daß es mit Vertheil- und Einſendung der allenfalls treffenden Geldſtrafen, auch unterthänigſter Einbrichtung an Unſere höchſte Stelle gehalten wurde, wie Wir in dem 11. Punkte dieſes Unſers gegenwärtigen Generalmandats gnädigſt verordnet haben.

Vierzehentens und letztlich wollen Wir hiemit auch zu mehreren Nachricht und Wiſſenſchaft all- und jeder geiſt- und weltlicher Stånd, auch der bürgerlichen und Landsbräuern beygeſetzet haben, daß zu einer ganzen Winter- oder Sommerſud fünf Schäffel gedörrtes und gereutertes Malz genommen, und hieraus 24. Emmer Winter- dann 22. Emmer Sommerbier geſotten, und angerechnet werden. Ingleichen, daß der Prälatenſtand, welcher des freyen Bierverſchleiß berechtiget iſt, nebſt denen bürgerlichen dann Landbräuen ab einer ganzen Winter- oder Sommerſud 15. fl. 42. kr. 6. hl. der den Verſchleiß habende bräuende Ritter- oder Adelſtand aber dermalen mithin mit der Wiederholung des in Unſeren vorig- gnädigſten Generalmandaten enthaltenen Beyſatz ab jeder derley ganzen Sud 13. fl. 12. kr. 6. hl. zum braunen Bieraufſchlag zu verreichen, von denen geiſt- und adelichen Ständen, auch Klöſter und anderen Stiftungen hingegen, welche nur den Haustrunk allein zu erbräuen haben, fernershin ab jedem erzeugenden Emmer drey und zwanzig Kreutzer vier Heller Aufſchlag zu entrichten ſeye, und es in all übrigen, ſo durch gegenwärtiges Generalmandat nicht abgeändert iſt, bey den vorigen Generalverordnungen verbleiben ſolle. Wie Wir Uns dann in allem des durchgehends ſchuldigſten Vollzugs allerdings gnädigſt verſehen; ſo geſchehen in Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 4. Monatstag May des ein tauſend ſieben hundert ein und ſechszigſten Jahrs.

N. XIX.

Mandat von Anno 1769. wegen des Weinaufſchlags.

Nachdem Ihro Churfürſtl. Durchl. in Baiern Unſer gnädigſter Landsfürſt und Herr ꝛc. ꝛc. über die mit einer löbl. landſchaftl. Verordnung in dem letzthin gehaltenen landſchaftlichen Univerſali gepflogene Behandlung ſich gnädigſt entſchloſſen, die unter den 1. Sept. des verfloſſenen 1768. Jahrs zu Beförderung der Landcommercien, Producten und Fabricaten, als Salz, Getreid, ſo anders ꝛc. neueingeführte Wein- dann Weinbrandwein Conſummogebühr deren reſpectiven 2. fl. 30. kr. und 5. fl. : : gegen in anderweg höchſt dero von löbl. Landſchaft gemacht gutächtlichen Vorſchlag, von 1. innſtehenden Monats May anwiederum einzuſtellen, und abzuthun, folgſam die Weinaufſchläg bey denen mittelſt Generals von 16. April Anno 1749. geordneten 2. fl. 30. kr. dann durch das Mandat von 24ten Julii 1760. weiters zu erholen anbefohlenen 30. kr. ſohin des Emmer Conſummowein halber ohne Unterſcheid der Gattungen fortan bey drey Gulden, dann des Weinbrandweins willen bey ſechs Gulden zu belaſſen. Zu Wendung hingegen deren ſo häufig bisher unterlaufenen Defraudationen, womit höchſt dero Ærarium der Tariffa mäßiger Mauth und Acciſen halber, noch mehr aber das Landſchaftliche der Aufſchlägen willen wohl merklich hintergangen worden, ferners gnädigſt reſolvieret, daß zwiſchen höchſt dero Mauth- dann denen landſchaftlichen Aufſchlagämtern, ſoviel all-

und jede Conſummo- und Tranſitowein, dann die Weinbrandwein, auch ausländi-ſchen Meth und Honig betrift, für das Künftige eine durchgehends zu Beförderung dero höchſten-, dann des Ærarii publici in Höchſtdieſelbe anwieder ruckflieſſenden Intereſſe gedeihende Verſtändniß, und fortan dauernde beſtändige Controllerie unterhalten werden ſolle. Als werden allforderſt geſammte landſchaftliche Aufſchlagsbeamte zu einem friedfertigen Betragen, geziemender Achtung, beſtändig mit all gearteter Gelaſſenheit unterhaltend guten Vernehmen, und in fürfallenden Anſtänden zu Abfaſſung gemeinſchaftlich nehmender pflichtmäßiger Entſchlieſſungen gegen die von Ihro Churfürſtl. Durchl. aufgeſtellte Mauth- und Accisbeamte hiemit überhaupts, wie gleich hinnach in denen ſonderheitlichen Fällen, mit dem Anhang gemeſſenſt angewieſen, wie eineſtheils einer löbl. Landſchaft ſehr unangenehm ſeyn wurde, zu vernehmen, daß aus etwann hegend pflichtwidrigen Particulairabſichten, dergleichen von höchſternannt Ihro Churfürſtl. Durchl. und gedacht löbl. Landſchaft zu erfüllen verlangter heilſamer Entzweck von Seiten deren aufgeſtellten Aufſchlagsbeamten verhindert werden ſollte; anderntheils aber auch ſelbe nicht ermangeln würde, bey vorkommenden Beſchwerden denen Sachen ſogleich auf den Grund ſehen, und gegen derley fällig erfundenen Aufſchlagsbeamten eine ſolche Ahndung und Beſtraffung verkehren zu laſſen, welche das ihme zu Laſt gelegte Vergehen erfordern, und ſelber hievon die Schuld ſich ſelbſten alleinig zuzueignen haben würde. Wohingegen aber auch in Fällen, in welchen ſie deren Pflichten und Inſtruction gemäß fürſchreiten werden, ſelbe auch jederzeit von einer löbl. Landſchaft um ſo mehr gehandhabt werden ſollen, als Ihro Churfürſtl. Durchl. geſammt dero Mauthbeamte zu einen gleichfallig pflichtmäßig friedfertigen Betragen ꝛc. anweiſen laſſen.

Insbeſondere aber werden ſie landſchaftl. Aufſchlags- und deren zugegeben Beybeamte dahin angewieſen, daß ſelbe

Erſtens dieſen neuen unter heutig ebenmäßigen Dato im Druck erlaſſenen, und ihnen anmit beyſchlieſſenden Generalmandat in all und jeden Punkt, ſo viel ſelbes ſolche immer betrift, genaueſt und gehorſamſt pflichtſchuldigſt nachkommen ſollen.

Zweytens haben ſelbe von dem Hauptaufſchlag- und Pollitenamt in München die benöthigte Anzahl der Tranſito- und Conſummopolliten und Atteſtaten noch ferners von Zeit zu Zeit zu erholen, die denenſelben gegen gewöhnlicher Beſcheinung unaufhaltlich werden ausgefolgt werden.

Drittens ſollen künftighin die Beyaufſchlagsort an die Gränzämter, letztere aber unmittelbar zu löbl. Landſchaft Ob- und Unterlands, wo ſelbe entlegen, bey dem Schluß jedes Monats eine pflichtmäßige verläßliche Anzeig in Duplo mittelſt eines ſimplen Remiß einſenden, worinnen die Anzahl der Emmer, und auch allenfalls Maaſſen, der in ſolchen Monat eingeführten Conſummo- und durchgeführten Tranſitoweins und Weinbrandweins, auch des tranſitierenden Meths, und Hönig (doch jede Gattung unter abgeſönderten Rubriquen) nebſt dem Tag, und dem Betrag ein, und anderer eincaßierten Aufſchlagsgebühr, auch die Gattung des Weins, der Name des Fuhrmanns, oder Schöfmeiſters, dann wohin, und an weme einerſeits das Conſumogut gehörig ſeye, auch bey was für einer Gränze andererſeits der Tranſitowein anwider ausgeführet werde, in einem kurzen doch klaren Begrif enthalten iſt; Falls aber auch jezuweilen in dem Umlauf eines Monats bey einem Gränze, oder welches ſich öfters ereignen kann, bey einem Beyaufſchlagamte nichts aufſchlagbares ein- oder durchgeführet würde, wäre jedannoch jederzeit ein derley Fählanzeig einzuſenden.

Viertens haben ſämmtliche Aemter die Einſendung derley Anzeigen, und zwar in Duplo mit Schluß jeden Monats um ſo mehr zu beförderen, als eine hievon einem löbl. Mauth- und Commerciendirectorio hinüber gegeben, von ſelbem aber auch löbl. Landſchaft eine gleichmäßige monathliche Anzeig von den Mauthämtern, deren Verfaſſung Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. ꝛc. ſelben gnädigſt anzubefehlen geruhet haben, communiciret werden wird, was in jeden Monat an Mauth- und Accisgebühr ab derley dem landſchaftlichen Aufſchlag unterworffenen Wein, und

Wein-

Weinbrandwein ſowohl zum Conſummo, als Tranſito, dann zum lezteren auch von Meth und Hönig angefallen, und ein- dann durchgeführet worden iſt, damit die Eingangs gemeldete zu Beförderung des höchſten, dann des Ærarii publici Intereſſe abzielende Controllerie fortan vollſtändig unterhalten, und denen allenfalls ein- oder anderen Orts ſich hiedurch entdeckenden Mängeln deſto frühzeitiger auf den Grund geſehen, und ſolchen alſogleich eine abhelfliche Maß geſezet werden mag. Hingegen begeben Wir

Fünftens geſammte Gränzaufſchlagämter der in lezter Inſtruction von 22ten April 1749. Puncto 4to & 5to erforderten derley Quartal anzeigen, und ſind für das Künftige zu dem hieſigen Hauptaufſchlag- und Pollitenamt nur mehr die ertheilte Conſummo, dann bey der Ausfuhr des Tranſitoweins, und Weinbrandweines bey der lezten Gränzſtation ruck, und abgelegte Tranſitopolliten quartaliter mit einem Remiß einzuſenden, inmaſſen zu Rectificierung derſelben gedachten Hauptpollitenamt eine, zur löblichen Landſchaft eingeſendete Anzeig nach genommener Einſicht ſogleich hinüber gegeben werden wird; Hingegen bleibet es bey dieſem Punkte der Geldereinſendung willen bey vormaliger Verordnung, daß geſammte Gränzämter dieſe unter gemeinſchaftlicher Verwahr des Aufſchlägers, und Aufſchlagsgegenſchreibers haltende Gelder zu Ende jeden Quartals mit einer von beyden Beamten unterſchriebenen Münzliſta zu löbl. Landſchaft gegen Quittung des daſelbſtigen Caßiers unfehlbar einzuſenden, und ſich dießfalls um ſo minder mahnen zu laſſen haben, als man in Befahrung eines Saumſals an ſelbe eigne Bothen auf ihre Unköſten abordnen, und dieſe daſelbſt ſo lang, bis vollſtändige Richtigkeit hergeſtellet iſt, verbleiben laſſen würde.

Sechstens haben die ſämmtliche Aufſchlagsbeamte auf ſolch neuen gnädigſten Generalmandat gehorſamſt zu erſehen, was daſelbſt wegen der Viſier ſowohl des Conſummo- als Tranſitowein, und Weinbrandweins Puncto 6to & 7mo des mehreren umſtändig enthalten iſt, worauf ſie dann in ein und anderen nochmalen mit dem Anhang gemeſſen angewieſen werden, daß ſoviel die Weinhochenauen auf dem Inn und der Donau betrift, all bisherig gemachter Unterſcheid zwiſchen einem Oeſterreicher kurzen und baieriſchen Emmer, und alſo auch alle Viſier nach dem Oeſterreicher Emmer, wie nicht minder all ältere und neuere Dareinlaſſung von gewießen Emmern, oder Maaſſen auf eine benannte Quantität Wein, wie auch die Freypaßierung der Schöfleuten Anlagen, und der Fuhrleuten ſogenannte Bettlern gemeſſenſt abgeſchaffet ſeye, ſondern daß derley Wein nach dem baieriſchen Emmer von 64. hieländiſche Maaß viſieret, und mit 60. derſelben pr. drey Gulden, dann die kleinere Geſchirr nach den Maaſſen, jede deren zu drey Kreutzer, und alſo bey dem Weinbrandwein das Duplum in die Veraufſchlägung genommen werden ſollen, daß jedoch jederzeit dem Eigenthümer, oder Schöfmeiſter frey ſtehe, ob er abraumen laſſen, um mit der Nettoviſier durch den Spund beykommen zu können, oder ob ſelber geſchehen laſſen wolle, daß geſammte Faß über den Boden mit der Cubiqueruthen doppelt angeſchlagen, und der Aufſchlag hiernach von allen, als Spundvoll, ohne Paßierung einer Wehne genommen werden ſolle. Eben alſo haben ſelbe wohl in Obacht zu nehmen, was bey ſchon ermeldet 7. Punkt wegen abwechslenden Gebrauch der Cubique, und Quadratviſier Numero 3. und 4. geordnet iſt; gleichermaſſen verweiſet man ſie des emballierten Weins halber nochmalen, was alldaſelbſt die Numeri 5 und 7. enthalten. Nicht minder haben ſelbe die churfürſtl. Mauthbeamte jederzeit zu aviſiren, was die von ihnen vorgenommene Viſier abgeworffen, worgegen aber auch von Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. jene befehlet ſind, gleiche Communication denenſelben zu thun, allermaſſen, wie in beyderſeits vorfallenden Zweifeln die Quadratviſier den Ausſchlag geben ſolle, bey erſt angezogenen Puncto 7mo und deſſen Nro 4. des mehreren verſehen iſt; dann bleibet denenſelben unverhalten, daß die Verſchnürung und Verpetſchierung der Tranſito, dann auch jenes Conſummoweins, ſo auf der Gränz Puncto 7mo Numero 5to enthaltenermaſſen nicht zu eröfnen iſt, von denen Churfürſtl. Mauthämtern allein fürgenommen werden ſolle, allermaſſen von Ihro Churfürſtl. Durchl. ſelbe alldahin, und daß dießfalls nichts unterſchlagen werden könne, gemeſſenſt beordert ſind.

Siebentens werden die ſämmtliche Aufſchlagsbeamte der Polliten und Gegenſchein reſpective Atteſtaten Ertheilung halber nochmalen auf jenes angewieſen, was das neue gnädigſte Generale dießfalls Punctis 10. 11. 12. 13. und 14. des mehreren bereits enthaltet; da demnach bey einem ihnen anvertrauten Amt einiger Wein ein- oder ausgeführet wird, haben ſie vor allem dem Fuhrmann um die Polliten zu befragen, und wann derſelbe bereits vor der Einfuhr ſich mit einer verſehen hat, gedachte Polliten zu Handen zu nehmen, dann das durch die Viſier ſich ergebende Quantum gegen ſelber zu halten, von der ſich allenfalls durch die Viſier ergebenden Mehrung den nunmalig generalmäßigen Aufſchlag ſogleich zu erholen, eine ſich bezeigende Münderung entgegen auf der Polliten beſonders anzumerken, ſofort dem Fuhrmann, da es ein im Lande conſummierender Wein iſt, anſtatt der gehabt und in die Amtsverwahr genommenen Conſummopolliten, das hinnach ſub Lit. C. beygedruckte Atteſtationsformular mit Darausſetzung des nämlichen Numeri, ſo auf der Polliten annotiert worden, ohne Erforderung geringſter Geld- oder Naturalgebühr ungeſäumt zu extraditen; bey dem Tranſitowein hingegen die nämliche, von dem Fuhrmann producierte Polliten mit der zu Ende derſelben machenden Vormerkung deme ruckzugeben, zu was Zeit nämlich berührter Fuhrmann bey dieſer erſten Pollitenamtsſtation paßiret ſeye, und ob ſich in der ordentlich vorgenommenen Viſier einige Mehr- oder Minderung bezeiget habe. Falls aber

Achtens der Fuhrmann mit einem im Lande beſtellten, oder alldahin zum Verkauf bringenden Wein auf eine Gränzaufſchlag- reſpective Pollitenamtsſtation eintrift, iſt zwar ebenfalls ſolcher Wein alſogleich auf die in dem vorgehenden Artikel und hauptſächlich in dem gnädigſten Generali enthaltene Weis viſieren zu laſſen, und anzurechnen, ſodann aber auf den eigentlichen Gehalt eine Conſummopolliten nach der ſub Lit. D. findige Atteſtation zu behändigen, die Conſummopolliten hingegen beym Amt der künftig vorangezeigtem Einſchickungs willen zu behalten. Faſt auf gleiche Weiſe ſind

Neuntens die zu jeder Station kommende, durch die Churbaieriſchen Landen nur durchführende- und ſogenannte Tranſitowein zu tractieren, als welche gleichergeſtalten, ſobald ſelbe alldahin eintreffen, nach dem dermaligen Regulativo, und auſſenher vornehmenden Viſier abzueichen, die Gebühr hiervon nämlich ab jedem Emmer 5. Schilling Pfenning, oder was bisher dießfalls obſerviret worden, alſogleich zu erholen, und ſodann dem Fuhrmann die Tranſitopolliten nach dem ſub Lit. C. hinnachſtehenden Formular auszuhänden. Und

Zehentens iſt in dem gnädigſten Generalmandat ſonderheitlich verordnet, daß derjenige, welcher hinfüran einen Wein in die Churbaieriſche Landen ein- oder durchführen will, auf die vorhabende Quantität eine Conſummo- oder Tranſitopolliten bey dem Haupt- oder denen in dem nächſt angelegenen Filialpollitenämtern, gegen jedmalig baarer Bezahlung des nunmehrig abgemindert und eingegleichten Weinaufſchlags zu löſen habe, um ſolche bey dem erſten Gränzpollitenamt in der Einfuhr vorweiſen zu laſſen. Wann demnach von dem ihnen anvertrauten Aufſchlag- oder Pollitenamt eine Conſummo- oder Tranſitopolliten anverlanget wird, haben ſie ſolche zwar unaufgehaltener, gegen Entrichtung der Gebühr auszufertigen, ſich aber anbey um den Namen des Weinbeſtellers, der Anzahl der Fäſſer und Emmer, auch Qualität der Wein, dann bey dem Conſummowein des Gränzorts, wo ſolcher hereingeführet wird, ingleichen der Stell, wo ſolcher abzuladen, bey dem Tranſitoweinen aber der beeden Gränze Filialſtationen, durch welche ſolcher Wein herein und hinaus paßieren ſolle, wohl zu erkundigen, damit auf dem Conſummowein die obangemerkte Conſummo- dann Tranſitopolliten förmlich ertheilet werden könne, und wird hieher wiederholet, was wegen Verpetſchierung und Verſchnierung derley Weinen Puncto 6to oben ſchon enthalten iſt. Worbey

Eilftens ihnen Beamten ernſtlich eingebunden wird, den jedesmaligen Weinaufſchlagsbetrag um ſo gewiſſer gleich bey Ertheilung der Conſummo- oder Tranſitopolliten zu erholen, und ſolche bis auf die wirklich beſchehene Entrichtung nicht ausfolgen zu laſſen, als man künftighin einigen Ausſtand, in wem ſolcher auch immer

bey-

beſtehen, oder auf noch erfoderende Abrechnungen ausgeſtellter vorgeſchrieben werden möchte, bey der Puncto 5to hieoben alle drey Monat angeordneter Einſendung der Gelder, dann bey jährlicher Finalabrechnung gar nicht paßieren, ſondern die gelaſſene und vorſchreibende Ausſtänd von ihnen Beamten unnachläßlich erholen würde. Was nun

Zwölftens bisher von denen im Land conſummierend oder nur durchpaßierenden Weinen, deren Viſierung, Ertheilung der Conſummopolliten, Erfolglaſſung der Atteſtaten und Abnehmung der Polliten verordnet iſt, verſtehet ſich auch von ſelbſten auf den hereinbringend- oder ebenfalls blos durchführenden Weinbrandwein mit dem einzigen Unterſcheid, daß von dieſem, wie ohnedem in denen älteren Aufſchlagsinſtructionen ſowohl, als dem nunmehrig gnädigſten Generalmandat enthalten iſt, noch einmal ſo viel, als von dem Wein zu bezahlen, nämlich, daß von jedem im Land conſummierender Maaß Brandwein 6. kr. und von einer Maaß Tranſito 1. kr. 3. hl. eingebracht werden ſolle, welch-nämliches ſich auch auf alle Roſoglio, Kirſchengeiſt, und all andere gebrannte Waſſer, und derley gebrannte Liqueurs mit dem Anhang verſtehet, daß falls auch eine in hieſigen Landen aus Kirſchen, Zwetſchgen, oder anderer Fruchtgebranter, oder auch ein Bierbrandwein aus dem Land ausgeführet werden ſollte, von demſelben ebenfalls obige Tranſito- reſpective Eßitogebühr denen Emmern und Maaſſen nach bey jener Aufſchlagsſtation, wo ſelber außer Land gehet, zu erholen wäre. Wobey die ſämmtliche Beamte, ſo viel den tranſitierenden Meth und Hönig belanget, was ſowohl von dem Emmer als Maaß zu erfodern kommet, auf des neuen gnädigſten Mandats ſiebenten Punkt 13. §. angewieſen worden. Gleich ſich auch

Dreyzehentens die innländiſche Weinwirth, und Weinhändler in deme gegen denen ausländiſchen beſchweret zu ſeyn befunden, daß erſteren, wann ſelbe einmal einen Wein, oder Weinbrandwein als ein Conſummogut veraufſchläget haben, bey anwieder ſich ereignender Außerlandsführung ab derley Wein, oder Weinbrandwein nicht allein jenes, um welches der Conſummoaufſchlag mehreres betragen hat, ſelben nicht ruckgegeben, ſondern über das noch ein weiterer Tranſitoaufſchlag erfoderet werde, bey welchen Abgaben (deren die Ausländer befreyet) ſie niemalen mit ſelben gleichen Handel an auswärtige Ortſchaften treffen könnten: Als wird auch dießfalls die vormalige Inſtruction nach mehreren Innhalt eines an löbl. Landſchaft unterm 11. April Anno 1766. erlaſſenen gnädigſten Reſcripts dahin abgeändert, daß, wenn ein hieländiſcher Weinhändler, oder auch Weinwirth einen als ein Conſummogut bereits veraufſchlägten Wein, oder Weinbrandwein wieder außer Lands debitieret, demſelben gegen Innbehaltung des Tranſito- reſpective Eßito- und Ruckaufſchlags der 42. kr. 6. hl. von Emmer Wein, dann 1. fl. 25. kr. 5. hl. von Emmer Brandwein der pro Conſummo erlegten Aufſchlagsgebühr der Reſt, als bey erſteren 2. fl. 17. kr. 1. hl. dann bey letzteren 4. fl. 34. kr. 2. hl. von demjenigen Gränzort, wo ſelber den Conſummoaufſchlag erleget hat, baar anwieder hinausgegeben, und ruckbezahlet werden ſolle. Es hat aber ehebevor derley Weinhändler das wieder außer Lands verſchickende ein- oder auch mehrere Weingeſchirr bey denen in deſſen Anſeßigkeitsort verhandenen Churfürſtl. Mauth- und landſchaftl. Aufſchlagämtern ordentlich anzuſagen, und ſolches von beyden wieder durch den Spund viſieren zu laſſen, auch die Gattung des Weins zu benamſen, bey deſſen richtigen Erfund ihme ſodann von denen landſchaftlichen Aufſchlagsämtern eine Tranſito- reſpective Eßitopolliten zu ertheilen iſt, welche derſelbe bey dem letzten Gränzaufſchlagamte, wo derley Wein, oder Brandwein aus dem Lande gehet, vorzuweiſen, und ihme die wirkliche Verführung außer Lands atteſtieren zu laſſen, beynebens aber ſolche Polliten an das Gränzamt, welches ihme ſolche ausgeſtellt, anwieder zu deſſen Legitimation ruckzubringen, ſelbes aber ſolche der Rechnung pro verificatione des ruckgegebenen Conſummoaufſchlags beyzulegen hat. Wo übrigens, wann derley als Conſummo zwar veraufſchlägte- als Tranſito aber anwieder hinausgehende Wein, in jene zwar auswärtige, hieſigen Landen aber inclavierte Ortſchaften (wovon im nachſtehenden Punkte, das mehrere folget) verführet, hiebey aber ein landſchaftliches Gränzaufſchlagamt nicht mehr betretten wird, die richtig alldahin beſchehene Ausfuhr, und Ruckatteſtie-

rung der Aufſchlagspolliten nach Maßgab des gnädigſten Generalis Puncto 7mo Numero 9no von jenem Churfürſtl. Beamten anzuſuchen iſt, deme dießfalls das Mauthgefäll zu beſorgen oblieget, allermaſſen Ihro Churfürſtl. Durchl. ſelbe zu deſſen Befolgung gnädigſt anweiſen laſſen. Und ob zwar in Gegentheil, und

Vierzehentens aus obbemeldt dem Lande zwar inclavierten, doch an ſich ſelbſt auswärtigen Territorien einiger Wein in die allhieſige Churlande nicht kommen ſolle, indeme in dieſen Landen nicht nur ordentlich und viele Weinhändler, beynebens auch die Weinſtädl und ſogenannte Grethen, in welchen jederzeit eine genugſame Anzahl Wein zum öffentlichen Verkauf liegen, in mehreren Städt und Märkten verhanden, ſondern auch bekannt, daß in berührt inclavierten Orten weder einiger Wein wachſe, noch auch dieſe auswärtige Städt und Landſchaften für die Churbaieriſche Landen die ausgeſehene Legſtädt ſeyn, und erkennet werden können. Im Fall aber jemand einigen Wein aus oberſagt inclaviert doch auswärtigen Orten zu ſeiner ſelbſtigen Hausnothdurft ſich kommen laſſen wollte, muß ein ſolches in Fäſſern, wovon das Geringſte einen halben Emmer halten darf, beſchehen, zumalen all kleinerer Ankauf, ſonderheitlich in Flaſchen und Bouteillen, aus ſeinen beſonderen Urſachen, von dieſen Ortſchaften aus noch ferners wie anvor, unter unmittelbarer Confiſcation verbothen bleibet; aber auch iener, ſo ſich von daher in erlaubter Maas und Geſchirren einen Wein beybringen laſſen will, er ſeye geiſtl. oder weltlichen Stands, hat zu beobachten, daß er anvor bey dem an das inclavierte Ort nächſt anliegend landſchaftlichen Weinaufſchlagamt die Conſummopolliten nach dem völligen Betrag des einführenden Weins erhebe, auch ſolche bey der beſchehenden Einfuhr auf die in dem neuen gnädigſten Generale enthaltene Weis, gegen Anſichbringung eines Gegenſchein oder Atteſtati an das ihme nächſtentlegene landſchaftliche Aufſchlagamt aushändige, zumalen all und jeder ohne derley Polliten oder Atteſtato betrettender Wein ohnehin zu confiſciren wäre; welches ſich nicht minder auf den aus ſolchen Orten ohne Polliten oder Atteſtato ausführenden Meth, Hönig, Roſſoglio und Brandwein von ſelbſten verſtehet, und in ſolang hierauf zu halten iſt, bis jenen Aemtern, denen es zu wiſſen oblieget, nachrichtlich bedeutet werden wird, daß man mit ein oder anderer derley inclavierten Ortſchaften ſich freundnachbarlich verſtanden habe.

Fünfzehentens iſt in dem neuen gnädigſten General Puncto 20. und 21. klar verſehen, wie Ihro Churfürſtl. Durchl. auf ſelbſtig gehorſamſtes Anrathen einer löbl. Landſchaft in denen Confiſcationsvorfallenheiten jeder Churfürſtl. Land- und Pfleggerichts- auch mauthamtlichen, nicht minder hofmarkiſch- Aufſchlagämtlich- auch Städt- und märkiſchen Obrigkeit das Jus præventionis, und Judicatur von erſter Inſtanz wegen, ſalva Appellatione, zur gemeinſam löbl. Schulden Abledigungscommißion gnädigſt eingeraumet, und geſtattet haben. Nichtminder iſt alldaſelbſt ausdrücklich ſtatuiret, daß das confiſcierte aufſchlagbare Gut von dem Confiſcationsrichter ſo hoch, als möglich verſilberet werden, aus dem erlesten Preis entgegen dem Aufbringer ein- dann dem Richter das andere Quart, die weitere zwey Quart aber zwiſchen denen Churfürſtl. Mauth- und landſchaftlichen Aufſchlagämtern abgetheilt, jedem nächſtgelegenen die betreffende Quota zugeſendet, und von ſelben in behörige Verrechnung gebracht werden ſolle; worauf denn Ihro Churfürſtl. Durchl. dero Mauthämter anweiſen laſſen, und eine löbl. Landſchaft ihre Aufſchlagämter gleichermaſſen angewieſen haben will. Wegen denen im Lande ſelbſt erzieglenden Weinen aber iſt

Sechszehentens in erörtert neuen gnädigſten Generale die Verordnung aus dem 1749. dahin wiederholet, daß jeder Berg- oder Zehendinnhaber, oder Stifter ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, gleich nach geſchehener Auspreß über die ſich eigentlich bezeigende Emmeranzahl, er mag ſodann ſolchen in ſeine ſelbſtige Hausnothdurft verbrauchen, oder auszäpfen laſſen, oder auch anderwärtshin verkauffen, die Polliten von dem ihme nächſtentlegenen Aufſchlagamt, gegen baarer Entrichtung 45. kr. von jedem Emmer zu löſen; da dann in den Kellern, woſelbſt die in den älteren Weinaufſchlagsinſtructionen mehrfältig angeſchafte Viſitationes vorzunehmen, eine mehrere Anzahl Emmer, als die erhobene Polliten bezeigen, be-

fun-

ſunden, oder wohl gar daſelbſt, oder anderwärtig ein nicht veraufſchlägter Wein betretten würde, iſt nicht nur die alsbaldige Confiſcation ſowohl über den ein als andern Beſund vorzukehren, ſondern auch der jedmalige derley Fall der gemeinſamen Schuldenabledigungscommißion zu dem Ende zu berichten, damit die Straf des Dupli von dem fälligen Theil deſto geſicherter eingebracht, und ſodann ſolchermaſſen vertheilet werde, daß dem Aufbringer ein Quart und eines dem Beamten gereichet, die übrige zwey Quart aber der Landſchaft, weilen dieſer im Land erziehlet: und conſummierter Wein einer Mauthreichniß nicht unterworfen iſt, folgſam ſelbe auch nicht defraudiret werden kann, verrechnet werden ſollen. Worbey aber auch ſämmtliche Aufſchlagämter, bey welchen ein Einnahm von derley Baierwein ſich anbegiebet, auf die unterm 18ten November im Jahr 1751. hinnach erlaſſene und von gemeinſamer Schuldenwerkscommißion an ſelbe hinausgefertigt gnädigſte Reſolution, und hiemit dahin angewieſen werden, daß denen Innhabern der innländiſchen Weinbergen, oder derley Weinzierln freyſtehen ſolle, ſtatt obiger 45. kr. von Emmer, von jeder Mannsarbeit überhaupts zwey Gulden zu verrechnen.

Siebenzehentens bleibet es noch fernerhin bey deme, daß dasjenige, was von denen Methſchenken und Brandweinern an Ungeld, Aufſchlägen, und Accis bisher reglementsmäßig, oder compoſitionsweis verreichet worden, noch ferners hin, und bis auf erfolgend weitere gnädigſte Verordnung continuiret, ſohin ſolche Gebühr zu denen Gränzämtern erleget werden ſolle; ſie Beamte haben demnach auf die Einbringung dieſer von denen Methſchenken, und Brandweinern betreffenden Gebühr in ſeiner Zeit jedesmalen anzudringen, und ſolche in denen monatlichen Extracten, auch Jahrsrechnungen beſonders anzumerken, auf daß auch dießfalls kein Ausſtand erwachſe, welchen man von ihnen Beamten nach geſtaltſame der Umſtänd unnachläßig erholen würde.

Achtzehentens wird aus voriger Inſtruction gemeſſenſt wiederholet, daß all und jede mit Gelegenheit des erfoderenden Weinaufſchlag widerrechtlich von denen Aufſchlagsbeamten zum theil ſelbſt angeſuchte, zum theil von denen des Aufſchlagswillen zu behandeln kommenden Parthenen zwar freywillig, niemal aber in Abſicht zu Vermehrung dieſes Gefälls gereichte Naturalien gänzlich abgeſchaft ſeyn, alſo für die ertheilende Conſummo- und Tranſitopolliten, dann Beſcheinungen und Atteſtaten niemal ein mehreres, als das betreffende Siegelgeld, dann von denen landſchaftlichen Aufſchlagsbeamten des Viſieren halber 2. kr. von Emmer (maſſen die Viſier von denen Churfürſtl. Mauthämtern unentgeltlich fürzunehmen gnädigſt anbefohlen iſt) erfoderet, und die Entrichtung auf die ertheilende Polliten notieret werden ſolle, wie dann in jenen Orten, wo die Wein abgeſtoſſen, und die Nachviſier vorgenommen zu werden pflegen, all weiteres bisanher der landſchaftl. zuwider genommenes Viſiergeld hiemit nachdruckſamſt abgeſchaffet wird, außer es ergebete ſich in der Nachviſierung gegen der vorweiſenden Polliten eine Mehrung, von welcher ab jedem Emmer ebenfalls 2. kr. Viſiergeld zu erholen hiemit paßiret wird; die landſchaftliche Aufſchlagsbeamte haben ſich daher hiernach gemeſſenſt ihres Orts zu achten, inmaſſen, wann ſie ſich dießfalls weitere Exceſſen (wie bisanher öfters geklaget worden, zu Laſt legen wurden, dieſelbe zur exemplariſchen Correction gezogen, und geſtalten Dingen nach, des Dienſts unmittelbar entſetzet werden ſollten. Wurden ſie auch in grundmäßige Erfahrung bringen, daß von anderen in Erfoderung der Stadl- und Leggelder, oder in anderweg excedirt werde, haben ſie ein ſolches alſogleich an löbl. Landſchaft berichtlich gelangen zu laſſen, welche der uneinſtelligen Abſtellung willen, das Behörige an ſeine Gehörde unaufhaltlich verfügen wird. Ihnen landſchaftl. Aufſchlagsbeamten bleibet demnach

Neunzehentens theils zu ihrer ſelbſtiger Vollziehung, theils zu deren Nachricht unverhalten, daß die Conſummowein dermalen ein mehreres nicht, dann zum Aufſchlag drey Gulden, und die Tranſito 42. kr. 6. hl. dann die Brandwein hievon das Duplum, nebſt der in der Mauthordnung Fol. 118. entworfenen Tariffamäßigen reſpectiven Mauth- und Accisgebühr, und denen nach Ausweiſung des

Mandats von 25. October Anno 1765. betreffenden Weggeldern zu entrichten haben; welche Aufſchlagsgebühr

Zwanzigſtens nicht allein von denen Emmern, ſo in der Viſier durchgehends nach 64. in dem Aufſchlage aber nach 60. Maas zu rechnen, ſondern auch von jeder Maas und Bouteille bey dem Wein zu 3. kr. dann dem Weinbrandwein, und anderen gebrannten Liqueurs zu 6. kr. nach Ausweiſung des in dem neuen gnädigſten Generale enthaltenen 4ten und 23. Punkt, dann in gegenwärtiger Inſtruction hiebevor ſchon begriffenen 12. Punkt zu erholen iſt. Wo übrigens, und

Ein und zwanzigſtens ſie landſchaftl. Beamte ſich vor ſich ſelbſt nicht allein alles Weinhandels, und dießfalls übernehmender Commißionen zu enthalten, ſondern auch ſonders befliſſen ſeyn ſollen, daß die Defraudanten ausgekundſchaftet, und nach Maßgab des gnädigſten Generale zu gebührender Beſtraffung gezogen werden.

Schließlich wird ihnen landſchaftlichen Beamten hiemit nochmalen alles Ernſts aufgetragen, nicht nur allein den Innhalt des neuen gnädigſten Generalmandats, und dieſer Inſtruction in allen Punkten gehorſamſt zu befolgen, ſondern auch all- und jeden, was von Ihro Churfürſtl. Durchl. durch löbl. Landſchaft, oder von ſelber unmittelbar, dann von der gemeinſamen Churfürſtl. und landſchaftlichen Schuldenwerkscommißion in Confiſcationsſachen denenſelben weiters zugefertiget werden wird, ſchuldigſt und pflichtmäßig nachzukommen, geſtalten man ſich gegen ſelbe dieſer genaueſten Beobacht- und Darobhaltung allerdings verſiehet. München den 24. May 1769.

N. XX.

Mandat von Anno 1754. wegen des Fleiſchaufſchlags.

Unſeren Gruß und Gnade zuvor ꝛc. und geben zu vernehmen, wasgeſtalten Wir die Regierung Unſerer Landen mit ſchweren Schuldenlaſt der von Unſeren Durchleuchtigſten Voreltern, gottſeligen Anherrn, und Herrn Vatern kaiſerl. Majeſtät herrührend, angetretten, welchen nicht wenig von Jahren und Zeiten zurück befördert hat, daß jene Gefäll, die zu Abſtoſſung deſſen gewiedmet, von Unſeren und landſchaftlichen Beamten mit dem erforderlich pflichtmäßigen Fleiß und Obſicht nicht beobachtet: ſohin die untern Datis 21. Merzen Anno 1634. 22. Mart. 1649. 30. April 1657. 29. Januarii 1672. 2. Martii 1700. 14. Octob. 1710. 16. Februar. 1711. 30. Januar. Anno 1727. und 3. May 1728. in Druck erlaſſene Generalien hauptſächlich wegen den bisher eingefallenen Kriegsläufen gröſtentheils in Vergeſſenheit gekommen, und denenſelben in mehrweg nicht ſchuldigſt nachgelebet, ſondern den Metzgern, Bräuen, Wirthen und Unterthanen öfters durch die Finger geſehen, der Aufſchlag als ein Pœnale für nichts geachtet, und folgſam nur zum Schein hievon was Geringes eingefodert worden, obſchon richtig, daß an der ſchlechten Verrechnung des Aufſchlags nicht ſo ſehr die jetzige harte Zeiten, als viel mehrers derley ſtrafmäßige Verhaltungen die Schuld tragen; zumal aber vorbeſagtermaſſen der große Aufgang an Fleiſch, und mithin die Hinterſchlagung dieſes Gefälls an ſich ſelbſten gewiß, und Wir Urſach über Urſach haben, zu Ableinung angeregten mit Unſerer Regierung übernommenen ſo ſchweren Schuldenlaſts auf Einbringung deſſen mit Ernſt zu dringen, was von Unſeren Durchl. Voreltern mit gemeiner Unſer lieben getreuen Landſchaft Vernehm- und Berathſchlagung gut, einbring- und erträglich geachtet worden, und Wir annebens vor GOtt Uns keineswegs zu verantworten ge-

getrauen, daß dieſes Gefäll nicht zu ſolchem Ende aufrichtig eingebracht, und verwendet werde, zu welchem ſelbiges von ſeinem Urſprung an erfunden, und nach mehrern Innhalt vorallegierten Generalien zu erholen verordnet worden, in mehrerer Erwägung all jenen, ſo das Fleiſch zum Verkauf bringen, mittelſt des ertheilenden Satz der Aufſchlag von denen Käuffern bezahlt wird, und mithin mit deſſen nicht aufrichtiger Entrichtung ſelbe ſich fremden Guts wider Recht und Billichkeit theilhaftig machen. Alſo haben Wir mit Einverſtehung gemeldt Unſerer lieben und getreuen Landſchaft gnädigſt reſolvirt, daß

Erſtlich vom erſten künftigen Monats Julii an, in Conformität nachſtehend neuer Verordnung der Fleiſchaufſchlag durchgehends eingebracht: hingegen von ſolcher Zeit an alle dießfalls getroffene Compoſitionen durchgehends aufgehebt ſeyn ſollen.

Zweytens ſolle vom Anfang erſtbeſagten Monats Julii nach mehrern Innhalt des angezogenen Generals vom 3. May 1728. ſowohl in Unſerer gerichtiſchen Beamten, als deren Hofmärkiſch- dann Städt- und Marktsobrigkeiten Willkühr geſetzet ſeyn, erheiſchender Nothdurft nach den Aufſchlag entweders nach dem Gewicht, oder den Stücken in ſolcher Maas zu erforderen, daß erſterenfalls von jeden Pfund ein Pfenning weißer Münz, deme nicht allein in Städt und Märkten die Metzger, Köch, Bräu und Wirth, denn alle übrige Bürger und Innwohner, wie nichtweniger Unſere und landſchaftliche Beamte indiſtincte auch von ihren ſelbſt ſchlachtenden Vieh in jenem Ort, wo ſelbe ihr Domicilium haben, ſondern auch in Unſeren Gerichtern, und den Hofmärken die Metzger, Bräu, Wirth, und Unterthanen zu verreichen haben, nach Schatzung der verpflichteten Schätz- und Beſchauleut, oder aufgeſtellten Brandmetzger (wie hievon Puncto 10mo des mehrern geordnet) eingebracht werden ſoll und muß. In dem zweyten Fall hingegen, nämlich von den Stücken, kommt mehrbemeldter Aufſchlag ebenmäßig ohne Unterſchied der Perſonen, und des Stands, außer deren, ſo in dem 7ten Punkt befreyet werden, zufolge nachſtehender Norma einzuheiſchen, und zwar

Von einem Ochſen	1. fl. 40. kr.
Von einem Stier, oder Kuh ohne Unterſchied	45. kr.
Von einem jungen Rind	40. kr.
Von einem Kalb	10. kr.
Von einem Schaaf, Bock, oder Gaiß	6. kr.
Von einem Lamm oder Kitz	4. kr.
Von einer faiſt oder abgedechleten Schwein	30. kr.
Von gemeinen durchgehends	10. kr.
Von einem geringen Friſchling, ſo nicht über 25. Pfund wiegt	5. kr.

Drittens ſolle hiemit, was Städt und Märkt belanget (jedoch mit Ausnahm Unſerer Reſidenz, dann der übrigen 4. Hauptſtädt, Landshut, Straubing, Burghauſen, und Ingolſtadt, für welche eine beſondere Verordnung folgen wird) wie in den ältern Aufſchlagsmandaten, ſonderlich dem von 14. October Anno 1710. ausführlich enthalten, alles heimliche Schlächteln nicht mehr verſtattet werden, ſondern dieſes durchgehends unter denen Puncto 13tio enthaltenen Beſtraffungen alles Ernſts abgeſchaft und verbothen ſeyn.

Viertens ſollen in Städt- und Märkten, wo ordentliche Bänk und Schlachthäuſer verhanden, weder groß noch kleines Vieh von den Metzgern außer ſelben gemetzget, oder geſchlachtet werden; Und wie in Unſerer Polliceyordnung 4. Buchs 6. Art. klar verordnet, an keinem Orte einiges Fleiſch groß oder klein auf den Kauf zu ſchlachten, oder zu verkauffen verwilliget ſeyn, es ſeye denn zuvor durch die verordnete Fleiſchbeſchauer lebendig, oder todt nothdürſtiglich und mit Fleiß beſichtiget, auch gerecht und geſund befunden. Als haben alle Unſere Städt- und Märktsobrigkeiten, wo derley Beſchauer wider Verhoffen ſich nicht befinden möchten, unemſtellig zu verfügen, daß dieſe aufgeſtellt, und ob ſolch Unſerer Polliceyordnung genau gehalten werde. All Unſeren Regierungen und Gerichtsbeamten befehlen Wir aber hiemit gnädigſt, daß ſie hierauf fleißig Obacht nehmen, und falls derley Beſchauer,

wo ſelbe etwann nicht ſchon ſind, von Zeit acht Tag nach Empfang dieß von den bürgerlichen Obrigkeiten nicht aufgeſtellt werden, oder bey ſelbigen ſich ſchlechte, und verdächtige Leut angeordnet zeigen ſollten, haben ſie Unſere Gerichtsbeamte ohne weiters vorzugreifen, und tüchtig unverdächtigen Leuten, von guten bürgerlichen Trauen die Beſchau zu übertragen; Und wie vorverſtandenermaſſen kein groß oder kleines Vieh außer der ordentlichen Bänk- und Schlachthäuſer ohne Beyſeyn der Beſchauer, von den Metzgern zum Verkauf geſchlachtet werden mag, ſo haben, wo keine derley ordentliche Bänk und Schlachthäuſer verhanden, bey allmaligen Schlachten der Metzger in ihren Häuſern gedachte Beſchauer gegenwärtig zu ſeyn, und falls außer deren Anweſenheit ein Stück groß oder klein gemetzget, oder geſchlachtet würde, wäre es der Beſtraffung halber auf ſolche Weis zu halten, wie hinnach Puncto 13tio zu vernehmen, derowegen man dann, um ſich vor Schaden hüten zu können, jedem Orts der Stunden und Tägen an und zu welchen man ſchlachten will, ſich zu verſtehen hat. Annebens aber haben

Fünftens ermeldte Beſchauer bey den gemeinen Städt- und Märkten, wo keine beſondere Bänkknecht aufgeſtellt ſich finden, all ſolch beſchautes groß und kleines Vieh entweders mit Auswerfung des Gewichts, wie viel ein und anderes hält, oder nach den Stücken in eine Anzeig unter ihrer Unterſchrift wochentlich zu bringen, dieſe Anzeig den landſchaftlichen Aufſchlägern, ſelbige aber ſolche zu Unſer lieb- und getreuen Landſchaft mit gleichmäßig ihrer Unterſchrift quartaliter zu überreichen, den Betrag des Aufſchlags aber von ſolch geſchlachten Vieh, wie vorgedacht, nach dem Gewicht, oder Stücken von den Metzgern, und all jenen, ſo geſchlachtet, monathlich zu etholen, und entgegen zu Vermeidung der Unkoſten, in den bisherigen zwey Zielern, Weyhnachten und Pfingſten, ſammt den gewöhnlichen halbjährigen Regiſtern dahin unfehlbar einzuſenden, dabey auch jedesmal zu berichten, ob ſie das Gefäll beobachtet ſehen, oder finden, auch auf was Weiſe ſolches mehrer geſichert, oder verbeſſert werden könne, dann ob von den Beſchauern die Inſtruction gehalten, und nicht vielmehr von ſelbigen gegen die Metzger, und des Schlachtens berechtigte Burger eine Connivenz bezeigt: mithin durch deren Diſſimulation, oder Negligenz das Gefäll verſchlagen werde, ſo ſie in Städt- und Märkten ohnehin ſich befindliche Aufſchlagsbeamte in Durchgehung der wöchentlichen Anzeigen, und mittelſt fleißiger Nachſicht, wann ſie ihren Dienſt und Pflichten ſchuldig nachkommen wollen, leicht und füglich erfahren, und ermäßigen können, anbey alle Metzger in Städt- und Märkten ſchuldig ſind, den Beſchauern das geſchlacht und ausgezogene Vieh vorzuzeigen, und wo ſie den Aufſchlag nach dem Gewicht bezahlen, vorzuwägen, des gnädigſten Verſehens, alle Unſere Städt- und Marktsobrigkeiten werden denen landſchaftlichen Aufſchlägern ſowohl in monatlicher Erforderung des Aufſchlags, als denen Beſchauern auf jedes Anlangen die obrigkeitliche Hülf leiſten, gegen denen Widerſpenſtigen guten Schutz halten, und nichts Widerwärtiges verſtatten, noch weniger ſie Aufſchläger, und Beſchauer, wann ſie etwann zugleich ihre Städt- und Märktſchreiber ſind, von denen ſelbſt in Rath ſitzenden Wirthen, Bräuern, Metzgern, und deren Verwandten verfolgen laſſen, oder zu einer ſtrafmäßigen Connivenz Urſach, damit Wir nicht veranlaſſet werden mögen, auf berichtliche Vorſtellung Unſer lieben getreuen Landſchaft durch Unſere Gerichtsbeamte, im Fall dieſe Obrigkeiten ihr Schuldigkeit zu erweiſen ermangelten, hierinnen ohne weiters vorzugreifen, und allenfalls executive an Hand gehen: ſohin gegen denen fälligen Obrigkeiten das Behörige verfügen zu laſſen. Inmaſſen dann

Sechstens erſtgemeldt Unſere Gerichtsbeamte jeden Orts Burgermeiſter und Kammerer, neben noch zweyen Rathsfreunden, und denen aufgeſtellten Beſchauern vor ſich zu verſchaffen, und dieſe letztere in deren erſteren, und des landſchaftlichen Aufſchlägers Gegenwart in beykommenden Eid zu übernehmen, und ihnen ſolchen deutlich abſchwören zu laſſen haben, welches vornämlich darum erforderlich, damit, wann ſie Beſchauer hierwider zu thun ſich aus Reſpect, Furcht, oder Schankung verleiten laſſen ſollten, gegen ſie als Eidspflichtbrüchige mit der darauf geſchlagenen Beſtraffung unnachläßlich verfahren werden könne.

Sie-

Siebentens, gleich aber von dieſen Fleiſchaufſchlag nur die geiſt- und adeliche Stände neben denen Pfarrern, und zwar allein von jenem Vieh befreyet ſind, ſo ſie zu ihrer eigenen Hausnothdurft in ihren Klöſtern, Schlöſſern, und Pfarrhöfen ſchlachten laſſen, und keinem gebühret, ohne abreichenden Aufſchlag von ſolch ſelbſt ſchlachtenden groß oder kleinen Vieh, viel oder wenig, auch an eigne Wirth und Metzger zum Verkauf und weiteren Verlag oder Verſchleiß zu geben, ſo werden ſie deſſen erinnert, und bleibt ſolchen unverhalten, daß, wann ſich zeigen ſollte, daß ſie einiges Fleiſchwerk, welches dieſelbe untern Vorwand ihrer Hausnothdurft geſchlachtet, an andere zum Verſchleiß, Verlag, und Verkauf überlaſſen, davon den geziemenden Aufſchlag nicht erfordern, und an ſeine Behörde erlegen würden, ſolche mit ſchwerer Geldſtraf und Aufhebung dieſer Befreyung unnachläßlich angeſehen werden ſollen. Auf den Fall auch von denenjenigen, die etwann einen Durchmarſch der Soldaten betreffen ſollte, einiges Vieh blos und allein zu deren Verpflegung geſchlachtet, und dahin verbraucht wurde, kann hiervon der Aufſchlag gegen beybringender ordentlicher Beſcheinigung, und glaubwürdiger Verificirung des abgegebenen Fleiſch, auf Verſuchen und Widerrufen übergangen werden, jedoch, daß man weder für das Hausweſen, noch weniger zum Verſchleiß etwas einmiſche, oder verhalte, ſondern von dieſem den Aufſchlag redlich bezahle. Was

Achtens hingegen die Köch, Bräu und Wirth (außer Unſerer Reſidenz und deren vier Hauptſtädten) in all übrigen Städt- und Märkten betrift, welche in ihren Häuſern zum Verſchleiß, Gaſtung, und eigner Hauswirthſchaftsnothdurft ſchlachten, die haben einiges groß oder klein Vieh, ohne Beyſeyn der aufgeſtellten Beſchauern bey der in nachſtehend 13. Punkt ausgeſetzten Beſtraffung, nicht zu ſchlachten, die Schlachtung aber jedesmal, es mag ſohin groß oder kleines Vieh ſeyn, bey den Beſchauern zu deren beeden oder eines Erſcheinung anzuſagen, dieſe annebens was, und wie viel jeder geſchlachtet, dem Gewicht oder Stuck nach in eine Anzeig zu bringen, und ſolche denen Aufſchlägern zu überreichen. Geſammte bürgerliche Obrigkeiten und Aufſchläger werden aber hiemit gewarnet, daß ſie die Aufſchlagsgebühr unter denen Metzgern, Bräuern, Wirthen, und Köchen über ein Monat um ſo weniger auf der Borg ſtehen laſſen, als einestheils ſie Metzger, Bräu, Wirth, und Köch, mittelſt des Verkaufs und Verſchleißes deſſelbigen ſchon habhaft worden, bey längerer Nachborg ihnen die Bezahlung nur immer ſchwerer fallet, anderntheils nach Ausgang jeden halbjährigen Ziels, man ſich nicht mehr an die Metzger, Bräu, Wirth, und Köch, ſondern an die bürgerliche Obrigkeiten und Aufſchläger mit der verfallenen Schuldigkeit halten, ſolche von ihnen erforderen, und dießfalls gegen ſie ohne weiters executive verfahren laſſen würde, wie dann auch der bürgerlichen Obrigkeit Unſere höhere Inſtanzien und Gerichtsbeamten auf jedesmaliges Erforderen zu Einbringung dieſes Gefälls, gerichtlichen an Hand zu ſtehen haben.

Neuntens laſſen Wir noch ferners es bey deme bewenden, daß, wo Unſere Militz ſich in Städt- und Märkten, und daſelbſt errichteten Caſernen befindet, für ſelbige durch die aufgeſtellte Caſernmetzger und Marquetenter geſchlachtet, und von ſolchem Fleiſchwerk einiger Aufſchlag nicht bezahlt werden dörfe. Es iſt aber nicht ein Pfund aus der Caſerm weiters zu verkaufen, und zu verſchleiſſen, noch auch an jemand anderen, als allein an Unſere wirklich in den Caſernen liegende Militz abzugeben. Und damit künftighin dießfalls denen ſonſten ſo vielfältig vorgekommenen Defraudationen, und Hintergehungen deſto mehrers vorgebogen werde; So wollen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß die Caſernmetzger und Marquetenter von allen ſchlachtenden groß- und kleinen Vieh auf gleiche Weiſe bey deſſen Erkauf- und Hereinbringung, wie andere Metzger und Köch die Aufſchlagsgebühr allwegen entrichten, denenſelben aber hinnach der Betrag deſſen wieder unentgeltlich zurückgegeben werden ſolle, was ſie hievon erſtgemeldtermaſſen an Unſere in den Caſernen wirklich liegende Militz richtig abgegeben zu haben, durch die von den Regimentscommendanten, oder, wo die Regimenter auseinander liegen, durch die jeden Orts commandirende Officiers beybringende ausführliche Atteſtata beſcheinigen können, welche, um durch zeitliche Abrechnung die allſeitige Richtigkeit deſto gewiſſer zu erhalten, alle Monat bey ſeiner Behörde, wohin der Aufſchlag bezahlt worden, vorzulegen ſind, und bleibt ihnen

nen Caſernmetzgern, und Marquetentern anbey unverhalten, daß im Fall ſelbige wider dieſes Verboth handeln, und das Fleiſchwerk aus der Caſern abgeben, oder an andere überlaſſen, ſie mit ſcharfen exemplariſchen Beſtraffungen angeſehen: derley Fleiſch ihnen abgenommen, und wirklich confiſciert, auch unter alldortig Unſere Militz vertheilet werden ſolle, wie Wir dann an Unſeren Hofkriegsrath und Militare abſonderlich gemeſſene Verordnungen erlaſſen, damit auch dießfalls dem Fleiſchaufſchlagsgefäll kein Abtrag mehr geſchehen möge. Obiges Verboth erſtrecket ſich nicht weniger auf Unſere und bürgerliche Obrigkeiten, welche gegen jenen Innwohnern, die von den Marquetentern oder der Militz Fleiſch abholen, kaufen, und an ſich bringen würden, mit, in mehrbeſagt 13. Punkt begriffenen Beſtrafung, wie gegen all anderen Aufſchlagsdefraudanten unnachläßig zu verfahren wiſſen. Belangend

Zehentens, was auf dem Lande von den Unterthanen, Geywirthen, Landbräuen, und derley Metzgern geſchlachtet wird, haben Wir bereits hieoben Puncto 2do angeführt, daß willkührlich ſeye, den Aufſchlag nach dem Gewicht oder Stücken zu entrichten, es bleibt aber bey der Verordnung, daß all heimliches Schlachten auf einige Weiſe nicht mehr geſtattet werde, wohl aber durchgehends alle Unterthanen, Geywirth, und Landbräu, ſie ſeyen Gericht- oder Hofmärkiſch, gehalten ſeyn ſollen, ihnen von verpflichteten und gelerneten, oder ſogenannten Brandmetzgern ſchlachten zu laſſen, ausgenommen, es wäre ein derley Brandmetzger über eine Stund von ihnen entlegen, welchenfalls ſelbe, da ſie ihr Vieh ſelbſten ſchlachten können und wollen, zur Schlacht- und Schätzung zwey unpartheyiſche, der Sachen verſtändige Nachbaren ziehen: welche ſohin allforderiſt den Amtleuten, dann bey den Pfleg- und Hofmarksgerichtern mit Gelegenheit der Steuer, Scharwerk, und derley Anlagen, dann angeſetzten Verhörstägen die Gattung, Größe, und Schwere des geſchlachteten Stucks anzuſagen, und zu bezeigen ſchludig ſeyn ſeyn ſollen, darauf ſonderlich die Amtleut ſorgfältige Obacht, damit nichts unterſchlagen werde, bey unnachläßig gegen ſelbe vorkehrenden Beſtrafung zu tragen haben. Gedacht Unſere Gerichtsbeamte, und Hofmarksrichter entgegen gehalten ſeyn ſollen, derley Angab ordentlich zu protocolliren, um hieraus die erforderliche Anzeigen und Regiſter mit Grund verfaſſen zu können; Und wie zumalen

Eilftens, vorhin faſt in allen Unſeren Gerichtern dergleichen gelernete Metzger, in Abgang deren aber bey einigen des Viehs- und Schätzenverſtändige Unterthanen aufgeſtellt, und ſelbigen, wie denen erſteren, in ſolch Unſern Gerichtern gewiſſe Diſtriet angewieſen geweſen, als ſind in jenen Orten, wo dieſe Inſieder in Abnahm gekommen, ſelbige förderlich anwieder auf- und anzuſtellen, haben auch die Hofmarksinnhaber ein gleiches zu obſerviren, und falls in denen Hofmärken keine gelernte Metzger vorhanden, die Hofmarksunterthanen an den nächſt gelernten gerichtiſchen ſolchen Brandmetzger (dafern er obgemeldtermaſſen über ein Stund nicht entlegen) zu verweiſen: oder in Ermanglung, und allzuweiten Entfernung deſſen, wie erſt gedacht worden, ſchätzensverſtändige Unterthanen gleichfalls aufzuſtellen. Annebens aber Unſere Beamte und Hofmarksinnhaber ſie gelernete Metzger, oder Schätzleut die beykommende Eydsformul abſchwören, und durch die Amtleut auf ſie, und die Unterthanen und Geywirth genaue Obſicht halten zu laſſen, daß kein Vieh anderſt, als abgehörtermaſſen durch die in Umkreis einer Stund entlegene Metzger, oder, bey deren weiteren Entlegenheit, in Beyſeyn der beſtellten Schätzleut geſchlachtet, und gemetzget: folgends der Aufſchlag entweders dem Gewichte, oder den Stücken nach, aufrichtig, und ohne Hinterhalt, oder Verſchlagung abgereicht werde. Es ſollen auch die Landmetzger, welche ſchlachten, und zugleich das Fleiſch verkaufen, ohne Beyſeyn zweyer Schätzleut von der Dorfsgemeind, welche die Gericht- und Hofmarksobrigkeiten ihnen aufzuſtellen haben, weder groß- noch kleines Vieh zu ſchlachten, zu metzgen, oder zu ſtechen befugt, ſondern ein ſolches durchgehends bey den ausgeworfenen Beſtrafungen verbothen, und abgeſchaft ſeyn. Alle Unſere Gerichtsbeamte, und Hofmarksrichter haben aber zu Erholung ſolchen Fleiſchaufſchlags vor Ausgang jeden Quartals einen eigenen Tag zu beſtellen, und hiermit, ſo viel es ſeyn kann, auf die Steuer, Scharwerk, und andere Anlagstäg den Antrag zu machen, in Erwägung an ſolchen Tägen ohnedem alle Gerichts- und Hofmarksunterthanen;

nen: folgends unter ſelben auch die Beſchau⸗ Schätz⸗ und Amtleut zu erſcheinen haben, mithin dieſe ihre Anzeigen des geſchlachtet⸗ und beſchauten Viehs mit ſolcher Gelegenheit, ohne weitere Köſten übergeben, und in deren Gegenwart jene, die den Aufſchlag verreichen, ſolch ihre Gebühr ſogleich entrichten können. Und wie auf dieſe Art von Unſeren, und den Hofmarksgerichtern die Anzeigen quatemerlich leicht verfaſſet, und zu Unſer lieben getreuen Landſchaft eingeſendet werden können. Als ſind entgegen zu Erſpahrung der Unkoſten die gefallene Gelder halbjährig zu obbenamſten Zielern Weyhnachten, und Pfingſten zu derſelben Landaufſchlagämtern, wie zu dieſen Zeiten die Gelegenheit nicht ermangeln kann, bey Vermeidung der unmittelbar erfolgenden Execution richtig einzuſenden. Gleich aber

Zwölftens ungehindert aller Obſicht jedannoch einige Gerichts⸗ und Hofmarksunterthanen heimlich zu ſchlachten ſich unternehmen, und hinnach vorwenden dörften, daß ihnen ein⸗ und anders abgängiges Stück umgeſtanden, wollen Wir weiter gnädigſt, daß von Unſern Gerichtsbeamten, und Hofmarksrichtern, von der Zeit an, wo das Vieh auf die Weyd getrieben wird, alle Hüter bey obvermelten Steuerſchatwerk⸗ und Anlagstägen ad Protocollum an Eydsſtatt vernommen werden: ob⸗ und mit wie viel Stück die Herd gemehret, oder gemindert worden, weme das abgängige Stück gehörig, und wohin ſolches kommen, maſſen auf dieſe Weiſe leicht zu erfahren, ob ein Vieh gefallen, oder von den Unterthanen heimlich geſchlachtet worden, ſo ſich aus weiterer Verhörung deſſen, von deme der Abgang herkommet, dann auch des Waſenmeiſters, zeigen muß. Wir geben aber anbey gnädigſt zu, daß, wann ein Stück auf der Weyd durch einen Fall, Stoß, oder Wurf dergeſtalten gelähmet wurde, daß ſelbiges von dem Unterthan, zu Vermeidung größeren Schadens, ob er ſchon das Fleiſch ſelbiger Zeit nicht bedürftig, oder doch weil es mager, wenig zu nutzen, nothwendig geſchlachtet werden müßte, in ſolchen Fall der verunglückte Unterthan, wann er derley Vieh ſelbſt verzehren muß, des Aufſchlags befreyet ſeye, jedoch nicht anderſt, als daß die zuſtoſſende Unglück glaubwürdig bewieſen werden. Würde nun

Dreyzehentens ein oder anderer wider dieſe Unſere Verordnung handeln, und den gebührenden Aufſchlag an Ort, wo ers ſchuldig, nicht erlegen, alsdann ſolle derſelbe das erſtemal um ſo viel, als er verhalten, noch ſo viel geſtraft, mithin einen doppelten Aufſchlag zu bezahlen ſchuldig ſind, das anderemal mit wirklicher Confiſcation desjenigen Guts, ſo er veraufſchlägen ſollen, oder des Werths darfür, gegen ihne verfahren: und da einer wider Verſehen noch öfter kommen ſolle, nach Geſtaltſame der Umſtände mit dem Triplo des Werths ſolch verſchlagenen Guts, und ernſtlicher Leibsſtraf angeſehen werden; wie dann derentwillen Unſere Gerichtsbeamte und Hofmarksinnhabere den Gericht⸗ und hofmärkiſchen Amtleuten aufzutragen, daß ſie auf dieſes Gefäll ſonderbar fleißige Obacht haben, und da ſie dergleichen Uebertreter finden, dieſelbige der Obrigkeit zu gebührender Beſtrafung nahmhaft machen, damit dieſen Unſeren gnädigſten Befehl allerdings ſchuldigſt nachgelebt, und darwider weder heimlich oder öffentlich gehandelt werde. Von den aufbringend verhaltenen Aufſchlägen aber, bewilligen Wir den Obrigkeiten ein, und den Anzeigern das zweyte Drittel ſogleich zu nehmen, das übrige Drittel aber haben ſelbige geziemend zu verrechnen, und wollen Wir hierüber weiters, und

Vierzehentens denen Beamten, Hofmarksrichtern, folglich auch den Unteraufſchlägern in Städt⸗ und Märkten, welche derley Einnahm zu verrichten haben, von jeden eintreibenden Gulden Fleiſchaufſchlag 1. Groſchen, dann dem Amtmann, oder Stadt⸗ und Marktdiener, wenn ſolche letzte ſie Unteraufſchläger gebrauchen, 1. Kreutzer vom Gulden, zuſammen aber 4. Kreutzer fernerhin, wie bisher in Ausgab zu bringen gnädigſt bewilliget haben, des Verſehens, ſie werden hingegen alles getreulich verrechnen, und außer dieſes Deputats, weder für ſie, noch ihre Schreiber, und Amtleut heimlich etwas abziehen, und dadurch die Einnahm ſtimpeln, ſondern vielmehr ſelbige vermehren, und in richtigen Stand bringen, wogegen auf die Beſchau⸗ Schätz⸗ und Obleut ſolchermaſſen reflectiret werden wird, daß ſie nach Geſtaltſame deren bezeigenden Treu, Fleiß und Eifers, dann hierdurch vermehrenden Eingang dieſes Gefälls ein proportionirte Belohnung nach geendigten Jahr, und abgelegt

derley Rechnungen überkommen ſollen. Wie nun letzlich dieſes alles des gemeinen Weſens Nothdurft erfodert, und ſolches Gefäll zu Tilgung des auf Unſeren Landen haftend übergroßen Schuldenlaſts, von deſſen Einführung an, gewiedmet iſt. Als ſetzen Wir in Unſere liebe und getreue Stände das gnädigſte Zutrauen, ſie werden zu deſſen accurater Einbringung ihrerſeits von ſelbſten all möglichen Vorſchub geben, ſohin deren Richtern einige Connivenz im mindeſten nicht geſtatten, ſondern dieſe zu Bezeigung ihrer Obliegenheit nachdruckſamſt anhalten, wie Wir dann Uns gleichen ſchuldigſten Fleißes, Treu und Eifers von Unſern Gerichtsbeamten, und annebens von ſelben ſowohl, als von den Hofmarksrichtern gnädigſt verſichern, daß ſie dieſen Fleiſchaufſchlag obverſtandenermaſſen ſelbſten einheiſchen, und verrechnen, keineswegs aber blos den Schreibern, oder gar Amtleuten (wie bishero öfters geſchehen zu ſeyn, Wir mißfälligſt vernommen) ſchlechterdings überlaſſen werden, bevorab Wir auf anſcheinend widrigen Verdacht und Belangen Unſer lieben und getreuen Landſchaft, an derley Ort, auf der fälligen eigenen Koſten eine Unterſuchungscommißion abordnen: im Hauptwerke aber gegen alle und jede moroſe Uebertreter dieſes Unſers gnädigſten Geboths, mit exemplariſchen Geld- und anderen Beſtrafungen der Schärfe nach unnachläßig verfahren laſſen würden. Uebrigens wird Unſerem Hofrath und Regierungen gemäſſenſt anbefohlen, daß auf der ungehorſamen Stände und Unterthanen erſcheinende Verzüglichkeit alſobald wider dieſelbe, nach Innhalt dieſes Unſers Churfürſtl. Mandats, und darinnen benannten Strafen, auf Anmelden, ohne Verſtattung einigen weiteren Proceß, die wirkliche Execution vorgenommen werde: ſollte aber jemand wegen verhängter Confiſcations- oder anderer auferlegter Straf ſich wider die Gebühr beſchweret achten, ſtehet demſelben die Appellation an Unſere zum Schuldenabledigungswerk gnädigſt verordnete Churfürſtl. und landſchaftl. Commißion bevor, von deren rechtlichen Erkänntniß ſodann kein anderer, als allein der Gnadenweg und Recurs an Uns ſelbſten übrig bleibet. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung, und wird ſich alſo männiglich vor Straf und Schaden ſelbſt zu hüten wiſſen. Geben in Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 25. May 1754.

N. XXI.

Mandat de 16. Auguſt 1761. in eadem.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Gruß und Gnade zuvor ꝛc. ꝛc. Und geben denenſelben zu vernehmen. Wasmaſſen die Erfahrniß gebe, daß, obſchon in dem Fleiſchaufſchlagsweſen, welcher zu Entrichtung der älter- und neueren Schulden, wie das letztere unterm 25. May Anno 1754. in offenen Druck ausgefertigte Mandat des mehrern zeiget, gewiedmet iſt, zu richtiger deſſen Beybringung mehrmalige gnädigſte und ernſtgemeſſene Verordnung erlaſſen worden, deſſen allen ungehindert doch berührter Aufſchlag in einem ſolch geringen Quanto zu denen landſchaftl. Aufſchlagsämtern eingeſchicket worden, daß ſich hieraus zu Unſerem höchſten Mißfallen und allgemeiner Aergerniß bezeiget, wie ſelber auf eine längers nicht mehr erdultliche Weiſe theils vernachläßiget, und theils hinterſchlagen worden ſeyn müſſe.

Gleichwie nun die jedermann einleuchtende Nothwendigkeit erforderet, daß dieſen offenbaren Ungebühren, und Hinterſchlagungen beſagten zum Landsbeſten gewiedmeten Fleiſchaufſchlags mit erklecklichen Ernſt abgeholfen werde.

So haben Wir auf die anvor hierüber mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft beſchehene Vernehmung die nachfolgend gnädigſte landsfürſtliche Verordnung jedermänniglich bedeuten wollen, nach welcher ſich insgemein all Unſere Unterthanen gehorſamſt zu achten, und vor denen auf einen nicht verhoffenden Hinterſchlagungsfall ohne geringſten Nachlaß vorkehrenden Beſtrafungen zu hüten haben, und zwar

Erſt-

Erſtlich, ſo viel den von jeder Gattung des Viehs abzuſtatten kommenden Aufſchlag anbetrift, verbleibet es nochzumalen bey der vorigen Aufſchlagsſchuldigkeit, alſo zwar, daß entweders

Von einem Ochſen	1. fl.	40. kr.
Von einem Stier, oder Kuhe ohne Unterſchied		45.
Von einem jungen Rind		40.
Von einem Kalb		10.
Von einem Schaf, Bock, oder Gaiß		6.
Von einem Lamm, oder Kietz		4.
Von einer faiſt oder abgedechleten Schwein		30.
Von Gemeinen durchgehends		10.
Und von einem jungen Friſchling, ſo nicht über 25. Pfund wiegt		5.

zum Fleiſchaufſchlag gereichet, ſofort derſelb von dem in Unſere Reſidenzſtadt München, dann die übrige 4. Hauptſtädt, Landshut, Straubing, Burghauſen und Ingolſtadt einbringenden Vieh gleich bey deſſen Eintrieb- oder Führung unter dem Thor von dem hierzu beſtellten Fleiſchaufſchlagseinnehmer eingebracht, und baar abgeführet, oder aber

Zweytens beſagter in all übrigen Orten ſowohl in Städt- und Märkten, ungefreyten Häuſern, als auch auf dem Lande von Metzgern, Wirthen, Bräuern, und dem Unterthan, ohne Unterſchied der Perſonen und Ortſchaften ab dem geſchlachteten groß- und kleinen Vieh ab jeden Pfund 1. Pfenning weißer Münz, es gehöre ſodann ſolch geſchlachtes Vieh zur eigenen Conſumption, oder zum anderwärtigen Verkauf entrichtet werden muß. Damit alſo

Drittens in Entricht- und Einbringung dieſes nach dem Pfund bezahlenden Fleiſchaufſchlag ſich weder ein Anſtand noch Gefährde anbegeben möge: So wollen, und befehlen Wir mit Wiederholung der bereits dießfalls mehrfältig verhandenen Generalverordnungen gnädigſt, daß in Städt- und Märkten zwey beſondere Fleiſchbeſchauer, da es nicht bereits nach Unſerer gnädigſten Generalverordnung vom 25. May 1754. geſchehen, ohne geringſt längeren Aufſchub, und bey anſonſtig unmittelbar wider die ſäumige Städt- und Marktsobrigkeiten verhängend empfindlichen Geldſtraf beſtellet, und ſelbe nach der zu Ende dieſes gnädigſten Generalmandats angehängten Eydesformul verpflichtet, dagegen aber in den ungefreyten Häuſern, dann durchgehends auf dem Lande, die ebenfalls mehrfältig angeordnete ſogenannte Brandmetzger genommen, und gleichergeſtalt nach der in eben dieſen Unſerem Mandat hinnachſtehenden Eydsformul von denen jeden Orts betreffenden Land- und Pfleggerichtiſchen Obrigkeiten, wo die Brandmetzger anſäßig, mit der Pflicht und Eyd beleget werden ſollen. Dann haben

Viertens jene, welche Vieh ſchlachten laſſen wollen, ein ſolches bey dieſen verpflichteten Fleiſchbeſchauern und Brandmetzgern des Ende melden zu laſſen, damit ſothanes groß- oder kleines Vieh in der Fleiſchbeſchauer, oder Brandmetzger Beyſeyn zu Vermeidung der hinnach geſetzten Beſtraffung geſchlachtet, und hierbey nicht nur allein, ob ſelbes geſund, oder mit einer ſolchen Krankheit infiſciret, daß das Fleiſch hiervon vergraben werden müſſe, oder auf den erſteren Fall nämlich das geſunde Fleiſch verbraucht werden könne, die Brandmetzger ſelbſt aber haben 2. kündige Männer als Gezeugen bey Schlachtung des Viehes jederzeit beyzunehmen, und ohne deren Beyſeyn einiges Vieh unter Verworchung der hinnachſtehenden Beſtraffung nicht zu ſchlagen oder zu ſtechen. Wo dann

Fünftens, ſolch geſchlachtetes Vieh, jedoch mit Beſeitigung der alleinigen Haut, oder Fell zu wägen, und ſoviel ſelbes mit allen inn- und äußeren Theilen, auch gereinigten Jungeweid wäget, von den Fleiſchbeſchauern, oder Brandmetzgern bey jenen Orten und Perſonen, welche den Fleiſchaufſchlag nicht nach dem Stück, ſondern nach dem Gewicht entrichten wollen; Bey jenen Orten und Perſonen aber, ſo berührten Aufſchlag nach dem Stück, und dem in dem erſten Punkt dieſes Unſeres

gnädigſten Geboths entworffenen Betrag zu bezahlen ſich erklären, jed ſchlachtendes Stück nach ſeiner Beſchaffenheit aufzuſchreiben, und von berührten Fleiſchbeſchauern und Brandmetzgern die ordentliche Anzeig mit Ende jeden Monats bey ihren vorgeſetzten Obrigkeiten hierüber zuverläßlich, und um ſo gewiſſer zu machen iſt, als im widrigen, und bey einem ſich wider vielbemeldete Fleiſchbeſchauer, oder Brandmetzger ſich bezeigenden Hinterhaltungsfall, oder hierbey unternehmenden Gefährde ſelbe ohne all weiteren als Meineydige an Ehr und Leib geſtraffet werden ſollen, derowegen die jeden Orts verhandene Amtleute und Schergen hierauf gute Obacht zu tragen, von den ſämmtlichen Gerichtiſch- und Hofmärkiſch- auch Städt- und Marktsobrigkeiten gemeſſen anzuweiſen, und beſagten Amtleuten und Schergen die von den Fleiſchbeſchauern, oder Brandmetzgern zu Gericht bringende Anzeigen in der letzteren Abweſenheit vorzuzeigen, auch, da die Amtleut und Schergen von dem aufgemerkt-geſchlachteten Vieh keine Wiſſenſchaft, und eigene Kenntniß haben ſollten, bey vorkommend gegründeten Verdacht von den Nachbarsleuten, Hütern, und jenen Perſonen, ſo von dem geſchlachteten Vieh, und deſſen Beſchaffenheit wiſſen, und Kenntniß haben können, anfänglich Gerichtliche, hernach aber, da ſich die von den Fleiſchbeſchauern, oder Brandmetzgern beſchehene Hinterhaltung, oder unrechte Aufmerkung und Anzeig äußeret, die betreffend eydliche Erfahrungen zu erholen ſind, damit ſodann gegen den meineydigen Fleiſchbeſchauer, oder Brandmetzger in ordine Proceſſus nach Strenge der Rechten fortgeſchritten werden könne.

Sechstens iſt in denen vorigen und ſonderlich auch in wiederholt letzteren Unſeren gnädigſten Generalmandat vom 25. May Anno 1754. enthalten, daß vorzüglich kein Vieh weder in Städt, noch Märkten, noch auch auf dem Land ohne Beyſeyn der verpflichteten Fleiſchbeſchauer, oder Brandmetzger bey Straf des doppelten Aufſchlags geſchlachtet werden dörfe, ſondern die Brandmetzger, da dieſe nicht in dem Ort ſelbſten verhanden, von einer nächſt angelegenen Hofmark, oder Dorf, wo derley verpflichtete Brandmetzger anſäßig, zu dem Schlachten herbey geholet, im Fall aber ein Brandmetzger auf eine Stunde weit nicht zu finden, in einem ſolchen Ort 2. ehrliche Männer zu der verordneten Viehſchlachtung unter obgeſetzter Straf genommen, und im übrigen der hiervon betreffende Aufſchlag ein- wie anderwegs nach dem Stück, oder Gewicht, und dem hierüber ausgeworffenen Betrag abgeführet werden ſolle. Bey all dieſem laſſen Wir es ſolchermaſſen verbleiben, daß in jenen Orten, und ſonderlich den Hofmärken, auch denen in mehreren Höfen und Häuſern beſtehenden Dörfern, wo nochzumalen einiger Metzger nicht anſäßig, ſoviel immer thunlich, auf einen Metzger angetragen, oder ein anderer in einer ſolchen Hofmark, oder Dorf verhandener kündiger Mann als Fleiſchbeſchauer, und reſpective Brandmetzger angeſtellet, und verpflichtet werden ſolle, wegen der Straffen hingegen haben wir nothwendig gefunden, daß ſolche gegen die Fällige auf einen weit höheren Grad geſetzet, und geſchärfet werden müſſen, wie ſolche hinnach umſtändig ausgeworfen ſind.

Siebentens iſt die Entricht- und Einbringung des ſchuldigen Fleiſchaufſchlags, und deſſen Einſendung nachfolgendermaſſen zu bewerken, daß nämlichen, und gleichwie ohnehin all vorige, und ſeithero allenfalls getroffene Fleiſchaufſchlags-Compoſitiones hiemit nochmal allerdings, und gänzlich aufgehoben ſind, und ſothaner Aufſchlag nach der vorſtehenden Norma, oder, da ſelber nach dem Gewicht abgeführet werden will, von jedem Pfund Fleiſch ohne Unterſchied ein Pfenning weiſſer Münz von dem erſten nächſtkünftigen Monats September an einzubringen iſt. Alſo auch

Vorzüglich bey Unſerer Reſidenz, dann denen übrigen 4. Hauptſtädten Landshut, Straubing, Burghauſen, und Ingolſtadt vielbeſagter Fleiſchaufſchlag von dem hineintreibend- oder führenden, geſchlachtet- oder ungeſchlachteten Vieh, es mag ſodann ſolches Fleiſchwerk für die Metzger, Köch, Bräu, oder andere Innwohner, oder auch für die in ſolchen Städten befindliche Spitäler, Waiſenhäuſer, nicht minder für Unſere Civil- und Militarbedienſtete, dann in die Caſernen, oder für die daſelbſtige Marquetenter beſtellet, oder erkauffet ſeyn, gleich unter denen Thoren von

dem

dem daſelbſt jeden Orts beſtellten Fleiſchaufſchlagseinnehmer, wie ſolcher Puncto 1. von jeder Gattung Vieh ausgeworffen iſt, eingebracht, und kein Stück bis nicht der hiervon betreffende Aufſchlag entrichtet iſt, in die Stadt paßiret, auch ſothanen Fleiſchaufſchlagseinnehmer von der beym Thore ſtehenden Wacht die allenfalls nöthig habende Aßiſtenz zuverläßlich geleiſtet werden ſolle, maſſen Wir wegen Zurückgebung dieſes bey den Thoren einbringenden Fleiſchaufſchlags, ſo viel ſelber die in Caſernen oder Quartieren liegende gemeine Mannſchaft betrift, beſondere Verordnung hinnach in dem letzten Punkt ſetzen.

Ferners ſolle in all: übrig anderen Städten und Märkten Unſerer Landen zu Baiern dieſer Fleiſchaufſchlag nicht zwar unter den Thoren, jedoch ſolchergeſtalten von dem jeden Orts verhandenen Fleiſchaufſchläger durchgehends, und ohne ebenmäſſ.. hierbey geſtattend geringſten Ausnahm, oder Befreyung, es betreffe Spitäler, Unſere die landſchaftliche oder in Städt: und Märkten ſitzende Hofmarksbeamten, Verwalter und Kloſterrichter, Garniſonen und Marquetenter eingebracht werden, daß ſothanen Aufſchlag der landſchaftliche Fleiſchaufſchlagseinnehmer, wie ihme ſolcher von denen Fleiſchbeſchauern allwöchentlich angezeiget wird, und werden muß, mit Ende jeden Monats wirklich in Handen habe, und ſolchen zu den landſchaftlichen Landaufſchlagsämtern 8. Täg nach Verfluß jeden Monats um ſo gewiſſer pflichtſchuldigſt einſchicke, als deme bey gedachten Landaufſchlagsämtern weder eine längere Zeit, noch auch einiger Ruckſtand geſtattet, ſondern ſelber zur jedmaligen richtig: und baaren deſſen Einſchickung nachdruckſamſt, und nöthigen Falls executive angehalten werden wird; damit aber ſelber in deſſen Eintreibung nothdürftig geſchützet ſeyn möge, ſo wollen und befehlen Wir den jeden Orts verhandenen Städt: und Marktsobrigkeiten ernſtgemäſſen, und gnädigſt, berührten landſchaftl. Fleiſchaufſchlagseinnehmer in Einbringung ſothanen Fleiſchaufſchlags all hülfliche Hand zu biethen, die Fleiſchbeſchauer zur jedmalig dem Fleiſchaufſchlagseinnehmer mit Ende jeder Wochen unausbleiblich zu machen habend richtige Anzeig des während jeder Wochen geſchlachteten Viehes, und, da der Fleiſchaufſchlag nach dem Gewichte erſtattet wird, des ſich bey jed geſchlachteten Vieh ergebenen Gewichts alles Ernſts anzuweiſen, auch im widrigen ſowohl gegen die Fleiſchbeſchauer, als gegen die Moroſen, oder wohl gar Renitenten auf deſſen Anruffung mit geſtracker Execution fürzuſchreiten, wie dann auch Unſere Juſtitzcollegien in dieſer allgemeinen Landsoblag keinen Proceß zu geſtatten, ſondern vielmehrers die ſich Beſchwerende zu Entrichtung der betreffenden Schuldigkeit anzuhalten, und den landſchaftlichen Aufſchlägern die erforderliche Aßiſtenz angedeyhen zu laſſen haben.

Weiters ſind zwar von denen in Unſeren Land: und Pfleggerichtern, auch Hofmarken beſtellten Brandmetzgern ab dem auf dem Lande bey den Bräuern, Wirthen, und Bauern geſchlachteten Vieh die oben anbefohlene Anzeigen bey jenen Unſeren Land: und Pfleggericht, auch Hofmark, in welche der Bräu, Wirth und Bauer, ſo Vieh geſchlachtet, gehörig iſt, all monatlich zu übergeben, die Einbringung des Aufſchlags ſelbſten aber ſolle quartaliter, und abſonderlich an ſolchen Tägen geſchehen, wo zu Entrichtung der Steuern, oder Anlagen der Unterthan ohnehin zu Gericht beruffen wird, bey welcher Gelegenheit dann auch der betreffende Fleiſchaufſchlag zu erholen, und von Unſeren, dann den hofmärkiſchen Beamten ſelbſten in Perſon in Empfang zu nehmen, mithin dieſe Arbeit keineswegs den Schreibern, und noch weniger den Amtleuten anzuvertrauen iſt. Geſtalten Wir es übrigens wegen Einſendung der von Unſeren Land: und Pfleggerichts: auch Hofmarksbeamten und Verwaltern einbringenden Fleiſchaufſchlagsgeldern bey der bisherigen Obſervanz, und dem Innhalt des wiederholt letzten Mandats de An. 1754. nochzumalen belaſſen haben wollen, daß nämlich die Anzeigen quatemberlich, das Geld ſelbſten aber in den gewöhnlichen zweyen halben Jahrszielern, Weyhnachten, und Pfingſten zu den Landaufſchlagsämtern, und von dieſen an Unſere lieb: und getreue Landſchaft eingeſchicket werde, worbey von ihnen ſowohl Unſeren, als den hofmärkiſchen Beamten, auch den in Städt: und Märkten befindlichen Unteraufſchlägern für die in Verfaſſung der quatemberlichen Anzeigen, dann Verrechnung der Gelder

habenden Arbeit, und Berichtigung ab jedem eintreibenden Gulden Fleiſchaufſchlag 3. kr. und für den Amtmann, oder Stadt- und Marktdiener, wann ſolche letzte die Unteraufſchläger gebrauchen 1. kr. vom Gulden, zuſammen aber 4. kr. fernershin, wie bisher in Ausgab gebracht werden können, es muß aber mit Einſchickung berührt quatemberlichen Anzeigen, dann der halbjährigen Rechnung, und des Gelds ſelbſten um ſo gewiſſer von all denenſelben richtig beygehalten werden, als Wir auf unterthänigſtes Anbringen Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft den ſaumig- oder wohl gar unrichtig, oder hinterſtelligen, Unſeren land- und pfleggerichtiſchen Beamten mit jedmalig geſtracker, auf deſſen Unkoſten abſchickender erklecklichen Execution, und darüberhin mit einer Straf von 12. Reichsthaler zur Richtigkeit bringen, auch ſolch unrichtig und hinterſtelligen Beamten auf die nämliche Weiſe hernehmen laſſen werden, wie der Proceß und Straffen gegen einen in Unſeren Amtsrechnungen und Geldern fälligen Beamten ſtatuiret, und ausgemeſſen ſind, welches auch gegen die Hofmarks- und Kloſterrichter ſolchermaſſen zu verhängen iſt, daß von Unſerem Churfürſtl. Hofrath, und den Regierungen auf unterthänigſtes Anbringen berührt Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft, oder auch deren Landaufſchlagsämter mit alsbaldiger, ohne geringſter Anzetlung eines Proceß an beſagte Hofmarksverwalter und Kloſterrichter auf deren Unkoſten hinausſchickend eigener Execution und Erholung 12. Reichsthaler Straf gegen die ſäumig- und rückſtändige Hofmarksverwalter und Kloſterrichter, es mag ſodann der Saumſal auf Einſchickung der Quartalsanzeigen, oder der halbjährigen Rechnungen und Gelder ankommen, verfahren, und da die Gelder bey ſelben hiemit nicht erholet werden könnten, die Hofmarksinnhaber und Klöſter um derley ſich bezeigende allgemeine Landsgebühr ohne ebenmäßiger Geſtattung eines Proceß hergenommen, ihnen aber gleichwohl der Regreß an die von ihnen ſelbſt beſtellt und aufgenommene Verwaltere und Richter gelaſſen, auch zu dem hierbey erleidenden Schaden nothdürftiglich geholfen werde. So viel aber die in Städt- und Märkten von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft angeordnete Unteraufſchläger anbelanget, verſehen Wir Uns zwar von ſelbſten gnädigſt, daß daſelbſten keinem dieſer Unteraufſchläger einiger Saumſal in Einſchickung der monatlichen Anzeigen, und noch weniger in Einſendung der Rechnungen und Gelder einiger Hinterſtand werde geſtattet, ſondern gegen derley moroſe und unrichtige Unteraufſchläger mit denen hinlänglichen Zwangsmitteln, damit dieſes Fleiſchaufſchlagsgefäll, an deſſen zeitlich- und richtigen Beybringung derſelben zu accurater Beyhaltung der hiervon treffenden Bezahlungen, und allgemeinen Landescredit ſelbſten ſonderheitlich gelegen, von halb zu halb Jahr in dem gewiſſen Einfluß fortlauffe, fürgeſchritten, und es beſagte Unteraufſchläger auf die vorbemeldete gegen Unſere Beamte geſetzte, ſie Unteraufſchläger aber ebenfalls betreffende Executiones und Geldſtraffen nicht ankommen laſſen werden; Im Fall aber ſich hierbey einiger Anſtand ergeben würde, ſo wollen und befehlen Wir gnädigſt, daß wiederholt Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft gegen die ſaumig- oder wohl gar hinterſtellige Unteraufſchlägere auf Landſchaftl. oder deren Landaufſchlagämter Anbringen, von jeder betreffenden Obrigkeit ſowohl mit den obgeſetzten Executionen, und Geldſtrafen, als auch deren erklecklichen Eintreibung des Ruckſtands ſelbſten ohne mindeſter Gattung eines Proceß, oder ertheilenden Moratorii geſtracks verfahren, und von Unſerem Churfürſtl. Hofrath, und Regierungen all nöthige Aßiſtenz verſchaffet werde.

Achtens haben Wir nothwendig befunden, daß die wider die in unlaugbaren Schwung gehende Hinterſchlagungen und Defraudationen bisher geſetzte Strafen dahin geſchärffet, und ſothane Straffen ohne geringſten Nachlaß, oder Gnadeneingeſtehung in die geſtracke Vollziehung geſetzet werden, daß derjenige, welcher ohne Beyſeyn der in den Städt- und Märkten beſtellten Fleiſchbeſchauern, auf dem Lande aber der verpflichteten Brandmetzgern einiges Vieh ſchlachtet, und den Fleiſchaufſchlag hinterſchlaget (welches auf Unſere Reſidenz, dann die 4. Hauptſtädt Landshut, Straubing, Burghauſen und Ingolſtadt nicht zu verſtehen, weil in dieſen 5. Städten der Fleiſchaufſchlag gleich unter den Thoren eingebracht wird, das erſtemal um 3. Reichsthaler, das zweytemal aber, da es ein in anſehnlichen Civil- und Militairdienſten ſtehende Perſon anbetrift, um 12. Reichsthaler geſtraft, und auf den dritten Fall Uns der Contravenient unterthänigſt angezeiget, wo Wir gegen ſelben

mit

mit einer gewiß hinlänglichen Beſtraffung an Geld- oder Dienſtamotionen unnachläßlich fürgehen laſſen werden; die geringere Bürger, und das Bauernvolk hingegen das zweytemal mit alsbaldiger Arbeitshaus, oder Straſſenarbeitsſtraf auf ein Monat lang, und das drittemal auf 3. Monat, auch mit Verluſtigung der bürgerlichen Gerechtigkeiten ohne aller Ruckſicht abgebüſſet werden ſollen.

Im Fall aber die Fleiſchbeſchauer oder Brandmetzger ſich unterſtehen würden, in der ihnen laut deren ablegenden Pflichten und Eids obliegenden Anzeig einige Hinterſchlagung zu machen, oder derſelben mit Verſchweigung des von anderen abzureichen kommenden Aufſchlags beyzuhelfen, ſelbe, und deren jeder gleich bey dem erſten ſich im Proceß richtig befindenden Pflicht- und Eidbruchsfall als Meyneidige ſolchergeſtalten abgeſtraft, daß ein derley pflicht- und eidbrüchiger Fleiſchbeſchauer und Brandmetzger in dem erſt belegten Fall auf 3. Monat lang in dem Arbeitshaus, oder Straſſenarbeit abgebüſſet, und in dem zweyten Fall dieſe Arbeitshaus- oder Straſſenarbeitsſtraf verdoppelt, ſofort alldahin auf 6. Monat lang condemniret, und an bey demſelben bey der Verhaftnehm- und Entlaſſung wohl empfindliche Carbätſchſtreich nach deſſen Leibsconſtitution angemeſſen, da aber auch dieſe weitere Abſtraffung bey deme nicht verfangete, ſodann gegen ſelben nach Strenge der Malefizrechten verfahren, und da ein Brandmetzger, oder in Städt- und Märkten beſtellter Fleiſchbeſchauer ohne Beynehmung zweyer ehrlich- und kündiger Männer einiges Vieh ſchlachten würde, das erſtemal auf 1. Monat in dem Arbeitshaus, oder der Straſſenarbeit, und das zweytemal 3. Monat lang nebſt Anmeſſung Leibsconſtitutionsmäßig-empfindlicher Carbätſchſtreich bey deſſen Verhaft- und Entlaſſung hierbey abgebüſſet, und das drittemal bey ſeinem Anweſen gar nicht mehr geduldet, ſondern gänzlich aus dem Gericht geſchaffet, und als ein ungehorſam incorrigibler Mann tractiret werden ſolle.

Da aber in Unſere Reſidenz, dann die vorbenannte weitere vier Hauptſtädt einiges Vieh ohne Entrichtung des unter den Thoren abzuſtatten kommenden Fleiſchaufſchlags practiciret werden ſollte, der Defraudant das erſtemal ebenfalls um drey Reichsthaler, das anderemal um 12. Reichsthaler, und das drittemal um 24. Reichsthaler von jeden Stück Vieh, es mag ſodann ein groß- oder kleines Stück geweſen ſeyn, unnachläßlich punctiret, und da dieſe Beſtraffungen noch keinen Verfang haben möchten, der vierte Contraventionsfall Uns unterthänigſt angezeiget werden ſolle, deme Wir ſodann gewiß mit genugſamer Empfindung ſtrafbar zur öffentlichen Gewarnung anſehen, und züchtigen laſſen werden.

Neuntens verbleibet es wegen Abwandel- und Vertheilung der Straffen, auch der Appellation, und Recurſus an Unſere höchſte Stelle, bey dem Innhalt des letzteren Mandats von 25. May Anno 1754. allerdings, und verſehen Uns der ſchuldigſten Darobhaltung alles deſſen gnädigſt, ſind auch überdieß

Zehentens wirklich entſchloſſen, auf einige Unſere Churfürſtl. Land- und Pfleggerichter in allen 4. Renntämtern eigene Commißiones hinauszuſchicken, und mit Beyziehung der Landaufſchlagämter auf Unkoſten der fällig erfindenden gerichtiſch- und hofmärkiſchen Beamten in loco unterſuchen zu laſſen, ob dieſem Unſerem gnädigſten Mandat die ſchuldigſte Folge geleiſtet worden, und was eine deſſen ungehindert ſich allenfalls noch ergebende geringere Erträgniß occaſioniret haben möge, damit nach dem ſich ereignenden Befund die Strafmäßige abgebüſſet, und jedermänniglich belehret werden ſolle, wie künftighin Unſere gnädigſte Verordnung pflichtſchuldigſt zu befolgen ſind.

Eilftens iſt oben gemeldt- und wiederholet worden, daß auch von dem zu Verpflegung der gemeinen in Caſernen und Garniſonen liegenden Mannſchaft der Fleiſchaufſchlag bezahlet, und von den Marquetenten, und jenen, ſo das Fleiſchwerk der gemeinen Mannſchaft abgeben, unweigerlich entrichtet werden ſolle. Es hat aber hierbey dieſe Meynung, daß ſothaner Aufſchlag ab dem von der gemeinen Mannſchaft

ſchaft

ſchaft alleinig conſumirten Fleiſchwerk anwieder mit Ende jeden Monats nach denen von Unſerem Obriſtkriegscommiſſariat unterſchriebenen, und atteſtirten Anzeigen und Liſten ruckgegeben werde, alſo daß hierbey kein anderwärtighin abgegebenes, ſondern lediglich das von der gemeinen Mannſchaft in Caſernen und Garniſonen conſumirtes Fleiſchwerk einlauffen mag.

All dieſes iſt Unſer gnädigſter Will und Meynung, und wird ſich alſo jedermänniglich vor Straf und Schaden ſelbſt zu hüten wiſſen. Geben in Unſerer Churfürſtlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München den ſechs und zwanzigſten Auguſt Anno 1760.

Vier-

Vierter Theil.

N. I.

Mauth- und Accisordnung von An. 1765.

Entbiethen allen und jeden Unſern lieben und getreuen Ständen, Innſaſſen, und Unterthanen, und inſonderheit allen Obrigkeiten: wie auch allen inn- und ausländiſchen Kauf- und Handelsleuten, Krämern, Händlern, Factoren, Speditorn, Güterbeſtättern, Floßmeiſtern, Bothen, Fuhrleuten, Karnern, und Säumern, überhaupts aber allen Reiſenden geiſtlich- und weltlichen Stands: welche in Unſern Landen durch- oder hin- und her paßieren, darinnen einige Handlung treiben, Waaren und Feilſchaften ein- aus- oder durchführen, oder führen laſſen: oder welche ſonſten der Innhalt dieſer Unſerer Verordnung einigermaſſen berührt und angeht, Unſere Churfürſtl. Huld und Gnade, und geben denenſelben hiemit zu vernehmen: wasmaſſen Wir aus ſattſamer Ueberzeugung und Erkänntniß des heilſamen Einflußes, welchen eine, nach guten Grundſätzen abgemeſſene Benutzung des Mauthregals in die allgemeine Landeswohlfahrt hat, länger nicht mehr umhin gekonnt, die bisherige Verfaſſung Unſers Mauth- und Acciswesens in Baiern grundmäßig unterſuchen, und Uns einen ſyſtematiſchen Plan vorlegen zu laſſen, wie dieſelbe in Abſicht auf die Emporbringung der Commercien, und des Nahrungsſtandes Unſerer Lande und Unterthanen nothdürftig verbeſſert werden möchte. Da Wir nun nach einer reifen, in mehrern Conferentien gepflogenen Ueberlegung, und über Uns genommenen Selbſteinſicht aller fürwaltenden Umſtände, ganz lauter ſoviel wahrgenommen, daß die dermalige Einrichtung gedacht Unſers Mauth- und Acciswesens um ſo wenigrr länger beſtehen könne: als ſelbes weder den nützlichen Landesgewerben die nöthige Begünſtigung, noch der geldverzehrenden übermäßigen Pracht und Luſt zu fremden entbehrlichen Dingen die verdiente Beſchwerung wiederfahren läßt, mithin faſt durchaus von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß dabey Unſere Lande nothwendig nach und nach verarmen, und in der Folge allen vortheilhaften Handel und Wandel verlieren, Wir aber Uns der Früchte Unſers Mauthregals verluſtiget ſehen müßten: ſo ſind Wir dadurch bewogen worden, der Sache eine ganz andere Geſtalt zu geben, und eine ſol-

che verbeſſerte Mauth- und Accisordnung feſtzuſetzen, mittelſt welcher, wie Wir anderſt nicht hoffen, alle nutzbringende Handelsgeſchäfte im Lande belebet, und vervielfachet, die ſchädlichen aber in ihrem Laufe geſtört und abgetrieben, ſomit Unſer Endzweck, nämlich das wahre allgemeine Wohl Unſerer Unterthanen, und eine gerechte Sicherſtellung Unſers Mauthregals erzielet werden ſolle. Setzen, ordnen, und wollen demnach in kraft dieß

1) Daß mit 1. Märzen künftig 1765. Jahrs alle, bey Unſern Mauth- und Accisämtern in Baiern verhandene ſowohl ältere, als neuere Ordnungen, Inſtructionen, Mandaten, Generalien und Geſchäfte; wie nicht weniger alle Obſervanz, und ſogenanntes Herkommen in Mauth- und Accisſachen vollends abgethan, und von Unwürden ſeyn; dagegen aber nur allein dieſe Unſere verbeſſerte Mauth- und Accisordnung zur Richtſchnur genommen, und allenthalben genau befolgt werden ſolle. Zu welchem Ende Wir dann dieſelbe

2) Nicht nur in allen Unſern Landen durch jedes Orts Obrigkeit noch zu rechter Zeit öffentlich verkünden, und den benachbarten Handelsplätzen mittheilen laſſen, ſondern auch, und zum Ueberfluß verfügen werden, daß ſie in einem bequemen Abdruck bey allen Unſern Mauthämtern an jedermann abgegeben werden möge, wer immer ſich ſolche, der Einſehungswillen beyzulegen verlangen wird.

Worbey jedoch unverhalten bleibt, daß Wir, nach einer ſolchen ſattſamen Bekanntmachung dieſes Unſers Geſetzes, keinerley Ausrede einer vorſchützenden Unwiſſenheit mehr zulaſſen, noch für erheblich erkennen werden.

3) Haben Wir in Anbetracht, daß in Mauth- und Accisſachen ſich alltäglich ſolche Vorfälle ereignen, welche da, um die Commerzien in ihrem Laufe nicht zu hemmen, die allerſchleunigſte Abfertigung erfordern, für nothwendig angeſehen, der zukünftigen Adminiſtration Unſers Mauthregals ein eigenes Haupt- oder Generaldirectorium allhier in München vorſetzen, und durch daſſelbe, nach einer beſonders ertheilten Inſtruction, die gegenwärtige Ordnung in allen ihren Punkten vollſtrecken, und ſtäts erhalten zu laſſen, an welches Directorium Wir alſo auch jedermänniglich, um in Sachen, dieſe Ordnung angehend, die Nothdurft anzubringen, und dem erhaltenen Beſcheid nachzukommen, hiemit unmittelbar angewieſen haben wollen. Damit nun aber

4) Das geſammte Publicum von dieſer Unſerer Verordnung den rechten Begriff ſchöpfen könne: ſo iſt vorläufig zu merken, daß Wir damit lediglich keine jemanden beſchwerliche Neuerung beginnen, ſondern Uns allein desjenigen hochbefreyten Mauth- und Accisregals, und zwar mit ganz beſonderer Mäßigung und Einſchränkung gebrauchen, welches von Unſern Durchl. Vorfahren, von den älteſten Zeiten her auf uns gekommen, und durchgehends als ein bündiger Leitfaden des Handels und Wandels Unſerer Lande unverhinderlich benutzt worden iſt. Zu deſſen lauteren Beweis Wir dann auch hiemit erklären, daß

5) Aller innere Handel und Wandel in ganz Baiern, vermög gegenwärtiger Ordnung, hinfür einer durchgehenden Mauthfreyheit genießen, mithin von allem demjenigen, was immer im Lande von einem Orte zum andern gebracht, gehandelt und gewandelt wird, keine Mauthgebühr mehr erfordert und eingebracht werden ſolle: ſo, daß bey dieſer Beſchaffenheit der Gegenſtand Unſers Mauthregals in Zukunft nur mehr der Aeußere, das iſt, jener Handel und Wandel ſeyn wird, der da zwiſchen Unſern und fremden Landen, und eigentlich in dem Umlaufe des Tranſito- Conſummo- und Eſitoguts beſteht.

6) Beziehen Wir Uns auf die mit dieſer Ordnung zugleich erſcheinende gedruckte geographiſche Mauthkarte, in welcher ſich Unſere baieriſche Mauthſtationen, bey deren jeder Wir nämlich eines beſondern Bezugs der Mauth berechtiget ſind, zu jedermanns Wiſſen beſtimmt, und mit einigen Numern gezeichnet darſtellen. Wo-

bey diejenigen, denen Unſere bisherige Verfaſſung bekannt iſt, leicht einſehen werden, daß Wir die Anzahl Unſerer hergebrachten Mauthſtätten nicht einmal beybehalten, ſondern, den Commercien zu Behuf, merklich eingezogen, und manche, welche dem Handel und Wandel auch nur einigermaſſen zu beſchwerlich geſchienen, gänzlich übergangen haben. Und zeigen ſich auf dieſer Charte auch die Wehr- und Beymauthe, welche Wir theils zur Sicherheit Unſers Mauthregals, theils zur Bequemlichkeit der Commercierenden zu unterhalten haben, ſorgfältig mit dem Nummer der Hauptſtation, dahin ſie einverleibt ſind, und deren Stelle ſie vertretten, wenn jene nicht betretten werden, zu dem Ende bezeichnet, damit ſie nicht für beſondere Mauthe angeſehen werden, und wider Unſere Meynung, zu doppelten Anforderungen Anlaß geben mögen. Eben dieſe Charte giebt weiters

7) Jedermänniglich eine ganz deutliche Anweiſung, was für Commercialſtraſſen in Unſern Landen zu Baiern vorhanden, und mit mauthbarem Gut zu befahren zugelaſſen ſeyn. Und da ſelbige zugleich vor Augen leget, auf wie viele Stunden lang ſich ſothane Straſſen bereits in Chauſſée-mäßigem Stande erhoben befinden: ſo zeiget ſie ſofort auch die Weggeldsſchuldigkeit genau an: welche ſich demnach ein jeder von ſelbſt machen, folglich keinerley ungebührliche oder übermäßige Anforderung mehr beſorgen darf.

8) Haben Wir Uns wiederum zu Erleichterung der Commercien gnädigſt gefallen laſſen, anſtatt der bey Unſern Mauthſtätten bis daher vorgeſchrieben geweſenen, einander uneinſtimmigen Zollrollen, und Belegungen, in deren Folge der Mauthgaſt zu größter ſeiner Beſchwerde bey jedem Ort auf ein neues anhalten, und ſich allemal beſonders hat behandeln laſſen müſſen, für die Zukunft eine einzige allgemeine Mauth- und Accistarif zu beſtimmen, und durch offenen Druck bekannt zu machen: auf welche Wir Uns hiemit beziehen, auch das ganze Publicum ſo, wie alle Unſere Mauthſtätte, hierauf angewieſen, und ſie überall pro Norma eingeführt haben wollen. In dieſer Tarif haben Wir

9) Dasjenige, was Uns Unſers Mauthregals wegen entrichtet werden ſoll, einerſeits als Mauthgebührniße, und anderſeits als Acciſe in Anſatz gebracht, und von darum von einander abgeſondert; weil die erſtere ein in ſeiner Maaß beſtändiges Gefäll ausmachen, welches noch dazu ohne Ausnahme von allem ſowohl Tranſito- als Conſummo- und Eſitogut zu entrichten kommt; dahingegen die letzteren, nämlich die Acciſen, ſich auf das, was da nur tranſitieret, in Regula nicht erſtrecken, ſondern allein das Conſummo- und Eſitogut betreffen: ja ſogar auch dieſes nur mit einem, nach der zeitlichen, mehr- oder minderen Schädlichkeit oder Nutzbarkeit des Products, abzumeſſenden unbeſtändigen Betrag beſchweren. Hiernächſt und

10) Iſt die Belegung nach dem Unterſcheid der im Handel und Wandel vorkommenden Güter eingerichtet: dergeſtalt, daß nicht nur alle bekannte Gattungen derſelben ſpecifice einkommen, ſondern die Mäuthe pr. Tranſito, von jenen pr. Conſumo, und dieſe wiederum von denen pr. Eſito, auf alle Capi beſonders, zugleich mit Ruckſicht: ob der Mauthgaſt zu Waſſer oder zu Lande vorkomme, entworfen ſind: und ſo nicht minder die Acciſen einerſeits auf das, zur Conſumption ins Land kommende, und andererſeits auf das daraus eſitierende, jedoch mit Freylaſſung des Tranſitoguts, ausgeſetzt erſcheinen. Welche Auseinanderſetzung von darum unvermeidlich geweſen, weil ſie uns das Licht giebt, um den Zuſtand der Commercien Unſerer Lande in ſeinen Theilen, wie im Ganzen, beſſer wahrnehmen, und die dienſamſten Maßregeln zu deren Behuf darüber ergreifen zu können. Nicht zu erwähnen, daß ſie zugleich alle Mauthgäſte und Acciſanten in den Stand ſetzet, die Vortheile ihrer Geſchäfte zum voraus zu berechnen, und ſich über das, was ſie Uns deshalben ſchuldig ſind, die Zeche ſelbſt zu machen, auch die Angabe oder Profitierung ihrer Waaren allezeit recht, das iſt, mit Ausweichung alles Verdachts zu bewirken.

11) Sind die Mauthgebührniße meiſtentheils mit wirklicher Herabſetzung deſſen, was Wir hergebrachtermaßen zu nehmen befugt wären, beſtimmt worden:

und die Acciſen haben Wir der Schädlich- oder Nutzbarkeit jeden Products, ſo, wie es die guten Grundſätze erfordern, obwohl wiederum nur ganz gelind, angemeſſen. Worüber ſich folglich niemand, auch nur mit einigem ſcheinbaren Grundrechtens, zu beſchweren hat: um ſo weniger zwar, als gegen Erlag dieſer Tarif- mäßigen Schuldigkeiten, nicht nur alle bisher eingeführt geweſene Mauthanforderung in Geld und in Natura, wie ſie unter dem Namen des alt- neu- und Gränzzolls, dann ſo verſchiedener Aufſchlägen und Acciſen hergebracht waren, völlig aufhöret; ſondern auch ſogar die, von Unſern Mauth- und Accisbeamten, und Amtsſubalternen bishero in partem Salarii genoſſene herkommliche Sporteln, Taxen, Mauthrechten, Polleten- und Unterſchreibgelder, ſo andere Accidentien in Geld, und in Natura, wie dieſe Namen haben mögen, in Kraft gegenwärtiger Ordnung miteinander, und ohne einige Ausnahme, abgeſchaft: ſohin die Commercierende auf allen Seiten ganz ausnehmend, und vielleicht über ihre eigene Erwartung, erleichtert werden. Auf gleiche Weiſe iſt

12) Die in dieſer Tarif enthaltene Verordnung, daß die Vermauthung aller Centnergüter nach dem Sporco- oder Brutto-Gewicht, das iſt, ohne Paßierung eines Tara-Abzugs: die Veraccißierung aber durchaus nach dem Nettogewicht geſchehen ſolle: ganz und gar nicht zu Unſerm Vortheil, ſondern lediglich zu Erleichterung deren Commercien abgeſehen, als welchen es ganz handgreiflich zu großer Gefälligkeit gereicht, einestheils, daß Wir Uns an der Vermauthung der Sporco-ſchwere, ohne viele Unterſuchung, begnügen, ſohin den Mauthgaſt derjenigen Beſchwerlichkeit des Ab- und Auspackens ſeiner Waaren an der Gränze entledigen, welche die bemüßigte Vermauthung nach dem Nettogewicht mit ſich brächte, und ihm ein jeder, auch nur ſcheinbarer Verdacht, über den Hals ziehen könnte: und anderntheils, daß Wir die Acciſe erſt, wenn die Waare ohnedem aus- oder eingepackt wird, mithin ohne Beſchwerlichkeit aufhöret, erfordern, und dem Acciſanten, wie es ſodann wohl ſeyn kann, den Tara-Abzug zu Guten gehen laſſen.

13) Beſtimmt dieſe Tarif die Mauth pr. Tranſito für jede Station: die Mauth pr. Conſumo und Eſſito aber nur überhaupts und mit einmal; womit es den Verſtand damit hat, daß die ausgeworfene Gebühr von den tranſitierenden Mauthgäſten allwegen für ſo viele Stationen, als ſie in Tranſitu betretten, eingebracht: von dem zur Conſumption hereingehenden, oder aus dem Lande eßitierenden Gut hingegen, als ein Averſum ohne Ruckſicht: ob der Mauthgaſt auf viele, oder nur auf eine einige Station zugetroffen, bezogen werden ſolle, beydes abermal nur allein zum Beſten der Commercien. Denn wenn ſchon die Tranſitierende mit Billichkeit nicht wohl anderſt, als nach der Zahl der betrettenden Mauthſtationen belegt werden mögen: um Willen ſie des Tranſitus durch Unſere Lande nach Geſtaltſame ihrer Geſchäften ſehr ungleich, und bald länger, bald kürzer genießen; ſo wird doch dieſe Betrachtung bey den Conſumo- und Eſſito-Mauthgäſten durch eine andere überwogen, welche mit ſich bringt, und Uns veranlaſſet hat, dieſe Mauthgäſte, damit ſie ihre Gewerbe mit gleichem Vortheil nebeneinander treiben mögen, mithin der Nahrungsſtand des einen dem andern gleich begünſtiget, oder beſchweret werde, mit ganz gleichen, und, ohne Ruckſicht, ob ſie viel oder weniger Stationen betretten, vor alle und jede mit einförmig beſtimmten Mauthgebührnißen zu belegen. Außerdeme und

14) Muß nach Maasgab der Tarif bey allen Veraccißierungen, es ſeye pr. Conſumo, oder pr. Eſſito, inſonderheit der Preis, um welchen die Sache dem Acciſanten allwegen ſelbſt feil wäre, aufrecht und unverhalten angezeigt werden; womit es die Abſicht hat, Uns die wichtige Erkänntniß des Aus- und Einflußes des Gelds in Unſern Landen zuwegen zu bringen, um in der Uns obliegenden vernünftigen Leitung des Handels und Wandels zum Beſten Unſerer Unterthanen, deſtoweniger auf Irrwege gerathen zu können. Welcher Verordnung ſich folglich jedermännig-lich um ſo mehr zu fügen hat; als Wir, wie gemeldet, nur die niemand beſchwerliche Anſage desjenigen Preiſes, um welchen der Acciſant ſeine Feilſchaft hinzugeben im Stande wäre, erfordern, mithin von ſelbſten nicht gemeynt ſind, jemanden die in der Handlung bedenkliche Entdeckung ſeines Ankaufs aufzudringen, hiernächſt auch

un-

unſern ſämmtlichen Accisämtern deutlich vorgeſchrieben haben, daß ſie bey den Accißirungen nach dem Guldenwerth allwegen 10. pro Cento von dem declarierten Preis rabbatieren, und dem Accisanten als einen präſumptiven Handelsprofit accisfrey zu Guten gehen laſſen: folglich die Accisgebühr nur von der Summe, welche über Abzug des zehenten Theils des ſelbſt angegebenen Verkaufspretii erſcheinen wird, an ſich, und zur Berechnung bringen ſollen.

15) Kommen Wir in dieſer Tarif der Handlung Unſerer Lande auch mit deme zu ſtatten, daß Wir diejenige Conſumoaccise, welche Unſere anſäßige berechtigte, oder auch die, Unſere Jahrmärkte beſuchende fremde Handelsleute, bereits erlegt haben, denenſelben mit Ausſchluß aller deren, die da keine Handelsleute ſind, unter dem Namen eines paßierlichen Ruckzolls, in jenem Fall meiſtentheils wieder zurück erſtatten laſſen, wenn die Feilſchaften, für die dergleichen Acciſe bezahlt worden, wiederum außer Landes verhandelt oder verſendet werden. Denn Wir ſetzen dadurch nicht nur die Unſerige in den Stand, auch mit Fremden, in Anſehung hieſiger Landesgewerben unſchädlichen Dingen, in die Fremde handeln zu können, ſondern, da Wir den Auswärtigen, welche die Jahrmärkte bauen, und folglich für ſolche Zeiten des Handels im Lande neben den Innländern berechtiget ſind, den Ruckzoll ebenfalls zu Guten gehen laſſen, ſo leiſten Wir Unſerm Publico die Wohlthat, daß die Fremde neben den Unſerigen zur Stelle kommen, und beſtehen mögen, folglich dieſe Letztere um ſo weniger einen monopoliſchen Zwang ausüben, und mit Vertheurungen der Feilſchaften dem Lande beſchwerlich werden können.

16) Hätten Wir zwar gewünſchet, zu Behuf der Commercien mit der in Unſern Landen herkommlichen Weggeldsforderung, wo nicht vollends an Uns halten, doch und wenigſtens den innern Handel und Wandel deſſelben begeben zu können. Allein, da Wir noch zur Zeit die Unmöglichkeit vor Uns ſehen, den auf die Unterhaltung unſerer, bereits ſehr weit erhobenen Commercialſtraſſen, täglich ergehenden ſchweren Koſten, ohne Belegung desjenigen Fuhrwerks, welches mittelſt ſothaner Wegbeſſerung befördert wird, beſtreiten zu können: ſo haben Wir Uns einsweilen begnügen müſſen, die bisherige Weggeldsexaction, mittelſt einer neuen und ausführlichern, ſohin die wirkliche Abforderungen mehr einſchränkenden, dieſer Ordnung gleichfalls beygedruckten Tarif ſub Lit. A. möglichſt zu erleichtern: und Wir wollen hiemit, daß derſelben vom erſten Märzen des 1765. Jahrs an, gleicherweiſe genau nachgelebt, folglich nur mehr die darinnen ausgeſetzte Gebühr, und zwar gegen jedesmalige Abgabe gedruckter Polleten, die den erlegten Betrag anzeigen, eingehoben werde.

17) Schaffen Wir hiemit den Abſtoß deren Conſumogüter in den Privathäuſern oder Gewölbern der Kauf- und Handelsleuten, Bothen, und ſonſten: wie auch die Hinterlegung des Tranſitoguts an derley Orten, oder in den Wirthshäuſern, ſowohl in Städten, als auf dem Lande, für allezeit, und ohne Ausnahme gänzlich ab. Denn da ſich ohne dieſe Vorſorge die Unterſchleife, welche, wie erwähnet, nicht nur uns, ſondern ſelbſt den redlichen Handelsſtand und Arbeiter ſo ſchädlich ſind, unmöglich aufdecken, oder verhüten laſſen: ſo ſind Wir bemüßiget, es wie Kraft dieß geſchieht, zu einem allgemeinen Geſätze zu machen, daß in Zukunft alle Tranſito- und Conſumomauthgäſte ſchuldig ſeyn ſollen, alles Gut, wie das Namen haben mag, unmittelbar und recta bey einem Unſerer Mauth- und Accisämtern, als welche Kraft dieß von Unſertwegen darauf haften, abzulegen, mithin ſich des anderweiten Abſtoßes gänzlich zu enthalten. Und gleichwie Wir die Beobachtung dieſer Verordnung niemand nachſehen, und ſogar den privilegierten Niederlägen und allen Groſſohändlern hierunter nicht weiter, als es mit genugſamer Sicherſtellung Unſerer Abſicht geſchehen kann, diſpenſieren werden: alſo auch wollen Wir nicht minder ernſtlich

18) Daß ſo viel die exitierenden Güter anbetrift, hinführo das Einpacken und Abwägen derſelben in den Privathäuſern anderergeſtalten nicht erlaubt ſeyn ſolle, als wenn die Sache und ihre Verpackung ſo beſchaffen iſt, daß die Qualität und das Gewicht derſelben, in der Maaß, als es die Tarif erfordert, ohne neue Eröfnung, von Seite des die Verhandlung habenden Mauthamts ſattſam erkennt werden kann.

Denn weil bey dem außer Lands bringenden Gut die Contrebande nicht nur eben ſo ſchädlich, ſondern wohl noch nachtheiliger als in anderwege iſt: da man es nämlich hier mit der Verſchwärzung unentbehrlicher Dingen, und nicht ſelten mit der Abforderung des Ruckzolls zu thun hat: ſo können wir weniger nicht, als geſätzlich ſo viel beſtimmen, daß einmal alle und jede exiſtierende Waaren und Feilſchaften, welche bey Unſern Mauth- und Accisämtern in einer ſolchen Verpackung erſcheinen, die derſelben Weſen in quanto & quali von außen erkenntlich machet, von Amtswegen angehalten, eröfnet, und mittelſt einer genauen Accisbeſchau und richtigen Abwägung, ſo viel nämlich ein ſo anders nach Vorſchrift der Tarif und Mauthordnung zu wiſſen nöthig iſt, behörig unterſucht werden ſollen. Wobey Wir nur den einzigen Fall ausnehmen, wenn in Loco der Aufladung kein Unſeriges Mauthamt vorhanden, auch ohne Umwege und Beſchwerden dergleichen in der Nähe nicht zu erreichen geweſen wäre; geſtalten in ſolchen Umſtänden die Ortsobrigkeit das Gut beſchauen, abwägen, und beſiegeln, folglich eine ſolch deutlich und ausführliche Urkunde ausfertigen mag, welche den Mauthgaſt und Acciſanten bey Unſerm Gränzmauthamt der weitern Erforſchung, außer eines ſonderbar erſcheinenden Verdachts, überheben wird.

19) Haben ingleichen nicht ſo viel die überhandnehmende Contrebanden, wodurch Unſer Mauth- und Accisregal je länger je beträchtlicher verkürzt worden: als vielmehr und weit dringender die Landesväterliche Beherzigung des Nahrungsabtrags, welchen die Contrebandierer eineotheils denen, die nämliche Waare in Lande erzeigenden Unterthanen, und anderntheils denjenigen zu fügen, die von den beylegenden fremden Dingen das Ihrige redlich entrichten, Uns eine Verordnung abgedrungen, welcher Wir, wenn Wir auch nur von ferne Hoffnung gehabt hätten, ohne dieſelben den Endzweck zu erreichen, gar gerne überhoben geweſen wären: welche aber bey ſo beſchaffenen Dingen nothwendig dahin geht, daß in Zukunft, wie Wir hiemit verordnen, alle, in einer ſub Lit. B. hiebey liegend gedruckten Anzeige beſchriebene Waarencapi wenn ſie von fremden Orten, dieſe ſeyen incolatsfähig, oder nicht, in Unſere Lande hereingebracht werden, gleich bey deren Veracciſierung, von Mauth- und Accisamtswegen, mit einem eigends dazu gewiedmeten Stempel, jedoch ganz ohne Endgeld, und auf eine, der Waaren ganz unſchädliche Weiſe gezeichnet werden ſollen. Und damit dasjenige, ſo von nämlicher Qualität bereits bey den Handelsleuten und Krämern im Lande vorhanden ſeyn mag, nicht weiter dazu dienen könne, um hierunter neue Contrebanden zu verſtecken: ſo befehlen Wir hiemit, daß ſich niemand ſäumen ſolle, alle ſchon bey Handen habende dergleichen Feilſchaften binnen 14. Tagen nach der Publication dieſer Ordnung bey dem nächſtgelegenen Mauth- und Accisamt auf gleiche Weiſe unentgeltlich ſtempeln zu laſſen. Was aber an Producten in Unſern Landen ſelbſt erzeigt wird, das ſolle, um es jederzeit von der fremden Waare unterſcheiden zu können, entweders mit des Meiſters, oder der Fabrique, die es verfertiget, kennbaren Zeichen: und in Ermanglung deſſen mit dem Signet der Obrigkeit des Orts, wo die Arbeit gemacht worden, gezeichnet, und anderergeſtalten nicht verkauft werden.

20) Weiſet die dieſer Ordnung abermal im Druck beyliegende Anzeige ſub Lit. C. was für Landesproducten ohne Unſere beſondere Bewilligung von niemand außer Lands gebracht, oder verkauft werden dörffen. Denn da Unſere Unterthanen und Landesgewerbe ſothaner Feilſchaften ſelbſt bedürftig, und an vielen Orten darmit nicht zu Genügen verſehen, ſondern öfters bemüßiget ſind, wegen deren Mangel oder übergroßen Theurung ihre Nahrungsgeſchäfte mit großem Nachtheil einzuſchränken: ſo rechnen es Wir mit unter Unſere Regierungspflichten, den Unſerigen, mittelſt etwelcher Einſchränkung der Ausfuhr ſolch unentbehrlicher Producten die Hand dahin zu biethen, daß ſie ihre Bedürfniſſe allezeit vorzüglich vor Fremden, die Uns deſſen niemals verdenken können, habhaft werden mögen. Um aber

21) Dieſe Begünſtigung einestheils Unſerer Unterthanen den Fleiß des andern Theils derſelben, von welchen dergleichen nöthige Feilſchaften erzeigt, oder zum Verkauf beygeſchaft werden, nicht erſticken, und ſolche Producten eben darum noch ſeltener und theurer, mithin juſt jene widrige Wirkung machen möge, welche ſich

den

den Ausfuhrſperren, der Erfahrung gemäß, bereits nur allzuoft an die Seite geſtellet hat: ſo erklären Wir hiemit, daß wir die Bewilligung zum auswärtigen Verkauf der, in obbemeldter Anzeige enthaltnen Feilſchaften, auf jenen Fall allwegen mit ſeyn werden, wenn derjenige, welcher derley Producte zu verkauffen hat, dieſelbe mit Vermeldung des nächſten Preiſes in jenes Intelligenz- und Commerciencommunicationsblatt, ſo nach Innhalt des ſub Lit. D. beyliegenden Verrufs, von der Einführung gegenwärtiger Mauthordnung an, hier in München monatlich in Druck erſcheinen ſoll, einkommen laſſen, mithin dem geſammten innländiſchen Publico zum Verkauf an- und feilbiethen, und wenn er nach Verlauf eines ganzen Monats die Sache im Lande nicht an den Mann bringen können, die Anzeige ſolchen Umſtandes mit einem obrigkeitlichen Atteſtat belegter, bey Unſerm Mauthdirectorio einreichen wird; geſtalten Wir verfüget haben, daß bey ſo beſchaffenen Dingen allwegen ohne weiters eingedruckter, und allda ingroßierter Paß unter Unſerm geheimen Kanzleyſecret ertheilet, und in Folge deſſen die Ausfuhr gegen Erſtattung der tarifmäßigen Mauth- und Accisſchuldigkeit unverhinderlich geſtattet werden ſolle.

22) Machen Wir zwar hier wegen jenen Fremden, denen in Baiern ein Jus Incolatus, entweders vertragmäßig, oder aus Gnaden zugeſtanden wird, von ſelbſten gerne die Ausnahme, daß den Unſrigen noch ferner unverwehrt ſeyn ſolle, ihnen auch die, in letztangezogener Anzeige begriffene, im Lande ſelbſt nothwendige Producten zu ihrer Selbſtnothdurft, zukommen zu laſſen: und Wir wollen folglich, daß Unſere Mauth- und Accisämter den Ausgang ſolcher Feilſchaften an die, des Incolatsfähige Orte, gegen Beybringung und Ablegung gewöhnlicher Atteſtaten, nicht verhindern ſollen: ſetzen aber dieſer Unſerer Verwilligung hiemit den, in aller Billichkeit und der Natur der Sachen gegründeten Vorbehalt hinzu, daß Wir dieſelbe in jenem Fall alſobald aufheben, und die Ausfuhr der bemerkten unentbehrlichen Dingen auch gegen ſie, die Incolationsfähige, nicht weiter verſtatten würden, ſobald Wir wahrnehmen werden, daß ihrerſeits ſolche Producten, deren Unſere Lande ſelbſt bedürftig ſind, an andere Fremde zuverwehrten oder zu verſchicken unternommen, mithin die Vorſorge, die Wir den Unſerigen angedeyhen zu laſſen ſchuldig ſind, nur vereitelt werden wollte. Wie Wir denn auch nicht bergen, daß Wir Unſere Mauth- und Accisämter wirklich dahin angewieſen haben, ihr fleißiges Aufmerken dahin zu verwenden, daß von denen des Incolatsgenießenden Ortſchaften keines deren in Unſern Landen angezeigtermaſſen ſelbſt unentbehrlichen Producten etwann als ein Tranſitogut angegeben, oder hinauspaßiert, ſondern vielmehr auf Betretten allwegen angehalten, und Unſerm Haupt- und Generalmauthdirectorio zur weitern Verfügung, mittelſt eigenen Bothens berichtlich angezeigt werde. Und damit

23) Der Mauth- und Accisſchuldigkeiten halber, welche die jetzt vermeldte, das Incolat genießende Fremde, in Folge dieſer Unſerer verbeſſerten Mauth- und Accisordnung, künftighin zu entrichten haben, ſich einige Zweifel oder Anſtand nicht ergeben möge: ſo laſſen Wir hiemit unverhalten, daß Wir anderſt nicht gemeynt ſind, als ſie nach der Natur und Eigenſchaft des Incolats den Unſerigen wie im Handel und Wandel, alſo auch in denen darauf haftenden Obliegenheiten gleich halten zu laſſen; dergeſtalt zwar, daß ſie 1) von allem deme, ſo ihnen von fremden Orten durch Unſere Lande zugeführt, oder von ihnen an Fremde hiedurch verſendet wird, nur die tarifmäßige Tranſitomauth, wie die Unſerigen, mit Tranſitogut Handtierungtreibende, zu entrichten: wenn ſie aber 2) in unſere Lande ein Gut zur Conſumption einführen, oder zu Markte bringen, hievon, gleich den Unſerigen neben der in der Tarif ausgeſetzten Conſumomauth, auch die Conſumoaccis abzuführen; und ſie endlich 3) etwas aus unſern Landen hinaus beziehen, allwegen die tarifmäßige Eßitomauthſchuldigkeit, gegen Genuß des Ruckzolls vom ruckzollbaren Gut, und zwar, ſo die Sache ihnen ſelbſt zugeht, mit Nachlaß der Eßitoacciſe; wenn ſie das Gut hingegen aus einem unſerigen Ort anderswohin in die Fremde, ſohin nicht an ſich bringen: alsdenn die Mauth mit und neben Entrichtung der Eßitoacciſe (allermaßen nämlich ihre Gleichſtellung mit den Unſerigen all dieſes erfordert) zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſollen.

 24) In

24) In Folge dieſer unſerer verbeſſerten Mauth- und Accisordnung ſind ferner alle unſere Mauthämter, ſammt den dabey angeſtellten Bedienten und Subalternen, unausnämlich ſchuldig und gehalten, nicht nur jedermann, was Standes er ſeyn mag, mit der größten Beſcheidenheit zu begegnen, und außer der tarifmäßigen Gebühr von niemand etwas einzubringen, ſondern auch müſſen ſelbe jedermann auf das geſchwindeſte, als nur geſchehen kann, ſeine Abfertigung, und in unverſehenen Vorfällen, wo ein ämtlicher Beyſtand vonnöthen ſeyn, und angeſucht werden dörfte, alle mögliche Beförderung angedeihen laſſen. Welch ein ſo anders demnach die Commercierende ſich von ſelbſten zu Nutz zu machen; wenn ſie aber wider unſere Meynung hierunter beſchweret werden wollten, die Klage ſofort an unſer Haupt- und Generalmauthdirectorium zu bringen wiſſen werden; geſtalten dieſes ſowohl bemächtiget, als angewieſen iſt, ob der Befolg dieſer Unſerer Ordnung in dieſem wie in andern Puncten zu machen, und allen, die ſich dagegen beſchwert finden werden, auf das ſchleunigſte Recht und Genugthuung zu verſchaffen.

25) Iſt Uns unverborgen, wie ſehr dem Handel und Wandel in Unſern Landen jene Privatzölle, und auf den Commercien liegende Abforderungen beſchwerlich fallen, welche von Seiten einiger Unſerer Städte und Märkten, ſo andern Communitäten, oder auch von Seiten einiger Privatorum, Kraft erlangter, oder vorſchützenden Privilegien, unter den Benennungen eines Brücken- Pflaſter- Roß- oder Deixelzolls, dann der Niederlags- Stand- und Waaggelder ꝛc. eingebracht, und wohl gar in viel Wege geſteigert, mithin auf eine dem Lande ſowohl, als Uns höchſtnachtheilige Weiſe mißbraucht werden. Da Wir nun zufolge deren, in Abſicht auf eine beſſere Benutzung des Mauthregals angenommenen Grundſätzen auch dieſe Ungebühr abſtellen müſſen, und in dieſer Geſinnung eben in Begriff ſtehen, eine genaue Unterſuchung aller dergleichen Auflagen vor ſich gehen, und wo, auch mit wie viel Wir fortan die Einbringung ſolcher Privatgefällen zu geſtatten gemeynt ſeyen, oder dieſelbe gar abgeſchaft haben wollen, gleichfalls geſetzlich beſtimmen; folgſam auch dieſerwegen die Nothdurft in offenen Druck bekannt machen zu laſſen, ſo haben ſich jene, welchen dergleichen Privatactionen zu Laſt ſind, zwar einsweils an dieſer Vertröſtung zu begnügen; Wir verſehen uns aber dabey zu denenſelben, daß ſie den Bedacht von ſelbſt nehmen werden, ihre dießfalls habende billiche und gegründete Beſchwerden noch in der rechten Zeit bey Unſerer höchſten Stelle einkommen zu laſſen, mithin Uns in Stand zu ſetzen, Unſers vorgeſetzten Endzwecks um deſtoweniger verfehlen zu können.

26) Finden Wir Uns mehr denn überzeugt, daß ſich die Krämereyen in Baiern, vorab auf dem platten Lande, eine Zeit her ganz außerordentlich vermehret haben, und noch täglich mehr anhäufen wollen; indeme fürnämlich die müßige Leute, welchen es an Luſt zur Arbeit mangelt, und deren es eben darum allwegen eine Menge giebt, ſich ſchier mit nichts anders mehr, als mit dem Handel zu ernähren verlangen: manche Obrigkeiten auch aus irrigen Begriffen ſich nichts daraus machen, dergleichen Leute, obſchon deren Hände weit nützlicher und nöthiger zu andern Beſchäftigungen angewieſen, und angehalten werden könnten, um ein Spottgeld als Krämer und Händler unterkommen, und einſchleichen zu laſſen. Gleichwie nun aber nichts ſo natürlich und handgreiflich iſt, als daß derjenige Vortheil, ſo ſich aus der Handlung in unſern Landen gewinnen und erringen läßt, auf ſolche Weiſe unter allzuviele Hände getheilet iſt, und eben darum zu deren Unterhaltung unmöglich zureichen kann, wenn nicht dabey ein Uns nachtheiliges Contrebandieren zu Hülfe genommen, und das Publicum durch allerley unerlaubte Pratiquen, und ſich unter der Hand ergebende Vertheurung aller Waaren übervortheilt wird: alſo auch ſehen Wir Uns gedrungen, zu Vermeidung des bey ſolchen Umſtänden nicht nur Uns, ſondern dem Handelsſtand insgemein ſelbſt zuwachſenden Schadens alle fernerweite Verwilligung neuer Kramergerechtigkeiten und Handelsfreyheiten ohne Unſer Vorwiſſen, und bey Unſer höchſten Stelle erhaltenen Conſens, allenthalben, wie es ohnedem der Pollicеyordnung gemäß iſt, gänzlich abzuſchaffen: die vor dermal ſchon im Lande befindlich ſämmtliche Krämer und Händler aber Kraft dieß dahin anzuweiſen, daß ſie innerhalb den nächſten 3. Monaten, von Zeit der Publication dieſer Ordnung angerechnet,

rechnet, bey gedacht Unſerer höchſten Stelle ſich mittelſt Einreichung authentiſcher obrigkeitlicher Atteſtaten legitimieren ſollen: 1) von wem, und ſeit welcher Zeit, auch 2) auf welche Waarenarticken ſie der Handlung berechtiget: dann 3) ob ſie dieſe Freyheiten zuerſt erlangt, oder nur in die Stelle eines andern, der ſolche ſchon vorhin gaudiert hat, eingetretten: nicht minder 4) ob ihnen ſelbige Jure reali oder perſonali zugemeynt; und endlich 5) ob ſie darauf häuslich anſäßig, oder mit dem Genuß derſelben nur bloße Beyſitzer ſind? allermaſſen Wir, um hierinnfalls den Exceſſen beſſer einſehen, und vorbiegen zu können, bereits veſtgeſetzt und verordnet haben, daß über alle dergleichen Krämereyen von nun an eine ordentliche beſtändige Matricul formiert, und nur diejenige mehr als Handelsberechtigte paßiert, auch mit Patenten zu Beſuchung der Märkte verſehen werden ſollen, welche verſtandener Matrickel einverleibt ſeyn werden. Belangend

27) Jene auswärtige Handelsleute und Krämer, welche Unſere Jahrmärkte zu bauen ſuchen, ſind Wir zwar ganz nicht entgegen, dieſe Freyheit allen ehrlichen und unverleimten Leuten, ſo von verdächtigen, und ſolchen Orten her ſind, wo man die Unſerige auch hinwieder fortkommen läßt, mit, und neben den Unſerigen in gleicher Maß angedeyen zu laſſen. Wir fordern aber aus dringenden mehrern Beweggründen hiemit ausdrücklich, daß auch ſie, zum Zeugniß ihres guten Namens, und nichtweniger ihrer Anſäßigkeit halber von ihren Obrigkeiten beglaubte Urkunden beybringen, und dieſe bey oftgedacht unſerm Mauthdirectorio einreichen ſollen; als welches ihnen ſodann ein auf ein Jahr lang gültiges ingroßiertes Handelspatent gefertigter zuſtellen zu laſſen, ohne beſondere Urſache nicht entſtehen wird.

28) Wiederholen Wir Kraft dieß die vorhin in der Polliceyordnung gegründete Abſchaffung derjenigen Hauſierer, welche in Städten, Märkten, und auf dem Lande herumſtreichen, und ihre Kaufmannsgüter und Kramwaaren außer der Marktszeiten in die Häuſer bringen, feilbiethen, und verkauffen, mit dem Anhang, daß Wir nachdruckſam verfügt haben, nicht nur die auf dergleichen Freyheiten und Schleichhändel lautende Patente oder Päſſe den Innhabern alsbald abzunehmen, ſondern hinführo die Ertheilung derſelben, auch in ſo weit ſolche nur auf die Verkaufsfreyheit bey den ſogenannt gefreyten Häuſern abzielen möchten, gänzlich einſtellen, und von nun an hierunter niemand mehr, weder Innländern noch Ausländern, zumalen ohne von Unſerer höchſten Perſon ſelbſten dazu erholter Bewilligung, zu willfahren; denn da dieſes längſt verpönte Gewerb die öffentliche Märkte je länger je mehr in verderblichen Abfall bringet, und fürnämlich den im Lande anſäßigen Handelsſtand dermaſſen in die Verlegenheit ſetzet, daß ſich derſelbe, aus ſtäter Beſorgniß eines Verſchleißmangels, nicht einmal mehr getrauen darf, ein rechtes Waarenlager zu unterhalten; bey welchen Umſtänden die Hauſierer manchen Leuten, denen es an gründlicher Einſicht fehlt, wohl gar unentbehrlich zu ſeyn anſcheinen wollen: ſo halten Wir es für eine Pflicht, dieſem Uebel mit einer beharrlichen Entſchlieſſung abzuhelfen, mithin außer dem berechtigten Verſchleiß bey den offenen Läden, und auf den gefreyten Märkten, deren es ohnedem nur allzuviele giebt, niemand den Verkauf einiger Kaufmannsgüter, oder Kramwaaren zu verſtatten: um ſo mehr zwar, als der Erfahrung gemäß iſt, daß eben das Hauſieren neben andern Schädlichkeiten, auch noch die meiſte Unterſchleife, und mittelſt derſelben Unſerm Ærario den größten Entgang zu verurſachen, vermögend und gewohnt ſeyn.

29) Erkennen Wir bey Uns ſelbſten gar wohl, wie viel daran gelegen ſeye, daß die in Unſern Landen Reiſende und Commercirende von allem dem deutlich und umſtändig belehret, und unterrichtet werden, was ihnen in Folge gegenwärtiger Mauth- und Accisordnung zu thun, oder zu laſſen obliegen wird, wenn ſie nicht in Ungelegenheit oder Strafe verfallen ſollen. Damit nun unſere künftige Mauthverfaſſung auch dießfalls nicht mangelhaft erſcheinen, und aus Abgang eines klaren und ausführlichen Unterrichts, wie man ſich zu verhalten habe, fortan niemand mehr in Schaden gerathen möge. So haben Wir über alle Obliegenheiten eines Mauthgaſts und Acciſantens, ſo anderer in unſer Landen Reiſenden, einen kurzen Begriff zu Papier bringen, und wie die Beylage ſub Lit. E. zeiget, männiglich durch den Druck

bekannt machen laſſen, mit der nachdruckſamen Anweiſung und Warnung jedoch, daß ſich ein jeder in ſothanem Unterrichte öfters erſehen, und ſich deſſelben Innhalt ſorgſältig einprägen; in Entſtehung deſſelben aber ſich die Schuld gleichwohl ſelbſten geben ſolle, wenn er aus einer nicht mehr entſchuldbaren Unwiſſenheit dieſe unſere Ordnung übertretten, und darüber geſtraft wurde. Wie und welchergeſtalten aber

30) In Folge dieſer Warnung gegen diejenige verfahren werden ſolle, welche erſtvermeldeten Unterricht nicht nachkommen, oder zuwider handeln dörften: ſolches haben Wir mehrmalen in offenen Druck zum voraus anzuzeigen für nöthig erachtet; da Wir nämlich die ſub Lit. F. hiebey gedruckte Strafartikeln in ein Libell verfaſſen laſſen: welche ſich folglich wiederum männiglich zu Vermeidung eigenen Schadens um ſo bälder bekannt zu machen hat; als die Vollſtreckung aller darinnen beſtimmten Beſtraffungen gleichfalls ſchon mit 1ſten Märzen des 1765. Jahrs anfangen, und eine, wie immer geſtaltete Entſchuldigung, dagegen lediglich nichts mehr fürtragen wird. Und da die hier ausgeſetzte Straffen in vielweg ganz deutlich auch auf jene Leut vermeynt ſind, welche da den Contrebandierern Unterſchleif geben, und die Hand biethen, oder ſonſt an der Uebertrettung dieſer neuen Mauth- und Accisordnung verbothenen Antheil nehmen: ſo werden Unſere ſämmliche Unterthanen, was Standes ſie ſind, ſich gleichwohl von ſelbſten zu hüten wiſſen, daß ſie ſich zu dergleichen gefährlichen und hochverpönten Geſellſchaft, oder Hülf- und Beyſtandsleiſtung nicht verleiten laſſen. An alle Obrigkeiten aber ergehet hiemit insbeſondere unſer Befehl, daß ſie auf die Complices, dann Unterſchleifgebere und Helſere deren Mauth- und Accisdefraudanten allenthalben, wo nur immer eine Gelegenheit zum Contrebandieren verhanden zu ſeyn vermuthet werden kann, die allergenaueſte Amtsſpech beſtellen, inſonderheit aber mit öftern unverſehenen Viſitationen der verdächtigen Orten verfahren, und ſolchergeſtalten es an ihrem Eifer für Unſern Dienſt nicht erwinden laſſen ſollen; um ſo weniger zwar, als Wir, wenn eine Fahrloſigkeit hierunter wahrzunehmen wäre, es ſicherlich nicht nur ungeſtraft vorübergehen laſſen, ſondern auch Uns unſers daraus erwachſenen Schadens bey ihnen erholen wurden.

31) Vermahnen Wir auch ſonſten jedermann, Auswärtige, wie Unſerige, in allem Ernſte, daß ſie zu den ſich künftig ereignenden Uebertrettungen der gegenwärtigen Mauth- und Accisordnung zu keiner Zeit ſtillſchweigen, ſondern ſolche vielmehr gleich alſobald, als ſie dergleichen erfahren, ohne Reſpect oder Anſehen der Perſonen, die es betreffen möchte, jedoch allwegen mit gegründeter und erweislicher Wahrheit, um ſo williger andeuten ſollen; als Wir diejenige, welche ſolche Freveln zu verheelen ſich anmaſſen würden, allwegen darum hernehmen, ja befindenden Dingen nach, ſie wohl gar als Theilhaber und Unterſchleifgebere beſtraffen laſſen müßten: im Gegentheil aber denenjenigen, die einen ſolchen Verbrecher, oder ſeine Helſere aufbringen, kraft dieß die ausdrückliche Verſicherung ertheilen, daß ſowohl ihr Namen, wenn ihnen daran liegt, verſchwiegen gehalten, als auch der vierte Theil der Strafe, ſelbe betragen viel oder wenig, ihnen allwegen richtig, und ohne ſie durch unſere Begnadigung hieran zu verkürzen, zugewendet werden ſolle. Welche Belohnung Wir kraft dieß ſogar den Mitſchuldigen angedeihen zu laſſen entſchloſſen ſind; wenn ſie ſich zu rechter Zeit begreifen, und in der Anzeige ſich Niemand zuvor kommen laſſen werden. Und können wir nicht umhin, in Landesväterlicher Wohlmeynung, hier wiederum männiglich nachdruckſamſt zu Gemüthe zu führen, daß, gleichwie einmal alle Unterſchleife in Mauth- und Accisſachen nicht nur Uns und unſerm Ærario zu ſchaden, ſondern auch, und zwar weit beträchtlicher dem redlichen Handelsſtande; weil dieſer neben dem Contrebandierer unmöglich beſtehen, und fortkommen kann, zu unverantwortlichen Abtrag ſeiner Nahrung, und öfters zu gänzlichem Verderben gereichet: alſo einen jeden, bevorab Unſere Unterthanen, nicht nur allein der Uns in ſo billichen Dingen ſchuldige Gehorſam, ſondern mitbey auch die Liebe des im Schaden liegenden Nächſten, ſohin der Eifer für die Gerechtigkeit ganz unwiderſprechlich dahin verbinde, daß ſie eines ſo ſchädlichen Verbrechens ja niemal verſchonen, und ſich aus irrigen Begriffen verleiten laſſen ſollen, durch eine unzeitige Erbarmung über einen unverdienten Betrüger, Unſere und des ehrliebenden Bürgers Beſchädigung mit eigener ihrer Gefahr zu begünſtigen. Wir ſagen aber, wohlgemerkt! daß die

An-

Anzeige jederzeit mit gegründeter und erweislicher Wahrheit geſchehen ſolle; denn es bleibt zum voraus unverhalten, eines theils, daß Wir etwann eine nur auf bloßen Verdacht beruhende, oder ſonſt nicht ſofort erprobliche Anklage gleich von der Hand weiſen, mithin deswegen die Mauthgäſte, oder Acciſanten im mindeſten zu beläſtigen, oder in die Wege zu ſprengen niemal geſtatten werden: und andern theils, daß Wir veſt entſchloſſen ſind, alle diejenige Ankläger, die da etwann gar nur aus einem Haß, oder andern ungebührlichen Abſichten jemand etwas andichten, und ihne dadurch in Verſäumniß, Einbuß, oder Unkoſten verſetzen würden, nicht nur andern zum Beyſpiel auf das empfindlichſte zu beſtraffen, ſondern auch, in ſoweit ſie es vermögen, zum Abtrag der boshaft verurſachten Schäden in duplo, unnachläßlich anhalten zu laſſen.

32) Sollten Wir zwar nicht vermuthen, daß ſich jemal etwann auch Perſonen von höheren Stande, Geiſtlich oder Weltliche wider gegenwärtige Unſere Mauth- und Accisordnung vergehen werden; weil es einmal nur eigennützigen oder ſonſt niederträchtigen Leuten zukommen kann, Unſers dießfalls mehr auf die Wohlfahrt Unſerer Unterthanen, als auf unſern Nutzen abzielende Landsherrliche Geſetze in den Wind zu ſchlagen, denenſelben verächtlich zu begegnen, oder ſich mit einem dem redlichen Handelsſtande ſo nachtheiligen Schleich- und Contrebandhandel abzugeben. Nachdeme Uns aber gleichwohl ſchon die Erfahrung gelehret hat, daß hier und da Geiſtliche und Weltliche von Diſtinction, zu welchen man ſich folglich am wenigſten verſehen ſollte, aller Anſtändigkeit zu vergeſſen pflegen, und ſich nichts daraus machen, da unſere Mauthbediente zu inſultieren, und dort ſich der Entrichtung deſſen, was ſie unſern Mauth- und Accisregals halber, wie andere ihres gleichen allerdings zu geben ſchuldig wären, bald heimlicher, bald gewaltſamerweiſe zu entziehen; ja wohl gar das Handwerk der Contrebandierer zu ergreifen, oder wenigſt dazu auf derley Weiſe zu helfen: ſo ſehen Wir Uns bemüßiget, dieſer Unſerer verbeſſerten Mauth- und Accisordnung, wie hiemit geſchiehet, die ernſtliche Erklärung einzuverleiben, wie daß Wir dergleichen Uns, und denen Unſerigen nachtheilige Unternehmungen gegen die charactериſierte Perſonen in Zukunft empfindlicher, als bis daher geſchehen iſt, zu ahnden veſt beſchloſſen; in dieſer Abſicht auch bereits allen Unſern Mauthämtern in deren Inſtructionen ausdrücklich aufgegeben haben, daß ſie alle diejenigen höheren Ranges, welche ſich eine Unbetrettung gegenwärtiger Unſerer Mauth- und Accisordnungen zu Schulden kommen laſſen, zwar allezeit mit Beſcheidenheit von deme, was Unſere Verfaſſung mitbringet, nochmal belehren, wenn aber dergleichen Ermahnung nichts verfanzen wollte, ſie alsdenn in inſtanti nicht nur allein zu Unſerer Cameral- Commercien-Deputation; ſondern zugleich auch an Unſere höchſte Stelle überſchreiben, und in Fällen, wo es um ein Commiſſum zu thun, oder die Austrettung der Perſon aus Unſern Landen noch vor Einlaufung Unſerer Reſolution zu beſorgen wäre, alsdenn mit der Verarreſtirung ſelbſten, ohne weiters, unter zu Hülfsnehmung Unſers zunächſt an der Hand ſtehenden Militaris, zu Werke gehen ſollen; geſtalten Wir gedacht Unſerm Militari die nachdruckſamſte Ordre gegeben haben, es bey der ſchwereſten Verantwortung, hierunter an ſeinen Beyſtand nicht erwinden zu laſſen.

33) Bey welcher Obrigkeit aber die Straffälle in Mauth- und Accisſachen hinführo zuerſt angezeigt, und von erſter Inſtanz wegen verhandelt werden müſſen; ſolches entſcheiden Wir ganz lauter, da Wir hiemit verordnen, daß in Zukunft 1) alle diejenigen, die von Unſertwegen, oder auf Seiten unſerer Mauth- und Accisämter zu Ausſpürung und Aufbringung ſolcher Verbrechen ausgeſendet, oder verordnet werden, die von Zeit zu Zeit entdeckende Frevel, ſelbe ſeyen hernach in einer unmittelbar unſerigen Jurisdiction, oder in der Gerichtbarkeit einer Stadt, Markt, oder Hofmark begangen worden, allezeit nur bey unſern Mauthämtern, und ſonſt bey keiner Obrigkeit anzudeuten, folglich hierüber mit ſammt dem Beklagten allein des Mauthamts Beſcheid zu erwarten haben ſollen. Wie auch, und 2) daß an den Orten, wo ſich ein Unſeriges Mauthamt anweſend befindet, die Anzeige und Verhandlung ſolcher Verbrechen allwegen nur bey gedacht unſerm Mauthamte für ſich gehen, und dieſem von keiner andern, wie immer privilegierten Obrigkeit hierunter für- oder eingegriffen werden ſolle. Es wäre dann 3) um ein andern beſondern Fall

zu thun, daß eine andere Obrigkeit dem Frevel in Mauth- und Accisſachen durch ihre Amtsdiener, oder ſonſt gemachte eigene Beſtellung ſelbſt zuerſt aufgedeckt hätte, und ſolchergeſtalten unſerm Mauthamte mit ſeiner Wachſamkeit zuvor gekommen wäre. Denn bey ſolcher Bewandniß wollen Wir einer dergleichen wohlverdienten Obrigkeit kraft dieß einraumen, daß ſie befugt ſeyn wolle, ohne Ruckſicht: ob in Loco ein Unſeriges Mauthamt verhanden, oder nicht ſtracks zuzugreifen, und die Gebühr zu verhandeln. Wenn aber 4) der ſtrafbare Fall weder durch die Unſerige, noch durch einer andern Obrigkeit eigens beſtellte Leute, ſondern durch jemand andern, und zwar an ſolchen Orten entdeckt wurde, wo kein Unſeriges Mauthamt angeſtellt iſt; ſolchenfalls ſolle es bey dem Aufbringer beruhen: ob er die Anklage bey der Orts Obrigkeit, oder Unſerm nächſtgelegenen Mauthamte thun wolle. Allermaſſen Wir die Judicatur in kraft dieß dahin überlaſſen, wo die Anzeige in Abſicht auf die Verhandlung zu erſt angebracht, und in Folge derſelben auch die zu Gründung der Prävention erforderliche Vorladung dem Beklagten bekannt gemacht worden ſeyn wird. Uebrigens aber, 5) erinnern Wir Uns, daß bisher nicht nur die Aufbringer, ſondern ſelbſt manche Obrigkeiten die Straffälle in gewiſſen bloßen Policeyſachen von jenen in Mauth- und Accis- oder Commercienſachen zum öftern nicht zu unterſcheiden gewußt, mithin eines mit dem andern vermiſcht, und dadurch namentlich auch ſo viel verurſacht haben, daß Wir, ob und welchergeſtalten beyde dieſe beſondere Gegenſtände im Lande beſorgt werden, niemals recht wahrnehmen können; vieleicht auch an dieſen Unſern zweyerley Strafgefällen um Vieles verkürzt worden ſind. Damit nun auch hierinnfalls männiglich recht belehret, und aller Zweifel gehoben werde; ſo erklären Wir hiemit, daß unter den hier einſchlagenden Policeyſachen nur die, auf den öffentlichen Wochen- und andern Märkten, oder auch außer derſelben ſonſt vorgehende Fürkäufe, und Kaudereyen, wie auch die Gewichts- und Maaßverfälſchungen verſtanden, mithin mit unter die Mauthfrevel zu rechnen ſeyen; geſtalten Wir in Anbetracht, daß derley Policeyfrevel öfters Unſerm Mauthregal ebenfalls gefährlich ſind, und insgemein am erſten von Mauthamtswegen wahrgenommen werden können, Unſern Mauthämtern kraft dieß ſoviel auftragen, daß ſie, wenn dergleichen Straffall ihnen zu erſt angezeigt, oder aus eigener Wachſamkeit bekannt wurde, denſelben ohne Anſtand: nämlich reciproco jure præventionis, mithin gleicherweiſe verhandeln ſollen, als Wir andern Obrigkeiten die Verhandlung der Mauthverbrechen zukommen laſſen. Wornach ſich alſo von nun an aller Orten zu achten, und nur noch zu merken iſt, daß Wir es, ſoviel die Defraudationen des, zu Unſerer lieben und getreuen Landſchaft eingehenden Wein- und Bieraufſchlags anbelangt, bey Unſern Generalverordnungen vom 16ten April 1749. und 5ten May 1753. belaſſen haben wollen. Hiebey verſteht ſich nun aber

34) Von ſelbſten, daß alle Obrigkeiten ohne Ausnahme, es möge ihnen nämlich in Cauſa die Verhandlung gebühren, oder nicht, dennoch ſin als andern Wegs ſchuldig ſeyen, jedem unverleimten, und glaubwürdigen Aufbringer, vorab denen, von Unſertwegen zur Auskundſchaftung, oder Ueberfallung der Mauth- und Accisdefraudationen Verordneten, und mit Patenten, oder ſonſt authentiſchen Befehlen verſehenen Mauthbedienten und Aufſehern, allenthalben in Städten, Märkten, Gerichten, und Hofmärchen nicht nur nicht verhinderlich zu ſeyn, noch ihnen von jemand einiges Leid zufügen zu laſſen; ſondern vielmehr auf ihr Anruffen, und über ſich nehmende Ausführung der Sachen, allwegen bäldeſt hilfliche Hand zu biethen, damit vor allem das betrettene Gut angehalten: und wenn es nach Anweiſung des, über die Strafartikel bekannt gemachten Libells nöthig, allenfalls der Thäter ſelbſt handfeſt gemacht werde. Und dieſes zwar, ſo lieb jedem iſt, Unſere Ungnade, und Strafe, ſammt dem Erſatz des durch Connivenz, oder Widerſpennigkeit verurſachenden Schadens zu vermeiden. Allermaſſen dergleichen Leute in ſolchen Fällen die Perſon Unſers Fiſci darſtellen und vertretten, mithin auch nichts ſo billig ſeyn will, als daß ſie allenthalben geſchützt, und gehandhabet werden.

35) Sind jene Obrigkeiten, welchen Wir erſterwähntermaſſen eine Verhandlung der, ſich in Mauth- und Accisſachen anbegebenden Straffällen einraumen, namentlich auch dazu verbunden, daß ſie durchaus nach der nämlichen Ordnung verfahren

fahren ſollen, die Wir Unſern Mauthämtern mittels ertheilter Generalinſtruction vorgeſchrieben, und hier ſub Lit. G. extractive beyzudrucken verordnet haben. Denn da auf dem Gerechten modo procedendi alles beruhet: bey deſſen Verfehlung aber nicht nur Wir, und der Kläger, ſondern gleich ſobald auch der Beklagte miteinander Gefahr laufen, verkürzt zu werden; ſo wurden Wir im letztern Fall anderſt niemals können, als der dießfalls fälligen, oder unfähigen Obrigkeit, die Judicatur in cauſa abnehmen und einer andern übertragen zu laſſen.

36) Enthält die erwähnte Ordnung über den Modum Procedendi bey Verhandlung der Mauthſtrafen hauptſächlich auch ſolche Punkten, welche nicht blos die Obrigkeit für ſich allein, ſondern auch ſonſt männiglich wiſſen ſoll, und Wir folglich hieher zu wiederholen für nöthig erachtet haben. Wir verfügen nämlich darinne mit gutem Vorbedacht: 1) daß in Fällen, wo ein Frevel in Mauth- und Acciſſachen von Amtswegen entdeckt wird, oder der Aufbringer ſeinen Namen wiſſen zu laſſen, ein billiges Bedenken trägt, allwegen ein Dritter reſpective Anwald Unſers Fiſci zur Anklage beſtellt, und demſelben der Beſchuldigte zu antworten allerdings gehalten ſeyn ſolle. 2) Erklären Wir ausdrücklich, daß in Fällen, wo es um die Einziehung oder Confiſcation des Guts ſelbſten zu thun, fürohin keine Perſonal-Caution oder bloße ſchriftliche Bürgſchaft mehr angenommen, ſondern allwegen entweders das Gut ſelbſten, oder deſſen Werth nach eidlicher unpartheyiſcher Schätzung, und dieſer zwar allwegen, ſo oft es um ein der Verderbensgefahr unterworfenes Gut, oder um ein im Futter zu haltendes Vieh zu thun wäre, bey dem Amte angehalten, und hinterlegt werden ſolle. Und damit 3) die Anklagen durch die Flucht, oder ſonſtige Abſentierung der Schuldigen in Zukunft nicht ſo leicht mehr, und noch weniger dadurch vereitelt werden mögen, wenn etwa das Gut nicht mehr verhanden, und zu haben wäre; ſo machen Wir es zu einem fürwährenden Geſetze, daß einem jeden Landabweſenden Beklagten fürohin keine andere Citation mehr, als ſub termino 6. Wochen; einem Innländiſchen aber ſub termino 4. Wochen; und beydes nicht anderſt, als ſub pœna præcluſi, & conſeſſati vorgeſetzt, und nöthigen Falls wohl gar durch das oberwähnte monatliche Intelligenz- und Commercien-Communicationsblatt öffentlich bekannt gemacht; nichtweniger anſtatt des, nicht mehr verhandenen Contrebandeguts jederzeit deſſen beyläufiger Werth, ohne alles Bedenken, wenn anderſt der Fall darnach beſchaffen, confiſciert werden ſolle. 4) Haben zu Folge ſothaner Ordnung die Beklagte über die, ihnen angeſchuldete facta, oder Unterlaſſungen, vorab ſo viel die Umſtände betrift, welche dieſelbe ſtrafbar machen, ihre Verantwortung jederzeit ſelbſt in eigener Perſon, mithin ohne ſich dießfalls durch einen Rechtsbeyſtand vertretten zu laſſen, entweders mündlich ad Protocollum, welches ſich nach der Hand ableſend vernehmen, und darüberhin ſelbſt unterſchreiben, oder da ſie des Schreibens nicht kündig wären, durch jemand dazu erbethenen in Beyſeyn zweyer Gezeugen unterſchreiben laſſen ſollen, unverweigerlich, und ſub pœna Contumaciæ abzugeben; oder wenn ſie erheblicher Urſachen wegen perſönlich nicht erſcheinen, und antworten könnten, ſothane Verantwortung, und reſpective Erläuterung des eingeklagten ſtrafmäßigen Thun oder Laſſens unter eben ermeldter Strafe, entweders mit eigener ihrer Hand gefertigter, oder, da ſie nicht ſchreiben könnten, in ſolchem Fall gleichwohl mittels eines von ihrer Obrigkeit errichteten Protocolli einzuſenden: wohlerwogen derley Händel nur ſummariſſime, und zwar mit Beyſeitsſetzung eines weitläufigen Schriftenwechſels, allein mittels Klage, Antwort, Re- und Duplic ad Protocollum inſtruiert werden müſſen. Bringt nun 5) der in Sachen bey erſter Inſtanz gefällte Beſcheid die Confiſcation, oder eine Strafe mit ſich, darob der Beklagte beſchwert zu ſeyn glaubet; ſo ſteht demſelben bevor, Extractum Protocolli zu begehren, und ſodann die Appellation, wie bishero, alſo noch ferners zu Unſerer Cameral-Commerciendeputation, jedoch binnen 60. Tagen, von Zeit der Verkündigung angerechnet, dergeſtalten zu ergreifen, daß er in ſeinem Appellationslibell nichts Anzügliches, oder zur Sache nicht gehöriges mit einfließen laſſe; wenn er je nicht darüber Unſere Ahndung und allenfalls die gänzliche Abweiſung gewärtigen will. 6) Steht zwar dem Ankläger in jenem Fall, wenn der Beklagte von der Anklage ledig geſprochen worden, gleichfalls frey, ſich wider den Beſcheid bey erſterwähnter Stelle zu beſchweren; er ſolle aber dieſes ſo-

fort binnen 14. Tagen, à Publicatione angerechnet, um ſo unfehlbarer bewirken; als man ihn daſelbſt außerdem nicht mehr hören, ſondern die, auf die Ledigſprechung lautende Beſcheide erſter Inſtanz, wenn anderſt nicht dagegen beſondere Bedenken obhanden, nach Verlauf ſolchen Termins gleichwohl ratificiren, ſohin dem Beklagten das allenfalls Angehaltene zuruck geben laſſen würde; maſſen endlich und 7) wohl zu merken iſt, daß hier keine Erkänntniß erſter Inſtanz ihre völlige Kraft einer Rei judicatæ erlange, bis ſie nicht von der zweyten Inſtanz, nämlich von Unſerer Cameral-Commerciendeputation beſtätiget wird.

37) Steht zwar nach der Uns angebohrnen Milde auch den Uebertrettern gegenwärtiger Mauth- und Accisordnung der Gnadenweg zu Uns offen. Damit aber dadurch dergleichen Cauſæ nicht zu lang aufgezogen, die Aemter in ihrer Richtigkeit gehindert, und der Dienſteifer der Aufbringern und Obrigkeiten darnieder geſchlagen werden möge; ſo erklären Wir dießfalls im voraus, 1) daß der Recurſus ad viam gratiæ hier niemals ehender Platz greifen ſolle, als wenn Unſere Cameral-Commerciendeputation in Sachen deciſivè geſprochen, mithin Res judicata verhanden ſeyn wird. 2) Daß der Effectus ſuſpenſivus, welchen dieſer Recurſus wirken kann, ſich weiter nicht, als auf 14. Tage a die publicationis, vel inſinuationis angerechnet, erſtrecken, folglich nach Verlauf dieſer Friſt, und wenn bis dahin von Uns nichts beygebracht worden, die Execution des Urtheils ohne all weiters für ſich gehen ſolle, mit dem weitern Unverhalt: daß Wir 3) durch Unſere Begnadigung niemals mehr weder dem Aufbringer, noch den Obrigkeiten ihren Antheil an der Strafe, utpote Jus ex re judicata quæſitum, entziehen, oder ſchmälern, ſondern allenfalls allein das, was Unſerm Ærario zugehen könnte, nachlaſſen werden.

38) Erachten Wir ein Nothdurft zu ſeyn, daß die Zeit eingeſchränkt werde, binnen welcher man jemand wegen eines begangenen Verbrechens in Mauth- und Accisſachen anzuklagen, und zur Strafe zu ziehen befugt ſeyn ſolle. Denn Wir haben wahrgenommen, daß jene Anklagen, welche nur eine, ſchon lang vergangene That, oder Unterlaſſung zum Gegenſtand haben, gemeiniglich keine andere, als die den Commercien nachtheilige Wirkung haben, daß dadurch eben ſo leicht die Unſchuldigen als die Schuldigen vergeblich in die Wege geſprengt werden. Da Wir nun mehr dann genug zu ſeyn glauben, wenn Wir den Aufbringern zur Erforſchung, und Aufdeckung eines Straffalls ein ganzes Jahr hindurch Zeit laſſen: maſſen nach der Hand der Beweis eines ſolchen Commiſſi, vel Omiſſi ohnedem kaum mehr möglich iſt: ſo machen Wir es von nun an zu einem beſtändigen Geſatz, daß alle ſtrafbare Facta und Omiſſionis in Mauth- und Accisſachen nach Verlauf eines Jahrs für verjährt gehalten, mithin darüber keine Anklage mehr gehört, noch angenommen werden ſolle.

39) Enthält zwar ſchon Unſer Codex Judicarius eine deutliche Fürſehung, eines Theils: unter was für einem Foro Unſere Mauth- und Accisbeamte zu ſtehen, und andern Theils wie weit dieſelben ſelbſt eine Gerichtbarkeit auszuüben haben ſollen. Nachdem man aber gleichwohl auch dißfalls hin und wieder auf Auslegungen verfallen, welche den Befügniſſen Unſerer Mauthämter allzunahe tretten, und nur dazu dienen, daß ſie Unſern Mauthbedienten gewiße Beſorgniſſe und Reſpecten einflöſſen dörften, die da einer beſſern Benutzung Unſers Mauth- und Accisregals gerade in dem Weg ſtehen würden: ſo entſcheiden Wir auch dieſen Punkt hiemit auf ein Endliches, wie folgt: nämlich und 1) ſollen ſämmtliche, bey all Unſern Mauthſtationen im Lande angeſtellte Mauthner, und Mauthgegenſchreiber, oder Mauth- und Acciseinnehmere, nur allein Unſere Juſtitzdicaſteria, und zwar in der Maaß, als es der angezogene Codex Judiciarius im erſten Capitel §. 11. und 12. mit ſich bringt, für ihr Forum erkennen. 2) Wollen Wir aus beſondern Urſachen eben ſolchem Foro auch alle Unſere Beymauthbeamte, ſammt denen verpflichteten Mauthſchreibern, dann Waaren- oder Mauth- und Accisbeſchauern, gleichergeſtalten unterworfen haben. 3) Gebührt Unſern Mauthbeamten aller Orten im Lande in Unſern eigenen Amtsgebäuden, wo die immer entlegen, oder wo dergleichen Unſers

Mauth-

Mauthregals halber, ſohin ad uſum publicum noch ferner zu errichten ſeyn möchten, die durchgehende Jurisdiction, welche ſich, mit alleiniger Ausnahme der Criminalſachen, auf alle Einwohner, und überhaupts auf alles, was darinnen vorgeht, erſtrecket. 4) Gehören alle übrige Unſere verpflichtete und beſoldete Mauthbediente, benanntlich: alle Weggeldeinnehmer, Hall-Waag-und Packmeiſter, Güterbeſtätter, Mauth- und Commercienüberreither, oder Wegbereither, Ueberſteher, Mauthdiener, Confin- und Brückwächter ꝛc. außerhalb Unſern Amtsgebäuden mit der niedern Gerichtbarkeit, für ihre Perſon, und bey ſich habende Weiber und Kinder mit ſammt ihren fahrenden Habſchaften, allenthalben unter dasjenige Unſerer Mauthämter, dem ſie von Uns von Zeit zu Zeit zugewieſen werden. So viel aber 5) die Jurisdiction auf, und an den Waſſerſträmen, dann auf den öffentlichen Commercial- und Hauptlandſtraſſen, wie auch auf denen dazu gehörigen Brücken anbelangt: da erklären Wir hiemit, daß der Orten Unſern Mauthämtern nur mehr in Mauth- Accis- und Commercienſachen der Gerichtszwang, und zwar in der Maaß, als in der gegenwärtigen Ordnung Punkto 33. bereits genug erläutert iſt, zuſtändig ſeyn; in allen, das Mauth- und Acciswesen, oder die Commercien nicht berührenden Dingen hingegen, die Gerichtbarkeit von jeden Orts Land- oder Pfleggericht mit Ausſchluß all anderer Obrigkeiten behauptet werden ſolle. Wie dann endlich, und 6) Unſere Mauthämter mit den Packknechten, und andern, bey Amt- oder Waſſergebäuden, item auf den Straſſen um das Lohn arbeitenden Leuten auch nur in ſo weit, als es Amts- oder Dienſtsſachen betrift, oder ſich in den Amtsgebäuden mit ihnen etwas zuträgt, zu ſchaffen haben ſollen.

40) Können Wir nicht umhin, hier auch noch der Mauth- und Accisbefreyungen zu gedenken; deren einige zwar theils in den Reichsgeſetzen ihren Grund haben, theils auf reciprocierlichen Verſtändniſſen mit andern Mächten, Fürſten und Ständen beruhen; andere aber durch gewiße, eigentlich nur von der bisherigen Verfaſſung Unſers Mauthweſens veranlaßte Pacta, oder Privilegien erworben worden; und wiederum andere gar ohne allen Titel nur aus Pflicht widriger Eigenmächtigkeit Unſerer Mauthbeamten eingeſchlichen ſind. Damit Wir nun hierinnfalls Unſere billigmäßige Geſinnung ohne alle Zweydeutigkeit an den Tag legen; ſo erklären Wir hiemit, 1) daß Wir die in den Reichsgeſetzen gegründete Mauthbefreyungen allwegen mitſeyn werden, wenn die Anzeige, um was es in quanto & quali zu thun, von dem Befreyten ſelbſt gefertigter, ſohin in der Form, wie es zu Unſerer Sicherſtellung die Reichsgeſätze ſelbſt verordnen, verhanden ſeyn wird. 2) Werden Wir auch die, auf Reciprocation beruhende Mauthfreyheiten fortan in der Maaß gerne einraumen, als Uns an dem Genuß des Reciproci herwieder keine Schwierigkeit bezeigt werden wird. Betreffend hingegen 3) die übrige, nur in Ruckſicht der bisherigen Mauthverfaſſung pactierte, oder aus Gnaden bewilligte Befreyungen: ſehen Wir Uns bemüßiget, von nun an mit ſelbigen an Uns zu halten; nachdeme ſich nämlich der Anlaß ſothaner Freyheiten, das iſt, der bisherige Zuſtand Unſers Mauthweſens nun nicht mehr vorfindet, ſondern durch die mittels gegenwärtiger Ordnung erfolgende Abthuung des Mauthdupli, des Neuzolls, und alle auf dem inländiſchen Handel und Wandel gelegnen Mauthſchuldigkeiten dermaſſen abgeändert hat, daß Uns wohl nimmermehr zugemuthet werden kann, neben ſo vielen, zu Gleichſtellung des Nahrungsſtandes mit Verluſt Unſers Ærarii ſchon insgemein einführenden Erleichterungen, auch noch die ehemalige beſondere Befreyungen und Nachläſſe zu gedulden. Wie Wir dann auch dieſelben in dieſem Anbetracht hiemit eingezogen, und alle diejenigen, die ſich hierunter beſchwert zu ſeyn erachten, dahin angewieſen haben wollen: gleichwohl bey Unſerer höchſten Stelle mit ihren Nothdurften einzukommen, und Unſerer, darüber faſſenden, in allweg billigmäßigen Entſchließung gewärtig zu ſeyn. Und gleichwie endlich überhaupts keiner aus all Unſern Mauth- und Accisbeamten jemals bemächtiget geweſen, der Mauth- oder Accisſchuldigkeiten jemand ohne beygebrachte landsherrliche Verwilligung, oder ganz, oder auch nur zum Theil, befreyt zu laſſen; wo folglich dieſer offenbare Mißbrauch der Amtsgewalt Uns zu keiner Zeit gleichgültig ſeyn, und noch weniger als ein vermeintes Herkommen zu Unſerm Präjudiß angezogen werden kann: alſo auch haben Wir allen Unſern Mauth- und Accisbeamten in denen ertheilten Inſtructionen auf das Schärfeſte, und bey

Verluſt Unſerer Dienſten verbotten, von nun an, ſich allen Frey- Nach- oder Dareinlaſſens, wie ſich dieſes auch immer eingeſchlichen haben mag, gänzlich zu enthalten; mithin dergleichen Niemand mehr mit zu ſeyn, der da nicht eine beſondere, von Unſerer höchſten Stelle ausgefertigte, und bey Unſerm Mauthdirectorio ingroßierte Verwilligung, oder Paß zum Amte beygebracht, und wirklich ausgeliefert haben wird.

41) Iſt inſonderheit auch noch anzumerken, daß dieſe Unſere Mauth- und Accisordnung, wie es auch ſchon das vorausſtehende Titelblatt andeutet, eigentlich für die Lande zu Baiern vermeynt, und gewiedmet ſeye; woraus ſich der Schluß von ſelbſten ergiebt, daß aus erheblichen Urſachen Unſere Meynung nicht ſeye, in Unſern Herzogthum der Obernpfalz, dann in der Landgrafſchaft Leuchtenberg, wie auch in Unſern Schwäbiſchen- ſo andern außerhalb Baiern entlegenen Landen, und Herrſchaften die dermalige Verfaſſung in Mauth- und Accisſachen abzuändern. Damit aber eben dieſe Ausnahme keinen irrigen Begriff veranlaſſen, und etwa letztbeſagt Unſern Landen in dem, mit Baiern treibenden Handel und Wandel nachtheilig ſeyn möge; ſo beſtimmen Wir in einen ſub Lit. H. hiebeygedruckten Verruf ganz ausführlich, wie Wir es dießfalls fortan, bis Wir in Sachen ein anders verordnen, gehalten wiſſen wollen. Uebrigens und

42) Geben Wir dem Publico das ſub Lit. I. anliegende gedruckte Verzeichniß der meiſten, in Unſern Landen zu Baiern zur Zeit abhaltenden öffentliche Märkte an die Hand; nicht nur allein in der Abſicht, daß ſich alle inn- und ausländiſche Handelsbefliſſene darinn erſehen, und ſolche Nachricht ihnen zu Nutzen machen können, ſondern auch darum, damit Jedermann daher Anlaß nehmen möge, Unſerm Mauthdirectorio ſeine gutächtliche Gedanken, wie da etwa dem Handel und Wandel durch eine Einſchränkung oder Vermehrung ſothaner Märkte, allenfalls auch durch derſelben Verlegung auf ſchicklichere Jahrszeiten zu helfen ſeyn möchte? freymüthig zu eröfnen. Allermaſſen Wir dieſe, wie alle andere, zu Beförderung der Commercien an Uns gelangende Erinnerungen jederzeit gerne, und gnädigſt vernehmen werden.

Zum Beſchluß verwahren Wir Uns hiemit ausdrücklich, daß Wir durch gegenwärtige verbeſſerte Mauth- und Accisordnung Unſerm hochbefreyten Mauth- und Accisregal nichts vergeben haben wollen. Und da Wir mittels dieſer neuen Verfaſſung ſowohl überhaupts den Commercien, als insbeſondere Unſern Unterthanen zum Beſten, ſo viele Unſerer landshochheitlichen Befugniſſen, aus ganz keiner Schuldigkeit, willigſt aufopfern: ſo vermahnen Wir Jedermann nochmal, im Ernſte, wie in Gnaden, dieſe Unſere Milde gleichwohl mit Dank zu erkennen, und zu Bezeugung dieſes Dankes dasjenige, was Wir mit wohlüberlegtem Rath ſo heilſamlich verordnen, in allen Punkten genau zu beobachten.

Wir verſehen Uns deſſen mit dem Unverhalt, daß Wir die wider verhoffen, dennoch erfolgende Uebertrettungen dieſer Ordnung mit uneinſtelliger Wahrmachung der angedrohten Strafen, ob zwar widerwillig, doch unerbittlich zu ahnden ein für allezeit beſchloſſen haben. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 29. November Anno 1764.

Num. II.

N. II.

Additionale zu obigem Mandat.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen, ob Wir zwar verhoffet, es wurde Unſere dieß Jahr in Druck erſchienene churbaieriſche verbeſſerte Mauth- und Accisordnung ſchon vor ſich ſelbſt dazu hinreichen, um jedermänniglich zu überzeugen, wie ſehr Wir Uns in Verfaſſung bemeldt neuer Ordnung die allgemeine Wohlfahrt, durch Beförderung der nutzlichen, und Hintertreibung der ſchädlichen Gewerben im Lande haben angelegen ſeyn laſſen; daß Wir jedennoch aus denen Uns zeither gethanen Vorſtellungen ſo viel wahrgenommen, auch mehrfältig im Werke ſelbſt verſpüret, eines Theils, daß es noch zur Zeit nur allzuviel der Unſerigen an der erforderlichen Einſicht und Anerkänntniß jener Grundſätzen ermangle, worauf Unſere wohl überlegte neue Mauthverfaſſung beruhet, und andern Theils, daß ſich die meiſte Einwürfe, ſo gegen die neue Ordnung mit ſcheinbaren Vorſpieglungen auf die Bahn gekommen, lediglich in einen Privat-Eigennutz gründen, welcher darauf umgehet, die alte Unordnung fort zu pflanzen, das Heil der Handlung in denen ſchon angewöhnten Unterſchleifen zu ſuchen, den verderblichen Luxum und die Faulheit im Lande fortan zu unterſtützen, die Arbeitſamkeit und Sparſamkeit aber zu unterdrücken, und viel lieber fremde als eigene Arbeiter zu ernähren, folglich von Tag zu Tag mehr Geld aus dem Lande zu verſchleppen, welches doch vermittels der neuen Einrichtung Unſers Mauthweſens im Lande zu erhalten, Unſere Abſicht iſt.

Damit nun dem geſammten Publico die hin und wieder obwaltende Vorurtheile benommen, und der rechte Begriff Unſrer landesväterlichen Vorſorge beygebracht, dem Eigennutz aber mit einmal alle Hoffnung entzogen werde, mit Unſern Verordnungen ſein Spiel zu treiben: So haben Wir Uns entſchloſſen, mittels gegenwärtigen Additional-Mandats etwas ausführlicher zu erklären, wie Wir dasjenige angeſehen, was aus Unſerer neuen Mauth- und Accisordnung zeither als anſtößig angegeben werden wollen. Wir erklären nämlich und

I. Daß alle diejenige ſehr unrecht daran, welche der Meynung ſind, Unſere neue Mauthordnung ſeye meiſtens nur auf eine Vermehrung Unſrer Gefällen abgeſehen; denn nicht nur deutet ſchon der Buchſtab klar an, daß Wir Uns ſolch neuer Verfaſſung hauptſächlich nur zu Hemmung des ſchädlichen Geldausflußes, und zu Beförderung des ſo ſehr erwünſchlichen Geldeinflußes und Umlaufes im Lande, ſohin als eines Leitfadens zu einer der Landswohlfahrt behilflichen Direction des Handels und Wandels zu gebrauchen gemeynt haben, ſondern es veroffenbaret ſich dieſe Unſre Meynung im Werke ſelbſten ſo fort, wenn man nur erwäget, daß ja die höhere Belegung gewißer, theils fremder, theils eigener Landesproducten, deren reſpectivè Ein- oder Ausfuhr dem Lande nachtheilig befunden wird, Unſerm Ærario von darum keinen Vortheil bringe, weil ſie eben nur auf die Hintertreibung ſolch ſchädlicher Ein- und Ausfuhr, mithin auf die Habſchaftwerdung der ausgeſetzten Acciſen keineswegs abzielet, nicht zu gedenken, daß Wir durch die dem innern Handel und Wandel mittels der neuen Mauthordnung eingeräumte völlige Mauthfreyheit männiglich noch mehr überzeugen, daß es Uns um eine gedeyliche Beförderung des Handels und Wandels zum Beſten Unſrer Unterthanen weit mehr, als um eine vermeynte Vermehrung Unſrer Renten zu thun ſeye. Auf gleiche Weiſe wird

II. Unſrer neuen Mauthordnung ohne allen Grund eine Theuerung in denen Pretiis Rerum zu Laſt gelegt, welche dem Handel und Wandel zum Nachtheil gereichen könnte; denn, da auf die Landesproducten, auf deren Wohlfeile es doch eigentlich ankommt, weil alles davon leben muß, nicht nur kein Accis gelegt, ſondern ſogar die davon bis daher zu entrichten geweßte Mittelmauth-Schuldigkeit völlig nachgelaſſen iſt; und da auch die Ausfuhr derſelben, in ſoweit ſie nachtheilig, durch

eine Eſitoaccis in ſeiner Maaß beſchränkt wird; ſo iſt es nur eine ſo ungegründete, als gehäßige Aufbürdung, wenn man die neue Mauthordnung einer Vertheurung in allen Pretiis Rerum beſchuldet, und nicht erkennen will, daß ſelbe vielmehr zu einer mehrern Wohlfeile, vorab in jenen Pretiis Rerum, von welchen man leben muß, den ſicherſten Weg bahnen werde.

In ſo weit aber jetzt vermelte Anſchuldigung die auswärtige Produkten, und das deren Werth durch Unſre neue Mautheinrichtung vertheuret werde, zum Gegenſtand hat; giebt wiederum die bloße Vergleichung der neuen mit der ehemaligen Accisbelegung ſofort den Ausſchlag, daß der Vorwurf einer Vertheurung durch die neue Accis auch dießfalls allzuübertrieben, und im Grund, nur der Vorwand ſeye, unter welchen ſich der gewinnſichtige Kaufmann herausnimmt, ſeine Waare immer theurer zu verkaufen. Es ſind nämlich unlaugbar mehr dann tauſend auswärtige Waarenarticklen, welche Wir in der neuen Tarif theils bey der alten Accis belaſſen, theils gar facilitirt haben, ſo, wie es derſelben mehr- oder mindere Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit angerathen hat.

Mit Umgehung ſo vieler Feilſchaften, deren Preiſe durch die neue Mauthordnung nicht nur geſteigeret, ſondern vielmehr gemildert werden, hat man Uns auch wirklich kaum einzige dreyßig Waarencapi: beſtehend in dem ſogenannten beſchlagenen Gut, Borten, Band und Poſamentierarbeiten, Spitzen, Mouſelines, Schleyer, Flor und Leinwanden, dann in der Seiden und derley Zeugwaar, beynebſt dem Tuch und wollenen Fabricaten davor anzugeben gewußt: als ob ſie in der neuen Tarif ſo unmäßig belegt wären, daß darüber das geſammte Publicum zum höchſten beſchwert, und gleichſam in das gänzliche Verderben geſtürzt wurde.

Allein, nicht nur läßt ſich nicht behaupten, daß diejenigen, ſo mit denen erſtangeführten fremden Waaren ihre Handlung treiben, oder dieſelben kaufen, das ganze Publicum Unſrer Landen ausmachen: und daß die Wohlfahrt des geſammten Publici Unſrer Landen darauf beruhe, den Verbrauch eben dieſer auswärtigen Waaren noch mehr zu verbreiten; ſondern es iſt auch ſchon für ſich gewiß und einleuchtend, daß eben bemeldte fremde Waaren unter die unentbehrliche Nothdurften des Publici nicht gehören, auch in viel wege nur ad Luxum dienlich, noch mehr aber der eigenen Landesinduſtrie an ihrem Auf- und Fortkommen nur verhinderlich ſeyen: wo folglich es in keinem Betracht gemeinſchädlich, ſondern vielmehr für Land und Leute höchſtdienlich iſt, wenn Wir dem ohnedem überhand nehmenden Geldausfluß um ſolche fremde Feilſchaften mittels einer Accisauflage Einhalt zu thun, und zur Selbſtverfertigung deren im Lande Anlaß zu geben, Uns angelegen ſeyn laſſen; ſo, wie ſchon in denen ältern Accismandaten, und benanntlich in jenen de Annis 1722. 1745. und 1747. die Einſchränkung des Luxûs, und die Emporbringung eigener Fabricken und Manufacturn im Lande für einen zureichenden Beweggrund, und für den Maaßſtock der Accisauflagen angenommen worden iſt.

Eben dieſe Mandaten ſind es auch, welche, wenn ſie mit Unſrer neuen Mauthordnung zuſamm gehalten werden, lauter an den Tag legen, daß durch die neue Tarif ſogar die letzterwehnten auswärtigen Waaren meiſtentheils nicht nur nicht höher, wohl aber geringer als ehehin, belegt worden ſeyen.

Alſo ſind nämlich z. E. die feinſte Leinwanden bey der ehemaligen Acciſe verblieben: und die ordinari detto, auf welche in Anno 1722. 6. kr. und Anno 1747. noch darzu 12. kr. zuſammen alſo vom Pfund 18. kr. geſetzet worden, ſind mittels der neuen Tarif nur mit 12. kr. belegt, folglich um ein Drittel gemildert.

Die feinen Spitzen waren ſchon ſeit Anno 1722. mit 12. kr. ab jedem Guldenwerth zu veracciſiren, mithin um ein Viertel höher, als in der heutigen Tarif taxirt, welche von deren Guldenwerth nur 9. kr. einzubringen verordnet: und ſoviel die mindere feinen Spitzen belangt, ware die ehemalige Belegung gleichfalls nach den Guldenwerth zu 6- und 2. kr. mithin wiederum höher ausgeſetzt, als es in der

neuen

neuen Tarif beſchiehet, woſelbſt von ganzem Pfund mehr nicht als 48. kr. beſtimmt ſind.

Die extra feinen Tücher belegt das Mandat de Anno 1722. mit 6. kr. Accis: die neue Tarif aber nur mit 3. kr. ſohin zur Halbſcheid geringer; und die Norder, ſo andere von 2. und 3. fl. im Werth ſtehenden Tücher mußten ſchon ſeit Anno 1722. vom Centner 5. fl. dann zu Folge der Belegung von Anno 1747. noch dazu 25. fl. ſohin in allem 30. fl. zur Accis entrichten: ſtatt deren ſich aber die neue Tarif mit 15. fl. vom Centner begnüget, und ſolchergeſtalten auch dieſe Waaren einer Accismoderation genießen, welche ſich auf die Hälfte der ehemaligen Gebühr erſtrecket. Und obſchon bereits vor der ergangen neuen Mauthordnung bey einigen Gattungen dieſer Tücher die Acciſe von 30 = auf 17½. fl. herabgeſetzt worden: ſo bleibet nichts deſtoweniger wahr und offenbar, daß auch dieſe Sorten mittels der neuen Tarif eine Erleuchterung von 2½ fl. erhalten haben.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit der ſogenannten Haraß = und Wollenwaare an Zeugen, Hüten, Strümpfen ꝛc. denn da auch dieſe ſchon das Mandat de Anno 1722. mit einer Accis von 3. fl. 20. kr. 2. fl. 20. kr. und 1. fl. 40. kr. belegt, wozu in Anno 1747. eine weitere durchgehende Auflage von 6. kr. ab jedem Gulden deren Werths, benebſt einer neuen Manufactursacciſe noch beſonders nach den Centner, und zwar benanntlich von Cameel = und Pferdhaaren Knöpfen mit 100. fl. von Bettbarchet und Hüten mit 30. fl. von gemeinem Barchet mit 15. fl. von Strümpfen, Cotten, Calamanque, Crepon, ꝛc. mit 20. fl. von Raſch, Sarget, Concent, Polomit, Quinet, Cadis, Flanelle ꝛc. mit 10. fl. erfolget iſt: ſo zeiget ſich ſofort wiederum, daß auch bey dieſen fremden Waaren die vormalige Acciſen, zuſamm genommen, ſo viel betragen, daß man über die mittels der neuen Tarif erfolgte derſelben Belegung, da ſie auf das Pfund nur 9 = 15 = 18 = und auf das meiſte 22½. kr. abwirft, mit Fug zu klagen, und derſelben eine Vertheurung zuzuſchreiben, ebenfalls lediglich keine Urſache hat.

Wie dann ſogar bey denen Galanteriewaaren die neue Tarif viel gelinder verfährt = als die vorige Belegung geweſen iſt; da anſtatt deren ſchon in Anno 1722. nach der mehr = oder mindern feine hierauf geſetzten 12 = und 6. kr. nunmehro nur 9 = 6 = und 3. kr. ja zum Theil noch weniger von jedem Guldenwerth zur Acciſe beſtimmet ſind.

Es bleiben demnach nur gar wenige Artikeln fremder Feilſchaften übrig, welche die neue Mauthordnung mit einer, in Gegenhalt der ehemaligen Verfaſſung gehöherten Conſumnoacciſe beleget.

Sie ſind aber auch insgeſammt entweders nur zur Pracht und Verſchwendung gehörig, oder doch von ſolcher Beſchaffenheit, daß ihre Verfertigung im Lande ſelbſten, wenn man nur will, wohl zu bewirken ſtehet; in deſſen Anbetracht dann andere Staaten die Conſumption dieſer theils Geld verzehrenden, theils dem eigenen anfangenden Arbeiter die Hände bindende Producten, wo nicht gar verbiethen, doch mit Acciſen von 40 = 50 = und noch mehr pr. Cent. beſchweren, und daraus den Nutzen ziehen, daß ſich Mäßigkeit, Fleiß und Wohlhaben über die Verſchwendung, Faulheit und Armuth empor ſchwinget.

Da wir nun ſogar bey dieſen entbehrlichen Waaren den gelindern Weg erwählet, und keine derſelben mit einer höheren Acciſe, als zu 8 = 10 = 15 = bis 20. pr. Cent. beleget haben: wie Jedermann aus der Tarif mittels einer näheren Calculation ſich leicht ſelbſt überzeugen kann; ſo iſt nicht abzuſehen, wie dabey das geſammte Publicum in Unſeren Landen etwas zu leiden habe? oder dieſe nach einem ſyſtematiſchen Maaßſtock abgemeſſene Accisbeſtimmung eine landſchädliche Theurung in den Pretiis Rerum wirken oder veranlaſſen ſolle.

III. Ein anderweiter Vorwurf iſt gleich ungegründet, nämlich, daß die mittels Unſrer neuen Mauthordnung beſtimmte Eßitoaccis, der Handlung mit Fremden in dem Wege ſtehe; denn in ſoweit dieſer Vorwurf die auf eigen Landesproducten geſetzte Eßitoacciſe zum Gegenſtand hat: widerlegt ſich derſelbe von ſelbſten durch die allgemeine Betrachtung: daß Wir bey Beſtimmung dieſer Accis den Unterſchied: ob die Ausfuhr eines Landesproducts, und die hierüber pflegende Handlung mit Fremden dem Lande nützlich, gleichgültig, oder nachtheilig ſeye, mit der größten Sorgſalt Stückweiſe auf die Wagſchaale gelegt, und zu Folge deſſen z. E. die Ausfuhr des Getreids zur Ermunterung des Ackerbaues, mit Herabſetzung der ehemaligen Acciſe um ein Drittel erleichtert, hingegen bey rohen, für Fabriquen und Handwerker im Lande, ſelbſt bedärfenden Materialien, dann denen manglenden Lebensmitteln, die Ausfuhr entweders bey der alten Accisbelegung belaſſen, oder nach Maaß der mehrern oder mindern Entbehrlichkeit, geſteigert haben: und dieß alles zwar, wie Uns verhoffenlich nicht widerſprochen werden kann, nicht nur ohne Schaden, ſondern vielmehr zu allgemeinem Beſten des Landes, als deme allerdings daran gelegen ſeyn will, daß es, wie in dem Verkauf ſeiner entbehrlichen Producten am wenigſten beſchwert, alſo mit der Selbſtbedürfniß nothwendiger Materialien, und Lebensmitteln vorzüglich vor Fremden verſehen werde.

Was aber die auf fremde Feilſchaften geſchlagene Eßitoacciſe anbelangt: kann ſelbe wiederum auf die nützliche Handelsgeſchäfte Unſrer Landen nichts Schädliches wirken.

Sie beträgt nämlich überhaupts, und nur wenige Artickeln ausgenommen, nicht einmal mit Zuſchlagung der Eßitomauth ſo viel, ja gar mehrfältig um vieles weniger, als man nach der ehmaligen Verfaſſung Unſrem Ærario zur bloßen Mauthſchuldigkeit, und bey denen Aemtern an Polleten- und Unterſchreibgeldern ꝛc. zu entrichten ſchuldig geweſen: worauf Wir auch bey der Beſtimmung ſchon Unſre Ruckſicht genommen haben; denn ſie beſtehet bey denen meiſten Centnergütern nur in 6¼ kr. mithin in einem Betrag, von welchen wohl Niemand behaupten wird, daß dadurch ein Mercantil-Calculus alteriert werden möge. Und wo ſie ſich auch auf 1. pf. vom Pfunde oder Guldenwerth erſtrecket, welches die höchſte Belegung iſt: da hat man es mit lauter ſolchen Producten zu thun, welche entweder ſchon bey der vorigen Verfaſſung mit 1- 2- 3. bis 4. kr. vom Pfunde oder Guldenwerth: und zwar bey jeder Station zu vermauthen waren, oder doch ſonſt von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß Wir keine Urſache haben, die Handlung mit ſelbigen mehr, als die übrigen Eßitogeſchäfte zu erleichtern. Eben ſo unſtatthaft iſt ferner, und

IV. die Beurtheilung, ob würde Unſre neue Mauthordnung veranlaſſen, Unſre Lande mit dem Tranſito der Waaren zu Waſſer und zu Lande auszuweichen, und zu umgehen; indeme Wir Uns juſt des Widerſpiels ſo gut, als es in dieſem Stück möglich iſt, verſichert wiſſen.

Wer ſich der ehemaligen Behandlung des Tranſitoguts erinnert, welches bey jeder Station angehalten, nach der Qualität profitiert, und bey jedem Verdacht gar ausgepackt, auch überall nach einer beſonderen, dem Mauthgaſt unbekannten Belegung, beſonders vermauthet werden mußte, eben darum aber nur allzuoft wider Unſer Wiſſen und Wollen hart mißhandlet worden iſt: der wird Unſere heutige Mauthordnung unmöglich davor anſehen können, daß ſie den Tranſitum Commerciorum zurücke treiben, oder deſſen Lauf hemmen werde; geſtalten dieſelbe den Mauthgaſt ſogleich bey der erſtbetretenden Station behandlen, und von ihme nach einer für alle Mauthſtädte gleichgeſtellten Belegung, und nach dem bloſſen Sporcogewichte, ſohin ohne ihn an die Profitirung der Qualität zu binden, eine ſo leidenliche durch offenen Druck Jedermann bekannte Gebühr erholen läßt, welche nicht nur mit gänzlicher Abſchaffung der von dem Aemtern ehehin bezogenen Polleten- und Unterſchreibgeldern, ſo anderen ſogenannten Mauthrechten, ſondern wohl gar mit mehrfältiger Herabſetzung deſſen, was Wir hergebrachtermaſſen zu nehmen befugt wären, beſtimmt worden iſt: wodurch alſo, wie männiglich ſelbſt einſiehet, der lange Aufenthalt,

dann

dann die verſchiedenliche Behandlung, Chicane und Gefahr, welcher ein Mauthgaſt bey voriger Verfaſſung unterworfen geweſen, von ſelbſt auf einmal hinweg fallet, und ein Tranſitirender ſtatt einer Beſchwerung zu unterliegen, ſich vielmehr der beträchtlichſten Erleichter- und Beförderung zu erfreuen hat. Zwar haben

V. Viele der Unſrigen die neue Mauthordnung einer landſchädlichen Abtreibung der Commercien von darum ſo dreiſt beſchuldiget; weil ſie wahrgenommen, daß bald nach deren Publication manche Jahrmärkte Unſerer Landen nicht mehr ſo zahlreich von fremden Kaufleuten bezogen worden ſeyen. Allein auch hier zeiget ſich eine durchaus mangelhafte Einſicht und allzurohe Beurtheilung deſſen, worauf das Lands Beſte und Wohlfahrt beruhet. Man denke nämlich, daß ſich eines theils die innländiſchen Kaufleute ſchon vor emanirt Unſrer neuen Mauthordnung nur mit allzuvielen Waarenvorräthen verſehen, und daß andern theils auch fremde Kaufleute ihre Chalands oder Kundſchaften, die ſie ſonſten bey Gelegenheit der Märkte mit Waaren verſorgt, gleichfalls vorhinein mit Zuſändungen bedienet haben. Welche Menge von Conſummogut, da ſie bey der alten Verfaſſung am wenigſten veracciſirt, und wie Wir wohl wiſſen, meiſtens gar eingeſchwärzt worden iſt, handgreiflich die Folge haben mußte, daß mehrere fremde Kaufleute nicht nöthig gehabt, manche Märkte zu bauen; weil dieſe Fremden ganz natürlich wohl vorgeſehen, daß ſie neben den ſchon im Lande befindlichen größtentheils unveracciſirt, oder gar eingeſchwärzten Waarenvorräthen, ihr Gut, ſo nach der neuen Verfaſſung genau zu veracciſiren käme, mit Nutzen nicht würden abſetzen, und an den Mann bringen können.

So natürlich nun das Ausbleiben der Fremden vor jene Zeit iſt, wo ſich das Land mit eingeſchwärzt- oder nicht behörig veracciſirten Gut, ſchon wirklich verſehen befindet: eben ſo widernatürlich und unwahrſcheinlich iſt deſſelben Beſorgung für künftige Zeiten; denn, nun recht von der Sache zu urtheilen, ſo fragt ſich nur: ob nicht den Fremden noch fürwärts gleich ſoviel an den Abſatz ihrer Waaren in Unſren Landen, als Unſren Landen an deren Einkauf gelegen ſeye? ob die Fremde aus Unſren Landen Geld zu ziehen auf einmal nicht mehr nöthig haben? und ob es ihnen ganz und gar gleichgültig ſeyn könne, wenn durch ihr Ausbleiben Unſre innländiſche Kaufleute endlich einmal aufgewecket werden, zu unternehmen, was ſie längſt unternommen haben ſollen: nämlich das Land mit allen auswärtigen Waaren ſelbſt aus erſter Hand her, zu verſehen, und ſolchergeſtalten auch jenen Handelsprofit, welchen ſonſt die Unſre Märkte beziehende Fremde erworben, dermaleinſt ganz allein zu gewinnen? Fürwahr! eine ſolche Blödſinnigkeit läßt ſich von Kaufleuten, deren Profeßion es iſt, ihr eigen Intereſſe am beſten zu kennen, nicht vermuthen; wenn zumal auch die Ruckſicht genommen wird; wie viele Activſchulden ſich bey Unſren Stadt- und Landkrämern ausſtehend haben, deren Vergütung ſie eben nur mit ſoviel größeren Vortheil erhalten, wenn ſie dieſe ihre Chalands von einem Markte zum andern, wie bishero, alſo noch ferner, mit friſcher Waare verſehen. Wenn Wir aber auch wirklich den in vieler Augen ſo ſchlimmen Fall ſetzen, daß auswärtige Handelsleute ſich der Beſuchung Unſrer Märkten entſchlagen werden: ſo iſt Unſren Landen gleichwohl ſogar hieran, wie Wir Uns völlig überzeugt finden, das allerwenigſte gelegen, und für ſelbige hieraus, vorab bey dem dermaligen Zuſtande ihrer Handlung ehender Vortheil, als Schaden zu verwarten.

Man wird deſſen leicht gewahr, wenn man erwöget, daß einmal Unſre Märkte in die Claſſe derjenigen Meſſen zur Zeit noch keineswegs gehören, auf welchen fremde Kaufleuten ihre Geſchäfte pflegen, oder ihre Waaren gegen Landeswaaren an einheimiſche Kaufleute umſetzen, folglich den Marktsort blühend und groß machen; denn wie Jedermann davon ein Augenzeug iſt, ſo beziehet Unſre Märkte der Fremde zur Zeit nicht, um Uns ſein Geld zu löſen zu geben; ſondern lediglich: um für die Uns zuführende Waaren Unſer Geld abzuholen, welches er auch bis auf die Zehrung, die er vor wenige Markttage endlich beſtreiten muß, aber mehrmal nur aus der Loſung beſtreitet, für je, und allezeit mit ſich fortſchleppet: ein Marktbeſuch, welcher um ſoviel weniger unter die Vortheile des Landes zu zählen kommt, je zahlreicher iſt, indeme eben dieſer vermeynte Flor ſolcher Märkte nur einen deſto ſtärkeren Ausfluß des Gelds vorausſetzet.

Wie ſie dann auch, wenn Wir denen Folgen entgegen ſehen, welche ein allenfalliges Wegbleiben der fremden Kaufleute von Unſren Märkten nach ſich ziehen könnte, nichts ſo zuverläßig vorausſetzen läßt, als daß eben dieſes Wegbleiben der Fremden, Unſren im Land befindlichen en Gros handlenden Kaufmannſchaft nur um ſoviel mehr zum Aufnehmen gereichen, und Platz räumen wurde, um in die Stelle und den Gewinn der Auswärtigen einzutretten; maſſen ihnen ja, wie dieſen der Weg zum Ankauf der Waaren aus erſter Hand allenthalben offen ſtehet, und ſie in den Stand ſetzet, nicht nur das Publicum, ſondern auch die kleinen Landkrämer in und außer den Marktzeiten nach Verlangen, und in ſo billigen Preiſen zu verſehen, daß man des Ausbleibens der Fremden am wenigſten zu achten, oder ſich ferner an ſie zu wenden Urſach hätte; bey welchem Erfolg ſogar ſelbſt die Marktorte; weil die benöthigte Waaren doch ins Land kommen müſſen, und ihnen nichts daran liegen kann, ob ſie die Fremden oder Innländer zur Stelle bringen, an ihrer Loſung und ſonſtiger Marktnutzung nichts zu verlieren, Unſre Lande aber überhaupt den Nutzen haben wurden, all jenes Geld, ſo ſonſt die Fremden im Lande gewonnen, in den Handen eigener Bürger und Einwohner zu erhalten. Gleichwie nun hieraus bis zur Ueberzeugung am Tage lieget, daß Unſre neue Mauthordnung in die nützliche Handlungsgeſchäfte Unſrer Lande in keinerley Fällen einen ſchädlichen Einfluß haben könne: alſo auch iſt

VI. die Aufbürdung ohne Grund, ob würden durch die mittels ermeldter Mauthordnung eingeführte genauere Behandlung der Mauthgäſten und Acciſanten die Commercien Unſrer Lande bedruckt; denn ſoviel das tranſitirende Gut anbetrift, wird daſſelbe, wie bereits hiervorn §. 4. erwieſen, nunmehro durchaus mit einer Bequemlichkeit und Erleichterung behandelt, dergleichen bey vormaliger Verfaſſung Niemanden zu ſtatten gekommen: ſo daß man Uns dießfalls vielmehr Unſre Vorſorge vor die Commercien zu verdanken, als eine Beſchwerde zu führen Urſache hat.

In ſoweit aber die Klage auf die neue Behandlung des Conſummo- und Eßitoguts los zielet: iſt ſie ganz kennbar, nur allein die Sprache derjenigen, welchen die ehemalige Verfaſſung Unſers Mauthweſens mit Unſrem Schaden ſo treflich zu ſtatten gekommen, daß es eben kein Wunder iſt, wenn ſie wünſchten, daß die alte Unordnung, bey der ſie ſich ſowohl befanden, anſtatt der neuen Mauthordnung wiederum aufleben, und den Platz behaupten möchte.

Es beſtehet nämlich alles, was Unſre Mauthordnung in Betref der Behandlung des Conſummo- und Eßitoguts beobachtet wiſſen will, in weiter nichts: als daß ſie keinen heimlichen Abſtoß und keine heimliche Ausfuhr mehr zuläßt. Sie will: daß allwegen eine Beſchau vorhergehe, daß die Gebühr ohne Borge baar bezahlt, und bey manchen Waaren ſogar eine Stemplung vorgenommen werden ſolle. Wobey zugleich denen Mauthämtern all willkürliches Verfahren abgeſchaft, und eine übereinſtimmende Genauigkeit in Führung der Amtsbücher, Ertheilung deren Polleten, ſo andern ämtlichen Manipulationen zu befolgen aufgetragen iſt. Lauter ſolche Maaßnehmungen und Vorſichten, welche in der Sachen Natur gegründet, und die Wir zu Abhaltung der nicht nur Unſrem Ærario, ſondern ſelbſt dem redlichen Mauthgaſt nachtheiligen Unterſchleifen zu veranſtalten, unumgänglich bemüßiget ſind: außer, man will Uns zumuthen, quid pro quo, oder, was ein Mauthgaſt ſelbſt gerne profitirt, anzunehmen, das iſt, Uns gleichwohl der Handlung zu Gefallen nach Jedermanns Willkür defraudiren, und bereden zu laſſen, daß ohne Freyheit, unbeſorgt contrebandiren zu können, keine Handlung in Unſren Landen beſtehen möge. Wobey Wir mit Stillſchweigen umgehen wollen, daß eben dieſe in Unſrer neuen Mauthordnung vorgeſchriebene Behandlung nicht nur auch anderer Orten, wo immer das Mauth- und Accisregal behörig verwaltet wird, vorlängſt eingeführt, ſondern ſelbſt in Unſren Landen, wie es die ältere Mandata zeigen, ſchon mehrfältig angeſchaft, mithin nur in ſoweit eine Neuerung iſt, als Wir ſie der Zeit mit einem mehrerem Ernſte zum Vollzug bringen laſſen. Und obſchon

VII.

VII. nicht ganz ohne Grund ſeyn mag, eines theils: daß wegen der in Unſrer neuen Mauthordnung vorgeſchriebenen genauern Behandlung hier und da, vorab bey erſtem Anfang des Werkes, einige denen Mauthgäſten eben nicht gleichgültige Aufzüglichkeiten, zum Theil auch Irrungen vorbeygegangen, und andren Theils: daß manch einzelnes Gewerb durch das Allgemeine Unſrer neuen Mauthverfaſſung in etwas härter, als ehedem betroffen ſeye; ſo hat man jedoch auch vonetwegen nicht Urſache, Unſre Mauthordnung einer ſchädlichen Wirkung zu beſchuldigen; wenn man nur erwäget, eines Theils: daß es Unſre Aemter gleich aller Anfangs der neuen Verfaſſung, mit lauter fremden Handgriffen zu thun hatten, in die ſie ſich hin und wider nicht gleich behörig zu ſchicken gewußt, und welche wohl auch jene Mauthgäſte in vielwege ſelbſt gefliſſenlich erſchweret haben, denen die neue genauere Behandlung einen Strich durch ihre auf ein fortwährendes contrebandiren gebaute Rechnung gemacht hat; und andren Theils: daß Unſre neue Mautheinrichtung eben, weil ſie ein allgemeines Reglement vor Unſre Lande iſt, und ſeyn muß, nach der Sachen Natur unmöglich allen und jeden, die dadurch betroffen werden, gefällig ſeyn, und in gar allen Umſtänden, die bey ſo vielerley Gewerben und Handelsgeſchäften in einem ganzen Lande natürlicher Weis nie einerley ſind, jedermänniglich eine völlige Zufriedenheit verſchaffen könne: welches alles Wir auch wohl vorhergeſehen, und eben deswegen auch ſchon in der Mauthordnungsbeylage Lit. F. §. 58. & 60. allen und jeden, welche beſchwert zu ſeyn glauben, oder etwas dem Handel und Wandel beförderliches oder nachtheiliges anzuzeigen wiſſen, den Recours zu Unſerm eigens verordneten Haupt- und Generalmauthdirectorio frey und bevorgeſtellt, mithin deutlich genug an Tag gelegt haben, daß es ſelbſt Unſrer neuen Mauthverfaſſung gemäß ſeye, nicht nur alle gegründeten Beſchwerden, ſoviel nur immer thunlich ſeyn mag, zu heben, ſondern auch andern zum Beſten Unſrer Landen gereichenden Erinnerungen offenes Gehör zu ertheilen. Wirklich hat auch

VIII. bemeldt Unſer Haupt- und Generalmauth-Directorium einige an ſelbes gemachte Vorſtellungen ſo erheblich befunden, daß darüber die mit Lit. A. hinnachfolgende Generalobſervationspuncten an ſämmtliche Mauth- und Accisämter hinaus zu ſchreiben, und wie hiemit beſchiehet, dem Publico bekannt zu machen für billig angeſehen worden iſt, zum überzeugenden Beweiſe nämlichen, daß Wir auf alles, was dem Handel und Wandel in Unſren Landen nach Zeit und Umſtänden zu Nachtheil erwachſen, oder zu deſſen Beſten gereichen mag, ſelbſt Kraft Unſrer neuen Mauth- und Accisordnung den allerſorgfältigſten Bedacht zu nehmen, allerdings in wahrem Ernſte gemeynt ſeyen.

IX. Haben einige Städte, Märkte, Communitäten und Privati Unſrer Landen, welche bishero der Einbringung gewiſſer Privatzöllen, als da ſind: Brucken- Pflaſter- Roß- oder Deixl- Zölle- Niederlags- Stand- und Waaggelder ꝛc. im Innhaben geweſen, und noch ſind, Unſre neue Mauthordnung mehrmalen ganz irrig eingenommen, da ſie davor halten wollen, ſie würden durch das, was dieſer Privatzöllen halber in der Mauthordnung §. 25. eingekommen, und ausgedruckt iſt, ihrer Freyheiten und längſt erlangter Rechten ohne weiters verluſtig gemacht. Wer aber die angezogene Stelle recht einſiehet, dem zeiget ſogleich der Buchſtab ganz deutlich an, daß Wir nicht die von uns oder unſern Vorfahren rechtmäßig erlangte Begnadigungen, ſondern allein derſelben Mißbrauch und allenfalls erfolgte, der Handlung und den Gewerben nachtheilige eigenmächtige Ausdehnungen oder Steigerungen der Privatzöllen abzuſchaffen, entſchloſſen ſeyen.

X. Hat einer eben ſo ungleiche Auslegung deſſen, was in der Mauthordnung §. 40. Puncto 3. von Aufhebung jener Mauthbefreyungen erwehnet wird, welche nur in Ruckſicht auf ehemalige Mauthverfaßung oder pactirt, oder aus Gnaden bewilliget geweſen, ſogar die erſtere zwey, nämlich: den Prälaten- und Ritterſtand Unſrer Lande in Beyſorge geſetzt, ob wäre allda auch die Rede von jener Mauthfreyheit, welche bemeldt erſtern zweyen Ständen von den älteſten Zeiten her bereits zugeſtanden worden, und ſelbſt in den Landesgeſetzen verſehen, und ausgedruckt iſt.

Unſere neue Mauthordnung iſt aber ſoweit entfernet, die Ständiſche Mauthbefreyung einzuziehen, daß ſie ſolches vielmehr auf das neue deutlich genug beſtättiget; denn, da ſie gleich §. 5. allen innern Handel und Wandel in ganz Baiern durchaus Mauthfrey erkläret: und ſolchergeſtalten eine vorhin in denen erſten zweyen Ständen zuſtändige Freyheit nur noch mehr, und gar auf alle Landleute der allgemeinen Wohlfahrt zum Beſten, erſtrecket; ſo iſt offenbar, daß eben darum nichtweniger die Mauthfreyheit der erſten Stände bey Würden zu belaſſen, nur um ſoviel mehr, und im voraus ſchon Unſere Meynung ſeye.

In welcher Geſinnung Wir folglich auch hier erklären, daß bemeldt erſte zwey Stände ſothaner Mauthbefreyung in der Maaß, als ſie deren Vermög der Landesgeſetzen, und darüber ergangenen Erklärungen berechtiget ſind, forthin noch allerdings zu genießen, und ſolcher auch in jenem Fall ſich zu erfreuen haben ſollen, wenn ſchon Wir oder Unſre Nachkommen die dermal mittels der neuen Mauthordnung allgemein eingeführte Mauthfreyheit des inneren Handels und Wandels wiederum aufzuheben oder einzuſchränken über kurz oder lang etwa veranlaſſet werden würden.

XI. Iſt über den Sphum 33. Unſrer neuen Mauthordnung, wo von dem Foro Delicti gehandelt wird, der bis daher noch nie erhörte Zweifel aufgeworfen worden: ob wohl Unſren Mauthämtern eine Gerichtbarkeit gebühren könne, ohne der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts ihre Befugniß, und folglich auch denen der Niedergerichtbarkeit fähigen Ständen ihre Freyheiten zu entziehen? Allein, nicht nur iſt das Recht, eine Sache nach Zeit und Umſtänden, von der Jurisdictione ordinaria auszunehmen, von der Uns zuſtehenden Landshoheit ganz allein abhangend; ſondern es iſt auch benanntlich der Gerichtszwang Unſrer Mauthämter ein allzuweſentliches Stück Unſres Mauthregals, und in der Folge Unſrer Landshoheit ſelbſt, als daß Wir Uns hierüber eine Quæſtionem Statûs moviren laſſen können. Und da ſich dieſer Gerichtszwang noch dazu in allen Rathbüchern, Mauthinſtructionen und Rechnungen, wie auch in denen Unſren Durchleuchtigſten Vorfahrern in Mauth- und Accisſachen ertheilt alt und neuen Kaiſerlichen und Reichsprivilegien klar ausgedruckt befindet, ja ſogar der neu-emanirte Codex Judiciarius c. 1. §. 13. die Contrebande und Defraudationes in Mauth- und Accisſachen von der ordentlichen Gerichtbarkeit buchſtäblichen eximirt, zum unwidertreiblichen Beweiſe, daß die ordentliche Orts Obrigkeit, wer die immer ſeyn mag, hiemit von Rechtswegen lediglich nichts zu ſchaffen habe: ſo erklären Wir, daß es bey deme, was der angezogene §. 33. Unſrer Mauthordnung circa Forum Delicti ſtatuirt, überhaupts ſein unabänderliches Verbleiben habe. Wie Wir dann auf genaue Befolgung deſſen jedermänniglich Kraft dieß nochmal ernſtlich anweiſen; mit der alleinigen auf demüthigſt gehorſamſte Vorſtellung Unſrer lieb und getreuen Landſchaft hiemit gnädigſt bewilligten Ausnahme: daß Wir das vermög der Mauthordnung §. 33. Pag. 3. denen ordentlichen Obrigkeiten, in Fällen, wo ſie einen Mauthfrevel durch die ihrige, ſohin durch eigene Wachſamkeit aufbringen, ſogar an Orten, wo ein Mauthamt vorhanden, allſchon zugeſtandene Jus Prœventionis, aus beſondren Gnaden auch noch auf jene Straffälle erſtrecken laſſen wollen, wenn an Orten, wo kein Unſriges Mauthamt verhanden, ein Frevel, ſo noch zur Zeit bey keinem Mauthamte angebracht iſt, entdecket wird; denn Wir verwilligen Kraft dieß, daß ſowohl Unſre Auſſehere, als andre Aufbringere dergleichen Fälle gleichwohlen bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen, und dieſer die Mauthordnungsmäßige Verhandlungen darüber gebühren ſollen: an welchen Verhandlungen es aber dergleichen Obrigkeit um ſo weniger ermangeln zu laſſen hat; als hiemit unverhalten bleibt, daß der Anbringer auf erfolgenden Saumſal der Orts Obrigkeit, ſich ohne weiters an das nächſtgelegene Mauthamt mit ſeiner Klage zu wenden, dieſes aber ſodann gleichwohl vorzugreifen, und die Beſtrafung des Frevels vorzunehmen nicht nur befugt, ſondern Kraft dieß ausdrücklich angewieſen ſeye. In ſoweit es hingegen um Beſtrafungen der Fürkäufe und Kaudereyen, dann Elenmaaß- und Gewichtsverfälſchungen zu thun iſt: ſollen Unſre Mauthämter ſich ihres Straffrichteramts in Fällen, wenn der Frevler in loco officii, das iſt: bey dem Amte ſelbſten betretten wird, zwar allerdings gebrauchen, und darüber die Verhandlung vornehmen: außer ſolchen Fällen hingegen,

und

und wenn der Verbrecher nicht bey dem Mauthamte ſelbſten, ſondern anderswo betretten wird, die Abwandlung der Orts Obrigkeit überlaſſen, mithin auch Unſre zu Aufbringung der Contrebanden beſtellten Bediente anweiſen, die mit Gelegenheit ihrer mauthämtlichen Verrichtungen extra locum officii betrettene Fürkäufe, Kaudereyen, dann Elenmaaß- und Gewichtsverfälſchungen gleichwohl bey der Orts Obrigkeit anzuzeigen, und auf die Mandatmäßige Beſtraffung einzuklagen: wenn aber von derſelben Obrigkeit wider Verhoffen dabey connivirt, und auf die gegründete Klage nicht alsbald mit der rechtlichen Verhandlung zu Werke gegangen werden wöllte: ſolchen Saumſal allwegen dem ihnen vorgeſetzten, oder nächſtgelegenen Mauthamte wahrhaft anzudeuten; damit dieſes, wie Wir ausdrücklich befehlen, eine dergleichen connivirende Obrigkeit Unſrem Haupt- und Generalmauth-Directorio ſofort berichtlich überſchreiben, und endlich auch Wir darüberhin das erforderliche ernſtlich Einſehen durch die Behörde vorkehren mögen.

XII. Können Wir nicht umhin, hier auch jenen Anſtand zu entſcheiden, welcher ad §. 39. Puncto 4. Unſrer neuen Mauthordnung erreget worden iſt; aus Urſache, daß die angeführte Stelle ſogar die geringere Mauthbediente von der ordentlichen Gerichtbarkeit ausgezogen will. Nun iſt aber dasjenige, was Unſre Mauthordnung von dem Foro der geringeren Mauthbedienten enthält, um ſo weniger eine Neuerung, als dabey vorausgeſetzt wird, daß die Mauthbedienten, ſo von der Jurisdictione ordinaria exempt, wirklich in Unſren Pflichten und Sold ſtehen, das iſt: diejenige Eigenſchaft haben müſſen, welche Unſer Codex judiciarius C. 1. §. 11. die Exemptionem a Foro ordinario ohne einige Einſchränkung auf höhere, oder Ausnahme der niederen Bedienten mit klaren Worten zuerkennt. Bey welcher Beſchaffenheit, und weil Uns nicht nur überhaupt daran gelegen, daß alle Unſre verpflichtete Bediente nur allein von Uns abhangen, ſondern auch auf Ableiben dererſelben, ihre Wittwen und Kinder Unſrem Ærario und nicht des Orts Obrigkeit zu Laſt fallen, wird hiemit nochmal all jenes beſtättiget, was in dem angezogenen §. 39. der Mauthordnung namentlich von dem Foro privilegiato der geringern Mauthbedienten mit mehrern verordnet iſt: alſo zwar, daß benanntlich die Mauth- und Commercienüberreiter, Confin- Thor- und Bruckwächter, dann die Mauthdiener mit Weib und Kinder und all ihren fahrenden Vermögen ſamt und ſonders, auch, wenn ſie außer Unſren Amtsgebäuden, mithin in Häuſern wohnen, ſo darunter die ordentliche Orts Obrigkeit gehörten, nur der Jurisdiction Unſrer Mauthämter, wie in den Amtsſachen, alſo auch in allen vorfallenden Civilhandlungen unterworfen ſind und bleiben: es wäre dann um einen von derley geringern Mauthbedienten außer der Mauthamtgebäuden, mithin in andrer Jurisdiction begangenen Frevel zu thun; denn in ſolchem Falle wollen Wir, daß der Schuldige von der Orts Obrigkeit, in dem Gerichtszwange er gefrevelt, behörig abgeſtraft, und zu ſolchem Ende von dem Mauthamte, deme er zugewieſen, gleichwohl compaßirt, oder zu verſchaffen begehrt, dieſe Verſchaffung auch von Seite des Mauthamts nicht geweigert werde: welchen Entſchluß Wir noch weiters beyfügen, daß Wir nicht ungeneigt ſeyen, jenen Obrigkeiten, welche die Verſorg und Verpflegung der von denen geringern Mauthbedienten hinterlaſſenden Wittwen und Kindern auf ſich nehmen, und darüber die zureichende Verſicherung leiſten wollen, gleichwohl auch das Jus obſignandi, inventandi, ſo andre gerichtliche Verhandlungen über deren außer den Amtsgebäuden hinterlaſſende Habſchaften zu überlaſſen: wie dann auch die Wag- und Packknechte von der Jurisdictione ordinaria weiter nicht, als quoad res circa officium vel in loco officii commiſſas ausgenommen ſeyn ſollen. Uebrigens und

XIII. hat man über den erſt angezogenen Sphum zwar auch noch von darum zu klagen Anlaß genommen; weil darinne Puncto 3^{tio} & 5to von einigen noch zu errichten bevorſtehenden Mauthhäuſern und Commercialſtraßen eine Erwehnung beſchehen, und verordnet worden iſt, daß alle derley Amtsgebäude und Commercial-Straßen dem Gerichtszwange Unſer Aemter, ohne Ausnahme: wenn ſchon dadurch denen Orts Obrigkeiten ihre dermalige Jurisdictionen geſchmälert würden, unterworfen ſeyn ſollen.

Allein, wie wenig auch dieſſfalls eine Beſchwerde gegründet ſeyn könne: redet die Sache von ſelbſt; denn, wenn Wir zu Behuf Unſers Mauthregals in Unſren Landen ein Gebäu führen laſſen: ſo ſiehet Jedermann, daß Wir Uns nur eines Rechts gebrauchen, welches Uns wohl Niemand der Unſrigen in Zweifel ziehen wird. Und wenn Wir nach dem veränderlichen Lauf und Erforderniß der Commercien, irgend eine Route für eine neue Haupt⸗Land⸗Hoch⸗und Heerſtraßen erklären; ſo geſchiehet es lediglich zum allgemeinen Landes Beſten, welches zu beurtheilen, und dem Privat⸗Nutz einiger Unterthanen vorzuziehen, Wir nicht nur befugt, ſondern ſchuldig ſind. Daß aber bey den Uns einmal zuſtändigen Gebäuden, und wirklich erklärten Land⸗Hoch⸗und Heer⸗oder von Uns in der Mauthordnung ſogenannten Commercialſtraſſen die Gerichtbarkeit nicht mehr in Privathänden verbleibt, wohl aber Uns als dem regierenden Landsfürſten zuſtehet: iſt mehrmalen keine beſchwerliche Neuerung, ſondern ein längſtausgemachtes, ja ſelbſt in Unſrem Cod. jud. C. 1. §. 13. mit klaren Worten enthaltenes Vorrecht der Landeshoheit, deſſen Wir Uns aus verſchiedenen Betrachtungen nicht begeben können: welches auch um ſo weniger Jemanden der Unſrigen ſchwer dünken ſoll; als ja die Hochſtraßen und Mauthgebäude allemal einen vortheilhaften Lauf der Commercien, um deſſen Einleitung Uns die Adjacenten vielmehr zu danken haben, vorausſetzen: und was noch mehr iſt, Wir aus angeſtammter Milde ohnedem gewohnt ſind, denen durch Anlegung neuer Gebäude oder Straſſen an ihren Gründen dammificirten Partheyen, auf ihr Anmelden eine billige Entſchädigung, entweders mittels gütlicher Handlung, oder nach unpartheylichen Anſchlage angedeyhen zu laſſen: nicht zu erwehnen, daß Vorwurfs Unſre gerechteſte Geſinnungen ſchon ſelbſten auch dahin gehet, eben nicht einen jeden Fahrtweg oder die ſogenannte Vias vicinales & agrarias, wenn ſie etwa nur um des innern Handels und Wandels willen caußirt werden, ſofort pro publicis oder für allgemeine Haupt⸗Land⸗und Heerſtraſſen zu erklären, und Uns auf denſelben einen Gerichtszwang zuzueignen, welche Uns nicht ohnedem ſchon zu Folge der in dem Generalmandat von 3. Jenner Anno 1735. erhaltener Vorſehung gebühret, und zuſtändig iſt. Damit aber die Orts Obrigkeiten wiſſen mögen, was für Commercialſtraßen in Unſren Landen zu Baiern für dermal verhanden, und theils ſchon en Chauſſée erhoben, theils auch zu erheben ſind, auf welchen Uns die Jurisdiction zuſtändig iſt; ſo haben Wir eine Anzeige darüber in Druck legen, und dieſem Additional-Mandat ſub Lit. B. hiebey anhängen laſſen, mit der zum Beſchluß anfügenden Erklärung: daß Wir jene Streitigkeiten, welche ſich über das, was in dieſem und vorhergehenden §. 11. & 12. wegen der Exemptione à Foro ordinario einkommt, zwiſchen Unſren Mauthämtern und andren Obrigkeiten wider Verhoffen noch erheben därften, von ſelbſten allwegen durch den Wegrechtens, wie andre Cauſas Principis vel Fiſci bey Unſren Juſtitz-Dicaſteriis behörig entſcheiden zu laſſen, genädigſt gemeynt ſeyen.

Und dieſes iſt, was Wir zu Entkräftung deren wider Unſre neue Mauthordnung aus irrigen Begrif geſchöpften Vorurtheilen, und unter dem Publico herumſchweifenden gehäßigen Ausſtreuungen bekannt zu machen für nöthig erachtet haben. Befehlen demnach hiemit gnädigſt, dieſes Unſer Additionalmandat allenthalben in Unſren Landen zu Jedermanns beſſerer Belehrung ohne Verzug nicht nur zu verrufen; ſondern auch an den ſonſt gewöhnlichen Orten offentlich anzuheften. Und weilen ſich vielleicht deme ungeachtet noch manche Widerſinnige erfrechen dürften, wider Unſre neue Mauthverfaſſung zu ſchimpfen: So gebiethen Wir Kraft dieß allen Obrigkeiten ernſtlich, ein ſolches Niemanden zu geſtatten, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände ſolche Frevler Uns ſelbſten namhaft zu machen; damit Wir denenſelben die verdiente Ungnade und Strafe widerfahren laſſen können. Gegeben in Unſrer Haupt⸗und Reſidenzſtadt München den 12. April Anno 1766.

Num. III.

N. III.

Oberpfälziſches Mauth- und Accis-Mandat de Anno 1769.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben mittels gegenwärtigen Generalmandats männiglich zu vernehmen: wasmaſſen Wir ſeit geraumer Zeit ſchon durch mehrfältige an Uns gekommene Beſchwerden erfahren, und durch darüber eingeholte verläßliche Kundſchaften wahr zu ſeyn befunden haben, daß in Unſerm Herzogthum der Obern Pfalz die ſonſt in gutem Stand geweſte Manufacturen, Fabriquen und Handthierungen theils durch überhand nehmende Vorkäufe, Kaudereyen und Ausſchwärzungen der rohen Materialien erſchweret, theils durch neue Gegenarbeitung benachbarter ſowohl, als entfernter Landen an ihrem Vertrieb je länger je mehr verkürzt: dazu die ſonſt allda im Gang geweſte Commercien durch auswärtige Straſſen, ſo andere Anſtalten abgeleitet werden, mithin der Nahrungsſtand und gemeine Handel und Wandel überhaupts in einem Verfall verfangen ſey, welcher, wo Wir nicht in Zeiten ſteuren würden, endlich die Oberhand behaupten, und alle Rettung vereiteln dürfte.

Da Wir uns nun in Ruckerinnerung der uns von GOtt auferlegten Regentenpflicht ein eigenes Geſchäft daraus gemacht haben, die der Sache angemeſſene Rettungsmittel auszufinden: So haben Wir nach einer gründlichen Unterſuchung aller Umſtänden, und darüber gepflogenen reifen Ueberlegung beſchloſſen, zuforderſt Unſer oberpfälziſches Mauth- Accis- und Aufſchlagsweſen, und was deme anhängig, in eine beſſere und ſolche Verfaſſung zu ſetzen, wodurch vornämlich dem ſo ſchädlichen Geldausfluß Einhalt gethan, und dabey dem arbeitſamen Landmann zum Abſatz ſeiner ſauer erworbenen Producten und Fabrikaten, und ſonſt zu einem vortheilhaften Gewerbe, Handel und Wandel verholfen werden möge. Verordnen demnach hiemit

1mo. Daß von dem Tag der Publikation dieſes unſers Mandats an, die Handelsleute, Commercianten, und Reiſende in der Obernpfalz allenthalben nicht mehr nach den bisher in Uebung geweſten Mauth- Accis- und Aufſchlagsordnungen, und noch weniger nach derſelben zuwider in mehrweg eingeſchlichenen ſogenannten Obſervanz und angeblichen Herkommen: ſondern mit Beyſeitlaſſung all deſſen nur mehr nach gegenwärtiger unſrer wohlüberlegten Verordnung tractirt und behandelt werden ſollen.

2do. Wollen Wir, daß alle Vorfälle und Anſtände, die ſich in Mauth- Accis- und Commercienſachen in der Obernpfalz ereignen mögen, Unſrer Hofkammer reſpective dem derſelben nunmehro einverleibten Haupt- und Generalmauthdirectorio zur gebührenden, und auf einen ſyſtematiſchen Plan beruhenden gründlichen Verabſcheidung überlaſſen ſeyn, und bleiben, wo folglich dieſe Inſtanz niemand, wer es ſeyn möchte, zu umgehen, oder eine Unſerer Stellen derſelben vorzugreifen hat.

3tio. Haben Wir bey Feſtſetzung dieſes neuen Mauth- und Accis-Regulativs Unſer Hauptaugenmerk ſo wenig auf einen mehrern Ertrag Unſers hochbefreyten Mauth- und Accisregals gerichtet, daß Wir vielmehr in Abſicht auf das wahre Wohl des Landmanns, allen innern Handel und Wandel in der ganzen Obernpfalz, gleicherweiſe, wie es in Baiern bereits erſprießlich eingeführt, von aller Zolls- Mauth- und Aufſchlagsauflage und Anforderung (ausgenommen allein die Umgeldsſchuldigkeit vom Bier- und Brandwein, dann den Landaufſchlag vom Fleiſch) von nun an gänzlich befreyt und verſchont wiſſen wollen: ſo, daß männiglich, Inn- und Ausländer, von einem Unſerm Oberpfälziſchen Orte ins andere, ſein Gewerb und Handel

ganz frey von aller Abgabe betreiben mag; und in der Folge nur mehr der äußere Handel und Wandel: nämlich derjenige, welcher zwiſchen Unſern und fremden auswertigen Landen, das iſt: eigentlich mit dem Tranſito-Conſumo und Eſſito-Gut beſchiehet, der Mauth und reſpective Accisbehandlung unterworfen ſeyn ſolle.

4to. Weiſet die mit Unſerer Verordnung gedruckte geographiſche Mauthcharte jene Mauthſtationen mit eigenen Numern bezeichnet, bey deren jeder Wir eines beſondern Bezugs der Mauth berechtigt ſind. Wobey ſich zugleich die Bey- oder Wehrmäuthe darſtellen, die Wir nicht ſo faſt zu Sicherſtellung Unſers Mauthregals, als vielmehr zur Bequemlichkeit der Commercierenden unterhalten, und die Wir mit dem Numern der Station, von welcher ſie abhangen, und deren Stelle ſie vertreten, wenn dieſe nicht betretten wird, von darum verſehen haben; weil ſie auſſerdem als beſondere Mäuthe angeſehen werden, und zu doppelten Mauthabforderungen veranlaſſen könnten: welches jedoch Unſerer Geſinnung um ſo mehr zu wider wäre, als Wir, wie diejenigen leicht einſehen werden, denen Unſere Berechtigungen bekannt ſind, nicht einmal die Anzahl Unſerer hergebrachten Mauthſtätten beybehalten, ſondern den Commercien zu lieb, merklich eingezogen haben.

5to. Werden auf dieſer nämlichen Charte auch die berechtigte theils ſchon en Chauſſée hergeſtellte, theils annoch zu erheben kommende Commercial- von denen bloßen Vizinalſträßen unterſchieden und mit ihrem Längenmaaß nach Stunden beſtimmt, in der gemeinnützlichen Abſicht, daß ſich ſelbſt die entfernteſte Commercianten mit der Spedition und Fracht darnach richten, und weder darinn, noch auch mit Abforderung des zu bezahlenden Weggelds übernommen werden mögen.

6to. Da Wir befunden, daß die bey Unſern oberpfälziſchen Mauthämtern von altersher verhandene, einander nicht Einförmige, dazu auch in vielweg allzu unbeſtimmte Zolltarifen denen Commercien von darumen zu ganz beſonderer Beſchwerung gereichen; weil ſie den Einnehmer von einer jeden Station ins beſondere zu einer allzuwillkürlichen Abforderung nicht nur in Geld, ſondern oft ſo gar eines Antheils vom mauthbaren Gut in natura berechtigen; eben dadurch aber den Mauthgaſt mit dem Aufenthalt bey ſo vielen Mauthſtätten beläſtigen, und ihn dabey überall der Unbeſcheidenheit und Bedruckung, unter mancherley Titeln, wider unſere landesherrliche Willensmeynung und in der Folge mit Abtreibung der Commercien von denen Sträßen ausſetzen: So haben Wir mit gänzlicher Abſchaffung der bisherigen verſchiedenen Belegungen und Abforderungen in Geld und in natura, ſie mögen unter dem Namen Mauth-Zoll-Aufſchlag-Accis-Polleten- und Zähl- oder Unterſchreibgelder bishero herkommens geweſen ſeyn, allen Unſern oberpfälziſchen Mauth- und Accisämtern von nun an, und für die Zukunft nur eine einzige allgemeine Mauth- und Accistarif, und zwar die nämliche zur Nach und Beobachtung fürgeſchrieben, welche für Unſere Churlande zu Baiern in Anno 1765. beſtimmt, und durch den Druck bekannt gemacht worden iſt. Auf welche Tarif demnach, und was wegen Entrichtung deren in derſelben ausgeworfenen Gebühren, dann wegen den Abſtoß, Profitierung, und der Beſchau der Güter, und ſo auch des Ruckzols halber Unſere im Druck liegende Churbaieriſch Mauth und Accisordnung vom beſagten 1765. Jahr à §. 9. bis auf den §. 18. beydes incluſivè mit mehrern, und ausführlich enthält und ſtatuirt, Wir hiemit das Geſammte in unſerer Obernpfalz Commercierende inn- und ausländiſche Publikum ausdrucklich und ernſtlich angewieſen haben wollen. Und weilen Uns.

7mo. Verſchiedene Umſtände, dergleichen man in dem Commercienweſen allemal zur Richtſchnur zu nehmen, und ſich von Zeit zu Zeit darnach zu bequemen hat, veranlaßt haben, ſeit dem Jahre 1765. in beſagter allgemeinen Tarif mancherley Belegungen abzuändern; um damit denen Gewerben, und dem Nahrungsſtand nach der erſt erſchienenen Erforderniß zu ſtatten zu kommen, ſohin den bey der Sache zum Ziel geſetzten Hauptendzweck zu erreichen: So haben Wir auch dieſe Abänderungen in einen gedruckten Libell, unter der Aufſchrift: Supplement zur Churbaieriſchen Mauth- und Accistarif de Anno 1765. gegenwärtigem Unſerm Mandat beyfügen, und alſo zu jedermanns Nachachtung bekannt machen laſſen.

8vo.

8vo. Iſt die Stemplung der Waaren, und zwar nicht nur der auswärtigen, damit ſie als wirklich veraccißirt erkennet werden mögen, ſondern auch der eigenen im Lande fabricirten Sachen, auf daß man ſelbe zu der Ermunterung der Landsinduſtrie von Uns vergünſtigten alljeglichen Freyheit genüßen laſſen könne, ein weſentliches Stück zur guten Ordnung, die Wir Uns in Unſerem Herzogthum der Obernpfalz feſtzuſetzen entſchloſſen haben. Dahero Wir hieher all dasjenige wiederhollen, was der inn- und ausländiſchen Waarenſtemplung halber allſchon in Unſern Churlanden zu Baiern mittels des unterm 20ten May Anno 1768. im Druck erſchienenen Generalmandats, und demſelben beyliegenden ausführlichen Inſtructionen umſtändig und klar verordnet iſt. Und gehet Unſere Willensmeynung dießfalls ins beſondere ernſtlich dahin, daß ſogleich, nach erfolgter Publikation gegenwärtiger Verordnung ſämmtliche bey denen Handelsleuten und Krämern in der Obernpfalz zur Zeit ſchon vorfindige, der Stemplung fähige Waaren, von dem jedem Orte zunächſt gelegenen Mauthamt nicht nur in eine Anzeige gebracht, ſondern auch, (damit man ſie zu jederzeit von denen neu einſchaffenden unterſcheiden, und fürnämlich des Ruckzolls halber: in wie weit ſolcher nach der ehemaligen oder neuen Belegung zu paßieren ſeye, ſich erkennen möge :) mit Aufdruckung des Amtsſtempelſtocks bemerkt, dieſe Stemplung des alten Waarenlagers auch dermaſſen beſchleiniget werden ſolle, daß ſie längſtens in Verlauf von vier Wochen allenthalben gehorſamſt vollzogen, und die Einſendung der Anzeigen zu Unſerer Hofkammer, reſpeé dem derſelben einverleibten Haupt- und Generalmauthdirekterium bewirkt werde; allermaſſen Wir Unſern Mauthbeamten, hierinnfalls ſich keinen Saumſal zu ſchulden kommen zu laſſen, bey Straf der Dienſtſuſpenſion eingebunden, denen Handelsleuten und Krämern aber, ſich dieſer Stemplung zu fügen, mit dem Unverhalt aufgetragen haben wollen, daß ſich gleichwol ein jeder die Schuld ſelbſt beyzumeſſen hätte, wenn man die nach der Hand bey ein oder anderen erfindende ungeſtempelte Waaren der Confiſcation unterwerfen wurde.

9no. Was für Landesprodukten, um der ſelbſt eigenen Bedürftigkeit Unſerer Unterthanen willen, aus der Obernpfalz auszuführen verbothen ſeyn ſollen, zeiget die Churbaieriſche Mauthordnungsbeylage Sub Lit. C. und auf was ſeit Anno 1765. noch weiters eine Ausfuhrſperr verhängt worden, enthält das ſchon oben angezogene dieſem Mandat beygefügte Tariſſupplement. Auf deſſen Beobachtung Wir alſo wiederum jedermann verwieſen, und dagegen alle in den oberpfälziſchen Landen etwa ergangene ſonſtige Ausfuhrverbothe hiemit allerdings aufgehoben haben wollen, mit dem ausdrucklichen an Unſere ſämmtliche Mauthbeamte hiemit ertheilenden Auftrag, daſſelbe in Sperrſachen nur allein die von Unſerer Hofkammer, reſpeé dem dahin einverleibten Haupt- und Generalmauthdirektorio an ſie hinaus ſchreiben laſſen werden, befolgen, und außer ſolchen an ſie gelangenden Ausſchreibungen niemanden an der Ausfuhr eines Products Einhalt thun ſollen.

10mo. Iſt hiebey Unſere gnädigſte Willensmeynung noch immer jene, die Wir allſchon in Unſerer Baieriſchen Mauthordnungsbeylage Lit. H. feſtgeſetzt haben: nämlich das zwiſchen Unſern Churlanden zu Baiern, und dem Herzogthum der obern Pfalz die wechſelweiſe Aus- und Einfuhr aller ſelbſt eigener auch ſonſt anzuführen verbothenen Producten allerdings offen, und ungeſperrt ſeyn, mithin hierinnen kein Verboth oder Sperr obwalten ſolle, damit durch dieſe Oefnung eines unbeſchrenkten Handels- und Wandels mit eigenen Erzeugniſſen die Induſtrie Unſerer allerſeitigen lieben und getreuen Unterthanen um ſo viel mehr aufgeweckt und belebt, ſohin der heilſame Endzweck gegenwärtiger Unſerer Verordnung deſto eher erzielet werden möge. Was aber

11mo. Die Baieriſche und Oberpfälziſche Unterthanen ſowohl von dieſem ihren wechſelweiſe miteinander, als von dem mit auswärtigen treibenden Handel und Wandel bey denen betrettenden, ſowohl Baieriſchen als Oberpfälziſchen Mauth- und Accisämtern zu entrichten haben ſollen: dießfalls wollen Wir, daß ein Fall von dem andern wohl unterſchieden, und benanntlich: wenn (a) ein Oberpfälziſches Landsproduckt zur Conſumption oder auch zu feilen Markt in Unſere Baieriſche Lan-

de gehet, von demſelben beym Austritt aus der Obernpfalz nur die Eßitomauth mit Nachlaß der Accis: und beym Eingang in Baiern nur die Conſumomauth mit Nachlaß der Accis entrichtet: jedoch dabey (b) nur jenes Gut als ein Landesproduckt angeſehen und paßirt werde, welches, wenn es einer Stemplung fähig, mit der angeordneten innländiſchen Waarenſtemplung behörig und unverlezt verſehen: wenn es aber um ein die Stemplung nicht leidende Sache zu thun, gleichwohl mit einem Oberkeitlichen Atteſtat als ein oberpfälziſches Produckt certificirt ſeyn wird; maſſen in jenem Fall, wenn (c) aus der Obernpfalz etwas, ſo nicht als ein dortiges Landsproduckt oder mit der Stemplung, oder, wie erſt erwehnt mit einem Atteſtat legitimirt iſt, nach Baiern zur Conſumtion oder zu Markt gehet: die oberpfälziſche Mauthämter zwar nur die Eßitomauth mit Nachlaß der Accis: die Baieriſche Aemter hingegen neben der Conſumomauth, auch die Tarifmäßige Conſumoaccis zu erhollen haben. In welchem Fall ſich auch ſchon von ſelbſten ausweiſet, daß (d) die oberpfälziſche Mauthämter von derley Gut auch den Ruckzoll zu vergüten ſchuldig ſind, wenn es um ein ruckzollbares Gut zu thun, und daß die Conſumoaccis davon entrichtet worden, aus der ächten Stemplung und denen Accispolleten erwieſen iſt. Wird hingegen (e) aus der Obernpfalz etwas dergeſtalten verführt, daß es die Lande zu Baiern nur tranſitirt, mithin nicht in denſelben verbleibt, ſondern an andere auswärtige Orte gehet: ſo ſolle ſelbes, nachdeme in der Obernpfalz die Tarifmäßige Eßitogebühr davon bezogen worden, bey den Baieriſchen Mauthſtationen nur per Tranſito behandelt, und ein mehrers, als die Tranſitomauth darob nicht erfordert werden, und verſtehet ſich dieſe Unſere Verordnung von ſelbſten dahin, daß es mit deme, was aus Baiern nach Unſerm Herzogthum der Obernpfalz gehet, eben alſo, wie Wir hier deutlich auseinander geſezt, gehalten, mithin von Unſern ſowol oberpfälziſchen als baieriſchen Aemtern, hierunter reciprocirlichen verfahren werden ſolle. Belangend

12mo. Die mit dem Incolat in Unſerm Herzogthum der Obernpfalz entweders Vertragsmäßig, oder aus Gnaden begabte Fremde: laſſen Wir es bey deme, was vonetwegen Unſere churbaieriſche Mauth- und Accisordnung §. 22. und 23. lauter ſtatuirt, allerdings bewenden, in dem Verſehen, daß ſich dieſelben herwieder nicht nur in Beobachtung der von Uns einzuführen bemüßigten Sperren, und Entrichtung der ſie betreffenden Schuldigkeiten bemeldt Unſerer Ordnung willfährig fügen, ſondern auch Unſern oberpfälziſchen Unterthanen ihres Orts das Reciprocum zu ſtatten kommen laſſen werden.

13tio. Um das Aufnehmen der Commercien in Unſeren oberpfälziſchen Landen möglichſt zu befördern, und alles, was dieſer Abſicht im Wege ſtehen möchte, beyſeit zu raumen: ſehen Wir Uns bewogen, Unſere Aufmerkſamkeit auch auf jene Abforderungen zu erſtrecken, welche da in gedacht Unſeren Herzogthum unter den Nämen von Brucken- Pflaſter- Roß- oder Deixelzoll, dann der Niederlagsſtand- oder Waggelder in Städten, Märkten, und auf dem Lande, von den Magiſtraten, Geiſtlichen oder andern Gemeinden, allenfalls auch von Seite Unſerer Landſäßen, oder anderer Privatleuten, entweders nur nach einem Herkommen, oder kraft einiger vor Alters erlangter, vielleicht nur angeblicher Conceßionen eingebracht werden: die aber weder der dabey obwaltenden Unrechtmäßigkeit, oder eingeſchlichenen Steigerung ſolcher Abgaben der Handlung nichts weniger als gleichgültig ſeyn können.

Welchemnach Wir allen denenjenigen, welche im Beſitz einer ſolchen Exaction ſich befinden, hiemit einen Termin von dreyen Monaten beſtimmen, binnen welchen ſie ſich bey Unſerer höchſten Stelle ihrer dießfalligen Befugniß halber behörig legitimiren, oder gewärtig ſeyn mögen, daß Wir ihnen auf vorkommende Beſchwerden die fernere Einbringung derley Privatgefällen für allezeit abſchaffen werden.

14to. Sind Wir von dem Schaden, welcher von Geſtattung all zu vieler Krämereyen in einem Lande entſtehet, allzuſehr überzeugt, als daß Wir nicht die in Unſerer baieriſchen Mauthordnung §. 26. und 27. ſchon eingekommene Unſere Entſchlüſſung auch auf die obere Pfalz ausdehnen ſollten: als von welcher Uns nicht weniger allerdings bekannt iſt, daß eine Menge ganz und gar nicht berechtigter Leu-

ten

ten ſich mit allerley Handelſchaft abgebe, und beſonders die inn- und ausländiſche Judenſchaft ihr Negotium ſo betreibe, daß darneben faſt kein angeſeſſener rechtſchaffener Handelsmann beſtehen, und ſich mit einem ergiebigen Waarenlager zur Satisfaction des Publici ohne all zu große Gefahr verſehen kann, daraus dann eben die für das Publikum nachtheilige Folge entſtehet, daß man bey dem anſeßigen Handelsmann nichts mehr bekommen kann, ſondern ohne habende Wahl gleichwolen das, was die Landſtreicher und Juden zur Stelle bringen, kaufen, und gemeiniglich eine ſchlechte Qualität nur allzutheuer bezahlen muß.

Damit Wir nun dieſen Unweſen dermaleinſt auch in Unſerm Herzogthum der obern Pfalz ernſtlich Einhalt thun mögen: So iſt Unſer Befehl hiemit, daß ſich allforderſt alle daſelbſt angeſeſſene Handelsleute und Krämer binnen den nächſten drey Monaten bey Unſerer höchſten Stelle mittels Uebergebung authentiſcher obrigkeitlicher Certificaten legitimiren ſollen: (a) von weme, und ſeit welcher Zeit? auch (b) auf welche Waaren-Artikeln ihnen die Handlung erlaubt? dann ob (c) derley Gerechtigkeit von dem jeßigen Beſißer erſt neuerlich erlangt, oder ſchon vorhin von einem andern inngehabt und gaudirt: und endlichen (d) quo Jure? reali vel perſonali, dieſe Handelsfreyheit gegeben worden ſeye? geſtalten unverhalten bleibt, daß Wir über alle in der obern Pfalz verhandene Handels- und Kramgerechtigkeiten, wie über die in Baiern befindliche bereits beſchehen, eine ordentliche Matricul abzuhalten verordnet, und feſt beſchloſſen haben, niemanden, der die habende Gerechtigkeit nicht begnüglich erwieſen, die Handelſchaft ferner zu geſtatten. Wie dann auch die Obrigkeiten in Städten, Märkten und auf dem Lande mit Verwilligung neuer Handels- und Kramgerechtigkeiten, ohne erlangt Unſern gnädigſten Conſens, an ſich zu halten, hiemit ernſtlich angewieſen werden.

15to. Bleibt alles Hauſiren mit Kaufmanns- und Kramwaaren, worunter alle Ellenwaare, dann die ſo genannte kurze Kramerey, item die Galanterie- Specerey- und Materialwaar zu verſtehen, ohne Ausnahme verbothen, wo folglich auch jenes Hauſiren, welches bishero bey den ſogenannten gefreyten Häuſern: als da bey Klöſtern, Pfärrern, Schlöſſern und Beamten im Schwung gegangen, ſub pœna Confiſcationis abgeſchaft, und niemanden mehr einiger Verſchleiß ſolcher Waaren anderſt, als bey ſeinen offenen Laden im Ort ſeiner Anſeßigkeit, oder aber auf den gewöhnlichen öffentlich Märkten zu geſtatten: auch von allen Obrigkeiten um ſomehr hierob zu halten, als dieſes der einzige Weg iſt, dem berechtigten Handelsſtand ſowol, als denen öffentlichen Jahrmärkten im Lande, auf welchen das Publikum mehr Wahl, und leichtere Preiſe gaudiret, und woran noch dazu ſo vielen Gewerben mit gelegen ſeyn will, wiederum aufgeholfen. Damit aber

16to. Eben die Jahrmärkte nicht mit ſchlechtem liederlichen Vagantengeſinde, deſſen Gewerb nur Betrug iſt, beſchlagen, ſondern von rechtſchaffenen Handelsleuten beſucht und gebaut werden: So gebiethen Wir ferner, daß dieſe leßtere mit Beybringung eines ſchriftlichen Zeugniſſes von ihrer Obrigkeit, bey Unſerer Hofkammer reſpeé dem dahin einverleibten Haupt- und Generalmauthdirektorio ſich um ein ingroßirtes Handelspatent, womit man einen jeden von einem Jahr zum andern zu verſehen ohne beſondere Urſache nicht entſtehen wird, geziemends melden, und bewerben ſollen; geſtalten unverhalten bleibt, daß man auch auf den Märkten keinem Kaufmann oder Krämer, er ſeye ein Inn- oder Ausländer, der da nicht mit dergleichen Patent in ſeiner Ordnung verſehen, einigen Waarenverſchleiß geſtatten werde.

17mo. Verſtehet ſich dieſe Unſere Verordnung um ſo mehr auch auf die ſowol inn- als ausländiſche Judenſchaft, welche in der obern Pfalz eine Waarenhandlung zu treiben pflegt: als dieſelbe mit ihren angewohnten Winkelmärkten den berechtigten Handelsmann am meiſten beeinträchtigen, wenn man ſie hierunter wider die Ordnung begünſtigen wurde. Wir wollen demnach, daß nicht minder ſowol Unſeren eingeſeſſenen als denen auswärtigen Juden das Hauſiren mit Kaufmannswaaren, wie dieſe obgemelt und benannt ſind, bey Straf der Confiſcation verbothen, und wenn ſie nicht mit einem, wie obſtehet, ingroßirten Patent verſehen, auch die

öffentliche Märkte mit Kaufmannswaaren zu bauen nicht zugelaſſen ſeyn ſolle. Uebrigens und

18vo. Beziehen Wir Uns auf all dasjenige, was Unſere Churbaieriſche Mauth- und Accisordnung de Anno 1765. im §. 29. und der Beylage Lit. E. wegen der Obliegenheit der Reiſenden und Commercirenden, dann von §. 30. usque 38. incluſ. und der Beylage Lit. F. wegen den Mauthfreveln und deren Beſtrafung: wie nicht weniger §. 39. in Betref des Fori, deme Unſere Mauthbediente unterworfen ſeyn ſollen, und endlich §. 40. der Mauth- und Accisbefreyungen halber ausführlich ſtatuirt, geſtalten Wir ſolch alles nach ſeinem Innhalt, und wie derſelbe noch beſonders in dem darüber in Druck erſchienenen Additionalmandat erläutert worden, nun auch in Unſerem Herzogthum der obern Pfalz geſetzlich beſtimmt haben, und von männiglich gehorſamſt befolgt wiſſen wollen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 9ten October 1769.

N. IV.

Churfürſtliche Reſolution von 26. May Anno 1770. die Entſcheidung der Mauthfreveln betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Gleichwie die in der Mauthordnungsbeylage Lit. G. §. 16. & 17. enthaltene Verordnung, daß in Betref der Mauthfreveln kein Beſcheid erſter Inſtanz ſeine völlige Kraft einer Rei judicatæ erlange: ehe und bevor derſelbe von dem Churfürſtlichen Commercien-Collegio ratificiert wird, keinen andern Verſtand hat, als daß kein Richter 1mæ Inſtantiæ in ſolchen Fällen ſich herausnehmen ſolle, vor erlangter Ratification der zweyten Inſtanz zu der vi rei judicatæ ſonſt zuläßig würklichen Vertheilung der erkennten Confiſcation oder ſonſtige Strafe fürzuſchreiten. Alſo auch hat es dabey noch weiters allerdings, jedoch ſolchergeſtalten ſein Verbleiben, daß dem Aufbringer oder Kläger der in angezogener Mauthordnungsbeylage §. 14. ad appellandum beſtimmte der Erfahrung nach allzuenge Termin à 14. Tägen, fürohin auf 30. Täge zugeſtanden werden, und donetwegen die Ausſchreibung an das Mauth-Perſonale beſchehen ſolle; mit angehengter Vermahnung, es habe ein Aufbringer, wenn er mit ſeiner Klage gegründet, und gleichwol wahrnehmen kann, daß in dem Beſcheid 1ſter Inſtanz all zu mild gegangen, und die Jura fiſci, nicht behörig beobachtet worden: Die Appellation inner ſolchen verlängerten Termino allzeit einzulegen, und dießfalls um ſo weniger Anſtand zu nehmen, als das Churfürſtliche Intée mitunterwaltet, und auch den redlichen Handelsleuten, Fabriquen und Handwerken daran gelegen iſt, daß die Defraudanten durch allzugünſtige Beurtheilungen in ihren ſchädlichen Unternehmen nicht noch mehr geſtärkt werden. Und weiß das Churfürſtliche Commercien-Collegium in Cauſis, wo ein Beſcheid erſter Inſtanz ex officio, ſohin ohne eingelegte Appellation zu reformieren ſtehet, gleichwol allwegen dergeſtalten gründlich zu verfahren, daß jenem Theil, der die Sententiam 1mæ vor ſich hat, zu einer billigen Beſchwerde nicht Anlaß gegeben werde; maßen außer deme Sr. Churfürſtl. Durchleucht auf Anrufen, ein Judicium delegatum ad Reviſionem niederzuſetzen, und durch daſſelbe weiters, was Rechtens iſt, erkennen zu laſſen nicht entſtehen wurden.

N. V.

N. V.

Mandat den 20. Junii 1770. die Appellation in Mauthſachen betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: demnach Wir denen Aufbringern einer Mauth- und Accisdefraudation den in der Mauthordnungsbeylage Lit. G. §. 14. ad appellandum beſtimmten der Erfahrung nach allzuengen Termin von 14. Tägen fürohin auf 30. Täge dergeſtalten gnädigſt prolongirt haben, daß ein Aufbringer, oder Kläger, wenn er mit ſeiner Klage gegründet iſt, und wahrnehmen kann, daß in dem Beſcheid erſter Inſtanz allzumild gegangen, und die jura fiſci nicht behörig beobachtet worden, inner ſolchen verlängerten Termin die Appellateon zum Churfürſtl. Commerciencollegium einlegen möge, dargegen aber ein jed appellirender Kläger nach Vorſchrift der Anno 1765. in Druck gelegten Mauthordnung §. 33. N. 5. ſich wohl fürzuſehen hat, daß er ſich von unſtich haltig- und pur aus Gehäßigkeit, oder intereßirten Abſichten herrührenden Appellationen um ſo mehr enthalte, als außer deſſen, derſelbe zum Erſatz der denen Partheyen verurſachenden Schäden, Verſaumniß, und Unköſten angehalten werden wurde: Als wiſſen ſich die ſammentliche Mauth- und andere Jurisdictionsobrigkeiten hiernach gehorſamſt zuachten, ſofort künftig in denen Confiſcationsverbſcheidungen, gleichwie denen beklaget: und condemnirten Theilen den 60. tägigen, alſo auch denen Klägeren, oder Aufbringeren den 30. tägigen Apellationstermin ausdrücklich anzuberaumen.

N. VI.

Mandat den 23. May 1770. die Appellationes in Policey- und Confiſcations-Sachen betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen: Was maſſen eine Zeit her die Appellation in Pollicey ſtraf und derley Confiſcationsfällen, bald bey Unſerm Hof- Reſpeé Pollicenrath, oder Regierungen, bald bey Unſerm Commerciencollegio, ja nicht ſelten, bey beederley dieſen Stellen zugleich angegangen, und zwiſchen denenſelben ein ſolcher Conflictus Jurisdictionis veranlaſſet worden, welcher nicht nur die Partheyen ſelbſt in übermäßige Koſten verleitet, ſondern auch denen ſolche Cauſas in erſter Inſtanz verhandlenden Obrigkeiten ganz unnöthig gedoppelte Arbeit aufgeſeilet: hauptſächlichen aber die böſe Wirkung nach ſich gezogen hat, daß viele muthwillige Policeyfrevler durch ſolche Abſpringe ſich aus der Schlinge zu ziehen, den Eiſer der Unterobrigkeiten durch lauter Weitläuftigkeiten zu erſticken, und ſolchergeſtalten Unſere auf die Handhabung guter Ordnung im gemeinen Weſen abzielende heilſame Polliceygeſetze inwieweg vollends zu vereiteln Gelegenheit gefunden haben.

Nachdeme Wir nun dieſen Unfug mit einmal gänzlichen abgeſchaft wiſſen wollen: So erklären Wir, daß nicht nur von nun an alle Appellationes in Policeyſtraf- und Confiſcationsſachen nur mehr bey Unſerm Commerciencollegio angebracht, ſondern auch die zur Zeit etwa bey Unſerm Hof- Reſpeé Pollicenrath oder den Regierungen bereits inſinuirte derley Weigerungen dahin verwieſen, und allda

verbeſchei det werden ſollen; allermaſſen Wir bemeldtes Collegium ohnedem in keiner andern Abſicht mit Räthen aus Unſerm Reviſorio, Hof- und Pollicenrath, dann der Hofkammer beſetzt haben, als daß ſelbes in Cauſis Commiſſorum unſere ſonſtige Juſtizſtellen vertretten, und wegen des Zuſammenhanges der verſchiedenen Straf- und Confiſcationsgeſetzen dießfalls ganz allein die zweyte und letzte Inſtanz ſeyn und bleiben ſolle. Welchemnach dann die allenfalls von den Unterobrigkeiten gravierte Partheyen, deren Advocaten und Sachverwaltere ſich mit ihren Appellationsſchriften forthin alleinig an gedachte Unſer Commerciencollegium zuwenden, und allda Beſcheids zu erwarthen haben. Gegeben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 23. May 1770.

N. VII.

Mandat den 17. Junii 1769. die Straf der Contrebandiers in Toback oder andern Accisbaren Sachen.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade bevor. Nachdeme das verbothene Contrebantiren mit Toback, und anderer Accisbarer Waar eine Zeit hero ſolchergeſtalt zur Gewohnheit wird, daß ein ordentliches Handwerk daraus gemacht, und die hierauf geſchlagene Straf faſt gar nicht mehr geachtet werden will; ſo finden Wir Uns bemüßiget, Unſer vorhin ſchon ergangenes dießfalliges Verboth nicht nur hiermit nochmal zu widerholen, ſondern auch ſoweit zu ſchärffen, daß all jene, welche ſich in dieſen Stück weiter betretten laſſen, ſie ſeyen gleich verheurath und anſeßig, oder nicht, ohne Ausnahm und Unterſchied auf 6. Jahr lang unter die Militz geſtoſſen, und Obligat gemacht werden ſollen. Wir laſſen ein ſolches mittels gegenwärtigen Generalmandats hiermit offentlich kund machen, damit ſich jedermann vor obiger Straf hüten, und niemand ſo leicht mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 17. Junii 1769.

N. VIII.

Mandat den 12. Jan. 1762. die Woll- und Garn-Geſpunſt betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: ob Wir wohl zu Mehr- und Beförderung der, in Unſeren Landen ſo ſehr ermanglenden Woll- und Garn-Geſpunſt, mithin auch zum Behuf des davon großen Theils abhangenden innerlichen Nahrungsſtands bereits unterm 14ten Martii Ann. præt. gemeſſenen Befehl haben ergehen laſſen, daß, wie es in einigen Unſern Pflegämtern mit merklich- und erſprießlichen Nutzen allſchon wirklich geſchiehet, alſo auch in all übrigen Unſeren Landen ſich mit gleichen Fleiß und Eifer auf ermeldte Woll- und Garngeſpunſt verlegt, ſohin nicht nur die Kinder und Ehehalten von ihren Hausvättern, ſondern auch dieſe nöthigen Falls durch Obrigkeitlichen Zwang und Arbeithaus-Straf

hierzu

hierzu angehalten werden ſollen; ſo müſſen Wir doch mißfälligiſt vernehmen, wie wenig deme theils aus Fahrläßigkeit ermeldter Hausvättern, Obrigkeiten und Amtleuten, theils aus Widerſpenſtigkeit der Kindern und Ehehalten ſeithero nachgelebt worden ſeye. Gleichwie Uns aber dieſe Sach ihrer beſonders großen Wichtigkeit nach allzuſehr angelegen iſt, als daß Wir Unſeren Untergebenen ſo leicht hierin nachſehen, und ihrem Eigenſinn oder Hinläßigkeit die gemeine Landswohlfahrt und Aufnahm ſchlechterdings aufopferen ſollten; als haben Wir obige Verordnungen hiermit nochmalen alles Ernſts und unter folgenden Zuſätzen erneuert.

1mo. Sollen nicht nur die Bauersleut auf dem Land, ſondern auch die gemeine ſchlechte Burgersleut in Städten und Märkten ihre Kinder gleich in der erſten Jugend und ſo bald es nur die Leibskräften zulaſſen, in der Flachs- Woll- und Werkgeſpunſt, ſowohl mit der Spindl als den Spinnrädern, ſonderbar ſo viel die Schaafwoll betrift, entweder ſelbſt oder durch andere unterrichten, ſohin bey Zeiten zu dieſer nutzlichen Arbeit an- und von dem faſt aller Orten verſpührenden ſchädlichen Umlauf und Müßiggang abgewöhnen, damit man nicht widrigenfalls ſie die Hausvätter ſelbſt ſtatt ihrer Kinder hierum zu beſtraffen, ſohin dieſe auf ihre Köſten in das Arbeitshaus lieferen, und alldort in erwehnter Geſpunſt unterrichten zu laſſen bemüßiget ſeye. Bey der nemlichen Straf ſollen

2do. die Hausvätter auch ihre Ehehalten und Dienſtbothen ſowohl männals weiblichen Geſchlechts, ſo viel immer möglich und ohne Abbruch anderer nöthiger Hausarbeit geſchehen kann, wie nichtweniger die bey ihnen ſitzende Austräglerleut zur Geſpunſt anhalten, ſofort auch jeder Hausvatter das von ihm und den Seinigen verſponnene Quantum von Zeit zu Zeit bey ſeiner Obrigkeit an den gewöhnlichen Steuer- und Anlagstägen getreulich anzeigen, damit dem Befund nach entweder gegen den ſaumſeligen Hausvatter, oder gegen den widerſpenſtigen Ehehalt, welcher ſich dieſer Arbeit weigert, oder deßwegen gar den Dienſt auffagt, mit obiger und ander empfindlicher Straf alſofort ohne weiterer Ruckfrag verfahren werden möge.

3tio. iſt Unſer ernſtlicher Will und Befehl, daß jeder Bauersmann bey ſeinem Gut, ſofern es anders Grund und Boden leidet, eine gewiſſe proportionirliche Quantität Flax und Hanf erbauen, ſich auch hieran durch die dermalige Flax- und Hanfſperr um ſo minder abſchrecken laſſe, als es ihm bey obiger Anſtalt an dem Debit ſeines erbauten Materials in Unſeren Landen ohnehin nicht ermanglen wird, und Wir annebens erbiethig ſeynd, ſolches allenfalls bey Unſerer hieſigen Manufactur ſelbſt gegen baar Geld zu erkaufen, oder da Wir es nicht vonnöthen hätten, von Unſerer Hofkammer und Manufactur-Deputation eine Paßreliten zur Ausfuhr ertheilen zu laſſen, ſobald nur von dem Eigenthümer zu gedacht- Unſerer Manufactur eine Sort anhero eingeſchickt, und nebſt dem Preis auch zugleich das Quantum alldort angezeiget wird, wie viel bey ſeinem eigenen Haus hievon verſponnen worden ſeye. Um aber der innländiſcher Verarbeitung dieſes Landsproducts und Materials nur deſto mehr Vorſchub zu geben, wollen Wir

4to. das Statuten-mäßige Heurathsverboth in Anſehen arm- unvermöglich- und unanſeßiger Leuten ſo weit relarirt haben, daß auch dieſen auf dem Fall, wann entweder das Mannsbild der Weberey oder wenigiſt beede zuſamm heurathende Theil der Woll- und Garngeſpunſt ſowohl mit der Spindl als Spinnrädern genugſam kündig, auch mit hinlänglich und authentiſchen Atteſtaten darüber verſehen ſeynd, weder von den Obrigkeiten der Heurathsconſens, noch von den Gemeinden die Ein- und Niederlaſſung, vielweniger von den Weberzünften die Treibung ihrer Handthierung unter dem Vorwand, daß das Handwerk allſchon auf eine gewiſſe Zahl reſtringirt ſeye, hinführo weder in Städten, und Märkten noch auf dem Land mehr difficultirt werden ſollen, maſſen es einem fleißigen Weber oder Spinner, ſo viel deren im Land auch immer ſeyn möchten, an der Arbeit nimmermehr ermanglen kann, und Wir auch ſolche all jenen, welche ſich deſſen zu beklagen haben, bey Unſerer Manufactur auf Anmelden verſchaffen laſſen wurden. Wohingegen Wir aber

5to. gegen diejenige, welche ſich lieber auf die faule Haut und den Müßiggang als die Geſpunſt und andere ehrliche Mannsnahrung zu verlegen ſuchen, ſonderbar aber gegen die nur in Herbergen ſitzende dienſtloſe Kerl und Menſcher, dann anders dergleichen liederliches Bettl- oder Vagantengeſind den Mandatis gemäß auf das ſchärfiſte, und zwar gegen Ausländer mit der anbefohlner Brandmarkung unnachläßig procedirt, mithin Unſer Land völlig davon gereiniget wiſſen wollen. Gleichwie Wir hiernächſt und pro

6to. ſowohl durch auswärtige Beyſpiel, als ſelbſt eigene Erfahrung überzeugt ſeynd, wasgeſtalten nicht nur in der Geſpunſt mehr Fleiß auf die Feine, und Gleichheit des Garns verwendet, ſondern auch in der Weberey viel beſſere Arbeit gemacht, und allerhand ſchädliche Betrügerey verhütet wird, wann das Garn nicht mehr, wie bishero, nach dem Gewicht und Pfund weis geſpunnen, ſondern dem Faden und Schneller nach abgehaſpelt, ſohin in dieſer und keiner andern Geſtalt mehr verhandlet, oder den Webern zum Verwirken gegeben wird, ſo iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß **Erſtens** jeder zum Verkauf bringender Schneller von der Leingeſpunſt 700. Fäden in Umfang, und jeder Faden 2. Baieriſche Ellen in der Länge halten, auch jeder zu hundert Faden allemal unterbunden ſeyn ſolle, zu dem Ende Wir **Zweytens** nicht nur eigens gebrännte Schnellerhaſpel, welche zum Muſter- und Muttermaaß dienen ſollen, an Unſere Gerichtsbeamte, dann Hof- Marks-Städt- und Marksobrigkeiten durch Unſere Rentämter übermachen, ſondern auch dergleichen bey Unſer hieſiger Bombaſin-Fabrique-Direction verlegen und das Stuck für 24. Kr. verkaufen laſſen werden. Pro Termino, inner welchen **Drittens** dieſe Unſere Verordnung ihren Anfang nehmen ſoll, beſtimmen Wir die nächſtkünftige Jacobi, nach deren Verlauf all jene, welche Leingarn, ſo nicht in Schnellern der vorgeſchriebenen Fäden Anzahl und Länge nach abgehaſpelt iſt, bey ſich finden laſſen werden, nebſt der Confiſcation ab jeden Pfund pr. 1. Rthlr. geſtraft werden ſollen, wobey **Viertens** die Strafverhandlung eben ſo, wie andere Confiſcationes, durch die ordinari Obrigkeiten und in 2da Inſtantia durch Unſere Hofkammer und Manufactures-Deputation zu gehen, ſohin die Hälfte der Aufbringer und Obrigkeit miteinander zu participiren haben, die andere Hälfte aber unter anderen Strafgefällen zu verrechnen ſeyn ſolle. Wir haben **Fünftens** obigen Termin darum ſo weit hinaus geſetzt, damit ſich ſowohl die Obrigkeiten als andere, welche etwann Zweifel oder Anſtand bey der Sach finden, in Tempore bey Unſerer Manufacturs-Deputation darüber anfragen, ſohin auch die Unwiſſenheit zu ihrer Exculpation ſeiner Zeit deſto weniger vorſchützen mögen.

Und wie nun dieſe zum Beſten Unſerer Landen und Unterthanen gemeinte Landsvätterliche Verordnung gleich nach dem Empfang vor den Kirchthüren bey verſammleter Gemeinde zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben zu publiciren und offentlich anzuſchlagen iſt, alſo auch verſehen Uns von jedermänniglich des ſchuldigiſten Vollzugs, ſonderbar aber von Unſern untergebenen Beamten, Obrigkeiten und Amtleuten der pflichtmäßigen Aufſicht und Execution um ſo mehr, als Wir Uns durch vertraute Leut und heimliche Emiſſarios hierüber informiren laſſen, und die ſaumig erfundene Obrigkeiten ſamt den Uebertretteren als gefliſſene Verächter Unſeres Landsherrlichen Geboths dergeſtalt beſtraffen wurden, daß es all übrigen zum gewahrſamen Beyſpiel und Schröcken dienen ſoll. Datum München den 12ten Januarii 1762.

N. VIII.

N. VIII.

Mandat den 15. April 1763. die Strümpf-Manufactur betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: thun kund jedermänniglich, daß Wir in Anbetracht des, Unſern Landen und Unterthanen mit der Zeit zu gehen müſſenden Nutzen, und beſſerer Nahrung auf all mögliche innländiſche Fabricirungen den immer wehrenden Bedacht nehmen, und ſohin unter anderen, nach ſoviel verfügter Mühe, und Aufwand auf Unſere innländiſche Schaaf- und baumwollene Strümpfmanufacturen, vermög der andurch hergeſtellten beträchtlichen Vorräthen den Anlaß nehmen könnten, die Einfuhr ausländiſcher Schaaf- oder baumwollener Strümpfwaaren zur Zeit gleich gänzlichen zu verbiethen. Um aber doch jedwederem Käufer, bis Unſere Manufacturen zu ihrer gänzlichen Vollkommenheit gelangen mögen, in gewiſſer Maas die Freyheit zu belaſſen ſich der innländiſchen, oder aber mit etwelch mehreren Köſten der ausländiſchen derley Waar zu bedienen.

So haben Wir bis auf Zuſtandkommung Unſeres durchgehenden neuen Mauth-Regulativi proviſionaliter einen proportionirten Accis auf derley außer denen Landen zu Baiern fabricirte Schaaf- oder Baumwoll Strümpfwaaren in folgender Maas, und Ordnung reſolvirt.

1mo. Solle die alte bis anhero auf das Pfund dem Gewicht nach regulirt geweſene Accis vom Dato an ceßiren, und nicht mehr nach dem Pfund, oder nach dem Centen der Waar eingebracht, ſondern

2do. an Platz deſſelben über Haupt zehen pro Cento von dem eignen und ſelbſtigen Schätzungswerth, wie ſolchen der einführende fremde Strümpfhändler angeben wird, genommen, und mittels Accispolliten (maſſen Mauth, und Weegzoll hierunter nicht begriffen iſt) beſcheint werden; ſolte aber

3tio. der Accis einnehmende Beamte an der etwa gar zu geringen Werthsanſag billichen Anſtand tragen, ſolle ſelber anfänglich den Händler mit dem Ohnverhalt gewahrnen, daß er mit Daraufgab 20. pro Cento dieſe angeſagte Waar dermaſſen ſelbſt zu behalten den Befehl hätte, daß in Exemplo derſelbe eine mit 100. fl. zu gering angeſagte Waar vor 120. fl. paar Geld ſelbſt behalten dürfte, wurde ohnerachtet deſſen der Händler bey ſeiner Anſag beharren, und der Acciseinnehmer einen ſolchen Verhaltungs-Exceß bemerken, der über die 20. per Cento abtragen dürfte, hätte derſelbe ohne weiters ſolches Gut in Beſchlag zu nehmen, den angeſagten Werth mit daraufgab 20. per Cento hinaus zu bezahlen, oder da die Summa gegen ſeinen Caſſaſtand, und baaren Geldvorrath zu beträchtlich wäre, den Caſum per Eſtaffettam zur Commercien-Deputation einzuberichten.

4to. Und weil dann verläßig fürgekommen iſt, daß ſehr viel ausländiſche derley Strümpfwaaren, Accisfrey eingeſchwerzet, und unter denen innländiſchen Waaren dermaſſen zu Entgeld der letztern verkauft, daß ſogar theils ſchlechtere ausländiſche- für innländiſche Waaren zu Verſchlagung der innländiſchen Manufacturen ausgegeben, und auch ſelbſt die ausländiſche getreulich veracciſirte, durch contrebandirende derley ausländiſche Waaren in ihren Verſchleiß beeinträchtiget werden; als haben Wir zugleich reſolviret, und ohnangeſehen der nicht zuwiderſprechenden anfänglichen Beſchwerlichkeiten doch unabänderlich beſchloſſen, daß von Eintritt des nächſt bevorſtehenden Monats May nicht nur alle innländiſche bey Unſeren Manufacturen, oder durch private Landarbeit verfertigte Schaaf- und baumwollene Strümpf, ſondern auch alle eingeführt werdende ausländiſche ſolche Strümpfwaaren, (obſchon dieſe ge-

gen jene mit unterſchiedenen Zeichen) blombirt, und andurch verhindert werden ſolle, daß eines Theils dieſe, vor jene Waar nicht ungleich gehalten, anderten Theils aber die einſchleichend⸗unveracciſirte der richtig veracciſirten, oder der innländiſchen Waar nicht alſo leicht zu Schaden gehen könne; iſt dahero Unſer Gnädigſt⸗und gemeßniſter Befehl, daß

5to. Unſere Schaaf⸗ und Baumwohl⸗Strümpfmanufacturen hier, und in Reichenhall ihre ſchon verfertigt, oder künftig machende Strümpf, und andere derley Waaren ſogleich nach Empfang diß mit dem an jedes Paar angeheften oder bey einzelen Stücken als Gewicht⸗ oder geſtrickten Kindsröcklen, Hoſen, Hauben oder dergleichen an jedes Stuck angeheften bleyernen runden Zeichen (I.L.) und auf der andern Seiten befindlichen Churbaieriſchen Wappen mittels des von Unſeren Accisamt allhier zu empfangen habenden Blombierſtocks blombiren, dahingegen andere innländiſche Strimpfwirker, oder Stricker ihre Waar entweders bey einer innländiſchen Fabrique, oder bey einem Accisamt, oder die auf dem Land befindliche bey dem nächſt entlegenen Mauthamt ebenmäßig mit obig innländiſchen runden Zeichen blombiren laſſen ſollen. Was aber

6to. die ausländiſche derley Waar belangt, ſolle dieſe mit einem viereckigten Zeichen [A.L.] und á tergo befindlichen Churbaieriſchen Wappen blombirt, und die ſchon dermalen eingeführte von denen Krämern und Händlern ſub termino 14. Tägen zu dem nächſt entlegenen Mauth⸗ oder Zollamt der Blombirungs⸗willen gebracht werden, wohingegen die künftig allererſt eingeführt werdend⸗ausländiſche Schaaf⸗und baumwollene Strümpf⸗ und derley Waar bey der erſten Gränitzmauth die Blombirung mit vorgedacht ausländiſchen Zeichen empfangen, oder falls der einführende Händler daſelbſt nicht auspacken will, dieſe Waar verſchnürter auf die vorhabende Markts, oder Verkaufsſtation, und allda zu dem Mauth⸗ oder allhier zu dem Accisamt der Blombirungswillen gebracht werden ſolle, und wie Wir dann

7mo. weiters Gnädigſt wollen, daß bey dem Amt, wo die Blombirung geſchiehet, auch die Accis entrichtet, und andurch dem Mauthbeamten, ſo wie, dem Mauthgaſt die Einſicht des veracciſirenden Werths der Waare erleichtert werden ſolle, ſo iſt auch die Accis von der ganzen eingeführten Waare zu entrichten, und dermaſſen zu beſcheinen, daß, was nach vollendeten Markt unverkaufter wiederum zuruck aus dem Land hinaus geführt werden dörfte, von ſolchen der entrichtete und mittelſt vorweiſender Accispolliten zu verificirende Accis auf der Gränitzmauth zuruck bezahlt werden könne, dahero die Gränitzmauthen den Bedacht dahin zu nehmen haben, daſſelbe nicht nur auf dem in den Accisſchein oder Polliten angemerkten Schätzungswerth bey der Hinauszahlung reflectiren, folglich nicht mehrer, als was an Accis von der zuruckgehenden Waar bey derſelben Einfuhr bezahlt worden, zuruck erſtatten, ſondern auch die Blombo, oder Zeichen fleißig davon abſchneiden, und zurück nehmen.

8vo. Ob Wir zwar dem Blombier⸗Koſten bey Unſeren Accis⸗Mauth⸗ und Zollämtern aus Unſerem Ærario beſtreiten laſſen wollen, ſo ſollen jedoch hierzu die blombirte Waaren vor Bley⸗ und anderen Koſten ab jedem Stuck Blombozeichen ein Pfennig beyzutragen, und zu bezahlen haben, ſomit ſolchen Beytrag Unſere Accis⸗Mauth⸗ und Zollbeamte vor ihre Bemühung in Anhoffen ihres Fleiſſes guter Ordnung und möglichſter Beförderung der Blombirung genieſſen. Dahingegen allen Blombirkoſten auf Sigill, Bley, und anders Uns in Ausgab verrechnen.

9no. Gleichwie dieſe Blombirung nicht nur der innländiſchen Waar zu Favor, ſondern auch der ausländiſchen getreulich veracciſirten Waar zum Verſchleiß Behuf gereichet, damit unveracciſirte derley Waaren denenſelben mit deren mehrerer Wohlfeile nicht alſo ſchaden können, ſo haben Wir von medio Maji an, auf alle bey denen Krameren, Handlern oder auf Märkten unblombirt⸗erfunden werdende derley Schaaf⸗ oder baumwollene Strümpf ſo andere gewirkt, oder geſtrickt wollene Waaren die wirkliche Confiſcationsſtraf geſchlagen, und gebiethen ſolchemnach

10mo.

iomo. Nicht nur allen Unſern Mauth- und Zollämtern, ſondern auch allen Gerichtern, und deren Incorporations-Orten, daß ſelbe geſchärfteſten Ernſt hierauf halten, auf die unblombirte derley Waar genaue Spech, und am verdächtigen Orten öftere Viſitationen vorkehren, und (von obgedacht medio Maji als den 16. ejusdem an) gegen die fählig-betrettende mit der Confiſcation verfahren ſollen, dabey es mit Inſtruirung dieſer Cauſarum wie mit andern Confiſcationen gehalten, und ein Drittel dem Aufbringer, dann eines dem Richter erſter Inſtanz, zukommen ein Drittel aber Unſerem Ærario verrechnet werden ſolle. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 15. April 1763.

N. IX.

Mandat den 15. December 1762. die Leder-Manufactur betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: thun jedermänniglich kund und zu wiſſen, daß Wir in mildeſter Obſorg für das allgemeine Wohl Unſerer Churlanden, ſeit dem Antritt Unſerer Regierung mehrfältig jenen Entgeld beherziget haben, welcher dem innländiſch-gemeinen Weſen ganz unmerkſam, doch ſehr beträchtlich zufließet, da bisanhero der größte Theil des rohen Leder-Materialis, unverarbeitet aus dem Land gegangen, und das hierinn erforderliche, und zu anderweiten Handel, und Wandel benöthigte gearbeitete Leder größten Theils von Ausländern theur erkauft werden müſſen, wo doch ſolche Lederarbeit mit dem im Land verbleibenden Nutzen verfüget, und noch anzu hierdurch der Lederkauf, und Verkauf merklich erleichtert, wie nicht minder auch verſchiedenen innländiſchen Handwerksleuten, und Lederarbeitern, welche der manglende Geldverlag, oder ſonſtige Verfalls Umſtänd zum eignen Beſchlag außer Standes ſetzeten, Arbeit- und Verdienen verſchaft werden könnte.

Nun ob zwar in vorigen Zeiten ſchon öfter dieſem Land-nützlichen Werk Hand angelegt worden;

So hat aber einestheils der allzu koſtbare Verlag der bis zur Ausbeut mehr als Jahr und Tag todt gelegenen großen Capitalis, anderntheils aber das Mißtrauen, und die bey ermanglender Aſſecurantz nicht zu verdenkende Schadensforcht deren einlegenden Intereſſenten dieſe heilſamſte Abſicht widerholt vereitlet, und zuckgängig gemacht.

Ueber welches nach der von Uns verfügten gründlichen Einſicht des ehemaligen zu Werk-gehens ferner ſich am Tag gelegt hat, daß die Art des damaligen allzu privat angerichteten Ledermanufacturs vielmehr als eine Eintracht der innländiſchen berechtigten Lederer angeſehen, und die Wohlmeynung, welche Unſere Durchleuchtigſte Vorfahrer mit ſelbſtigen Haupteinlagen zu anderer Beyſpiel geführet haben, in ganz widrig- und bedenkliche Folgen gezogen worden.

Sammentlich dieſen Um- und ehemaligen Gegenſtänden mit einer Landesväterlichen Fürſehung entgegen zu gehen, haben Wir anfänglich zu einem Probwerk einer nach der Hand zu etablirenden allgemeinen Landmanufactur das Pfund Kalb- und allerley bereiteten Leders allhier in ſolcher Maas anrichten laſſen, daß nicht nur hierdurch die Art-Manipulation, und Güte der Lederarbeit durch gewierige von entfernten Manufacturn beygetrachtete Werksmeiſtere hergeſtellet, ſondern auch der

erſte Grund auf Unſere und einig wenigen Intereſſenten, Köſten, Gefahr, und Wagnüß, mit wirklicher Verarbeitung derley rohen Materialien von allerley Gattungen dermaſſen geleget worden, daß die gezogene Proben zu deren Werksverſtändigen allerſeitigen Zufriedenheit ausgefallen, und mit bewehrter Annehmlichkeit der Qualitát, und allgemeinen Beyfall inn- und ausländiſcher Käufer verhandlet worden ſeynd.

Nach ſolch voraus geſeͤzt- verhoffends von jedermänniglich gebillichten Maaßnehmungen, haben Wir ferners Uns entſchloſſen, ſolches Werk auf Anmelden einer ſich formirend- innländiſchen Compagnie (welche die Manufactur in ihren Verſpruch nehmen will) cum Privilegio ſpeciali gänzlich einzuraumen, in dem nicht zuwiderſprechenden Nutzen ſolchen Werths weder directe, noch indirecte die Hand einzuſchlagen, ſondern zu Ueberzeugung Unſerer unabſichtlichen- blos für das Wohl des gemeinen Weſens durch die Manufacturn bedachten Landesvätterlichen Gedenkensart von Unſeren ableßlichen bißherigen Werksverlag $\frac{25.}{m.}$ fl. Capital zur Aſſecuranz, und Bedeckung der Compagnie, als eine gemeine mit Einlag von 50. Actien jedes à 500. fl. in dem Werk zu belaſſen, und mit gedacht Unſeren 50. Actien ſowohl bey dem jährlichen Intereſſe, als der ſechsjährigen Profitsberechnung, um ſo mehrers bey einem wider Verhoffen ſich eräuſſerenden Actiencapital, oder Intereſſenverluſt alle andern Actioniſten auszuweichen, einfolglich dieſelbe mit Unſerer Miteinlag dermaſſen zu bedecken, daß bey einem von GOtt verhütenden Unglück, und durch Krieg, Feuer, Waſſer, oder in anderweg dem Werk zuſtehend unverhoften Schaden, eher ſolches Unſer ganzes Aſſecuranz-Capital zu Verluſt gehen, als ein Actienintereſſent von ſeinem eingelegten Capital, oder jährlich laufenden Intereſſe einigen Schaden, Verluſt, oder Unglück entgelten, ſondern ſolchenfalls die Actioniſten lediglich den Profitsentgang mittragen ſollten;

Damit dann aber indeſſen, bis eine ordentliche Compagnie zu Verleg- und Uebernehmung des ganzen Werks ſich formiren möge, dieſe Land-nutzliche Manufactur an ſeinem Fortgang der Lederarbeit nicht gehemmet: und denen allenfalligen einzelen Actienliebhabern auch gleich dermalen die Gelegenheit den Einlag nicht bis zur formirt ganzen Compagnie verlängert werden ſolle; ſo haben Wir zu Behuf des Werks, und der ſich etablirenden Compagnie folgende vorſorgliche Pflegung getroffen, daß

1mo. das Werk einsweilen auf Unſern Namen, und Rechnung geführet, und die erforderliche Verlagsgelder, was über die obverſtandnermaſſen von Uns in das Werk zum Aſſecuranz-Capital, mittels genommenen 50. Actien vorhin ſchon eingelegte $\frac{25.}{m.}$ fl., und den ſchon verhandenen und noch von Zeit zu Zeit kommenden Actienintereſſenten, dann über den Currentverkauf allerley Leders, nothwendig ſeyn will, von Unſerem Ærario mittels eines angewieſenen ſonderbaren Fundi, auf Widererſtattung einer ſeiner zeitigen innländiſchen Compagnie, oder wohl gar vorkommenden Firmæ vorgeſchoſſen werden ſolle, weſſentwillen Wir den anfänglich ausländiſchen Impreſſarium Joſepho de S. Vito mit ſeinem Capital befriedigen laſſen, und einen Unſrigen Commiſſarium nebſt einem Pflicht- und verborgten Buchhalter hierzu verordnet, und denenſelben das Intereſſe, wie Unſer- alſo auch ander jetzig- verhandner, und künftiger Actioniſteneinlagen nachdrücklichſt übertragen haben, wo unterdeſſen

2do. jedwedem Actienliebhaber auch gleich dermaſſen frey ſtehen ſolle, einige Actien, oder Einlagen an ſich zu bringen, dabey zur Wiſſenſchaft kommet, das eine Actie, oder Einlag zwar höher nicht, als auf 500. fl.: Dahingegen deren jedem ſoviel, als er verlanget, in Ends geſezter Form, und unter oben gedachter Aſſecuranz ertheilet werden ſollen.

3tio. Ob zwar Wir Unſere Commißion mit deren Actien vorzüglich auf die Innländer, ſolang ſich deren einige anmelden, bedacht zu ſeyn aufgetragen; ſo

haben

haben Wir jedoch aus ſonderbaren Augenmerk auf die Vergröſſerung dieſes Werks, geſchehen zu laſſen reſolviret, daß einer obgedacht intendirend- inländiſchen Compagnie nicht nur allein ausländiſchen Actioniſten, ſondern auch ſogenannte Manus mortuæ von Klöſtern, und milden Stiftungen entweders durch directe Einlag- Einlöß- Ererbung, oder durch ſonſt mittels Handel und Wandel an ſich bringender Actienpapieren, ſich auf beſtändig aſſociiren mögen, worzu Wir nicht nur allen ihnen reſpectu legis amortizationis diſpenſiret, ſondern auch reſpectu deren Gotteshäuſer, deren Verwaltungen, und cumulativ - Adminiſtrationen den Gnädigſten Conſens hiemit ertheilet haben wollen, wann deren einige von denen feyrend- in denen Zöchſchreinen liegenden baaren Geldern, derley Actien an ſich zu bringen ſuchen, oder durch Legaten, Schankungen, oder Ceſſionen überkommen ſollten, inmaſſen

4to. die Verfügung getroffen worden, daß jede Actie von dem Tag der Einlag, übers Jahr, allmalen 5. pro Cento landgebräuchiges Intereſſe ſicher, und ohne allen Abzug, unter oft verſtandener Aſſecuranz Unſerer $\frac{25.}{m.}$ fl. Capital baar von der Ledermanufacturscaſſa bezahlet werden ſollen, es möge in ſolchem Jahr ſich ein- oder kein Profit herausgeworfen haben, dahingegen

5to. von dem heurigen- allwegen nach 6. Jahr der Profit des Werks ſub fide publica Unſerer verordneten Commiſſion, unter der Oberinſpection Unſerer von Geheimen- und andern Räthen gnädigſt verordneten Landökonomie- und Manufactursdeputation, ordentlich berechnet- und der (nach Societät Rechnungsgebrauch) auf jedes Actien der 500. fl. ſich pro ratâ temporis der erſten Einlag herauswerfende Antheil entweder dem Intereſſenten auf Verlangen baar vergütet, oder aber zur Vergröſſerung ſeiner Einlag um ſoviel, als es betrift, ſein Actienpapier erhöheret, und hiernach fortan das jährliche Intereſſe, wie von der Actien ſelbſten zu 5. pro Cento bezahlt werden ſolle, wurde aber

6to. wider Verhoffen bey ſolcher 6. jähriger Profitsberechnung, und ſonderlich allenfalls in denen erſten 6. Jahren wegen der durch die erſte koſtbare Anrichtung bis zu gänzlicher Vergröſſerung des Werks ſtärker in Ausſchlag fallenden Werksausgaben gar kein Profit ausfallen, ſo ſollen an ſolchen allenfalligen Einbuß die Actienintereſſenten an Ihrem Einlagscapital und jährlichen Intereſſen vonnetwillen nichtes verlieren, ſondern ſolche 6. jährige Einbuß Unſerer Einlag des öfters gedachten Aſſecuranz-Capital dermaſſen zu Entgeld gerechnet werden, daß jedoch bey der Profitsberechnung der weiteren 6. Jahr, Unſerer zu Entſchädigung der anderweiten Intereſſenten übertragene Einbuß mit deſſen Betref allwegen in die nächſt folgende 6. jährige Werkskoſten eingeſchaltet, ſomit unentgeldlich deren Intereſſenten Einlagscapital, und jährlich laufende Intereſſe Uns in Folge derer Jahren nach verhoffen jedermänniglich anerkennenden Billichkeit aufmerkſam erſtattet werden ſollen;

7mo. Und ob ſchon bis zu einer wirklichen vorkommenden Firma ein Intereſſent ohne Societätmäßiger Verſtändnuß der übrigen Compagnie, nicht allwegen gleich auf die Stund willkührlich ſein Actien baar zuruckfordern ſolle; ſo wollen Wir jedoch, damit bey ſich ereignenden Todsfällen die Erben ſolcher Actien an der Vertheilung nicht gehindert werden mögen, zur Vorſicht verordnet haben, daß ſolch betreffend- ein- oder mehrere Actien auf Anmelden ohnentgeltlich auf die Erben umgeſchrieben, von ſelben entweder in communion genoſſen, an andere verhandlet, cedirt, durch Vergleich überwieſen, oder aber nach Landes- gebräuchig halb- jähriger Aufkündung an die Manufactur aus der Caſſa, jedoch gegen Zuruckfallung des noch nicht wirklich verfallenen 6. jährigen Profitsantheil, baar una cum rata Intereſſe hinausbezahlt werden ſolle, auſſer ſolchen caſu ſpeciali Mortis, vel Hæreditatis aber ſollen ſolche Einlagen, als ein Theil der Compagnie, wider den Willen, und ohne Einverſtändnuß der geſammten Intereſſenten nicht aus dem Werk gezogen werden können, wohlerwogen durch einzele Caprizen, unzeitigen Mißtrauen, oder widrig

geſinnete Verhetzungen, die mehrerley Aufkündigungen der Manufacturs-Caſſæ zu einer Zeit, wo dieſelbe mit denen rohen Materialkäuffen, ſo andern Verlagsausgaben beſchäftiget wäre, zu unerträglich fallen, und dem Werk einen unanſtändigen, oder wohl gar gefliſſentlichen Stoß veranlaſſen dörfte, ob ſchon es eben der Caſſæ auf ein- oder andere Actien-Hinausbezahlung bey vorſtellend-beſondern Urſachen doch auch nicht ankommen, und die übrige Compagnie vielleicht gern hierin conſentiren, wo nicht ſelbſt derley aufgekündetes Loos übernehmen würde; ſollte aber die geſammte Compagnie mit allgemeiner Einverſtändnuß ſich voneinander zu laſſen, und geſammt ihre Einlagen zuruckzuziehen wider jemaliges Verhoffen dereinſten gedenken; ſo ſolle an Uns hierüber die ebenmaßig halbjährige Aufkündung geziemend beſchehen, und mit obverſtandner Zuruckſtehung Unſers Aſſecuranz-Capitals, die Berechnung, und Befriedigung deren Intereſſenten vor ſich gehen;

8vo. Gleichwie Wir nun aber ſolch-gemeinnutzliches Werk auf das möglichſte zuhandhaben, und deme all-erdenklichen Vorſchub zu geben Gnädigſt bedacht ſeynd; ſo haben Wir auch dieſer Manufactur, zu deſto ſtandhaltigerer Emporkommung deſſelben, einige beſondere Prærogativen, und die nämliche Freyheiten, welche andere Unſere Fabriquen zu genieſſen haben, ebenfalls verwilliget, unter andern benanntlich, daß derſelben Manualien, und Handbücher, gleich denen offentlichen Kaufmannsbüchern, Glauben machen, und die auf hinnach zu vernehmende Verlegung abgebende Gelder und Materialien, dann auf Inn- oder Ausländer in Kauf oder Verkauf abgebenden Credit nicht nur mit dem Privilegio Prælationis angeſehen, ſondern auch mit einer dem Gaſtrecht gleicher Juſtizbeförderung nach Maaßgab Unſers Codicis von allen Obrigkeiten gehandhabet, und geſchützet werden ſoll; Auf deſſen genaue Darobhaltung Wir hiemit in Kraft dieß alle, wie immer Namen habende Jurisdictionsobrigkeiten ernſtlichſt angewieſen haben wollen. Ferners, und

9no. Zu Behufe dieſer Manufactur wollen Wir die Ausfuhr aller rohen Häuten ohne erlangten Päſſen, welche Wir ohne Vorwiſſen und ſchriftlicher Einwilligung der Ledermanufacturscommißion niemals ertheilen laſſen werden, hiemit in Kraft dieß ſchärfeſt verbothen haben, es wäre dann Sach, daß die auszuführen ſuchende Häut um den von einem Ausländer erproblich angebothenen Kaufpreis weder die Manufactur noch auch die nächſte landſäßige Lederarbeiter erkaufen wollten, alsdenn ſollen zwar auf eine benannte von der Orts Obrigkeit pallenweis zu blombirende Summam die hierauf eingerichtete Päß von Unſerer Commerciendepudation ertheilet; Dahingegen

10mo. Von ſolch außer Lands gehenden rohen Häuten von jedem Gulden des declarirt ausländiſchen Verkaufpreiſes 6. kr. oder 10. pro Cento zum künftigen anſtatt des ehemalig alten Accis eingebracht, ein gleiches von denen nur halb gearbeiteten außer Land gehenden Kalb- oder andern Häuten betreffenden Orts erhollet und verrechnet werden muß. Und wie dann vor ſich ſelbſten auf die Accisdefraudation die wirkliche Confiſcation geſchlagen iſt, ſo ſolle

11mo. Von nun auch unter der Confiſcation all wirklicher Fürkauf roher Häut und deſſen Wiederverkauf in- und außer Landes jedermänniglich verbothen ſeyn und bleiben, dermaſſen und geſtalten, daß, gleichwie Wir vonnetwegen weder der Compagnie noch andern Unſern verburgert, oder auf dem Land anſäßigen Lederern, Weiß- oder Rothgärbern einigen Fürkauf, ſondern ſämmtlich denenſelben mit der Manufactur den freyen gleichen Einkauf zugeſtanden haben; Alſo und deſto minder andere Particularien oder wohl gar die reichere von denen ärmeren Metzgern, Fleiſchhackern, Geywirthen, Köchen, Burger- und Bauerſchaft die Häut zuſammen zu kaudern, bey Vermeidung erſt beſagter Confiſcation, und darüber noch zu erwartenden empfindlichen Policeyſtraffe ſich unterziehen ſollen; Wie Wir dann

12mo. Zu deſto genauerer Daraufhaltung, den vierten Theil vorverſtandener Weis anfälliger Confiſcations- und Policeyſtraffen, ſo das Lederweſen betreffen, gedacht gnädigſt gefreyter Ledermanufactur nicht nur allen zu einen Nutzensbeytrag,

ſondern

ſondern auch zu eyfrigen Antrieb gar auf ſolche Kaudereyen und Fürkauf zu beſtellenden guten Speck und Nachſicht, hiemit gnädigſt verwilliget haben wollen.

13tio. Gleichwie Unſere Abſicht niemals geweſen iſt, daß dieſe allgemeine Landmanufactur von Lederwerken denenjenigen zur Eintracht kommen ſolle, welche da ſchon bisanhero ihre Gärbereygerechtigkeiten mit wirklicher Arbeit des Leders, und nicht, wie vielen theils verlauten wollen, mit bloſſen Kauf- und Wiederkauf des in andern Ländern ſchon gearbeiteten Leder, oder wohl gar mit Kauf- und Wiederkauf des rohen Hautwerks ungebührlich und vielmehr ſträflich, als bloſſe Lederhändler beſchlagen haben; ſo hat es bey der eigenen Profeßions-mäßigen Arbeitsbemühung der ſelbſt beſchlagenen Werkſtätten, nicht nur vor ſich ſelbſten ſein unhinderliches Bewenden, ſondern Wir werden ſogar bey der Manufactur die Verfügung und Beſorg treffen laſſen, daß ſelbe derley wirklich arbeitenden auch wohlbemittlen Lederern, im Fall eines Anſtands, oder Anliegen an rohen Häuten mit derley in dem Anſchaffungspreis, gegen einer æquitablen Proviſion aushelfen ſolle. Dahingegen Wir aber jenen Schleichhandel abſolute, gemeſſen, und unter der Confiſcation hiemit verbothen haben wollen, welchen da andere nicht ſelbſt in Leder arbeitend- ſondern nur in dem Fürkauf roher Häute ihre Gelder umkehrende Particularen mit theils Lederer zu treiben verlauten wollen. Und in ſolcher Maaß

14to. Haben Wir vorzüglich auch auf jene minders bemittlete Gärbereyen gnädigſt gedenket, welche nicht auf Unverſtand der Arbeit, oder aus Mangel der Werker, ſondern wegen des ihren Mitteln überlegenen Verlags ſelbſt zu arbeiten auſſer Stand ſeyn dörften; und ob zwar alle dieſelbe aus der Manufactur zu verlegen, gleich damal bis zur Vergröſſerung des Werks, und der Compagnie der Leder Manufacturs-Caſſæ zu unerträglich kommen dürfte; ſo wollen Wir jedoch auch hierinnfalls ſolche Fürſehung treffen zu laſſen, daß, wann einige von vorverſtandenen Lederenen, oder Gärbereyen, mit obrigkeitlichen Atteſtatis ihres Activ- und Paſſivſtands ſich bey der Manufactur melden, und um das in materiali gebende Credit, dann um die auf ihr der Lederer- und Gärberwagnüß, und Gefahr zugewehrende vorgeſchriebene Qualitæt ſalvo Privilegio Prælationis anſtändige Real- oder Perſonal-Caution præſtiren wurden, ſelben in Geld, Materialien, Credit von der Manufactur gegeben, oder um billich vergleichenden Lohn recta zur Manufactur hiehero zu arbeiten accordirt werden ſolle. Wohingegen, wann derley Ledereyen aus Saumſal, Unverſtand der Handthierung, oder aus vorhinniger Gantmeßigkeit außer aller Erhebungshofnung ſtehen ſollten, Wir der Manufactur verwilliget haben wollen, daß ſelbe bey ſich ereignenden freyen Verkaufen, und zwar cum jure primi Emptoris, derley Werkſtätten an ſich kauffen: oder ſolche bey denen Licitationen käuflich an ſich bringen, einthun, als ein Filial zur Hauptmanufactur genießen, und mit eigenen Leuten, wobey doch ſo viel möglich, auch denen verkaufenden Gandierern auf Verlangen Arbeit zu geben wäre, beſchlagen können, als worauf ſammentliche Obrigkeiten, damit nicht ſo häufige Werkſtätt unnützlich darnider gehen, oder unbeſchlagen verbleiben, beſondere Reflexion nehmen ſollen.

15to. Damit nun aber gegenwärtiges Generalmandat von Unſeren betreffenden Aemtern, Unſerer gnädigſten Intention gemäß, genau beobachtet, und nebſtbey denen allenfalligen Actienliebhabern die erforderliche Auskunft auf Verlangen beygebracht werden möge, haben Wir dieſe gnädigſte Verordnung, und zugleich Avertiſſement in Druck legen, hievon ſammentlich Unſeren Collegien, und betreffenden Aemtern, der Nachacht- und Darobhaltungswillen, mehrere Exemplarien communiciren und dabey jedermänniglich unverhalten laſſen wollen, daß diejenige, welche einige, Actien zu erholen gedenken, ſich vonnetwillen bey Unſerer verordneten Lederer Manufacturs-Commiſſion, woſelbſt dieſelbe in denen gegenwärtig allenfalls nicht ſattſam erläuterten Puncten, nähere Information erhalten können, in Zeiten zu melden wiſſen mögen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 15ten December 1762.

N. X.

Mandat vom 15. Januar 1768. in eadem mater.

Unſern Gruß, und Gnade: und geben hiemit zu vernehmen, daß, ob Wir ſchon ſeit dem Antritt Unſerer Regierung die Wohlfahrt und das Aufnehmen des Nahrungsſtands Unſerer lieben und getreuen Landeseinwohner zum Hauptaugenmerk genommen, und in eben dieſer Landesvätterlichen Abſicht zu Emporbringung der Lederfabricatur bey Unſeren innländiſchen Gärberen, mittels einer Generalverordnung vom 11ten April fertigen Jahrs, ernſtlich anbefohlen haben, daß ſie innländiſche Gärbere ſich der Selbſtarbeit deren in Menge verhandenen rohen Häute unterziehen, und ſich entgegen des Verkaufs, und Ausſchnitts des ausländiſchen Leders, womit ſie ſich mit Beyſeitſetzung der Selbſtarbeit zum Nachtheil des berechtigten Handelsſtandes, je länger je mehr zu behelfen pflegen, vom 1. Auguſt abhin, endlichen völlig entſchlagen ſollen, Wir jegleichwol zu Unſerm billig ungnädigſten Mißfallen berichtet worden, daß ſolch Unſere, auf die Betreibung der innländiſchen Selbſtverarbeitung roher Häute, und Gewinnung des ſich daraus ergebenden Landsverdienſt abgeſehene Landsfürſorge noch zur Zeit nicht in vollzug gebracht, ja wohl gar an manchen Orten nicht einmal behörig publicirt worden ſeye.

Wenn Uns nun ein ſolch ungehorſames Bezeigen nichts weniger, als gleichgültig ſeyn kann, zumalen da aus der unterbleibenden Selbſtarbeit der Gärber, den Metzgerſchaften im Lande der prompte Abſatz roher Häute erſchwäret, und in der Folge zu Nachſuchung eines für das geſammte Publikum beſchwärten höheren Fleiſchſatzes Anlaß gegeben wird: So haben Wir Uns nach vorhergegangener reifen Unterſuchung der mitunterwaltenden Umſtänden bewogen geſehen, nachfolgende weitere Entſchlüßung zu faſſen, und zu Jedermanns Wiſſen, der genaueſten Befolgungswillen, im Druck bekannt machen zu laſſen. Wollen demnach

Erſtens, das von Uns den 11ten April 1767. bereits angeſchriebene Verboth beſtättiget haben, daß nämlich die im Lande angeſeſſene ſämmtliche Gärber des Verkaufs, und Ausſchnitts all fremden ausländiſchen Leders fortan und zwar unter der Poen der Confiſcation, ſich enthalten, und mit gänzlicher Beyſeitlaſſung des fremden Lederhandels, auf die Selbſtverarbeitung der rohen Häute angewieſen, mithin ferner kein anders Leder mehr zu verkaufen, oder auszuſchneiden befugt ſeyn ſollen; als welches entweders von jedem ſelbſt, oder wenigſt von einem andern im Lande anſeßigen Meiſter bearbeitet iſt. Damit aber

Zweytens, dergleichen im Lande gearbeitetes Leder als ein Lands-Fabricatum erkennet werden möge: ſo wollen Wir hiemit alle innländiſche Gärbermeiſter dahin gnädigſt angewieſen haben, daß ſie bey einem Unſerigen, ihnen zu nächſtgelenen Mauthamte alle ihre Arbeit mit einem gewiſſen Stempel, ſo man von Unſerem Haupt- und Generalmauthdirectorio herausgegeben wird, ſtempeln oder bemerken laſſen ſollen: welcher Stemplung halber auch die Mauthämter, ſie zum Behelf der Landsnahrung unentgeltlich zu veranſtalten, hiemit von Uns nachdruckſamſt befehliget werden: mit beygefügter ernſtlicher Warnung, dieſe Stemplung ja an keine andere Arbeit, als welche der mit ſelbiger ſich meldende Gärber ſelbſten verfertiget hat, anzulegen; ſohin bey Vermeidung der Confiſcation, und anderer Uns vorbehaltener ſchweren Strafe, kein auswärtiges, für ein Land-Leder ſtemplen zu laſſen. Und weilen

Drittens, über den, zu Hindanlaſſung des ausländiſchen Lederverkaufs, den innländiſchen Gärbern auf den erſten Auguſt abhin beſtimmt geweſten Termin, einerſeits dieſelben, um willen ſie bis dahin zur Selbſtarbeit ſich nicht anſchicken können, ſich beſchwert, zugleich, und anderſeits auch die inn- und ausländiſchen Lederhänd-

händler, daß ſie in ſo kurzer Zeit dasjenige, was ihnen die im Lande befindlichen Gärber wegen credidirten ausländiſchen Leder ſchuldig, hereinzubringen nicht vermöchten, weitläuftig klagbar vorgeſtellt haben: ſo wollen Wir zu Behebung ſolch erhobener Anſtände aus angeſtammt Landesfürſtlicher Milde, eine Prorogation ſothanen Termins und zwar bis den 1. Julii des von GOtt hoffenden 1769ten Jahrs, jedoch dergeſtalten hiemit bewilliget haben: daß von demſelben Tage an, kein weiterer Verzug mehr ſtatt finden; ſondern, das ſodann noch bey einem Gärber ſich vorfindende ausländiſche Leder ohne weiters der Confiſcation unterworfen ſeyn ſolle; immaſſen bis dahin die Gärber ſich gleichwohl zur Selbſtarbeit nach Nothdurft anzuſchicken, auch die inn- und ausländiſchen Handelsleute dasjenige, was ſie denen Gärbern um ausländiſches Leder creditirt haben, quovis modo beyzutreiben, und ſomit ihre zu ſuchen habende Ausſtände einzuholen wiſſen werden.

Viertens, ſind Wir bey allem deme nicht gemeynet, diejenigen aus den innländiſchen Gärbern, welche von alten Zeiten her, auf den Ausſchnitt des fremden Leders entweders privilegiert, und darüber mit Gerechtigkeitsbriefen verſehen zu ſeyn, oder gar eine ſogenannte Remjudicatam vor ſich zu haben, vorgeben, ihrer allenfalligen rechtlichen Befugniſſen reſpective ihres juris quæſiti zu verluſtigen; ſondern Wir wollen allein, daß die zweyerley Nahrungen des fremden Lederhandels, neben jener der Gärberey, von einem, und dem nämlichen Mann nebeneinander nicht mehr exercirt werden ſollen.

Welchemnach Wir erſtbeſagten, ſich der Gerechtigkeit des fremden Lederhandels berühmenden innländiſchen Gärbern hiemit bevorſtellen, bis hin den 1ten Julii 1769. entweders die Gärberey, oder den fremden Lederhandel durch Uebergab oder Verkauf an einen andern zu verlaſſen, mithin von ſolcher Zeit an, nur mehr des einen aus beyden dieſen Nahrungsgeſchäften ſich zu gebrauchen; geſtalten Wir nach Verlauf ſolcher Zeitfriſt beyde neben einander Niemanden mehr geſtatten, ſondern die Lederhandlung ex officio an einen andern zu verlaſſen, den Orts Obrigkeiten auftragen: und wenn dieſe hierunter ſaumig ſeyn wollten, gleichwol Unſerſeits ſelbſten vorgreifen laſſen werden. Damit nun aber auch

Fünftens, ein derley Gärber um ſeinen Lederhandel deſto leichter einen Käufer finden, oder, wenn ſich keiner hervorthut, wenigſt das im Land gemachte Leder beſſer abſetzen möge; ſo iſt die Handlung mit fremden auswärtigen Leder ohne Unſere beſondere gnädigſte Verwilligung niemanden, der ſolche nicht dermalen ſchon berechtigtermaſſen wirklich treibet, und ſich hierzu ſattſam legitimiren kann, zu verſtatten: des Endswillen alle Obrigkeiten hiemit ernſtlich vermahnet werden, gegen diejenigen, welche ſich des auswärtigen Lederhandels oder Ausſchnitts etwa erſt jetzt zu unterziehen anfangen wollten, mit alsbaldiger Abſchaffung ſolchen Gewerbs zu Werke zu gehen, um ſolchergeſtalten derley, der Landsnahrung ohnedem nachtheiliges Handelsgeſchäft nicht noch mehr verbreiten zu laſſen.

Sechstens, hat es bey Unſerer Verordnung vom 11ten April auch darinne ſein Verbleiben, daß das auswärtige Leder weder von denen Krämeren in kleineren Theilen, als allein in ganzen und halben Häuten verkauft, noch auch anderſt, als ſolchergeſtalten von denen Schuhmachern ſich beygelegt werden möge. Wo folglich der Lederausſchnitt in minuto nur bey dem innländiſchen Leder ſtatt haben, und bey dieſem, ſowohl den berechtigten Krämern, als den Gärbern erlaubt ſeyn ſolle.

Siebentens, verſehen Wir Uns nicht weniger gnädigſt; es werde jeden Orts Obrigkeit den Kauf- und Handelsleuten, ſie ſeyen inn- oder ausländiſche, zu alsbaldiger Einbekommung desjenigen, was die Gärber im Lande um ausgeborgtes auswärtiges Leder annoch ſchuldig ſind, mit der ohnedem Pflichtſchuldig ſchleunigen Juſtizpflege an die Hand gehen, ſohin niemalen verurſachen, daß Wir zu Erhaltung des offentlichen Landscredits, auf wider Verhoffen deswillen an Uns kommende Beſchwerden, die ſaumige oder connivirende Obrigkeit ſelbſt zur exemplariſchen Straffe ziehen müſſen.

Ggggg 2 Schluß-

Schlüßlichen gebiethen Wir ausdrücklich, das gegenwärtige Unſere gnädigſte Verordnung gleich nach Empfang derſelben, aller Orten nicht allein offentlich verleſen, ſondern auch ins beſondere den Gärbern, und Handelsleüten, welche jeden Orts zu dem Ende vorruffen zu laſſen ſind, deutlich eröffnet, und bekannt gemacht werde; auf daß die hierdurch genommene Maaßregeln in allen Punkten zum ſchuldigen und genauen Vollzug gelangen mögen: als deſſen Wir Uns allerdings gnädigſt verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 15ten Jänner 1768.

N. XI.

Mandat den 14ten Januar 1764. die Färberey betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor: kund und zu wiſſen ſeye hiemit jedermänniglich, wasgeſtallten zwar allſchon unterm 29ſten Auguſt Anno 1689. per Mandatum Generale unter anderen heilſamſt verſehen worden, daß ſowohl die Schwarzfärber, als Tuch- und Zeugmacher ſich alles Wollfärbens bey ergiebiger Straf enthalten, und ſolches lediglich denen im Land angeordneten Weid- und Schönfärbereyen überlaſſen, ſofort auch die innländiſche Tuch- und Zeug zum Färben lediglich dahin gebracht werden ſollen; ſo iſt doch dieſe löbliche Verordnung ſchon ſeit langen Jahren her faſt völlig außer Uebung gekommen, und daher erfolget, daß nicht nur die mit ſchweren Köſten errichtete Schönfärbereyen meiſtentheils in Abfall gerathen, ſondern auch wegen des ſchädlich- und betrügeriſchen Schwarzfärbens die innländiſche Tuch- und Zeugmachereyen zugleich mit verſchlagen worden ſeynd.

Damit nun aber dieses in Zukunft vermieden, mithin ſowohl das Publicum bey dem innländiſchen gefärbten Tuch- und Zeughandel außer aller Gefährde, als jede Profeßion wiederum in ihre vorig- und behörige Schranken geſetzt werde; ſo haben Wir obiges General-Mandat hiermit wiederumen zu erneueren für nöthig befunden, alſo und dergeſtalten, daß den Schwarzfärbern, dann Tuch- und Zeugmachern das Wollfärben weder unter dem Vorwand, daß ſie es bereits hergebracht hätten, noch unter anderem immer erdenklichen Prætext von keiner Obrigkeit mehr gelitten, ſondern gegen die Uebertretter alſogleich mit Confiſcirung ihrer Waar, dann Herausreiſſung ihrer Farbkeſſeln, und anderen ergiebigen Straffen verfahren werden ſolle, wohingegen Wir Uns aber auch zu den innländiſchen Schönfärbern gänzlich verſehen, daß ſie ſich mit der benöthigten Farb, und anderen Erfordernuſſen ſolchergeſtalten anzurichten befliſſen ſeyn werden, damit der Tuch- und Zeugmacher dadurch befördert und befriediget, ſohin auch Wir zu Ertheilung neuer Schönfärbersgerechtigkeiten und anderen Anſtalten nicht gemüßiget ſeyn möchten. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 4ten Jänner 1764.

N. XII.

N. XII.

Verruf vom 7ten April 1770. die Ausfuhr der Schaafwolle betreffend.

Obſchon Jhro Churfürſtl. Durchl. in Baiern unſer gnädigſter Herr Herr, gleich bey Etablirung des neuen Mauthreglement in Dero Herzogthum der oberen Pfalz mittels offentlich-generalmäßigen Verboth unter angedrohter Confiſcation zu Behebung der nachtheiligen Ausfuhr der innländiſchen Schaafwolle die landesherrliche Obſorge gebrauchen laſſen.

So will jedoch deme ohngeachtet die tägliche Erfahrung geben, daß die Ausſchwärzung der innländiſchen Wolle mit gefliſſenen heimlichen Schleichhändel noch vielfältig zum Nachtheil, und Schaden der Landesinduſtrie, und deren zur Wollarbeit berechtigten Unterthanen ſträflichſt fortgetrieben werde.

Gleichwie nun aber höchſtgedacht Seiner Churfürſtl. Durchl. aus mildeſter Beherzigung des andurch auf den Nahrungsſtande dero Unterthanen erwachſenden Schadens dieſe nachtheiligſte Ausführung völlig einſchränken, hingegen denen Wollinnhabern in der obern Pfalz den innländiſchen freyen Verkauf durch vorſichtliche Verfügung mehrers erleichteren, und beförderen zu laſſen gedenken.

Alſo auch wollen Höchſtdieſelben in dieſer Abſicht allſoderiſt allen wucheriſchen Für- und Aufkauf der Wolle ſub Pœna Confiſcationis jedermänniglich verbothen, mithin den Wollkauf nur allein allen innländiſchen Tuch- und Zeugmachern, ſo andern berechtigten Wollarbeitern für ſich, und ihre Mitgenoſſene und Spinner zugeſtanden haben. Damit aber die Wollverkäuffere, wenn ſie ihr Woll-Quantum bey denen innländiſchen Wollarbeitern nicht anbringen könnten, in ihren Verkauf mindeſtens gehemmet, und aller Beſchwernißen frey geſtellet, mithin auch die Schaafzucht an der erforderlichen Ermunterung nicht verkürzet werden möge.

So iſt an die Churfürſtl. gnädigſt privilegierte Wollenzeug-Manufactur Factorie zu Tirſchenreit die Weiſung dahin erlaſſen worden, daß ſelbe die größere Parties Wolle, welche da 10. Centen, und noch ein mehrers betragen möchten, auf Anbiethen gegen billigen und landläufigen Preis jedesmalen mit baarer Bezahlung ablöſen ſolle.

Wornach ſich alſo gehorſamſt zu achten, gegenwärtiger Verruf aber zu jedermanns Wiſſenſchaft zu publicieren, und gehörigen Orts zu affigieren iſt. München den 7. April Anno 1770.

N. XIII.

Mandat den 31ten December 1767. die erhöhete Tuch- und Wollzeug Acciſe betreffend.

Unſern Grüß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen, waſmaſſen Wir von denen in Unſeren Landen verhandenen Tuchmachern, wie auch denen Cotton Barchet- und Florwebern, dann den Strümpfwirkern und Strickern mit denen bewöglichſten Klagen angegangen worden, das ihre Fabrikaten aus einem bloßen ganz ungegründeten Vorurtheil je länger je weniger geſucht, wohl aber die fremde derley Waaren in ſolchem Uebermaaß verbraucht werden, woraus nicht nur ihren Handwerken, und Unſeren mit großen Koſten errichteten Landmanufacturn an dem Verſchleiß, ſondern auch und hauptſächlich Unſerem armen Landvolk, ſo darbey ſein Verdienen erlangen, und folglich ernährt werden ſoll, an dem benöthigten Unterhalt ein unverſchmerzlicher Abtrag erwachſen, und eben aus dieſem Grund der Bettel immer vermehrt werden müſſe.

Nachdem Wir nun dieſe wichtige Beſchwerden auf vorhergegangene genaue Unterſuchung, zu gröſter Unſerer Unzufriedenheit ſehr begründet gefunden, und noch dazu auch ſoviel wahrgenommen haben, daß viele von denen zum Nachſtand Unſerer Landesnahrung ſo häufig eindringenden auswärtigen Fabricanten von gar ſchlechter Qualität, falſchen Farben, und nur allein mit einer vergänglichen, ſcheinbar in die Augen fallenden Apprétur oder Zurichtung verſehen ſeyn, wodurch ſich die unachtſame und die Güte nicht kennende Käuſer zu eigenen Schaden einnehmen und blenden laſſen.

So ſehen Wir Uns bemüßiget, zu Vorkommung der aus all dieſem erwachſenden landverderblichen Folgen in einer ſo hochwichtigen Sache, wo es um die beſtmöglichſte Erhaltung des Gelds im Lande, und um den Nahrungsſtand ſo vieler Unſerer Unterthanen, mithin um lauter ſolche Gegenſtände zu thun, die das Bonum publicum zum allernächſten angehen, noch in der Zeit verfänglichen Rath zu ſchaffen, und in dieſer Abſicht nach reifer Ueberlegung aller mitunterwaltender Umſtänden hiemit zu verordnen, daß

1mo. Die in Unſerer Mauth- und Accisordnung de Anno 1765. beſtimmten Conſumo-Acciſe der auswärtigen in Unſere Lande kommenden Wollentücher, umwillen durch deren faſt alleinigen Verbrauch die innländiſche Tuchmacherey ſo ſehr zu leiden hat, zu dieſer lezteren Behuf erhöhert, und allvoderiſt zwar von hochgültigen Tüchern, deren eine Ele den Werth à 4. fl. überſteiget, wiederum wie ehehin vom Pfunde auf 6. kr. Deren von den mittelfeinen, davon die Ele mehr dann 3- und bis 6. fl. incluſ. werth iſt, vom Pfund auf 9. kr. Von denen, deren die Ele von 2- bis 3. fl. werth iſt, vom Pfund auf 12. kr. Dann endlichen von gemeinen Tüchern, deren die Ele unter 2. fl. ſtehet, vom Pfund auf 24. kr. geſetzt, und allwegen ohne Nachborge baar eingehoben werden ſolle, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß zu Vermeydung deren bey der Werthsdeclaration unterlaufenden Erfehrden Unſeren Mauth- und Accisämtern aufgetragen worden, zur Beſchau aller diejenigen auswärtigen Tücher, welche nach einem Werth von 3. fl. und darüber veracciſiret werden wollen, allwegen einen in Loco befindlichen oder nächſt gelegenen Tuchmamacher oder Tuchſcherer beyzuziehen, und in Erforderung der Accis ſich nach deſſelben Taxation zu achten: auch daß es beſchehen, allwegen in dem Conſumo-Manual mit Allegirung des Namens ein- und vorzutragen.

2do.

2do. Wollen Wir auf gleiche Weis die in Unſerer Tarif de Anno 1765. ausgeſetzte Conſumo-Acciſe auf die Bombaſin, Cattune, ſie ſeyen breit oder ſchmal: Perſe, Zize, und alſo auf alle gemalene oder gedruckte ganz- oder halb Baumwollenzeuge, unter was für Benennungen dieſe immer erſcheinen mögen, nicht weniger von denen ganz- oder halbbaumwollenen Schnopftüchern, ſie ſeyen einfärbig, oder geſtreift, gedruckt, oder gemalen, mit einverſtanden die ſogenannten Pfeffertücheln vom Pfund auf 2. fl. 15. kr. gemehret, und das dieſes Betrages Einbringung von nun an allenthalben erfolge, hiemit ernſtlich verordnet haben.

3tio. Sind alle auswärtige gedruckte oder gemalene Leinwanden, wie auch die leinene Schnopftücheln ohne Ausnahme nach einer vom Pfund auf 1. fl. 30. kr. erhöherten Conſumo-Acciſe zu behandeln, und dieſe Gebühr fürohin von allen dieſen Waaren unnachläßig zu erhollen. Und weilen

4to. Der Landsinduſtrie auch durch die allzuſtarke Einſchiebung der Bettbarchet, Futterbarchet, Schnurbarchet: Item der baumwollen oder ſchaafwollen Flören, ſehr empfindlich geſchadet wird: So wollen Wir alle dieſe Artikel, ohne einige dabey der Qualität oder des Werths halber zu machen geſtattende Ausnahme mit einer Conſumo-Acciſe vom Pfund ad — fl. 45. kr. Und alle auswärtige Wollenſtrümpfe, deto Handſchuhe, Hauben und Socken: es ſeye gewirkte oder geſtrickte Waare, gleichfalls ohne einige Ausnahme, pr. Conſumo, vom Pfund mit 1. fl. 30. kr. hiemit belegt haben.

5to. Iſt endlichen auch die Conſumo-Acciſe von denen ausländiſchen Glanzleinwanden, welche zum Nachtheil der Selbſtarbeit in Unſeren Landen verkauft werden, vom Pfund auf — fl. 45. kr. Kraft dieß erhöhert, und ſollen ſolchen Betrag Unſere Mauth- und Accisämter von nun an gleichfalls richtig erhollen.

6to. Verordnen Wir weiters, das ſämmtlich dieſe nunmehro erhöherte Conſumo-Acciſen von den angezeigt auswärtigen Waaren nun nicht mehr anderſt, als nach dem ſich zeigenden Netto-Gewicht der ausgepackten Stücken berechnet, und erhollet werden ſollen: wo folglich von den ausgepackten Stücken kein ſonderbarer Thara-Abzug mehr zu paßiren iſt. Belangend

7mo. Den Genuß des Ruckzolls von den obbenamſten fremden Waaren, wenn ſolche einmal pr. Conſumo veracciſirt worden, und dann wiederum außer Lands verſendet werden wollen: ſolle derſelbe von nun an nur mehr bey denen über drey Gulden im Werth ſtehenden Tüchern, ſohin von der obausgedruckt erſt- und zweyten Claße der Tüchern Plaz greiſen; von allen übrigen in dieſer Verordnung benennten Artikeln hingegen haben Unſere Mauth- und Accisämter einigen Ruckzoll nicht mehr zu erſtatten. Wenn aber

8vo. Mit derley des Ruckzolls forthin nicht mehr fähigen fremden Waaren Jemand der Unſerigen eine Handlung außer Lands zu unternehmen für gut hält: ſtehet ihme bevor, ſolche Waaren als ein Tranſito behandeln zu laſſen: So wie Wir nämlich auch derley auf die in Unſeren Landen abhaltende Jahrmärkte zu feilen Verkauf beybringende auswärtige Waaren beym Ein- und Austritt, um der Markt Freyheitwillen, noch ferner als Tranſito behandeln zu laſſen fortfahren werden. Wir vermahnen aber dabey jedermänniglich, mit Verſendung ſolcher Waaren um ſo mehr aufrecht und redlich zu Werke zu gehen, als hiemit unverhalten bleibt, daß Wir bey Unſern Gränzmauthämtern eine ganz beſondere Obſicht auf derley Verſendungen zu tragen anbefohlen haben, und auf Befund eines Unterſchleifes die alleräußerſte Schärfe fürkehren laſſen wurden.

9no. Iſt Unſere ausdrückliche gnädigſte Willensmeynung, daß Unſere Landmanufacturwaaren ſowohl zum Verkauf außer Landes, als im Fall nicht erfolgten Verſchleißes von den Märkten herein allwegen gegen alleiniger Bezahlung der reſpective Eſſito- und Conſumo-Mauth: und folglich mit Nachlaß aller Acciſe

 paßirt

paßirt werden: Vorausgeſetzt jedoch, daß ſie als eine wirkliche Landfabrikatur aus denen Unſeren Mauth- und Accisämtern bekanntgemachten Manufactur- oder Handwerkszeichen, und Stemplungen richtig erkennt werden mögen; Geſtalten in Entſtehung einer ſolch richtigen Erkenntniß, wie auch, wenn es etwa nur um bloße Reſteln zu thun wäre, die ſich als Landfabrikaten allemal nicht erkennen laſſen, einige Accisbefreyung weder hinaus, noch weniger herein ſtatt haben ſolle.

10mo. Iſt Uns durch eingegangene Berichten bekannt, daß ſich viele Leute in Unſeren Landen zu nicht geringen Nachtheil Unſerer Manufactur anmaßen, allerley von verſchiedenen Farben meiſt unhaltbares Gezeug zu drucken: Wie dann auch die ſogenannte Wachsdruckerey dem Vernehmen nach von vielen Färbern unternommen, und dadurch die koſtbare Anrichtung Unſerer Landmanufactur vernachtheiliget wird.

Da nun zu derley Fürnehmen ohne beſondere Unſere landsherrliche Verwilligung Niemand berechtiget ſeyn kann; ſo wollen Wir, daß alle dergleichen Druckereyen in Unſeren Landen, von nun an bey Straf der Confiſcation der Waare ſowohl als des Druckgezeugs abgeſchaft, und fortan ohne Unſere erhollte Special-Conceſſion Niemanden mehr geſtattet werden. Und weilen endlich auch

11mo. Die Verſendung der Landtücher, und innländiſchen ganz oder halb Baumwollenzeugen, annoch roher zur Farbe, Bleiche, Apprétur oder Druck außer Lands der Landsinduſtrie, und Unſeren Manufacturn zum Abbruch gereichet: So wollen Wir, daß dergleichen der Farbe, Bleich, des Drucks oder der Apprétur halber außer Lands verſendete, und dann wieder hereingehende Waaren von nun der Bezahlung der, wie obſteht, erhöherten Conſummo-Accis nicht anderſt, als eine wirkliche ganz fremde Waare, unterworfen ſeyn, und dieſe Gebühr beſammt der Conſumo-Mauth ſogar ohne Widererſtattung deſſen, was pr. Exito zu bezahlen geweſen, unnachläßlich eingebracht werden ſolle.

Uebrigens werden Wir Unſere landsvätterliche Fürſorge ganz dahin verwenden, daß von Unſern Landmanufacturn und Handwerken, denen dieſe Unſere Verordnung zum Beſten vermeynt iſt, die Landesfabrikaten nicht nur in einer vorzüglichen Güte, und hinreichenden Quantität, ſondern auch um billige Preiſe verfertiget werden, und ſo zu Jedermanns vergnüglicher Bedienung zu haben ſeyn ſollen.

Wenn aber wider all Unſer Vermuthen hierunter einiger Mangel oder Gebrechen ſich einſchleichen ſollte: Werden Wir dieſe auf Vernehmen begründeter Klagen bäldeſt abzuthun, und die Gebühr herſtellen zu laſſen nicht entſtehen. Und gleichwie Wir hierdurch mehrmalen männiglich überzeugen, daß Uns die Emporbringung der Nahrungsgeſchäften Unſerer Landen vorzüglich vor Unſeren eigenen Intereſſe an Unſeren landesvätterlichen Herzen liege; alſo auch hoffen Wir, es werden Unſere liebe und getreue Unterthanen, votab jene von dem Handelſtand auch ihres Orts hierunter mitzuwirken, und mittels eines mehrern und vorzüglichen Gebrauchs der Landwaaren den unnöthigen Geldausfluß einzuſchränken, und ſolchergeſtalten die arme Leute im Land vor den fremden mit Arbeitsverdienſt zu verſorgen, ſich aus patriotiſcher Geſinnung gleichwohlen von ſelbſten bequemen.

Gebiethen demnach, daß dieſes Unſer lediglich zum Beſten der ſo hochnöthigen Nahrungsgeſchäften Unſerer Landen abgeſehene Generale von jeden Orts Obrigkeit gleich nach Empfang offentlich verleſen, und in allen ſeinen Puncten von Männiglich gehorſamſt befolgt werde. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 31. December 1767.

N. XIV.

N. XIV.

Verruf vom 1ten Decembris 1769. in eadem mater.

Ihre Churfürſtl. Durchl. laſſen nicht nur dem in Dero Churlanden zu Baiern und dem Herzogthum der Oberpfalz angeſeſſenen Handelsſtand, ſondern auch denen auswärtigen in Dero Lande handelnden, oder die Märkte beziehenden Kaufleuten hiemit ohnverhalten, wasmaſſen Höchſtſelbe bey Dero gnädigſt-etablirten Wollenzeug-Manufactur allhier mittels neuerlich regulirt unausſtelliger Fabricatur, und leidentlichen Preiſen ſolche Anſtalten fürgekehrt haben, daß jedermänniglich und zwar nicht nur das innländiſche Publikum mit guter und keineswegs zu theuerer Waare, in allweg auch in genugſamer Quandität ſich bedient finden wird.

Gleichwie nun aber Höchſtgedacht Seiner Churfürſtl. Durchl. eben in Anbetracht dieſer gemachten Verfügung allerdings darauf antragen, daß ſich der inn- und ausländiſche Handelsſtand um ſoviel bereitwilliger zur Abnahme ſeiner Waarenbedärfnißen aus gedachter Manufactur bequemen, mithin allforderſt dem der Landsinduſtrie nachtheiligen Schleichhandel mit fremder Zeugwaare entſagen werde: alſo auch wollen Höchſtſelbe in ſolcher Abſicht kraft dieß verordnet haben, daß

1mo. Alle auswärtige Wollenzeugwaaren, wie ſolche das Generalmandat vom 13. October 1767. benennet, und das letzt emanirte Tariſſupplement mit der vierfachen Accis per Conſumo belegt, beym Eingang in die churfürſtl. Lande, ohne Ausnahme, ob ſie nur tranſitiren, oder auf die Märkte kommen, oder gleich an einen Conſumenten geliefert werden wollen, allemal in Quanto & Quali getreulich profitirt, und ſub pœna Confiſcationis nicht mehr unter der Benennung Marktgut oder unbenanntes Gut angeſagt werden ſollen. Und weilen

2do. Die Churfürſtl. bisherige Vergünſtigung, in Folge welcher von den fremden Wollenzeugwaaren, wenn ſie auf die Märkte gegangen, und von denſelben wiederum weggeführet worden, nur allein die Tranſitomauth hat entrichtet werden dürfen, wider die beſſere Vermuthung von ſo ungleicher Wirkung geweſen, daß ſie unter dem Deckmantel der Marktsfreyheit unſägliche Einſchwärzungen ſolcher Waaren zu Nachtheil der Manufactur, und der bey derſelben ihren Verdienſt erwartenden vielen tauſenden armen bedürftigen Landleuten Thür und Thor geöfnet hat: ſo wollen Seiner Churfürſtl. Durchl. dieſe Bewilligung anmit eingezogen, ſohin verordnet haben, daß alle Wollenzeugwaaren, welche nicht ohne allen Abſtoß in Dero Landen tranſitiren, allwegen als ein unruckzollbares Conſumogut angeſehen, und ſogleich beym Eingang in dieſer Qualität behandelt werden ſollen; daß alſo ſämmtliche Gränzmauthämter hiemit angewieſen werden, alle Wollenzeugwaaren, welche im Lande abgeſtoſſen werden, ſohin auch jene, die da nur auf die Märkte geführet werden wollen, gleich beym Eintritt ins Land als ein Conſumogut mit der Mauthersforderung zu behandeln, mitbey dahin aufmerkſam zu ſeyn, daß an derley Waaren nichts per Tranſito declarirt, und gleichwohl im Lande abgeſtoſſen werde; geſtalten auf Befinden einer ſolchen Gefährde mit der mauthordnungsmäßigen Straffe uneinſtellig zu verfahren wäre.

3tio. Sehen Seiner Churfürſtl. Durchl. ſich veranlaſſet, die der Manufactur zu Schaden allzuſehr im Schwung gehende Contrebanden auch mittels der Verordnung abzuſtellen, daß hinfüro alle per Conſumo ins Land, und namentlich auch die auf die Märkte hereingehende Wollenzeugwaaren von den Gränzmauthämtern wohl in Obacht genommen: und in ſoweit ſelbe nicht gleich allda mit der Conſumo-

accis behandelt, ſondern der Veracciſirung halber an ein anders Amt verwieſen werden müßen, allwegen mit angelegter Obſignation und ausgeſtellter Polleten wohl ſorgfältig addreßirt werden ſollen; geſtalten unverhalten bleibt, daß diejenigen Aemter, welche ſich hierunter einer Connivenz oder mangelhaften Behandlung ſchuldig machen, ganz unfehlbar eine ungnädigſte Ahndung zu befahren haben werden. Schlüßlich und

410. Bleibt es zwar noch fortan dabey, daß diejenigen, welche gleich ſoviel Manufacturwaare beziehen, als ſie im Gewicht von fremder Waare einführen wollen, nur die einfache Conſumoacciſe zu bezahlen haben ſollen. Alldieweilen aber mit denen darüber ausgeſtellten Manufactursatteſtatis mancherley Gefährden geſpielet und ſolchergeſtalten die Churfürſtl. gnädigſte Wohlmeynung nur vereitelt worden: So ſchränken mehr höchſterwehnt Seiner Churfürſtl. Durchl. auch dieſe Verwilligung gerechteſt dahin ein, daß nicht nur niemanden mehr ein Atteſtat auf Hereinbringung fremder Wollenzeugwaare ein einfacher Acciſe ertheilet werden ſolle, der da nicht die Manufacturwaare wirklich bezohen und an ſich gebracht: wo folglich gleichwohl ein jeder zeitlich ſeine Beſtellung zu machen hat; ſondern auch, daß einem Innländer, der da nicht mindeſt einen ganzen Centen Manufacturwaare auf einmal abgenommen, von nun an kein Atteſtat mehr ertheilt, und denen Ausländern die Atteſtata anderſt nicht, als wenn einer fünf Centen Manufacturwaare mit einmal bezieht, abgegeben werden ſollen: wobey dieſen leztern, nämlich denen Ausländern zugleich auch noch auferlegt wird, daß ſie die Halbſcheide der bey der Manufactur abgelangten innländiſchen Waare nicht im Lande verkaufen, ſondern auswärts abſetzen ſollen, als in welcher Abſicht man ihnen auch nur die Halbſcheide mit dem innländiſchen Waarenſtempel zeichnen laſſen wird, und auf Erfahren, daß von dem ungeſtempelten etwas im Lande verblieben, mit unnachläßiger Confiſcation verfahren laſſen wurde.

Wornach ſich demnach jedermänniglich zu achten hat. München den 1ten December 1769.

N. XV.

Mandat den 20ten May 1768. den Waarenſtempfel betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen, wasmaſſen Wir eine Zeit her nicht einzele, ſondern eine Menge Proben erhalten, daß demjenigen, was wegen Stemplung der inn- und ausländiſchen Waaren in Unſrer erneuerten Mauth- und Accisordnung de Anno 1765. eines Theils zu Sicherſtellung Unſers Mauth- und Accisregals, und andern Theils zu Begünſtigung der eigenen Landes vor fremden Fabrikaten ſtatuirt iſt, bis daher noch keineswegs gehorſamſt nachgelebt, ſondern dieſe Unſere in allem Betracht ſo unvermeydentliche, als nützliche Anſtalt ſowohl durch pflichtwidrige Fahrläßigkeit einiger Unſerer Mauth- und Accisämter ſelbſten, als in der Folge auch, und noch mehr durch unterſchiedliche, ſich täglich entdeckende Practiquen vieler des Contrebandirens gewohnten Handelsleuten und Krämern meiſtens vereitelt worden ſeye; geſtalten theils Aemter die Waarenſtemplung gänzlich außer Acht gelaſſen, theils deren ſolche ganz unvorſichtig, und zu dem vorgeſetzten Endzweck unzulänglich, ja wohl gar zu Behuf der Contrebanden angelegt; andere die Stempelſtöcke gar verloren, wovon ſodann die Contrebandirer zu profitiren gewußt, manche Stempelſtöcke nachgemacht, und mit Aufheftung, Aufpappung, Anſchlugpfung oder Anknüpfung des Wäppels, ſo andern betrüg-

trüglichen Handgriffen, nicht allein zum Schaden Unſers Mauth- und Acciſregals, ſondern, was eben ſolche Unternehmungen noch mehr gravirt, auch ſogar zum Verderben der redlichen, die Mauthordnung befolgenden, und die treffenden Gebühren treu abführenden Handelsleuten, weil dieſe neben den Falſariis und Unterſchleifern mit dem Verkauf nicht fortkommen können, und ſolchergeſtalten mit Weib und Kindern an ihrer Nahrung verkürzt werden müßen, ſich höchſtſtrafwürdig beholfen haben.

Gleichwie Wir nun aber, dieſem gemeinſchädlichen, vor GOtt ſelbſt ſündhaften Unweſen, und unverantwortlicher Hindanſetzung Unſerer landsvätterlich gemeynten Ordnung zuzuſehen nicht gedenken; vielmehr dagegen mit all möglichen Præcautionen, und mit geſchärfteſter derſelben Execution zu Werke gehen zu laſſen entſchloſſen ſind: Alſo auch haben Wir, wie die Stemplung ſowohl der innländiſchen als auswärtigen Waaren, zu genugſamer Sicherheit einerſeits Unſers Mauth- und Acciſregals, und andererſeits der Handelsleuten ſelbſten, hinführo vorzunehmen ſeye, zwey wohl überlegte, und ausführliche Inſtructiones verfaſſen, und dieſe, wie hinnach ſub A. & B. zu befindenden, in offenen Druck legen laſſen, mitbey auch verordnet, daß die bey der Stemplung bishero gebrauchte Stempelſtöcke bey ſämmtlichen Unſern Mauthſtationen mit andern ganz neuen abgewechſelt, und mit dieſen letztern alle bey denen Kaufleuten und Krämern der Zeit vorfindige Waaren ſogleich, und ohne Zeitverluſt ungeſtempelt werden ſollen.

Befehlen demnach hiemit gnädigſt, gegenwärtig Unſer General-Mandat mit denen deme beygedruckten Stempelinſtructionen, von Amts und Obrigkeits wegen aller Orten öffentlich zu publiciren, und ob dem gehorſamſten Vollzug dieſer Unſerer Verordnungen allenthalben auf das ernſtlichſte zu halten: folglich auch in Fällen, wo die Uebertrettung Unſerer Stempelinſtructionen eingeklagt werden wird, auf die Ausflucht der Unwiſſenheit dieſer Unſerer Geſetzen ſo leichterdingen, als es bis daher mehrfältig beſchehen, nicht mehr zu reflectiren; und zwar um ſo weniger, als Wir eben zu Vorkommung ſolch nichtswürdiger Entſchuldigungen nicht nur ſchon Unſere erneuerte Mauth- und Acciſordnung, ſondern auch alle nachgefolgte, Unſer Mauth- und Acciſregal betreffende Mandaten, durch den Druck bekannt gemacht, und darüberhin zum Ueberfluß ſogar die Anſtalt getroffen haben, daß in dem von uns gnädigſt privilegirten Intelligenzblatt dieſe, wie andere Unſere Generalien jedermänniglich, außer Lands ſowohl, als im Lande zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt werden.

Wir verſehen Uns all deſſen gnädigſt, und werden dieſes Unſer Mandat mit unnachläßiger Verhengung deren, in den Inſtructionen wider die Uebertrettere beſtimmten Ahndungen und Strafen, zu handhaben ohnermangeln. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 20ten May Anno 1768.

N. XVI.

Mandat den 30ten May 1768. die Tobackfabrique und Acciſe betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben denenſelben hiemit zu vernehmen, wasmaſſen Wir nicht ohne gerechteſtem Unſren Mißfallen erfahren, daß der von Uns in der beſten Wohlmeynung erfolgten Abminderung der, auf den Taback-Conſumo noch in Anno 1765. gelegt geweſten, ohnedem leidentliche Acciſe ungeachtet, je gleichwohl weder die Unſerm Mauth- und Acciſre-

gal nachtheilige Contrebandes abgenommen, noch auch die Handelsleute und Krämer dem Landmann die von Uns intendirte Preiserleuchterung angedeihen laſſen haben: welch unerwarteter, und je länger je mehr ſchädlicher Erfolg Uns demnach veranlaſſet, zu Vorkommung eines noch größern Entgangs Unſers Ærarii die ehemalige Taback-Conſumo-Acciſe wiederum einzuführen.

Befehlen alſo hiemit gnädigſt, daß vom 1ſten des nächſt eintretenden Monats Junii anfangend, von jedem Centner Rauchtaback die vormalige Acciſe ad 6. fl. und vom Centner Schnopftaback 13. fl. bey Unſern Mauth- und Acciſämter erholt, auch hierunter niemanden weder etwas nachgeſehen, noch nachgeborgt, noch auch unter dem Vorwande, daß die Beſtellung ſchon vor emunirt dieſer Unſerer Verordnung beſchehen ſeye, einiger Taback mehr mit der moderirten Acciſe hereinpaßirt werden ſolle.

Damit aber bey gegenwärtig erfolgender Etablirung der ehemaligen Taback-acciſe weder das Publicum durch willkührliche Preisſteigerungen übernommen, oder mit eingeſchobenen unwehrten, gemeiniglich ſelbſt der Geſundheit ſchädlichen Gut verſehen werden, noch auch die vorhin angewohnte Contrebanden noch mehr überhand nehmen mögen; So verordnen Wir

1mo. Daß jede Orts Obrigkeit ihr fleißiges Aufmerken auf die Tabackpreiſe nehmen, und wenn ſie gewahr wird, daß die Handelsleute und Krämere das Publicum übernehmen wollen, nicht nur ſelbſten vorgreifen, und hierunter die Gebühr verfügen, ſondern auch die Anzeige davon zu Unſerm Commercien-Collegio gehorſamſt bewerkſtelligen ſolle; damit nach Erfoderniß der Umſtände von Unſertwegen eine eigene Tariffa über den Tabackpreis, wie es ehedem gleichfalls beſchehen, entworfen, und der allgemeinen Beobachtungs willen ausgeſchrieben werden möge.

2do. Sollen die Obrigkeiten nichtweniger auf die Qualität und Güte des Tabacks das Augenmerk richten, und in Fällen, wo vonetwegen eine Beſchwerde vorkömmt, gründliche Einſicht fürkehren, geſtalten Dingen nach auch den vorfindenden verdorbenen, oder ſonſten des Gelds unwehrten Taback, durch den Kramer nicht mehr verkaufen, ſondern wiederum außer Lands zurück ſenden laſſen. Und weilen

3tio. Das ſchlechteſte Gut gemeiniglich in den ſogenannten Säckltaback, oder Tabac en poudre, (worunter Wir den in Fäſſeln, Säcken, Diegeln, Häfen, und derley großen Geſchirren in ziemlicher Quantität eingeſtoſſenen, und folglich allen Taback, welcher nicht nach ſchon erhaltener völliger Fabrication in Carottes, oder Stangen, oder in den gewöhnlichen Karten, Diegeln und Büchſen erſcheint, verſtanden haben wollen) an den Mann gebracht wird: in deſſen Anbetracht Wir dann auch allſchon in Unſrer neuen Mauth- und Acciſordnung die Einfuhr deſſelben ohne beſondern Paß verbothen haben: So laſſen Wir es bey ſothanem Verboth auch fürohin, und zwar unter Straf der Confiſcation, um ſo mehr bewenden; als die Geſtattung ſolchen Tabacks, an welchem keine Stemplung angelegt, und folglich auch deſſen beſchehene Einſchwärzung nicht leicht entdecket werden kann, nur die Contrebandes begünſtigen, zugleich dem armen Mann im Lande, welcher bey der bereits verhandenen privilegirten Taback-Fabrique, oder auch bey den Handelsleuten, mittels Stoßen oder Reiben des Tabacks, dann deſſen Einmachen in die Karten oder Büchſen ein ziemliches Verdienen haben könnte, und billig haben ſollte, ſothane Nahrungsbeyhilf unbilliger Weiſe entzogen werden, und entgehen wurde.

Welchemnach alſo allen denen, ſo noch zur Zeit dergleichen vorhin verbothenen Taback im Verlage, oder vorräthig haben, zu deſſen Conſumption oder allenfalliger Zurückſendung hiemit ein Termin von 4. Wochen, à die publicationis angerechnet, mit dem Unverhalt anberaumt wird, daß nach deſſen Umlauf das vorfindige Gut von dieſer Art, ohne weiters confiſcirlich weggenommen, und ſo überhaupts von nun an, keinerley Taback mehr anderſt, als in Rollen, Stämmen, Brie-

feln,

ſeln, Karten, Büchſen, Carottes, oder Stangen fabricirter, und ſolchergeſtalten alsdann inſtructionsmäßig geſtempelter paßirt werden wird.

4to. Zum Thara-Abzug bewilligen Wir, um die bishero nur von einigen Gewinnſichtigen, zum Nachtheil anderer redlicher denkenden Handelsleuten, geſpielte Vortheile abſtellig zu machen, bey dem ſchwarzen oder in Kübeln vorkommenden Gut noch ferner die 20. pr. Cent. da hingegen bey dem in bleyernen Büchſen, oder kleinen Diegeln (maßen die große Geſchirr als zum Einſchwärzen des Säckltabacks behilflich nicht zu geſtatten) nur 15. pr. Cent. und bey dem in Carottes, Stangen, Karten, und in Briefeln, wie auch bey dem rothen Rauchtaback mehr nicht dann 10. pr. Cent. alſo zu verſtehen: daß dieſer Betrag allwegen von dem Sporco-Gewicht, (das iſt: von der ganzen Schwere, die Küſten, und alles, worinnen der Taback gepackt iſt, mitgewogen) in Abzug ſolle gebracht werden därfen. Belangend übrigens und

5to. Die noch immer in Schwung gehende Einſchwärzungen des Tabacks, und dadurch Unſerm Mauthregal, dann den redlichen Handelsleuten zuziehenden Schaden: da wollen Wir zwar nicht nur alle diejenigen, die da einen Taback in Unſere Churlande einführen wollen, ſondern auch alle Obrigkeiten, denen die Verhandlung der mauthämtlichen Straffällen zukommet, hiemit nochmal auf Unſere in Anno 1765. durch den Druck bekannt gemachte neu verbeſſerte Mauth- und Accisordnung, und was dieſelbe beſonders in den Beylagen Lit. E. & F. von den Obliegenheiten und Strafen der Mauthgäſten in ſich enthält, der Beobachtungswillen, ernſtlich angewieſen: ſoviel die vermögliche Defraudanten betrift, kraft dieß dahin geſchärft haben, daß von denenſelben neben der Confiſcation des Tabacks, allwegen auch wiederum die ſchon ehemal ſtatuirt geweſte Geldbuße, nämlich von jedem Pfund 2. fl. unnachläßlich erhollt werden ſolle.

Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs, und wollen, daß dieſes Unſer Generalmandat aller Orten behörig publicirt, und affigirt werde; geſtalten die vorſchützende Unwiſſenheit allenfalls derjenigen Obrigkeit, welche die Publication unterlaſſen, zur Laſt fallen, und dieſe um die unterlaufende Uebertrettung zur Strafe gezogen würde. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 30ten May Anno 1768.

N. XVII.

Mandat den 16ten Decembris 1768. in eadem materiæ.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben denenſelben hiemit zu vernehmen, wie daß Wir nach reifer Erwögung des Einflußes, welchen die Taback-Conſumption auf andere Negotien Unſerer Landen wirket, den wohlüberlegten Entſchluß gefaßet, eines theils die Schnopftabacke, ſo viel immer möglich, im Lande ſelbſt fabriciren, und ſolchergeſtalten Unſern lieben und getreuen Unterthanen den dabey ſich ergebenden Arbeitsverdienſt angedeyhen zu laſſen: dann andern theils den benöthigten Rauch- oder Trinktaback, welcher bisher meiſtens nur durch unberechtigte, und ſich mit dem Contrebandiren behelfende Fuhrleute und Trägler ins Land eingeſchoben worden, einer ſattſam verborgten Hand in Verlag zu übergeben, und mittels derſelben ſolche Fürſehung zu treffen, daß die bis daher immer mehr angewachſene Einſchwärzungen abgeſtellt, und allforderiſt auch Unſre Salzausfuhr durch die Tabackgegeneinfuhr mehrers als bishero geſchehen, begünſtiget, und ſicher geſtellt werden möge. Und wie Wir nun ſowohl die Fabricirung des Schnopfs

als die Einſchaffung und Verlegung des Rauchtabacks einer ſich hierzu anerbothenen Compagnie unter der Firma Anton Schmid & Conſort. gnädigſt accordirt, und derſelben eine beſondere Octroy unter Unſerm gnädigſten Handzeichen ertheilt haben. So verordnen Wir hiemit, daß dieſe Unſre Maasnehmung von jeden Orts Obrigkeiten, ſämmtlichen Handelsleuten, Krämern und Fuhrleuten, dann überhaupts allen Unſeren Unterthanen der Lande zu Baiern und der Obernpfalz, gleich nach Empfang dieß, durch offentlichen Verruf bekannt gemacht, inſonderheit aber zur gehorſamſten Nachachtung wohl ausführlich bedeutet werden ſolle, daß

1mo. Vom 1ſten Jänner des nächſt eintrettenden 1769ſten Jahrs anfangend, Niemand, wer der immer ſeyn mag, erlaubt oder zugelaſſen ſeye, einigen Schnopf- oder Rauchtaback zur Conſumption ins Land zu bringen; in Folge deſſen Unſere Mauthämter hiemit angewieſen werden, den allenfalls gleichwohl zum Vorſchein kommenden Conſumo-Taback, gleich an der Gränze zurück zu weiſen, und nicht herein paßiren zu laſſen; denjenigen Taback aber, welcher etwa unangeſagt, oder mit Umgebung einer Gränzmauthſtadt ins Land gebracht wird, confiſcirlich anzuhalten, und gegen die Schwärzer gleichwohl nach dem Tenor Unſers Generalmandats vom 30. May abhin, zu verfahren.

2do. Iſt zu wiſſen, daß die von Uns gnädigſt octroyrte Compagnie nicht nur allhier in München, ſondern auch zu Amberg, Ingolſtadt und Stadt am Hof ihre eigene, mit allen Sorten Schnopf- und Rauchtabacks nach Erforderniß verſehene Haupt-Depots und Niederlagen unterhalten wird, aus welchen ſämmtliche des Tabackshandels in Unſeren Landen Berechtigte ſich vom 1ſten Jänner des 1769ſten Jahrs an, zu proviſioniren haben. Und damit

3tio. Denen von dieſen Hauptniederlagen zu weit entlegenen einzeln Krämern der Bezug möglichſt erleichtert werde: ſo wird die Compagnie von Diſtanz zu Diſtanz einige Unſerer innländiſchen Handelsleuten, als Afterverleger und Grosſiſten annehmen und denenſelben, mit Accordirung einer billig und annehmlichen Proviſion ihren Taback an die Minuto-Händler zu verſchleißen übertragen. Welchemnach ſich diejenigen, welche zu dieſer Entrepriſe einer Afterniederlage Luſt haben, in Zeit 2. Monath bey dem allhier angeordneten Hauptcomtoir der Compagnie zu melden wiſſen werden. Gleichwie nun

4to. Nur mehr die von Uns gnädigſt octroyrte Compagnie der Taback-Einfuhr berechtiget iſt: alſo auch befehlen Wir hiemit allen Unſern Gränzmauthämtern, einigen Taback, welcher ſolchergeſtalten für die Compagnie eingeführt wird, anderergeſtalten nicht herein paßiren zu laſſen: es habe dann der Fuhrmann einen gedruckten von dem Hauptcomtoir allhier ausgefertigt- und numerirten Paß, worinnen die aufhabende Stücke mit ihren Signis, Numeris, und Gewicht ſpecificiret ſind, vorzuweiſen: Und iſt alsdann das Gränzmauthamt gleichwohl ſchuldig, nicht nur die vorſorgliche Verſchnürung anzulegen, ſondern auch die tarifmäßige Mauth ſich bezahlen zu laſſen, und den beygebrachten Paß mit ſeinem Dato und Nro. ſowohl in dem Manual, als der ertheilenden Polleten zu allegiren; geſtalten

5to. Die Compagnie gehalten iſt, auch die Acciſe, und zwar von dem Schnopftaback reſpectivè Tabackblätter mit 13. fl. dann von dem Rauchtaback mit 6. fl. ab jedem Centner am Ort des Abſtoſſes allwegen baar zu bezahlen: bey welcher Veracciſirung der Thara-Abzug nach Maaß Unſers Generalmandats vom 30. May abhin ſtricte beobachtet werden, mithin hierunter kein Uebermaß ſtatt haben, der Paß aber eingezogen, dem Manual adnumerirt, und mit demſelben zum Generalmauthdirectorium eingeſendet werden ſolle. Und damit

6to. Den Unterſchleifen deſto kräftiger vorgebogen werde: ſo iſt mehrgedachte Compagnie verbunden, ſämmtliche ihre Tabackſorten nicht nur mit ihrem eigenen Fabrickſtempel, und ſoviel die Kübel oder Fäßel betrift, auch mit einem beſondern Brand (wovon der Abdruck ſämmtlichen Unſern Mauthämtern zur Wiſſenſchaft und

Verwahrung hiemit communicirt wird) wohl kennbar zu Stempeln und zu Zeichnen; ſondern auch neben demſelben die Stemplung des Hauptmauthamts, wo ſich die Niederlage angeordnet befindet, und die Abgabe an die Krämer- oder Afterverleger erfolget, vorſorglich anlegen zu laſſen: wo folglich nur allein das ſolchergeſtalten bezeichnete Gut für recht und authentiſch zu halten, und in Ermanglung deſſen gleichwohl mit Unterſuch- und Beſtraffung des vorgegangenen Unterſchleifes zu verfahren iſt. In der nämlichen Abſicht, und damit

7mo. Die des Tabackhandels berechtigte Handelsleute und Krämer ſich bey ſolchem Gewerbe nicht beeinträchtiget erachten mögen: ſo ſolle die Compagnie jemanden, der des Tabackhandels nicht berechtiget, einigen Taback nicht abgeben: zu dem Ende aber, und damit ſelbe die Berechtigten in Erkanntnuß haben möge, werden dieſe ſich bey den Niederlagen, und reſpectivè Afterverlegern mit einem obrigkeitlichen Atteſtat behörig zu legitimiren wiſſen. Wobey Wir

8vo. Nur diejenigen ohnedem wenige Privatperſonen, welche ſich eine Sorte ausländiſchen Tabacks etwa nur Geſund- oder Gewohnheitswillen kommen zu laſſen gedenken, dergeſtalten gnädigſt ausnehmen, daß eine ſolche Verſchreibung ja nicht in fraudem legis, auch nicht in einem höheren Quanto, als zu einem achtels Centen auf einmal nachgeſucht, und dazu bey der Compagnie Hauptcomtoir allhier jedesmal ein Paß, wovon die Taxe mit zwey und einem halben Procent des Werths zu entrichten kommet, erhoben werde; maſſen Unſere Mauthämter, wie ſchon oben §. 4. erwehnet, ohne dergleichen Paß lediglich keinen Taback zum Conſumo herein zu paßiren haben. Und verſtehet ſich dabey ſchon von ſelbſten, daß dergleichen Privati, von denen ſolchergeſtalten mit Paß herein bringenden kleinen Taback-Quantis nicht nur die Conſumo-Mauth, ſondern auch die Accis nach 13. & reſpectivè 6. fl. entrichten, nichtweniger den Paß bey dem Mauthamt, wo die Veracciſirung geſchiehet, extradieren müſſen.

9no. Werden Wir Unſere Fürſorge ſtäts dahin verwenden, daß von Seiten der octroyrten Compagnie zu allen Zeiten nicht nur die Schnopftaback in der behörigen Güte fabriciert, ſondern auch die Rauchtaback in guter Qualität eingeſchaft, mithin dem geſammten Publicum zu einiger Beſchwerde keinerley Anlaß gegeben werde. Und weilen es

10mo. Hierbey auch vorzüglichen darauf ankommt, das weder die des Tabackhandels berechtigte von der Compagnie, noch das Publicum von den Krämeren mit willkührlichen Tabackpreiſen übernommen werde; ſo haben Wir dieſer Unſerer Verordnung am Ende die Tarif beydrucken laſſen, nach welcher eines theils die Krämer den aus den Hauptniederlagen, oder bey den Afterverlegern ablangenden ſowohl Schnopf- als Rauchtaback an ſich zu bringen, und zu übernehmen; als wie ſolchen hinwiederum an das Publikum oder den gemeinen Mann in Minuto zu verſchleißen haben ſollen. Womit es jedoch die Intention keineswegs dahin hat, daß kein Taback um ein Leichters ſolle verkauft werden därfen, wenn ſich ein Krämer mit einem wenigeren Profit begnügen, und ſeinen Verſchleiß vergrößern will; ſondern der von Uns hier beſtimmte Sätz ſetzet nur ſolche Schranken, welche zu übertretten keinem Tabackhändler erlaubt ſeyn ſolle. Und wollen Wir dieſe Preisſatzung durchaus auf Unſer baieriſches Landsgewicht, ſo dem Wienercenten gleich iſt, gemeynt, und hiemit ausdrücklich verbothen haben, den Taback, wie es bishero geſchehen, nach dem leichten auswärtigen Gewicht zu verſchleißen, nnd beſonders den Rauchtaback nur nach dem Ellenmaaß zu verkaufen: als worauf die Orts Obrigkeiten von nun an ihr fleißiges Aufmerken zu tragen und derley dem Publicum unvermerkt zu Laſt fallende Ungebühr, auf Befund empfindlich zu beſtrafen haben ſollen.

11mo. Wollen Wir in eben dieſem Betracht des dem Publicum von eigennützigen Tabackhändlern zumuthenden Schadens, alle wie immer Namen habende Verfälſchung des Tabackguts, zumalen da hierunter auch die Geſundheit zu leiden kommet, auf das ernſtlichſte verbothen, und denen Orts Obrigkeiten auferlegt haben,

das ſelbige nicht weniger hierauf gute Obſicht beſtellen, und auf vorkommende Beſchwerden die Abſtellung um ſomehr von ſelbſten verfügen ſollen; als Wir nicht entſtehen werden, beſondere mit Patenten von Uns verſehene Reviſores abzuordnen, und bey dem Afterverlegern ſowohl, als bey den Minuto-Krämern, wie ihre Vorräthe qualificirt ſind, auf den Grund ſehen, folglich jene Obrigkeiten, welche wider Verhoffen connivieren, Uns ſelbſten anzeigen zu laſſen. Schließlichen und

12mo. Weiſen Wir Unſere Mauthbeamte hiemit nachdruckſamſt dahin an, daß ſie diejenige Tabackeinſchwärzungen, welche mittels Profitierung eines bloßen Tranſito-Guts bis daher im Schwung gegangen, von nun an mit mehrerem Eifer auszuſpühren befliſſen ſeyn ſollen. Wollen in ſolcher Abſicht auch hiemit verordnet haben, daß all derjenige Taback, welcher durch Unſere Lande zu Baiern, und der Obern Pfalz als ein Tranſito-Gut verführt werden will, nicht anderſt, als Taback, und zwar mit Anzeige der Colli, dann ihrer Signen und Numeren, wie auch des Sporco, und Netto-Gewichts, redlich und aufrecht profitieret, in Entſtehung deſſen aber, und da die Profitierung nicht erfolgete, mit der Confiſcation des Guts ſowohl, als gegen den Fuhrmann mit der mandatmäßigen Strafe verfahren werde. Und haben geſammt Unſere Mauthämter zu Præcavierung des Abſtoßes eines ſolchen für Tranſito declarirten Tabackguts, ſich bey der ſchwereſten Verantwortung angelegen ſeyn zu laſſen, nicht nur gleich bey dem Eintritt ins Land eine genaue Abzählung, und Verſchnürung der profitierten Colli vorzunehmen, und in der ertheilenden Tranſito-Polleten den Befund ausführlichen vorzutragen, ſondern auch bey dem Austritt aus dem Lande, die vorkommende Ladung genauer als bis daher beſchehen, zu recognoſcieren, und ob kein Verdacht eines unterloffenen Abſtoſſes vorhanden, fleißig zu examiniren, ſohin ſich dießfalls ja keine Connivenz zu ſchulden kommen zu laſſen; indeme Wir, da Wir durch die abordnende Reviſores einen Saumſal Unſerer Aemter hierunter in Erfahrung bringen ſollten, den Fehligen Unſere Ungnade zu erkennen zu geben wiſſen werden.

Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs, und wollen, daß dieſes Unſer Generalmandat all gewöhnlicher Orten nach beſchehener Publication auch affigieret werde; geſtalten die, von der ein oder anderen Parthey allenfalls vorſchützende Unwiſſenheit, nur derjenigen Obrigkeit, welche die Publication und Affigierung unterlaſſen, zur Laſt fallen, und dieſe um die unterlaufene Uebertrettungen zur Strafe gezogen werden würde. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 16ten December Anno 1768.

N. XVIII.

Mandat den 26ten May 1769. in eadem materiæ.

Unſern Gruß und Landesfürſtl. Gnade zuvor: und erinnern dieſelbe auf die in Unſeren Generalmandat vom 16ten December Anno 1768. männiglich bekannt gemachten Urſachen, welche Uns bewogen haben, den Schnopftaback in Unſeren Landen ſelbſt fabricieren, und hiedurch den Arbeitsverdienſt Unſeren Unterthanen zukommen, den benöthigten Rauchtaback aber dergeſtalten verlegen zu laſſen, daß dadurch wie mittels der Schnupftabackfabrikatur die Einſchwärzungen abſtellig gemacht, ſohin der redliche Handelsmann in ſeinem Gewerbe vor den Contrebandiren ſicher geſtellt werden möge. Da Wir nun zugleich verordnet haben, daß von heurigen Jahr anfangend, niemanden, wer der immer ſeyn mag, erlaubt, einen Schnupf- oder Rauchtaback zum ferneren Verkauf ins Land zu bringen, ſondern dieſes allein der hierzu octroyrten Compagnie Anton Schmid & Conſ. zuſtändig ſeyn

ſeyn und bleiben ſollte; hergegen aber theils Kaufleute, Tabacksverleger und Krämer dieſe Unſere Abſicht und gnädigſte Verordnung dadurch zu vereitlen gewußt haben, daß ſie ſich vor, und zum Theil ſogar nach dieſem obberührten Zeitpunkt mit einem übermäßigen Vorrath verſehen haben, mit welchen ſie das Publicum auf ein ſo anders Jahr beſchlagen können, ohne mindeſte Ruckſicht, daß ſolch überflüßig eingeführtes Tabackgut durch die Länge der Zeit auf ihren Lagern verderben, und der Landmann mit einem unwerthen, ja der Geſundheit ſchädlichen Gut verſehen werden mußte, welches aber in der Folge um ſo mehr ein gefährliches, und höchſtſtrafwürdiges Unternehmen iſt, als die Erfahrung bereits an Tag gelegt hat, daß ein ſo andere auf üble Vörtel angewöhnte Tabackshändler den Taback zwar von der octroyrten Compagnie in geringer Quantität abgenommen, dieſen aber unter ihr ſchlechtes, und verdorbenes Gut vermiſchet, und ſodann erſt unter dem Vorwand, als wenn dieſes Fabrickgut wäre, an das Publicum verkauft haben.

So finden Wir Uns in die Nothwendigkeit geſetzt, dieſe in fraudem Legis zugelegte Vorräthe ohne weiters aus dem Wege zu ſchaffen, und in dieſer Abſicht zum Beſten des geſammten Publicums ſowohl, als auch zur Aufrechterhaltung der von verſtandener Compagnie zu gnädigſter Unſerer Zufriedenheit bereits gemachter Einrichtung, hiemit weiters gnädigſt zu verordnen.

I. Daß alle mit Taback handlende Kaufleute und Krämer, und um ſo mehr auch alle diejenige, welche einigen Taback, oder auf eigene Speculation oder in Commiſſion liegend haben, ſich deſſen längſtens bis Ende Julii entledigen, mithin denſelben entweder im Lande in Minuto verkaufen, oder gegen Erhebung des Ruckzolls (wenn ſie ſich der beſchehenen Erlage der Conſumo - Acciſe halber, hinlänglich legitimiren können) außer Lands verſenden, oder auf jenen Fall, wenn ihnen das Erſtere in dieſer anberaumten Zeit nicht möglich, das Letztere aber nicht gefällig wäre, ihnen ganzen Vorrath gleichwohl an die Tabackfabrick-Compagnie käuflich übergeben ſollen; als welche ihren erbiethen zufolge, ſolche Vorräthe (in ſo weit ſie nicht etwa ein verdorbenes, ſondern ein ächtes Kaufmannsgut ſind) um den, mittels Producierung der Original - Fattura erweißlichen Einſchaffungspreiß neben ſonderbarer Vergütung der, zeig der Frachtbriefen und Accispolleten ausgelegten Frachten, Mauth- und Acciſen neben einer Proviſion à 5. pro Cento an ſich löſen wird: wormit ſie ſich um ſo mehr zu frieden ſtellen können, als ſie den Taback entweders gar ohne Acciſe, oder in der geringen Belegung hereingebracht, und doch darnach denſelben wiederum an ſich löſen, damit auch den tarifmäßigen Minutirungsprofit genießen können. Es erfordert aber auf dieſen leztern Fall die Billigkeit.

II. Daß jeder Tabacksverleger oder Krämer, auch derjenige, welcher ſonſt auf eigene Speculation oder auf Commiſſion, derley Vorräthe liegen hat, wenigſtens 14. Tage vor Auslauf ſolchen Termins eine genuine Anzeige zu der in München befindlichen Tabackfabrick-Direction einſende, was er noch an allerley Schnopf- und Rauchtaback-Sorten von fremden, ſohin nicht von den gegenwärtig etablierten Niederlagen und Großiſten angelangtem Gut vorräthig habe? auf daß die Compagnie durch ſolche Anzeige, welche durch die oberwehnte Original Fattura, Frachtbriefe, und Accispolleten zu beſtärken iſt, in den Stand geſetzt werde, die Uebernahm und Ablöſung noch in der rechten Zeit zu veranſtalten; allermaſſen hiemit ohnverhalten bleibt, daß alle diejenigen, die nach Auslauf des Monats Julii dieſes laufenden Jahrs annoch einen fremden Taback bey ſich erfinden laſſen, nicht nur in die Confiſcation, ſondern auch in die ſonderbar ſtatuirte Geld - reſpectivé Leibſtrafe ohne einige Exception, ſohin ipſo facto verfallen ſeyn ſollen. Gleichwie aber

III. Hiebey eine aufrichtige und ohnverfälſchte Anzeige vorausgeſetzt wird, und keineswegs erlaubt iſt, zum Nachtheil Unſers Ærarii, oder zum Schaden der Compagnie ein eingeſchwärztes oder verdorbenes Gut darzubiethen; alſo auch wird ſich es ein jeder hiemit zur zeitlichen Wahrnung ſeyn laſſen, damit er nicht als ein Contrebandierer oder Verfälſcher des Tabackguts nach Maaß des Frevels, in die Strafe verfallen möge. Und, auch ſonſt allen Unordnungen, und den redlich denkenden

Handelsleuten und Krämern höchſtſchädlichen Beeinträchtigungen auf alle mögliche Weiſe vorzubeugen ſo ſolle;

IV. Von nun an, niemand mit Taback, weder in Groſſo noch alla Minuta zu handlen befugt ſeyn, es ſeye dann, daß derſelbe von der allhier privilegirten Tabackfabricken- und Verlagsdirection mit einer Licenz-Tariffa, wovon dieſem Unſeren Generalmandat Lit. A. & B. ein Abdruck beylieget, verſehen ſeye, worinnen des Großiſten reſpectivè Minutierers Namen, dann deſſen Wohnort, eingeſchrieben, und anbey ſpecificè enthalten iſt, in was für einem Preiſe alle Sorten Schnopf- und Rauchtaback aus den Niederlagen, oder von den Großirern zu empfangen, und ſodann an die Minutirer reſpectivè Conſummenten alla Minuta zu verkaufen ſind: zu welchem Ende dann, und damit Jedermann von dieſer Preißſatzung überzeuget, folglich auch zu Bezahlung eines mehreren, als was die Tariffa enthält, nicht eingeführt werden möge, von all und jeden Tabackhändlern die ihme ſolchergeſtalt ertheilte Licenz-Tariffa in deſſen Gewölbe, zu jedermänniglicher Einſicht aufgehängt ſeyn muß. Hingegen aber iſt, und bleibt es

V. Für die Tabackfabrickdirection eine Verbindlichkeit, nach der bereits in oballegiert Unſeren Generalmandat Puncto 7. gemachten Verfügung, keinen andern, als der Handlung berechtigten Kramer, welcher ſich zuvor mittels Producierung eines von Unſerer Hofkammer ausgefertigten Immatriculations-Scheins, daß er des Tabacksverkaufs berechtigt, legitimirt hat, derley Licenz-Tariffa, wofür jedoch das mindeſte bezahlt werden darf, zu ertheilen: wo ſodann jeder mit einer ſolchergeſtalt empfangenen Tariffa in ſolang und viel für einen berechtigten Tabackhändler zu halten, und zu erkennen iſt, bis er ſich nicht etwa durch eine Defraudation oder gemachte Einſchwärzung des weitern Tabackverkaufs wird verluſtig gemacht haben. Wie dann auch ein ſonſt berechtigter Kramer, wenn er ſich mit Taback zu handlen betretten laſſen wurde, ohne ſich durch die obangeführte Licenz-Tariffa von der Tabackfabrickdirection, welche ſolche ohnehin keinen Berechtigten abſchlagen wird, erforderlich legitimieren zu können, ipſo facto mit Confiſcierung des Materials, wenn ſogar dieſes ſelbſt ein NB. Fabrickengut wäre, ohne Ausnahme angeſehen werden ſolle. Und da

VI. Glaubwürdig vorkommet, daß unter den Tranſito-Gütern eine große Menge Taback verpacket, im Lande abgeſtoßen, in die nämliche Küſten oder Colli, worinnen der Taback verpackt ware, oder mit Zurücklaſſung deren in andern denſelben von außenher gleichenden Colli andere Güter und Landproducten zu wiederumiger Ergänzung der Tranſito-Fuhr außer Lands verſendt werden; ſo wird nicht nur allen Mauth- und Beymauthſtationen, ſondern auch jeden Orts Obrigkeiten hiemit in ſchärfeſten Ernſte wiederholter aufgetragen, nicht allein die Verſchnürung der Tranſito-Fuhren zu Vermeidung eines Abſtoßes wohl und ſicher anlegen zu laſſen, und auf die verdächtige Verpackungen und Zwiſchenabſtoßes, deren ſich die Schif- Flöß- dann Fuhrleute und fahrende Bothen mehrſten theil anmaßen können, die ſtrengſte Nachforſchungen zu veranſtalten, ſondern auch denen von der Fabrickdirection zu dem Ende aufgeſtellten Commiſſarien, Reviſorn, Conducteurs und Aufſehern, welche ſich Kraft Unſers in Händen habenden Patents behörig legitimieren werden,

ohne

ohne weitere Anfrage, die Ein- und Nachſicht in all dergleichen, auch nur verdächtig vorkommenden Tranſito-Gütern und Waaren ohnweigerlich zugeſtatten, und benöthigten Falls hülfreiche Hände zu biethen. Weswillen Wir auch

VII. Hiemit ausdrücklich verordnen und befehlen, daß zu Verhütung ſolcher Contrebanden hinkünftig bey denen tranſitierenden Ordinari- oder auch andern Schifladungen von Seite der Tabackdirection ein mit Unſern Patent verſehener Conducteur oder Aufſeher ohnentgeltlich eingenommen werden, und mitfahren ſolle; immaſſen dieſe Verfügung auch zur Sicherſtellung derer, denen die Tranſito, ſo andere Güter gehören, ſelbſt abgeſehen iſt, als welche am öfteſten durch die verbottene Unterſchleiſe und Abladungen der Schiffknechten vielen Aufenthalt, Schaden und Unglück, oder Proceß unſchuldig zu leiden gehabt haben.

VIII. Wird der bisdaher üblich geweſte Verkauf des confiſcirten Tabacks an die Krämer, plus Licitandi hiemit allerdings abgeſchaft, und dagegen gnädigſt befohlen, daß, weilen ſich oftermeldte Tabackdirection anheiſchig gemacht hat, alle und jede in Confiſcation verfallende Schnupf- und Rauchtabacksſorten, es mögen dieſe viel oder wenig betragen, durch die in München, dann zu Amberg, Ingolſtadt, und Stadt am Hof unterhaltende Comtoirs in denen dem gegenwärtigen Generali weiters beygebogenen Preiſen, Lit. C. jedoch mit Unterſchied, ob derley Fraudant habhaft, oder nicht habhaft gemacht worden, baar ablöſen zu laſſen, ſämmtliche Unſere Beamte, wie auch der Hofmärkten, Städt- und Märkte Obrigkeiten, wo nämlich immer ein Tabackconfiſcationsfall verhandelt werden mag, den confiſcirlich abgenommenen Taback, nebſt der Beſcheinung des hiefür nach der obangeführten Preiß-Nota betreffenden Geldbetrags, directè an die nächſtgelegene Tabackniederlag ausliefern laſſen ſollen, welche ſodann derley Gut, wenn ſolches anders ein ächtes Kaufmannsgut, mithin nicht verdorben iſt, ſogleich übernehmen, und gegen Bezug des Scheins, baare Bezahlung leiſten werde. Damit auch

IX. Den Contrebandes, welche mit den Schnupftaback in Stangen, Töpfen, Säckeln, und Fäßeln bis daher getrieben worden, da nämlich unter deſſen Bemäntlung ſich immer neues eingeſchwärztes Gut zugelegt, oder wenigſt mit jenen vermiſcht worden iſt, vorgebogen werde; ſo befehlen Wir hiemit, daß kein Kramer mehr einen Taback rappieren oder ſtoſſen laſſen, noch auch den Taback aus den Säckeln, Töpfen oder Fäßeln verkaufen ſolle; ſondern es iſt Unſere Verordnung hiemit, daß die Krämer den Taback in Stangen oder Carottes anderſt nicht, als in Stangen und Carottes, und zwar dieſe gehörig geſtempelter verkaufen, einen Taback in Töpfen, Säckeln, oder Fäßeln aber gar nicht mehr, ſondern allen dergleichen gemahlenen rappierten oder geſtoßenen Taback gleichwohl in Büchſen oder Karten, deren jede ein Pfund baieriſch Netto halten muß, von der Fabrickdirection an ſich bringen, und im Verlage haben, auch (welches wohl zu merken) bey Vermeidung der Confiſcation, und mandatmäßiger Contrebandeſtraf niemalen mehr als eine Büchſen oder Karten von jeder Sorte zum Minuto-Verkauf angreifen ſollen; allermaſſen ſich ſolchergeſtalten ſowohl das Gut beſſer erhalten, als auch den Verfälſchungen des guten mit ſchlechten Taback völlig abhelfen läßt: und ſich um ſo weniger Jemand dadurch betrofen finden wird, als die Compagnie gehalten iſt, keine Tabackſorte, um

willen ſie in Büchſen, oder Karten eingemacht werden muß, höher als im tarif-mäßigen Preiſe zu verkaufen, und dennoch den armen Leuten, die bis daher den Krämern rappirt haben dürften, den Verdienſt bey dem Einmachen des Tabacks in die Büchſen und Karten zuzuwenden.

X. Wollen Wir jede Orts-Obrigkeiten noch einmal auf Unſer in Tabackſachen im Druck erlaſſenes General-Mandat vom 16ten Decembris des erſtabgeſchiedenen Jahrs durchgehends und in ſpecie auf den 10ten Punct deſſelben angewieſen, und wiederholter gnädigſt aufgetragen haben, alle mögliche Aufmerkſamkeit zu gebrauchen, daß der Taback nimmermehr, wie es ohngehindert der in erſtgemeldten General-Mandat ausdrücklich gemachten Abſchaffung geſchehen, nach dem leichten auswärtigen Gewichte verſchliſſen, und beſonders der Rauchtaback nicht mehr nach dem Ellenmaaß, ſondern lediglich nur dem Gewicht nach, und zwar in keinem höheren, als in dem tarifmäßigen Minuto-Preiſe an das Publicum verkauft werde. Worauf Unſere Gerichts- dann Hofmarks- Städt- und Märkte-Obrigkeiten nicht nur ſelbſt gute Aufſicht beſtellen, und diejenige, welche entweders zu leichtes Gewicht geben, oder den Rauchtaback nach dem Geſichte oder Ellenmaaß verkaufen, oder den Tariff-Preiß überſteigen, allemal um 10. Reichsthaler beſtraffen; ſondern auch ſich nicht mehr entgegen ſetzen ſollen, wenn ein Unſeriger Mauthbediente, oder auch ein Reviſor, oder Aufſeher, oder ſonſt ein Subaltern der privilegierten Tabackdirection mit einem, mittels Unſers Inſiegels gefertigten Patent oder mauthämtlichen Certificat ſich legitimirt, denſelben die Viſitation bey den Tabackverlegern oder Minutireren, oder wo ſich ſonſt immer an einem Ort zur Verheimlichung ein Tabackabſtoß befinden wird, in inſtanti (weil nämlich ſolche Unterſuchungen unverſehens vor ſich gehen müßen) vornehmen zu laſſen, und hiebey erforderlichen Falls ſogar mit hinreichender Amts-Aſſiſtenz zu ſecundiren, immaßen Wir einer jeden Obrigkeit, welche ſich eine dergleichen Viſitation widerſetzen, oder dieſe auch unter allenfalligem Vorwand, daß hierüber Unſere Particular-Anbefehlung noch zu erwarten ſtehe, nur verzögeren wurde, Unſere höchſte Landesfürſtl. Ungnade, und Ahndung unausbleiblich empfinden laſſen müßen. Worfür ſich alſo Jeder gleichwohl von ſelbſt zu hüten, und dieſe Unſere Intention in allen Puncten ſchuldgehorſamſt zu befolgen wiſſen wird. Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs, um ſo mehr, als männiglich überzeugt ſeyn muß, daß dieſe Unſere Verordnung, nicht ſo faſt auf die Aufrechthaltung Unſers Mauth- und Accisregals, als fürnemlich dahin abziele, damit die Landesnahrung verbeſſert, und jene von dem Handelsſtande, welche ihre Præſtanda richtig abführen, vor der Beeinträchtigung deren, die ſich mit Schwärzen abgeben, in Sicherheit geſetzt werden mögen. Uebrigens iſt dieſes Unſer General-Mandat aller Orten behörig publiciren und zu jedermanns Wiſſenſchaft affigiren zu laſſen, auch an welchem Tag dieſes geſchehen, ein Protocoll abzuhalten, und gehorſamſt einzuſenden; geſtallten die vorſchützende Unwiſſenheit derjenigen Obrigkeit, welche die Publication unterlaſſen, ohnmittelbar zu Laſt fallen, mithin die ſonſt treffende Strafe unmittelbar bey derſelben erholt werden wurde. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 26ten May Anno 1769.

N. XIX.

N. XIX.

Verruf vom 16ten Februar 1770. in eadem materia.

Nachdem Ihre Churfürſtl. Durchl. in Baiern, unſer gnädigſter Herr, Herr ꝛc. ꝛc. theils aus höchſt eigenen Antrieb- und landesherrlicher Obſorge für das Wohlergehen Dero getreuen Unterthanen, theils aber auch zu Behebung der wider die vermög Generalmandats von 26ten May des verfloſſenen 1769ſten Jahrs ſub Lit. A. & B. bekannt gemachte Tabacktariffa oder Satzungspreiß geführten Klagen ſich gnädigſt bewogen geſehen: eine neue derley Tariffa, wie nämlichen in das künftige alle Rauch- und Schnupftabackſorten bey denen etablirten Niederlagen en gros abgenommen, und ſodann durch die Handelsleute und Krämer an die Conſumenten in Minuto abgegeben werden ſollen, durch die gnädigſt privilegierte Tabackfabrick und Verlagsdirection allhier gehorſamſt entwerfen, und in Druck legen zu laſſen, folglichen dieſe neue Satzungspreiſe in Erwegung: daß ſie faſt durch alle Tabackgattungen gegen der oben allegierten 1769ſten Tariffa um ein merkliches gemindert, und herabgeſetzet worden, dergeſtallt gnädigſt zu beangenehmen, daß ſie mit 1mo des nächſt eintrettenden Monats Merzen hiermit der Anfang gemacht, ſohin von dieſem Zeitpunkt an erſt gedachte neue Tariffa ihren Werth und Gültigkeit erlangen ſolle;

So wird dieſe zum Beſten des Publici abgeſehene Verfügung mittels gegenwärtigen Verrufs zu dem Ende kund gemacht, damit ſich jedermann nach ſolch neuen Tariffa- oder Satzungspreis genau halten, und in Gemeſſenheit derſelben den entweder en gros oder in Minuto ablangenden Rauch- und Schnupftaback in keinem höhern Werth, als ihme die Tariffa beſtimmet, mit Anfang des Merzen künftighin an ſich bringen möge. Zu welchem Ende alſo denen Kaufleuten und Krämern hiemit wiederholter, und ernſtgemeſſenſt aufgetragen wird, dieſe neue Tariffen zu jedermanns, und ſonderlich der Kaufenden Einſicht in ihren Gewölbern und Läden beſtändig affigiert zu halten.

Und weilen übrigens denen vielfältig eingeloffenen Berichten gemäß weder dem in Tabackſachen bereits den 16ten December 1768. noch ſofort dem unterm 26ten May 1769. weiters erlaſſenen gnädigſten Generalmandat bis daher ein vollſtändiges Genügen geleiſtet, ſondern die hiebey geführte höchſte landesväterliche Intention durch ſchläfriges und zum Theil gar gehäßiges Betragen verſchiedener Obrigkeiten ſträflich vereitelt worden iſt: Als wollen höchſtgedacht Ihre Churfürſtliche Durchleucht ſammentliche in Dero Landen zu Baiern und der obern Pfalz befindliche Gerichts- dann Mauth- Stadt- und Hofmarksbeamte auf punktuelle Befolgung deſſen, was die erſt allegierte Generalmandaten in ſich begreifen, nicht nur überhaupt, ſondern auch inſonderheit auf jeden Punkten derſelben, vorzüglich aber dahin wiederholter gnädigſt angewieſen haben, daß ſie Beamte insgeſammt denen von der Tabackdirection aufgeſtellten, und mit Churfürſtlichen Patenten verſehenen Reviſorn und Aufſehern mehrere Hilf und Manutenenz, als bis daher verweißlichen nicht geſchehen, an-

gedeyen laſſen, und alſo denſelben die in Kraft mehr erwehnten Generalmandats von 26ſten May Anno 1769. Puncto X. zugeſtandene unvermuthete Viſitationen bey verdächtig anſcheinenden Häuſer unter Vermeidung der ſchon öfters angedrohten, und auf all weiters erfolgende begründte Anzeige wirklich wahrmachenden exemplariſchen Beſtrafung nicht nur nicht erſchweren, ſondern nach Churfürſtlichen höchſten Willen und Verlangen vielmehr all möglichen Vorſchub an Hande geben ſollen. Wornach ſich alſo gehorſamſt zu achten, gegenwärtiger Verruf aber zu jedermanns Wiſſenſchaft zu publicieren, und gehörigen Orts zu affigieren iſt. München den 16ten Februar Anno 1770.

Fünf=

Fünfter Theil.

N. I.

Hieſige Markts-Ordnung von Anno 1766.

Nachdem Ihre Churfürſtl. Durchlaucht in Baiern Unſers Gnädigſten Herrn, Herrn ꝛc. ꝛc. Landesvätterliche Vorſorg dahin gehet, die eine geraume Zeit ſowohl in denen geſammten Churlanden, als beſonders allhier in Höchſt-Dero Haupt- und Reſidenzſtadt München eingeriſſenen Victualientheurung nach Thunlichkeit zu ſteuren; als haben Höchſt-Dieſelben nach einem von dem eigends niedergeſetzten Policey-Collegio vorläufig gemacht- und gnädigſt beangenemten Entwurf, eine Marktsordnung, wie und welchergeſtallten jedermann in Kauf- und Verkauf deren Victualien, und Pfennwerthen ſich zu verhalten habe, verfertigen laſſen, nach deſſen Innhalt ſich geſammt hieſige Innwohner, und alle inn- und ausländiſche Fremde um ſo gewiſſer zu achten, als man gegen die Frevler, oder Wiederſäßige die in nachfolgenden Puncten geſetzte Strafen ohnmittelbar erholen laſſen würde; damit aber gegen die Kauderenen ſowohl auf nächſt entlegenen Ortſchaften, als auch in allhieſiger Stadt ſelbſten beſſer vorgebogen werde; als würdet hiemit allen Gebkäuſeren, deren Victualien ohnverhalten gelaſſen, daß

§. 1mo: Alle Victualien, und Pfennwerth, was Namen ſie immer haben mögen, auf denen in nächſt-kommenden §. 3tio ausgezeigten Marktsplätzen, es mag das verkaufende Gut jemanden des gefreyt- oder ungefreyten Standes angehörig ſeyn, zum öffentlichen Verkauf ſub pœna Confiſcationis zu bringen ſeyen.

§. 2do: Der Markt ſelbſten ſoll von St. Michaeli bis Lichtmeſſen; ½, und von Lichtmeßen bis St. Michaeli 1. ganze Stund nach Eröfnung deren Thoren anfangen, und den ganzen Tag hindurch fortdauren, auch zum Anfang ſolches Markts mit der Glocke auf dem Rathsthurn ein Zeichen gegeben werden, ohne welchen ſich aber unter der Straf der Confiſcation niemand, weſſen Stand, und Condition ſelber immer ſeyn mag, unterfangen ſolle, vorgegeben- obgemeldten Zeichen einigen Kauf

vorzunehmen. Die Verkaufsort oder Pläz vor jede Gattung deren Victualien ſind folgende:

§. 3tio. Vor alle Sorten Getraid- der zu denen gewöhnlichen Schrannen-Tägen verhanden angezeigt großen Plaz: die burgerlich- und fremde Gärtner haben mit ihren Kräutelwerk an denen 3. aſſignirten Plätzen: als auf den Eyrmarkt- und in dem Thal bey dem Heil. Geiſtſpital, dann in der Burggaſſen angewießnermaſſen zwar zu verbleiben, jedoch daß leztere ſich beßer zuruck in gemeldte Burggaßen ſezen ſollen, um daß der Ausgang gedachter Gaßen deſto freyer zu paßiren ſeye.

Eyr, Butter, und Schmalz, dann lebendiges Geflügel, Sponfärkel, item gebuzt- jung- und alte Gäns, auch deto Aenten ꝛc. verbleiben auf dem Eyrmarkt.

Wildpräd, und wildes Geflügel haben die hieſige Wildprädleut auf dem ſogenannten Vogelmarkt: die Fremde hingegen unter denen Bögen bey dem Fiſchbronnen zu verkaufen, wie auch leztere ihr habende wilde Vögel, weſſen Gattung ſie ſind, verhauſiren können, ohne daß von ſolch- lezteren jemand deſſentwillen von Obrigkeits wegen mit einiger Straf, oder Confiſcation anzugreifen iſt;

Kraut und Topfen in der Burggaſſen hinter denen Gärtneren allda, die burgerliche Obſtler, ſo nicht eigene Gewölber haben, auf den Rindermarkt ohnweit der ſo benamſten Fabrica, das Bauern Obſt hingegen, und deren Pänzen haben in dem Ort, wo ſie gewöhnlichermaſſen ſtehen, zwar zu verbleiben, ſollten jedoch der Straßen zum Fahren, und Gehen den benöthigten Raum laſſen.

Erd- und Thaubeer, Nuſſe, Täubling, und dergleichen Schwammen haben wegen Enge des Schleckergäßl, von da abweg, und weiters aufwärts gegen den Rindermarkt zu ſich zu, begeben.

Denen allhieſig- Hofbefreyt, und das tod- oder gebuzte Geflügel, feilhabenden Geflügelleuten verbleibet der bereits ausgezeigte Plaz auf dem Rindermarkt, und haben ſich auf dem Geflügel- oder Eyrmarkt ſub pœna Confiſcationis, oder nach Geſtaltſame der Umſtänden bey offentlicher Schandſtraffe, dann Abnehmung des genießenden Privilegii keinesweges mehr betretten zu laſſen, noch minder etwas von lebendigen Geflügel alldorten aufzukaufen;

Weilen aber auch auf dem Eyrmarkt verſchiedene andere Ständel (welche auf Schrägen ſtehen) vorhanden, welche denen Verkäuferen ſowohl, als denen Kaufenden im Weeg ſtehen, und annebens zu unterſchiedlichen Kaudereyen Gelegenheit an Hand geben; als ſollen ſolche von dannen abweg, und in das Thal unterhalb dem Heil. Geiſtſpital verſezet werden.

Die 3. ausgezeigte Holzmärkt in der Sendlinger- und Neuhauſergaſſen, dann in dem Thal verbleiben zwar in ſolch gewöhnlichen Orten, wobey jedoch denen Holzbauern ſowohl, als geſammten Publico ohne Ausnahm des Standes, oder Characteurs, ſonderbar aber denen Holzhackern ſub pœna Confiſcationis, oder andern arbitrariſchen Geld- oder Leibsſtraf, nach Ermäßung deren aufgeſtellten Obrigkeiten verbotten wird, einiges Artholz, auſſer auf denen ausgezeigten Holzmärkten: unter, oder vor denen Stadtthoren unter Weegs an ſich zu kaufen, und hierdurch einen Winkelkauf zu ſchlüſſen.

§. 4to: Da alle auch wegen Menge deren hieſigen Innwohnern vorzüglichen dahin der Bedacht zu nehmen iſt, damit der allhieſige Markt mit benöthigten Victualien wohl beſchlagen werde; als haben die aufgeſtellte Victualien- Patentler emſigiſt ſich allhier einzufinden, und das in ihrem Patent enthaltene Verboth, einfolglichen ihre herein zu bringen ſchuldige Pfennwerth an keinen andern Ort abzuſezen- oder zu verkaufen, ſondern fleißig hiehero zu liefern, am mindeſten aber innerhalb 7. Stund von hieſiger Stadt derley Victualien zuzulegen, oder an ſich zu handlen; weilen jedoch

doch viele Beſchwerden vorkommen ſind, Kraft deren die Patentler ſelbſt außer ihren angewieſenen Gezirk an einander einkaufen, und alſo die Victualien vertheuren, auch andere gefliſſentliche Gefährten ſpielen, oder ihr Patent in anderweg mißbrauchen, zum Theil auch Monater- und Quartalweis mit einigen Lieferungen gar ausbleiben: als haben geſammte Patentler ſogleich bey ihrer nächſten Anherokunft ſich unter jeden Thor, wo ſie herein kommen, bey dem aufgeſtellten Acciseinnehmer zu melden, die Gattungen deren mitgebrachten Victualien vorzuzeigen, und von gedachten Acciseinnehmer jede Sort mit deſſen Quantität in einem gedruckt, und zu empfangen habenden Zettel einſchreiben zu laſſen, ſolch gedruckten Zettel aber jederzeit, nachdeme ſie ihre Victualien auf den offentlichen Markt verkauft haben werden, bey dem Stadtoberrichteramt vorzuzeigen, bey welchen Amt ihnen mehrgedachter Zettel, gleich ſie ſolchen von dem Acciseinnehmer ohnentgeltlich empfangen haben, auch ſolchergeſtallt anwiederum zuruck zu ſtellen iſt. Sie Patentler hingegen ſind ſchuldig, und gehalten, bey nächſter Lieferung mehrgemeldten Zettel anwiederum an beed obbenamſten Orten vorzulegen, das Stadtoberrichteramt wird der Lieferung halber ein ordentlichen Manual halten, damit gegen die ſaumige Patentler von Seiten des Churfürſtlichen Policey-Collegii mit Strafen, oder gänzlichen Abnahm ihres Patents, nach Umſtänden verfahren werden könne.

§. 5to. Alle Gattungen des Getraids ſind auf hieſiger Schranen abzuſetzen, und an den gewöhnlichen Tägen zu verkaufen, allwo denen Münchneriſchen Stadtinnwohnern, ſo viel ſie zu ihren eigenen Conſumo bedärfen, der Vorzug gebühret, und ſelben alſogleich bey Anfang der Schranenzeit: all übrigen zu dem hieſigen Publico nicht gehörigen Perſonen aber anerſt um 10. Uhr (als zu welcher Zeit mit der Rathhausglocken ebenfalls ein Zeichen gegeben wird,) der freye Einkauf: Den hieſigen Kornkäuflern hingegen zu keiner Zeit geſtattet iſt. Sollte hingegen ein auf dem Land wohnende Perſon, die Gefährte ſpielen, und vor ſich einen hieſigen Innwohner zum fruhen Einkauf beſtellen, ſo ſolle auf dem Grund geſehen, und dieſer Hinterliſt, oder allenfallige Kauderenen nicht allein durch die beſtellte Obrigkeiten abgeſtellt, ſondern auch gebührends beſtraft werden.

§. 6to: Alles Fiſchwerk, es mag beſtellt, oder unbeſtelltes Gut ſeyn, es ſeye auch für ein Kloſter, oder weme immer gehörig, wovon auch die hieſige Fiſcher nicht zu eximiren, ſolle auf den Fiſchbronnen gebracht werden, was aber in gar zu groſſen Partien beſtehet, nach Beſchlagniß des Bronnen zu deren Behalteren zu überbringen erlaubet ſeyn, jedoch jedesmal mit Vorwiſſen des Stadtoberrichters, reſpective Bußamts. Damit nun ſolches beſchehen, ſollen

§. 7mo: Von jeden Thoren die Wachten die Fiſcher, oder Fiſchlieferanten, ſie mögen herkommen, wo ſie wollen, wann ſelbe auch Churfürſtl. Seefiſchkäufer ſind, mit ihrem Fiſchwerk zum Bronnen begleiten, und ſelbe ſich bey dem Marktmeſſer melden, bey erhaltener Erlaubniß, und ſich bezeigenden Ueberfluß aber ſolle von einem Gerichtsbedienten dieſer Ueberfluß in die Klöſter, oder eigene Behalter begleitet werden: damit man die Gewißheit der vorgegangenen Beſtellung, und daß die Fiſch in dieß, und keine andere Ort gekommen, überzeiget werde.

§. 8vo: Der Churfürſtl. Hof iſt allein von beed vorſtehenden §vis ausgenommen, entgegen der Churfürſtl. Hofeinkaufer gehalten den Fiſchbronnen mit Einkaufen gänzlichen zu vermeiden.

§. 9no: Was hingegen das edle Fiſchwerk anbelanget, ſoll in einem auszuzeigen- kommenden Gehalter, überbracht werden.

§. 10. Denen hieſigen Fiſcheren ſowohl allhier, als in denen Churfürſtlichen Gerichteren Aybling, Wolfertshauſen, Stranberg, Dachau, Crandſperg, Schwaben, und Erdting ſolle der Fiſcheinkauf durchgehends verbotten ſeyn.

§. 11. Die hieſige Fiſcher ſollen in hieſigem Land keine Fiſch, oder Krebſen beſtellen, den Kauf hievon nicht ſetzen, noch ihnen hiehero derley bringen laſſen, ſondern es ſolle ein jeder Fiſcher ſelbſt darnach ſuchen zu kaufen, ſich auch legitimiren, wo er die Fiſch, oder Krebſen erhandelt; Jngleichen

§. 12. Sollen ſie hieſige Fiſcher weder bey denen Seen, noch Wäſſeren die Fiſch, oder Krebs nicht ablöſen, auch die erkaufte Fiſch weder hier, noch auſſerhalb, nicht ausſchlutten, ausgenommen die Ferchen, als welche ihnen in die Weyher zu thun, ohnverbotten.

§. 13. Jſt denen allhieſigen Fiſcheren kein Kalter, oder Einſäz außer der Stadt zugeſtatten.

§. 14. Es ſollen auch die Fiſch von einem Burger, oder anderen Gaſt, der ſelbe hiehero bringet, unter Wegs auf 7. Stund weit nicht abgekauft, ſondern die burgerliche Fiſcher einen jeden ſeine Fiſch herein bringen, oder führen, und feil haben laſſen.

§. 15. Am mindeſten aber ſoll ihnen Fiſcheren erlaubet ſeyn, Fiſch, oder Krebs, ſo denen Fremden auf dem Bronnen übergeblieben abzukaufen, ſondern

§. 16. Sollen die Fremde ihre Fiſch in denen ſogenannten Herrengeſchirren (worzu hinlängliche Truchen herzuſtellen ſeyen) bis auf nächſten Fiſchmarkt einſetzen. Da aber

§. 17. Der Fiſchbronnen aus Abgang der Fremden nicht beſetzet ſeyn wurde, ſind hieſige Fiſcher gehalten, den Bronnen aus ihren Truchen hinlänglich zu verſehen.

§. 18. Wegen Ausödigung der Fiſchreichen Wäſſeren iſt auf die Land- und Policeyordnung 4. Buch, 9. Titl, und denen hievon meldenden Articuln mit Nachdruck zu halten. Weſſentwillen auch

§. 19. Sowohl ein fremder, als hieſiger Fiſcher, oder Fiſchkäufler, welcher Fiſch, oder Krebs zum Verkauf hiehero bringet, ſo das gebührende Brättel- oder Fiſchmaß nicht hat, nebſt Abnahm deren, exemplariſch zu beſtraffen, wegen welch letztern 2. §§vis an die Gerichtsbeamte, und Seerichter das Behörige bereits erlaſſen worden. Weilen aber

§. 20. Vielmals die Fiſch von dem Führen, oder Tragen matt werden, und deſſen Abſtehung zu beſorgen; als können die Fremde ſolche matte Fiſch, auch einen Tag vor den ordentlichen Fiſchmarkt auf den Bronnen verkaufen.

§. 21. Die geſtunken, oder abgeſtandene Fiſch feil zu bieten, ſolle niemanden erlaubet ſeyn.

§. 22. Weilen die allhieſige Fiſchtagwerken ohnehin nur zum Kaudern, und heimlicher Verkaufung Gelegenheit geben, ſo ſind ſolche insgeſammt abzuſchaffen, und werden jene, welche eine ſtärkere Quantität Fiſch einkaufen, durch ihre eigene Leut, die Fiſch von Bronnen nacher Haus tragen laſſen. Die aufgeſtellte Fiſchknecht hingegen ſollen bey Caſſation niemanden einen Fiſch anſagen, heimlich verkaufen, noch minder vertragen helfen, am mindeſten aber ſolle ein hieſiger Marktmeſſer (als welcher principaliter auf die Kauderey Obacht zu halten hat,) ſelbſten mit Fiſchen, Krebſen, oder Schnecken (wie bishero beſchehen) zu handlen ſich anmaſſen.

§. 23. Zu Vorbeugung verſchiedenen Gefährden, und mehrerer Sicherheit, daß die pfälziſche Fiſch inner Lands verkauft werden, iſt durch dortig Churfürſtliche Regierung denen pfälziſchen Fiſchhandlern aufgetragen worden, von jeden Ort, wo ſie

die Fiſch erkaufen, ſchriftliche Urkunden des Quanti, & Qualis zu nehmen, auch an jenen Ortſchaften, wo ſie einiges Fiſchwerk verkaufen, von dortiger Obrigkeit das Verkaufte auf obige Urkund abſchreiben zu laſſen, und ſofort bey jeden Ort zu continuiren, bis ſie ihre ganze Ladung verhandelt haben, auch ſollen ſelbe bey Obrigkeit der richtigen Verführungswillen, nach gemachter Lieferung mehrgedachte Urkund einhändigen, wornach im Contraventions-Fall die gebührende Straf jeden Orts, wo ein ſolcher fällig gefunden wird, einzubringen iſt.

§. 24. Denen Auern, Lechlern, und Haydhauſern, dann andern nächſt entlegenen Ortſchaften, und allda verhandenen Purſchen, dann unprivilegirten Fiſchern iſt alles Fiſchen und Krebſen bey Zuchthausſtraf inhibirt, excluſive des einigen Froſchfangen, weſſentwillen das Benöthigte an deren Obrigkeiten erlaſſen worden.

§. 25. Wegen denen gedörten Meerfiſchen wird die längſt vorgehabte Prob, beſonders bey dermalig hochen Ankauf gemacht, und ſodann das weitere wegen Schwere der Stucken reguliret werden.

§. 26. Vorzüglichen aber iſt der Bedacht zu nehmen, daß von denen Krämern, Fiſchern, und andern, welche die gewäſſerte Fiſch verkaufen, keine Laugen von Kalch, oder anderer Materi, ſondern von lauteren Waſſer gebraucht werde.

§. 27. Alle Victualien, weſſen Namen ſie ſind, welche zu hieſigen Stadt, zum Verkauf herein kommen, werden nicht mehr bey Confiſcation an andere Ortſchaften, ausgenommen das übrige Getraid in Conformität des §. 5ti und das Schmalz, jedoch letzteres nur in jener Maaß, wie es §. ſequenti mit mehrern enthalten.

§. 28. Auf allhieſiger Stadtwaag hat man ſonderbaren Bedacht zu nehmen, daß an Schmalz, Unſchlicht, und Leinöl jederzeit ein beträchtlicher Vorrath vorhanden ſeyn möge, deſſentwillen, bevorab von erſter Gattung des Schmalz, falls nicht mindeſten ein Vorrath von 50. Centen allda ſich bezeigen, hiervon nichts auſſer die Stadt verkaufen zu laſſen, und da ſich auch über gemeldten Vorrath annoch ein Ueberſchuß bezeigen ſollte, ſo hat ein derley auswärtiger Käufer von dem Churfürſtl. Policey-Collegio die Verwilligung zu bewirken, und iſt ohne Vorzeigung deſſen bey denen Thoren kein Schmalz hinaus zu laſſen. Denen hieſig verburgerten Melberen, und Kiechlbachern aber iſt aller Aufkauf des Schmalz ſowohl auf der Waag, als Eyrmarkt gänzlichen verbotten.

§. 29. Zumalen aber auch in allhieſiger Stadt die Kaudereyen groſſentheils in Schwung gehen, und viele Innwohnere Schmalz, Geflügel, Eyr, und andere Victualien mittels höchſt-verbottenen Fürkauf theils auf hieſigen Markt ſelbſten, theils nächſt deren Thoren, und umliegenden Ortſchaften an ſich zu bringen, und wiederum zu verkaufen den mindeſten Scheu tragen, hierdurch aber nothfolglichen Theuerung, ohne dawider genugſam vorbeugender Obſorg, und Aufſicht entſtehen muß, derowegen hat das Churfürſtl. Policey-Collegium, als welchen von Sr. Churfürſtl. Durchläucht ꝛc. ꝛc. cum derogatione omnium inſtantiarum in dieſer, und anderen, daß hieſige Markt, und Victualienweſen betreffenden Sach die Jurisdiction privative gnädigſt übertragen worden, durch einen zeitlichen Hof- und Stadtoberrichter, und deren Subalternen, dann Gerichtsbediente fleißige Obſorg tragen zu laſſen, daß gegen derley Fürkäufler, und Kauderer, und deren Helſeren, oder Unterſchleifgebere, nicht allein mittels Confiſcation, deren auf ſolch unerlaubte Weis an ſich gebrachten Victualien vorgeſchritten, ſondern auch bevorab nach vorgegang-erſtmaliger Correction das zweytemal mit offentlichen Schandſtraffen verfahren werde; Und gleich

§. 30. Zwiſchen beeden Oberrichtern von Hof, und der Stadt in dieſen Marktswegen das Jus præventionis Platz greifet; als haben auch ſelbe es mag der Fällige, ein Militar- oder Civil-Perſon ſeyn, und unter waſſerley Jurisdiction in anderweg ſtehen, gegen die Uebertrettere dieſer Churfürſtl. gnädigſten Verordnung jederzeit ſumma-

mariſſime zu verfahren. Die Cauſas ad Protocollum zu inſtruiren, und ohne mindeſter Trainirung zu verabſcheiden, wo jedoch in jenen Fällen, welche über 10. fl.; an confiſcirten Gut, oder Strafgelderen betragen, dem gravirten Theil die Appellation zu den Churfürſtl. Policey-Collegio in Zeit 14. Tägen ſub pœna deſertionis bevorgeſtellet verbleibet, damit aber

§. 31. Von dergleichen Kauderer, und Unterſchleifgeberen die Obrigkeiten ehender vernachrichtet werden mögen; ſo ſoll einen jeden, wer der immer ſeye, ſo einen derley Kauderer bey Gericht anbringet, und ſtrafbar erkennet werden wird, ein Drittel des Victualis, oder der Geldſtraf, die andere 2. Drittel hingegen dem verbſcheidenden Richter zugehen. Jedoch dergeſtalten, daß das confiſcirte Gut, oder Victuale um einen billigen Werth auf den Markt offentlich verkaufet, und der erlößte Geldbetrag auf obige Weis in die Vertheilung gebracht werde; ein gleiches auch denen Gerichtsbedienten ausgefolget werden ſolle, falls ſie derley Anzeig machen; welch letztere jedoch

§. 32. Fleißiger, als bis anhero beſchehen, und zwar täglichen Umwechslungsweis zu allen Zeiten des Tags die Märkte zu beſuchen, auf alle widrige Contraventiones, gute Spech, und Obacht zu halten, ſchuldig ſeyn, aus Pflicht widerig, oder etwann gar intereſirten Bewegungsgründen hingegen niemanden verſchonen, oder die Anzeig zu machen bey Straf der Caſſation, oder anderen Leibsbuſſen unterlaſſen ſollen. Wie ſie dann auch

§. 33. Täglichen auf der Stadtwaag nachzuſehen haben, ob hinlänglich, und oben §. 28. bemerkter Vorrath an Schmalz, dann hinlängliches Unſchlicht, und Leinöl verhanden ſeye, oder nicht? In welch letzteren Fall ſelbe bey jeden Amt die behörige Anzeig zu machen, auch wegen Ausſtechung des Schmalzes die Obſorg zu tragen haben, damit jedermann, ſo ein geringere Quantität unter ein, oder einen halben Centen derley Schmalz an ſich zu kaufen Vorhabens iſt, damit auch verſehen werde. Ingleichen haben ſelbe

§. 34. Fleißigiſt nachzuſehen, ob das ſogenannte Butterſchmalz auf dem Eyrmarkt das gewöhnliche Stadtgewicht habe, oder nicht? In letzteren Fall ſolches abweg, und zu der Obrigkeit zu überbringen, allda aller Beſcheid zu erwarten iſt. Dann haben ſelbe

§. 35. Und letztlichen dem ſo ſehr in Schwung gehenden Einſtehen in die Käuf bey dem Geflügel, Schmalz, und all anderen Pfennwerthen Pflicht-ſchuldigſte Obſorg zu tragen, die contravenirende Perſonen zu notiren, und Obrigkeitlich aufzubringen, damit dieſer unleidentliche nur die Vertheurung deren Victualien cauſirende Mißbrauch gebührends, und auf öfteres Betretten auch mit Schandſtrafen abgeſtellet werden könne.

Daß dieſen all- und jeden ſowohl von denen Obrigkeiten ſelbſt, als deren Untergebenen, dann Käufer, und Verkäuferen, auch allen anderen mitverknüpften Perſonen allerſeitig genaueſt nachgelebet werde; Verſehen ſich Ihro Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. um ſo gewiſſer, als außer deſſen nebſt höchſter Ungnad gegen jedermann ohne Unterſchied der Perſonen, und deſſen beſitzenden Characteurs, die in dieſer Ordnung ſtatuirt, und feſtgeſetzte Strafen, unausbleiblich und ohnnachläßig vorgekehret wurden: Wornach ſich alſo jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten weis. Actum München den 18ten Jenner 1766.

N. II.

N. II.

Neueſtes Mandat von Anno 1770. im Bettelweſen.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Nicht ohne ſonders Unſerm ungnädigſten Mißfallen bezeiget ſich, daß ohnerachtet denen vielfältig in offenen Druck erlaſſenen gnädigſt, und ſchärfeſten Verordnungen das Bettlen deren meiſtentheils dem Müßiggang angewohnt- ſowohl inn- als ausländiſcher Vaganten ſolchergeſtalten überhand nehme, daß hierdurch die allgemeine Beſchwerde Unſerer Unterthanen ſowohl auf dem Land, als in denen Städten von Zeit, zu Zeit vermehret, das GOtt gefällige, und in der Menſchenliebe gegründete wahre Allmoſen geben aber, in eine ohnerdultliche Erpreſſung, allgemeine Ernährung des Müßiggangs, und ſündhafte Veranlaſſung vieler Uebelthaten abgeändert werde. Da dieſe Unordnungen, und die Vermehrung deren von allem Alter ſich auf das Betteln, und Müßiggehen begebenden Perſonen, wovon die meiſte ſowohl in Städten, als auf dem Land ſich mit Handarbeit ehrlich fortbringen könnten, zum Theil durch die wider Unſer ausdrückliches Verboth in die ohnrechte Hand Allmoſengebende, ſohin den Bettel ernährende, zum Theil aber auch durch Unſere denen gnädigſten Verordnungen mit ſchuldigſten Fleiß nicht nachkommende Beamte, Obrigkeiten, und deren untergebene Amtsknechte geſteuret wird; ſo ſehen Wir Uns Vermög obhabenden theureſten landesherrlichen Pflichten bemüßiget, gegenwärtige neue Verordnungen zu erlaſſen, und befehlen demnach allen, und jeden Unſern Beamten, Ständen, und Landesunterthanen, denenſelben bey Vermeidung Unſer höchſten Ungnad und nachgeſetzten Strafen in allen Punkten ſchuldgehorſamſt nachzuleben.

Wie zumahlen ſich unter denen dem Lande ſo ſehr beſchwerlichfallenden Vaganten, Bettlern, und Müßiggehern viele Ausländer befinden, ſo befehlen Wir

I.

Daß all dieſe ohne Ausnahm, weſſen Standes, oder Alter ſie ſeyen, und wo immer in Unſern Churlanden ſeit kurz, oder langer Zeit ſie ſich befinden, ſo fern ſie nicht hinlängliche Urſach ihres Aufenthalts, und anbey ſichere Auszeigung, wie ſie ſich ohne jemands Beſchwerde ernähren können, vor ordentlicher Obrigkeit aufzuweiſen haben, ſich außer Land begeben ſollen.

Hierzu wollen Wir ihnen zur Abſchneidung aller Ausflüchten, und Entſchuldigung einen hinlänglichen Termin, und zwar bis nächſtkommenden Maria Geburtstag geſetzet haben, jene aber, ſo ſich dieſem Gebott nicht fügen, ſollen nach Verfluß dieſes Termin von denen Obrigkeiten aufgehoben, und ohne weitere Anfrag auf nachfolgende Art außer Land geſchaft werden. Und daß in Zukunft derley liederliche Vaganten, und ausländiſches Geſind, worunter nicht nur Steig- und Wahlfahrtsbettler, ſondern auch alle unter dem Wahlfahrtsprätext, oder freundſchaftlichen Beſuch, und vorgeblicher Landespaßirung ſich hereinſchwerzende auswärtige Muſikanten, welſche Pfaffen, Bärntreiber, Schattenſpieler, zuſammgeloffene Commedianten, Gauckler, Tanzer, abgedankte Soldaten, Convertiten, Studenten, Schreiber, (in Summa alle, die mit legalen Kundſchaften begleitete Handwerker mit guten Paß, und nöthigen Reißgeld, oder Zährpfenning verſehene allein ausgenommen) ſo leichterdingen nicht in Unſere Lande kommen, noch minder ſich irgendwo zur Beſchwerde der Unterthanen aufhalten können, ſohin all Vorgehenden der Eintritt verſtopfet werde, ſo befehlen Wir

II.

Allen, und ſonderbar Unſern Gränitzbeamten, daß ſie denen ihnen untergebenen Amtleuten mit aller Schärffe auftragen, auf all obbeſchriebenes Geſind ohnunterbrochene Wachſamkeit zu haben, um ſolche gleich bey dem Eintritt zuruck zu weiſen, oder handfeſt zu machen, und bey Gericht zu ſtellen, wo dann die Beamten keinen, der nicht mit authentiſchen Paß, und ſo vielen baaren Geld verſehen, als viel er zu ſeiner Durchreis, oder angeblichen Aufenthaltszeit ſeinen Standgemäß, um ohne Beſchwerde des Publici inn, oder durch das Land zähren zu können, gebrauchen mag, paßiren zu laſſen haben: Solche ausländiſche Bettler, und Vaganten deſto leichter zu erwiſchen, befehlen Wir nicht nur Unſern Landrichtern und Pflegern, ſondern allen, und jeden Hofmarkts, Städt, und Marktsgerichtsobrigkeiten, auch allen Unſern Unterthanen, auf dem Land genaue Obſorg zu tragen, daß ſolche Bettler, und Müßiggänger aller Orten gleich in Fall Bedärfens mit gemeinſchaftlicher Hilfe handfeſt gemacht werden, wie Wir dann auch Unſern Confinwächtern ſolche Beobachtung, und Aßiſtenzleiſtung unter ihren Dienſtverrichtungen auftragen laſſen, und noch ferners auch militariſche Vorſorg veranſtalten werden. Dieſen Unſern gnädigſten Willen wird ſich wohl um ſo minder jemand entziehen, als hierdurch nicht nur das ſo beſchwerliche Betteln abgeſtellet, ſondern auch die allgemeine Ruhe, und Sicherheit verſchaft wird.

III.

Jene ausländiſche Bettler, und Müßiggänger aber, ſo ohnerachtet der genauen Beobachtung ſich in das Land ſchleichen, oder ſich nicht ſogleich außer Land begeben, und hierin auf dem Bettel, oder Müßiggang ohne einen weiteren Verdacht, oder Verbrechen erwiſchet werden, ſollen von denen Niedergerichtern zu Unſern Pfleg- und Landgerichtern geliefert, von letztern mit gegebener Marchroute ſogleich den nächſten Weg außer Land abgeſchicket, vorhero aber denenſelben, damit ſie von der ausgeſteckten Marchroute nicht abweichen können, auf dem linken Arm ruckwerts ober dem Ehlenbogen der Buchſtaben V (welcher in Zukunft als ein ausländiſches doch nicht infamirendes Marchzeichen gebrauchet werden ſoll) eingebrännet, ihne zwar ein Atteſtatum, daß dieſes Armszeichen ihrer Ehre, guten Namen, und ehrlichen Fortkommen ohnſchädlich, und kein anderes Verbrechen wider ſie vorkommen, ertheilet, jedoch auch die fleißig zu protokollierende Commination gemacht werden, daß, ſo fern ſie von der ausgezeigten Route abweichen, ſich längers im Land aufhalten, oder mehrmahlen hierin vagierend betretten laſſen wurden, ſie als Verächter des landesherrlichen Geboths mit dem infamirenden Buchſtaben B. abgeſchworner Urphät, und ohnmittelbahrer Androhung der Todesſtraf außer Land abgeführet werden ſollen.

IV.

Jene ausländiſche Vaganten aber, und Bettler, welche eines böſen Verdacht ſich ſchuldig zeigen, Betrügereyen, Spielen, falſche Päß, Atteſt, Sammlungspatenten, Kundſchaften, Lehrbriefe, oder was dergleichen bey ſich führen, ſollen ohne weiters nach Innhalt Unſers Codicis Criminalis proceßiret werden.

Zu Unſern noch größern Mißfallen bezeiget ſich, daß nicht nur in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt, ſondern auch in andern Städt, und Märkten, ſo wie auf dem Land das Betteln deren den Müßiggang angewohnten, an Kräften, und Jahren aber zur Arbeit tauglichen Innländern ohnerachtet all Unſerer geſchärften Verordnungen, ſolchergeſtalten überhand nehme, daß öfters ganze Familien, oder aber zuſammgeſellte liederliche Schaaren von einem Gericht zu dem andern, und ſo durch das ganze Land ſtreichen, den gefreyten, und ohngefreyten Unterthanen nicht nur hart preſſen, und denen wahrhaft Bedürftigen das Allmoſen abſtehlen, ſondern auch verſchiedene Unruhen, und Exceſſen begehen, hierdurch die allgemeine Ruhe, und Ordnung geſtöhret, und die landesherrliche Geboth auf das Sträflichſte vereitelt werden.

Wir

Wir ſehen Uns alſo bemüßiget, dieſen Unfug zum allgemeinen Beſten mit allen Ernſt, und mehrerer Schärfe abzuſtellen.

Und da Wir aller Orten vor die wahrhaft Arme eine Verpflegung, oder Beyhilfbedürftige, hinlängliche Mittel verſchaffen, auch jedermänniglich genugſame Gelegenheit haben wird, denen Bedürftigen nach ſeinen Kräften, und chriſtlicher Liebe beyzuſteuren.

So wollen Wir vorläufig nicht nur allen Bettlern, Vaganten, und Müßiggehern nachdruckſamſt aufgetragen haben, daß ſie ſich ſowohl in Städten, als auf dem Land des neuerdings hiemit höchſt verbothenen Bettlens, auf denen Gäßen, Straſſen, in denen Kirchen, und Häuſern, zu allen Zeiten, bey denen Ablässen, Kirchweyhen, Hochzeiten, Seelendienſten, und Klöpfelsnächte, ohne allen Ausnahm enthalten, ſondern auch das geſammte Publicum ermahnen Wir hiemit mehrmalen, daß ſolches das unordentliche ſchon zum öftern verbottene Allmoſengeben unterlaſſen, all und jede Unſre Beamte, mit der Jurisdiction begnadete Stände, und Unterthanen aber, daß ſie Unſern Verordnungen genau nachleben, und in der Execution nicht ſelbſt ſtrafbare Nachläßigkeit, wie bis anhero bezeigen ſollen, widrigenfalls, wer immer Unſre Verordnungen nicht ſchuldgehorſamſt befolget, die nachgeſetzte Geld- und Leibesſtrafen, auch Unſre höchſte Ungnad ſelbſt freywillig ſich auf den Hals ziehen wird, und ſolle in dieſem an ſich ſelbſt ſo wichtigen Punkt das ganze Bettelweſen betreffend, ſich niemand, wer er immer ſeye, Unſrer bishero gebrauchten höchſten Gnad, Milde, und Nachſicht zu verlaſſen haben. Zu dieſen Ende befehlen Wir demnach.

V.

Alle innländiſche Bettler, von was Gattung ſie immer ſeyn, ſollen ſich ſogleich, und längſtens bis obigen den Ausländern geſetzten Termin an ihr Geburtsort, oder rechtmäßiges Domicilium begeben, und ſich deren über kurz, oder lang keiner mehr außer ſeinen Pfleg- oder Landgerichtgezirkt betretten laſſen. Die bishero, über die Frag, welches urſpringliche Aufenthaltsort, entſtandene viele Irrungen, und Streitigkeit zu heben: ſolle

VI.

Erläutert ſeyn, daß unter dem Domicilio Originario nicht ſo viel der Ort, wo man gebohren iſt, als vorzüglichen, wo der Vater domiciliret ware, verſtanden ſeye, und ſich dieſes Domicilii jedermann in ſo lang zu erfreuen hat, bis er gleichwohl in einem andern Ort rechtmäßiger Weiſe ein Domicilium gemäß denen Rechten, und Unſern Landesgeſätzen erlanget, es hat alſo keine Gemeinde, noch minder eine Obrigkeit ſich zu weigeren, jemanden das Domicilium Originarium zu verweigeren, der nicht ander Orten rechtmäßigerweiſe eines erlanget, wann er ſchon 10. 20. 30. und noch mehrere Jahr von ſeinen urſprünglichen Aufenthaltsort abweſend geweſen.

VII.

Mit den fündel, und unehelich erzeigten Kindern aber hat es bey der Cod. Judici. cap. 1. §. 3. gemachten Ausnahm, ſein ferners Verbleiben, daß nemlichen die Letztere an das rechtmäßige Aufenthaltsort ihrer Mutter angewieſen; Erſtere in dem Ort, wo ſie gefunden worden, ſo lang zu Haus ſind bis man ihre Eltern in Erkänntniß bringet.

VIII.

Die bloße Vorſchützung an einem Ort, oder in einer Stadt, längere Jahr gedienet, oder gearbeitet zu haben, ſoll niemanden ein Domicilium einraumen, ſo-

hin ſind jene, die nach verlohrnen Kräften ſich nicht mehr mit Dienen zu ernähren vermögen, an ihr durch die Geburt erlangtes Aufenthaltsort zu verweiſen, jene ausgenommen, ſo ſich legitimiren können, in einer Stadt, oder in einem Gericht 20. Jahr ehrliche Dienſt geleiſtet zu haben, dieſe ſollen gleich denen da Gebohrnen ernähret, verpfleget, und geduldet werden.

IX.

Mit jenen, welche während ihres Dienſts, oder bey ihrer kündigen Profeßion erkranken, verunglücket, zur Arbeit, und eigener Verpflegung untauglich werden, hat es gleiche Bewandſame, und ſolle nur denen die Comunitatis cauſa bey Waſſer, Feuer, oder anderen Gefahren hülfreiche Hand leiſten, und verunglückt werden, von der Stadt, oder Gemeinde, welcher ſie in allgemeiner Gefahr Hülf geleiſtet, Verpflegung und Unterhalt verſchaffet werden, ſie mögen Inn- oder Ausländer ſeyn.

X.

Verehlicht- jedoch ohnanſäßige Perſonen haben ſich an das Ort zu begeben, wo ſie mit ordentlich weltlich obrigkeitlicher Erlaub copulieret worden.

Und da bishero vielfältig geſchehen, daß ohne Erlaub der von Uns geſetzten weltlichen Obrigkeiten, zuſammgeloſſene ohnanſäßige Leute copuliert worden, aus ſolch leichtfertigen liederlichen Ehegatten, aber wiederum ſolche Kinder gepflanzet werden, welche zur Beſchwerde des Publici die Zahl der Böſwicht, Vaganten, und Müßiggeher vermehren, ſo ſehen Wir Uns genöthiget, auch in dieſen, billige Schranken zu ſetzen, dahero

XI.

Ob Wir Uns zwar allerdings vertröſten nicht nur die Herrn Ordinarii Unſrer Churlanden werden ſich denen deſſentwegen geflogenen vielfältigen Correſpondenzen gemäß fügen, und niemanden Unſrer Unterthanen, ohne Vorweiſung ausdrücklicher Unſer, oder Unſrer geſetzten weltlichen Obrigkeiten Erlaub, zur Copulation kommen zu laſſen, noch minder einen in Unſern Landen ſtabilirten Decano, oder Pfarrer derley Licenz, oder Commißion zu ertheilen, ſo werden doch Unſre Regierung, Beamten und Obrigkeiten ausdrucklich befehliget, daß wann wieder beſſers Unſer Verhoffen in Zukunft einige bey denen Ordinariaten copulierte, irgendwo erwiſchet, um ihr Fortkommen, oder Aufenthaltsort ſich melden werden, dieſelbe alſogleich aus Unſern Churlanden verwieſen, und auf weiters Betretten denen ausländiſchen Vaganten gleichgehalten werden ſollen.

XII.

Wurde ein Pfarrer eigenmächtigerweiſe, oder auf Anbefehlung des Ordinariats jemanden copulieren, ſo wollen Wir, das ſolche Pfarrer, oder Vicarii die Copulirte, nicht nur die ſolchen Verbrechen ſtatuirte 3 jährige Arbeitshaus Strafzeit, ſondern auch nachhin nebſt denen von dieſen erzeigten Kindern der Nothdurft nach alimentiren, pro aliquali Satisfactione, & indemniſatione publica aber zu Handen Unſers Gerichts 100. Thaler ſogleich zuerlegen executive angehalten werden ſolle, nach deren Erlag die Alimentation ceßiret, und iſt in Concurs, oder Schuldenverhandlungen ein derley Indemniſationsausſtand, welcher executive noch nicht erhollet werden können, gleich nach denen Gerichtsköſten vorzumerken, und ex maſſa abzuziehen, mit dieſem Strafgeld ſolle vor die Copulierte nach Thunlichkeit, und denen Umſtänden ein Eigenthum, Herberg, oder Gerechtigkeit obrigkeitlich erkauft werden: Sterben aber ſolch Copulierte ohne Kinder, ſo fallet das Strafgeld, oder das davor Angeſchafte dem Werth nach dem Geſtraften wieder zuruck.

XIII.

XIII.

Nicht minder ermahnen Wir alles Ernſts alle Unſre Beamte, Hofmarchrichter, Stadt, und Marktsobrigkeiten, keine ſich zu nähren ohnvermögende zuſammen heurathen zu laſſen, Lährhäuslern, Innleuten, Tagwerkern, Handlangern, und andern dergleichen ſolle von keiner Obrigkeit ohne ausdrücklicher Einſtimmung der Gemeinde, welche im Fall Bedärfens die Verpflegung zu verſchaffen hätte, die Heuraths- oder Aufenthaltslicenz ertheilet werden. Die Excedierende, Unſern Geboth nicht nachkommende Beamte, Hofmarchinnhabere, Stadt- und Marktsobrigkeiten ſeynd von der beſchwerten Gemeinde bey Unſerm Hofrath, und Regierungen längſtens innerhalb 3. Jahren von Zeit der ertheilten Erlaub um ſo gewiſſer anzuzeigen, als nach Verfluß dieſer Zeit die ſtillſchweigend geſchehene Einwilligung zu vermuthen. Gegen die fällig befundene Obrigkeiten aber haben Unſre Dicaſterien, wie oben §. 12. gegen die Pfarrer zu verfahren, auch deren Ungehorſam bey Unſer höchſten Stelle anzuzeigen.

XIV.

Mehrere haben ſich zu Verritlung Unſer vorhin ſchon gemachter Verbothen, und Ausführung ihres dem Publico ſowohl, als ihnen ſelbſt in der Folge höchſt ſchädlichen Muthwillens nach verſagter Heurathslicenz außer Land begeben, ſich zu Rom, Marienzell, Einſiedlen oder andern auswärtigen Ortſchaften copuliren laſſen, und hinnach mit Weib, und Kindern ohnerlaubten Unterſchluf geſucht; wer immer in Zukunft auf ſolche Art Unſer höchſtes Verboth hintergehet, ſolle ohne einig anderen Verbrechen der Landeshuld auf ewig verluſtiget, ſohin auch in der Beſtraffung per gradus ausländiſchen Vaganten durchgehends gleichgehalten werden.

XV.

Wer an ſein Geburts- oder rechtmäßiges Aufenthaltort angewieſen, ſolle allda verbleiben, und ſich mit Handarbeit fleißig nähren: denen der Verpflegung, oder einer Beyhilf wahrhaft Bedürftigen von daſelbſtigen Gericht das Nöthige verſchaffet werden; So haben

XVI.

Alle Unſre Beamte, Stadt- und Marktsobrigkeiten eine genaue Verzeichniß deren in ihrem Gerichtsdiſtrict befindlichen wahrhaft Armen, und Bedürftigen zu verfaſſen, bey ihren Pflichten und Gewiſſen darob zu ſeyn, daß vor ſolche auf das möglichſte der Nothdurft nach geſorget werde, Unſre Landesunterthanen aber jedes Gerichts, werden gegen die in ſelbigen Gericht, Stadt- oder Marktnothleidende um ſomehr gutherzige Beyhülf verſchaffen, als ſie in anderweg von dem Ueberlauf ſowohl inn- als ausländiſcher Bettler entübriget bleiben, und daß nicht ein Dorf für das andere mit Verpflegung der Armen zu ſehr beladen werde, ſo iſt hiemit Unſer ausdruckliche Verordnung, daß ein Dorf dem andern concurriren, und alle in einem Gericht entlegene Unterthanen zur Verpflegung der wahrhaft Armen nach dem Hoffus angeleget werden, hierzu auch die einſchichtige in denen Landgerichtern entlegene Hofmarchsunterthanen pro rato contribuiren ſollen.

XVII.

Von dieſer gemeinſchaftlichen Verpflegung ſoll ſich niemand, er ſey geiſtlich, oder weltlich, und unter was immer einen Vorzugsrecht er von denen übrigen Gemeindsanlagen befreyet, entziehen, und nach ſeinem Vermögen um ſo gewiſſer Beytrag zur Verpflegung der Armen, und Abſtellung des offentlichen Bettels machen, als widrigenfalls er auf ein obrigkeitlich beſtimmtes Quantum angelegt werden wird.

XVIII.

Geſchloſſene und ungeſchloſſene Hofmärchen aber, wie Städt, und Märkte, auch die Einödhöf inſofern ſie ſich gerichtlich erklären, ihre Taglöhner, und Arme ſelbſt ohne mindeſte Beſchwerde des Gerichts zu verpflegen, ſollen von dem Beytrag ausgenommen, und zu ſelbſtiger Verpflegung deren dahin gehörigen Bedürſtigen angehalten ſeyn.

XIX.

Das zu Verpflegung der Armen nöthige Geldquantum, wie auch auf dem Land die Naturalien ſollen von den aufzuſtellenden Bettelvögten, und Dorfsführern eingebracht, vertheilet, und der Gemeinde, wie andere Gemeinsausgaben verrechnet werden, jedoch alles unter vollkommen ohnentgeltlich obrigkeitlicher Aufſicht, und Direction.

XX.

Damit dieſe Ordnungen deſto ſicherer in Vollzug kommen, die eingeſchafte Landſtreicher von dem fernern Vagieren abgehalten, und die Bedürſtige verſorget werden, befehlen Wir all, und jeden Ortsobrigkeiten, bis längſtens nächſtkommenden Maria Geburtstag bey 10. Reichsthaler Straf darob zu ſeyn, daß bey Städten, und Märkten mehrere, bey jeden auch kleinen Dorfſchaften wenigſtens 1. Bettelvogt aufgeſtellet werde: dieſer ſolle ſeyn entweders ein von denen auf der Verpflegung ſitzenden, hierzu noch tauglicher Mann, oder aber in Ermanglung deſſen ſolle in jedem Dorf nach monatlichen Gemeinsumgang ein Unterthan beſtellet werden, und hat ſich hievon kein Unterthan bey Arbeitshausſtraf zu entziehen.

XXI.

Die aufgeſtellte Bettelvögt haben vorzüglich die Aufſicht deren eingeſchaften Armen, und anderer ſich auf dem Bettel Begebenden, wenn er den Auslauf ſolcher Perſon, oder ihre ſonſtige ungleiche Aufführung wahrnimmt, ſolches der Obrigkeit ſogleich zur Abſtellung zu melden. Vornemlich aber haben ſie darob zu ſeyn, daß von keinen andern Dorf, oder Gericht einige Bettler, oder Vaganten in das ihrige kommen, ſonderheitlich ſollen ſie zu gewiſſen bey denen Gartgehern, auf dem Land ſchon bekannten Stunden, und Tagen benachbarten Kirchweyhen, Wahlfahrten, Feſten, Ablähen, und Kreutzgängen mit einen in Form eines Corporalsſtocks gemachten Stäcken (welcher zum Zeichen der ihme diß Monat, oder vor allezeit obliegenden Bettelaufſicht anmit beſtimmet wird) inn- und um das Dorf patrolieren, die anruckende fremde Bettler ſogleich, und wann die gütige Anweiſung nicht ergiebet, mit Schlägen zuruckweiſen, denen Durchreiſenden aber das Bettlen, Sammlen und Fechten bey gleichen Tractament verbieten.

XXII.

Wer immer einen dieſer obrigkeitlichen aufgeſtellten Bettelvögten inſultieret, ſpottet, oder mit Unehren begegnet, ſoll von denen Obrigkeiten zur Straf gezogen werden, entgegen jedermann aus der Gemeinde, oder Burgerſchaft verbunden, ſchuldig, und gehalten ſeyn, dem Bettelaufſeher auf Anruffen im Fall Bedärfens Hülf zu leiſten, wer ſich deſſen weigert, ſoll zwar nur arbitrariſch, jedoch ohnnachläßig, jene aber, ſo einen ſeiner Schuldigkeit nachkommenden Bettelvogt mit Thätlichkeiten begegnen würden, maleſiziſch, als Stehrer der allgemeinen Ruhe, Ordnung, und Sicherheit, und als Frevler Unſers Geboths, geſtalten Dingen nach, auch an Leib- und Leben geſtraft werden.

XXIII.

XXIII.

Da auch viele Unſrer Unterthanen unter den Prätext der Wahlfarth, Andacht, Freundſchaftsbeſuch, anderwärtigen Geſchäfts, oder Proceß ganze Jahrszeiten mit Müßiggehen, und Betteln verzöhren, ſo ſollen in Zukunft derley Vorwand gebrauchende nirgends paßiert werden, ſie ſind dann, wie §. ſequenti zu vernehmen, mit obrigkeitlichen Atteſtat verſehen, das Wahlfahrthen gehen aber außer denen ordentlichen und allgemeinen Kreuzgängen ſoll nicht nur angewohnten Bettlern, und Vaganten, ſondern allen Ohnbemittleten ihr Brod mit Arbeit zu ſuchen habenden, oder in der Gemeinsverpflegung von den Allmoſenlebenden abgeſchaft ſeyn, es wäre dann

XXIV.

Daß einen eine wahre Andacht hierzu verleitete, und dieſes ohne Beſchwerde des Publici geſchehen kann, weſſentwegen ſich ſolche bey ihrer weltlichen Obrigkeit zu melden, und daſelbſt die zu ihren Vorhaben nöthige Baarſchaft vorzuweiſen haben, worauf die Obrigkeiten ſich um den Leinmuth des Supplicanten ſich zu erkundigen, und wann kein Bedenken vorhanden, ihm ein Atteſtat mit Beſtimmung der Zeit des Abmarſche, und des Orts der zu beſuchenden Wahlfahrt zu ertheilen, und deme allezeit einzurucken, daß dem Wahlfahrter das Bettlen aller Orten auf das ſchärfeſte verbotten worden, und ſo auch ſolle jene, die aus andern Urſachen von einem Ort in das andere zu reiſen geſinnet, oder benöthiget ſind, ohne obrigkeitlich atteſtirter Erlaub, worinnen die Zeit ihrer Zuruckkehr zubeſtimmen, nirgend paßiert, oder nach verſtrichener Zeit geduldet werden.

XXV.

Die wanderende Handwerksburſche ſowohl innländiſch, als Fremde, ſeynd gleichfalls nicht zu paßiren, ohne daß ſie mit authentiſchen Kundſchaften, und Atteſtaten, die aber ſo in Unſern Churlanden in Arbeit geſtanden mit nach Vorſchrift des Generalmandats d. d. 18. Decembris Anno 1762. obrigkeitlich gefertigten Kundſchaften verſehen, wonebſt aller Orten bey dem Eintritt ſelben zu bedeuten, daß das Bettlen, oder Fechten bey Karbatſch, und Arbeitshausſtraf verbothen, und werden hiemit nochmalen alle Handwerksmeiſter, Führer, und Vorſteher, weſſen Kunſt, oder Profeßion ſie ſind, gewarnet, keinen Geſellen ohne nach obiger Vorſchrift gefertigten Atteſtat, oder Kundſchaft bey Straf der in angezogenen Mandat ſtatuirten 6. Reichsthaler zu entlaſſen, von welcher Straf dem Anfbringer der Illegalenkundſchaft das Drittel, wie in andern Fällen zu verabfolgen iſt.

XXVI.

Das Umlaufen deren Kindern, und Studenten auf dem Bettel, und Müſiggang ſowohl in Städten, und Märkten, als auf dem Land haben vorzüglich die Eltern, Pfleg- und Hausväter abzuſtellen, die Kinder fleißig bey Haus zu halten, und von Jugend auf zu anſtändiger Arbeit anzuweiſen, ſoferne aber die Eltern, Pfleg- und Hausväter nachläßig, ihrer natürlichen Pflicht, und Schuldigkeit nicht nachkommen, haben die Gerichtsdiener, und aufgeſtellte Bettelvögte hierauf Bedacht zunehmen, die Kinder vor Obrigkeit zu führen, die Obrigkeiten aber nicht nur die Kinder gebührend zu züchtigen, ſondern auch die ſorgloſe Eltern Pfleg- und Hausväter ſo zu beſtrafen, als wann ſie ſelbſt gebettlet hätten.

XXVII.

Zu Verminderung des müßiggehenden Geſindes werden Wir auch noch mehrere Verordnungen machen, an verſchiedenen Orten Arbeitshäuſer vor junge, und erwachſene Leut errichten, und ſonderbaren Bedacht dahin nehmen laſſen, daß nicht ſoviel junges Volk von dem Land theils zum Studieren, theils zu Handwerken, theils

zum Arbeiten, und Heurathen ſich in die Stadt ziehe, da bevorab der Landescultur, als dem erſten, und nutzbarſten Geſchäft immer mehr und mehr Schaden durch den Entgang der tauglichen Knecht, und Dürnen zugefügt wird.

XXVIII.

Die denen gegenwärtigen Verordnungen nicht genaue Folge leiſtende Bettler, und Vaganten ſollen, wie oben §. 21. enthalten, ein, und andersmal nach gemachter Gewahrnung von den Amtknechten, und Bettelvögten mit Schlägen abgetrieben, die Incorrigible aber das erſtemal auf ein Jahr, das 2te mal auf ohnbenannte Zeit in die Arbeitshäuſer gebracht, und allda außer ihren eigenen Verdienſt nur allein mit Waſſer, und trocknen ſchwarzen Brod, nicht mehr mit der bishero paßierten 5. kr. Koſt verpfleget werden.

XXIX.

Wer auf der Gaſſen, Kirchen, oder in Häuſern herum ſchwermenden Bettlern Allmoſen giebet, ſoll nicht nur in hieſiger Reſidenz, ſondern auch andern Städten, und auf dem Land jedesmal um 6. Reichsthaler, welche ſogleich executive zuerholen, und hievon ein Drittel dem Aufbringer, ein Drittel der Obrigkeit, und ein Drittel in die Armencaſſa zu geben, jene aber, ſo dieſes nicht erlegen können, deſto empfindlicher an Leib geſtraft werden.

XXX.

Durch die aller Orten aufzuſtellen kommende Bettelvögt ſind die Amtsknecht, und Gerichtsdiener keineswegs ihrer ſchuldigen Aufſicht entübriget, ſondern alle Beamte, und Obrigkeiten haben ſolche zur Auf- und Nachſicht ſchärfeſtens, mit gewöhnlichen Gerichtszwang, oder Abnahm ihres Dienſts anzuhalten.

XXXI.

Zu ohnbeſtimmten Zeiten werden Wir von Unſern Hof- und Pollicehrath eine Commißion zur Nachſicht in dem ganzen Land abſchicken, wegen in ein und andern Ort vorkommender Unordnung aber nur allein die Beamten, und Obrigkeit, zur Geldſtraf, und Verantwortung ziehen, auch auf ihre Unköſten eine Localcommißion zu Einrichtung des Bettelweſens abordnen, und denen nachläßig Befundenen Unſre höchſte Ungnad noch auf andere Weg bezeigen.

XXXII.

Schlüßlichen haben Unſre Beamten alle Quatember zu Unſerm Hofrath, oder Riegierung bey 4. Reichsthaler Straf, und auf eigne Köſten abzuſchickende Bothen kürzlich einzuberichten, wie dieſe Verordnungen exequiert werden, was Effect ſolche machen, wie der Bettel auf oder abnehme, wie viel, und wer von einem Quartal zum andern geſtraft, und wie viel Ausländer mit dem Buchſtaben V. oder B. bezeichnet worden.

Dieſe Unſre allgemeine Landesverordnungen ſollen zu jedermanns Wiſſenſchaft, und ſchuldgehorſamſter Nachachtung aller Orten publiciret, und affigieret werden, daran geſchiehet Unſer ernſtlicher Willen, und Meynung. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 27ten Julii Anno 1770.

N. III.

N. III.

Ehehalten⸗Ordnung von Anno 1761.

Entbiethen jedermänniglich Unſern Gruß und Gnade zuvor: Demnach Wir berichtet ſeynd, wie ſchlecht Unſere hiebevor in öffentlichen Druck erlaſſene Ehehaltenordnung ſowohl in Städten und Märkten als auf dem Land allenthalben befolgt werde; ſo haben Wir ſolche folgendermaſſen wiederum erneueren zu laſſen, für nöthig erachtet, und zwar

1mo. Iſt jeder Ehehalt ſowohl männ⸗ als weiblichen Geſchlechts ſich wenigiſt auf ein ganzes Jahr lang von Zeit ſeiner Anſtehung an zu verdingen verbunden, und ſoll vor Ausfluß dieſer Zeit,

2do. Bey unausbleiblicher Straf, und zwar das erſtemal auf 1. das zweytemal auf 3. und das drittemal auf 6. Monat lang in das Arbeitshaus eigenwilliger Weiß nicht aus dem Dienſt tretten, es geſchehe dann

3tio. Um Verehlichung, oder anderer erheblicher Urſach halber, welchen Falls er zwar das ganze Jahr auszudienen nicht, wohl aber auf Verlangen des Hausvaters noch wenigiſt 4. Wochen in Dienſt zu bleiben ſchuldig iſt. Die Dienſtaufkündigung ſoll

4to. Von Seiten des Hausvaters allemal 6. und von Seiten des Ehehaltens 8. Wochen voraus geſchehen, mit der Beding⸗ und Einſtehungszeit aber hat man ſich nach jedes Orts Herkommen zu richten, und die ſogenannte Anredung bleibt ein⸗ für allemal abgeſchaft. Das gebräuchliche Häfftlgeld muß

5to. Von dem Ehehalt, welcher etwann aus erheblichen Urſachen gleich zu Anfang ſeines Dienſtjahrs aus dem Dienſt gehet, entweder abgedienet, oder zuruck gegeben werden. Verbleibt er aber über ein Jahr lang in dem nämlichen Dienſt, ſo kann er kein neues Häfftlgeld begehren, außer wo es Herkommens iſt. Das An⸗ und Abwerben anderer Ehehalten durch Verſprechung gröſſeren Lohns oder andern Vortheils iſt

6to. Strafbar alſo und dergeſtalt, daß der Anwerber das erſtemal mit etlich Pfund Pfenning, das anderemal mit doppelter Geld⸗ und offentlicher Leibsſtraf, das drittemal aber mit dreyfacher Geld⸗ und doppelter Leibs⸗ oder Arbeitshausſtraf gebüßet, der angeworbene Ehehalt aber mit Amt⸗ und nach Geſtalt ſeiner Incorrigibilität mit Arbeitshaus⸗ und Wegrepartitionsſtraf belegt werden ſoll. Wonebens dem Hausvater frey ſtehet, dem Abgeworben⸗ und ausgetrettenen Ehehalt eigenmächtig, oder durch Gerichtszwang wiederum beyzubringen, und die gewöhnliche Zeit ausdienen zu laſſen. Dienſtloſe Mägd und Knecht ſollen ſich

7mo. Von Zeit, da ſie aus dem Dienſt geſtanden, längſt innerhalb 14. Täg oder 3. Wochen wiederum in andere Dienſt zu begeben, oder ſich darum bewerben, im widrigen Fall aber ſowohl ſie als jene, welche ihnen verbothenen Unterſchleif geben, auf ein Monat in das Arbeitshaus oder zur Straſſenrepartition geliefert werden. Gleiche Straf haben

8vo. Jene auszuſtehen, welche mit viel Kindern oder Geſchwiſtern beladen ſeynd, und ſolche nicht in den Dienſt fortſchaften, ſondern bey ſich in Müßiggang oder Bettel geduldet. Mehr Lohn oder Dareingab, als was

9no. Bedungen worden, wie auch mehr Naturalien, als was Herkommens iſt, darf der Ehehalt bey monatlicher Arbeitshausſtraf unter keinerley Vorwand begehren, vielweniger

10mo. Sich den nächtlichen Auslauf, Beſuchung der Tänzen, Kirchweyhen und dergleichen bey Antritt des Dienſts ausdingen, oder, weil ſolches nicht geſtattet wird, während Dienſtzeit aufpochen, auch eben ſo wenig die Feyerſtund ſich ſelbſt eigenmächtig ſetzen, oder gewiſſe Zeit und Arbeit ausnehmen.

11mo. Seynd die zu Marktzeiten, und Nicolai, wie auch am Neuen Jahr, dann Geburts- und Namenstägen verreichende Gaben ſammt dem der wegen pactirte Eſſen und Trinken unter der nämlichen Straf verbothen, welche Beſchaffenheit es auch

12mo. Mit denen an Sonn- und Feyertägen gewöhnlichen Freytänzen hat, als welche dem Ehehalten vor vollbrachter Ernd gar nicht, nachhero aber über die Policeyordnungsmäßige Zeit ſo wenig, als das über ſothane Zeit andaurende Zechen und Trinken in den Wirthshäuſern geduldet werden ſoll. Gleichwie nun

13tio. Der an innländiſcher Geſpunſt ſich allenthalben äußerenden groſſen Mangel lediglich daher rühret, daß die Hausväter, ihre Kinder und Ehehalten zur Geſpunſt entweder ſelbſt nicht anhalten, oder wenigiſt in Güte nicht dahin zu bringen vermögen; ſo werden hiermit alle Obrigkeiten ernſtlich ermahnet, auf dieſen hochwichtigen Puncten, woran ſo vieles gelegen iſt, ein ſorgfältiges Aug zu halten, und ſowohl den hierinn nachläßig befindenden Hausvater, als widerſpenſtig ſich erzeigenden Ehehalten alſofort in das nächſte Arbeitshaus liefern laſſen, damit ſie alldort gleich mit Leibsconſtitutionsmäßigen Schlägen empfangen, und von wenigiſt ein Monat lang zur Geſpunſt angeſtellt werden. Auf den Landgränzen wird

14to. Die Straf wegen der von dortigen Ehehalten gemeiniglich zu befahren habend gröſſerer Renitenz und leichterer Ausrottung in all obigen Puncten verdoppelt.

Damit nun dieſe Unſere heilſamſte Landsverordnung deſto gewiſſer befolgt werde, iſt der weitere gnädigſte Befehl, daß ſolche nicht nur allenthalben publicirt, affigirt, und offentlich verleſen werde, ſondern Wir befehlen auch ſammentlich Unſeren Beamten, dann all anderen Obrigkeiten geſchärfiſt und nachdruckſamſt, auf obgedachte neu- verbeſſerte Ehehaltenordnung gut, und auch ſolch genaue Obſicht zu halten, damit Wir nicht bemüßiget werden, ſelbe bey allenfallig verſpürenden Saumſal, oder Nachläßigkeit zu unnachläßig gebührender Beſtrafung zu ziehen, wie Wir dann auch Unſeren Obriſtwachtmeiſter Pinder ſpecialiter aufgegeben, ſich über dem Erfolg, ſonderbar ſo viel den 13ten Punct betrift, durch ſeine Untergebene aller Orten im Land unter der Hand genau zu erkundigen, und Uns von Zeit zu Zeit Pflichtmäßigen Rapport darüber zu erſtatten, um den Befund nach, allenfalls das weitere gebührend vorkehren zu können. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt, München den 14ten März 1761.

N. IV.

N. IV.

Verruf von Anno 1762. wegen deſſen Taglohns.

Nachdeme Ihro Churfürſtl. Durchl. in Baiern ꝛc. ꝛc. nicht ohne ſonders ungnädigſtes Mißfallen vernehmen müßen, wasgeſtalten das Taglohn allhier immer höher getrieben werde, alſo, und dergeſtallten, daß ſich erſt dieſer Tägen auf offentlichen Markt kein Tagwerker, oder Tagwerkerin mehr anderſt, als des Tags um 27. und 30. kr. habe verdingen laſſen wollen; als wird mittels dieſes offenen Verrufs hiemit männiglich kund, und wiſſend gemacht, daß derjenige, welcher in Zukunft mehrer Taglohn, als höchſtens 15. kr. des Tags giebt, um zehen Thaler geſtraft, derjenige aber, welcher hieran mehrer begehret, oder annimmt, auf 8. Täg in das Arbeitshaus mit Waſſer und Brod, dann all täglichen 12. Carbatſchſtreichen condemniret, wie nicht weniger die Müßiggänger, welche weder in Dienſt, noch Arbeit ſtehen, auf gleichen Fuß tractiret werden ſollen. Nebſt deme auch, und weilen ungeachtet des in dem hieſigen Bettelweſen unterm 14ten Jänner anheur offentlich bekannt gemacht, und in Druck gelegten weitern Verrufs der Höchſt-verbothene offentliche Bettel neuerdings wiederum anfangen will; ſo wird auf gnädigſten Befehl mehr Höchſtgedacht Ihrer Churfürſtl. Durchl. verſtandener Verruf mittels dieß hiemit nochmalen erneueret, und demſelben weiters beygeſetzet, daß man nicht nur gegen die Uebertrettere deſſelben auf das Schärfiſte verfahren, ſondern auch, und inſonderheit jene, welche ſich gegen ſoviel widerholte Churfürſtliche gnädigſte Befehl offentlich Allmoſen zu geben, unterſtehen, ohne Reſpect deren Perſon ohnmittelbar zur Straf, und Correction ziehen laſſen werde.

Wornach ſich dann männiglich zu achten, und von ſelbſten vor Schaden und Straf zu hüten wiſſen wird. München den 17ten September 1762.

N. V.

Mandat von Anno 1765. die Handwerksmißbräuche betreffend.

Entbiethen jedermänniglich, Unſern Gruß und Gnade bevor: und iſt vorhin bekannt, wasgeſtalten zwar allſchon im Jahr 1731. wider die bey denen Handwerkszünften ſeit den älteren Reichspoliceyordnungen eingeſchlichene mannigfältige Mißbräuche ein allgemeiner Reichsſchluß abgefaſſet, derſelbe auch von weyland Kaiſer Karl den Sechſten glorwürdigſter Gedächtniß in vim Sanctionis perpetuò valituræ durch Kaiſerliche Patentes in das Reich kund gethan, ſofort deſſen vollkommene Beobachtung, und Execution den Creysausſchreibenden Fürſten aufgetragen worden iſt. Da aber dem ohngeacht bey den Handwerkszünften ſeithero wiederum viele grobe Mißbräuch und Unordnungen, ſonderbar in ſchädlicher Beſchränkung der Anzahl von Geſellen, und Lehrjungen, eingeriſſen haben, und darüber ſowohl auf dem jüngſten Wahlconvent zu Frankfurt, als ſonſt allenthalben große Klagen, und Beſchwerden vorgekommen ſeynd;

So ſehen Uns nicht nur in Folge der untern 4ten Auguſt nup. an Uns, und all übrige Creysausſchreibende Fürſten ergangene Kaiſerliche Generalverordnung: ſondern auch ſelbſt eigener Bewegung, und landesfürſtlicher Obliegenheit in der zu Aufrichtung des gedruckten Nahrungsſtands, und Gewerbs, mithin zum Beſten des gemeinen Weſens abzielender guter Abſicht, allerdings gemüßiget, obgedachten Reichsſchluß von Anno 1731. in Unſeren Chur- und ſammentlichen dazu gehörigen Landen wiederum zu erneueren.

Gebiethen demnach all Unſeren untergebenen Obrigkeiten hiermit gnädigſt, doch ernſtlich, daß ſie nicht nur ermeldten Reichsſchluß von 1731. welchen Wir zur geſchwinderen Einſicht nochmal ab- und hier ſub. lit. A. beydrucken laſſen haben, in all und jeden Puncten auf das genaueſte vollziehen, ſondern auch hinführo keineswegs mehr geſtatten ſollen, daß den Künſtlern, und Meiſtern die Zahl der Arbeiter, Geſellen, und Lehrjungen auf irgend eine Weis beſchränkt, und das Publicum zu merklichen Abbruch und Schaden der Commercien ſich mit kunſtreichen, und geſchickten Leuten verſehen zu können, dadurch gehinderet werde.

Es ſollen auch von Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung von allen Handwerkszünften in Unſeren Landen ihre Handwerksarticul (ſie ſeyn gleich bereits confirmiret, oder nicht) und zwar in hieſigen Rentamt inner ſechs Wochen zum Policeyrath: in den übrigen Rentämtern aber zu Unſeren Regierungen, in dem geſetzt 6. wochigen Termin, dann von Unſeren Regierungen nachmals mit ihren weiteren gutächtlichen Berichten zu erſagten hieſigen Policeyrath originaliter, oder wenigiſt in copia Authentica ſub pœna Caſſationis eingeſendet werden, damit man ſelbe alldort von neuem revidiren, und gegenwärtiger Verordnung gemäß einrichten, ſohin von obigen, und all anderen dergleichen etwann eingeſchlichenen ſchädlichen Mißbräuchen, und Exceſſen reinigen laſſen möge. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt, München den 9ten Jänner 1765.

N. VI.

Verruf von Anno 1769. die Hauſierer und Handwerksſtümpler betreffend.

Es haben zwar Seiner Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Churfürſt, und Herr Herr: in landesväterlicher Obſorge für den Nahrungsſtand, und zu Emporbringung der Handlung und Gewerbe der Bürgerſchaft in Städten und Märkten, ſchon durch die Mauthordnung de Anno 1765. §. 28. allen Hauſiren von einem Jahrmarkte zum andern, oder außer den Marktzeiten, ſowohl gegen die Innländer, als Ausländer gänzlich aufgehoben, und verbothen; zumal dieſes längſtverpoenten Gewerb die öffentliche Märkte je länger je mehr in verderblichen Abfall ſtürzet, und fürnemlich den in Städten und Märkten anſäßigen Handelsſtand Profeßioniſten, und Handwerkern in die Verlegenheit ſetzet, ſo, daß ſich dieſelben aus Beſorg- und Erfahrung des Verſchleißmangels bey ihren offenen Läden, und auf den innländiſchen Jahrmärkten, in ihrem Handel, und Gewerbe immer verkürzt ſehen, und nicht mehr im Stande ſeyn würden, ein rechtes Waarenlager zu halten.

Nachdem aber Beweis der, in kurzer Zeit her einlaufenden Erfahrungen, nicht allein Fuhrleute und Sämmer, ſondern auch allerley Fremde, Ausländer, und Trägler mit ihren inn- und ausländiſchen Waaren von einer Marktzeit zur andern hau-

hauſiren, ja ſich noch über dieß bey allen Kirchweyhen, und andern von daher anlaßnehmenden kleinen Märkten, in Schlößern, Dörfern, und Einöden ſich einfinden, ſo, daß man hierdurch den Einwohnern und Bürgern in Städt, und Märkten immerfort auf eine unerlaubte Art ihre Gewerbe ſchmälert, und ihr Nahrungsgeſchäft entziehet: und worunter ſich inſonderheit die Waffen- und Nagelſchmiede, dann Eiſenhändler, Verleger und Krämer dahin beſchweren, daß die mit Eiſen, Waffen, Inſtrumenten und Nägeln handelnde Sämmer und Fuhrleute (welche derley Waaren inn- und außer den Marktzeiten nur in ganzen Fäßeln, und Lägeln, mithin en Gros zu verkaufen befugt ſind) gegenwärtig aller Orten, wo ſie hinkommen, ſolch ihre Waaren in minuto verkaufen.

Als wollen höchſtgedacht Sr. Churfürſtl. Durchläucht hiemit gnädigſt und wiederhollt anbefohlen und verordnet haben, daß in Kraft der oballegirten Mauth- und Handlungsgeſätze: dann der Policeyordnung jedermann, mithin auch die beklagte Sämmer und Fuhrleute, es ſey mit viel oder wenig, mit inn- oder ausländiſchen Waaren, ſowohl in Städten, Märkten und Schlößern, als auf dem Lande, in Dörfern, Wirthshäuſern, Einöden, und Pfären, in minuto zu handeln oder hauſiren, bey der in der Mauthordnung gegen die Uebertretter ſtatuirten Strafe, ſich enthalten ſolle; es ſeye dann, daß jemand ein auf das Hauſiren ertheiltwordenes Patent aufzuweiſen hätte, welche Patente aber ſo leichterdingen nicht ertheilt werden, wenn es nicht beſonders zum Favor der innländiſchen Handwerker, Fabricanten und Profeßioniſten, oder zum Nutzen des Bauersmann, und der Landwirthſchaft abziehlet. Wie dann auch den Fremden ſowohl, als den Innländern, Sämmern und Fuhrleuten, welche denen bürgerlichen Profeßioniſten, Handwerkern und Handelsleuten in Städten und Märkten, Schaaf- oder Baumwolle, Leder, Eiſen, Stahl, Meßing und dergleichen Materialien, oder auch ganze Fäßel Nägel, Senſen, ſo andere Eiſen und Geſchmeidwaaren, es ſeyen innländiſche Fabrick- oder fremde Waaren, außerhalb den Jahrmärkten zu Beſchlagungen ihrer Handlungen zuführen, in Kraft der Mauthordnungsbeylage Lit. E. §. 23. ſolche ihre Waaren und Güter nirgends anderswo, als allein bey den Mauthämtern abzuſtoſſen, und ſomit unter Aufſicht der Churfürſtlichen Aemter, und zwar nur an die Berechtigte, in ganzen Centen und Stücken, mithin in Groſſo zu verkaufen verſtattet wird; hergegen aber denenſelben aller Verkauf in minuto, es ſey was es wolle, wie auch alles Hauſiren, unter der ohnnachläßigen Confiſcationsſtrafe verbothen iſt, und bleibt.

An ſämmtliche Obrigkeiten im Lande zu Baiern, und der Obernpfalz, ſonderbar an alle Magiſtrate, dann Churfürſtl. Pfleg- und Mauthämter, dann Hofmarchsgericht, ergehet demnach der Churfürſtlich gnädigſte Befehl, hierauf allerdings genaueſt zu halten, durch ihre Policeydiener und Aufſeher hierüber genaue Nachforſchung halten zu laſſen, und die Uebertretter dieſes landesherrlichen Geſetzes ohne alle Umſtände, zu gehörigen Strafe zu ziehen; indem dieſelbe Kraft ihres obrigkeitlichen Amts, die Pflicht auf ſich haben, für die allgemeine Wohlfahrt der Bürger zu wachen, und die dawider einſchleichende Uebel, oder Unbefugniſſe mit aller Schärfe abzutreiben, als worüber kluge und rechtſchaffene Obrigkeiten ſich nicht öfters betreiben laſſen; ſondern ſchon ſelbſt darauf bedacht ſind, wie der Burger ſowohl, als die Landsinduſtrie überhaupt, unterſtützet, und empor gebracht werden möge.

Und gleich wie hier, und da zum höchſtempfindlichen Nahrungsabtrag der Bürgerſchaft ſich die Stimpereyen in die Städte, und Märkte, ſonderbar in die Dörfer, und Einöden immer mehr einſchleichen, wodurch die berechtigten Handwerker, und Profeßioniſten, mithin auch die Städte und Märkte ins Abnehmen gerathen müßten; alſo auch werden ſämmtliche Obrigkeiten hiemit in Kraft der Policeyordnung vermahnet, auf ſolche unberechtigte Stimper ein wachtſames Aug zu tragen. Welchemnach gegenwärtiger Verruf zu jedermanns Wiſſenſchaft zu publiciren, und gehörigen Orts zu affigiren iſt. München den 9ten Auguſt 1769.

N. VII.

Mandat von Anno 1768. die Getraidkauderey betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Wir haben zu Unſern ungnädigſten Mißfallen mit Umſtänden zu vernehmen gehabt, daß die Getraidkauderey mit Für- und Aufkauf bey denen Häuſern ohne Unterſchied der gefreyten, und anderen Orten, oder Perſonen, auch ohne von denen Beamten herwider machend geringſter Vorkehrung ganz frey und ungeſcheut getrieben: nebenbey auch noch andere landesverderbliche Mißbräuch eingeſchlichen, wodurch das Getraid in vielweg vertheuert wird; Wir ſehen Uns daher bemüßiget aus tragend landesväterlicher Obſorg mittels gegenwärtiger Verordnung dieſes allgemein ſchädliche Uebel auf das nachdrückſamſte abzuſtellen, und iſt demnach Unſer gnädigſt, doch ernſtlicher Will und Befehl, daß

1mo. Der allſchon in der Landes- und Policeyordnung, und letzthin unterm 15ten September 1758. höchſt verbothene Getraid- Für- und Einkauf bey denen ungefreyten Orten hiemit gänzlichen, und ohne geringſter Ausnahm abgeſchaft und verbothen bleiben ſolle. Würde ſich aber jemand dieſes ſchädlichen Getraid- Ein- und Fürkaufs jedannoch unterfangen, derſelbe auf den erſten Fall ſein auf ſolch unerlaubte Art erkauftes Getraid nebſt Roß und Wagen ipſo facto verworcht haben; bey dem zweyten Fall aber nebſt der Confiſcation des Getraides, Roß und Wagens noch anzu mit einer vierteljährigen Arbeitshausſtraf beleget, und deme die anſonſt Landes- und Policeymäßige Befugniß des Aufkaufs zum Wiederverkauf auf denen Schranen eingezogen, ſolches an alle Schranen ausgeſchrieben, und ein dergleichen Verachter Unſer landesherrlichen Gebothen in ein eigends hierzu verfertigtes Schwärzbuch eingetragen, und dieſe Beſtrafung ſowohl gegen den Käufer, als Verkäufer vorgenommen werden ſolle. Und ob zwar in der Landes- und Policeyordnung 2ten Buchs, 2ten Titel, 2ten Artikel denen Bäcken, Bräuern, Wirthen, dann anderen Unſeren Burgern das Getraid bey denen ungefreyten Orten zu deren Hausnothdurft zu erkaufen geſtattet iſt, ſo erläuteren Wir aber dieſes Geſatz dahin gnädigſt, daß jenen Burgern, welche in Orten wohnhaft ſind, wo keine Schranen, oder Getraidmärkt vorhanden, der Getraideinkauf durch ſie, oder deren gebrödte Diener bey denen ungefreyten Häuſern zu deren Hausnothdurft noch fernershin belaſſen ſeyn; jene dahingegen, welche in Ortſchaften wohnen, wo Schranen, oder Getraidmärkt errichtet, haben ihr benöthigtes Getraid gleichwohlen auf denen Schranen und Getraidmärkten zu erkaufen, und ſich des weiteren Einkaufs auf dem Land unter Confiſcationsſtraf zu enthalten, wovon jedoch ſämmentliche Bräuer ausgenommen ſind, als welchen Wir gnädigſt zugeben wollen, daß ſie ihre benöthigte Gerſten auf dem Land noch fernerhin einkaufen mögen; wie dann auch der gefreyte Stand jenes Getraid, welches derſelbe auf die in Loco einer Schranen, oder Getraidmärkt befindlichen Käſten der weiteren Verkaufungswillen aufſchütten laſſet, entweders auf die wirkliche Schranen, oder Getraidmärkt zum offenen Verkauf zu bringen, oder aber, da er das Getraid ſogleich bey den Kaſten zu verkaufen gedenket, die gewöhnliche Mäſſerey, und einen verpflichten Kornmeſſer ſub pœna confiſcationis zu gebrauchen hat. Es ſind auch

2do. glaubwürdige Anzeigen geſchehen, welch ſchädliche Unterſchleif durch das mißbrauchte Salzkärrer- und Sämmerprivilegium zur Getraidkauderey, und Vertheurung geſpielet worden: Wir wollen zwar in ſo lang, bis an denen öffentlichen Schranen denen Salzfuhrleuten zu baar verkauflichen Salzabſtöß, und hienach zum Getraidankauf auf offenen Schranen die Gelegenheit verſchaffet ſeyn wird, den in der

Landes-

Landes- und Policeyordnung fürbehaltenen Getraideinkauf bey denen gefreyt- und ungefreyten Orten doch dermaſſen noch zugeben, daß ſich dieß Privilegii keine andere, als die gegenwärtig bey beeden Salzämtern neulich beſchrieben und ordentlich immatriculirte Salzkarrer- und Sämmer anmaſſen, und auch dieſe nach dem Buchſtaben, der am Ende hierbey gedruckten Salz- und Getraidpolitten ſich um ſo gewiſſer halten ſollen, als widrigens in Kraft dieß nach Innhalt mehr erdeuter Politten die Aemter mit Confiſcation des Salz, oder Getraid, auch Wägen und Pferd gegen ſelbe zu verfahren haben. Nebſt deme iſt auch vorkommen, daß

3tio. der ſo ſchädliche Muſterkauf außerordentlich in Schwung gehe, hierdurch aber die Schranen, und Getraidmärkt nur vereitelt werden; Wir befehlen demnach gnädigſt, doch ernſtlichen, daß ſich niemand, wer der auch immer ſeye, dieſes verderblichen Muſterkaufs bey der Puncto 1mo geſetzten Straf ferner unterziehen ſolle. Auf daß nun

4to. ſowohl der Käufer, als Verkäufer zu Erſparung ſeines Schöf, und Geſchürs, dann Zehrungsköſten auf denen Schranen, und Getraidmärkten füglich, und in kurzer Zeit hin, und her kommen könne, ſo werden Wir mit nächſten die Inſieder eingegangene Schranen, und Getraidmärkt wieder empor bringen, nach geſtaltſame deren Umſtänden, und Thunlichkeit derſelben neue errichten, dann ſelbe mit nöthigen Inſtructionen verſehen, und all ſolches mittels eines weiteren gnädigſten Mandats kund machen laſſen.

5to. Iſt die Zufuhr des Getraids zur Schranen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München von weit entlegenen Orten, und Rentämtern bis daher von einigen mit Patenten verſehenen Getraidfuhrleuten beſchehen, Wir wollen aber ſämmentliche dieſe Patenter aus ſeinen Urſachen hiemit gänzlichen aufgehoben, und anſtatt derſelben ſammentlich Unſeren Unterthanen gnädigſt bewilliget haben, das Getraid auf denen offenen Schranen, und Getraidmärkten aufkaufen, dann zur Müncher und keiner anderen Schranen der weiteren Verkaufungswillen bringen zu dürfen, jedoch dergeſtalten, daß ein dergleichen Unterthan jedesmalen einen Ladſchein von derjenigen Schranen, wo er geladen an ſich zu bringen, und ſolchen bey hieſiger Schranen abzulegen, welchen Ladſchein ihme die Obrigkeit gratis zu ertheilen, und nebſt dem Namen des Fuhrmanns hierinn anzufügen hat, wie viel, und was Sorten Getraid er zur hieſiger Schranen verführet. Wir verſehen Uns aber gegen gemeldt Unſere Unterthanen gnädigſt, ſelbe werden ihr Getraidfuhrwerk dergeſtallten einrichten, daß ſie an ihrer Bau- und Feldarbeit hierdurch nichts verſäumen. Auf die nämliche Art ſolle es

6to. mit denen hieſig verburgerten Kornkäuflern gehalten werden, und wird denenſelben ſub pœna confiſcationis hiemit gebothen, das von ihnen erkaufte Getraid allzeit gleich wiederum zur offenen Schranen zu bringen, mithin über acht Täg lang nicht aufzuſchütten, es wäre dann die Abfuhr entweder üblen Wegs, oder aus Mangel hinlänglichen Fuhrwerks und ſonſt nicht wohl möglich, in welchen Fällen jedoch die obwaltende Hindernuß der Obrigkeit des Orts, wo das Getraid von ihnen aufgeſchüttet wird, allemal gleich angezeigt werden ſoll. Unter anderen Uns angebrachten Beſchwerden iſt auch

7mo. die Ertheilung der ſo häufigen Atteſtaten, welche bey einigen Hofmarksinnhabern zu geſchehen pfleget; dieſen dann die Abhelfung zu verſchaffen, wollen Wir es zwar bey deme, was die Landes- und Policeyordnung wegen Verkaufung des Getraids, bey denen gefreyten Häuſern und Pfarrhöfen in ſich enthaltet, noch fernerhin belaſſen, verordnen aber anbey gnädigſt, daß in Zukunft ſothane Atteſtata nicht mehr von denen Hofmärkts- und Herrſchaftsverwalteren, dann Kloſterrichtern, ſondern von denen Innhaberen derſelben, und denen Prälaten und Pfarrern ſelbſten unterſchriebener dem Getraidkaufer ertheilet werden, und dieſer ſub pœna confiſcationis gehalten ſeyn ſolle, ſothanes Atteſtat, wann er das erkaufte Getraid inner Landes verkaufet, auf der Schranen, oder Getraidmark, anſonſten aber

bey jener Gränitzobrigkeit, wo er das Getraid zu Waſſer oder Land außer Lands zu bringen gedenket, jedesmalen abzulegen, welche Atteſtata die Gräntzbeamte ſodann zu Unſeren Hofrath, und Regierungen in originali quartaliter unter dem §. Sequenti unmittelbar erfolgender Beſtrafung einzuſenden haben. Damit nun ſchlüßlichen, und

8vo. dieſe Unſere gnädigſte Verordnung in allen Puncten auf das genaueſte erfüllet, und in die ſchuldigſte Vollziehung gebracht werde, ſo wollen Wir in Getraidſtraf und Confiſcationsſachen unter denen Jurisdictionen dem Jure præventionis allerdings Platz geben, mithin weder der Gerichtiſche dem Hofmärchiſchen noch dieſer dem Gerichtsbeamten die Verſchaffung jemalen verweigern ſolle,

Verſehen Uns aber gegen all Unſere Beamte gnädigſt, ſie werden in dieſer dem geſammten Publico ſo gemein nutzlicher Sache an ihrem Fleiß, Obſorg und wachſamer Darobhaltung nichts erwinden, und hierinfalls um ſo weniger fählig ſich finden laſſen, als Wir gegen die connivirende Beamte mit exemplariſcher Straf, und allenfalliger Caſſation, gegen deren untergebenen Amtleuten dahingegen mit gleichmäßiger Dienſtentſetzung, und nebenbey empfindlich öffentlicher Leibs- und Arbeitshausſtraf unmittelbar würden verfahren laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 16ten Jänner Anno 1768.

N. VIII.

Mandat von Anno 1770. in eadem materia.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor: Nachdeme nicht unbillig zu beſorgen ſtehet, daß der in Unſern Landen ohnehin ſchon ſehr hoch angeſtiegene Getraidpreis noch höher hinaufgetrieben werden möchte, ſofern nicht dieſer Steigerung mit ernſthaften Maaßnehmungen auf alle thunliche Weiſe in Zeiten entgegen gegangen wird; ſo wollen Wir auch in ſolcher Abſicht

Pro 1mo. Die bereits vorhin ausgeſchriebene Generalgetreidſperr in hieſigen und oberpfälziſchen Landen hiermit nochmal und dergeſtalt erneuert haben, daß ſub pœna confiſcationis weder Getraid noch Mehl und Brod mehr hinausgebracht, auch von Unſern Mauth- und Zollbeamten kein Paß, welcher nicht von Uns ſelbſt eigenhändig unterzeichnet, und unter dem größern geheimen Kanzleyſignet ausgefertiget iſt, bey Vermeidung der Caſſation und anderer ſchwerer Ahndung hierinnfalls reſpectiert werden ſolle.

2do. Sind dieſer Generalſperr die Zehend- und Giltgetraider, welche die auswärtige Zehend- und Grundherrſchaften in Unſern Landen zu erholen haben, ebenfalls ſo weit unterworffen, daß ſie ohne Unſere Specialconceßion, und in obiger Form hierüber ausgefertigten Paß nirgend hinausgelaſſen werden.

3tio. Iſt zwar das Getraidbrandweinbrennen ſchon in der Policeyordnung ſcharf verbothen: dieweil aber ſolches dem ungeachtet noch ſowohl in hieſigen als oberpfälziſchen Landen ſehr ſtark getrieben wird; ſo haben die Obrigkeiten dieſe Ungebühr mit mehr Ernſt abzuſtellen, und die Uebertretter mit der Confiſcation und 50. Reichsthaler Straf zu belegen.

4to.

4to. Hat man ſo lang, als der dermalige Kornmangel dauret, das Rocken⸗ oder Hausbrod zur Helfte mit Gerſten zu vermiſchen, die Ehehalten, Tagwerker und andere Arbeitsleute aber, welche ſich etwann nicht damit begnügen, ſondern unter dieſem Vorwand gegen ihre Herrſchaften, Meiſter und Hausvätter aufpochen wollten, mit dem Arbeitshaus und leibsconſtitutionsmäßigen Karbatſchſtreichen exemplariſch zu beſtrafen.

5to. Verhoffen Wir, daß ein jeder ſeinem Nächſten, ſonderbar aber die Grundherrſchaften, ihren Unterthanen, wo nicht aus Antrieb ihres eigenen Intereſſe, doch aus chriſtlicher Liebe, mit dem benöthigten Samm⸗ und Speisgetraide auf alle mögliche Weiſe beyzuſpringen ſuchen werden.

6to. Liegt Uns bey gegenwärtigen Umſtänden forderſamſt zu wiſſen ob, was für ein Vorrath von alt⸗ und vorjährigen Getraide in Unſern Landen ſich dermal noch bezeige, auch wie viel ein jeder Eigenthümer hiervon zu ſeiner ſelbſt eigener oder ſeiner Unterthanen Hausnothdurft bis auf nächſtkünftige Erndte vonnöthen habe. Es ſolle dabey ſothaner Vorrath und Hausnothdurft nicht nur von Unſern Beamten bey ihren Untergebenen, ſondern auch von ſammentlich geiſt⸗ und weltlichen Ständen, dann Stiftern, Klöſtern, und Pfarrern, ſoviel ſie ſelbſt, oder ihre Unterthanen betrift, in eine ſchriftlich⸗ und zuverläßige Anzeig gebracht, ſofort ſolche längſt inner 8. Tagen von Zeit des Empfangs an ſeine Behörde, und zwar von den Ständen, Klöſtern, und Pfarrern zu Gericht, worinn ein jeder liegt, von dort aber zur Regierung, und in dem hieſigen Rentamt gleich immediate zum Hofrath anhero eingeſendet werden, wobey Wir Uns gnädigſt verſehen, daß man in pflichtſchuldigſter Befolgung Unſers Befehls einen Saumſal, gefliſſenen Hinterhalt des zu ſpecificirenden Getraids, mithin falſche Anzeig oder andere Gefährte um ſo minder zu Schulden kommen laſſen werde, als man ſich dadurch ſchwere Verantwortung, und nebſt der Confiſcation des unterſchlagenen Getraidvorraths Unſre höchſte Ungnad zuziehen würde. Allermaßen Wir das geſammte Publicum, inſonderheit die Kaſtenknecht, Taglöhner, und Dienſtbothen, wie auch die Nachbarn, und wem nur die vorhandene Getraidvorräthe im Land wiſſend ſeynd, hiermit ermahnen: niemand, wer der immer ſeye, hierinn zu verſchonen, ſondern denjenigen, welcher ſeinen Getraidvorrath nicht redlich anzeigt, oder gar hinterſchlagt, bey der Obrigkeit, oder dem Vertrauten, und allenfalls bey Uns ſelbſt gehorſamſt anzuzeigen, und ſich dagegen verſichert zu halten, daß man nicht nur ihre Nämen verſchweigen, ſondern auch dieſelbe in Unſern höchſten Schutz nehmen, und ihnen auch die Helfte des Werths ob dem verſchwiegen und confiſcirten Getraid zur billigen Belohnung ohne Aufenthalt zukommen laſſen würde.

7mo. Laſſen Wir zwar dem Policeyordnungsmäßigen Getraidhandel und Wandel, ſowol auf der hieſigen als anderen Schranen, und ſonſt allenthalben inner Lands den frey⸗ und ungeſperrten Laufe, verhoffen aber auch dabey, daß dieſe Vergünſtigung niemand zu ſträflicher Ausübung des in allen Rechten ſo hoch verbothenen Wuchers und übertriebener Preisſteigerung Anlaß geben werde; und weil die Erfahrung lehrt, daß der Schranenpreis durch die Kornkäufler und Getraidhändler nicht vermindert, ſondern nur vertheuert zu werden pflegt, ſo ſoll ihnen der Getraidkauf hinfüro auf offenen Schranen ſo wenig als an ungefreyten Orten, bey Confiſcation und anderer willführlicher Straf, mehr erlaubt, ſondern nur bey privilegirten Häuſern allein, und ſoweit geſtattet ſeyn, daß ſie ſich mit glaubwürdigen Atteſtatis allzeit hierum zu legitimiren, das alldort erhandelte Getraid nirgends aufzuſchütten, ſondern gleich gerad auf die offene Schrane zu führen, und bis zum wirklichen Verkauf alldort ſtehen zu laſſen haben.

8vo. Verſehen Wir Uns ferner allerdings, daß man auch an den gefreyten Orten außer dem ſelbſt erbauet⸗ oder eingedienten Gilt⸗ und Zehendgetraid kein anderes fremd⸗ oder etwann nur von den Unterthanen, Nachbarn, oder ſonſt erhandeltes Getraid aufſchütten werde, alles bey Verluſt des Privilegii, dann wirklicher Confiſcation

fiſcation des auf ſo unerlaubte Weiſe aufgeſchütteten Vorraths, und anderer willkührlicher Straf.

9no. Iſt auch Unſer gnädigſter Befehl, das auf all innländiſche Getraidmärkten die Schranenzettel, und zwar auf die nämliche Art, wie hier, und nach dem nämlichen Format verfertiget, ſofort in hieſigem Rentamt immediate zu Unſerm Hof- und Policeyrath, in den übrigen Rentämtern aber zu den Regierungen, und von dort alle Monat gleichfalls zu gedacht Unſerm Hofrath eingeſändet werden ſollen.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22ten September 1770.

N. IX.

Mandat von Anno 1731. wegen der Getraidmäſſerey.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben denenſelben hiemit zu vernehmen. Demnach Uns des öftern hinterbracht, und fürgeſtellet worden, Wir es auch von ſelbſten gnädigſt ermeſſen, wie nutzlich es ſeye, daß die in Unſeren Landen ſich verſchiedentlich bezeigende Getraidmäſſerey in eines: und zwar in das hieſige Münchner-Maaß reducirt werde. Als wollen Wir auch ein ſolches in Kraft dieſes offenen in Druck verfertigten Generalmandats allerdings ins Werk geſetzet wiſſen, und zwar vor das

Erſte, ſo haben Wir auf Unſere Koſten, die hieſige Mäſſerey von Schwer- und leichtem Getraid in einer Schäffelprendten, Metzen, Halbmetzen, Viertel, Halbviertel, und Dreyßiger beſtehend, unter hieſiger Stadtbrandzeichen auf das genaueſte, und gerechteſte verfertigen: und Unſern Regierungen zuſchicken laſſen, wornach dann alle in jedem Regimentsdiſtrict entlegene Pfleggerichts, Mauth- und Kaſtenbeamte, Klöſter, Hofmarchen, Städt- und Märkt dahin verwieſen werden, daß ſie ihnen ſolche Mäſſerey ganz unverweilet, jedoch mehrer Urſach- und Zuverläßigkeit willen, nicht anderſt dann von denen Hauptſtädten, München, Landshut, Straubing, Burghauſen, und Ingolſtadt, (welchen die Regierungen ſolche auszuhändigen haben, gleichfalls gebrandter beyſchaffen, um daß ſie hinnach ſelbſten die jeden Orts in hieſiger Gewohnheit gehabte Mäßerey, als Landshutter, Straubinger, Regenſpurger ꝛc. Schaaf, Mutt, Staab, Vierling, Kibel, oder Säck, wie dieſelbe ohne Ausnahm Namen haben, nach geſtaltſame der ſchweren- oder ringeren Getraidſorten mittels getreuer und vortheilhafter mehrmaliger Abmäſſung, in obbemeldte hieſige Münchermäſſerey umſetzen, und wie viel eine, gegen der anderen ausmachen, in Zeiten wiſſen, und vormerken können, des gnädigſten Verſehens, daß ſie Beamte, Städte, und Obrigkeiten, die bishero jeden Orts gebrauchte alte Mäſſereyen juſt- und gerecht nach der Mutter, beyhanden haben, wann aber daran Anſtand ſeyn, oder ſelbige zweiflen ſollten, dieſe von der erſten Mutter gebrändter zuverläßlichen erholen. Zu dem Ende für das

Anderte, damit der Unterſchied der jeden Orts gangbar geweſten bisherigen gegen die Münchnermäſſerey allen, ſo Getraid einzudienen, zu kaufen, oder zu verkaufen haben, ebenermaſſen zeitlichen deſto kundbarer werde, und ſie, und ſelbige eineſtheils im Kauf- und Verkaufen, ſich darnach leichter zu richten: vordereſt aber anderntheils, die Unterthanen ihrer künftigen obhabenden Eindienungen ſich ſelbſten zu belehren, und vorzuſehen wiſſen, jene Stadt- und Marktsobrigkeiten, bey denen

die

die Schranen-Getraid-oder Wochenmärkt gehalten werden, die baldigſte an ſich bringende hieſige Münchnermäſſerey in Gegenwart vier eigens hierzu verpflichtet burgerlicher Rathsfreunde öfters aus- und abzumeſſen, und ſohin die Vergleichung derſelben, und der alten bishero im Brauch gehabten Mäſſereyen deutlich ausgeſchriebener, an dem Rathhaus auf einer Tafel anhangen zu laſſen. Als zum Exempel

Ein Schaaf Landshutter, thut in Münchnermäſſerey.

An Waitzen.	2. Schäffel.	4. Metzen.	1. Viertel
Korn.	2. Schäffel.	4. Metzen.	1. Viertel
Gerſten.	2. Schäffel.	4. Metzen.	1. Viertel
Haaber.	3. Schäffel.	3. Metzen.	1½. Viertel

Welches dann auch von anderen als Straubing, Regenſpurger, Ingolſtädter, Landauer ꝛc. ꝛc. Mäſſereyen zu verſtehen. Und

Drittens, Unſere Kaſtenbeamte auf gleiche Weiſe zu beobachten, und folgſam mittels ebenmäßiger an denen Churfürſtlichen Käſten, förderlich öffentlich anſchlagender Vergleichung, denen eindienenden Unterthanen die jeztmalige Münchnermäſſerey gegen denen bisherig alten gewöhnlichen, kund zu thun, bey der nächſten heurigen Eindienung aber selbſt gegenwärtig zu ſeyn, in ihrer Unterthanen Gegenwart, und Angeſicht, das von ihnen eindienende Getraid erſtens in die alte ab, und andertens aus dieſer in die neue Mäſſerey wider ummäſſen zu laſſen, ſodann drittens, da durch dieſe Ab- und Ummäſſung die Unterthanen in den Begrif der ihnen unentgeltlichen Mäſſerey geſezt worden, ſogleich jedem auf ſeinen habenden Gerechtigkeitsbrief von auſſenher ſchriftlich unter Ihrer Churfürſtlichen Beamten Namensunterſchrift getreulich vorzumerken haben, was und wieviel die in ſolchen enthaltene vorige Getraidgeldgebühr in der Münchnermäſſerey der beſchehenen Ab- und Ummäſſung nach, an Schäffel, Metzen, Halbmetzen- oder Viertel, Halbviertel, Mäſſel oder vierte Theil vom Viertel oder Dreyßiger eigentlich abgeworfen, und gezeiget habe, dabey unſere Beamte aber hiemit allforderſt gewarnet werden, ſich von aller Gefährde gegen erdeuten Unterthanen, ſo gewiſſer zu hütten, als Unſer gnädigſte Intention iſt, daß Uns, und all, auch jeden anderen, bey dieſer Ungleichung kein Unrecht, hingegen aber auch kein unbilliger Vortheil, ſondern blos die alte Schuldigkeit zugehen ſolle. Und eben darum, wann Wir einer brauchenden Gefährde, oder Bevortheilung des Unterthans von ihnen Beamten, oder auch der Ständen-Richtern, oder anderen Grundherren berichten, gegen ſelbigen auf vorgehend ſcharfe, und genaue Unterſuchung mit der Amotion, und deren Unterwerfung dem ſchweren Malefizproceß, wegen ſo ausgeübten Criminis falſi verfahren laſſen wird, allen und geſammten Unterthanen freyſtellend, daß ſie ſich ſelbſten von Unſeren Hauptſtädten, die von ſelbigen gebrändte Münchnermäſſerey, nach der überſchickten Mutter verſchaffen können. Welch nämliche Art dann

Viertens, mit der gnädigſt anbefohlenen der alten Traid-Eindienensſchuldigkeit ab, und ſothaniger wider Ummäſſung, auch ſchriftlicher Anmerkung der Münchnermäſſerey auf der Unterthanen Gerechtigkeitsbriefen, ermeldt Unſere geiſtliche und weltliche Stände gegen ſelbige zu ihrer, und deren Sicherheit zu beobachten, und hierzu ihre Richter nachdrucklich zu verweiſen, folgſam ſich unter obiger Beſtraffung, von allem wider die alte Dienſtſchuldigkeit ſuchenden neuen ungewöhnlichen Vortheil, Zuſchlag, Kaſtenſchwendt oder Aufmaas, und ſogenannten Schimmel zu hütten. Es haben aber auch

Fünftens, die burgerliche Obrigkeiten Unſerer Hauptſtädte, die pflichtſchuldigſte Aufſicht, und Obacht zunehmen, daß bey Nachmachung der Münchnermäſſerey einiger Vortheil mit Einſetzung der Böden, grünen, und nicht genugſam dürren Dauſlen, oder in anderweg nicht gebrauchet, ſondern die gebrändten Metzen, und übrige Maaß gebrändter netto der von hier überſändter Muttermäſſerey gleich ſeyn;

 Wie

Wie nun auf ſolche Weiſe Unſere Beamte, Stände, Grundherren, Käufer: und Verkäufer des lieben Getraids gar geſchwind, und zwar annoch vor Michaeli in die Erkanntnuß oftbeſagter Münchnermäßerey, und derſelben Betrags, im Gegenhalt der bishero jeden Orts gewöhnlichen verſchiedenen Mäſſerey, auch die Unterthanen ihrer Dienſtſchuldigkeit kommen können; ſo werden Wir nach Verflieſſung obberührten Termins Michaeli weder in Kauf: oder Verkauf auf offentlichen Schranen, Getraid: und Wochenmärkten, den Gebrauch einer andern, als der hieſigen Mäſſerey, beyneben nicht geduldet, daß auf andere Weiſe bey Unſerigen, und der Ständen, oder andern Grundherren Köſten eingedienet, oder abgegeben, ſondern wie Unſer gnädigſter Willen und Befehl hiemit iſt, mit dieſer Verordnung bey der heurig 1731. Stift und Eindienungszeit mit Anſätzung zulänglicher Täge der zuverläßige Anfang gemacht, und ſofort zu allen Zeiten continuiret werde. Und gleichwie nun Capitalſtraf der Contravenienten ſchon in dieſem Generali enthalten: als würde ſich jedermänniglich davor zu hütten, und ſowohl die Obrigkeit, als der Unterthan im Handel und Wandel, und auch in der Eindienung dieſer gnädigſten Verordnung in einem als andern gehorſamſt nachzuleben wiſſen, bey weiterer Ungnad, wohlempfindlicher Geld: und anderer ſchweren Beſtrafungen, nach Befund der Gefährte, Widerſeßigkeit, oder ſonſt eingelaufenen Verbrechens. Gegeben in Unſerer Haupt: und Reſidenzſtadt München den 25ten May Anno 1731.

N. X.

Mandat von Anno 1769. wegen der Baumaterialien.

Entbiethen männiglich, Unſeren Gruß und Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen, was maßen Uns mißfällig beygebracht worden, daß jenes untern letzten Februar des abgewichenen 1768ſten Jahres in Baumaterialſachen erlaſſene heilſamſte Generale ſowohl in Anſehung derer Mauer: als Holzmaterialien dann wegen verſchiedenen Gattungen eiſernen Nägeln, noch nicht in jenen genauen Vollzug ſey gebracht worden, in welchen ſolches hätte können, und ſollen gebracht werden, maſſen ſich de facto an allen dreyen Gattungen des oben benannten Baumaterialis noch faſt diejenige Fehler, und Abgäng bezeigen, welche Wir ohne weiters ein für allemal wollen abgeſtellet wiſſen.

Gleichwie nun Zweifels ohne dieſe Unſere oben angezogene ſo heylſamſt erlediget gnädigſte Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft in allen Unſeren Städt, Märkten, Pfleg: und Landgerichtern, dann denen dahin inclavierten Ortſchaften Unſerer vorhin gnädigſten Anbefehlung zufolge, offentlich publiciert, und affigieret worden ſeyn würdet. Alſo auch wollen Wir gnädigſt, daß dieſe Unſere weite gnädigſte, jedoch ernſtgemeßniſte Anbefehlung neuerdings, und alljährlichen wenigſtens einmal ordentlich publiciret, und ſelber die mitfolgende Erläuterung ſowohl wegen der Mauer: als Holzmaterialien jederzeit beygefüget, dann nach beſchehener Publication, die Publicationsprotocolla zu Unſeren Hofrath, oder nach Entlegenheit der Orten zu Unſeren Regierungen ſollten eingeſchicket werden.

Da aber zu vollkommener Bewerkthätigung Unſerer gnädigſten Verordnungen, nicht nur die gehorſamſte Befolgung derſelben, ob denen in dieſen Baumaterialien arbeitenden Perſonen, ſondern auch die genaue fleißige, unermüdete Aufſicht deren jeden Orts befindlichen Obrigkeiten ohnausweichlichen erforderlich iſt, indeme durch derenſelben alle fählige Nachläßigkeit denen untergebenen Ziegelmeiſtern, Saagmüh:

leru,

lern, und Nagelſchmieden zu deren angewohnten Fahrloß- und Nachläßigkeit aller Anlaß gegeben wird.

Als befehlen Wir weiters gnädigſt, und ernſtlichen, daß in Anſehung deren Mauermaterialien auf allen in Unſeren Landen entlegenen Ziegel-Städlen ordentliche Model verfertiget werden, deren nach uralten Herkommen bey den Mauerſteinen ein derley Model in der Lichte der Länge nach 1. Schuh 2 ein halben Zoll, in der Breite, 7 ein Viertel, und in der Dicke 3 Zoll, die Guggeiſel 1 Schuh 2 ein halben Zoll lang 5. 3 viertel Zoll breit, und 3 ein viertel Zoll dick. Die Pflaſterſtuck von der gröſſeren Gattung im Quadrat, oder viereck, 1 Schuh, 1 Zoll, und in der Dicke, 2. 3 viertel Zoll.

Die von der kleineren Gattung aber 10 ein viertel Zoll im Quadrat, und in der Dicke 2 ein viertel Zoll.

Die Seuchenhäken in der Länge 2 Schuh, 3 ein halben Zoll, in der Lichte, und Breite an dem obern Ort, 9 ein viertel Zoll, und in dem unteren Ort, 7 Zoll haben, und einen Zoll dick ſeyn ſollen, nicht minder die ordinari Häcken, 1 Schuh 8 Zoll lang, 6 Zoll weit, 3 Zoll tief, in der Mitte einen ſtarken Zoll, auf denen Seiten aber 3 viertel Zoll dick.

Die Preis in der Länge 1 Schuh 7 ein halben Zoll lang, in der Weite 3. 3 viertel Zoll, in der Tiefe, 2 ein halben Zoll nur ſchwach, in der Mitte aber ſtark 3 viertel Zoll, auf beeden Seiten hingegen nur ſchwache ebenfalls 3 viertel Zoll dick ſeyn.

Die Taſchen, oder Platten in der Länge, 1 Schuh, 5 Zoll, in der Breite 8 Zoll, in der Dicke aber einen ſtarken Zoll haben ſollen.

Zu all dieſen Mauermaterialien wollen Wir, daß bey allen ſowohl Städt, Märkt, Landgericht- und Hofmarchiſchen, auch Gemein Ziegel-Städlen alſobalden die eben angezeigte Model auf die enthaltene Länge, Breite, Dicke, und Tiefe ohneinſtellig beygeſchaffet, ſolche jeder Orts Obrigkeit vorgezeiget, nach von ſelber beſchehenen Beſichtigung, und genauer Abzeichung ordentlich gebrandmarket, die vorige und nicht rechte Model zerſchlagen, und auf jedem Ziegelſtadel von denen behörigen Obrigkeiten, oder denen von ſelben ordentlich abzuordnen vertrauten Amtleuten des Jahrs wenigſt einmal die genaueſte Nachſicht genommen, und die Fählige nach dieſen neuen Normativo nicht genau arbeitenden Ziegelmeiſter ab jedem Model um 3 Reichsthaler ohnnachläßlich ſollen geſtrafet werden, mit dem weiteren ganz gewiſſen Ohnverhalt, daß, wann wider Verhoffen ein derley Fehler, welcher nicht anders, als aus nicht genugſamer Nachſicht deren Orts Obrigkeiten bey ein- oder mehrfäligen Ziegelmeiſtern ſich veroffenbaren wurde, ſolche fällige Obrigkeiten ab jeden dergleichen fähligen Model mit der Straf des Dupli als ab jeden Model pr. 6. Reichsthaler ohnmittelbar wurden beſtraft werden.

In Anſehung des Holzmaterialis iſt vorzüglich der Bedacht zu nehmen, daß durchgehends das Holz zu Folge Unſerer Forſtordnung art. 27. fol. 743. zu rechter Zeit, nemlichen von 24. October bis Ende Februar von der Wurzel geſchlagen werde, wo es übrigens in Ruckſicht deren zu den Bauen erforderlichen Holzmaterialien bey deme, was in obberührten Generalmandat von letzten Februar 1768. verordnet worden, ſein unumgänglich, und hauptſächliches Verbleiben hat, jedoch daß auf dieſes genau gehalten werde, daß eines theils jede Gattung des ſpecificirten Materialis, und zwar bey denen Schnidbäumen mit Ausſchluß des Scharns die Länge deren 24. Schuh durchgehends, in der Breite, und anderen theils aber ein Laden wenigſtens 14. Zoll, ein Riemling 15. Zoll, ein Falzbrett 17. Zoll, ein Truchenbrett 18. Zoll, ein gemeines Brett 10 bis 12 Zoll, ein Tafelbrett 17. Zoll, die Dachlaten 2. ein halben Zoll, und die Weinlaten 2. Zoll, nebſt Beybehaltung der allſchon anbefohlnen Dicke, und Länge wenigſtens breit ſeyn ſollen, nach Befund der Schneidbäum aber auch breiter

ſeyn können, welch anbefohlne Breite, Länge, und Dicke die Saagmüller ſo genauer werden zu beobachten wiſſen, als widrigenfalls dieſelbe bey fähliger Betrettung derley entweders in der Dicke, Länge, oder Breite generalmäßig nicht gemachten dergleichen Baumaterialis das erſtemal um die Helfte des Werths eines ſolch fähligen Materialis, das zweytemal aber mittels gänzlicher Abnehm- und Confiſcierung derſelben wurden beſtraffet werden.

Damit aber auch auf dieſe in Holzſachen gnädigſt erlaſſene Verordnung ſonderbar wegen der Dicke, Länge, und Breite dieſer Baumaterialien deſto genauer gehalten werde, ſo befehlen Wir weiters, daß von denen ſammentlichen Orts Obrigkeiten, wo ſich Saagmühlen befinden, ſogleich bey allen Mühlen die dermalen vorhandene Bau, und Schneidwaaren in eine genaue Anzeig gebracht, und in Margine diejenige beygeſetzet werden, welche ſich auf das künftige Jahr mit einigen, die generalmäßige Länge nicht haltenden Schneidbäumen, welche jedoch nichts deſtoweniger in der vorgeſchriebenen Dicke zu verſchneiden, wurden betretten laſſen, damit ſolche zur gebührenden Straf wie bey denen Brettern gezohen werden können. Wegen den verſchiedenen Gattungen eiſernen Nägel, hat es ſolchergeſtalten bey deme, was hierüber in dem vorgedachten General geordnet worden, ſein genaueſtes Verbleiben, daß von dem erſten Januar nächſtkommenden 1770ſten Jahrs, all derley nicht nach gemeldeter Ordnung außer Lands gemachte Nägel, nicht mehr in das Land wurden gelaſſen, die im Land vorfündige Nägel hingegen wohl gar würden confiſciert werden, weſſen ſich der Eiſenkrämer, und andere dergleichen Waaren Feilhabende um ſo minder werden beſchweren können, als ſie derley Zufäll ihren ſelbſtigen gegen wiederholt gedachten General, mittels Beylegung dergleichen abgeſchaften Nägeln, erwieſenen Ungehorſam wurden zuzuſchreiben haben.

Wie es nun ſchlüßlichen dahin ankommen will, daß ab genauer Darobhaltung dieſer ſammentlichen Baumaterialien, und die anmit erlaſſenen Verordnungen genau, und ernſtlich gehalten, dann die ſich hierinfalls im Mauer, Holz, und Nägel Materiali ergebende Fehler deſto ehender, und geſchwinder entdecket, auch die fehlige Werkmeiſter leichter zur Straf gezogen werden können, ſolche Fehler aber durch niemanden leichter können wahrgenommen werden, als durch die bauführende Zimmer- und Mauermeiſter, ſo haben ebengedachte Zimmer- und Mauermeiſter, dann derſelben Pallier alle ſich in Mauer, Holz, und Nägel Materiali ſich anbegebende Fehler alſogleich, und um ſo gewiſſer bey der behörigen Obrigkeit anzuzeigen, als in Unterlaſſungs Fall ein dergleichen Zimmer- oder Mauermeiſter ab jedem derley Fall mit zehen Reichsthaler ebenfalls wurde geſtraft werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22ten Monatstag Octobris im 1769ſten Jahr.

N. XI.

Mandat de Anno 1760. in puncto des Bierſatz- und Verſchleiß.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Gruß und Gnade zuvor: und laſſen denenſelben hiemit ohnverhalten, welchergeſtallten Wir Uns zwar annoch allerdings erinneren, was Wir wegen ungleicher Bierabgab von Ganter für verſchiedentliche General-Mandata, und heilſamſte Verordnungen in Druck legen laſſen.

Nach-

Nachdem Wir nun aber mißfälligſt vernehmen müßen, daß der letzthin ausgeſchriebene Bierſatz auf dem Land an den wenigſten Orten beobachtet werde, welches zum Theil daher rühret, daß die Ausſchreibung von Unſeren Beamten ſelbſt nicht aller Orter recht geſchehen, folglich mancher bräuener Stand dadurch irrgemacht, und dahin verleitet worden ſeyn, das Bier bey dem Ganter nicht nach dem Satz, ſondern nur ein- oder zwey Pfenning geringer auszugeben; als wollen Wir mittels dies weiters gnädigſt, daß es nicht nur allein bey dem dießfalls unterm 3. Martii vorigen Jahrs in Druck gelegten General - Mandat, und denen hierinn angeordneten Strafen, noch allerdings ſein ungeändertes Verbleiben haben, ſondern auch in Zukunft der all jährlich auszuſchreiben kommende ſowohl Winter- als Sommerbierſatz nicht ſo, wie das Bier von dem Wirth ausgeſchänkt wird, wohl aber wie geſammte bräuende Stände das Bier denen Wirthen von dem Ganter aus abzugeben haben, verſtehen, und auf ſolche Weis von allen bräuenden Ständen ohne Ausnahm bey unvermeidlicher Straf beobachtet werden ſolle.

Wie dann die vorhin per Generale eingeführt: dieſe zeithero aber in das Stecken gerathene Quartalsanzeigen über den weiſen Bierverſchleis von ſammentlichen Unſeren Beamten an Unſere Hofkammer, und reſpectivè Regierungen zu dem Ende allezeit wiederum einzuſenden ſind, damit hieraus der Verſchleis, wo und an welchen Orten derſelbe beobachtet wird, erſehen, und auf diejenige Hofmarchsinnhabere, ſo andere Stände, welche auf die gebührlichſte Weis ihre Wirth von Einlegung des weiſen Biers abhalten, deſto eigentlicher gekommen, folglich die erforderliche Remedur und Abſtellung, auch geſtalten Dingen nach die verdienten Strafen vorgekehret werden können. Wornach ſich dann männiglich zu achten, ſohin ſich von ſelbſten vor Schaden und Straf zu hüten wiſſen wird.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 12ten März Anno 1760.

N. XII.

Mandat de Anno 1730. die Einfuhr des ausländiſchen Biers, dann Wein- und Brandweins betreffend.

Unſeren Gruß und Churfürſtliche Gnade zuvor: Es iſt zwar vorhin männiglich bekannt, was unter der Regierungszeit Unſers in GOtt ruhenden geliebteſten Herrn Vaters, Churfürſten Maximilian Emanuels, glorwürdigſter Gedächtnuß, unterm 15ten Merz Anno 1689. wegen des ausländiſchen Biers, wie ingleichen des Weins, und Brandweins verbothenen Einführung für ein Generalmandat im Druck geleget: und was auf diejenige, ſo ſich mit derley verbothenen Getränkshereinſchleppungen betretten laſſen, für eine Beſtrafung geſchlagen, worbey auch ſonderbar geordnet worden, daß ſowohl die Beamte, als jeden Orts Obrigkeiten, wann dießfalls ihrerſeits einige Connivenz mit unterlaufen würde, erſtens 50. Reichsthaler Strafe zu erlegen angehalten, das anderemal aber ſie Beamte ihres Dienſtes, und die andere Obrigkeiten ihrer Stellen entſetzt, nicht minder gegen denen Hofmarchsinnhabern mit anderwärtigem Einſehen verfahren werden ſolle.

Wie zumalen aber die Einfahrung bishero gezeigt hat, daß Unſere Beamte, und andere ausgeſtellte Obrigkeiten, vorberührter Anbefehlung entweders gar keine, oder doch nur wenige Folge geleiſtet, und denen ihnen untergebenen Amtleuthen, welche oftmals mit denen Wirthen, und andern dergleichen Uebertrettern heimlich

unter der Decke liegen, oder das verbothene Getrank wohl ſelbſten hereinbringen, die erforderlich genaue Spechhaltung nicht aufgetragen, mithin derley Contrebandierer, durch ſolche Nachläßigkeit, in ihrer Untreu nur mehrers angefriſchet und geſtärket haben, wo neben dem vorläßlich vorkommt, wasmaſſen hin- und wieder in Unſern Landen zu Baiern eine große Menge unberechtigter Brandwein-Brenn- und dergleichen Schenkſtädt, oder Winkelbrandtweinhäuſel ſich befinden, allda der Brandwein aus allerhand Früchten, und andern Materialien in ziemlicher Quantität erzeigt, und verleuth gegeben würde, welchen zu Verſchlagung unſers eignen Brandweins, und Bierverſchleiß, dann Unſerer lieben und getreuen Landſchaft, zu Abtragung des Un elds, und Aufſchlags gereichend merklichen Nachtheil, Schaden und Abbruch, Wir doch keineswegs länger zuzuſehen gedenken;

Als wollen Wir Eingangs gemeldt unterm 15ten März Anno 1689. ausgefertigtes Generalmandat, neben denen in dieſer Sach ehevor, und hinnach öfters erlaſſenen gemäßenen Verordnung, deren Behalt nach, zu allem Ueberfluß hiehero nochmalen wiederholen, beſtättigen und confirmiren, dergeſtallten, als wann ſie hierinnen von Wort zu Wort eingetragen wären; obgedacht Unſeren Beamten, und andern Obrigkeiten, nicht weniger denen von Unſerer lieben getreuen Landſchaft, und allen Ständen, Kraft dieß ernſtlich befehlende, auf dieſe des ausländiſchen Biers, dann des Weins, und Brandweins verbothene Einführung, hinkünftig bey Vermeidung vorangeregter Strafe, eine mehrere und genugſam- pflichtmäßige Obſicht zutragen, und durch die ihnen untergebene Amtleut halten zu laſſen, ingleichen die hin- und wieder im Land verhandene unberechtigte Brandweinbrennſtädt, und dergleichen Zäpflereyen, mit Ausreiſſung der Köſſeln, und Abnehmung des Geſchirrs, und Brandweins alſo gleich abzuthuen, auch alle gute Obacht zu tragen, und öftere Viſitationes vorzukehren, damit keine neue Köſſel eingeſetzt, und auf obige Weiſe zu dem Brandweinbrännen gebraucht werden, welche auf Befund ſammt den Brandwein ebenfalls zu confiſciren, und gegen denen Uebertrettern noch anzu die gebührende Strafe vorzunehmen, ſo folgends darüber, der gnädigſten Ratificationes willen gehöriger Orten umſtändiger Bericht zu erſtatten. So viel hingegen die erlaubte öffentliche Einführung des Oetſch,, und anderen Weinbrandweins betrift, da ſoll es darmit, und deſſen Zulegung halber, gegen Entrichtung der Gebühr, auf ſolche Weiſe gehalten werden, als es bishero obſervirt worden, und die Lands- und Policeyordnung vermag. Wie dann ſchlüßlichen dieſes Generalmandat, zu jedermanns Wiſſenſchaft, gleich nach Einlauf deſſelben, gewöhnlichermaſſen zu publiciren, und zu affigiren, auch alle Jahr wenigſtens einmal öffentlich abzuleſen iſt, damit ſich ein jeder darnach zu richten, ſelbes ſchuldigſt zu reſpectiren und zu vollziehen, ſohin vor denen beſtimmten Strafen zu hüten weiß; deſſen Wir Uns verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 10ten May Anno 1730.

N. XIII.

Mandat de Anno 1756. die Arzt, Apotheker, und Baader betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Demnach Uns mehrfältig zuverläßig vorgetragen, und gehorſamſt überberichtet worden, daß die vagierende Arzten, Zahnbrecher, Marktſchreyer und dergleichen Landſtreicher viele Unheil geſtiftet, und der gemeine Landmann in viel Weg betrogen wird: Als haben Wir zur Vorbiegung und Verhütung ferneren Unheils gnädigſt reſolviret, daß

1mo.

1mo. Alle ausländiſche Arzten, Zahnbrecher, Marktſchreyer, und dergleichen Landſtreicher in Unſeren Churlanden zu Baiern, und der Obernpfalz nimmermehr ſollen geduldet, minder bey denen Jahr⸗ und anderen Märkten offentlich feil zu halten erlaubet werden. Hingegen

2do. Wollen Wir zwar die Unſeren Landen zu Baiern, und der Obernpfalz anſäßige Arzten, Zahnbrecher, Waldmänner, und Marktſchreyer gedulden: und gnädigſt verwilligen, daß dieſelben ihre Waaren bey offentlichen Märkten feil halten und verkaufen därfen, jedoch ſolle ein jeder dergleichen innländiſcher Arzt, und Marktſchreyer, oder Waldmann (die in Rentamt München entlegene) bey Unſeren jezeitlichen Landſchaftsphyſico: die übrige aber bey denen Rentamtlich⸗Landſchaftlichen Phyſicis ordentlich examiniret: ihre Waaren, und was authentiſch iſt, in Atteſtato Medico ſpecificè entworfen werden. Wie dann

3tio. Denen innländiſchen Arzten bey Unſerm Hofrath, und Regierung ohne vorhin gemeldtermaſſen beygebrachten Atteſtato Medico kein Patent ertheilt, denenſelben auch einige Medicin, was nicht in deren Atteſtato Medico ordentlich ausgeworfen, und benamſet iſt, auszugeben nicht geſtattet werden, zugleich ihnen all⸗innerliche Curen beedes bey Verluſt ihrer Patenten verbothen ſeyn ſolle. Faſt gleiche Bewandſame hat es auch

4to. Mit denen Apothecken, allwo unterſchiedliche Medicamenta ohne von einem examinirt⸗und approbirten Phyſico unterſchriebenen Recept verkauft werden, dieſen auch allerdings abzuhelfen, wollen Wir hiemit gnädigſt, daß alle Apothecker in Städten ſowol, als auf dem Land und in denen Klöſtern bey Straf von 5. bis 15. Reichsthaler von Verkauf und Ausgebung all innerlicher Medicamenten (außer es wären die Recepta obgemeldtermaſſen von einem ordentlich approbirten Phyſico unterſcheieben) ſich enthalten. Damit aber auch

5to. Inskünftige die Apothecken mit verſtändigen Apotheckern beſezt werden, ſollen die neu angehende Apothecker im Rentamt München bey Unſerem Collegio-Medico mit Zuziehung des landſchaftlichen Phyſici, und Stadt⸗Phyſicis, die Apothecker aber in denen übrigen Rentämtern, und der Obernpfalz von jedem Rentamt aufgeſtellten Landſchaftsphyſico, und denen verhandenen Medicis ins Examen genommen, auch die Apothecken in Städt⸗und Märkten alljährlich vorhin gebräuchigermaſſen mit Bey⸗ und Zuziehung des burgerlichen Magiſtrats, durch jedes Orts ſich befindenden Churfürſtl. Beamten, in Beyſeyn des nächſt entlegenen Phyſici ordentlich viſitiret werden, welches an mehreſten Orten bishero unterlaſſen worden. Nicht minder haben ſich

6to. Vermög der vorhin gnädigſt emanirten Generalien die Baader in Städt⸗und Märkten, dann auf dem Land, ehevor ſie als Meiſter aufgenommen werden, bey dem Landſchafts⸗ oder Stadtphyſico jeden Rentamts examiniren zu laſſen, wie dann gedachten Landbaadern mittels des erneuerenden Generals ernſtlichen aufgetragen wird, daß ſelbe ihre Medicamenta bey denen offentlichen Officinen und Apothecken nehmen müſſen, außer es wäre keine ordinari Officin bey 3. oder 4. Stund weit verhanden: oder aber der Krankheitszuſtand laſſe keine Verluſt Zeit zu: alsdann ſtehet ihnen Baadern frey bey denen nächſt⸗entlegenen klöſterlichen Apothecken die erforderliche Medicamenta zu nehmen. Endlich und

7mo. Iſt Unſer gnädigſter Befehl hiemit, daß alle Unſere Beamte in hieſigem Rentamt München inner 4. Wochen eine Anzeig verfaſſen, und hierinnen alle in ihren anvertrauten Gerichtsdiſtrict entlegene Baader mit Namen, und wo anſäßig, auch ob ſelbe von dem Landſchaftsphyſico examinirt ſeynd: oder nicht, verzeichnen und einſenden ſollen, welches auch die Beamte in denen übrigen Rentämtern zu jeder Regierung zu befolgen haben.

Gleichwie nun dieſe Unſere gnädigſte Verordnung zur Wohlfahrt des gemeinen Weſens abzielet, als wiſſen alle Beamte dieſe obige Puncten in genaue Beobachtung und Vollzug zu bringen, auch dieſes Unſer gnädigſtes Generalmandat denen, ſo darob gelegen, geziemends zu publiciren. München, den 5ten Jänner Anno 1756.

N. XIV.

Mandat de Anno 1766. in eadem materia.

Entbiethen männiglich Unſeren Gruß und Gnade zuvor: Nachdem Wir von Unſerem geheimen Rath, Proto-Medico, und Generaldirectorn über Unſer militariſches Hoſpitalweſen von Wolter unterthänigſt berichtiget worden, daß in geſammt Unſeren Landen die mehreſte Apothecken in ſolchen Verfäll gekommen: und noch ſammentliche in Ruin gerathen müſſen, da ſelbe nicht anderſt, als mit gröſten Verluſt die erforderliche auserleßneſte Medicamenta ankaufen, präpariren, und diſpenſieren könnten, wodurch das Publicum den gröſten Schaden zu ertragen hat: dieſer Verfall aber gedachter Apothecken von deme ſonderbar, und urſprünglichen herkomme, daß faſt alle Klöſter, ſonderbar in Städt- und Märkten ſo gar ohne Anfragen, und von Uns erhaltende gnädigſte Verwilligung, ſohin gleich eigenmächtig unter dem Vorwand, für ſich alleinig Apothecken anzurichten, anneben aber ohngeſcheut, und offenbar für jedermänniglich die Medicamenta zu verkaufen pflegen: andurch aber denen burgerlichen Apothecken ihr gänzliches Gewerb abnehmen, und alſo ſammentliche in das Verderben ſtürzen, ein welches nicht nur von oftberührte Apothecker höchſt beſchwerlich, ſondern auch in Anſehung des Publici ſelbſt gefährlich iſt, als von dieſen klöſterlichen Apothecken von gut präparirten Medicamenten ſich was ſicheres um ſo minderes zu verſprechen iſt, als bey denen mehreſten dergleichen klöſterlichen Apothecken nur unwiſſende Leute: in denen Frauenklöſtern hingegen nur unerfahrne Schweſtern vorhanden, welche vorhero in einer Officin etwann zwey Jahr lang zur Lehr der Apotheckerkunſt das Geſchirr waſchen, den Mörſer ſtoßen, und einige Medicamenta zu vermiſchen beygeholfen, in der ſo wichtigen Hauptſach ſelbſten aber gar nichts gründliches erlernet haben; als ſehen Wir Uns bemüßiget, hierinnfalls eine ernſtliche und werkthätige Remedur zu verſchaffen, ſonderbar an denen Guarniſonsorten, wo berechtigte burgerliche Apothecken ſich befinden, denen Klöſtern ihre Officinen um ſo mehrers gänzlichen, und gemeſſen abzuſchaffen, als dieſes ohnehin per Canones eine denen geiſtlichen Rechten zugegen laufenden Sache: auch nebenbey für einen Wucher, und landſchädlichen Mißbrauch anzuſehen iſt.

Solchemnach wollen Wir in Kraft gegenwärtig: in offenen Druck gelegten gnädigſten Generalmandats all jenen nicht nur in denen Städten entlegenen, ſondern auch jenen klöſterlichen Apothecken, welche nächſt, und zwey Stund weit an denen Städten und Ortſchaften, wo einige berechtigte burgerliche Apothecken ſich befinden, entlegen ſeynd, für jetzt, und allezeit all fernere Verkaufung der Medicin, es mag dieſe in einem ſimplici, oder compoſito medicamento beſtehen, unter was Prätext es immer ſeyn mag, hiemit alles Ernſt, und bey Vermeidung ein hundert Ducaten Straf, welche auf dem erſten Contraventionsfall durch militariſche Execution alſogleich eingebracht, und hievon ein Drittel dem Denuntianten, das zweyte Drittel dem jeden Orts competierenden Richter abgefolget: das übrige Drittel aber zur Verwendung für Unſere Guarniſonshoſpitäler zu Unſeren Hofkriegszahlamt anhero eingeſchicket werden ſolle, hiemit inhibieret, und gänzlichen abgeſchaffet haben.

Damit

Damit aber ein ſolches deſto gewiſſer befolget, und ſich mit der Unwiſſenheit deſtoweniger entſchuldiget werden möge, ſoll gegenwärtiges Mandat allenthalben publicieret und affigieret; und von denen Obrigkeiten auf die Uebertrettere gut, und ſchärfeſte fleißige Obacht gehalten werden. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 9ten Junii Anno 1766.

N. XV.

Mandat von Anno 1770. die Silberprob betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Wir haben zwar in der Beylage B. Unſer neu emanirten Mauth- und Accisordnung heilſamſt verordnet; daß alle Silberwaaren, ſie ſeyen groß, oder klein, minderhaltig nicht, als die Mark zu dreyzehen Loth, gearbeitet ſeyn müßen, geſtalten das Silberwerk, ſo dieſen Gehalt nicht hat, ohne Ausnahme, und die ſogenannte Schwäbiſchgemündnerwaar, Bruderſchaftsablaßpfenning ꝛc. mit eingeſchloſſen, zum innländiſchen Verkauf nicht hereinpaßiren, ſondern gleich beym Eingang zuruckgewieſen, und, wenn ſich ſolcher Wahrnung ungeachtet, dennoch jemand mit dergleichen betretten lieſſe, mit der Confiſcation verfahren werden ſolle, weil ſich bisher mehrfältig geäußert hat, daß Unſere in dergleichen Sachen unerfahrne Unterthanen die ſchlechten Silberarbeiten den Kram- und Silberhändlern eben ſo theuer, wie die probhaltigen, bezahlen müſten, folglich hierinnfalls in mehr Wege hintergangen wurden. Nachdem aber auch in der Folge der Zeit eine unläugbare Erfahrung gewieſen hat, daß einige innländiſche Goldſchmiede, und Silberarbeiter dergleichen geringhaltige Silberwaaren zu verfertigen, und an vielen Orten, ſonderbar auf Wahlfahrten zu verkaufen fortgefahren, und hierdurch Unſer Eingangs gedachte zum allgemeinen Nutzen des Publici abzielende Verordnung großen theils vereitelt haben, Wir hingegen dieſen landſchädlichen Unfug nicht länger mehr geſtatten können, als wollen Wir auch mehr erwähnt Unſere Verordnung in Ruckſicht auf die außer Lands verfertigten Silberwaaren nicht nur neuerdings beſtätiget, ſondern auch dieſelbe auf die in Unſern Churlanden anſäßige Goldſchmiede, und Silberarbeiter ſolchergeſtalten extendiret haben, daß ſich à die publicationis dieſer Unſer landesherrlichen Verordnung keiner mehr, und zwar bey der Confiſcationsſtrafe, unterfangen ſolle, dergleichen minderhaltige und mit ordentlich authentiſcher nach 13. Loth eingerichter Prob verſehene Silberwaaren, von was immer für einer Gattung dieſelben ſeyn mögen, zu verkaufen, oder wohl gar noch zu verfertigen. Damit ſich aber in Zukunft weder Goldſchmiede, und Silberarbeiter, noch die Kram- und Silberhändler mit der Unwiſſenheit entſchuldigen mögen; ſo befehlen Wir hiemit weiters, und gnädigſt, daß dieſe Unſere Verordnung gewöhnlicher Maſſen publicirt, und affigirt, ſofort gegen die Uebertretter dieſes landesherrlichen Geboths mit der obenangeführten Confiſcationsſtrafe unnachläßig verfahren werden ſolle.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 17ten Jänner 1770.

N. XVI.

Mandat von Anno 1763. die liederliche Hauswirth und Gutsabſchwender, dann Schuldenmacher betreffend.

Unter den vielen Hinderniſſen, welche ſich bey dem Landsverbeſſerungsweſen in den Weg legen, iſt nicht die geringſte, daß man ſich gegen liederliche Haushälter, Gutsabſchwender, und obberirte Schuldner, wovon das Land voll iſt, allzumild erzeigt, und denſelben gegen ihre Herrſchaften oder Creditores nicht nur weitläuſtige Proceſſen und allzulange Nachſicht geſtattet, ſondern auch mit der Caducitæt und Straf gar ſelten, mit dem Gutsverkauf ex officio aber gemeiniglich zu ſpat, und erſt alsdann verfahrt, wann entweder die Schuldenlaſt ſchon weit ultra dimidium überhand genommen hat, oder das Gut bereits ſo weit abgeſchleift iſt, daß ſolches ohne langer Zeit, ſchwerer Mühe und vielen Köſten nicht mehr empor gebracht werden mag, woraus ſodann die weitere landsverderbliche Folge entſtehet, daß dergleichen Güter, weil ſich ſo leicht kein anſtändiger Käufer hierum findet, oft lange Zeit öd und unbemayrt liegen, ſomit auch die lands- und grundherrliche Præſtanda mit unwiderbringlichen Schaden zuruck bleiben müſſen.

Gleichwie nun aber dieſes weder mit Unſeren Landes-Statutis, noch mit der in dem Lands-Æconomico führend heilſamſter Abſicht übereins kommt, indem ein einziger liederlicher Haushälter mehr verdirbt, als viele andere gute Wirth mit allem Fleiß zu verbeſſern vermögen; ſo befehlen Wir hiermit gnädigſt, daß

1mo. auf die Unterthanen, welche entweder dem Trinken, Spielen und Müßiggang ergeben ſind, oder ſonſt groſſen Unfleiß und Liederlichkeit in ihrem Hausweſen verſpüren laſſen, ſowohl von ihren Grundherrſchaften als Obrigkeiten und Amtleuten von Amtswegen ein gutes Aug gehalten, ſohin dieſelbe nicht nur in Zeiten ernſtlich davon abgemahnet, ſondern ihnen auch an ihren ruckſtändigen Præſtandis, und ſonſtiger Schuldigkeit die geringſte Nachſicht nicht ertheilt, ſofort allemal gleich executive gegen ſie verfahren, und wann keine andere bereitere Zahlungsmittel vorhanden, ein kurzer Termin längſt von 6. Wochen zum Gutsverkauf anberaumet, nach Verſtreichung deſſen aber das Gut ex Officio verkauft werden ſolle.

2do. Die Gutsabſchwender betreffend, hat es des größern und auf die Caducitæt ſelbſt qualificirten Abſchleifs halber nicht nur bey deme, was allſchon in Cod. Civ. p. 4. c. 6. §. 8. desfalls verſehen iſt, ſein ferneres Verbleiben, ſondern es ſollen auch diejenige, welche aus Mittloſigkeit den verurſachten Schaden zu vergüten nicht mehr vermögend ſeynd, anderen zum Exempel mit Leibs- und Arbeitshausſtraf belegt, annebens ohne proceſſualiſcher Weitläuftigkeit ſummariſch hierunter verfahren werden. Damit es aber zu ſolch größern Gutsabſchwand, und unerſetzlichen Schaden ſo leicht nicht mehr kommen möge; ſoll man den kleinern Abſchleif ſonderbar jenen, welcher ſich an den Zaunſtätten äußert, und ſowohl dem Gutsinhaber als ſeinen Nachbarn zum Schaden gereicht, nicht ſolang conniviren, ſondern ſolchen von dem Unterthan allezeit gleich wenden oder vergüten laſſen, und im Fall er ein oder anderes nicht mehr vermag, denſelben auf Art und Maaß, wie in §phus præc. 1. gegen üble Hauswirth verordnet iſt, zum Verkauf anhalten, oder ex Officio damit verfahren.

3tio. Obberirte Unterthanen, welche nicht ſo viel durch Unfleiß und Liederlichkeit, als Unglücksfälle in Schulden gerathen ſind, verdienen zwar billichmäßige Reflexion, falls aber gleichwol die Schulden allſchon über die Helfte, oder ſoweit ange-

angeſtiegen ſind, daß ſie ſich weder durch eine Legal- und leidentliche Friſtenhandlung noch ſonſt ſo leicht mehr zu erholen vermögen, ſondern nur immer tiefer ein- und endlich in das völlige Verderben zu ſinken auf dem Sprung ſtehen, ſo ſoll man ſie ebenfalls auf obige Weis zum Verkauf anhalten, indeme ihnen ſelbſt weit beſſer dadurch gerathen iſt, wann ſie ſich Schulden frey machen, und mit dem übrigen Kaufſchilling ein geringeres Gut anſchaffen, als auf den gröſſern ſowohl zu ihren ſelbſt eigenen als ihrer Creditorum gänzlichen Verderben beſchwerlich forthauſen.

Gegen widerrechtliche Gutsverſtoſſungen bleibt 4to. keinem Unterthan der Ordnungsmäßige Recurs an die höhere Obrigkeit und Juſtiz-Inſtanz benommen, doch ſollen hierauf weder Inſtänd noch Mandata andergeſtalt als cum clauſula, wann die Sach angebrachter maßen beſchaffen iſt, gegen die Herrſchaften oder untere Obrigkeiten von den höhern ertheilt, auch dergleichen Cauſæ allzeit auf das ſchleunigiſt ausgemacht, und ſofern das Anbringen des Unterthans falſch oder unerheblich befunden wird, mit Stock- Arbeitshaus und ander gebührender Straf gegen ihn verfahren werden, damit auch andere dergleichen muthwillige Recurrenten ein Exempel daran nehmen, ſohin die höhere Inſtanzen von ihnen unbehelliget bleiben mögen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 21ten Jänner Anno 1763.

N. XVIII

Mandat de Anno 1723. wegen der öden Gründen.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor: und geben denenſelben hiemit zu vernehmen, iſt auch vorhin faſt jedermänniglich wiſſend, was groſſe Anzahl und Weite in Unſern Landen der ſogenannte Gambloß, oder Weißläger, Hayden, Flitzen, Möſer, und andern zu keines Menſchen Nutzen gedeyend verſchiedene öden Gründe verhanden ſich bezeigen, deren der mehreſte Theil, durch menſchlichen Fleiß, als es die Erfahrung bereits gegeben, zu bäulichen Würden gebracht, mithin das Land um ſo beſſer cultivirt werden könnte, wann denenſelben mühſame und nützliche Hand angelegt würde: Wie Wir dann derentwillen, durch Unſre Hofkammer allbereits unterm 25ten April vorigen, und 12ten April des jetztlaufenden Jahrs die Ausſchreibung an alle Unſere Gerichts- und Kaſtenbeamte per Generale thun: und ſolche Gründe allen jenen, die ſich deren Erhebung wegen annehmen wollen, gegen ertheilenden Gerechtigkeiten, auch nach geſtaltſame zum eigenthümlichen Kauf anerbiethen laſſen, zu welcher Reſolution Wir hauptſächlich darum bewogen worden, weil vor Augen liegt, wie ſowohl einem Landesherrn, als dem gemeinen Weſen nicht anders dann höchſt vorträglich ſeyn könne, daß ſolch unnütz ungebraucht und ödliegendes Erdreich in baubaren Stand geſetzet, dadurch die Bau- und Mannſchaft bey dermalig ohne dem volkreichen Welt, mehrers untergebracht, und ſelbiger die Nahrung verſchaft werde; inmaßen eben ſolcher Urſach halber dieſe Verbeſſerung unter jene Mittel und Weg kommet, worauf ein Landsfürſt zu Vermehrung ſeiner Unterthanen, und eigenen Cameralgefäll allforderſt, und um ſoviel billiger Bedacht zu ſeyn hat, als durch dieſe Anſtalt das öde, wüſt, und unnutzbare Erdreich zu des Menſchen Vortheil nutzbar gemacht, viel liebſeliges Getraid angebauet, mehrers Vieh beygeſchaft, und unterhalten, einem dritten aber hierdurch kein Nachtheil zugefügt wird, in Bedenkung gedachte Generalia wohl bedächtlich, und benanntlich in ſich halten, daß bey Unterſuch- und Auszeichnung vorgemeldter Gründe, das Abſehen auf Schmälerung, der bey jeder Gemein benöthigten Viehweyden, und Blumbeſuchs keineswegs abziele, wie dann nicht weniger Unſer

in GOtt ruhende Anherr Churfürſt Maximilian höchſt milder Gedächtniß, Unſere Hofkammer auf Nutzung gemeldt öd liegender Gründe, mittels ertheilter Inſtruction verwieſen, und die Beobachtung derſelben vor andern übertragen, gleich ſich auch werkthätig bezeigt hat, daß allſchon von einigen Jahren her an theils Orten viele derley Gründe zu gutem Nutzen, und baubaren Stand, als Aegger und Wiſen wohl vergeltlich von jenen zugerichtet worden, welche ſich zu deren Erhebung, mit ſorglichem Fleiß, und wirthſchaftlicher Mühe angenommen haben, alſo, daß hierdurch ſich in der That die Thunlichkeit, mit Verbeſſerung derley Gründen, mithin auch ans Klare geleget, daß, wie viele der Meynung ſeyn wollen, die Weyden und Blumbeſuch durch derley Auffäng, und Ackermäßigmachung nicht gemindert, wohl aber vermehrt werde, da bevor von Unſeren Beamten, und Unterthanen darob gehalten wird, daß diejenige moß, und andere naſſe Gründe worauf bishero gemeinſchaftlich getrieben worden, mit erforderlichen Gräben geſammter Hand durchzogen, und die Wäſſer auf ſolche Weis abgeleitet werden, deßen bisherige Unterlaſſung die vornemliche Urſach, daß ſolche Gründe am mehreſten Orten nicht wohl genutzet werden mögen. Indem Wir aber berichtet ſind, daß vorberührt Unſere gnädigſte Verordnung theils nicht recht eingenommen worden, man hat auch theils dieſem ſowohl geſinnet, als Land und Gemein nutzlichen Vorhaben auf alle Weis aus purer Eigennutzigkeit, Streit und Neydſucht zu widerſtehen, deme alle Weg, und unhaltbare Behelf entgegen zu ſetzen, auch die Rechten zum Vorſchein ſolchergeſtalten zu nehmen ſuche, als ob an all ſolchen Orten, wo etwann die Unterthanen bishero die Weyd genoſſen, von dergleichen, obſchon nicht Gemeinds oder privaten, ſondern mit dem Eigenthum Uns angehörigen Gründen, ſo überflüßig und weitſchichtig dieſelbe auch ſeyn möchten, nichts genommen werden könnte, in ſonderbarer Beobachtung, daß in denen Landrechten 25. tit. 6. art. die Hinlaß und Auffahung der gemein Gründe ſich auf ſeine Weis verbothen ſinde, folglich auch dieſes Verboth auf obbeſagt Unſere Gründe, worauf einige Gemeinden bishero ihren Blumenbeſuch erweitert, ſich allerdings erſtrecke, wohingegen doch richtig, und unwiderſprechlich, daß über die dermalige Bauſchaften deren Gemeinden und darzu von allerzeit gehörigen Blumenbeſuch, ſehr viele Güter, von vergangenen ſchwediſchen und ältern Kriegen, auch Sterbensläufen her öd gemacht, und von der Mayr- und Bauerſchaft ganze Hayden, deswegen bey vielen die Strangen, und Biſang, als landkündig, noch zumalen ganz ſichtbar am Tag liegen, lediglich verlaſſen, und eben darum auf Anſuchen gemeiner Unſrer Landſchaft bereits unterm 27ten April 1669. per Generalia bewilliget, und erläutert worden, daß all dergleichen durch erlittene Kriegs- und Contagions-Zeiten öd gelegene Gambloſe Waißlgründe, und Aegger, gereitet, angebaut, und wider in nutzbaren Stand geſetzet werden ſollen, darüber ferner eine gemein und landeskündige Sache iſt, daß auf dergleichen vacanten, dann andern öden und landherrlichen Gründen, welche nicht ſonderbar zu nutzen geweſen, man bishero denen Unterthanen ohne Unterſchied, ob ſelbe Landgerichtiſch- oder Hofmärchiſch die Ausbreitung ihrer ſonſtigen ſogenannten Gemeindsweyden leicht und gern vergont, durch dieſen guten Willen aber (wann auch ſchon keine jährliche Reichung derentwillen bishero genommen worden) Wir Uns einiges Recht, oder Burd nicht aufwachſen laſſen, alſo, daß Uns ungeacht der Unterthan aus einem irrigen Principio ihres anhero gehabten Genuß, etwann machenden Widerſprechungen, allezeit zur Willkühr ſtehet, auf denen Uns eigenthümlich, oder auch aus landesherrſchaftlicher Oberherrlichkeit, Jure ſupremàtus & regalium zuſtehend dergleichen Gründen, Waißl- Aeggern, Hayden, Möſern, und bonis vacantibus, wie es Uns gefällig, ohne eines jeden dritten Nachtheil, beſſern Nutzen zu ſchaffen, wo bereits in verſchiedenen Gerichtern von mehr dann hundert Jahren zuruck derley Gründ denen Unterthanen, gegen jährlicher Recognition, als es die Kaſten, oder Saalbücher weiſen thun, zu Wayden, oder anderen Genuß überlaſſen worden.

So erklären Wir hiemit gnädigſt, daß Wir förderhin, da nur aus Unſerigen bisherigen freyen guten Willen, einige ihnen ein Recht zu legen wollen, auf ſolch Unſern landesherrlichen Gründen, niemanden, der es nicht mit landsfürſtlichen Gnaden und Conceßionsbriefen beweiſen kann, einiges Recht, Dienſtbarkeit, oder ſonſten unwiderrufliche Gerechtſame geſtehen, oder darum auch Red oder Antwort

gericht-

gerichtlichen zu geben, jemalen um ſo weniger gedenken, weil Unſre Fugniß dißfalls kündig. Und da aus landsherrlich bisheriger Gunſt, und gutẽn Willen, ihnen Unterthanen ſolche Gründe, in Ermanglung anderen Unſern nutzbaren Gebrauchs, von Unſern Beamten gegönnet worden, ſo obenhin die Verjährung auch von unverdenklichen Zeiten wider Uns nicht ſtatt hat, oder haben kann, in mehrerer Bedenkung, ohne daß in denen Rechten verſehen, daß jemand ihme auch auf anderer privaten fremden Gründen keine Dienſtbarkeit leichtlich ohne vorgeſchriebene Rechtsweg zulegen möge, und zu etwann vorſchützende Verjährung nicht allein die Zeit über Menſchengedenken, erforderlich, ſondern auch in ſolch erwieſenen Fall, jeden Eigenthumsherrn derley dienenden Gründen, jedennoch unverwehrt ſey, ſelbige, wann nur die nöthige Wayd nicht entzogen wird, in beſſeren Stand zu ſetzen, welches vornämlich bey Aufſang, Umackern, und Zurichtung derley Gründe geſchiehet, anerwogen die Einfang, und gebaute Felder alle drey Jahr zu Tradt, und mithin zur Wayd offen liegen, und nach abgelehrten Früchten, Heu und Grammet, bey ſolchen der Blumenſuch viel reicher, und erſprießlicher aus zugerichtetem Grund, als vorhero genoſſen werden kann, und wie zumahlen beynebens ſo gar bey denen wiſſentlichen Gemeingründen, auf ſolch unverwehrte Verbeſſerung Unſere Landrecht klärlichen enthaltenes abzielen, und der 8. art. 26. tit. den vorgehenden 6. art. 25. tit. deutlich erkläret, folglich es niemal dahin ankommt, daß, was anderen Eigenthumsherren bey denen Gemeingründen zugelaſſen, dieſes Uns, als Landsherrn nicht auf Gemeind, ſondern Unſern eigenthümlichen, oder Jure Superioritatis territorialis ſuprematûs, & regalium zuſtändigen Gründen, und bonis vacantibus, woran jemand einige Anſprach nicht nehmen kann, geſperret ſeyn ſolle; in hauptſächlicher Conſideration Wir ohne das, als vorgemeldet, ausdrücklich fürgeſehen haben, und Unſer Will und Meynung noch beharrlich iſt, daß bey Bewilligauszeug- und Auffahung berührter Gründen, denen Unterthanen die bey jeder Gemeinde benöthigte genugſame Viehwayd, und Blumenbeſuch jederzeit ehe und mehr als minder vor, und beybehalten verbleibe.

Als haben Wir Uns über eingeholten Rath und Gutachten, damit Unſere landsherrliche Gerechtſame, Recht und Gerechtigkeiten, nicht fernershin in Zweifel gezogen werden, entſchloſſen, und bleibt männiglich unverhalten, daß Wir Unſeren Beamten hiemit gnädigſt befehlen, künftighin bey allen in Unſern Landen befindlichen Waißl- Aeggern, Hayden, Möſern, Gehölzen, oder andern Uns erſt obverſtandnermaßen angehörigen Gründen, welche bishero die Unterthanen, oder auch andere, über ihr Eigenthum, Gerechtigkeit, oder bedürftigen Gemeinwayd, auf waſſerley Weis, ohne Beweiß Unſerer Saalbücher oder andern bewehrten Ankunftstitteln genutzet haben, einigen die Wayd, oder andere Nutzung nicht mehr zugeſtatten, es ſey dann, daß ſie für ſolchen Genuß in recognitionem Dominii directi zu Unſeren Kaſtenämtern, eine gewiß geziemende, und erſchwingliche Reichnuß, nach Geſtaltſame der Gründengüte, und Betrag, jährlichen abſtatten, oder auf ſelbige ihnen ſelbſt gefällige Gerechtigkeit nehmen, und dieſes bey unmittelbarer Straf, und von bemeld Unſeren Beamten vornehmender Pfändung, des auf derley Grund treibenden Viehes, inſonderheit aber haben ſie Beamte ex officio pflichtmäßig dahin bedacht zu ſeyn, damit diejenige Güter, ſo durch vorgeweſte Kriegs- und Sterbensläufe, oder durch Waſſerſchäden und in anderweg zertrimmert, und derentwillen in allen Anlagen moderirt worden, mit Auszeig- und Beylegung derley Gründe wieder ergänzet, mithin der völlige Betrag der abgeſchriebenen Steuern, und andern Schuldigkeiten wiederum beygebracht und erſetzt werden möge, wobey jedoch Unſre gnädigſte Intention nicht dahin gehet, daß unter verſtandene Unſere Gründe, der Ständen, Landſäſſen, und Unterthanen Eigenthum genommen, oder deren beſitzenden Gerechtigkeiten, zu ihren Gütern erfoderlichen Gemeinwayden, und Gründen was entzogen werde, in ſoweit ſelbige ihnen angehörig, ſie deren bishero verfugt, oder wohl auch den Blumenbeſuch zu ihrer Bauſchaft nöthig haben möchten.

Zu dem Ende dann, und damit geſammte Unſere Landesunterthanen ſich künftig vor Schaden zu hüten, ſich aber auch dieſes gemein nutzliche Vorhaben deſto ehender zu Nutzen zu machen, ihnen ſelbſt gefällige Gerechtigkeiten, bey dergleichen

 Uns

Uns zuſtehenden in nutzbaren Stand zu richten ſeyenden Gründen, und Stucken zu erwählen, und darum gebührends anzuſuchen wiſſen, Wir dieſe Unſre gnädigſte Erklärung durch dieſes gedruckte Mandat öffentlich kund thun, und unverhalten, daß all Unſer Gerichts- und Kaſtenbeamte, abſonderlich dahin gewieſen, und befehlt ſeyn, allen denjenigen, die ſich um Ueberlaß, und Verbeſſerung oftgedachter öden Gründe anmelden, nicht allein mehrern Vorſchub und Beförderung, als bishero nicht geſchehen zu leiſten, ſondern auch ihnen allen erforderlichen Schutz und Aßiſtenz gegen diejenige mit zu ſeyn, welche in dieſem guten Vorhaben ſelbigen Hindernuß zu machen ſuchen ſollten, wo Wir nicht gedenken, Uns mit Auszeigung angeführter Unſerer Gründe, Ertheilung der Gerechtigkeiten, oder andern Uns gefälligen Diſpoſition auf keinerley Weis die Hände ſperren, oder auch geſchehen zu laſſen, daß, wo die Gemeinden, und darunter die ganz und halbe Bauern mit überflüßigen Blumenbeſuch und Ackerbau verſehen, nicht auch über die denen erſtern verbleibende reiche Nothdurft, denen Söldnern, Lährhäußlern, oder anderen ſo ſich anmelden, dergleichen Bau- und Waydgründe vergönnet, und zugemeint, mithin dieſe, (jedoch mit dem Beding, daß ſie Sölldner allweg ohne Ausnahme der Jahrszeit, wie vor, gegen dem gewöhnlichen Lohn, als Tagwerker ſich zu der Bauernarbeit gebrauchen zu laſſen, gehalten ſeyn,) in beſſern Nahrungsſtand geſetzet, oder auch, nach jeden Orts Gelegenheit, und mehr übernehmende Gründe, die Errichtunghäuſer, und neuer Mayrſchaften, jenen bewilliget werden, die ſich deren an, hierauf waſſerley ſelbſt gefällige Gerechtigkeiten nehmen, und mit ihrer Mühe und Sorg, in ſolch nutzbaren Stand ſetzen, daß ſie hievon neben ihren Kindern, ohne den Betteln zu vermehren genugſame Nahrung und Unterhalt ziehen können.

Derentwegen Wir Uns gegen ſolche, welche ganze Schwaigen und dergleichen, oder neue Dorfſchaften auf derley öden Gründen zu errichten ſich hervorthun werden, gnädigſt erklären, ihnen nach Geſtaltſamr ſolch ihrer Anrichtung, und dabey habenden größern und mindern Unkoſten, oder Bemühung, einige Freyjahr von Stiftſteuern, und all anderen Bürden mit zu ſeyn, gnädigſt zu ertheilen. Mit dem weitern gnädigſten Beyſatz, daß Wir denenjenigen Eiſen- und andere Amtleut, auch Abdecker und deren Kindern, ſo ſich zu Erhebung derley Gründen entſchlüſſen, und ſelbige wirklich annehmen, und darauf ſogenannte Colonien, das iſt, Häuſer, und durch deren Zuſammſetzung neue Dorfſchaften, oder Ried errichten, gleich es bereits von Ihro Kaiſerl. Majeſtät geſchehen, die Ehrlichſprechung und Legitimation dergeſtalten aus landsfürſtlichen habenden hohen Vollmacht und Gewalt gnädigſt genieſſen, und zum Guten ſtellen zu laſſen gedenken, daß ſie von ſolcher Zeit an, anderen Unſeren Landsunterthanen durchgehends ganz gleich geachtet, und gehalten ſollen werden; und ob zwar übrigens die Beſitzung der Zubaugüther, welche eigene Mayr tragen, de genere prohibitorum, und die Anlaß- oder Verkaufung derſelben erſt unterm 28ten November fertigen Jahrs wiederholter gnädigſt anbefohlen worden.

So wollen Wir doch denen Burgern in Städt und Märkten, wie auch denen Unterthanen auf dem Land die beſondere Freyheit in landsfürſtlichen Gnaden hiemit beygelegt haben, daß ſie und ihre Erben dergleichen von neuem aufrichtenden Mayrſchaften, Güter, uud Grundſtuck, jedesmal zu bauweiß innhaben und genieſſen mögen. Allermaſſen Wir Unſern ſammentlichen Juſtitzcollegien durch abſonderliche Verordnung ſpecialiter gnädigſt befohlen, in dieſem Land und Leut betreffenden allgemein nutzbaren Werk, mit Geſtattung unnöthiger Proceſſen und decretirenden Innſtänden nicht mehr zu verfahren, ſondern jene Partheyen, welche ſich gegen Auszeigung vorgemeldter Gründe etwann beſchweren möchten, ſogleich auf Anmelden dahin zu verweiſen, daß ſie ihre Klag mit unverwerflichen Ankaufstitteln, oder Extracten aus denen Churfürſtlichen Saalbüchern, oder ſonſten in Sachen wider den Landsfürſten Rechts erforderlich belegen ſollen. Wo Wir ſodann durch Unſere Hofkammer die Beſchwerde, einem ſolchen ſogleich abthun, oder bey andern Befund, nach Enthalt der erklärten Landsfreyheit jedem Red- und Antwort zu geben, und den Recht ſeinen Lauf zu laſſen, um ſo weniger ermangeln werden, als Unſer Will nicht iſt, daß je-

man-

manden an ſeinen was entzogen, hingegen aber auch Wir an Unſern Recht, und gemeinnutzlichen Vorhaben, nicht gekränket werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 30ten Julii Anno 1723.

N. XVIII.

Mandat von Anno 1762. im Landculturswesen.

Entbiethen männiglich, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Nachdem die gemeine Wohlfahrt und Aufnahm eines Staats unter andern auch hauptſächlich darauf beruhet, daß alle darinn befindliche Güter und Ländereyen auf beſtmöglichſte Art zu Nutzen gebracht werden; ſo kann Uns ſo wenig als jeden andern um das Wohl ſeiner Unterthanen beſorgten Regenten länger gleichgültig ſeyn, daß ein ſo groß und merklicher Theil Unſerer Landen in voller Oed- und Unfruchtbarkeit da liegt, der Ueberreſt aber weder Uns und dem Ærario publico, noch den Privatinnhabern jenen Nutzen verſchaft, welcher unfehlbar davon abfallen wurde, wann nur ein geringer Theil jener Mühe und Arbeitſamkeit hierauf verwendet werden wollte, wodurch ſich auch andere auswärtige Lande in ſo floriſant- und aufnehmenden Stand geſetzt haben. Gleichwie demnach dieſes eine Sach von der allergröſten Wichtigkeit iſt, welche ihres allgemeinen Intereſſe wegen eine vorzügliche Einſicht und Aufmerkſamkeit verdient, ſo haben Wir auch ſolche mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft bey letztvorgeweſter Univerſalverſammlung in reiffe Deliberation gezogen und endlich nach genugſamer Ueberlegung ſowohl zu Unſeren als ihren ſelbſt eignen mithin allerſeitigen wahren Landsbeſten folgenden gnädigſten Entſchluß gefaſt.

1mo. Sollen alle öd- und unfruchtbare Gründe im ganzen Land (ſie mögen gleich zugehören, wem ſie wollen) auf thunliche Art- beſtmöglichſt cultivirt, und von den Innhabern theils Pflug- und Ackermäßig, theils zu Wieſen und Waldungen gemacht werden. Immaſſen ſich

2do. Jener öden Gründen halber, ſo Uns als bona vacantia vi ſupre-matus & regalium dermalen ſchon zugehören, ſowohl Inn- als Ausländer, welche dergleichen Gründe auf obige Art zu cultiviren übernehmen wollen, höchſter Orten hierum anzumelden haben, damit ihnen ſolche gegen zehen Freyjahr von allen Grund- und Landsherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Muſterung und Auswahl, in Summa von allen Real- und Perſonal-Oneribus, wie ſie immer Namen haben mögen, ausgezeigt und extradirt werden mögen, nebſt der angehengten Verſicherung, das ſie nach Verlauf obiger Freyjahren mit den Præſtationibus nimmermehr übertrieben, ſondern mit den landsherrlichen Abgaben andern Unſeren Landsunterthanen gleichgehalten, und mit den Grundherrlichen höher nicht als auf 1. fl. 30. kr. jährlich von 100. fl. dem Werth nach, worinn ſich das cultivirte Gut ohnpartheyiſcher Schätzung nach ſelbiger Zeit befinden wird, belegt werden ſollen.

3tio. In Betref der öd- und uncultivirten Gründen, welche nicht Uns, ſondern Privatis und Particular-Perſonen zuſtehen, verſehen Wir Uns zu den Innhabern, daß ſie ſich deren möglichſte Cultivirung ſowohl zu ihren ſelbſt eignen als des Publici Nutzen allerwegen angelegen ſeyn, und Uns durch bezeigende Nachläßig- oder Widerſpenſtigkeit nicht veranlaſſen werden, daß Wir dergleichen mit Fleiß verwahrloſete Gründe endlich gar für deſert achten, mithin ſo, wie andere bona vacantia juxta §vum præc. 2. tractiren und anſehen müſten. Um aber auch

4to. Alle Hindernuß aus dem Weg zu raumen, welche durch die auf ſothanen Gründen etwann von benachbart- und anderen hergebrachte Weidgerechtigkeit an der Cultur entſtehen möchte, haben Wir ein ſolches Regulativum zu machen für nöthig befunden, wodurch ermeldte Gerechtigkeit weder eines theils völlig benommen und aufgehoben, noch anderen theils zum Schaden des gemeinen Weſens allzuweit extendirt, ſondern in die gebührend, und ſolche Schranken geſetzt werde, damit ſich nicht widrigenfalls der Grundherr ſeines Eigenthums völlig fruſtirt, und zugleich das Publicum des aus der Lands-Cultur entſpringend allgemeinen Nutzens beraubt ſehen müſſe. Solchemnach ſolle

5to. Das Jus paſcendi auf fremden Grund und Boden, welcher bereits Ackermäßig gemacht iſt, weder von ganzen Gemeinden, noch andern außer der Zeit, da das Vieh den Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag exercirt werden, ſohin auch den Eigenthümer unter dem Vorwand fremden Blumbeſuchs weder ſeinen Grund Ackermäßig zu machen, noch in ſeine eigne Brach zu bauen hinführo mehr verwehrt, der dagegen eingeſchlichen unleidentliche Mißbrauch aber, Kraft deſſen die Brach von allen Früchten ungebauet liegen bleiben muß, hiermit caßirt und aufgehoben ſeyn.

6to. Die neu umgeriſſen- und zu Wieſen gemachte Gründe ſollen von jenen, welche ſonſt die Weid jure ſervitutis hierauf hergebracht haben, hinführo ebenfalls nur ſo weit, als es ohne merklichen Schaden und Abbruch der Cultur geſchehen kann, folglich regulariter nur zu offener Zeit, das iſt, von Michaeli bis Georgi mit dem Vieh mehr betrieben, dieſer Legal und feſt geſetzte Termin auch unter angeblich widrigen Herkommen um ſo minder irgendwo überſchritten werden, als ein ſo Grund- und Landsverderblicher Abuſus ohnehin die Kraft und Wirkung einer löblichen Gewohnheit nimmermehr hat erreichen können.

7mo. Iſt der Viehtrieb auf junge Holzſchläg zwar ſchon in Unſeren vorigen Landsſtatutis unter 3. Jahren bey Straf verbothen. Gleichwie aber hierinfalls eine gewiſſe Zeit überhaupt nicht wohl beſtimmt werden kann, ſondern nach dem Unterſchied des Bodens oder Gehölz bald mehr, bald weniger Zeit zum Wachsthum erforderlich iſt, ſo ſollen hinführo ſowohl die Holzſchläg als jene Ort, wo junges Gehölz anflügt, oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterſchied, ob alldort ſchon vor dieſem Holz geſtanden iſt, oder nicht, mit dem Viehtrieb über die ausgeſteckte Schäb oder Einfäng ſo lang verſchont bleiben, bis gleichwohl der Gipfl des jungen Anflugs dem Viehe aus dem Maul gewachſen, ſohin von dem Trieb kein Holzſchaden mehr zu beſorgen iſt. Hingegen hat auch

8vo. Der Grund- und Eigenthumsherr ſeines Orts in obigen 3. 4. und 5ten Puncten gebührende Diſcretion und Mäßigung zu gebrauchen, ſofort von ſeinen öden Gründen, worauf ein anderer der Weyd berechtiget iſt, nicht alles auf einmal zu Wieſen, Acker oder Waldung zu machen, ſondern ſolches zumal an jenen Orten, wo ſonſt entweder gar keine oder ſehr wenige Weid mehr übrig wäre, nur Stückweis und ſucceſſivè vorzunehmen, oder auf dem Fall, da die Weyd nach geſtalt der Cultur etwann in keiner Zeit mehr Platz finden könnte, ſondern ein für allemal ceßiren müßte, wie z. E. auf Wieſen, welche durch eigene Gräben und Waſſerleutungen bewäſſert zu werden pflegen, ſich mit dem Domino ſervitutis auf ſchiedlich und billiche Art zu vergleichen und abzufinden.

9no. So viel die einer ganzen Gemeinde zwar eigenthumlich, jedoch gleichfalls öd liegend und à potiori nur zur Gemeinweyde gewidmete Gründe betrift, fallet der ſchlechte Nutzen, welcher der Communität von dergleichen uncultivirt, und das ganze Jahr hindurch faſt unaufhörlich betriebenen Gründen ihrer groſſen Weitſchichtigkeit ohngeacht zugehen muß, jedermänniglich von ſelbſt leicht in die Augen. Dahero zwar ſehr zu wünſchen wäre, daß ſelbe nach dem Beyſpiel anderer auswärtiger Landen, gleich von nun an unter ſammentlichen Gemeindsmitgliedern vertheilt, ſofort jedem gleichwohl ſelbſt das anrepartirte Stück zur beſonderen Cultur und eigner

Be-

Benutzung überlaſſen werden möchte. Nachdem aber dieſe Vertheilung pro hic & nunc entweder gar nicht, oder nicht ohne gröſter Schwierigkeit thunlich zu ſeyn ſcheint, ſo ſeynd die Gemeinden für dermalen wenigſt dahin anzuhalten, daß ſie von dem Gemeindsplatz alle Jahr einen gewiſſen proportionirlichen, z. E. den 6. 7. 8. oder nach Gröſſe des Platz auch den 9ten oder 10ten Theil geſammter Hand umreiſen, und theils zu Wieſen, theils wo ſich ein Holzmangel äuſſert, zu Waldungen machen, ſohin das umgeriſſene Stück entweder mit Gräben oder Zäunen umgeben, und ſo lang in communione genießen ſollen, bis ſich gleichwohl ſeiner Zeit eine convenable und proportionirliche Abtheilung unter ſammentlichen Theilhabern auf leichter und unanſtößigere Art machen laſſen wird. Da nun

10mo. Die auf ſothane Cultur verwendende gemeinſame Arbeit und Mühe um ſo leichter fallen muß, als ſolche der ganzen Communität nur etliche Täg im Herbſt und Fruhjahr koſtet, auch mit dem heraus entſpringenden Nutzen wiederum reichlich recompenſirt wird; ſo hat ſich die Gemeinde über das jährlich zu cultiviren wollende Quantum obrigkeitlich zu erklären, wobey Wir Uns ſowohl in der Erklärung als dem Vollzug eines sträflichen Eigenſinns, Hinläßigkeit oder Renitenz um ſo minder verſehen, als im widrigen Fall den Grundherrſchaften der von dem Gemeinsgrund participirender Güter ſammt und ſonders mit der Cultur vorzugreifen bevorſtehen ſolle, und falls auch dieſe hierinn ſaumſelig oder widerſäßig befunden wurden, endlich Wir ſelbſt aus landsherrlicher Macht gebührende Einſicht hierinn vorzukehren, ſohin geſtalten Dingen nach den verwahrloſten Grund pro derelicto zu declariren und anderen zu verleihen bemüßiget wären, welchen falls jedoch

11mo. Dem Succeſſori eines ſolchen Hauptguts, wovon ein ödes Grundſtuck ob derelictionem vel contumatiam anteceſſoris abgeriſſen worden iſt, die Widerlöſung längſt inner 2. Jahren von der Zeit an, da er das Hauptgut an ſich gebracht hat, und zwar in dem Werth, wie ſolches tempore retractûs ohnpartheyiſch geſchätzt ſeyn wird, annoch bevorſtehen ſoll. Wie und auf was Weis aber

12mo. Sowohl ermeldte Gemeins- als andere öde Gründ am leichteſten zu cultiviren und fruchtbar zu machen, mit was für einer Gattung Graß, Klee, oder anderer Pflanz ſolche nach Gelegenheit und Unterſchied des Bodens am nutzbareſten zu bauen, auch wo und wie der Saam von jeder Gattung im Land zu erholen ſey, werden Wir demnächſt durch eine beſondere Druckſchrift zu jedermanns Wiſſenſchaft kund machen laſſen. Indeſſen aber iſt bey feucht- und moraſtigen Gründen, theils auf Gräben, theils auf Pflanzung der Felbern, Erlen, Ruſchen und anderer dergleichen Bäumen, bey ſpeer und trockenen Gründen aber entweder auf die Bewäſſerung, oder wo es der groſſen Köſten halber nicht ſeyn kann, vorzüglich auf den Wicken und Heidenbau anzutragen, weil derſelbe weder einer Düngung, noch anderer vieler Zubereitung bedarf, ſondern vielmehr das ſchlechte Erdreich ſelbſt verbeſſert und zur andern Getraidſaat tauglich macht, naß und trockene Witterung leicht überſtehet, ſowohl Menſchen als Vieh gute Nahrung verſchaft und endlich auch den letzteren nicht nur zur Einſtreuung, ſondern auch friſch und trocken zum Futter dient.

13tio. Diſpenſiren Wir zur mehreren Beförderung obigen heilſamen Endzwecks bey manibus mortuis Eccleſiaſticis in lege amotizationis dergeſtalt, daß ihnen ſolche in Erlangung mehrgedachter öden Gründen nicht im Weg ſtehen ſoll, ſofern ſelbe von ihnen nicht nur cultivirt und fruchtbar gemacht, ſondern auch bemayrt, und mit Unterthanen beſetzt werden wollten, welches auch in Anſehen des Burgerſtands nur deſto unbedenklicher Platz greift, als demſelben dergleichen acquiſitiones ſaltem quo ad bona ignobilia ohnehin niemalen verbotten geweſt ſeynd.

14to. Bleiben die Zubaugüter, welche nicht in walzend und einſchichtigen Stücken, ſondern etwann gar in Huben, Sölden und dergleichen einen eignen Mayr wohl tragenden Baurengütern beſtehen, wie bishero alſo noch ferner, de genere prohibitorum, und ſollen dahero die Eigenthümer, welche dergleichen nicht mit

eignen Rucken beſitzen können oder wollen, von ihren Grundherrſchaften oder Obrigkeiten längſt innerhalb Jahrzeit zum Verkauf angehalten, und nach Ablauf ſothanen Termins mit der offentlichen Feilbietung und dem Verkauf ex officio quanti plurimi verfahren werden. Dahingegen

15to. Das bisherige Verboth der Gutszertrümmerungen zu Vermehrung der Mannſchaft im Land ſoweit hiermit relaxirt ſeyn ſoll, daß die gröſſere in viertl- halb- oder ganzen Höfen beſtehende Güter nicht nur zertrümmert werden dörfen, ſondern auch allenfalls, wann das Gut mehr Grund und Boden hat, als mit dem Viehe hinlänglich beſchlagen werden kann, von der Grundherrſchaft oder Obrigkeit ex Officio zertrümmert, und in kleinere Güter vertheilt werden ſollen, jedoch dergeſtalt, daß jedes abgeriſſenes Stück allzeit mit einem beſonderen Mayr verſehen werde, und nicht viel minder als ein Achtlgut betrage, anerwogen die Erfahrung giebt, daß dergleichen kleine Güter weit beſſer als die gröſſere gehauet und gebauet werden, mithin auch die Innhaber ſowohl bey guten als ſchlechten Jahrgängen ſich nebſt den Ihrigen weit leichter hierbey zu nähren wiſſen.

16to. Bezeigt ſich ſowohl bey denen Hofgebäuen als gemeinen Bauerngütern im Land der faſt allgemeine Fehler, daß ſolcher á Proportion des groſſen Feld- und Ackerbau allzuwenig Wieſen, und Heugrund haben, woraus eben der groſſe Mangel an der Futterey, dann dem Viehe und nöthiger Düngung, mithin ſoviel erfolgt, daß allzeit ein groſſer Theil der Feldungen unangebauet bleibt, und der angebaute ſo ſchlecht begailt wird, daß er nimmermehr von einer rechten Erträgnuß iſt, und oft kaum die hierauf verwendete Mühe und Köſten lohnt. Es ſollen demnach nicht nur die Hofmarchsherrſchaften ſelbſt bey ihren Hofbau auf eine künftig beſſere Proportion zwiſchen Ackerfeld und Heugrund den Bedacht nehmen, ſondern auch die Grundherrſchaften und Obrigkeiten ihre Grund- und reſpective Jurisdictions-Unterthanen dahin anhalten, daß ſie von ihren Grund und Boden zum Getraidbau mehr nicht, als was genugſam gedüngt werden mag, all übrigens aber zum Heu und anderer Futterey, ſonderbar jener, welche wenig oder gar keiner Düngung bedarf, appliciren ſollten, wodurch man eben auch mit der ad punctum 9num angeordneter Gemeinweydcultivirung in Executione leichter zum Zweck gelangen wird.

17mo. Bringt allſchon die Policeyordnung mit ſich, daß keiner mehr Vieh auf die Gemeinweyd einzuſchlagen befugt iſt, als er mit ſelbſt eigener Fütterung von ſeinem Gut zu überwintern vermag, dahero auch den Häuslern und Taglöhnern, welche nichts zu hauen und zu bauen haben, hinführo abſolute kein Stück Vieh mehr zu halten geſtattet werden ſolle, weil ſie ſolches andergeſtalt nicht, als mit fremd und zuſamm geſtohlnen Futter überwintern mögen, folglich den ganzen Sommer über mit den Ihrigen nur auf den Raub und das Stehlen ausgehen, ihr andere ehrliche Manns-Nahrung, welche ſie ihrem Inſtituto gemäß lediglich mit der Handarbeit oder Geſpunſt ſuchen ſollten, an den Nagel hangen, und eben dadurch den groſſen Mangel ſowohl an ermeldter Geſpunſt als benöthigten Taglöhnern, worüber faſt durchgehends im ganzen Land bitterſt geklagt wird, nicht wenig vermehren helfen, ſohin der übrigen Gemeinde nur deſtomehr zu Laſt und Beſchwerde fallen. Sollte aber

18vo. Von den Gemeinds- oder anderen öden Gründen in Conformitæt obiger Vorſehung etwas zu verleihen kommen, ſo wollen Wir, daß ſolchenfalls jeden Orts vorzüglich auf die nächſtgeſeſſene Leerhäußler reflectirt werde, welchen ſodann auch ſoviel Vieh zu halten erlaubt ſeyn ſollte, als ſie von ſothanen ihnen beygelegt und cultivirten Gründen zu verfütteren vermögen.

19no. Nachdeme bereits in oballegierter Policeyordnung einen ganzen Bauern 24. einem halben 12. und einem Bauſöldner, oder Lehner 8. Stück Schaaf, oder ſoviel er nur über Winter bey ſeinem Gut ausbringen kann, auf die Gemeinweyd einzuſchlagen erlaubt iſt, ſo verhoft man, daß ſich auch jeder dieſes angegönten Vortheils, zumal an Orten, wo kein feucht oder naſſer Boden, ſondern ſpeer und trockene Weyd zu finden iſt, nicht nur ſelbſt gern gebrauchen, ſondern auch ſonſt nach Gelegenheit

ſeines

ſeines Guts ſich auf die Schaaf ihrer vorzüglicher Nutzbarkeit halber mehr als auf all andere Viehzucht zu verlegen trachten werde, jedoch den alt hergebrachten Schäfereyen, deren Conſervation das Land eben bemeldter Urſach halber gleichfalls intereßirt, an ihrer Gerechtſame in dieſen und all übrigen Stücken ganz unabbrüchig. Wir verſehen Uns ferner und pro

20mo. Es werde jeder bey ſeinem Gut auf die Unterhaltung einer gewiſſen Anzahl Immenkörb um ſo mehr den Bedacht nehmen, als ihm ſolches nimmermehr einen Schaden, wohl aber mit der Zeit ſehr beträglich, und zugleich wegen des um Waar und Hönig aus dem Land gehenden vielen Gelds indirecte mit auf das Publicum abflieſſenden Nutzen ſchaffen kann, in welcher Abſicht Wir auch nicht nur eine nach hieſiger Sprach und Landsart abgemeſſene Inſtruction, wie der Imm am füglich- und nutzbareſten zu tractiren ſey, verfertigen und zum offentlichen Druck befördern laſſen, ſondern auch eigene der Immenpfleg wohlerfahrne Leute in das Land zu ziehen trachten, und ihnen die ohnehin dort und da zu verpachtende Kaſtengründe auf Gerechtigkeit mit der Condition, auch andern den erforderlichen Unterricht hievon mitzuthellen, verleyhen werden. Gleichwie hiernächſt

21mo. Die Forſtordnungsmäßige Verfriedungen von lebendigen Zaun bey dem je länger je mehr über Hand nehmenden Holzmangel ohnehin bald zur unvermeidlicher Nothwendigkeit werden, mithin ſo lang, bis man ſich wirklich in caſu neceſſitatis befindet, zuzuwarten nicht rathſam ſeyn dörfte; als iſt aller Orten, wo dergleichen lebendige Zäun nicht ſchon vorhanden ſind, gleich von nun an, und zwar in einer ſolch gemeinſamer Sache von jeder Gemeinde in ihrem Diſtrict geſammter Hand der Anfang damit zu machen, ſohin alle Jahr wenigſt ein Spatium von 100. Ruthen in der Länge entweder mit Täxen, Schlee, und Hagedorn oder Weinſchürling und andern nach Geſtalt des Bodens anſtändigen Staudenwerks anzufangen und ſo lange damit zu continuiren, bis dasjenige, was von Wieſen, Feldern und Wäldungen zu verfrieden ſeyn mag, auf ſolche Weis gänzlich eingefangen und beſchloſſen ſeyn wird, zu welchem Ende dem Unterthan mit unweigerlicher Abfolglaſſung des hierzu benöthigten jungen Geſträuß und Staudenwerks bey den Forſtämtern und ſonſt allenthalben möglichſt an Handen gegangen, die ſo unnöthig- als holzverſchwenderiſche Mittelzäun aber der Forſtordnung gemäß hinſühro gänzlich unterlaſſen und abgethan werden ſollen. Dieweil ferner

22do. Jetztbemeldte Ordnung auch in andern Stücken je länger je mehr aus der Uebung kommen will, ſo wollen Wir die Obrigkeiten und Unterthanen zu deren künftig beſſerer Beobachtung hiermit überhaupt und in ſpecie dahin ernſtlich ermahnt haben, daß ſtatt jeder geſchlagener Eiche nicht nur allemal drey andere geſetzt, und dem Forſter angezeigt, ſondern auch die Pelzer mit Geſtäng und Zaunwerk vor wild und heimiſchen Viehe verwahrt werden ſollen. Nebſtdeme ſind die Unterthanen zu Ausgrabung der alten Stöcken anzuhalten, und bey jeder Holzauszeig oder Verwilligung allemal zugleich der vierte Theil an Stöcken zur Aufarbeitung, ausgenommen an bergicht- und abhängigen Orten, wo ſolche mehr ſchädlich als nutzlich wäre, mit anzuweiſen, und ſoll ferner das Holz ſowohl zum Verkauf als Hausnothdurft von Ständen und Unterthanen allemal nach $3\frac{1}{2}$. Schuh in der Länge, bey 30. Kreuzer Straf ab jeder Klafter, wovon der Aufbringer allemal die Hälfte participirt, geſchlagen und abgeſchnitten, endlich auch kein öder Grund zumal an Orten, wo der Holzmangel obwaltet, andergeſtalt als unter der Condition, daß man wenigſt den 4. Theil davon zu Holzboden anlege, ausgezeigt werden.

23tio. Wird Uns ſonders lieb zu vernehmen ſeyn, wann man den bereits hier und an verſchiedenen Orten im Lande mit gar guten Erfolg zu pflanzen angefangene Maulbeerbäume noch ferner fleißig fortzuſetzen, und unter obvermeldten neuen Heckenzaun zu pflanzen ſich angelegen ſeyn laßt, wozu Wir den Saamen auf Anmelden unentgeltlich abfolgen, annebens auch die Art und Weiſe, wie dieſe Plantage zu unterhalten, und nutzlich zu gebrauchen ſey, gleichfalls durch offentlichen Druck bekannt machen laſſen werden.

Wir gedenken in dem Vollzug dieſer Unſer gnädigſt und landesväterlicher Verordnung niemand über die Kräften oder Möglichkeit zu treiben, wollen auch eben darum ſowohl über den Fortgang der Execution, als die ſich hierunter ergebende Schwierigkeiten und Anſtände durch die Beamte und Obrigkeiten von Zeit zu Zeit mit allen Umſtänden gehorſamſt berichtet ſeyn, und obwohl bereits eine eigne Commiſſion von Miniſtris und Räthen angeordnet iſt, allwo dergleichen Bericht in Ueberleg- und Erledigung genommen werden ſollen, ſo ſind doch ſolche allezeit gleich unmittelbar zu Unſerm geheimen Rath ſelbſt einzuſchicken, welches auch hinführo in all andern Sachen geſchehen ſoll, ſo das Landsverbeſſerungs-Weſen überhaupt, ſonderbar aber die Cultivirung oder Gründen, Vermehrung der Mayrſchaften, Beförderung des Credits, Nahrungsſtandes, und Geldcirculation, wie auch die Errichtung nutzlicher Manufacturen und Fabriquen, nebſt der hiernach zu regulirenden kommender Veracciſir- oder Ausfuhrverwilligung innländiſch roher Producten betreffen, maſſen Wir hiermit alle jene, welche in jetztbenannten und andern dahin einſchlagenden Objectis etwas anzubringen oder einzuberichten haben, an erwehnte Commiſſion und mit der ſchriftlichen Ueberreichung an Unſern geheimen Rath gnädigſt angewieſen haben wollen. Datum in Unſerer Reſidenzſtadt München den 24. März 1762.

N. XIX.

Mandat de eodem Anno in eadem mater.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor: und geben denſelben zu vernehmen, was geſtalten ſich in dem Vollzug Unſerer Generalmandaten von 12ten Jan. & 24 Mart. nupt. ſowohl wegen Einführung nutzlicher Manufacturen, als künftig beſſerer Landescultur, und Vermehrung der Mannſchaft bereits verſchiedene Anſtände hervorgethan haben, worüber Wir Unſre gnädigſte Entſchließung auf die bey Uns eingeloffene Anfragsberichten, und beygefügte gutachtliche Vorſchläge durch gegenwärtig-weiteres Generale hiermit offentlich kund zu machen darum für nöthig erachten, damit ſolches auch andern, welche ſich in dem nämlichen Caſu befinden, zur gleichmäßiger Regel und Richtſchnur dienen möge. Und zwar

1mo. Nachdeme der Viehtrieb oder vielmehr der damit faſt allenthalben getriebene landſchädliche grobe Mißbrauch und Exceſs in verſtandener Landsverbeſſerung die meiſte Hinderniß macht, ſo hat man auch billich darauf zu denken Urſach, wie ſolcher hinführo mehr eingeſchrenket, und das Vieh, ſo viel immer möglich, bey dem Stall zu erhalten, mithin auch nur deſtomehr auf Erzieh- und Beyſchaffung hinlänglicher Futterey, zumal jener, welche weder Tüngung noch großer Mühe bedarf, und ſowohl bey naß- als trockner Witterung leicht forkommt, nach der allſchon in obgedacht Unſern letztern Mandat §. 12. gegebener Anleitung ſorgfältiger Bedacht genommen werde. Solchemnach ſolle

2do. Die Weyd in Zukunft nächtlicherweil nirgend (außer auf Almen in dem Gebürg) bey willkührlicher Straf und Pfandung mehr geſtattet, ſondern das Vieh vor Nacht allemal wiederum zeitlich nach Hauſe, und Früh Morgens eher nicht als nach Sonnen Aufgang wiederum ausgetrieben werden, maſſen dadurch gar viele Feld- und andere Schäden, welche das Vieh nächtlicherweil nicht nur andern zu verurſachen, ſondern auch ſelbſt durch Einfreſſung ſchädlicher Mellthau, und ſonſt oft zu leiden pflegt, großen Theils vermieden bleiben.

3tio. Hat man die Weyd auch bey Tag an offen und ſolchen Orten, wo das Vieh durch freyen uneingeſchrenkten Umlauf leicht Schaden thun kann, bey der nämlichen Straf und Pfandung andergeſtalt nicht als unter der Hüt zu geſtatten, ſofort den beſtellten Feld- und Vieh-Hirten die künftig beſſer- und fleißigere Obſorg unter ernſtlicher Wahrnung und Commination der ſonſt unausbleiblicher Leibs- und anderer Strafe aller Orten nachdruckſamſt einzubinden.

4to. Iſt Uns die von einigen Bauersleuten wegen vorhabender Anbauung ihrer Brachäckern allſchon beſchehene willige Erklärung zwar ſonders lieb zu vernehmen geweſt. Gleichwie ſich aber ihres Orts die nicht unbilliche Beſorgniß ereignet, daß ſie von ihren in dem nämlichen Brachfeld gelegen, und auf gleichmäßigen Anbau nicht einverſtandenen Nachbarn mit dem Vieh um ſo leichter übertrieben und beſchädiget werden möchten, als ſie ſich weder vor ihnen genugſam zu verzäunen, noch beſtändige Wacht halten zu laſſen vermöchten; So iſt Unſer gnädigſte Willensmeynung, daß wann der mehrere Theil des Brachfelds angebauet wird, auch der mindere demſelben nachfolgen, oder wenigſt ſo lang, bis die Früchten von dem ganzen Felde völlig eingebracht ſind, auch auf den ungebauten Gründen nicht in die Weyde genommen werden ſolle. Falls aber

5to. Nur der mindere Theil, oder wie es vi Mandati §vo 5to. jedem erlaubt iſt, ein ſo anderes einſchichtiges Stück in der Brach gebauet wird, ſo ſöll zwar auf dem übrigen unangebauten Feld die Viehweyde nicht verwehrt, jedoch auch andergeſtalt nicht als obverſtandener maſſen unter fleißiger Hut vergönnet ſeyn, damit die angebaute Stück von dem Vieh genugſam geſichert und unbeſchädiget bleiben mögen. In beeden vorgehenden Fällen hat

6to. Die Obrigkeit des Orts den Bauersleuten, welche ſich nicht ſelbſt zum Anbau der Brache bequemen wollen, nachdrücklich zuzuſprechen, und ihnen ihren eignen Nutzen und Schaden hierunter wohl zu Gemüth zu führen, anbey auch ohnverhalten zu laſſen, daß Wir jene, welche dieſes entweder aus Eigenſinn oder Faulheit außer Acht laſſen, mithin ſich ſelbſt liederlicher Weiſe vernachläßigen würden, ſeiner Zeit bey entſtehenden Schaur, Mißwachs, und andern Unglücksfällen wenig, oder gar nicht zu bemitleiden gedenken. Gleichwie nun

7mo. Zur bequem und beſſerer Landescultur vieles beytragt, wann die größere Felder, Wieſen und Waldungen nicht mit ſo viel fremd- und einſchichtigen kleinen Stücken untermiſcht ſind, ſo wollen und gebiethen Wir hiermit, daß jene, ſo viel immer möglich und thunlich iſt, ergänzet, und beſchloſſen, mithin dieſe entweder durch ſelbſt gutwillige Einverſtändniß der Intereſſenten gegen einander ausgewechſelt, oder falls ſie ſich nicht mit einander auf ein Æquivalent in re vel pretio vergleichen könnten, die Sache ad Intimum einberichtet werde, um dem Befund nach ex Officio das Behörige vornehmen zu können. So viel die Waldungen inſonderheit und zwar jene betrift, welche

8vo. Ganzen Gemeinden in Corpore zugehören, ſoll hierinn das nöthige Brenn- und Bauholz (ausgenommen die zu einem Hauptbau erforderliche größere Stammhölzer) nicht mehr nach dem an vielen Orten bishero eingeſchlichenen böſen Mißbrauch ſtück- und einſchichtiger Weiſe ausgehauet, ſondern allezeit nur ein Gemeinſchlag gemacht werden, damit ſolcher Platz zum jungen Holzanflug allein, und der Ueberreſt von dem Gemeinwald zur Viehweyde gewiedmet, jedoch auch dieſer andergeſtalt nicht, als wie es obiger §vus 3tius ſchon mit ſich bringet, unter der Hut abgewendet werden möge. In andern Waldungen hingegen, welche der Bauerſchaft nicht gemein, ſondern

9no. Unter mehr Innhabern ſolchergeſtalt getheilt, und zerſtücket ſind, daß ein jeder nur für ſich und in dem Seinigen beſonders zu ſchlagen befugt iſt, ſoll man ſich entweder der Viehweyde gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwiſſen und Begnehmung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts auf einen ſolchen Modum

 mit-

miteinander vereinigen, daß nebſt der Viehwende zugleich auch der junge Holzanflug ohne Beſchädigung und Gefahr wohl darinn beſtehen möge. Um aber auch

10mo. All künftigen Exceſſen, welche gegen Unſer landsfürſtl. Geboth mit der Viehwende ſträflicher Weiſe verübt werden, deſto ernſtlich- und ſtandhafter zu begegnen, wollen Wir, daß nicht nur die Uebertretter oder ihre beſtellte Vieh-Hirten allezeit unnachläßig hierum beſtraft, und auf Requiſition ad Judicem loci delicti unweigerlich verſchaft, ſondern auch das Vieh ſelbſt, welches an einem verbothenen Ort betretten wird, ohne Unterſchied, ob ſich ein wirklicher Schaden davon bezeige oder nicht, gepfändet werde, und weil

11mo. Der mit den Viehpfandungen bishero beobachtete Modus, ſonderbar wann der Eigenthümer des Pfands nicht bekannt geweſt, oder die Verſchaffung deſſelben recuſiret, und proceſſualiche Weitläuftigkeiten dadurch veranlaſſet worden, gegen die Frevler keinen Verfang gehabt hat, ſo haben Wir auch ſolchen nunmehro ſo weit abgeändert, daß die beſchehene Pfandung hinführo allezeit gleich dem Hüter, oder ſofern der Eigenthümer des Pfands bekannt iſt, ihme ſelbſt angedeutet, ſofort ſolches von demſelben mit zwey Schilling Pfenning für jedes Stück nebſt Vergütung des etwann verurſachten Schadens, und in dem Pfandſtall genoſſenen Futters längſt inner zweymal 24. Stunden um ſo gewieſer wiederum abgelöſet werden ſolle, als das Pfand anſonſt nach Ablauf ſothanen Termins wirklich für verfallen zu achten iſt. Welches ſich jedoch

12mo. Von keinen andern, als von verbothenen Viehtrieb herrührenden Pfandungen verſtehet, wohingegen es der übrigen Pfandungen halber durchaus bey der allſchon in Unſern vorigen Lands-Statutis und Cod. Civ. P. 2. C. 6. §. 24. enthaltener Verordnung ſein unabgeändertes Verbleiben hat. Was ferners

13tio. Von dem Schweinringlen, Laubrechen ohne eiſernen Zähnen, unentgeltlicher Beyziehung der Jägerey bey der an Unterthanen in dem Wildbann beſchehenen Holzauszeig, Ausgrabung der angewieſener Holzſtöcken, unweigerlicher Abfolgung des zum lebendigen Zaun benöthigten Staudenwerks, dann Beobachtung der vorgeſchriebener Länge von dem aufgeſcheitterten Brennholz, und daß ſolches hinführo auch geſchnitten, nicht aber mit der Art allein abgeſchrettet, wie nicht weniger für jede umgehaute Aich 3. Junge bey 2. Schilling Strafe für jedes Stück geſetzt werden ſollen, in Eingangs erwehnten Aufragsberichten, und ſonſt vorkommt, ſind lauter ſolche Puncta, welche durch Unſere Forſtordnung, und vorige Generalmandata ohnehin ſchon ſattſam regulirt, und abgemacht ſind, mithin keiner weitern Entſcheid- oder Erläuterung, ſondern nur des ſo willig- als pflichtſchuldigſten Vollzugs bedarfen, welchen Wir inſonderheit Unſern Forſt- und Kaſtenbeamten um ſo ernſtlicher hiemit aufgetragen haben wollen, als an Seiten der Hofmarchsunterthanen verſchiedenen von jetzt ermeldten Puncten unter dem Vorwand, daß ſich auch Unſere Gerichts- und Kaſtenamtsunterthanen nicht hiernach achteten, bis dato unbefolgt geblieben iſt. In Vermehrung der Mannſchaft, und Lands-Population gehet

14to. Unſere Abſicht nicht ſo weit, daß das Land mit einem Haufen unvermöglich und nahrungsloſer Leuten angefüllet werden ſolle. Derowegen Wir auch den 4ten §vum Unſers Mandats von 12ten Jan. nup. in Betreff der Heuraths-Licenz dahin erläutern, daß nicht jedem, der da ſpinnen oder weben kann, ſothane Licenz zu ertheilen, ſondern dieſe Wohlthat nur jenen angedeyhen zu laſſen ſeye, welche ſich mit ihrem Geweb und Geſpunſt hinlänglich nähren können, auch bey Unſern Spinnhaus oder Fabrique gnugſame Probe desfalls abgelegt, und darüber ein gefertigtes Atteſtat von Unſerer Commerciendeputation beygebracht haben werden, welches jedoch niemand alldort erlangen wird, der nicht aus einem guten Flachs täglich wenigſt zwey Schneller, deren 20. auf ein Pfund gehen, erſpinnen kann, oder in der Weberey eine beſondere Fertig- und Geſchicklichkeit beſitzt. Wie es aber mit den Liefer-Atzungs und andern auf dergleichen copulirte Leute erlauffenden Köſten zu halten ſey, darüber iſt Unſerm Hofrath, und ſämmtlichen Regierungen beſondere Inſtruction ſub hodierno ertheilet.

15to. Be-

15to Beharren Wir unabänderlich darauf, daß kein rohes Materiale an Flachs, Hanf, oder Woll aus dem Land gehen ſoll, es werde dann zur Commercien-Deputation ein Muſter eingeſendet, und der Preis davon angezeigt, geſtalten Wir zur Ausfuhr desjenigen, was man bey der Manufactur um den angezeigten Preis nicht ſelbſt zu behalten gedenket, den Paß ertheilen laſſen werden, dergeſtalt jedoch, daß die hiermit neubeſtimmte Eſſito-Accis mit 10. per Cento, oder 6. kr. ab jeden Gulden des Werths, um welche das rohe Materiale bey erſagter Commercien-Deputation angefeilt worden iſt, baar entrichtet, ſofort der Paß ertheilet, gegen ſolcher Erlag ohne weiterer Taxgebühr ausgefolget, auch das Gut ohne Erforderung einer anderen Accis oder Neuzolls bey denen Mauth- und Zollämteren gegen alleiniger Bezahlung des Altzolls, dann der Weg- und Brückengelder hinaus paßiret werden ſoll. Damit aber auch

16to. Dieſe ohnehin zum Favor derjenigen, welche in Unſeren Landen Flachs, Hanf, und Woll ziehen, ſattſam gemäßigte Verordnung noch weniger beſchwerlich fallen möge, und ihnen zum Conſummo des rohen Materialis in dem Land all möglicher Vorſchub gegeben werde, ſo gedenken Wir anſtändige Privatperſonen, welche Luſt hierzu haben, verſchiedener Orten im Land, ſonderbar in Städten und Märkten, als Geſpunſtverleger zu Aufkaufung des Materialis ſo weit zu privilegiren, daß ſie ſolches zwar nicht wiederum roh zu verhandlen, wohl aber durch die in ihrer Refier befindliche Spinnleute verſpinnen, ſohin auch zu Leinwand, Tuch, oder Zeug verarbeiten zu laſſen befugt, und von ſothanen Nahrungsgeſchäft keinerley Abgab zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollen, anderer vortheilhafter Bedingnußen zu geſchweigen, welche Wir dergleichen Leuten auf alle thunliche Weis gern accordiren werden, und nur den gutachtlichen Vorſchlag von ihnen, oder ihren Obrigkeiten, gewärtigen wollen, in der gnädigiſt gänzlicher Zuverſicht, daß dieſe letztere derley Perſonen ausfindig zu machen ſich allerwegen angelegen ſeyn laſſen, und ſolche mit gutachtlichen Bericht an Uns zu begleiten nicht ermanglen werden.

17mo. Iſt die Einführung des Zahl- oder Schnellerhaſpels der Hauptgrund, worauf die Emporbringung einer Manufactur von dieſer Art lediglich beruhet, dannenhero Wir von Unſer dießfalliger Reſolution um ſo weniger abgehen, als die offenbare Falſch- und Unerheblichkeit all jener Anſtänden, ſo dem Gebrauch des Zahlhaſpels entgegen zu ſeyn ſcheinen, aus beyliegenden Unterricht ſub Lit. A. welchen Wir zu jedermanns Begreifung durch offentlichen Druck haben bekannt machen laſſen, ſattſam erhellet. Nachdeme Wir übrigens

18vo. Mißfälligſt vernommen, was geſtalt Eingangs gedacht Unſere General-Mandata von 12. Jan. & 24. Mart. nup. dato noch an gar vielen Orten nicht einmal gebührend publiciret, geſchweigens zum Vollzug ſelbſt geſchritten worden ſeye, ſo wollen Wir hiermit einen 4. wochigen Termin a Die Recepti pro ultimato anberaumet haben, um von all Unſeren Beamten und ſubordinirten Obrigkeiten bey unausbleiblicher Abſchickung eigner auf ihre Köſten zu wartend habender Bothen berichtlich zu vernehmen, ob und was in ein ſo andern bereits geſchehen und gehorſamſt befolgt ſeye, mit beygefügten gutachtlichen Vorſchlägen, wie die etwann hierunter obwaltende Difficultäten nach Gelegenheit jeden Orts, und unterſchiedlicher Bewandtnuß der Umſtänden, welche ihnen weit beſſer als Uns bekannt ſeyn können, und müſſen, am füglichſten gehoben werden könnte. Wo beynebens Wir ſchlüßlichen und pro

19no. Unſeren ſammentlichen Juſtiz-Dicaſteriis hiermit gnädigſt befehlen, über die ſo wohl in gegenwärtiges als vorbenannte zwey General-Mandata einſchlagende Puncten Niemand einen Proceß zu geſtatten, ſondern die Parthey auf Anmelden directe an Unſeren geheimen Rath und die hierinn eigens angeordnete Deputation anzuweiſen, mithin ſich derſelben weiter nicht, als Wir es ihnen etwann ſpecialiter committiren würden, zu unterziehen, und die Hand einzuſchlagen.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 3ten Junii 1762.

 N. XX.

N. XX.

Mandat de eodem Anno in eadem materia.

Entbiethen männiglich Unſeren Gruß und Gnade bevor: Ueber Unſere im Land-Æconomie und Manufacturweſen bereits erlaſſene Generalia ſeynd ſeithero ſowohl der Nachtweyde, als Anbauung der Brach, Beobachtung der vorgeſchriebenen Holz- und Scheiterlänge, dann anderer Puncten halber von verſchiedenen Orten her, neue Vorſtellungen und Anfragen geſchehen, welche durch gegenwärtig weiters General-Mandat von Uns folgendermaſſen gnädigſt reſolvirt worden ſeynd.

1mo. Obſchon die Nachtweyd niemal rathſam iſt, ſo wollen Wir doch ſelbe an geſchloſſenen oder ſolchen Orten, wo das Vieh weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holzanflug an Heuſchlägen und ſonſt Schaden thun kann, gern geſtatten, wohingegen ſie all anderer Orten ohne ſelbſt gutwilliger Einverſtändnuß ſammentlicher Nachbaren, welchen dadurch Schaden geſchehen könnte, unterbleiben, und im widrigen Fall die damnificirte Nachbarſchaft von den Contravenienten ſammt und ſonders zu indemniſiren, auch die Pfandung gegen ſie allezeit bey nächſter Gelegenheit hierum Platz haben ſollen.

2do. Iſt Unſere Intention niemal geweſt, daß die Brach aller Orten und zwar mit Getraid ohne Unterſchied des Bodens angebauet werden ſoll. Wir finden ſolches ſelbſt, zumal auf ſchlecht und mittleren Boden, keineswegs practicabel zu ſeyn, und wollen auch auf guten Terrain niemand hierzu zwingen, ſondern Unſere Hauptabſicht gehet nur dahin, daß jene welche ihr Brachfeld mit Kraut, Ruben, Klee, und anderen dergleichen den Boden nicht ſo ſehr ausſagenden Früchten anzubauen gedenken, von ihren Nachbarn unter dem Vorwand des Blumenbeſuchs nicht daran gehindert werden, ausgenommen an Orten, wo groſſe Schäffereyen von Alters hergebracht ſeynd, zu deren Abbruch allſchon vermög General-Mandat von 24ten Mart. nup. §. 19. aus der hierinn bemerkt ſonderbarer Urſach ohnehin nichts geſchehen, folglich auch die Brach zu ihren Præjudiz inner der gewöhnlichen Brachzeit nicht angebauet werden darf. Den Gänstrieb haben Wir

3tio. Nicht völlig, ſondern nur in gewiſſer Maas und dergeſtalt abgeſchaft, daß ſolche nicht unter anderen Viehe, ſondern ſeparirt gewendet werden ſollen, damit jenen durch Einfreſſung der abgefallner Federn, ſo leicht kein Schaden geſchehen möge. Sollten ſich nun dem ohngeacht ganze Gemeinden und Nachbarſchaften eines anderen hierüber vergleichen wollen, ſo mögen Wir es gedulden, es ſollen aber auch ſolchenfalls den daraus erfolgenden Schaden nur die verglichen und einverſtandene Theil alleine nicht aber tertii damnificati zu büſſen, ſohin jene dieſen letzteren ſammt und ſonders darfür zu haften haben.

4to. Wird zwar die Bienenzucht an vielen Orten aus Mangel der Nahrung für unthunlich angegeben, gleichwie aber an Holz und Graß, womit ſich die Bienen meiſtentheils zu nähren pflegen, nirgend ein Mangel erſcheint, ſo kann auch ſolcher nicht ſoviel dem Ort, als dem in Unſeren Landen ſo gewöhnlich und höchſtſchädlichen Ziedlen oder Beſchneiden des Bienenſtocks zugeſchrieben werden, weil demſelben dadurch die Nahrung ſo weit entzogen wird, daß er entweder gar daraufgehen muß, oder wenigſt nicht fruhzeitig genug zu Schwärmen, mithin keinen oder ſehr geringen Nutzen zu ſchaffen vermag, wie die ſeiner Zeit mitzutheilende Inſtruction des mehreren geben wird.

5to.

5to. Nachdem ſich auch die Müller beſchweren, daß ihnen durch die Wieſenwäſſerung von den Gemeinbächen all zu viel Waſſer entzogen, und das Malter dadurch zuruckgeſetzt wird, ſo befehlen Wir, daß an Orten, wo die Gemeinwäſſer für Wieſen und Mühlen zugleich nicht hinreichen, die Wäſſerung nur an Sonn- und Feyertägen, dann am Vorabend geſchehen, hingegen das Malter zu ſolcher Zeit, da es ſich ohnehin nicht gebührt, eingeſtellt werden ſoll.

6to. Hat es bey der angeordneter Scheiterlänge von 3 ½ Schuh ohngeacht aller dagegen beſchehener Einwendungen, und zwar ohne Unterſchied des Holz, auch ob ſolches zum Verkauf oder eigner Hausnothdurft gewidmet ſeye, um ſo mehr ſein Verbleiben, als demjenigen, der die Scheiter in dieſer Länge wegen Kürze der Oefen oder ſonſt nicht gebrauchen kann, ſolche noch weiter abzuſchneiden keineswegs verwehrt iſt, indeme Unſere Abſicht auf keine unnützliche Holzverſchwendung, ſondern auf deſſen beſtmöglichſte Menagierung abziehlet. Eben deswegen ſoll

7mo. Nicht nur das, was Wir in Betref des Holzweſens bereits angeordnet haben, allenthalben genaueſt beobachtet werden, ſondern Wir befehlen hierüber noch weiter, daß nebſt den drey Eichen, welche man für jede geſchlagene zu pflanzen hat, wenigſt noch vier Eich, oder nach Geſtalt des Bodens andere Bäum von Zimmerholz bey jedem Baurengut gepflanzt, und bis zu hinlänglichen Wachsthum beſtändig im Geſteng unterhalten, ſich auch deſſen von den Jägern und Amtleuten bey der Holzauszeig allemal fleißig erkundiget, ſofort das Eich und andere Gehölz, wovon der Mangel je länger je gröſſer wird, auf ſolche Art wiederum ſucceſſive nachgepflanzet werde. Die Kirben, womit man

8vo. All jährlich ſo viel Eichholz unnöthiger Weis verſchlendert, ſollen hinführo bey 2. Thaler Straf für jedes Stück nicht mehr von dieſem, ſondern von anderen Holz verfertiget werden. Deßgleichen ſeynd

9no. Die in der Waldrevier und anderer Orten ſo üblich als ſchädlich und Grund verderbliche Riederſtädt hiermit abgeſchaft, alſo und dergeſtalt, daß ohne Vorwiſſen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieſer auch anderergeſtalt nicht als mit gebührlicher Maaß, und nur ſo weit, als es ohne völliger Ausödigung der Waldungen geſchehen mag, verwilliget werden ſoll. Das Pechlen iſt

10mo. Ohne Bewilligung der Grundherrſchaft und der Obrigkeit des Orts, auch vorläufiger Anzeigung des Holz abſolute verbothen, und gleichwie die Auszeig andergeſtalt nicht, als an Stöcken, oder an ſolchen Holz, welches gleich im folgenden Jahr darauf geſchlagen wird, geſchehen ſoll, alſo hingegen ſoll das übrige Holz mit dem Pechlen um ſo gewiſſer verſchont bleiben, als man im widrigen Fall die Uebertretter das erſtemal auf ein halbes, das anderemal auf ein ganzes Jahr in das Arbeitshaus lieferen, das drittemal aber gar aus dem Lande fortſchaffen werde.

11mo. Seynd die Unterthanen von ihren Obrigkeiten mit mehr Ernſt und Eifer dahin anzuhalten, daß ſie die moraſtige Ort nach und nach mit Felber und Ruſchen beſtecken, oder mit Erlen beſammen, ſohin die beſammt und beſteckte Pläß mit der Weyd ſo lang, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun kann, verſchont laſſen ſollen, worauf man ſonderbar an jenen Orten, da ſich der Holzmangel äußert, ſorgfältigen Bedacht zu nehmen hat, weil nicht nur das Gehölz auf dieſe Art am leichteſten gezogen, ſondern auch zugleich dem Boden die überflüßige Feuchtigkeit dadurch benommen, mithin doppelter Vortheil hierunter erlangt wird. So viel hienächſt

12mo. Die lebendige Zäun betrift, welche vermög mehrberührten Mandats allenthalben errichtet werden ſollen, giebt man zwar dagegen vor, daß ſich die Vögel und Mäus darunter aufhielten, Grund und Boden dadurch geſchmälert, auch das ſchädliche Meltbau herbeygezogen wird, gleichwie aber das letztere nirgend als in der bloßen Einbildung gegründet iſt, und ſich ſowohl aus der geſunden Vernunft als Er-

fahrenheit ſattſam widerlegt, alſo auch wird in richtiger Ponderirung des aus dem lebendigen Zaun erwachſenden Nutzens und Schadens jeder ſelbſt leicht finden, daß dieſer von jenem gar weit überwogen werde. Was wir ferner

13tio. Der Häuslern und Taglöhnern halber mit gänzlicher Abſchaffung des von ihnen gehaltenen Viehs ſtatuirt haben, iſt lediglich der Baurſchaft zu Guten gemeint, leidet alſo billichen Abſatz, wann ihnen von der letzteren ſelbſt gutwillig ein anderes zugelaſſen wird, oder ſonſt ſolche Umſtänd obwalten, bey welchen die Obrigkeit allenfalls ex officio ein Aug zu thun und dergleichen Leuten zu ihrer oder ihrer Kindern nöthigen Unterhalt ein Stuck Vieh geſtatten kann. Von dem einmal eingeführten Schnellerhaſpel weichen Wir

14to. Zwar nimmermehr ab, wollen jedoch den anberaumten Termin annoch bis Ende dieß Jahrs gnädigſt prolongirt haben, damit bis dahin jedermann ſowohl mit dem Haſpel als nöthigen Unterricht verſehen seyn möge. Gleichwie im übrigen

15to. Sowohl die Reich- als Seidenzeug von allerhand Gattungen in Unſeren Landen faſt eben ſo gut und anbey noch wohlfeiler als in auswärtigen Landen fabricirt werden: ſo ſoll man hinführo bey Unſeren Pfarr- und Klöſtern, dann all anderen innländiſchen Kirchen zu den Ornaten, Meßgewändern, Fahnen, Tapeten und übriger Kirchenzierde keine andere Zeug als die in Unſeren Landen mehr gebrauchen, ſofort dasjenige, was man daran nöthig hat, bey der in Manufacturſachen angeordneter Commißion mit Beſchreibung der anverlangten Sort in Zeiten anzeigen, damit man ſolche fabriciren laſſen und um billigen Preiß beyſchaffen könne.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 12ten November Anno 1762.

N. XXI.

Mandat de eodem Anno wegen der Gänßweyd.

Unſeren Gruß und Gnade zuvor: Die Erfahrung bezeigt mehr als zuviel, was für groſſen Schaden durch die Gänſe, zumal an jenen Orten, wo man ganze Heerden zu unterhalten, und unter anderen Viehe auf die Weyd zu treiben pflegt, dieſem letzteren mittels der abgefallner Federn öftern zugefügt wird; derowegen Uns bemüßiget ſehen, nöthige Vorſehung hierinn zu thun, und hiermit gnädigſt, doch ernſtlich anzubefehlen, daß hinführo die Gänß entweder nur bey Haus unterhalten, oder wenigſt nicht mehr an ſolche Ort, wo auch anderes Vieh zu weyden pflegt, ſondern an eigne von der übrigen Weyd ſeparirte Ort getrieben, und was ſich außerhalb von Gänſen auf der Weyd betretten läßt, jedermann ſchlechterdings Preiß gegeben, der Hüter aber, aus deſſen Verſchulden ſolches geſchehen iſt, exemplariſch beſtraft werden ſolle. Datum München den 24ten März 1762.

N. XXII.

N. XXII.

Mandat de Anno 1764. im Holz und Forſtweſen.

Unſeren Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Es iſt jedermänniglich ohnverborgen, und Wir werden durch die tägliche Erfahrung immer mehrers überzeuget, welchergeſtallten nicht nur der Werth allerhand Brenn- Bau- und Werkholzes in Unſeren Landen von Tag zu Tag zu ſteigen, ſondern auch ſogar wirklicher Mangel hieran je länger, je mehr ſich zu äußeren: und überhand zu nehmen begünne.

Wir haben die Urſach deſſen der einige Zeit her eingeriſſenen Abſchwendung des Holzes, und anderen Uebertrettungen der eingeführten Forſtordnungen beygemeſſen, und hierunter möglichſt zu remediren getrachtet.

Nachdem Wir aber wahrgenommen, daß keineswegs die überhand genommene üble Wirthſchaft, und Schwendung in den Waldungen allein: ſondern nebenbey auch fürnemlich die mit allerley Holz treibende Kauderey, und Handelſchaft den Mangel ſowohl, als die Theurung verurſachen, anerwogen einige das Holz, deſſen ſie ſelbſt nicht bedürftig, lieber zur auswärtigen Conſumption abgeben: als einen inländiſchen Käufer um ein billiges Geld zu ſeiner Nothdurft zukommen laſſen: viele aber ſich wohl gar ein eigenes Nahrungsgeſchäft aus dem Holzhandel zu machen, und allerhand Holz durch Auf- und Fürkauf an ſich, folglich mit Verkürzung der eigenen Landesbedürfnuß auswärtigen Käuferen zuzubringen befliſſen ſind.

Als haben Wir mehrmalen für nothwendig, und Unſerer landesvätterlichen Vorſorge gemäß zu ſeyn erachtet, auch dieſer Quelle eines ſo landſchädlichen Uebels, als da die Theurung, und Mangel des Holzes iſt, ſoviel immer möglich eine fernerweitere Maaß zu verſchaffen. Zu dem Ende Wir dann nachfolgende Ordnung begriffen, und hiemit gnädigſt, doch Ernſtgemeßniſt wollen, daß auf dieſelbe allenthalben in Unſeren Landen fürohin genau, und unverbrüchlich gehalten werde, und zwar ſollen

Erſtens alle Päß, welche noch de Facto unter denen Floßmeiſtern, und anderen Leuten ſtecken, auf welche annoch die Flöß außer Lands abgeführet werden wollten, von nun an gänzlich caßirt, und hiemit für null und nichtig angeſehen, mithin niemanden, wer der auch immer ſeyn möchte, einige Holzausfuhr geſtattet werden. Wie Wir dann

Zweytens eine Univerſalholzſperr zu Waſſer gnädigſt angeordnet, ſohin unter wirklicher Confiſcation (deren Betrag zur Helfte Uns, und die übrige Helfte dem Richter, und Aufbringer zufallen ſolle,) alles Holzwerk pr. Waſſer außer Lands zu bringen verbotten. Hingegen

Drittens Unſeren ſammentlichen Klöſtern und Herrſchaften Oberlands, und forderſt um Unſere Stadt München herum nachdrucklichſt, und mit allem Ernſt eingebunden haben wollen, daß dieſelbe in ihrer eigenen: und derſelben Unterthanen Waldungen gleich anjetzt bey obhandener Fällzeit ſoviel Holz, als immer thunlich, und ohne Schaden geſchehen kann, ſchlagen laſſen ſollen, außer deſſen Wir um ſo mehr vorgreiffen laſſen wurden, als Wir ebenfalls in Unſeren Waldungen mit dem Holzſchlag möglichſtens zu verfahren gnädigſt verordnet haben.

Viertens: Wir verſehen Uns auch gegen Unſere geſammte Klöſter, und Herrſchafts- auch Hofmarchsinnhaber, dieſelbe werden das Stammrecht um ſo weniger übertreiben, ſondern mit dieſem in ſolchen Schranken verbleiben, daß das Puchenholz

in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München pr. 3½ fl. kauflich erlanget werden könne, widrigenfalls Wir denenſelben das Holz aufm Stamm taxiren zulaſſen bemüßiget werden. Schlüßlichen, und

Fünftens: verordnen Wir weiters gnädigſt, daß zukünftig beſſerer Beobachtung der Scheiderlänge, hinführo keine andere Scheiderlänge, als zu 3½. oder 1¾. Schuh mehr paßiret werden ſolle, und zwar das leztere nur ſoviel die ſelbſt eigene Hausnothdurft, oder das krumm, und verwimmerte Holz betrift, welches nach der erſten Länge nicht wohl aufgeſcheideret werden mag.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 3ten März Anno 1764.

N. XXIII.

Mandat de Anno 1770. in eadem materia.

Es giebt die tägliche Erfahrung mehr als zu viel, daß in Unſern Landen denen Waldungen, und Gehölzen, wem ſie hernach angehörig ſeyn mögen, durch den unordentlich, und Forſtordnungs-widrigen Blumbeſuch von allerley Gattungen Viehe, darum ein unwiederbringlicher Schaden zugefüget werde, weil man ſelbiges ganz unbedenklich auf denen friſchen Schlägen, und Maiſſen, als welche faſt nirgends mit behörigen Einfäng verſehen, und zwar ohne unter der Geiſel zu halten, blatterdingen weyden, und freßen laſſet, maſſen einerſeits das ſchwere Vieh dem in Anſchuß begriffenen, noch unkräftigen Nachwachs durch das Vertrett, und beſonders bey naſſen Wetter vielfältigen Ruin verurſachet, andererſeits aber die vorhin ſchon in denen Waldungen abgeſchafte Gaiß nebſt denen Schaafen denſelbigen mittels den bekannten Abfreßen des obern Knöpfel, und Geſchoß, noch mehrers verſchlimmern, ja ſogar wegen derley verderblichen Zutringen, der Wiederwachs wo nicht vollends zuruckgeſchlagen, doch in ſolch ſchlechten Stand verſezet werde, daß meiſtens nur ein fruchtbares Poſchenwerk hervorkommt, und die Gattung der ehemals dageſtandenen ſtarken und langen Stänım zu keiner Zeit mehr anzuhoffen iſt.

Wir finden Uns dahero zu einſtmaliger Abhelfung dieſer in das gemeine Wohlweſen durchgehends einſchlagenden Unordnungen, in die Nothwendigkeit verſezet, nicht nur die ſo vielfältig über die Forſtcultiſirung erlaſſenen Generalien zu wiederhollen, ſondern hiemit weiters gemeßneſten Ernſt anzubefehlen, daß in Unſern Waldungen und Förſten die junge Holzanflüg einer nach den andern wenigſt mit Schranken in ſo lang eingefangen werden ſollen, bis das Geſchoß dem Vieh aus dem Maul gewachſen, wo indeſſen jedannoch alle Dorfſchaften, welche des Viehtriebs in berührt Unſeren Förſt- und Waldungen berechtiget ſind, die benöthigte Hüter zu halten, ſohin auch die Obrigkeiten in Weigerungs, oder anderen ſtrafbaren Fall mit verdienter Straf, und Correction zu verfahren hätten.

Und gleichwie die Weydung der Gaiß vorhin auf das ſchärfeſte verbothen iſt, und bleibet. Alſo ſollen auch hinkünftig die eben ſehr ſchädliche Schaaf anderſt nicht, als ſie ſeyn von dem Hirten unter der Geiſel gehalten, und zwar allein in dem ausgewachſenen Gehölz ausgetrieben und gewendet werden.

Damit

Damit aber Unſere zum beſten des Publici gemeinte Abſicht fürohin mehrers aufmerkſam genommen, und ſelbe nicht ſo leicht wiederum außer Acht geſetzet werde;

So verordnen Wir weiters gnädigſt, daß, wann diejenige, welche in denen Gehölzen ordinarie die Jurisdiction, folglich die Beſtraf- und Abpfändung des in Unſern Waldungen entweders mittels Durchbrechung der Einfäng, oder wie es ſonſt geſchehen mag, auf denen Maiſſen, und Schlägen zu ſchadengehenden Viehe gebühret, nicht von nun an in die ſo höchſt erforderliche Abſtellung dieſer nachtheiligen Unternehmungen von ſelbſt ſetzen werden, Wir denen Jagdbarkeitsinnhabern auf ſeine Weis das jus Præventionis in Pfänden und Strafen dergeſtallten zuſtehen wollen, daß ſie zwar auf erſtmaligen Betrettungsfall der Jurisdictionsobrigkeit gleich die Anzeig machen, und von ihre die gebührende Abwandlung verlangen, bey Unterbleibung deſſen aber ſie Jagdbarkeitsinnhaber die Pfandſtrafen ſelbſten zu dictiren, und ſich hievon die Helfte zuzueignen befugt, die andere Helfte aber an gedachte Jurisdictionsobrigkeit mit einer Anzeig der Verrechnungswillen zu überſenden gehalten ſeyn ſollen.

Ueber dieß ſolle auch auf das mittels dem Sträherechen vielfältig beſchehende Aushacken, dann Stimplung der jungen Dicket, und hiermit erfolgende Holzabſchwendung von denen Forſteren, und Holzhayen beſſer, als bishero beſchehen, Obacht getragen, und die hierinnfalls Fällige auch zugegen Unſerer Forſtordnung, dann des Generalmandats von 26. April Anno 1763. mit eiſenen Rächenzähnen, oder Inſtrumenten ſich erfindende Unterthanen zur exemplariſchen Beſtrafung gebracht werden.

Zugleich verbiethen Wir das auf denen Holz und anderen Wieſen ſo ſehr in Schwung gehende Anbrennen der Eichen, welches zum Theil bey dem Abraumen der Wieſen, und zum Theil durch die Hirten, meiſtens aber gefliſſener Weiß, und aus Particularabſichten beſchieht, als eine nicht minder höchſtens nachtheilige Sache auf das ſchärfiſte, und verordnen hiemit weiters, daß, wo dergleichen angebrandte Eichen hinführo angetroffen werden, derjenige, welchen die Wieſen, und der Heugetgenuß darauf zuſtehet, dieſerhalben hergenommen, ſohin ein ſolcher ohne alle Ruckſicht von jeder dergleichen Eichen um 5. Pfund Pfenning geſtraft, auch zu Erſetzung des hieran in viel, oder wenig verurſachten Schadens extra angehalten werden ſolle.

Ferners iſt leider eine bekannte Sache, daß die Gattung des eichenen Holzes in Unſern Landen überhaupts von Zeit zu Zeit ſehr abgenommen, und man hieran an manchen Orten ſchon Mangel und Abgang, an einigen aber außerordentliche Preiß, und Bringungsköſten aufzuwenden habe.

Dieſer Verfall beym eichenen Gehölz rühret vornämlich von der Sorgloſigkeit derenjenigen her, welche auf die Hayung zuſehen, in der Schuldigkeit haben, indeme die Forſtordnungsmäßige Zieglung dreyer jungen für jede abgebende alte Eichen wenigſten Theil beobachtet: durch das hievon ſchon erwehnte Anbrennen vieles zu Grund gerichtet, und durch die Bank auf jene Vorſehung wenig gedenket wird, welche da zu mehrerer Emporbringung der jungen Eichen ſo nothwendig, als heylſam wäre.

Es finden ſich hierüber nebſt Unſerer Land- und Forſtordnung, in denen vorigen Jahren, und zwar ſub datis 14. Decembris 1620. 10. October 1650. 21. Jänner 1683. 13. Februar 1690. 21. May 1726. Dann 27. Junii 1730. mehrfache Generalien ausgefertiget, und hierinnen nachdruckſamſte Verordnungen gemacht zu ſeyn. Allermaſſen auch an der Eichencultifirung, um ſo merklicher gelegen, je mehrers das geſammte Publicum, an dieſer Gattung bey dem Bauweſen, zu Waſſer und zu Land, den vorzüglichen Antheil zunehmen, mithin bey deſſen immer mehrers ſich veroffenbarenden Verminderung, und wohl gar Abgang, diejenige Mittel und Weg, ſo willig als ſchuldigſt einzuſchlagen hat, welche für jetzt, und in das künftige zum allgemeinen Nutzen dienlich ſeyn mögen.

 Einiger

Einiger Orten in Unſeren Landen, iſt ſchon unfürdenklich die erſprießliche Obſervanz, und dato in der Ausübung, daß jeder Forſtrechtler, oder anzinnſiger Unterthan, welcher mit Bau- und Brennholz, in harter oder weicher Gattung, aus Unſeren Waldungen, verſehen wird, fortan 3. Eichen in der Erzieglung habe, dergeſtalten, daß dieſe mit Körb, oder Einfäng zu verſehen, und wann ſie einmal ſo hoch getrieben, daß das Vieh hieran keinen Schaden mehr bringen kann, gleichwohl wiederum andere zu pflanzen: mithin von einem ſolchen Forſtrechtler beſtändig die gemeldte 3. Stuck zu unterhalten. Durch die Forſtbediente aber alle 2. Jahr eine Eichbeſchau vorzunehmen, und die Zahl der ſo geſtalt erzieglenden Eichen zu beſchreiben ſeyn.

Dahero wollen Wir dergleichen nutzbare, und an ſich ſelbſt eben nicht zu beſchwerliche, in Gegenhalt aber, dem Landmann wiederum zum Guten gereichende Einführung, annun durchgehends, wo immer eingeforſte Unterthanen, Gericht- oder Hofmärkiſch, in Unſere Waldungen gelegt ſind, beobachtet, und ſtricte darauf gehalten wiſſen, zu dem Ende auch der öffentliche Verruf, zu jedermanns Wiſſenſchaft alſobald geſchehen, und von Seiten Unſerer Gerichts- Kaſten- und Forſtbeamten, hierinnfalls in keinweg connivirt: ſondern ihren Untergebnen die genaue Aufſicht eingebunden, die fahrläßig ſich erzeigende Unterthanen aber zur Straf gezogen: auch denenjenigen, welche ſich zur Erzieglung wieder alles Verhoffen, gar nicht verſtehen wollten, ihr Forſt, oder Anzinnßrecht aufgehoben werden ſolle, wie dann die gemeldte Eichbeſchau nicht zu unterlaſſen, und ein beſonderes Eichenzieglungsbuch zuhalten, ſofort hierinn die Quantität der ſogeſtalt pflanzenden Eichen einzuſtellen: hierunter auch auf dieſes zu ſehen iſt, daß derley junge Geſchoß in ihren Einfängen, an einem Stecken gebunden, der Trieb, und Wachsthum, andurch in mehrer Gräde erhalten: ſohin ſeiner Zeit ein geſchlachter Stamm erreichet werde, mit den weiteren Anhang, daß auf Unſerer Beamten, Forſter, Ueberreuter, Jäger, und Holzhey in ihren unterhabenden Diſtricten zur Eichpflanzung anſtändige Pläß ausſuchen, dieſe beſtecken, und mit Einfäng verſehen, ſohin auch auf ſolche Weis, der Sach allmöglichen Verſchub zugeben, ſich möglichſt angelegen ſeyn laſſen ſollen.

Und da Wir gnädigſt wollen, daß dieſe nämliche Verordnung, von denen mit eigenen, oder Gemeindsgehölzen, verſehenen Unterthanen zur Richtſchnur genommen werden ſolle, ſo haben auch Unſere ſammentliche Ständ es hieran in ihren, und ihrer Unterthanen Waldungen deſtoweniger erwinden zu laſſen, als einem jeden ſelbſt beſtens bekannt, daß dieſe Materiale aller Orten geſucht, Jahr für Jahr, ein ungemeine Quantität abgetrieben, die Zeit des vollkommenen Auswachs, aber bis zur erreichenden Schlagmäßigkeit, gegen anderen Stammenholz ſehr hart erwartet werde. Anbey Wir

Schlüßlichen erklären, daß dieſes in Druck gegebene Mandat, zu allerzeit für eine ſolch landsherrliche Verordnung zu achten ſeye, worinnen es keinerley Abänderung leiden, ſondern abſeiten Unſerer Juſtiz, und anderer Stellen ohne weiterer Ruckſicht, oder Streitigkeitsverſtattung, zu jederzeit genaueſt darauf gehalten werden ſoll.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 5ten May Anno 1770.

N. XXIV.

N. XXIV.

Mandat de Anno 1763. wegen des verbothenen Pöchlens.

Nachdem die Erfahrung gegeben, daß durch das bisherig unordentliche Pöchlen in Unſeren Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz die Waldungen den äußerſten Schaden erlitten, und zum Theil in großen Ruin dadurch verfallen ſind, weil faſt durchgehends das jüngere zum beſſern Wachsthum geſtandene Zimmerraffen und Stangen, meiſtens aber jenes Holz, welches ihrer zarten Rinden halber, durch das Wild, beſonders in Abgang des Waſſers, zur Labung angeriſſen, ohne Unterſchied ausgepöchlet, deſſen Riß vergrößert, hingegen das ſchlagbare Holz verſchonet, wodurch dem jungen Gehölz der Wachsthum benommen, und ſolches zum frühzeitigen Abſtehen befördert worden iſt.

Als haben Wir aus landsvätterlicher Vorſorge dieſem bisherig eingeſchlichenen und ferners bevorſtehenden Uebel zu ſteuren, folgend abhelfende Mittel zur Hand nehmen wollen.

Ordnen, ſetzen, und wollen dannenhero ernſtlich, und gnädigſt, daß

1mo. Künftighin alle Churfürſtl. Landgerichtiſche Pöchler, von Unſerer Hofkammer und Forſt-Deputation aufgeſtellt, und nach deren ſelbſtigen Verſchulden wieder abgeſetzt werden ſollen. Weſſentwegen

2do. Denenſelben daſelbſt die Patentes mit Benamſung deren Gehölz- und Waldungen, worinnen ſie zu pöchlen angewieſen, ausgeſtellt werden, auch anſonſten Niemanden ohne vorzuweiſen habenden derley Patents, das Pöchlen zu verſtatten iſt. Wie dann auch

3tio. Kein Pöchler ſich zu unterfangen hat, über dem ihme angewieſenen patentmäßigen Diſtrict weiters oder einem andern Pöchler einzupöchlen, weder

4to. Das ſammlende Pöch außer dem ihme angewieſenen Gericht, zum Verkauf, oder wohl gar außer Lands bey der Confiſcationsſtraf zu bringen, derohalben dann

5to. Ein jeder Pöchler bey Unſerer Hofkammer-Forſt-Deputation, nach Proportion des ihme angewieſenen Holzdiſtrict eine hinlängliche Real oder wenigſtens Perſonal-Caution zu leiſten hat, damit gleich Vorwurfs an ſelben eines allenfalls wider Unſere dißfällig gnädigſte Verordnung verurſachenden Holz- oder andern Schadens halber ſich erholet werden könne. Würde hingegen

6to. Wider Unſer ertheilte gnädigſte Patenten einem Pöchler an Pöchlen in ſeinem Gezirk Hinderung, oder durch andere Pöchler Beeinträchtigung beſchehen, ſo hätte ſelber ſeine Beſchwerde bey Unſerem Gericht, oder auch vorbemeldt Unſerer Forſt-Deputation anzubringen, welche dem Beleidigten, dem Befund nach, die Billigkeit und den Schutz angedeyen zu laſſen hat.

Damit aber fernershin die Waldungen durch das Pöchlen die ganze Jahrszeit hindurch, nicht beunruhiget werde; ſo ſolle

7mo. Das Pöchlen um Mitfaſten den Anfang nehmen, und 14. Täg vor St. Catharina ſich wiederum endigen; auch

8vo. Von Unſeren Forſteren, Ueberreiteren, oder Holzhayen zum Pöchlen blos allein das ſchlagbare Gehölz, ſo am nächſten, 5. bis 6. Jahren zu abſtammen kommet, jedoch ohnentgeltlich angewieſen, dann die Waldungen alſo abgetheilet werden, damit der Pöchler jederzeit in 3. bis 4. Jahren mit dem Pöchabnehmen allererſt herum kommen möge. Deme zugegen aber,

9no. Iſt kein taugliches Bau- Schindl- Schneid- und Werkholz, wie auch keine Saamenbäum, und ſolche Stammen, welche nicht wenigſtens 3. und 4. klüftig ſeynd, von denen Forſtbedienten anzuweiſen, noch minder aber, von denen Pöchlern eigenwillig, und das Pöchlen verwilliget, und angewieſene Holz nur zu der Zeit anzureiſſen, wann dieſes im beſten Saft iſt, und alſo ſich die Rinden von ſelbſten hebet. Was

10mo. Die Pöchler zu Handrinden bedarfen, worinn ſie das Pöch ſammlen, hernachmals auch daſſelbe ausſieden, und gießen, daß ſolle nicht von ſtehenden Bäumen abgeſchöllet, ſondern vom liegenden Holz hergenommen, auch zu Anreiſſung deren Stämmen die junge Holzbruth, ſo ſich hierum befindet, nicht abweck gehauen, und ausgerottet werden. Damit aber,

11mo. Keine ſchändliche Pöchriß dem Holz verſetzet werden mögen, ſo haben alle Pöchler die hierzu gewöhnliche Häckl von Unſerer Forſt-Deputation gegen Bezahlung zu empfangen, woran der Stiel eine halbe Ellen lang, das Häckl aber, zwey Zwerchfinger breit, und die Riß in der Höhe, ſo weit ein Mann gelangen mag, ruck- und vorwärts gerad herunter bis auf fünf Viertleilen, und nicht weiter vom Boden zugeſtatten, auch hierdurch zu verhindern iſt, daß der Baum ſo zeitlich nicht verblüten, und ſtockfaul, roth- und todbrüchig werden möge. Und eben darum auch

12mo. Sollen in einem 3. und 4. klüftigen Stammen mehrers nicht, als zwey in einem Armgriffigen 3. und ſtärkeren Baum aber, nach Proportion mehrere Riß gemacht werden, und weilen

13tio. Einem jeden Pöchler in ſeinem ausgewieſenen Diſtrict die patentmäſige Anzahl Knecht von ſelbſten verwilliget werden, ſo hat ſich niemand mit mehreren derley Pöchlerknechten in denen Waldungen betretten zu laſſen, und zwar bey Abnehmung der Patenten und gänzlicher Aufhebung der Pöchlerey.

Und gleichwie nun allerdings nothwendig erfunden worden, daß Unſere Churlanden zu Baiern, und der Obernpfalz mit dem benöthigten Pöch ohnunterbrüchig zu verſehen ſeynd, hingegen das ſchlagbare Holz nach deſſen Ausreiſſung allererſt mit 2. und 3. Jahren flüßig zu werden pfleget, ſo will man

14to. Dieſerwillen weiters gnädigſt geſtattet haben, daß bis dahin jedoch, nach Maaß dieſer Unſer vorgeſchriebenen Pöchlerordnung immittels das von dem Wild angeriſſene junge Gehölz ausflüſſende Pöch ganz lind mit denen Rinden zugleich abgenommen, und ausgepöchlet, nach Verlauf 2. Jahren aber, von Auspöchlung derley angeriſſenen jungen Holz bey empfindlicher Leibsſtraf ſich gänzlich enthalten werden ſolle; worauf dann die jeden Orts aufgeſtellte Forſtbediente fleißige Obſicht halten, die Uebertretter bey gehöriger Obrigkeit anzuzeigen, und dieſe dem Befund der Sache wohl inſtruirter zu erwehnt Unſerer Forſtdeputation einberichten ſollen. Und weilen

15to. Nun weiters Unſere gnädigſte Abſicht dahin gehet, daß, allforderſt Unſere Churlanden mit dem erforderlichen Pöch verſehen werden ſollen; als wollen Wir auch hiemit alle Ausfuhr des innländiſchen Pöchs außer Lands allerdings bey Confiſcation, und dergeſtallten verbothen haben; daß jedes Orts aufgeſtellte Mauthbeamte die ſich ergebende derley Confiſcationsfäll behörig inſtruiren, und pro ratificatione zu Unſerer Forſtdeputation einſchicken ſollen;

Damit

Damit aber ob dieſer Verordnung von denen Churfürſtl. Forſteren, Ueberreiteren, und Holzhayen, dann denen Pöchlern auf das genaueſte gehalten, und hierinnfalls von ihnen darwider weniger gehandelt werde; ſo iſt auf ſelbe, und zwar, auf die Pöchler nachfolgende Straf ſtatuiret. Als

16to. Wann ein Pöchler in ein ſo anderem vorgemeldte Ordnung übertritt, iſt er, und zwar, zum erſtenmal mit Erſetzung des verurſachten Schadens annoch mit der Helfte, was ſolcher Schaden in Summa betrift, auf das anderemalige Betretten mit dem Duplo zur Strafe zu ziehen, auf das drittmalige Verbrechen aber mit Verfallung ſeiner geleiſten Borgſchaft gänzlich zu caßiren, und dieſe Beſtrafung ſolle ſich auch

17mo. Churfürſtl. Forſter, Ueberreiter, und Holzhay, wann dieſelbe denen Pöchlern nicht fleißig nachſehen, und dergleichen Schadens Verurſachung behörig nicht anzeigen, ſondern darzu ſtillſchweigen würden, durchgehends zu verſtehen; maßen dann

18vo. Die Obrigkeiten ſolch ſich ereignende Schäden mit Zuziehung zwey unpartheyiſcher Forſter oder Ueberreiter, in Beyſeyn der Partheyen, ſogleich zu beſichtigen, und ſchätzen zu laſſen, daraufhin die Verhandlung gerichtlichen mit Anhörung der Partheyen vorzunehmen, und es der ratificationswillen jederzeit zu öfters gemeldter Churfürſtl. Hofkammer-Forſtsdeputation einzuberichten habe. Geſtalten dann

19no. Von ſolch hievor bemeldten Strafen und Confiſcationen jederzeit dem Aufbringer ein Drittel, das andere Drittel der Obrigkeit, dieſer Urſach halber, daß ſelbe hierauf genaue und fleißige Obſorg halten werden, verbleibe, das dritte Drittel aber, in denen Rechnungen in Empfang zu nehmen, und getreulich zu verrechnen kommen ſolle; wegen der

Pöchſtimpler hingegen, iſt ſchlüßlichen die Sach alſo zu halten;

Nemlich, daß ein ſolcher auf Betretten, worauf jedoch, nicht nur die aufgeſtellte Pöchler, ſondern auch die Churfürſtl. Forſter, Ueberreiter, und Holzhay genaue Spähe, und Obſicht zu nehmen, und ſelbe fleißig anzuzeigen haben; wann er verheurath, auf das erſte Betretten ein vierl Jahr, auf das andere Betretten, ein halbes Jahr in das Arbeitshaus anhero nacher München geliefert, und auf das drittmalige Betretten, gar außer Lands geliefert; ein lediger hingegen aber, wann er anders hierzu tauglich iſt, ſogleich unter das Militaire gegeben werden ſolle. Dieſem allen dann nachzukommen, man ſich gnädigſt verſehen wolle.

Datum München den 12ten Jänner 1763.

N. XXV.

Mandat de Anno 1770. die Landgärtnerey betreffend.

Entbiethen männiglich, Unſeren Gruß und Gnade zuvor: Demnach Wir mit vieler Aufmerkſamkeit, und Ueberlegung diejenige Urſachen auſſuchen laſſen, warum in Unſeren Landen zu Baiern, die doch für vielen andern zum Getraidbau vorzüglich beſchaffen ſind, bey einfallenden Mißjahren der Getraidmangel weit empfindlicher falle, als in vielen andern auch ſtark bevölkerten Staaten, ohnerachtet daſelbſt deſſen Preiß gemeiniglich höher, als der Orten zu ſtehen kommet: Und Wir haben nun in gewiß und gründliche Erfahrung gebracht, daß dieſes Uebel

 nicht

nicht ſo viel von der Getraidausfuhr, als welche bey ſonderbar vorkommenden Umſtänden, und in behöriger Maaße, ohne den Landmann in eine bedenkliche Verlegenheit zu verſetzen, öfters unvermeidlich iſt, ſondern ordentlicherweiſe daher rühre, daß das geſammte Bauernvolk, welches bekanntermaßen den allergrößten Theil Unſerer Landesinnwohner betraget, in Ermanglung anderer erbauten Erdfrüchten ſeine einzige Speiſe das ganze Jahr hindurch von dem alleinig und bloßen Getraide genüßet, woraus dann nicht nur eine ganz wohl begreifliche übermäßige Conſumption unter der Bauerſchaft ſich ſelbſten ſchon ergiebet, ſondern ſolchergeſtallten auch bey gähling einfallenden Fehljahren wenig hievon zum Verkauf in die Städt und Märkte übrig bleiben kann, ſofort hiedurch der Mangel und Theurung aller Orten auf einmal einzubrechen pfleget; dahingegen nach der wohlbedachten Verfaſſung all übrig, ſowohl benachbarten deutſchen, als weiters entfernten Staaten in ihren auch geſegneſten Ländereyen nebſt dem Getraide auch mancherley andere Erdfrüchten, welche zur Speis ungleich ergiebiger, als jenes ausfallen, auf denen Feldgründen gepflanzet, und angebauet werden: woraus die erwünſchte Wirkung entſpringt, daß bey allgemeinem Mißwachſe des Getraids, oder auch ſonderbaren Unglücksfällen der Landmann nicht ſo empfindlich zu leiden hat, ſondern ſich noch wohl an gedachten, und nach ihrer verſchiedenen Art auch in mißlichſten Getraidjahren noch am beſten gedeihenden Erdfrüchten regreßiren, in fruchtbaren aber nur deſtomehr Getraidſorten entübrigen, und zum Verkauf bringen kann.

Gleichwie nun Unſere landesväterliche Obſorg je und allzeit für das Beſte Unſerer ſammentlichen Unterthanen wachet, und Unſere wahre Ergötzung nur allein an ihrer vollkommenen Wohlfart erſättiget werden mag, wann ſich ſelbe nur Unſeren beſtgemeinten Mandaten gehorſamſt fügen, und ſolche zu erfüllen ſich ſchuldigſtermaßen angelegen ſeyn laſſen: Wir dahero nicht abſehen können, warum der Anbau dergleichen Pflanzen, und verſchiedener anderer Früchten nebſt dem Getraide in Unſeren Landen zu ob- und niedern Baiern, gleichwie es in der Obernpfalz ohnhin ſchon mit dem bewährteſten Nutzen immerhin üblich geweſen, nicht ebenfalls eingeführet werden ſollte, nachdem die Art und Weiſe den Feld- mit dem Gartenbau zu vereinigen, nicht nur all übrigen Ort und Landen durch immerwährende Erfahrenheit comprobiret, und beſtättiget worden, ſondern ſolches ſogar von verſchiedenen einzelen Landwirthen und Unſeren Unterthanen Ober- und Unterlands ſelbſten ſchon mit dem beſten Erfolg und Vortheil, dann zu ihrer gröſten Zufriedenheit ſeit einigen Jahren unternommen, und bewährt erfunden worden iſt; folglich alle unzeitige Vortheile, nichtswürdige Zweifel, und Einwendungen dagegen von ſelbſten hinwegfallen müſſen: woraus dann unmittelbar erfolget, daß hiedurch dem Unterthan, wenn auch nur gegen den vierten Theil Mehlſpeis mit denen Gärtenfrüchten zur ſelbſt angenehmen Veränderung abgewechſelt wird, allſchon ein beträchtlicher Vorrath an Getraid übrig verbleibet, und zugleich dem Viehe ein ſtattliches Futter, ſowohl für den Sommer als Winter erlangt, bey der Maſtung überhaupt vielfältig Getraide erſpart: abſonderlich aber durch dieſe Anſtalt der ehemals ſo berühmt, nun aber in ziemlichen Verfall gerathene Schweinzügl ſich zugleich wiederum von ſelbſten einſtellen, und ſolchem hiedurch unvermerkt die wirkſamſte Beförderung verſchaffet wird.

Um alſo Unſeren Unterthanen der Landen zu Baiern eben jene untrügliche Vortheile und Nutzbarkeiten in die Hände zu legen, die eine wohlbeſtellte Landwirthſchaft darreichen kann, und deren ſich ſonſten all übrige Staaten ſeithero zu erfreuen gehabt, ſehen Wir Uns von landesfürſtlicher Obliegenheit allerdings veranlaſſet, dieſerwegen nachfolgende Verordnung zu machen, und ermahnen demnach

Erſtlich, alle Unſere Unterthanen und Landleute, die einen Feldbau beſitzen, hiermit gnädigſt, daß ſie hinfüran, und gleich mit künftigem Fruhjahre anfangend, einen Theil ihres Brachfelds, und anderer öden Plätze, mit verſchiedentlichen Früchten anbauen ſollen, als: Erdäpfel, Grundbirnen, Dorſſen, Bodenkohlraben, fruhe May- dann weiß, roth, gelbe auch Steck- oder ſogenannte Reſch- und Mangoldsrüben, Kohl- und anderes Fruhkraut, an Werſching, Spinat, Bauzwiebeln, Paſtinat, Feldbohnen,

bohnen, Fruhzwergfiſolen, dergleichen Zucker- und andere Erbſen, item türkiſch Korn und Waizen, Kürbiſſe und Rübſaamen zum Kochöl, auch was dergleichen Pflanzen und Erdgewächſe mehr ſeynd, je nach dem eine Gattung hievon in jeder Gegend nach dem ehenächſtens in Druck erſcheinend umſtändigen Unterricht und Anweiſung am beſten gedeihen wird. Dieſen auf ſolche Art angebaut, und auf der bequemſten Seite des Brachfeldes hierzu erkieſenen Theil hat die Gemeinde, oder Gutsbeſitzere, entweders zu verfrieden, oder behörig hüten zu laſſen: wobey denen reſpective Obrigkeiten und Beamten die Verhandlung und Straf wegen dem Vieh, und anderer verübten Schäden nicht nur bevor bleibt, ſondern auch ernſtlich und ſolchergeſtalten injungiret wird, daß ſie, die durch das Vieh verurſachte Schäden von dem Eigenthümer des Viehes, die übrige Schäden aber, welche etwann durch Vertrettung der Früchten, Niederreiſung der Zäune und ſonſt verübt wurden, von den Thätern, oder falls dieſe nicht ausfindig zu machen wären, von all jenen insgeſammt, welche der Orten den Viehtrieb haben, executive erholen, und ihnen gleichwohl den weiteren Regreß an die Thäter oder Hüter bevorſtellen ſollen. Solchemnach haben ſich

Zweytens die Unterthanen mit darley Samen bald möglichſt zu verſehen, um auf obbemeldtes Fruhjahr den unfehlbaren Anfang hiemit machen zu können, zu welchem Ende abſonderlich die Saamenhändler, Gärtner und Landkrämer, oder wer ſich mittels erlangenden Patenten zu dieſem Handel, oder auch mit großem Verlag noch beſonders abgeben will, gut und unverfälſchte Saamenſorten hinlänglich beyzuſchaffen haben, um den Landmann hiedurch in Stand zu ſetzen, die Arbeit hienach ungeſäumt vorhanden nehmen zu können.

Drittens, verſehen Wir Uns ſowol von denen geſammten Klöſtern, als Hofmarkts und Sitzinnhabern, abſonderlich aber von denen Pfarrern auf dem Land, daß ſelbe dieſe Unternehmung bey ihrem habenden Feldbau, er mag gleich verpachtet ſeyn, oder von ihnen ſelbſt beſtellt werden, ſowol zu ihrem eigenen, als allgemeinen Landesbeſten ſich vorzüglich werden laſſen angelegen ſeyn, und durch ihr Beyſpiel den Bauersmann deſto mehr hiezu aufzumuntern, und ſelbem den hieraus unfehlbar erfolgenden Nutzen und Vortheil lebhaft vor Augen zu ſtellen, ſich einen wahren Verdienſt, um das Vaterland, zu machen ſich keineswegs entnehmen, am allerwenigſten aber an Thunlichkeit der Sachen, und um ſo minder an einem reichen Segen dieſer Früchten ſelbſten zweifeln werden, als hiemit zugleich die Speis der Armen zubereitet wird. Wie Wir dann

Viertens an diejenige, weſſen Stands ſie ſeyn, bey all vorkommenden Umſtänd und Gelegenheiten Unſere landesfürſtliche Gnadenbezeigungen fürnemlich verwenden werden, die ſich ſolch Unſrer landesväterlichen Verordnung ſchuldigſt nachzukommen, gehorſam und willig erwieſen, und ſich bey ſolcher Landscultur beſonders hervorgethan, oder zu deren Vollzug nach allen Kräften beygetragen haben: dahingegen die ſich hierinn nachläßig, oder wohl gar ungehorſam erzeigen, in ihren zudringenden Anliegenheiten ſich nur deſtoweniger zu tröſten, oder bey vorkommenden Unglücksfällen viel zu bemitleidigen ſeyn werden: derohalben die Beamten in denen Nachläß, und anderen erſtattenden Gutachtungsberichten über das dießfällige Verhalten der ſupplicirenden Unterthanen ſonderbare Anmerkungen beyzufügen haben. Gleichwie nun

Fünftens, allerdings zu vermuthen iſt, es werde der Landmann den Vortheil, den er von dieſem Anbau in mehrere Wege zu gewarten hat, von ſelbſten wohl einſehen, und begreifen, ſonderbar ſoviel die fruhere Erdgewächſe betrift, welche einem jeden bey ermanglenden Speisgetraid bis zur nächſtkünftigen Erndte wohl zu ſtatten kommen, und aushelfen werden, dahero man auch um ſo zeitlicher und unbedenklicher zum Werk zu ſchreiten hat, als theils hiezu, ſowohl die Kinder als alterlebt- und ſonſten zu keiner anderen Bauernarbeit mehr taugliche Leute ganz wohl zu gebrauchen ſind; ſo befehlen Wir hingegen denen ſammentlichen Beamten und Obrigkeiten in betref des meiſt muthwilligen Dienſtgeſindes und Ehehalten, die ſich ſolch Unſrer gnädigſten Verordnung, auf was Weis es immer ſeyn möge, nicht gehorſamſt fügen,

ſondern ſich widerſpenſtig erzeigen ſollten, dieſelbe nicht bloß auf die gemachte Anklage, ſondern von Amtswegen ſogleich zur behörigen Straf und Correction zu ziehen, und da dieſe nichts fruchten würde, dieſelbe ohne weiters ad opera publica, die ad militiam ſonſt taugliche Knechte aber zu denen Regimentern abzulieferen; immaßen Wir keineswegs gedenken, dieſe dem Unterthan ſo ſehr erſprießliche Verordnung von dem boshaften Ehehaltenvolk vereitlen zu laſſen. Wir wünſchen zwar

Sechſtens, daß ſich ganze Gemeinden ſelbſt über die Plätze, worauf obiger Bau geführet werden ſolle, mit einander vereinigen, und die Weyd bey den übrigen ungebauten Plätzen hiernach entrichten möchten: falls ſie aber darüber nicht eins werden könnten, ſo liegt der Obrigkeit ob, den bequemſten Platz auf den Brachfeldern oder anderwerts von Amtswegen hierzu anzuzeigen, und falls ſich etwann wegen ſothanen Bau, deſſen Verfriedung, oder der Viehſchäden, heimlich oder eigenmächtiger Niederreißung der Zäunen, und ſonſt einige Zwiſtigkeiten ereignen ſollten, ſo haben für das

Siebende, ſowol die Dicaſteria, als all übrige Stellen, wo dergleichen Klagen immer vorkommen, ſich mit der Verhandlung und Straf nach gegenwärtigen Generalmandat, welches ihnen eben ſo, wie die andere allſchon in dem Cultursweſen erlaſſenen Verordnungen, pro Lege & Norma vorgeſchrieben iſt, auf das genaueſte zu halten, ſofort mit ſummariſch, doch gnüglicher Einſicht der Sach allzeit gleich executive zu verfahren. Wo im übrigen es auch

Achtens, bey vorgedachten Generalien ſein ungeänderte ſVerbleiben hat, Kraft welcher zu merklichen Nachtheil und Abtrag der althergebrachten großen Schäfereyen weder auf dem Brachfeld, noch ſonſt etwas unter obigen und andern Prätext vorgenommen werden ſoll.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 9ten November Anno 1770.

N. XXVI.

Verruf von 19ten November 1770. die Sammlungen weltlicher Perſonen betreffend.

Entbiethen männiglich, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Nachdem Wir mit mehrerem berichtet worden, in wie viel Weg der Landesunterthan durch die zum Mißbrauch erwachſene viele Sammlungen verſchiedener weltlicher Perſonen in Unſern Landen auf eine faſt unerträgliche Art um einen guten Theil deren unter ſeinen Schweis und Obſorg erzeugten Früchten, ohn allem Recht gebracht wird. Uns aber aus landesväterlicher Liebe der Unterthanen, und zu mehrerer Emporbringung des Ackerbaues ſehr daran gelegen, den Bauermann, ſo viel möglich, zu erleichtern.

So befehlen Wir hiemit alles Ernſtes, daß, gleichwie Wir ſchon vermög Mandat de dato 2ten September 1769. puncto 3tio alle Sammlungen deren Religioſen, deren auf den Pfarreyen befindlichen Weltprieſtern, als Caplan und Cooperatorn, dann eine der ſogenannten Klausner, Einſiedler, und dergleichen, gänzlich aufgehoben, und es noch ferners ohnabänderlich hiebey zu belaſſen gedenken, auch von nun an alle Sammlungen der weltlichen Perſonen ohne Unterſchied und Ausnahm, ſo, wie bey denen Religioſen, es ſey an Getraid, Schmalz, Flax, Eyern, Mehl und

Woll,

Woll, auch Fuhren, die alleinige in der erklärten Landesfreyheit gegründete Füttersammlung des Pflegers, der das Gericht hat, wo ſolche gewöhnlich, ausgenommen, gänzlichen abgeſchaft, und bey ſchwerer jedem Stand proportionirter Straf verbothen, Unſern ſämmtlichen Gerichtsobrigkeiten aber die genaue Beſorgung, daß dieſem Unſerm gnädigſten Befehl unter keinerley Vorwand zugegen gehandelt wird, bey Vermeidung höchſter Ungnade und ſchweren Einſehen, aufgetragen ſeyn ſolle.

Denen ehehaft Bädern und Schmieden, dann auch denen Feldhütern wollen Wir zwar noch ferners die ordentlich bedungene ehehafte Verreichung, und dem Amtmann die alleinige Haberfutterſammlung, wo ſolche rechtlich hergebracht, doch ſolchergeſtallten gnädigſt verwilliget haben, daß auch hierinn nicht der mindeſte Exceß über das bedungene oder rechtlich beygebrachte begangen werde.

Dieſe Unſer allgemeine Verordnung iſt zu jedermanns Wiſſenſchaft aller Orten zu publiciren und zu affigiren. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 19ten November 1770.

N. XXVII.

Mandat de Anno 1770. im Schulweſen.

Entbiethen männiglich, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Der wichtige Einfluß, welchen eine gute Erziehungsart und wohleingerichtete Schulen auf die Wohlfahrt des Staates und Unſerer ſammtlichen Unterthanen haben, bewog Uns vor allen Unſere landesväterliche Sorge auf die öffentlichen Erziehungsörter zu werfen, und jene Schulen in guten Stand zu ſetzen, worinn der Grund zu den übrigen gelegt, und der Jugend die erſten Gründe ſowohl des Chriſtenthums, als der Wiſſenſchaften, beygebracht werden.

Da Uns nun der jetzige ſchlechte Zuſtand dieſer ſogenannten deutſchen oder Trivialſchulen ganz nicht unbekannt iſt, und Wir gar wohl einſehen, daß der Sache nicht anders als durch eine allgemeine Verbeſſerung und neue Einrichtung abgeholfen werden kann: So haben Wir Uns von Unſerem geiſtlichen Rathe von dem künftighin, wie bisher, alles Schulweſen in Unſeren Churlanden beſorget werden ſoll, einen Plan unterthänigſt vortragen laſſen, den Wir Unſeren gnädigſten Abſichten durchgehends gemäß befinden, und mit allem Ernſte vollzogen wiſſen wollen.

Gleichwie es bey einer guten Schuleinrichtung hauptſächlich auf drey Stücke ankommt, I. auf gute Schulbücher; II. auf gute und tüchtige Lehrer; und III. auf eine gute Lehrart: So befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigſt in Anſehung

§. I.

Des I. Punctens, daß ſowohl zur Aufmunterung der Schüler, als zur Erſparung der Köſten auf die nöthigen Schulbücher die Gegenſtände was die Kinder zu lernen haben, ſo viel möglich auseinander geſetzt, und ſelbſt die Trivialſchulen in ſechs Claſſen eingetheilet werden, wovon jeder in der Schule ein beſonderer, und von Zeit zu Zeit anſehnlicherer Platz eingeraumet werden ſoll. Die Claſſen ſelbſt ſollen alſo eingetheilet werden.

I. Claſſe. Hier lerne man Buchſtaben kennen, und ausſprechen.

II. Claſſe. Leſen, und die erſte Regeln der Sprachkunſt begreifen, auch anfangen zu Schreiben.

III. Claſſe. Förmliche Schriften machen, und die Regeln der Schönſchreibekunſt verſtehen.

IV. Claſſe. Werden die Regeln der deutſchen Sprachkunſt ſyſtematiſch gelernet.

V. Claſſe. Die Rechenkunſt.

VI. Claſſe. Anfangsgründe zur deutſchen Briefkunſt.

Der Unterricht in der Chriſtenlehre läuft durch alle Claſſen mit.

§. II.

Nach dieſer Eintheilung haben Wir gnädigſt anbefohlen, nachfolgende Schulbücher für jede Claſſe zu verfertigen, und zwar für die

I. Claſſe. 1. Buchſtabentabelle. 2. Buchſtabierbüchlein nebſt den Regeln von der Kenntniß und der Ausſprache der Buchſtaben und Sylben.

II. Claſſe. Lesbüchlein, daß zugleich den Innhalt für Vorſchriften geben kann. 4. Catechismus. 5. Evangelium.

III. Claſſe. 6. Regeln der Schönſchreibkunſt mit Tabellen. 7. Von Buchſtaben, Sylben, und Wörtern, nebſt den Regeln der Kalligraphie.

IV. Claſſe. 8. Kleine Sprachkunſt.

V. Claſſe. 9. Anfangsgründe zum Rechnen.

VI. Claſſe. 10. Kurze Anleitung zur Briefkunſt.

§. III.

Von dieſen neuverfertigten Schulbüchern verordnen und befehlen Wir nun gnädigſt, daß ſie durch jede Schul- und Ortsobrigkeit mit allem Ernſte in den ihnen untergebenen Schulen eingeführet, von den vorigen fehlerhaften Auflagen ja keine mehr geduldet, und auf dies bey Schulviſitationen hauptſächlich geſehen werde. Den Verlegern der bisherigen fehlerhaften Auflagen wollen Wir zur Gnade noch, vom Tage der Kundmachung dieſes Unſers gnädigſten Befehls angerechnet, einen halbjährigen Termin gönnen, wehrend deſſen ſie dieſelbe außer Land, oder ſonſt an den Mann bringen, und ſich vor Schaden hüten können: Wiewohl ſie dem ſchon von 22ten May 1765. von Uns ſo gnädigſt als ernſtgemeſſenen Befehle ſchon lange die unterthänigſt ſchuldige Folge leiſten, und dergleichen fehlerhafte Schulbücher nicht mehr hätten nachdrucken ſollen.

§. IV.

Wollen ſich aber je die vorigen Verleger hinfür mit Verkauf von Schulbüchern abgeben, ſo geſtatten Wir ihnen zwar gnädigſt, die neuverfertigten Schulbücher nachdrucken zu dörfen, befehlen ihnen aber auch alles Ernſtes, und zwar unter Confiſcationsſtrafe der ganzen Auflage, daß ſie bey jeder neuen Auflage, nach vorläufiger Erlaub, und Begnehmigung Unſeres Cenſurcollegiums, ein Exemplar zur Einſicht an Unſeren geiſtlichen Rath einſenden, und des Schlußes gewärtigen, ob die

Auflage,

Auflage, Unſern gnädigſten Abſichten gemäß, von Fehlern rein, und zum Dienſte der Schulen brauchbar ſey oder nicht?

§. V.

Was den zweyten Puncten oder die Schullehrer betrift, ſo wollen Wir unter den künftig aufzuſtellenden, und den wirklich ſchon aufgeſtellten Lehrern einen Unterſchied getroffen wiſſen. In Anſehung der künftig aufzuſtellenden erneueren Wir Unſer gnädigſtes Generalmandat vom 22ten May 1765. und befehlen alles Ernſtes, daß hinfür kein Schullehrer irgendswo in Unſeren Churlanden mehr aufgeſtellet, oder angenommen werden ſoll, der nicht zuvor allhier bey Unſerem geiſtlichen Rathe, und nicht mehr bey Unſerer Akademie der Wiſſenſchaften, examiniret, zu dieſen ſo wichtigen Amt für tüchtig gefunden, und confirmiret iſt.

§. VI.

Damit ſich nun ſowohl die künftigen als jetzigen Schullehrer in Unſere gnädigſte Schulverordnungen deſto gewiſſer und leichter fügen können; ſo haben Wir zu dieſem Ziele zwey Bücher verfertigen laſſen.

I. Unterricht für Schullehrer, wie ſie, dem gnädigſten Befehle gemäß, hinfür in den Trivialſchulen lehren, und was ſie für Eigenſchaften haben müſſen.

II. Orthographiſches Handbuch, wodurch man ſich nach den Regeln der Sprachkunſt in allen Fällen leicht helfen kann.

Aus dieſen zwey Büchern können ſie ſich nicht nur die ächte Unterrichtungsart bekannt machen, ſondern ſie werden ſich auch die regelmäßige Orthographie und Schreibart in kurzer Zeit auf eine ſehr leichte Art geläufig machen können.

§. VII.

Wie es aber eine ſo bekannte als richtige Sache iſt, daß man eine neue Lehrart weit leichter durch Beyſpiele als durch Bücher und Regeln begreifen kann; ſo ſolle die Schule bey Unſerm Collegiatſtifte ad divam Virginem allhier die Haupt- und Muſterſchule in der Unterrichtungsart ſeyn, welche wie ſie bereits mit einem nach Unſern gnädigſten Abſichten tüchtigen Subject verſehen iſt; ſo ſehen Wir auch ganz gerne, und werden vorzüglich denjenigen in Schulbedienſtungen mit Gnaden gewogen ſeyn, welche ſich zu künftige Schuldienſte allda bereiten, und vorläufig die Lehr- und Unterrichtungsart practiſch geſehen und auszuüben werden gelernet haben.

§. VIII.

Den wirklichen aufgeſtellten Schullehrern befehlen Wir weiters zwar gnädigſt aber ernſtgemeſſenſt, daß ſie ſich, ſoviel nach ihren Kräften, Alter und Umſtänden möglich iſt.

I. Aus den §. 6. angezogenen zwey Büchern die gute Lehr- und Schreibart bekannt machen, woraus man ſie in den vorzunehmenden Schulviſitationen prüfen wird.

II. Soll ihnen nicht erlaubt ſeyn, ein anders Schulbuch in ihrer Schule zu brauchen, oder zugedulden, als die oben 2. §. angezeigt ſind.

III. Soll ihnen auch nicht erlaubt ſeyn, ein andere Vorſchrift der Jugend vorzulegen, als die in obigen Lesbüchlein §. 2. Nro. 3. enthalten, oder Stuckweiſe aus obigen Schulbüchern gezogen iſt. Und dieß ſo lange, bis ſie ſelbſt in der deut-

 ſchen

ſchen Sprache und Schreibart ſich hinlänglich geübet haben, und darinn ſtark genug von der Schulviſitation befunden ſeyn werden.

§. IX.

Damit nun alles dieß deſto gewiſſer vollzogen, und ob es vollzogen, eingeſehen werden kann; ſo ergehet Unſer gnädigſter Befehl dahin, daß alle Unſere Beamte, und jedes Orts Schulobern quartaliter, mit Eingange des Jahrs 1771. zum erſtenmale, von der Anzahl, dem Alter, der Fähigkeit, und ſelbſt von dem Fortgange der neuen Einrichtung an Unſern geiſtlichen Rathe nach der unten angehengten gedruckten Tabelle von Puncten zu Puncten Bericht erſtatten.

§. X.

Gleichwie Wir nun alle obige Verordnungen in den ſtrengſten Vollzug gebracht wiſſen wollen; ſo werden Wir auch Unſer gnädigſtes Augenmerk dahin wenden, daß den Schullehrern hinfür die ihnen gebührende Achtung und ein hinlänglicher Unterhalt durchgehends verſchaffet werde.

§. XI.

Und zumahlen das Amt eines öffentlichen Schullehrers in einem Staate eines der wichtigſten iſt, als wovon meiſtentheils die Erziehung guter und nützlicher Staatsbürger abhangt; ſo iſt Unſre gnädigſte Willensmeynung, daß jedes Orts Obrigkeit dieſen Schullehrern ihr Anſehen auf alle mögliche Art erhalten, vermehren, ihnen nach Beſchaffenheit und Gutbefinden thunliche Freyheiten einräumen, ſie bey denſelben handhaben, und ja vor allen nicht unter andere Zünfte ſtoßen, und den Handwerkern wider die Gewohnheit aller guteingerichteten Staaten gleich halten ſoll.

§. XII.

Um ihnen einen hinlänglicheren und beſſern Unterhalt zu verſchaffen, wollen Wir durchgehends alle Winkelſchulen mit aller Strenge abgeſchaft und aufgehoben wiſſen, als welche nicht nur dem Gehalte der öffentlichen Schullehrer, ſondern ſelbſt der Schuleinrichtung einen nicht geringen Schaden verurſachen. Hingegen befehlen Wir gnädigſt, daß beſonders auf dem Lande zu Winterszeit die Eltern ihre Kinder fleißig in die öffentlichen Schulen ſchicken, und ihnen die zu ihrer künftigen Lebensart ſo nöthigen Unterricht nicht entziehen.

§. XIII.

Um den Eltern die Bürde zu erleichtern, wollen Wir es zwar bey dem jetzigen geringen Schulgelde belaſſen, hingegen aber gedenken Wir gnädigſt jeden Schulhalter mit einem hinlänglichen Fixo zu verſehen.

§. XIV.

Zu dieſem Ziele gewärtigen Wir in einem nach Kundmachung dieſes Generalmandats zwey monatlichen Termin von allen Unſeren Beamten, und jeden Orts Schul- oder andern Obrigkeiten in Städt- und Märkten einen ſtandhaften Bericht ſammt Vorſchlägen.

I. Wie viele Schulhalter ſich in jedem Orte befinden?

II. Wie groß die Anzahl der Schulkinder insgemein ſey?

III. Wie hoch ſonſt jeder Schulhalter jedes Orts komme?

IV.

IV. Wie man ihm in Städten und Märkten freye Wohnung verſchaffen?

V. Auf was Art, und durch welchen Fond nach Beſchaffenheit jedes Ortes und anderer Umſtände ſowohl die nöthigen Schulbücher für die armen Kinder gratis beygeſchaft, als in Städt und Märkten auch ein hinlängliches Fixum für den Schulhalter kann ausfindig gemacht werden.

§. XV.

Von den Schulen auf dem Land gewärtigen Wir in einem eben zwey monatlichen Termin gnädigſt einen unterthänigſten Bericht.

I. Wie groß insgemein die Anzahl der Kinder ſey, und wie hoch der Schulhalter komme?

II. Was für Mühewaltung und wie oft er die Woche, oder das Jahr hindurch Schul zu halten pflege?

III. Ob er nebſt der Schule noch andere Dienſte verſehe, oder Gewerbe treibe, und was für eine?

IV. Wie ihme der Unterhalt, wenn er nicht hinlänglich wäre, allenfalls könnte gebeſſert werden?

Gleichwie nun Unſeren Churlanden und ſelbſt allen Unſern getreuen Unterthanen daran liegt, daß alle dieſe Verordnungen eheſtens und aufs genaueſte mit Anfange nächſtkünftigen Schuljahres befolget werden; ſo erwarten Wir auch von allen Unſern Regierungen, Magiſtraten Landgerichtern, Klöſtern, Stadt, Markt, Hofmarchs, und anderen Schulobrigkeiten nichts anders als einen ungeſaumten und genauen Vollzug, und hoffen gar nicht, daß Wir dieſe gemeinnützliche Sache durch ſtrenge (wiewohl gewiß unausbleibliche) Strafen, und Mittel zu betreiben, und Unſer ſo gnädigſt, als ernſte Willensmeynung wirkſam zu machen, genöthiget ſeyn werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 18ten September Anno 1770.

N. XXVIII.

Mandat de Anno 1769. die Bücher-Cenſur betreffend.

Unſeren Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben denſelben hiemit zu vernehmen. Nachdem die leidige Erfahrung bezeuget, wie viel Schaden durch die ſeit einigen Jahrhunderten eingeriſſene und von der erfundenen Buchdruckerey allzu ſehr begünſtigte Autor- und Bücherſchreibſucht der Kirche Gottes nicht allein, ſondern auch den weltlichen Staaten, vermittelſt Ausbreitung höchſtgefährlicher und aufrühriſcher Maximen, auch öfters unter dem geheiligten Vorwande der Religion ſelbſt, zugefügt worden; welches Uebel bey der heut zu Tage mehr und mehr zunehmender Bücherſchreiberey immer weiter um ſich zu greifen beginnt. So haben Wir Uns entſchloſſen, in Kraft der von GOtt Uns verliehenen landesfürſtlichen eigenen Macht, und höchſten Schutz und Schirmgewalt über das Kirchen-

weſen Unſerer Lande, alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, womit ſothanem Uebel am kräftigſten geſteuret, und von Unſern Landen ſolche Bücher ſoviel möglich abgehalten werden mögen, worinnen entweder die Grundſätze Unſerer heil. römiſch katholiſchen Religion, oder die Rechte der Staaten überhaupt, und des Unſrigen insbeſondere, angetaſtet, beſtritten, oder mißhandelt werden, oder ſonſt obſcöne, leichtfertige, ärgerliche, injurioſe, und ſonſt immer den guten Sitten zu widerlaufende Dinge enthalten ſind, deren unbedachtſame Leſung, ſchwache, einfältige, und zum Böſen ohnehin geneigte Gemüther zu allerhand böſen Ausſchweifungen gemeiniglich zu verleiten pfleget.

Zu dem Ende haben Wir ein eigenes von gelehrten, beſcheidenen, und in allen Gattungen der Wiſſenſchaften bewanderten Männern beſetztes Bücher-Cenſurcollegium in Unſerer allhieſigen churfürſtlichen Reſidenzſtadt aufgeſtellet, und demſelben die Beſorgung aller in das Büchercenſurweſen einſchlagenden Geſchäfte Unſerer Churlande und der Oberpfalz dergeſtalt übertragen: daß

1mo. Alle Unſere nachgeſetzten Juſtitz- Cameral- und Policeycollegia und Aemter, in Sachen, die das Bücherweſen, und deren Cenſur betreffen, an daſſelbe hiermit angewieſen ſeyn ſollen, um ſich allda in dergleichen Angelegenheiten Raths und Beſcheids zu erholen; welchenfalls die Berichte circa formalia & curialia auf eben die Art und Weiſe, wie bey Unſern übrigen Hof- und Juſtitzcollegien geſtellet, die mit den allhieſigen aber vorfallenden Correſpondenzen collegialiter vermittelſt der gewöhnlichen Signaturen gepflogen werden müßen. Wie dann beſagte Unſere nachgeſetzten Juſtitz- Cameral- und Policeycollegia und Aemter auf vorhergehende Requiſitiones und reſpective Befehle ermeldtem Bücher-Cenſurscollegio unweigerliche hilfreiche Hand ſchleunigſt zu biethen haben.

2do. Alle Bücher, Schriften, Theſes, Zeitungen, Monat- und Wochenſtücke ꝛc. ꝛc. (Unſere landsherrliche Verordnungen allein ausgenommen) welche in Unſern Landen gedruckt oder verleget, oder von auswärtigen hereingebracht werden, gehören unter die Cenſur dieſes Collegii, und dörfen bey Vermeydung der Confiſcation, und anderer empfindlichen Strafen weder gedrucket, noch verleget, noch verkauft werden, ehe und bevor ſie der Cenſur angezeiget, auf Verlangen vorgeleget, und die ſchriftliche Approbation, und reſpective Erlaubniß zum Verkauf erholet worden; ſie mögen handeln, von was ſie immer wollen, und von wem ſie immer vorher cenſiert, und approbieret worden ſeyn mögen; indem keine dergleichen auswärtige Cenſur, Rejection oder Approbation Unſerm Bücher-Cenſurcollegio zu folge der demſelben ertheilten Inſtruction zur Richtſchnur dienen ſoll, ein Buch zu verwerfen, oder zu approbieren.

3tio. Allem Unterſchleif, und Einſchwärzungen ſchädlicher Bücher, ſo viel an Uns, kräftigſt vorzubeugen, und gleichwohl den freyen Buchhandel, ſo wenig, als immer möglich und rathſam ſeyn mag, einzuſchränken; befehlen Wir Unſerm allhieſigen Hauptmauth- und Accisamt hiermit gnädigſt und gemeſſen, daß ſelbiges alle hier ankommende Bücherpacqueter, ſie mögen addreßiret ſeyn, an wen ſie immer wollen, ohne Ausnahm, Unſerm Bücher-Cenſurcollegio überantworten, und die Intereſſenten um deren Habhaftwerdung alldahin verweiſen ſollen. Und damit man nicht die Gefährde ſpielen möge, die beſtellten Bücher außer Unſerer Reſidenzſtadt dirigiren zu laſſen, um der Cenſur zu entgehen; ſo ergehet hiemit

4to. An alle Unſere Gränz- Mauth- und Accisämter Unſer ernſtliche und geſchärfte Befehl, daß ſie bey Vermeidung unausbleiblicher Caſſationsſtrafen keine Bücherpaquet, welcher außer Unſerer Reſidenzſtadt anderwärtshin in Unſere Lande addreßiret würden, paßieren laſſen, ſondern ſelbige ſolang an- und zuruckhalten ſollen, bis gleichwohl die Intereſſenten einen ordentlichen gefertigten Paß von Unſerm Bücher-Cenſurcollegio vorzeigen werden; wornach ſodann das Paquet eröfnet, und die darinnen enthaltenen Stücke gegen die Paß ſpecifice benannten Bücher gehalten,

die paßierlichen ſofort ausgefolget, die im Paß nicht befindlichen aber weiters an, und zuruckgehalten werden müſſen. Wir ermahnen daher

5to. Sammentliche Buchhändler Unſerer Lande und andere, welche außerhalb Unſerer Reſidenzſtadt wohnen, und die an ſie ſpedirten Bücher nicht allhier in München, ſondern an dem Orte ihres Aufenthalts abſtoßen laſſen wollten, daß ſie ſich hierinnfalls ſelbſten vor Schaden und Verzögerung ſeyn, und mit ihren auswärtigen Correſpondenten ſolchergeſtalt benehmen mögen, damit ihnen keine unverlangten Bücher zugeſendet werden. Die Noten hingegen derjenigen Bücher, welche ſie zu verſchreiben gedenken, haben ſie dem Bücher-Cenſurcollegio zu übergeben, und zu gewärtigen, welche Bücher 1) ſimpliciter und unbedingt paßieren: welche davon 2) zur Cenſur geliefert werden müſſen: und welche 3) gar nicht paßiert werden. Ueber die erſte Gattung der Bücher erhalten ſie ſofort gefertigte Freypäſſe: die zweyte Gattung müſſen ſie allhier in München abſetzen laſſen, um beym Collegio cenſiert zu werden, wenn ſie ſolche anderſt noch verſchreiben wollen: die dritte Gattung der unpaßierlichen Bücher aber därfen ſie durchaus nicht kommen laſſen, wofern ſie ſich nicht vergeblichen Fracht, und Reſpeditionsköſten, und dazu noch auf Betretten ihres Ungehorſams der Confiſcation, und andern unausbleiblichen Strafen auszuſetzen gedenken. Die erhaltenen Freypäſſe hingegen mögen ſie ihren auswärtigen Correſponten übermachen, damit ſelbige nebſt den Frachtbriefen bey den Gränzmauthämtern vorgewieſen, und hiernach die Viſitationen vorbemeldtermaſſen vorgenommen werden können. Damit auch

6to. Unſere Buchhändler und andere in Zukunft wiſſen mögen, was für Bücher nicht paßieret werden; ſo werden Wir denmächſtens einen ordentlichen Catalogum verbothener Bücher in offentlichen Druck legen laſſen.

7mo. Wenn von einem Buch oder Schrift ꝛc. ꝛc. ſo in Unſeren Landen gedruckt, oder verleget werden ſoll, die Approbation verlanget wird, ſo muß das Werk der Cenſur in Manuſcript vorgeleget werden: allermaſſen alle von dato an nach ſechs Wochen ohne vorherige ausdrückliche Approbation und reſpectivè Erlaubniß Unſers Bücher-Cenſurcollegii in hieſigen Landen gedruckte oder verlegte Bücher, wenn ſie auch an ſich ſelbſt nichts anſtößiges enthielten, ohne weiters der Confiſcation und Beſtrafung gegen die Verleger ſowohl als Buchdrucker ipſo facto unterworfen ſind. Wornach ſich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten wiſſen wird. Belangend

8vo. Die auswärtigen Buchhändler, welche die hierländiſchen Jahrmärkte beſuchen; wollen Wir obige Verordnung auch auf ſie, und zwar dergeſtalt extendiret wiſſen, daß ſie zeitlich und wenigſtens 3. Monate vorher die Catalogos (von jedem 10. Exemplaria) derjenigen Bücher, welche ſie zum Verkauf hereinzubringen gedenken, dem Bücher-Cenſurcollegio übergeben ſollen, damit ſie allda durchgangen, und die unpaßierlichen Bücher in Margine mit Sternlein notieren, ſofort der Catalogus geſtempfelt, und hiernebſt ein ſchriftlicher Paß demſelben beygeheftet werde; womit ſich die Frachter bey den Mauth- und Accisämtern zu legitimieren haben. Würde nun ein auswärtiger die hierländiſchen Jahrmärkte beſuchender Buchhandler mit Büchern betretten, welche entweder im Catalogo mit Sternlein notiert, oder gar nicht darinnen enthalten wären, oder wenn er gar keinen mit Freypaß verſehenen und mit Sternlein notierten Catalogum aufzuweiſen hätte: ſo ſollen alle ſolche Bücher ohne Unterſchied bey Unſern Mauth- und Accisämtern, allwo ſie vor erwähntermaſſen zu viſitieren kommen, als verbothen und contrebande confiſcieret werden. Und gleichwie

9no. Die Erfahrung lehret, daß die meiſten ſchädlichen Bücher, und Brochuren durch die herum hauſirenden Krämer und ſogenannten Kraxenträger in Unſere Lande hereinſchleichen; ſo ſoll erſtlich dergleichen Hauſieren mit Büchern niemanden, wer er immer ſey, geſtattet werden, der keinen gefertigten Paß oder Licenzzettel vom Unſerm Bücher-Cenſurcollegio aufzuweiſen hat; immaſſen einem ſolchen mit dergleichen

chen Paß nicht verſehenen Hauſierer, Landkrämer, oder Kräxenträger von jedem Mauth- und Accisamt, oder in deſſen Ermanglung von jedes Orts Obrigkeit alle bey ſich habende Bücher und gedruckte Schriften ohne weiters hinweggenommen, und conſiſciert werden ſollen. Eben dergleichen Confiſcation unterwirft ſich auch

10mo. Ein ſolcher hauſirender Landkrämer oder Kraxenträger, welcher (wenn er auch ſonſt mit einem Paß oder Licenzzettel verſehen wäre) ſolche Bücher zum Verkauf mit ſich führet, die nicht vom Bücher-Cenſurcollegio geſtempſelt ſind, welcher Stempfel ihm anderergeſtalt nicht bewilliget wird, als wenn er ſich durch gefertigte Noten legitimiren kann, diejenigen Bücher und Schriften, womit er im Lande hauſieren will, von inländiſchen Buchhändlern erhandelt zu haben. Unſere Gränz- Mauth- und Accisämter haben dahero unnachläßig darauf zu halten, daß keine ſolche hauſierende Landkrämer und Kräxenträger die auswärts erhandelte Bücher und Brochuren bey ſich haben, (worunter Wir auch die ſogenannten herumhauſirenden Diſſertationshändler begriffen wiſſen wollen) ins Land hereingelaſſen, ſondern ohne weiters zurück gewieſen werden.

11mo. Alle obige Verordnungen erſtrecken ſich keineswegs auf diejenigen Bücherſpeditionen, welche blos durch Unſere Lande tranſitieren, und an ſolche Orte dirigieret werden, die Unſerer landsherrlichen Bothmäßigkeit nicht unterworfen ſind; (welche ins beſondere der Reichsſtadt Regenſpurg zu gutem kommen ſoll) als welche gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauthgebühr frey und ungehindert auch ohne Viſitation durch Unſere Lande paßieren mögen, wann anderſt ſonſt kein Verdacht einiger Gefährde mit unterlauft. Letztlich und

12mo. Sind Wir zwar nicht ungeneigt, den Predigern, Profeſſoren, oder anderen diſtinguirten Perſonen, von welchem kein übler Gebrauch oder Periculum perverſionis zu beſorgen iſt, wenn ſie darum behörig einlangen werden, die Erlaubniß zu ertheilen, ein und anders Exemplar von verbothenen Büchern kommen zu laſſen; jedoch ſoll dieſesmal mit Unſerm gnädigſten ſpecial Vorwiſſen und gegen ausſtellenden Revers geſchehen, daß dieſelben nicht weiter gegeben, ſondern nur aus gutem Endzwecke, und allenfalls der Widerlegung halber begehret werden. Was endlich und

13tio. Die Gerichtbarkeit in Confiſcationsfällen anbelangt, ſo ſoll es darmit, wie bey allen andern confiſcablen Waaren, jedoch mit dem Unterſchied gehalten werden, daß die Appellationes von erſter Inſtanz in Bücherconfiſcationsſachen an Unſer Bücher-Cenſurcollegium, weitershin aber nicht mehr reſortieren ſollen. Wie dann auch daſſelbe die Confiſcations aller im Lande ſelbſt ohne deſſen ſpecial Approbation gedruckten oder verlegten Bücher zu verhängen hat, von welcher kein anders remedium Juris, als zu Unſerer höchſten Stelle ſelbſten Statt und Platz haben ſoll.

Damit ſich nun jedermann vor Schaden zu bewahren wiſſen, niemand aber mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; ſo befehlen Wir gnädigſt, daß dieſes Unſer Generalmandat in Druck gelegt, allenthalben publiciert, und gewöhnlicher Orten, beſonders bey Unſern Mauthſtationen affigiert werden ſolle.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1ten Auguſt 1769.

N. XXIX.

N. XXIX.

Erläuterung des nächſt vorſtehenden Mandats.

Unſeren Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen: wasmaſſen Wir auf zerſchiedene an Uns gebrachte triſtige Vorſtellungen, welche ſich ſowohl auf die Ausbreitung der Wiſſenſchaften, als den hierzu nothwendigen Bücherhandel gründen, Uns gnädigſt entſchloſſen haben, daß unter 1ten Auguſt dies laufenden Jahrs in Bücher-Cenſurſachen gnädigſt erlaſſene Mandat folgendergeſtalten zu erläutern, und in etwas einzuſchränken, als nämlichen

1mo. Muß hierinnfalls der Catalogus librorum prohibitorum, welcher in nächſt bevorſtehend 1770ſten Jahr an das Licht tretten, und nach Erforderniß alle Jahre mit neuen Zuſätzen vermehret werden wird, zur leichteſt und allgemeinen Richtſchnur dienen, wo folglich bis zu deſſen Bekanntmachung alles in jenem Stand verbleibet, wie es vor Erlaſſung Unſers vorigen Mandats geweſen iſt; ſofort bey denen Mauth- und Accisämtern alle von inn- und ausländiſchen Buchhändlern hereinbringend: dann von hieländiſchen Privatperſonen beſtellte Bücher (jedoch excluſive derjenigen, welche untern 1ten Auguſt abhin ſonderheitlich und namentlich verbothen worden) gegen alleiniger Entrichtung der Mauth- und Accisgebühren ohne Aufenthalt und ohne Erforderung eines Licenzzettels hereinpaßieren. Wir verſehen uns aber hiebey gnädigſt, daß ſich niemand unterſtehen werde, dieſe einsweilige Erlaubniß zu Hereinbringung ſolcher Bücher zu mißbrauchen, worinn entweders glaubenswidrige Sätze, dem Staat ſchädliche Maximen, oder Sitten verderbliche Leichtfertigkeiten enthalten ſind; und zwar um ſo weniger, als Wir dieſer kurzen Nachſicht ungehindert nicht ermanglen werden, hinlängliche Nachforſchungen anzuſtellen, und auf Befund einer Gefährde mit empfindlichen Beſtrafungen fürzuſchreiten. Sobald nun

2do. Vorbeſagtermaſſen der Catalogus librorum prohibitorum, offentlich bekannt gemacht, und von Zeit zu Zeit mit Zuſätzen vermehret ſeyn wird, ſo gedenken Wir zu billicher Erleichterung jener inländiſcher Buchhändler, und Privatperſonen, deren außer Lands beſtellte Bücher nicht in hieſiger Reſidenzſtadt, ſondern anderswo abgeſtoſſen werden, die erforderliche Abdrücke dieſes Catalogi und der Supplementen Unſern Gränzmauthämtern zu dem Ende mitzutheilen, damit ſie ſich hieraus gleich in der Kürze ſelbſt erſehen, und bey der ohnehin allzeit pflichtmäßig vorzunehmenden Viſitation die in dem Catalogo nicht enthaltene Bücher an dem Ort ihres Abſtoſſes paßiren laſſen, die verbothene aber nach Anleitung Unſers vorigen Mandats von 1ten Auguſt dieſes Jahrs §. 13. alſobald confiſciren; wobey Wir hiernächſt ausdrücklich verordnen, daß neben der Confiſcation auch jederzeit eine ergiebige Geldſtrafe verhenget, und hievon ein Theil Uns verrechnet, der zweyte Theil dem confiſcirenden Mauthamt, und der 3te den Aufbringer verbleibe, der 4te aber zu Unſerer Cenſurcollegii-Kanzley nebſt den confiſcirten Büchern eingeſchickt werden ſolle; mit welch letzteren Wir alsdann ſchon eine ſolche Verfügung treffen werden, daß kein Schaden mehr hieraus erwachſen kann. Betreffend hingegen jene Bücher, welche an hieſige Buchhandler oder Privatperſonen addreßiert ſind; mithin vor dem Abſtoß zu dem hieſigen Hauptmauth- und Accisamt geliefert werden müſſen, bleibt es durchgehends bey dem, was im erſtgedachten Mandat von 1ten Auguſt §. 3. verordnet iſt. So viel nun

3tio. Die ausländiſchen Buchhändler betrift, ſo wollen Wir von der Zeit an, da der Catalogus der verbothenen Bücher publiciret ſeyn wird, dem in §. 8. des Mandats von 1ten Auguſt zu Einſchickung der 10. Exemplarien anberaumten 3. monatlichen Termin zu ihrer mehrern Bequemlichkeit auf 4. Wochen heruntergeſetzt haben. Endlich und

410. Iſt Unſerer weiterer gnädigſter Befehl, daß jene Bücher, welche an eine hieländiſche öffentliche, geiſt- oder weltliche Bibliothek addreßiret ſind, und wo zugleich ein von dem Ordensobern, Innhaber oder Beſorger der Bibliothek ſchriftlich gefertigtes Atteſtat beygebracht wird, gegen ſonſtiger Bezahlung des betreffenden Mauth- und Accisquanti bey Unſern Mauth- und Zollämtern ohne Cenſurviſitation frey und ungehindert paßiret werden ſollen.

In all übrigen Puncten aber, worinn gegenwärtig keine Abänderung gemacht worden iſt, bleibt es durchgehends bey oftgehörten Mandat vom 1ten Auguſt dies Jahrs, und dieſe Beſchränkung desſelben ſoll zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben, und beſonders bey Unſern Mauthſtationen öffentlich angeſchlagen, und publicirt werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 28ten November Anno 1769.

Sechs-

Sechster Theil.

N. I.

Mandat von Anno 1738. in Religionsſachen.

Entbiethen männiglich, Unſeren Gruß und Gnade zuvor: und gében denenſelben hiemit zu vernehmen; demnach Wir in Betrachtung Unſers von dem Allmächtigen anbefohlenen landesfürſtlichen Amts für ein Nothdurft befunden, daß der Landskinder, und Unterthanen halber, welche ſich aus Unſerm Churfürſtenthum, und Landen begeben, die vor dieſem ausgefertigte Mandata wiederholt und ob denſelben nach jetziger Beſchaffenheit mit allem Fleiß und Ernſt gehalten werde;

Alſo iſt hiemit Unſer ernſtlicher, und gemeſſener Befehl, daß ihr erſtlich dieſes Werk euch mit be[illegible]n Eifer bey euer Treu und Pflicht angelegen ſeyn, und die Unterthanen zu Lichtmeßen, und Jacobi, mithin alle Jahr zweymal, auf offentlicher [illegible], oder bey den Verſammlungen ernſtlich ermahnen, und ihnen vorleſen laſſen ſollet.

Erſtlich, daß ſich keiner bey unausbleiblicher Straf außer Lands in Dienſt, oder Wanderſchaft, weniger mit Haushaben begeben ſolle, ehe, und bevor er ſich bey ſeiner ordentlichen Obrigkeit, wie auch des Orts Pfarrer, und Seelſorger derentwillen gebührend angemeldt habe; zum anderten, da aber für rathſam befunden wird, einen ſolchen Menſchen in die Wanderſchaft außer Lands zuſchicken, ſoll er wenigſtens 16. Jährigen Alters ſeyn, und unter ſolchen keiner hinaus gelaſſen, auch beynebens zuvor in denen nothwendigen Glaubensarticuln wohl unterrichtet, dann zu Ablegung gewöhnlicher Glaubensprofeßion (welche ihme der ordentliche Seelſorger, was ſie nemlich in ſich halte, wohl erläutern ſolle) angehalten, und ihme alsdann nicht allein von der weltlichen Obrigkeit ein Atteſtation, die er dem Agenten des Orts, wohin er ſich begiebt, einzuliefern hat, ertheilet, ſondern auch von den Pfarrer ſeines Verhaltens, und Religion halber, ein beglaubter Schein gegeben werden, deme er mit

Gelegenheit bey denen Katholiſchen auch außer Lands hernach aufweiſen kann, damit er bey denen deſto angenehmer ſeyn möchte; drittens ſollen die Eltern, Vormünder, und Befreundte gar nicht geſtatten, daß ihre Kinder hinweg außer Lands zu unkatholiſchen Schulmeiſtern in die Schule gehen, oder ſich zu dergleichen Lehrmeiſter, Handwerker zu lernen, verdingen, ſondern vielmehr ſelbe in der katholiſchen Lehr fleiſig auferziehen, in die Kinderlehr, und zu dem katholiſchen Schulmeiſter ſchicken, und wann ſchon die Kinder nicht in die Schule gehen, ſolche dannoch die Kinderlehren fleißig zu beſuchen, angehalten werden, und da man ſelbige zu einem Handwerk tauglich erachtet, bey einem katholiſchen Lehrmeiſter unterbringen ſolle: Damit man auch beſſer Nachricht haben möge, wie ſich die Jugend, Ehehalten und Unterthanen, bey der Kinder- und Chriſtenlehr einſtellen, ſollen die burgerliche Obrigkeiten in Städt- und Märkten über ſelbige jährlich eine Beſchreibung jeder Pfarr fürnehmen, ſolche denen Schulmeiſtern zuſtellen, und befehlen, daß ſie emſig vormerken, wer bey denen Kinderlehren erſcheine, oder ausbleibe, welche Designationes hinnach durch gewiſſe jedes Orts Obrigkeit Deputirte, mit Zuziehung des Pfarrers quatemberlich zu durchgehen, und alsdenn die Hausväter wegen der Ausbleibenden, mit einer gewiſſen Geldſtrafe zu belegen, auch davon theils dem Schulmeiſter wegen ſeiner Mühe zu geben, theils zu Erkaufung allerhand Verehrungen für die fleißige Jugend anzuwenden, und gleichwie beynebens inſonderheit denen Kindern das Umlaufen auf der Gaſſen zur Zeit der Kinderlehr keineswegs zugeſtatten, alſo iſt dahin zu ſehen, daß die Kinder- und Chriſtenlehr fleißig gehalten, und nicht unterlaſſen, auch von denen Pfarrern, und Seelſorgern die Jugend in Glaubensſachen wohl unterweiſen, für die Ehehalten, Handwerkspurſch, und andere erwachſene Leut, aber die Abend, wo einige gehalten werden, oder auch Morgenpredig, Catechetice eingerichtet, und wenigſt umgewechsleter Weis catechiſtiſche Glaubenslehr tractirt, und vorgetragen werde, geſtalten dann ſolchen erwachſenen Manns- und Weibsperſohnen, (ſonderbar das gemeine Volk zu verſtehen,) nicht zuzulaſſen, ſich ehender zu verheurathen, ſie ſeyn dann in Glaubensſachen, und was zur Seeligkeit nothwendig, zu genügen unterrichtet, und haben ſolches in dem Examine, ſo die Pfarrer, vor der Copulation vorzunehmen wirklich erwieſen.

Soviel aber in specie die ledige Dienſtmägd, oder andere Mägdlen, und dergleichen Weibsperſonen anbelangt, nachdem die täglich Erfahrung giebt, daß von ihnen das Auslaufen an fremde unkatholiſche Orte eine Zeit her aus Connivenz ihrer Eltern, Vormünder, und Befreunden, wie auch der Obrigkeiten, und Beamten allzugemein gemacht werden wollen, und zwar mehrerntheils ohne Noth, aus lauter Muthwillen, und um üppiger Kleider, hoffarthswillen, oder damit ſie nur deſto freyers, und ungezäumters Leben führen mögen, durch welches, wie auch ſonſten durch allerhand Schank- und Verſprechungen, und anderen ſchmeichleriſchen Einblaſen ſchon manche Perſon, wie Wir mit ungnädigen Mißfallen vernehmen müſſen, zu dem leidigen Abfall von dem katholiſch, allein ſeligmachenden Glauben, und Annehmung anderer Religionen gebracht, und verführet werden, oder noch in Gefahr ſtehen, als ſeynd Wir zu Verhütung dieſes unleidentlichen Uebels und Aergernuß aus landsväterlicher Sorgſalt bewogen worden, folgende Verordnung zu thun, daß nemlich, weil ohnedem vielfältige Klagen vorkommen, daß in Städt- und Märkten, auch auf dem Land Unſers Churfürſtenthums, und Landen an dergleichen Dienſt- Haus- und Viehmägden, wegen erſtgemeldten Auslaufens, Mangel erſcheine, auch derentwillen die Lohn und Beſoldung, zu groſſer Beſchwer des Haus- und Landmanns hoch ſteigen, förderhin ſolch unnöthiges Auslaufen dergleichen Dienſtmägd, und Weibsperſonen nicht allein gänzlich eingeſtellt, ſelbige im Land behalten, und an katholiſche Ort verdingt, ſondern auch diejenige, ſo bereits, vor dieſem Unſerem Verboth, ſich in die Fremd begeben, und bey unkatholiſchen Herrſchaften und Hausvätern dienen, oder ſich aufhalten, und noch unverheurathen Stands, oder doch nicht Hausſäßig ſind, (dann bey katholiſchen Leuten, auch in unkatholiſchen Orten zu dienen, ihnen verwilliget,) innerhalb einer Jahrsfriſt durch die Eltern, Vormünder, oder Befreunde, wie auch durch des Orts Obrigkeiten, und Beamten revocirt, und wieder zur Stell gebracht, hernach aber an katholiſche Ort verdingt werden, und haben inſonderheit die Obrigkeiten, und Beamte hierinnfalls zu Erſetzung ihrer unverantwort-

lichen

lichen Connivenz mit Anhandnehmung der Befreunden, wie auch der Agenten ihren ſchuldigen Fleiß dergeſtalten erſcheinen zu laſſen, damit Wir im widrigen zu unausbleiblichen ernſtlichem Einſehen, nicht verurſachet werden.

Zum andern, wann, und ſo oft die Unterthanen, ihres Verſchickens, oder Verreiſens halber, oder andere für ſie, und mit ihnen, oder auch ohne ſie, ſich anzumelden erſcheinen, ſollet ihr ſie ſchleunig fürlaſſen, und in ein ſonderbares zu dieſem Werk verordnetes, mit denen Zunämen nach dem Alphabeth eingerichtetes Buch, und zwar umſonſt einſchreiben, nemlich wie ſolche wegreiſende, oder zuvor verreiſte Perſonen, auch deno Eltern, oder Vormünder, und Befreunde mit Tauf- und Zunämen heißen, wohin, und aus was Urſachen ſie ſich von der Heimath begeben, mit Benennung des Tags, Monat, und Jahrs, damit auf allen Fall, und Unſer Begehren alſobald könnten angezeigt werden, wie viel, und was für Landskinder außer Lands, auch welcher Enden ſich dieſelben aufhalten, was ihre Handthierung, Thun, und Laſſen ſey, darbey von jedes Orts Pfarrer ihnen dann hauptſächlich die ernſtliche Ermahnung zu thun, daß ſie auch auſſer Heimats, bey catholiſcher Religion, und was derſelben gemäß, je und allezeit beſtändig verharren, und allem gehorſamlich nachkommen, was einem katholiſchen Chriſten zu thun obliegет.

Drittens, wann die Wegfertige von Heimath an ſolche Ort verreiſen wollen, allda neben katholiſcher Religion, und deſſen freyen Exercitio auch andere Religionen ſich befinden, und wie hernach folgt, ſelbiger Orten gewiſſe Beamte, oder Perſonen zur Obſicht verordnet ſeyn, ſollet ihr nach vorgemeldten Einſchreiben ſolchen Wegreiſenden ein unterſchriebenen, verſchloſſenen, und verpetſchierten Zettel (darinn jedes Tauf- und Zunamen, auch anderes, was ihrenthalben im Buch allbereits eingeſchrieben, ordentlich zu verzeichnen,) ebenmäßig umſonſt ertheilen, mit angehengten ernſtlichen Befehl, erſtlich, daß ſie alſobald an ſolchen Orten den empfangenen Zettel demjenigen, ſo hierzu verordnet iſt, ſelbſt allda überantworten, zum andern, daß ſie ſich ſowohl in Dienſten, als auch zu Erlernung der Handwerker alleinig bey katholiſchen Meiſtern eindingen, auch unter wehrender Wanderſchaft an keinen Ort aufhalten, oder lang verbleiben, es werde ihnen dann die Gelegenheit offen ſtehen, daß ſie unverhindert an denen Feyertägen zum katholiſchen Gottesdienſt, als die heilige Meß, und ſonderlich die an denen von widriger Religion anhaltenden Feyertägen in Regenſpurg, Augſpurg, und anderen unkatholiſchen, oder vermiſchten Orten, für die daſelbſt dienende katholiſche Ehehalten, Handwerkspurſch, und dergleichen mit Fleiß angeſtellte Predigen beſuchen, und ſich zu gebührenden Zeiten der heiligen Sacramenten gebrauchen, und alſo etlichermaſſen hereinbringen mögen, was ſie an denen katholiſchen Feyertägen, da ſie der Kirchen obhabenden Dienſt halber, nicht allzeit abwarten können, verſaumen müſſen. Drittens, daß ſie auch dasjenige, was ihnen der Urkunden, und Beichtzettel halber von denen Agenten, oder hierzu Verordneten zu ſeiner Zeit in Acht zu haben, befolgen worden, mit höchſten Fleiß verrichten, und wo fern ſie der Religion wegen, von jemand der Orten bedrängt worden, bey ihren Agenten jederzeit Hülf und Beyſtand frey, und getröſtlich ſuchen. Wie dann

Viertens, zu Augſpurg neben dem Joſeph Laube, als Agenten zugleich als Religionscommiſſarii beſtellt ſeyn ſollen, der Landrichter zu Fridberg, und deſſen zugeordneter Gerichtſchreiber, zu Regenſpurg aber neben dem Agenten Schaumberger, gleichfalls als Religionscommiſſarii Unſer Pfleger zu Stadt am Hof, und Unſer Mauthner allda zu Regenſpurg, dann zu Kaufbaiern Unſer Landrichter zu Landſperg, und deſſen zugeordneter Gerichtſchreiber, und zu Memmingen, Unſer Pfleger zu Mindlheim, und der Gerichtſchreiber allda, nicht weniger zu Nördlingen, Dinglſpiel, der Grafſchaft Oettingen, und Marggrafſchaft Anſpach, Unſer Stadtpfleger, und Stadtſchreiber zu Donauwört, nebſt dem Richter zu Wemding.

Fünftens ſeynd diejenige, welche von Augſpurg, Regenſpurg, und anderen Orten auſſer Lands ihre Geburtsbrief, Erbtheil, oder Erlaſſung der Leibeigenſchaft hinaus begehren, und ihr Erbtheil im Rentamt München zu ſuchen haben, hinfördersd hiehero, und zwar der Geburtsbrief, und Erbtheil halber an Unſerem Hofrath,

 und

und wegen deren Erlaſſung, ſo ſie Leibeigen ſeynd, an Unſer Hofkammer, bey denen Regierungen, aber die Beamte derentwegen mit ihren Amtsberichten, und Gutachten gleich an die Regierungen, darunter ſie gelegen, jedoch, daß hernach von alldorten aus die Sache weiter hiehero zu Unſern geiſtlichen Rath berichtet werde, zuweiſen, und ihnen vor Ertheilung derley Tauf- Geburts- und anderer ſolcher Briefen, zubedeuten, daß ſie vorhero ihres Verhaltens, und Vorhabens entweders von Unſerm beſtellten Agenten, oder anderen in ſpecie, wohin ſie ſich niederſetzen, ob, und mit wem ſie ſich verheurathen, oder aus was anderer Urſach ſie mehrgedachte Briefertheilung ſuchen, glaubwürdige, verpetſchirte Atteſtation (worauf, ob ſie nicht etwann falſch ſeyn möchten, gute Obacht zu halten, und dieſelbe wohl zu überlegen) mitbringen ſollen, beynebens ihr die Beſchaffenheit in einem, und anderen auch zu berichten, und von dannen Reſolution zuerwarten habt, alsdann, und auf erfolgte Verwilligung, welche aber ehender als bis ſich zeiget, daß ein ſolcher Jung in eine katholiſche Werkſtatt aufgedingt, oder ein Geſell ſich katholiſch verheurathe, nicht erfolgen ſolle, damit alle Beſchwerden vermittelt bleiben, ſoll von euch wegen Ertheilung der Geburtsbrief, und anderen, mit übermäßigen Tax, oder anderen ungebührlich, und ungewöhnlichen Anforderungen niemand übernommen, und auf herkommene Klag, zur Straf nicht Urſach geben werden. Für das

Sechste, wann ihr in Erfahrung bringt, daß ein Unterthan vor ſeinem Wegreiſen ſich bey euch nicht angemeldt, und einſchreiben laſſen, oder von Heimath ohne einen Vergunſtzettel nach Augſpurg, Regenſpurg, und dergleichen Orten, oder Städt begeben, oder da er ſolchen Zettel ſchon empfangen, denſelben doch jeden Orts Agenten, und Verordneten nicht überantwortet, ingleichen, daß er die ertheilte Urkund zu ſeiner Zeit von Augſpurg, Regenſpurg ꝛc. nicht heimgeſchickt, oder dem Agenten ſeinen Beicht- und Communionzettel nicht zugebracht, oder anderſt woher nicht ſelbſt heimgeſchickt, ſollet ihr ſolche Perſonen durch derſelben Eltern, Vormünder, oder andere ihre Befreunde und Angehörige, bey aufgelegter Straf unverzogentlich zum Gehorſam bringen, doch wollen Wir ſolches allein auf diejenige verſtanden haben, ſo ſich an nahen Orten auſſer Lands befinden, dann welche an weit entlegenen Orten ſich aufhalten, laſſen Wir es dahin geſtellt ſeyn, daß, wann ſie die Zettel nicht überſchicken könnten, ſolche alsdann, ſo wieder von der Wanderſchaft anheim kommen, beſagte Communion- und Beichtzettel von allen Jahren, ſo lang ſie in der Fremd geweſt, mit ſich bringen, und der Obrigkeit einhändigen. Damit Wir aber auch wiſſen, und von Unſeren Agenten berichtet werden können, was für Landskinder und Unterthanen ſich in Regenſpurg, Augſpurg, und anderen ausländiſchen Orten befinden, welche die von dem Heimath mitgenommenen Vergunſtzetteln, und Atteſtationen ausgeliefert, auch wie ſich verhalten. Als habt ihr vorbeſagt Unſern Agenten jährlich um die heilige Pfingſten hierüber eine vollſtändige Verzeichnuß, wie alle diejenige, ſo ſich an ſelbigen Ort befinden, mit Tauf- und Zunamen heißen, von wannen ſie gebürtig, und bey weme in Dienſten, oder ſich ſonſten aufhalten, gewiß, und unfehlbar bey Vermeidung wirklicher Strafe, von allen Gerichtern, Hofmarchen, auch Städt- und Märkten einzuſchicken, als zu welchem Ende ſie Beamte vor Einſchickung ſolcher Verzeichniß ſich bey deren Eltern, Befreunden, Vormündern, oder andern dienlichen Orten zuverläßig zu erkundigen haben.

Zum Siebenten, wann einer aus denen anweſenden Unterthanen, zwar nicht aus anderer zugemeſſenen Gewalt, ſondern aus eigenem Muthwillen den katholiſchen Gottesdienſt, und heilige Sacramenten gänzlich, oder mehrentheils verabſaumte, oder ſich mit einer unkatholiſchen Perſon in einer Heurath einlaſſen wollte, ja von dem katholiſchen Glauben abzuweichen geſinnet, oder endlich gar abgefallen wäre, ſollet ihr, wann, und ſobald ihr hiervon eigentliches Wiſſen habet, und ſolche Unterthanen für euch ſelbſt nicht mehr zu recht zu bringen vermöchten, ſolches unverlängt hiehero in Unſerm geiſtlichen Rath berichtlich überſchreiben.

Achtens, wann inskünftig ſowohl, als jetzund ledige Handwerksgeſellen, oder andere Landskinder, ſo in mancherley fremden Landen, Städten- und Orten ſich auf-

aufzuhalten pflegen, wiederum in ihr Vaterland nach einen, oder mehr Jahren kommen, ſollen dieſelbe über ein Monat nicht geduldet, und noch vielweniger ihnen geſtattet werden ſich häußlich niederzuthun, es ſeye dann, daß ſie ſich zuvor bey dem Pfarrer, oder der Orten fürgeſetzten Seelſorger (an welche ſie zu weiſen) anmelden, ihrer Religion, und Glaubens halber genugſame Erläuterung, und Rechenſchaft gegeben, auch euch deswegen glaubhaften ſchriftlichen Schein fürgewieſen haben.

Neuntens, ſollet ihr Uns aufs wenigſt einmal im Jahr, als auf S. Johannis des Taufers Tag, nicht nur obenhin, und insgemein, ſondern in ſpecie, wie die anvertraute außer Lands abweſende Unterthanen, und Angehörige, ſich dieſen Unſeren Befehl gemäß verhalten haben, fürnemlich aber dieſer fünf nachfolgenden Puncten halber ausführliche Rechenſchaft zu thun ſchuldig ſeyn, mit dem ihr in künftigen Jahr den Anfang zu machen, und hinfüran auf gemeldte Jahrszeit ſolches ohne ferners Anmahnen unausſetzlich zu continuiren, als

1mo. welche Unterthanen aus dem Land anderswohin deſſelbigen Jahrs verreiſet, und eingeſchrieben mit Vermeldung deren Namen, und anderen, wie oben bey dem anderen Puncten angezeigt worden. 2. Wieviel in jedes Gebieth gehörige Unterthanen ſelbiges Jahr die Beicht und Communion verſaumt haben, welches von denen Anweſenden die Pfarrer und Seelſorger im Land, von Abweſenden aber an erlaubten Orten, allda kein Agent, der Abgang der Beichtzettel, ſo ſie hereinzuſchicken ſchuldig, leichtlich zuerkennen geben wird, dann von Augſpurg, und Regenſpurg ꝛc. haben die Beamten, und Agenten Befehl, die Beichtzettel, ſo von ihrem anbefohlenen allda empfangen, ſelbſt anher zuſchicken. 3. Sollet ihr ein Verzeichniß derjenigen, welche dieß Jahr Geburtsbrief, Leibsquittungen, oder Erbtheil ertheilt worden, überſchreiben, zugleich auch alle, und jede von Unſern Beamten, und Agenten, oder anderen geiſtlichen Perſonen (wie oben bey dem vierten Puncten vermeldet) gegebenen Teſtimonien auflegen. 4. Was ihr in Vollziehung dieſer Unſerer an euch, und die Unterthanen ausgegangener Befehlen, in ein und anderen für Beſchwerden oder Verhindernuſſen, wie auch hergegen andere gebührende Mittel oder Weg, dadurch die anvertraute Unterthanen, und anbefohlene außer- und inner Lands bey katholiſcher Religion zuerhalten, fürfallen. 5. Dieweilen Wir aus ſonderbarer obliegenden Sorgfalt für die Jugend Unſerer Landen, wie ſolche in denen Schulen, ſowohl auf dem Land, als auch in Städt- und Märkten, unterwieſen werden ſollen, und wie ſich die Schulmeiſter hierinn gegen derſelben in ein und anderen zu verhalten, mit ſonderen Fleiß eine ordentliche Schulordnung zuſammen tragen, und verfaſſen, und in offentlichen Druck verfertigen, ſolche auch in einer neuen Auflag, allen und jeden Unſeren Beamten, und anderen Obrigkeiten Unſerer Landen communiciren, und zuſenden laſſen, darbey Wir dann ſelbigen ernſtlich befohlen, alles Fleißes darob zu halten, damit ſolch mit allen Eifer obſervirt werden; als iſt hiemit Unſer gleichmäßiger zuverläßiger Befehl, daß ihr Unſere Beamten, in dem euch zu Anfang dieſes neunten Punctens auf S. Johannes des Taufers Feſt aufgetragenen Bericht, ebenergeſtalt auch ob, und wasgeſtallten dieſe Unſre neuerlich ausgeferzigte Schulordnung an einen, und andern Orten eures Diſtricts gehalten werde, was ſich für Mängel darbey befinden, und wie ſolche abzuwenden ſeyn möchten, in dieſen euren Jahrsberichten unfehlbar herkommen laſſet.

Zum zehenten, damit alles dasjenige, was deren aus Unſeren Land, in die Fremde ſich begebenden Manns- und Weibsperſonen halber anbefohlen worden genau befolgt werde, ſollet ihr fürbaß, und über erſtgemeldtes zum wenigſten von halben zu halben Jahren fleißige Inquiſition und Erkundigung thun, und fürnehmen, ob ſolchen Befehl gehorſamlich nachgelebt werde, allermaſſen Wir auch abſonderlich Unſern Rentmeiſtern anbefohlen, bey ihren jährlichen Umritten Obſicht zu haben, und wohl auch, da es vonnöthen, Erfahrung einzuholen, ob von euch den Beamten und anderen Hofmarchsherrſchaften, und Obrigkeiten, als auch denen Unterthanen ſelbſten dieſem Unſerem ernſtlichen Geboth gebührliche Folge geleiſtet werde, den Erfund ad Notam zu nehmen, und von denen Umrittsprotocollen, Extráct in Unſern geiſtlichen Rath einzuſchicken.

Eilftens, iſt fürohin von denen vermöglicheren Gotteshäuſern denen Schulmeiſtern eine Addition, gegen der Bedingnuß, und Verbündlichkeit zu aßigniren, daß ſie davor ſchuldig ſeyn ſollen, die gar arme Kinder, ſo das Schulgeld, bey Abgang eigner Mitteln, zubezahlen nicht vermögen, umſonſt zu unterrichten, und zu lehren, allermaſſen Wir auch in dieſer ſo wichtigen, die zeitliche und ewige Wohlfahrt betreffenden Sachen nicht ermanglet haben, mit denen ſammentlichen Ordinariaten dahin zu correſpondiren, daß ſelbe deren nachgeſetzten Dechanten, und Pfarrern mit Nachdruck aufzutragen, ſonderbar in jenen Orten, wo kein Schulmeiſter verhanden, die Wochen hindurch wenigiſt zweymal die Kinder insgeſamt, oder in abgetheilt mindern Zahl, zu einer gewiſſen Stund vor ſich berufen zu laſſen, und ſie in der Chriſtenlehr wohl zu Inſtruiren, auch welchergeſtalten ſolches dann das Nachſehen in denen Schulen befolget worden, durch die ordinari abgeordnete Viſitationes gründlich, und allenfalls auch bey denen weltlichen Obrigkeiten zuerkundigen, wobeynebens Wir auch Unſern Gerichtern, und Hofmarchen gnädigſt aufgetragen, die Unterthanen mit Ernſt dahin anzuhalten, daß ſie ihre Kinder fleißig in die Schul von Zeit zu Zeit ſchicken ſollen.

Letzlichen, wiſſet ihr ſowohl euch ſelbſt, als ſie Unterthanen, und Angehörige mehrmals mit ſonderbaren Eifer zu erinnern, und ins Werk zu ſtellen befleißen, was vor dieſen wegen fleißiger Beſuchung des Gottesdienſt an Sonn- und Feyertägen, Vermeidung des Gottsläſteren, Fluchens und Schwörens, Abſchaffung und Ausmuſterung der nicht katholiſchen, jedoch die Religion betreffenden Bücher, Tractätlen, und Schriften, Ausheurathen der Kinder an verdachte Ort, durch ausgefertigte Mandata gebothen, und verbothen iſt, alles bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnad, und ernſtlichen unausbleiblicher Strafe, darnach ihr euch zurichten, und ihr vollziehet hieran Unſern gnädigſt, auch endlichen, und zuverläßigen Willen, und Meynung.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22ten September Anno 1738.

N. II.

Mandat de Anno 1769. die Kirchenrechnungen betreffend.

Haben den gnädigſten Entſchluß gefaſſet, auf den Nutzen und Wohlfahrt deren lieben Gotteshäuſer und milden Stiftungen, dann deren Beſorgung in der Rechnungsrichtigkeit das Augenmerk, gleich auf Unſere eigne Angelegenheiten, vorzukehren, zu dem Ende alljährlich die richtige Rechnungsablagen zu verfügen, und Uns ſelbſten den Effectivſtand, einfolglich die Auf- oder Abnahm des wahren Kirchenvermögens dermaſſen zur Einſicht vorlegen zu laſſen, daß Wir den vorkommenden Gebrechen mittels Unſeres geiſtlichen Raths, allwege in rechter Zeit zu ſteuern im Stand ſeyn mögen.

Da nun aber dieſem Unſerm gnädigſten Vorhaben die bisherige in vielweg undienliche Weitläuftigkeit des Kirchenrechnungsweſens merklich im Weg ſtehen wollte, als welches ſeit dem Generalmandat vom 2ten December 1717. verſchiedentlich ausgeartet, und nicht minder, zu Laſt Unſerer Beamten, als zu Verhinderung der Richtigkeit in ganz ungleichen Verhalt gerathen iſt:

So

So haben Wir eine weit kürzere und doch verläßigere Verrechnungsart für das Kirchenweſen aus verſchiedentlichen Vorſchlägen, nach reifen Ueberlegungen und Proben, zuſammenſetzen, und in Druck legen laſſen, wie das hiebeyliegende Inſtructionslibell, nebſt den Formularien des Mehreren erkläret.

Verordnen, und befehlen ſomit gnädigſt, und ernſtlich, daß

1mo. Von dieſem 1769ſten Jahre an, alle, wie immer Namen habende Pfarr- oder Filial-Gotteshaus-Rechnungen Unſerer Churlanden Ober- und Niederbaierns, auch der obern Pfalz, nach dieſem in allen ſeinem Innhalt loco Mandati anzuſehenden Inſtructionslibell und Formularien abgefaſſet werden ſollen.

2do. Ob gleich die erſtere Information, die Tabellen, und das Capitalbuch anfänglich den Beamten etwas beſchwerlich vorkommen mögen, ſo werden jedoch alle diejenigen, welche den Begriff der Folgen genommen haben, die beträchtliche Erleichterung ihrer Arbeiten in den nachgehenden Jahren erkennen, ſomit ihren Eifer dahin vermehren, daß, gleichwie Wir es annit gnädigſt und gemäſſenſt befehlen, wo nicht 4. Wochen von dem jährlich angeſetzten Cameralrechnungstag, doch um ſo gewiſſer an ſolch nemlichem Tage zu den verordneten Kirchenrechnungsdeputationen die Kirchenrechnungen gegen Recognition eingereichet werden, als außer deſſen gleich den anderten nach dem Cameralrechnungstag ein Kirchenrechnungsjuſtificant auf die Execution der ſäumigen Beamten abgehen, und auf deren Unkoſten bis zur erhaltender Rechnung verbleiben ſolle. Dagegen

3tio. Wir bey der Kirchenrechnungsjuſtification ſolche Beſtellung gemacht haben, daß, da bey den Kirchendeputationen, mit der alljährlichen Aufnahm der Kirchenrechnungen, ohne das mehr zwey Jahrgänge zuſammen kommen ſollen, gefolgt werden könne: als welche Aufnahmen ohne erforderliche Gegenwart der Rechnungsführer beſchehen, und die Beſcheidspuncten (bey welchen vermög gegenwärtiger Inſtruction die eröfterte Generalverordnungen, ſo andere unnöthige Weitläuftigkeiten unterbleiben werden) den Aemtern nachgeſchickt werden ſollen: dahero in Gelegenheit der Cameralrechnungsablage ſich die Beamte bey der Kirchendeputation mit der Recognition der übergebenen Kirchenrechnungen zwar legitimieren; wenn ſie etwas zu Nutzen der lieben Gotteshäuſer anzubringen wiſſen, ſolches erinnern; auf die Kirchenrechnungsbeſcheidspuncten aber nicht warten dörfen.

Gleichwie nun aber alle Kirchenrechnungsverfaſſer, bey einigen über die Formularien noch habenden Zweifeln und Anſtänden ſich bey Unſern in Sachen ſchon hinlänglich informirten Kirchenrechnungsjuſtificationen zu melden haben; ſo können ſelbige mit der erſten Originalrechnung nach dem neuen Formular, auch das reſpectivè Rapular mitſenden, und die Juſtificationen gleich in Margine ſolch letzterer, zu Vermeidung der vielen Beſcheidspuncten-Schreiberey, die Correctionen der allenfalls irrigen Vorträge machen, folglich brevi manu die Ordnung einleiten.

4to. Bey Gerichtern, wo mehrere Jahrgänge der Rechnungen ausſtändig ſind, wollen Wir gnädigſt, daß ein Abſchnitt dermaßen beſchehe, daß derley Gerichter ſich bey der Kirchendeputation und und daſigen Juſtification der Modalität halber anmelden, und ſomit mehr ausſtändige Jahrgänge in eine Rechnung gebracht, alsdann aber mit dem laufenden Jahrgang künftig allwegs ohne Ausrede zugehalten werden möge. Und wie dann wegen der ältern allerley Ausſtänden auf die ſchon erfoderte ſeparirte Nachlaslibellen mittels Reſolution, oder Ratification bis Anno 1768. incluſivè vollends aufgeraumt werden wird: als ſoll von Anno dieß kein Beamtern, bey Vermeidung des ſogleich auf ſeine Unkoſten zu exequirenden Erſatzes, mehr als einen Jahrgang an Kirchen-Gült-Stift-oder Friſten ausſtehen laſſen, in Schauer oder Friſten ausſtehen laſſen, in Schauer und Unglückfällen gleich Reſolution erholen, folglich die Gefälle deren Gotteshäuſern, gleich den Unſrigen und landſchaftlichen Oblagen, eifrigſt beytreiben.

5to. Gleichwie nun die Rechnungsablage allein die Richtigkeit nicht ausmachet, ſondern auf die Verläßigkeit der vorgetragenen Ausſtände, und baaren Zechſchreinsreſten vieles ankommet; ſo bleibt allen Kirchenrechnungsführern anmit unverhalten, daß Wir ganz unenttraute Zechſchreinsviſitationen und Ausſtandsliquidationen vorkehren laſſen werden, deren erlaufende Unköſten diejenige Beamte bezahlet werden, bey welchen ſich eine Unrichtigkeit in Zechſchreinen oder Ausſtänden, oder ſonſt Unordnung in Kirchenrechnungsweſen, wider den Innhalt dieſes Inſtructionslibells befinden würde. Und damit keine Ausreden auf die Pfarrer oder Zechpröbſte vorkommen möchten, ſo wollen Wir, das reſpectu deren leztern auf das Inſtructionslibell um ſo genauer gehalten werde, als Wir außer deſſen die Rechnungsführer, wenn ſie die Zechpröbſte nicht in rechter Zeit zur Gebühr anhalten würden, hierum zu unmittelbaren Erſatz, ſalvo regreſſu an die nachläßigen Zechpröbſte, hernehmen laſſen würden, wegen denen Pfarrern hingegen, wenn ſelbe wider Verhoffen dieſer Unſer landesherrlichen Verordnung ſich widrig erweiſen, unziemlichen Aufenthalt vermög der Cumaliv veranlaſſen, oder die Rechnungen über die 14. Tag mit ihrer Unterſchrift aufhalten ſollten, befehlen Wir ernſtlich und gnädigſt, daß die andurch aufgehaltene Beamte ſogleich recta zu Unſerm geiſtlichen Rath die Erinnerung, mit Belegung dieſes Aufzugs, berichtlich machen ſollen, wornach man das Verfängliche vorzukehren wiſſen wird.

6to. Und ſchließlichen, gleichwie Wir an alle Hofmarchsinnhaber, welche des Kirchenſchutzes befugt ſind, das gnädigſte Zutrauen ſetzen, daß auch ſelbige, gemäß ihrer Obliegenheit, die Adminiſtration und gute Richtigkeit des Kirchenweſens eifrig zu beſorgen bedacht, und ihnen ſelbſt die gleichmäßige Einleitung dieſer verkürzten Rechnungsordnung angenehm ſeyn wird: ſo haben Unſere Gerichter jedem Incorporationsort von dieſer Unſerer Verordnung, um hievon quoad paſſus concernentes nützlichen Gebrauch machen zu können, ein Exemplar zuzuſchließen, bey Unſern Städt und Märkten hingen haben, ſoviel die Hauptſtädte betrift, Unſer allhieſige und die Kirchendeputationen Unſerer Regierungen, bey den übrigen aber Unſere Rentämter zu verfügen, daß ſich dieſelben auch allerdings nach dieſen Formularien achten, und an das Ort, (wohin ſie, wie bis anhero, alſo auch künftig ihre Rechnungen pro Juſtificatione, & Ratificatione einzuſenden haben) alljährlich den tabellirten Renner Num. 17. einſchicken ſollen, welche ſomit von den Kirchendeputationen und Rentämtern mittels eines ſummariſchen Begriffs zu Unſerm geiſtlichen Rath, von dieſem aber in einem Univerſalconſpect zu Unſerer höchſten Stelle alljährlich einzureichen ſind.

Wir verſehen Uns des gnädigſten Vollzugs. München den 17ten Januarii Anno 1769.

N. III.

N. III.

Mandat de Anno 1770. in puncto concurrentiæ zu den Kirchen- und Pfarrhöfbau.

Entbiethen männiglich Unſerer Unterthanen, Geiſtlichen und Weltlichen, Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben denſelben hiermit zu vernehmen:

Wie Wir aus den Uns angebornen Triebe die Ehre GOttes auch im äußerlichen Cultu, ſoviel an Uns iſt, zu befördern, nicht anderſt, als mit ſchmerzlicher Empfindung vernehmen müſſen, daß ſo viele Gotteshäuſer Unſerer Lande aus Abgang zureichender Mittel faſt völlig in Ruin, und Verfall gerathen, und den Eingebornen ſowohl als Durchreiſenden zum Spectackel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel GOttes dienen, in währender Zeit, da andere Kirchen übermäßige Renten genüſſen, die mehr zum Pracht als zur gottſeligen Andacht, und Sublevirung der Armen verwendet werden; eben als wenn der Gotteskaſten in einem chriſtkatholiſchen Lande nicht einerley wäre, und die gute Adminiſtration der Kirchengüter nur darinnen beſtünde, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weiſe viele Reichthümer zuwendet, alles zuſammen ſcharren, und damit wuchern müſſe, ohne weder der Armuth noch andern nothleidenden Gotteshäuſern unter die Arme zu greifen.

Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrſchet, daß man mittelloſen Gotteshäuſern in Nothfällen, wenn beſonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beygeſprungen iſt. Die Erfahrung hat Uns aber gelehret, daß dieſer Modus ſuccurrendi bey weitem nicht ſo beſchaffen geweſen, wie er es hätte ſeyn ſollen. Denn zu geſchweigen, daß derſelbe ein bloſſes Spiegelfechten geweſen, indem ſehr wenig Exempel vorhanden ſind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zuruck erſtattet worden wären, ſondern nur zu einer imaginairen Vermehrung des Vermögens aller Gotteshäuſer zuſammen genommen gedienet, manchem derſelben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verurſachet hat; ſo führet auch derſelbe noch viele andere Beſchwerlich- und Weitläuftigkeiten mit ſich, die Wir Kürze halber umgehen, und nur ſoviel bemerken, daß dieſe unverzinslichen Anlehen ein ſehr ungleicher Modus concurrendi geweſen, welcher nur einige Gotteshäuſer zufälligerweiſe getrofen hat, da immittelſt die andern leer ausgegangen ſind.

Die Schwierigkeit, ſolche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen, und alles dazu erforderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verſtrichen, hat auch verurſachet, daß manche Gotteshäuſer, denen man in Zeiten mit geringen Koſten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die immittelſt der beygeſchaften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortſetzen können, wiederum verdorben oder ſonſt liederlicher Weiſe verzogen worden.

Dieſe Betrachtungen haben Uns auf den Entſchluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbauconcurrenzcommißion, nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit Unſerem geiſtlichen Rath, aufzuſtellen, dergleichen man in Wälſchland und ſelbſt in verſchiedenen Provinzen Deutſchlands mit ſehr gutem Erfolge errichtet hat.

Dieſer Commißion haben Wir aufgegeben, ſolche Anſtalten zu treffen, damit erſtlich zur Reparation und Erbauung unbemittleter Gotteshäuſer nicht etwann nur einige, ſondern alle Kirchen Unſerer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten,

ten, nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereyen verurſachen, ſondern mit wahren Donis gratuitis beytragen, und das zweytens ſolches Concurrenzweſen dergeſtalt ins Kürze gefaſſet werden möge, damit die einmal und geſchwind berichtigte Concurrenz aller Gotteshäuſer zu den Baunothdürften unbemittelter Kirchen unverſchieblich und auf einmal geleiſtet werde.

Nachdem Wir nun den hierüber bey Unſerem geiſtlichen Rath adjuſtirten Plan vollkommen genehm halten; ſo haben Wir Uns entſchloſſen, folgende gnädigſte Verordnung dem Publico Unſerer Lande zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu laſſen.

Vor allem erklären Wir Uns, was Wir unter dem Begriffe mittelloſer Gotteshäuſer verſtanden wiſſen wollen, das iſt ſolche, welche die zur Beleuchtung, Baurepartitionen, und andern unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi, und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht beſtreiten können; folglich ſollen diejenigen Gotteshäuſer keineswegs für unbemittelt angeſehen werden, die zwar keine vorräthige Baarſchaft beſitzen, jedennoch ſoviel Renten und Ausſtände zu fordern haben, daß, wenn dieſelben fleißig beygetrieben werden, die erforderlichen Bauausgaben, nebſt andern Nothwendigkeiten, ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich beſtritten werden können, welches Wir in Zukunft von Unſeren Beamten, und nachgeſetzten Kirchenſchutzobrigkeiten Treue und Eifer um ſo mehr zuverſichtlich hoffen, als lieb ihnen ſeyn wird, Unſere höchſte Ungnade, und unausbleibliche ſcharfe Strafe, gegen alle in dieſem Stücke ſaumſelige Beamten zu vermeiden. Jemaſſen Uns an den Wohlſtande, Flor und Aufnahme Unſerer lieben Gotteshäuſer eben ſoviel, wo nicht mehr als an Unſerm eigenen Intereſſe gelegen iſt.

Hiernächſt wollen Wir auch, daß zwiſchen nöthigen und unnöthigen Gotteshäuſern ein Unterſchied gemacht, folglich nur bey den erſtern, nicht aber bey den leztern zu einigen Bau concurriret werden ſolle. Unter den nöthigen aber wollen Wir nur die Pfarrkirchen, und diejenigen Filialen verſtanden wiſſen, bey welcher man Actus parochiales exerciret, wobey eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche ſo weit entlegen iſt, daß ſolche von den Filialiſten oder Eingepfarrten nicht ohne beſonders groſſe Beſchwerde beſuchet werden können. Hierinnen ſtimmet das lezte allgemeine heilige Concilium zu Trient mit Uns vollkommen überein, welches Seſſ. 21. de Reform. Cap. 7. für rathſam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen und Gotteshäuſer völlig eingehen zu laſſen, und Unſere Beamten haben in ihren an Unſern geiſtlichen Rath zuerſtatten habenden Berichten auf dieſe Diſtinction alles Fleißes zu merken, und wie es ſich ein oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen.

Wenn nun zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauſes von andern Kirchengelder entnommen werden ſollen; ſo muß

1mo. Der Conſens hierzu allemal, es betreffe viel oder wenig, von Unſerm geiſtlichen Rath in München unmittelbar erholet werden; das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts- oder Kirchendeputationsbezirk entlegen ſeyn, in welchem es immer wolle, immaſſen Wir Unſeren Regierungen und Kirchendeputationen hiemit ausdrücklich unterſagen, dergleichen Bau- und Reparationsconcurrenz für ſich ſelbſt zu bewilligen.

2do. Die Bau- und Reparationsüberſchläge (nach dem Müncherpreiſe der Baumaterialien) müſſen den Herbſt vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu ſetzen gedenket, verfaſſet, die Baufuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden ſollen, auſſer dieſelben wären allzuſehr dabey beſchweret, welchenfalls ſie kein mehrers zu präſtiren haben ſollen, als was Unſer geiſtlicher Rath der Billigkeit gemäß zu ſeyn erachten wird. Alsdenn ſollen die Ueberſchläge noch vor Ablauf des Jahrs und längſtens bis 1ten Novembris (heuer das erſtemal anfangend;

widri-

widrigenfalls und nach Verfluß ſolcher Zeit, keine Ueberſchläge mehr angenommen, ſondern, woferne durch des Beamten oder Beichtgebers Saumſal einem Gotteshauſe Schaden erwachſen dörfte, die Schadloshaltung bey dem ſäumigen Beamten oder Berichtgeber unfehlbar geſuchet werden wird) nebſt folgenden requiſitis in Duplo zu Unſeren geiſtlichen Rath eingeſendet werden, nämlich die letzte Jahrsrechnung, ſammt einen Verzeichniß der Ausſtände, wobey anzumerken, welche davon einbringlich ſeyn oder nicht, und ob ſie gleich, oder erſt nach langer Zeit einzubekommen ſeyn möchten. Hiernächſt iſt

Im Bericht anzuzeigen, der wahre Käſſazuſtand atteſtiret, vom Pfarrer mit aller Zuverläßigkeit, Treue und ohne alle Gefährde, inmaſſen ſich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht concordierten, der ſchwereſten Verantwortung und Unſerer höchſten Ungnade ausſetzen würden. Nebſt dem iſt

Anzuzeigen, wer im Pfarrdiſtrict, wo das Gotteshaus zu erbauen, oder zu repariren iſt, die Zehentengenieſſe, und wieviel eines jeden Decimatoris Zehentgenuß (in mittlern Schranenpreis zu Geld angeſchlagen) ein Jahr ins andere erträgt, und endlich, wieviel bey dem neu zuerbauenden Gotteshauſe Communicanten gezählet werden.

3tio. Unſer geiſtliche Rath hat nach der Ihm hierüber beſonders ertheilten Inſtruction, ein tabellirtes Buch zu halten, worinnen alle dieſe Umſtände, nach den ausgefallenen Concluſis förmlich eingetragen werden.

4to. Was die Concurrenz der Decimatoren zu Kirchen- und Pfarrhofgebäuden anbelanget, worüber die Rechtsgelehrten bisher ſoviel controvertiret haben; ſo ſetzen Wir zu Abſchneidung aller Ungleichheit, Zwiſt- und Irrungen, und damit Unſer geiſtliche Rath ſowohl, als alle Unſere übrigen Collegia und Beamten eine allgemeine ſichere und beſtändige Normam haben mögen, wornach ſie ſich jeden Fällen richten können, folgende 4. Regeln, die Wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beygeſetzten Exempeln erklären laſſen.

Erſte Regel.

Es ſoll ein Unterſchied zwiſchen Kirchen und Secular- oder Layenzehenten gemacht werden, und die Concurrenz der Kirchenzehenten ſoll ſich zur Concurrenz der Layenzehenten verhalten, wie fünf zu drey, ſo daß, wenn zum Exempel die Kirchenzehenten 500 fl. beytragen, ſo concurriren die Layenzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl. folglich wird pro baſi & norma generali geſetzet, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuſer und Pfarrhöfen, die Kirchenzehenten in 30, und die Layenzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beytragen müſſen.

Zweyte Regel.

Damit ſolchemnach in dieſer Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und man gleich wiſſen möge, wieviel ein jeder Zehenter nach den Ertrag ſeines Zehents zu concurriren habe; ſo muß auf die Zeit geſehen werden, wenn er das letztemal zu einem Neubau, oder einer Hauptreparation, die einen Neubau gleichet (denn außer dieſen ſollen die Decimatores niemal zur Concurrenz angehalten werden) concurriret hat.

Man multiplicieret nämlich eine ganze Jahrszehenterträgniß (zu Geld im mittern Schranenpreis angeſchlagen) mit der Anzahl von Jahren, die ſeit der letzten Concurrenzcomplet verfloſſen ſind, das Product dividiret man bey Kirchenzehenten mit

 dreyßig,

dreyßig, und bey Layenzehenten mit funfzig; ſo zeigen die Quotienten, wieviel ein jeder Zehenttheil beytragen müſſe.

Wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, ſo wird ſie von hundert Jahren ſupponiret, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß ſie ſich viel oder wenig über 100. Jahre erſtreckte.

Erſtes Exempel: die Jahrserträgniß eines Säcularzehents wäre 67 fl. und des Kirchenzehent 87 fl. beyde Zehenten hätten ſeit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrſprengel nichts mehr concurrirt; ſo multipliciret man 1) 67 fl. mit 47. Jahren thut 3149 fl. dieſe mit 50 dividiret geben 62 fl. 58 kr. 3 pf. Soviel hat der Layenzehent zu concurriren. 2) Nun multipliciret man auch 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl. dieſe mit 30 dividirt geben 136 fl. 18 kr. ſoviel hat der Kirchenzehent beyzutragen. Beyde Zehenten concurriren alſo mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3. pf. die ſammtliche Baukòſten mögen ſich ſo hoch belaufen, als ſie immer wollen.

Zweytes Exempel: geſetzt aber es zeigete ſich nirgendswo, wann ſie jemal concurriret haben oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurück geſchehen ſey; ſo multipliciret man 67 fl. mit 100 Jahren, und dividiert das Product 6700 mit 50 giebt 134 fl. ſoviel concurriret der Layenzehent. Ferner 2) multipliciert man 87 fl. mit 100 Jahren und dividiret das Product 8700 mit 30 giebt 290 fl. ſoviel concurrieret der Kirchenzehent, beyde alſo zuſammen ein Quantum von 424 fl.

Dritte Regel.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth concurriren müſſen, ſo ceßiret die Concurrenz von ſich ſelbſt ſchon, wenn der Bau aus eines Gotteshauſes eigenen Mitteln ganz beſtritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus ſolchen eigenen Mitteln gewendet werden kann; ſo concurriren die Decimatores nur pro rato zu den abſchieſſenden Quanto, ſo weit es in obiger Proportion zureichet, und nicht weiter. Wenn demnach von denen in zu verläßlgen Ueberſchlag gebrachten ſämmtlichen Baukòſten, die eigene Baarſchaft, die einbringlichen Ausſtände, und allenfalls der Zuſchuß von Gutthätern abgezogen worden; und wenn das überbleibende mehr ausmachet, als die nach der zweyten Regel calculirte Concurrenz der Decimatoren; ſo wird das noch abgängige aus der concurrenzkaſſe ſupplirt. Betriſt es aber weniger; ſo concurrieren auch die Decimatores pro rata weniger, als ihre vorgedachtermaßen calculirte Concurrenz auswirft.

Erſtes Exempel. Es wäre ein Gotteshaus-Neubau zu wenden von 2800 fl. das Gotteshaus hätte eigene Baarſchaft 1350 fl. an einbringlichen Ausſtänden 325 fl. und verſchiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herſchenken, ſo thut dieſes zuſammen 2198 fl. folglich giengen noch ab 602 fl. geſetzt, die Erträgniß ſämmtlicher Zehenten im Pfarrdiſtrict machten ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl. darunter wären 300 fl. Secular, und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten. Geſetzt weiter, die Decimatores hätten erſt vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation concurriret; ſo würde für dieſesmal ihre Concurrenzſchuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Layenzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl. zuſammen 420. abwerfen; alſo giengen noch ab 182 welche aus der Concurrenzkaſſe gezogen werden.

Zweytes Exempel. Wir wollen aber mit Beybehaltung alles übrigen ſetzen, die Decimatores hätten in 100 Jahren nichts beygetragen; ſo würde die Concurrenzſchuldigkeit der Layenzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zuſammen 2100 fl. weil aber nur 602 fl. erfordert werden; ſo ſetzet man 1) folgende Proportion 2100 fl. geben 602 fl. wieviel geben 600 fl. facit 172 fl. ſoviel concurri-

concurriren die Layenzehenten. Weiters 2) 2100 geben 602 wieviel geben 1500 fl. facit 430 fl. ſoviel concurrieren die Kirchenzehenten: und dieſe beyden Summen machen gerade zu obige 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die letzte wirkliche Concurrenz weniger betroffen hat, als die damals calculirte ordentliche Schuldigkeit, ſo wird das abſchießende Quantum zur neuen Schuldigkeit geſchlagen.

Wir wollen das letztere Exempel bey der dritten Regel wiederum annehmen, und ſetzen, die Decimatores hätten zu einem Kirchenbau im Jahr 1702. nur 600 fl. concurrieret, weil etwann damals zufälliger Weiſe viel baares Geld bey der Kirche vorräthig geweſen, oder mehrere Gutthäter ſich hervorgethan. Wenn dieſes nicht geweſen wäre; ſo hätten damals die Layenzehenten anſtatt 122 fl. ganze 600 fl. und die Kirchenzehenten anſtatt 430 fl. eine Summa von 1500 fl. entrichten müſſen; alſo haben jene um 428 fl. und dieſe um 1070 fl. weniger concurrieret, als ſie stricte nach der Rechnung hätten thun ſollen. Nun ſetzen wir, es ſey bey eben dieſem Gotteshaus, welches Anno 1769. abgebrunnen, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberſchlägen nach über alle eigene Baarſchaft, einbringliche Ausſtände, und Beyträg der Gutthäter noch 3450 fl. erforderte.

Hier haben wir von der letzten Concurrenz angerechnet, einen Zeitverlauf von 67 Jahren: dieſe mit der Laycalzehenterträgniß à 300 fl. multipliciret, und das Product mit 50 dividirt, geben 405 fl. zur neuen Concurrenz für die Laycalzehenten. Und eben dieſe 67 Jahre mit 450 fl. Kirchenzehent multiplicirt, und das Product durch 30 dividiret, geben das neue Concurrenzquantum für die Kirchenzehenten mit 1005 fl. wenn man nun beyderſeits darzu ſchlägt, was ſie das letztemal nämlich in Anno 1702. weniger, als die calculierte Schuldigkeit beygetragen haben, nemlich zu jenen 428 fl. und zu dieſen 1070 fl. hinzuthut ſo iſt das dermalige Concurrenzquantum für die Layenzehenten 833 fl. und für die Kirchenzehenten 2075 fl. folglich die ganze Decimalconcurrenzſchuldigkeit 2908 fl. und die an den 3450 fl. noch abgehenden 542 fl. werden aus der Generalconcurrenzcaſſe genommen.

Hieraus fließt von ſelbſten wie unumgänglich nothwendig es ſey, daß in einem ſolchen Concurrenzfalle, alle Umſtände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen, und in denen über Bauconcurrenzſachen zu erſtatten kommenden Berichten, getreulich angezeiget werden; wie wir dann auch von nun an wollen und hiermit gnädigſt verordnen, daß in allen Kirchenrechnungen eine beſtändige Rubrique: Einnahm an Bauconcurrenz der Decimatoren dieſes Gotteshauſes, vorgetragen, und neben in margine annotiret werde, in welchem Jahrgange, und quo folio der Rechnung die letzte Concurrenz geſchehen ſey, um ſich hierinnfalls jedesmal geſchwinden Raths erholen zu können.

Uebrigens ſollen alle Zehenten, die geiſtlichen Perſonen, Stiftern, und Klöſtern gehören, in Rückſicht auf dieſen Modum Concurrendi (mit Vorbehalt deſſen, was dieſerhalben ſonſt in Rechten verſehen iſt) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre dann, daß die Beſitzer liquido und in continenti darthun könnten, welchermaßen dieſelben titulo oneroſo in geiſtliche Hände gerathen; welchenfalls ſolche Zehenten in der Concurrenz den Weltlichen gleich gehalten werden ſollen.

Hiernächſt ſoll auch die Concurrenz der Decimatoren nicht auf einmal, ſondern in drey nacheinander folgenden Jahrsfriſten entrichtet werden.

Und gleichermaſſen muß die Congrua oder Competenz den Individualbeſitzern der Zehenten, ſie ſeyn weltliche oder geiſtliche vorbehalten bleiben, bey ganzen Corporibus und Collegiis aber ſoll ſie niemal Statt haben.

 Endlich

Endlich ſollen zu einem gerichtiſchen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten concurriren, welche zwar im Hofmarchiſchen, jedoch noch inner ſelbigem Pfarrdiſtrict entlegen ſind. Denn, da die concurrentia Decimatorum für ein ſolches Onus anzuſehen iſt, welches der geiſtlichen Verpflegung wegen, von allen Parochianis, ſie mögen hofmärchiſch oder gerichtiſch ſeyn, zu präſtiren kömmt; ſo können ſich die hofmärchiſchen Zehenden, ſoferne ſie nur noch in den gerichtlichen Pfarrſprengel entlegen ſind, dieſer Bürde um ſo weniger entſchlagen, als hingegen auch die im gerichtiſchen entlegene Zehenden, wenn ſie in den Diſtrict einer hofmarchiſchen Pfarr ſituiret ſind, zu ſelbigem Pfarrhof oder Kirchenbau, nach obiger Maaß zu concurriren verbunden ſeyn ſollen.

5to. Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaaß verhütet, und nicht eines jeglichen Pfarrers oder Beamten Eigendünkel, die willkührliche Anordnung des Baues überlaſſen, ſondern vielmehr eine ſo viel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchenarchitectur nach dem Beyſpiele von Italien beobachtet werden möge; ſo werden Wir durch erfahrne und verſtändige Baumeiſter verſchiedene Muſter von Grundriſſen und Profils nach der Anzahl Pfarrkinder, und zugleich bey jedem einen Ueberſchlag der ſämmtlichen Bauköſten, ſo zuverläßig als es immer thunlich iſt, verfaſſen laſſen, dergeſtalt, daß mit Beybehaltung einer reinen und regelmäßigen Architectur alle überflüßige Stuckador- und andere öfters ungereimte und lächerliche Zierrathen abgeſchnitten, an denen Altären, Kanzeln und Bildniſſen eine der Verehrung des Heiligthums angemeſſene edle Simplicität angebracht werde.

Von dieſen Muſterriſſen und Ueberſchlägenformularien, werden jedem Pfleggerichte Abdrücke zugeſtellet werden, wornach ſich die Werkmeiſter bey Verfertigung ihrer Bauriſſe, ſo viel möglich, und es das Terrain und andere Umſtände leiden, genau zu achten haben, damit man bey Unſerm geiſtlichen Rath ermeſſen möge, ob und wie weit in einem jeden Vorfalle, vom allgemeinen Baumuſter abzugehen ſeyn dörfte.

6to. Wenn nun bey gedacht Unſerm geiſtlichen Rath die vorbemeldtermaſſen vor dem 1ten Nov. eingeſendeten Riſſe und Ueberſchläge adjuſtiret, der wahre Betrag ſämmtlicher Baukoſten beſtimmet, und das von der Generalconcurrenzcaſſe (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarſchaft, einbringlichen Ausſtänden, und Concurrenz der Decimatoren) beyzutragende Quantum im Concurrenzbuch regulirt worden, ſo werden alsdenn alle in eine Summe zuſammengezogen, und nach der Unſerm geiſtlichen Rath beſonders ertheilten Inſtruction, die Reparationes verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt, reſpective Pfleggericht, und gerichtiſches Gotteshaus an dem ganzen Bauconcurrenzquanto für das vorgebene Jahr beyzutragen habe. Und damit

7mo. Hierunter eine gerechte Proportion und Gleichheit gehalten werden möge; ſo befehlen Wir hiermit Unſern ſämmtlichen Kirchendeputationen, München, Landshut, Burghauſen, Straubing, und Amberg, gnädigſt, daß dieſelben in Zeit von 2. Monaten von dato dieſes Unſers Generalmandats angerechnet, aus den Kirchenrechnungen die nächſtvorgehenden Jahrgänge von jedem Pfleggericht ihres Diſtricts eine ſpecificierliche Anzeige zu Unſern geiſtlichen Rath einſenden, und zu dieſer Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zu Gewinnung der Zeit anſtellen ſollen, welche Anzeigen enthalten müßen, wieviel ein jedes Gotteshaus an beſtändigen und unbeſtändigen, NB. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Capitalzinſen, Opfern, oder Gottesberath (mit Ausſchluß der auſſerordentlichen, dergleichen ſind Vermächtniſſe, Stiftungen, oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Capitalien, und alt rückſtändige Zinſen) an Geld und Getraid (den Waizen zu 10 fl. Korn 6 fl. Gerſten 5 fl. und Habern 4 fl. angeſchlagen) jährlich einzunehmen, und wie viel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben: als Beſoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer- und Speiswein (mit Ausſchuß der auſſerordentlichen) dergleichen ſind: Baureparationen, Paramente, ausgeliehene Capitalien, Nachläſſe, und andere ſonderbare Ausgaben) zu

zu beſtreiten habe. Es iſt aber nicht nothwendig, daß dieſe Rubriquen ſpecifice angeführt werden, ſondern man ſetzt nur ſimpliciter in einer Tabelle, Gotteshaus B. hat ordentliche Einnahmen fl. Ausgaben fl. Reſt fl. welche Reſten ſodenn die eigentlichen Maaßſtöck ſind, nach welchen die Repartitiones bey Unſeren geiſtlichen Rath verfaſſet, und jedes Jahr in einer gedruckten Tabelle, zu Erſparung weitläuftiger Schreiberey dem Publico bekannt gemacht werden.

8vo. Ein jedes Pfleggericht wird ſofort durch gedruckte Aßignationen angewieſen werden, wohin daſſelbe das ihm anrepartirte Concurranzquantum bezahlen ſolle: und hierinnen wird Unſer geiſtlicher Rath ſolche Maaß zu treffen wiſſen, daß immer die zunächſt gelegenen Gerichter und reſpective Rentämter aneinander concurriren. Was aber über die Aſſignationes an dem anrepartierten Concurrenzquanto noch übrig verbleibt, daß muß längſtens bis 15ten März (denn vorhero werden ſchon alle Aſſignationes berichtiget ſeyn) zu Unſerer Bauconcurrenzcommißionscaſſe ohne weitere Anmahnung ſub paratiſſima executione auf Koſten des ſäumigen Beamten, baar eingeſendet, und

9no. Die aßignirten Concurrenzquanta, wenn die Aßignationsbefehle präſentiret ſind, alſogleich, und auf der Stelle ohne weitere Entſchuldigung ſub paratiſſima executione acquittiret werden, indem eben hiervon die ſchleunige Beförderung des Kirchenbauweſens abhängt, die Uns ſo ſehr am Herzen liegt. Und damit endlich

10mo. Das Publicum, und ein jeder insbeſondere überzeuget werde, wie genau und proportionirlich dieſes Kirchenbauconcurrenzweſen eingerichtet ſey, und wie rechtſchaffen und redlich alles dabey zum Beſten der lieben Gotteshäuſer und des Religionsweſens überhaupt angewendet werde; ſo befehlen Wir hiermit Unſern geiſtlichen Rath, jedesmal eine tabellirte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahrs, dem Publico gedruckt vorzulegen.

11mo. Die Aßignationsbefehle hat ein jedes Pfleggericht, ſammt den Beſcheinungen der eingeſendeten Baarſchaft, höchſtens bis Ende Aprils zu Unſerm geiſtlichen Rath gegen Empfang einer Hauptquittung einzuſenden, und hiermit das ihm in den gedruckten Tabellen anrepartirte Concurrenzquantum gutzumachen.

12mo. Zu Vermeidung aller unnöthigen und überflüßigen Schreiberey dörfen die Aemter keine beſondere ratificationes über jeden Bericht von Unſerm geiſtlichen Rath erwarten, ſondern eine der obigen Repartitionstabelle beygeruckte weitere tabellirte Anzeige wird ſie jedesmal belehren, wie viel ſie bey den einberichteten Umſtänden, zur Baunothdurft für ein jedes unvermögliches Gotteshaus, auf Rechnung der allgemeinen Bauconcurranzcaſſe, nach Ermäßigung Unſers geiſtlichen Raths, übernommen worden. Wir ermahnen daher

13mo. Nochmals alle Unſere Beamten mit geſchärftem Ernſt alle vorbemeldte Umſtände in ihren zu erſtatten habenden Berichten fleißig anzumerken, widrigenfalls alle diejenigen Gotteshäuſer, worüber unter den präfigierten Termin, nemlich 1ten November, unbeſtimmte und konfuſe Berichten erſtattet würden, von der Concurrenz ausgeſchloſſen, und der hieraus entſtehende Schaden bey den Berichtgebern, wie ſchon oben gemeldet, wird geſuchet werden.

Dieſes Unſer Generalmandat ſoll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publiciert, und gehörigermaſſen affigiert werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 4ten October, Anno 1770.

N. IV.

Mandat von Anno 1757. Kloſterſchulden und Rechnungen betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Demnach Uns von Unſerm geiſtlichen Rath die gehorſamſte Vorſtellung gemacht worden, wasmaſſen aus denen daſelbſt abgelegten Relationen deren, zu denen in Unſern Churlanden, und Herzoathum der obern Pfalz, zu denen Prälaten, dann Abbtißinnenwahlen gnädigſt abgeordneten Commiſſarien mehrfältig, ſonderbar aber in dieſen letzten Jahren her zu verne men geweſen ſey, daß neinlich

1mo. Bey theils Klöſtern ohne von Uns, als deren Landsfürſten geziemends erholten Conſens, und mit Anfrag groſſe, koſtbare, ja wohl auch hierunter Luſtgebäue geführet. Nichtminder

2do. Hierzu beträchtig, und denen Klöſtern faſt ohnerſchwingliche Capitalien verzinßlich aufgenommen, ja ſo jar auch

3tio. Faſt von denen mehreſten Prälaten, und Abbtißinnen keine ordentliche, noch minder aber eine formliche Rechnung über jährlich anfallend klöſterliche Einnahmen, und dargegen zu beſtreiten ſeyende Ausgaben zu machen verweißlichen unterlaſſen, ſohin ermeldt Unſern Commiſſarien bey denen vorgeweſten Electionen öfters nichts anders, als alte Scartecken, oder auf ein, ſo andern Bogen Papier einige Einnahmen, oder Ausgaben, ohne den erforderlichen Umſtänden, folgbar nur ſummariter vorgewiſen worden ſeyn; bey welch der Sachen widrigen Beſchaffenheit der geführt klöſterlichen Wirthſchaft halber, von denen Deputirten eine hinreichende Einſicht mit nichten hat genommen, noch minder aber zu gegen Unſern gnädigſten Willensmeynung denen andurch verborgen gebliebenen Fällen in tempore hätten können geſteuret werden, wodurch man endlich denen Klöſtern, mit koſtbaren Viſitations-Commiſſionis einſehen zu laſſen ſich äußerſt bemüßiget gefunden,

Gleichwie Wir aber all vorgehends mit ungnädigſten Mißfallen vernommen, und ſolchen nachtheiligen Forderungen in tempore aus tragend landsväterlicher Obſorg geſteuert wiſſen wollen;

Als gedenken Wir dieſen Unformlichkeiten um ſo weniger den förmlichen Fortgang zu verſtatten, als ſolche nicht nur allein denen Klöſtern zum ohnwiderbringlichen Schaden, und Abnahm gereichet, ſondern auch andurch, und zwar beforderſt Unſer höchſte landsfürſtliche Authorität, und vi ſupremi Juris advocatiæ Uns billich zukommende Gerechtſame allzunahe getretten wird, wodurch man endlich aus einem ſträflichen Irrthum, Uns in gehörten Umſtänden, die vorhin allzeit geweſte Befugnuß in einen Anſpruch zu bringen, ſich anmaſſen könnte: Solchemnach wollen Wir hiemit quoad

Punctum 1mum. Landsvätterlich, anbey aber auch ernſtlich verordnet haben, daß hinfüran, ohne groß andringenden Noth, und Unglücksfall von denen Prälaten, und Abbtißinnen kein neu, auf 500 fl. ſich hinan belaufendes Gebäu in denen Klöſtern, oder bey denen darzu gehörigen Schwaigen, und Mayrhöfen eigenmächtig, ſohin ohne Einverſtehen deren Convents, oder Capitels, noch minder aber ohne Unſern zuvor, bey dem geiſtlichen Rath erholet gnädigſten Conſens angefangen, ſondern in tempore mittels Ausſchlüſſung der auf das eingezogniſte verfaßten Ueberſchlägen, und Rißen die erforderliche Bewilligung, von denen Prälaten, dann denen Decanis, Prioribus, und Priorinnen ſchriftlich bewirket werden ſollte; wo übrigens auch an-

bey

ben wegen denen in Unſerũ Churland, und obern Pfalz ſchon allzuſehr abgetriebenen Waldungen gemeßniſt anbefohlen wird, daß man in Klöſtern bey künftigen derley Bauvorfallenheiten anſtatt der bishero vielfältig aus Eigennutzigkeit der intereßierten Zimmermeiſter denen Bauherren angerathenen liegenden Dachſtühlen, einen auf Bockſtühlen ſtehenden Dachſtuhl verfertigen laſſen ſolle, wodurch die Helfte an Holz, ſohin auch, an dem hierüber ergehenden Fuhr⸗ und Taglohn bey denen Zimmerleuten erſpahrt, und bey ſich ergebenden Feursbrunſten ehender gelöſcht werden kann, ſollten aber dermalen ſchon einige Neugebäu anfangen ſich bezeigen, ſo ſeynd derentwillen die verfaßte Riß einzuſchicken, auch beyzurucken, wie weit man gekommen, auch wie viel hierauf allbereits ſchon erloffen, und annoch hierzu zu verwenden erforderlich ſey? Gleichergeſtalt hat auch

2do. Kein Prälat, oder Abbtißin propria Authoritate, ſohin nicht ohne Einverſtändniß ſeines ihm anvertrauten Convents, oder Capitels, ein Capital von 5. oder mehr hundert Gulden aufzunehmen die Befugnuß, ſondern ſolle ſolche erſt alsdann ihnen Prälaten, und Abtißinnen zugeſtanden, wenn ſelbe nebſt dem P. Prior, oder Decano, und Priorin bey erwehnt Unſern geiſtlichen Rath mit kurzer Anführung der vorhin habenden Activ- und Paſſiv-Schulden, um den ebenmäßig erforderlichen Conſens werden eingelangt ſeyn. Im Hauptwerk aber hat man in Klöſtern mittels Führung einer geſparſamen Wirthſchaft ohnnöthige Schulden zu machen, ſo viel möglich zu vermeiden, und ſich dießfalls, beforderſt die Prälaten, und Abbtißinnen zu beeifern, dermalen aber inner 6. Wochen à die Recepti mittels einer getreuen Anzeig den ſtatum activum, & paſſivum zu Unſerm geiſtlichen Rath zu übergeben. Ferners, und

3tio. Haben die Prälaten, und Abbtißnnen in Verfaſſung der Kloſterrechnungen ſich nach anliegenden Formular zu regulieren, welches um ſo leichter bewürket werden kann, wann ſelbe ihr Manual ab initio anni auf die entworfene Rubriquen einrichten, und die vorfallende Einnahm⸗ und Ausgabspoſten ſecundùm illas jederzeit richtig eintragen, welches keinem Vorgeſetzten, ſonderbar aber einem getreuen Haushalter im mindeſten zu ſchwer fallen, wann ſelber ſich erinnern würde, daß man außer deſſen bey GOtt eine ſchwere Verantwortung, bey ſeinem gnädigſten Landsfürſten aber in ſchlechten Anſehen, auch bey ſeinem Nebenmenſchen, und denen Untergebenen in verdächtigen Credit ſtehen wurde, mithin verſehen Wir. Uns in allen 3. Puncten des gehorſamſten Vollzugs, und verbleiben euch anbey mit Gnaden. München den 5ten Auguſt Anno 1757.

N. V.

Mandat de Anno 1769. die Schulden der Klöſter und andrer geiſtlichen Communitäten.

Entbiethen männiglich, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Demnach Wir durch Unſer den 13ten October 1764. ergangenes Amortizationsgeſetz jene landesvätterliche Vorſorge an den Tag gelegt haben, welche Wir zu Erhaltung Unſerer weltlichen Unterthanen anzuwenden ſchuldig ſind; ſo erheiſchet auch auf der andern Seite die angeſtammte Huld, welche Wir allen geiſtlichen Communitäten, milden Stiftungen, und Corporibus piis als Landes⸗ und Schutzherr zutragen, daß Wir für derſelben Conſervation eifrigſt wachen, und all dasjenige kräftigſt verhindern, was zu ihrem Umſturz oder Schmälerung ihres Vermögens gereichen könnte.

Gleichwie aber die bisherig leidige Erfahrung mehr als zuviel gezeiget hat, wie ſehr viele Corpora pia aus ſträflicher Vernachläßigung des unterm 5ten Auguſt 1757. von Uns, dann vorhin ſchon von Unſern in GOtt ruhenden Vorfahrern, erlaſſener Generalien, Mandaten und Decreten, durch willkührliche Aufnahme ſo vieler Capitalien an den Rand ihres Untergangs geführet worden ſeyn: als haben Wir mit Vorbehalt anderer Uns auf den unverhoffenden Contraventionsfall zuſtehend ſchärferer Mittel für dermal als unumgänglich nothwendig erachtet, durch gegenwärtige Generalverordnung kund zu machen, daß in Betref des vergangenen alle geiſtliche Communitäten und Corpora pia, wie ſie immer Namen haben mögen, binnen 6. Wochen a Die recepti eine ſpecifiſch- und zuverläßige Anzeige der Capitalien und Intereſſen, ſo ſie ſchuldig ſind, um ſo gewiſſer zu Unſerm geiſtlichen Rath einſchicken ſollen, als bey Verſpührung des geringſten Saumſals mittels Abſchickung eigener Bothen, oder geſtallten Dingen nach mit ſchärfern Strafen fürgeſchritten: in dem Fall hingegen, wenn die eingeſchickte Anzeigen verdächtig wären, durch Abordnung eigener Commiſſarien der wahre Grund auf Unköſten der fehlerhaften Communitäten erholet werden wurde.

So viel aber das zukünftige belanget, iſt Unſer wohlüberlegt ernſtgemeſſen und unabänderlicher Befehl hiemit, daß vom letzten März dieſes laufend 1769ſten Jahrs anfangend, kein einziges Corpus pium, oder geiſtliche Communität ohne vorläufig ausdrücklichen Conſens Unſers geiſtlichen Raths (welcher in billigen Sachen niemal wird abgeſchlagen werden) viel oder wenig aufnehmen könne, alſo zwar, daß auf die Uebertrettung auch die Strafe der Ungiltigkeit einer ſolchen Handlung hiemit geſchlagen iſt, und jene Darleiher, welche nach dem letzten Märzen dieſes Jahrs einer geiſtlichen Communität, oder Corpori pio ohne vorläufigen Conſens Unſers geiſtlichen Raths etwas vorſtrecken, ihres Darlehns ipſo Jure verluſtig ſeyn ſollen; maſſen Wir allen Richtern im Lande und Unſern Juſtizdicaſterien hiemit auftragen, über derley Forderungen und Klagen weder einen Proceß zu geſtatten, minder eine Execution zu erkennen, ſondern vielmehr die Darleiher nach Geſtaltſame der hierunter erſcheinenden Widerſäßigkeit und Verachtung des landesherrlichen Geboths empfindlichſt zu beſtrafen. Weſſenthalben Wir gegenwärtiges Generalmandat zu jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung in öffentlichen Druck legen laſſen haben.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 14ten Hornung im Jahre 1769.

N. VI.

Mandat de Anno 1769. die klöſterliche Diſciplin, Ordnung und Collectur betreffend.

Unſeren Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Gleichwie Wir von dem Antritt Unſerer Regierung an unter allen Geſchäften diejenigen für den würdigſten und wichtigſten Gegenſtand Unſerer landesvätterlichen Sorgfalt angeſehen haben, welche ſich auf die Ausübung der von GOtt Uns anvertrauten Schutz- und Schirmgewalt über das Religion- und Kirchenweſen Unſerer Lande beziehen; in Erwägung, daß durch deſſelben gute Beſtellung die Wohlfahrt Unſeres Staats, und Unſerer lieben getreuen Unterthanen, weit mehr, als durch alle übrige Mittel, ſo die menſchliche Weisheit an Hand geben kann, befördert wird. Alſo haben Wir auch Unſer beſtändiges Augenmerk darauf gerichtet, wie die Quelle aller Unordnungen und

Mißbräu-

Mißbräuche zu verſtopfen ſeyn möchten, die dem äuſſerlichen Wohl- und Ruheſtand der Kirchen Unſerer Lande in Weg ſtehen.

Beſonders hat die Uns von Unſeren Durchlauchtigſten Vorfahren angeerbte Liebe und Schätzung gegen die geiſtlichen Orden, welche den Geruch des Lebens und der Heiligkeit in der Welt verbreitet, durch ihr Gebet den Segen des Himmels auf die Staaten herabgezogen, und durch ihren auferbaulichen Lebenswandel den Völkern zur Nachahmung in den vollkommneſten Tugenden vorgeleuchtet haben, in Uns die brünſtigſten Wünſche erreget, dieſe heiligen Geſellſchaften der Reinigkeit und genauen Obſervanz ihrer erſten Einſetzung ſich ſoviel möglich näheren, und diejenigen Mißbräuche und Unordnungen daraus verbannet zu ſehen, welche die öfters unüberlegte Antrettung des Ordensſtandes, ein ungeziemender Dominat herrſchichtiger Oberen, eine unzuläßige Begierde, die Anzahl der Ordensbrüder ohne Noth und Nutzen zu vergröſſern, und die hieraus nothwendig erfolgende Relaxatio diſciplinæ darinne ein, und ſie von dem Endzwecke ihres heiligen Inſtituts ſo weit abgeführet haben, daß bey einigen derſelben wenig mehr davon anzutreffen iſt.

Eine reiſe auf die bisherige Erfahrung gegründete Betrachtung hat Uns auf die Quellen ſolcher Unordnungen geleitet, wovon die erſte iſt: daß dieſer heilige Stand von vielen ohne göttlichen Beruf, ohne genugſame Kenntnüß ihrer ſelbſt, und der mit dem Ordensſtande verknüpften geheiligten Pflichten, aus blos zeitlichen Abſichten allzuleichtſinnig angetretten wird, indeme ſie etwas abdicieren, was ſie noch nicht kennen gelernet, und ſich ein lebenslängliches Joch auferlegen, welches zutragen ſie hernach ihre Schultern allzuſchwach zu ſeyn erkennen; woraus dann, wenn die vorhero gleichſam im Schlaf gelegene Leidenſchaften erwachen, und mit deſto größerer Ungeſtüm das Gemüth zu beherrſchen anfangen, nichts anders als bittere Reue, Gemüthsunruhen, Zerſtreuungen des Geiſtes, Diſſolutionen, Aergerniſſe, und endlich gar Verzweiflungen erfolgen können, wie die häufigen Exempel mißgetröſteter Religioſen leider mehr als zu viel bewähren.

Niemand wird mißkennen, daß alle dieſe böſen Folgen hauptſächlich den allzuzarten, zum ernſtlichen Nachdenken unfähigen und unerfahrnen Alter beyzumeſſen kommen, worinnen die Ordensgelübde gemeiniglich abgelegt zu werden pflegen. Da Wir nun in Kraft der von GOtt Uns auferlegten theuren Regentenpflicht Unſere Unterthanen, ſoviel Uns immer möglich iſt, vor Schaden, Unglück und Mißvergnügen zu bewahren, ſchuldig und verbunden, und zugleich aus landesherrlicher Macht berechtiget ſind, dieſelben ſo lange in nexu civico ſæculari zu erhalten, und ihre Freyheit über das gröſte unter allen zeitlichen Gütern, nemlich über die Freyheit ſelbſt, und über ihr künftiges ſowohl zeitliches als ewiges Schickſal zu diſponiren, auf ſolche Zeiten einzuſchränken, wie Wir es der Wohlfahrt Unſeres Staats, und eines jeden Unſerer Unterthanen insbeſondere, vorträglich zu ſeyn ermeſſen, der Kirche Gottes auch ſelbſt mehr daran gelegen iſt, gute als viele Religioſen zu haben.

So ſetzen, ordnen, und gebiethen Wir hiemit daß

1mo. Niemand Unſerer Unterthanen, wer es immer ſey, beyderley Geſchlechts, die feyerlichen Ordensgelübde in welchen Orden es immer ſeyn mag, und was immer derſelbe für Privilegien vorzuſchützen oder Statuta unter ſich errichtet haben möchte, vor dem 21ſten completen Jahre ſeines Alters ablegen ſolle, noch könne. Würde ſich aber ein Ordensoberer, oder Kloſtergemeinde unterfangen, dieſer Verordnung zuwieder, jemanden vor oben geſetzter Zeit zu Ablegung der Profeßion zuzulaſſen, ſo ſoll derſelbe oder dieſelbe unnachläßig zwey tauſend Reichsthaler Strafe, nebſt Zuruckerſtattung alles deſſen, was ſie in Anſehung der Aufnahme des Candidaten empfangen, erlegen, die Wir zu Cauſas pias nach Gefallen zu verwenden gedenken, der Obere, welcher dergleichen fruhzeitige Gelübde aufnimmt, ſoll Unſere Lande raumen, und wider das Haus ſelbſten wird nach Befund der Umſtände und Schwäre des Ungehorſams mit der Extinction verfahren werden. Und, wie es in der Welt noch immer gottesförchtige und fromme Seelen genug geben wird, die den klöſterlichen

Stand auch in einem reifen Alter erwählen werden, um entweder ihre bis dahin erhaltene Unſchuld vor den Verſuchungen und Fallſtricken der Welt in Sicherheit zu ſetzen, oder wegen ihren bereits begangenen Sünden wahre und aufrichtige Buſſe zu thun, wenn ſie nur ſehen werden, daß ſie den heiligen Endzweck darinnen zu erreichen verſicheret ſeyn können.

So ermahnen Wir alle geiſtliche Ordensobern Unſerer Lande väterlich und alles Ernſtes, daß ſie auf die Erhaltung und Wiederherſtellung der klöſterlichen Diſciplin allen möglichſten Bedacht nehmen, und ihre Verfaſſung dem Eifer ihres Inſtituts ſo nahe zu bringen trachten ſollen, als es die Beſchaffenheit der jetzigen Zeiten immer erlaubet, damit der Ordensſtand, wie er es ſeyn ſoll, mit Grund der Wahrheit ein Stand der Vollkommenheit genennet werden möge.

Wir verſehen Uns hiernächſt zu ihnen, daß ſie bey Aufnahme der Candidaten ihren Beruf auf das genaueſte und ſorgfältigſte prüfen, alle zeitliche Nebenabſichten bey Seiten ſetzen, und alle diejenigen ohne weiters abweiſen werden, bey welchen ſie auch nur von weiten merken können, daß zeitliche Abſichten, Leichtſinnigkeit, Caprice, Eigennutz, oder dergleichen, in ihre Entſchlüſſung einigen Einfluß haben.

Eine nicht minder fruchtbare Quelle vieler Unordnungen in geiſtlichen Gemeinden iſt die deſpotiſche Regierungsart, welche hier und da dem Geiſt des Evangelii, der chriſtkatholiſchen Kirche, den erſten Ordensregeln, und Abſichten ihrer heiligen Stifter, ſchnurgerade zuwider eingeführet worden, da man unter dem Vorwande, die klöſterliche Diſciplin zu ſchärfen, und aufrecht zu erhalten, die Maximen Chriſti und ſeiner Apoſtel ſowol, als der Ordenspatriarchen ſelbſt, aus den Augen geſetzet, und das Reich der Demuth, Liebe und Sanftmuth, welches nur allein in der Kirche Gottes herrſchen ſollte, in ein pur weltliches politiſches Regiment verkehret hat, worinnen einige, wie Wir erſt jüngſthin zu Unſerer äußerſten Befremdung erfahren, ſo gar weit gegangen ſind, daß ſie förmliche Criminalordnungen vorgeſchrieben, peinliche Proceſſe verordnet, und fürchterliche Strafkerker errichtet haben, ohne zu bedenken, daß die geſatzgebende Macht in Civil- und Criminalfällen, und die wirkliche Ausübung derſelben, nur allein der weltlichen Obrigkeit von GOtt ſelbſten anvertrauet worden, welche keine Privatperſon, keine Privatgemeinde, ſie ſey welche ſie immer wolle, ohne ſchwere Sünde vor GOtt, und höchſtſträfliche Beleidigung der Landeshoheit, eigenmächtig uſurpiren kann: und ohne zu überlegen, daß eben dadurch die Reputation ihrer Orden den gröſten Stoß in der Welt Augen leiden müſſe, welche gewohnet iſt, aus dergleichen Criminalſtatuten zu vermuthen, daß diejenigen ſchweren Verbrechen, worüber ſtatuiret wird, und die man nicht einmal in geiſtlichen Communitäten nennen ſollte, ſich öfters bey ihnen zu tragen müſſen.

Zumal Wir aber keinesweges gedenken, das Recht, Gefängniſſe zu halten, welches unſtreitig zu den landesherrlichen Regalien gehöret, den geiſtlichen Orden und Communitäten einzuraumen. So ſetzen, ordnen, und gebiethen Wir

2do. Daß von nun an alle klöſterliche Kerker und Gefängniſſe gänzlich abgethan ſeyn und demoliret werden, und daß ſich künftighin keinerley Ordensobern, oder Oberinnen, bey Vermeidung Unſerer ſchwereſten Ungnade, und der auf die Beleidigung der Landeshoheit geſetzten unausbleiblichen Strafen, nicht minder nach Beſchaffenheit der Umſtände und Schwere der Vergehung bey Vermeidung der Expulſion des ganzen Ordens aus Unſeren Landen, oder der Extinction des Hauſes, wo dergleichen höchſt verpoenter Eingriff in Unſere landesherrliche Rechte begangen würde, unterfangen ſollen, mit Gefängniß oder anderen Leibsſtrafen gegen ihre Untergebenen zu verfahren, noch auch einiger Civil- oder Criminalcognition ſich anzumaſſen. Wir wollen ihnen zwar die media correctionis paterne & regularis domeſticæ, ohne welche die klöſterliche gute Diſciplin nicht wohl erhalten werden mag, keineswegs benehmen, hierinnen aber ſolche Maaß vorgeſchrieben und beſtimmet haben, daß kein Religios oder Kloſterfrau länger, als höchſtens 12. Täge, in einer

ner abgeſönderten, reinlichen, und den übrigen ganz gleichen Zelle eingeſperret, und mehr nicht als 8. Täge lang, mit geringer Aetzung abgebüßet werden därfe. Sollte aber nach Maaß der Uebertretung ſodanne Bußzeiten zu verlängeren ermäßiget werden; So haben ſich die Ordensobern hierum bey Unſerm geiſtlichen Rath zu melden, und weiteren Beſcheid zu gewärtigen. Wären hingegen die Verbrechen, ſo GOtt verhüten wolle, von derjenigen Gattung, auf welche nach Unſeren Landesgeſetzen die Landesverweiſung, Leib- und Lebensſtrafe, oder ewige Gefängniß, geſchlagen ſind. So haben ſie die delinquierenden Religioſen nach abgenommenen Ordenshabit ohne weiters auszuſtoſſen, und der weltlichen Obrigkeit zu überantworten, in Erwägung, daß ſich ſolche enorme Verbrecher der Wohlthaten ihres heiligen Ordens, und der klöſterlichen Gemeinſchaft, an ſich ſelbſt ſchon unwürdig machen, welche ihrer Natur und Weſenheit nach nur aus frommen und gottesfürchtigen Leuten beſtehen ſolle, und deren Ehre und Anſehen abſolute erfordert, keine dergleichen nichtswürdige Auswürflinge, reudige Schaafe, und verderbte Glieder, die ſo offenbahr zu erkennen geben, daß ſie zu dieſen hohen Stande der Vollkommenheit von GOtt nicht berufen ſind, unter ſich zu gedulden. Und Wir wünſchten, daß die Ordensobern bedenken möchten, daß nicht die öffentliche Beſtrafung ihrer gröblich delinquirenden Brüder dem geiſtlichen Orden zu Schande gereichet, ſondern dieſes, wenn man die Verbrechen, welche gleichwol in die Länge der Welt nicht verborgen bleiben können, nur immer vertuſchen, in der Stille abwandeln, oder wohl gar dißimulieren will.

Hernach haben Wir auch in reife Erwegung gezogen, welchermaſſen nichts dem Geiſte der regelmäßigen Diſciplin, der Enthaltung des Gebets, und Recollection, worinnen eigentlich die Weſenheit des Mönchsſtandes beruhet, mehr im Weg ſtehet, als das Herumvagieren und Betteln derjenigen Religioſen, die man Mendicanten nennet, die Zerſtreuung des Geiſtes, ein unordentliches Leben, der Eckel an der Einſamkeit, die häufigen Gefahren und Aergerniſſe, denen ſich ſolche Religioſen ausſetzen, ſind nothwendige Folgen von dieſen Bettel, die jedermann vor Augen liegen, die dem Orden ſelbſt Verachtung, und Unſerer heiligen Religion von Seiten ihrer Feinde Geſpött und Deriſion zuziehen. So wenig Wir mißkennen, daß die Armuth, welche in einer gänzlichen Entäuſſerung aller zeitlichen Güter beſtehet, den Weg zu einer hohen Vollkommenheit bahnet, eben ſo ſehr ſind Wir überzeuget, daß der Bettel kein nothwendiges Stück dieſer evangeliſchen Armuth ſey, daß vom Allmoſen Leben, und Betteln ſehr verſchiedene Dinge ſeyn, und daß ein Religios nach dem Beyſpiel Chriſti und ſeiner Apoſtel vollkommen arm ſeyn könne, ohne ſich darum auf den Bettel zu legen, welcher vielmehr von den Vättern der Kirche, und ſelbſt vom letzten allgemeinen Concilion zu Trient, als etwas unanſtändiges für geiſtliche Perſonen erkläret worden iſt. Der großen Beſchwerden zu geſchweigen, die Unſere Unterthanen vom Bettel der Religioſenorden zu ertragen haben.

Dieſe und andere auf die innerliche Staatsöconomie Unſerer Lande gegründete Betrachtungen haben Uns auf den Entſchluß geleitet, dieſes dem Staate ſowohl, als der Kirche Gottes, nachtheilige Uebel ſoviel Wir in Unſern Landen vermögen, aus dem Grunde zu heben. Wir verordnen demnach

3tio. Daß von 1ten May an des nächſt eintrettenden 1770ſten Jahrs in Unſern geſammten Landen alle ſogenannten Collecturen der Religioſen ohne Unterſchied und Ausnahme ceßiren, und aufgehoben ſeyn ſollen, und gebiethen allen Unſern Regierungen, Land- und Pfleg- dann Hofmarktsgerichtern, Stadt- und Marktsobrigkeiten, ꝛc. hierauf genaue Obacht zu haben, und ſothane Collecturen von obigen Termin an, bey Vermeidung Unſerer ſchwereſten Ungnade, und reſpect. Caſſation auf keinerley Weiſe mehr zu geſtatten; es ſey dann, daß ſie mit einem förmlichen von Unſerm geiſtlichen Rathe ausgefertigtem Sammelpatent verſehen wären, dergleichen Wir jedoch niemal auſſer in ganz auſſerordentlichen Fällen, und auch alsdann nur auf beſtimmte ſoviel möglich kurze Zeiten ertheilen zu laſſen gedenken.

Und eben ſo wie die Collecturen ordentlicher wahren Religioſen, alſo ſollen auch alle Sammlungen, deren auf denen Pfarreyen als Kaplän, und Cooperatores

befindliche Weltprieſter, und noch vielmehr jene der ſogenannten Einſidler, Klaußner, und dergleichen, (maſſen Wir wegen deren an Seite verſchiedener weltlichen Perſonen in Unſern Landen bis zum Mißbrauch erwachſenen vieler Sammlungen eine gleiche abhelfliche Verordnung ohnverſchüblich gnädigſt zu erlaſſen Uns vorbehalten) von obiger Zeit an abgeſtellet, und verbothen ſind: und keine dergleichen Klauſen oder Einſidlereyen mehr geduldet werden, welche entweder nicht ordentlich und zureichend fundiret ſind, oder den Unterhalt nicht von der Gemeinde, oder Hofmarkt, worunter ſie gelegen, durch ſchriftliche Reverſales verſichert wird: wie denn auch keinen ſolchen Eremiten oder Klaußner erlaubet ſeyn ſolle, den Habit des heiligen Franciſci zu tragen, wenn er denſelben nicht von einem Kloſter dieſes Ordens Unſerer Lande erhalten, und ſich deshalben von ſeines Ortsobrigkeit ſchriftlich legitimirt haben wird.

Wir verhoffen aber, es werden die Ordensſuperiores St. Franciſci mit Ertheilung dieſes Habits ſoviel thunlich, an ſich halten, und denſelben niemanden zukommen laſſen werden, von dem ſie nicht verſichert ſind, daß er entweder eine zulängliche fundirte Klauſen anzutretten, oder von einer Gemeinde oder Hofmarkt die Aſſecuration ſeines Unterhalts erhalten habe, oder ſich denſelben mit einer erlaubten Handarbeit, ohne jedoch den bürgerlichen Gewerben einigen Eintrag zu erzeigen, von ſelbſten im Stande ſey, wenn ſie anderſt nicht wollen, daß man dergleichen allzuvoreilig eingekleidete Klaußner, wenn ſie hernach nichts zu leben haben, den Conventen oder Häuſern, die ſie eingekleidet, zu unterhalten aufbürden werde.

Wir ermahnen hiernächſt alle Obern derjenigen Mendicantenorden, welchen von Concilio Tridentino Cap. 3. Seſſ. 25. de Regularibus liegende Güter zu acquiriren erlaubet worden, hiemit gnädigſt, daß ſie, der dieſer Erlaubniß beygefügten Verordnung zufolge, keine mehrere Religioſen, als ſie von ihren geſetzten Renten und Einkünften condigne ernähren können, aufnehmen, und zugleich auf die Abſtellung alles Ueberfluſſes in Speis und Trank, und andern Domeſticalien, wie es ohnehin ihr abgelegtes heiliges Gelübd der Armuth erfordert, und auf die Eintheilung einer klöſterlichen Eingezogen- und Sparſamkeit den ernſtlichen Bedacht nehmen ſollen: wo wider ihre untergebenen Religioſen um ſo weniger zu murren Urſache haben werden, wenn ſie bedenken, daß diejenigen Ordensleute, die auf den zeitlichen Ueberfluß einen Anſpruch machen, am weiteſten von dem Ziele ihres Berufs entfernet ſind, und nicht einmal den Namen eines Religioſen verdinen. Und

Gleichwie Wir keineswegs gedenken, Unſere Unterthanen von den freywilligen Gaben und Allmoſen, die ſie den klöſterlichen Gemeinden zuwenden, wenn ſelbige anderſt die in den Geſätzen beſtimmte Maaß nicht überſchreiten, abzuhalten, ſondern ſie vielmehr hiermit landesväterlich, und gnädigſt dazu ermahnen;

Alſo ſetzen Wir auch zu GOtt das feſte Zutrauen, daß deſſen allerweiſeſte Vorſehung durch die freygebige und milde Hand gottſeliger Gutthäter ihren zeitlichen Unterhalt deſtomehr ſegnen werde, je weniger ſie Begierde darnach zeigen, und jemehr ihr eingezogener unzerſtreuter und regelmäßiger Lebenswandel dem chriſtkatholiſchen Volke zur wahren Auferbauung dienen wird.

Sollten aber dannoch die ſponte Oblata, Meßſtipendien, beſtändige Allmoſen, und eigene Renten, nicht hinreichen, einem Hauſe, Convent, oder Orden, den regelmäßigen Unterhalt zu verſchaffen, wiewohl Wir aus der Erfahrung belehret werden, daß einige daraus, welche man für die Aermſte hält, an dergleichen fundirten Geld- und Natural- dann Meß- und andern freywilligen Allmoſen, ſoviel einnehmen, daß ihrer wohl zweymal ſoviel, als ihre dermalige, obſchon ſehr überſetzte Anzahl ausmacht, ohne alle Collectur ernähret werden könnten; ſo ſind Wir doch nicht ungeneigt, ſolchen armen Häuſern, Conventen, und reſpective Orden, wenn ſie ihren Mangel und Nothdurft mit Beſtande und gründlich darthun, und belegen werden, mit einer andern Art von freywilliger Collecte, ohne daß ſie ſelbſten mit einigen Bettel dazu concurriren dürfen, unter die Arm greifen zu laſſen.

Zu-

Zuletzt ermahnen Wir alle Ordensobern, und gebiethen ihnen alles Ernſt und gnädigſt, daß ſie ihre Religioſen, ſoviel möglich, zu Hauſe behalten, und von allen unnöthigen und unauferbaulichen Herumvagiren, Beſuchen, und Viſiten in weltlichen Häuſern, beſonders von den ſogenannten förmlichen Operationen auf dem Lande, wenn ſie nicht dahin ausdrücklich jedesmal, und zwar mit Bewilligung des ordentlichen Seelſorgers, verlanget und gerufen werden, abhalten ſollen, damit Wir nicht veranlaßt werden, andere geſchärftere, wiewohl unbeliebige, Abſtellungsmittel dagegen an Hand zu nehmen.

Dieſes Unſer allgemeines Landesgeſetz ſoll zu jedermanns Wiſſenſchaft, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, allenthalben verrufen und affigiret werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 2ten November Anno 1769.

N. VII.

Mandat de Anno 1770. die geiſtlichen Collecturen betreffend.

Entbiethen männiglich Unſerer Unterthanen, Geiſtlichen und Weltlichen, Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben denſelben hiermit zu vernehmen:

Nachdem Wir Vermög Unſers unterm 2ten November nächſt abgewichenen Jahrs im Druck erlaſſenen Generalmandats, den Bettel, oder die Collecturen der ſogenannten Medikantenreligioſen aus höchſttriftigen Bewegurſachen gänzlich und ohne Diſtinction dergeſtalt aufgehoben haben, daß ſothaner Bettel von dem 1ten des verfloſſenen Monats May allenthalben in Unſern Landen eingeſtellet ſeyn, und zu ceßiren haben ſolle.

Alſo hat es auch hierbey noch allerdings ſein unabgeändertes Verbleiben; indem Uns, jemehr und reifer Wir der Sache nachdenken, immer weniger beygehen will, wie der von aller Welt, und von allen Zeiten her für ſo ſchändlich geachtete, und von dem heil. Concilio zu Trient ſelbſten als eine dem prieſterlichen und geiſtlichen Stande höchſtunanſtändige Sache erklärte Bettel, welchen nur die höchſte Noth, der Mangel an Kräften zum Arbeiten, und die gänzliche Entblöſſung von allen erlaubten Gewerbsmitteln entſchuldigen kann, der allemal ein ſicheres Kennzeichen einer ſchweren Staatskrankheit iſt, und der im Grund dem Endzweck der Schöpfung ſchnurgerade zuwider lauft, ein ordentliches erlaubtes, und ſogar honorables Nahrungsmittel für ganze geiſtliche Orden werden könne, deren meiſte Glieder mit der geheiligten Würde des Prieſterthums bekleidet ſind.

Ein Staat demnach, welcher ſolche würdige Perſonen in ſeinen Schooß aufnimmt, damit ſie einerſeits den ordentlichen Seelſorgern als getreue Mitarbeiter im Weinberge des HErrn hilfreiche Hände biethen, und daß ſie andererſeits GOtt dem Allmächtigen Tag und Nacht loben, ſeinen gerechten Zorn über der Welt Sünden beſänftigen, und den himmliſchen Seegen über die Länder erbitten ſollen, iſt auch verpflichtet, für ihren zeitlichen Unterhalt auf eine würdige und den Dienern Gottes

anſtändige Art zu ſorgen; ſeine eigene Ehre geſtattet auch nicht, ihnen ſolche Nahrungsmittel anzuweiſen, die ſie nur mit den unnützen und verworfenen Gliedern des gemeinen Weſens gemein haben ſollen.

Wir erneuern und wiederholen daher nochmals Unſer vorgemeldtes Generalmandats vom 2ten November verwichenen Jahres, ſeines vollen Innhalts, und gebiethen alles Ernſtes aus landesherrlicher Macht und Gewalt, daß demſelben bey Vermeidung der darinnen geſetzten unausbleiblichen Strafen von jedermänniglich in allen Stücken auf das genaueſte nachgelebet werden ſolle.

Gleichwie Wir aber in eben demſelben Generalmandat die gnädigſte Zuſage gethan haben, daß Wir denjenigen Mendikantenreligioſen, welche ſtandhaft dociren würden, daß ſie von ihren Renten und Meßſtipendien nicht leben könnten, durch eine andere Art von freywilliger Collecte an Hand zu gehen gnädigſt gemeinet ſeyn, Uns auch die beyden Provinzen der baarfüßigen Franciſcaner und Kapuciner Unſerer Lande ihre Nothdurſt unterthänigſt gehorſamſt vorgetragen haben;

Alſo erklären Wir Uns nunmehro auf eine nähere und beſtimmte Art und Weiſe, wie dieſe freywillige Collecte in Anſehung bemeldter beyden Religioſenorden, welche vermög ihres Inſtituts keine fundirte Renten auch in Communi beſitzen, beſchaffen ſeyn ſolle, damit eines theils dieſe Gabe die Natur eines wahren Allmoſens immer behalten, und doch andern theils dem Unterhalt ſolcher Religioſen hinlänglich proſpicirt werden möge, und zwar folgendermaſſen.

Erſtlich, wollen Wir dieſes freywillige Allmoſen auf die nach benannte Gattungen: als Butter oder Schmalz, dann Eyer, Getraid und Wolle (denn auſſer dieſer vier Sorten werden Wir keine Sammlungen nun, und nimmermehr geſtatten) beſtimmet, und hierzu die vier Quatemberzeiten ausgeſteckt haben. Wir gebiethen aber

Zweytens, hiemit gnädigſt und gemeſſenſt, daß ſich die Collectores der eigenmächtigen Sammlung unter der Gemeinde, oder von Haus zu Haus, für das künftige durchgehends enthalten, dahingegen ihnen erlaubt ſeyn ſolle, während dieſer quatemberlichen Collecturzeit ſich in denen Pfarrhöfen in der Stille aufzuhalten, und das ihnen von denen Gemeinden zutragende Allmoſen ruhig zu erwarten. Solchemnach haben zwar

Drittens, die Provinzialen der Franciſcaner und Kapuciner in jedem Decanat einen, zween oder mehrere zeitlich= oder weltliche Väter, nach ihrer ſelbſtigen Auswahl zu ernennen, und zu beſtellen, welche das denen Collectoribus ſolchermaſſen in die Pfarrhöfe zugetragene Naturalallmoſen übernehmen, und hernach, wie ſie es mit denen Provinzialen abmachen, in guter Ordnung, damit nicht alles auf einmal, oder untereinander zuſammengehäufet, ſondern das, was ſich ohne Gefahr zu verderben, nicht aufbehalten läßt, miteinander geliefert werde, an Ort und Ende verſchaffen mögen; dieſe zubenennende zeitliche Vätter aber ſollen hiemit angewieſen, über das eingegangene ſämmtliche Naturalallmoſen ordentliche Anzeigen zu halten, und dieſe zu Unſern Pfleggerichtern gebührends zu überreichen, welchen letztern ſodann ſothane Anzeigen zu Unſern geiſtlichen Rath nacher München jedesmal richtig einzuſenden, hiemit aufgetragen wird. Damit nun

Viertens, dieſe Mendikantenreligioſen des ihnen bedürftigen Allmoſens, auf die von Uns gnädigſt beſtimmte Art und Weiſe, deſto gewiſſer theilhaftig werden mögen; ſo ermahnen Wir ſämmtliche Pfarrer und Seelſorger Unſerer Lande, und geben ihnen hiermit auf, daß ſie den vorletzten Sonntage vor jeder Quatemberzeit die Sammlung für beyde vorbemeldte Orden auf der Kanzel verkündigen, und ihre anvertraute Pfarrgemeinde in dem HErrn ermahnen ſollen, daß, weil Vermög Unſerer gnädigſten Generalien, keine Religioſen mehr in Perſon ſammeln dörften, ſelbige alſo

das:

dasjenige, was ein jeder aus freyen gutem Willen, um der Liebe GOttes und des Nächſten Willen, als ein gottverdienſtliches Allmoſen ihnen reichen wollte, denen Collectoribus in Pfarrhöfe, wo ſie ſich aufhalten, zutragen möchten. Und gleichwie

Fünftens, das allhieſige Krankenſpital der ſogenannten barmherzigen Brüder, woraus dem weltlichen gemeinen Weſen in Verpflegung der armen Kranken ſo viel gutes zufließt, an einer zureichenden Fundation nochzumalen Mangel leidet; alſo verſehen Wir Uns auch gnädigſt, daß Unſere liebe getreue Unterthanen zu Verpflegung der armen Kranken und ihrer Auswärter, der barmherzigen Brüder, ſoviel einem jedem beliebet, an Getraid und Geld, als ein freywilliges gottverdienſtliches Allmoſen reichen werden.

Wir vergünſtigen demnach dieſen barmherzigen Brüdern ſothane Sammlung zweymal des Jahrs, und verordnen zugleich gnädigſt, daß es hiermit auf die nämliche Art und Weiſe, wie Wir es vorgemeldtermaſſen mit dem Orden der P. P. Franciſcaner und Kapuciner beobachtet wiſſen wollen, allerdings gehalten werden ſolle; jedoch wollen Wir denenſelbigen auch gnädigſt geſtatten, daß ſie zu der oben beſtimmten zweymaligen Jahrszeit in denen Kirchen mit der Büchſe, wenn ſie es ihnen vorträglicher erachten, offentlich ſammlen mögen.

Es gehet aber Unſere gnädigſte Willensmeinung auch dahin, daß dieſe Art von freywilliger Collecte, in Anſehung der barmherzigen Brüder ſobald ceßiren ſolle, als Wir erfinden, daß ſie genugſam fundirt ſeyn werden, ohne Collecte die erforderliche Anzahl Krankenbette, nebſt ſich, beſorgen zu können. Wie Wir dann

Sechstens, unabänderlich darauf beſtehen, daß alle übrige Collecturen derjenigen Mendikantenreligioſen, welche fundirte Renten haben, ſowohl als der Eremitenbrüder nach Innhalt Unſers Eingangs erwähnten Generalmandats von 2ten November abgeſtellet ſeyn, und bleiben ſollen.

Wir leben demnach der gänzlichen gnädigſten Zuverſicht, die vorbemeldten Religioſen werden dieſes überzeugende Merkmal Unſerer landesvätterlichen Huld und mildeſten Vorſorge für ihren zeitlichen Unterhalt, gebührends dankbar erkennen, und mit ihrem andächtigen und eifrigen Gebet für Unſere, Unſers durchlächtigſten Churhauſes, und Unſerer Lande Wohlfahrt zu verabdienen befliſſen ſeyn.

Sie werden von ſelbſten einſehen, daß dieſe Art der freywilligen Collecte der Würde ihres Standes, dem Geiſte ihrer Regel, und der vollkommenen Reſignation in die Hände der allerweiſeſten Fürſehung GOttes, weit mehr angemeſſen ſey, als der in allem Betracht beſchwerliche Bettel vor den Thüren.

Wir verſehen Uns hiernächſt zu den geſammten Pfärrern und Seelſorgern Unſerer Lande gnädigſt, daß ſie die ihrer Seelſorge anvertrauten Gemeinde mit kräftigſten Exhortationen zu dieſer chriſtlichen Mildthätigkeit um ſo mehr ermahnen, und ihnen mit einem auferbauenden Beyſpiele vorgehen werden, als eineſtheils die Dankbarkeit für die Hilfe, welche dieſe Religioſen manchen derſelben im Weinberge des HErrn leiſten, daſſelbe erfordert, und weil ſie anderntheils des häufigen Zuſpruchs, den ſie vorher bey den Collecturen zu ertragen gehabt haben, durch dieſe Unſere gnädigſte Verordnung nunmehro entübriget werden.

Am allerwenigſten aber vermuthen Wir, daß ſich Unſere liebe getreuen Unterthanen dieſes Allmoſen ſchwer fallen laſſen werden, womit ſie ſich wenn ſie ſelbiges mit freudiger Bereitwilligkeit reichen, viele Verdienſte bey GOtt ſammeln, und die reichliche Vergeltung des himmliſchen Segens über ihre Habſeligkeiten ſicher erwärten können; nicht zu gedenken, daß ihnen dadurch die beſchwerliche Laſt des ſo häufigen und oft ſehr unzeitigen Anlaufs vor den Thüren hinwegfällt.

Dieſes Unſer allgemeines Landsgeſetz ſoll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publicirt, und affigirt werden.

Denn daran geſchiehet Unſer ernſtlicher Willen und Meinung.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 8ten Junii Anno 1770.

N. VIII.

Mandat de Anno 1769. Separation der innländiſchen Klöſter von auswärtigen Provinzen.

Entbiethen männiglich Unſerer Unterthanen, geiſtlichen, und weltlichen Standes, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben hiemit zu vernehmen: Nachdem Wir die bedenklichen Folgen in genaue Betrachtung gezogen haben, welche die enge Verbindung verſchiedener geiſtlichen Orden mit auswärtigen General- und Provinzial-Obern, und die hieraus flieſſende ſtrenge Subordination, in Abſicht auf das politiſche Intereſſe, die Ruhe und Wohlfahrt Unſers Staats zu gewiſſen Zeiten, und in gewiſſen Umſtänden nach ſich ziehen können.

So haben Wir Uns nach dem löblichen Beyſpiele anderer chriſtkatholiſchen Staaten entſchloſſen, ſolche Verbindung, ohne ſie völlig aufzuheben, in Kraft Unſerer landesherrlichen Macht und oberſten Kirchenſchutzgewalt Unſerer Lande, folgendermaſſen zu modificiren.

Erſtlich ſollen alle Orden, welche mehr als drey Häuſer oder Conventer unter Unſerer Landsbothmäßigkeit beſitzen, ſich von allen Auswärtigen trennen, und jeder Orden eine eigene Provinz und reſpective Congregation unter ſich errichten, welche von einem eigenen Provinzialen oder reſpective Präſide nach Maaß eines jeden eigenen Inſtitus und Statuten (die Wir Uns aber vorher einzuſehen, und nach Befund zu beſtättigen vorbehalten, und zu dem Ende von jedem Orden ein Exemplar ihrer Statuten zu Unſerem geiſtlichen Rath in Zeit von zween Monaten gewärtigen) regieret werden ſollen. Zu ſolchem Orden gehören nun

1.) die Ciſtercienſer, 2.) Prämonſtratenſer, 3.) Jeſuiten, 4.) Auguſtiner, 5.) baarfüßige Carmeliter, 6.) Franciſcaner, 7.) Capuciner. Die ſolchergeſtalt errichteten eigenen Provinzen ſollen

Zweytens von ihrem General-Ordens-Obern hinfüran keinerley Obedienzen, Viſitatores oder Correctores annehmen, noch einige Geld- oder andere Contributiones, unter was Schein, Vorwand oder Titel es immer ſeyn mag, alldahin übermachen, noch auch die Generalcapitel perſöhnlich beſchicken, ſondern ſie mögen gleichwohl die ihnen bey ſothanen Generalcapiteln zuſtändigen Activ- und Paßivſtimmen mittels Ausfertigung behöriger Vollmächten durch andere vertretten und geltend machen laſſen. Alles bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und Verluſt Unſers gnädigſten Landſchutzes, auch andern unausbleiblichen ſchweren Strafen. Immaſſen Wir Uns vorbehalten, ſo es die Nothdurft der klöſterlichen Diſciplin erheiſchen wird, die Einſicht, Viſitation oder Correction von päbſtlichen Heiligkeit ſelbſt, oder von dem General-Ordens-Obern zu verlangen. Hiernächſt, und

Drittens

Drittens wollen Wir abſolute und ohne einige Ausnahme, bey vorbemeldten Strafen, daß alle Provinz- und Localſuperioris, Abbates, Præpoſiti, Decani, Priores, Rectores, Miniſtri, Vicarii, Cuſtodes, Definitores, Aſſiſtentes, Procuratores, Oeconomi, oder wie dergleichen Aemter und Dignitäten immer benamſet werden mögen, aus Unſeren eingebohrnen Landskindern erwählet und beſtellet werden ſollen. Belangend

Viertens die Provincialkapitel, ſo vermögen dieſelben zwar der bisherigen Obſervanz, und eines jeden Ordensſtatuten nach (jedoch in Unſerer allhieſigen Reſidenzſtadt,) gehalten, und darinnen die Wahlen der Provinz- Localſuperiorn, Definitorn &c. vorgenommen werden: Es ſoll aber jederzeit ein Commiſſarius aus Unſerem geiſtlichen Rathsgremio, wie bey andern Prälatenwahlen, in Unſerem Namen dabey gegenwärtig ſeyn, jedoch unbeſchadet der canoniſchen Freyheit, unter Unſern eingebohrnen Landskindern die Anſtändigſten zu erwählen, als welche Wahlfreyheit Wir auf keinerley Weiſe zu bekränken erlauben werden.

So oft demnach ein ſolches Provincialkapitel gehalten werden ſoll, hat die Provinz bey Unſerem geiſtlichen Rath die Erlaubniß dazu in Zeiten zu erbitten, und um Abordnung eines Commiſſarii das gehorſamſte Anlangen zu ſtellen. Anſtatt der bisherigen von den Commiſſariis Generalibus abgeordneten Viſitatorn aber ſollen bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinz-Obern die Patres Provinciæ, oder welchen es ſonſt Vi inſtituti zukömmt, das Præſidium wechſelweiſe führen. Was übrigens und

Fünftens diejenigen Orden belanget, die weniger als vier Convente oder Häuſer in Unſeren Landen, und unter Unſerer Bothmäßigkeit inne haben, dergleichen ſind

1.) die Theatiner, 2.) barmherzigen Brüder, 3.) baarfüßige Auguſtiner, 4.) Hieronymitaner, 5.) Dominicaner, 6.) Paulaner, oder Fratres minimi, 7.) Schuhtragende Carmeliter, und 8.) Karthäuſer, ſo wollen Wir zwar gnädigſt geſtatten, daß ſie bey ihren bisherigen Provinzen verbleiben mögen, doch dürfen ſie bey Vermeidung obengeſetzten Strafen, weder von ihren General- noch Provinzobern (da ferne ſie auswärtige wären, oder ſich auſſer Unſern Landen aufhielten) einige Obedienzen, Viſitationen oder dergleichen, ohne vorherige Einſicht und Genehmhaltung Unſeres geiſtlichen Raths annehmen, noch die Provincialcapitel auſſer Lands perſönlich beſchicken. Wie ſie dann auch keine Localſuperiores zuzulaſſen haben, welche ihnen von den Provincialkapiteln zugeſchicket werden wollten, wenn ſie nicht Unſere eingebohrnen Landskinder wären.

Sechsſtens, ſollen ſämmtliche geiſtliche Orden Unſerer Lande bey Vermeidung unbeliebiger Executionsmittel ſchuldig und gehalten ſeyn, alljährlich und zum Ende eines jeden Jahrs eine getreue und zuverläßige Tabulam Provinciæ, reſp. Status perſonalis ihrer Häuſer, mit Benennung des Vaterlandes, Alters, und Qualität der Eltern eines jeden Religioſen, zu Unſern geiſtlichen Rath zu überreichen, damit Wir hieraus die Auf- oder Abnahme ihrer Anzahl ermaſſen, und darnach die behörige weitere Vorkehrung treffen mögen. Letztlich und

Siebentens, zumalen Uns die Erfahrung belehret hat, daß in manchen Klöſtern mehr ausländiſche Religioſen, als eingebohrne Landeskinder ſich befinden, wodurch nicht nur allerhand Zwietracht, der klöſterlichen guten Diſciplin zuwider, darinnen erwachſen, ſondern auch verſchiedene böſe Folgen in politiſchen Betracht daraus zu beſorgen ſind; ſo wollen und verordnen Wir hiemit, daß in keiner geiſtlichen Communität, ſie ſey, welches Ordens ſie immer wolle, künftighin mehr, als höchſtens der 6te Theil Ausländer eingenommen werden dürfen.

Gebiethen hierauf allen Unſern Regierungen, Magiſtraten, Landgerichtern, Städt- Märkt- und Hofmarchsobrigkeiten alles geſchärften Ernſtes, daß ſie auf all

obiges genaue Acht tragen, und woferne ſie in einem oder dem andern wider Verhoffen einige Uebertrettung wahrnehmen würden, ſolches ungeſäumt an Unſern geiſtlichen Rath einzuberichten, ſo lieb ihnen iſt, Unſere ſchwäreſte Ungnade, und andere unausbleibliche empfindlichſte Strafen zu vermeiden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 30ten December Anno 1769.

N. IX.

Mandat de Anno 1768. Von dem ad Beneficia Eccleſiaſtica erforderlichen indigenatu.

Entbiethen allen und jeden, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Uns iſt mißfälligſt zu vernehmen gekommen, wie daß die Prälaturen, Probſteyen, Dechaneyen, Pfarren, Canonicaten, ſo andere geiſtliche Beneficien in Unſeren Landen groſſen, theils mit auswärtigen Subjectis beſetzet: eben hiedurch aber Unſere getreue Unterthanen an der vorzüglich nachzuſuchen habenden Verſorgung um ein merkliches ganz widerrechtlicher Dingen verkürzet werden. Solch und noch mehr andere hieraus entſpringend ſchädlichſte Folgerungen ſehen Wir für Unſer höchſtes Intereſſe ſowohl, als für das gemeine Beſte ſelbſten viel zu abbrüchig an; als daß Wir ſelbe zu unfehlbaren Nachtheil Unſerer Staaten längers dulten ſollten, könnten oder wollten. Befehlen demnach zwar gnädigſt, doch ernſtgemeſſen, daß in Zukunft keiner durch was immer für eine Wahl, oder von was immer für einen Patronen zu einer innländiſchen Prälatur, Probſtey, Dechaney, Pfarr, Canonicat, oder ſonſtig geiſtliches Beneficium mehr zugelaſſen werden ſolle, wenn er nicht ein gebohrnes Landskind, oder aber mit dem Jure indigenatus ſchon vorläufig von Uns begnadiget iſt.

Um damit aber dieſe Unſer heilſamſt und zum offenbaren Nutzen Unſerer Unterthanen getroffene Verfügung deſto genauer beobachtet, und von niemanden entgegen gehandelt werde: Iſt Unſer weiter ernſtliche Willensmeinung, daß ein derley von denen Klöſtern erwählt auswärtiges Subjectum auf keine Weiſe erkennet; ſohin die demſelben ſonſt zuſtehende Prärogativen, und Gerechtſamen keineswegs geſtattet; am allerwenigſten aber die Adminiſtration quoad temporalia vergönnet, ſondern ſelbe vielmehr ohne weiters geſperret: Denen auf die Pfarren, Dechaneyen, Canonicaten, oder ſonſtigen Beneficien präſentirten Prieſtern entgegen die Fructus in ſo lange eingezogen werden ſollen, bis entweder ein ander innländiſches Subjectum erwählet, präſentiret; oder aber der ausländiſch- erwählt oder präſentirte von Uns gnädigſt naturaliſiret worden ſeyn wird. Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs um ſo gewiſſer, als lieber jedem die Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und der oben gegen die Uebertreiber unausbleiblich geſetzten Strafe iſt.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 20ten December Anno 1768.

N. X.

N. X.

Mandat von Anno 1769. die geiſtliche Bruderſchaften betreffend.

Entbiethen allen und jeden, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Wir haben in einem Generali von 9ten December 1768. Unſern gnädigſten Willen dahin geäuſſert, daß hinfür keine geiſtliche Bruderſchaft, ohne Unſer Wiſſen und Willen mehr errichtet, und von jenen, welche wirklich ſchon da ſind, die landesherrliche Einwilligung längſt in Zeit von zweyen Monaten a die Publicationis bey Unſerm geiſtlichen Rathe bewieſen, oder erholet werden ſoll.

Gleichwie Wir aber nicht nur die Anzahl und Nämen aller Bruderſchaften, Päkte, Verbündniſſe und dergleichen Verbrüderungen, wie ſie immer Namen haben mögen, von Unſern Churlanden wiſſen, ſondern auch in ihre Verfaſſung eine gründliche und vollkommene Einſicht haben wollen; ſo befehlen Wir ferner alles Ernſtes, daß was zu dieſer Einſicht nöthig, und noch nicht an Unſern geiſtlichen Rathe einberichtet iſt, längſtens in Zeit von zweyen Monaten a die Publicationis umſtändlich einberichtet werde. Hierunter verſtehen Wir

I. Den Urſprung und die Stifter dergleichen Bruderſchaften.

II. Ihre Verfaſſung mit allen Umſtänden, ob es z. E. eine einfache, oder mit Nebenpäkten unterſtützte Bruderſchaft, oder eine mit einem Senate und Conſultoren verſehene Congregation, und wie ſie eingerichtet ſey.

III. Ob ſie mit päbſtlicher, oder doch biſchöflicher Einwilligung aufgerichtet, worvon Wir die vidimatas Copias einzuſehen verlangen.

IV. Was ſie für Geſätze, gedruckte, oder ungedruckte Statuten, oder mündlich überlieferte Gewohnheiten haben, die vielleicht anſtatt der Geſätze gelten, von welchen Wir, was gedruckt iſt, auch ein Exemplar einſehen wollen.

V. Wie ſtark insgemein die Anzahl der Mitglieder ſey.

VI. Was, und wie viel Verſammlungen, Gottesdienſte, Proceßionen, und dergleichen jährlich gehalten werden.

VII. Durch was für einen Fond die Bruderſchaft unterhalten werde.

VIII. Wer dieſen Fond zu verwalten habe, und was er dafür für Einkünfte genieſſe.

IX. Was die jährlichen ordentlichen Einkünfte ſind, und wie ſie flieſſen, z. E. ob man Formeln, oder andere Opfer überreiche, ob man zu gewiſſen Zeiten ſammlen laſſe, oder z. E. am Hauptfeſt, und bey dem Tode eines verſtorbenen Mitgliedes was beytragen müſſe, was man für das Einſchreiben begehre, und ſofort.

X. Ob man auch auſſerordentliche Auflagen mache, und von den Mitgliedern Beyträge zum Kirchenzierrath der Bruderſchaftsaltars, der Leichter, Meßkleider und dergleichen fodere.

XI. Was die Bruderſchaft für jetzt ſowohl am baaren Gelde, als am Silber, oder andern Kirchengeräthe vermöge.

XII. Was die jährlichen Ausgaben derſelben ſind, wovon Wir von der letzten Rechnung einen vollkommen rubricirten Extract über alle Einnahme und Ausgabe einzuſehen verlangen.

XIII. Was bey Begräbniß eines Mitgliedes ſowohl für das Bahrtuch, als für die mitgehenden Mitbrüder und dergleichen gefodert wird.

Gleichwie Wir alles dieß Kraft landesherrlicher Gewalt und Advocatiæ Eccleſiaſticæ einzuſehen befugt ſind, alſo verſehen Wir Uns von Puncten zu Puncten des fertigſten Gehorſams, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und wofern die Anzeige verdächtig ſeyn ſoll, bey Vermeidung einer unausbleiblichen Local-Commiſſion auf Köſten des; oder derjenigen, welche dieſe verdächtige Anzeige gemacht haben.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 7ten April Anno 1769.

N. XI.

Mandat de Anno 1769. in puncto Sponſalium.

Unſern Gruß und Gnade zuvor: Uns und jedermann iſt mehr als zu viel bekannt, was die heimlich und unüberlegte Eheverſprechungen nicht nur den Verlobten ſelbſt, ſondern auch ihren Eltern, Familien, und in der weiteren Folge ſogar dem gemeinen Weſen für Ungelegenheiten, Schaden und Unheil über den Hals ziehen pflegen.

Die Erfahrung beſtättiget ſolches durch viele ſelbſt redende Exempeln, und Wir glaubten Unſrer landesherrlichen Obliegenheit kein vollſtändiges Genügen zu leiſten, wann Wir einen ſo wichtigen Punct, welcher das zeitliche Glück oder Unglück des Menſchen meiſtentheils beſtimmt, mit gleichgiltigen Augen länger anſehen würden.

Solchemnach ordnen und gebiethen Wir hiemit gnädigſt, daß 1mo. bey allen künftigen Eheverſprechungen zwiſchen ſiegelmäßigen und andern Perſonen ein Unterſchied gemacht werde. Jene welche nicht ſiegelmäßig ſind, ſollen ſich

2do. andergeſtalt nicht mehr, als obrigkeitlich und zwar vor der ordentlich-weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beede oder wenigſt eines von beeden Theilen ſein forum ordinarium oder privilegiatum hat, auf die Eheverlobniß einlaſſen, worüber auch allemal ein förmliches Protocoll zu halten, und hievon einem jeden Theil ein gefertigter Extract gegen die in der Taxordnung auf ſimple Protocollirungen geſetzte Tax pr. 17. kr. zu ertheilen iſt. Siegelmäßige Perſonen mögen ſich

3tio. zwar auſſer gerichtlich, jedoch andergeſtalt nicht als ſchriftlich, und ſowohl unter ſelbſt eigener als zweyer ſiegelmäßiger Gezeugen Unterſchrift, und Fertigung verſprechen. Nebſt jetzterwehnten Formalitäten erfordern Wir

4to. bey jung- oder unverſorgten Leuten, welche ſich entweder noch bey ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundſchaft ſtehen, auch den elterlich- reſpective vormundſchaftlichen Conſens, declariren ſofort

5to.

5to. alle jene ſponſalia clandeſtina oder Winkelverſprechungen, welchen es an obigen requiſitis ermangelt, nicht nur für unzuläßig, und ſträflich, ſondern auch für null, nichtig und kraftloß, alſo und dergeſtalt, daß weder auf den Vollzug derſelben, noch eine indemniſation oder Satisfactionsleiſtung irgendwo geklagt, geſprochen, oder erkannt werden möge, und gleichwie Wir nun

6to. an dem contractu ſpoſalitio gar nichts Geiſtliches befinden können, ſondern ſolchen für eine bloſſe weltliche Handlung anſehen, ſo iſt Unſer Will und Meinung, daß die darüber entſtehende Proceſſen und Irrungen auch nirgend, als bey Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten und Dicaſteriis, wie all andere Juſtitzſachen, von den Klägern angebracht, verhandelt und ausgemacht werden ſollen, mit dem alleinigen Unterſchied, daß die Verhandlung hierinnen allemal ſummariſſime, und die Appellation nicht inner den ſonſt gewöhnlichen 60, ſondern zu deſto mehrern Beſchleinigung dieſer keinen langen Verſchub leidenden Sachen längſt inner 30 Tägen ſub pœna deſertionis geſchehen, der Recours aber an die geiſtliche Obrigkeiten in hac cauſa mere ſeculari nimmermehr Platz haben ſolle.

Wir verſehen Uns in all obigen Stücken des gehorſamſten Vollzugs, und wollen, daß gegenwärtiges Generalmandat in Unſern ſammentlichen Churlanden, der obern Pfalz, und übrigen Uns zugehörigen Herrſchaften und Ländereyen durch offentlichen Verruf und Anſchlag allenthalben kund gemacht werde.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 24ten Julii Anno 1769.

N. XII.

Verboth einiger Schriften in puncto poteſtatis Secularis & Eccleſiaſticæ.

Unſern Gruß und Churfürſtliche Gnade zuvor: Nachdem Wir mißfälligſt vernommen, daß in Unſern Landen nachgeſetzte erſt vor kurzen herausgekommene Schriften öffentlich debitiret, und verkauft werden, worinnen irrige und grundfalſche Maximen, in Betreff der Gränzen beyderſeitiger Mächte (der geiſtlichen nemlich und der weltlichen) aufgeſtellet, die Rechte der weltlichen Staaten auf eine verwägene Art angetaſtet, und verächtlich behandelt, die Autorität der geiſtlichen Macht hingegen, und das Regiment der Kirche mit einem politiſchen confundiret, und dadurch ihr geheiligtes Anſehen indirecte herab, und den Calumnien ihrer Feinde ausgeſetzt wird, und dieſes zwar benanntlich in folgenden Büchern und Schriften:

Figmentum Jurium ſtatus politici in Res ac Perſonas ſtatus Eccleſiaſtici 4. Amſtelodami 1764.

Verſchiedene Fragen über Veremunds von Lochſtein Gründe ſowohl für als wider die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen. Von einem Mitgliede der Churbaieriſchen Akademie in München. Straßburg 4. 1769.

Eben deſſelben neu verſprochene Fragen an Veremund von Lochſtein, und ſeine Lobredner, von der geiſtlichen Freyheit in ihrer weſentlichen Geſtalt. Straßburg 2. 1767.

Robert Bellarmins, der heiligen römiſchen Kirche Kardinals, Abhandlung von der Macht des Pabſtes in zeitlichen Dingen. München, 4. 1768.

Eben deſſelben Abhandlung von der Macht des Pabſtes in zeitlichen Dingen, oder Vertheidigung ſeines erſten Werkes wider Wilhelm Barclaium. München 1768.

P. Buſenbaum S. J. medulla Theologiæ moralis in allen Sprachen, Formaten und Editionen. Desgleichen ſein Commentator P. la Croix.

Anmerkungen des Landpfarrers zu S. A. im Deutſchlande über des Herrn Veremund von Lochſtein im Jahr 1766. herausgegebene Gründe für und wider die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen ꝛc. Freyburg 4. 1768.

P. Anſelm Molitors ꝛc. Theologiſche Abhandlung von der geſetzgebenden, zwingenden, und erklärenden Macht der Kirche. Aus der lateiniſchen in die deutſche Sprache überſetzt ꝛc. Freyſing 4. 1768. Eben dieſe Schrift im lateiniſchen.

Spaniſch-Jeſuitiſche Anekdoten.

Wie Wir nun in Kraft Unſerer landesherrlichen Macht und Schirmgerechtigkeit über die Kirchen Unſerer Lande Uns verbunden erachten, alles, ſoviel an Uns iſt, aus dem Wege zu raumen, was die Ruhe des Staates ſowohl als der Kirche einigermaſſen ſtören kann; So verbiethen Wir hiermit allen und jeden Unſern Buchhändlern, Krämern, und Kräxenträgern, und ſonſt jedermänniglich, obernannte Bücher und Schriften in Unſern Landen zu verkaufen, und zwar bey Strafe der Confiſcation, und 50. Reichsthaler für jedes verkaufte Exemplar (wovon ein Drittel dem Aufbringer, mit Verſchweigung ſeines Namens, ein Drittel der Obrigkeit, welche die Confiſcation vornimmt, und ein drittel Unſern Fiſco zufallen ſoll.

Wir verbiethen hiernächſt allen und jeden Unſern Unterthanen, geiſtlichen und weltlichen, was Standes und Würde ſie immer ſeyn mögen, daß ſie vorbenannte Bücher und Schriften, keineswegs kaufen, bey ſich behalten, noch vielweniger leſen ſollen. So lieb ihnen iſt, Unſere Churfürſtl. höchſte Ungnade, und andere empfindliche Strafen zu vermeiden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 1ten Auguſt im Jahre 1769.

Siebenter Theil.

N. I.

Baieriſche Kriegs-Artickel von Anno 1746.

1.

Erſtlich ſchwören und geloben, in allen und jeden Kriegsnothwendigkeiten, wider männiglich, niemand ausgenommen, treu und redlich zu dienen, deroſelben Schaden insgemein zu warnen und zu verhüten, dagegen ihren Nutzen und Frommen beſtens Vermögens zu beförderen, denen verordneten Generalen, Obriſten, oder in deren Abweſenheit, deren Obriſtlieutenanten, Obriſtwachtmeiſtern, wie auch denen Rittmeiſtern, Hauptleuten, und anderen euch vorgeſetzten Ober- und Unterofficiren, oder wie ſie Nahmen haben mögen, gehorſam, und gewärtig zu ſeyn, was ſie euch befehlen, und gebiethen werden, ſoviel als ehrlichen und getreuen Kriegsleuthen zuſtehet und gebühret, alſo zwar, es ſey auch, wer er wolle, deren Commando ohne alle Widerred, thun, und keine Meutherey machen, noch dazu Urſach geben: ſondern mit ganz, oder wenigeren Theil der Compagnie ſowohl auf Zug und Wachten, als auch in all anderen Fällen, bey Tag und Nachts, wie es zu- oder vor dem Feind die Nothdurft, und Ihro Churfurſtl. Durchl. Dienſt und Nutzen erfoderen wurde, ſich gehorſam einzuſtellen; Wo aber ein oder der andere hierüber ungehorſam erſcheinen: oder ſich deſſen widerſetzen würde, der, oder dieſelbe, ſollen nach Erkanntnuß der Rechten, und Geſtaltſame des Verbrechens, an Leib und Leben geſtraft werden.

2.

Ein jeder ſolle ſich des ärgerlichen Fluchens, und Gottesläſtern enthalten, ſondern vielmehr den Allmächtigen um ſeinen göttlichen Seegen, Beyſtand und Sieg, von Herzen bitten; wo aber ein oder mehr hierüber handeln wurden, der, oder dieſelbe ſollen nach Erkanntnuß und Umſtände der Verbrechungen, an Ehr, Leib und Leben unmittelbar angeſehen werden.

3.

Es ſollen ſich alle Kriegsleuth bey der Beywerbung, und in denen Muſterungen, mit dem rechten Tauf- und Zunahmen, ſammt der Orten, woher ſie gebürtig,

nennen, nicht weniger, wann er vorhero in Kriegsdienſten geſtanden, deren Entlaß, oder Davonkommung getreulich anzeigen, auch keiner ſich zweymal, oder öfters Muſtern, und auf einen falſchen, oder anderen Namen nicht einſchreiben laſſen: Item keinem anderen weder Mundur, noch Gewehr und Pferd zur Muſterung leihen, auch ſonſten keinen anderen Vortheil, oder Betrug brauchen, um hiedurch die Churfürſtl. Kriegscaſſe mit unbilligen Sold zu beſchweren. Dann ſolle denen Muſterungs- und anderen verordneten Kriegscommiſſarien alle gebührliche Ehr und Reſpect in ihren Commißionen, Verrichtungen, und Aemtern erzeigt werden, und ſie keiner mit verächtlichen Worten, noch weniger in der That ſelbſt beleidigen, bey Verliehrung ſeiner Ehren, auch nach ſich herauswerfenden ſchweren Umſtänden, ſowohl Leib- und Lebensſtraf.

4.

Im Fall ein oder anderer Ober- auch Unterofficier, ſich unterfangen ſollte, mit Einführung blind- oder abgängiger Plätze, einige Gages- Gelder zu ziehen; dann durch Herausnehmung ungebührlichen Brod- und Fourageportionen: Item Mundur, Gewehr, oder anderen Requiſiten die Churfürſtl. Caſſe zu beſchweren, mithin Betrug zu gebrauchen, und es denen Muſterung- oder anderen Commiſſariis nicht in Zeiten anzuzeigen, der, oder dieſelbe ſo es genoſſen, und an ſich gebracht, ſowohl, als jene, welche darvon Wiſſenſchaft haben, und es gebührender Orten nicht anbringen, ſollen nach Beſchaffenheit des gebrauchten Betrugs, nicht allein mit unfehlbarer Caſſation angeſehen: ſondern auch ihrer Ehren entſetzt werden.

5.

So einer von ſeinem Regiment und Compagnie ohne ſchriftliche Verlaub, oder wirklich erhaltenen Abſchied, hinweggehen, und meineidig ausreiſſen würde, ſolle derſelbe Leib und Leben unmittelbar verlohren haben, und mit dem Strang hingerichtet werden, da man aber ſolchen nicht betretten, oder ertappen kunte, ſoll er doch öffentlich zu einem Schelm gemacht, und ſein Namen an den lichten Galgen gehef- tet werden, wie dann vor ſolchen Meineidigen keine Freyſicherheit, oder Geleid ſtatt findet.

6.

Nichtweniger ſolle ſich Niemand unterfangen, ohne erhebliche Urſach und Paſſeport von ſeinem commandirenden Officier, von ſeinem Regiment und Compagnie ſich zu entziehen, und aus einiger Zaghaftigkeit, oder anderen derley Urſachen trachten, in Unſern Landen ſeinen Aufenthalt zu ſuchen; dann falls einer auf dieſe Weis betretten würde, ſolle ſolchem alſogleich nach auch gefänglichen eingeſetzt: und der Proceß, gleich einem pflichtvergeſſenen in Unſern Landen gemacht werden.

7.

Sollte ſich zutragen, daß die Bezahlung der Monatgelder, oder das für ordinari angeſchafte Proviant nicht ordentlich fallet, oder ſich etwas verziehet, ſollen die Kriegsleute Geduld tragen, und nichts deſtoweniger ihre Wacht treulich verſehen, und kein Commando vor zu oder gegen dem Feind, wohin es der commandirende Officier nach Nothdurft des Feldherrn begehrt, abſchlagen, vielweniger bey anderen deſſentwegen Aufwickelung, oder Meutherey machen, ſondern vielmehr ſich alſo verhalten, gleich wie es ehrlichen Kriegsleuthen gebühret, und zuſtehet, widrigenfalls die Aufwickler und Rädelsführer, nach Gelegenheit des daraus entſtandenen Schadens und Umſtänden, mit Leib und Lebensſtraf angeſehen werden ſollen.

8.

Wer um Geld wird ruffen, wann man wider den Feind, oder anderen Commando, und auf einen Anſchlag ziehet, ſoll an Leib und Leben geſtraft werden.

9. Es

9.

Es ſolle ſich keiner unterſtehen, Kirchen, Klöſter, Spitäler, Schulen, und ſonſten all jenes, was zu Nutzen und Unterhalt der Arme, oder Trouppen gedeyet, zu ruiniren, oder aufzubrechen, noch dieſelbe, wie auch geiſtliche Perſonen, desgleichen Frauen, Jungfrauen, ſchwangere Weiber, Kindbetherinnen, Kinder, oder andere Leut, zu plündern, zu berauben, viel weniger ſelbe zu beunehren, ſondern vielmehr dieſelbe beſchirmen, wie nicht weniger der muthwilligen Todſchlägen, Brandſtiftung, Dieb- und Straſſenrauberey ſich enthalten, bey Straf Leib und Lebens.

10.

Ein jeder ſoll ſein Ob- und Untergewehr dergeſtalten halten, daß er ſolches gegen ſeinem Feind, und der Nothdurft nach brauchen: und dadurch nicht allein ſeine Perſon, ſondern auch Unſers gnädigſten Herrn Ehre beſchützen könne. Auch daſſelbe weder vertauſchen, noch verwechslen, wie es Namen haben mag: Item ſoll keiner das Proviant, oder Mundur, noch weniger das berührte Gewehr ſeinem Cammeraden mit Betrug abnehmen, oder verderben, bey Leib- und Lebensſtraf.

11.

Und ob es ſich begebe, daß ein Ober- oder Unterofficier eines andern Regiments, jedoch von Churfürſtl. Trouppen, es ſey im Zug, oder Wachten, im Feld oder Quartier, mit eines andern Officiers, oder Soldaten (auſſer da Ihro Churfürſtliche Durchleucht Dero Trouppen auf eine Zeit lang einem andern Potentaten überlaſſen) zur vorfallenden Gelegenheit des Commando etwas ſchaffen, was zu Unſers gnädigſten Herrns, und allgemeinen Kriegsdienſten die Nothdurft erfordert, darinnen ſolle ihnen, als wann es ihre eigene Officiers vom Regiment, oder der Compagnie wären, in gebührenden, ſonderbar in Commandoſachen, Gehorſam geſchehen, und ſich nicht widerſetzen. Welche ſich aber gegen denenſelben rottiren, und zur Wehr ſtellen, oder mit ſchmächlichen Worten heraus laſſen würden, die ſollen ihrer Ehre entſetzt, ja gar nach Schwäre des Verbrechens, und daraus entſtandnen Schaden, an Leib und Leben geſtraft werden.

12.

Wo auch einer auf Zug, Wacht, und anderwärtig, um billiger Urſachen willen, und ſonderlich darum, daß er nicht thäte, was einem Kriegsmann zuſtunde, von einem Officier geſtraft wurde, und der ſich gegen demſelben zur Wehr ſtellete, der ſoll nach Schwere des Verbrechens, mit Leib- und Lebensſtraf unmittelbar angeſehen werden.

13.

Item, wer an den Officier, der die Ronde gehet, oder jenen, ſo die Patroille verrichtet, und etwann jemand, er Officier, oder Soldat, ſeines ungebührlichen Verhaltens, Unachtſamkeit, Unordnung und Tumults halber ſtrafet, mit ungebührlichen Worten ſich vergreifet, ſolle darüber ernſtlich, jedoch willkührlich angeſehen. Sollte aber jemand das Gewehr auf jene zucken, oder gar Hand an jene legen, derſelbe ſolle das Leben verwirkt haben.

14.

Es ſoll ſich im Treffen gegen dem Feind, oder in Eroberung eines Platzes, Niemand unterfangen, zu plündern, ſondern ſo lang in guter Ordnung verbleiben, bis die Wahlſtatt wirklich erobert, oder ihm ein ſolches erlaubt ſey.

15.

Es ſoll ein jeder die Geſichert- und Gehuldigte bey ihrer Sicherheit und Huldigung verbleiben laſſen, oder wo Salva-Guardien angeſchlagen, oder Lebendige

geſchickt werden, da ſoll ſich keiner einigen Schadens und Plünders unterfangen, bey Leib und Lebensſtraf.

16.

In Städt, Veſtungen, oder Schlöſſer, ſo mit Accord übergeben werden, ſollen ſie ſich alles Plündern enthalten, und nach der Uebergab keine Feindſeligkeit gegen die abziehende Feindsvölker, oder Innwohner, ohne Verordnung der hohen Generalität, oder vorgeſetzten Officiers verüben, bey Leibsſtraf.

17.

Denjenigen Ort, worinnen ſie zur Beſatzung geſchickt werden, ſollen ſie mit Auffetzung Leib und Lebens, äußerſten Kräften nach, treulich und tapfer vertheidigen, auch von keiner Uebergab reden, noch Rathſchlagen, vielweniger den Commendanten darzu nöthigen, dann ſonſten ſie als Ehrlos und Meineidige an Leib und Leben geſtraft werden ſollen.

18.

Bey anſtehender Feindsgefahr ſoll jeder ſich zum Schanzen und Pollwerken, auch andern Nothfällen gutwillig, und ohne Widerred gebrauchen zu laſſen, ſchuldig ſeyn.

19.

Es ſoll keiner aus ſeinem Lager, oder Quartier, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß ſeines commandirenden Officiers, ſich begeben, bey unvermeidlicher Straf.

20.

Wann ein Allarm entſtehet, oder auch deswegen umgeſchlagen, oder geblaſen wird, ſoll ein jeder, ſo nicht Leibsſchwachheit halber verhindert, ſich zu ſeinen Fahnen, und verordneten Larmplatz, mit ſeinem Gewehr verfügen, bey Verluſt ſeiner Ehren.

21.

Welcher hingegen voller Weis halber, Feindsnoth, oder Larmen verſaumet, dieſer ſoll mit hoher Leibsſtraf angeſehen werden.

22.

Da einer, ſo nicht mit Leibsſchwachheit behaftet, ohne Erlaub ſich zu dem Troß und auf Marodi verfügt, und dadurch trachten ſollte, ſich von einer angehenden Schlacht, oder Recontre zu entfernen, ſolle ſeiner Ehren entſetzt werden.

23.

Es ſoll keiner bey Leib und Lebensſtraf ſich unterſtehen, diejenige, ſo ins Lager, Veſtung, oder Städten Proviant, oder andere Wahr und Nothdurft zuführen, und zu kaufen bringen, gewaltthätiger Weis zu überfallen, und ſolches abzunehmen, noch weniger das Proviant und andere Magazins beſtehlen und plündern, auch die darbey beſtellte Commiſſarien und Bediente nicht übel halten, und mit denſelben diſputiren, ſondern da der Proviantierung und Fourage halber, etwas zu erinnern wäre, ſolle es bey dem commandirenden Officier angebracht werden, der dann gehöriger Orten die Remedirung zu ſuchen wiſſen wird.

24.

Es ſoll kein Gemein, oder Verſammlung, ohne Wiſſen und Willen des commandirenden Officiers gehalten werden; welche darwider handeln, ſollen als Meineidige

dige erkennet, und dazu nach Beſchaffenheit des Verbrechens, an Leib und Leben geſtraft werden.

25.

Es ſoll auch keiner mit dem Feind, oder deſſen Trompeter und Trommelſchlager, es ſey im Lager, Marſch, oder Beſatzung, heimlich oder offentlich Sprach halten, auch kein Brief in des Feinds Lager überſchicken, oder empfangen, ohne Befehl und Erlaubniß des commandirenden Officiers, bey Leibs- ja nach Urſachen der Umſtänd, auch Lebensſtraf.

26.

Ob ein- und mehrere wären, die Verrätherey, oder andere böſe Stück, ſo Unſerm gnädigſten Herrn, Dero Land, Leuten und Allegirten, auch dem Kriegs- oder allgemeinen Weſen zum Schaden Nachtheil getrieben wurden, erfuhren, oder aber jemand von dem Feind, oder andern verdächtigen Leuten im Lager und Beſatzung ſehen, und wußten, die ſollen ſolches ihren Eid, und Pflichten nach bey ihrem commandirenden Officier alſobalden anzuzeigen ſchuldig ſeyn. Welcher aber dieß nicht thäte, deſſen man Kund- oder Wiſſenſchaft bekäme, der ſoll als ein Pflichtloſer gehalten, und nach Erkanntnuß der Rechten, wider ihn geſprochen werden.

27.

Ein jeder ſolle ſich des muthwilligen Balgen und Schlagens enthalten, und vielmehr alles Friedens und Einigkeit befleiſſen, würden aber einige mit Degen, oder andern tödtlichen Gewehr zu Schlagen kommen, ſollen die nächſt dazu Kommende von Regiments wegen Frieden zu halten, ſie anmahnen, und der darüber nicht Fried halten thäte, ſollte deſto härter nach Beſchaffenheit, und Tödtlichkeit der Verwundung, am Leben geſtraft werden.

28.

Solle aber Niemand bey dem Duelliren oder Balgen (ſo vor ſich ſelbſten bey Leib- und Lebensſtrafe verbothen) zugegen ſeyn, welcher zwiſchen denen beyden, oder mehrer ſtrittigen Partheyen Friede machen könnte, ſoll bey erfolgenden Todſchlag, abſonderlich wider den Anfänger des Streits, und Herausfoderer Criminal verfahren, und ſolcher mit Lebensſtraf unmittelbar angeſehen werden.

29.

Soll ſich keiner, wer er ſey, weder zum Herausfordern, noch als ein Secundant gebrauchen laſſen, ſondern da ein oder anderer Zwietracht ſich ereignet, ſolchen zu vergleichen, und in Güte beyzulegen ſuchen: Im Gegenfall aber, und da es nicht verhelfete, denen ſtreitigen Partheyen von Regiments wegen den Arreſt ankünden, und es folglich gleich dem Commandanten des Regiments, oder der Compagnie anzeigen; auſſer deſſen, und da ein oder anderer, wider ſein Verboth, als Secundant, oder Ausforderer ſich gebrauchen läſſet, oder es auf Vernehmen nicht verhindert, oder anzeiget, derſelbe ſoll mit der Strafe, gleich den Duellanten, ſonderbar bey erfolgten Todſchlag angeſehen werden.

30.

Abſonderlich ſolle keiner mit dem andern nach beſetzter Wacht Zanken, viel weniger Balgen, oder Rauffen, desgleichen auf den Tag-Wachten, oder in wehrendem Marſche; item ſoll bey Zuſammenkunft verſchiedener Nationen zu Verhütung aller Uneinigkeit keine Nation oder Truppen, die andere einiger Urſachen willen, mit Worten, Werken und Gebährden ſchmähen, ſchimpfen, noch ſich mit derſelbigen in einige Diſput einlaſſen, ſondern wo eine Nation gegen der andern beſchwert zu ſeyn

vermeynt, ſoll es bey ihren commandirenden Officieren angebracht, und ausgemacht werden, bey hoher Leibsſtraf.

31.

Es ſoll auch keiner an gefährlichen Orten, ſonderlich, wann die Wacht beſetzt, und aufgeführt iſt, bey der Nacht ſein Gewehr abſchieſſen, es ſey zu Feld, oder in Beſatzung, ſofern es die Nothdurft nicht erfordert, bey Leibsſtraf.

32.

Keiner ſoll Allarm machen, es ſey dann Noth, bey Leibsſtraf; und ob ein Allarm wurde, ſo ſoll ein jeder bey ſeinem Fahnen, mit ſeinem Gewehr an dem Ort, dahin er beſchieden iſt, laufen, und keiner ohne merklich erhebliche Urſach, in ſeinem Quartier oder Zelten verbleiben, bey Verliehrung ſeiner Ehren.

33.

Falls von dem General, Gewaltiger, Profoßlieutenant, oder deſſen Profoſen und Knecht, einer oder mehr, ſo ungehorſam, ſtrafbar wären, oder mißhandlet hätten, gefänglich genommen wurden, und wollten, ſo ſollt ſich denenſelben Niemand widerſetzen, noch ſie verhindern, oder ſich wider ſie rottiren, ſondern dieſelbe helfen ſchützen, und handhaben, bey Leib- und Lebensſtraf. Und ſofern einer oder mehr dem Profoſen, und dem Seinigen einigen Gefangenen verhinderen, oder der Miſſethäter dadurch hinweg käme, ſo ſoll der, oder dieſelbe, welche ſolches verurſachet, allermaſſen wie der Thäter ſelbſt geſtraft werden.

34.

Ein gleicher Reſpect iſt gegen diejenige, ſo einige Arreſtanten zu der Generalität, oder einig commandirenden Officier liefern, zu erweiſen, wie dann Niemand, er ſey wer er wolle, keinen Uebelthäter, oder Mißhandler freventlich, gefähr- oder wiſſentlich aufzuhalten, Unterſchleif, oder Vorſchub zu leiſten hat, bey Verliehrung Leib und Lebens.

35.

Es ſoll ſich ein jeder des Zutrinkens, und Trunkenheit mäßigen, auch keines dem andern zum Trinken nöthigen; dann wer in der vollen Weis jemanden übergewältig ſchlüge, wider den Articulsbrief handelte, oder ſonſten was laſterhaftes begehete, demſelben ſolle die Trunkenheit mit nichten entſchuldigen, ſondern ſowohl und ernſtlicher, als ob er es nüchterer Weis begangen, darum nach Erkanntnuß der Rechten geſtraft werden.

36.

Es ſoll keiner in dem Churfürſtl. und der Freunds Landen etwas mit Gewalt, und unbezahlt nehmen, vielweniger auf dem letzteren Fall, ohne daß es erlaubt iſt, auf die Unterthanen auslaufen und plünderen; der dawider thut, ſoll nach Beſchaffenheit des Verbrechens, an Leib und Leben geſtraft werden.

37.

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, ſo einer mit Gewehr, Stock, Prügeln, und dergleichen, den andern, er mag Soldat ſeyn oder nicht, im Feld, Guarniſon, öffentlichen Straſſen, ſeinen eigenen Logament, oder mit Aufpaſſung anderwerts überfallet und ſchlagt, ſoll bey Leib und Leben, oder nach Geſtaltſame der Sachen bey willkührlich empfindlicher Straf verbothen ſeyn; wie dann diejenige, ſo andere zu ſolch verbothnen Unthaten mit Geld, oder anderen Belohnungen, auch Verſprechungen anreizen, dingen und anführen, mit gleicher Straf belegt werden ſollen.

38.

Ein jeder ſolle ſich mit dem, von dem Quartiermeiſter, oder Fourier aßignirten Quartier begnügen laſſen, und darinnen freund- und gutwillig mit ſeinem Quartiermann ſich betragen, auch ſeinen Knecht, Jung und Troſſen, unrecht thun nicht geſtatten, widrigenfalls die Wiedererſtattung, nebſt anderer willkührlicher Abſtrafung, unmittelbar gethan werden ſolle.

39.

Es ſoll keiner die Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner Nothdurft dienlich, ohne Befehl ſich unterſtehen zu verderben; auch kein Wein, Bier, oder Mehl auslaufen: oder zerſtreuen laſſen, und zu Schaden bringen, bey Leibs- ja nach Schwere der Umſtänden, bey Lebensſtraf.

40.

Ein jeder Scharf- oder Nachrichter iſt bey Freyheit gemeinen Rechtens verbleiben zu laſſen, welcher dawider handelt, ſoll an Leib und Leben geſtraft werden.

41.

Welcher in einer Schlacht und Scharmützel, oder ſonſt in Treffen, Unordnung anrichten wird, und ſeiner Obrigkeit Befehl nicht in Acht nimmt, ſoll am Leib geſtraft werden.

42.

Da einer oder mehr aus dem Feld entweichen, und unnothwendige Flucht machen, von dem Fahnen fliehen, denſelben verlaſſen, oder demſelben nicht treulich folgen, oder ſich zum Feind ſchlagen, und heimliche oder öffentliche Meutherey anrichten würden, gegen dieſelbe ſolle als Pflichtvergeſſene, mit Ehr- Leib- und Lebensſtraf verfahren werden.

43.

Wer auf der Schildwacht, oder ſeinem Poſten ſchlafend gefunden, oder ſonſten ehe er abgelöſt würde, davon gienge, der ſoll an Leib und Leben geſtraft werden.

44.

Es ſoll auch jeder, dem die Loſung, oder Feldgeſchrey gebührt, darauf gute Obacht geben; dann welcher die Loſung vergeſſen, oder auf einer falſchen Loſung befunden wurde, der ſoll Kriegsgebrauch nach an Leib, auch, wann durch deſſen Nachläßigkeit Schaden, als urplätzliche Ueberfälle, und anders erfolgt iſt, am Leben geſtraft werden.

45.

Was ein jeder in denen Schlachten, Stürmen, oder ſonſten dem Feind abgewinnet, ſoll einem jeden verbleiben, da Geſchütz, Pulver, Munition, Proviant, auch gefangene hohe Officiers gehören dem Feldherren, jedoch ſoll demjenigen, der ſie gefangen, billige Ergötz- und Verehrung beſchehen.

46.

Es ſoll keiner einig Gefangenen erlaſſen, ohne Verwilligung des commandirenden Officiers, bey Leibsſtraf.

47.

Keiner ſoll dem andern ſeine gewunnene Beuth mit Gewalt abdrüngen, bey Vermeidung ernſtlicher: und nach geſtallten Dingen Leib- und Lebensſtraf.

48.

Ebenfalls ſoll keiner dem andern, ſeine beſtellte Knecht, Diener, oder Jungen abſpannen, noch ohne ſeines Herrn Wiſſen und Willen annehmen.

49.

Alle unehrbare Weibsperſonen ſollen in dem Feld nicht nachgeführet: noch verbothene Beywohnung geſtattet werden.

50.

Ingleichen ſollen alle Winkel- und ſcharfe Karten- auch Würfelſpiel, wodurch ſehr viel Ungelegenheit entſtehen, bey hoher Straf abgeſtellt, und auf keine Weis geſtattet werden; und ſo einer in dergleichen, ſonderbar aber die ſogenannte Scholderer mit falſchen Spiel erfunden, und dießfalls überwieſen wurde, ſolle ſolcher ernſtlich abgeſtraft, ja nach Schwere und Vielfältigkeit des hierinn gebrauchten Betrugs, nebſt Wiedererſtattung des Falſchabgewunnenen, der Ehren entſetzt werden.

51.

Was Diebſtähle, Straſſenraub, Morden, Brennen, Laſter der zweyfachen Ehe, und viele andere in das Criminal hineinlaufende Laſter betrift, ſollen nach denen gemeinen Rechten, und aufgerichteten Churfürſtlichen Maleſizordnung, unmittelbar an Leib und Leben geſtraft werden.

52.

Wann auch die Noth, und die Churfürſtliche Dienſt erfordern ſollten, daß über dieſe Articuln einiges Geboth oder Verboth, bey öffentlichen Trompetenſchall, oder Trommelſchlag ausgerufen, oder verkündet wurde, ſo ſoll ein jeglicher verpflicht, und gehalten ſeyn, demſelben gehorſamlich billich nachzuleben, gleich als wäre es dieſem Articulsbrief von Wort zu Wort mit einverleibet, und der Straf, ſo bey dem Ausblaſen oder Umſchlagen angekündiget worden.

53.

Damit nun dieſe Kriegsartickeln zu allermänniglichen beſſeren Nachricht gelangen, und ſich Niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Urſach habe; als ſollen ſelbe bey denen Churfürſtlichen Regimentern, Eſquadronen oder Battaillonen nach gehaltener Muſterung jährlich wenigſt zweymal: als im Frühling und Herbſt, bey Ein- und Austritt des Feldzugs, durch den Auditor öffentlich zu Pferd: dann alle drey Monath bey jeder Compagnie, in Beyſeyn der Oberofficiers, durch den Fourier Nachrichts und eines jeden beſſeren Obſervirung willen, vor- und abgeleſen werden, worauf dann alle hoch- und niedere Kriegsofficiers, auch gemeine Soldaten in einem Creyß mit drey zu GOtt dem Allmächtigen, als der allerheiligſten Dreyfaltigkeit, aufgereckten Fingern, alleinig bey denen Hauptmuſterungen, als im Frühling und Herbſt ſchwören ſollen, denenjenigen aber, ſo nicht deutſcher Nation, und der Sprach gar wenig kundig ſeyn, haben ihre vorgeſetzten Officiers dieſe Artickel à parte zu expliciren, auf daß ein jedweder von der unnachläßigen Straf ſich hüten, und hingegen aller Ehr, Tugend und Tapferkeit befleiſſen möge.

54.

54.

Im Fall jemand von Ihro Churfürſtliche Durchläucht Kriegsvolk nicht zugegen wäre, wenn dieſe Articel verleſen, und darauf geſchworen worden, oder auch kurz oder ſpat hernach in Dero Dienſt tretten und angenommen wurde, derſelbe ſoll eben ſo vollkommen ſolchen Eyd und Articeln, unter der darinnen gemeldten Straf zu halten ſchuldig ſeyn, als wenn er in Perſon gegenwärtig geweſen, und darauf geſchworen hätte.

Alles getreulich und ohne Gefehrde. Deſſen allen zu mehrer Urkund und Bekräftigung haben Höchſtgedacht Ihro Churfürſtliche Durchläucht dieſen Articelsbrief, und Dero Hofkriegsrathskanzley-Secrete verfertigen laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 22ten Jänner, Anno 1746.

N. II.

Inſtruction bey Militaruntersuchungen, Kriegs- und Standrecht de Anno 1748.

1.

Wann bey einer Compagnie des Regiments ein Delinquent in den Regiments-Arreſt kommet, ſo ſoll der Compagnie-Commandant alſogleich hierüber ein ſummariſches Verhör, jedoch nur verbaliter halten, ſpeciem facti heraus ziehen, und es ſodann dem Regiments-Commandanten ſchriftlich übergeben, welche dieſer hernach dem Auditor mit dem ferneren Befehl zu behändigen hat. Wie dann, und da Unterſuchungen und Verhören.

2.

Das Verbrechen von einer ſolchen Natur, daß der Commandant vom Regiment ein ordentlich Verhör hierüber anzuordnen nöthig findet, ſeynd in wichtigen und Criminalfällen ein Major, nebſt dem Auditor, dann 2. Hauptleute, 2. Lieutenant, und 2. Feldwäbel hierzu commandirt; in geringern Sachen aber nur ein Hauptmann, ein Lieutenant, und ein Feldwäbel, ja zuweilen wohl gar nebſt dem Regiments-Auditor ein einziger Lieutenant, und beſtehet

3.

Das Examen aus General- und Specialfragſtucken, jene betreffen den Namen, Vaterland, Profeßion, und Alter, auch wo er gedienet rc. Dieſe aber ſeynd aus dem Facto, indiciis und eidlichen Erfahrungen, jedoch mit einer ſolchen Behutſamkeit zu ziehen, daß keine Interrogatoria Suggeſtiva mit unterlaufen thun, wovon ſich ein geſchickter Auditor leichtlicht hütten kann, es muß aber

4.

Ein Special-Interrogatorium mehr nicht, als eine Frage in ſich halten, damit der gemeine Mann, oder einfältige Soldat nicht confus, oder irre gemacht werde: jedoch iſt

5.

Der Inquiſit dahin anzuhalten, daß er jedes Interrogatorium mit Ja oder Nein beantworte, in ſo weit die Frage von ſeinen eigenen Facto beſchiehet, hingegen, und wann

6.

Ein Gefangner gar nicht reden, oder auch auf die Fragen nicht convenient mit Ja oder Nein antworten, ſondern allerhand indifferente Sachen vorbringen wollte, kann dieſer durch mäßige Stockſtreich zu gebührender Antwort gar wohl vermöget werden; allein da

7.

Der Verhafte das Verbrechen gar widerſpräche, dieſes aber ſo groß, auch die Indicia dergeſtalten qualificirt waren, daß ſelber mit einer Tortur angegriffen werden müßte, haben die Regimenter ein ſolches ſogleich zum Churfürſtlichen Hofkriegsrath anhero einzuberichten, die Inquiſitions-Acta mitzuſenden, und von da die weitere gnädigſte Reſolution zu erwarten.

8.

Wann mehr Inquiſiten, als einer, iſt ein jeder beſonders zu vernehmen, jedoch ſowohl nach Betrett- als Inhaftirung deren ſolchergeſtallten von einander zu ſepariren, damit ſie ſich nicht miteinander unterreden können: Es möge aber

9.

Der Inquiſit das wider ihn vorgekommene Verbrechen geſtehen, oder widerſprechen, ſo muß doch auf jeden Fall nach Beſchaffenheit des Delicti Erfahrung eingeholt, ſohin das Corpus delicti erhebet, und von ſolchen Erfahrungszeugen, was Caracteurs dieſe immer ſeyn, der körperliche Eid, und zwar vor Verhörung deren, abgeſchworen werden, und wie man auch

10.

Vor allen von dem Leinmuth des Verſtricten Kundſchaft haben muß, als iſt dieſe gleichfalls einzuholen, und deſſen Verhalt von dem Compagniecommandanten dem Regimentscommandanten mit der Facti ſpecie, wovon in erſten Puncten Erwehnung geſchehen, zu übergeben. Uebrigens und

11.

Solle jeder Arreſtant zur Verhör geſchloſſener mit der Wacht geführet, bey der Wacht aber loß, und nach der Verhör wieder allda geſchloſſen, dann darauf dem Profoſen, ſo ſich jedesmal nebſt ſeinem Steckenknecht dabey einzufinden, wieder übergeben, und kein Menſch zu ihme, auſſer in todsgefährlichen Krankheiten der Geiſtliche, und der Feldſcherer oder Medicus gelaſſen werden, welche letztere zwey auch in geringen Leibsgebrechen zu admittiren ſeyn. Bey vorgehender Verhör hingegen iſt

12.

Weder von dem Präſide, noch dem Auditor, der ohnedem das Examen zu dirigiren hat, zu verſtatten, daß die Aſſeſſores den Inquiſiten mit harten Worten intimidieren, trotzen, und Lugen ſtrafen, oder deme ſonſt durch harte Wort zu vexiren Anlaß geben, noch daß ſie durch ihre Geſtus, Kopfſchüttlen und Verlachung wegen etwann ungeſchickter Antwort ihne irrig machen: ſondern die Aſſeſſores alle muſſen dem Examini mit Gravität beywohnen, auch allen Nebendiſcours, Scherzreden, und was immer der Authorität des Kriegsgerichts zuwider ſeyn mag, unterlaſſen. Schließlichen und

13.

13.

Iſt nach gethaner Ausſag des Gefangenen dieſe nebſt denen Fragſtücken dem von Wort zu Wort wohl deutlich abzuleſen, und da er was zu erinnern, beyzuſetzen, ſodann durch den Præſide Examinis ein ſolches von denen ſammentlichen Aſſeſſoribus unterſchrieben, und gefertigter dem Regimentscommandanten zu überbringen: der es ſodann nebſt ſeinem Bericht zum Churfürſtlichen Hofkriegsrath, anhero einzuſchicken, und von da das weitere zu erwarten hat. Was nun anlanget

I.

Solches muß in Friedenszeiten, und da die Trouppen im Land, von dem Churfürſtl. Hofkriegsrath anbefohlen, von dem Regimentscommandanten aber hinnach ohne Anſtand veranſtaltet, und Abends vorher bey der Parale commandiret, auch dem Inquiſiten, daß den andern Tag über ihn Kriegsrecht gehalten wird, durch den Profoſen bedeutet werden. Und wie dann Das Kriegsrecht.

2.

Ein Kriegsrecht bey einem Regiment zu Pferd beſetzt wird, mit einem Major, als Präſide, nebſt dem Auditor, 2. Rittmeiſter, oder Hauptleut, 2. Lieutenant, 2. Wachtmeiſter, 2. Corporalen, und 4. Gemeine Mann, in allen 14. Perſonen. Als wird auch

3.

Bey jedem Regiment zu Fuß das Kriegsrecht beſetzet, mit dem Major, als Präſide, und Auditor, 2. Hauptleuten, 2. Lieutenant, 2. Feldwebel, 2. Corporalen, 2. Gefreyte, und 2. Gemeinen, alſo gleichermaſſen mit 14. Perſonen, da hingegen und

4.

Bey der Artilleriebrigade mit dem Major, als Präſide, einem Auditor, dann 2. Stuckhauptleuten, 2. Stuckjunkern, 2. alten Feuerwerkern, und 2. Bichſenmeiſtern: ſollten aber

5.

Bey denen Regimentern zu Pferd und Fuß, wie auch bey der Artillerie nicht ſo viel an Officiers und andern verhanden ſeyn, und die Umſtänd nicht erlauben das Kriegsrecht zu verſchieben, ſo kann es gar wohl mit der Helfte, das iſt mit 7. Perſonen beſetzt werden.

6.

Die Aſſeſſores müſſen bey denen Kriegsrechten nüchtern erſcheinen, und ſich in folgender Ordnung niederſetzen, als der Präſes nimmt die Oberhand, und ſetzet ſich oben an, und der Auditor rechts an ihm, damit er die Acten, und Protocoll beſſer im Geſicht habe: der älteſte Hauptmann links neben dem Präſide, der andere Capitain aber rechter Hand neben den Auditor, und ſofort die Lieutenants und andere nach ihrem Rang.

7.

Bey der Cavallerie müſſen alle zum Kriegsrecht Commandirte mit Stiffel und Sporn, jedoch ohne Federn auf dem Huth, dann ohne Handſchuh, und jeder ſein eigenes Pettſchaft (wenigſtens die Officiers) haben, darauf auch keiner, auſſer der Präſes und Auditor mit dem Stock oder Spaniſchen Rohr ſich dabey einfinden, dahingegen müſſen

8.

Bey der Infanterie alle zum Kriegsrecht Commandirte mit Mänteln, jedoch ohne Stiefeln, Federn, Ring, und Handſchuh, auch gleichfalls ohne Stock (auſſer dem Präſide und Auditor) die beym Kriegsrecht mit dem Stock und ohne Mäntel erſcheinen: wo im widrigen diejenige Officiers, ſo ein fremdes Pettſchaft oder ſein eigenes an der Uhr hangend, Federn auf dem Huth, Ring an der Hand, oder Handſchuh haben, dem Auditor in die Strafe fallen, jedoch ſolle

9.

Ohne beſondere Noth keiner von des Delinquenten Compagnie zum Aſſeſſor, auch da bey dem Regiment nicht genug Officiers verhanden, ſtatt eines Capitains der älteſte Lieutenant, dann ſtatt eines Lieutenant, ein Wachtmeiſter oder Feldwäbel hierzu gebrauchet werden.

10.

Auf dem Gerichtstiſch muß ein Crucifix nebſt zweyen Leichtern, die man bey Ableß- und Abſchwörung des gewöhnlichen Richtereids anzündet, wie auch das Corpus Juris Militaris, wormit ein jeder Regiments-Auditor verſehen ſeyn ſoll, und die Kriegsarticul dann die deſſenthalben ergangen höchſte Mandata, im Fall der Caſus dahin einſchlaget, ſeyn.

11.

Wann nun bey dem vorhabenden Kriegsrecht der Präſes nebſt dem Auditoren und Aſſeſſoren in voranbeſchriebener Ordnung an dem Tiſch ſitzen, machet der Auditor eine kurze Propoſition, warum ſie Aſſeſſores anhero commandirt worden, nach dieſen und

12.

Läſſet man den Delinquenten in das Kriegsrecht kommen, und lieſet dem ſeine Auſſage und etwann unterloffene Confrontation von Wort zu Wort nochmal ab, und fraget ihn bey jeder Antwort, ob er deſſen noch geſtändig, oder, ob zu ſolchen noch was beyzuſetzen, oder aber weg zu laſſen, nachdem wird

13.

Der Profoß, jedoch mit ſinkenden Stock, in das Kriegsrecht gelaſſen, und von dem wider dem Delinquenten eine ſchriftliche ganz kurz ſtyliſierte Klage zur Seſſion überreichet, ſo dem auch von dem Auditoren vorzuleſen, wann dieſes vorbey, und der Arreſtant ſeine vorhin gethane Bekanntnuß von neuem beſtättiget, iſt

14.

Derſelbe noch zu fragen, ob er wieder keinen der Aſſeſſoren was einzuwenden, oder zu excipiren habe, auf welchen Fall andere an deren Statt commandiret werden müſſen. Worauf

15.

Der Delinquent von dem Auditor dem Profoß wieder übergeben, und alſo in ſeinen vorigen Arreſt überbracht wird, ſodann leſet

16.

Der Auditor denen Aſſeſſoribus ſammentlich ſtehend den gewöhnlichen Eid ganz langſam, und deutlich vor, den ſie von Wort zu Wort mit aufgehabenen 3. Fingern der rechten Hand nachſprechen.

17.

17.

Nach abgelegten Eid ſetzen ſie ſich alle wieder nieder, und der Auditor verbannet das Kriegsrecht im Namen GOttes, und Sr. Churfürſtlichen Durchleucht ꝛc. worauf gleich der Profoß ſeinen Degen aus der Scheid ziehet, und blos auf den Gerichtstiſch; der Auditor hingegen ſeinen Stock darüber leget.

18.

Nach dieſem ermahnet der Auditor die Aſſeſſores auf alles was in dem Kriegsrecht verhandlet werden wird, wohl acht zu haben, lieſet die Acta ab, machet daraus eine kurze Relation und explicirt ihnen die dabey concurrirende Umſtände, ſo entweder das Verbrechen beſchweren, oder aber milderen thun, wobey er ihnen nicht allein das Delictum, ſondern annebens was der Articulsbrief, oder andere Jura hierauf ſchlieſſen, ſagen, und erklären muß.

19.

Wann nun das Factum denen Aſſeſſoribus beygebracht, auch die Jura hierauf wohl applicieret, und die Aſſeſſores von allen ſattſam informiret worden, müſſen ſie ſammentlich bis auf den Präſidem, und Auditor abtretten, und Claßweis, das iſt, ein Cammerad mit dem anderen ſich darüber unterreden, und eines Voti ſchlüßig werden, da indeſſen der Auditor den Eingang zum Kriegsrecht formieret.

20.

Nach vorgemeldter Unterredung tretten die Aſſeſſores wiederum paar und paar hinein, und fangen ab inferioribus, als von denen 2. gemeinen Mann an, zu votiren, wobey ſie ſich aber keiner dubioſen Wort, als wir meynen, wir glauben, wir halten dafür ꝛc. gebrauchen ſollen, ſondern ſie müſſen ſagen. Wir ſprechen, wir erkennen zu Recht, wir condemniren, oder verurtheilen, wir Votiren ꝛc.

21.

Die Aſſeſſores müſſen allezeit die Urſachen, warum ſie alſo votiret, beyſetzen, auch der Auditor ſelbe beyfügen, nicht weniger ihre Stimmen in Margine unterſchreiben, und mit ihren Pettſchaft beſiegeln. Wann aber

22.

Zwey Cammeraden, oder Aſſeſſores allzu irraiſonabel, oder wider die Rechten zu ſcharf, oder auch zu leicht votiren ſollten, auch ſich miteinander in ihrem Voto nicht vergleichen kunten, ſo muß der Auditor ſelbe in Jure & Facto nochmalen, beſtermaſſen informiren, ſelbe abtretten, und nochmalen votiren laſſen, ſollten ſie aber zum drittenmal abtretten, und ihrer Opinion inhäriren, muß der Auditor ihr Votum von Wort zu Wort aufſchreiben, jedoch beyſetzen, daß ſie auf beſchehen 3. maliges Abtretten nicht anders haben votiren wollen.

23.

Nachdem ſie alle votiret haben, und durch den Auditoren die Vota colligiret worden, votiret erſtlich der Präſes, dann nach ſolchen der Auditor, all deren Vota aber müſſen entweder in denen Kriegsarticuln, publicirten Mandaten, und Verbothen, oder in Ermanglung deren in der Caroliſchen Halsgerichtsordnung, und letztlich in denen gemeinen Rechten gegründet ſeyn.

24.

Wann es ſich ereignete, daß unter denen Aſſeſſoribus 3. Partheyen verſchiedener Meynungen wären, als einige zum Tod, die andere vor eine Leibsſtrafe, und

der dritte Theil den Delinquenten gar abſolvirte, ſo folget man dem dritten Voto, wann aber der halbe Theil der Aſſeſſoren einen Verbrecher zum Tod, und der andere halbe Theil zur Leibsſtraf verurtheilte, ſo ſpricht man nach den letzteren, und milderen.

25.

Wann alſo das Votiren vorbey, colligiren der Präſes, und Auditor die Vota, und der letztere concipiret Secundum Majora den Sentenz, welcher von dem Präſide und dem Auditoren mit beygedruckten Pettſchaft unterſchrieben wird.

26.

Nach dieſen werden die vollſtändige Acta von dem Präſide, und Auditoren verſieglet, und alſo durch den jüngeren Hauptmann, und den älteſten Lieutenant von denen Aſſeſſoren nebſt dem Regimentscommandanten überbracht, der es ſodann nebſt denen ſammentlichen Acten, und einem Bericht zum Churfürſtlichen Hofkriegsrath anhero einzuſchicken, und bis auf Erfolg der gnädigſten Ratification in Sachen nicht weiters zu verfahren hat, anvor aber iſt von dem Auditoren das Kriegsrecht wieder zu entbannen, und die Aſſeſſores ihrer Pflicht zu erlaſſen.

27.

Nach erfolgter Ratification des im Kriegsrecht ausgeſprochenen Urtheils hat der Regimentscommandant ohne Beobachtung der ſonſt im Feld mit Publicirung deſſen ſo anderen gewöhnlichen Formalitäten ſogleich zu verfügen, daß ſolcher Sentenz exequiret, und da es mit dem Delinquenten zum Tod gehet, dem 3. Tag zuvor durch den Auditoren in Beyſeyn 1. Hauptmanns, und 1. Lieutenants, das Leben ab, und der Tod angekündet, ſohin dem ein Geiſtlicher, der ihn zum Tod diſponiret, zugegeben werde.

28.

Bey der Execution, welche der Major oder Capitain, ſo majoriſiret, geführet, wie durch den Auditoren das Urtheil, wobey jener den bloſſen Degen in der Hand, dieſer hingegen ſeinen Stock in die Höhe haltend, zu Pferd verleſen, und darauf der Staab, welchen der Profoß dem Auditoren zuvor zu geben, gebrochen, nach dieſem bittet der Profoß dreymal um Gnad, dem aber, da keine vorhanden, der Major das drittemal antwortet. Bey GOtt iſt Gnad, hier nicht. Im Fall aber, und da eine Gnade für den Delinquenten einlaufete, iſt dieſe dem durch den Majoren zu bedeuten.

29.

Nachdem ſolches vorbey, befiehlet der Major dem Regimentsprofoßen, daß er durch den Steckenknecht den Maliſicanten losſchlieſſen, und dem Nachrichter, oder Freymann überlaſſen ſolle, anvor aber würde dieſer, ſo außer den Creyß in Verwahr ſtehet, durch den Profoßen 3. mal gerufen: **Freymann rucket in den Kreyß:** da dann eine kleine Oefnung gemacht wird, die Schlüſſel zu denen Eiſen hingegen von dem Profoßen dem Steckenknecht der Ausſchlieſſungswillen auf die Erden geworfen werden, nach dieſem und

30.

Nimmt der Freymann die Execution vor, und der Geiſtliche, ſo ihn auf den Executionsplatz begleitet, machet darauf eine kurze Exhortation und nach dem ſolche vorbey, auch ein Vater unſer und Ave Maria gebettet worden, thut der Auditor gleichfalls eine kurze Anrede, und Ermahnung, daß ſie ſich vor derley Verbrechen hüten ſollen, an das anweſende Kriegsvolk, der Major hingegen läſſet den Creyß öfnen, und marchiret mit der Mannſchaft ab.

31.

Wann dieſes alles geſchehen, und die Execution vorbey, werden zu dem Galgen drey Mann bis auf den Abend commandiret, ſo von weiten ſtehen, bis der Henker den Körper herab gethan, und begraben. Betreffend nun

1. Muß

1.

Muß ſelbiges inner 24. Stunden (maſſen es nach verfloſſener Zeit nicht mehr ſtatt hat) und zwar ſtehend vorgenommen werden, welches, gleich wie das Kriegsrecht in Friedenszeiten, und da die Truppen im Land, von Niemand als dem Churfürſtlichen Hofkriegsrath angeordnet werden kann. Das Standrecht.

2.

Wird das Standrecht über einen nur in ſolchen Fällen, wo periculum in mora iſt, oder ein Verbrechen oft begangen werde, und man alſo zu beſorgen hat, man möchte durch den Verzug zu mehrerem Uebel Anlaß geben, wie auch, wann nach ergangenen Pœnal-Mandat ein Kriegsmann auf friſcher That betretten, oder erdappet wird, oder, da man ſiehet, das gewiſſe Criminalverbrechen, als e. g. das Durchgehen unter dem Kriegsvolk überhand nimmet, oder einreiſſet, item wegen verübter Verrätherey, Aufwicklerey, oder Rebellion gehalten.

3.

Wird das Standrecht eben ſo beſetzet, wie das Kriegsrecht, und kann ſolches an Sonn- und Feyertägen, auch fruhe oder ſpat gehalten werden.

4.

Bey dem Standrecht wird der Delinquent in den Creyß, ſo die Commandirten ſchlieſſen, geführet, in ſolch geſchloſſenen Creyß, welcher ſo weit im Umfang ſeyn muß, daß die Commandirte dasjenige nicht hören, was darinnen abgehandlet wird, formiert der Major, und die darzu Beruffene wiederum einen kleinen Creyß, eben alſo, wie man bey Ausgebung der Patrola zu ſchlieſſen pfleget, ſo dann leget

5.

Der Präſes ſeinen entblößten Degen, dann der Auditor ſeinen Stock darüber, auf 2. Feldſpiel, Paucken, oder Trommeln bis zu dem Beſchluß, darauf wird der Delinquent in den kleinen Creyß hinein geführet, und von dem Auditor in Flagranti, ohne was davon zu Papier zu bringen, examiniret.

6.

Nach dem Examine hat der Auditor denen zum Standrecht Commandirten den Eid, wie im Kriegsrecht abzuleſen, dieſe aber ſelben abzuſchwören und nachzuſprechen. Darauf

7.

Der Auditor das Standrecht verbannet, der Präſes hingegen läſſet den Delinquenten wieder aus dem kleinen Creyß hinaus führen, wo ſodann der Auditor denen Aßiſtenten den Caſum explicirет, und was die Jura hierauf ſchlieſſen, vortraget, folgend befiehlet der Präſes, ſo zugleich auch Commandant von der vorſeyenden Execution iſt, links und rechts den Creys zu öffnen, damit ziehen ſich die Commandirte in grader Linie die Front gegen dem Präſidem kehrend, und die Rechtsglieder gehen Claſſenweis zu delebriren, eine kleine Diſtanz davon.

8.

Nachdem ſie ſchlüßig worden, gehen ſie Claſſenweis, und zwar ab inferioribus anfangend, wieder in Creyß hinein, und eröfnen ganz ſtill dem Præſidi und Auditoren ihre Vota, welche dieſer letzterer mit Bleyweis nur in ſein Schreibtafel notiret, und endlich ſowohl des Præſidis, als ſein eigenes Votum hinzu thut, alsdann Secundum Majora den Sentenz abfaſſet, und ſolchen (zumal man bey einen

Standrecht keinen Tiſch ſetzet) nur mit Bleyweis in die gemeldte Schreibtafel aufzeichnet: welcher

9.

Wie beym Kriegsrecht durch den jüngſten Hauptmann, und dem älteſten Lieutenant an den Regimentscommandanten, dann von da zum Churfürſtlichen Hofkriegsrath (da dieſer an der Hand) in der Schreibtafel alſo aufgezeichneter der Ratificationswillen einzuſchicken iſt, daß alſo bey weiter Gelegenheit der Regimenter die Standrecht, ſo Kriegsgebräuchiger maſſen inner 24. Stunden gehalten, und vollzogen werden müſſen, nicht zu practicieren ſeynd, auſſer es wurde der Gewalt, ſolches Urtheil ohne Einſchickung in ein, ſo anderen particulari Caſu zur Execution zu bringen, von dem Churfürſtlichen Hofkriegsrath dem Regimentscommandanten überlaſſen.

10.

Nach erfolgter Ratification entbannet der Auditor das Standrecht und gehen die Urthelſprecher hin, wo jeden beliebet, der Präſes und Auditor aber ſtellen ſich vorne an die Trouppen, ſo zu Bedeckung der vorſeyenden Execution commandirt ſtehet, und von da gehet der geſammte Zug mit dem Delinquenten graden Wegs auf den Richtplatz in Ordnung, und wird die Execution in eben der Form, wie bey einen Kriegsrecht vollbracht, was aber concernieret.

1.

Ein unpartheylich und erbettenes Kriegsrecht.

Kann ein ſolches entweders von Amtswegen, und ohne Begehren der Partheyen, oder auch auf Erſuchen deſſelben angeordnet werden, jedoch und

2.

Präſidieret in ſolchen Kriegsrechten ein fremder Präſes und Auditor, und die Aſſeſſores werden von verſchiedenen Regimentern, und zwar, wo es seyn kann, wann es die Reutherey betrift, von der Cavallerie, und wann es das Fußvolk belanget, von der Infanterie und Cavallerie zugleich, mithin vermiſchter hierzu ohnbedenklich genommen, der einzige Unterſchied, ſo unter dem ex Officio angeordneten, und einem erbettenen Kriegsrecht obwaltet, iſt, daß dieſes denen Aſſeſſoribus nach ihren Portionen bezahlet werden muß, jene Bezahlung aber, ob und wie, dem Churfürſtlichen Hofkriegsrath, gleich auch deren Beſetz- und Erneunung der Aſſeſſoren anheim geſtellt bleibet.

N. III.

Inſtruction des Exercitii bey dem Eng- und Weitenausſchuß de Anno 1763.

Nachdem Sr. Churfürſtlichen Durchleucht Unſers gnädigſten Herrn Hauptintention ſpecialiter gnädigſt dahin abzielet, einen ſtandhaltenden Land-Defenſionsfuß zu errichten, und ſolchen, zur Stütz der geſammten Churfürſtl. Landen, und Unterthanen, unabänderlich zu unterhalten, ſohin in Verfolg deſſen auch Höchſterwähnt Dieſelbe ꝛc. wegen Errichtung ſothanen Land-Defenſionsſtand, die Regulierung dahin treffen laſſen, daß ſelbes in den ſogenannten Engen- und Weiten-

Weitenausſchuß eingetheilet werde, mithin von der erſten Claß (beſtehend in den engen Ausſchuß) 8. Bataillon, jedes ad 500. Köpfen formiert: hiervon jeden Infanterieregiment eines zugetheilet, und mit ſolchen Uniform mundiret werden ſolle;

Wo hingegen von der zweyten Claß (beſtehend in den weiten Ausſchuß) 12. Battaillons, jedes ad 500. Mann errichtet: aber dermalen nicht mundieret: ſondern einsweilen, nur, um bey dem Exercitio, mit einigen militariſchen Zeichen erſcheinen zu können, deren hierzu ausgewählte Baurenburſche antragende Hüth, ſie mögen grün, oder ſchwarz ſeyn, mit denen von Churfürſtlichen Obriſtkriegscommiſſariat angeſchaft werdenden weißen Schnüren, dann nöthigen Knöpflen, aufgeſtülpet: und von dorthero auch mit Roßhärenen Halsbindlen, und meßingenen Schnallen verſehen werden: und dann alſo die von Weitenausſchuß ſowohl als die zum Engenausſchuß gezogen wordene Bauernburſche: mittels gut, und nett zuſammen gebundenen Haaren jederzeit an denen Werk- und Feyertägen erſcheinen ſollen; Immaſſen in die Zukunft für ſelbe ein ferneres Munturs-Regulativum getroffen werden wird.

Solchemnach wird erſtlich, und vorzüglich, der nöthige Einſeh- und Beobachtungswillen, eine Abſchrift deſſen hinneben angeleget, was unterm 6ten Februar abhin, denen ſammentlich Churfürſtlichen Land- und Pfleggerichtern, wegen der zum Engen- und Weitenausſchuß zu deſtiniren ſeyenden Bauernburſchen ſpecialiter Gnädigſt anbefohlen worden.

Zweytens, giebt die weitere Anlag, was dem Churfürſtl. Regiment für Gerichter anrepartirt worden, und wie viele Bauernburſche, von jeden deren Gerichtern zu dem Engen- und Weitenausſchuß, auch von was Orthſchaften, und auf welche Exercirplätzen, geſtellet werden.

Drittens, beweiſen die fernere bey kommende Anzeigen, in welchen Gerichtern, und Exercirplätzen, in denen erſteren zweyen: und ſodann in denen darauf folgenden anderen zweyen Monaten, daß Exercitium vorgenommen werden muß, auch wie viele von denen Commandirten, nach Maaß der viel, oder wenigen abzurichten ſeyenden Burſchen, dahin zu beorderen ſind, und

Viertens, vermag die Nebenlag, was jeden deren Commandirten, alle monatlich zur Zulag Gnädigſt paßierlich iſt; mit der Anmerkung, daß, nachdem ſothanes Exercitium in 4. Monatern hindurch an denen Sonn- und Feyertägen, wie auch an denen von Bauernvolk extra machenden Feyertägen vorgenommen werden muß, alſo beſagte Commandirte, ohne Ablöſung, wie in denen erſteren, alſo auch in denen darauf folgenden anderten zweyen Monatern das Exercitium vorzunehmen haben.

Und gleichwie aus vorſtehenden Innhalt, Sr. Churfürſtl. Durchläucht högende ſpecial Gnädigſte Willensmeynung zum theil ſattſam zu entnehmen, alſo auch haben die commandirte Ober- und Unterofficiers ſich weiters, nachfolgendermaſſen, genaueſt zu achten, und zwar

Fünftens, ſollen ſelbe abſolute keine Frauen, auch keinen Ueberfluß an Muntierung, ſondern nur die höchſte Nothwendigkeit mit ſich nehmen, alles Pulver und ſcharfe Patronen beym Regiment zuruck laſſen, nicht weniger die Ober- und Unterofficiers, anſtatt der Cartouſch, ſich mit Patrontaſchen, und Bajonets verſehen, ſofort nach denen von Regiment aus zugeſtellt werdenden Marſchrouten, zu denen ihnen angewieſenen Land- und Pfleggerichtern abmarſchiren, und daſelbſt bey denen Churfürſtlichen Gerichtsbeamten ſich melden, und verabreden, auf das ihnen nicht nur allein eine ordentliche Liſten mit Tauf- und Zunamen, dann Alter, Stand, und Maaß, deren, auf jeden Exercirplatz zu erſcheinen habenden Burſchen zugeſtellet: ſondern auch angezeigt werde, an welchen Sonn- und Feyertägen, incluſ. der von dem Bauernvolk extra machenden Feyertägen, denen Burſchen auf denen Exercirplätzen, und zu was Stunden zu erſcheinen aufgetragen werden wird, welchen falls der unumgängliche Antrag zu machen, daß die Burſch ſich auf jeden Exercirplatz, Morgens fruhe um 6. Uhr

präciſe einfindig machen, um ſodann wie hinnach zu erſehen, mit dem Exercitio anfangen, und zugleich auch, dem Gottesdienſt beywohnen zu können.

Wann dieſes bey denen Gerichtern in ſeine gute Richtigkeit gebracht worden, ſollen die Commandirte ſich nach denen einzelen Exercirplätzen begeben, und ſo verhalten, wie am Ende des 11ten Punctes mit mehreren angedeutet wird, zumalen nun

Sechstens, für Anheuer nur alleinig für die Mannſchaft des Engenausſchuß die benöthigte Bewährungen, von der Churfürſtlichen Hofkammer aus, an die ſamentliche Land- und Pfleggerichter abgeſchickt worden, um ſolche auf die ausgeſteckte Exercirplätze dergeſtalten abzugeben, daß ſelbe bey jeden deren Exercirplätzen, allwo ein Rathhaus verhanden, auf das Rathhaus, wo aber deren keines, in des Beamten, oder Amtmannswohnung, und wo auch dieſe Wohnungen gebrechen ſollten, in die verhandene Wirthstafern in einen ſauberen, und der Dämmerungs oder Feichtigkeitsgefahr allerdings unterworfenen Ort, wohl verwahrlich hinterlegt, und conſervirt, auch zu dem Ende in denen Behaltnuſſen ordentlich hölzerne Ramen, mit ebenfallſigen hölzernen Nägeln angeſchlagen werden, damit das Gewehr, nebſt dem Lederwerk, was nemlichen jeden Burſch insbeſondere behändiget worden, hieran aufgehangen werden könne;

Dahero haben die Commandirte Ober- und Unter-Officiers, bey deren Ankunft zu denen Exercirplätzen vorzüglich ſothanes Gewehr, und Lederwerk, ſich ordentlich übergeben zu laſſen, und hierüber alle Obſorg zu tragen, um ſolches, nach gänzlicher Vollendung des Exercitii denen Gerichtern wiederum behörig Einantworten: und darbey allenfalls anzeigen zu können, ob eine oder keine Reparation hierbey vorzunehmen ſey, ingeſtalten die ſammentliche Land- und Pfleggerichter dahin inſtruirt worden, entweders in Loco des Exercirplatzes, oder in der Nachbarſchaft, allwo ſich nemlich ein Bichſenmacher, Stöckler, Riemer, oder Taſchner befindet, den Winter hindurch, mithin auſſer der Exercirzeit, die Reparation vorkehren zu laſſen:

Wobey die Commandirte unvergeſſen ſeyn ſollen, daß an jedes Gewehr, und Lederwerk ein unſchädliches Zeichen gemacht werde, wodurch zu erkennen, welchen Burſch, dieß, oder jenes zuſtändig ſey, auch daß nach jedmaliger Exercirung, ſelbes an ſein gehöriges Ort wiederum ſauber, und fleißig aufgehenkt werde;

Ueber daß aber, ſollen die Commandirte Ober- und Unterofficiers, auf denen ihnen angewieſenen Exercierplätzen, einen ſolchen Ort zum Exerciren ausfindig machen, wo nichts ſonderliches wachſet, und etwa denen Unterthanen ein Schaden verurſachet werden könnte, als zum Exempel auf denen Oeden- und denen Ortſchaften zugehörigen Gemeindsgründen, oder ſolchen Waidſchaften, wo man das Vieh, ohne Ausnahm, zu weiden pfleget, jedoch muß der ſonderliche Bedacht hierbey genommen werden, damit erſagte Exercirplätze, ſo nahe an denen Orthſchaften aufgeſchlagen werden, als es immer möglich ſeyn mag, damit die ohnedem ſchon auf 2. Stund weit herbey gegangene Burſche, nicht noch weiters zu gehen gehabt, und alſo hierdurch mehrers fatiguiret werde.

Und da dieſes Land-Exercitium, ohnunterbrochen, an denen Sonn- und Feyertägen vorgenommen werden muß, hingegen ſich fügen könnte, daß ein einfallendes Regenwetter ſolches unter den freyen Himmel zu unternehmen, hinderte, ſo ſollen zu gleicher Zeit auch die Commandirte den Bedacht nehmen, und ſich die Gelegenheit ausſehen, damit ſolchenfalls auf denen Tanzböden, und in denen Städtlen um ſo unbedenklicher Exercirt werden könne, als kein Schußpulver, noch angeſteckte Tabackspfeiffen, bey ſchwerer Straf zu gedulden; worüber ſich aber ſonderheitlich mit denen Gerichtsbeamten zu beſprechen iſt, auf daß von denenſelben dieſertwegen, zu Abſchneidung aller Ausreden, und Anſtößigkeiten, von deren Innhaberen, die nöthige Anweiſung hierauf gemacht werden möge, inmaſſen auch geſorgt werden wird, daß keinen Unterthan das Mindeſte verruckt: oder ruinirt werde, und worauf auch die Commandirte ſtreng zu halten haben.

Sieben-

Siebentens: und da all Vorgehörtes von denen Commandirten Ober- und Unterofficiren in gehorſamſten Vollzug gebracht ſeyn wird, ſo folglich die Burſche gleich an den erſten Tag, auf denen Exercirplätzen ſich einfinden werden, ſo ſollen vorzüglichen dirſelbe, nach der, von denen Land- und Pfleggerichtern erhaltenen Liſten, ordentlich verleſen, rangirt, und darauf geſehen werden, ob ſie, nach der, an gedachte Gerichter ergangenen ſpecial Gnädigſten Anbefehlung, die Haar gezüglet, und eingebunden haben, und in den vorgeſchriebenen Maaß und Qualität zu dem Engen- und Weitenausſchuß beſchrieben worden ſind; nach welchen die Commandirte denen Burſchen ihre Hüte mit denen weiſſen Schnüren in denen Raſtſtunden aufzuſtulpen, und ſoviel möglich ſo zu dreßiren haben, als wie es bey denen Regimentern eingeführt iſt.

Damit nun das Exercitium in der Ordnung fort gehen möge, ſo iſt

Achtens: folgendermaſſen zu verfahren, nemlich, daß jederzeit um 6. Uhr in der Fruhe angefangen, und bis 8. Uhr exercirt werde, und hat es nichts zu bedeuten, wann die Burſche nicht alle beyſammen ſind, ingeſtalten jene, welche von weiten herzugehen haben, bey ihrer Ankunft nachgeholet und abgerichtet werden können;

Im Fall aber der Gottesdienſt fruher gehalten wurde, müſte zu Kirchenzeit aufgehöret werden, während dieſen zwey Stunden aber, muß eine Viertelſtund geraſtet werden, wobey man denen Burſchen alle Gemächlichkeit ſich niederzuſetzen, oder niederzulegen geſtatten ſolle, jedoch, damit dieſe Viertelſtunde nicht fruchtlos ablaufe, ſollen die Commandirte, wechſelweis das Gewehr in die Hand nehmen, und denen Burſchen ſagen, was ein- oder das andere Stuck daran bedeute, und wie man es auf Soldatiſch zu nennen, und zu tractiren pflege, als zum Exempel der Bateriedeckel, der Ladſtock, das Mütterle, und dergleichen, immaſſen hierdurch die Burſche geſchickter werden, die Explication zu begreiffen, welche man ihnen auf Soldatiſch vorzutragen hat.

Iſt nun alſo, obbeſagtermaſſen 2. Stund exercirt worden, ſo werden die Burſche dem Gottesdienſt abzuwarten, in die Kirche geführt, nach dem Gottesdienſt aber, wird wiederum 1. Stund exercirt, es wäre dann Sache, daß die Burſche vor der Kirchenzeit nicht allſchon 2. Stund exerciret hätten, in welchen Fall, ſie um ſo viel länger nach der Kirchen bey der Abrichtung beyzubehalten wären;

Ingeſtalten an jeden Exercirtag in allen 3. Stund theils vor- und theils nach dem Gottesdienſt richtig exercirt werden muß, und alſo dasjenige, was vor der Kirchen gemacht, und gewieſen worden, nach der Kirch wiederhollet werden; nach dieſen aber werden die Burſche nacher Haus gelaſſen.

An halben Feyertägen hingegen, wird nur 2. Stund, wie es ſich ſchicken wird, vor- oder nach den Gottesdienſt exerciret, ſodann alle Burſche entlaſſen, damit ſie zeitlichen nacher Haus kommen, und Nachmittag ihrer Arbeit wiederum obliegen können.

Wann bey ſchönen Wetter, unter dem freyen Himmel exercirt wird, und die Leute in Gottesdienſt gehen, ſo müſſen erſteren Falls, die Gewehr mit denen darauf gehängten Patrontaſchen in denen Kirchhöfen, letzteren Falls aber, bey denen Wirthshäuſern angeſetzt werden.

Wird aber auf denen Tanzböden, und Städlen exercirt, ſo kann man unter der Zeit, da die Leute in Gottesdienſt ſeynd, ſolche verſchlieſſen, und alſo das Gewehr daſelbſten laſſen.

Neuntens: um aber auch zu wiſſen, wie eigentlich exercirt, und was gleich anfänglich gemacht werden ſolle, ſo dienet zur Richtſchnur, daß in Verfolg Sr. Churfürſtlichen Durchleucht ſpecial gnädigſten Intention, die Commandirte Ober- und Unterofficiers, ſich alle Menſchmögliche Mühe geben ſollen, denen geſammten ausgewählten Landburſchen, die Abrichtung, und Exercirung mit all erdenklicher Moderation,

tion, ohne mindeſten Zorn, noch Unwillen, beyzubringen, und bey ſchwereſter Verantwortung, weder mit Schlägen, Stöſſen, oder ſonſtig rauhen, oder anzüglichen Worten und Nämen, die Burſche zu tractiren, und dahero mit aller Gelindigkeit, und Gelaſſenheit denenſelben eine ungezwungene, gerade, und gute Stellung beyzubringen, welche darinnen beſtehet, daß der Burſch mit zuſammen geſeßten inneren Theil der Knye, Waden und Füſſen, ſo daß die Schuhſpitzen rechts und links ungezwungen auswärts ſehen, mit Zurucklegung beyder Armen an die Schenkel, den Leib gerad aus der Hüft, mit eingezogenen unteren Leib, und vorreichender Bruſt, erhebe; wobey der Kopf nicht hinterſich, oder vorwärts hängen ſoll, ſondern aufrecht, und nur um das Kennen etwas mehr mit denen Augen rechts- oder links ſehe; die Finger an beeden flachherunter hangenden Händen, ungezwungener ausſtrecken, daß die Fläche der Hand am Schenkel zu liegen komme; wo beynebens die Schultern zuruck gezogen werden, damit die Bruſt gewölbet werde.

Weiters ſolle denen Burſchen rechts- und linksum, dann rechts umkehrt, und die Herſtellung gezeigt werden.

Auf dieſes folgt das Marſchiren, welches denen Burſchen auf nachſtehende Art gewieſen werden muß.

Von dem lang aufhaltenden Parademarſche wird überhaupts abſtrahirt, und in dem Ordinarimarſch doch Anfangs nicht zu geſchwind, ungezwungen, und dergeſtalten natürlich marſchirt, daß der linke Fuß auf das Commandowort, Marſch, ſogleich, und behänd mit ausgeſtreckten, und gegen den Boden haltenden Zehern, von der Erd, ohne ſelben allzuhoch in die Höhe zu werfen, aufgehoben, ſohin auswärts, und dermaſſen vorgeſchritten werde, damit man nicht Urſach habe, durch unanſtändige Leibsbewegung, ſelben noch weiters vorzuſchieben, ſondern mit dem flachen Fuß, auf jenen Platz niederzuſetzen, wo er, natürlichen Dingen nach, hingezeugt hat: wobey, ſobald der linke Fuß, den Boden erreichet, der rechte ſogleich wieder ſchnell aufgehoben wird, ohne jedoch ein Knye darbey zu biegen.

Sodann auch (aber nur in einem Glied geſtellter) rechts- und links zu ſchwenken, auch wohin bey jeder Schwenkung der Kopf, und die Augen zu werfen, und wie mit ausgeſchloſſenen Ellbogen, an den Ellbogen jedes Nebenmanns ſich zu verhalten, denen Burſchen der Unterricht gegeben werden muß; und dieſe Abrichtung des Marſchirens ſolle Anfangs ohne Riemwerk, und mit beyden auf den Rucken zuſammen geſchlagenen Händen, ſodann erſt, wann die Burſche recht ferm iſt, mit anhabender Patrontaſchen, und umgeſchnalten Bajonetkupeln geſchehen, wobey nicht zu vergeſſen, daß die Anlegung der erhaltenen militariſchen Zeichen, Kämplung- und Erzüglung, auch Aufmachung der Haare, dann deren Bindung, nicht weniger den Huth anzugreifen, und wiederum gut aufzuſetzen, gewieſen werde.

Iſt nun die Burſche, auf gemeldte Art, in der Stellung, Wendungen, Marſchiren, und Schwenkungen, abgerichtet, und feſtgemacht, ſo giebt man derſelben das Gewehr, und dieſes muß alſo zu tragen fleißig, und deutlich angewieſen werden, wie in den gnädigſt-emanirten Militar-Exercitii-Reglement mit mehreren zu erſehen iſt.

So nach ſoll die Burſche in nachgeſetzten Handgriffen, nach und nach grundmäßig, und nur allzeit in einem Glied geſtellter, unterricht, und geübet werden, als erſtlichen aus denen Handgriffen des Exercitii-Reglements.

Com-

COMMANDO-Wörter.

Präſentirt. Schultert. Fertig. An, Feuer. Pulver auf die Pfann.

NB. Hier muß denen Burſchen, anſtatt auf die Patrontaſchen zu ſchlagen, gelernet werden, ordentlich in dieſelbe hinein zu greifen.

Ladet. Ladſtock im Lauf. An ſein Ort. Schultert. Beym Fuß. Schultert.

Andertens aus denen Nebenhandgriffen.

COMMANDO-Wörter.

Schwenkt zum Bajonet. Pflanzt. Schultert. Zum Bajonet. Verſorgt. Schultert. Beym Fuß. Niederlegt. Erhebt. So dann wird Geſchultert.

Nachhero müſſen die commandirte Ober- und Unterofficiers, um denen Burſchen, zu Erlernung des Exercitii einen mehrern Luſt beyzubringen, ſowohl an denen Exerciertägen, in der Raſtzeit, als auch an denen Werktägen, ſo viel es in ein- ſo anderen Ort, in Gegenwart der Burſchen, ſeyn kann, ihr Gewehr in die Hand nehmen, und ſich untereinander exerciren, hierbey aber wohl in Acht nehmen, daß man denen Burſchen nichts neues zeige, bis ſie das erſtere ergriffen haben.

Zehentens, damit aber auch die Gewehr, und Schlöſſer nicht vergebens ruiniret werden mögen, ſo müſſen die Commandirte denen ſammentlichen Burſchen hölzerne Flintenſtein zu machen zeigen, und zwar von Linden- oder ſonſt ſehr weichen Holz, indem das harte nicht tauget, und hierdurch die Patriedeckeln verderbt wurden. Bey Herſtellung des Hans muß ihnen auch unvergeſſen beygebracht werden, damit die Burſch ſelben nicht mit Gewalt überreißen, und die Schlöſſer hierdurch muthwillig verderbt werden.

Sollte ſich aber bey obigem Exercitio, und Unterweiſung eräuſſeren, daß ohngeacht all gebraucht guter Art, und Moderation, bey ein oder anderen eine Saumſelig- oder Halsſtarrigkeit ſich bezeigete, ſo ſeynd ſolche zu der Zeit, wo ihre Cameraden raſten, auch allenfalls wiederum nacher Haus gehen, eine halbe, auch ganze Stund nach zu exerciren; und wollte auch dieſes nichts verfangen, ſo wäre hiervon denen Churfürſtlichen Gerichts- oder Hofmarchsbeamten, worunter der Burſch ſtehet, die Anzeige ſogleich zu thun, damit ſelber, nach Maaß des dießfalls vorgeſchriebenen Regulativi, auf die Verhör citirt, und behörig, entweders an Leib, oder Geld geſtraft werden könne; wo hienebſt die Burſch, dem die Inſpection führenden Obriſtwachtmeiſter, bey deſſen Ankunft, namentlich anzuzeigen, damit Er, Obriſtwachtmeiſter, dieſe Renitenten zu bezwingen, ſich mit dem Gerichtsbeamten unterreden möge.

Eilſtens, und Letztlichen wird denen Commandirten Ober- und Unterofficiern hiemit geſchärfiſt aufgetragen, daß, nach deme ihnen zu deren, vom Regiment aus, zu empfangen habenden Gage, dann Löhnung, und Brod, eine nahmhafte Zulag paßirt wird, alſo die Officiers gehalten ſeyn ſollen, um ihr baares Geld zu leben, und von denen Unterthanen weder eine Vorſpann, noch in anderweg das mindeſte zu verlangen, vielweniger deſſen Hauswirth, oder andere Unterthanen in allergeringſten zu beläſtigen.

Die Unterofficiers müſſen ebenfalls um ihr baares Geld leben, und auſſer dem, von Gericht aus angewieſen werden, den bloſſen Obdach, nicht eines Hällers werth von denen Unterthanen anbegehren, ſonderheitlich aber ſich nicht unterſtehen, mit de-

nen Burſchen, wehrender Zeit, da ſelbe Raſten, oder auſſer der Zeit im Wirthshaus ſeyn werden, in das Bierzechen einzulaſſen oder zu Schmarotzen, ſondern dieſelbe ſollen abgeſöndert Eſſen, und Trinken, damit keine niederträchtige Gemeinſchaften, oder ſonſtige Unanſtändigkeiten, entſtehen mögen.

Wie dann auch überhaupts hiemit alles Ernſt anbefohlen wird, daß weder Ober- noch Unterofficier ſich unterſtehen ſolle, denen Churfürſtlichen Beamten, oder deren Schreibern, und Gerichtsdienern, in allermindeſten, weder mit Worten, Werken, noch Geberden, zu offendiren, ſondern deme entgegen ſelbe mit ſchuldiger Höflichkeit, und Regard, in allen Vorfallenheiten angehen, ein welches, letzteren auch alſo, gegen die Commandirte zu beobachten aufgetragen worden, damit die zu gegenwärtiger Lands-Defenſion ſo nöthig, als unumgänglich gute Verſtändniß beybehalten, und das Widrige keinen Anlaß geben möge, die allenthalbige Erfüllung Seiner Churfürſtlichen Durchläucht gnädigſte Willensmeynung zu hemmen.

Dahero auch die geringſte Gefährde, oder Eigennützigkeit nicht verſpüren zu laſſen, noch vielminder einige Parthevlichkeiten, in Betreff der zu exercirenden Burſchen, auszuüben, oder in denen Churfürſtlichen oder der Privatſtänden, Jagdbarkeiten noch Fiſchen, Krebſen, und dergleichen, ſich betretten laſſen ſollen, ingeſtallten, und da ein, oder die andere Klage vorkommen ſollte, nicht nur allein der commandirende Hauptmann, ohne eine weitſchichtige Unterſuchung machen zu laſſen, zu dem Erſatz alſogleich, und uneinſtellig angehalten: ſondern auſſer deſſen noch, zu einer empfindlichen Beſtrafung gezogen werde wurde, weswegen er jegleichwohlen den Regreß an deſſen untergebenenen Ober- und Unterofficiren zu ſuchen hätte.

Und da nun, verſtandnermaſſen, die commandirte Hauptleute um alles zu reſpondiren haben; als ſollen ſelbe äuſſerſt dahin trachten, ſammentliche Exercirplätz ihrer Regimentsdiſtricts in gute Erkanntnuß zu bringen, und derowegen mit deſſen Untergebenen ſolche Einleitung zu machen, daß die Lieutenants, Feldwebels, und vertraute Corporals, an Werktägen, wechslungsweis, bald auf dieſen, und auf jenen Exercierplatz viſitiren mögen, um nachzuſehen, ob keine Exceſſen unterlaufen, und ob an denen Exercirtägen alles von denen Commandirten ordentlich, und auf das genaueſte befolget werde, was hieoben von der Abrichtung der Burſchen vorgeſchrieben iſt.

Die Hauptleute ſelbſten haben ſich alle Mühe zu geben, unverſehens bald auf dieſen, bald auf jenen Exercierplatz ſich ſehen zu laſſen, damit die Commandirte für beſtändig in der Forcht erhalten werden, und niemals ſicher ſeyn mögen, eine Viſitirung von ihren Oberen zu bekommen, und alſo deſto acurater, und fleißiger ſeyn müſſen. NB. Es tragt ſich von ſelbſten aus, daß auf jenen Exercierplätzen, allwo viele Burſche zuſammen kommen, unter andern ein recht Vertrauter, und Geſchickter das Commando haben müſſe. Sollte ſich nun fügen, daß auf ein oder anderen Exercierplatz etwas vorkommete, welches nothwendig abgeändert werden müſſe, ſo wäre ſich dießfalls mit denen Churfürſtlichen Gerichtsbeamten zu ſprechen, oder allenfalls ſolches dem die Inſpection führenden Obriſtwachtmeiſter, auf deſſen Ankommen zu melden, um es, nach Beſchaffenheit, und Thunlichkeit der Umſtänden, mit dem Gericht abzuthun, oder zum Churfürſtl. Hofkriegsrath einberichten zu können.

Auſſer deme, ſollen die Oberofficiers, und Feldwebels ſich auf das genaueſte informiren, und zuſehen, ob die Commandirte, auf die anbefohlene gute Art, die Burſche abrichten, und keiner ſich ungebührlichen Nämen, Schelt- und Fluchworten gebrauche? Wohingegen das vorzügliche Augenmerk dahin zu nehmen, daß nichts überhudlet, noch übereilet werde, indem gegenwärtig ſo mühſame, als koſtbare Lands-Defenſionseinrichtung, einen unumgänglichen, und ſtandhaltenden Grund anfänglich erfordern thut.

Damit aber auch denen Burſchen mehr Freud, und Liebe zum Exerciren eingeprägt werde, ſo haben die Commandirte an denen Werktägen, wo nicht exercirt wird,

wird, die Gewehr, Schlöſſer, und Ladſtöck, dann das Lederwerk ſo zu recht zu richten, das alles leicht gehet, und wohl anſtehet, auch die Burſche, wo ſie dort, oder da in der Feld- oder anderen Arbeit begriffen ſeynd, zu beſuchen, und, ohne ſelbe in der Arbeit zu hinderen, liebreich zu beſprechen, und vor dem Exerciren, und anderen militariſchen Weſen mit guter Art einen Diſcours zu führen.

Gleichwie aber auch die Befehl, und Raporten, von einem Exereiertag zum andern genau beobachtet werden müſſen; dieſemnach wird der Hauptmann ungefehr in dem Mittel ſeines Bezirks in einem Exercierplatz, und die zwey Lieutenants auf denen Flügeln ſolchen Diſtricts, ſich aufhalten, wogegen die 2. Feldwebels eben auch ſo ſituirt ſeyn müſſen, daß aber dieſe 5. benannte, Ober- und Unterofficiers, nach Maaß der Entlegenheit, denen Corporals, und Vicecorporaln, welche auf denen übrigen Exercierplätzen zu ſtehen kommen werden, die vorfallende Befehl an denen Werktägen beybringen, und von ſelben dargegen (alldieweilen einige Exercierplätze, nach der Lage des Lands allzuweit von denen Oberoffieiren, oder Feldwebels, entfernt, daß ſie um ihre Rapporten zu machen, all zu weit zu gehen hätten) reſpẽe Ablöſungsweis, die nöthige Correſpondenzen unterhalten mögen.

Und obwohlen, ſchlüßlichen, manche Exercierplätze, allwo die Oberofficiers zu ſtehen kommen werden, nicht jene ſeynd, welche an Burſchen am zahlreicheſten, ſo hat man doch dieſelbe ſolchermaſſen, wie in der erſten, und zweyten Anzeige zu befinden, ein- und auseinander zu theilen für nöthig befunden, damit in jeden Bezirk ein Oberaufſeher, zu Verhütung aller Exceſſen, und ſonſtigen Ungebühren, zu ſtehen kommen möge; bey welcher Bewandſame dann gedachte Oberofficiers, und Feldwebels ſich gleichwohl an ein ſo anderen Exercirtägen von ihren ausgeſtellten Ortſchaften allenfalls weg, und dahin begeben können, und ſollen, allwo vermuthet werden kann, daß deren Gegenwart wegen genaueſter Vollziehung, der allenthalbigen Lands-Herrlich-Gnädigſten Intention, nothwendig ſeyn möchte.

N. IV.

Die Verlegung der Cavallerie betreffend Anno 1769.

Entbiethen allen und jeden, Unſern Militar- und Civilobrigkeiten, Unſern Gruß und Gnade zuvor: und geben denſelben hiemit zu vernehmen, wie daß Wir den gnädigſten Entſchluß gefaßt haben, Unſere Cavallerieregimenter auf Unſere Confinen in die Städte, und Märkte auf Poſtirungen Schwadronenweis zu verlegen, und durch gegenwärtig im Druck gelegtes Mandat bekannt machen zu laſſen, was hierinnfalls ſowohl von Seiten erſagter Regimenter, als Unſern Städten, und Märkten unterthänigſt, und auf das genaueſte beobachtet werden ſolle. Verordnen, und wollen demnach, daß

1mo. Ein jedes Cavallerieregiment, vor deſſen Einrückung in die Städte, und Märkte, den burgerlichen Magiſtraten, eine von dem Regimentscommandanten unterſchriebene Liſta von der effectiven Mannſchaft, und den Pferden überſenden ſolle, damit die Billets darnach verfertiget werden können.

2do. Einem jeden Regiment, und zwar für den Stab vom Oberſten an, bis excluſivè des Regimentspauckers, oder Tambours, Bereiter, Schwadrons-Chyrurgi, und Profoſens, desgleichen für die Rittmeiſter, Capitaine, Lieutenant, Cornete, oder Fähnriche, ſoll das 14. tägige Abſteigquartier, nebſt den Pferdſtällungen, gewöhnlichermaſſen, ſo gut ſolche nach Gelegenheit jedes Orts verhanden, gratis ver-

ſchaffet werden; nach Verfluß ſolcher Zeit aber, haben ſelbe ſich um ihr eigenes Geld das Quartier, und die Pferdſtallungen zu miethen, jedoch iſt von Seiten der Städt- und Marktsobrigkeiten die Vorſehung zu machen, daß von dem Burgersmann in Anverlangung der Zünſungen keine Uebermaaß gebraucht werde, auſſer deſſen wurden Wir bey ſich ergebender Klage gemüßiget ſeyn, den Hauszünß für die Quartiere der Officiere ſelbſt beſtimmen zu laſſen. Desgleichen haben

3tio. Die Städte, und Märkte den Unterofficieren, und gemeinen Reutern, dann Dragonern, wie auch vom kleinen Stab dem Regimentspauker, oder Tambour, Bereiter, Schwadrons-Chyrurgo, und Profoſen, nebſt dem Obdach, und der Stallung für die Dienſtpferde, die nöthige Liegerſtatt, und Gelegenheit zum Schlafen, mit einigen Bettgeräthe, ſo gut, als es ſich für einen Soldaten gebührt, wie auch einen Platz zu Niederlegung ihrer Equipage, ferners im Winter die gemeinſchaftliche warme Stube, nebſt Verreichung des Lichts zukommen zu laſſen; dagegen ſoll keiner, er ſey Unterofficier, oder Gemeiner, eine beſondere Stube, noch Holz, ſolche zu beheitzen, verlangen, vielweniger der Hausväter Kupfer, oder Zinn, noch das im Haus vorhandene Waſchgeräthe, gegen der Eigenthümer Willen gebrauchen, und abnutzen. Es hat auch kein Burger, einem, oder mehrer Reuter, oder Dragonern die Koſt und Verpflegung gratis zu reichen, ſondern ein jeder Schwadronscommandant muß bey dem Quartiersſtand die Sache dahin einleiten, daß der Unterofficier und gemeine Mann, von ſeinem Quartiersvater, gegen einem billich, und ordentlich accordirten Preiß die Koſt überkomme, als welchemfalls zu Verhütung der Exceſſe, jeder Schwadronscommandant, das um die Koſt pactierte Geld, alle Monat dem Quartiersvater, in deſſen Behauſung, durch einem Unterofficier überbringen, und auf die Hand bezahlen: ſofort ſich hierum beſcheinen laſſen ſolle: hierauf haben die Magiſträte in denen Städt- und Märkten fleißige Obacht zu geben, und, ſobald ſie die Außerachtlaſſung dieſes Unſers gnädigſten Geſchäfts vermerken, ein ſolches der Abſtellungswillen, anfänglich dem Schwadrons, und da der Orten nichts verfanget, alsdann dem Regimentscommandanten alſobald anzuzeigen; wenn aber dieſelbe auch dieſes Orts wider alles Vermuthen, nicht erfolgete, ſonach die gehörige Einberichtung zu Unſerm Hofkriegsrath, zur Zeit der Muſterung hingegen Unſerm anweſenden Kriegscommiſſario die ſchriftliche Eröfnung zu machen. Und gleichwie Unſere ſpecial gnädigſte Willensmeynung iſt, daß ein jeder Reuter, oder Dragoner mit dem paßierlichen Brod in Natura verſehen werde; alſo auch verbiethen Wir dem Soldaten ein Brod vom Hausvater zu begehren, und jenem hingegen dem Soldaten dergleichen zu geben.

4to. Für die Diener, und Knechte der Stabs- und Oberofficiere dürfen keine beſondere Quartier begehret, noch angewieſen werden, ſondern ein jeder muß ſeine Leute bey ſich behalten, und in ſeinem eignen Quartier unterbringen, auch ſelbe mit eignen, oder gemietheten Bettgeräthſchaften verſehen.

5to. Die Weiber der verheuratheten Reutern, und Dragoner gehören mit in die Quartiere ihrer Männer, und haben die Officiere dahin zu ſehen, damit die Bürger, und deren Angehörige nicht zur Ungebühr beläſtiget, noch in ihrer Nahrung geſtöhret, und ungehindert werden.

6to. Die eigenmächtige Umziehungen, und Veränderungen der Quartier werden den Officieren ohne Zuziehung des Magiſtrats ausdrücklich verbothen; wenn aber eine Veränderung nöthig iſt, kann der commandirende Officier den Magiſtrat hievon Nachricht geben, gleich auch dem Magiſtrat freyſtehet, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit vorläufiger Wiſſenſchaft des commandirenden Officiers eine Umquartirung zu unternehmen, damit zum Theil die Ungleichheit unter den Bequartirten, zum theil aber den gegründeten Klagen dadurch vorgebogen werden möge.

7mo. Weil die Bürger in den Städten, und Märkten von ihrer Nahrung, und Gewerbe ihre abſonderliche Præſtanda zu präſtiren haben, folglich unbillig wäre, wenn ihnen von andern ihre Nahrung entzogen wurde: ſo ſetzen, und ordnen

Wir

Wir ernſtlich, daß kein Unterofficier, oder Gemeiner, noch deren Weiber, dann Officiersknechte, und Diener ſich im geringſten einer Kramerey, noch andern burgerlichen Nahrungen unterziehen, viel weniger ſich der Ausſchenkung einigen Biers, verkaufung des Tabacks, und anderer Waaren, unter was Vorwand es auch immer ſeyn ſollte, unterfange; würde aber einer jedennoch darwider handlen, ſolchemfalls ſtehet dem Magiſtrat (welchem der commandirende Officier jedes Orts die Hand zu biethen hat) frey, die Sachen wegzunehmen, und ſoll derjenige, ſo ſich hierinn verfehlet, ernſtlich geſtraft werden.

8vo. Sonderheitlich haben auch die Staabsofficiere, und Schwadronscommandanten den Bedacht dahin zu nehmen, daß zur Nachtzeit fleißig patrolliert, und keine Unruhe, dann Herumſchwärmen geſtattet werde, gleich ſich auch einiger Reuter, oder Dragoner nach der Retraite weder in einem Wirthshaus, noch auf der Gaſſe, ſondern in ſeinem Quartier ſich einfinden, und desgleichen dem Wirth bey Vermeidung exemplariſcher Strafe verbothen ſeyn ſolle, denſelben nach verſtandener Retraite einiges Getränk mehr zu reichen. Wie dann in Folge des Dienſtreglement nach ſolcher Zeit in den ſämmtlichen Quartieren durch die Unterofficiere die gehörige Viſitation (ob die Leute ſich in ihren Quartieren befinden) fleißig geſchehen ſolle.

9no. Einem jeden Quartiertragenden Hausvater ſoll alljährig um die Liegerſtatt, Bettgeräthe, dann gemeinſchaftlich warme Stuben, und Licht für jeden Unterofficier, dann gemeinen Reuter, und Dragoner aus der Regimentscaſſa, jedoch ohne allmindeſte Conſequenz, Unſerer dießfalliger Landesherlichen freyen Einquartierungbefugniße, vier Gulden gegen Schein bezahlt werden.

Belangend die für die Dienſtpferde erforderliche Stallungen, haben ſolche die Obrigkeiten jedes Orts vor dem Eintritt der dermaligen Poſtirungsmannſchaft in gehörigen Stand herſtellen zu laſſen. Fürs künftige aber ſind dieſe jederzeit vom Regimentswegen ex Caſſa ohne mindeſten von den Bürgern zu leiſten habenden Beytrage zu unterhalten. Dem Quartiersvater hingegen ſoll jederzeit die Miſtung gelaſſen werden.

10mo. Wegen Barbirung der gemeinen Mannſchaft, hat jeder Regiments- Schwadrons- und Unter-Chyrurgus von darum in jenen Orten, wo ſich von ſeinem Regiment einige Mannſchaft befindet, er hingegen nicht gegenwärtig iſt, oder ſeyn kann, bey den burgerlichen Baadern auf deſſen Koſten die Beſtellung zu machen, damit die Mannſchaft bedienet werde, weil er deswegen bezahlet iſt, und zum theil auch ſeine Gage genießt. Was aber die erkrankende Mannſchaft angehet, welche wegen Schwere der Krankheit allenfalls in dem Quartier nicht beybehalten, oder in das nächſt entlegene Militarſpital tranſportiert werden kann, ſolche ſoll in das jeden Orts allenfalls verhandene burgerliche Krankenhaus gebracht, jedoch von Regiment aus mit allen Nothwendigkeiten von den paßierlichen Medicinsgeldern verpflegt, und verſehen, auch aus dieſem Fundo die auf Tranſportierung eines erkrankten Manns bis in das Lazaret etwann erforderliche Vorſpann bezahlt werden.

11mo. Die Stallrequiſiten haben die Quartiersväter keineswegs beyzuſchaffen, indem die Regimenter hiermit zum theil von ſelbſten ſchon verſehen, und bey ſich äuſſerenden Abgang die Nothdurften aus den Regimentscaſſen beſtreiten zu laſſen gehalten ſind.

12mo. Kein Reuter, oder Dragoner, noch auch die Knechte des Officiers ſollen mit freyen Licht, oder Spann in die Ställe, oder Böden gehen, ſondern ſich der Laterne gebrauchen, desgleichen iſt ihnen verbothen, mit Licht zu Bette zu gehen, noch in deren Schlafkammer Taback zu rauchen. Wurde hingegen der Hausvater ſeinem bequartierten Reuter, oder Dragoner einiges Licht hiemit zu Bette zu gehen, von ſelbſt geben, oder, im Falle es der Reuter oder Dragoner begehret, ſolches gleich den folgenden Tag bey ſeiner Obrigkeit nicht anzeigen, derſelbe ſoll deswegen vom Magiſtrat exemplariſch geſtraft werden.

13tio. Die Wachtſtüben, ſo bey nunmehrig zerſtreuten Verlegung der Regimenter nur allein bey den Quartier des Regiments, und Schwadronscommandanten als eine Standartwachte jeden Orts nöthig ſind, mithin unter den Thoren keine Wachten gehalten werden därfen, ſind von den Quartierortſchaften um ſo mehr gratis zu verſchaffen, als dergleichen Wacht in Feuersgefahren, und anderen Umſtänden, der geſammten Gemeinde jeden Orts ſelbſt auch zu guten kommet; die Beheizung, und Lichter für ſothane Wachtſtüben entgegen haben die Regimenter aus deren Caſſen beyzuſchaffen.

14to. Die Abnahmen unter den Thoren von dem zum Verkauf, oder in anderweg in die Städte, und Märkte geführt werdenden Holz, ſo ſoll andern Pfennwerthen, wie ſolche immer Namen haben mögen, ſind abſolute verbothen, und haben ſich deſſen die Regiments- und Schwadronscommandanten bey unnachläßiger Strafe einer monatlichen Gage in die Regimentscaſſa allerdings zu enthalten.

15to. Des verbothenen Jagen, und Fiſchens ſollen ſich die Stabs- Ober- Unterofficiere, und Gemeine, wie auch die bey den Stabs- und Oberofficieren in Dienſten ſtehende Jäger, und Bediente um ſo ſicherer enthalten, als in widrigen, und da ſich ein Oberofficier hierinn betretten ließ, derſelbe zum erſtenmal mit einer Monatgage Straf zur Regimentscaſſa angeſehen, zum zweytenmal aber mit der Caſſation gegen ihn verfahren, und in gleiche Strafe condemnirt werden wurde, wenn angezogenes Jagen, und Fiſchen den untergebenen Reutern, und Dragonern, oder Bedienten geſtatten werden ſollte.

16to. Von den Stabs- Ober- Unterofficieren, und Gemeinen, ſolle ebenfalls niemand befugt ſeyn, weder von den Städt, und Märkten, noch von den platten Land einige Fuhren- Vorſpann, oder Reitpferde, wie auch Bothen, es ſey dann, daß dieſertwillen von Unſerer Hofkammer ein gefertigtes Patent vorgewieſen werden könne, zu begehren, widrigenfalls aber ſind für jeden beſpannten Wagen ſechs Gulden zu bezahlen, und dem Officier, welcher ſolches veranlaſſet, oder unter welcher Schwadron der Unterofficier, oder Gemeine ſtehet, von deſſen Tractament abzuziehen. Eben ſoviel Strafe von jedem Pferd, und Bothen ſolle auch gegeben werden, wenn ſonſtige Vorſpann, oder Reitpferde, oder Bothen mit Gewalt verlanget wurden: dabey ſolcher Exceß alſobald von dem Beamten, oder burgerlichen Magiſtrat zu Unſerem Hofkriegsrath, und Hofkammer einzuberichten käme, damit auch vorläufiger Conferierung beyden Orts das nöthige ohne Verzug vorgenommen werden könne. Daferu aber Unſere Beamte, und Magiſtratsobrigkeiten hierinnfalls durch die Finger ſehen, und die Einberichtung beſagtermaſſen nicht thun wollten; ſo ſollen ſie zur Strafe doppelt ſoviel aus eignem Säckel bezahlen, als hierinn für die Officiere beſtimmt iſt.

17mo. Alle Beſchwerden, ſo immer vorfallen mögen, ſind zu erſt bey jedem Officier, ſo im Orte commandirt, alsdann aber, wenn dieſer nicht Recht verſchaffen ſollte: an den Commandanten des Regiments zu bringen, und da auch bey dieſem kein Gehör zu finden wäre, an Unſern Hofkriegsrath zu berichten.

18vo. Nachdem alle Jahre einmal, nemlich zu Frühlingszeiten Unſere Kriegscommiſſarien bey den Regimentern die Muſterung vorzunehmen haben; ſo ſollen dieſelben jedesmal vor ihren Abgang zu den Regimentern den Quartiersſtänden ſchriftlich vernachrichten, wann, und wo ſie bey den Regimentern eintreffen, mit dem Beyſatz, ob ſie, und ihre Burgerſchaft ſich über deren Garniſonen rechtmäßig zu beſchweren Urſache haben, oder nicht? und erſtenfalls in was Stücken? Dieſe Klagen hätte folgends jeder Kriegscommiſſarius dem Regimentscommandanten zu communiciren, auch mit demſelben die etwann nöthige Unterſuchung abzumachen. Wenn dieſes geſchehen, und ſich befindet, daß dem Quartiersſtand von der Garniſon Mandatwidrig begegnet worden ſey, haben die Kriegscommiſſarien bey dem Regimentscommandanten, wegen gebührender Beſtrafung der Uebertretter, und Satisfacierung der Bequartierten behörige Erinnerung zu thun; da aber ein, wie das andere nicht ſogleich, und noch in deren Gegenwart erfolgete, hätten ſie Kriegscommiſſarien an Unſeren

Hof-

Hofkriegsrath, und Hofkammer pflichtmäßigen Bericht zu erſtatten, und das abgehaltene Protocolle mit einzuſenden; welcher Kriegscommiſſarius aber hierunter ſaumig wäre: ſollte fürs erſtemal ein Monattractament zu Unſern Soldatenweyſenhaus verliehren, fürs zweytemal aber caßiert werden.

19no. Befehlen Wir allen Commandanten Unſerer Cavalerieregimenter überhaupts gnädigſt, jedoch ernſtlich, bey allen unter deren Commando ſtehenden gute Ordre mit allem Eifer, und Nachdruck zu halten, die Exceſſen ſo viel nur immer möglich zu verhüten, die aber, ſo ſich jedennoch vergehen, ernſtlich zu beſtrafen, nicht weniger mit dem Magiſtratsobrigkeiten in gutem Vernehmen zu leben, und dieſelben, ſo oft ſie zum beſten ihrer Städte, und Märkte etwas zu erinnern finden, jedesmal mit billigen Beſcheid, und alsbaldiger Abfertigung zu begegnen. Inſonderheit aber wollen Wir gnädigſt, daß jedesmal, wenn die Sache von einer Wichtigkeit iſt, die Magiſtratsobrigkeiten ſolche an die Regimentscommandanten ſchriftlich gelangen laſſen: dieſe auch denſelben ſchriftlich antworten, und ſich deſſen auf keine Weis entnehmen, oder ſie nur mit einer mündlichen Antwort abzufertigen ſuchen ſollen.

20mo. Haben ſich weder Officiere noch Gemeine in Sachen zu mengen, ſo zwiſchen dem Magiſtrat, und Burgern, oder Unterthanen vorgehen, weniger jene wider die Obrigkeit zu verhetzen, noch dieſe in ihrer Jurisdiction, oder Gerichtszwang, oder dem Magiſtrat zuſtehenden Einkünften, und Accidentien zu beeinträchtigen, ſondern in Gegentheil wider die Widerſpenſtige, und Ungehorſame in gebührenden Schutz zu halten, und auf ihr Anſuchen Hilfe zu leiſten.

21mo. Da ſich aber Streitigkeiten zwiſchen Soldaten und Burgern, oder Bauern zutragen: ſo ſtehet die Cognitio cauſæ dem zu, unter welchen der Beklagte gehörig, und ſollen ſich die Officiere keiner Jurisdictions über die Burger und Bauern, & vice verſa der Beamte, dann Magiſtrat in Städt und Märkten über die Soldaten anmaſſen, alſo zwar, daß jedem ſeine Jurisdiction über ſeine Untergebene unbekränket verbleibet. Damit ſich jedoch einiger Theil einer Parthеylichkeit nicht zu beſchweren haben möge; ſo laſſen Wir gnädigſt zu, und wollen, daß, wenn ein Soldat mit einem Burger, oder Bauern Händel hat, ein Officier, und ſo auch hinwider, da ein Burger, oder Bauer mit einem Soldaten Streit hat, einer der Beamten, oder des Raths der Verhör, und Entſcheidung der Sache mit beywohne, und da es zwiſchen Soldaten, und Burgern, oder Bauern zu Zank und Streitigkeiten kommet, ſo ſoll ſich keiner des andern annehmen, ſondern die gegenwärtig, oder dabey ſich befindlichen Perſonen ſind gehalten, ſolches dem Magiſtrat, und nächſtem Officier ſogleich anzudeuten, damit aller Auflauf, und Tumult gänzlich vermieden werden möge. Dabey wollen Wir, daß in allen Fällen gegen Unſere Soldaten die Caractermäßige Achtung jederzeit beobachtet werde.

22do. Sollte (ſo GOtt allezeit in Gnaden abwenden wolle) in einem Ort eine Feuersbrunſt entſtehen, ſo ſollen die Soldaten auf ihren ausgeſteckten Alarmplätzen erſcheinen, und dieſe von dem Officier, die Burgerſchaft aber von dem Magiſtrat einzig, und allein commandirt werden, und einer dem andern helfen, nicht aber, weder mit Worten, noch mit Werken übel tractiren; wie dann auch denjenigen, ſo das Ihrige in derley Noth austragen, ſolches wohl aufzuheben, und allenfalls von der Soldateſca zu beſchützen, und zu verwachten iſt.

23tio. Kommet beyderſeits nemlich von den Officieren, und Magiſtråten fleißig gute Anſtalt zu machen, daß, nachdem ſich Landſtreicher, Mordbrenner; und Kundſchafter, ſo anders liederliches Geſinde in die Quartiersortſchaften einſchleichen, und Schaden verurſachen dörften, dergleichen verdächtige Perſonen nirgends eingelaſſen, ſondern ſcharf examinirt, und um ihre Kundſchaften, oder Paßports befragt, folgends ſolche den Officieren, und Obrigkeiten vorgezeigt werden ſollen: und dieſes verſtehet ſich auch auf die Quartiere, welchertwillen gleichmäßige Sorgfalt zu tragen

 iſt,

iſt, damit niemand Fremder bey obhandenen Verdacht geduldet, noch ein Unterſchleif geſtattet werde.

Und da Wir auch Unſern ſammtlichen Cavalerieregimentern die Selbſtliefe: rung ihres benöthigtens Brods, und der Fourage vom erſten nächſtkommenden Monats April an, auf Verrechnung überlaſſen haben, ſo wollen Wir ferners gnä: digſt, daß

24do. Nur zur alleinigen Verſehung der Magazine den Officiren freyſtehe, an Korn und Fourage im Land, auch bey den Häuſern, jedoch ohne Mißbrauch, noch ſonſtiger Kauderey aufzukaufen, ingleichen darauf Contract zu ſchlieſſen, nicht weniger Wieſen mit Conſens, und guten Willen der Eigenthümer, nicht aber durch Ueberredungen, weniger mit Gewalt fürs Künftige zu ſtiften, oder zu miethen, doch gleichfals ohne einige Kauderey, und daß

25to. Von keinem Officier, er ſey, wer er immer wolle, zum Nachtheil des Commercii, und hiermit verknüpften höchſten Intereſſe einiger Vorkauf, auſſer der im vorgehenden §. 24. benannten Proviſion, ſo wenig in den Städten, als auf dem platten Lande, noch weniger aber auf den öffentlichen Landſträſſen, und vor den Thö: ren verlangt, oder getrieben werde; als welches Wir niemal zu erlauben gedenken, ſondern ein jeder Schwadronscommandant muß ſuchen, ſeine ſelbſtige Haus: und Unterhaltsnothdurft durch freyen Handel, ohne allen Zwang, und Bedruckung der Unterthanen, anzuſchaffen, wobey ſich auch Niemand von Seiten der Regimenter an: maſſen ſolle, diejenigen Bürger, ſo zu Unterhaltung ihres Viehs beſondere Wieſen gemiethet, aus deren Contracten zu ſetzen, oder einigen Vorzug zu begehren, ſon: dern die Officiere, welche dergleichen Wieſen verlangen, müſſen bey den offentlichen Verpachtungen derſelben mitlicitiren, und ſolche durch beſſere Conditiones zu erlan: gen ſuchen, nebſt dem haben ſie ſich auch keineswegs zu unterfangen, der bey den Städten und Märkten befindlichen Gemeindswieſen, und Weidſchaften zu bedienen, oder kranke Pferde darauf graſen zu laſſen. Weiters ſoll ſich niemand einigen Lan: des: oder Brachfeld, um etwann Wickenfutter anzuſäen, anderſt als mit des Eigen: thümers gutem Willen, und gegen baarer Bezahlung unterziehen, und zwar all die: ſes bey Verluſt eines Monattractaments gegen den, ſo darwider handelt.

26to. Sollten bey ein: oder anderen Orten die Wieſen für die Cavalerie und auch zugleich für die Unterthanen, welche zu Unterhaltung ihres Viehs des Heues gleichſals bedürftig ſind, nicht zureichend ſeyn, ſo iſt dahin zu ſehen, damit nicht alle Wieſen und Heuplätze von der Cavalerie ſofort weggemiethet, und die Unterthanen bloß gelaſſen werden, ſondern es ſind für dieſe ſo viele Wieſen vorher auszuſetzen, und zu überlaſſen, als ſie zu Unterhaltung deren Viehs, mit welchen ſie ihre Aecker beſtellen müſſen, nöthig haben, die Cavalerie ſoll folgends ihre Nothdurft gleichwol aus anderen benachbarten Orten zu bekommen trachten. Hiebey iſt die Schuldigkeit Unſerer Beamten, dann Städt: und Märktsobrigkeiten, auf die Erhaltung der Un: terthanen ein wachendes Auge zu haben, und bey etwa verſpürenden Schwürigkeiten hierüber zu Unſerm Hofkriegsrath Bericht zu erſtatten, jedoch aber auch den Regimen: tern bey allen Vorfällen willigſten Beyſtand zu leiſten.

27mo. Wegen der Magazine wollen Wir hiemit gnädigſt verordnet haben, daß in den Städt: und Märkten zu Aufſchüttung des für Unſere Cavalerieregimen: ter benöthigten Korns, und Habers, die auf den Rathhäuſern, und andern beſonde: ren Gebäuden, nichtweniger, und vorzüglich in Unſeren allenfalls verhandenen Schlos: gebäuden, wo es nemlich ohne Schaden, und Nachtheil Unſerer eigenen Getreider ſeyn kann, die nöthigen Böden, und Gelegenheit hergegeben und eingeraumt, zu dem Rauchfutter hingegen außer den Städt: und Märkten gewiſſe Scheuren gegen Ver: reichung eines leidentlichen Zinſes aus der Regimentscaſſa überlaſſen werden ſollen.

28vo. Zu Verhütung der Feuersgefahr, darf den Reutern, und Dragonern nicht mehrers Vorrath an Heu und Stroh in ihr Quartier zu bringen geſtattet wer:

den,

den, als ſie långſtens auf 4. Tåge nöthig haben, hierauf die Officiere inſonderheit genaue Acht, und dabey den Reutern, und Dragonern ernſtlich einzubinden haben, daß ſie bey der Fourage, und in den Roßſtållen nicht Taback rauchen, folgſam aller Feuersgefahr ſorgfåltigſt auszuweichen beflisſen ſeyn, wie auch ſich nicht unterſtehen ſollen, zu Abholung der Fourage aus den Magazinen der Burger ihre Knechte, und Pferde zu gebrauchen.

29no. Wenn berittene Commandi ausgeſchickt werden, ſie mögen ſtark, oder ſchwach ſeyn, ſo ſoll denſelben auf 4. Tåge Brod, maſſen der Mann die übrige Verpflegung ſich ſelbſt um ſein baares Geld anzuſchaffen hat, dann die Fourage mit geſpunnenen Heu mitgegeben werden, und im Fall ſothane Commandi långers als 4. Tåge auszubleiben, håtten dieſelben die weiters nöthige Fourage von Unſeren Unterthanen ſich verreichen zu laſſen, welche der Commandirende jedesmal ſogleich baar um billigen Preis, jedoch nicht weniger, denn 14. kr. per Portion à 6. Pf. Haber, und 10. Pf. Heu zu bezahlen, ſofort ſich darüber beſcheinen zu laſſen, und dem Regiment die Rechnung zu machen hat.

30mo. Haben die Regimenter in all ſich ergebenden Fållen auf Anruffen der Mauthbeamten, nach der von Unſerm Generalmauthdirectorio noch ſonders erhaltenden Anweiſung, denſelben die bereiteſte Hülfe zu leiſten, auf Contrabanden fleißige Obacht zu geben, und dieſelbe auf Betretten zu arretiren, gedachte Mauthbeamte aber überhaupt wider alle Gewaltthåtigkeiten zu beſchåtzen. Derohalben Wir auch gnådigſt wollen, daß demjenigen Reuter, oder Dragoner, welcher eine Contrabande aufbringet, der dem Aufbringer zuſtåndige Antheil zugetheilet werden ſolle. Endlich, und

31mo. Iſt Unſer gnådigſt = zugleich ernſtlicher Befehl, daß ſie Cavalerieregimententer insbeſondere auf die Deſerteur Unſerer Truppen die ſorgſam und fleiſſigſte Spech halten, auf Betretten ſelbe arretiren, und zu ihren Regimentern, wovon ſie entwichen, liefern ſollen, dagegen ihnen Cavaleriſten von jenem Regiment, von welchem der Deſerteur iſt, Kopf für Kopf 10. fl. zu bezahlen ſind. Und gleichwie ſich dieſe Unſere Generalverordnung in allen obangemerkten Puncten auf Unſer Graf Pieſasquiſches Freybataillon gleichfalls verſtehet: alſo auch hat daſſelbe, es mögen deſſen Commandirte in Stådten, oder Mårkten, oder auf dem blatten Lande verlegt ſeyn, all und jedes hierinn enthaltenes genau zu befolgen.

Uebrigens befehlen Wir Unſern ſåmmtlichen Beamten, und beſonders den dermal mit Quartier belegt werdenden Stådte = und Mårktsobrigkeiten ernſtgemeſſen, daß ſie die wider Unſer gegenwårtig gnådigſtes Generalmandat allenfalls unterlaufende Exceſſen, welche von Seiten der Regimenter nicht in gehöriger Zeit, und nach Gebühr abgethan werden ſollten, ſowohl zu Unſerm Hofkriegsrath, als Unſerer Hofkammer um ſo ſchleiniger berichtlich gelangen laſſen ſollen, je gewiſſer ſie im Fall einer Connivenz nicht allein zum Erſatz des dem Quartiersvater zugefügt wordenen Schadens, ſondern auch noch darüberhin zu Erlegung einer ergiebigen Geldſtrafe angehalten werden würden.

Damit nun ſich jedermann vor ernſtlichem Einſehen, und Strafen hüten, und Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge; ſo wollen Wir, daß dieſes Unſer Generalmandat an gewöhnlicher Orten nach beſchehener Publication behörig affigiret werde.

Gegeben unter Unſer höchſteigenhåndigen Unterſchrift, und vorgedruckten gröſſern geheimen Rathsinſiegel, in Unſerer Haupt = und Reſidenzſtadt München, den 6ten Mårz Anno 1769.

N. V.

Mandat de Anno 1769. die Enrollirung der Vaganten und andern betreffend.

Entbiethen männiglich, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Wir ſeynd entſchloſſen, alle Vaganten und Müßiggänger überhaupt, ſonderbar aber die Dienſt- und Herrnloſe Burſch, herumgehende Schreiber, Studenten, und Jäger, item ſowohl inn- als ausländiſche Handwerksburſch, welche ſich ohne Legitimation oder mit mehr als ein halbes Jahr alten Kundſchaften, oder etwann gar auf dem Bettel betretten laſſen, wie auch die gegen ihre Brodherren aufbochen oder vor der Zeit aus dem Dienſt trettenden Ehehalten, und nicht minder auch andere liederlich, ungehorſam und incorrigible Leute unter das Militare zu ſtoſſen, und auf 3. oder 6. und noch mehr Jahre obligat zu machen.

Solchemnach gebiethen Wir hiemit all Unſern Pflegsbeamten, dann Hofmarchs- Stadt- und Marktsobrigkeiten, dergleichen Leute, ſofern ſie nur ledig, und ohne Leibsdefect ſeyn, auch das Maas von 5. Schuhe, 8. Zoll haben, alſogleich aufheben, und zu den ausgeſendeten Werbungen, welche den 15. dieß ihren Anfang nehmen werden, durch ihre Amtleute gegen den alldort für jeden Kopf zu empfangen habenden Lieferungs-Recompens per 1. fl. extradieren zu laſſen, zu dem Ende auch bey einem jeden Gericht ein richtig und gleichförmiges Maas, wo ſolches noch nicht vorhanden iſt, alſogleich beygeſchaft werden ſolle, um die Ausmäſſung von der Extradition hiernach allemal vornehmen zu können.

Wir verhoffen zwar dadurch jenen Beſchwerden, welche Unſern Unterthanen durch dieſe ſchädliche Leute bishero zugegangen ſeynd, gröſtentheils abzuhelfen, werden es aber gleichwohl nicht hierbey bewenden laſſen, ſondern ſtehen eben noch im Begrif, die weitere aller ernſtlichſt- und wirkſamſte Mittel an die Hand zu nehmen, wodurch das Land auch von den übrigen unter das Militare nicht tauglichen Vaganten, Müßiggängern, Bettlern und desgleichen nichtswürdigen Geſinde, ſowohl männ- als weiblichen Geſchlechts, gänzlich geſäubert, und rein gehalten werden möge. Indeſſen haben die Beamte, Obrigkeiten und Amtleute, auf das untem 12. Aug. Anni præt. wegen des Bettels und Müßiggangs erlaſſene Generalmandat in allen Puncten, ſonderbar ſo viel die Ausländer und Landläufer betrift, mit aller Schärfe zu halten, und ſich hierinn weiter nicht ermahnen, vielweniger es auf die ſonſt unausbleibliche Wahrmachung der ihnen ſchon öfters comminirten Strafen ankommen zu laſſen.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 6ten Auguſt im Jahre 1769.

---

* Die Verordnungen in p. duelli zwiſchen Militarperſonen ſiehe in not. ad Cod. Crim. P. 1. C. 3. §. 9. Litt. h. in p. deſertionis not. ad Cod. Civ. P. 5. C. 21. §. 22. Litt. f. g. falſcher Werbungen ibi. §. 23. Litt. b. c. emigrationis ibi. §. 24. Litt. b. c. ſelbſtiger Untichtigmachung ibi. §. 25. Litt. c. Aufhebung der Militarauswahl und Recrutenanlag ibi. §. 39. Litt. a. Jurisdiction über die Leibgarde in Supplem. ad Cod. civ. p. 5. C. 21. §. 1. fremder Truppen Durchmarſch ibi §. 8. Verſchaffung ſtändiſcher Bedienten zum Militar-Exercitio ibi. §. 39.

Achter

Achter Theil.

N. I.

Rentmeiſteriſche Inſtruction von Anno 1669.

1.

Soll ſich der Rentmeiſter in ſeinem Umritt bey Gerichtern, Städt- und Märkten nicht länger, als es nöthig, aufhalten, Niemand durch ſich oder Subalternen mit Zehrungen Trinkgeld und dergleichen beſchweren, ſondern ſich mit dem gewöhnlichen Deputat jeden Tags mit 6. fl. für ſich, und für den Rentſchreiber 2 ½ fl. begnügen, auch Uns hievon das ratum, ſo lang er mit Viſitation der Gerichtern zu bringt, aufrechnen, das übrige von Städten und Märkten einbringen, und geringe Märkt zu den nächſt gelegenen Orten ziehen, welche in Subſidium einen Beytrag zu thun haben.

2. Der Rentſchreiber ſolle die Täg und Zeiten deſſen Umritts, auch was er jeden Orts an Deputat und ſonſt das Jahr hindurch an Inſtallationen der Beamten, Stift- und Zinß auch der Amtleuten oder andern præſtationen, item an Abſchied und Landſchuldgeldern eingenommen, der Landſchreiberenrechnung ſpecificé bey Straf der amotion eintragen, allermaſſen Wir an alle Gericht Städt- und Märkte Befehl erlaſſen, daß ſie ihm über ſein Deputat nichts reichen, auch ſich vor dem Umritt ſo parat halten ſollen, damit der Rentmeiſter ſie zeitlich expediren möge, und wer gegen dieſes Verboth etwas mehrers annimmt, oder giebt, ſoll exemplariſch geſtraft werden.

3. Bey dem Umritt ſoll er auf Unſre Intereſſe bedacht ſeyn, auf Laſter und Untugenden ſowohl bey geiſtlichen als weltlichen, inſonderheit auf die Gotteslaſterung, Ketzerey, leichtfertige Bücher, und geiſtliche Concubinen obacht geben, auch den Befund alſofort zu den Hofrath oder wohin es ſonſt gehörig, berichten, nicht weniger das verbothene Fleiſch eſſen, übermäßiges Spielen, Arbeiten an Feyertägen und dergleichen nicht nur abſchaffen, ſondern auch abſtraffen.

4. Wegen Haltung des Gottesdienſts ſoll er ſich erkundigen, item ob der Unterthan nicht mit Sellgerad, Begräbnuß und Stollrechten graviert und ſonſt durch unzuläßige Getraid, Haar, Schmalz und dergleichen Sammlungen bedrängt werde? ob an Sonn- und Feyertägen Kinderlehr gehalten, und der Gottesdienſt von Beamten und Unterthanen fleißig beſucht werde?

5. Wegen Verſicherung der Kirchencapitalien, ſoll er die Decreta wohl beobachten, welche Wir wegen der Borgſchaft und deſſen Grundherrlichen Conſens nächſtens zu Verordnen gedenken, maſſen wenn der Conſens noch die Borgen ſo leicht zu bewirken ſeynd; folglich den Kirchen ihre Capitalia in den Zechſchein liegen bleiben. Es iſt aber in den Kirchenrechnungen beyzuſetzen, wie die Capitalia verſichert, und wann die Schuldbriefe errichtet, und dafür neue Obligationis ausgeſtellt werden, ſoll ſolches ohne novation geſchehen, und die Kirchenpröbſte zu Einbringung der Ruckſtänden angehalten werden.

6. Denen Gerichtsbeamten aber ſoll er die Aufnahm der Kirchengelder, Erkaufung des geopferten Haars, Schmalz, Geflügel, Vieh, ꝛc. nicht geſtatten, vielweniger die Verſtiftungen der Kirchengütern, Zehenden, oder im Verordnungsfall, die Abfahrt und Anfallszueignungen oder Geſchenk bey Ausleihung der Kirchengelder zulaſſen.

7. Die Kirchenrechnungen ſollen zu rechter Zeit von dem Oberbeamten aufgenommen, dem Pfarrer um ſein Bedenken communiciret, die Aufnahm an keinen Sonn- Feyer- oder Samſtag bewerkſtelliget, und denen Pfarrern, wann ſie ſich davon abſentiret, kein Deputat paßirt werden.

8. Beamte und Pfarrer ſollen die Kirchengelder nicht bey ſich behalten, ſondern in Beyſeyn der Kirchenpröbſtén ausgezählt, und in die Zechſchrein gelegt, auch dieſen über die Ausſtänd ſpecificierte Extract ertheilt werden.

9. Zu Eindienung der Kirchengülden ſollen gewiſſe Täge beſtimmt und öffentlichen verruffen werden, und wenn die Kirchenpröbſte ihre Entlaſſung begehren, ſoll man es ihnen nach zwey oder drey Jahr, doch nicht auf einmal geben, und der Abſtehende dem Bleibenden richtige Einantwortung thun, und den Reſt auszeigen, den Hinterſtand gut machen, und in die Zechſchrein legen, dahingegen dasjenige, was er von Amtswegen, ausgelegt, defalieren, und ſollen die Kirchenpröbſte von den Amtleuten mit Fort- und Verſchaffungsgeld oder andern dergleichen exactionen nicht gravirt werden.

10. Nöthige Kirchenreparationes ſoll man nicht anſtehen laſſen, und da der Bau über 50. fl. betrift, den geiſtlichen Rath pro ratificatione belangen.

11. Bey Gericht iſt ein eignes Buch über die Verordnung der Kirchengüter zu halten, die landemia einzutragen, ſolche von dem Rentamt fleißig einzuſehen, und aus den Saalbüchern oder andern Kirchengütern, Beſchreibungen der Kirchenpröbſten extract pro informatione zu zuſtellen.

12. Ueber die Kirchenmobilien ſind richtige inventaria und über das Opfer, welches in die Stöck fallt, ſpecificationen zu halten, und die Zechſchrein in den Gotteshäuſern, ſo nicht weit abſeit liegen, verwahrt werden, im Fall ſie aber nicht genug allda verſichert werden, ſollen ſie bey dem Pfarrer oder der Mutterkirche verwahrt werden.

13. Die Raum und Auszehlung der Kirchenſtöcken iſt in Anweſenheit des Pfarrers, der Obrigkeit und Kirchenpröbſten zu thun, und ſoll der Erſte die Zettel mit unterſchreiben, ſich auch der Begräbnußgelder oder Anfällen halber hievon nichts zueignen.

14. Der

14. Der Rentmeiſter ſoll fleißig nachſehen, ob die Beamte mit denen Landrechten verſehen, und darinn genugſam informirt ſind? item die Regiſtraturen beſichtigen, nebſt denen Protocollis auch eine Specification von unexpedirten Sachen abfordern, den Gerichtſchreiber, ob er nicht von dem Oberbeamten zuviel umgangen worden, heimlich vernehmen, die Gand und Maleſizacta ſoviel es die Zeit zuläßt, durchgehen, die Procuratoren und Amtleut beſonders vernehmen, und wann er befindet, daß in Maleſizſachen zuviel Unköſten verurſacht worden, ſolche ausſetzen.

15. Die übermäßige Tax und andere Gerichtsgebühren auch unnöthige Briefaufrichtungen ſoll er abſtellen.

16. Ferner ſoll er verfügen, daß bey jedem Gericht ein Vormundſchaftsbuch gehalten, das Vermögen des Puvillen fleißig eingetragen, gebührende Rechnung von Zeit zu Zeit abgelegt, und davon kein höheres Deputat als bey den Kirchenrechnungen eingenommen, und da mehr Pupillen vorhanden, daß Deputat nicht von jedem beſonders, ſondern nur für einmal eingebracht, und denen Pupillen in Auszeigung des väter- mütterlichen und andern Vermögens eine Hypothek conſtituirt werde.

17. Ueber die Freygelder und Depoſita ſind gleichfalls eigene Bücher zu halten, die hinterlegte Poſten ſowohl bey der Einnahm als Ausgab von beyden Beamten unterſchrieben, das deputirte Geld in die Amts oder beſondere Caſſa gelegt, gleiche Sperr gehalten, und ohne Churfürſtlichen Conſens nichts abgefolgt, minder von denen Beamten ſich ſelbſt zugeeignet werden.

18. Mit der Gand ſoll man ſich nicht übereilen, und wo es nöthig ſolche vorzunehmen, ſind die Gerichtskóſten ſpecificirter den Actis beyzulegen, es ſollen auch die Beamte weder von den Capitalien noch Friſten etwas an ſich erhandlen.

19. Die Inventuren ſind nicht nach den Eigennutz, ſondern wo es die Gelegenheit erfordert vorzunehmen, die Æſtimation der Fahrnuß allzeit gleich beyzuſetzen, und die Gerichtsdeputata in ein beſonders Inventurbuch einzutragen, dem Procuratoren und Gerichtsbothen aber nichts davon paßiren zu laſſen.

20. Die Strafen ſollen in der Rechnung nach der Ordnung des Protocolls eingetragen, von denen Beamten eigenmächtig nichts nachgeſehen, oder gar vertuſcht werden, es ſoll auch der Oberbeamte ein Strafregiſter halten, was daran erlegt, Aufzeichnen, dem Gerichtſchreiber nicht alles anvertrauen, und der Schörg ein eigenes Strafbüchel halten, welches bey dem Umritt vorzulegen.

21. Die Verbrechen, welche Rentmeiſteriſch abzuſtraffen, ſind bereits in der erklärten Landsfreyheit enthalten, doch wollen Wir geſchehen laſſen, daß er auch andere ähnliche Fälle, wo nemlich böſe, ärgerlich und betrügliche Umſtänd mit unterlaufen, und höher als gerichtliche Verbrechen anzuſehen ſind, abſtrafen könne. Und weil dieſe Straf infamiam nach ſich ziehet, und die Abgeſtrafte zu Zeugſchaften und ehrlichen Aemtern oder Dingen untüchtig macht, ſoll hierinn Diſcretion gebraucht werden, und ſich dieſe Straf nicht über 32. Pfund Pfennig erſtrecken, ſolche auch in das Umrittsprotocoll und Vicedom-Libell mit allen Umſtänden und Bewegsurſachen eingetragen, und wo dagegen appellirt wird, mit der Execution eingehalten werden.

22. Er ſoll die Unterthanen gegen die von denen Beamten anmaſſende Bettfuhren, Einſchlagung des Viehs, Anfeihlung des Pfennwerths, Hinwegnehmung der Kinder- und Ehehalten ſchützen, und bey häußlichen Ehren erhalten.

23. Wegen des Streifen ſoll er ſich bey den Amtleuten und andern erkundigen, wann, wie oft, und zu was Zeit ſolche vorgenommen worden, und ob ſie nicht mehr zur Luſt und eigenen Genuß willen vorgegangen. Item ſoll er denen Beamten die Beobachtung der Bettelordnung einbinden, und bey den Geuwirthen verfügen, daß ſie die verdächtige Leut, denen Dorfsführern, dieſe denen Amtleuten, und die

die Amtleut dem Gericht anzeigen, damit ſie alſofort aufgehoben, abgeſtraft oder fortgeſchaft werden.

24. Die von den Beamten, Landlieutenants, Schörgen, und andern bey der Ausmuſterung vorgehende Eigennützigkeiten und Exceß ſollen auf Befund dem Protocoll einverleibt werden.

25. Soll er ſich informiren, ob die Münzmandata allenthalben befolgt werden.

26. Desgleichen ſoll er ſich deſſen erinneren, was wegen der an ſectiſche Ort verlaufenen Lands- und unehlich erzeigter Kinder, auch der ausgetrettenen Verlaſſenſchaft halber verordnet iſt.

27. Alle Bedenklichkeiten ſoll er protocolliren, und was in das Juſtitz- und Policeyweſen einſchlägt, zu den Juſtitz-Dicaſterii berichten, auch auf Begehren alldort mündlich referiren.

28. Auf die Uns reſervirte Jura als Hoheit, Obrigkeit, Vogthey, Holz, Stroh, Wildbretfuhren, Futterſammlungen, Herbſt und Mayſteuern, item auf Unſere Renten, Gülden, Zehenden, Ungeld, Zoll, und andere Nutzungen, ſoll er genaue Obacht halten, damit Uns hierinn kein Eintrag beſchehe.

29. Bey den Gerichtern auf der Gränz ſoll er ſehen, ob ſie mit tüchtigen Leuten beſetzt, ihnen bey Antrettung des Amts die Gränzen eingeritten, und in beſondern Büchern ordentlich beſchrieben, auch gegen die anſtoſſende Hofmärcher Unſere Iura gebührend vertreten und beobachtet ſind.

30. Mit denen Beamten ſoll er ſich unterreden, wie das Camerale in ein und andern zu verbeſſern, unnöthige Diener abzuſtellen, ob die Lehen in guten Stand erhalten, kein Servitut darauf gebracht, oder gegen das ausdruckliche Landsverboth allerhand Gerechtigkeiten als Freyſtift, Erbrecht, und dergleichen ertheilt worden, item ob der Adel ſich eines mehrern als der 60zigſte Freyheitsbrief ergiebt, anmaße. Und die Jurisdiction etwann auf den einſchichtigen Landsfürſtlichen Lehen-Gütern exercire.

31. Die Beamte ſoll er zu Beobachtung Unſerer Iurium Territorialium, regalium, fiſcalium anmahnen.

32. Die Amthäuſer und Gefängnuſſen viſitiren, und wie mit den Maleficanten procedirt wird, ſich erkundigen.

33. Die Getreydkäſten ſoll er in Augenſchein nehmen, und dahin ſehen, daß das Getreid nicht verwahrloſet, gegen Befehl etwas ausgeliehen oder verkauft, minder an Deputat zu viel eingenommen, auch wann Verdacht vorkommt, der Umſturz in ſeine Anweſenheit vorgenommen, von beyden Beamten gleiche Kaſtenſperr beobachtet, und ihnen nicht geſtattet werde, daß ſie ihr eignes Getraid auf Unſeren Kaſten legen.

34. Bey den Caſtenämtern hat er auf die Regiſter, Urbaria, und Grundbeſchreibungen, ob hierinn alles richtig, zuſehen, und die defectus zur Hofcammer einzuberichten.

35. Wegen der öden Urbarsgütern ſoll er ſich bey den Dorfsführern erkundigen, warum ſie nicht bemayrt ſind, und ob etwann die Beamte einen Genuß davon haben, bey den Bemayrten aber ſoll er auf die Baufäll und Abſchleiff ſehen, item ob ſie jemand vererbt, der ſie nicht mit eigenen Rucken beſitzt, oder ob ein ſolcher einen andern ohne Conſens Freyſtift darauf gegeben, oder ob ſich nicht Urbars

Unter-

Unterthanen anmelden, welche die Gründ von ſolchen Gütern um billige Stift übernehmen wollen.

36. Bey Veränderung der Urbarsgüter, iſt in den neuen Briefen die verliehene Gerechtigkeit ſpecificè zu benamſen, ein beſonders Laudemienbuch zu halten, und das Gut nicht nach der alten Schätzung, ſondern nach jetzigen Werth zu nehmen und zu Schmälerung der Anfäll heimliche pacta verhüttet, und wo Beſſerungen verhanden, das Guth höher verſtiften.

37. Die Beamte ſollen die Urbarsgründe mit denen Unterthanen nicht Anbauen, oder Stiften, minder von den Kaſtenbereitern oder Knechten, bey ihren Anſtand Verehrungen fordern, die Herbſt- und Mayſteuer, wie auch Ungelt, Aufſchlag, und alle Urbars præſtanda, zeitlich einbringen, und nicht zu lange anſtehen laſſen.

38. Bey dem Eindienen iſt kein unſauberes Getraid anzunehmen, das Abgeriſſene dem Unterthan nicht zu entziehen, und die Kaſtenknechte bey Lieferung der Gilt, wer das prätendirte 1. Viertel Korn, und 1. Viertel Haber, noch die von jedem neuen Mayr angeforderte 30. Kr. Aufzuggeld oder andere dergleichen Eigennützigkeiten mehr zu geſtatten.

39. Bey allen Käſten iſt ein gleiches Maaß auch mit dem Streichholz auf dem Steg oder Eiſen zuhalten, damit die Unterthanen mit dem Aufhauf oder Schnipfung nicht beſchwert werden.

40. Wo der Naturalzehend von Uns eingebracht wird, ſind Specificationes und Regiſter über die Anzahl der Garben zu halten, und das Aufkaufen der Zehenden iſt denen Beamten völlig abgeſchaft, welche auch dahin ſehen ſollen, daß nicht zu viel geäſtere oder wohl gar in den guten Haufen gegriffen werde.

41. In Verkaufung des Getreides iſt die Zeit wohl zu beobachten, denen Unterthanen von denen Beamten keine Suppliquen um Nachlaß zu verfaſſen, minder ſelbe dazu anzufriſchen, und bey Abfaſſung ihrer Berichten die Umſtänd wohl zu erwägen, auch bey Verrufung der einſchichtigen Stücken, die laudemia nicht auſſer Acht zu laſſen.

42. Bey Eindienung des Schmalz ſoll das Geſchirr beſonders gewogen, ſolches nicht von dem Amtmann, ſondern von dem Unterthan ſelbſt ausgeſcharrt, und aller Vortheil ſowohl in Abwägen als Gewicht vermieden werden.

43. Bey Unſern Hof-Tafern, ſollen die Beamte die Zehrungen befördern, und ihnen durch die aufkommende viele Gey- und Winkelwirth keinen Eintrag geſchehen laſſen.

44. Unſere Unterthanen ſoll man bey herrſchaftlichen Gebäuen mit Menath und Handarbeit das Geld vor andern verdienen laſſen, und die Beamte ſelbſt mit ihren Menath ſich nur dergleichen Gefährt nicht annehmen, und ſolche zum Schein etwann auf andere Umſchreiben laſſen. Und da mit Verführung des Getraids oft unnöthige Köſten verurſacht wird, als zum Exempel wie man ſolches von Aybling, Roſenhaim, Waſſerburg, und andern dem Gebürg nachgelegenen Orthen, wo es weit theurer iſt, hieher bringen läßt, ſo hat der Rentmeiſter darauf Acht zu geben, und zu verhindern, daß die Beamte ſich dieſes Vortheils nicht bedienen, ſohin das Getraid bey ihren Köſten theurer weggeben, und an andern Orthen, wo das Unſerige geliefert wird, an ſich erhandlen.

45. Der Rentmeiſter ſoll ſich ferner erkundigen, ob nicht die Unterthanen des Scharwerksgeld halber unproportionirt angelegt, und ob nicht der denen Beamten ſtatt der natural Scharwerk beygelegte recompens zu moderiren.

46. Alle Gefäll ſollen in dem Jahr, wo ſie gefallen verrechnet werden, und die Beamte ſich mit ihrer Beſtallung begnügen, Auszuggeld, Vogthey, Auſtand, Heurath, Tiſch, Abbruch, Leikauf, Kuchendienſt, Beſcheideſſen, Dienſtholz und dergleichen unerlaubte Forderungen unterlaſſen.

47. Bey Unſerm Amts- und andern Häuſern und Schlöſſern ſoll der Rentmeiſter die Gebäu beſichtigen, und die Mängel oder Baufäll zu Unſerer Cammer berichten.

48. Hauptſächlich aber ſoll er die Waſſergebäu in Augenſchein nehmen, damit ſolche in rechter Zeit gebeſſert, und weiterer Schaden dadurch verhütet werde.

49. Die Anſchläg von dergleichen Gebäuen ſoll er einſehen, die Handwerks- und Bauleut darüber vernehmen, und ſich informiren, ob nicht Eigennutzigkeit dabey paßiret, die materialia anderwerts verwendet, der Liedlohn abgebrochen, und die Taglöhner zu andrer Arbeit gebraucht worden.

50. Die Landſtraſſen ſoll er ſelbſt beſichtigen, und die Nebenweg, wodurch Zoll- und Mauth umfahren wird, abgraben und verſchlagen laſſen.

51. Bey Mauth- und Zollſtädten ſoll er bedenken, wie ſolche zu verbeſſern, ob zu deren præjudiz an angränzenden Orthen, keine Zollſtädt angelegt worden, was für Güter bisher Zollfrey paßiret, ob man ſich nicht bey Kaiſerl. Majeſtät um neue Privilegia dießfalls zu bewerben, item ſoll er verfügen, das bey den Zollſtädten ordentliche Manualia von Tag zu Tag gehalten, was, durch wem, und wie viel verzollt worden, fleißig darinn verzeichnet, und allenthalben Zolltafeln errichtet werden ſollen.

52. Der Rentmeiſter ſoll ſowohl auf die Fiſcherey, als öde Gründ und Möſer ſehen, auch wie ein und anders zu Unſeren Nutzen wohl anzulegen.

53. Auf die Forſt- und Holzordnung ſoll er genau halten, inſonderheit das Eichholz, und die Obſtbäume, damit ſolche nicht abgehen, ſondern nachgepflanzt werden, beobachten, und wo die Beamte überfüllt ſind, die Uebermaaß einziehen.

54. Wann Grundſtück von einem Unterthan auf den andern kommen, ſoll man einem die Steuer ab, und dem andern zuſchreiben, und ſolche nicht doppelt einbringen, der Rentmeiſter ſoll auf die Steuer-Manualia gegen die Landſchaftlichen Quittſchein halten, und ſich erkundigen, wohin der Ueberſchuß verwendet worden.

55. Da die Gejaidsbediente viele Vortheilhaftigkeiten ſpielen, und die Unterthanen nach Gunſt oder Eigennutz zur Jagd beſchreiben, ja ihre Pferd ſehr abfrötten, und zur Feldarbeit untüchtig machen, ſoll der Rentmeiſter ſich informiren und darüber Relation abſtatten.

56. Was an ein oder andern Ort, zu Verbeſſerung des Commercii dient, ſoll er fleißig bemerken, taugliche Handwerksleut auf dem Land in die Städt zu bringen ſuchen, ihnen Beförderung und Rathsſtellen verſprechen, und wo etwann der Salzverſchleiß, daß Breu- und Bergwerksweſen zu beſſerer Aufnahm zu bringen, nicht auſſer Acht laſſen.

57. Bey Städten und Märkten, welche nicht beſonders privilegiert ſind, ſoll er nicht nur auf die Wirthſchaft, ſondern auch auf die procedur in Jurisdictionalibus ſehen, und wo Viſitations-Puncta verhanden, ſolche ſchleunig vollziehen laſſen. Zu dem Ende ſoll er ſich

58. Alle Verhörs, Briefe, und Stadt-Protocolla, auch Rathsbücher, nicht weniger von allen Aemtern die Rechnungen vorlegen laſſen, Caſſen Viſitiren,

und

und ob nicht das Geld nur zum Schein hineingelegt und entlehnt iſt, nachfragen.

59. Ueber die Qualitæten der Rechnungsführer und ob nicht gewiſſe Gefälle verſchlagen ſind, ſoll er ſich erkundigen.

60. Zu Stadt- und Marktſchreibern ſoll man qualificirt und ehrliche Leute anſtellen, ſolche, ſoviel es die Städt Einkünften leiden, Beſolden, und der Rentmeiſter ſie bey dem Umritt vernehmen, was ſelbe den Gemeinenweſen nutzlich oder ſchadlich zu ſeyn beobachtet, was für Parthenlichkeiten bey Rath verſpüret, was von Gefällen Unterſchlagen, oder ſonſt für Beſchwerungen vorgegangen.

61. Der Stadtſchreiber ſoll die Regiſtratur ordentlich beſchreiben, und ſolche in guter Ordnung verſperrter halten, worauf der Rentmeiſter bey der Viſitation zu reflectiren.

62. Die Privilegia aber ſoll er in ein Buch nach der Jahrzahl zuſammenſchreiben, und im Rath vorlegen, damit man nicht nöthig habe, die Originalia allemal aufzuſchlagen.

63. Bey den Rathswahlen ſoll man nachſehen, ob ſie legitime vorgegangen, und von dem Hofrath oder Regierungen beſtättiget ſind, item ob olle Wochen Rath gehalten werde, wer dabey erſchienen, und ob das Silentium fleißig gehalten werde, maſſen diejenige, welche aus den Rath Schwätzen, ihre Stellen verlohren.

64. Der Stadtſchreiber ſoll das Protocoll halten, Klag, Antwort, re und duplic, nebſt dem Beſcheid eintragen, über die Briefereyen in ein eigenes Notenbuch verfertigen, das Protocoll in Senatu ableſen, mundiren, keine Blätter auswechslen, und den Begrif derſelben ad marginem notiren.

65. Wo keine Taxordnung bey Städt- und Märkten vorhanden, bleibt es bey der Policeyordnung.

66. Bey den Strafen iſt zu ſehen, ob die Rechnungen mit den Strafprotocollis übereinſtimmen. Von wem ſie dictirt worden, wer das Protocoll gehalten, ob ſich dieſer oder jener etwas davon zugeeignet, oder ob ſie moderirt worden; und damit ſich Städt- und Märkt keiner mehrern Jurisdiction anmaſſen, iſt dem Beamten ein Extract von den Marktsſtrafen zuzuſtellen.

67. Fürkauf und Hauſirer ſollen abgeſtellt, dahingegen die Commercia wiederum in Aufnahm gebracht werden.

68. Burgerliche Obrigkeiten ſollen von gemeinen Grundſtücken, Geld- und Getraidgülten ohne Conſens nichts veräuſſeren, für ſich ſelbſt keinen Nachlaß anſtiften, Gülden und Steuern thun, und wo der Conſens gegeben, den Kaufſchilling wiederum zum Beſten des gemeinen Weſens verwenden.

69. Bey denen Bauämtern ſollen alle Jahr neben der Geld auch Materialrechnungen verfaßt, ohne Vorwiſſen des ganzen Raths keine koſtbare Gebäu geführt, vorhero ordentliche Anſchläge übergeben, die übrige Baumaterialia verkauft, oder in Bauſtadl verwahrt, dem Bauamtsverwalter und ſonſt niemand die Schlüſſel dazu gelaſſen, auch ordentliche Wochenzettel, der Bauköſten und Taglohns verfertiget, Werkleut und Taglöhner mit Namen genennet, was wochentlich gebauet wird, angezeigt, und Bauleut in Beyſeyn des Stadtſchreibers auf die Hand bezahlt werden.

70. Bauämter ſind nicht jedesmal denen Burgermeiſtern oder Cammerern anzuvertrauen, ſondern man ſoll vielmehr einen innern und äuſſern Rath dazu brauchen, und jene nur die direction und inſpection führen.

71. Die Bauamtsrechnungen ſollen von Commiſſariis durchgangen, über die Bedenken Protocolla gehalten, darüber in Senatu referirt, die geſchloſſene Beſcheidspuncta publiciret, in der Caſſa nachgeſehen, von den Verwaltern gleiche Sperr gehalten, und ihnen geſtalten Dingen nach, ein Recompens palliert, und ratione quanti von dem Rentmeiſter Anfrag geſtellt werden.

72. Die Bauverwalter ſollen auch zumal auf ihr Begehren abgewechſelt werden.

73. Alles beſtändiges Einkommen, ſoll fleißig in die Rechnung gebracht, und über das, was nicht eingegangen, ordentliche Regiſter geführt, und Reſten eifrig betrieben, das Uneinbringliche aber abgeſchrieben werden.

74. Alle Erlagen ſind in dem Jahr, wo ſie gefallen, zu verrechnen, widrigenfalls zu präſumiren, das man das Geld zu ſeinem Nutzen gebraucht, und da etwas in Abſchlag erlegt wird, ſoll der Reſt in margine geſchrieben, und ſolche Poſt alle folgende Jahre ſo lange fürgetragen werden, bis ſie abgeführt iſt, damit ſie nicht in Vergeſſenheit kommt.

75. Bey allen Summen in Einnahm und Ausgab iſt beyzuſetzen, warum gegen vorige Jahr mehr oder weniger betroffen, und ob es beſtändig ſey, item ſind alle Ausgaben zu verificiren, und bey Abzahlung der Capitalien die Schuldobligation zuruckzunehmen, auch von den Intereſſen, ſo die Unbefreyte zu erheben haben, der Steuerabzug nicht zu unterlaſſen.

76. Stiftungen, welche oft propter annexa onera beſchwerlich ſind, ſoll man nicht allezeit auf ſich nehmen, ſondern wo Beſchwerde erſcheint, ſich bey der höhern Obrigkeit anfragen.

77. Wo der Magiſtrat in die Unköſten auf eigenen Säckel zu bezahlen, condemnirt, ſoll man ſie in der Stadtrechnung nicht paßiren laſſen.

78. Auf den Weinmärkten ſoll der Stadtmeiſter das Geld von dem Unterkäufler, ſpecifice anzeigen, von wem der Wein erkauft, wie viel Wein am Ende des Jahrs noch auf dem Stadl liegen, und wem auch, wie viel baar Geld hinaus geliehen, und wieviel noch vorhanden.

79. Zinnsbaare Capitalien ſollen nicht gleich transportirt, und andere dagegen aufgenommen, minder neue Schulden ohne Conſens gemacht werden.

80. Bey Vormundſchaftsrechnungen iſt zu ſehen, wie oft ſie abgelegt, was von Städt- und Märkten für ein Deputat hievon eingeführt, ob ihr Vermögen verſichert, und bey mehrern Vormunden gleiche Sperr beobachtet ſind.

81. Ferner iſt auf die Briefs-Protocolla und Saalbücher zu ſehen, ob ſie in rechter Form ſich befinden, ob in der letztern alle Gründ beſchrieben, nichts davon und alles authentiſirt, und wieviel vom hundert Abfahrt und Anfall darinn ſpecificirt?

82. Bey dem Service und Quartiersrechnungen iſt zu ſehen, ob denen Officieren mehr bezahlt, als ihre Ordinanz ausweißt, und ob ſolches durch eine gleiche und proportionirliche Anlag eingebracht worden.

83. Bey der Brandſteuer und Ranzionrechnung ſoll man auf den Ueberſchuß ſehen, wohin ſolcher verwendet, wie die Schäzung mit den Steuerbüchern überein komme, ob nicht die Rathsfreund ihre Grundſtücker damal ausgelaſſen, ob nicht die, welche ſich ſalviert, ein nahmhaftes contribuirt, und man nichts deſtoweniger von der Burgerſchaft die völlige Summam erpreßt habe.

84.

84. Ueber die Depoſita ſind eigene Bücher und Caſſen zu halten, mit Vormerkung ob noch rechtmäßige Erben dazu verhanden, und wo dieſe nicht da ſind, iſt ſolches bey Gericht anzuzeigen, damit es als bona vacantia uns heimgeſchlagen werden.

85. Der Rentmeiſter ſoll ſich jeden Orts erkundigen, was für Anſtalten wegen des Feuers gemacht werden, ob die Feuerſtädt fleißig alle Quatember viſitirt, und was für Materie zu nächſt an den Camin gelegen ſey.

86. Ueber die Nachſteuer ſoll man auch bey jeder Stadt- und Markt ein eignes Buch halten, das abwegkommende Vermögen eintragen, die Erlag durch des Stadtkamerers Unterſchrift atteſtiren laſſen, und wann das Vermögen gar auſſer Land gehet, das Freygeld auch für Uns als Landsfürſten beſorgen, und deswegen dem Rentmeiſter eine Specification vorlegen.

87. Mit Beſoldungen ſoll Magiſtratus nicht zu weit gehen, kein beſtändiges Stadtgefäll zur Amtsnutzung überlaſſen, ſich ſelbſt kein Recompens ohne gnädigſten Conſens machen, weniger bey den Käufen oder Verſtiftungen ſich den Leykauf zuzueignen, vielmehr auf die Vergröſſerung der Gülden denken, und nicht leicht von neuen Leibgeding und Erbrecht ohne augenſcheinlichen Nutzen und obrigkeitlichen Conſens verleihen.

88. Wo Fiſchereyen verhanden, ſind die Fiſchwäſſer zu melden, der Fang jedesmal zu beſchreiben, was man davon ehrenhalber verehrt, einzutragen, und alles dem Rentmeiſter vorzulegen.

89. Ueber die Steuer-Reſtanten ſind ordentliche Regiſter zu halten, und ſolche zum Theil zu vernehmen, ob ſie ſich dazu einbekennen.

90. Die Strafen, welche von den Landſchafts-Commiſſariis wegen des Bier- und Fleiſchaufſchlags vorgenommen werden, ſoll Rentmeiſter in eine Deſignation bringen, und da etwann zu weit damit gegangen worden, es anzeigen.

91. Auf die Policey ſoll er gute Obacht haben, damit Bier, Fleiſch, Brod, und anderes Pfennwerth in billigen Werth erhalten, die Gäſt mit Mahl und Futter nicht übernommen, Wein, Bier und Haberſatz nicht nach Willkühr der Beſchauern, ſondern nach dem Kauf regulirt, das Brod Tariffamäßig abgebacken, bey den Metzgern die Zuwag abgeſchaft, und die Wagzettel zur Obrigkeit fleißig eingeſchickt werden.

92. Zu Schulmeiſtern ſollen tauglich und gottesfürchtige Leute angeſtellt werden, welche Diſcretion mit der Jugend brauchen, ihnen das Vagieren und Umlaufen nicht geſtatten, ſondern ſie zur guten Diſciplin und Forcht Gottes anweiſen, und im Schreiben und Rechenkunſt unterrichten ſollen. Liederliche, verſoffene, und untugendhafte Schüler ſollen abgeſtellt werden, dahingegen ſoll man taugliche und geſchickte Schulmeiſter mit reifen Penſionen von milden Stiftungen oder Spitalpfrinden verſehen, ihnen gleich nach den Rathsfreunden den Rang laſſen, und eigene Commiſſarios beſtellen, welche nebſt dem Pfarrer die Schulviſitationes vorzunehmen.

93. Schädliche Zehrungen bey Rathswahlen, und andern derley Zuſammenkünften, auch unnöthige Verehrungen, Abordnungen, Warthgelder für die angenommene Agenten, Sollicitanten, und Advocaten ſoll man einziehen, unhausliche Burger aber ermahnen, und im Fall ſie nicht corrigibiles, von der Stadt- und Markt abſchieden.

94. Unnöthige Köſten und Zehrungen bey Meiſterſtücken, ſollen nicht geduldet, die Meiſter, welche dergleichen veranlaſſen, zur Reſtitution angehalten, und die Lehrjungen mit der Hausarbeit verſchont werden.

95. Burgerrecht ſoll man niemand geben, der nicht ſeine Profeßion redlich erlernt, und ſich ſo zu nähren im Stand iſt, daß er gemeiner Stadt nicht in Säckl falle.

96. Man ſoll ſich auch der Sauberkeit auf der Gaſſen ſowohl als in Häuſern befleiſſen.

97. Burgerliche Güter, ſo fiſcaliſch werden, ſoll man denen Gerichtern unter dem Vorwand hinterſtelliger Steuer und dergleichen nicht verhalten.

98. Wo man des Pflaſterzolls berechtiget, ſoll man ſolchen durch Abgebung gewiſſer Zeichen unter den Thoren einbringen, und dieſe Gefäll monatlich oder wöchentlich fleißig verrechnen.

99. Wenn in einer Stadt- oder Markt das Umgelt hergebracht iſt, eine Specification zu verfaſſen, wie viel Suden ein jeder Bräu gethan, und wieviel Emmer Bier Sud gemacht.

100. Das Burgergeld iſt zu verrechnen, und die Rechnung gegen die Burgeraufnahmsprotocolla zu halten, und alle Ungleichheit dießfalls abzuſtellen.

101. Das Waag- Walch und Keßelgeld von ausgelaſſenen Unſchlitt, auch Standgeld und dergleichen unbeſtändige Ausgaben, ſind nicht per Pauſch, ſondern ſpecificé zu verrechnen.

102. Weil vorkommt, daß die Regierungen von Stādt- und Märkten die Protocolla, Rechnungen und Freyheiten öfters abfordern, und hernach lang liegen laſſen, ſoll der Rentmeiſter ſich informiren, wie viel Streitigkeiten jede Stadt- oder Markt bey den Regierungen anhängig hat, welche Verzeichnuß ſodann einzuſchicken.

103. Er ſoll ſich ferner erkundigen, ob nicht Beamte, oder von Adel in Städt und Märkten burgerliche Güter an ſich bringen, davon wird Steuer, Quartier, Servis, Nachtgeld noch andere Onera tragen, ſondern ſelbſt durch ihre Leut allerhand burgerliche Gewerb mit Bräuen, Gaſtungen oder ſonſt treiben und dadurch der Burgerſchaft das Brod vor dem Mund weggenommen, welches immediate an uns zu berichten.

104. Das Stadt oder Marktſigill ſoll weder der Burgermeiſter, noch der Stadtſchreiber bey ſich tragen, ſondern ſolches auf dem Rathhaus verſperrter aufbehalten, und gewiſſe Sigelsherrn verordnet werden.

105. Mit denen Bruderſchaften, Spital, Allmoſen, und andern milden Stiftungenrechnung, ſoll es wie mit obigen gehalten, keine dahin gehörige Stuck, Güter, Geld, oder Getraidgülten; ohne Unſern Conſens veräußert, die ſchuldige inteé nicht für ſich ſelbſt abgeſchrieben werden.

106. Den Magiſtrat ſowohl als die Burgerſchaft ſoll er zum Gottesdienſt und der Ehrbarkeit anmahnen, auch der Prieſterſchaft nicht geſtatten, daß ſie Bürger mit Sellgerad und dergleichen übernehme.

107. Wann über der milden Stiftungen, Grundſtücker, keine Saalbücher verhanden, ſoll man ſich in den Steuerbüchern bey der Landſchaft, Gerichtern, und Hofmärchern, worinn ſie gelegen, erkundigen.

108. Bey Stiftämtern, Bruderſchaften und Verwaltungen, wo eine Hauswirthſchaft geführt wird, iſt eine Materialrechnung über alles Vieh, Heu, Stroh, Geflügel, Schmalz, Butter, Oel, Eiſen, Holz und anders, auch über die Haus und Baumannsfuhrnuß ein ordentliches Inventarium zu verfaſſen.

109.

109. Ueber der Verſtorbenen Pfrinden, Verlaſſenſchaft, ſoll man auch ein Inventarium errichten, und ſolche hernach der Spitalrechnung beylegen.

110. Des Taglohns halber ſind Wochenzettel zu halten, worinn alle Tagwerker mit Namen beſchrieben, auch wo, was und viel Täg jeder gearbeitet, angemerket, und dem Verwalter der Bezahlungswillen übergeben werden.

111. Auf den fundationsmäßigen Unterhalt der Pfrinder, und ob ſich nicht die Verwalter etwas davon zueignen, ſoll der Rentmeiſter reflectiren.

112. Mit Verkaufung des Getraids, hat man ſich bey dem Spital nicht zu übereilen, ſondern auf einen hinlänglichen Vorrath zu trachten, damit ſolcher auf zwey Jahr erklecklich ſey, und die Unterthanen ſollen die Kuchendienſt in tempore zu præſtiren angehalten werden.

113. Die Schergen ſoll er auch wohl beobachten, damit ſie ihr Amt nicht mehr in Wirthshäuſern als anderen Orten verrichten, durch die Finger ſehen, die Unterthanen mit Haberſammlung, Stroh, Flax, Eyer, Leibbrod, Weynachtſammel, Viehzungen, Roßeiſen, und dergleichen beſchweren, bey ehehaften, Rauchfängen und Mühlbeſchau, ein gewiſſes fordern in der Unterthanen Feld allerhand Früchten bauen, Bittfuhren, Vieheinſchlagung und anders von denen Bauern erpreſſen. Dahingegen viele Verbrechen in der Still hingehen laſſen, oder ſich deswegen wohl gar vergleichen, im Fall ſich nun dergleichen Ungebühr befinden, hat der Rentmeiſter zwar in dieſem und andern Fällen eine Ordnung, Aufnahm oder Abſtellung der Amtleuten für ſich ſelbſt nicht vorzunehmen; ſondern es Unſern Hofrath und Regierung überſchreiben, damit dieſelbe Unſerer erklärten Landsfreyheit 1ter Theil 5. Artickel gemäß verfahren, auch ſoll er Rentmeiſter ſich mit denen An- und Zuſtänden der Amtleuten Unſeren Decret von 23ten Auguſt 1664. gemäß halten und nicht darwider ſchreiten.

114. Die Amtleute ſollen in Biethung zu den Wolfsjagden Diſcretion brauchen, und keinen vor dem andern verſchonen, es ſoll auch der Rentmeiſter die Dorfsführer ſowohl hierüber als ſonſt, was für Ordnung dießfalls gehalten werde, befragen.

115. Dorfsgemeinde ſoll ohne Beyſeyn der Amtleuten nicht gehalten werden, und was man in gemeinen Anlagsſachen macht, ſollen die Amtleute anzeigen, annebens ſind über ſothane Anlagen, ſie betreffen was ſie wollen, ordentliche Rechnungen gehalten, von dem Rentmeiſter durchſucht, und die Mängel abgeſtellt werden. Die Dorfsführer ſollen keine unnöthige Zehrungen machen, die Gemeindsgründe an ſich ziehen, oder anderen eigennutzigerweis verſtiften, oder gar verkaufen, Geld unter ſich pauſchen. Die Gerichtſchreiber ſollen auch ſolche Rechnungen ſelbſt verfaſſen, oder doch durch Gerichtsprocuratoren verfaſſen laſſen. Die Oberbeamte aber ſolche fleißig examiniren, die Ungebühr abſtellen, und nicht verliegen laſſen, minder von der Gemeinde Schankungen annehmen.

116. Der Rentmeiſter ſoll die Schergen beſonders über das Landsdefenſionsweſen examiniren, wo es mit dem Exercitio der jungen Mannſchaft ſtehe, ob die vacirende Pläz erſezt, ob nicht die Reiche um Geld entlaſſen worden.

117. All obiges ſoll der Rentmeiſter fleißigſt obſerviren über die fleißig und unfleißige, auch taugliche und untaugliche Beamte eine ordentliche Specification verfaſſen, und einen Extract davon zu Unſeren eigenen Handen einſchicken, über den ganzen Umritt ein vollkommenes Protocoll halten, und hievon ein Exemplar zu Unſerer Hofkammer einſchicken, auch was die Juſtiz und Policey betrift, bey denen Juſtitz-Dicaſteriis hinterbringen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 24ten December Anno 1669.

N. II.

Stadt- und Markt-Instruction von Anno 1748.

Erſtens, ſollen Burgermeiſter und Rath ſich eines auferbaulichen Wandels befleiſſen, dem gemeinen Mann mit gutem Exempel vorleuchten, und das Amt einer chriſtlichen Obrigkeit in dem Werk vertreten, nicht aber, wie es bey theils Orten die Erfahrung gegeben, entweders mit der Geiſtlichkeit, und ihren Seelſorgern, oder unter ſich ſelbſten, in immerwährenden Streit, Zank, Unwillen, und Mißverſtand leben, ſondern für eine unfehlbare Richtſchnur halten, daß, wann die Geiſtlichkeit mit ihnen, Sie mit derſelben, und dann unter einander ſelbſt einig, und ihnen ſelbſt forderſt die Ehre GOttes, ſodann das gemeine Weſen mit emſigen unverdroſſenen Fleiß angelegen ſeyn laſſen, der gütige GOtt ſeine göttliche Benediction reichlich über ſie ausgieſſen, und die Burgerſchaft alle getreue Liebe, Gehorſam, und Affection gegen ihnen werden verſpüren laſſen; geſtallten der Rath und die Burgerſchaft den heiligen Gottesdienſten, der Meß, und Predig, in ſpecie dem pfingſttäglichen Umgang, als es das lezt hierinnfalls gnädigſt erlaſſene General-Geboth, ohnedem nachdruckſamſt ſtatuirt, mit Andacht beywohnen, die hochheilige Sacrament öfters gebrauchen, auch auf denen Gaſſen den Kindern, Ehehalten, und andern unter dem Ave Maria-Schidung- und Angſtgeläut einigen Muthwillen nicht geſtatten ſollen.

Zweytens, auf die Juſtitz ſoll man feſtiglich halten, dem Armen ſowohl als dem Reichen, dem Gaſt, als Landmann, dem Churbaieriſchen ſummariſchen Proceß-gerichtsordnung, emanirten Mandaten, Landgeboth, und Verboth, auch Herkommen, redlich und ehrbaren Statuten, oder Gewohnheiten gemäß, auf beſchehene Umfrag urtheilen, alles fleißig, und umſtändig protocolliren, ſich darwider weder Freundſchaft, bewegen laſſen, noch Schankung, weder vor ſich, oder durch andere annehmen, ſich zu keiner Parthey machen, denenſelben anhängig ſeyn, oder Beyfall thun, den Partheyen rathen, ſie gewarnen, keinem was eröffnen, oder was im Rath vorkommt, und beſchloſſen worden, ausſagen, und lautmärig machen, weniger eine Sache aus böſer Meynung aufhalten, und verziehen, nicht minder wo Partheyen fürkommen, welche denen Rathsfreunden mit Schwager- oder Blutsfreundſchaft verwandet, ſelbe Rathsfreund von dem Recht aufſtehen, keine Liſt, oder Gefehrde brauchen, und daß ſolches allezeit beſchehen, durch den Stadt- oder Marktſchreiber dem Verhörs-Protocoll in margine zuverläßig beygeſetzt werden, als welche auch bey jedem haltenden Rathstag die Pro- und Abſentes anzumerken, den letzteren aber beyzuſchreiben, ob ſie mit Bewilligung des Amttirenden Burgermeiſters ausgeblieben, und rechtmäßige Entſchuldigung fürgebracht haben.

Drittens, iſt in keine Weg zu gedulden, daß theils Rathsfreunde in ein Horn blaſen, allerhand Knittelbünd unter ſich machen, und durch offenbahre Ungerechtigkeit viel Sachen zu ihrem Vortheil, dem gemeinen Weſen aber, oder denen Partheyen zum Nachtheil hinaus zu drucken ſich unterfangen, noch weniger ein Amttirender Burgermeiſter oder Verwalter gewiſſer Stiftungen, und Aemter einſeitig, was behandele, verwillige, oder eigenmächtig führnehme, ſonderen angewieſen werde, über alles, was dieſen Aemtern anhängig, und vorkommet, im Rath zu proponiren, oder wo periculum moræ vorhanden, den Innernrath berufen zu laſſen, und den gemeinſamen Schluß zu erholen, damit all ſolches durch den Stadt- oder Markt-Schreiber gebührends protocollirt, und in dem Rentmeiſterlichen Umritt vorgelegt werden könne, maſſen aus Erfahrenheit bekannt, daß dergleichen Leut, wo ſie bey denen Mitburgern ein ſchönes Stück Feld, Wißmath, oder Garten erſehen, ſich ſobalden eindringen, deren Schulden an ſich erhandlen, oder andere Practiquen ſpielen, damit die Innhaber mit geſchwinden Proceſſen übereilt, und durch Executionsmittel von dem Ihrigen verſtoſſen werden.

Viertens,

Viertens, ſoll vorab mit denenjenigen, ſo ohne ihr Verſchulden in Armuth, und Schulden gerathen, Mitleiden getragen, und alles Fleißes dahin geſehen werden, daß ſie ſammt Weib und Kind bey häuslichen Ehren erhalten bleiben, immaſſen eben auch in Strafſachen die Diſcretion zu gebrauchen, daß zu Zeiten anſtatt des Gelds, ſo meiſtentheils nur Weib und Kinder entgelten müſſen, eine andere Straf vorgenommen werde. Den Stadt- und Marktknechten iſt auch, weilens insgemein harte Leut, und die der Burgerſchaft viel Drangs anthun, eine beſſere Beſcheidenheit wohl einzubinden.

Fünftens, zumal an einem Stadt- oder Marktſchreiber öfters vieles gelegen, und ſelber in vorkommenden Fällen aus Wiſſenheit ſeines erlerneten Praxis die nähere Erkanntnuß von Entſcheidung einer Sach haben muß, damit durch ſeine Erinnerung, nicht aber vordringendes Votum, er den Weg zeige, wie eine Sach in Rechten beſtehen, und zu ſchlieſſen ſeyn möge; Nicht weniger von einem ſolchen der rechtmäßige Verſtand des öfters importanten Rechnungsweſen erfordert wird, ſo haben die burgerliche Obrigkeiten ſolche Leut für Stadt- und Marktſchreiber auszuſehen, von welchen man eines guten, und gewiſſenhaften Lebenswandel, beynebſt aber auch einer hinterlegt guten nothwendigen Praxis in Gerichts- und Rechnungsweſen verſichert ſeyn könne, nicht aber den Antrag dahin zu nehmen, daß ein unerfahrner Menſch darum angeſtellt werde, weil er entweders bemittelt, und Schmiralien darzureichen im Stand, oder aber durch Heurath eines intereßirten Rathsfreunds Tochter eindringen müſſe, derowegen dann gnädigſt verordnet wird, daß künftighin einiger Stadt- oder Marktſchreiber nicht mehr privativè von dem burgerlichen Rath aufgenommen, ſondern anvor die Competenten mit Vorlegung ihrer Atteſtaten zum Churfürſtlichen Hofrath oder Regierungen verwieſen werden ſollen, damit unter gutachtlicher Vernehmung derer Rentämter, vorläufig von der Capacitæt eines ſolchen Manns die Sicherheit an den Tag kommen, und die Aufnahm deſſelben deſto unbedenklicher ratificirt, und jener vom Rentamt gebührends verpflicht werden möge; wie dann, wann dieſer Ordnung nicht nachgelebet, ſondern fürohin die Stadt- und Marktſchreiber weiters privativè von Burgermeiſter und Rath angeſtellt, und vom Rentamt nicht verpflichtet werden ſollten, Unſere Rentmeiſter es zu erſagtem Hofrath, oder Regierungen berichtlich gelangen zu laſſen hätten, auf daß hierüber das Behörige vorgenommen werden, und wo die nicht genugſame Capacitæt vorhanden, die ſogleiche Abſtellung vorgehen könne.

Sechſtens, die Procuratores ſollen denen Partheyen getreu dienen, derſelben Nothdurft nach ihrem beſten Verſtand, und mit Fleiß vorbringen, rathen, handlen, darinnen wiſſentlich kein falſch, unrecht, oder gefährlichen Verzug brauchen, noch die Partheyen ſolches zu thun unterweiſen, vor Gericht ſich der Ehrbarkeit gebrauchen, von aller Läſterung, und ſchmächlich überflüßigen Worten ſich enthalten, und die Partheyen mit unziemlicher Belohnung nicht beſchweren, weniger auf derſelben Verlangen eine Beſcheinung ausſtellen, und den wirklichen Empfang ehender atteſtiren, als ſie ſelbſt geſchehen, daß ihnen die baare Bezahlung erfolgt, oder ſie die Partheyen ermahnet, vor Empfang des Gelds ſolchen Schein nicht aus Handen zu geben, geſtalten ſich bishero durch derley unverläßige Atteſtirungen, in denen Inquiſitionen groſſe Anſtänd ergeben, welche nicht anderſt, als auf empfindlicher Beſtrafung gedachter Procuratoren auslaufen können, wovon ſelbe ſich dann gebührend zu hüten wiſſen werden.

Siebentens, damit aber dem burgerlichen Magiſtrat der gebührende Reſpect um ſo viel mehr, und bey der Burgerſchaft die geziemende Obſervanz erhalten werde, iſt bey denen Rathsſtellen fleißiges Aufmerken zu gebrauchen, daß verſtändige, des gemeinen Weſens wohl erfahrne Leut, die auch, ſo viel es ſeyn kann, ziemlich begütert, in Rath, und zu denen Aemtern genommen, nicht aber nur auf Befreunde, ganz einfältig, und unvermögliche, ſo hernach bloſſe Ja-Herren abgeben, und deme, ſo den Meiſter ſpielt, alles hinausdrucken helfen müſſen, angetragen werde, denen dann, neben anderen Rathspflichten, die Verſchwiegenheit wohl einzubinden, und die-

jenige, welche des Rathsgeheimnuſſen entdecken, mit verfänglicher Correction, oder geſtalter Dingen mit der wirklichen Amotion von den Rathsſtellen anzuſehen; Nicht weniger die Unbeſcheidenheit in dem Rath, daß einer dem andern in die Red fallet, und ſein Votum vorher gebet will, oder wohl gar unbeſcheidene Wort ausſtoſſen darf, und da man hiernächſt wahrgenommen, daß bey verſchiedenen Städten, und Märkten nicht alle Jahr, ſondern nur, wann ſich eine Vacatur ergeben, zur Wahl geſchritten worden, hierauf aber erfolgt iſt, daß unter dieſem Vorwand die Wahl manchsmal gar in das Stecken gerathen, und zu nicht geringem Schaden und Nachtheil des gemeinen Weſens oft viele Jahre unterblieben, als wollen Ihro Churfürſtl. Durchläucht, zu Verhütung des ſchädlichen Mißbrauchs, daß hinführo eine durchgehende Gleichförmigkeit beobachtet, ſofort bey allen Städten und Märkten ohne Ausnahm (es mag gleich bishero ein anderes hergebracht ſeyn, oder nicht) um das neue Jahr allezeit zur förmlichen Wahl geſchritten, und die Confirmation an Ort, und End, wo es bishero gebräuchig geweſen, um ſo gewiß und unfehlbarer geſucht werde, als man im widrigenfall denen widerſäßigen oder ſaumſeligen Städten und Märkten in Zukunft das Wahlrecht ganz und gar aufheben würde. Sollte ſich aber bey weiterer Vernehmung derer Churfürſtlichen Rentämter in dem erſtatteten Rathswahlbericht bezeigen, daß die Wahl nicht nach hierob vorgeſchriebener Weis vorgenommen, ſondern nur einige heimlich dazu gezogen worden, und man nur auf Freundſchaft, oder ſonſten untauglich bloſſe Ja-Herren den Antrag gemacht habe, oder ſich äuſſern würde, daß durch ein prædominantes Rathsglied, mittels Schankung, Bedrohung, und in andere Weg die Wahl hinaus gedruckt worden wäre, ſo bleibet gleichfalls jedem Magiſtrat unverhalten, daß in ſolchem Fall nicht nur keine Confirmation erfolgen, ſondern die ſolchergeſtalten Eingewählte in der eingeſchickten Deſignation durchſtrichen, derjenige aber, welcher zu dergleichen Unordnungen Anlaß gegeben, des Raths, und aller Aemter entſetzt, und ungehindert ihrer habenden, aber ſchändlich mißbrauchten Privilegien, eine neue Wahl von Kopf zu Kopf, in Beyſeyn eines Commiſſariis, oder ſelbigen Orts ſtehenden Beamten ex officio vorgenommen, und in ſo lang darmit continuirt werden würde, bis gleichwohlen genugſame Proben obhanden, daß die Eigennutzigkeit inskünftige gänzlichen beyſeits geſetzt, und dieſer Inſtruction, auch anderen gnädigſten Verordnungen nachgelebet werden wolle. Nebſt deme hat man

Achtens, auch obſerviert, daß gleichwohl bey theils Städt und Märkten viele ſchwere Aemter, und Verwaltungen, als Bau, Spital, Kirchen, Allmoſen, Zoll, und andere dergleichen mehr vorhanden ſind, welche bisher einer, oder der anderte, ungeacht er vorhin mit ſtarken Hausweſen, Gaſtungen, oder auch mit anderen Dienſten oneriert, ihme allein nur des hierunterſteckenden eigenen Nutzen; und Vortheil halber zugeeignet; wann aber die Vernunft, und Experienz zeiget, daß ſo vielen Verrichtungen, wann man anderſt ſelbige recht vertreten, und auch bey der obhabenden Rathsſtelle nichts vernachläßigen will, einer nicht gewachſen ſeyn könnte, die andere Glieder auch billig ſchmerzet, daß ſie alſo müßig, und dem gemeinen Weſen nichts nutzlich ſeyn, oder wenigſt ihre habende gute Intention, und Qualitäten einer Burgerſchaft remonſtriren, und auf ſolche Weis zu Ehren den Weg nicht bereiten mögen; als iſt der Befehl, daß die Verwaltungen ſepariert, und unter den tauglichen Subjectis des Raths ausgetheilt, wohl auch, da deren ſoviel vorhanden, zu 3. oder längſtens 6. Jahren abgewechslet werden, damit ihrer mehrer ſeyn, die von denen Verwaltungen, Wiſſenſchaft haben, und derſelben Schaden, oder Veruntreuungen verhüten könnten. In allweg aber ſeynd denen Oberverwaltern gute Adjuncten zuzuordnen, welche gleiche Caſſa, und Caſſenſperr halten, die eingehende Gefäll in die darzu verordnete Truchen alſobald eincaßiren, und unter ihren Händen nicht umziehen, weniger in ihren Nutzen verwenden, auch bey jährlicher Rechnungsaufnahm den beſtehenden Reſt wirklich vorweiſen, wo ſelbſt ſie dann, da ſie von denen Aemtern wieder abſtehen, und neue Verwalter geordnet werden, ſie ſich beyderſeits particulariter zu berechnen, und die vorgeſchriebene Ausſtänd behörig zu liquidiren haben, welche Liquidation, und Berechnung in Beyſeyn gewiſſer Deputirten vom Rath vorgehen, und wie ſolch alles beſchehen, von dem Stadt- oder Marktſchreiber

ordent-

ordentlich protocollirt, vornemlich aber dahin angedrungen werden ſolle, daß nach einem jedem Jahrsverlauf die Rechnungen verfaßt, abgelegt, und in geſeſſenen Rath unterſucht, aufgenommen, folglich die erfindende Bedenken dem Rathsprotocoll einverleibt, und dem Rentmeiſter im Umritt vorgelegt, bey jedermaliger Erſtattung des Rathswahlbericht aber ſelbigen angehengt werde, ob mit ſammentlichen Rechnungen obiges Geſchäft erfüllet worden, oder aus weſſen Nachläßigkeit ein- ſo anderes unterblieben ſey; damit aber auch ſolcherley Amtsverweſer zu mehrern Fleiß und Eifer obligiert werden, wollen Ihro Churfürſtl. Durchläucht hernach ſich gnädigſt reſolviren, was für ein Recompens denſelben beſtimmt, und in Rechnung per Ausgab paßiert werden möge; wie ſie dann Dero Rentmeiſtern nach verrichten Umritt hierüber Dero Gutachten einzuſchicken gnädigſt anbefohlen. Und weilen man zum

Neuntes, vernommen, daß theils, des Raths ſich an denen obhabenden burgerlichen Verwaltungen nicht vergnügen laſſen, ſondern von Klöſtern, und verſchiedenen Hofmarchsherrſchaften Richterdienſt auf ſich nehmen, und dadurch ſich alſo beladen, daß ſie dem gemeinen Weſen nicht zu Genügen vorſtehen können, ſo iſt der Befehl, daß ſich keiner mit mehrern Aemtern belade, als er verrichten kann, und dergleichen eigennutzige gar zu faſt diſtrahierte Leut entweders von denen Gemeinds- oder deren Privatverrichtungen abgehalten, und an deren Statt mehr nutzlichere aufgeſtellt werden ſollen.

Zehntens, würden nun ohne eines Raths Verſchulden ein- oder der andere Burger ſich ungehorſam, trutzig, und widerſäßig, oder bedrohlich erzeigen, wäre der Obrigkeit Amt, auf dergleichen Aufwickler, und Ungehorſame (zumalen hinter ſolchen Geſellen gemeiniglich mehr Untugenden, und nicht viel gutes ſtecket) gute Aufſicht, damit nicht mehr andere von ihnen infiſciert werden, zu beſtellen, und ſowohl mit Geld, als Gefängnußſtrafen einer, oder der andere zum ſchuldigen Gehorſam zu bringen, auch endlich, wann ja keine Correction verfangt, und man es von geſammten Raths wegen für gut anſiehet, ihm ſein Burgerrecht, oder Beyſitz aufzukünden, oder die Sach gar an den Churfürſtlichen Hofrath, oder die Regierungen zu bringen.

Hingegen aber ſollen Burgermeiſter und Rath auch Beſcheidenheit gebrauchen, einen wie den anderen halten, die ſo vor Rath, oder dem Amtirenden Burgermeiſter was anzubringen, mit Geduld anhören, und hinwiederum Beſcheid ertheilen; inſonderheit aber haben Ihro Churfürſtl. Durchläucht ungnädigſt vernommen, daß, wann theils Burger für die Rentmeiſter, und Churfürſtl. Commiſſiones, in ſpecie bey der vorgenommenen Viſitation verſchaft worden, und ihren Pflichten nach ihre Auſſagen gethan, ſelbige hernach von dem Rath verfeindt, für Schörgen, Rebellen, ꝛc. tituliert, und ihnen allerhand Ungemach zugezogen worden, deſſen ſich dann Burgermeiſter und Rath, bey Vermeidung ernſtlichen ſcharfen Einſehens, zu enthalten, vielmehr aber ihre Adminiſtration dergeſtalt anzuſtellen, und zu vertretten haben, daß ſie es vor GOtt, Ihre Churfürſtl. Durchläucht, und jedermänniglich verantworten mögen, und ihnen dabey nichts zu fürchten haben.

Eilftens, es iſt bereits hievon bey dem fünften Puncten angeführt, wie ſich bey Aufnahm der Stadt- und Marktſchreiber zu verhalten ſey, dem dies Orts weiters beygefügt wird, daß ſelbe zwar, nach Beſchaffenheit der Caſſa, jedoch mit Vorwiſſen, und Einwilligung des Rentamts, ehrlich ſalerirt, hingegen ihnen aber verfänglich eingebunden, auch darauf mit Eifer geſehen werden ſolle, damit ſie die Regiſtratur an verwahrten, abgeſonderten Orthen in guter Ordnung halten, das Protocoll vor Rath, und denen angeſtellten Commiſſionen ihrem beſten Verſtand, und Gewiſſen nach führen, niemand zu Lieb oder Leid, darinnen was auslaſſen, veränderen, verdunklen, oder das glatte Widerſpiel einſchreiben, noch weniger von den Protocollen, und Regiſtraturenacten, ohne des Raths Vorwiſſen niemand Communication geben, noch des Raths-Inſigel für ſich ſelber mißbrauchen, Brief, Quittung, und anderes ertheilen, oder über die gebührende Taxordnung unmäßige Belohnung, und Accidentien bey Inventur, Verhören, Verfaſſung der Vormundſchaft,

Gotteshäuſer, Gemein- und anderen Rechnungen, Eigennutzigkeit ſuchen, vielweniger die Partheyen an ſich henken, Einſchläg geben, zwiſchen Burgermeiſter, und Rath, dann der Burgerſchaft Uneinigkeit ſtiften, dem Magiſtrat vorgreifen, und ſich in andere Weg ungebührlich verhalten ſollen, alles bey Vermeidung der würklichen Amotion.

Zwölftens, gemeiner Stadt- oder Marktinſigel iſt auf dem Rathhaus, und in der Rathſtuben verwahrlich aufzubehalten; auch ſind die Brief, und Urkunden ſo zu fertigen, in geſeſſenen Rath vorhero abzuleſen, und hat man das Siegelgeld, ungeacht es nach altem Herkommen an einigen Orthen denen Rathsfreunden als ein Accidens gebühret, ordentlich in der Rechnung per Empfang zu nehmen, und hernach gleichwohlen auf erwehnten Fall wieder in Ausgab zu ſchreiben.

Dreyzehntes, und zumal faſt eine durchgehende Klag iſt, daß ſelten Rath gehalten, der Burgerſchaft Beſchwernuß zu lang aufgezogen, und nicht verabſchiedet werden; als hat man ſich bey allen Städt- und Märkten gewiſſer Täg in der Wochen, nachdem jedes Orts der Geſchäft viel ſind zu vergleichen, auch, wann von Sachen, ſo das geſammt gemeine Weſen betreffen, als etwann, wie gemeine Städt, oder Märkt zu beſſern Flor, und Aufnehmen gebracht, mit denen Cammergütern eine gute Anſtalt gemacht, mehr Gewerb, und Handthierungen (derentwegen auch die Zünften mit ihrer Meynung zu vernehmen) zu Verbeſſerung der Commercien mit Vortheil angericht, dann die öden Güter, und Häuſer wiederum erhebt, und bemayrt, oder die Gemeindsgründ verlaſſen werden möchten, zu delebriren, denen äuſſern Rathsfreunden ebenfalls hierzu anſagen, und zur Conſulation kommen laſſen. Wann ſich aber im Gegenſtand bezeigen ſollte, daß an einigen Orthen die Zünften überſetzt, folgbar ſich ohnmöglich alle hinlänglich erhalten, und ernähren könnten, ſo ſind in Conformität der gnädigſten Decreten dergleichen Zünften Lebenslänglich zu gedulden, doch nach Abſterben, oder ſonſt Hinwegkommen derjenigen, welche übermäßig, oder die künftig zu beſtimmende Anzahl übertreffen, oder an deren Statt keine andere einzunehmen, und förderhin paßiren zu laſſen, es wären dann beſondere Urſachen obhanden, welche Ihre Churfürſtl. Durchläucht zu Bewilligung einer mehrern Anzahl bewegen möchten; in welchem Fall der Magiſtrat jeden Orts ein ſolches unterthänigſt zu berichten, und weitere Reſolution zu erholen hat.

Vierzehntens, wann nun nicht weniger gemeiner Stadt, oder Markt Privilegien der Burgerſchaft, Voreltern guten theils erobert, und dahero billig iſt, daß hievon männiglich Wiſſenſchaft haben ſolle; als iſt hiemit der Befehl, daß man bey der jährlichen Rathswahl ſolche Freyheiten, und Privilegia, wie nicht weniger gegenwärtige Verordnung, zu der Burgerſchaft Nachricht offentlich ableſen, und dieſelbe durch gewiſſe Gemeinsredner vrrnehmen thue, ob ſie nicht aus Veranlaſſung derſelben etwas vorzubringen, und zu erinnern haben, ſo zu des gemeinen Weſens Guten, und Aufnahm gereichig ſeyn mag, welches dann die Wahl-Commiſſarii, oder wo deren keine obhanden, der Rentmeiſter bey ſeinem Umritt zubeobachten, und darüber geſtalten Dingen nach die Gebühr zu verfügen hat.

Funfzehntens, und weil auch an der Kinderzucht nicht wenig, ſondern das meiſte gelegen, ſich jedoch die Eltern hierinnfals in dem Werk ſchlecht bezeigen, und ihren Kindern allerhand Muthwillen verſtatten; als will nothwendig ſeyn, daß die Schulviſitation, mit Zuziehung jeden Orts Pfarrer, ein- oder das andertemal im Jahr vorgenommen, und nicht nur auf der Kinder, ſondern vornemlich auch auf der Schulhalter Mores, und Qualitäten, und ob ſie andere zu unterrichten die Kunſt, und den Verſtand haben, auch bey ihrer Function unverdroſſen, und emſig ſeyn, oder vielmehr dem Trunk, Spazierengehen, und andern liederlichen Weſen immerzu obliegen, oder wohl beynebens Handwerker, Wirthſchaften, und allerhand Handthierungen treiben, inquiriert, auch verordnet werden ſolle, daß die Schulmeiſter die Kinder, ſo öfters aus der Schul- und Kinderlehr ohne erhebliche Urſach ausbleiben, nicht allein mit einer Schulſtraf anſehen, ſondern auch vor Rath, oder dem

Schul-

Schulherrn anbringen ſollen, damit deren Eltern, oder Vormünder hierüber zur Red geſtellt, und die weitere Gebühr verhandlet werde. Wollten aber die Geiſtliche, und Seelſorger es an der ſo höchſt-nothwendigen Chriſtenlehr (wobey ſich nicht nur die Kinder, ſondern auch die Ehehalten, und ledige Burſch einfinden) erwinden laſſen, hätten Burgermeiſter und Rath, da anderſt ihre Erinnerung nichts verfienge, ſelbiges gehöriger Orthen, nicht weniger, wann dieſe, wie vieler Orthen die Klag iſt, den armen Mann mit dem Seelengeräth, und Stollrechten wider die Gebühr, und Concordata zu graviren continuiren wollten, zu überſchreiben, und um Remedirung anzuſuchen, wo übrigens die von einigen Orten bishero aufgebrachte Mahlzeiten, bey denen Schulviſitationen, hiemit abſolutè abgeſchaft werden, und demnächſtens eine ordentliche Schulordnung nachfolgen ſolle, in welcher die mehrere Inſtruction, wie man ſich dießfalls zu verhalten haben möge, vorgeſchrieben werden wird.

Sechzehntes, nächſt dieſem hat man ſich der armen Wittwen, und Wayſen, von Obrigkeitswegen anzunehmen, ſelbe nicht gleich nach des Manns Tod mit allerhand unbilligen Oblagen, und Verfolgungen zu beſchweren, ja wohl gar von häuslichen Ehren zu verſtoſſen, ſondern vielmehr die hülfreiche Hand zu biethen, und ſich gegen den armen Wittwen mitleidig zu erzeigen, die Pupillen aber ſollen unter die Vormundſchaften zeitlich genommen, Chriſtlich auferzogen, ihnen zum beſten gehaußt, alles wohl angelegt, auch von denen Vormündern über Einnahm, und Ausgaben zu rechter Zeit, nachdem das Vermögen groß oder klein iſt, die Rechnung mit geſammter Hand geleiſt, vor Rath ordentlich aufgenommen, der Reſt, (worüber von denen Vormündern gleiche Sperr zu halten) vorgezeigt, auch wo derſelbe angelegt, verzeichnet, dieſe Rechnung ſodann in das bey Rath vorhandene Vormundſchaftsbuch (in Mangel deſſen eines ohnfehlbar aufzurichten wäre,) von denen Stadt- oder Marktſchreiber fleißig eingetragen, kein unnöthiger Unkoſten, mit Zehrung, und Deputat, auſſer was in der neuen Tax-Ordnung verwilliget, geſtattet, dann von Burgermeiſter und Rath gute Oberinſpection geführet, und ſonderlich dem Stadt- oder Marktſchreiber kein Eigennutzigkeit geſtattet werden, und hat man darbey zu beobachten, was in denen jährlichen Steuermandaten, wegen Einbringung der Capitalsſteuren gnädigſt verordnet wird.

Siebenzehntens, über die Depoſita ſoll ein abſonderliches Hinterlegbuch, wie auch eine eigene Depoſitions-Caſſa gehalten, und die hinterlegte Gelder mit dem eigentlichen Quanto, auch Benamſung derjenigen ſo ſelbige, und der Jahrzahl quo anno & die ſie es hinterlegt, auch mit Anzeig, ob dieſe, oder ihre Erben, und zwar an was für Orthen ſich enthalten, ordentlich beſchrieben werden. Sollte ſich dann ex poſt facto bezeigen, daß zu dem Depoſitirten keine rechtmäßige Prätendenten mehr vorhanden, wäre es Ihro Churfürſtlichen Durchläucht, oder deren nachgeſetzten Beamten um Beobachtung des Juris fiſcalis de vacantibus keineswegs zu verſchweigen, und wo von dem Eigenthumsherrn dergleichen Hinterlegs-Summa wiederum herausgenommen würde, von dieſen des Empfangshalber Schein zu begehren, und in dem Depoſitionsbuch abzuſchreiben.

Achtzehntens, das Policeyweſen, forderſt aber da mit Bier, Fleiſch, Brod, und andere Venalia in billigen Werth verbleiben, dann auch durch Fürkauf, Kaudereŋ, auch zuläßige Monopolia der Gemein einiger Schaden, wie auch durch die Hauſierer, und Umlaufer denen Handthierungen Eintrag nicht zugefüget werde, haben Burgermeiſter, und Rath ihnen möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen, und was derentwegen in der Policey, auch den ausgefertigt ernſtlichen Mandaten verordnet worden, genau zu obſerviren, beynebens zu verfügen, daß nicht allein durch die hierzu eigens Deputirte, die Fleiſch- Bier- und Brodbeſchau fleißig vorgenommen, und der Satz unpartheyiſch, wie es die Güte der Victualien, oder des Getranks, auch die Jahr Wohlfeile vermag, gemacht, ſondern auch durch die Stadt- oder Marktdiener zu Zeiten unverſehens zur Prob ein Brod, Fleiſch, oder Bier abgehollt, für Rath gebracht, und deren Güte, auch ob dem Inmann, oder Gaſt, hierdurch ſein Pfenning getreulich vergolten, examiniert, der Fleiſch- und Bierſatz (welch letzterer ohne

Verwilligung Jhro Churfürſtl. Durchläucht bey Straf nicht zu erhöhern) an das Täfel geſchrieben, und öffentlich affigiert, mit dem Brod aber die Abwag nach der Tariffa gehalten werden ſolle. Jnmaſſen dann Burgermeiſter, und Rath unverhalten bleibet, daß da ſie in dieſer Sach ihr obrigkeitliches Amt nicht pflichtmäßig vertretten, ſondern die unterlaufene Ungebühre nachläßig zu ſehen, und aus Freundſchaft, oder anderen eigennutzigen Abſichten conniviren würden, denen Gerichtsbeamten aufgetragen worden ſey, von Oberinſpectionswegen fürzugreifen, und die ſtatuirte Beſtrafungen ohne weiters vorzunehmen, folgſam der verdient gebührenden Ahndung willen zum Churfürſtl. Hofrath, oder Regierungen, den unterthänigſten Bericht zu erſtatten. Wie dann auch hiemit weiters verordnet wird, bey jährlichen Vornahm der Rathswahlen, zugleich die ſolchem Policeyweſen beſtellte Rathsfreund neuerlich zu erwählen, und ſonderbar auf ſolche Perſonen anzutragen, welche ihres treibenden Gewerbswillen nicht ſelbſten der Policey unterworfen ſind, die folgſam der Aemter Vertheilunganzeigen beygeſetzt, und pro ratificatione überberichtet werden müſſen.

Neunzehntens, und zumalen mit Ellen, Gewicht, Maaß ꝛc. viel Gefährde zu des gemeinen Weſens Nachtheil bis dato getrieben worden, ſollen Burgermeiſter, und Rath ſolche mit gewiſſen gemeiner Stadt, oder Marktszeichen bezeichnen, die Viſitation, wie es jeden Orts Herkommens, öfters vornehmen, und die Delinquenten, ſammt der Abnahm mit behöriger Straf anſehen, oder wo das Delictum die Limites ihrer Jurisdiction excedirt, und in das Malefiz einlauft, an die Churfürſtliche Beamten bringen, auch nicht jedesmal dem öffentlich fürgewieſenen Maaß, Ellen, und Gewicht trauen, ſondern ob man nicht neben ſolchen heimlich andere ungerechte Brauche, gute Jnſpection halten, und jezumalen, ſonderlich wo ein Verdacht iſt, unverſehener Dingen einfallen laſſen.

Zwanzigſtens, es iſt auch vorkommen, daß bey theils Städt, und Märkten vor Alters gewiſſe Wochen- und Schnellermärkt, auch Traidſchranen geweſen ſind, aber ſeit den Kriegszeiten von denen Landsunterthanen nicht mehr gebauet, ſondern alle Getraider, und Pfennwerth auſſer Lands, als etwann gegen Schwaben, Franken, Böhmen, Oeſterreich, Salzburg, und andere ausländiſche Ort verführet werden; wann dann Jhro Churfürſtl. Durchläucht an Conſervation deren Städt- und Märkten forderſt gelegen, als ſollen Burgermeiſter, und Rath auf Wiederbau- und Beſuchung der Jahr- und Wochenmärkt fleißig gedacht ſeyn, derentwegen die Churfürſtlichen Beamten durch geziemende Requiſitions-Schreiben an die Hand nehmen, und wo ſelbiges nicht verfangt, höherer Orten überſchreiben, auch, dafern ihnen zu Verbeſſerung des gemeinen Weſens neue Vorſchläg, und Gelegenheit vorfielen, ſelbige ausführlich mit ihrer Meynung an Jhro Churfürſtliche Durchläucht ſelbſt gelangen laſſen.

Ein und zwanzigſtens, es ſind auch keine liederliche Leut, dadurch nur Bettler, und Faulenzer erzieglet werden, zu Burgern, oder Beyſitzern aufzunehmen, noch iſt jemand das Burgerrecht zu erſtatten, der nicht vorhero Anzeige thun kann, wie, und auf Weis er nächſt göttlichen Gnaden ſich, und die Seinige zu ernähren getraue; wie dann wegen der unvermöglichen Manns- und Weibsperſonen, die Alters, oder anderer Unglückszuſtänd halber ihre Nahrung nicht mehr gewinnen können, wie nicht weniger wegen der Kinder, ſo ihrer Leibsgebrechen halber keiner Arbeit vorzuſtehen vermögend, damit die übrige Burgerſchaft von ihnen nicht zu viel durch das ſtätige Einſammlen, und Bettlen gravirt werde, die letzthin ergangene Mandata, und Bettelordnung wohl zu beobachten, und denen fleißig nachzukommen.

Zwey und zwanzigſtens, mögen zwar Städt- und Märkt, ſich mit Einforderung der Täx von Briefereyen, als Tauſch, Kauf, Schuld, Geburts, Heuraths- und Lehrbriefen, dann Notl- Protocollier- Quittung- Extract- und Abſchriftgeldern, Jnventur und andern Deputaten, an das bisherige Herkommen, und die jeden Orts ſchon vorhandene Taxordnung halten, und iſt dahin zu ſehen, damit ſelbige nicht leicht,

und

und zu viel überſchritten, und offentlich zu männiglichs Nachricht aufgehängt werde. Weil aber eine bereits Gnädigſt reſolvierte Sach, daß für Städt- und Märkt insgemein eine neue Taxordnung verfaßt, und in Druck erlaſſen werden ſolle, welche auch mittler Zeit nachfolgen wird, ſo will man Burgermeiſter, und Rath dieß Orts hierauf vorläufig angewieſen, und das bisherig billig erfundene Herkommen nur bis zu Erfolg gemeldt neuer Taxordnung zugegeben haben.

Drey und zwanzigſtens, bey allen Städt- und Märkten ſoll eine Feuerordnung aufgericht, und jährlich bey der Rathswahl der Burgerſchaft abgeleſen, über die vorhandene Feuerinſtrumenta ein ordentliches Inventarium verfaßt, und wo ein Abgang an Feuerkiblen, Häcken, Leitern, und andern Requiſiten ſich bezeigt, ſelbige ohne Zeitverliehrung herbey geſchaft, auch unter der Burgerſchaft eine dergleichen Austheilung gemacht werden, damit ein jeder auf ereignenden Fall, welchen GOtt beſtändig abwenden wolle, wiſſen könnte, was er in dergleichen Feuersgefahr zu thun, oder zu laſſen habe; zu dem Ende die Feuerſtätt, und Rauchfang öfters, bisweilen auch ganz unvermuthet, zu viſitiren, und zu ſehen, ob nicht auf denen Böden, und Käſten an die Rauchfäng allerhand Feuerfangende Materialia, dadurch leichtlich eine Entzündung, und Feuersbrunſt entſtehen könnte, angelegt, auch in denen Stuben gefährliche Bäder gehalten, darinnen, und auf denen Oefen der Haar, oder Flax unbehutſam gedörret, oder andere dergleichen Unfugſamkeiten, die leicht zu einer Feuersgefahr Urſach geben möchten, begangen werden, ſogleich abzuſchaffen, und die Straf, nach Geſtalt des öffentlichen Verbrechens zu ſchärfen; nicht weniger zu berathſchlagen, wo Mangel an Waſſer vorhanden, wie daſſelbe, und durch was Mittel möchte in die Stadt, und Märkt gebracht, im übrigen aber auch wegen der Prech- und Dörrſtuben die Policey obſerviert werden; vornemlich aber hat man aus denen Rentmeiſterlichen Umrittsrelationen vielfältig mißfälligſt wahrgenommen, daß bey Städtund Märkten an Feuerkibeln, und anderen derley Inſtrumenten darum ein groſſer Mangel vorhanden, weil bey Aufnahm der Burger, ſtatt des hergekommenen ledernen Feuereymer in natura, das Geld, und gemeiniglich nur ein Gulden eingebracht, dieſes aber nicht zu Beyſchaffung der Feuerinſtrumenten, ſondern anderwärts unbillig verwendet werde, und iſt derohalben Ihro Churfürſtliche Durchläucht ernſtlicher Befehl, künftighin an Orten, wo derley Feuer-Inſtrumenta ermanglen, keineswegs mehr das Geld, vorab einen ſo geringen Betrag einzunehmen, und auf andere Ausgaben zu verſchieſſen, ſondern jederzeit den Feuerkübel in natura, unnachläßig zu erfordern, dem Inventario beyzuſetzen, und ſolche Feuer-Inſtrumenta wohl zu conſerviren, und in beſtändig gutem Stand zu erhalten, bey Aufnahm eines Zimmermann, Schmids, und anderen derley Handwerksleuten für Burger aber dahin anzutragen, daß jener eine Feuerleutern, dieſer die Häcken, und ſofort auch andere Erforderlichkeiten verfertige, und ſtatt des hergenommenen Feuereymers liefere, damit auf ſolche Weis, bey einer auskommenden Gefahr, kein Mangel erſcheinen, und endlich die hauptſächlichſte Verantwortung auf Burgermeiſter und Rath nicht ankommen möge.

Vier und zwanzigſtens, die Nachtzettel ſollen an Orten, wo die Beamte in loco vorhanden, wie auch dem amttirenden Burgermeiſter fleißig eingeliefert werden, welche ſodann auf die verdächtige Perſonen gute Spech zu tragen, nach ſelbigen zu greifen, und zu gebührender Rechtsfertigung zu bringen, auch mit Zuziehung jeden Orts Gerichtsamtleut (welche fremde Perſonen zu beobachten haben) denen es ehemals emanierten gnädigſten Generalien zu Folge, die nächtliche Viſitation, zu Verhütung Sünd, und Laſter, bey dem Rocken-Spinnen, und allerhand Schlupfwinklen, dann des unziemlichen Juchzens, Rumorn, und Haders, auch Zechens über gewöhnliche Zeit, vorzunehmen haben, und iſt in ſpecie denen Nachtwächtern wohl einzubinden, daß ſie ſich nicht in die Wirthshäuſer ſetzen, ſondern ihren Dienſt mit Ausſchreyung der Uhr, und Obſicht auf das Feuer abwarten, auch daß die Thor rechter Zeit geſperrt, und ohne erhebliche Urſach alsdann nicht mehr geöffnet werden.

Fünf und zwanzigſtens, wann ein Meiſterſtuck gemacht, und ein neuer Meiſter aufgenommen wird, gehet in die Zehrung ein ſolcher Unkoſten, daß ſich dergleichen Leut gleich Anfangs in die Schulden vertiefen müſſen, und hernach langſam, oder gar nicht mehr erſchwingen könnten; wie dann auch bey etlichen Orten ein ſträflicher Mißbrauch iſt, daß bey allen Hochzeiten den Thürnern, Thorwärtern, Rath- und Kirchendienern, item der Meiſter-Weiber, und Kindern eine Suppen bezahlt werden muß, welches aber, zumal es der Policey ohne das, wie auch allen löblichen Sitten zuwider, hiemit abgeſchaft, und daß man ſich dießfalls, dann wegen der Lehrjungen Aufding- und Lehrgeld, der Policeyordnung gemäß verhalten ſolle, in Kraft dieß ernſtlichen gebothen wird.

Sechs und zwanzigſtens, Städt und Märkt hat man, ſo viel immer möglich, rein, und geſäubert zu halten, damit denen Durchreiſenden kein Abſcheu, auch den Inwohnern keine Gefahr einer Contagion verurſachet werde, wie dann auch, auf daß die Reiſende ihre Einkehr, und Zehrung der Orten um ſo viel lieber nehmen, mithin Städt, und Märkt eine Loſung bekommen, die Steg, und Weg, wo es nemlich den Gemeinden von Alters her oblieget, jedesmal zu rechter Zeit, und mit gutem Beſtand zu repariren, und bey denen Gaſthäuſern dergleichen Proviſion zu thun ſind, damit gleichwohl ein ehrlicher Mann mit Zehrung- und Liegerſtatt zufrieden ſeyn könnte, auch in Zehrungen nicht übernommen, noch ihme an Speiſen, und Getränk wider ſeinen Willen etwas aufgedrungen, ſondern dießfalls der Policeyordnung allerdings nachgelebt werde.

Sieben und zwanzigſtens, es haben auch Burgermeiſter, und Rath gute Obſicht zu beſtellen, auf daß die bey gemeiner Stadt, oder Märkt, vorhandene Gehölz nicht zu ſehr abgeödiget, und abgeſchleifet, noch zu Privat-Gebäuen durch die Rathsverwandte ohne Bezahlung hergenommen, ſondern zu Nutzen des gemeinen Weſens vielmehr nach Anleitung der Forſtordnung gehauet werden, derentwegen dann ein verpflichter Holzhay anzuordnen, und dem ſowohl wegen Schlag- und Erziehung des Eichenholz, als auch in andereweg einzubinden iſt, auſſer Verweiſung eines ordentlichen, von dem amttirenden Burgermeiſter gefertigten Bewilligungszettel, niemand, er mag mit einer Beſoldung angeſchaft ſeyn, oder nicht, einiges Stammholz abzugeben, dieſe Zettel aber aufzubehalten, und mit Schluß eines jeden Jahrs hierüber von einem geſchwornen Procurator eine Anzeig verfaſſen zu laſſen, und bey Rath zu übergeben, damit ſolche der Rechnung behörig beygelegt werden könne, für welche Anzeig zu verfaſſen der gebührende Lohn Taxordnungsmäßig in denen Stadt- oder Markts-Cammerrechnungen per Ausgab paßiren ſoll.

Acht und zwanzigſtens, befindet ſich auch bey theils Städt- und Märkt, Ziegel und Kalchöfen, welche die Cammergefäll zur Vermehrung bringen ſollen; es wird aber in denen vorgenommenen Umritten beobachtet, daß es darmit ſehr gefährlich hergehe, und der Eigennutz ſelbiger Verwalter, oder auch Rathsfreunden mit Abnahm Stein, und Kalch ohne Bezahlung ſolcher Geſtallten herrſche, daß neben Abſchwendung der Gehölzen mehr Schaden als Vortheil ſich heraus geworfen; darum dann hiemit verordnet wird, in Zukunft ſolcherley Ungebühren pflichtmäßig abzuſtellen, und nicht zu verurſachen, daß bey in Erfahrenheitbringung mehr ſolcherley Abträg, gegen Burgermeiſter, und Rath gebührende Beſtrafung vorgenommen werden müſſe; allermaſſen was die Material- und Geldrechnungen von derley Ziegel- und Kalchöfen anbetrift, ſich auf nachfolgendes Geſchäft von dem Bauamt bezogen wird.

Neun und zwanzigſtens, bey theils Gemeinen iſt eine groſſe Klag geweßt, daß die Weyden mit Vieh, forderſt von denen vermöglichen Rathsverwandten ſelbſten, wie auch denen Tagwerkern, und ſolchen Leuten, welche ganz nicht burgerlich begütert, oder die Gemeine Onera tragen, zu höchſter Beſchwer der Burgerſchaft, allzuſehr überſchlagen, und abgefretzet werden, welches aber nicht zu gedulden, ſondern es haben jeden Orts Burgermeiſter, und Rath ſolche Verfügung zu thun, daß die

Bur-

Burgerſchaft von einigen Leuten, welchen Vermög der Policeyordnung ſo viel Vieh auf die Weyd zu ſchlagen nicht gebührt, hinführo nicht mehr graviert, ſondern dießfalls jeden Orts nach Beſchaffenheit der gemeinen Weyden, und eines jeden Burgers zu dem gemeinen Weſen habenden Oblag, ein gewiſſes gemacht, und ſtatuirt werde.

Dreyßigſtens, auf denen burgerlichen Gründen, als Wieſen und Aecker ꝛc. geſchehen durch das reverendo Vieh, weil die benachbarte ſtark hinein hüten, groſſe Schäden, ſo niemanden wieder vergolten werden. Derentwegen Burgermeiſter, und Rath zu verfügen, daß alle Frid der Nothdurft nach gemacht, ein Pfändter aufgeſtellt, das zu Schaden gehende Vieh gepfandet, und der erlittene Schaden erſtattet werde; der Urſachen es auch eine Nothdurft, daß die Weydtrieb, und Gemeinsgründ zu Zeiten wieder vermarket, und dardurch denen ins künftig beſorgenden Strittigkeiten, zumahlen auch die alte Leut, welche der Sachen Wiſſenſchaft haben, immer dahin ſterben, vorgekommen werde.

Ein und dreyßigſtens, die Inſections-Freythöf ſind aller Orten auſſerhalb der Städten, und Märkten zu halten, und ſelbige, daß nicht alles Vieh von- und zugehen kann, und forderſt durch die reverendo Schwein nicht untergraben werden, der Nothdurft nach zu verſichern.

Zwey und dreyßigſtens, ſofern von der Landſchaft ein Bräu, Metzger, oder anderer Burger wegen viel, oder wenig vorenthaltenen Aufſchlags zur Straf gezogen wird, iſt ſich zu erkundigen, ob die Strafen mit dem Delicto proportionirt, die Burger nicht zu hart gehalten, und von denen Commiſſariis allerhand Eigennutzigkeit gebraucht werde, auf dieſem Fall hätte man förderlich gehöriger Orten zu berichten.

Drey und dreyßigſtens, wann jemand mit Tod abgehet, und deſſen hinterlaſſene Erben nicht bey der Stell, ſondern weit entfernet ſeyn, ſolle von ſolcher Verlaſſenſchaft, ehe, und dann des Erblaſſers Tod den Erben benachrichtiget worden, und ſelbige zur Stell kommen ſeyn, weder durch die Obrigkeit, noch denen geſetzten Curatoren nichts verkauft, oder entzogen, ſondern ordentlich inventiert, und bis zu der Erben Ankunft, was über die Funeral- und andere unentbehrlich liquidierliche Ausgaben in reſiduo verbleibt, fleißig, und verwahrlich aufbehalten werden, im widrigen Fall, und da dieſertwegen einige Eigennutzigkeit, oder Amtsunfleiß verſpüret, man ſolches bey Burgermeiſter, und Rath unfehlbar ſuchen würde.

Vier und dreyßigſtens, es ſollen Burgermeiſter, und Rath Ihro Churfürſtliche Durchläucht, und Dero jeden Orts Gerichtsbeamten einigen Eintrag, wie der nun Namen haben mag, nicht erzeigen, ſonderbar aber an dem Freygeld, ſtrafbarer Fällen ꝛc. das wenigſte hinterhalten, und die jedesmal beſchehene Erlag ſolch angefallener Freygelder durch gerichtliche Beſcheinungen in denen Rechnungen verificiren, folgſam hierunter ſo weniger was unterſchlagen, als den Befund deſſen ſie ſich den Verluſt der bewilligten Nachſteuern auf den Hals ziehen, und einer groſſen Verantwortung theilhaftig machen würden; wie ſich dann auch Burgermeiſter, und Rath mit Aufricht- und Fertigung über Stücker, und Gründ, ſo ins Landgericht gehörig, nicht anzumaſſen, und in Summa an der ihnen ertheilten Jurisdiction ſich zu vergnügen, auch die von denen Rentmeiſtern und Viſitations-Commiſſariis hinterlaſſene, forderſt aber gegenwärtige Puncten, alles gehorſamſten Fleiß nachzukommen haben.

Verwaltungs- und deren Rechnungsbedenken, auch was ſonſten dabey in Obacht zu nehmen iſt.

Fünf und dreyßigſtens, zu denen Cammerämtern ſind zwey von dem Innern- und äuſſern Rath qualificirte Verwalter zu verordnen, und ihnen wohl einzubinden, daß ſie bey ihren burgerlichen Pflichten, ihrem beſten Wiſſen, und Verſtand nach, wie ſie es vor GOtt, und Ihro Churfürſtl. Durchläucht zu verantworten ihnen ge-

trauen, die Adminiſtration führen, und durchaus einigen Privatnuzen nicht ſuchen, auch ohne des geſammten Magiſtrats Vorwiſſen weder viel, noch wenig ausleihen, oder damit ſelbſt trafficieren, ſondern alle Einnahm, und Ausgab in dem Jahr, wie ſolche gefallen, verrechnen, gleiche Caſſaſperr, und Amtierung halten, auch nach jedes Jahr abgelegten Rechnung den beſtandenen baaren Geldreſt dem Magiſtrat vorweiſen, auch wirklich vorzehlen, und die Ausſtänd, wann einige vorhanden, welche aber ſoviel immer möglich zu vermeiden ſind, genugſam liquidiren ſollen; geſtalten Burgermeiſter, und Rath, über die Cammer- auch andere Verwaltungen die Oberinſpection mehr in dem Werk, als nur dem bloſſen Namen nach, wie bis dato beſchehen, ihnen angelegen ſeyn zu laſſen, auch dahin zu ſehen, damit vorhin ſchon geſchafter maſſen, etwann nach 3. oder wo der taugſamen Subjecten wenig verhanden, 6. Jahren eine Veränderung mit denen Verwaltern an Hand genommen, dem abtrettenden aber aufgetragen werde, daß er ſeinen Succeſſori richtige Einantwortung und Auszeigung thun ſolle.

Sechs und dreyßigſtens, ſo iſt Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht gemeſſener ernſtlicher Befehl, daß die verfaßte Stadt- oder Marktscammerrechnungen, welche bey Vermeidung Einſehens, jährlichen zu übergeben, einen Ausſchuß von der Burgerſchaft auf 8. oder 10. Täg, in einem auf dem Rathhaus zu dem Ende bereiteten Zimmer, nicht aber daß ſie ſolche in Häuſern, oder auf denen Bierbänken herum ziehen, vor wirklicher Aufnahm zugeſtellt, deren darwider habende Bedenken in Conſideration gezogen, und dem Rentmeiſter im Umritt vorgelegt, auch wo der Ausſchuß anſtehet, und Erläuterung begehrt, ſelbige ohnweigerſam ertheilt, und alsdann erſt ordentlich verabſcheidet, nicht weniger ſo oft eine Steuer, oder Servis einzubringen, und eine Gemeinsanlage zu machen, oder auch eine Quartiersaustheilung vorzunehmen, hierzu ein,- und anderer von dem Ausſchuß gezogen werden ſolle; doch hat man ſich eine neue Anlag einzubringen, ohne vorher ausgewirkten Rentamtsconſens nicht anzumaſſen.

Sieben und dreyßigſtens, gleichwie Burgermeiſter, und Rath in Städt, und Märkten nicht gebühret, ohne gnädigſter Hofkammer, bey milden Stiftungsämtern aber geiſtlichen Rathsconſens, Geld auf Intereſſe aufzunehmen, als haben ſie auch wegen ſolcherley Anlehen die ausgefertigte Generalia gebührend zu beobachten, und ſofern alsdann ſelbigen gemäß, dem gemeinen Weſen zum Beſten ein Anlehen geſchieht, die genugſame Verſicher- und Einhändigung einer verfänglichen Obligation in Obacht zu nehmen, geſtallten dann ſelbige Obligationes in jeder Jahrsrechnung und gehöriger Rubric mit dem dato, und Jahrszahl, auch wie ein und anders Capital verſichert, zu allegieren; denen Verwaltern aber ernſtlich einzubinden, daß ſie nicht nur ohne Vorbewuſt Burgermeiſter, und Rath keine Capitalia ausleihen, und auſſer genugſamen Verſicherung in die Verluſtgefahr ſetzen, folgſam bey Abſterben des Schuldners, oder deſſen Borgen, auch bey Verallienirung des verſchriebenen Unterpfands ſogleich auf neue Verſicher- oder Heimzahlung dringen, ſondern auch die Intereſſe zu rechter Zeit einbringen, und nicht von Jahr zu Jahr aufſchwellen laſſen, ſondern wo einige Gefahr erſcheinen will, das Capital zeitlich aufkünden, und ſich der Bezahlung aſſecuriren, oder wo je die Sach zu einer Priorität gelangen, darbey auch das Capital zu Verluſt gehen würde, hievon glaubhaften Extract nehmen, und die Rechnung ſodann pro verificatione beylegen ſollen.

Acht und dreyßigſtens, dann hat man wahrgenommen, daß bey theils Städt, und Märkten Burgermeiſter und Rath ſich angemaßt, das Burgerrechtgeld, dann die Leykauf bey denen Contracten, und die Verwalter die Kuchendienſt ꝛc. ihnen zueignen, alſo hievon weder in denen Rathsprotocollen, noch Rechnung einige Meldung zu thun, in Bedenken aber ſolche Gefäll ohne Mittel gemeiner Stadt- oder Marktkammer zu verrechnen; als haben beſagte Burgermeiſter, und Rath, nicht weniger die Verwalter dergleichen Eigennutzigkeit inskünftig zu unterlaſſen, hingegen zu verfügen, daß dergleichen, und andere Verhandlungen, ſo vor Rath geſchehen, fleißig protocollirt, und hernach verrechnet, auch ſodann die Protocolla mit den Rechnungen entgegen gehalten werden.

Neun

Neun und dreyßigſtens, auch hat es nicht ungleiche Meynung mit denen Strafgefällen, von denen Burgermeiſter, und Rath an vielen Orten ohne Befugniß participiert, welches hiemit auch abgeſtellt, und ihnen anbefohlen wird, in Schöpfung der Strafen ſich nach der Policey, und den ausgefertigten Generalmandaten zu regulieren, auch die geſchöpfte Strafen, nachdeme ſelbige im Protocoll ordentlich vorgetragen worden, völlig in Einnahm zu bringen, und falls etwann alten üblichen Herkommen nach hievon auf den Stadt- oder Marktdiener, dann andere Bediente etwas zu verreichen, ſelbiges gleichwohlen gehörigen Orts wider per Ausgab ſchreiben, ſelbige Straf auch förderlich einheiſchen, und nicht alſolang, bis ſich etwann die Delinquenten gar von dannen begeben, anſtehen zu laſſen.

Vierzigſtens, zumalen der Burgerſchaft in Städt, und Märkten ſchier ihr mehreſtes Gravamen in dieſem beſtanden, daß bey der Steuerbelegung groſſe Ungleichheit gebraucht, die des Raths damit verſchont, und nur der gemeine Mann zu dieſen, und andern Bürden, von welchen jedoch durchaus niemand examiniert ſeyn ſoll, gezogen worden; als ſchaffen, und befehlen Ihro Churfürſtliche Durchläucht gnädigſt, daß ins künftig, und bis auf weitere gnädigſte Verordnung, neben denen Rathsfreunden auch ein, oder der andere von dem Ausſchuß, oder der Burgerſchaft darzu gezogen, dann mit Eidspflichten, daß ſie weder aus Lieb, Neid, Freund- oder Feindſchaft, ſondern ihrem beſten Verſtand nach, ein Schäzung der bürgerlichen Gründ, deren Gewerb, und Handthierungen vornehmen wollen, belegt, ſolche Schäzung alsdann ſpecificè auf das Papier gebracht, von denen Steuerverordneten unterſchrieben, dem Rentmeiſter in dem Umritt vorgelegt, und nach ſolch unpartheyiſch-erfindenden Auſſatz die Steuer ordentlich eingefordert, jede Erlagspoſt in dem ſonderbar haltenden Regiſter aufgezeichnet, und der Bezahlung halber Schein ertheilt, die eingegangene Gefäll alsdann von denen hierzu Deputierten ausgezehlt, gegen der gemachten Austheilung gehalten, und wo ein Ueberſchuß gegen der Compoſition ſich bezeigt, derſelbe in der Cammerrechnung per Empfang gebracht, und dem gemeinen Weſen zum Beſten getreulich verwendt werden ſolle; wobey dann zu beobachten, daß wegen Ab- und Zugangs abſonderliche Regiſter gehalten, der Rechnung beygelegt, und examinirt, auch im Fall einige vom Adel, Geiſtlich, Beamte, oder gradirte Perſonen bey Städt, und Märkten, oder auch deren ſelbſt eigene Bediente, als Städt- und Marktſchreiber Häuſer, Grundſtücker, und anders ſteurbares Vermögen allda liegend haben, die Steuer fleißig eingebracht, auch der Abzug von dergleichen Perſonen, wann ſie den dreyen Ständen der Landſchaft nicht beygethan, habenden Capitalien nicht außer Obacht gelaſſen werden.

Ein und vierzigſtens, bereits hievorn von dem vier und dreyßigſten Punkten wurde allſchon zum theil berühret, wie ſich mit Einbringung- und Vergütung derer Freygelder verhalten werden ſolle; deme dann noch ferner beygefügt wird, daß, ſofern jemand ſein burgerliches Vermögen außer Städt, und Märkten, auch deren Burgfrieden anderwärtshin transferiren wollte, ſelbiges, ehe, und zuvor die Nachſteur, wo anderſt ſolche Herkommens, wirklich, und zwar nicht überhaupt, ſondern nach dem hundert eingebracht worden, nicht von dannen zu laſſen, auch die Erlag in das Rathsprotocoll einzutragen, und getreulich zu verrechnen ſey. Im Fall aber auch dergleichen Vermögen gar aus dem Land wollte gebracht werden, wäre das Churfürſtliche Freygeld in ſchuldige Obacht zu nehmen, und hat man ſich an Seiten Burgermeiſter, und Rath, unter ſonſtiger Gewartung empfindlicher Straf, keineswegs anzumaſſen, weder viel, oder wenig an ſolch hinaus bringenden Vermögen zu hinterſchlagen, oder zu verhalten, noch weniger aber eigenmächtig was nachzulaſſen, und die Handlung geringer, als auf die hingehende Summa zu pflegen, mithin aus Freundſchaft, Eigennuz, oder andern unbilligen Abſehen, dieſem Gefäll Abbruch zu zuwenden, ſondern, wann je eine Parthey einen Nachlaß an Freygeld ſuchen will, ſelbige höchſter Orten, wegen der Nachſteur aber jederzeit zu denen Churfürſtlichen Rentämtern anzuweiſen.

Zwey und vierzigſtens, mit Verbeſtändigung der Gemeindsgründ iſt eine Gleichheit dergeſtalt zu halten, daß nicht eben jederzeit die des Raths ſelbige genieſ-

ſen, ſondern demjenigen, der die Stuck in gutem báulichen Weſen, auch mit der Bezahlung richtig zuhált, und das mehreſte zu reichen anbiethet, vor anderen gelaſſen, dann nicht ohne ſonderbare Urſachen, und ausgewirkt Hochobrigkeitlichen Conſens, auch des geſammten Raths Einwilligung, neue Erb- oder andere Gerechtigkeiten ertheilt, die Veránderungsfáll annebens dem Protocoll fleißig inſeriert, und die Anfáll nach Æſtimation der Güter, ſo in Rechnung und Protocollen ſpecificè auszuwerſen, eingefordert, auch die Leykauf, es haben gleich die vorbeygehende Contract Namen wie ſie wollen, nicht zu Privathánden gezogen, ſondern in die Gemeincaſſa gelegt, und bey Aufnahm der Rechnung in den Protocollen, ob nicht mehr von Anfállen, Ab- und Anſtánden, dann Leykáufen ꝛc. protocolliert, als ſo in Rechnung einkommt, nachgeſchlagen werden ſolle. Und weilen zum

Drey und vierzigſtens, bishero außer Folge geblieben, daß bey Veránderung der Cammer- oder auch milden Stiftungsgütern, und folgſam neuerlicher Behandlung derer Laudemien, die Ratificationes gehöriger Orten erholt worden; ſo iſt Ihro Churfürſtl. Durchláucht ernſtlicher Befehl, daß bey denen Cammergütern die Ratification von denen Churfürſtl. Rentámtern, bey milden Stiftungsámtern aber von dem Churfürſtlichen geiſtlichen Rath, mittels Einſendung der Extract von dem Schátzungs- und Verhandlungsprotocoll, dann auch Beyſetzung des letztern Laudemienbetrags, bey jedermaliger Veránderung erholt, kein dergleichen Gut aber verkauft, oder ein anders bey erkauft werden ſolle, es ſey dann Sach, daß hierüber gehöriger Orten der Conſens ausgewirkt worden, maſſen Burgermeiſter, und Rath unverhalten bleibet, daß bey ſich ſeiner Zeit áußerenden Schaden, und Gefahr, der Regreß ohne weiters an ſelbe geſucht werden würde.

Vier und vierzigſtens, wie nun Burgermeiſter, und Rath von Amtswegen oblieget, frühe, und ſpath auf Verbeſſerung des gemeinen Weſens, und daß durch die Verwalter nichts veruntreuet, oder in eigene Sáckel geſchoben werde, zu vigiliren; als haben ſie auch die kleine, und etwann meiſtens zu Kreutzer, oder Pfenning eingehende Gefáll, als das Waaggeld, Pflaſterzoll, und Schranenrecht nicht außer Acht, noch überhaupt, oder in partem Salarii, wie an theils Orten geſchehen, anzulaſſen, ſondern es ſind hierzu getreue, gewiſſenhafte Leut zu gebrauchen, und ihnen anzubefehlen, daß ſie über dergleichen Einnahm Handregiſter halten, und zu 8. oder 14. Tágen, demnach an ein, oder andern Ort viel, oder wenig eingehet, vor Rath ſammt den Gefállen übergeben, hingegen aber vom Rath verfügt werden ſolle, daß nicht allein ſothane Regiſter denen Rechnungen behörig beygelegt, ſondern auch, wann je bey dem Pflaſterzoll kein Regiſter gehalten werden könnte, wochentlich deſſelben Einnehmer eine gewiſſe Quantitát Zeichen zugeſtellt, ſolche bey der Ausfuhr von dem Thorwart abgenommen, und táglich zum Amtscammerer Nachtszeit überbracht werden ſollen, damit man erſehen könne, ob nach Geſtalt der Anzahl ſolcher Zeichen, der einliefereude Geldbetrag zuſammen gehen möge; wie dann auch wohl zu beobachten iſt, daß das Pflaſter jederzeit wohl unterhalten, und dießfalls weder die Reiſende, noch Innwohner beſchweret werden.

Fünf und vierzigſtens, wo bey Stádt, und Márkten Háuſer, Höf, oder andere Güter vorhanden, ſo zu der Gemein gehören, und ſich bezeigen thut, daß auf deren Unterhalt mehr Unkoſten ergehen, als Nutzen davon aufzuheben, iſt ſich um Káufer zu bewerben, und der Conſens ad alienandum gehörigen Orts auszuwirken, auch gutes Aufmerken zu gebrauchen, damit die Gemeinden mit Erbſchaften, Vermáchtnuſſen, und Uebergaben, darauf gewiſſe Onera, als Stipendia, Jahrtág, Reparationes der Gotteshäuſer, und andere Bürden mehr geſchlagen ſeyn, nicht gefáhrdet, und anſtatt des verhoffenden Nutzen in allerhand ſchádliche Obligationes eingeflochten werden; vielmehr aber hat man dahin zu ſehen, wie die öde Güter, und Brandſtátt, ſo ohne das Stádt, und Márkt eine groſſe Unzierde geben, wieder erhebt, und ſonderlich diejenige, welche neben ihren bewohnten Háuſern noch Brandſtátt haben, die darzu gehörige Grundſtück genieſſen, weiters aber ihren Privatnutzens halber die Háuſer nicht erbauen wollen, darzu angehalten, oder ex officio auf deren Verkaufung gedacht werden.

Sechs

Sechs und vierzigſtens, alldieweilen bey Städt, und Märkten daß Einkommen jemahlen gemeiniglich gering, und der Ausgaben viel ſind, als iſt mit denen Gefällen geſparſam anzutragen, und ſind alle unnöthige Deputata, nicht weniger die Zehrungen bey denen Rathswahlen, Kaufscontracten, Abrechnungen, Heimzahlung der Capitalien, Einnehmung der Augenſchein, Beſichtigung der Rauchfäng, Mühlen, Marchungen, Schulviſitationen, und in all andereweg gänzlichen abzuſtellen, auch die Rathsverwandten über Land, ohne ſonders erſcheinende Nothdurft, eigens nicht abzuordnen, weniger die Abordnungen ſo zahlreich zu machen, daß neben dem Stadt- oder Marktſchreiber jederzeit von dem innern Rath ein, zwey, oder noch mehrer, alsdann aber auch eben ſoviel von dem äußern Rath, und deren Gemeinde verſchickt, ſonderen höchſtens zwey Perſonen abgeordnet werden, denen nach geſtaltſame jeden Orts Perſonen Unſere Rentmeiſter auf gnädigſte Ratification, die Tags-Deputata reguliren, die erfindende Uebermas aber billichen Dingen nach ausſetzen werden; wo aber Städt- und Märkt an angewieſene Orten Advocaten, oder Agenten um eine jährliche Beſtallung verordnet, da ſolle die Sach nicht durch Abſchickung der Rathsfreund betrieben, oder unnöthige Reiskoſten aufgewendet, ſondern ſolcher Advocat, oder Agent ſchriftlich inſtruirt werden, was er, und welcher Geſtalten zu ſollicitiren habe, denen jedoch die Warthgelder nicht zu ſtark zu verreichen, oder mit Hochzeitſchankungen, und deren Präſenten die gemeine Caſſa übermäßig zu gravieren; wie dann auch Burgermeiſter, und Rath in ihren Privatreiſen, und Verrichtungen des gemeinen Geföhrts, und Minnaths in keine Weis ſich bedienen, noch vielweniger aber die auf ihre Privatactiones erlaufende Unkoſten von den gemeinen Gefällen hernehmen ſollen.

Sieben und vierzigſtens, es iſt auch an verſchiedenen Orten vorkommen, daß die Landlieutenant, die Burger wegen des Exercierens mit allerhand Anſuchungen beſchweren, ſo nicht zu gedulden, ſondern der Burgerſchaft wider dergleichen Preſſuren Schutz zu halten, im übrigen auch, wofern zu des Landsdefenſion eine Einquartierung geſchehen müßte, mit ſelbiger eine Gleichheit zu halten, und in der monathlichen Austheilung ein Ausſchuß von der Gemeinde beyzuziehen, niemand aber als der amttirende Burgermeiſter, Stadt- oder Marktſchreiber, denen ehedeſſen erlaſſenen Generalien gemäß, mit der Einquartirung frey zu laſſen, und ſolle auch in Conformität der erſt jüngſthin ausgefertigten General-Ordre weder einem Officier der ſogenannte Douceur, noch dem gemeinen Mann ein mehrers, ſo lang kein anderes verordnet wird, verreicht werden, als die Quartiersordnung, und ertheilte Ordonanzen ausweiſen.

Acht und vierzigſtens, zu dem Bauamt ſollen verſtändige, unverdroſſene Leut verordnet werden, welche, ſo oft ein Bau vorzunehmen, den Augenſchein ſelbſt einzuziehen, und Ueberſchläg verfaſſen zu laſſen, alsdann aber im Rath hierüber zu proponieren haben, damit, wann der Unkoſten über 50. Gulden erlaufen ſollte, bey gemeiner Stadt- oder Marktsgebäuen mittels Einſendung der Ueberſchläg, und zu erſtattenden ausführlichen Berichts von denen Rentämtern; da es aber eine milde Stiftung anbetrift, unter des Pfarrers Unterſchrift, von dem Churfürſtl. geiſtlichen Rath die benöthigte Ratification ausgewirkt werden könne, ohne welcher Beylegung ſonſten in Rechnung kein dergleichen Ausgab mehr paßieren ſolle. Nach deſſen Erfolg dann iſt die Arbeit wohlerfahrnen Handwerksleuten auf das rechteſte, und mit Beobachtung der ausgefertigten Taglohnsordnung anzudingen, die Bauamtsverordnete aber haben fleißige Inſpection zu führen, damit die Zeit, und der Unkoſten auf das beſte verwendet werde, beynebens die Handwerksleut, und Taglöhner geſammter Hand auszuzahlen, in ihren Privatnutzen aber weder die Baumaterialia, noch die Arbeiter zu gebrauchen, auch über allen vorhandenen Vorrath, der Ausgab, und Einnahm willen, eine Materialzechnung zu halten, und ſelbige zu End des Jahrs, neben der Geldrechnung, und einem Inventario, worinnen auch alle Inſtrumenta, und Fahrnuß verzeichnet, zu übergeben, worauf dann Burgermeiſter, und Rath Commiſſarios zu verordnen, welche den vorgeſchriebenen Vorrath ſelbſt in Augenſchein nehmen, ein, ſo anderes abzehlen, und wie es ſich befunden, in dem Rath ordentlich referieren ſollen. In Bedenken dann auch ſich an vielen Orten in vorgenommener Viſitation bezeigt, daß denen Handwerksleuten an ihrem Verdienſt öfters ziemliche Abbrüch

geſchehen, jedoch die Zettel für voll in die Rechnung eingeführt, hierdurch alſo unverantwortliche Eigennutzigkeit begangen worden; als iſt hierauf Aufmerken zu haben, und der Abbruch bey der Bezahlungsunterſchrift von dem Empfanger vorzumerken, oder, wo ſolches nicht beſchehen, könnten beſagte Handwerksleut über ſolche Poſten, ob ſie den Verdienſt alſo völlig, wie ſelbiger im Zettel, und der Rechnung einkommt, empfangen, bey ihren burgerlichen Pflichten vernommen werden. Wie dann auch die Handwerksleut, und Taglöhner mit Tauf- und Zunamen, item in ſpeciè wie viel Täg, und wo ein jeder die Arbeit verricht, und alſo nicht per Pauſch in Rechnung vorzutragen, beynebens die Fuhren auf das nutz- und rechtiſt zu verlehnen, und nicht zu geſtatten, daß ſich die Bauverwalter mit ihren etwann geringen Mennath immerzu eindringen.

Neun und vierzigſtens, wann Städt, und Märkt zu einer extra ordinari Beyhilf einen Bierpfenning, Bruckgeld, Aufſchlag, oder andere Particulargnad erhalten, ſollen die Gefäll fleißig eingebracht, nichts auf Zehrung, oder in ander unziemliche Weg, ſondern præciſè zu dieſem Ende, wie es die gnädigſte Conceſſion ausweiſet, verwendet, in Rechnungen der Bewilligungsbefehl allegiert, und der über beſchehene Ausgab verbliebene Reſt mit den andern Gefällen nicht confundirt, ſondern ſepariert gehalten werden.

Funfzigſtens, wo bey Städt, und Märkten Fiſchereyen verhanden, iſt in der Cammerrechnung fördershin auszuwerfen, wie viel Weyer, Fiſchwäſſer, oder Gräben vorhanden, und zu was Jahren gefiſcht, diejenige Fiſch aber, ſo darinnen gefangen werden, welche abzuwegen, ſo hoch es ſeyn kann, zu verkaufen, und das dafür erlößte Geld getreulich zu verrechnen, mit denen Verehrungen unter die Rathsbefreundte, Geiſtliche, und andere Perſonen aber Beſcheidenheit, und keine Uebermaas zu gebrauchen; wo aber den Unkoſten der Nutzen nicht überträgt, wären die Bäch, und Fiſchwäſſer mit Rentamts Vorwiſſen, und Einverſtehen, in billichen Beſtand, oder Zinß zu verlaſſen, und dieſer getreulich per Empfang zu verrechnen.

Ein und funfzigſtens, die beſtändige Gefäll, als Pfenning-Gilt, Urbarszinß, Grund-Gilten, Haus- und Bodenzinß, hat man in dem Jahr, in welchen ſie gefallen, getreulich, und zwar nicht nur das wirklich eingegangen, ſondern auch das noch unbezahlte zu verrechnen, jedoch hernach zur Gutmachung des beſtehenden Reſts zu gebrauchen, auch jedesmal das Jahr, und Folium ſelbiger Jahrsrechnung, in welcher die Ausſtänd (ſo man aber ohne ſondere Noth, und genugſame Verſicherung nicht aufwachſen, ſondern eifrig einheiſchig zu laſſen) per Empfang verrechnet werden, zu allegieren; widrigenfalls aber, und wo ſich dieſe Ausſtänd nicht wirklich in Einnahm befunden, ſie zu des Reſts Gutmachung nicht paßiren könnten. Geſtalten dann auch Burgermeiſter, und Rath die fürgeſchriebene Reſtanten, ob ſie ſich zu denen angegebenen Ausſtänden bekennen, zu vernehmen haben. Es iſt auch zu beobachten, daß, ſofern auf der Gand ein Capital zu Verluſt gehet, ſelbiges in Abgang nicht, bis daß es ordentlich in Einnahm gebracht, paßiert werde.

Zwey und funfzigſtens, ſo wird hiemit auch anfohlen, daß, wo bey einer Stadt, oder Markt kein, oder doch ein ſolches Grund- und Saalbuch verhanden, welches unvollkommen, und ſich darauf nicht zu verlaſſen iſt, haben Burgermeiſter, und Rath dergleichen, mit Zuziehung der Anſtöſſer, noch aufrichten, die Gründ, wie auch was für Zinß, und Gilt davon verreicht werden, mit Fleiß beſchreiben, wohlverwahrlich aufbehalten zu laſſen, und ſich ins künftig deſſen, als einer ohnfehlbaren Richtſchnur ſowohl bey der Rechnungsaufnahm, als in anderen Begebenheiten zu gebrauchen.

Drey und funfzigſtens, was nun von getreulicher Verrechnung gemeiner Stadt, oder Marktsgefällen, wie auch Verbeſſerung dergleichen Intraden, und daß ohne bey milden Stiftungsweſen von geiſtlichen Rath, in anderweg aber von der Hofkammer, oder Rentamt erholenden obrigkeitlichen Conſens keine Cammergüter, oder Zinßtragende Capitalia weder verkauft, noch ſonſten mit allerhand Oneribus be-

ſchwert werden ſollen, für Anregung beſchehen, daß verſtehet ſich auch auf die Gotteshäuſer, Bruderſchaften, Spital, Allmoſen, und alle milde Stiftungen dergeſtalten, daß in ſolcherley Fällen jederzeit der Bericht zum Churfürſtlichen geiſtlichen Rath erſtattet, und von dort aus der gnädigſte Conſens, oder Ratification erholt, nicht weniger über die Ornat, Paramenta, und in Summa jede, und alle Kirchenſachen ordentliche Inventaria verfaßt, dasjenige, ſo man von neüen, und zwar, was über 50. Gulden mittels ausgewirkt geiſtlichen Raths Bewilligung, herbey geſchaft, darinn vorgemerkt, der Abgang aber mit Anzeig wohin es kommen, abgeſchrieben, dann über den Gottesberath, und Stockgefäll eine Specification verfaßt, und die Auszählung in Beyſeyn des Pfarrers vorgenommen, auch die Specificationes von ihm unterſchrieben, und der Rechnung beygelegt werden ſollen.

Vier und funfzigſtens, bey denen Spitälern, und Bruderhäuſern, allwo eine Hauswirthſchaft geführt wird, haben die Verwalter eine Materialrechnung, und Anzeig über alles, was dabey vorhanden, als Roß, Vieh, Heü, Stroh, Geflügel, Schmalz, Butter, Oel, Eiſen, Holz, und anders zu halten; ebenfalls über die Baumannsfuhrnuß, als Wägen, Pflug, Roßgeſchirr, und andere fahrende Sachen ein Inventarium zu machen; ingleichen über der abgeſtorbenen Pfründten, Verlaſſenſchaft ſolche Inventaria zu errichten, wobey zugleich Anzeig zu thun, was an Geld gefunden, dann aus Kleidern und andern Mobilien erlößt, auch dahingegen ausgegeben worden, welche Inventaria der Rechnung beyzulegen. So ſind auch die Wochen, Taglohn, auf allerhand Arbeiter, als Dröſcher, Strohſchneider ꝛc. nicht per Pauſch in Ausgab zu verrechnen, ſondern ordentliche Wochenzettel zu halten, worinn alle Tagwerker, ſo um das Taglohn gearbeitet, mit Namen beſchrieben, auch wo, was, und wie viel Täg jeder gearbeitet hinzu geſetzt, hernach dem Spitalverwaltern von der Ausgab übergeben werden, welche die Zettel zu durchgehen, zu examiniren, und darnach die Bezahlung zu leiſten haben. Forderſt aber iſt zu ſehen, ob die Pfründner der Fundation gemäß mit Koſt, und Liegerſtatt ihren Unterhalt haben, und nicht vielmehr die Spitalmeiſter, oder Verwalter ihren Privatnutzen ſuchen, aus des Spitalsholz ſich behülzen, ihr Vieh in deren Weyden einſchlagen, oder in die Maſtung ſtellen, die Kuchendienſt, Leykauf, Ab- und Zuſtänd ihnen zueignen, und ſich in Summa allerhand Eigennützigkeit unterziehen.

Fünf und funfzigſtens, es ſollen aber auch Burgermeiſter, und Rath auf die vorhandene Spital, und Bruderhausfundationes alle geziemende Obacht nehmen, dieſe jeden Jahrs in Rechnung bey dem Eingang ordentlich vortragen, die Anzahl der Pfründer nicht überſetzen, und forderſt auf alle ehrliche Burgersleut, und deren Kinder den Antrag machen, nicht aber auf Abſicht der Einkaufgelder, oder der Verwalter Eigennutzigkeit, fremde Bauers, oder andere unmeritirte Perſonen denenſelben vorziehen, damit der ſeliger Stifter Intention vollſtändig erfüllet, und nicht unterbrochen werde.

Sechs und funfzigſtens, hingegen aber ſind die ſolchergeſtalten aufgenommene Pfründperſonen zu richtiger Haltung der Tagsordnung in denen Gottesdienſten, Gebeth, und was ſonſten die Fundation vor Obligationes in ſich haben mag, unnachläßig anzuhalten, und damit jeder wiſſen könne, wie er ſich zu verhalten habe, ſo iſt auf einer Tafel geſchriebner ſolch alles öffentlich in der Pfründſtuben aufzuhängen, auf der andern Seite ſolcher Tafel aber vorzuſchreiben, was ſie jeden Tags der ganzen Wochen an Koſt, Trunk, und Händgeldern zu genieſſen, und zu empfangen haben ſollen, damit, wann ſie das ihrige nicht erhalten, ſelbige ſich wider die Verwalter bey Burgermeiſter, und Rath behörig beklagen, und die Remedür anſuchen mögen, welche ihnen auch in keine Weis zu verſagen, und ſich ſchwerer Verantwortung zu exponieren iſt.

Sieben und funfzigſtens, hat die bisherige Erfahrenheit gezeiget, das Burgermeiſter, und Rath ſowohl was die Stadt- oder Marktsangelegenheiten betrift, als auch in Sachen, welche die milde Stiftungen concerniren, öfter, und vielfältige Streitigkeiten, ohne vorhero ausgewirkt behörigen Conſens angefangen, und zum

Theil unnöthiger Weis ſolche nahmhafte Unkoſten ohne einzigen Frucht, und Gewinn, verwendet, welche in denen Rentmeiſterlichen Umritten nicht anderſt, als mit verweißlicher Ausſetzung angeſehen werden können, ungeacht Burgermeiſter, und Rath aus denen ehedeſſen erlaſſenen gnädigſten Generalien wiſſend ſeyn müſſen, daß ohne vorhero ausgewirkten Rentamtconſens, ein dergleichen Stritt nicht incamminiert, oder angeſpunnen werden ſolle; derowegen man dann ſelbige auf ſothanes Generalgeboth in Zukunft allerdings, und wiederholter angewieſen, dabey aber unverhalten gelaſſen haben will, daß, dafördersdeme nicht nachgelebt werden ſollte, die verrechnete Unkoſten abſolutè in Rechnung verworfen, und ausgeſetzt werden würden.

Acht und funſzigſtens, das in Siegel-Papier-Weſen gnädigſt ausgefertigte General-Mandat giebt von ſelbſten die Anweiſung, wie ſich mit Siglung der Beſcheinungen, und in anderweg zu verhalten ſey. Weil aber in denen Rentmeiſterlichen Umritten faſt die mehreſte Bedenken zum Vorſchein kommen, daß die Beſcheinungen entweders gar auf kein Siegelpapier geſchriebener, oder aber auf das rechte geſetzter beygelegt worden;

So hat man unter der in ſolchen General-Mandat erhaltenen Straf, künftighin ſolches beſſer in Obacht zu nehmen. Uebrigens und

Schlüßlichen aber gegenwärtige Inſtruction beſtändig vor Augen zu nehmen, und dadurch an den Tag zu legen, daß man das Amt einer Pflichtmäßigen Obrigkeit in allweg behörig zu vertreten verlange, womit ſich ſodann ergeben wird, daß die Rentmeiſterliche Umrittsviſitationes kürzer abgebrochen, und dadurch die Deputata auf die Rentmeiſter, und Rentſchreiber (welche bereits durch ausgefertigte ſonderbare Befehl, ohne dem ſchon regulirt ſind) guten theils eingezogen werden können. Wiſſen alſo Burgermeiſter, und Rath hierinn in allen die ſchuldigſte Folge zu leiſten, ſich keiner ſchweren Verantwortung zu unterwerfen, und in allem ſich dergeſtalt zu erweiſen, daß ſie es ihnen vor GOtt, und Ihro Churfürſtlichen Durchläucht durchgehends zu verthädigen getrauen dörfen.

Gegeben zu München den erſten Monatstag Jänner, im Eintauſend Siebenhundert Acht und Vierzigſten Jahr.

N. III.

Mandat von Anno 1749. das gemeinſchaftliche Schulden-Abledigungswerk.

Thun kund hiemit jedermänniglich, und iſt vorhin eine allzu bekannte Sach, wie Unſere Lande zu Baiern in dieſem und vorigen Sæculo in die ſchwereſte Türken-Reichs- und andere Krieg verwicklet worden, und hiermit Unſere in GOtt ruhende Geehrteſte Voreltern Chriſtmildeſten Angedenkens, von Jahren zu Jahren einen ſolchen zu Rettung der werthen Chriſtenheit, des deutſchen Vaterlands, und eigener Landen gediehenen Schuldenlaſt contrahiret, daß Unſers ebenfalls in GOtt ruhenden Gnädigſt geliebteſten Herrn Vaters Kaiſerl. Majeſtät glorwürdigſten Angedenkens, ſich bemüßiget geſehen, nach der mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft hierüber abgemachten Behandlung ein beſonderes Schulden-Abledigungswerk anzurichten, und dem zu Abtilgung der alldahin gelegten Schulden auch ſolche Fundos zuzulegen, welche nicht weniger von deren Einführung an, zu

ſolchem

ſolchem Ende, gröſtentheils gewidmet, und von Unſerer Hof-Kammer eingebracht worden.

Dieſes Schulden Abledigungswerk hat bis zu Anfang des letzt ausgebrochenen Kriegs gedauret, von welcher Zeit an ſolches wegen ermangleten, und vom Feind meiſtens gezogenen Fundis, in einen dergeſtalten Verfall gerathen, daß Wir zu Widererhebung des hierdurch ſehr verfallenen Landscredits, und einiger Erquickung der hierbey intereßirten Creditorn, abſonderlich Unſerer Landsunterthanen für eine ohnumgängliche Nothdurft befunden, über die mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft, in der letzthin vorgeweſten Univerſalverſammlung weiters abgeſchloſſene Behandlung, ſolches Schuldenabledigungswerk mittels zuſammen geſetzten Kräften künftighin fortzuführen, und hierzu beſondere Churfürſtliche dann landſchaftliche Commiſſarios zu verordnen, welche nicht nur allein die zu dieſem gemeinſamen Schuldenwerk angewieſene und introducirt ſammentliche Fundos, gemeinſchaftlich beſorgen, ſondern auch, auf die mit ſammentlichen an das Schuldenabledigungswerk bereits vorhin gelegten, und denen von Unſeres Gnädigſt geliebteſten Herrn Vatters Kaiſerl. Majeſtät glorwürdigſten Angedenkens, hinterlaſſenen Creditorn pflegend genaueſte Liquidationes, und gütige Abbruchshandlungen, eine ſolch Zahlungseintheilung machen ſollen, damit jeder Creditor nach Möglichkeit ſeiner richtigen Forderung befriediget, und höchſtnothwendige Lands-Credit hierdurch anwieder hergeſtellet werde.

Nun hat zwar berührt gemeinſame Commiſſion, bishero in gemeinſchäftlicher Regulierung, der in mehr Weg durch verſchiedene Wege geſchwächten Fundorum gearbeitet, darüberhin auch mit Liquidir- und gütlicher Abbruchshandlung, dann Zahlungsaßignationen einiger Creditorn den Anfang gemachet, und unterdeſſen zugleich einigen in groſſer Noth geſteckten Currentcreditorn, mit geringen und Abſchlagsbezahlungen ausgeholfen;

Gleichwie aber mit dieſem allein der Zweck, den Wir Uns gleich bey Antrettung Unſerer Churfürſtlichen Regierung zu allgemeinen Landsnutzen, und Unſerer getreuen Unterthanen Wohlfahrt feſt geſetzet, nicht vollſtändig erreichet, noch minder aber der verfallene Landscredit, woran doch jedermänniglich ſonderbar gelegen, hergeſtellet wird, ſondern ſo billig als nothwendig ſeyn will, daß auf alle bey dieſem gemeinſamen Schuldenwerk Theil habende Creditores, hauptſächlich auf die hierbey angewieſene Capitaliſten, der beſondere und vorzügliche Bedacht dahin genommen werde, daß dieſen Glaubigern, welche in denen vorgefallenen Landsnöthen und zum allgemeinen Landsbeſten und Aushülf, ihre Gelder treuherzig vorgeſchoſſen, auch von denen heurig 1749ſten einflieſſenden Schuldenwerksfundis, die nach deren Proportion eintheilende heurige Intereſſe abgeführet, und hiermit ſolche dermalen faſt durchgehends in gar geringen Valor geſtandene Capitalien zu einem Werth gebracht, folgends der Landscredit deſto mehrers befördert, beynebens durch dieſe heurige ohne Unterſchied machende Verzinſung der Capitalien die Stiftungen, allwohin ſolche Capitalien allenfalls gewidmet ſind, conſerviret werden;

Alſo auch haben Wir nachfolgendes Proviſionale ergriffen, wordurch alle bey dieſem Schuldenwerk nunmehro angewieſene Capitalien verintereßiret, jene Schulden, worüber bereits einige Salzcontract errichtet ſind, nach der hierinnfalls ſtipulirten Eintheilung abgetilget, die gegen extradirte Fauſtpfänder aufgebrachte Anlehen verzinſet, und ſo viel mög- und thunlich eingelöſet, und überhaupts all und jede Creditores nach den mit Ihnen ohne Unterſchied und Ausnahm vornehmenden genaueſten Liquidationen, und gütlichen Behandlungen mit einigen Aushilfsbezahlungen, wie es immer die Zeit, und des Werksumſtänd geſtatten, getröſtet werden ſollen, dem jedoch zu künftiger Nachricht beyfügende, daß, ſo viel dermalen vornehmende Liquidationes und gütliche Abbruchsbehandlungen anbetrift, die ſich hierbey ergebend und anvergleichend richtige Forderungen für alle Zeit feſt gehalten werden; folgſam keiner weiteren Liquidation, und wiederholenden Behandlungen unterworfen, die für anheur machend und anordnende Intereſſebezahlungen hingegen bloß per modum proviſionalis gemeinet, und angeſehen ſeyn ſollen. Und zwar

 Erſt-

Erſtlichen, verordnen Wir, daß derjenige, welcher von ſeinem bey dieſem gemeinſamen Schuldenwerk zu fordern habenden Capital einiges Intereſſe oder Zinß erheben will, ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, ſeine zu deren Liquidation, und Legitimation erforderliche Hauptſchuldverſchreibungen, und weitere Ankunftstiteln bey vorberührt gemeinſamer auf allhieſigem Landhaus niedergeſetzten Schuldenwerkscommißions, reſpectivè der hieraus machenden Deputation zu produciren, alſo und dergeſtalten, daß

Andertens, demjenigen Creditori, welcher ſeine Capitalsforderungen mit denen ordentlichen Briefſchaften belegt hat, das heurige Intereſſe nach dem gleich hinnachfolgenden Reglement ohne all weiterem Aufenthalt gegen gewöhnlich geſtempelten Quittungen zu bezahlen, beynebens die Hauptpoſt dem neu errichtenden Capitalſchuldenbuch, in ſeiner gehörigen Rubrique umſtändig einzuverleiben, ohne daß ſolcher Capitalsinnhaber weder für die mit ihme vornehmende Liquidation, noch für die Einſchreibung in das Capitalſchuldenbuch, noch auch bey Erhebung der Intereſſe das mindeſte zu bezahlen, oder liegen zu laſſen haben ſolle. Worgegen

Drittens, derjenige, welcher ſich mit hinlänglichen Ankunftstiteln oder anſonſten Rechts erforderlich nicht genugſam legitimiren kann, ſich ſelbſten die Schuld beyzumeſſen hat, daß er weder dem Hauptcapitalbuch einverleibet, noch auch mit einigen Inteteſſen conſoliret wird. Damit aber

Viertens, jedermänniglich wiſſe, zu was Zeit ſolche Liquidationes, reſpectivè Productiones der Capitalbrieſen, und hierzu gehörigen Ankunftstiteln beſchehen, ſohin auch die Intereſſe hiervon bezahlet werden; ſo haben Wir bereits oftbeſagt gemeinſamer Schuldenwerks-Commiſſion Unſere gnädigſte Willensmeinung dahin eröfnet, und verordnet, daß mit Eingang künftigen Monats November der Anfang hiemit gemachet, und die hierzu verordnete Deputation wochentlich 2. Täg ſowohl Vor- als Nachmittags auf dem Landhaus, und daſelbſt für dieſes gemeinſame Schuldenwerk beſonders angerichteten Seßionszimmer erſcheinen, die zur Liquidations reſpectivè Production kommende Capitalsinnhaber in der Ordnung, wie ſich ſolche anmelden, mithin ohne geringſter Præferenz admittiren, ſelbe hierbey mit Beyſeitsſetzung all ohnnöthiger Ausſtellungen möglichſtens beförderen, einige Originalbrief und dergleichen richtige Documenta nicht in Handen behalten, ſondern ſolche nach genommener genugſamen Einſicht denen producirenden Capitalsinnhabern, oder deren Anwalten alſogleich wieder zuruck ſtellen, und im übrigen die Verfügung machen ſollen, damit wiederholte Capitalsinnhaber nach beſchehener Liquidation ohne weiteren Umtrieb in das Hauptcapitalbuch ein- und vorgetragen, zugleich des heurig 1749ſte Intereſſe Jahrgangs ohnverweilt entrichtet werden; mit welchen Seſſionen erdeute Commißion und Deputation in ſo lang ohnausgeſetzter zu continuiren, bis die ſammentliche Capitalsinnhabere ihre Liquidationes, und Productiones vollbracht haben. Was aber

Fünftens, die Capitalsgattungen ſelbſten, welche an dieſes gemeinſame Schuldenwerk angewieſen ſind, anbetriſt, beſtehen ſolche in nachfolgenden Poſten, und zwar 1. in denen ſogenannt freywilligen Capitalien, welche ſeit dem errichteten Schuldenabledigungswerk zur Landſchaft gegen deren beſonderen Verbünd- und halbjährigen Aufkündigung angeleget, und bishero die Zinß von ſolch neuen Werken gezogen worden, 2. in denen ſo betittelten Bunds- auch älteren Hof- und Kriegsamtscapitalien, 3. in denen bey Unſerem Hofzahlamt, und aus Unſeren Cammeralgefällen und Herrſchaften bishero noch verzinſeten Capitalien, 4. in dem Landanlehen de Annis 1721. & 1722. 5. in dem ſogenannten ſiebenjährigen Landanlehen, 6. in denen von denen Pfleg- Gerichtlichen Gotteshäuſern aufgebrachten Capitalien de Anno 1734. & 1735. und 7. in dem letzten Landanlehen de Anno 1740. Allermaſſen Wir wegen denen auch bey dieſem gemeinſamen Schuldenwerk zu verzinſen, und allgemach abzutilgen bevorſtehenden Verſätzen, ſogenannten Anticipatenten, und Currenten hinnach beſondere Meldung machen werden. Was alſo

Sechs-

Sechstens, die heurige Proviſional-Verzinſung ſolch obenerzehlter 7. beſonderen Capitalsposten anbelanget, hätten Wir zwar mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft nichts mehrers gewunſchen, als daß der Schulden-Status, und die ſich zu deſſen Erledigung gewidmete Fundi von ſolcher Beſchaffenheit und Erträgnuß wären, daß all ſolche Capitalien gleich in dem heurigen Proviſional-Regulativo nach ihren Verſchreibungen verzinſet, ſofort auch allgemach wieder ruckbezahlet werden könnten.

Gleichwie aber eine vorhinein bekannte Sach iſt, daß die Schuldenwerks-Fundi zur vollſtändigen Verintreßirung der Capitalien à 5. pro Cento neben der gleicher maſſen dieſem gemeinſamen Schuldenwerk mit obliegenden Entrichtung all übrigen Poſten nicht erklecken können, beynebens den mit vielen Bürden beſchwerten Unterthanen mit Ausfindung noch mehrerer, und neuer Fundorum, welche das Land, und hauptſächlich der arme Unterthan je und allezeit zuſammen tragen muß, zu überladen ohnthunlich, im übrigen aber dem Land, und insgemein allen Capitalsinnhabern mit dem merklichen ausgeholfen iſt, da von denen beygeſchoſſenen Capitalien einige, obſchon mindere Intereſſe, allen und jeden Capitaliſten ohne Unterſchied und mit Beyſeitsſetzung alles dem Credit bishero ſehr nachtheilig gefallenen Vorzugs verreichet, und hierdurch die Capitalien ſelbſten zu einem Valor im Handel und Wandel wider erhoben werden.

Alſo auch haben Wir in all deſſen Einſicht Unſere gnädigſte Reſolution gefaſſet, von allen bey dieſem gemeinſamen Schuldenwerk anliegend und zahlbaren Capitalien künftighin keine mehrere, als höchſtens 4. pro Cento Intereſſe bezahlen zu laſſen, hiermit aber alljährlichen richtig, und ohne Geſtattung eines weiteren Abzugs- oder Liegenlaſſen, beyzubehalten, nicht zweiflende, es werden Stände, und Unterthanen auch das Ihrige hierzu fleißiger, und ohne ſich fernershin aus denen nicht für ſelbe, ſondern die für errichtete Schnldenwerker vermeint, und introducirter Gefällen machend ungebührlichen Zueignung, und ſtrafbaren Eigennuß um ſo gewiſſer willig und getreulich in denen bereits verhandenen Oblagen beytragen, als eines Theils all dieſe Gefäll zu ihrer eigener Capitalsverintereßier, und allgemachten Abtilgung, mithin zu allgemeinen Landsbeſten gewidmet ſind, und verwendet werden, dann andern Theils ſelbe in ſchuldigſte Conſideration nehmen, wie Wir mit eingezogneſten Unkoſten Unſere Regierung fortführen, ja ſogar einige Gefäll, welche von Unſerer Hofcammer bis anhero eingebracht worden, zu dieſem gemeinſamen Schuldenwerk wiederum hinüber gelaſſen, um nur dieſes Werk wieder in ſeinen Gang, und Beſtreitungsmöglichkeit zu ſetzen, zugleich Unſere lieb- und getreue Ständ- und Unterthanen von denen anſonſten ohnvermeidentlich geweſten neuen Fundis und Oblagen, oder aber von dem völligen Schuldenwerks und Creditverfall, folglichen Totalverluſt deren bishero willigſt beygeſchloſſenen Anlehen zu entheben. Wie Wir dann berührtgemeinſamer Schuldenwerkscommißion ſonderbar anf- und übertragen, in heurig- und künftiger Beytrieb- auch gemeinſchaftlicher Regulirung ſammentlicher Schuldenwerks-Fundorum ihren bisherigen Fleiß dahin Pflichtſchuldigſt zu continuiren, ſohin all befahrenden Privateigennuß möglichſtens abzuſtellen, und da deren Verord- und Verfügungen wider Verhoffen nicht erklecken wollten, an Uns die Uebertretere ohnverweilt gehorſamſt zu überberichten, damit nur die bey dieſem für das Landsbeſte erhobenen Schuldenabledigungswerk betreffende Bezahlungen ohnfehlbar in ſeiner gebührenden Zeit und Ordnung beſtritten, und hierdurch der dem geſammten Land ſo nothwendig als nützliche Credit wider beygebracht, im übrigen auch ſeiner Zeit die wegen der angehäuften Schulden immerhin vermehrte Landsbürden gemildert, und ebenfalls wieder abgehoben werden können. Für anheur aber und

Siebentens, werden von denen ſub No. 1. angeregten freywilligen Capitalien die Intereſſe mit 4. pro Cento verreichet. Ingleichen die ſub No. 3. begriffene von Unſerm Hofzahlamt nunmehro zum gemeinſamen Schuldenwerk hinüberkommende Capitalien ebenfalls theils mit 4. pro Cento welche nemlichen mit beſonderen Privilegien begabet ſind, die übrige minders privilegierte, aber mit zwey und einen

Gggggg halben

halben pro Cento in Conformität der derſelben hierüber beſonders zugefertigten Verordnung verzinſet. Wegen der ſub No. 2. ſtehenden Bunds- und alten Hof- und Kriegszahlamtscapitalien hingegen für heuriges Proviſionale, der wohl merkliche Unterſchied dahin gemachet, daß hievon diejenige Capitalien, welche ſich vornehmenden Liquidation reſpective Production der Ankunftstiteln in genauer deren Einſicht und Ueberlegung bezeigen werden, zu ordentlichen und ſolchen Stiftungen der Beneficien, Stipendien, Kirchen, Spitäler, Weyſen- und Krankenhäuſer gewidmet zu ſeyn, daß bey Erhaltung minderer Intereſſe die Stiftungen ſelbſten in ihrer Weſenheit Abbruch leiden, und ſelbe nach deren Stiftern Anordnung künftighin nicht mehr fortgeführet werden könnten, mit 4. pro Cento, all übrige dieſe Capitalien aber ſowohl, als die ſub No. 4. 5. & 7. enthaltene Poſten und Landanlehen durchgehends und ohne geringſten Unterſchied, es mögen ſolche von Cauſis piis hergenommen oder alldahin ſub quocunque Titulo kommen ſeyn, oder auch in weltlichen Poſſeſſoren Handen annoch beſtehen, mit 2. und ein halben pro Cento verzinſet. Endlich zu Entrichtung der ſub Nro. 6. begriffenen von denen Pfleggerichtlichen Gotteshäuſern in Annis 1734. & 1735. aufgebrachten Capitalien anheuer noch dergeſtalten einige tauſend Gulden verwendet, daß diejenige Gotteshäuſer, welche eine ſchnellere Ruckbezahlung nöthig haben, vorzüglich eingetheilet werden ſollen, derentwillen beſagt gemeinſchaftliche Schuldeuwerkscommißion mit Unſerem geiſtlichen Raths-Collegio das Weitere abmachen wird.

Achtens, haben Wir bereits oben vermeldet, daß gleichergeſtalten auf die Verzins- und Einlöſung der Verſätzen, nicht minder die ſogenannte Anticipanten und Hypothecarien, dann die Currenten der möglichſte Bedacht genommen werden ſolle.

Wir haben aber ſolches dahin vermeynet, daß gleichwie nicht möglich, alle dieſe Poſten auf einmal und zugleich zu bezahlen, die gemeinſame Schuldenwerkscommißion eine ſolche billige Eintheilung hierinnfalls pflege, daß auch mit dieſem heurigen Proviſionali die gegen denen extradirten Fauſtpfänderen erhebene Capitalien anheuer noch verzinſet, und dieſe Capitalien nach und nach gegen Rucknahm des Fauſtpfands abgelöſet.

Ueber dieſes mit denen ſogenannten Anticipatenten, und Capitaliſten nach beſchehen ebenmäßig genaueſter Liquidation ordentlich abgerechnet, gütliche Handlungen getroffen, und ſelben gewiſſe Zahlungs-Termin, wie ſolche des Werksumſtänd, und Fundi, auch der Anticipanten Prätenſiones billigen Dingen nach erforderen, und zulaſſen, aßigniret, und endlichen die Current-Creditores nach Thunlichkeit des Einfluß möglichſt mit einigen kleinen, unter ſelben ein- und vertheilenden Bezahlungen getröſtet, hierbey aber vorzüglichen auf die ärmere und nothleidende Partheyen, dann Wittwen und Wayſen reflectiret werde. Wir verſehen Uns demnach für das

Neunte, gegen dieſen ſammentlich letzteren Creditorn allerdings Gnädigſt, ſie werden die jedermänniglich vor Augen liegende Werks und allgemeine Landsanliegenheit ſelbſten zu Gemüth nehmen, und abſonderlich auch devoteſt betrachten, daß Wir an all dieſen verhandenen, und Unſere von GOtt Uns allermindeſt gegebene, ex providentia Majorum, an Uns devolvierte Lande ſo ſchwer bedruckenden Schulden gar keinen Antheil haben, wohl aber aus bloſſer Lieb, und Landsfürſtlicher Vorſorg für Unſere Ständ und Unterthanen, dann zu Wiederherbeybringung, und Erhebung des jedem floriſanten Land ohnumgänglich nöthigen, dermalen aber ganz verfallenen Credits einige aus denen Cameral-Fundis anwiederum zu dieſem Schuldenwerk geleget, um nur ſolches in denen obhabenden Intereſſe-Beſtreitungen, und auch allgemacher Schuldenerledigung, in deſto richtigeren Stand zu ſetzen, und möglich zu machen; folgſam auch dieſe ſammentliche Prätendenten mit freywilliger Nachlaß an ihren Forderungen, ihre bisherig ſchuldigſte Treue und Eyfer zum allgemeinen Landsbeſten noch ferners bezeigen, ſohin der Mög- und Thunlichkeit ſelbſten bequemen, und zu ſonderbaren Dank erkennen, daß ſie ihrer Forderungen, obſchon mit Nachlaß, und Zuwarth einiger Zeit, jedoch richtig habhaft werden, und hierzu keine neue und beſondere Gaben abzureichen haben. Worbey Wir für das

Zehende

Zehentens, zur weiteren Nachricht ohnverhalten laſſen, daß diejenige Cameral- und Militar-Penſiones, welche während letzten Kriegs, nemlich in denen Jahren 1742. 1743. und 1744. verfallen und ausſtändig verblieben, dieſem gemeinſamen Schuldenwerk mit Billigkeit nicht überbürdet, ſohin auch nicht bezahlt, in ſonderbarer Erwegung die Fundi, woraus ſelbe bezahlt werden ſollen, in ſolchen Kriegs-Jahren theils anderwärts hingefloſſen, theils auch gar nicht eingebracht werden können.

Welch Unſere gnädigſte Proviſional-Verordnung Wir dann zu dem Ende in offenen Druck kund machen wollen, damit ſich jeder Creditor hiernach gebührends achten, die erforderliche Liquidation ſeiner Prætenſion nach deren Ausweiſung einrichten, auf die Erhebung des heurigen Intereſſe ſeinen Antrag, und Quittungen machen, folgſam ſich, und ſeine Forderung ſelbſten gleich entſcheiden könne.

So geſchehen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 23ten Septembris, Anno 1749.

N. IV.

Mandat de Anno 1754. Pfandhaus-Ordnung.

Entbiethen allen und jeden, was Stands, Würde, und Condition dieſelbe immer ſeyn mögen, Unſer Gnad, und Gruß zuvor, und geben denenſelben hiemit gnädigſt zu vernehmen, was Geſtalten Uns zu mehrmalen verſchiedene Beſchwerde vorgekommen, was groſſen Schaden und Ungemach öfters diejenige erfahren müſſen, welche in gähling vorfallender Nothdürftigkeit einiges Geld gegen den darvon hergegebenen Verſatz auszuborgen bemüßiget worden; indem ſie nicht nur, in Auftreibung derley Anlehens mehrfältige Difficultäten, auſſerordentliche Unköſten, übermäßiges Intereſſe zu beſtreiten, ſondern auch zu Wiederzuruckhaltung der Verſätz weitſchichtig, und koſtbare Proceß anzuſtehen, und noch darüberhin, öftern Verluſt an dem Verſatz ſelbſten auszuſtehen gehabt; gleichwie nun, zu deſſen Abhelfung, wie überhaupt zu Guten, und Sicherheit des Publici, ſonderlich derjenigen, welche auf einig und geſchwinde Zeit, gegen Verſatz, und Pfand einiges baaren Geld-anlehns bedürftig ſind, in denen meiſten anſehnlichen Haupt- und Handelſtädten privilegierte Pfandhäuſer mit allgemeinen Nutzen errichtet worden; und nun Unſer gnädigſt geliebteſten Frauen Mutter, Kaiſerl. Majeſtät Cammerdiener, Sebaſtian Hueber, gehorſamſt vorgeſtellet, wasmaſſen er nicht nur allein, ein dergleichen Pfand- und Verſatzhaus mit Unſerer gnädigſten Verwilligung, in Unſerer allhieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt München zu errichten geſinnet wäre, ſondern auch Uns hierüber um Ertheilung der hierzu erforderlichen Chur- und Landsfürſtlichen Höchſten Manutenz, und Privilegii, unter dem Namen Unſeres gnädigſtprivilegierten Pfand- und Leyhaus, unterthänigſt gebethen; ſo haben Wir dieſen von mehrermeldten Kaiſerl. Cammerdiener Sebaſtian Hueber, zu Liebe des Nächſten, auch zu Troſt der Armen, und Bedürftigen gereichenden, und zu Guten des Publici gemeinten Vorſchlag Uns gnädigſt gefallen laſſen, ſofort in dieſen Vorſchlag, nach der von ihm bereits, zu derley Werks, und Sicherheitsſtellung des Publici, geleiſteter hinreichender Caution, dergeſtalten in Churfürſtlichen Gnaden gewilliget, daß ſolches Verſatzamt in Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München, von ihme Hueber, ohnverlängt eingeführt, und dieſes Verſatzamt mit nachfolgender Ordnung zum Stand gebracht ſeyn ſolle, wornach ſich ſowohl der Pfandhaus-Innhaber, und hiemit dieſes Gnädigſtprivilegierte Verſatzamt ſelbſten, als ein jeder in particulari, ſo hierbey gegen Verſatz Geld entlehnet, ſchuldigſt zu halten hat, als nemlichen und

Erſtlichen, wann jemand auf ein Pfand Geld zu entlehnen verlanget, ſo hat ſich derſelbe bey dem Amt deswillen anzumelden, allwo nachgehends das allda überbringende Pfand ordentlich geſchäzt, und beſchrieben, nicht minder in die eben der Urſachen haltende Amtsbücher mit dem geſezten Werth, und ſonſtiger Beſchaffenheit, auch was, und wie viel, und zwar welchen Tag darauf geliehen worden, mit genauen Fleiß eingetragen, ſodann in geheime Verwahr genommen, und das Darlehen, nebſt einem eigends verfertigt- und numerirten Amtszettel, oder Recognition dem Pfandgeber zu ſeiner Sicherheit behändiget werden muß, damit, wann ein ſolcher das verſezte Pfand wiederum auslöſen will, ihme gegen Zuruckempfang dieſes Amtszettel, und Bezahlung des vorgeliehenen Gelds in Capitali, und Intereſſe ſein Pfand ausgefolgt werden möge. Auf daß aber

Andertens, ein jeder wiſſe, wieviel er Intereſſe zu bezahlen, als dienet hiemit dem Publico zur Nachricht, daß alle auf Verſäz, oder Pfänder, in dem dieſe immer beſtehen, hinausleihende Capitalien, ab einem jeden Gulden all wochentlich mit einem Heller (doch das alsdann, weder Schäz- noch Einſchreibgeld, noch einige Trinkgelder, oder andere derley Erfordernuſſen weder bey Empfang des Pfands, noch auch deſſen Ausfolglaſſung, jemals erfordert, oder geſtattet, ſondern alle auf die Schäz-Leut, und übrige ſammentliche bey dieſem Werk benöthigte Perſonen erlaufende Unköſten, von dem Pfandhaus-Innhaber allein beſtritten werden müſſen) zu verzinſen ſey, mit dem gemeſſenen Anhang, daß jener Pfandgeber, welcher unter dem Monat ſeinen Verſatz auslöſen will, gehalten, und ſchuldig ſeyn ſolle, für daſſelbige ganze Monat, das betreffende Intereſſe dem Verſatzamt, una cum Capitali baar abzuſtatten, wo hingegen er Hueber, wegen ſolchen Pfandhauſes, und hiebey paßirenden obbemeldten Intereſſen ein gewiſſes Quantum zu reichen hat, welches Wir zu mehrer Unterhaltung armer Soldatenkinder verwenden zu laſſen, Churmildeſt reſolviert haben; Wie dann

Drittens zu wiſſen iſt, daß man weder auf unbewegliche Güter, und noch viel minder auf Schuldverſchreibungen, wohl aber auf alle Unſere Churfürſtl. laufende, ſowohl monatliche, als quatemerliche Beſoldungsſcheine, welche allwegen bey Unſern Churfürſtl. Zahlämtern, der Sicherheitswillen, als verſezte Schein vormerken zu laſſen ſind, und übrigens, auf alle bewegliche Verſäz leihen: und Geld vorſchieſſen, jedoch kein Pfand um weniger, als um einen Gulden, und kein Pfand um mehrer als um zwey hundert Gulden, bis gleichwohl das Amt ſeiner Zeit zu verhoffend ſtärkeren Kräften kommet, annehmen werde, im Fall aber einer bey dem ofterſagten Verſatzamt, einiges Capital verzinßlich anlegen wollte, derjenige, und alle desgleichen, wann ſolche auch ſchon Fremd- oder Ausländer wären, hätten ſich aus Unſern Churfürſtl. höchſten Gnaden verſichert zu halten, daß niemand befugt ſeyn ſollte von ſolchen Capitalien die geringſte Steuer, unter was Namen es immer ſeyn möchte, zu fordern, von obbemeldten beweglichen Pfänderen werden jedoch

Viertens, alle Kirchenſachen dergeſtalten ausgenommen, daß hierauf auſſer beybringend genugſamer Legitimation, von dem Pfarrer, Geiſtlichen Obrigkeit, oder von Unſerm geiſtlichen Rath ſelbſten, abſolutè nichts geliehen, ingleichem auch auf das, mit herrſchaftlichen Wappen verzeichnete Silber, oder Gold, ohne hinlänglichen Beweiß, oder Beybringung eines verificirlichen Atteſtati, von Unſerm Churfürſtl. Hofrath, oder Regierungen, daß ſelbes mit einem onere fidei commiſſi, nicht aſſicieret ſey, eben ſo wenig der mindeſte Vorſchuß gemacht, diejenige Sachen aber in genere, die zu Unſern Churfürſtl. Höchſten Herrn-Dienſten gewidmet, gar niemalen in Verſatz übernommen werden ſollen. Weiters und zumalen

Fünftens, einem jeden Eigenthümer daranlieget, daß er um ſein Pfand ſicher ſtehe, als wird zu ſolchem Ende das Amt für alle dahin verſezte Pfänder, Bürg, und Zahler ſeyn, wovon doch dene eine ohne ſeinem und der Seinigen, oder der beym Amt angeſtellten Perſonen Verſchulden auskommender Brunſtſchaden entlediget, wie auch, da durch gewaltthätigen Einbruch ſich ein Schaden ergebete. Wann hingegen

Sechs-

Sechstens, jemand ſein Amtszettel, gähling zu Verluſt gienge, oder gar entfremdet wurde, ſo müßte ein ſolcher dieſen Zufall bey erſter Vermerkung ſogleich dem Amt, mit ſeinem eigenthumlichen Numero anzeigen laſſen, damit, wann derley Zettel wiederum zum Vorſchein käme, derſelbe alsdann innbehalten, und der Eigenthümer ſeines Pfands verſichert werden könnte, in Unterbleibung deſſen aber hätte der Damnificatus, da er ſich hierüber nicht zeitlich genug angemeldet, ſo fort ein dritter auf die extradirte Amtszettel, das Pfand erhalten haben wurde, wegen ſeines Verſehens, oder Nachläßigkeit, ihme ſeines erlittenen Schadens halber, die Schuld ſelbſten zu geben, mit dem Anhang, daß keiner, der da Geld auf Pfand entlehnen, ſeinen waren Namen, oder Stand anſagen dörfe, ſondern ein fingerter Namen genug ſey, wie dann auch ſo gar allerdings frey geſtellet iſt, daß, nun, um damit männiglich ſich von dem Verſatzamt zu behelfen ungehindert ſuchen, und bedürftigen Leuten von höheren Anſehen dieſerhalb kein Abſcheu, anderen aber hierdurch kein Mißcredit zugehen möge, ein jeder durch ſelbſt beliebig vertraute Perſonen ſeine Verſätz zu Amt ſchicken, und Anlehen darauf, ohne Benamſung, oder Anzeig des Eigenthümers erheben könne, in welcher Begebenheit aber ein dergleichen verſetzende Perſon eingeſchrieben, und dieſer der Amtszettel des gemachten Verſatzes abgereichet werden ſolle, unter der ferneren Verordnung, daß dem Ueberbringer des Verſatzzettels, dieſer ſey, wer er immer wolle, die nemliche Perſon, von welcher der Verſatz geſchehen, oder eine andere gegen Bezahlung des entlehneten Capitals, und Intereſſe, gleich vorgängig ſchon gemeldet, und verſtanden worden iſt, der in dem Zettel ausgedruckte Verſatz unweigerlich ſolle zuruck ausgeliefert werden, ohne daß derowegen das Amt Red, und Antwort zu geben habe; Damit aber vors

Siebente, die Pfänder nicht verliegen, noch durch immer mehr anwachſendes Intereſſe, ſo wohl zum Schaden des Amts, als des Schuldners und Pfandgebers, ſich ſelbſt verzehren möchten, als wird nicht nur zu Nutzen des Eigenthümers, ſondern auch der Amtsrichtigkeit, und Conſervationshalber, dahin vorgeſehen, daß alle ſolche Pfänder, wann es ſchon auch auf eine weit kürzere Zeit in Verſatz kommen wären, erſt nach einem Jahr, und ſechs Wochen, und zwar von Tag des getroffenen Verſatzaccords anzurechnen, wofern immittels die Intereſſe nicht bezahlet, weder mit beſagten Amt auf ein neues pactiert worden, an einem gewiſſen Ort in der Stadt, welches nach der Hand dem Publico entweders in denen Zeitungsblätteren, oder ſonſten auf andere Weis zur Nachricht kund gethan werden muß, durch einen hierzu aufnehmenden Ausrufer nach dreymalig ausgerufener Feilbiethung, in Beyſeyn eines Amtsofficianten, plus offerenti, jedoch wenigſtens um die Schätzungsſumma, gegen gleich baarer Bezahlung öffentlich verkauft. Auf die rauche Futter und Kirſchnerswaaren hingegen

Achtens, wegen ihrer allzu gefährlichen, und mühſamen Erhaltung zum höchſten nur ſechs Wochen lang Geld geliehen, und ſolche Waaren ſodann gleich nach Abfluß eines viertel Jahrs, von Zeit des gerichten Vorſchußes, auf erſt vorbemeldte Art, dem Meiſtbiethenden käuflich überlaſſen werden darf, mit dem einzigen Vorbehalt, daß, wann

Neuntens, aus dergleichen plus licitandi verkauften Pfänderen, ein mehreres geleſen worden, als der Eigenthümer vom Capital, und Intereſſe darauf ſchuldig verblieben, bey ſolcher Beſchaffenheit der Ueberſchuß dem Eigenthümer gebühren, jedoch derſelbe zu deſſen innerhalb drey Jahren, nach dem Verlauf zu bewerken habender Erholung verbunden: da er es aber zu beſtimmter Zeit zu thun unterlieſſe, berührter Ueberſchuß an der armen Leuten allgemeine Sammlungs- oder Allmoſenbüchſen, gegen hiervon ausſtellender Beſchein- und Schadloshaltung, extradiert werden ſolle, damit derjenige, welcher ſich hierzu zu ſeiner Zeit legitimieren würde, jedesmal das ihm gebührende wiederum erheben könne, für das

Zehnte, und in betrachtſame anſonſt das Verſatzamt gewaltig angeſetzt, und in Schaden geführt werden könnte, ſo wollen Wir hiermit verordnet, und gnädigſt

eingewilliget haben, daß, in dem Fall einige Fidei-Commiſs-Sachen mit Verſchweigung Ihrer Fidei-Commiſſariſchen Qualität, alldahin verpfändet, und von dem Fidei-Commiſs-Beſitzern unverhoft angeſprochen werden wurde, ſelbige entweders mit baarer Bezahlung des darauf geliehenen Capitals, und der hierab ausſtändigen Intereſſe (da das Verſatzamt, nach Ausweiſung des vierten Puncten in dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung nichts ermanglet hat, anwieder zum Fidei-Commiſs eingeleſet, oder bey erzeigender Verweigerung, von dem Amt, dem Meiſtbiethenden verhandlet, mit dem Ueberſchuß aber die vorſtehende Bedüngnuß erfüllet, und beobachtet werden darf. Ein gleiches ſoll auch

Eilftens, wie hieoben in dem 4ten §vo davon zum Theil ſchon Anregung geſchehen, mit dem, nach Gebrauch des Adels und ihren Stammen nachgewappnet, und an das Verſatz-Amt Pfandweis eingelieferten Silberſervice, nicht minder mit denen verſchwiegenen, oder heimlich alldahin verſetzten Parrapharnal- und andern unmittelbar weiblichen Gütern, auch all übrigen Meubles, ſo etwann von Kinderen, Pupillen, und Dienſtbothen, ohne Vorwiſſen, und Willen der Eltern, und Vormündern, oder ohne Geſchäft, und Gewalt der Herrſchaften verſetzet werden möchten, indiſtinctim, & absque ullo juris remedio beobachtet, und gehalten werden, alſo zwar, daß erdeute Pfänder, auſſer ehevorig gepflogener vollkommener Indemniſation, des Amts, anderer Geſtalten keineswegs begehret, und vindiciret werden mögen, und ſich ſohin jedermann, wider derley Erreichnuſſen mit all guter Præcaution zu bewahren wiſſen wird. Weiters, und

Zwölftens, das Amt noch ſtandhafter allwegen allbeſorglicher Præjudiz zu verſicheren, wird dem geſammten Publico hiemit kund gemacht, und anbefohlen, daß, wann jemanden etwas geſtohlen wurde, er ſolches dem Amt alſogleich anzeigen, und eine Specification der entfremdten Waaren mit einſchicken ſolle, damit ſolche auf Dahinbringung, allda per Empfang genommen, und auf Beweiß, daß es ſein Gut ſey, ohn einzige Prætenſion, oder Zahlung wiederum ausgefolgt, und ſeiner chriſtchen Gutwilligkeit anheim geſtellet werden möge, ein beliebiges Allmoſen für die Arme in die allda von darum befindliche Sammelbüchſen einzulegen, falls aber ohne dieſe Diebsſtallanzeige, daß Amt auf ein geſtohlnes Gut, unwiſſend vorleihen, und ſich ein Eigenthümer erſt nach der Hand hervorthun, und Anſprach darauf nebſt hinlänglicher Prob machen wurde, in ſolchem Fall wollen Wir hiemit gnädigſt verordnet haben, daß der Eigenthümer ſein entwendetes Gut gegen, ohne alle Ausred zu thun habender Erſetzung des hierauf geliehenen Capitals, und verfallenen Intereſſen ſich wiederum zueignen könne, widrigenfalls aber deſſen Verkauf in der bereits öfters vorgehenden regularen Weis erdulden müſſe; wohingegen das Amt die Vorſorg zu nehmen hat, daß das Verſatzamt weder denen verdächtigfallenden Perſonen, noch weniger auf jenige Sachen, welche als ein geſtohlenes Gut daſelbſt angezeiget worden, etwas entlehnen, ſondern hiebey ihren Eifer, und Amtsrichtigkeit beobachten ſolle, geſtalten im widrigen, und da auf angeſagt geſtohlne Sachen gelehnet wurde, daß geſtohlne Gut, dem ſich hierzu legitimierenden Eigenthümer ohnentgeltlich ausgefolgt werden müſte, zu welch ohnentgeltlicher Reſtitution Unſer Churfürſtl. Commerciencollegium (deme Wir die Obſorg und Manutenz, zugleich die einzige Inſtanz, in allen dieſes Pfandhaus betreffenden Sachen hiemit gnädigſt übertragen, und allein com-

committieret, übrigens aber den Recurſum, an Unſer Höchſte Perſon vorbehalten haben wollen) den Pfandhausinnhaber, ohne Geſtattung weitſchichtigen Proceß anzuhalten, auch ſonſten in vorfallenden zweifelhaftigen oder ſtrittigen Sachen die gebührende Juſtiz ſummariſſimè zu adminiſtrieren hat, wie dann auch denen in das Pfandhaus kommenden unerwachſenden Perſonen, noch weniger aber bloſſen Kindern, nicht das mindeſte gelehnet, ſondern das dahin bringende Pfand, beym Amt behalten, und derley unerwachſene Perſonen und Kinder um die Nämen ihrer Elteren, und Vormündern, oder Curatoren befragt werden ſoll, damit derley Pfänder ihren Eltern, und Vormündern anwider ohnentgeltlich reſtituiret werden mögen, wo vors

Dreyzehente, derjenige, welcher ſeine etwann in unterſchiedlichen Orten in Verſatz habende Pfänder, nachdem nunmehro das neue Verſatzamt allhier wirklich eingeführt, und die Nothdurft derentwegen hiemit gemacht iſt, nicht auszulöſen, und an gedachtes Amt gleichſam umzuſetzen vermag, ſich ſodann ſelbiger Orten nur zu melden hat, und wird ſohin die Uebernahm von erſagtem Amt aus veranſtaltet werden. Da ſich aber

Vierzehntens, ereignete, daß einer, dem einige Pfänder ſchon vor älteren Zeiten ſchon verſetzt wären, ſelbige längers nicht mehr beybehalten, ſondern an das Verſatzamt weiters verſetzen wollte, derjenige ſolle verbunden ſeyn, dieſes ſein Vorhaben dem Verſatzgeber, der Auslöſungswillen, zu unterbringen, und ſo nun auf ſolche beſchehene Denuntiation, die Auslöſung nicht erfolgete, ſo hätte derjenige Verſatzhaber Fug, und Macht den berührten Verſatz an das Verſatzamt zu übergeben, wovon ſodann der Eigenthümer inner Jahr, und ſechs Wochen gegen baarer Entrichtung Capitals, und der hievon nach dieſer Unſerer Verordnung betreffenden Amtszinſen, auch Zuruckbringung des hiervor ausgeſtellten Verſatzzettels ſelbiges zu löſen, oder gleichwohl zu erdulden haben wird, daß ſothanes Pfand plus licitanti verkaufet, und all dasjenige hiebey beobachtet werde, was ʃvô 7mô ausführlich enthalten, und verordnet iſt; Uebrigens darf, und ſoll

Funfzehntens, bereits angeführter maſſen, dem Amt, weder die geringſte Diſcretion, noch auch ſogar das mindeſte Schreib- und Schätzgeld bezahlt, ſondern alles muß auf Unkoſten des von Uns gnädigſt privilegierten Amts beſtritten, das Amt aber alle Werktag von St. Georgii bis St. Michaeli, Morgens von 8. bis 11. Uhr, Abends von 2. bis 5. Uhr, hingegen von St. Michaeli bis Georgii, Morgens von 9. bis 11. Uhr, und Abends von 2. bis 4. Uhr offen gehalten, und allda unter ſolchen Stunden geliehen werden. Wir wollen auch

Sechszehntens, gnädigſt verwilliget haben, daß das Amt, wann jemand bey denen daſelbſt vorgehenden Licitationen einig unverſetzt eigenthumlich, aber nicht mehr anſtändige Sachen, plus offerenti, ausfeilen, und verkaufen laſſen wollte, ſeinem ſelbſtigen Erbiethen nach, gegen Erlag eines Groſchens, ab jeden Gulden, des auf ſolche Weis verkauften Guts, ſich jederzeit gebrauchen laſſen möge, worüber Wir dann

Siebenzehntens, zu des Verſatzamts, und aller Intereßierten vollkommenen Verſicherung, weiters gnädigſt verordnet haben wollen, daß, weilen anſonſten das Amt

vielmal in Gefahr, und Schaden laufen, auch ungemein bekränket werden könnte, weder Unſere gnädigſte ſubordinierte Dicaſterien, Staab, und Hofämter, noch ſonſten jemand von hoch- und niedern Stand, wer der immer ſeyn mag, den mindeſten Fug, und Macht haben ſolle, einiges Pfand, oder Verſatz ehender zu begehren, und abzufordern, bis nicht anvor ſowohl das darauf hergeliehene Capital, als auch die hiervon verfallene Zinſungen, in vollſtändige baare Richtigkeit hergeſtellet ſeyn werden. Und wie nun ſchließlichen, und

Achtzehntens, von ſelbſten allerdings nöthig, daß bey dieſem Pfandhaus, woran dem Publico ſonderbar gelegen, beſondere Commiſſarii wegen denen ſowohl in das Punctum juris, als in das Camerale einſchlagenden Vorfallenheiten beſtellet werden, welche nicht nur öfters in denen Pfandhausbüchern nachzuſehen, und über den Befund, abſonderlich da einiger Mangel erſcheinen will, oder Beſchwerden vorkommen, bey Unſerm Churfürſtl. Commerciencollegio jedesmalen ordentlich zu proponiren haben ſollen, alſo auch haben Wir bereits einige Commiſſarios, aus berührt Unſerm Commerciencollegio hierzu benennet, welche das erforderliche, nach dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung, Pflichtſchuldigſt zu Conſervierung dieſes publicken Werks, und des Publici ſelbſten zu beobachten haben.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 25ten Junii des Eintauſend Siebenhundert Vier und funfzigſten Jahrs.

Nach-

Nachtrag

N. I.

Mandat de Anno 1770. die Pferdzucht betreffend.

Entbiethen allen und jeden Unſern Gruß und Gnade, und geben denenſelben zu vernehmen: Wie Wir zwar bereits durch Unſere Mandat vom 20ſten Junii abgewichenen 1769ſten Jahres jedermänniglich kund thun laſſen, daß Wir aus landesväterlicher Vorſorge für die Verbeſſerung des Nahrungsſtandes Unſerer Landesunterthanen den gnädigſten Entſchluß gefaßt, vor allem der Pferdezucht durch Erzielung wohlgeſtellt, kräftig und dauerhafter Follen auf Unſern, und Unſer zu Erzielung der gemeinen Landeswohlfahrt hiemit willfährig einverſtandenen lieb- und getreuen Landſchaft gemeinſamen Köſten immer mehr aufzuhelfen, ſohin den Landmann in den Stand zu ſetzen, daß derſelbe beßere Pferde erziehen, und eben dadurch von ſeinem darauf verwendenden Fleiß und Mühe einen größern Nutzen und Erwerb einärndten möge.

Nachdem Wir nun in gedacht Unſerm Mandat bereits jedermann die Weiſung geben, und die Art erleichtert haben, welchergeſtalten man der Follen, die das 5te Jahr erreichet, dann der zu der Pferdzucht untüchtig erfundenen Mutterpferden mittels erlaubter außer Landes Verkaufung derſelben ſich entübrigen, und hingegen zu einen guten Follenzügel taugliche Stuttpferde anſchaffen möge; ſo hat es zwar hiebey, denn was dießfalls die Landes- und Policeyordnung 2ten Buch 4. Titel ohnehin verordnet, noch durchgehends, und in ſo lang ſein Verbleiben, bis Wir bey der durch dieſe Unſere gnädigſte Verordnung im Lande ſich vermehrenden Pferdeanzahl ein anders gnädigſt veranſtalten zu laſſen, Uns veranlaſſet ſehen werden.

Um aber jedermann, und ſonderheitlich dem Landesunterthan ſolch Unſere alleinig zur Landeswohlfarth abzielende Verordnung, und wie man ſich dießfalls in ein, ſo andern zu verhalten habe, vollſtändig begreifen zu machen, ſo erklären Wir

Erſtens, daß gleich Eingangs erſagtermaſſen dieſe neue Anrichtung der Pferdezucht ſowohl von Uns, als Unſer dießfalls mit Uns einverſtandenen lieb- und getreuen Landſchaft niemalen anderſt, als alleinig zu wahrer Wohlfahrt des Vaterlandes, und beträchtlichen Nutzen des Landesunterthan ins Werk zu ſetzen, wirklich angefangen, und zu ſolchem Ende eine eigene cumulative Gſtüettscommißion ernennet, und von Uns gnädigſt begnehmet worden iſt; alſo auch ſind zu Erzielung dieſer Abſicht von Uns, und ſelber auf gemeinſame nicht geringe Köſten bereits eine ziemliche Anzahl wohlgewachſener, und zu der vorhabenden Landeszucht tauglicher Hengſten von auswärtigen Landen beygeſchaft worden. Welche getroffene Veranſtaltung jene Ortſchaften, wohin man ein, ſo anders Jahr, derley Hengſten zum Bſchellen abgeſchickt hat, mit all unterthänigſtem Dank allſchon ſchuldigſt erkennen; es wird aber auch mit weiterer Verkaufung derley Bſchellhengſten fortan nach Geſtaltſame der Erforderniß in ſolcher Maaß fürgeſchritten werden.

Andertens, daß ſelbe in geſammte vier Rentämter nach und nach vertheilet, und hiemit die in ſelben zu einer beſſern Pferdezucht tüchtig ſich vorfindende Mutterpferde beſchellet werden ſollen, welches aber ohne mindeſten Entgeld des Unterthans, und, ohne daß ſelber einiges Springgeld zu bezahlen hat, jedes Orts veranſtaltet werden wird.

Drittens, laſſen Wir jedermann, und ſonderheitlich allen Unterthanen, hiemit gnädigſt zu ſichern, daß weder zu Unſern Churfürſtl. Hofſtall, weder zu Unſern Militair denenſelben jemalen ein Foll um ein benannte Tax, oder in anderweg werde abgenommen werden, ſondern all und jeden ſolle der freye Kauf- und Verkauf derſelben ſowohl dermalen inner, als auch nach ein, ſo andern Jahr außer Landes ohnbenommen und unbeſchränkt ſeyn.

Viertens, obſchon dieſe anſehentliche Vortheil jedermann an ſich ſelbſten ermuntern ſollten, ſich nach und nach zu beſſerer Pferdezucht tüchtige Mutterpferde anzuſchaffen; ſo haben Wir Uns doch noch ferners mit Unſer lieb- und getreuen Landſchaft dahin verſtanden, daß zu noch mehrerer Aufweckung des Unterthans zu ſeinem allſchon ſelbſt ſichtbaren Vortheil Wir noch weiters jenen, ſo ſich dießfalls mit ſondern Fleiß und Mühe in der Pferdezucht hervorzuthun, und deren habende Follen am beſten aufzuerziehen befliſſen ſind, ſohin in dem von GOttes Gnaden anhoffend 1771ſten Jahre, und inskünftig auf die offentlich privilegierte Märkt (wie Wir gleich hinnach verordnen) die beſtgewachſene Hengſt und Stuttfollen zum Verkauf bringen werden, ſonderheitliche Prämien dergeſtallten ertheilen laſſen wollen.

Fünftens, daß der ſchönſte Hengſtfoll von drey Jahre 50. fl. und der dem nächſtkommende 30. fl. das ſchönſte Stuttfüll gleichen Alters, 30. denn das ebenmäßig dem nächſtkommende 20. fl. der ſchönſte Hengſtfoll von 2. Jahre, 30. fl. und der ſolchem nächſtkommende 20. fl. das ſchönſte Stuttfüll nämlichen Alters, 20. fl. und endlichen das nächſtkommende 15. fl. zu Prämien erhalten ſollen. Gleich aber dieſe Prämien nur jene Follen erhalten, welche von denen Landgeſtüttsbſchellern erzeigt worden ſind; als haben deren Innhaber, wenn ſie ein Prämium zu gewinnen ſich die Hofnung machen können, ſich ſolcherthalben jederzeit mit einem obrigkeitlichen Atteſtat zu verſehen.

Die Pferdmärkt, wo dieſe Prämien ausgetheilt werden, beſtimmen Wir dermalen im Rentamt München, den Keferloher, ſo den 1. September, im Rentamt Straubing, den in der Hauptſtadt daſelbſt, ſo am Sonntag nach St. Michaeli, dann für das Rentamt Burghauſen, den Braunauermarkt, ſo an Mitfaſten abgehalten wird, für das Rentamt Landshut entgegen benennen Wir um ſo minder einen ſonderbaren, weil die Erfahrenheit bis anhero gegeben, daß ſelbige Unterthanen nach Geſtaltſame ihrer Entlegenheit ohnehin einen dieſer dreyen Märkten zu beſuchen bereits gewohnt ſind. Behalten Uns aber bevor, dieſe Märkte, befindenden Umſtänden nach, doch in ſolcher Maaß abzuändern, daß hiervon dem Publico jedesmalen zeitige Nach-

richt

richt ertheilet werden ſolle; gleich Wir auch durch abgeſönderte Commißionsbefehls-ſchreiben ſolche Verfügungen treffen laſſen werden, daß ſich niemand über das gefällte Urtheil des Zuſpruch des Prämiums halber mit Fug beklagen könne.

Sechstens, iſt Unſere gnädigſte Willensmeynung, daß bey gedacht cummulativer Gſtüttscommißion jedes Jahr zu behöriger Zeit überlegt werde, in was für Ortſchaften jedes Rentamts die Bſchellhengſten abzuſchicken der Pferdezucht am meiſten zu ſtatten kommen möge. Welche Wahl von bereits vorhandenen, oder aber von Zeit zu Zeit ſich jedes Orts nachſchaffenden tüchtigen Mutterpferden abhangen wird. Sobald nun gedachte Ortſchaften ausgeſehen ſeyn werden, wird von erſagter Commißion ſelbſten jemand abgehen, oder abgeordnet werden, erwehnter Orten die zum Bſchellen tüchtigſte Mutterpferde auszuſuchen, und zu muſtern, deme dann auf anvor einlaufende Commißionsbefehlsſchreiben auf ein oder mehrere Muſterpläz (wie es die jedortige Umſtände zugeben werden) alle in ſolchem Lande, oder Pfleggericht, nebſt denen alldahin incorporierten Hofmärchen, befindlich tichtige Stuttpferde geſtellet, und in Ausſuchung derſelben nicht allein der mindeſte Einhalt erzeuget, ſondern vielmehr von denen Churfürſtl. Land- und Pfleggerichts, dann herrſchaftlich- und hofmärchiſchen Beamten allſchuldigſter Dienſteifer erwieſen werden ſolle. Welches von ſelbſten ebenmäßig ſich auf die Ausſehung der Bſchellplätze, Stallungen vor die Hengſten, dann Beſtellung der glatt- und rauchen Fourage verſtehet; zumalen nicht allein, was auf Reparierung obiger Stallungen, dann auf Anſchaffung gedachter Fourage ergehet, von erdeuter Gſtüttscommißion getreulich und baar ſogleich in ſolcher Maaß bezahlt werden wird, wie dießfalls zwiſchen dem Abgeordneten und denen Beamten die vorläufige Abredung getrofen, reſpective contrahiert worden iſt.

Siebentens, iſt, um den Endzweck einer landesgedeihlichen beſſern Pferdezucht zu erreichen, ohnumgänglich erforderlich, daß über die ausgewählte Mutterpferde ordentliche Regiſter gehalten werden, in welchen nicht allein des Unterthans Nam, und Aufenthaltsort, ſondern auch der Stutten Farb, und allenfalls habendes Zeichen, dann von was für einem Hengſt mit Namen ſelbſt beſprungen worden, von jenen Beamten, in deren Gerichtsdiſtrict ſothane Stutten gehörig, mit aller Verläßigkeit aufzuzeichnen kommet; ferners iſt ſelben einzuverleiben, ob die Stutte trächtig geworden, oder unträchtig verblieben, daß Füll auf die Zeit getragen, oder früher verworfen, in welch beyd erſtern Fällen beyzumerken, ob das Füll ein Hengſt, oder Stutt, dann weſſen Farb, und etwann mit was Zeichen bemerkt ſey.

Achtens, in einem gleichen Regiſter iſt auch der erſte Kauf (maſſen Wir mit denen fernern Diſpenſiren) eines dergleichen Foll vorzumerken, den der Verkäufer jedesmal bey ſeiner Gerichtsobrigkeit mit dem Namen und Aufenthaltsort des Käufers anzugeben hat, welches ebenermaſſen mit den Mutterpferden, und zwar in jenem Fall jedesmal zu beobachten, da ſolche bey noch andauernder Trachte, und ehe ſelbe gefüllet, von einem Gericht in das andere verkauft wurden. Sollte aber ein trächtiges Mutterpferd, oder auch ein Füll, in deſſen erſtem Jahre crepieren, iſt der Innhaber mit Handnehmung zweyer Gezeugen nebſt dem Waſenmeiſter ſchuldig, hierüber die Anzeig bey ſeiner Gerichtsobrigkeit zu thun, ſelbe aber hat ſolche mit kurzer Entwerfung der Umſtänden im gedachten Regiſter anzumerken.

Neuntens, dieſe Regiſter ſind jedes Jahr an die Gemeinſam Churfürſtl. und landſchaftl. Landgeſtüttscommißion einzuſenden, von welcher unter derſelben ſonderbarer Fertigung denen Land- und Pfleggerichtern, auch Hofmärchen inskünftig ebenmäßig die Befehlſchreiben werden zugeſchloſſen, dann auf gleiche Art die Atteſtaten und Politen wegen außer Landespaßirung der untüchtigen Mutterpferden ertheilt werden. Gleich auch ſammentlich ſowohl Land- als Pfleggericht, dann hofmärchiſche Beamte aus all Verſtehenden genugſam entnehmen können, daß ſowohl Wir, als Unſere lieb- und getreue Landſchaft dießfalls alleinig die Wohlfahrt des lieben Vaterlandes, und den Nutzen des Unterthans in Beſſerung der Pferdezucht zum Augenmerk genommen haben; als verſehen Wir Uns gegen ſelbe gnädigſt, ſie werden auch ihres Orts hierzu

zu allen Amtseifer und Fleiß ſchuldigſt und bereitwilligſt um ſo mehr verwenden, als ſie nach Geſtaltſame deſſelben, dann habend mehr oder minderer Bemühung von gedacht gemeinſamer Landgeſtüttscommißion auch eine thätige Belohnung zu empfangen haben werden. Jenen Orten, wo zwey deren Beamten ſich befinden, freyſtellend, ob einer derſelben die Bemühung allein über ſich nehmen, und alſo auch den Recompens alleinig beziehen, oder ob beyde erſtere, wie letztern, unter ſich abtheilen wollen.

Zehentens, haben Wir puncto andertens ꝛc. herkommen laſſen, wie dieſe zu Verbeſſerung des Landgeſtüttes mit vielen Köſten bereits angeſchafte, und noch ferners beybringen laſſende Bſchellhengſte nach und nach in geſammte vier Rentämter vertheilet werden ſollen; es erfordert aber dieſe Unſere gnädigſte Willensmeynung auch zum voraus, daß eben auch die Landesunterthanen, wenn ſie zu ihren eigenen Nutzen hieran Antheil nehmen wollen, ſich nach und nach um beſſer geſtellte, und zu Erzielung einer guten Pferdezucht tüchtigere Mutterpferde (ſonderheitlich in jenen Landesgegenden, die aus deren Lage zur gemeldter Pferdezucht bereits gedeihlicher ſind) umſehen, und ſolche an ſich zu bringen ſuchen. Bis nun ein und anders zu ſeiner mehrern Vollkommenheit gedeihen wird, gedenken Wir auch dem Unterthan die Benutzung ſeiner dermalig habenden Mutterpferde nicht zu beſchränken, und in ſolcher Abſicht erlauben Wir zwar gnädigſt, daß die ſogenannte Gaullreuter (welche mit ihren Hengſten von Ort zu Ort reuten, und für ein gewiſſes Geld zu bſchellen pflegen) noch ferners paßirt werden mögen; doch iſt ſelben bey empfindlicher ſie, und den mitfehligen Unterthan ohnmittelbar betreffender Beſtrafung geſchärfeſt verbothen, eine zum Landgeſtütt bereits ausgeſucht- und beſchriebene Stutte mit ihrem Hengſten beſpringen zu laſſen: nebenbey haben Unſere, und die hofmärchiſche Beamte, deren Diſtrict von ſelben am erſten betretten werden, derley Hengſten ſich jedesmalen vorführen zu laſſen, ſolche zu beſichtigen, und nebſt dem, daß ſelbe doch in etwas gut gebauet ſeyn ſollen, ſonderheitlich auf friſche Augen und gutes Hufwerk Acht zu tragen, wornach denenſelben bey ſolch richtigen Befund der Paßirung willen ein Atteſtatum ohnentgeldlich ertheilet, in deſſen Ermangelung aber ſolche ohn all weiters rück- und anwieder aus dem Land gewieſen werden ſollen.

Eilftens, haben ſowohl Unſere Land- und Pfleggericht, als auch die hofmärchiſche Beamte, denen Unterthanen wohl einzuprägen, wie ihrer eigener Nutz und From erfordere, daß ſich ſelbe von dem allzufruhen, oder auch übertriebenen Anſpannen ihrer noch zarten Follen, ſo viel als immer möglich, enthalten; die Mängel, welche durch derley unzeitiges Anſpannen vielgedachten Follen zugezogen werden, in einem Unſerm Geboth entwerfen zu laſſen, wurde um ſehr überflüßig ſeyn, als ſelbe nicht allein denen Beamten, ſondern auch denen Unterthanen ſelbſt im mindeſten verborgen ſeyn können. Jeder Unterthan wird demnach zu deſſen ſelbſtigen Vortheil ſich von ſeinen eigenem Schaden um ſo mehr ſelbſt zu hüten wiſſen, als jeder aus gegenwärtig Unſer gnädigſten Verordnung überzeugt ſeyn muß, daß ſolche von Uns alleinig aus landesväterlicher Vorſorge zum Beſten des Vaterlandes ausflüſſe, und Unſere lieb- und getreue Landſchaft aus gleicher Abſicht ſich dahin bereitwilligſt verwende.

Zwölftens, iſt eine faſt allgemeine Klag, daß ſonderheitlich auf dem Lande, wie nicht minder in geringern Städten und Märkten, an erfahrnen Schmieden und Sattlern, ein groſſer Mangel und Abgang ſey, und die wenigere derſelben die Wiſſenſchaft ihres Handwerkes zur Helfte beſitzen, ja erſtere (ohne von geringen Pferdkuren etwas zu melden) nicht einmal ein für junge Pferde tauglich, und denen Hufen ohnſchädliches Eiſen zuſchmieden und aufſchlagen, letztere aber eben ſo wenig einen förmlichen und unſchadhaften Kommetſchnied herzuſtellen wiſſen, wodurch auch die beſtgeſtellte Follen und junge Pferde, gleich in deren Jugend, wo ſie noch in Kräften und Preiß zum weiteren Verkauf wachſen ſollen, in ſolcher Maaß verderbet werden, daß ſelbe weder mit Nutzen mehr verhandelt, noch zu ſelbſtigen Dienſt des Eigenthümers in längere Jahre hinausdauern können. Wie aber dieſer höchſtſträfliche Unfug ſich hauptſächlichen daher nimmet, daß ſowohl in Lehrung der Jungen, als Wanderung der Geſellen und Knechten, dann ſelbſten in Erkieſung der Meiſtern,

am

am mindeſten Unſere Landes= und Policeyordnung beobachtet wird; als haben Wir geſammte, und ſonderheitlich die Obrigkeiten in Städt und Märkten auf derſelben viertes Buch, erſten Titel, hiemit gemäſſenſt mit dem Anhang anweiſen wollen, daß in Fällen, wo ſelber nicht geſtrackt nachgelebt werden ſollte, Wir aus landesherrlicher Macht, ſo ungern Wir auch hieran kommeten, fürzugreifen, und derley landesverderbliche Mißbräuche abzuſtellen, Uns widerwig bemüßiget ſehen würden.

Gegenwärtig Unſere gnädigſte Verordnung iſt, wie all Unſere gnädigſte Generalien, ſogleich nach Empfang dieß gehörig kund zu machen, und üblicher Orten anzuheften, hieran beſchieht Unſer ernſtlich gnädigſter Befehl und Willensmeynung. München, den 19ten November 1770.

N. II.

Mandat de Anno 1770. den Getraidhandel betreffend.

Entbiethen männiglich, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Nachdem der in Unſeren Churlanden ohnehin ſchon ſo hoch geſtiegene Getraidpreiß durch deren Wucherer ſtrafbare Abſichten immer mehrers hinaufgetrieben, die Zufuhr auf hieſig münchneriſche Schranen, noch immer gehemmet, mithin auch derjenige heilſame Endzweck, welche Wir durch Unſere Generalmandat von 22ten September zu erzielen gehoffet, vermög allerley Anſtand, und Ausflüchten noch nicht erreichet worden; ſo finden Wir Uns aus landesväterlicher Obſorge veranlaſſet, vorgedachtem Mandat von 22ten September zu deſſelben mehreren Leuteration über die verlautende Zweifel, und Anſtänd nachſtehende Additionalpuncten nach Unſer eigentlich gnädigſt und ernſtlich, mithin von nun an auf das genaueſte zu befolgender Intention beyſetzen zu laſſen, und zwar

Imo. Wollen Wir die bereits ſchon verordnete Getraidſperr nochmalen mit der ausdrücklichen Erklärung wiederholet, und auf das geſchärfteſte anbefohlen haben, daß, wenn auch künftigen Jahrs ein von GOtt geſegnete Erndte an ſammentlichen Getraidgattungen erfolgen wurde, die Getraidſperr jedennoch keineswegs aufgehoben, ſondern hiemit bis auf das 1773te Jahr mit der nemlichen Schärfe der Vorſorge wider alle Getraidausfuhr dermaſſen unabweichlich continuiret werden ſolle, daß Wir über die vorhin verhängte Strafen hiemit auch noch ferners gegen ſolch landſchädliche Frevler, und Traidausſchwärzer von nun an eine 10jährige Arbeitshausſtraf, Verluſt der Ehren, und Confiſcirung Haab und Guts: ja wohl gar nach Geſtaltſame der Umſtänden, die wirkliche Leib= und Lebensſtrafe Kraft dieß geſchlagen und verordnet haben wollen.

IIdo. Iſt zwar denen verburgerten Kornkäuflern allhier nebſt denen privilegierten Getraidhändlern, dann denen ſammentlichen Unterthanen der Aufkauf des Getraides auf innländiſchen Schranen der weiteren Verführ= und Verkaufungswillen auf hieſige Schranen, in dem Generalmandat von 22ten September §. 7. verbothen, gleichwie aber die Erfahrung gegeben, daß die Zufuhr ſonderheitlichen von dem Unterland auf hieſige Schranen hierdurch verminderet wird; ſo wollen Wir vorgehörten Kornkäuflern, und andern berechtigten Getreidhändlern, dann nebſt denenſelben, auch denen mit eigenen Mennath und Wagen ſchon angerichteten Unterthanen den Einkauf der Getreider auf offenen Schranen, doch wie hinnach mit mehrerem folgt, ohne allen Aufſchitten, oder Einſetzen, ohnabgeſtoſſener Ladung, folglich ohne etwas auf der Straſſen, oder unter Wegs zu laſſen, zur geraden Abfuhr und Verkaufung auf hieſige Schranen, für dermalen annoch gnädigſt geſtatten, darbey aber ausdrücklich hiemit verordnen, daß die berechtigte Kornkäufler, und Getraidhändler nebſt denen gefreyten Häuſern auch auf denen offenen Schranen, wann nemlich jeder Einwohner, und Burger mit der Hausnothdurft, vorzüglichen aber der Arme mit ſeinen zur Lebensunterhalt nur Metzenweiſe bedärfenden Getraid verſehen ſeyn wird, mithin nach abgeworfenen Marktſchaab das Getraid erkaufen, hiermit ſogleich mit unabgeſtoßner Ladung auf

hieſige Schranen fahren, und allda verkaufen ſollen; dahingegen die mit ordentlichen Getreidhandlungsgerechtigkeiten nicht verſehene Unterthanen weder bey gefreyten, noch minder ungefreyten Häuſern, ſondern lediglich auf offenen Schranen auf obgehörte Maas und Weis, und ohne geringſte Abladung auf hieſige Schranen zum Wiederverkauf bringen dürfen, ſollte ſich aber fügen, daß der arme Einwohner und Unterthan, welchen vor allen der Einkauf gebühret, ſein nur Metzenweis bedürfendes Getraidquantum nicht überkommen würde, ſo hätte in jenen Fall die Obrigkeit auf Anrufen demſelben das benöthigte Getraid entweders von dem Schranenreſt, oder aber von dem bereits Erkauften, folglich auf immer vor thünliche Art erkaufen zu können, hilfliche Hand zu leiſten, widrigenfalls Wir gegen die fehlig erfundene Obrigkeiten exemplariſche Beſtrafungen werden vornehmen laſſen. Sofern ſich aber die berechtigte Kornkäuflere, und Traidhändlere, wie nicht weniger die gegenwärtig nur tolerirte Schranenfuhrleute des ohnehin ſchon ſo hoch verbothenen Getreidaufſchitten, oder einſetzen ferners anmaſſen, ſollen ſelbe das erſtemal mit wirklicher Confiſcation des Getraides, Roß, und Wagens ohne geringſter Nachſicht geſtraft, das andertemal aber die Berechtigte ihre Getraidhandelsgerechtigkeit, die vorgedachtermaſſen tolerirte Schranenfuhrleut entgegen die gegenwärtige Proviſionaltoleranz ohne weiters verworcht, ja wohl gar nach Geſtalt der erſchwerenden Umſtänden, andern das Getraid auſſer Land ſchleppenden Kipperen mit criminaliſchen Proceß, und Strafen gleich gehalten werden; wurden ſich auch wider Verhoffen einige alte Getraidpatenten irgendwo erfragen laſſen, ſollen ſolche von denen Obrigkeiten nicht nur nicht mehr für gültig erkennet, ſondern aller Orten abgenommen, und zu Unſern Hof- und Policeyrath eingeſendet werden. Und ob Wir zwar

IIItio. Noch ferners geſchehen laſſen wollen, daß diejenige Unterthanen, welche nicht mit guten Mennath verſehen, oder vermög ſonſtiger Umſtände die Schranen nicht ſelbſt befahren können, durch ihren Nachbarn, oder auch durch Zuſammſpannung, auch durch Zulagen ihr weniges Getraid auf eine Schranen ſchicken dürfen, ſo ſolle doch dieſes Getraid dem verführenden Nachbarn nicht wirklichen verkauft, ſondern über Abzug des bedungenen Fuhrlohns der Geldbetrag von dem erhaltenen Schranenpreiß dem Eigenthümer getreulich eingeantwortet, außer dem aber bey ſich bezeigenden Unterſchleif gegen beyde Theil, als eine wirkliche Kauderey mit der vorgeſetzten Strafe verfahren werden.

IVto. Sind zwar die Pfarrer ab ihren genieſſenden Zehent- und Widumgetreidern dem gefreyten Stand bishero gleichgehalten worden; Es erfordert aber jedoch die Nothwendigkeit, daß für dermal, und bey gegenwärtig mißräthigen Jahr der Ein- und Verkauf des Getreids bey denen Pfarrhöfen eingeſtellet werde; dahero Wir ſothanen Ein- und Verkauf bey gedachten Pfarrhöfen für dermalen ſub pœna Confiſcationis verbiethen, und bemeldte Pfarrer nachdrücklichen anweiſen, ihre vorräthige Getreider gleichwolen auf offenen innländiſchen Schranen durch deren ſelbſtiges Mennath, oder um das Lohn zum Verkauf bringen zu laſſen: dabey Wir Uns gegen ſelbe verſichern, daß ſie ohne weiters in die Ausdreſchung ſetzen, und darmit alſo fortfahren laſſen werden, damit Wir auf einen vorkommend gegründeten Verdacht einiger Traidverhaltung nicht veranlaßt werden dörften, von Polizey wegen durch eine Commißion nachſehen, und auf ihre Unkoſten ausdreſchen, und verkaufen zu laſſen.

Vto. Da die Reichenthaler und Traunſteiner Salzkarrer, die ihnen von den Salzmeirämtern ertheilte Salzpoleten dahin mißbrauchen, daß ſie nach dem Traidaufkauf bey denen Häuſeren ſich nicht nur bey denen Obrigkeiten um die Unterſchreib- und Atteſtirung der Salzpoleten keineswegs anmelden, ſondern mit denen Poleten, ſo wie ſie in Bianko und unerſelzt ſeyn, außer Land fahren, daß Getraid alldort verkaufen, und ohne es dem Salzmeiramt zu überbringen, ſträflichſt verſchwärzen, bey den Salzmeirämtern aber, als ob ſie keine Ladung bekommen, oder mit dem Mennath Unglück gehabt hätten, zu Erhaltung neuer Salzladung ſich ausreden, hierdurch aber in denen Gegenden, wo ſie das Salz ab- und Traidaufladen, nicht nur durch die verbothene Traidkögel das Getraid, ſondern auch durch ihre Unterhändler das Salz vertheuren;

So wird hiemit verordnet, daß zwar ihnen Salzkärrern in Rückſicht der Getraidnothdurft für Unſer Salzärztvolk und der Salzzuſuhr in die von Unſern Salzlagern entlegene Gegenden der Einkauf des Getraides auf offentlichen innländiſchen

Schra-

Schränen, und gefreyten Orten noch fernershin geſtattet, bey denen ungefreyten Orten aber für dermalen bey denen §. 1. enthaltenen Strafen allerdings verbothen seyn ſolle; darbey ſie gehalten ſind, daß ſie nach deutlichen Anlaß ihrer Salzpoleten bey der in Loco des Getraidankaufs ſich befindenden, oder auſſer derſelben betrettenden erſten Mauth oder Zollſtatt, in deſſen Revier ſein Getraid- und Salzhandel beſchiehet, ſich anmelden, mit Producierung der Poleten die in vorgeſchriebner Zeit gemäß der Poleten in Reichenhall, oder Traunſtein beſchehene vorige Getraideinlieferung legitimiren, ſodann ſeines Orts in dieſer Poleten, wie viel Schäſſl, und wo ſie neuerlich geladen, durch das Mauthamt einſetzen, oder atteſtiren laſſen, darbey auch keine ausländiſche Straſſen betretten ſollen, maſſen Wir bey dermaligen Umſtänden zu Vorkommung aller Unterſchleif unter obgehört ſchweren Strafen ausdrucklich hiemit befohlen haben wollen, daß alle Salzkarrer, und Salzfuhrleut mit ihren wo immer aufgenommenen Getraidaufladung ſtäts und bis nach Reichenhall im Land verbleiben, des Wegs über Altenmark nacher Traunſtein, und von da des ſogenannten Neuwegs über die Inſul ſich bedienen, und unter keinerley Vorwand oder ſtatthabenden Entſchuldigung eine ausländiſche Straſſen einſchlagen, folglich nicht verurſachen ſollen, daß man ihr Getraid- und Salzhandelsprivilegium ihnen gänzlich würde benehmen laſſen.

VIto. Iſt nicht unzeitig zu beſorgen, daß durch allzugroſſe Conſumptionen der Gerſten, und Haaber der benöthigte Saam zu dem künftigen Sommergetraid ebenfalls verluſtiget, und hierdurch der Unterthan auſſer Stand geſetzet wird, zu allgemeinem Schaden Unſerer Churlanden bey künftiger Bauzeit ſeine Felder zu beſäen, dahero jeder Unterthan dasjenige an Gerſten und Haaber in Vorrath zu behalten hat, was er zu Beſaamung der Felder hieran vonnöthen haben wird; gegen ſämmentliche Grundherrſchaften verſehen Wir Uns aber allerdings, und gnädigſt, daß ſie jenen Unterthanen, ſo an dem Saamengetraid allenfalls Mangel leiden werden, beſtmöglichſt hiemit beyzuſpringen, ſich beeifern werden, auf welch ein ſo anders auch ſämmentlich Unſre Beamte den möglichſten Bedacht zu nehmen haben.

Gleichwie aber ſchließlichen, und VIImo. alle, und ſo auch dieſes Geſätz ihre Wirkung durch eine genaue Darobhaltung, und pflichtmäßigen Eifer Unſrer Beamten, und all übrigen Obrigkeiten erreichen muß; ſo wollen Wir Uns deſſen um ſo gewiſſer und verläßiger bey gegenwärtig dringend allgemeiner Landsangelegenheit verſehen: als Wir veſtiglich entſchloſſen, gegen eine unterlaufende Connivenz, oder Sorgloſigkeit Unſerer Aemter, und all anderer Obrigkeiten ohne aller Gnade ſolche Strafsexempel ſtatuiren zu laſſen, woran ſich andere pflichtſäumige Beamte zu ſpiegeln Urſach haben ſollten; zu dem Ende Wir noch gnädigſt beyfügen, daß, wenn über kurz oder lang ein ſich fehlig erkennender Uebertreter dieſes Geſatz auf den Gnadenweg bey Uns ſich würde anmelden, und denjenigen Unſern Beamten, oder Diener, durch deſſen Connivenz, oder Saumſaal er zu dieſer Uebertrettung Gelegenheit gefunden, anzeigen würde, dem Delinquenten alle Straf gänzlich nachgelaſſen, und dieſelbe an ſolch ſträflichen Conniventen exequiret, und zum Abſcheu anderer durch das Intelligenzblatt jedermänniglich kund gemacht werden ſolle; wornach ſich dann jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten weiß. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 19ten November 1770.

N. III.

Verordnung de eodem Anno in eadem materia.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht allbereit vermög eines unterm 22. September dieß Jahrs im Druck erlaſſenen Generalmandats, und der hierauf unterm 19. November abhin, über die ſich geäußerten Anſtände ergangenen Leuterationen dem geſammten Landespublicum ſattſam kund gethan haben, wie es

Höchſtdieſelbe aus landesväterlicher Sorgfalt für Dero Churlanden, bey gegenwärtig mißlicher Getreidzeit gehalten wiſſen wollen, ungehindert deſſen aber aus der Erfahrenheit ſich beweiſen will, wie ſich einige verwegene Mißhändler an die vorgeſetzte Pönfälle wenig kehren, mit Zurückhaltung des Getreids, und Steigerung deſſen Preiſes allerley unerlaubter Vortheil ſich bedienen, und ihren Nebenmenſchen, Mitbürgern und Landsleuten dasjenige in billigen Preis nicht vergonnen, was die Vorſicht GOttes noch an allerley Getreidſorten dem Vaterlande gegeben hätte.

So haben Höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchläucht nicht nur wider die wucheriſche Getreidkipperer und Fürkäufer, ſondern auch wider theils gewinnſichtige, über ihre eigene Nothdurft das Getreid hinterſteckende oder verhaltende Getreideigenthümer, wes Stand und Characters dieſelben immer ſeyn mögen, vom Höchſten bis zum Niedrigſten, Höchſtdero eigene Churfürſtl. Aemter unausgenommen, einen geſchärften Getreidpönſatz durch öffentlichen Landsverruf zu jedermänniglichen Gewarnung, in denen Städten durch offentlichen Trommelſchlag oder Trompetenſchall, und auf dem Lande vor allen Pfarrkirchen wohl vernehmlich ausruffen, ſomit auch all gewöhnlicher Orten anheften zu laſſen reſolvirt, wie folgt:

Erſtlich, gegen jene, welche ſich über ſo gemeſſene Verbothe anmaſſen dürften, unter was immerley Prätext einiges Getreid außer Land zu verſchwärzen, ſolle ohne zu hoffen habender Gnade mit der wirklichen Todesſtrafe, und zwar gegen die Getreideigenthümer, oder deren Fürkäuflern und Getreidköglern, welche wiſſentlich für einen Ausländer vorkaufen, an einen auf offenen Schranen zu errichtenden Galgen verfahren; gegen den Fuhrleuten, und wiſſentlichen Helfern mit 3jähriger Zuchthausſtrafe ohne weiters fürgeſchritten, connivirende Beamten aber, es mögen hernach Unſrige, oder Unſrer Ständen, Civil- oder Militarofficianten ſeyn, mit infamer Caßation, und geſtalten Dingen mit wirklicher Landesverweiſung angeſehen werden. Sollten aber wider Verhoffen auch Standesperſonen eines ſolch ärgerlichen Verbrechens ſich beantheiligen, ſollen ſelbe mittels Degradirung aller Churfürſtl. Gnaden, Charactern, Würden, Ehren und Freyheiten für ihre Perſon entſetzet werden.

Andertens, wie bereits vorhin die Confiſcatiansſtrafe auf allen Vorkauf, Getreidaufſchüttung, und wie immer Namen habende innländiſche Wucherey und Kipperey in obig beyden Mandaten ausgedruckt, und welchermaſſen ſich mit dem Getreid- Ein- und Verkauf auf offentlichen Schranen zu verhalten, klar genug verordnet iſt: ſo wird vor ſolchen unnachläßigen Confiſcationsſchaden jedermänniglich nochmal gewarnet, und zu allem Ueberfluß der ſeit deme annoch fürgekommene neuerliche Anſtand hiemit auch erläutert, daß es für einen verbothenen Häuſerkauf nicht anzuſehen ſeye, wenn einem an Saam- oder Speiſe aufliegenden Unterthan ein Nachbar, ein Müller, ein Pfarrer, oder ſonſtiger Freund in Minuto Metzen oder auch Schäffelweis, entweder auf Borg, Tauſch, oder auch für Bezahlung aushelfen will; doch ſollen dergleichen nachbarliche Käuf oder Täuſche, wenn ſelbe ein ganzes Schäffel oder mehr austragen, und nicht etwann nur etliche Metzen betreffen dürfte, der Orts Obrigkeit angedeutet, ſolches aber denen Bräuen und Wirthen, es möge derley Kauf oder Verkauf viel oder wenig betreffen, um ſo weniger mehr geſtattet werden, als bey ſelben die Gelegenheit des Unterſchleifs zu gefährlich, und für derenſelben Hausnothdurft in beſagten Mandat dd. 19. November auf denen Schranen beſondere Vorſehungen verordnet ſind.

Drittens, nachdem zuverläßig zu erfahren geſtanden, daß einige entweder in ihren eigenen Wohnungen verborgene Getreidbehältniſſen haben, oder aber ihre Käufe und Unterhandlungen ſolchermaſſen anſtellen, daß ſie entweder bey gefreyten Orten an ganze Getreidhäufen nur etwas Geld daran geben, oder aber an ungefreyten Orten unter dem fälſchlichen Vorwand, als ob ſie dem Unterthan nach und nach um den Lohn das Getreid verführen wollten, hier und dort das ſchon erkaufte Getreid auf den Namen ihres Gebkäufers bis zur Vertheurung, oder wohl gelegenheitlicher Abholung bey beſſern Weg und Wetter liegen laſſen, folgends andurch an ſolch verſchiedenen Plätzen gleich denen Anſchitten ſich Vorräthe ſammeln und verwahren.

Als haben Se. Churfürſtlichen Durchläucht auch auf dieſe Hinterhaltungen nicht nur die Confiſcation des Getreids, ſondern auch des heimlichen Kaſten, wenn er dem Vorkäufler zugehöret, oder an dieſem Betrug ſein Gebkäufer wiſſentlichen Vorkaufsantheil gehabt hatte, dermaſſen von nun an geſchlagen, daß die gefreyten Stän-

de

de (obſchon denenſelben mit dermaligen Ausſchluß der Pfarrer der freye Kauf und Verkauf bey denen Schlöſſern und Klöſtern annoch verwilliget iſt) in dieſem Fall davon auch nicht ausgenommen ſind, ſondern auch bey ſelben das verkaufte Getreid ohneinſtellig abzuführen angefangen, und damit continuirt, auch gleich nach geſchloſſenen Kauf einer ſolchen, auf einmal wegzuführen nicht möglicher Quantität zu Unſerer geheimen Hofcommißion von dem Käufer und Gebkäufer die berichtliche Anzeige der gemachten Abführungsanſtalten gemacht werden ſolle.

Viertens: welche unter dem Vorwand eigener Nothdurft mehrer Getreid verkaufen, als eine ganze Jahrsnothdurft austragen mag, wollen Se. Churfürſtliche Durchläucht ebenfalls mit Confiſcirung des Uebermaſſes bey gegenwärtig offenbaren Theurungsumſtänden geſtraft wiſſen, wes Standes ſie immer, geiſtlich- oder weltliche Communitäten, oder Privaten ſeyn mögen; was aber jemand von ſelbſt erbauten, oder eingedienten Getreide zu mehrern Vorrath vor ſich, und ſeine Unterthanen aufbehaltet, ſoll hierunter nicht verſtanden ſeyn, wenn es nur in der Faſſion getreulich angezeigt werden wird. Und wie dann

Fünftens: mehrhöchſtgedacht Se. Churfürſtliche Durchläucht unter heutigem Dato eine nochmalige freywillige Faſſion, oder tabellirte Beſchreibung in der Abſicht auf die allgemeine Landswohlfahrt gnädigſt anbefohlen haben: ſo wird zu jedermänniglichen Gewahrniß hiemit kund gethan, daß bey denenjenigen, welche ihre Getreidvorräthe, und proportionirte Conſumptionsnothdurft nicht getreulich anſagen, oder zu falſchen Anzeigen doloſer Weiſe, (beſonders, da der Unterſchied ein beträchtliches abtragen möchte) ſich abgeben würden, ohne weiters die ebenmäßige Confiſcation des Getreids, wenn ſelbes nach der Beſchreibung durch wem immer entdeckt werden würde, dermaſſen ſtatt haben ſolle, daß nicht nur allein das Uebermäßige, ſondern aller Vorrath des bey einer Militarviſitation ſich befindenden gefliſſentlicher weis verſchwiegenen Getreids abgenommen, und mit Hinwegrechnung des Aufbringersantheil, den Armen des Orts, wo es ſich ergiebt, ausgetheilt werden ſolle.

Sechstens: da manche mit gegenwärtigen ganz ungewöhnlich vertheuerten Getreidpreiſe noch nicht vergnügt, gefliſſentlicherweis das Ausdreſchen gänzlich unterlaſſen, oder ausgeſetzt haben: gegen ſolche wollen Se. Churfürſtliche Durchläucht, daß die Obrigkeiten mit der wirklichen Ausdröſchung vorgreifen, das Ausgedroſchene von Zeit zu Zeit auf die nächſte Schranen ex Officio verführen, allda in dem niedereſten Schranenpreiſe al minuto armen bedürftigen Leuten verkaufen, und ſolch mindern Geldbetrag dem eigennützigen Eigenthümer zuſtellen laſſen ſollen.

Siebentens: ſoll jedermänniglich, der von dergleichen Getreidverhaltungen eine Wiſſenſchaft hat, es mögen Leute inn- oder auſſer des Hauſes, von Militar- oder Civilſtand ſeyn, die geheime Anzeige mittels einer verſchloſſenen Vorſtellung zu Unſrer verordneten geheimen Hofcommißion mit der Verſicherung freygeſtellt ſeyn, ſo, daß nicht nur der Namen des Anzeigers ſorgfältigſt verſchwiegen, ſondern die Helfte desjenigen, was über ſeine Aufbringung in die Confiſcation verfehlet wurde, demſelben wenn er es in natura nicht verlanget, nach dem Geldwerth in aller geheime zugebracht, auch derſelbe, wenn er über lang oder kurz aufkommen würde, wider alle Thätlichkeiten ernſtlichſt geſchützt werden ſollte. Wie dann auch derley Denunciation ſo gar denen in der Complicität ſtehenden Sträflingen, wenn ſie es zu rechter Zeit ſelbſt entdecken würden, nicht nur allein zur Befreyung von der verdienten Strafe, ſondern auch ſogar zu Erhaltung des Aufbringersantheil bevorgeſtellt ſeyn ſoll.

Achtens: ertheilen Se. Churfürſtl. Durchläucht hiemit in dergleichen Getreidconfiſcationsweſen allen Jurisdictionsobrigkeiten, deren Churfürſtl. Gerichtern, und deren Ständen dermaſſen das Jus Præventionis, daß der einen Obrigkeit, wenn es einmal Rechts anhängig, die anderte weder mit der Verhandlung, noch auch mit der Viſitation einen Einhalt erzeigen ſolle.

Neuntens: da vielfältig die Amtleute mit ihrer Sorgloſigkeit die meiſte Schuld tragen: ſo wird hiemit offentlich verordnet, daß, wenn ſich dieſelbe ſelbſt als Angeber des verbothenen Getreidkippern darſtellen werden, ihnen auch das Quantum des Aufbringersantheil zu guten kommen ſolle? Soferne ihnen aber ein anderer zuvor kommen würde, ſolle derjenige, welcher ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldiget, den Verluſt ſeines Dienſts zu gewarten, und, wenn ſich ausweiſet, daß er gar davon Wiſſenſchaft gehabt, aber nur aus Intereſſe oder menſchlichen Reſpect geſchwiegen hätte, die Lands-

verweiſung, ja nach Geſtalt der Umſtände einer wider ſelben erprOblichen kaudriſchen Mitſchuld, ſelbſt den Galgen verworcht haben.

Zehentens: nachdem manche Frevler ganz vermeſſentlich auf die Churfürſtliche höchſte Huld und Gnade ſich zu verlaſſen, ungeſcheut vorgeben: Als wollen Se. Churfürſtliche Durchläucht dem geſammten Publicum anmit gnädigſt verſichern, daß Höchſtdieſelbe in vorerwehnten Pönſäzen wider die bey gegenwärtigen Getreidmangel dem Vaterlande alſo unbarmherzig ſchadende Wucherey, auch eine unerbittliche Gerechtigkeit herrſchen zu laſſen beſchloſſen, mithin ſowohl der geheimen derentwillen verordneten Hofcommißion, als Dero Hofrath und all andern Dicaſterien dieſes nicht nur ernſtlichſt aufgetragen, ſondern auch dergleichen Landsverderbern Dero Gnadenweg anmit allerdings verſchloſſen haben wollen. Signatum München den 28ten Decembris 1770.

N. IV.

Inſtruction zu voriger Verordnung.

Wenn jemals Unſere landesherrliche Sorgfalt ein widriger Erfolg gerührt hat; ſo iſt es ſicherlich die Vereitlung der von Uns unterm 22. Septemb. angeordneten, und zu einen tabellirten Univerſalconſpect ganz unbrauchbar eingelaufenen Getreidbeſchreibung. Woran entweder ein unzeitiges Mißtrauen der Getreideigenthümer; oder ein übler Verſtand, und ungleiche Ausdeutung Unſerer Willensmeynung; endlich wohl auch eine ungleiche Denkensart einiger Unſerer Beamten für Unſern Dienſt, oder für die Liebe des Vaterlands, die Schuld tragen dörfte.

Ob nun zwar manche dieſe Landsangelegenheiten zu wenig einſehen, oder die Folgen in ihren Zuſammenhang nicht erkennen, folglich die nochmalige Beſchreibung für unnüz und überflüßig erachten dürften, weil einerſeits der hierländiſche Getreidmangel nicht nur aus der Getreidtheurung, ſondern auch aus der kundbaren Mißräthigkeit in den meiſten Landsrefiren ſchon vorhin aufgelegt, und unſtrittig wäre; anderſeits aber, weil durch ſolch neue Ueberzeugung dem Mangel und der Theurung nicht geſteuret, zumalen das Getreid nicht vermehret, ſondern nach verlautender gänzlichen Gewißheit des Abgangs, etwann noch mehrers, oder aus Forcht, oder aus Eigennuz, zuruck geſteckt werden dörfte.

So haben Wir jedoch nach reifer Ueberlegung, und würdigen Berathſchlagung vorerwehnter An- und Umſtände ohne Ruckſicht der beträchtlich darüber ergehenden Arbeiten, Uns gnädigſt entſchloſſen, dieſe Beſchreibung auf eine andere und wirkbarere Art für jezt und künftige dergleichen Zeiten wiederholen zu laſſen.

Zu dem Ende, um das Mißtrauen deren Treideigenthümern im Voraus zu beſeitigen, wollen Wir die zwo Hauptbewegurſachen derley unentbehrlichen Univerſaltreideinſicht jedermänniglich dahin ohnverhalten wiſſen, weil nämlich Wir eines Theils für den Abgang nicht nur mittels Getreidzufuhr aus fremden Landen, ſo viel nöthig und möglich, zu ſorgen gedenken, ſondern auch die ſich meldende, ſogar mit Receſſen verſehene Nachbarn nicht einmal mit ihren eignen Zehend- und Gültgetreidern vor wirklicher Erkänntniß der hinreichenden eignen Landsnothdurft aus dem Lande paßiren dörfen; andern Theils aber, weil Wir, wenn etwann nur wucheriſche Abſichten die Getreider hinterhalten ſollten, dergleichen Vorſorgen (allenfalls zu künftigem Entgeld des hieländiſchen Treidhandels) auch nicht übertrieben, folglich Unſere landsherrliche Vorſichten, damit hieran weder zu wenig, noch zu viel beſchehen möge, nach derley neuen Beſchreibung des näheren ermeſſen laſſen wollten.

Verordnen, und befehlen demnach hiemit gnädigſt, und gemeſſenſten Ernſts.

Erſtlich: daß alle Unſere, wo immer entlegene Landsunterthanen, dem Vaterlande zur Vorſicht, eine redliche und aufrichtige Faſſion in denen verlangenden Punkten ablegen; dahero alle Unſere Beamte, und ſo alle Jurisdictionsobrigkeiten, deren Incor-

pora-

porationsorten dieſelbe vor ſich ruffen, und Mann für Mann, jeden allein, ſo kurz und förderlich, als es möglich, vernehmen ſollen; Wie Wir dann

Zweytens: bey dieſer neuen Beſchreibung alle Weitläuftigkeit, aufhältliche Contexte und Verlängerungen ſorgfältigſt vermieden wiſſen wollen; ſo haben Wir ein kurzes tabellirtes Protocoll vordrucken laſſen, davon Wir einem jeden Gerichte, nach ermeſſender Nothdurft genügliche Bogen hiemit zu empfangen geben. Und wenn einige hiemit nicht auszukommen erachten ſollten, die erforderliche Nachbegehrung bey Unſerm geheimen Expeditionsamt mit eigenen Bothen allerdings bevorſtellen: darüberhin aber

Drittens: zur genauern Nachachtung weiters verordnen, daß auf einer Seite wenigſt 10. Häuſer beſchrieben; die Dörfer und Hausnämen nur kurz eingetragen; die Zahlen in ihre Linie richtig eingeſtellet; und (wenn der Zahlen mehr ſeyn ſollten, als das Fach der Rubrique nach quer faſſete, wie ſolche unten bey dem Latus ſich ergeben werden) ſelbe nach Längs der Linie eingeſetzt werden ſollen. Ueber welches

Viertens: noch weiters zu beobachten ſtehet, daß Wir in diſer Sache kein Rapular gehalten wiſſen wollen: dahero dieſe Conſcription ſogleich zu Ständen originaliſirt, mithin ſo viel möglich reinlich gefaſſet, und bewahret werden ſolle. Und damit nicht Summen über Summen in dieſem Protocoll vorkommen dürften ſo ſind bey Beſchreibung der gerichtiſchen Unterthanen nur die Latera zu erſetzen, und erſt am Ende des ganzen Gerichts eine Summa zu ziehen. Alsdann aber ſollen mit Beylegung und Adnumerirung der von den Incorporationsorten eingeſendeten Protocollen, aus denenſelben die Summaria allein in das gerichtiſche Protocollslibell übertragen, und endlichen, erſt von Gerichts- und Incorporationsorten zuſammen, ein durch alle Columnen gehendes Summa Summarum gezogen werden.

Fünftens: iſt in Specie bey denen Columnen des Protocolls ſelbſt zu beobachten, daß in dem Erſten, und weiteſten deren numerirten 8. Columnen, oder Rubricken das Amt oder Dorf, ohne Fractur, nur mit kleiner Kanzleyſchrift, vorgetragen, ſohin die Eigenthümer ganz kurz, ohne Umſtände, mit ausgeſchriebenen Zu- und abbrevirten Taufnämen nachgeſchrieben werden ſollen.

Bey der zweyt und dritten Columna beruhet es auf eigner Anſage der Getreideigenthümer: dabey jedoch jedem die Wahrheit beſtens einzubinden ſtehet.

Bey der vierten Columna der Perſonen, iſt allein der Unterſcheid zu machen, daß Handarbeitende ſtarke Kinder von 12. bis 13. Jahren ſchon unter die Erwachſene zu zehlen ſeyn; dagegen die unkräftigere Jugend unter die Kinder einzuſtellen iſt. Wie dann auch die Ehehalten, wo ſie dienen, andere Innwohner aber bey dem Hauſe wo ſie dermalen wohnen, unter die Zahl der Erwachſenen gehören, um hieraus die Conſumption des Getreids deſto eher zu ermeſſen.

Bey der fünften Columna wird von darum um die Speis- und Foragenothdurft auf ein ganzes Jahr gefragt, (obſchon es ſo lang bis zur Erndte nicht austrägt) weil ſolches jeder Hausvater von langjähriger Erfahrenheit förderlich anzuſagen, und man allhier das weitere ſchon zu proportioniren weis. Dabey iſt jedoch das Aufmerken zu nehmen, daß dasjenige, was von einigen Getreideigenthümern, ſie mögen vom geiſtlichen, adelichen oder Burgerſtand ſeyn, in Haupt- und Guarniſonsſtädten conſumirt wird, unter die Conſumption auf dem Lande nicht eingerechnet, minder zweymal angeſetzt werde; zumal ſolche in den Städten ſchon angeſagt werden.

Bey dem ſechsten Fach iſt kurz zu erfragen, wieviel an Waiz und Korn acker ausgebauet ſtehet, ohne ſich aufzuhalten, ob die Felder gleich, oder ob hie und da etwas umzubauen ſeyn möchte, als welch letzteres ſolchemfalls unter das nachfolgende Fach R. 7. zurechnen wäre; maſſen

Bey dem ſiebenten Fach nachgefragt wird, ob bey dem Winterbau nichts unangeſäet geblieben, und wieviel, wenn man mit Sommerkorn, und Sommerwaiz Vorſehung thun könnte, ſolches zum Nach- oder Umbau an Schäffeln austragen möchte?

Bey der achten Columna hingegen iſt vor ſich ſelbſt der Betrag der nächſtbevorſtehenden Sommerſaat leicht zu erfragen, mit deme allen aber ſich auf das äuſſerſte zubefördern, und mit vieler Umſchreibung oder unnützen Fragen ſich nicht aufzuhalten.

Wenn bey ein oder anderem Ort am Getreide ſich gar nichts zu befinden angeſagt werden ſollte; iſt es bey dem Vorrath in der Columna mit leeren Strichen zu entwerfen, und gleichwohl die übrige Umſtände des Protocolls zu beobachten.

Sechstens: jedem Getreideigenthümer iſt wohl deutlich die Erinnerung zu thun, daß, wenn ſich über lang oder kurz, auf welche Art es geſchehen mag, eine Getreidverhaltung wider dieſe, jedermänniglich unſchädliche, lediglich zur allgemeinen Landswohlfahrt dienende Conſcription, aufdecken, oder das Getreid doloſer Weiſe verhalten, und ein beträchtliches austragen wurde, das mehrbetragende Getreid in natura, oder wenn es auch nach der Hand wirklich verkauft wäre, im betreffenden Geldwerth ipſo factô als ein Commiſſum declarirt, Confiſcirt, und dem armen Publicum der Gemeinde des Orts (der ſolche Verheimlichung in der Folge zu empfinden ſtunde) die Helfte des Geldbetrags ausgetheilet, die andere Helfte aber dem Aufbringer zugeſtellt werden ſolle. Es mag hernach der Denunciant ein wirklich dienender oder ausgeſtandener Ehehalt benachbarter Unterthanen, oder auch allenfalls von mehrer Condition ſeyn, deſſen Namen allerdings uneröfnet bleiben ſolle; wenn nur eine Denunciation oder Entdeckung richtig befinden ſeyn wird. Und wie dann

Siebentens: bey Gelegenheit dieſer Vernehmung ganz ohnſchwer ſich thun läſſet, daß vor jedwederer Dorfſchaft ein- oder anderer raffinirter Unterthan, welchem man etwas zu wiſſen zutrauen möchte, befragt werde, ob ihm nichts von verborgnen anſchütten, groſſen Vorräthen von Fürkäuflern, oder Kaudern, und wer ſolche namentlich wären, bekannt wäre: ſiſt alsdenn über die Auſſage deſſen, welcher dergleichen wirkliche Anzeigen thun würde, ein kleines Nebenprotocoll zu formiren, und ſolch beſonders würdige Umſtände zu annotiren; ohne mit denen übrigen ſo nichts oder nur Unverläßiges zu melden wüſten, vergeentliche Aufenthalt, oder Schreiberey zu machen. Ferners und

Achtens: wenn ein Beamter nach erſetzten tabellirten Protocoll erſehen würde, daß es dieſer oder jenem Unterthan an Saam- und Speisgetreide gebräche, hätte er ihn um die Grundherrſchaft, und anbey zubefragen: ob er von derſelben eine Aushilfe zu verhoffen habe oder, wie er ſich mit Credit helfen möge? in deſſen ein oder anderer Ermanglung äre ſolches vorbeſagtem Particularprotocoll kurz einzuverleiben: nebſtbey aber ein kleines Gutachten anzuhängen, wie dieſem an Saam- oder Speisleidenden Unterthan durch ſeine Grundherrſchaft, oder in anderweg in Zeiten zu ſuccurriren ſeyn möchte? und wie Wir nun

Neuntens: dieſe nämliche Beſchreibung, reſpée, freywillige Faſſion von allen Incorporationsorten Unſerer dreyen Landſtänden erfüllt wiſſen wollen; ſo haben Unſere Gericht denenſelben mittels Circularien und beylegend nothdürftigen tabellirten Protocollspapier, auf Tag und Nacht dieſe Unſere gnädigſte Verordnung zur Nachachtung zu communiciren: mit dem Anhang, daß ſelbe das tabellirte Protocoll von ihren Schlöſſern, Klöſtern, deren Hofgebäuden, Gilten, Zehenten und Bräuhäuſern (von welch letzteren jedoch einiges ſchon vermalztes Getreid nicht mehr in Anſatz kommet) in voraus verfaſſen alsdann ihre hofmärchiſche Unterthanen doch excluſ. der einſchichtigen (welche pro hoc actu Speciali zu Beförderung, ihre Faſſion Unſerm Pfleggerichte, wo ſie entligen, mit anderen Dorfsgemeinern ohne aller Jurisdictions-Præjudiz abzulegen haben) vorgeſchriebenermaſſen nachtragen, und ſolches Protocoll ſub Termino 14. Täger peremptoriè zu dem Incorporationsgerichte, und nicht recta hiehero einſenden ſolln; auſſer deme jedes Incorporationsgericht ſein Hauptprotocoll zu ſchlieſſen, die ungehorſame Reſtanten in eine Anzeig zu bringen, und vor Ausgang des Monats Januarii zu Unſerer geheimen Hofcommißion alles einzuſenden, denen Säumigen aber ohnzverhalten hätte, daß Wir durch Commißionen auf ihre Unkoſten den Abgang erſetzen laſſen werden. Hingegen iſt dieſe Faſſion nur von denjenigen Städt und Märkten zu erfordern, wo nicht wirkliche Guarniſonen liegen; maſſen wegen dieſen Letztern dieſe Conſcription in anderwege ſchon veranlaſſet iſt.

Schlüßlich, ſo ſehr Uns in höchſter Perſon dieſe Landsvorſicht zu Gemüth ſtehet, ſo förderlich erwarten Wir einen aufmerkſamen Vollzug vorſtehender Puncten; darüber Wir den Uns verſprechenden Fleiß und Ordnung bey ſich ergebenden Gelegenheiten gnädigſt erkennen; Saumſaal- und Schlaudereyen aber in Ungnaden bemerken, und exemplariſch beſtrafen werden. Gegeben München den 28ten Decembris 1770.

Bayerische Staatsbibliothek München

XXXXX x 88

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von, 1705-1790 [Zusammenstellender] /
Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys <<von>>, / Fritz, Johann Nepomuk.

Sammlung der neuest und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landesverordnungen

München Anno 1771

2 Bavar. 152-4#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10316141-0
VD18 14545950